Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1989)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Laufen, den 24. April 1989

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 8, Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Maisession 1989 am

Montag, 8. Mai 1989

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tag um 13.45 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und das ausserdienstliche Schiesswesen

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

zur ersten Beratung

Staatsverfassungsänderung Art. 3 und 4

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung) und Gemeindegesetz (Änderung)

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel (Änderung)

Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)

Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

Gesetz über die BEDAG Informatik

Dekretsentwürfe

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Grossratsbeschlüsse

Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Berichte des Regierungsrates

Bericht betreffend die Anlagepolitik der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (Kenntnisnahme)

Weitere Geschäfte

Fristverlängerungen für die Beantwortung persönlicher Vorstösse

(Siehe separate Vorlage)

Nachkredite

(Siehe separate Vorlage)

Direktionsgeschäfte

(Siehe separate Vorlagen)

Parlamentarische Vorstösse

(Siehe separate Vorlagen)

Geschäfte der Justizkommission

Behandlung von Petitionen

Präsidialabteilung

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Polizeidirektion

Einbürgerungen

Straferlassgesuche

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELKG) (Totalrevision)

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung)

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Gesetz über die Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Dekret über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht

Dekret über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes

Dekret über die Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau

Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern (Änderung)

Grossratsbeschluss betreffend Dotationskapital der BEDAG

Grossratsbeschluss betreffend Tätigkeit der Hypothekarkasse zugunsten des Staates Bern auf dem Liegenschaftsmarkt

Bericht betreffend Immobiliengesellschaften mit Staatsbeteiligung

Wahlen

Präsident/Präsidentin des Grossen Rates

Erster/erste und zweiter/zweite Vizepräsident/Vizepräsidentin des Grossen Rates

Sechs Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen

Präsident/Präsidentin des Regierungsrates

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Regierungsrates

Ein Mitglied der Paritätischen Kommission für den Berner Jura als Ersatz für den zurücktretenden André Ducommun (SP)

Ein Mitglied der Paritätischen Kommission für den Berner Jura als Ersatz für den zurücktretenden Otto Messerli (SP)

Zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission als Ersatz für die zurücktretenden Alfred Breitschmid (FL) und Fritz Hurni (SVP)

Ein Mitglied der Verkehrskommission als Ersatz für den zurücktretenden Ernst Beiner (SP)

Ein vollamtliches Mitglied des Versicherungsgerichtes als Ersatz für den zurücktretenden Georg Kunz (SP)

Zwei Ersatzmitglieder für das Obergericht als Ersatz für den zurücktretenden A. Genna und den zum Oberrichter gewählten Hans Rudolf Schweingruber (beide SP)

Präsident/Präsidentin des Jugendgerichts Seeland

Fachrichter/Fachrichterin des Jugendgerichts Bern-Mittelland als Ersatz für den verstorbenen Hans Fuhrer

Fachrichter/Fachrichterin des Jugendgerichts Emmental-Oberaargau als Ersatz für den zurücktretenden Fritz Nyffeler

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

Im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Grossratspräsident: Rudolf Schmidlin

Erste Sitzung

Montag, 8. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Ammon, Bärtschi, Begert, Beutler, Burri, Christen (Thunstetten), Fischer-Homberger, Notter, Probst, Schürch, Winistoerfer, Zulauf.

Präsident. Ich begrüsse Sie herzlich zur Eröffnung der Maisession. Sie erhielten vor der Session 3,7 Kilogramm Papier zugeschickt und konnten so feststellen, dass uns drei reichbefrachtete Wochen bevorstehen. Die Präsidentenkonferenz traf die nötigen Massnahmen, damit wir die Geschäfte in diesen drei Wochen erledigen können. Allenfalls müssen wir einzelne Sitzungen verlängern. Ich zähle auf Sie, dass die Massnahme der Sitzungsverlängerung nicht oder nur teilweise ergriffen werden muss. Auch ich will mich bemühen, mich kurz zu fassen, und gehe deshalb sogleich zu den Mitteilungen über.
Am Pfingstmontag findet keine Sitzung statt. Das Programm des darauffolgenden Dienstags entspricht somit demjenigen eines normalen Montags: Vormittag Fraktionssitzung, Nachmittag Ratsverhandlungen. An diesem 16. Mai findet der Kellerabend statt.
Am 17. Mai dürfen wir zu Gast sein in der Gemeinde Twann anlässlich der Feier zu Ehren des neuen Grossratspräsidenten. Wir danken herzlich für diese Einladung. Die Nachmittagssitzung wird deshalb um 14.45 Uhr abgebrochen.
Heute um 17.00 Uhr findet im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung eine Veranstaltung über die volkswirtschaftlichen Probleme unseres Kantons statt. Ich bitte Sie, diese Veranstaltung zu besuchen. Es ist sicher richtig, wenn sich der Rat aus erster Hand über die Tätigkeit der Kommission informieren lässt. Am 25. Mai, am letzten Sessionstag, wird um 17.00 Uhr wiederum eine Veranstaltung im Rahmen der Verfassungsrevision durchgeführt, und zwar im Burgerratssaal. Die heutige Veranstaltung findet hier statt.
Die Präsidentenkonferenz nahm eine Einladung der BKW zu einer Besichtigung des Atomkraftwerkes Mühleberg an. Dabei sollen die Sicherheitseinrichtungen und die Bedeutung dieses Kraftwerkes für die Stromversorgung des Kantons zur Sprache kommen. Diese Besichtigung wird voraussichtlich am 31. Oktober am Nachmittag stattfinden, eine Einladung wird noch verschickt.
In der Eingangshalle und der Wandelhalle wurden zwei Schaukasten aufgestellt, in welchen zwei alte Berner Bilderchroniken ausgestellt sind, eine von Bendicht Tschachtlan und eine von Diebold Schilling. Diese vor fünfhundert Jahren entstandenen Chroniken wurden in einer Faksimileausgabe neu gedruckt. Dank der Zusammenarbeit zwischen der Rathausverwaltung, dem Amt für Kulturausstellungen und dem Staatsarchiv können diese zwei Chroniken hier im Rathaus ausgestellt werden. Die Bücher sind bei den Berichten über Laupen aufgeschlagen. Wenn diese Ausstellung auf Interesse stösst, wird man auch andere Ausschnitte der beiden Chroniken zeigen.
Ich danke der Rathausverwaltung für die Einrichtung der Cafeteria. Es sei schwierig gewesen, jemanden für die Betreibung der Cafeteria zu finden. Wir sind deshalb Frau Wiedmer und Frau Krummen dankbar, dass sie diese Aufgabe übernommen haben. Die Sitzungen finden aber nicht in der Cafeteria statt, sondern hier im Saal!
Folgende Entschuldigungen sind noch bekanntzugeben: Für die ganze Session entschuldigt sich Frau Fischer-Homberger. Herr Winistoerfer ist ernsthaft erkrankt, er wird voraussichtlich an der Session nicht teilnehmen können, wir wünschen ihm gute Besserung. Wir freuen uns, dass Herr Hans-Rudolf Blatter wieder unter uns ist. Wegen Krankheit konnte er an der letzten Session nicht teilnehmen. Seine Genesung geht aber nur langsam voran, er wird nur stundenweise an den Verhandlungen teilnehmen können. Wir wünschen ihm weiterhin gute Besserung. Für die erste Sessionswoche entschuldigt sich Herr Jürg Schürch, für die zweite Sessionswoche Herr Bischof. Für einzelne Tage entschuldigen sich Herr Thalmann, Herr Probst, Herr Flück und Frau Zulauf.
Ich erkläre die Session für eröffnet.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Präsident. Für Herrn Ernst Beiner rückt Herr Beat Hunziker in den Rat nach, für Herrn André Ducommun Herr Francis Daetwyler und für Herrn Otto Messerli Herr Kurt Schweizer.

Herr Francis Daetwyler, Herr Beat Hunziker und Herr Kurt Schweizer legen das Gelübde ab.

Präsident. Ich wünsche den drei neuen Ratsmitgliedern alles Gute.

Fristverlängerungen für die Beantwortung persönlicher Vorstösse

Krebs, Vizepräsident. Angesichts der grossen Zahl persönlicher Vorstösse erstaunt es nicht, wenn die Direktionen Mühe haben, alle Vorstösse fristgerecht fundiert zu beantworten. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen, die Beratung folgender Vorstösse zu verschieben: Postulat Gugger Fritz, Bessere Arbeitsbedingungen für Sonntags- und Nachtdienste; Motion Scherrer, Linksradikale Umtriebe; Motion Salvisberg, Musikschulen, Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden; Postulat Bieri (Oberdiessbach), Diplommittelschule (DMS) für das Emmental; Interpellation Vollmer, «Budgetknappheit» der Uni resp. Tendenzen zum «Sponsoring» im Bildungsbereich; Interpellation Bigler, Erschwernisse beim Sekundarschulübertritt; Motion Brüggemann, Fakultative Einführung des AusländerInnen Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene. Mit einer Ausnahme sind die Motionäre, Postulanten und Interpellanten mit der Verschiebung einverstanden, nur Herr Scherrer wehrt sich gegen eine Verschiebung. Ich bitte Sie, allen Anträgen auf Fristverlängerung zur Beantwortung zuzustimmen.

Scherrer. Ich bin enttäuscht, dass es der Verwaltung nicht möglich war, meinen Vorstoss rechtzeitig zu behandeln. Ich reichte meinen Vorstoss Ende November 1988 ein. Erst am 8. Februar 1989 schrieb die Justizdirektion an die Universität, der es offenbar nicht möglich war, in-

nert drei Monaten auch nur mit einem kurzen Brief zu antworten. Ich betrachte das nicht gerade als Schlamperei, aber doch als Verzögerung. Mein Anliegen ist dringend, der massive Polizeieinsatz heute morgen beweist es. Weil die Antwort der Universität aber nicht da ist, muss ich wohl oder übel mit der Verschiebung einverstanden sein.

Der Rat stimmt stillschweigend zu.

Petitionen

Binz, Präsidentin der Justizkommission. Der Grosse Rat hat materiell keine Petition zu behandeln. In einem Fall machte die Justizkommission von ihrem Recht Gebrauch, Eingaben in eigener Kompetenz zu behandeln. Es handelte sich einmal mehr um eine Eingabe von Herrn Josef Morger aus Freiburg.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

Beilage Nr. 33

Eintretensfrage

Joder, Präsident der Kommission. Wir verabschiedeten das Grossratsgesetz in der Novembersession in zweiter Lesung, das Referendum wurde in der Zwischenzeit nicht ergriffen. Das Grossratsgesetz wird mit Beginn der neuen Legislatur am 1. Juni 1990 in Kraft treten. Seit der Verabschiedung durch den Grossen Rat stiess diese Vorlage in verschiedenen Kantonen auf Interesse: Die Kantone Baselland, Baselstadt, Solothurn, Aargau und Zürich informierten sich näher, insbesondere über die Fragen des Einsichts- und Auskunftsrechts.
Gestützt auf Bestimmungen der Verfassung und des neuen Grossratsgesetzes sind wir verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser Geschäftsordnung wird die Organisation des Grossen Rates festgelegt. Die Kommission Parlamentsreform beschloss, eine Totalrevision durchzuführen, damit die heute geltende Geschäftsordnung aus dem Jahre 1983 an das neue Grossratsgesetz angepasst werden kann. Ein grosser Teil der Bestimmungen wurde materiell nicht überarbeitet, nur redaktionell. Neu sind die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und Verwaltung einerseits und dem Parlament andererseits. Weiter versuchten wir, verschiedene seit 1983 überwiesene Vorstösse in den Entwurf der neuen Geschäftsordnung einzubauen.
Wir führten in der Kommission zwei Lesungen und eine Vernehmlassung beim Regierungsrat und den Verwaltungsdirektionen durch. Es wurden keine wesentlichen Einwände gemacht. Am 2. März konnte daher die Kommission die Vorlage einstimmig verabschieden. Ich danke an dieser Stelle Herrn Miesch für seine umsichtige Arbeit als Gesetzesredaktor und beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Jenni (Bern). Diese Geschäftsordnung beschliessen wir nicht in einem relativ freien Raum, sondern im Rahmen des bereits beschlossenen Grossratsgesetzes. Die Bedenken unserer Fraktion gegen dieses Gesetz brachte ich damals bei der Eintretensdebatte und in der Detailberatung bereits vor. Viele Bestimmungen der heute vorliegenden Geschäftsordnung sind nur die logische Folge der schlechten Bestimmungen des Grossratsgesetzes. Man kann in der Geschäftsordnung die Fehler, die bei der Verabschiedung des Grossratsgesetzes gemacht wurden, nicht korrigieren. Unsere Fraktion ist daher nur mit Bedenken für Eintreten. Bedenken auch deshalb, weil Anträge für die Detailberatung vorliegen, welche die Geschäftsordnung dort, wo sie Verbesserungen gegenüber dem Grossratsgesetz vorsieht, verschlechtern wollen. Die Geschäftsordnung sollte aber ohne wesentliche Änderungen verabschiedet werden.
Wenn die Bestimmung, dass eine Fraktion nur einmal pro Legislaturperiode das Präsidium des Rates innehaben kann, gestrichen würde und man wieder zum alten System zurückkehren würde, bei dem die kleinen Fraktionen keine Chance haben, einen Präsidenten zu stellen, wäre diese Geschäftsordnung in der Schlussabstimmung für uns nicht mehr annehmbar. Eine solche Umkehr würde den Versprechen widersprechen, welche die grossen Fraktionen bei der Beratung des Grossratsgesetzes gaben. Wir könnten uns auch nicht mit einer Geschäftsordnung anfreunden, welche die wenigen Zuständigkeiten, welche die Präsidentenkonferenz noch hat, dem Büro übertragen würde. Im Büro sind nicht alle Fraktionen vertreten, auch nicht jene, die durchaus Anspruch auf eine Vertretung hätten. Wir können uns ebenfalls nicht anfreunden mit dem in einem Abänderungsantrag vorgeschlagenen Verbot, nach dem Vertreter des Regierungsrates das Wort zu ergreifen. Solche autoritäre Rückfälle in vorhafnerische Zeiten gehören nicht in die neue Geschäftsordnung. Ein anderer Antrag schlägt vor, die parlamentarischen Vorstösse an den Schluss der Beratungen zu setzen. Man versucht so, dieses wichtige Gestaltungsmittel der Parlamentarier und Fraktionen abzuwerten, man soll die Vorstösse erst ganz am Schluss unter ferner liefen behandeln, das heisst immer wieder hinausschieben.
Ich bitte Sie, an den wesentlichen Zügen der Geschäftsordnung festzuhalten, auch dort, wo sie Verbesserungen bringt. Sonst wäre das ein weiterer Schritt in eine falsche Richtung, nach den verschiedenen falschen Schritten, die man mit dem Grossratsgesetz machte. Ich bitte Sie, auf die Geschäftsordnung einzutreten und ihr im wesentlichen in der von der Kommission vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Brodmann. Ich frage mich, ob man auf diese Geschäftsordnung eintreten soll angesichts der vielen Anträge aus den Fraktionen, die an der Vorberatung teilnahmen. So viele Anträge sind eine Zumutung. Wir müssen wahrscheinlich eintreten, werden aber versuchen, das Beste aus diesem Entwurf herauszuholen. Gemäss Grossratsgesetz und Staatsverfassung muss sich der Grosse Rat eine Geschäftsordnung geben. Die ganze Parlamentsreform begann wegen der Finanzaffäre. Die grossen Fraktionen hatten damals alle Macht und Kontrollfunktionen an sich gerissen, liessen sich aber von der Regierung übertölpeln.
Wie schon bei der Beratung des Grossratsgesetzes versucht man auch heute bei der Geschäftsordnung die guten Ratschläge aus der Zeit der Finanzaffäre zu verdrängen. Man versucht wieder mit allen Mitteln, die kleinen Fraktionen auszumanövrieren, sei es bei der finanziellen Gleichberechtigung, sei es bei der Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen. Nach dem Schlamassel der vergangenen Jahre sollten nun die kleinen Fraktionen in

allen ständigen Kommissionen Einsitz erhalten, damit die Kontrollfunktion wenigstens von der Opposition gewährleistet wird und dem Machtanspruch der grossen Fraktionen Grenzen gesetzt werden. Wir dürfen die Geschäftsordnung nicht verwässern, sonst stehen wir am Anfang einer neuen Affäre.
Zu den einzelnen Artikeln werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. Nur soviel: Verschiedene Anträge versuchen, Aufgaben der Präsidentenkonferenz dem Büro zu übertragen. Solche Machtdemonstrationen können wir aber nicht dulden. Wir lehnen alle Anträge ab, welche die kleinen Fraktionen schlechterstellen wollen. Auch die kleinen Fraktionen tragen zu einem guten Ratsbetrieb bei und bringen eine gesunde Opposition in diesen Saal. Wenn die kleinen Fraktionen nicht gebührend berücksichtigt werden, müssten wir in der Schlussabstimmung die Geschäftsordnung ablehnen.

Schaer (Bern). Am gleichen Tag, an welchem die EVP/LdU-Fraktion sich versammelte, um die Geschäftsordnung zu besprechen, konnte man in der Zeitung bereits lesen, in welchem Sinn und Geist die Verhandlungen heute stattfinden werden. Sie können sich vorstellen, wie motiviert wir für unsere Diskussion waren!
Die Geschäftsordnung ist die Fortsetzung des Grossratsgesetzes. Was im Gesetz verpasst wurde, kann in der Geschäftsordnung praktisch nicht mehr nachgeholt werden. Das zeigen die Abänderungsanträge deutlich. Was man neu einzubringen versuchte, ist bestritten und wird wahrscheinlich nicht bestehen können.
Unser Alltag wird stark von Angst geprägt. Hinter vielen Anträgen spürt man Angst. Die Angst, jemand könnte einem etwas wegnehmen, die Angst, es könnte sich etwas ändern und damit sogar etwas verändern. Wir kennen kein Rezept gegen diese Angst, ich habe fast etwas Mitleid mit diesen Leuten, die diese Anträge vertreten. Wir haben nie verschwiegen, dass wir uns das Gesetz und die Geschäftsordnung anders vorgestellt haben. Uns sind aber andere Dinge auch wichtig – wir wiesen bereits bei der Gesetzesberatung darauf hin –, Dinge, die man nicht reglementieren kann: der Respekt vor andern Meinungen, die Achtung vor dem sogenannten Gegner, die Bereitschaft, einander zuzuhören und aufeinander zuzugehen. Unsere Grossratsarbeit wäre so nicht nur ordnungsgemäss, sondern auch sinnvoll, was sie in letzter Zeit nicht immer war. Ein Fraktionskollege sagte: Die Ordnung hätten wir nun, jetzt müssen wir sie noch mit Inhalt füllen. Wir hoffen, es sei mit dieser Geschäftsordnung dann tatsächlich noch möglich, einen Inhalt zu finden.
Wir machten uns nie Illusionen über den sogenannten Neuanfang in der bernischen Politik nach der Finanzaffäre. Wir werden deshalb auch versuchen, den Ausgang der heutigen Beratungen mit Fassung zu tragen.

Zürcher. Im Grossratsgesetz wurden alle wichtigen Pflöcke für unseren Parlamentsbetrieb schon eingeschlagen. Die SP-Fraktion versuchte bei der Beratung der hauseigenen Ordnung die wichtigsten Ziele der Parlamentsreform im Auge zu behalten. Diese Ziele sind: die Stärkung des Milizparlamentes, mehr Öffentlichkeit und Transparenz und nicht zuletzt Rücksichtnahme auf Minderheiten. Nach diesen Gesichtspunkten beurteilen wir die verschiedenen Anträge.
Wir wehren uns gegen eine Verwässerung des Grundsatzes der Offenlegung der Interessenbindungen, wie sie im Gesetz vorgesehen ist. Ein Antrag will die Offenlegungspflicht einengen, das würde aber dem Gesetzesauftrag nicht mehr voll entsprechen.
Unsere Fraktion diskutierte auch über die Zahl der ständigen Kommissionen und ihre Mitgliederzahlen. Die Verkehrskommission sollte mit verminderter Mitgliederzahl bestehen bleiben, weil sie wesentliche direktionsübergreifende Aufgaben zu erfüllen hat. Denken wir nur an die koordinierte Verkehrspolitik. Die Einführung von weiteren Kommissionen lehnen wir hingegen ab. Wir wollen keine «Kommissionitis» und eine damit verbundene Abwertung des einzelnen Ratsmitgliedes. Dies auch im Interesse einer besseren Durchschaubarkeit der politischen Meinungsbildung, die sich im wesentlichen im Ratsplenum und nicht hinter verschlossenen Türen in den Kommissionssitzungen abspielen soll.
Zu einer Schwächung des Parlamentes würde ein Eingehen auf die oft gehörte Forderung nach einem strafferen und rationelleren Ratsbetrieb führen. Man möchte die Redezeiten einschränken, die Quoren für die Gewährung der Diskussion heraufsetzen oder die parlamentarischen Vorstösse ans Ende der Traktandenliste setzen. Mit solchen Massnahmen kann das Parlament aber nicht gestärkt werden.
Der Schutz der Minderheiten ist uns ein Anliegen, wir begrüssen deshalb den vorgesehenen Artikel 25 Absatz 3. Damit können auch die kleinen Gruppierungen mit einer gewissen Regelmässigkeit den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin stellen. Hier geht es auch um ein Versprechen, das gegeben wurde und heute eingelöst werden muss.
Diesen Entwurf betrachtet unsere Fraktion als taugliche Grundlage für eine gute und politisch durchschaubare Ratsarbeit. Sollten sich einzelne Bestimmungen in Zukunft nicht bewähren, hätte der Rat ja die Kompetenz, die nötig erscheinenden Korrekturen anzubringen. Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie möglichst wenig zu verändern.

Beerli. Der Grosse Rat gab sich ein Gesetz und schuf damit die Grundlage für die vorliegende Geschäftsordnung, das eine ist die logische Folge des andern. Ich will mich darum hier kurz fassen und dann später zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Ich empfehle Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, auf die Geschäftsordnung einzutreten.

Steiner (Utzenstorf). Auch die SVP beantragt, auf die Geschäftsordnung einzutreten. Sie stellt nach der Erarbeitung des Grossratsgesetzes die logische Fortsetzung der Parlamentsreform dar. Die Frage der Zahl der ständigen Kommissionen stand bei unseren Diskussionen im Vordergrund. Ich werde mich bei den einzelnen Artikeln ausführlicher äussern.
In der heutigen Debatte fiel mir die Enttäuschung der kleineren Parteien auf über die fehlende Bereitschaft der grösseren Parteien, ihnen mehr zuzugestehen. Würden sie aber, wäre die Situation umgekehrt, auch Toleranz walten lassen? Wir sind bereit, die kleinen Parteien zu respektieren. Wir wehren uns aber dort, wo sie zusätzliche Rechte verlangen, die ihnen nicht unbedingt zustehen.
Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Büro und der Präsidentenkonferenz ist für uns ein anderer wichtiger Punkt. Wir müssen die einzelnen Aufgaben klar zuweisen: Politische Entscheide sollen vom Büro gefällt werden, organisatorische Aufgaben soll die Präsidentenkonferenz übernehmen.

Baumann Ruedi. Das Grossratsgesetz war kein grosser Wurf, somit kann auch die Geschäftsordnung nicht darüber hinaus zielen. Faute de mieux sind auch wir für Ein-

treten. Die noch diskussionswürdigen Aspekte gliederten wir in fünf Punkte.
Erster Punkt: die interfraktionelle Konferenz. In der Vergangenheit lief bei den Vorbereitungen der Richterwahlen nicht alles so, wie es hätte sein müssen. Der von der Kommission verabschiedete Entwurf befriedigt uns diesbezüglich nicht.
Zweiter Punkt: Ratspräsidium. Der Dreierturnus, der bisher galt, ist nicht mehr zweckmässig, wenn man bedenkt, dass die kleinen Parteien – «klein» bald in Anführungszeichen – mehr als einen Viertel der Wählerstimmen vereinigen.
Dritter Punkt: Erhaltung der Zuständigkeiten der Präsidentenkonferenz. Ich bin mit Frau Steiner gar nicht einverstanden, dass man in der Präsidentenkonferenz die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten schliesslich nur noch darüber diskutieren lassen will, wo und wann das nächste Parlamentarierskirennen stattfinden soll, alle andern Aufgaben aber dem Büro überträgt.
Vierter Punkt: Reduktion der ständigen Kommissionen. Wir waren uns in der Fraktion in diesem Punkt nicht ganz einig, wir neigen aber eher zu weniger ständigen Kommissionen.
Fünfter Punkt: Quorum für die Diskussionen. Wir sollten die Quoren nicht hinaufsetzen, sonst binden wir uns selbst einen Maulkorb um. Wir sollten die Quoren möglichst tief halten.
Diese Punkte scheinen der Freien Liste in der heutigen Diskussion wichtig zu sein.

Zbinden (Ostermundigen). Ich fragte mich, ob es einen Sinn habe, sich als Einzelsprecherin zu diesem Geschäft zu äussern. Ich weiss es immer noch nicht, im Vorfeld der heutigen Debatte wurde schon viel Sinnvolles, aber auch viel Sinnloses gesagt. Heute werden zentrale Anliegen wieder durch Abänderungsanträge in Frage gestellt. Diese Anträge wollen die Mitsprache und die Möglichkeiten der Minderheiten im Rat einschränken.
Ich untersuchte das Verhältnis zwischen den grossen und kleinen Parteien näher und betrachtete auch die Funktion der kleinen Parteien für die grossen. Die Zusammenarbeit zwischen grossen und kleinen Parteien ist und bleibt ein Demokratieverträglichkeitstest für die grossen, nicht für die kleinen. Erst die Demokratie ermöglicht die Existenz von kleinen Parteien in der politischen Landschaft, sie haben dort also offensichtlich eine Funktion. Meine Erfahrung hier ist aber ein andere: Die kleinen Parteien werden als quantité négligeable gerade noch toleriert, sie werden als lästig und überflüssig eingestuft und als störend in der vermeintlichen Harmonie von gleichgeschalteten politischen Prozessen betrachtet. Warum soll man diesen Störefrieden mehr zugestehen als nötig? Frau Steiner stellte diese Frage vorhin. Die gleiche Frage steht auch hinter verschiedenen Anträgen, die heute zur Diskussion stehen. Das Mehrheiten- und Minderheitendenkschema ist aber genauso fragwürdig wie das Schwarzweissschema, um ein politisches Problem zu beurteilen. Ein bekannter bürgerlicher Politiker sagte in einem Podiumsgespräch einem Vertreter einer kleinen Partei: Mein Herr, wenn Sie dann einmal eine Mehrheit hinter sich versammelt haben, dann spreche ich wieder mit Ihnen, vorher hat es keinen Sinn. Diese Ignoranz ist gefährlich.
Wenn man politisch aktiv wird und sich für eine Partei entscheidet, fragt man sich, was man erreichen will. Will man der Allgemeinheit dienen? Will man die Anliegen der Minderheiten vertreten? Oder will man am Machtkuchen und seinen fetten Brosamen teilhaben? Es braucht keine Zivilcourage, sich einer grossen, etablierten bürgerlichen Partei anzuschliessen. Wer riskiert damit etwas, was wird dabei in Frage gestellt? Das Sofa, auf dem man sich niederlässt, ist breit, gross und gut gepolstert. Das kann man vom kleinen und harten Holzschemel, auf dem die kleinen Parteien sitzen, nicht behaupten. Auf dem Sofa schläft man aber sehr schnell und leicht ein, auf dem harten Schemel kann das nicht passieren, es ist zu unbequem, man bleibt zwangsläufig hellwach, und zwar politisch. Wir brauchen Wachheit und Aufmerksamkeit in unserer Gesellschaft angesichts der Flutwelle nationaler und internationaler Probleme, die auf uns zurollt. Ich hätte Alpträume, wenn ich auf dem Sofa vor mich hinschlummern und nicht auf dem kleinen Schemel sitzen würde. Wer kündet die aufkommenden Probleme in der Gesellschaft an? Wer kündet Veränderungen an? Die Minderheiten, die kleinen Gruppen, diejenigen, die über kein Sprachrohr in den etablierten Parteien verfügen. Die Umweltpolitik und die Umweltpolitiker sind ein gutes Beispiel dafür. Die Minderheiten sind die Seismographen unserer Gesellschaft, die Konfliktforschung kann das sogar mit Zahlenbeispielen belegen. Das Wählerpotential der kleinen Parteien würde einen latenten Sprengsatz innerhalb der grossen, vor allem der bürgerlichen Parteien, darstellen, wenn sie diese Gruppierungen in ihre Parteien integrieren müssten. Dann wäre es mit der Harmonie vorbei.
Das gesellschaftliche Sprengpotential wird von den kleinen Parteien entschärft. Diese Parteien machen sichtbar, was gärt und brodelt, welche neuen Ideale und Hoffnungen heranwachsen. In diesem Sinne sind alle Parteien voneinander abhängig, die kleinen von den grossen, die grossen von den kleinen, weit über die heutige Debatte und diese Geschäftsordnung hinaus. Ich bitte Sie, das während der Detailberatung in Rechnung zu stellen, im Sinne eines Demokratieverträglichkeitstestes der grossen Parteien.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 1–5

Angenommen

Art. 6 Abs. 1

Antrag Christen (Rüedisbach)

Bst. d streichen

Christen (Rüedisbach). Ich beantrage, Buchstabe d in Absatz 1 von Artikel 6 zu streichen. Es ist heute populär, die Offenlegung von Interessenbindungen zu fordern. Man sollte sich dabei aber überlegen, wo eine Offenlegung sinnvoll ist und wo nicht. Es zeigte sich in letzter Zeit auch, dass offenbar die Offenlegung der Interessenbindungen des Ehepartners auch sehr gefragt ist, man machte diesbezüglich gewisse Erfahrungen.
In Buchstabe d wird verlangt, die Mitgliedschaft in allen Kommissionen auf Gemeindeebene offenzulegen. Hat das wirklich einen Sinn? Ist es sinnvoll, die Mitgliedschaft in einer – überspitzt formuliert – Feldmauserkommission oder einer Spezialkommission zur Erstellung eines neuen Spritzenhauses bekanntgeben zu müssen?

Wenn man die Mitgliedschaft in einer solchen Kommission nicht bekanntgibt, so macht man sich schon schuldig. Diese Bestimmung ist doch sinnlos, so wird die Liste der Interessenbindungen nur unnötig verlängert und unübersichtlich. Wer in einer Gemeinde ein wichtiges politisches Amt ausübt, vor allem in grossen Gemeinden wie beispielsweise der Stadt Bern, muss dieses gemäss Buchstabe e offenlegen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Christen abzulehnen. Ein vom Rat überwiesenes Postulat verlangt die Offenlegung der Interessenbindungen. Gestützt darauf verankerte man den Grundsatz der Offenlegung in der Geschäftsordnung. Bei den Interessenbindungen geht es im wesentlichen um zwei Bereiche: den wirtschaftlichen und den politischen. Der politische Bereich ist in Buchstabe d festgehalten. Stimmen wir dem Antrag Christen zu, so machen wir einen Schritt zurück und weichen von der ursprünglichen Meinung des Rates ab. Es kann durchaus von öffentlichem Interesse sein, die weiteren politischen Aktivitäten der Grossratsmitglieder auf Bundesebene, auf kantonaler und kommunaler Ebene zu kennen, zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Gemeinderat oder in einer eidgenössischen Kommission. Neben dem öffentlichen Interesse sind diese Zusatzinformationen auch für die Zusammensetzung unserer parlamentarischen Kommissionen wertvoll, wenn es um die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Fraktionen geht.
Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung entspricht den Bestimmungen im Geschäftsverkehrsgesetz des Nationalrates, welche sich bewährt haben. Die vorliegende Formulierung ist offen. Man wird diese Bestimmung vernünftig anwenden müssen. Man wird sicher nicht jede kleinste Kommission auf Gemeindeebene angeben müssen, wie Herr Christen meint. Das Büro wacht ja über die Einhaltung der Offenlegungspflicht; es wird diese Aufgabe mit einer gewissen Vernunft erfüllen. Es sind keine Sanktionen vorgesehen, wenn man nicht jedes kleinste Amt angibt. Darum bitte ich Sie, am Grundkonzept, das heisst an der recht ausführlichen und deshalb auch informativen Auflistung, festzuhalten und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Christen (Rüedisbach)	51 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen

Art. 6 Abs. 2–Art. 9 Abs. 1

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Antrag Brodmann

einem Grundbeitrag von 12000 Franken

Brodmann. Die Beiträge, welche die Fraktionen erhalten, sind für den Betrieb der Fraktionssekretariate bestimmt. Die kleinen Fraktionen haben die gleiche Infrastruktur wie die grossen und auch entsprechende Kosten. Wir haben höchstens weniger teure Sekretäre. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den Grundbeitrag im Sinne einer Gleichberechtigung für alle Fraktionen auf 12000 Franken festzulegen. Die grossen Fraktionen haben an diesem Vorschlag wahrscheinlich keine Freude, sie haben aber noch den Zusatzbeitrag von 1500 Franken pro Mitglied. So kommen sie auf einen ansehnlichen Betrag und einen schönen Zustupf für die Parteikasse, auf den die kleinen Fraktionen verzichten müssen.
Die Mehrkosten bei einer Annahme meines Antrages würden 30000 Franken betragen. Im Sinne einer Gleichberechtigung bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, damit auch die kleinen Fraktionen ihr Sekretariat unterhalten können.

Joder, Präsident der Kommission. Auch die heute geltende Geschäftsordnung sieht eine Abstufung des Grundbeitrages an die Fraktionen vor, und zwar ab zwanzig Mitgliedern. Die gleiche Abstufung wurde im Entwurf für die neue Geschäftsordnung übernommen, die Kommission änderte hier nichts. Entgegen den Ausführungen von Herrn Brodmann bestehen wesentliche Unterschiede zwischen kleinen Fraktionen mit fünf oder sechs Mitgliedern und grossen Fraktionen, für welche die Fixkosten grösser sind und sich die Frage stellt, ob ein nebenamtlicher oder sogar hauptamtlicher Fraktionssekretär mit den entsprechenden Kostenfolgen nötig ist. An der Abstufung wird gegenüber der heutigen Geschäftsordnung nichts geändert, hingegen werden die Beträge verdoppelt. Die Kommission hält eine Abstufung zwischen kleinen und grossen Fraktionen für richtig, deshalb beantrage ich Ihnen, den Vorschlag von Herrn Brodmann abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Brodmann	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

Angenommen

Art. 10

Antrag Schmied (Moutier)

Streichen

Antrag Beerli

Streichen

Art. 44 Ziff. 2 (neu): Kommission zur Vorbereitung der Wahlen in die höchsten Justizbehörden
Art 44 Ziff. 2: wird zu Ziff. 3

Art. 53bis: Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Wahlen in die höchsten Justizbehörden eine aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission. Die Kommission kann aussenstehende Fachleute beiziehen.

Schmied (Moutier). Je vous propose de biffer purement et simplement l'article 10 du projet, qui institue une conférence intergroupes qui serait chargée de préparer les élections des juges. Ces élections devraient avoir un caractère apolitique et j'affirme que la voie qui nous est proposée pour atteindre le but visé est réellement totalement erronée, car la création d'une commission formée des représentants de tous les groupes politiques formant le Grand Conseil est le moyen par excellence de politiser ces élections à l'extrême. Pour cette raison, je vous recommande de biffer l'article 10 du projet de règlement et, à défaut d'autres propositions, d'en rester au statu quo.

Beerli. Mein Streichungsantrag zu Artikel 10 mag Sie erstaunen, er muss aber im Zusammenhang mit meinen Anträgen zu den Artikeln 44 und 53 gesehen werden. Ich werde alle drei Anträge gemeinsam begründen.
Ich äusserte mich hier schon wiederholt zum Thema der Wahlen in die höchsten Justizbehörden. Ein Staatswesen kann zu einem grossen Teil an der Qualität seiner Justiz gemessen werden. Darum sollten wir nur fachlich kompetente und menschlich reife Persönlichkeiten in die höchsten Gerichtsbehörden wählen. Richterwahlen sind politische Wahlen, sie sollen das auch weiterhin bleiben. Allfällige Kandidaten sollten aber vor der politischen Auseinandersetzung auf ihre fachliche Kompetenz hin begutachtet werden. Demzufolge sollte ein Gremium eingesetzt werden, das – wie ich es nennen möchte – eine gewisse Unbedenklichkeitsprüfung durchführen kann. Erst nachher oder parallel dazu hat die politische Diskussion stattzufinden. Dieses Gremium sollte klein sein, effizient arbeiten und in die Tiefe gehen können und die fachlichen Qualifikationen der Kandidaten prüfen. Dabei sollte die absolute Vertraulichkeit der Abklärungen gewährleistet sein.
Eine interfraktionelle Konferenz ist nicht das richtige Gremium für eine solche Aufgabe. Sie ist zu gross, die Vertraulichkeit wäre nur noch in einem kleinen Mass gewährleistet. Artikel 10 des vorliegenden Entwurfes der Geschäftsordnung ist nicht genau, er spricht von allgemeinen Richterwahlen. Uns geht es aber um die Vorbereitung der Wahlen für die höchsten Justizbehörden, nicht allgemein um die Richterwahlen, wie beispielsweise Wahlen von Gerichtspräsidenten oder Jugendrichtern, die anderweitig geregelt sind. Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Streichung von Artikel 10 zuzustimmen, im Abschnitt über die Kommissionen in Artikel 44 eine neue Ziffer 2 einzusetzen und so die Grundlagen zur Schaffung einer Kommission zur Vorbereitung der Wahlen in die höchsten Justizbehörden zu setzen und auch meinem Antrag zu Artikel 53bis zuzustimmen, in welchem die Aufgaben und die Grösse dieser Kommission umschrieben werden.

Schaer (Bern). Unsere Fraktion unterstützt den Vorschlag der Kommission. Die Richterwahlen können sich kaum schlechter als jetzt abspielen, es muss unbedingt etwas geschehen, damit sich diese Situation verbessert. Ob sie mit diesem Artikel 10 viel besser wird, ist eine andere Frage, man kann es aber zumindest versuchen. Wir begrüssen die interfraktionelle Konferenz als Mittel zur Information. Herr Schmied, der Aspekt der Information ist hier wichtig, die Konferenz soll nicht darüber diskutieren, welcher Kandidat für das Amt besser geeignet ist. Die kleinen und grossen Fraktionen sollen informiert werden, welche Kandidaten überhaupt vorgeschlagen werden. Frau Beerli will etwas ganz anderes, das eigentlich mit diesem Artikel 10 nichts zu tun hat.
Man sollte jetzt endlich klar zur Kenntnis nehmen, dass Richterwahlen in erster Linie politische Wahlen sind, die fachlichen Qualifikationen kommen erst an zweiter Stelle. Frau Beerli meint es sicher ernst mit ihrer Unbedenklichkeitsprüfung; sie wird aber trotzdem, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, dem freisinnigen Kandidaten ihre Stimme geben, ausser wenn der Kandidat ihrer Partei eine totale Katastrophe wäre. Wir wissen aber alle, dass das bei freisinnigen Kandidaten gar nicht der Fall sein kann... Wir haben an sich nichts gegen eine solche Fünferkommission, wir wollen aber die beiden Gremien nicht gegeneinander ausspielen. Wer soll Mitglied dieser Fünferkommission werden? Wählt man die fünf besten Juristen aus oder wird der Nationalratsproporz angewendet? Beim Nationalratsproporz hätten wir die gleiche Situation wie heute. Wir wollen diesen Artikel 10 so in die Geschäftsordnung aufnehmen, wie er im Entwurf vorliegt, zusätzlich kann auch eine solche Fünferkommission gebildet werden.

Vollmer. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Streichungsantrag nicht zuzustimmen und auch nicht die von Frau Beerli vorgeschlagene Kommission zu bilden. Das Prinzip, dass wir ein vorbereitendes Gremium brauchen, ist offenbar nicht mehr grundsätzlich bestritten, sonst würde Frau Beerli nicht ein anderes Instrument vorschlagen. Ihr Lösungsvorschlag ist dem eigentlichen Zweck der Vorbereitung der Wahlen aber nicht dienlich. Im vorbereitenden Gremium sollen Vertreter aus allen Fraktionen informell über die Kandidaten sprechen, eine Art Unbedenklichkeitsprüfung soll auf informelle Art gemacht werden. Die Fraktionen sollen an die Konferenz gelangen und fragen können, ob ihr Kandidat akzeptabel sei oder nicht; je nach Antwort können sie entsprechende Schlüsse ziehen. Der von Frau Beerli vorgeschlagene Weg formalisiert das Vorgehen, der informelle Aspekt in der Vorbereitung der Wahlen ginge wieder verloren. Der nächste Schritt wäre dann, die Vorbereitung der Wahlen der Justizkommission zu übertragen. Damit wären wir aber auf dem falschen Weg.
Wir sollten am informellen Charakter des vorbereitenden Gremiums festhalten und Artikel 10 in der vorliegenden Form gutheissen.

Baumann Ruedi. Eines ist sicher: Wir können Artikel 10 nicht einfach ersatzlos streichen und an der heutigen Situation nichts ändern und so die Richterwahlen sich gleich wie in den letzten Jahren abspielen lassen. Das wäre keine gute Lösung, wir brauchen einen neuen Artikel in der Geschäftsordnung.
Die FL/JB-Fraktion betrachtet auch die im Entwurf vorgesehene interfraktionelle Konferenz als unsichere Lösung. Die Zuständigkeiten sind nicht klar festgehalten; es ist unklar, wer zu dieser Konferenz einlädt, ob die Kandidaten wirklich vor die Konferenz kommen werden und ob Fristen eingehalten werden müssen. Bisher war es schon aus zeitlichen Gründen den einzelnen Fraktionen nicht möglich, die Kandidaten seriös zu überprüfen. Der Vorschlag von Frau Beerli wäre eine gute Möglichkeit zur Überprüfung, allerdings in der ursprünglichen Formulierung, nicht in der gekürzten Form. Ich beantrage, die ursprüngliche Formulierung in Artikel 53bis aufzunehmen: «Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Wahlen in die höchsten Justizbehörden eine aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission. Diese Kommission trifft die nötigen Abklärungen und gibt zu Handen der Fraktionen und des Rates eine Stellungnahme betreffend die fachliche Unbedenklichkeit der zur Diskussion stehenden Kandidaten ab. Die Kommission kann aussenstehende Fachleute beiziehen.» Dieser Zusatz ist entscheidend und muss in der Geschäftsordnung festgehalten werden. Wir müssen das Wahlverfahren ändern, in letzter Zeit liefen verschiedene Wahlen nicht gut ab.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen. Dieser Artikel basiert auf zwei parlamentarischen Vorstössen, auf einem Vorstoss der Freien Liste und einem der SVP, die verlangen, dass ein Gremium zur Vorbereitung der Richterwahlen geschaffen wird.

Beim Grossratsgesetz sagte man, man solle diese Frage in der Geschäftsordnung regeln, jetzt ist es offenbar doch nicht gut. In dieser Frage geht es auch um die klare Linie dieses Rates.
Meine Erfahrungen als ehemaliger Fraktionssekretär sprechen für die Schaffung der interfraktionellen Konferenz. Ich hatte jeweils den Auftrag, die Richterwahlen etwas vorzubereiten. Es ist notwendig, ein Organ zu schaffen, in dem die Fraktionen vertreten sind, in dem man in einem frühen Stadium der Vorbereitung über die möglichen Kandidaten diskutieren und Informationen austauschen kann. Darum ist es wichtig, dass alle Fraktionen in diesem Gremium vertreten sind und nicht nur ein Teil der Fraktionen. Das ist der grosse Nachteil des Vorschlages von Frau Beerli, der eine Fünferkommission vorsieht. Wir sollten keine neue Kommission schaffen, wir wollen ja weniger Kommissionen. Wir brauchen aber ein Organ, in dem alle Fraktionen informell und in loser Form die Wahlen vorbesprechen können.
Wir müssen heute den Grundsatzentscheid fällen: Wollen wir die Vorbereitung der Wahlen verbessern und einen Schritt machen, oder wollen wir die alte Situation andauern lassen? Richterwahlen sind wichtige Geschäfte dieses Rates – Frau Beerli hat diesbezüglich recht –, eine Verbesserung des Vorgehens wäre angebracht. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag von Herrn Schmied zurückzuweisen. Der Nachteil des Antrages von Frau Beerli liegt in der Schaffung einer Fünferkommission. Der Mitgliederschlüssel wäre wie folgt: zwei SVP, ein FDP, ein SP und ein Mitglied aus den übrigen Fraktionen. So könnte aber der Informationsaustausch nicht stattfinden. Zusätzlich möchte Frau Beerli die vorbereitenden Gespräche auf die Wahlen der «höchsten Justizbehörden» beschränken. Welches sind die höchsten Justizbehören genau? In den überwiesenen Vorstössen wurde die Verbesserung der Richterwahlen allgemein verlangt. Man sollte im neu geschaffenen Gremium alle Wahlgeschäfte vorbereiten können, nicht nur einen Teil davon.
Die Kommission machte sich ihren Entscheid nicht leicht, ihr Vorschlag scheint mir aber nach wie vor der beste zu sein. Er entspricht der Konsequenz aus Diskussionen und Beschlüssen des Grossen Rates und ist praktikabel. Ich bitte Sie, die Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident. In einer Eventualabstimmung entscheiden wir zuerst über die Formulierung des Antrages von Frau Beerli. Es stehen einander gegenüber die Formulierung von Frau Beerli und diejenige von Herrn Baumann.

Eventualabstimmung (Antrag Beerli)

Für die Formulierung Beerli	Mehrheit
Für die Formulierung Baumann Ruedi	Minderheit

Abstimmung

Für den Antrag Beerli	33 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	85 Stimmen
Für den Antrag Schmied (Moutier)	56 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	87 Stimmen

Art. 11 Abs. 1

Angenommen

Art. 11 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Zweiter Satz:
Bei Ausgaben von erheblicher Bedeutung ist vorgängig die Zustimmung der Präsidentenkonferenz einzuholen.

Art. 26 Bst. f: die Beanspruchung des Ratskredites im Rahmen von Artikel 11

Jenni (Bern). Ich unterbreitete der Kommission einen weitergehenden Antrag, der knapp mit 6 zu 7 Stimmen abgelehnt wurde. Ich bringe eine abgeschwächte Version heute vor den Rat.
Die Ausgabenbewilligung für die Verwendung des allgemeinen Ratskredites sollte bei Ausgaben von erheblicher Bedeutung nicht einfach durch den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin, also durch eine einzelne Person, gegeben werden können. Bei Ausgaben von erheblicher Bedeutung sollte die Präsidentenkonferenz nicht nur angehört und unverbindlich um ihre Meinung gefragt werden, sondern ihre Zustimmung geben, das heisst ein Vetorecht haben müssen. Die Ausgaben würden so besser kontrolliert, vor allem weil sie im Moment des Voranschlages nicht detailliert aufgelistet sind. Ein Gremium, in welchem alle Fraktionen vertreten sind, sollte bei Verwendungen grösserer Beträge sein Einverständnis geben müssen. Ich bitte Sie, meinem gegenüber den Kommissionsberatungen abgeschwächten Antrag zuzustimmen und so eine gute Kontrolle des Ratskredites festzulegen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen. Es geht hier nicht um eine weltbewegende Sache. Die Verwendung des Ratskredites sollte primär in der Kompetenz des Ratspräsidenten sein. Er soll entscheiden, bei welchen Ausgaben er vorgängig die Präsidentenkonferenz anhören will. Es ist nicht effizient, wenn man die ganze Präsidentenkonferenz hier mitentscheiden lassen will. Die in der Fassung der Kommission vorgeschlagene Regelung ist sinnvoll.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 11 Abs. 3–Art. 12

Angenommen

Art. 13 Abs. 1

Antrag Schärer

...Reise- und Übernachtungsspesen. Ohne Übernachtung berechnet sich die Reiseentschädigung nach dem Tarif für öffentliche Verkehrsmittel.

Schärer. Wenn man den von der Kommission vorgeschlagenen Artikel genau liest, so stellt man fest, dass in den 60 Rappen pro Kilometer Reise- und Übernachtungsspesen enthalten sind. Ich schlage Ihnen vor, diese zu trennen. Nur wenige übernachten in Bern, es ist daher nicht sinnvoll, diese beiden Spesen zusammenzunehmen. Ich schlage vor, die Reisespesen auf der Basis der SBB-Tarife und die Übernachtungsspesen separat zu berechnen. Dies der nüchterne Hintergrund meines Antrages.
Der Antrag hat zusätzlich einen emotionalen Hintergrund. Einzelne argumentieren: Wir haben eine längere Reisezeit, auch wenn wir nicht in Bern übernachten, haben wir Anrecht auf eine Entschädigung des grösseren Zeitaufwandes. Diese Argumentation hat eine gewisse Berechtigung, man muss sich aber fragen, ob sie hier gerechtfertigt ist. Sie ist nicht gerechtfertigt. Das Sitzungs-

geld des Grossen Rates ist nicht allzu knapp bemessen, wenn wir das vornehm ausdrücken wollen. Im interkantonalen Vergleich schneidet das Sitzungsgeld des Berner Grossen Rates gut ab, es nimmt sogar eine Spitzenposition ein. Mit dem Sitzungsgeld wird nicht nur die Präsenz während der Sitzung, sondern auch die Vorbereitungs- und die Anreisezeit abgegolten, also der ganze Zeitaufwand. Darum kommt man auf diese Summe. Der Zeitaufwand ist also im grossen und ganzen abgedeckt. Ein Beispiel dafür, wie absurd die Zusammenfassung von Reise- und Übernachtungsspesen sein kann – in andern Fällen mag sie zugegebenermassen weniger absurd sein –, ist mein Fall. Ich wohne in Ostermundigen und erhalte eine Reise- und Übernachtungsentschädigung von 6 Franken pro Sitzungstag. Mit 1 Franken 20 Rappen könnte ich locker mit dem Bus in die Stadt und mit 1 Franken 20 Rappen auch wieder nach Hause fahren. Der Rest entspricht einer Zulage, die in meinem Fall und auch im Fall der meisten Ratsmitglieder keinen Sinn hat, sie stellt nur einen kleinen oder grösseren Zuschuss dar, je nach Länge des Anreiseweges. Die Argumentation hinter diesem Artikel geht an ihrem eigentlichen Ziel vorbei, man müsste hier eine sauberere Lösung finden.
Ein beliebter Spruch hier im Rat – nicht unbedingt bei mir – besagt, der Umweltschutz müsse beim einzelnen beginnen. Hier bestände die Möglichkeit für den Grossen Rat, ein Zeichen zu setzen: Wer reist, erhält als Entschädigung einen Beitrag in der Höhe des Tarifes der öffentlichen Verkehrsmittel; wer das Auto brauchen will, zahlt die Differenz zwischen dem SBB-Tarif und den Kosten für die Autoreise selbst. So würde sichtbar, dass auch die finanzielle Seite des Umweltschutzes beim einzelnen beginnt.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Damit zeigen wir gegen aussen, dass man hier nicht Realpolitik betreiben muss, sondern dass man hier etwas Wünschbares realisieren kann, wenn Realpolitik heisst, das nicht zu machen, was man eigentlich gerne möchte.

Joder, Präsident der Kommission. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung entspricht der bisherigen Regelung, materiell wurde nichts verändert. Herr Schärer will eine differenzierte Lösung und wählt als Kriterium die Übernachtung. Wer entscheidet, ob ein Grossrat in Bern übernachten muss oder darf? Wer müsste das kontrollieren? Weitere Unklarheiten im Antrag von Herrn Schärer: Gilt als öffentlicher Tarif ein Billet mit oder ohne Halbtaxabonnement, mit oder ohne Bärenabi? Wie soll vorgegangen werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht? Der zusätzliche Aufwand ist vorprogrammiert, er wäre wahrscheinlich grösser als die eventuellen Einsparungen. Die heutige Regelung, die wir auch für die neue Geschäftsordnung vorschlagen, hat sich bewährt, nichts spricht gegen sie. Mit der seinerzeit abgelehnten Motion von Frau Singeisen – sie verlangte die Abgabe eines Halbtaxabonnements an die Parlamentsmitglieder – fällte der Rat schon einen Vorentscheid. Aus diesen Gründen entschied sich die Kommission, die bisherige Regelung beizubehalten. Ich beantrage Ihnen, ihr zuzustimmen und den Antrag von Herrn Schärer abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 13 Abs. 2–Art. 21 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

Antrag Büschi

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, des Ratssekretariates und der Fraktionen, soweit...

Büschi. Es geht hier nicht um eine weltbewegende Angelegenheit. Mit meinem Antrag möchte ich weiteren Personen den Zutritt zum Ratssaal ermöglichen, und zwar den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen. Die Begründung ist folgende: Die Sekretäre und Sekretärinnen der Fraktionen sind immer weniger häufig gleichzeitig Ratsmitglieder. Die Fraktionssekretäre und -sekretärinnen sind darauf angewiesen, direkt mit den einzelnen Fraktionsmitgliedern oder den Fraktionsvorsitzenden Kontakt aufnehmen zu können. Wenn diese Ratsmitglieder in die Wandelhalle gerufen werden müssen, entsteht zusätzliche Unruhe und ein Hin und Her im Saal. Darum sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen der Zutritt zum Ratssaal ermöglicht werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Steiner (Utzenstorf). Auch der jetzige Sekretär der SVP ist nicht Mitglied des Rates. Wir möchten hier auf die Wandelhalle verweisen: Gibt es etwas zu besprechen, so kann das dort gemacht werden. Wir lehnen den Antrag ab.

Joder, Präsident der Kommission. In Artikel 21 wird geregelt, wer zu diesem Saal Zutritt haben soll und wer nicht. Die Kommission wollte den Personenkreis einschränken, weil die Unruhe schon heute eher zu gross ist, und in dieser Frage zurückhaltend sein. Der Antrag von Herrn Büschi ist offen gehalten, er spricht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen. Gehören die Sekretärinnen der Fraktionssekretäre und -sekretärinnen auch dazu oder nicht? Auch weiss ich aus Erfahrung, dass man draussen in der Wandelhalle bessere und konzentriertere Gespräche führen kann, weil es oft ruhiger ist als im Saal. Die Wandelhalle eignet sich also besser für die Kontakte mit den Fraktionsmitgliedern. Diese Frage ist nicht weltbewegend, ich bitte Sie trotzdem, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Büschi	48 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	52 Stimmen

Art. 21 Abs. 1 Bst. c–Art. 23

Angenommen

Art. 24 Abs. 1 und 2

Antrag Jenni (Bern)

zu Abs. 1 (3. Satz): In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentenkonferenz.

zu Abs. 2 (1. Satz): «frühzeitig» streichen

Präsident. Wir behandeln die beiden Anträge von Herrn Jenni gemeinsam.

Jenni (Bern). Die beiden Anträge – obwohl sie nicht direkt zusammenhängen – haben das gleiche Ziel, nämlich die Sicherung und Erleichterung der Arbeit der Medienschaffenden.
Zu Artikel 24 Absatz 1. In Zweifelsfällen, wenn Verhandlungsunterlagen von Medienschaffenden verlangt, ih-

nen aber verweigert werden, soll die Präsidentenkonferenz die Frage diskutieren und entscheiden, nicht nur der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin. Die Präsidentenkonferenz hat eine weitere Sicht und kann die verschiedenen Interessen besser als eine Einzelperson auseinanderhalten. Die Verweigerung der Abgabe von Verhandlungsunterlagen an Medienschaffende stellt einen sehr wichtigen Eingriff dar. Ein solcher Entscheid sollte nicht von einer Person gefällt werden. Die Medienschaffenden sollten in Zweifelsfällen an die Präsidentenkonferenz gelangen können; ein Gremium, in welchem mehrere Personen die Frage besprechen, wird sicher von der Möglichkeit der Verweigerung zurückhaltender Gebrauch machen.
Zu Artikel 24 Absatz 2. Mein Antrag betrifft ein einziges Wort: Ich schlage vor, das Wort «frühzeitig» zu streichen. Häufig treten Ereignisse sehr kurzfristig ein, die Einschränkung auf eine frühzeitige Kontaktnahme ist auf mittelfristig oder langfristig voraussehbare Ereignisse ausgerichtet. Ein Fernsehschaffender müsste aber auch nur kurz vor der Aufnahme Rücksprache nehmen können, ohne dass ihm entgegengehalten wird, er hätte sein Anliegen schon vor einer Woche vorbringen sollen. Rücksprache soll sicher genommen werden, die Bestimmung «frühzeitig» sollte aber gestrichen werden, sie hat mit der heutigen Medienrealität wenig gemeinsam.
Ich bitte Sie, beiden Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.
Zu Absatz 1. Herr Jenni möchte in Zweifelsfällen bei der Zustellung von Verhandlungsunterlagen die Präsidentenkonferenz entscheiden lassen, die Kommission schlägt Ihnen den Ratspräsidenten vor, und zwar aus ganz praktischen Überlegungen. Wenn diese Frage beim Versand der Unterlagen aktuell werden könnte, hat die Präsidentenkonferenz ihre Sitzung schon abgehalten. Es wäre schwierig, wegen einer solchen Frage eine ausserordentliche Sitzung der Präsidentenkonferenz einzuberufen. Diese Frage muss vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Der Ratspräsident muss in Zweifelsfällen handeln und entscheiden können, welche Unterlagen an die Medienschaffenden verschickt werden und welche nicht.
Auch beim Antrag zu Absatz 2 stehen praktische Überlegungen im Vordergrund. Die Medienschaffenden sollen nicht bei ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden, im Gegenteil, eine Fernseh- oder Videoaufnahme soll durch die Staatskanzlei und die Weibel vorbereitet werden können. Es müssen Installationen gemacht werden, allenfalls auch zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Leute, die für die Infrastruktur des Rates verantwortlich sind, sind froh, wenn ihnen eine gewisse Zeit für diese Vorbereitungen zur Verfügung steht. Sollte ein sehr aktuelles Thema anstehen, ist man sicher beweglich, man wird nicht auf dem Begriff «frühzeitig» beharren. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine frühzeitige Bekanntgabe von Aufnahmen erreicht werden, damit man durch eine entsprechende Organisation den Medienschaffenden helfen und sie in ihrer Arbeit unterstützen kann.
Ich bitte Sie, die Anträge von Herrn Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) zu Absatz 1	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Jenni (Bern) zu Absatz 2	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 24 Abs. 3–Art. 25 Abs. 2

Angenommen

Art. 25 Abs. 3

Antrag Schwarz (Pieterlen)

Streichen

Eventualantrag Schwarz (Konolfingen)

(falls die Streichung beschlossen wird)
Für das Präsidentenamt haben die Fraktionen Anspruch auf angemessene Vertretung.

Schwarz (Pieterlen). Ich beantrage, Absatz 3 zu streichen. In der Eintretensdebatte wurde schon auf diese Frage hingewiesen. Die vorliegende Formulierung ist unverhältnismässig, diese Regelung sollte nicht in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Die von Herrn Schwarz (Konolfingen) vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau, wir müssten die gleichen Diskussionen führen wie bei einer Streichung. Wenn sich Persönlichkeiten der Minderheiten aufdrängen, sollte man sicher miteinander sprechen. Es wäre angemessen, wenn die Fraktionschefs der SVP, FDP und SP miteinander sprechen und den Kontakt mit Fraktionen aufnehmen würden, welche die Möglichkeit hätten, einen Kandidaten zu stellen. Eine solche Prüfung sollte man vornehmen.
Es wurde vorhin gesagt: Ihr habt es versprochen, jetzt müsst ihr das Versprechen einlösen. Es wäre aber falsch, diese Frage so festzuschreiben. Frau Zbinden sprach von Demokratieverträglichkeit und sagte, die kleine Parteien würden als störend empfunden. Manchmal müssen wir das aber zu Recht feststellen. In den Kommissionen stellen kleine Minderheiten Anträge, haben aber keinen Erfolg. Die gleichen Anträge werden dann hier im Rat wieder vorgelegt. Das spricht nicht für ein sehr grosses Demokratieverständnis. Es war auch die Rede von Zivilcourage. Die Vertreter der kleinen Parteien sollen doch einmal den Diskussionen in den grossen Parteien folgen. Sie könnten dann sehen, welche Diskussionen bis zu einer Konsensfindung geführt werden. Wir haben nicht alle die genau gleiche Meinung, wie gesagt wurde.
Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag zuzustimmen. Ich möchte aber klar festhalten, auch zuhanden des Tagblattes: Wenn profilierte Vertreter aus kleinen Parteien da sind, sollte man ihnen die Gelegenheit geben, das Amt des Präsidenten zu bekleiden. Das war übrigens in der Vergangenheit, ohne eine solche Regelung, auch schon der Fall.

Schwarz (Konolfingen). Vorab ein Zitat aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 18. Mai 1987. Der Präsident der Kommission Parlamentsreform sagte in der Debatte über den Zwischenbericht: «Ich könnte mir vorstellen, dass die Variante, wonach eine Fraktion pro Legislaturperiode nur einmal das Ratspräsidium stellen soll, (...) noch einiges zu reden geben wird.» Kollege Joder sagte

damals ein prophetisches Wort. Ich fragte mich aber, inwiefern die Taktik, die mit dem Streichungsantrag von Gottfried Schwarz offenbar wird, bereits im Mai vor zwei Jahren planerisch eingeleitet wurde. Es wäre denkbar, dass grosse Teile der sogenannt wichtigen Fraktionen gar nie ernsthaft erwogen, den sogenannt unwichtigen Fraktionen auf der Ebene eines Erlasses das Anspruchsrecht auf das Ratspräsidium zuzugestehen. Sollte diese Vermutung der Wahrheit und damit der Realität entsprechen, wäre ich sehr enttäuscht.
Ich sprach in der Vergangenheit immer wieder mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Fraktionen über diesen Fragenkomplex. Vor und nach der Finanzaffäre war ein Punkt eigentlich nie bestritten: Dieser Fünftel der Ratsmitglieder, die man mit «übrige» bezeichnet, sollte tatsächlich hin und wieder für das Präsidium berücksichtigt werden. Dies bestätigte auch Kollege Schwarz vorhin wieder. Nach der Finanzkrise tauchte in den Gesprächen und auch hier am Rednerpult ein neues Element auf. Praktisch alle waren sich einig, dass der Einbezug der kleinen Parteien in den Präsidialturnus formuliert und geregelt werden kann und soll. Beim neuen Grossratsgesetz biete sich dann die einmalige Gelegenheit dazu, versicherte man. Bei der Beratung des Grossratsgesetzes wollte man diese Frage nicht behandeln und verschob sie auf die Geschäftsordnung. Im Entwurf der Geschäftsordnung wurde dann eine solche Regelung vorgeschlagen. Der heute vorliegende Vorschlag scheint mir praktikabel zu sein. Nun soll dieser zweijährige Prozess mit einem Mehrheitsbeschluss gegenstandslos gemacht werden. Das wäre bedenklich und ausserordentlich schade.
Wir stellen einen Eventualantrag, weil wir es ablehnen, einen eventuellen Ratspräsidenten aus den Reihen der «übrigen» Parteien zu entwürdigen, indem die bürgerliche Mehrheit von vornherein bestimmt, wer von den kleinen Parteien wann die Gelegenheit erhalten soll, das Präsidentenamt zu bekleiden. Wir wollen unser Anspruchsrecht nicht in Form eines Geschenkes der grossen Fraktionen, sondern über die Einsicht, dass der Anspruch der kleinen Fraktionen auf das Ratspräsidium in angemessener Form geregelt werden muss, und zwar hier in der Geschäftsordnung. Der Kommissionspräsident appellierte vorhin, als es um die Richterwahlen ging, an die klare Linie dieses Rates. Sie blieben eindeutig auf dem klaren Kurs. Auf diese Art können und müssen wir zusammenarbeiten, wenn Effizienz und Effektivität auch in diesem Saal Wörter mit Inhalt sein sollen.
Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Kommission oder allenfalls unserem Eventualantrag zuzustimmen.

Thalmann. Selbst wenn zwei Anträge der Herrn Schwarz auf dem Tisch liegen, sehe ich noch nicht schwarz! Unsere Fraktion betrachtet diesen Artikel nicht als entscheidend, es ist aber erfreulich, dass wir über diese Frage hier einmal ernsthaft diskutieren.
Gottfried Schwarz brachte zwei Argumente vor, mit denen ich mich auseinandersetzen will. Es sei unverhältnismässig, wenn alle vier Jahre jemand anderes als die drei grossen Parteien – die sogenannt grossen, die quantitativ grossen – an die Reihe komme. Im jetzigen Grossen Rat, wahrscheinlich wird das auch in Zukunft so sein, wird rund ein Viertel der Mitglieder von sogenannt kleinen Fraktionen gestellt. Ein Viertel von vier Jahren ist ein Jahr, von Unverhältnismässigkeit kann keine Rede sein.
Zum zweiten von Herrn Schwarz ins Feld geführten Argument. Wenn einmal Persönlichkeiten auftreten würden und sie darüber hinaus profiliert seien, könne man miteinander sprechen, die kleinen Fraktionen hätten dann eine Chance. Seien wir doch ehrlich, meine Damen und Herren! Gibt es hier eine Grossrätin oder einen Grossrat, der nicht das Gefühl hat, er sei eine Persönlichkeit, ja sogar eine profilierte? Das gibt es doch nicht! Das Argument von Gottfried Schwarz ist demnach an den Haaren herbeigezogen. Wenn eine kleine Partei einmal eine sogenannt profilierte Persönlichkeit hat, die auch das Mass von Herrn Schwarz erreicht, wird sicher eine grosse Fraktion mindestens eine Persönlichkeit von ebensolchem Kaliber haben, das ist doch ganz klar.
Die Argumente von Herrn Schwarz sind nicht stichhaltig. Es geht nur darum: Will man oder will man nicht. Es stimmt, es ist vielleicht etwas hart, wenn man in der Geschäftsordnung festhält, dass die kleinen Fraktionen alle vier Jahre zum Zug kommen und den Präsidenten stellen können, obschon der Grosse Rat immer noch beschliessen kann, wer ihm passt und wer nicht. Es ist aber sicher nicht unverhältnismässig. Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, den Streichungsantrag von Gottfried Schwarz abzulehnen und gegebenenfalls zumindest dem Eventualantrag von Hans Schwarz zuzustimmen. Dieser Eventualantrag bringt an sich gar nichts – es könnte auch gar nichts stehen –, er würde aber mindestens eine Willenskundgebung in der Geschäftsordnung festgehalten.

Berthoud. Nous entendons en ce moment des choses intéressantes. Il ne s'agit pas de défendre des intérêts personnels mais d'inscrire des principes dans un règlement. Lors de la discussion d'entrée en matière, on a parlé de «Machtpolitik». Or, il s'agit de permettre à des groupes politiques non pas de manifester leur volonté de puissance, mais de témoigner de leur ouverture d'esprit et de leur sens des responsabilités.
Les députés qui siègent dans cette assemblée sont élus par le peuple, sur la base de listes de partis. Le Grand Conseil n'est pas, comme le laisse entendre M. Thalmann, élu en tant qu'ensemble de partis qui ont droit ensemble à quelque chose. Ce sont les partis politiques qui présentent les candidats et qui recueillent des suffrages et on élira, dans un parlement, un président en fonction de sa personnalité et non de son appartenance à un groupe politique.
Il n'y a pas, et je tiens à le souligner car cela me paraît fondamental, de droit à être élu à la présidence d'un conseil, d'une commission ou de tout autre organe. Un ensemble de députés qui élisent un président le font en considération de sa personnalité, en signe de reconnaissance. On appelle tel député ou telle députée à la tête du Grand Conseil en fonction de ses qualités humaines et autres et dans cette optique, étant donné qu'il n'existe pas de droit à être élu président, je le répète, la proposition de M. Gottfried Schwarz est tout à fait justifiée. Si dès lors on admet qu'il n'y a pas de droit à être élu, il n'y a pas de raison d'introduire dans le règlement un article tel que celui qu'on nous propose et de biaiser le sens des élections précédentes.
Jusqu'à présent, sur la base d'un gentlemen's agreement, des personnalités compétentes ont pris place au fauteuil présidentiel. M. Thalmann devrait se souvenir qu'au cours de ces cinquante dernières années, quatre représentants du PDC sont montés au podium, le dernier, M. Cattin, en 1970 sauf erreur. La possibilité est donc donnée à un bon représentant d'un petit groupe d'accéder à la présidence.

Pour ces raisons, le groupe radical vous propose de biffer le dernier alinéa de l'article 25. Si vous donnez suite à notre proposition, la modification proposée par notre collègue Schwarz de Konolfingen n'aurait plus sa raison d'être. Si on veut fixer des principes et des règles de conduite, il faut les appliquer rigoureusement et par conséquent refuser les deux propositions qui nous sont soumises, ce que je vous invite à faire.

Schneider (Langnau). Im Gegensatz zu den beiden andern sogenannt grossen Fraktionen ist die SP-Fraktion der Meinung, dass die grossen Fraktionen jetzt Grösse zeigen müssen. Wie demokratisch eine Demokratie ist, zeigt sich daran, wie die grossen Parteien mit den kleinen umgehen. Ich bin enttäuscht, ja sogar masslos enttäuscht über die Voten der Sprecher der SVP und FDP, vor allem wenn ich sie mit den Aussagen in den Kommissionen in den letzten beiden Jahren vergleiche. Wir sprachen wiederholt über dieses Thema. An der Klausurtagung in Spiez suchten wir während über einer Stunde nach einer Lösung und nach einem Wortlaut, um das ungeschriebene Gesetz, dass nur die grossen Fraktionen Zugang zum Präsidentenamt haben, aufzulokkern. Schliesslich einigte man sich auf diese Variante, und die Kommission wollte sie im Grossratsgesetz verankern. Dieser Entscheid kam mit überwältigendem Mehr zustande, es war kein knapper Zufallsentscheid bei schlechter Präsenz, das Stimmenverhältnis betrug dreizehn zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen. Weil man das Gesetz straffen wollte, beschloss man, diese Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Auch hier wurde diese Regelung nie ernsthaft bestritten, erst an der Schlussitzung tönte man aus SVP-Kreisen an, man werde sie eventuell bekämpfen. Und jetzt diese Kehrtwendung! Als Joy Matter vorgeschlagen hatte, diese Bestimmung im Gesetz festzuschreiben, hatte man sie vertröstet und versichert, man stehe diesem Anliegen sehr positiv gegenüber, man wolle dann bei der Beratung der Geschäftsordnung darauf zurückkommen, weil man das Gesetz nicht unnötig verlängern wolle.
Es geht nicht an, dass die grossen Fraktionen im letzten Moment, wenn sie Haare lassen sollten, wortbrüchig werden. Das wäre eine feige Haltung. Ich bitte Sie, die Grösse zu zeigen, die man in solchen Situationen von grossen Fraktionen erwarten darf.

Baumann Ruedi. Ich bitte Sie im Namen der FL/JB-Fraktion, diesen Absatz so zu belassen. Wenn man die Kräfteverhältnisse der politischen Parteien betrachtet, muss man zugeben, dass der in den letzten Jahren und Jahrzehnten befolgte Dreierturnus nicht mehr gerechtfertigt ist. Die «kleinen» Parteien stellen einen Wähleranteil von 25 Prozent dar.
Es geht heute aber um mehr, es geht um die Glaubwürdigkeit gewisser Ratsmitglieder. Bei jeder Präsidentenwahl wurde versichert, man werde diese Frage im Grossratsgesetz neu regeln. Bei der Behandlung des Grossratsgesetzes sagte man, dieses Problem werde man in der Geschäftsordnung lösen. Heute, bei der Beratung der Geschäftsordnung, sagt man, man wolle von Fall zu Fall entscheiden. Herr Schwarz sprach von einer profilierten Persönlichkeit, Frau Steiner verlangt eine geeignete Persönlichkeit. Am übernächsten Mittwoch werden wir Ihnen eine profilierte und geeignete Persönlichkeit zur Wahl vorschlagen. Ich befürchte aber, sie werde Ihnen nicht genehm sein.
Man sollte in diesem Zusammenhang die Wahlen in den andern Kantonen beachten, gerade die freisinnige Partei sollte das tun. Sie zählt sich immer noch zu einer der grossen Parteien. Wenn es aber im Kanton Bern gleich geht wie in den andern Kantonen, werden Sie in den nächsten Legislaturen um die heute vorgeschlagene Formulierung froh sein. Ich bitte Sie, Artikel 25 Absatz 3 in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Gallati. Wenn sich Herr Baumann nicht noch geäussert hätte, so hätte ich nach dem brillanten Votum von Heinz Thalmann nichts mehr sagen müssen.
Eine Persönlichkeit aus einer kleinen Fraktion hat heute praktisch keine Chance, zum Grossratspräsidenten oder zur Grossratspräsidentin gewählt zu werden. Wir müssen einen Weg suchen, der das ermöglicht, das scheint mir unbestritten zu sein. In der Kommission kämpften wir lange um eine Formulierung. Die hier vorgeschlagene Variante geht relativ weit, sie bietet aber als einzige die Gewähr, dass man nicht immer wieder diese bemühenden Diskussionen führen muss. Sie vermeidet Ungerechtigkeiten und bietet eine langfristige Lösung an; man sollte jetzt einmal versuchen, sie anzuwenden, in andern Kantonen funktioniert sie gut. Die kleinen Fraktionen sollen nicht nur an der Bürde, das heisst an der Verantwortung, mittragen, sie sollen auch an der Würde, das heisst beispielsweise am Präsidentenamt, teilhaben können. Ein solches Amt bringt auch eine gewisse Bürde mit sich, mit einer solchen Aufgabe ist auch weniger Erfreuliches verbunden. Im Parlament sollte der Pluralismus möglichst voll zum Zug kommen, bei der Regierung sollten hingegen Führungs- und Sachkompetenz im Vordergrund stehen. Ich bedauere, dass dieser Artikel 25 zu einem Macht- und Prestigeartikel wurde, obschon er es letztlich nicht ist. Ich würde auch bedauern, wenn die Schwierigkeit, eine wirklich tragfähige Lösung zu finden, zum Vorwand genommen würde, sich grundsätzlich gegen den Versuch zu wehren, einen solchen Weg zu finden. Wenn wir wollen, finden wir eine Lösung und einen Weg. Man darf sicher wagen, den von der Kommission vorgeschlagenen Weg zu begehen. Jeder andere Weg führt immer wieder zu neuen Diskussionen, diese Erfahrung machten wir in der Kommission. Wir sollten jetzt den Mut zu dieser Lösung aufbringen.
Der Vorschlag von Herrn Schwarz, diesen Artikel zu streichen, stellt eine unnötige Machtdemonstration am falschen Ort dar. Wir würden die Chance verpassen, eine politische Geste zu machen und die überfraktionelle Zusammenarbeit zu vertiefen. Davon hängt aber letztlich das Klima in unserem Rat ab.

Dütschler. In den letzten Jahren wurde hier im Grossen Rat gerade von den grossen Fraktionen wiederholt angetönt, man sei bereit, auf dieses Problem einzugehen und eine Lösung zu suchen. Die «freiwillige» Lösung, wonach man grundsätzlich bereit sei, wenn jemand vorgeschlagen wird, der den grossen Fraktionen passt, funktioniert nicht. Wir konnten das schon oft feststellen.
Der Antrag von Gottfried Schwarz ist jetzt wie eine kalte Dusche. Die von ihm wieder vorgebrachte Freiwilligkeit spielt nicht, die Vergangenheit zeigte das deutlich. Wenn es nämlich konkret wird, wenn es um Namen geht, werden viele Vorbehalte vorgebracht. Im Stadtparlament in Thun wurde diese Frage vor zehn bis fünfzehn Jahren ähnlich gelöst, wie es die Kommission heute für den Grosse Rat vorschlägt. Es gab damals ebenso grosse

Diskussionen, wie wir sie heute führen. Nachher kehrte aber Ruhe ein, alles funktioniert bestens und ohne Probleme. Wir sollten dem Antrag der Kommission zustimmen, es ist höchste Zeit für eine solche Lösung.

Steiner (Utzenstorf). Ich bin nicht dagegen, dass die kleinen Fraktionen auch zum Zug kommen, ich sagte das bereits das letzte Mal. Ich sagte damals auch, dass die SVP mit ihren siebzig Mitgliedern das Recht hätte, alle drei Jahre an die Reihe zu kommen. Es ist nicht in Ordnung, wenn die kleinste der grossen Fraktionen, die FDP mit ihren vierzig Mitgliedern, der SVP eine «kalte Dusche» vorwirft. Es wäre an ihr, den gleich starken kleinen Fraktionen einmal ihren Anspruch abzutreten. So könnte sie beweisen, dass sie bereit ist, die kleinen auch zum Zug kommen zu lassen. Und das noch in dieser Session, da sie jetzt an die Reihe kommt.

Scherrer. Ich schlage nicht die Töne an, welche die kleineren Parteien hier hören lassen. Es ist falsch, ihre Sitzzahlen einfach zusammenzuzählen. Wenn man die Situation genauer analysiert, stellt man fest, dass sich diese fünf bis sechs Gruppierungen gegenseitig aufheben. Man sollte den drei grösseren Parteien nach wie vor das Präsidium überlassen. Ein gemässigter Sozialdemokrat ist mir recht, *(Heiterkeit)* auf alle Fälle zehnmal lieber als der Kandidat, den die Freie Liste am Mittwoch in einer Woche vorschlagen wird.

Joder, Präsident der Kommission. Bei der Beratung des Grossratsgesetzes sagten wir, die Frage des Ratspräsidiums werde man in der Geschäftsordnung regeln. Der Vorschlag der Kommission ist in diesem Sinne konsequent, ich wäre froh und dankbar, wenn auch der Rat sich konsequent entscheiden würde. Warum schlägt die Kommission diese Variante vor? Es geht nicht darum, etwas zu ändern, nur damit etwas geändert wird; es geht auch nicht darum, etwas zu erzwingen. Hinter diesem Vorschlag steckt mehr.
Es ist heute angezeigt, die Zusammenarbeit unter den Fraktionen hier im Rat zu verbessern. Wir haben den gemeinsamen Auftrag, die Probleme dieses Kantons zu lösen. Wir sollten uns deshalb bemühen, nicht gegeneinander, sondern miteinander zu arbeiten. Diese Haltung könnte in einer Grosszügigkeit bezüglich des Ratspräsidiums zum Ausdruck kommen. Dabei fiele sicher niemandem ein Stein aus der Krone. Die Zahlenverhältnisse sind folgende: Die FDP stellt zwanzig Prozent der Grossräte; zählt man die Sitze der kleinen Fraktionen zusammen, kommt man auch auf zwanzig Prozent. Der Anspruch der kleinen Fraktionen ist zahlenmässig begründet, man kann von diesem Gesichtspunkt aus die kleinen Fraktionen nicht einfach vom Ratspräsidium ausschliessen. Es wurde hier gesagt, man könne ja im Fall der Fälle miteinander reden. Das macht man aber schon lange; ich schlage Ihnen deshalb vor, die Diskussionen abzuschliessen und zu entscheiden.
Ich sah im Staatskalender nach, wann Mitglieder anderer als der grossen Fraktionen das Ratspräsidium erhielten. 1933/34, 1946/47 und 1955/56 stellten sogenannt kleine Fraktionen den Ratspräsidenten, 1970/71 war Herr André Cattin als Vertreter der CVP Ratspräsident. Seither sind zwanzig Jahre vergangen, und es heisst immer noch, man wolle dann darüber diskutieren. Wenn es uns ernst ist, müssen wir uns heute für eine Form entscheiden, die einen Turnus festlegt. Dieses Ziel will die Kommission mit der vorgeschlagenen offenen Formulierung erreichen. Die Wahlfreiheit wird so nicht eingeschränkt, man muss nicht jemanden wählen, den man nicht akzeptieren kann.
Der Antrag von Herrn Schwarz (Konolfingen) bringt nichts. Entweder ist der politische Wille vorhanden, wie schon oft versichert wurde, oder nicht; diskutiert wurde schon genügend. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung stellt einen guten Weg dar, ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Schwarz (Pieterlen)	61 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen

Präsident. Mit der Annahme des Kommissionsantrages entfällt der Eventualantrag Schwarz (Konolfingen).

Art. 26–28

Angenommen

Art. 29

Antrag Steiner (Utzenstorf)

Bst. g, h und i aus Art. 32 anfügen

Art. 32: Bst. g, h und i streichen

Steiner (Utzenstorf). Die SVP befürwortet eine saubere Aufteilung der Aufgaben zwischen der Präsidentenkonferenz und dem Büro. Mit meinem Antrag möchte ich die Punkte g, h und i in Artikel 32 streichen und sie dafür bei Artikel 29 anfügen. Es geht um die Einsetzung und Grösse der besonderen Kommissionen, um die Zuweisung der Geschäfte und Berichte des Regierungsrates an die Kommissionen und um die Einberufung der paritätischen Kommissionen. Mein Antrag steht auch in Zusammenhang mit Artikel 44, der die Frage der ständigen Kommissionen regelt.
Die vorberatende Kommission kürzte die Zahl der ständigen Kommissionen. Sie beschloss, die Energiekommission und die Verkehrskommission aufzuheben, weil man sonst mit gleichem Recht auch eine Kommission für das Bildungswesen oder eine Kommission für das Gesundheitswesen einsetzen könnte. Für grosse oder wichtige Einzelgeschäfte kann man besondere Kommissionen einsetzen, ich denke dabei an die Vorlagen über das Frauenspital oder das Grimselprojekt. Unsere Fraktion befürchtet nun aber, eine «Kommissionitis» könne ausbrechen, gewisse Leute werden möglichst viele Kommissionen mit möglichst vielen Mitgliedern verlangen. Deshalb möchten wir den Entscheid, wann welche Kommissionen eingesetzt werden sollen, dem Büro übertragen, denn in der Präsidentenkonferenz können die kleinen Parteien je nach Präsenz das Übergewicht haben. Das könnte zu einer Diktatur der Minderheit führen. Diese Fragen betreffen politische Entscheide, nicht organisatorische. Ich stelle deshalb den Antrag, die Buchstaben g, h und i von Artikel 32 in Artikel 29 anzufügen.

Thalmann. Eine saubere Kompetenzausscheidung ist sicher nötig. Unsere Fraktion ist der Meinung, die Kommission habe diese Kompetenzaussscheidung richtig vorgenommen. Die Kommission leistete hier, wie schon bei der Vorbereitung des Grossratsgesetzes, eine sehr grosse und gute Arbeit. Es erstaunt mich, dass ausgerechnet von fraulicher Seite – und dazu von Frau Steiner – die Schraube angezogen und auf die harte Tour gemacht wird.

Die Präsidentenkonferenz soll über die in Artikel 32 aufgeführten Punkte entscheiden können, nicht das Büro. Frau Steiner nimmt konsequenterweise ihr Anliegen in den Artikeln 45 und 75 noch einmal auf. Die SVP nimmt in dieser Frage eine eigenartige Haltung ein. Sie versucht, vom ursprünglichen Konzept abzuweichen, um die Macht in ihrer Hand zu behalten. Ich verstehe diese Haltung nicht, man sollte die Zeichen der Zeit endlich zur Kenntnis nehmen. Ich bitte Sie deshalb, den Vorschlag der Kommission anzunehmen, den Antrag von Frau Steiner aber abzulehnen.

Schaer (Bern). Frau Steiner will mit ihrem Antrag die wenigen Kompetenzen der Präsidentenkonferenz weiter schmälern. Das gleiche Ziel verfolgt sie mit den Anträgen zu den Artikeln 45 und 75. Sollten die Anträge von Frau Steiner zu diesen drei Artikeln angenommen werden, so wird unsere Fraktion in einem Rückkommen beantragen, die Präsidentenkonferenz aufzuheben.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen hier die Regelung der bisherigen Geschäftsordnung vor. Die Kommission hatte nicht den Eindruck, die bewährte und differenzierte Verteilung der Aufgabenbereiche zwischen Präsidentenkonferenz und Büro ändern zu müssen. Die Präsidentenkonferenz ist vor allem mit der Vorbereitung der Session beauftragt, während das Büro – sehr allgemein formuliert – eher die laufenden Geschäfte während der Session behandelt. Frau Steiner möchte das Gewicht zwischen den beiden Gremien verschieben. Ihr Vorschlag ist aber nicht konsequent. Wenn die politischen Entscheide dem Büro übertragen werden sollen, dann sollte man auch Buchstabe c von Artikel 32, der die Einberufung zu ausserordentlichen Sessionen – ein im wesentlichen politischer Entscheid – regelt, in Artikel 29 anfügen. Die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung bewährte sich, die beiden Aufgabenbereiche sind sauber getrennt. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Steiner (Utzenstorf)	49 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen

Art. 30 Abs. 1

Angenommen

Art. 30 Abs. 2 (neu)

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Die Präsidentinnen oder Präsidenten können sich an der Präsidentenkonferenz durch ein Ratsmitglied vertreten lassen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Schneider (Hinterkappelen). Angesichts der Funktion der Präsidentenkonferenz wäre es zweckmässig, wenn wirklich von jeder Fraktion ein Vertreter dabei sein könnte. In normalen Kommissionen ist eine Vertretung möglich, sie sollte auch bei der Präsidentenkonferenz möglich sein. Terminkollisionen sind immer möglich, in einem solchen Fall wäre die betroffene Fraktion an der Sitzung gar nicht vertreten. Mit der Vertretungsmöglichkeit wäre die Information der Fraktionen besser sichergestellt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich kann mich nicht im Namen der Kommission zu dieser Frage äussern, weil wir sie in der Kommission nie besprachen. Persönlich könnte ich dem Vorschlag von Herrn Schneider zustimmen. Eine solche Lösung würde den praktischen Bedürfnissen entsprechen. Übrigens wird dieses Problem heute schon so gehandhabt, wenn der Fraktionspräsident verhindert ist, kann er an seiner Stelle den Vizepräsidenten an die Sitzung schicken. Aus diesen Gründen könnte man diesen Punkt sicher auch ausdrücklich in der Geschäftsordnung festhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider (Hinterkappelen) Mehrheit

Art. 30 Abs. 2 (neu Abs. 3)

Angenommen

Art. 31–Art. 35 Abs. 1

Angenommen

Art. 35 Abs. 2

Antrag Krummen

nicht länger als acht Jahre

Krummen. In den letzten Jahren wurden viele Dinge komplizierter, es geht länger, bis man sich in eine Aufgabe eingearbeitet hat. Wenn wir die Dauer der Mitgliedschaft in einer Kommission um zwei Jahre verkürzen, schwächen wir damit das Parlament, wir schwächen die Kommissionen und auch das einzelne Mitglied dieses Rates. Je schwächer ein Gemeinderat, je schwächer der Grosse Rat ist, desto stärker wird die Verwaltung, in unserem Fall würden wir auch noch den Regierungsrat stärken. Wir müssen Sorge tragen zu unserer bisherigen Stellung, wir sollten sie stärken, nicht schwächen. Deshalb sollten wir in diesem Bereich die bisherige Regelung nicht ändern. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Absatz 2 in folgender Formulierung zuzustimmen: «Ein Ratsmitglied gehört einer ständigen Kommission nicht länger als acht Jahre an.» Ich bitte Sie um Unterstützung.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Krummen abzulehnen.
Wir haben neu eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission, die Kommission schlägt Ihnen gleichzeitig vor, die bisherige Verkehrskommission und die Energiekommission abzuschaffen. Die beiden neuen Aufsichtskommissionen sollen richtig ausstaffiert werden, damit die Kontrolle gewährleistet ist, eine Verzettelung soll vermieden werden. Mit den Bestimmungen in diesem Artikel, insbesondere mit der Beschränkung der Amtsdauer auf sechs Jahre, wollen wir gleichzeitig eine angemessene Rotation der Mitglieder der beiden Kommissionen erreichen. Wir möchten so verhindern, dass es Grossräte erster Klasse und Grossräte zweiter Klasse geben könnte. Als Begleiterscheinung der Beschränkung auf sechs Jahre werden auch während der Legislatur Mitglieder aus- und eintreten, diese haben so die Gelegenheit, sich unter idealen Bedingungen einarbeiten zu können. Die Führungsfunktion der Aufsichtskommissionen soll mit dieser Beschränkung breiter im Rat verteilt werden. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Krummen	47 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen

Art. 35 Abs. 3–Art. 43 Abs. 2

Angenommen

Art. 43 Abs. 3

Antrag Jenni (Bern)

Die übrigen Protokolle können von allen Ratsmitgliedern eingesehen werden, soweit nicht...

Jenni (Bern). Bei der Beratung des Grossratsgesetzes sprachen wir ausgiebig und lange über die Problematik des Amtsgeheimnisses. Wir verankerten im Gesetz grundsätzlich den sogenannten materiellen Geheimnisbegriff, im Gegensatz zum formellen Geheimnisbegriff. Das Grossratsgesetz betrachtet als geheim im Sinne des Amtsgeheimnisses nicht das, was irgendeine Behörde als geheim bezeichnet, sondern das, was seiner Natur nach oder gemäss einer gesetzlichen Bestimmung geheim ist. Wenn wir hier in Artikel 43 Absatz 3 den Satzteil «auf Beschluss der Kommissionen oder an deren Stelle der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten» nicht streichen, führt diese Bestimmung zu sehr scharfen Eingriffen der Kommissionen gegenüber sogenannt gewöhnlichen Ratsmitgliedern, welche die Protokolle einsehen möchten, oder zu völlig widersprüchlichen Ergebnissen. Entweder untersteht ein Protokoll einer Kommissionssitzung dem Amtsgeheimnis oder nicht. Diese Frage entscheidet aber nicht der Wille der Kommission, sondern die Natur der Beratungen oder gesetzliche Bestimmungen über die behandelte Materie. Untersteht ein Protokoll nicht dem Amtsgeheimnis, ist nicht einzusehen, warum ein Beschluss der Kommission nötig sein soll, damit die andern Ratsmitglieder das Protokoll einsehen können. Man räumt mit einer solchen Regelung der Kommission das Recht ein, sogar Protokolle, die nicht geheim sind, den gewöhnlichen Ratsmitgliedern vorzuenthalten. Eine derartige Zensur wollen wir aber sicher nicht, man müsste sie bekämpfen. Im andern Fall, wenn ein Protokoll dem Amtsgeheimnis untersteht, kann die Kommission gar nichts beschliessen. Entweder würde sie gegen das Amtsgeheimnis verstossen oder einen völlig überflüssigen Beschluss fassen.
Die vorliegende Bestimmung geht im einen Fall zu weit, es wird der Schein erweckt, die Kommission dürfe auch nicht geheime Akten den andern Ratsmitgliedern vorenthalten, im andern Fall führt sie zu einem Widerspruch, denn die Kommission wäre gar nicht befugt, die Protokolle zugänglich zu machen. Seien wir daher konsequent, bleiben wir beim materiellen Geheimnisbegriff. Nach diesem wird beurteilt, was geheim ist und was nicht, eventuell muss dies sogar ein Gericht entscheiden. Auf alle Fälle kann eine Kommission nicht entscheiden, was geheim ist und was nicht, wir würden sonst wieder zum formellen Geheimnisbegriff zurückkehren, den wir im Grossratsgesetz zu Recht nicht verankerten. Ich bitte Sie, den entsprechenden Satzteil zu streichen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen, weil in seiner Argumentation ein Punkt fehlt. Wer soll entscheiden, ob ein Amtsgeheimnis zu berücksichtigen ist? Wenn jedes Ratsmitglied Einsicht in die Protokolle der Sitzungen über nicht rechtsetzende Erlasse hat, ist diese Frage offen und unbeantwortet. Diese Lücke schliesst die Fassung der Kommission. Die Kommission oder, nach Abschluss der Kommissionsarbeiten, der Ratspräsident soll darüber entscheiden und die politische Verantwortung übernehmen, ob den andern Ratsmitgliedern Einsicht zu gewähren ist oder nicht. Die Formulierung von Herrn Jenni lässt diesen Punkt offen, er verlangt das Einsichtsrecht für jedes Ratsmitglied. Der Schutz des Amtsgeheimnisses wäre so aber in der Geschäftsordnung nicht sichergestellt; Herr Jenni meint, eventuell müsse sogar ein Gericht darüber entscheiden. Weil mit dem Antrag von Herrn Jenni diese Frage in der Geschäftsordnung offen bleibt, bitte ich Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	61 Stimmen

Art. 43 Abs. 4

Angenommen

Art. 44

Antrag Vollmer

...die Dauer der Legislaturperiode, resp. unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 2, folgende...

Vollmer. Ich schlage keine materielle Änderung vor, sondern eine Präzisierung. Mit dem vorliegenden Wortlaut von Artikel 44 könnte man meinen, der Grosse Rat wähle nach jeder Gesamterneuerung die Kommissionen für die Dauer der ganzen Legislaturperiode. Vorhin haben wir in Artikel 35 aber beschlossen, ein Ratsmitglied könne nur sechs Jahre in einer Kommission sein. Folglich kann der Grosse Rat seine Kommissionen nicht für die Dauer der ganzen Legislatur wählen, denn vorbehalten bleibt der Ablauf der Amtszeit einzelner Kommissionsmitglieder. Ich bitte Sie deshalb, der von mir vorgeschlagenen Präzisierung zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Inhaltlich ändert der Antrag von Herrn Vollmer nichts, es geht um eine Präzisierung. Die Fassung der Kommission scheint mir klar genug zu sein. Wenn der Rat diese Präzisierung wünscht, kann er sie anbringen, materiell ändert sich auf jeden Fall nichts.

Abstimmung

Für den Antrag Vollmer	71 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen

Art. 44 Ziff. 1 und 2

Antrag Meier (Gümligen)

Ziff. 1 Bst. d (neu):	
Verkehrskommission	15 Mitglieder

Antrag Sidler

Ziff. 1 Bst. d (neu):	
Kantonalbankkommission	5 Mitglieder

Art. 54 Abs. 1: ...werden von der Kantonalbankkommission vorberaten.

Art. 54 Abs. 2: Die Kantonalbankkommission lässt sich...

Antrag Diem

Ziff. 2:
Übrige ständige Kommissionen:

a Verkehrskommission	15 Mitglieder
b Energiekommission	15 Mitglieder
c Paritätische Kommission für den Berner Jura	16 Mitglieder
d Paritätische Kommission für das Laufental	
e Wahlprüfungskommission	9 Mitglieder

Antrag Büschi

Ziff. 3 (neu):
Übrige ständige Kommissionen:

a Verkehrskommission	21 Mitglieder
b Energiekommission	21 Mitglieder

Meier (Gümligen). Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, am Bestehen der Verkehrskommission festzuhalten. Ihre Mitgliederzahl soll hingegen der Grösse anderer Kommissionen angepasst und auf fünfzehn beschränkt werden.
Die BUK, die am Anfang der Parlamentsreform stand, stellte ein Defizit im Bereich der Oberaufsicht des Grossen Rates fest. Das bei bisher zwei Aufsichtskommissionen. Das neue Parlamentsgesetz trägt diesem Manko Rechnung und erhöht die Zahl der Aufsichtskommissionen von zwei auf drei. Dieser Fortschritt wird aber gleich wieder rückgängig gemacht, indem der neuen Geschäftsprüfungskommission eine grössere Anzahl Geschäfte übertragen werden soll als der bisherigen Staatswirtschaftskommission. So war die Verbesserung der Oberaufsicht natürlich nicht gemeint.
Die Entscheidung über die Zahl der ständigen Kommissionen ist sicher eine Frage des Masses. Unsere Fraktion diskutierte dieses Problem gründlich und kam zu Schluss, an der Verkehrskommission festhalten zu wollen. Wir wollen nicht allzu viele Kommissionen und schliesslich bei fünfzehn ständigen Kommissionen landen, für jede Direktion eine. Für einzelne wichtige Geschäfte oder mehrere wichtige Geschäfte zusammen sollen vielmehr – darin sind wir mit der Kommission Parlamentsreform einig – Spezialkommissionen gebildet werden.
Warum beantragen wir, die Verkehrskommission beizubehalten? Die Verkehrskommission ist in zweifacher Hinsicht ausserordentlich wichtig. Zum einen von der Fülle der Geschäfte her, die sie beraten muss, zum andern weil sie eine unerlässliche Klammerfunktion erfüllt. Sie koordiniert den öffentlichen und privaten Verkehr, zwischen welchen in einzelnen Situationen ein ganz klarer Interessenkonflikt besteht. Dieser Interessenkonflikt muss erwogen und ausdiskutiert werden. Je mehr von dieser Diskussion innerhalb der Verkehrskommission stattfinden kann, desto mehr ist der Grosse Rat von zeitraubenden Detaildiskussionen frei. Grossrätinnen und Grossräte, die ökologisch motiviert sind, sollen wie die Vertreter des Privatverkehrs ihre Standpunkte möglichst früh einbringen können. Das ist in einer ständigen vorberatenden Kommission möglich. Sonst gewinnt der Grosse Rat weder an Seriosität noch an Effizienz.
Das letzte Wochenende zeigte wieder, wie sehr die politische Entwicklung in der letzten Zeit in der Schweiz durch eine zunehmende Polarisierung zwischen grünen Tendenzen und Tendenzen in Richtung Autopartei gekennzeichnet ist. Das ist nicht nur ein Randgruppenkonflikt, sondern ein Konflikt, der in der einen oder andern Form mitten durch die grossen Parteien geht. Dieser Konflikt und die schliesslich nötige Kompromisssuche zwischen den ökologischen Erfordernissen und gewissen Anliegen des Privatverkehrs sind die grosse politische Herausforderung der nahen Zukunft. Es würde in der Öffentlichkeit schlecht verstanden, wenn ausgerechnet die Kommission, welche diese Diskussion vorberatend für den Rat führen müsste, aus einer falsch verstandenen Effizienz – um nicht zu sagen aus einer Scheineffizienz – heraus, abgeschafft würde. Ich bitte sie deshalb, der Beibehaltung der Verkehrskommission zuzustimmen.

Diem. Wie auch die Justizkommission haben sich die Verkehrs- und die Energiekommission immer mit ähnlichen Vorlagen zu befassen. Die Mitglieder können also mit der Zeit kleine Spezialisten in Verkehrs- und Energiefragen werden. Da sowohl Verkehrs- wie Energiefragen in Zukunft eine grosse Rolle spielen werden, erachten wir es als einen nicht unbedeutenden Vorteil, wenn sich zwei ständige Kommissionen mit diesen beiden Fragen befassen. Das schliesst eine Überprüfung der Geschäfte durch die Geschäftsprüfungskommission nicht aus. Die Geschäftsprüfungskommission dürfte jedoch kaum über die notwendige Zeit verfügen, die Geschäfte so intensiv zu beraten, wie das heute in diesen beiden Kommissionen möglich ist. Gerade Verkehrs- und Energiefragen müssen in Zukunft intensiv beraten werden, deshalb bitten wir Sie, an diesen beiden ständigen Kommissionen festzuhalten. Ob die Kommissionen 15 oder 21 Mitglieder aufweisen, ist weniger bedeutend. Man sollte ihre Mitgliederzahlen aber den übrigen Kommissionen anpassen und sich für 15 Mitglieder entscheiden.

Büschi. Ich kann den Argumenten meiner Vorrednerin und meines Vorredners nicht viel beifügen. Ich möchte noch darauf hinweisen, unter welchen Bedingungen der Beschluss der vorberatenden Kommission zustandekam. Es war am Schluss einer Nachmittagssitzung, gegen Ende der Beratung, bei sehr schlechter Präsenz. Das Mehr für diese von der Kommission vorgeschlagene Radikallösung war eher ein Zufallsmehr.
Ich schliesse mich den Argumenten von Frau Meier an. Seinerzeit wollte man die parlamentarische Oberaufsicht aufwerten und die Kontrollmöglichkeiten des Grossen Rates verbessern. Wenn man der Kommission folgt, dann macht man die zusätzlichen Möglichkeiten, die man sich zu Recht geschaffen hat, mit dieser Entscheidung wieder zunichte. Für mich wäre das nicht nachvollziehbar.
Die Mitgliederzahl, 21 oder 15 Mitglieder, stellt für mich kein grundsätzliches Problem dar. Deshalb ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages von Herrn Diem zurück, die Mitgliederzahl von 15 ist für mich annehmbar. Sollte der Antrag von Herrn Diem abgelehnt werden, wäre ich dankbar, wenn man wenigstens dem Antrag von Frau Meier zustimmen könnte.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäftes unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorin/
Der Redaktor:

Claire Widmer (f)
Michel Broccard (d)

Zweite Sitzung

Dienstag, 9. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blatter (Bern), Hurni, Kellerhals, Klopfstein, Kohler, Kuffer, Lüthi, Notter, Fischer-Homberger, Flück (Brienz), Guggisberg, Schori, Schürch, Sinzig, Steiner (Steffisburg), Teuscher, Winistoerfer, Wülser, Zulauf.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)

Fortsetzung

Art. 44 Ziff. 1 Bst. d (neu) (Fortsetzung)

Präsident. Frau Meier, Herr Diem und Herr Büschi haben ihre Anträge bereits begründet. Das Wort hat Herr Sidler zur Begründung seines Antrages.

Sidler. Mit der Parlamentsreform und der vorgesehenen Revision der Geschäftsordnung wollen wir vor allem den Parlamentsbetrieb straffen und wirkungsvoller gestalten – ob dies gelingt, wird erst die Zukunft zeigen. Ausserdem möchten wir die Kontrolle verstärken und die Einflussnahme des Parlaments vergrössern; das wenigstens ist der Wunsch vieler der hier Anwesenden. Nun will man aber ausgerechnet auf eine Kommission verzichten, die besondere Kontrollaufgaben zu erfüllen hat, auf die Kantonalbankkommission nämlich. Die Frage ist, ob dies logisch sei. Man glaubt, mit einer auf 30 Mitglieder aufgestockten Geschäftsprüfungskommission, unterteilt in eine Finanzkommission, diese Aufgabe ebenfalls erfüllen zu können. Sicher könnte man das, die Frage ist wie. In Tat und Wahrheit wird die neue Finanzkommission mit den laufenden Geschäften wie Überprüfung der finanziellen Auswirkungen gewisser Beschlüsse, strengerer Prüfung des Budgets, der Nachkredite und der Staatsrechnung bald voll ausgelastet sein, da ja auch noch die Geschäfte der Kantonalbank und der Hypothekarkasse dazukommen werden. Somit wird die Finanzkommission ihre effektive Kontrolltätigkeit wegen Zeitmangel und Überbelastung nur oberflächlich oder mangelhaft ausüben können. Jedenfalls wird das Ziel mit dieser neuen Kommission nicht erreicht.
Durch den Zusammenschluss der beiden Staatsbanken wird die Einsetzung einer eigentlichen Kontrollkommission bestimmt noch notwendiger, wird doch der Arbeitsumfang bei einer Bilanzsumme von – nach der Zusammenlegung – ungefähr 30 Mrd. Franken nicht kleiner werden. Zudem müssen wir berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse wegfallen wird. Eine kleine, fünf Mitglieder umfassende KB-Kommission ist zu einer gründlichen Kontrolltätigkeit ganz bestimmt besser in der Lage und Parlament und Regierung sicher dienlicher als eine Finanzkommission, die mit anderen Aufgaben voll ausgelastet ist. Zudem ist ein direkter Kontakt des Parlaments zur Geschäftsleitung der Kantonalbank wünschenswert und wichtig, das wird von der Geschäftsleitung der Kantonalbank schon jetzt unterstrichen. Im neuen Kantonalbankgesetz, das sich in der Vernehmlassung befindet, ist die Tätigkeit der Kantonalbankkommission zudem klar umschrieben.
Die Vorteile für die Beibehaltung der bisherigen Regelung überwiegen also eindeutig. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen die Beibehaltung der Kantonalbankkommission mit fünf Mitgliedern. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Damit sind nun alle Anträge zu Artikel 44 begründet. Wir diskutieren über alle Anträge gemeinsam.

Thalmann. Ich möchte vorweg feststellen, dass die Kommission auch in dieser Frage ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und eigentlich zu einem auch für mich persönlich recht überraschenden Schluss gekommen ist, der für ein Parlament eher Seltenheitswert hat: es sollen Kommissionen abgeschafft werden. Normalerweise werden eher zusätzliche, neue Kommissionen geschaffen, und wenn sich etwas als überholt erweist, spricht man eigentlich nicht davon, etwas abzubauen. Ähnlich geht es auch in den Verwaltungen, auch hier wird ausgebaut, wenn neue Aufgaben entstehen; aber wenn sich gewisse Aufgaben im Laufe der Zeit vermindern oder abgebaut werden könnten, so redet kein Mensch, jedenfalls nicht von sich aus, davon, man könnte abbauen.
Hier stehen nun drei Kommissionen zur Diskussion. An sich ist das Ergebnis in der Geschäftsordnungskommission mit 10 zu 3 Stimmen sehr eindeutig ausgefallen. Ich nehme es vorweg: Unsere Fraktion stimmt einstimmig dem Vorschlag der Kommission zu, die Energie-, die Verkehrs- und die Kantonalbankkommission aufzuheben.
Zur Kantonalbankkommission: Die Zusammenlegung der Hypothekarkasse mit der Kantonalbank ist beschlossene Sache. Auch die Hypothekarkasse als Staatsbank hat heute keine eigene Kommission, und es ist nicht einzusehen, inwiefern die Aufsichtspflicht des Grossen Rates Schaden nehmen könnte, wenn die neue Finanzkommission auch die Kontrollaufgaben der vereinigten Hypothekar- und Kantonalbank übernimmt. Ich kann der Argumentation von Herrn Sidler nicht folgen, mit der Zusammenlegung werde auch die Arbeitsbelastung, die Aufsichtspflicht usw. umfangreicher. Ich glaube nicht, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Bilanzsumme einer Bank und dem Kontrollaufwand der entsprechenden Verwaltung besteht. Mit der Zweiteilung der Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und in eine Finanzkommission sollte letztere die Aufsichtspflicht in diesem Fall durchaus wahrnehmen können. Deshalb sind wir für die Aufhebung der Kantonalbankkommission.
Zur Verkehrs- und zur Energiekommission: In der Geschäftsordnungskommission wurde mit Recht festgestellt, dass man ebenso gut eine ständige Bildungs-, Gesundheits- und Umweltkommission einführen könnte. Es ist wohl unbestritten, dass diese drei Bereiche heute einen besonders grossen Stellenwert in unserer Gesellschaft haben, und Verkehr und Energie, die, wohlverstanden, tragende Pfeiler unserer Wirtschaft, unseres Lebens sind, ebenso ihre Berechtigung haben. Aber Verkehr und Energie sind Bereiche, die ebenso gut in der neuen Geschäftsprüfungskommission behandelt werden können. Da die heutige Staatswirtschaftskommission aufgeteilt wird, werden in der Geschäftsprüfungskommission Kapazitäten frei, so dass die Probleme des Verkehrs und der Energie durchaus von ihr behandelt werden können. Aus eigener Anschauung – ich bin seit Jahren Mitglied der Verkehrskommission – muss ich feststellen, dass 90, wenn nicht gar 95 Prozent der Arbeit

dieser Kommission sich in endlosen Diskussionen über Bagatellangelegenheiten – Fusswege, Radwege usw. – erschöpft. Es wird auch weiterhin nötig sein, zentrale Verkehrsfragen, sei es im Zusammenhang mit dem Verkehrsgesetz oder mit grossen verkehrspolitischen Anliegen, in einer Spezialkommission zu behandeln und für diese Fälle auch die entsprechenden Leute aus den Fraktionen, die die Voraussetzungen und das Interesse mitbringen, zu delegieren. Das gleiche Problem stellt sich auch in der Energiekommission, die eigentlich seit Jahr und Tag um die Zuteilung von Aufgaben ringt, damit sie ihre Berechtigung nachweisen kann.
Aus diesen Gründen meinen wir, man könne ohne Schaden auf diese Kommissionen verzichten und stattdessen diesbezügliche Geschäfte der neuen Geschäftsprüfungskommission übergeben.
Es liegt ein Antrag Büschi vor, die Verkehrs- und die Energiekommission mit 21 Mitgliedern beizubehalten. Wenn ich mich nicht täusche, hat Herr Büschi diesen Antrag zurückgezogen zugunsten des Antrages Meier (15 Mitglieder). Unsere Fraktion hat nie um Kommissionssitze gerangelt, wir haben immer Mühe, überhaupt Leute zu finden, die Zeit haben, in diesen Kommissionen mitzuarbeiten. Wenn man bereits durch ständige Kommissionen zuviel absorbiert ist, bleibt an und für sich, gerade in den kleinen Fraktionen, nicht mehr die nötige Kapazität, um wichtige Spezialkommissionen zu besetzen. Auch aus diesem Grund scheint es uns vernünftig zu sein, auf Kommissionen, denen heute einfach nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt, zu verzichten.
Wir hätten es gerne gesehen, wenn diese Fragen bereits im Grossratsgesetz à fond diskutiert und geregelt worden wären, denn man hätte sich wirklich fragen können, ob die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission nicht personell aufgestockt werden sollten, damit auch die kleineren Fraktionen besser darin vertreten wären. Wir können allerdings jetzt nicht ein Gesetz revidieren, kaum dass wir es verabschiedet haben; die Chance ist verpasst, aber man kann ein Gesetz jederzeit revidieren, wenn sich das als notwendig erweisen sollte.
Abschliessend noch einmal der Standpunkt unserer Fraktion: Stimmen Sie dem Antrag der Geschäftsordnungskommission zu, lösen Sie die Verkehrs-, die Energie- und die Kantonalbankkommission auf und übertragen Sie deren Aufgaben der neuen Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.

Hess (Thun). Als Einzelredner möchte ich der Beibehaltung der Kantonalbankkommission das Wort reden. Herr Sidler hat die Gründe sehr gut dargelegt. Es geht vor allem um die Kontrolltätigkeit. Die fünf Mitglieder umfassende Kantonalbankkommission ist eine der kleinsten Kommissionen, und mich freut ganz besonders, dass sie zu 40 Prozent aus Frauen besteht: Frau Annemarie Knuchel (Präsidentin), Frau Flück, Herr Sidler, Herr Wenger und Herr Tschirren bilden die Mitglieder dieser Kommission. Ihnen kommt gerade durch die Zusammenlegung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank besondere Bedeutung zu: Sie repräsentieren die Staatsvertreter; sie sind weder von der Kantonalbank noch von der Hypothekarkasse bezahlt, sondern sie kontrollieren diese Institution von Staates wegen. Die Finanzkontrolle hat in der Kantonalbank nichts zu suchen. Deshalb ist es wichtig, dass die Kantonalbankkommission bestehen bleibt. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Steiner (Utzenstorf). Die SVP-Fraktion hat das Problem der ständigen Kommissionen eingehend diskutiert, und zwar schon, als es um die Frage der Aufteilung der Staatswirtschaftskommission ging. Es haben sicher beide Systeme ihre Vor- und Nachteile. Aber nachdem man nun die Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und in eine Finanzkommission aufgeteilt hat, meinen wir, man sollte jetzt einmal den Mut für ein neues System haben. Es ist interessant, dass sich hier vor allem jene Leute wehren, die in einer der Kommissionen sitzen, die aufgehoben werden sollen. Es wird unendliche Diskussionen um die Frage geben, für welche Direktion eine ständige Kommission nötig sei. Wir finden, das Zürcher System, wonach für ganz wichtige Geschäfte eine besondere Kommission eingesetzt wird, könnte sich auch für uns bewähren. Allerdings möchte ich davor warnen zu meinen, man müsse dann für jedes kleinste Geschäft eine solche Kommission einsetzen; das könnte zu einer richtigen Kommissionitis führen. Ich kann mir vorstellen, dass gerade Leute, die nicht Zeit haben, in einer ständigen Kommission mitzuarbeiten, sehr wohl bereit wären, dies in einer besonderen Kommission zu tun – ich denke an das, was Herr Thalmann eben gesagt hat. Herr Thalmann hat sich im übrigen bereits ausführlich über die Vor- und Nachteile geäussert, und ich möchte das nicht alles wiederholen.
Die SVP ist mehrheitlich der Meinung, man solle es zunächst einmal mit dem neuen System versuchen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Beerli. Ich kann mich vollumfänglich den Äusserungen von Frau Steiner anschliessen. Wir haben im Grossratsgesetz den Grundsatz verankert, und Artikel 44 GO gemäss Vorschlag der Kommission ist die logische Folge davon. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen und die Anträge, die die Wiedereinführung der zur Diskussion stehenden Kommissionen fordern, abzulehnen.

Gallati. Eine Bemerkung aus organisatorischer Sicht. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um die ständig anfallenden Aufgaben vorzubereiten: entweder durch eine relativ kleine Staatswirtschaftskommission, wie ich es ursprünglich am liebsten gesehen hätte, flankiert durch entsprechende Spezialkommissionen, oder aber wir folgen dem Weg, den wir jetzt im Grossratsgesetz eingeschlagen haben: Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, wobei entsprechend mehr Sachverstand in letztere gelegt wird. Wenn man nun schon diesen Weg eingeschlagen hat, sollte man jetzt nicht zusätzlich eine ganze Reihe von Spezialkommissionen schaffen, die Abgrenzungsprobleme bieten, auf die ich nicht mehr näher eingehen will.
Ich bitte Sie, dem Vorschlag der GO-Kommission zu folgen. Alles andere wird uferlos und mit der Zeit wesentlich ineffizienter, als es das alte System war.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.
Zunächst ein paar Bemerkungen zum Antrag Sidler, der für die Beibehaltung der Kantonalbankkommission ist. Wir haben neu eine Finanzkommission, die als Aufsichtskommission mit wesentlichen Kompetenzen ausstaffiert ist; sie soll das neue Spezialgremium für Finanzfragen werden, das aufgrund der Bestimmungen im Grossratsgesetz auch Einblick in alle finanzpolitisch relevante Geschäfte nehmen soll. Nun hat es wirklich keinen grossen Sinn, zwei Gremien für den finanzpolitischen Bereich zu schaffen. Die Idee, die Aufsicht mit der Auftei-

lung der Staatswirtschaftskommission zu verstärken, ist in genügendem Mass verwirklicht. Zudem könnte es zu Koordinations- und Organisationsproblemen zwischen der Finanz- und der Kantonalbankkommission kommen, die wir schwerlich lösen könnten bzw. neue Probleme schaffen würde. Im Antrag Sidler besteht im übrigen auch noch ein formelles Problem: Im Grossratsgesetz haben wir in Ziffer 2.3 die Aufsichtskommissionen abschliessend aufgezählt, nämlich: Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission und Justizkommission. Der Antrag Sidler will nun in der GO eine weitere Aufsichtskommission einführen, und das geht rein formell nicht. Ich bitte Sie, den Antrag Sidler abzulehnen.
Das gleiche formell-juristische Problem stellt sich auch beim Antrag Meier. Frau Meier will die Verkehrskommission beibehalten, bringt dieses Anliegen jedoch im falschen Artikel ein, ist doch die Aufzählung der Aufsichtskommissionen im Grossratsgesetz abschliessend, so dass nicht Ziffer 1, sondern allenfalls Ziffer 2 von Artikel 44 erweitert werden müsste. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.
In bezug auf den Antrag Diem muss auch ich, wie bereits Herr Thalmann, an das grundsätzliche Konzept erinnern: Wir haben jetzt zwei neue Aufsichtskommissionen geschaffen in der Meinung, diese hätten die Kontrolle zuhanden des Parlaments vorzunehmen. Es wäre nun falsch, die Verkehrs- und die Energiekommission beizubehalten, denn konsequenterweise müsste man dann sogar noch weitere Kommissionen schaffen. Wir haben diese Frage in unserer Kommission diskutiert. Es wurde gesagt, im Bereich der Erziehung, der Gesundheit gebe es ebenfalls sehr wichtige Geschäfte, so dass man eigentlich auch eine Bildungs- und eine Gesundheitskommission und konsequenterweise für jede Direktion eine neue Kommission schaffen müsste. Damit aber würden wir uns in unserer Aufsichtsfunktion selber beschneiden, denn je mehr Kommissionen, desto schwächer die Kontrolle durch das Parlament im Rahmen der Vorprüfung. Selbstverständlich kann die Präsidentenkonferenz beschliessen, ein besonders wichtiges Geschäft sei nicht durch eine Aufsichtskommission, sondern durch eine besondere Kommission vorzuprüfen. Ich traue der Präsidentenkonferenz das nötige politische «Gspüri» zu, um entscheiden zu können, in welchen Fällen besondere Kommissionen angezeigt sind.
Ich bitte Sie, dem Konzept der vorberatenden GO-Kommission zu folgen und ausser den in Artikel 44 aufgeführten keine weiteren ständigen Kommissionen zu beschliessen, also die Kantonalbank-, die Verkehrs- und die Energiekommission abzuschaffen.

Präsident. Wir bereinigen. Herr Büschi hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Diem zurückgezogen. Es liegen vor: der Antrag Meier/Diem (Verkehrskommission mit 15 Mitgliedern), der Antrag Diem (Energiekommission mit 15 Mitgliedern) und der Antrag Sidler (Kantonalbankkommission mit 5 Mitgliedern). Wir stimmen einzeln über diese Anträge ab.

Abstimmung

Für den Antrag Meier/Diem (Verkehrskommission)	72 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen
Für den Antrag Diem (Energiekommission)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Sidler (Kantonalbankkommission)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Artikel 44 ist somit in der Fassung der Kommission, ergänzt durch den Antrag Vollmer, angenommen.

Art. 45

Antrag Steiner (Utzenstorf)

Das Büro kann zur Beratung von Erlassvorlagen, von einzelnen Geschäften mit besonderer Tragweite oder von Berichten...

Präsident. Frau Steiner hat ihren Antrag zurückgezogen. Artikel 45 ist somit angenommen.

Art. 46, 47, 48 Abs. 1

Angenommen

Art. 48 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

...wird dies bei der Zuteilung der Kommissionssitze berücksichtigt.

Antrag Zürcher

..., wird dies bei der Zuteilung der Sitze neuer besonderer Kommissionen oder bei Nachwahlen in ständige Kommissionen berücksichtigt.

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Zürcher zurückgezogen.

Zürcher. Veränderungen der Fraktionsstärken müssen nicht nur bei der Bestellung neuer besonderer Kommissionen, sondern auch bei Nachwahlen in ständige Kommissionen berücksichtigt werden. Das ist der Sinn meines Antrages. Ich bitte Sie, dieser Präzisierung zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Über dieses Problem ist in der Kommission nicht diskutiert worden. Ich meine aber, der Vorschlag von Herrn Zürcher, Veränderungen in den Fraktionen auch bei Nachwahlen in ständige Kommissionen zu berücksichtigen, sei gut. Denn es gibt tatsächlich keine plausible Erklärung, weshalb der neue Verteilschlüssel nur bei der Besetzung neuer besonderer Kommissionen angewandt werden soll. Insofern beinhaltet der Antrag Zürcher eine Präzisierung auch im Sinne der Gleichbehandlung ständiger Kommissionen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Zürcher	Mehrheit

Art. 49–53

Angenommen

Art. 54

Antrag Sidler

Abs. 1: ...werden von der Kantonalbankkommission vorberaten.
Abs. 2: Die Kantonalbankkommission lässt sich...

Präsident. Der Antrag Sidler erübrigt sich nach der Annahme von Artikel 44 in der Fassung der Kommission.

Art. 55, 56 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 56 Abs. 4

Antrag Ruf

2. Satz (neu): Den Ratsmitgliedern wird auf Wunsch die Bernische Systematische Gesetzessammlung gegen ein bescheidenes Entgelt abgegeben.

Ruf. In Artikel 56 geht es um das Ratssekretariat und in Absatz 4 insbesondere um die Information der Ratsmitglieder. Hier schlage ich Ihnen eine Ergänzung vor. Grossräte sollen die Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) – wer sie noch nie gesehen hat, kann sie im Schreibzimmer anschauen gehen; es sind rotschwarze Plastikordner – nicht zum relativ hohen Preis von rund 600 Franken, aber auch nicht gratis beziehen – damit kein Missbrauch getrieben wird –, sondern zu einem Ansatz in der Grössenordnung von vielleicht 100 Franken (dieser Ansatz wäre durch die Staatskanzlei oder durch das Büro festzulegen).
Warum dieser Antrag? Es ist jetzt immer wieder betont worden, eines der Ziele des Grossratsgesetzes und auch der Geschäftsordnung sei, die Stellung des Parlaments zu stärken. Dazu gehört unbestrittenermassen auch eine Verbesserung der Hilfsmittel. Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Behörde auf kantonaler Ebene; die legislative Tätigkeit ist eine seiner Hauptaufgaben. Die meisten persönlichen Vorstösse betreffen denn auch irgendeinen Bereich der Gesetzgebung, oft verlangen sie sogar eine Revision von Gesetzesnormen. Für den interessierten Parlamentarier ist es deshalb, gemäss meiner persönlichen Erfahrung auch auf Bundesebene, von grosser Bedeutung, jederzeit und ohne grosse Umstände Zugang zu den Gesetzeserlassen zu haben und sich den nötigen Informationsstand über das betreffende Sachgebiet schaffen zu können. Dadurch kann das Ratsmitglied selber schneller arbeiten, es muss nicht immer via Drucksachenzentrale die erforderlichen einzelnen Gesetze anfordern; andererseits kann auch die Verwaltung entlastet werden, indem die Drucksachenzentrale weniger Arbeit hat und die Parlamentarier weniger unnötige Fragen stellen, weil sie selber nachschlagen können, was sie interessiert.
Die Gesetzessammlung sollte nun wirklich jenen Mitgliedern der bernischen Behörden als selbstverständliches Arbeitsinstrument zur Verfügung stehen, die deren Inhalt beschliesst, und zwar ohne dafür den Preis von rund 600 Franken bezahlen zu müssen.
Man beklagt sich hier immer wieder über den Wissensvorsprung, ja die Allmacht der Verwaltung. Die Verbesserung der Hilfsmittel, wie ich sie vorschlage, wird nun aber mit einer in keiner Art und Weise stichhaltigen Begründung durch die vorberatende Kommission abgelehnt. Der Rat hat bereits vor zwei Jahren ein Postulat überwiesen, das die Prüfung einer verbilligten Abgabe der Bernischen Gesetzessammlung an die Ratsmitglieder anregte. Im Vortrag zur Geschäftsordnung steht: «Aus praktischen Gründen (Nachführen der BSG usw.) wird darauf verzichtet.» Wie gesagt, diese Aussage ist in keiner Art und Weise stichhaltig, wenn man weiss, wie die BSG gehandhabt wird. Nach meinem Antrag soll die BSG nur auf Wunsch abgegeben werden, also nur Ratsmitgliedern, die sie wirklich brauchen können; wer sie nicht will, soll sie nicht beziehen müssen. Demjenigen aber, der sie bezieht, und damit komme ich zu den praktischen Gründen, nützt sie nur, wenn er die Nachträge regelmässig nachführt; ein Werk, das nicht auf dem neusten Stand ist, dient ihm nicht sehr viel. Damit kein Missbrauch betrieben wird – ich betone es noch einmal –, soll die Gesetzessammlung nicht einfach gratis abgegeben werden, sondern zu einem bescheidenen Entgelt von vielleicht 100 Franken. Ich kann mir nämlich nicht vorstellen, dass jemand die Gesetzessammlung für 100 Franken bestellt, wenn er zum vornherein weiss, dass er sie nicht brauchen kann oder keine Zeit haben wird, die Nachträge nachzuführen. Das hiesse ja, 100 Franken einfach in den Wind zu werfen, und das ist immerhin ein Betrag, der nicht so leicht ausgegeben wird wie 2 Franken für eine Tasse Kaffee.
Auf Bundesebene, im eidgenössischen Parlament, ist die Abgabe der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SSR) seit Jahrzehnten bewährte Praxis. Auch dort bezieht sie lange nicht jeder Parlamentarier, sondern es bezieht sie nur, wer sie wirklich brauchen kann. Auch auf Bundesebene gibt es daneben ein praktisches Handbuch für Parlamentarier, wie es jetzt auch auf kantonaler Ebene geschaffen werden soll. Diese Sammlung der wichtigsten Erlasse finde ich eine sehr gute Idee, aber sie kann kein Ersatz sein für die Abgabe des gesamten Gesetzeswerks an diejenigen, die es brauchen.
Ich habe den Eindruck, man habe fast ein wenig Angst, vor allem Parlamentarier aus den kleinen Fraktionen könnten von diesem Gesetzeswerk Gebrauch machen, weil diese ja proportional mehr Vorstösse einreichen als Parlamentarier aus den grossen Fraktionen. Hat man ein Interesse daran, so muss man sich fragen, dass die Hilfsmittel gerade kritischen Parlamentsmitgliedern nicht zur Verfügung stehen und deshalb einen zusätzlichen, unnötigen Aufwand in Kauf nehmen müssen?
Zum Schluss eine Frage, die Sie sich vielleicht auch gestellt haben. In jedem Kalenderjahr erhält jedes Ratsmitglied ein schwarzes Buch mit allen Gesetzeserlassen inklusive Änderungen aus dem Vorjahr. Dieses schwarze Buch ist Ihnen vielleicht deshalb aufgefallen, weil Sie jeweils oben die Seiten aufschneiden müssen, bevor Sie mit dem Lesen beginnen können. Haben Sie dieses schwarze Buch schon je einmal benützt? Wofür wird es abgegeben? Was nützen Ihnen einzelne Änderungen von Gesetzen, völlig aus dem Zusammenhang gerissen, wenn Sie den vollständigen Gesetzestext nicht auch haben? Die Abgabe des schwarzen Buches mit den Nachträgen würde wegfallen, wenn die Parlamentarier die BSG mit den nötigen Nachträgen erhielten. Der Versand der schwarzen Bücher ist meines Erachtens, und ich bin nicht der einzige, der das so sieht, nichts anderes als Geld- und Papierverschwendung, denn dieses Buch wird praktisch von niemandem gebraucht. Wenn man schon sparen will, könnte man hier einiges an Mitteln einsparen und dafür die BSG an die interessierten Parlamentarier zu einem günstigen Preis abgeben.
Ich habe nun etwas lange gesprochen, aber es ist mir, aus grundsätzlichen Überlegungen, ein wichtiges Anliegen, dass das Parlament als gesetzgebende Behörde direkten Zugriff hat auf die eigene Arbeit, auf die von ihr geschaffenen Gesetze, und dies ohne unnötige Kosten und Zeitaufwand. Ich hoffe, Sie bringen diesem Antrag Verständnis entgegen.

Joder, Präsident der Kommission. Zuhanden des Protokolls möchte ich noch auf Artikel 51 zurückkommen. In Absatz 1, vierte Zeile, sollte es «Fraktionen», also Mehrzahl, heissen. Das ist ein Druckfehler; ich bitte um Kenntnisnahme.

Zum Antrag Ruf zu Artikel 56 Absatz 4. Es stimmt, ein entsprechendes Postulat ist zur Prüfung zuhanden der Kommission Parlamentsreform überwiesen worden. Wir haben das Begehren geprüft und kamen zum Schluss, es sei abzulehnen, dies aus den folgenden Gründen: Bereits heute kann jeder Grossrat an der Postgasse 68 jedes Gesetz und jedes Dekret des Kantons Bern unentgeltlich beziehen. Die Systematische Gesetzessammlung liegt zudem in der Wandelhalle zur Einsichtnahme auf. Wer während der Session etwas abklären oder nachschlagen will, hat somit die gesetzlichen Grundlagen zur Hand. Ferner gibt es im Parlamentsdienst juristisch geschultes Personal; ein Grossrat kann dort Abklärungen rechtlicher Natur in Auftrag geben. Aus diesen Gründen fand die Kommission, das Begehren von Herrn Ruf sei etwas unverhältnismässig. Dazu kommen die Kosten: die bereinigte Gesetzessammlung kostet zwischen 500 und 600 Franken. Geht man davon aus, dass jeder Grossrat sie erhält, würde das Kosten von 100 000 Franken ergeben. Herr Ruf sagte zudem selber, die BSG stehe und falle mit der Nachführung; sie nützt nichts, wenn sie nicht auf dem neusten Stand ist. Wer aber führt die BSG stets nach? Nach meinen Erfahrungen haben wir Parlamentarier genug zu tun mit dem Einordnen der Sessionsunterlagen; das Nachführen der Gesetzessammlung scheint mir deshalb ein wenig problematisch. Wer weiss, ob dann nicht plötzlich verlangt wird, es müsse jemand dafür angestellt werden!
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag Ruf abzulehnen.

Ruf. Ich könnte den Argumenten des Kommissionspräsidenten sofort zustimmen, wenn es um eine zwingende Abgabe der BSG an jedermann ginge, also auch an Ratsmitglieder, die sie nicht brauchen. Der Kommissionspräsident hat aber nicht erklären können, was dagegen spricht, sie zu einem bescheidenen Entgelt, das Missbräuche verhindert, an all jene abzugeben, die sie wünschen und im eigenen Interesse dafür sorgen werden, die Gesetzessammlung dann auch mit den Nachträgen nachzuführen. Ich schätze, dass vielleicht nur ein Zehntel aller Ratsmitglieder die BSG wirklich wünschen. Was gegen die freiwillige Abgabe spricht, hat der Kommissionspräsident jedenfalls nicht erklären können. Dagegen spricht nämlich wirklich nichts. Zwingen soll man niemanden, aber man soll auch nicht diejenigen, die es wünschen, von diesem bewährten, nützlichen Hilfsmittel ausschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag Ruf	51 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen
	(zahlreiche Enthaltungen)

Art. 57–63 Abs. 1, 2

Angenommen

Art. 63 Abs. 3

Antrag Schärer

...der parlamentarische Vorstoss in derselben oder spätestens in der folgenden Session behandelt.

Schärer. Es geht darum festzulegen, dass ein als dringlich anerkannter Vorstoss auch in der gleichen Session behandelt werden kann. Wenn der Grosse Rat schon Gelegenheit hat, entgegen seinem Ruf auch einmal rasch und aktuell auf eine Situation zu reagieren, sollte er dies tun und diese Möglichkeit auch festschreiben. Es ist möglich, und das wird in der jetzigen Formulierung nicht ganz ausgeschlossen, einen dringlichen Vorstoss selbst nach neuem Sessionsrhythmus in der gleichen Session zu behandeln. Mit der Ergänzung «in derselben» Session wird diese Möglichkeit deutlicher. Wird ein dringlicher Vorstoss nicht erst am Montag der ersten Sessionswoche, sondern bereits in der Vorwoche eingereicht, so ist es sowohl dem Ratsbüro wie auch dem Regierungsrat möglich, dazu Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, meiner Formulierung zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Materiell besteht zwischen der Formulierung der Kommission und dem Antrag Schärer keine grosse Differenz. Die Fassung der Kommission dürfte aber eher der Wirklichkeit entsprechen. Deshalb bitte ich Sie, ihr zuzustimmen. Wir haben ein neues Sessionssystem mit einwöchigen Sessionen beschlossen. Ein dringlich eingereichter Vorstoss geht zuerst an die Direktion, dann an den Regierungsrat, darauf muss das Büro über die Dringlichkeit beschliessen, und damit ist die Session schon fast vorbei, bevor der Vorstoss in den Rat kommt. Es dürfte, mit anderen Worten, ziemlich schwierig sein, einen dringlichen Vorstoss noch in der gleichen Session zu beraten. Deshalb scheint mir die Fassung der Kommission, wonach der Vorstoss spätestens in der folgenden Session zu behandeln ist, besser, weil realistischer. Herr Schärer will etwas mehr Druck aufsetzen, indem er die Behandlung in derselben Session möglich machen möchte. Ich bitte Sie, den Antrag Schärer abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer	53 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	49 Stimmen

Art. 64 Abs. 1, 2

Angenommen

Art. 64 Abs. 3 (neu)

Antrag Siegenthaler (Trub)

Vorstösse werden am Schluss der Session behandelt.

Siegenthaler (Trub). Die Zunahme der Vorstösse in den letzten Jahren macht mir je länger je mehr Angst. Durch diese Vorstösse werden die Ratsverhandlungen in die Länge gezogen. So schlimm wie bei uns ist es sonst in keinem Kanton. So werden im Kanton Solothurn nicht einmal pro Jahr soviele Vorstösse eingereicht wie bei uns in einer Session. Das gibt mir zu denken. Im Kanton Zürich werden die Vorstösse immer zuletzt behandelt, das heisst dann, wenn die Zeit dafür reicht. Ich beantrage nun, die Vorstösse am Schluss der Session zu behandeln. Auf Bundesebene wird es im Nationalrat ebenso gehandhabt, wobei Vorstösse, die innerhalb von zwei Jahren nicht behandelt sind, einfach abgeschrieben werden. Ich beantrage demgegenüber eine etwas mildere Form.
Es kann ja eigentlich nicht unser Ziel sein, dass unser Kanton durch Vorstösse regiert wird. Heute ist es ja so, dass Regierungsräte den Grossräten sogar empfehlen, einen Vorstoss einzureichen, wenn sie eine Gesetzesänderung oder dergleichen möchten. Damit wir nicht ständig in Zeitnot geraten und die Geschäfte anständig behandeln können, beantrage ich, die Vorstösse erst am

Schluss der Session zu behandeln. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Jenni (Bern). Wir haben in der Präsidentenkonferenz über dieses Problem gesprochen. Eine konsultative Abstimmung ergab dann eine klare Mehrheit für das bisherige Verfahren, das heisst dafür, die Vorstösse wie bisher im Anschluss an die jeweiligen Direktionsgeschäfte zu behandeln. Mit diesem Beschluss wollte man der Tendenz entgegensteuern, die Vorstösse als quantité négligeable, also als im Prinzip störend statt als das zu betrachten, was sie sind: ein wichtiges Gestaltungsmittel des Parlaments. Es ist nicht gut, wenn die Vorlagen, die von der Regierung unterbreitet werden – Gesetzes- und Dekretsvorlagen, Direktionsgeschäfte –, allzu stark privilegiert und die Vorstösse erst am Schluss behandelt werden mit der voraussehbaren Folge, dass ein grosser Teil dieser Vorstösse aus zeitlichen Gründen nicht mehr behandelt werden kann. So könnte es passieren, dass dieselben Vorstösse immer wieder verschoben werden, immer mehr an Aktualität verlieren und man schliesslich einen ganzen Schwanz unerledigter Vorstösse von einer Session zur anderen schleppt. Das bisherige System ist besser und trägt der Wichtigkeit der Vorstösse besser Rechnung.
Es gibt aber auch einen praktischen Grund, den Antrag Siegenthaler abzulehnen. Werden die Vorstösse am Schluss der Session behandelt, so müssen die Regierungsräte noch einmal antreten, wenn ein Vorstoss ihre Direktion betrifft. Da man nicht davon ausgehen kann, dass mit dem neuen Sessionssystem immer alle Direktionen in einer Session an die Reihe kommen werden, wird der jeweils anwesende Regierungsrat im Anschluss an die Geschäfte aus seiner Direktion auch noch die Vorstösse, die seine Direktion betreffen, beantworten. Deshalb ist es wahrscheinlich auch in bezug auf die Effizienz der Regierungsratsarbeit besser, wenn die Vorstösse nicht am Schluss der Session behandelt werden. Ich bitte Sie sehr, die Vorstösse nicht als quantité négligeable zu betrachten und im Interesse auch einer effizienten Regierungsratsarbeit den Antrag Siegenthaler abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Antrag Siegenthaler ist ergänzend festzuhalten, dass Artikel 66 Absatz 2 die Möglichkeit gibt, einen Vorstoss zusammen mit einem Geschäft zu behandeln, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Antrag Siegenthaler müsste demnach «unter Vorbehalt von Artikel 66 Absatz 2» eingefügt werden.
In der Kommission habe ich die Meinung vertreten, das neue Sessionssystem sollte eigentlich auch zu einer neuen Form der Traktandierung von grossrätlichen Geschäften, zu einer Prioritätensetzung führen. Erste Priorität hätten demnach Gesetze und Dekrete, also rechtsetzende Erlasse, in zweiter Priorität würden dann parlamentarische Vorstösse kommen. Die Kommission vertrat die Auffassung, die Traktandierung gehöre in den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz und sei in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich festzuhalten. Mir persönlich ist der Antrag Siegenthaler nicht ganz unsympathisch.

Abstimmung

Für den Antrag Siegenthaler (Trub)	44 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen

Art. 65 Abs. 1

Antrag Ruf

Abs. 1: 2. Satz streichen

Abs. 2: Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Regierungsrates kann der Grosse Rat einen Motionsvorschlag als Postulat oder einen Postulatsvorschlag als Motion überweisen.

Ruf. Die beiden Anträge bilden eine Einheit. Auch hier habe ich die Regelung auf Bundesebene zum Vorbild genommen, nämlich das Geschäftsreglement des Nationalrates. Dieses enthält eine Bestimmung betreffend die Behandlung von Motionen und Postulaten, die sich sehr bewährt hat und meiner Meinung nach im Interesse des Parlaments liegt. Mit meinem Antrag, der wörtlich mit jener Bestimmung übereinstimmt, soll erreicht werden, dass bei einem Vorstoss eine Variantenabstimmung über die Form der Überweisung durchgeführt werden kann, sofern man sich über die Form nicht einig ist. Wir kennen das Szenario hier im Parlament zur Genüge: Es wird eine Motion eingereicht, die von der Regierung nur als Postulat angenommen wird. Der Motionär möchte an der verpflichtenden Form festhalten und wandelt nicht um. Bei der Abstimmung wird die Motion, vielleicht nur ganz knapp, abgelehnt, der Vorstoss hat keine Wirkung, der Motionär hat in dem Fall sein Vabanquespiel – Umwandlung ja oder nein – verloren. Dabei war der Vorstoss im Rat vielleicht gar nicht grundsätzlich bestritten, ein Postulat wäre möglicherweise problemlos überwiesen worden.
Diese Regelung ist unbefriedigend. Mit meinem Antrag kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Urheber und Regierung, aber auch innerhalb des Parlaments, aufgrund einer Variantenabstimmung ermittelt werden, ob der Vorstoss als Postulat oder als Motion überwiesen werden soll. Je nach Ergebnis wird dann noch grundsätzlich über die Überweisung abgestimmt. Meine Formulierung scheint vielleicht auf den ersten Blick etwas kompliziert zu sein; meine Abklärungen mit Herrn Miesch, dem juristischen Adjunkten der Staatskanzlei, haben jedoch ergeben, dass es wahrscheinlich keine andere Möglichkeit gibt, um dieses Abstimmungsverfahren in der Geschäftsordnung zu verankern. Vorbild war, wie gesagt, das Geschäftsreglement des Nationalrates.
Jeder von Ihnen kann in die Lage kommen, dass, wenn eine Motion abgelehnt wird, einfach nichts geschieht, während ein Postulat problemlos angenommen worden wäre. Diese unbefriedigende Situation kann man durch die Annahme meines Antrages bereinigen. Eines der wichtigsten Instrumente des Parlaments zur Einflussnahme auf Verwaltung und Regierung ist der parlamentarische Vorstoss. Wenn man also durch das neue Abstimmungsverfahren am Schluss wenigstens den Spatz in der Hand hat – ein Postulat –, und damit einen Anstoss geben kann, so wird dieses wichtige parlamentarische Instrument sicher besser genutzt. Die bisherige Regelung beinhaltet eine unnötige Selbstbeschneidung, es ist ja wirklich nicht plausibel, weshalb ein Vorstoss, der in der unverpflichtenden Postulatsform problemlos überwiesen würde, bachab geschickt werden muss, nur weil der Urheber mit sicher guten Gründen die verpflichtende Form vorzog und über die Motion abstimmen liess. Das ganze ist etwas kompliziert, in der Praxis aber sehr wohl anwendbar und für den Betroffenen sehr willkommen. Ich bitte um wohlwollende Prüfung meines Antrages.

Joder, Präsident der Kommission. Diese Frage ist in der Kommission nicht diskutiert worden, so dass ich hier nur persönlich Stellung nehmen kann. Ich meine, der Antrag Ruf sollte abgelehnt werden, weil er einen Systemwandel bringt. Es ist falsch, dem Urheber das Recht wegzunehmen, selber zu entscheiden, ob er seine Motion in ein Postulat umwandeln will oder nicht. Der Antrag Ruf beinhaltet, einen Vorstoss allenfalls auch gegen den Willen eines Urhebers zu wandeln; das finde ich grundsätzlich falsch. Die bisherige Regelung, die dem Parlamentarier das Verfügungsrecht über seinen Vorstoss gibt, hat sich bewährt. Ich bitte Sie, den Antrag Ruf abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Ruf (Abs. 1 und 2)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 66 Abs. 1

Antrag Salvisberg

...mindestens 50 Ratsmitgliedern...

Salvisberg. Eine der Zielsetzung der Parlamentsreform ist die Straffung der Parlamentsarbeit, und ich meine, man sollte da auch eine gewisse Vereinheitlichung anstreben. Bei Motionen und Postulaten – das war schon nach alter Fassung so –, die unbestritten sind, können mindestens 30 Ratsmitglieder Diskussion verlangen. Im Gegensatz dazu liegt das Quorum bei den Interpellationen bei 50 Stimmen. Das sollte man vereinheitlichen in dem Sinne, dass sowohl für Motionen und Postulate wie für Interpellationen 50 Stimmen nötig sind, um Diskussion zu gewähren. Über Motionen oder Postulate, die bestritten werden, kann man ja ohnehin diskutieren. Ich bitte Sie, der Vereinheitlichung zuzustimmen.

Thalmann. Die einstimmige CVP-Fraktion unterstützt den Antrag Salvisberg. Wir sind uns voll bewusst, dass es nicht unbedingt im ureigenen Interesse der kleinen Fraktionen ist, aber wir waren immer der Meinung, man solle den Ratsbetrieb so weit als möglich straffen. Wenn es um zentrale Anliegen geht, wird man auch 50 Stimmen zusammenbringen. Es ist vielleicht einer der grössten Nachteile unseres Grossratsgesetzes und jetzt auch der Geschäftsordnung – wir bedauern das zutiefst und haben uns auch dagegen gewehrt –, dass unser Parlament einer der ausgiebigsten und grössten Debattierklubs ist und bleiben wird. Unsere Sessionen sind eindeutig zu lang, man könnte wesentlich Zeit einsparen, und, ich sage das auch aus eigener Erfahrung: für Leute, die beruflich engagiert sind, ist es fast nicht mehr möglich, diesem Ratsbetrieb zu folgen. Der Antrag Salvisberg ist zumindest ein kleines Zeichen dafür, dass man gewillt ist, unnötige Diskussionen zu vermeiden. Ich betone noch einmal: Bei wichtigen und zentralen Anliegen sind die 50 Stimmen absolut angemessen. Wir unterstützen den Antrag Salvisberg.

Schneider (Langnau). In einem Punkt geben wir Herrn Salvisberg recht: Das unterschiedliche Quorum für Motionen und Postulate beziehungsweise Interpellationen ist sicher nicht logisch, umso weniger, als von Artikel 66 Absatz 1 selten Gebrauch gemacht wird: Über Motionen oder Postulate, die unbestritten sind, wird selten diskutiert. Also ist es unlogisch, dafür die kleinere Schwelle einzubauen als bei Interpellationen.

Wir haben allerdings eine andere Beobachtung gemacht, und die können Sie sicher bestätigen: Sobald Motionen und Postulate behandelt sind, gibt es hier im Rat recht oft einen grossen Auszug Richtung Kaffeestuben; das ist auch meist der Moment, da Kollege Schmidlin seine Häscher ausschicken muss, damit der Rat noch beschlussfähig ist, wenn die Interpellationen zur Sprache kommen. Angesichts dieser Tatsache finden wir, es sei doch eine recht hohe Schwelle, wenn von den vielleicht noch 100 Anwesenden ein Quorum von 50 Stimmen verlangt wird, zumal eine Interpellation unter Umständen brisanter sein kann als ein Postulat, das dann einfach in einer Schublade verschwindet.
Sie haben vielleicht auch bemerkt, dass bei den entsprechenden Beschlüssen der letzten Zeit es oft recht willkürliche Entscheide gab. Verschiedentlich ist der Antrag auf Diskussion über eine Interpellation ganz knapp gescheitert, während bei ein bisschen besserer Präsenz Diskussion dann wieder beschlossen worden ist. Jedenfalls lag es nicht immer in der Sache begründet, sondern im Zufall, ob eine Diskussion zustande kam oder nicht. Diese Willkür liesse sich ausschalten, wenn das Quorum sowohl für Motionen und Postulate wie für Interpellationen bei 30 Stimmen festgelegt würde. 30 Stimmen sind immer noch eine genügend hohe Schwelle, damit ein Splittergrüppchen nicht Filibusterei betreiben und eine Diskussion vom Zaune reissen kann. 30 Stimmen andererseits bringt man noch zusammen, wenn man findet, die Sache sei einer Diskussion wert. Mit 50 Stimmen haben es die beiden grössten Fraktionen – SVP und SP – eher in der Hand zu sagen, da wird diskutiert oder nicht diskutiert, während Angehörige kleinerer Fraktionen bei den «Grossen» fragen müssen, ob man diskutieren dürfe oder nicht. Das stört mich ein bisschen, und deshalb bin ich in beiden Fällen für ein Quorum von 30 Stimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission sah keine Veranlassung, die bisherigen Quoren zu ändern, und zwar deshalb nicht, weil sie der Meinung war, mit der Änderung dieser Quoren könne man keinen grossen Beitrag in bezug auf die Effizienz des Rates leisten, da das Quorum bei Motionen und Postulaten ohnehin nur dann eine Rolle spielt, wenn die betreffenden Vorstösse nicht bestritten sind. Ein Ratsmitglied kann natürlich jederzeit erklären, es bestreite den Vorstoss, und dann findet zwingend eine Diskussion statt. Insofern sind die Zahlen nicht von so grosser Bedeutung. Wir in der Kommission fanden die Zahl 30 an sich richtig, weil das entscheidende Kriterium darin besteht, ob ein Vorstoss bestritten wird oder nicht. Ich beantrage, bei 30 Stimmen zu bleiben und damit dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Salvisberg	64 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	60 Stimmen

Art. 67–69 Abs. 1

Angenommen

Art. 69 Abs. 2

Gleichlautende Anträge Brodmann/Jenni (Bern)/Schneider (Langnau)

...mindestens 30 Ratsmitglieder...

Brodmann. Nachdem nun bei Artikel 66 das Quorum auf 50 Stimmen erhöht worden ist, sehe ich für den vor-

liegenden Antrag etwas schwarz, ich hoffe aber doch auf Ihr Verständnis. Mich dünkt das Quorum von 30 Stimmen bei Interpellationen durchaus angemessen. Denn man muss auch bei Interpellationen unangenehme Themen zur Diskussion bringen können, statt sie einfach abzuwürgen, weil es einzelnen Ratsmitgliedern nicht passt, sonst hat die Diskussion im Rat bald keinen Wert mehr, oder es kann dazu führen, dass statt einer Interpellation ein Postulat oder sogar eine Motion eingereicht wird, was vielleicht an sich unnötig wäre. In den letzten Sessionen, und das war auch immer eine Sache der Präsenz, sind Diskussionen mit 45, manchmal mit 49 Stimmen abgewürgt worden. In Artikel 66 ist das Quorum auf 50 Stimmen erhöht worden. Ich hoffe, Sie werden sich darauf besinnen und bei Artikel 69 bei 30 Stimmen bleiben. Ich appelliere auch an Ihr Demokratieverständnis und bitte Sie, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Präsident. Die Herren Jenni (Bern) und Schneider (Langnau) verzichten auf das Wort.

Joder, Präsident der Kommission. Nachdem man das Quorum bei Motionen und Postulaten jetzt auf 50 Stimmen erhöht hat, um hie und da etwas Zeit zu gewinnen, wäre es nicht verständlich, wenn man nun bei den Interpellationen das Quorum auf 30 Stimmen senken würde. Denn Diskussionen bei Motionen und Postulaten machen doch eher noch Sinn, weil schlussendlich verbindliche Entscheide getroffen werden müssen, was bei Interpellationen nicht der Fall ist. Ich bitte Sie, konsequenterweise auch hier auf 50 Stimmen zu gehen und die Anträge abzulehnen.

Abstimmung

Für die Anträge Brodmann/Jenni (Bern)/ Schneider (Langnau)	57 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen

Art. 70 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 70 Abs. 4

Antrag Jenni (Bern)

Streichen: Eine Diskussion findet nicht statt.

Jenni (Bern). Die Fragestunde wird zu einem öden Ritual, wenn anschliessend keine Diskussion stattfinden kann. Man muss sich das vorstellen. Die Fragen werden schriftlich ausgeteilt, nicht mündlich vorgetragen. Nur die Regierung kann sich äussern; sie kann antworten, was sie will. Es kann noch eine Zusatzfrage gestellt und diese allenfalls kurz beantwortet werden, und damit Schluss. Die Fragestunde ist ja eingebaut worden, um aktuelle Angelegenheiten besprechen zu können, Angelegenheiten, für die man nicht eine Session zum voraus einen Vorstoss einreichen muss, damit sie zur Sprache kommen. Wenn sich nun aber die Aktualität in einem Ping-Pong-Spiel erschöpft, ohne dass sich jemand aus dem Rat äussern kann, wird die Fragestunde zu einem Ritual, und der Sinn dieses neuen Instruments bleibt unerfüllt. Indem der Passus «Eine Diskussion findet nicht statt» gestrichen wird, schafft man zumindest eine Möglichkeit, bei aktuellen Angelegenheiten allenfalls eine Diskussion stattfinden zu lassen. Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni abzulehnen. Es kann nicht die Idee der Fragestunde sein, lange Diskussionen zu führen, genau darum geht es eben gerade nicht. Die Fragestunde soll vielmehr ermöglichen, eine aktuelle Frage in einer einfachen, raschen und unkomplizierten Art und Weise in diesem Rat zu behandeln. Die Fragestunde hat auch den Sinn und Zweck, dass weniger parlamentarische Vorstösse eingereicht werden müssen. Wesentlich ist also die einfache Form ohne Diskussion. Der Urheber der Frage kann, und das ist in der GO ausdrücklich verankert, allenfalls eine Zusatzfrage stellen; dann aber ist Schluss der Auseinandersetzung. Ich bitte Sie noch einmal, den Antrag Jenni, der an der eigentlichen Zielsetzung der Fragestunde vorbeigeht, abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 71

Angenommen

Art. 72 Abs. 1

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Die zur Vorberatung der Initiative eingesetzte Kommission kann den Entwurf...

Schneider (Hinterkappelen). Ich stellte den Antrag deshalb, weil mir schien, es sei nicht klar, von welcher Kommission die Rede sei, wenn man nur gerade die Geschäftsordnung und nicht auch das Grossratsgesetz vor sich liegen hat. Der Zusatz «Die zur Vorberatung der Initiative eingesetzte Kommission kann...» trägt somit zur Verdeutlichung bei. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Joder, Präsident der Kommission. Wenn man die Geschäftsordnung rechtssystematisch liest, ist es eigentlich klar, welche Kommission gemeint ist, denn Artikel 72 steht unter dem Titel «Parlamentarische Initiativen». Ich verschliesse mich aber der Präzisierung von Herrn Schneider nicht. Sein Vorschlag sollte aber seinerseits präzisiert werden, nämlich mit «Die zur Vorberatung der parlamentarischen Initiative eingesetzte Kommission...» Wenn schon, dann mit dem Zusatz «parlamentarische Initiative».

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Schneider (Hinterkappelen)	Mehrheit

Art. 73, 74

Angenommen

Art. 75

Antrag Steiner (Utzenstorf)

Das Büro entscheidet,...

Präsident. Der Antrag Steiner (Utzenstorf) ist zurückgezogen, Artikel 75 somit genehmigt.

Art. 76, 77, 78 Abs. 1

Angenommen

Art. 78 Abs. 2

Antrag Kohler

Letzter Satz neu: Anschliessende Wortmeldungen sind nur mit Zustimmung des Grossen Rates zulässig.

Antrag Blatter (Bolligen)

Anschliessende Wortmeldungen sind zulässig, sofern nach gewalteter Diskussion neue Gesichtspunkte auftreten.

Präsident. Der Antrag Kohler wird von Frau Beerli begründet.

Beerli. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, dem Antrag Kohler zuzustimmen. Wir meinen absolut nicht, man dürfe aus Autoritätsgläubigkeit nach dem Votum eines Regierungsrates nicht mehr das Wort ergreifen. Andererseits sollte man auch nicht Tür und Tor öffnen für einen ewigen Umgang in der Diskussion: nach dem Regierungsrat ein Grossratsmitglied, dann wieder Regierungsrat usw., womit wir nie an ein Ende kämen. Der Antrag Kohler ist ein guter Beitrag zur Rationalisierung des Ratsbetriebes, zumal er gleichzeitig die Möglichkeit offen lässt, auf ein Votum des Regierungsrates Antwort zu geben; es wird am Rat sein zu entscheiden, ob eine Entgegnung gerechtfertigt sei oder nicht. Ich bitte Sie, den Antrag Kohler gutzuheissen.

Blatter (Bolligen). Ich hege offenbar die gleichen Befürchtungen wie Kollege Kohler, weshalb ich ebenfalls einen Zusatz beantrage. Wir finden es an sich sehr wichtig, dass auch nach den Voten des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates Wortmeldungen statthaft sind. Wir fragten uns jedoch in unserer Fraktion, ob dadurch nicht im Sinne eines perpetuum mobile noch einmal eine Debatte ins Rollen kommen könnte, in der die vorher geäusserten Argumente neu aufgewärmt würden. Fraglich ist allerdings auch, ob der Grosse Rat je nach seinen Sympathien oder Antipathien gegenüber demjenigen, der sich zum Wort meldet, entscheiden soll, ob eine solche Wortmeldung unabhängig vom Inhalt erlaubt sein soll. Der Antrag Kohler, scheint uns, ist nicht eine Lösung, die einen materiell wichtigen Einwand, sollte dieser gar noch von einem Minderheitsvertreter angemeldet worden sein, zu äussern erlaubt. Uns scheint es sinnvoller, grundsätzlich jede Wortmeldung zu ermöglichen, die, nach den abschliessenden Worten des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates, offene Fragen und neue Aspekte enthält. Mit dieser Voraussetzung wäre auch eine sterile Neuauflage bereits diskutierter Fragen ausgeschlossen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, unserem Zusatz zuzustimmen.

Jenni (Bern). Die Regelung in der Vorlage enthält die bereits heute geltende; es ist schon jetzt zulässig, nach dem Regierungsvertreter das Wort zu ergreifen. Das wird gelegentlich auch getan, aber eigentlich sehr selten. An Missbräuche könnte ich mich jedenfalls nicht erinnern, auch nicht an ein perpetuum mobile, wie es ja aufgrund der geltenden Regelung bereits möglich gewesen wäre.
Der Antrag Kohler hat natürlich sehr gefährliche Folgen. Wenn es der Zustimmung des Grossen Rates bedarf, um nach dem Regierungsrat sprechen zu können, so ist klar, was herauskommen wird: die Voten von Vertretern grösserer Fraktionen werden sicher a priori als wesentlich betrachtet, so dass den Betreffenden die Zustimmung erteilt wird. Aber kleinere Fraktionen haben manchmal das Bedürfnis, etwas richtigzustellen, das ihnen von Regierungsseite entgegengehalten worden ist; ihren Vertretern wird der Grosse Rat die Zustimmung meistens nicht erteilen. Seltsam ist auch zu sagen, wenn es sich um wichtige, wesentliche Voten handle, müsse der Grosse Rat zustimmen. Aber der Grosse Rat weiss ja im Moment, da er beschliessen soll, nicht, was der Betreffende sagen will, also kann er nicht gewichten. Er kann lediglich, je nach parteipolitischer Couleur, Mehrheit/Minderheit, entweder das Wort erteilen oder nicht. Insofern ist das ein Instrument, das sich ganz klar gegen die kleinen Fraktionen richtet und ihnen die Möglichkeit nimmt, sich zu äussern.
Aber auch der Antrag Blatter (Bolligen) ist nicht sehr tauglich: Wer bestimmt, ob neue Gesichtspunkte in der Antwort des Regierungsvertreters aufgetaucht sind? Entweder kann man das immer sagen – der Regierungsvertreter hat so geantwortet, dass etwas dabei herausschaute –, oder man kann behaupten, er habe keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Die Entscheidungsmöglichkeit ist also auch hier nicht gegeben.
Ich bitte Sie deshalb, es beim bisherigen System zu belassen, das bekanntlich nicht zu Problemen führte, statt quasi eine Autoritätsklausel einzubauen, die dem Regierungsrat in den meisten Fällen die Möglichkeit geben wird, als letzter zu reden, und die zudem gegenüber kleinen Fraktionen diskriminierend wirken kann. Lehnen Sie bitte beide Anträge ab!

Baumberger. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Warum? Wenn der Rat wirklich sachlich will entscheiden können, ob eine Zusatzäusserung gerechtfertigt sei oder nicht, muss er den Inhalt dieser Zusatzäusserung kennen. Das heisst, die Inhalte müssten zum voraus bekanntgegeben werden, und dann müsste der Rat über Ja oder Nein zur Wortmeldung (Antrag Kohler) oder darüber entscheiden, ob die Wortmeldung wesentliche neue Gesichtspunkte bringe (Antrag Blatter), wobei letztere je nach Standpunkt wahrscheinlich sehr unterschiedlich gewertet würden.
Eigentlich hat der Rat in diesem Punkt bisher keinen Missbrauch getrieben. Hingegen habe ich es schon mehrmals erlebt, dass von der Regierungsbank her Sachverhalte dargestellt wurden, die mit den effektiven und belegbaren Tatsachen nicht übereinstimmten. In solchen Fällen muss es einfach möglich sein, dass ein Mitglied des Rates diese Tatsachen, die zur Beurteilung eines Sachverhaltes beitragen, richtigstellt. Das aber sollte ohne komplizierte Verfahrensdebatten möglich sein.
Der Antrag Kohler ist an sich besser als der Antrag Blatter, aber auch er führt zu einer Verfahrensdebatte, zu einer zusätzlichen Diskussionsrunde, die nichts bringt. Mich dünkt besser, dass, wer das Gefühl hat, es müsse etwas richtiggestellt sein, dies tut, und der Rat nachher in Kenntnis der Sachverhalte entscheidet.
Ich bitte, beide Anträge abzulehnen.

Blatter (Bolligen). Unter «neue Gesichtspunkte» habe ich natürlich genau das verstanden, was Herr Baumberger gemeint hat, also Richtigstellungen für den Fall, dass Behauptungen und Feststellungen des Kommissionspräsidenten bzw. des Regierungsrates der Korrektur bedürfen. Ich meinte also nicht irgendwelche Zusätze oder Rückkommen oder Einfälle des Augenblicks. «Neue Gesichtspunkte» heisst für mich Dinge, die der

Regierungsrat angesprochen hat und die korrekturbedürftig sind.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission wollte mit ihrem Vorschlag ganz einfach die Möglichkeit schaffen, bei offensichtlichen Irrtümern seitens des Regierungsrates korrigierend einzugreifen. Das genaue Verfahren für allfällige weitere Wortmeldungen wollte die Kommission hingegen nicht festlegen. – Wenn ich die Anträge miteinander vergleiche, so komme ich zu folgendem Ergebnis: Der Vorschlag von Herrn Blatter dünkt mich etwas unbestimmt. Was sind neue Gesichtspunkte? Bei dieser Version besteht die Gefahr, dass zuerst über die neuen Gesichtspunkte und erst nachher über die Frage diskutiert wird, ob man die Wortmeldung zulassen wolle oder nicht. Die Formulierung von Herrn Kohler ist etwas präziser; sie verlangt einfach eine Abstimmung im Rat.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Blatter (Bolligen)	47 Stimmen
Für den Antrag Kohler	67 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Kohler	56 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen

Art. 78 Abs. 3, 4, Art. 79–80

Angenommen

Art. 81

Antrag Jenni (Bern)

(Wortlaut Vorentwurf wieder einfügen:)
Die Fraktionen können unter den gleichen Voraussetzungen eine Erklärung abgeben.

Jenni (Bern). Was ich hier vorschlage, war im Vorentwurf enthalten, die Kommission hat es jedoch gestrichen. Es geht um die persönliche Erklärung. In der Kommission wurde gesagt, eine persönliche Erklärung könne, gemäss ihrem Namen, nur von einer natürlichen Person, von einem einzelnen Ratsmitglied abgegeben werden, es sei nicht denkbar, dass eine Fraktion als solche im Rat beleidigt oder schwer angegriffen werden könne, das treffe höchstens auf ein Fraktionsmitglied zu. Ich meine aber, und das sieht man auch in anderen Rechtsgebieten, dass auch eine Gruppierung angegriffen werden kann, etwa, wenn einer Fraktion schwerste Missbräuche unterstellt werden. In solchen Fällen sollte ein Fraktionsvertreter im Namen der Fraktion die Fraktion als solche verteidigen, eine persönliche Erklärung im Namen der Fraktion abgeben können.
Mein Antrag war, wie gesagt, im Vorentwurf enthalten und nimmt die bisherige Möglichkeit wieder auf. Lehnen Sie ihn ab, so wird man zuerst rechten müssen, ob das Ratsmitglied, das eine Erklärung abgeben will, persönlich beleidigt sei oder ob die Fraktion beleidigt sei, in welcher Eigenschaft das Ratsmitglied spreche und wer genau betroffen sei. Das gäbe eine grosse Konfusion, und schlussendlich wäre das Ergebnis vielleicht dasselbe, es wäre einfach nur länger gegangen. – Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Wir haben mit dieser Regelung bisher keine Schwierigkeiten gehabt.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission ist klar der Auffassung, das Institut der persönlichen Erklärung sei auf die Person zu begrenzen und nicht auf die Fraktionen auszuweiten. Wenn sich ein Fraktionsmitglied persönlich angegriffen fühlt, so kann es eine persönliche Erklärung abgeben. Es geht hier auch darum, einen Beitrag an die Versachlichung der Ratsdebatten zu leisten; die persönliche Erklärung soll die Ausnahme sein. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	46 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	52 Stimmen
	(Einige Enthaltungen)

Art. 82–94 Abs. 2 Bst. a

Angenommen

Art. 94 Abs. 2 Bst. b

Antrag Büschi

Abstimmungen, die zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf Beschluss des Rates nicht offen erfolgen. (Rest streichen)

Büschi. Mit meinem Antrag möchte ich Ihnen beliebt machen, in Buchstabe b den zweiten Satz zu streichen. Worum geht es? Es geht mir darum zu verhindern, was die Kommission knapp, mit 5 zu 4 Stimmen, angenommen hat, nämlich für geheime Abstimmungen das absolute Mehr einzuführen. Meines Erachtens genügt das einfache Mehr vollkommen.
Geheime Abstimmungen, das wissen Sie alle, kommen äusserst selten vor. Seit ich im Rat bin, hat es nie eine gegeben, und ich weiss von älteren Amtskollegen, die 16 Grossratsjahre auf dem Rücken haben, dass es in den letzten 16 Jahren nie eine gegeben hat. Es kann aber sein, dass aus bestimmten Gründen – Persönlichkeitsschutz, höhere Interessen des Staates (was immer dies heisst) – eine geheime Abstimmung nötig wird. Dafür aber sollte man die Hürde nicht allzu hoch ansetzen. Mit dem Erfordernis des absoluten Mehrs wird diese Hürde zu hoch angesetzt. Ich bitte Sie, darauf zu verzichten, indem Sie den knappen Kommissionsentscheid korrigieren.

Jenni (Bern). Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen. Es ist ein wichtiger Anspruch der Öffentlichkeit, wenigstens überschlagsmässig zu wissen – es geht ja nicht um namentliche Abstimmungen –, wer wie stimmt, dies vor allem bei wichtigen Angelegenheiten. Es müsste ein sonderbares Staatsinteresse sein, das einen nötigt, nicht zu seiner eigenen Meinung stehen zu dürfen bzw. sich nur insgeheim zu äussern, so dass die Öffentlichkeit nicht weiss, wer wie Stellung genommen hat. Das müsste ein Staatsinteresse von der Art sein, wie es noch vor den Zeiten von Herrn Hafner etwa angerufen worden ist, um Dinge zu machen, die nicht zum Wohle des Kantons waren. Damit eine geheime Abstimmung möglichst selten bleibt, ist es richtig, die Zweidrittelsmehrheit vorzuschreiben. Damit kann es nicht einfach im Belieben einer einfachen Mehrheit liegen, zu bestimmen, es handle sich um ein Staatsinteresse, deshalb müsse geheim abgestimmt werden. Ich bitte Sie, die Sicherung einzubauen; es ist eine Sicherung gegen Geheimpolitik, gegen eine Kabinettspolitik und ein Garant dafür, dass die geheime Abstimmung wirklich nur in den allerseltensten Fällen – und am besten überhaupt nicht – zur Anwendung kommt.

Vollmer. Der Antrag Büschi dünkt uns eine sehr delikate Angelegenheit. Wir haben in der Kommission mehrmals über die Frage diskutiert, wieweit der Rat überhaupt die Möglichkeit haben soll, eine geheime Abstimmung zu beschliessen. Denn geheime Abstimmungen widersprechen an sich unserem Prinzip der Öffentlichkeit und der öffentlichen Kontrolle. Das Ratsreglement gibt uns denn auch die Möglichkeit, in bestimmten Fragen eine namentliche Abstimmung zu verlangen und den Rat zu zwingen, Farbe zu bekennen, und diese Möglichkeit hat sogar eine Minderheit. Deshalb scheint es uns äusserst heikel zu sein, das Instrument der geheimen Abstimmung einzuführen.
Wir bestreiten dieses Instrument im Prinzip nicht. Herr Büschi und auch die Kommission gehen davon aus, dass es tatsächlich Fälle geben kann – wie immer man sie umschreiben will; man hat ja keine richtigen Beispiele beibringen können –, bei denen derart wichtige staatliche Interessen oder der Persönlichkeitsschutz eine geheime Abstimmung erforderlich machen. Dieses Instrument soll aber, und das hat Herr Büschi in seiner Begründung ebenfalls gesagt, ein absoluter Ausnahmefall sein. Es müsste ein breiterer Konsens in diesem Rat darüber bestehen, es anzuwenden, als eine einfache Mehrheit. Erinnern Sie sich an die Debatte um die BUK, als es um die Einleitung von Verfahren gegen den Regierungsrat ging! Damals beantragte ein Ratsmitglied geheime Abstimmung mit dem Argument, es gehe um den Persönlichkeitsschutz. Der Rat lehnte diesen Antrag damals ganz knapp ab. Das zeigt, dass das Instrument der geheimen Abstimmung unter Umständen politisch eingesetzt werden könnte: Will man nicht zeigen, wie man sich verhält, wird unter Berufung auf den Persönlichkeitsschutz geheime Abstimmung verlangt. Es gibt keine Kontrolle darüber, den Beschluss kann man nachher nicht kassieren, weil wir als Rat darüber befinden, ob die Voraussetzungen erfüllt seien oder nicht. Es könnte sogar sein, dass jemand geheime Abstimmung verlangt, wenn eine Abstimmung unter Namensaufruf in der Luft liegt, womit das verbriefte Minderheitsrecht des Namensaufrufs durch Mehrheitsbeschluss quasi umgestossen würde.
In Würdigung der Notwendigkeit, in Spezialfällen eine geheime Abstimmung durchzuführen, müsste deshalb die Bremse der Zweidrittelsmehrheit eingebaut sein. Wenn zwei Drittel der Ratsmitglieder nicht der Auffassung sind, es handle sich um eine gewichtige Angelegenheit staatlichen Interessens, so ist die geheime Abstimmung wahrscheinlich tatsächlich nicht sachlich-inhaltlich begründet.
Wir bitten Sie aus diesen Gründen, den Antrag Büschi abzulehnen.

Krebs. In dieser Frage haben wir, Peter Vollmer und ich, uns in der Kommission mehrmals duelliert, ohne zur gleichen Meinung zu kommen. Ich bitte Sie, den Antrag Büschi zu unterstützen. Es sind ja ganz seltene Fälle – ich habe es in den letzten 15 Jahren nur einmal erlebt, dass in einer Sachfrage eine geheime Abstimmung durchgeführt wurde –, und diese Fälle sind jetzt umschrieben. Es geht darum, dass man nachher nicht jemandem vorhalten kann, so und so gestimmt zu haben, und dass man nach seinem eigenen Gewissen stimmen kann. Denn es gibt Fälle, da man es vorzieht, die eigene Stellungnahme nicht publik werden zu lassen. Es ist meines Erachtens unverhältnismässig, für die geheime Abstimmung eine Zweidrittelsmehrheit zu fordern. Bereits heute kann eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit verlangt werden. Der Antrag auf Zweidrittelsmehrheit ist in der Kommission ganz knapp, kurz vor Torschluss, angenommen worden, und ich meine, es sei ein Zufallstreffer gewesen.

Joder, Präsident der Kommission. Die beiden Meinungen sind von den Herren Krebs und Vollmer bereits sehr ausgiebig dargelegt worden. Deshalb nur noch ganz kurz zu den Überlegung in der Kommission, die schliesslich für die Zweidrittelsmehrheit den Ausschlag gaben: Grundsätzlich gilt die offene Stimmabgabe. Wenn man nun aber, was ganz sicher sehr selten der Fall sein wird, Fragen diskutiert, bei denen der Aspekt des Persönlichkeitsschutzes oder staatlicher Interessen klar im Vordergrund steht, so ist das eine Ausnahmesituation, und diese Ausnahmesituation muss auch im Quorum zum Ausdruck kommen. Das gab eigentlich den Ausschlag für die Zweidrittelsmehrheit. In diesem Sinn ist der Fassung der Kommission gegenüber dem Antrag Büschi der Vorzug zu geben.

Abstimmung

Für den Antrag Büschi	74 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen

Art. 94 Abs. 3, 4

Angenommen

Art. 95–105

Angenommen

Art. 106

Joder, Präsident der Kommission. Ich muss Sie bei diesem Artikel auf eine kleine redaktionelle Änderung hinweisen. In Absatz 1 steht: «Berichtigungsanträge können nach Erscheinen des Tagblattes von Rednerinnen oder Rednern bis zum Ende der übernächsten Session eingereicht werden.» Richtig sollte es heissen: «bis zum Ende der nächsten Session». Ich bitte Sie um Kenntnisnahme dieser Korrektur.

Angenommen

Art. 107, 108

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Geschäftsordnungsentwurfs in erster Lesung	119 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Präsident. Wir sind damit am Schluss der Parlamentsreform-Debatte angelangt. Die Parlamentsreform, die wir jetzt beraten haben, hat Reflexwirkungen auch auf andere Kantone. So sind beispielsweise im Kanton Zürich die Regelungen bezüglich Auskunfts- und Einsichtsrechte der Parlamentarier übernommen worden, und auch im Kanton Solothurn fanden die Beschlüsse unseres Rates Beachtung. Die Kommission hat in 17 ganztägigen Sitzungen die Parlamentsreform beraten, und ich

glaube, es sei am Platz, dieser Kommission und insbesondere dem Präsidenten und dem Sekretär den herzlichsten Dank auszusprechen.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Gemeindegesetz (Änderung)

Beilage Nr. 24

Erste Lesung

Eintretensfrage

Präsident. Wir führen die Eintretensdebatte über die drei Geschäfte gemeinsam, da ein innerer Zusammenhang besteht.

Vollmer, Präsident der Kommission. Was ursprünglich als unkomplizierter Vollzug eines Auftrages des Grossen Rates ausgesehen hat, nämlich die Einführung des Stimmrechtsalters 18 im Kanton Bern, entpuppte sich in der Kommission als politischer Zankapfel, verbunden mit ein paar juristischen Fallstricken. Bereits die Regierungsvorlage zeigt, dass für die Verwirklichung des Anliegens Stimmrechtsalter 18 im Kanton Bern einerseits die Staatsverfassung, andererseits aber auch zwei Gesetze angepasst werden müssen. Es stellte sich nämlich vor und dann auch in den Kommissionsberatungen heraus, dass die ursprüngliche grüne Vorlage unvollständig war, da sie das Gemeindegesetz ausser acht liess. In diesem Gemeindegesetz wurde den Gemeinden vor einigen Jahren bekanntlich die Möglichkeit geöffnet, das Stimmrechtsalter 18 in Gemeindeangelegenheiten fakultativ einzuführen.
Politisch ist die Ausgangslage hier im Grossen Rat trotzdem klar, auch wenn ich als Kommissionspräsident nicht einen einstimmigen Kommissionsantrag vertreten kann und es in der Kommission in einem wichtigen Punkt nur einen relativ knappen Mehrheitsentscheid gab.
Das Erfreuliche und Grundsätzliche voraus: Die Einführung des Stimmrechtsalters 18 war an sich in der Kommission völlig unbestritten. Der Grosse Rat hatte sich seinerzeit bereits positiv dazu geäussert, und bei der Überweisung meiner Motion, die die Angelegenheit dann auslöste, hatte er sich ebenfalls mit grossem Mehr grundsätzlich für die Erteilung des Stimmrechts an die 18jährigen ausgesprochen. Das Stimmrechtsalter 18 ist in einer Mehrheit der Kantone bereits Wirklichkeit, und auch ein grosser Teil der bernischen Gemeinden kennt es heute für Gemeindeangelegenheiten. Es liegen zudem keinerlei negative Erfahrungen aus jenen Gemeinden und Kantonen vor, die das Stimmrechtsalter 18 bereits eingeführt haben. Die Einführung des Stimmrechtsalters 18, das darf man heute sicher sagen, nachdem man nicht mehr über den Grundsatz diskutieren muss, ist eigentlich nichts anderes mehr als der Nachvollzug einer längst veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der die Jungen viel früher eine eigenständige soziale, kulturelle und auch politische Rolle spielen können, in der sie bereits in vielen Bereichen Verantwortung tragen. Deshalb sollten sie auch dort mitwirken können, wo es um ihre eigenen Angelegenheiten geht. Das alles ist heute über alle Parteigrenzen hinweg praktisch unbestritten. Die Tatsache, dass man heute in allen politischen Lagern zur Einführung des Stimmrechtsalters 18 steht, zeigt auch den Wandel in der Gesellschaft, aus dem die Jungen ihr Anrecht ableiten. Vielleicht kann man zwar heute auch nur deshalb überall zur Einführung des Stimmrechtsalters 18 stehen, weil man weiss und es Erfahrungen und Untersuchungen zeigten, dass sich keine politische Kraft mit der Einführung des Stimmrechtsalters 18 einen grossen Vorteil erhoffen und meinen kann, es komme zu wesentlichen Gewichtsverschiebungen. Die «Neutralität» der Einführung des Stimmrechtsalters 18 hat insofern die politische Situation entkrampft.
Soviel zum Grundsätzlichen der Einführung des Stimmrechtsalters 18. Die Uneinigkeit in der Kommission liegt anderswo. Die erste und wichtigste Änderung, die wir hier beschliessen müssen, ist die Bestimmung in der Staatsverfassung, welche das kantonale Stimmrecht regelt. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, der Änderung der Staatsverfassung zuzustimmen und das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten auf 18 Jahre zu senken. Für diese Änderung braucht es im Rat eine Zweidrittelsmehrheit.
Als zweites beantragen wir Ihnen, gemäss Regierungsvorlage, die entsprechende Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte. Das war in der Kommission ebenfalls unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.
Nun zur eigentlichen Differenz: Es hat sich gezeigt, dass die unmittelbare Anwendung des kantonalen Stimmrechtsalters 18 auf die Gemeinden umstritten ist. Es soll hier jetzt nicht darum gehen, die juristischen Klippen, die wir dabei entdeckten, auszudiskutieren und darzulegen. Der Grosse Rat soll hier einen ganz klaren, politischen Willen zum Ausdruck bringen. Die Kommission ist mit 10 zu 7 Stimmen der Auffassung, das Stimmrechtsalter 18 solle nicht unmittelbar auch in den Gemeinden zur Anwendung kommen. Das heisst, jede Gemeinde soll, wie es bisher der Fall war, selbständig entscheiden, ob sie ihren achtzehnjährigen Gemeindebürgern das Stimmrecht einräumen will oder nicht. Die Kommissionsmehrheit macht vor allem Gründe der Gemeindeautonomie geltend: Es wäre stossend, so wurde gesagt, wenn Gemeinden, die das Stimmrechtsalter 18 bis jetzt abgelehnt haben, jetzt durch einen generellen Erlass des Kantons zu dessen Einführung gezwungen würden; das würde die Gemeindeautonomie tangieren. Es solle deshalb weiterhin das Prinzip «von unten nach oben» gelten, das heisst, die Gemeinden müssten auch in Zukunft frei entscheiden können, ob sie das Stimmrechtsalter 18 einführen wollten oder nicht. Die Kommissionsmehrheit nimmt mit dieser Argumentation bewusst in Kauf, dass es Nachzügler geben wird, vielleicht noch auf längere Zeit hinaus, und dass sich die Stimmrechtsvoraussetzungen für Bürger in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten allenfalls unterscheiden. Man möchte es also den Gemeinden überlassen, die kommunalen an die kantonalen Stimmrechtsvoraussetzungen anzupassen.
Die Kommissionsminderheit befürwortet demgegenüber, zusammen mit der Regierung, eine einheitliche Regelung in Kanton und Gemeinden; sie folgt damit dem seinerzeitigen Auftrag des Grossen Rates an den Regierungsrat. Die Kommissionsminderheit argumentierte vor allem damit, dass sich in den über fünf Jahren seit der fakultativen Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf Gemeindeebene im Kanton Bern eine ganz eindeu-

tige Entwicklung abgezeichnet habe: Gemeinden, in denen das Stimmrechtsalter 18 in der ersten Phase noch umstritten war und es zum Teil negative Entscheide gab, haben sich zum Teil schon in einer zweiten Runde positiv zur Einführung des Stimmrechtsalters 18 geäussert; in der letzten Zeit gab es denn auch praktisch keine negativen Entscheide in den Gemeinden mehr, was darauf hinweist, dass sich die Stimmung in der Bevölkerung dieser Frage gegenüber wesentlich geändert hat.
Man darf auch festhalten, dass es vor allem Landgemeinden sind, die mit diesem Schritt vorausgingen, sich also für einmal fortschrittlicher als die Städte zeigten, die mit der Einführung des Stimmrechtsalters 18 offenbar mehr Mühe bekunden. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit gibt die Vorlage die Möglichkeit, die Situation allgemein zu bereinigen und es nicht zu der fast grotesken Situation kommen zu lassen, dass achtzehnjährige Gemeindebürger zwar auf kantonaler, nicht aber auf Gemeinde- und Bundesebene stimmen können. Der Kanton Bern würde damit zu einem neuen Sonderfall in dem Sinn, dass das Stimmrechtsalter auf Kantonsebene tiefer angesetzt wäre als auf Gemeindeebene.
Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen jedoch, wie bereits gesagt, den obligatorischen Schritt in den Gemeinden nicht zu tun, in der Hoffnung, die Gemeinden würden von sich aus nachziehen. Es ist kein Geheimnis, dass ich als Kommissionspräsident zur Minderheit in der Kommission gehörte, die der Auffassung war, es sei jetzt an der Zeit, den Schritt sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene zu vollziehen.
Für unsere Abstimmung bedeutet diese Differenz, entweder Absatz 1 oder Absatz 2 von Artikel 74 Gemeindegesetz zu streichen. Die Kommission liess im Hinblick auf die zweite Lesung abklären, wieweit bei einer Streichung von Absatz 1 die formalen Voraussetzungen für die Stimmrechtsberechtigung in den Gemeinden erfüllt bzw. genügend umschrieben wären. Das Ergebnis dieser Abklärung werden wir Ihnen auf die zweite Lesung hin vorlegen können.
In bezug auf den Vortrag des Regierungsrates, über den wir hier ja nicht beraten und beschliessen müssen, wurde in der Kommission mehrheitlich der Wunsch angebracht, bei der Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft sei Punkt 4.1.3 – die Begründung zur Einführung des Stimmrechtsalters 18 – nicht zu berücksichtigen.
Abschliessend danke ich allen Beteiligten in der Regierung, in der Verwaltung und in der Kommission für alle Vor- und Mitarbeiten bestens. Ich empfehle Ihnen im Sinn der Kommissionsmehrheit, das Stimmrechtsalter 18 zumindest auf kantonaler Ebene einzuführen. Als Vertreter der Kommissionsminderheit empfehle ich Ihnen, den Schritt auch auf Gemeindeebene zu wagen.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz

Stalder. Für die NA-Fraktion kann ich folgende Erklärung abgeben. Seit der Überweisung der Motion Vollmer hat sich in bezug auf die Rechtslage nichts geändert. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Stimmrechts- und das Erwachsenenalter eine Einheit bilden sollten. Artikel 4 Staatsverfassung sagt dies ganz deutlich: «Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt sind.» Dieser Artikel stipuliert also einwandfrei, dass zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts die Mündigkeit eine unabdingbare Voraussetzung darstellt. Das ist keine Frage der Auslegung, das wird zur Frage, ob wir bereit sind, Gesetzesbestimmungen zu respektieren oder nicht. Gerade durch solche Beispiele werden noch und noch gesetzliche Freiräume, das heisst, gesetzesfreie Räume geschaffen, die in unserer Gesellschaft zu Situationen führen, welche die Funktion von Recht und Ordnung in Frage stellen. Nicht fehlende Gesetzesbestimmungen sind schuld an dieser Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung, nicht deshalb kommt die Gesellschaftsordnung ins Wanken, vielmehr ist es der fehlende Wille, bestehende Gesetze dem Sinn und Geist entsprechend auszulegen und anzuwenden. Gesetzlose Freiräume für die Drogenszene usw. sind nur vordergründig sichtbare Beispiele, die uns noch und noch in arge Bedrängung bringen.
Artikel 4 Absatz 1 legt fest, dass Stimmrecht und Mündigkeit eine Einheit darstellen. Darum sind wir der festen Überzeugung, dass diese beiden Begriffe nicht ohne Not getrennt werden sollten. Wir attestieren den achtzehn- und neunzehnjährigen Jugendlichen, dass sie in grosser Mehrzahl befähigt sind, Verantwortung gegenüber unserem Staatswesen zu übernehmen. Dazu gehört aber auch volle Eigenverantwortung, also die volle Mündigkeit. Beim Festsetzen jeder Altersgrenze bleibt eine gewisse Willkür; eine solche Grenze kann niemals allen individuellen Verhältnissen gerecht werden. Das entbindet uns aber nicht von der Aufgabe, wenn es die Situation und die Zeit erfordern, die nötigen Entscheide zu treffen.
Die Regierungsparteien sind sich offenbar einig, dass den Jugendlichen von 18 und 19 Jahren das Stimm- und Wahlrecht erteilt werden soll. Warum in aller Welt sorgen diese Parteien nicht endlich dafür, dass auf eidgenössischer Ebene das Erwachsenenalter, das heisst das Mündigkeitsalter, auf 18 Jahre herabgesetzt wird? Das ist eine unverständliche Unterlassung, eine längst fällige Korrektur. Wäre sie erfolgt, würden nicht solche fragwürdigen Gesetzesänderungen auf dem Tisch liegen. Was Artikel 4 Absatz 2 eigentlich soll und wie er in die Praxis umgesetzt werden soll, ist uns ein Rätsel. Artikel 4 Absatz 2 lautet: «Nicht stimmberechtigt sind die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.» Was in aller Welt soll das bedeuten? Wie gedenkt der Regierungsrat die Entscheidungen zu treffen? Will man sämtliche Jugendliche zur Begutachtung darüber, ob sie das Stimmrecht ausüben können oder nicht, entweder nach Münsingen oder in die Waldau schicken, oder wie gedenkt man da vorzugehen? Gerade dieser Artikel beweist einmal mehr den direkten Zusammenhang von Stimmrecht und Mündigkeit. Ich verweise auch auf die Feststellung des Staatsschreibers anlässlich der Behandlung der Motion Vollmer, wonach das Fehlen einer rechtsgültigen Unterschrift zu Schwierigkeiten führen könne.
Ich fasse zusammen: Wir von der NA sind sofort bereit, der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters zuzustimmen, wenn die 18- und 19-jährigen Jugendlichen erwachsen und mündig sind. Wir bieten nicht Hand zu gesetzlich nicht einwandfrei abgestützten Lösungen. Genau wie im Kanton Bern für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts das Schweizer Bürgerrecht Voraussetzung ist, ist für uns die Mündigkeit der Stimmberechtigten eine unabdingbare Voraussetzung. Weil diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, müssen wir beim Nein zu diesem Begehren bleiben, auch wenn es uns an sich als berechtigt erscheint.

Thalmann. Ich will Ihnen keine staatspolitische Vorlesung über dieses Problem halten; es ist bereits des langen und breiten diskutiert worden, deshalb kann ich mich kurz fassen.

Unsere Fraktion ist einstimmig der Meinung, die Staatsverfassung wie das Gesetz über die politischen Rechte seien in dem Sinn zu ändern, dass das Stimmrecht für die Achtzehnjährigen eingeführt wird. Weitere Erklärungen dazu sind unnötig, zumal es auch im Vortrag ausgeführt wird.
Der einzige Streitpunkt ist die Änderung des Gemeindegesetzes, die obligatorische Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre auf Gemeindeebene. Wir meinen, Zwang sollte nur dort angewandt werden, wo es wirklich absolut notwendig ist. Das ist es in diesem Fall nicht. Uns scheint, auch in dieser Frage sollte die Gemeindeautonomie gewahrt werden; jede Gemeinde soll selber bestimmen können, wann sie das Stimmrechtsalter 18 einführen will. Heute hat knapp die Hälfte aller Gemeinden das Stimmrechtsalter 18 eingeführt. In absehbarer Zeit werden die übrigen Gemeinden nachziehen. Das ist ein Prozess, der in einer Demokratie etwas Geduld braucht. Auch auf Bundesebene wird es sich letztlich auszahlen, nicht Zwang auszuüben, sondern abzuwarten, bis das Frauenstimmrecht auch im letzten Kanton – «letzte» ist nicht ein Wertmassstab – eingeführt sein wird.
Unsere Fraktion ist in bezug auf die Änderung des Gemeindegesetzes der Meinung, man solle dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen, nach welchem es den Gemeinden vorbehalten bleibt, ob und wann sie das Stimmrechtsalter 18 einführen wollen. Wir beantragen Ihnen, dem Kommissionantrag zuzustimmen.

Zwahlen. C'est un oui enthousiaste au droit de vote à 18 ans que le Groupe libre vous recommande en guise d'entrée en matière.
C'est un fait admis aujourd'hui qu'à 18 ans, on est considéré comme adulte, que ce soit pour le choix d'une profession, d'un ou d'une partenaire pour la vie, d'une forme d'indépendance personnelle. C'est à cet âge-là qu'on se met en ménage, qu'on fonde un foyer. En quelque sorte, c'est l'heure des choix et des décisions souvent importantes qui engagent pour le reste de l'existence. Alors ne serait-il pas logique, je vous le demande, d'accorder aux jeunes de 18 ans le droit de participer aux décisions et aux solutions des problèmes d'intérêt public puisqu'ils en seront, il faut s'en souvenir, soit les premiers bénéficiaires, soit les premières victimes. Bref, à 18 ans, si on est mûr pour le choix de sa vie amoureuse, on est également mûr pour participer à la vie publique et pour prendre des responsabilités.
Il s'agit en fait, à notre avis, de rattraper un retard dans la mise à jour de nos lois par rapport à une situation de fait. Souvenez-vous qu'en 1979 déjà, le peuple suisse a été très partagé à ce sujet et que ce n'est que dans la proportion de 51 pour cent environ qu'il avait refusé d'introduire, hélas, le droit de vote à 18 ans. On avait à l'époque manqué une chance de s'harmoniser sur de nombreux Etats européens et nous pouvons imaginer que si le peuple avait voté oui à cette époque-là déjà, ce droit serait maintenant acquis à tous les niveaux de la vie politique, communal, cantonal et fédéral.
Vous constatez aussi que depuis que le canton du Jura a introduit le droit de vote à 18 ans dans sa nouvelle constitution en 1978, 13 autres cantons ont suivi son exemple, dont le canton de Berne au niveau communal. Mais pour la petite histoire, je relève avec amusement que c'est le canton de Schwyz, l'un des fondateurs de la Confédération, qui a le premier accordé ce droit à ses jeunes citoyens en 1833. J'aimerais beaucoup connaître les raisons de cette décision prise par un canton prétendu primitif et cela il y a 155 ans. A ma connaissance, jamais la vie politique schwyzoise n'a été troublée par ce corps électoral rajeuni depuis un siècle et demi.
Dernière remarque. Dans le rapport de la section présidentielle, on lit ceci: «L'augmentation du nombre des plus de 70 ans est nettement supérieure à l'effectif des 18 à 20 ans.» C'est à notre avis une raison de plus pour approuver la modification qui nous est soumise aujourd'hui afin d'équilibrer le droit de vote vers la jeunesse car il est vrai aussi que, souvent, la génération des aînés prend des décisions qui ne la concernent plus ou qu'en tous les cas, elle ne subira plus à l'avenir.
En résumé, le Groupe libre est favorable non seulement à l'introduction du droit de vote à 18 ans mais aussi à la proposition du Gouvernement d'accorder également ce droit au plan communal. Il est à notre avis inutile de laisser traîner ce problème pendant une nouvelle décennie en laissant cette prétendue compétence aux communes. Il y aurait autant d'initiatives et de débats au niveau communal sur ce sujet en fait dépassé. Nous en avons fait l'expérience dans le Jura-Sud ces dernières années. Les autonomistes et d'autres groupements de jeunes ont à plusieurs reprises déjà lancé des initiatives et demandé cette modification au plan communal, mais elle a été hélas refusée par des réactionnaires attardés ou par des gens qui ne voulaient pas donner l'impression de suivre nos mots d'ordre.
Il faut donc à notre avis éviter le gaspillage d'autant d'énergie et de votes inutiles au niveau communal. Nous souhaitons donc que le droit de vote à 18 ans soit accordé au plan cantonal aussi bien qu'au plan communal. Le Goupe libre souhaite en conclusion que bientôt, la Confédération suivra et qu'elle abaissera dans le même temps l'âge de la majorité civile, décision qui ne devrait pas trop tarder.

Zbinden (Ostermundigen). Die EVP/LdU-Fraktion empfiehlt Ihnen, das Stimmrechtsalter 18 auf allen Ebenen, also Staatsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte und Gemeindegesetz, einzuführen. Die Begründung ist einfach: Es geht hier um ein Prinzip. Wir wollen im Kanton nicht zwei Kategorien politischen Rechts, und wir wollen im Kanton nicht zwei Kategorien von Jugendlichen, nämlich solchen, die in kommunalen Angelegenheiten stimmen können, und solchen, die dies nicht tun können – also mündige und unmündige Jugendliche. Wir halten die Jugendlichen für mündig, am politischen Leben teilzunehmen, genau so, wie wir auch greise Personen für mündig halten, am politischen Leben teilzunehmen, selbst wenn sie sich manchmal mit dem Tempo, in dem sich die heutigen Probleme stellen, etwas schwer tun. Wir meinen auch nicht, wie Herr Stalder, man müsse die Jugendlichen ausgrenzen, um Recht und Ordnung wahren zu können. Eine optimale Integration der Jungen ist sicher ein besseres Mittel, um mit ihnen im Gespräch zu sein und das, was Herr Stalder Recht und Ordnung nannte, allenfalls aufrechtzuerhalten. Wir alle trauen heute den Jugendlichen sehr viel zu. Wir verlangen und erwarten von ihnen sehr viel. Wir erwarten zum Beispiel, dass sie mit der Fülle von Informationen, die auf jedes Individuum in dieser Kommunikationsgesellschaft einprasseln, fertig werden, dass sie sie sichten, sich eine Meinung bilden, Stellung beziehen und werten können. Wir erwarten von unseren Jugendlichen, dass sie sich in einer Welt der vorwiegend materiellen Werte zurechtfinden und schon jetzt die Sinnfrage gültig beantworten, auch wenn wir ihnen dazu nicht sehr Hand geboten haben. Wir verlangen, dass die

Jugendlichen möglichst schnell Selbstverantwortung übernehmen, in Beruf und Gesellschaft eine optimale Leistung erbringen und möglichst früh beziehungsfähig werden, um keine Probleme in dieser Gesellschaft zu haben. Die Liste unserer Erwartungen an die Jungen ist lang, man könnte noch darüber reden. Wir fordern und erwarten und müssen uns jetzt entscheiden, ob wir auch etwas dafür geben wollen. Die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf allen, auch auf Gemeindeebene, wäre etwas von dem, was wir ihnen geben könnten. Wie keine Generation vor uns müssen die Jugendlichen heute lernen, kommunal, kantonal, national, europäisch und international zu denken. Ihre Zukunft hängt weit mehr als die unsere von den internationalen Verflechtungen der Schweiz ab, und sie werden eines Tages Entscheide treffen müssen, Entscheide auch für uns, wenn wir alt sind, die das Schicksal Europas und der Welt betreffen.
Es dünkt uns deshalb zwingend, den Jugendlichen heute möglichst früh Gelegenheit zu geben, an den politischen Entscheidungen teilzunehmen. Es ist auch ein Lernprozess, den man durchlaufen muss, wie man sich in der Politik zurechtfindet, wie man dort etwas einbringen kann, wie man sich exponieren und entsprechend Selbstvertrauen aufbauen muss. Auf kommunaler Ebene, wo die politischen Probleme überschaubar sind, kann man so etwas am besten lernen, weil es dort auch noch am meisten Möglichkeiten zu direkten Gesprächen gibt. Die Jungen sollen Freude haben am Mitgestalten dieser Gesellschaft. Diese Möglichkeit dürfen wir ihnen nicht aus kleinkariertem Autonomiedenken der Gemeinden nehmen. Unsere Jugendlichen werden in Zukunft politisch sehr viel mehr gefordert sein, als wir das je waren. Das müssen wir bereits heute in Rechnung stellen. Deshalb sind wir für die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf allen Ebenen, gemäss Vorschlag des Regierungsrates.

Schläppi-Brawand. Ich habe nicht im Sinn, noch einmal eine lange Debatte auszulösen und alle unsere Gründe darzulegen, weshalb wir für die Einführung des Stimmrechtsalters 18 sind; wir haben dies bereits anlässlich der Diskussion um die Motion Vollmer getan. Ich bin froh, dass wir heute soweit sind, von langen Begründungen abzusehen, dies umso mehr, als wir in der Kommission bezüglich Verfassung und Gesetz über die politischen Rechte einstimmig der Meinung waren, die Einführung des Stimmrechtsalters 18 sei nun fällig.
Zur Differenz zwischen Kommission und Regierungsrat bezüglich Änderung des Gemeindegesetzes. Nachdem soviele Gemeinden das Stimmrechtsalter 18 bereits eingeführt haben, landauf, landab ständig neue Gemeinden dazukommen und die Opposition verstummt, weil man sieht, dass Kanton und Gemeinden nicht untergehen, wenn man den Achtzehnjährigen das Stimmrecht gibt, meinen wir, man sollte es wagen, das Stimmrechtsalter 18 auf Gemeinde- und Kantonsebene gleichzusetzen, ohne von einer wesentlichen Einschränkung der Gemeindeautonomie sprechen zu müssen. Mit dem Frauenstimmrecht wurde es anno dazumal gleich gehandhabt; damals hatte auch niemand das Gefühl, man vergewaltige die Gemeinden.
Ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten. Für das Gemeindegesetz werde ich nicht noch einmal nach vorne kommen; ich habe hiermit unsere Haltung dazu bereits begründet.

Binz. Die freisinnige Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Mindestens 15 Kantone haben das Stimm- und Wahlrecht für die Achtzehnjährigen bereits eingeführt, desgleichen viele bernische Gemeinden auf kommunaler Ebene. Die Zeit scheint uns reif, den Schritt nun auch auf kantonaler Ebene zu tun. Dies übrigens nicht in der Absicht, die Stimm- und Wahlbeteiligung damit zu erhöhen, sondern im Vertrauen auf die politische Reife unserer jungen Leute. Diejenigen, beziehungsweise die wenigen, die sich für Politik interessieren, sollten motiviert und nicht vom Gang an die Urne abgehalten werden. Ob man allerdings das Recht gleichzeitig auch auf kommunaler Ebene einführen, von oben her dekretieren soll, über diese Frage gehen die Ansichten in unserer Fraktion auseinander. Ich gestatte mir hier nur noch die Bemerkung, dass meines Erachtens diejenigen, die in öffentlichen Belangen mitreden können, auch im privaten Bereich für voll genommen werden sollten. Ich hoffe und erwarte, dass auf Bundesebene die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit gelegentlich auf 18 Jahre herabgesetzt wird, verbunden mit allen Rechten und Pflichten und der vollen Verantwortung, die das mit sich bringt.

Grossniklaus. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf alle drei Vorlagen. Wir unterstützen die Abänderung der Artikel 3 und 4 Staatsverfassung. Den Achtzehnjährigen gehört das Stimm- und Wahlrecht; sie sind zu einer eigenen Meinungsbildung fähig. Wir sind uns aber voll bewusst, dass die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters die prozentuale Stimmbeteiligung auf allen Stufen senken wird. Wir müssen uns da nichts vormachen; wir wissen, dass nur ein verschwindend kleiner Anteil der jungen Bevölkerung ein Interesse an der Politik hat, denn ihre Interessen liegen in diesem Lebensabschnitt sicher oft noch andernorts. In diesem Sinn unterstützen wir auch die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte.
Beim Gemeindegesetz hingegen können wir der Änderung nicht zustimmen. Ich mag das Lied von der Gemeindeautonomie nicht erneut anstimmen. Es gibt aber doch Gründe, die hochzuhalten sind. Es gibt Gemeinden, die das Stimmrechtsalter 18 vielleicht vor noch nicht allzu langer Zeit abgelehnt haben. Wenn wir dessen Einführung nun vom Kanton aus diktieren, müssen wir uns ein weiteres Mal den Vorwurf gefallen lassen: Die in Bern machen ja sowieso, was sie wollen. Wir können von der Sommerzeit reden, wann wir wollen, diesen Satz hören wir immer wieder. Unser Volk sagte damals nein, trotzdem wurde sie eingeführt. Das Bernervolk wollte den Frühlingsschulbeginn beibehalten; wir müssen trotzdem den Herbstschulbeginn machen. Der Vorwurf trifft: Die in Bern machen ja sowieso, was sie wollen. Deshalb meine ich, im vorliegenden Fall sei den Gemeinden die Autonomie zu belassen. Wenn das letzte halbe Dutzend das Stimmrechtsalter 18 in ein paar Jahren noch immer nicht eingeführt hat, sind wir bereit, darauf zurückzukommen.
Frau Zbinden, das hat, dieser Einsicht dürfen Sie sich nicht verschliessen, nichts mit kleinkariertem Autonomiedenken zu tun. Ich bitte Sie, die drei Vorlagen im Sinne der Kommission zu unterstützen.

Baumann Ruedi. Ich kann es kurz machen. Unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten und für Unterstützung des Antrages des Regierungsrates. Die Gemeindeautonomie wird meines Erachtens etwas strapaziert, wenn man, gemäss der knappen Kommissionsmehrheit, es den einzelnen Gemeinden überlassen wollte, ob sie das Stimmrechtsalter 18 einführen wollen oder nicht. Sie

haben im Vortrag die Liste der Kantone gesehen, die das Stimmrechtsalter 18 auf Gemeinde- und Kantonsebene eingeführt haben. Wollten wir beschliessen, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt, hätten wir eine Sonderlösung, die ganz sicher nirgendwo verstanden würde. Wir bitten Sie, den Antrag des Regierungsrates auch beim Gemeindegesetz zu unterstützen.

Wenger (Langnau). Ich spreche für die SVP-Minderheit und damit für den Antrag der Regierung. Ich verzichte darauf, auf die Fragen des Vorgehens, des Zeitpunkts der politischen Reife und der Einführung des Stimmrechtsalters 18 im Kanton einzugehen. Darüber ist alles Nötige geschrieben und gesagt worden, und wir sind uns ja eigentlich einig. Die Differenz besteht auch in der SVP-Fraktion nur bezüglich der Frage der obligatorischen Einführung des Stimmrechtsalters 18 in den Gemeinden. Es wird mit der Unterhöhlung der Gemeindeautonomie argumentiert. Ich habe Verständnis für diese Haltung, und ich bin froh, dass man diesen Aspekt immer wieder zur Diskussion bringt. Ich musste mir aber von verschiedener Seite sagen lassen, man verstehe nicht, weshalb ich eine andere Meinung habe. Ich werte diese Frage ganz einfach anders, und ich sähe es lieber, die Gemeindeautonomie würde in anderen Bereichen, zum Beispiel in Finanzfragen, vermehrt berücksichtigt. Ich sehe in der Frage, ob das Stimmrechtsalter 18 nur für Kantonsangelegenheiten oder auch auf Gemeindeebene eingeführt werden soll, eine praktische und eine sinnvolle Erwägung. In einer Gemeinde beispielsweise mit Urnenabstimmung geht ein Achtzehnjähriger an die Urne, er kann mitbestimmen, ob in einer ganz anderen Region des Kantons ein Spital für 30 Mio. Franken oder eine Strasse für 15 Mio. Franken gebaut werden soll. In der eigenen Gemeinde gibt es eine Abstimmung über den Kauf einer Liegenschaft in der Höhe von einer Million Franken. Weil die Gemeinde das Stimmrechtsalter 18 nicht kennt, kann der/die Achtzehnjährige sich dazu nicht äussern. Das finde ich bemühend. Ich höre das Argument, die Gemeinden könnten es ja einführen. Dazu muss ich sagen: Es gibt auch Gemeindevertreter, die froh wären, wenn wir heute dem Antrag der Regierung zustimmen würden. Damit wären alle Diskussionen und administrativen Arbeiten erledigt. Zudem muss es ja überall kommen, das ist eine Frage der Zeit. Ich sage es noch einmal: Ich achte Leute, die die Sache der Gemeindeautonomie vertreten. Im vorliegenden Fall dünkt es mich jedoch, sie werde etwas überbewertet.
Ich bin im übrigen auch der Frage nachgegangen, wie man im Kanton Bern bei der Einführung des Frauenstimmrechts vorgegangen ist. Im Grunde wurde das gleiche Vorgehen gewählt: 1968 Einführung des fakultativen Frauenstimmrechts in den Gemeinden; die Gemeinden konnten also damals sagen, ob die Frauen stimmen dürfen oder nicht. 1971 wurde die Staatsverfassung für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts geändert. In diesem Moment wird mir die Änderung des Gemeindegesetzes in die Hand gedrückt, die zum gleichen Zeitpunkt erfolgte und die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts für die Gemeinden obligatorisch erklärte. Ein Befürworter des Kommissionsantrages sagte mir gestern, ich könne das nicht vergleichen. Nun denn, so vergleiche ich es nicht, aber es hat bestimmt auch Gemeinden gegeben, die das Frauenstimmrecht zunächst einmal ablehnten und es dann später auf dem Weg über das Obligatorium erhielten.
In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Einführung des Stimmrechtsalters 18 auch auf Gemeindeebene obligatorisch zu erklären. Machen wir es doch nicht zu kompliziert, bekennen wir uns zu diesem Stimmrechtsalter 18 und hüten wir uns bei anderen Gelegenheiten, den Gemeinden etwas aufzuzwingen!

Präsident. Die Einzelredner haben das Wort.

Gfeller. Es mag sein, dass in den Augen Vieler die Angleichung des Stimmrechtsalters keine gewichtige Angelegenheit ist. Aber mir scheint ein Aspekt wichtig zu sein: Ich bin entschieden dagegen, etwas von oben zu bestimmen, das ebenso gut den Gemeinden überlassen werden kann. Wenn das Interesse an der Politik im Volk lebendig bleiben soll, darf man dem Stimmbürger die Auseinandersetzung mit der Sache und die Entscheide nicht je länger desto mehr wegnehmen. Sie müssen doch selber sagen, dass wir nichts riskieren, wenn wir dieses Geschäft weiterhin den Gemeinden überlassen. Im besten Fall könnten wir damit bewirken, dass unsere Jungen mithelfen, sich für ein Recht zu wehren, das andere bereits haben. Was vielleicht da und dort in den Gemeinden langsam wächst und reift, ist im Endeffekt bei weitem wertvoller, als wenn es von oben diktiert wird. Ich meine, man dürfe die Gemeinden so wenig wie möglich entmündigen; überlassen wir ihnen also diesen Entscheid!

Bähler. Wie Sie schon von Frau Binz gehört haben, befürwortet die freisinnige Fraktion einstimmig die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf kantonaler Ebene. Eine gleichzeitige obligatorische Einführung des Stimmrechtsalters 18 auf Gemeindeebene hingegen lehnt unsere Fraktion mit grossem Mehr ab. Wir stehen für die Gemeindeautonomie ein. Wir möchten sie nicht unnötig einengen. Wir wollen den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit offen behalten, das Stimmrechtsalter 18 auf eigenen Wunsch einzuführen. Wir denken da besonders auch an jene Gemeinden, die in einer Abstimmung die Herabsetzung des Stimmrechtsalters abgelehnt haben. Diese Gemeinden dürfen wir nicht mit einem Diktat von oben vor den Kopf stossen. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der Kommission und lehnen den Antrag der Regierung ab.

Scherrer. Als EDU-Vertreter votiere ich gegen die Einführung des Stimmrechtsalters 18, wir möchten bei 20 Jahren bleiben. Wir finden, es liege gar nicht unbedingt im Interesse der Jugendlichen – es wurden diesbezüglich Umfragen an Gewerbeschulen gemacht, die zeigten, dass die meisten Jugendlichen nicht an Politik interessiert sind; in diesem Alter haben sie andere Prioritäten. Es war von den Massenmedien die Rede und davon, dank der Massenkommunikation steige das Interesse. Aber das stimmt eben nicht. Die Massenmedien bringen den Jugendlichen anderes: Sport, Vergnügen. Das ist Trumpf, die Politik ist an einem kleinen Ort. Es gäbe auch einen grossen administrativen Leerlauf, den wir wiederum bezahlen müssten und der unseres Erachtens nicht nötig ist. Die Verbindung zum Mündigkeitsalter ist nun einmal ein wichtiger Punkt. Stimmen und Mündigkeit gehören zusammen. Man müsste sich vermehrt anstrengen, dass die Zwanzigjährigen mehr an die Urne gehen. Herr Vollmer stellte hier einige Behauptungen auf, die nicht ganz stimmen und die richtiggestellt werden müssen. Dass keine politische Kraft von der Herabsetzung des Stimmrechtsalters profitiere, glaube ich nicht. Wir müssen natürlich erkennen, dass diese Frage im Trend der Zeit liegt. Aber genau die Macher, die heute

am Werk sind, produzieren ja nicht eine Demokratie, sondern eher eine Protestdemokratie. Es kommt nicht von ungefähr, dass gerade jene Kreise, die hier treibend am Werk sind, ein Interesse an der Herabsetzung des Stimmrechtsalters haben. Wir sind also dagegen und werden höchstens den Kommissionsantrag unterstützen. Im Abstimmungskampf werden wir uns jedoch gegen die Herabsetzung aussprechen.

Krebs, Vizepräsident. Der Kommissionspräsident verzichtet auf das Wort. Das Wort hat der Regierungspräsident. Im übrigen möchte ich die Abstimmung über diese Geschäfte noch vor der Mittagspause durchziehen.

Siegenthaler, Regierungspräsident. Daran werde ich Sie nicht hindern.
Ich kann mich im Namen der Regierung weitgehend dem anschliessen, was der Sprecher der SVP-Minderheit sagte. Der Regierungsrat schreibt die Gemeindeautonomie nach wie vor gross; an dem gibt es nichts zu rütteln. Die Frage ist einzig, ob das jetzt das richtige Beispiel sei, um das Hochhalten der Gemeindeautonomie zu demonstrieren. Der Regierungsrat liess sich für seinen Entscheid von vier grundsätzlichen Überlegungen leiten.
Erstens hat sich gezeigt – auch wenn man das angeblich nicht vergleichen könne –, dass sich die Art der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts bewährt hat. Zweitens erachtet er die Zeit als reif, um den Achtzehnjährigen das Stimm- und Wahlrecht auch in Gemeindeangelegenheiten zu geben. Ich verweise auf das Beispiel Münsingen, meine Wohngemeinde: 1983 hat die Gemeinde Münsingen das Stimmrechtsalter 18 in Gemeindeangelegenheiten ganz knapp abgelehnt; im März 1989 hat sie es im Verhältnis 3 zu 1 angenommen. Der dritte Punkt, die Praktikabilität. Auch das ist da und dort erwähnt worden. Können Sie sich vorstellen, dass ein junger Bürger oder eine junge Bürgerin in einer Gemeinde den Gemeinderat oder ein Kommissionsmitglied, das vielleicht sein Nachbar ist, nicht wählen helfen darf, im Gegensatz zum Regierungsrat oder zu Grossräten, zu denen er oder sie einen viel geringeren Bezug hat? Der letzte und vierte ist ein persönlicher Punkt: Herr Grossrat Gfeller, auch ich vertrete ganz stark die Meinung, etwas müsse langsam, organisch, schrittweise wachsen. Aber dazu muss ich Ihnen folgendes sagen: Die Regierung hatte letzten Sonntag Gelegenheit, die Glarner Landsgemeinde zu besuchen. Ein eindrückliches Erlebnis! Ich möchte dem ganzen Grossen Rat wünschen, an einer solchen Landsgemeinde einmal teilzunehmen. Glarus führte 1980 das Stimmrechtsalter 18 ein. Am letzten Sonntag nun hatten sich um den Ring herum die Kinder jener Eltern versammelt, die ihre demokratischen Rechte wahrnahmen, es waren Sechst- und Siebentklässler und noch jüngere. Weshalb betone ich das? Im Vorfeld dieses Besuches habe ich mich mit der Landsgemeinde generell etwas auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass im 17. Jahrhundert auch im Alten Bern Landsgemeinden dezentralisiert stattgefunden haben – in der Kirche Erlenbach zum Beispiel wurde jährlich im Oktober eine Landsgemeinde durchgeführt; anwesend waren alle männlichen Geschlechtes (natürlich, damals noch!) über 14 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht! Also nichts Neues unter der Sonne. Es geht somit heute gar nicht darum, etwas organisch wachsen zu lassen: Es bestand bereits einmal.
Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dass Stimm- und Wahlrecht für Achtzehnjährige auch in Gemeindeangelegenheiten für obligatorisch zu erklären.

Krebs, Vizepräsident. Sie haben stillschweigend Eintreten auf alle drei Vorlagen beschlossen. Wir stimmen separat über die drei Vorlagen ab.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

Detailberatung

Art. 3 und 4, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Ich bitte zu beachten, dass für die Schlussabstimmung über die Änderung der Staatsverfassung gemäss Artikel 102 Absatz 1 Staatsverfassung und Artikel 79 Absatz 1 der geltenden Geschäftsordnung zwei Drittel der Stimmenden notwendig sind. Ich bitte, die Türen zu schliessen und die Präsenz des Rates festzustellen.

Schlussabstimmung

Für Annahme der Staatsverfassungsänderung in erster Lesung	140 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Krebs, Vizepräsident. Die Zweidrittelsmehrheit ist erreicht. Die Vorlage geht zur Abstimmung an das Volk.

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung) (GPR)

Detailberatung

Art. 4, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in erster Lesung	137 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Gemeindegesetz (Änderung)

Detailberatung

Art. 74 Abs. 1 und 2

Krebs, Vizepräsident. Wir stellen den Antrag der Kommission demjenigen des Regierungsrates gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	78 Stimmen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in erster Lesung 98 Stimmen
Dagegen 16 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz-Munter (d)
Claire Widmer (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 10. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bay, Biffiger, Blaser (Uettligen), Blatter (Bern), Bürki, Fischer-Homberger, Flück (Brienz), Fuchs, Jermann, Joder, Klopfstein, Marthaler (Biel), Notter, Schürch, Schwarz (Hünigen), Sinzig, Stämpfli-Racine, Suter, Tschirren, Waber, Wahli, Winistoerfer, Wülser, Wyss, Zulauf.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Präsidialabteilung

Beilage Nr. 35, Seite 2

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

303/88

Motion Stirnemann – Lockerung von Artikel 20 der Staatsverfassung

Wortlaut der Motion vom 7. November 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Lockerung von Artikel 20 der Staatsverfassung zu unterbreiten. Personen, welche vom Staat besoldet sind oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Kanton stehen, sollen in den Grossen Rat wählbar sein, wenn sie keine Leitungsfunktionen in der Verwaltung wahrnehmen und allfällige weitere einschränkende Voraussetzungen erfüllen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.
Begründung: Der Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich eine sehr strenge Regelung betreffend die Unvereinbarkeit von Beamtenstellung und Mitgliedschaft im Grossen Rat. Der tiefere Sinn der Unvereinbarkeit liegt im Grundsatz der Gewaltenteilung und ist unbestritten. Das Argument der Gewaltenteilung ist jedoch kaum stichhaltig bei Personen, die in untergeordneten Funktionen tätig sind, oder die an der Peripherie des staatlichen Apparates eingesetzt werden. Hingegen werden grosse Teile der Bevölkerung ohne zwingenden Grund vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Anlässlich der anstehenden Totalrevision der Staatsverfassung scheint der Zeitpunkt gegeben, flexiblere Regelungen, wie sie einige Kantone praktizieren, auch bei uns vorzusehen.

(35 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

1. Die geltende Unvereinbarkeitsbestimmung in Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung hat den folgenden Wortlaut:
«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate. Für Lehrer gilt die Unvereinbar-

keit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt werden.»
Mit der Unvereinbarkeitsbestimmung soll unter den drei klassischen Staatsorganen (Parlament, Verwaltung und Justiz) die personelle Gewaltentrennung verwirklicht werden. Die Unvereinbarkeitsregelung des Kantons Bern wird als sogenannte generelle Unvereinbarkeit zwischen dem Grossem Rat und der Verwaltung bezeichnet.
2. In den moderneren Kantonsverfassungen wird die Unvereinbarkeit zwischen einem Grossratsmandat und der Zugehörigkeit zur Staatsverwaltung differenziert gelöst. Als Beispiel sei auf Paragraph 69 Absatz 3 und 4 der aargauischen Kantonsverfassung von 1982 verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:
«Abs. 3 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes sein. Weitere Unvereinbarkeiten werden durch Gesetz festgelegt.
Abs. 4 Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes steht, kann dem Grossen Rat nicht angehören. Ausnahmen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sind, bestimmt das Gesetz.»
Diese Regelung geht davon aus, dass die Nähe zu den politischen Entscheidungsträgern bei der Beurteilung der Unvereinbarkeit massgebend ist. Wer in der Nähe des Regierungsrates, des Obergerichtes, der Parlamentsverwaltung oder anderer Organe, die staatsgestaltende Entscheide treffen, seines Amtes waltet und auf derartige Akte unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss haben kann, darf aus der Unvereinbarkeit nicht entlassen werden. Ausnahmen vom Grundsatz sind somit dann zulässig, wenn eine betroffene Person eine erhebliche Distanz zu den Entscheidungsträgern aufweist.
3. Flexible Regelungen kennen auch andere Kantone. In den Kantonen St. Gallen und Zürich sind nur Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht der Direktionsvorsteher unterstehen, insbesondere Direktionssekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter, die zuhanden des Direktionsvorstehers Beschlüsse des Regierungsrates vorbereiten, nicht in das Parlament wählbar. Der Kanton Jura erklärt auf Verfassungsebene nur das Amt des Staatsanwaltes als unvereinbar mit einem Parlamentsmandat; die Regelung der Unvereinbarkeit betreffend die übrigen Beamten wird der einfachen Gesetzgebung überlassen. Gestützt darauf bestimmt das Gesetz über die politischen Rechte, dass die höheren Beamten nicht Mitglieder des Parlamentes sein können. Der Kanton Basel-Stadt schliesst neben den Staatsanwälten und den der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissären auch noch die wichtigsten andern Funktionen, nämlich den Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute vom Grossen Rat aus. In diesem Kanton verlangte eine Volksinitiative aus dem Jahre 1977 die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf sämtliche kantonalen Beamten und Angestellten. Dem Antrag von Regierung und Grossem Rat folgend verwarfen die Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt diese Initiative am 6. Juni 1982.
4. Der Regierungsrat ist bereit, eine Lockerung von Artikel 20 der Staatsverfassung im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung zu prüfen. Dabei ist allerdings auch den Gegenargumenten Rechnung zu tragen. Staatsbeamte in einem Parlament hätten, selbst wenn sie nicht auf oberster Kaderebene tätig sind, einen Vorsprung an Fachwissen und an Information aus der Verwaltung. Sie hätten teilweise auch über Angelegenheiten in eigener Sache zu befinden. Dies ist unter dem Aspekt der Oberaufsicht des Parlaments über Regierung und Verwaltung nicht unproblematisch.
Antrag: Annahme der Motion als Postulat.

Stirnemann. Früh am Morgen und vor einem kleinen, aber erlesenen Publikum habe ich die Ehre, eine Motion zu vertreten, die eigentlich nichts Weltbewegendes bewirken will. Artikel 20 der Staatsverfassung bezweckt die Verwirklichung der personellen Gewaltentrennung unter den drei klassischen Staatsorganen Parlament, Verwaltung und Justiz. Dieser Grundsatz wird von niemandem bestritten und selbstverständlich auch von dieser Motion nicht berührt oder in Frage gestellt. Mit der Problematik dieses Artikels wurde ich erst als Mitglied und Präsident der Wahlprüfungskommission konfrontiert, als ich Ihnen seinerzeit aufgrund der bestehenden Rechtslage die Abweisung der Beschwerde Regula Fischer beantragen musste. Die Wahlprüfungskommission stellte damals fest, dass der Kanton Bern diese Frage weitaus restriktiver als andere Kantone regelt. Konflikte mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung sollten sich nur für Personen in der Nähe politischer Entscheidungsträger ergeben. Mit der heutigen Regelung bleiben aber weite Kreise von politisch interessierten Bürgern ohne zwingenden Grund von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes ausgeschlossen.
Wir stehen vor der Revision der Staatsverfassung. Man kann es deshalb nicht ablehnen, über die Lockerung dieses Artikels analog zur Regelung anderer Kantone wenigstens ernsthaft zu diskutieren. Meine Motion verlangt nichts anderes. Letztlich geht es um die Ausweitung der Volksrechte. In einem Zeitalter, in dem sich immer weniger Menschen überhaupt noch für das politische Geschehen interessieren, darf man doch nicht ohne zwingende Gründe motivierte Menschen in ihren politischen Rechten einschränken. Auf Bundesebene stellt diese Frage kein Problem dar, sogar der Direktor eines Bundesamtes oder ein ETH-Professor kann in den Ständerat gewählt werden. So etwas verlangt meine Motion nicht. Vielleicht bin ich als Lehrer besonders legitimiert, dieses Problem aufzuwerfen. Ich sehe nicht ein, warum mir und meinen Kollegen ein Ausnahmestatus in diesem Rat zuerkannt wurde, eine Regula Fischer oder ein Kollege Breitschmid hingegen keinen Anspruch darauf hat, ganz zu schweigen von der berühmten Putzfrau an der Reiterstrasse. Weder die Putzfrau noch wir haben je die Gelegenheit, den Grundsatz der Gewaltentrennung ernsthaft zu gefährden.
Die Antwort des Regierungsrates enthält eigentlich alle Argumente für die Annahme der Motion. Die Motion verlangt ausdrücklich die Feststellung von einschränkenden Voraussetzungen durch das Gesetz, es sollen also nicht Tür und Tor geöffnet und die Gewaltentrennung abgeschafft werden. Der Regierungsrat will aber trotz völlig positiver Behandlung meines Anliegens nur ein Postulätchen auf dem Tisch haben. Das lässt sich nur durch eine allgemeine «Motionophobie» des Regierungsrates erklären; ein Teil der Regierung ist allergisch auf Motionen und bekommt einen grünen Ausschlag, wenn so ein verpflichtender Vorstoss aufs Pult flattert, ganz gleich, was darin steht. Welche höhere Einsicht die Mehrheit der SVP dazu führt, sogar ein Postulat abzulehnen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich nehme aber an, ich werde heute noch Nachhilfeunterricht erhalten. Es wird interessant sein zu erfahren, welches Interesse man daran haben kann, mit formaler Rigorosität die Bevölkerung zu hindern, Menschen in das Parlament zu wählen, die sie für geeignet hält. Ich bin für eine Aufklä-

rung sehr dankbar. Ich bitte Sie aber trotzdem, meinem Vorstoss zuzustimmen. Im Interesse der Sache bin ich bereit, ihn in ein Postulat umzuwandeln.

Benoit. Le parti et le groupe UDC combattent cette motion également sous forme de postulat.
Vous n'êtes pas le premier, Monsieur Stirnemann, ni certainement le dernier, à présenter une telle motion. Toutes les interventions précédentes allant dans ce sens ont été refusées, mais il est peut-être de bonne guerre de revenir à la charge.
L'article 20 de la constitution règle clairement la question en fixant les conditions que doit remplir un citoyen pour pouvoir siéger au Grand Conseil. Notre groupe estime qu'il n'est pas nécessaire de revoir aujourd'hui ces dispositions. Si nous voulons éviter qu'un employé devienne à la fois juge et partie, nous devons refuser cette motion, même sous forme de postulat. Du reste, vous aurez pu le constater, le Gouvernement souligne à juste titre au point 4 de sa réponse combien il est difficile de déterminer les fonctions subalternes entrant en ligne de compte. Si nous voulons que des artisans, des entrepreneurs, des industriels, des agriculteurs ou autres indépendants puissent encore à l'avenir siéger dans cet hémicycle, notre parlement, et je crois que c'est le voeu de chacun, doit rester un parlement de milice et déjà pour cette raison, nous devons refuser ce postulat.
Permettez-moi à ce sujet une parenthèse. Les nouvelles réformes parlementaires, lois et règlements que nous venons d'adopter entraîneront, à n'en pas douter, un surcroît de travail pour notre Grand Conseil. Actuellement déjà, celui-ci traite en une session autant d'interventions parlementaires que le Grand Conseil du canton de Soleure en une année et il ne faut pas s'attendre à l'avenir à une réduction du nombre de ces interventions. De surcroit, si l'on ouvre plus grand la porte d'entrée du Grand Conseil aux employés et fonctionnaires civils et ecclésiastiques de l'Etat, on s'achemine vers la conception d'un Etat dans l'Etat, ou plutôt d'un parlement dans notre parlement, qui sera muselé et dirigé par des professionnels. D'ici à créer un parlement de professionnels et de politicards de la fonction publique, il n'y a qu'un pas qu'un député nous demandera peut-être de franchir en déposant une nouvelle motion.
Pour toutes ces raisons et à une forte majorité, le groupe UDC vous recommande de rejeter cette motion aussi bien en tant que telle que sous forme de postulat.

Albisetti. Die FDP-Fraktion diskutierte intensiv über diesen Vorstoss. Als Motion hätte sie ihn nicht unterstützen können, dem Postulat hingegen wird grossmehrheitlich zugestimmt. Eine ganze Reihe von Kantonen kennt eine lockere Regelung, es traten dort keine Katastrophen ein. In der Stadt Bern haben wir eine sehr weitgehende Lösung – der Kanton muss nicht so weit gehen –, auch bei uns trat keine Katastrophe ein. Eine Lokkerung dieses Artikels entspricht einer liberalen Haltung, man kann dem Postulat durchaus zustimmen.

Wehrlin. Auch die Freie Liste unterstützt den Vorstoss von Herrn Stirnemann, umso mehr als er in Postulatsform vorliegt, die Auffassung über die Motion wäre in der Fraktion geteilt gewesen. Im Rahmen der Totalrevision der Verfassung strebt die FL/JB-Fraktion das gleiche Ziel wie dieser Vorstoss an; wir möchten die Unvereinbarkeit auf die Chefbeamten und -beamtinnen beschränken. Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geht heute sehr weit, zahlreiche Funktionen sind mit ihm verbunden. Es geht sicher zu weit, jemandem, nur weil er Beamter ist oder vom Kanton bezahlt wird, zu verunmöglichen, in Behörden Einsitz zu nehmen. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Vorstoss.

Breitschmid. Ich will mich kurz äussern, weil ich von Artikel 20 der Verfassung betroffen bin. Es ist schön, wieder einmal gleicher Meinung wie Herr Albisetti zu sein; es ist ein gutes Erlebnis für mich zu sehen, dass man miteinander sprechen kann. Offensichtlich kann aber die Wissenschaft hier nicht mit der Politik sprechen, ihre Vertreter und Vertreterinnen werden ausgesperrt. Als Hauptargument wird immer wieder aufgeführt, eine saubere Trennung sei nötig. Die aus der französischen Revolution hervorgegangene Gewaltentrennung hat ihren Sinn, sie hat aber auch ihre Grenzen. Eine saubere Trennung ist gar nicht möglich. Angestellte der Universität können sich schon heute politisch betätigen, zum Beispiel im Nationalrat oder auf Gemeindeebene, auf Kantonsebene hingegen nicht. In ihren Gemeinde- oder Bundesmandaten haben sie aber sicher auch Einfluss auf den Kanton, vielleicht sogar grösseren Einfluss, als sie hier in diesem Saal hätten.
Wir leiden heute unter Verbindungslosigkeit, wissen aber genau, dass wir unsere Probleme nur mit Verbindungen lösen können. An der Universität hat jeder sein Gärtlein und leistet eine Arbeit, die von der Politik vielfach schubladisiert wird. Herr Wittmann, Professor für Ökonomie, erzählte vorgestern hier davon. Er sagte, die Wissenschaft leiste ihre Arbeit und liefere sie ab. Wenn diese dann auf die politische Ebene gelange, könne die Wissenschaft nichts mehr dazu sagen. So kommen wir heute aber nicht mehr weiter. Wir müssen vermehrt miteinander sprechen und Informationen austauschen. Die Gewaltentrennung wäre auch bei einer Lockerung des Artikels noch gewährleistet. Mit diesem persönlichen Votum möchte ich Ihnen empfehlen, das Postulat anzunehmen.

Nuspliger, Staatsschreiber. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Vorstoss von Herrn Grossrat Stirnemann in Form eines Postulates zu überweisen. Hauptsächlich aus folgendem Grund: Wir befassen uns momentan mit der Totalrevision der Staatsverfassung. Wir kommen nicht darum herum, auch das vorliegende Problem in diesem Zusammenhang zu prüfen. Es wäre nicht richtig, wenn der Grosse Rat im Vorfeld der Revision der Kommission, die eingesetzt wurde, um alle diese Fragen zu bearbeiten, verbieten würde, die Frage der Unvereinbarkeit zwischen Grossratsmandat und Beamtenstatus zu prüfen. Herr Grossrat Albisetti verwies richtigerweise auf die Beispiele der andern Kantone. In verschiedenen Kantonen trat eine gewisse Lockerung ein, nirgends kam es – wie Herr Albisetti sagte – zu einer Katastrophe. Ich kann ein neustes Beispiel anfügen: Gestern erzählte Herr Regierungspräsident Siegenthaler im Zusammenhang mit dem Stimmrechtsalter 18 von der Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 7. Mai 1989. Diese Landsgemeinde hiess ebenfalls eine Lockerung der Unvereinbarkeit gut, dieser Lockerung erwuchs keine Opposition. Auch im Kanton Bern sollten wir diese Frage im Rahmen der Totalrevision der Verfassung wenigstens prüfen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	73 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Landwirtschaftsdirektion

Beilage Nr. 35, Seiten 28–31

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

Ballmoos, Iffwil, Scheunen und Zuzwil: Gesamtmelioration; Zusatzkredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0189

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht um einen Zusatzkredit, respektive um eine Erweiterung des Grundsatzbeschlusses. Die Gesamtmelioration umfasst einen Perimeter von 830 Hektaren. Mit dem Grossratsbeschluss vom 6. Mai 1980 wurden 10,4 Mio. Franken genehmigt. Infolge von Teuerung und Mehrkosten reicht dieser Kredit nicht für die Fertigstellung der Arbeiten aus. An der Güterzusammenlegung sind 192 Eigentümer beteiligt, davon 72 Landwirtschaftsbetriebe. 671 alte Kulturlandparzellen wurden zu 258 neuen zusammengelegt. Um das erschlossene Land bewirtschaften zu können, müssen neue Wege erstellt werden. 56 Kilometer sind geplant, 40 wurden bis Ende 1988 erstellt, 17 sollen noch gebaut werden. Es werden auch Bachkorrektionen und Drainagen vorgenommen. Noch zu bauen sind Detaildrainagen auf 196 Hektaren. Verschiedene Faktoren führten zu einer enormen Kostenüberschreitung: Teuerung, Perimeterrekonstruktionen, Umstellung auf Drainagen mit Kiesfilter. Bisher wurde in neun Etappen eine Bausumme von 9,3 Mio. Franken subventioniert. Die Mehrkosten betragen 4,4 Mio. Franken, der Staatsbeitrag 1,54 Mio. Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Diesse, Lamboing, Nods und Orvin: Genehmigung des Wasserversorgungsprojektes Métairie de Prêles–Mont Sujet; Grundsatzbeschluss

Beilage Nr. 18, Geschäft 0998

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Für die elf Berghöfe müssen 12,5 Kilometer Trinkwasserleitung erstellt werden, damit die Höfe nicht mehr auf Zisternen angewiesen sind. Das Wasser aus Zisternen ist nicht immer so gut. Das Versorgungsgebiet umfasst 591 Hektaren Weidland mit 745 Grossvieheinheiten während der Sömmerungszeit. Die Kosten betragen 2 Mio. Franken, als Staatsbeitrag sollen 39 Prozent, das heisst 780000 Franken, bewilligt werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Brienzwiler: Ausbau der Wasserversorgung und Wasserkraftnutzung; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0999

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Wasserversorgung der Gemeinde Brienzwiler wurde 1904 angelegt, nach 80 Jahren ist sie sicher erneuerungsbedürftig. Dank der grossen Ergiebigkeit der Quelle mit 750 Litern pro Minute kann das Wasser gleichzeitig zur Stromproduktion genutzt werden. Die Gemeinde kann so 45 Prozent der benötigten Energie selbst produzieren. Die Gesamtkosten betragen 3,09 Mio. Franken. Der Kanton beteiligt sich nur an der Sanierung der Wasserversorgung, die beitragsberechtigten Kosten betragen 1,56 Mio. Franken, wovon als Bodenverbesserungskredit 234000 und als Wasserwirtschaftskredit 390000 Franken übernommen werden sollen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Gesamtkredit von 624000 Franken zuzustimmen.

Genehmigt

Boltigen: Bodenverbesserung; Genehmigung des generellen Projektes «Korrektion und Ausbau des Wegnetzes Garstatt–Ried–Ruere»; Grundsatzbeschluss

Beilage Nr. 18, Geschäft 1000

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Weggenossenschaft Garstatt–Ried–Ruere wurde schon 1923 gegründet und erstellte seither verschiedene Weganlagen. Diese Weganlagen sollen nun saniert, entwässert und verbreitert und das Wegnetz gleichzeitig ausgebaut werden. 3,3 Kilometer Weg sollen saniert, 6,4 Kilometer neu gebaut werden. Die Kosten für die Wegsanierungen betragen 650000 Franken, für die Wegneubaukosten 1,99 Mio. Franken. Der Staatsbeitrag an die Sanierungkosten beträgt 182000 Franken, an das Wegprojekt 687000 Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Gesamtbeitrag von 869000 Franken zuzustimmen.

Genehmigt

Lauterbrunnen und Wilderswil: Bau der neuen Isenfluhstrasse Sandweidli bis Isenfluh als Folge der Unwetterschäden 1987; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1112

Antrag Jenni (Bern)

Ablehnung

Eventualantrag: Unterstellung unter das fakultative Referendum

Antrag Bieri (Belp)

Rückweisung mit der Auflage, den alten Kirchweg im untersten Teil der Terrasse von Isenfluh zu untertunneln (gemäss Vorschlag IVS)

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die 1959 bis 1963 erstellte Strasse wurde durch die Unwetter von Juni und Juli 1987 teilweise zerstört und rutschte ab. Die Medien berichteten damals darüber. Für weitere Details verweise ich auf den ausführlichen Vortrag des Regierungsrates. Die Kosten betragen 9,5 Mio. Franken. Weil es sich um ein Unwetterschadenprojekt handelt, übernimmt der Bund 75 Prozent der Kosten, das heisst 7,1 Mio. Franken. Weil die Strasse seinerzeit mit Meliorationskrediten erstellt wurde und im oberen

Gebiet Wald- und Weidegebiete erschlossen werden, beteiligt sich das Meliorationsamt an den Baukosten. Der Kantonsbeitrag beträgt 1,9 Mio. Franken, was 20 Prozent der Kosten entspricht. Mit seinem hohen Beitrag zeigt der Bund, dass er der Raumplanungsgesetzgebung Nachachtung verschaffen und die Besiedlung der Berggebiete fördern will. Ich bitte Sie, den Ablehnungs- und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Geschäft.

Jenni (Bern). Ich beantrage Ihnen zuerst, das Geschäft abzulehnen. Die Existenz einer Strasse in diesem Gebiet ist kein Grund, eine neue Strasse für fast 10 Mio. Franken zu bauen. Die alte Strasse konnte sich nicht halten; in dieser Hanglage wären andere, umweltfreundlichere und autofreie Lösungen durchaus vertretbar, ja sogar angezeigt. Die jetzt dort installierte provisorische Seilbahn kann nicht auf Dauer bleiben, ihre Kapazität ist zu gering. Man gab sich aber keine Mühe, anstelle der Strassenerschliessung eine Lösung mit einer Seilbahn zu prüfen. Auf einem Blatt wurden am Anschlagbrett in der Wandelhalle im letzten Moment einige Argumente vorgebracht, die gegen eine Seilbahnlösung sprechen sollen.
Sehen wir uns diese Argumente genauer an. Eine Seilbahn habe hohe Amortisations- und Unterhaltskosten. Das mag sein. Muss eine Strasse aber nicht auch unterhalten werden? Sicher, auch dort fallen Unterhaltskosten an. Eine Seilbahn brauche Betriebspersonal. Auch für den Unterhalt der Strasse braucht es Personal, die Strassenmeister müssen eingesetzt werden. Eine Seilbahn könne nicht frei benützt werden, die Strasse wohl. Ich mache Sie auf Beispiele aufmerksam im Val Calanca: Die Situation von Braggio und Landarenca mit ihren Zufahrtsseilbahnen ist mit derjenigen von Isenfluh durchaus vergleichbar, dort können die Seilbahnen Tag und Nacht benützt werden. Es geht ohne Personal, man kann einfach einsteigen, auf den Knopf drücken und die Bahn fährt los. Eine solche Lösung wäre auch in Isenfluh technisch möglich. Die Holztransporte könnten problematisch werden, wird argumentiert. Es ist aber unverhältnismässig, allein wegen der Holztransporte für 9,5 Mio. Franken eine Strasse zu bauen und dort allgemeinen Verkehr zuzulassen. Die Gittermasten stellten einen schweren Eingriff in die Landschaft dar, das spräche gegen eine Seilbahn. In dieser Gegend ist man aber, wenn es darum geht, Skilifte zu bauen, nicht so empfindlich in bezug auf das Landschaftsbild. Abgesehen davon bewirkt auch die Strasse – wesentliche Teilstücke verlaufen nicht im Tunnel – schwerste Eingriffe. Das Unterhaltsmaterial sei teuer. Solche Kosten fallen bei einer Strasse, vor allem mit Tunneln, auch an.
Die Argumente, die gegen eine Seilbahn sprechen, sind eigentlich keine, respektive sie gelten auch für die Strasse. Die Strasse hat aber den Nachteil, Isenfluh wieder für den allgemeinen Autoverkehr zu öffnen. Man verpasst so die Möglichkeit, Lösungen wie in Wengen oder Mürren zu finden, die durchaus zeitgemäss und besser wären. Im Interesse einer andern Erschliessungsform als die des Autoverkehrs unterbreite ich Ihnen den Ablehnungsantrag.
Ich habe noch einen Eventualantrag zu begründen. Sollte der Rat mehrheitlich beschliessen, die Strasse zu bauen, beantrage ich, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, den Kredit von 1,9 Mio. Franken dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Projekt ist in zweifacher Hinsicht seltsam. Die Strasse soll mit Meliorationskrediten gebaut werden, obschon sie allgemein zugänglich ist. Das Argument, vor 25 Jahren habe man die bisherige Strasse auch mit Meliorationskrediten erstellt, zählt nicht. Vor 25 Jahren und auch noch vor kürzerer Zeit umging man die rechtmässigen Kompetenzen noch auf ganz andere Art! Es ist weiss Gott kein Argument, einen Fehler, nur weil man ihn vor 25 Jahren schon machte, noch einmal machen zu wollen. In der Vorlage wird wie folgt argumentiert: «In Berücksichtigung des grossen landwirtschaftlichen und forstlichen Interesses an einer wegmässigen Erschliessung von Isenfluh» soll ein Meliorationskredit gesprochen werden. Mit dieser Argumentation kann man überall Strassen bauen. Die Strasse nach Eggiwil oder nach Erlach könnte so auch mit Meliorationskrediten gebaut werden, in Eggiwil und in Erlach müssen auch Flurwege erschlossen werden. Hier wird das Strassenbaugesetz ganz klar umgangen! Eine Finanzierung über die Meliorationskredite ist nicht zulässig. Es gelten die normalen Kriterien des Strassenbaugesetzes, der Kredit muss also unter das Referendum fallen.
Selbst wenn es möglich wäre, die Strasse nach Isenfluh mit Meliorationskrediten zu bauen, sollte der Kredit dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Im Vortrag wird auf Artikel 15 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes verwiesen und auf den Regierungsratsbeschluss 1021 betreffend Gutachten Saladin. Artikel 15 des Meliorationsgesetzes sagt: «Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenbefugnis endgültig über die Beitragsgewährung und den Beitragssatz.» Zwei Aspekte sind hier wichtig. Der Rahmen der Ausgabenbefugnis geht bis 1 Mio. Franken. Man schloss bisher schon oft bei Meliorationskrediten das Referendum aus, ich beanstandete das nicht immer, manchmal aber schon. Die Praxis ist aber trotzdem falsch, sie entspricht nicht dem Gesetz. Das Wort «endgültig» bezieht sich nicht auf die endgültige Finanzkompetenz, sondern besagt, dass der Entscheid über die Meliorationskredite nicht an den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann, dass der Rechtsweg nicht offen steht, weil kein Rechtsanspruch besteht. Der Verweis auf den Regierungsratsbeschluss 1021 ist in dieser Hinsicht ebenfalls völlig verfehlt. Herr Saladin hielt fest, es sei möglich, die Finanzkompetenzen zu delegieren. Das ist unbestritten. In diesem Gesetz wurden sie aber nicht delegiert, Artikel 15 Absatz 1 beinhaltet keine Delegation. Eine bisherige falsche Praxis macht die Sache nicht richtiger.
Weil es unzulässig ist, den Staatsbeitrag über die Meliorationskredite zu sprechen, und weil selbst bei Meliorationskrediten keine Kompetenzdelegation vorliegt, beantrage ich Ihnen dringend, das Geschäft dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wenn eine Mehrheit des Rates beschliessen sollte, das nicht zu machen, werden wir an das Bundesgericht gelangen. Ich bitte Sie, sich schon jetzt an die rechtlichen Vorschriften zu halten, damit wir nicht an einem andern Ort deren Einhaltung verlangen müssen. Ich bitte Sie, das Geschäft abzulehnen oder es eventuell dem Referendum zu unterstellen.

Bieri (Belp). Neben den grundsätzlichen Überlegungen von Daniele Jenni bestehen noch ganz konkrete Probleme. Wenn man allgemein vom Landschaftsschutz spricht, von der Erhaltung der Schätze im Berner Oberland, von der Tourismusförderung, sind sich alle einig. Auf den Postkarten und der touristischen Werbung sieht man Familien in intakten Landschaften neben schönen

Blumen und Hecken wandern. Wenn man die Bilder der herrlichen Natur in den Bergen betrachtet, wenn man die Gemeindepräsidenten über die schönen Dörfer sprechen hört, sind sich alle einig. Wenn es aber konkret wird, wenn es darum geht, etwas zu erhalten, schwindet die Begeisterung. Wenn die Erhaltung sogar noch etwas kostet, sind diejenigen, die vorher noch für den Landschaftsschutz waren, plötzlich dagegen. Gestern wollte mir Arthur von Allmen fast an den Kragen, als ich ihm erzählte, ich wolle einen Rückweisungsantrag stellen. Ich habe jetzt fast etwas Angst, ihn zu stellen. Ich habe mich aber nicht zu rechtfertigen und will Ihnen erklären, um was es hier geht.

Es geht konkret darum, ein Kulturobjekt zu erhalten, einen heimatlichen landschaftlichen Wert, und zwar den alten Kirchweg nach Lauterbrunnen, der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts der einzige Weg nach Isenfluh war. Er war Kirchweg, Saumweg, Zügelweg, die Lebensader von Isenfluh. Ein kleiner Weg, aber gepflästert und mit Trockenmauern gestützt, von Hecken gesäumt. Ein Landschaftselement der alten Kulturlandschaft. Dieser Weg wird von der neuen Strasse nach Isenfluh dreimal überquert. Zweimal ist es nicht so schlimm und kann angenommen werden. Aber in der Mitte wird gerade der schönste Teil des Weges durchbrochen. Ich liess Ihnen eine Stellungnahme des IVS mit einem Bild dieses Wegteils verteilen. Ich setze mich dafür ein, dass dieser Weg dort nicht entzweigeschnitten wird, und erwarte, dass ein kleiner Tunnel gebaut wird, dass sich die neue Strasse nach einem alten kleinen Weg richten muss. Bin ich deshalb ein grüner Spinner? 1962 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der dem Bund den Auftrag gibt, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild zu schützen, Natur- und Kulturobjekte zu schonen und, «wenn das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.» 1966 wurde das Natur- und Heimatschutzgesetz erlassen, das dem Bund den Auftrag gibt, ein Inventar zu erstellen. Ich arbeite an dieser Inventaraufnahme mit. Dort arbeiten nicht irgendwelche komischen Leute, sondern Fachleute, die wissen, welche alten Wege noch vorhanden sind, die den Alpenraum kennen und deshalb beurteilen können, welche Wege schützenswert sind und welche nicht. Dieser Kirchweg wird als schützenswert betrachtet. Der Bund bezahlt die Erstellung des Inventars schützenswerter Wege. Sie können vom Bund jetzt nicht verlangen, ebenfalls Geld auszugeben, um diesen Weg entzweizuschneiden. Der Bund würde so quasi die Arbeit der einen Hand mit der andern wieder zerstören.

Wer zahlt, befiehlt, heisst es so schön. Der Bund zahlt 75 Prozent der Baukosten dieser Strasse. Die Abteilung Natur- und Heimatschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft wird den Antrag stellen, die neue Strasse in dieser Form nicht zu subventionieren, sondern nur mit dem hier vorgeschlagenen Tunnel. Wer fördert nun die schnelle Erschliessung von Isenfluh, wer verzögert sie? Die Gemeinde Lauterbrunnen, die sich mit Händen und Füssen gegen eine einvernehmliche Lösung wehrt, oder ich, der vorschlägt, im Vortrag zu erwähnen, dass noch Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen bestehen und das Projekt nur unter Vorbehalt der vorgeschlagenen Tunnellösung finanziert werden soll? Die Gemeinde Lauterbrunnen versucht, Druck auf den Bund auszuüben, sie will verhindern, dass sich die Behörde, die am meisten zahlt, ihre Meinung bilden kann. Der Bund handelt wohlverstanden im Auftrag des Schweizervolkes, das diesen Weg erhalten möchte.

Es wurden Begehungen im Gelände durchgeführt, die Angelegenheit wurde geprüft. Das Kulturgut kann nur mit einem Tunnel erhalten werden. Die Gemeinde Lauterbrunnen versprach, das Projekt mit dieser Variante aufzulegen. Sie hielt ihr Versprechen aber nicht. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz erhob Einsprache, Hans Weiss vertrat sie. Er zog die Einsprache schliesslich zurück, weil er – er ist kein Spezialist alter Verkehrswege – fand, die Tunnellösung sei genauso hässlich wie die Lösung der Überquerung mit den hohen Böschungen. Wir und die Abteilung für Landschaftsschutz im Buwal gewichten die Frage anders. Der Weg ist wert, als Weg erhalten zu werden, man will dem Wanderer die Landschaft nicht verderben und ihm ein ungeteiltes Erlebnis der Landschaft ermöglichen. Ein solcher Weg wird im Zeitalter des sanften Tourismus, der sich in Franken und Rappen bezahlt macht, an Bedeutung zunehmen. Man muss ihn allerdings besser anpassen und die Wanderwegtafeln wieder aufstellen, damit man ihn besser findet. Wenn dieser Weg einmal zerstört ist, kann er nicht wiederhergestellt werden, oder höchstens verbunden mit sehr hohen Kosten. Ich frage mich aber, ob eine Wiederherstellung des Weges, der in mühseliger und aufwendiger Kleinarbeit von unseren Urahnen erstellt wurde, überhaupt möglich wäre.
Ich warte die Stellungnahme des Regierungsrates ab, eventuell schlägt er eine einvernehmliche Lösung vor. Ich behalte mir vor, mich noch einmal zu äussern und auf meinen Antrag zurückzukommen.

von Allmen. Herr Jenni und Herr Bieri können froh sein, dass hier keine Männer von Isenfluh sind, sonst müssten sie ihre Schuhe gebunden haben...
Was hier vorgebracht wurde, ist unsinnig. Die von Herrn Bieri verbreitete Abbildung ist eine Irreführung. Ich liess eine Zeichnung verteilen. Die von ihm vorgeschlagene Erhaltung des alten Strässchens von Isenfluh nach Lauterbrunnen zeigt, dass er nie dort war, dass er sich nur die Postkarten ansah. Dieser Weg führt nämlich nicht nach Lauterbrunnen, sondern nach Zweilütschinen. Daran sehen Sie die Unkenntnis der Leute, die sich hier äusserten.
1987 wurde die Strasse im Sommer durch Unwetter weggeschwemmt. Die Verbindung zum Dorf musste mit Helikoptern aufrechterhalten werden, wir installierten sofort eine Transportseilbahn. Bald zeigte sich, dass diese nicht genügte. Wir konnten eine Personenbahn erstellen, der Kanton kam uns bezüglich der Konzessionsbewilligung sehr entgegen. Ich möchte Ihnen für die Einsicht danken, mit welcher Sie damals die Motion ohne Diskussion überwiesen. Mit viel Mühe wurden alle Varianten geprüft, auch eine Bahnvariante wurde untersucht. Man fand aber nicht einmal einen Standort für die Seilbahn. Ein Bahnprojekt ist völlig illusorisch. Auch die Wiederherstellung der alten Strasse ist nicht möglich, weil ein Gebiet von 200 auf 200 Meter rutschgefährdet ist. Es bleibt nur eine Lösung: Dem Dorf Isenfluh eine Zukunft geben, indem in einem sichern Gebiet eine Strasse erstellt wird. 1973 wurde Isenfluh der Gemeinde Lauterbrunnen eingemeindet. Unsere problembeladene Gemeinde, in der immerhin schon drei autofreie Kurorte sind, erhielt so noch eine weitere Bürde. Soll nun ein vierter autofreier Ort entstehen?
Die beantragte Untertunnelung und die Rückweisung sind unsinnig. Der Bundesrat liess ein Inventar der schützenswerten Güter erstellen, nur ein Inventar. Damit ist noch nichts bestimmt. Der Bundesrat entscheidet, ob die Subventionen gekürzt werden oder nicht, nicht wir

im Grossen Rat. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege reichte eine Einsprache ein. Herr Weiss besichtigte das Gebiet und sah den Verhältnisblödsinn ein. Die Einsprache wurde zurückgezogen. Herr Antonietti vom Bund liess aber nicht locker und stellte einen Antrag auf Subventionskürzung. Darüber entscheidet der Bundesrat. Der Bundesrat ist orientiert. Man sagte dem Bundesrat, ein solches Vorgehen sei eine Erpressung unserer Gemeinde. Die kantonale Strassenbaudirektion schreibt: «Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird als Bundesauftrag zur Zeit erarbeitet. Für die kantonale Verwaltung erhalten im heutigen Zeitpunkt weder die Entwürfe noch bereinigte Feldaufnahmen verwaltungsanweisende Wirkung.» Wenn diese Strasse nicht ausgeschrieben worden wäre, wäre keiner dieser Herren nach Isenfluh gegangen. Wir wären geehrt, wenn Isenfluh von nationaler Bedeutung wäre, so ein Dreckloch unter dem alten Strässchen hindurch wäre es aber sicher nicht. Das ist Landschaftszerstörung, Sie sehen es auf der Zeichnung. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen und die Rückweisung abzulehen.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Krebs, Vizepräsident. Wir kommen zu den Einzelrednern.

Beutler. Unsere Unterhaltung über dieses Geschäft ist verschwendete Zeit. Es stimmt hinten und vorne nicht, dass diese Strasse in das Inventar für erhaltenswerte Objekte aufgenommen ist. Dieser Beschluss ist weder rechtskräftig, noch irgendwo beurkundet. Wenn eine solche Strasse Wald und ein Dorf erschliesst, wird heute obligatorisch Einspruch erhoben. Die Rechtsmittel werden bis zum äussersten ausgenützt, es entstehen Verzögerungen, die Teuerung kommt dazu. Das mag angehen, denn es geht um materielle Werte. Dreissig bis vierzig Personen haben aber seit Jahren keine Möglichkeit, mit einem landwirtschaftlichen oder berggängigen Fahrzeug ins Tal hinab zu gehen, sie können nur mit der Bahn hinabgelangen. Das ist eine Zumutung. Diese Rückweisungsanträge und die Belehrungen, wie die Strasse anzulegen sei, verursachen weitere Verzögerungen. Die bestehende Strasse wurde damals in einem Rutschgebiet angelegt, man würde sie dort heute zu Recht nicht mehr bauen. Im nachhinein ist man immer intelligenter und schlauer. Ich hoffe, dies treffe auch auf die beiden Herren zu und sie werden die Einsicht haben, ihre Anträge, welche diese Debatte ins Rollen brachten, zurückzuziehen.
Zur Frage der Untertunnelung. Es gibt Lauterbrunnener älteren Jahrganges als wir, die nicht mehr wissen, dass dort eine Strasse war. Wenn man nicht zufälligerweise die neue Strasse vom Sandweidli aus geplant hätte, weil die alte in einem Rutschgebiet ist, wäre es niemandem in den Sinn gekommen, dieses Strässchen in das Inventar der schützenswerten Objekte aufnehmen zu wollen und zu intervenieren. Es ist eine Frechheit, wenn man versucht, mit Argumenten, die weder stichhaltig noch rechtskräftig sind, die Erstellung der Erschliessungsstrasse zu verhindern, auf welche die Anwohner seit Jahren warten. Alle kantonalen Instanzen sind mit dem Bau der Strasse einverstanden, man nimmt dabei viel Rücksicht auf die Landschaft, den Wald, aber auch auf das Dorfbild. Es ist eine Anmassung, hier einzugreifen, nur weil das einigen Leuten im Kanton nicht passt. Es ist eine Anmassung, den Fachleuten zu unterstellen, sie verständen die Probleme nicht. Offenbar kennen nur gewisse Gruppen die richtige Lösung; wir alle hingegen, die Tag für Tag in diesem Gebiet leben, haben keine Ahnung. Zwischen den Zeilen wird angetönt, die neue Strasse werde touristischen Verkehr anziehen. Ich kann diesen beiden Herren sagen: Diese Bergstrassen werden schon lange mit Signalisationen von zusätzlichem Verkehr befreit. Die Signalisation ist sogar obligatorisch, nur berg-, forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen diese Strassen benützen. Diesbezüglich besteht also kein Problem.
Es geht diesen Leuten letztlich nicht darum, etwas Schützenswertes um jeden Preis zu erhalten, also einen Rückweisungsantrag zu stellen, oder den Kredit dem Referendum zu unterstellen. Es geht ihnen schlicht und einfach darum, den Bau solcher Strassen zu verhindern. Wenn wir diese Strasse aber nicht bauen, entvölkern wir das Dorf und geben ihm den Todesstoss. Die Bewohner werden die Rucksäcke packen und nach und nach ins Tal hinabkommen. Wer wird dann die Arbeit erledigen, welche diese Leute heute dort oben für die Öffentlichkeit und Allgemeinheit tun? Diese Arbeit wird dann bedeutend mehr kosten als diese Strasse. Ich bitte die beiden Antragsteller, ihre Anträge zurückzuziehen und an die Menschen zu denken, die dort 365 Tage pro Jahr verbringen, und das bei manchmal widrigen Verhältnissen. Ich möchte Sie ermuntern, die Anträge abzulehnen und dem Geschäft klar zuzustimmen.

Brawand. Die Strasse, die vor dreissig Jahren nach Isenfluh gebaut wurde, wurde damals im Oberland als Segen betrachtet. Man wollte versuchen, die Abwanderung zu verhindern. Durch Schicksalsschläge wurde die Strasse zerstört, wir sind deshalb verpflichtet, eine andere Strasse zu bauen. Wir haben aber – ich sagte es bereits bei der Beratung des Wasserbaugesetzes – viele Heiler im Kanton; sie kommen mir vor wie Naturheiler. Sie wollen alles verhindern, alles verbessern. Am vorliegenden Projekt arbeiteten Förster und Leute der Region mit, sie versuchten sicher, die bestmögliche Lösung zu finden. Ein kleiner Eingriff in die Landschaft ist auch hier nötig. Man versuchte aber, das beste Projekt zu erarbeiten. Jetzt kommen im nachhinein diese Leute und ziehen Argumente an den Haaren herbei, man soll diesen Weg untertunneln, und verteuern das Projekt. Der Bau der Strasse wird so gefährdet. Isenfluh war zu Recht durch eine Strasse erschlossen. Hätte das Dorf nie eine Strasse gehabt, wäre die Situation vielleicht anders, die Diskussion wäre anders.
Isenfluh muss mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erreicht werden können. Die provisorische Erschliessung konnte ermöglicht werden. Es wäre nun aber eine falsche Lösung, das Dorf mit einer Seilbahn zu erschliessen. Ich bitte Sie, den Weg der Vernunft einzuschlagen und den Kredit zu bewilligen. So helfen wir dieser kleinen Minderheit und diesem Dorf, dessen Bewohner ein schweres Leben führen. Wir sollten froh sein, dass es Menschen gibt, die dort leben wollen, dass nicht alle in den grossen Agglomerationen leben wollen, in den Bergen nur noch Ferien machen, trotzdem aber befehlen wollen, was dort geschehen soll. Es kommt mir vor, als wolle man den Bewohnern dieses Bergdorfes zeigen, wer die Macht besitzt: An der Macht sind die Unterländer, nicht die Bewohner der Berggebiete. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen und die Anträge zurückzuweisen.

Ritschard. Herr Jenni, Sie stellen den Antrag, das Seilbahnprojekt noch einmal zu prüfen. Ich kenne dieses Ge-

biet sehr gut, ich verbrachte fünf Sommer meiner Jugendzeit als Kuhhirt auf der Alp Suls. Damals gab es noch keine Strasse nach Isenfluh, alles musste mit Pferden hinauf- oder hinuntertransportiert werden; ich konnte das noch miterleben. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Möglichkeit einer Seilbahn sehr eingehend geprüft wurde, sie sich aber als unzweckmässig erwies. Nicht zuletzt wegen den Problemen, die aus Forstwirtschaft und Alpwirtschaft – ich denke an die beiden grossen Alpen Suls und Sous – heraus entstehen. Es wurde begründet, warum eine Seilbahn nicht in Frage kommen kann und warum grosse Schwierigkeiten entstehen würden. Herr Jenni, wenn Sie dieses Geschäft aus verschiedensten Gründen, neben der Seilbahnfrage auch aus finanzpolitischen Gründen, ablehnen, erweisen Sie den sechzig Bewohnern von Isenfluh einen ganz schlechten Dienst. Ich will mich hier für diese sechzig Bewohner einsetzen. Sie haben Anspruch auf einen richtigen Verkehrsweg in ihr Dorf. Sonst werden die Bewohner abwandern, wie an andern Orten auch. Das wollen wir im Berner Oberland auf keinen Fall. In den letzten Jahren konnte festgestellt werden, dass wieder mehr Leute zuziehen, dies nur dank den guten Strassen. Ich möchte noch das Beispiel von Saxeten anführen, durch solche Massnahmen konnte die Abwanderung verhindert werden.
Herr Bieri, Sie wollen den Kirchweg als Kulturobjekt erhalten. Von diesem Weg sprach niemand, erst als das Strassenprojekt nach Isenfluh vorlag, wurde dieses Objekt aus der Schublade genommen. Wie sich zeigte, wissen viele hier im Rat gar nicht, wo dieser Weg durchführt; sie meinen, er führe nach Lauterbrunnen. Das stimmt aber nicht, er führt nach Zweilütschinen. Herr Bieri, Sie wollen das Kulturobjekt durch diese Untertunnelung schützen und erhalten. Dann müssen Sie aber auch im Tal unten eine Unterführung der Staatsstrasse verlangen, denn der Weg geht dort Richtung Station Zweilütschinen. Dort wäre es aber problematischer. Sie meinen, der Aspekt der Wanderer auf diesem Kirchweg werde an Bedeutung gewinnen. Von Ihren Aussagen stimmt aber nur, dass der Weg sehr steil ist. Alles andere stimmt nicht; der Weg ist sehr schlecht begangen, er ist auch schlecht unterhalten. Auch wenn er besser unterhalten würde, bezweifle ich, ob er von mehr Wanderern benützt würde. Er ist zu steil, deshalb meiden ihn die Wanderer.
Ich bedauere, dass man dieses Projekt hintenherum mit Rückweisungs- und Ablehnungsanträgen gefährdet. Die Bewohner von Isenfluh haben ihre Strasse dringend nötig. Das vorliegende Projekt wurde genau geprüft, man muss nicht mit den Schwierigkeiten rechnen, welche die alte Strasse mit sich brachte. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und der Vorlage zuzustimmen, damit der Bau der Strasse bald in Angriff genommen werden kann.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Dütschler. Ich möchte die Diskussion wieder auf eine sachlichere Ebene zurückführen, die letzten Voten waren stark vom Emotionellen bestimmt. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission befasste ich mich sehr eingehend mit diesem Geschäft. Auch ich stellte am Anfang die gleichen Überlegungen an wie Herr Jenni. Aus der Ihnen vorgelegten Beschreibung ist nur die Strassenlösung ersichtlich, nur am Rand wird von eventuellen andern Lösungen gesprochen. Als Grossräte haben wir aber die Pflicht, uns zu überlegen, ob es andere Lösungen geben könnte, die der Erschliessung von Isenfluh und seinen sechzig Bewohnern dienen könnten, oder ob die vorgeschlagene Strasse die einzige Lösung ist.
Es gab für mich drei Möglichkeiten. Die erste ist das uns vorgelegte Strassenprojekt. Die zweite wäre die Seilbahn. Diese Lösung ist keine Utopie, es gibt leistungsfähige Seilbahnen, die Lastwagen und damit auch Holz transportieren können. Das jetzt installierte Seilbähnchen ist selbstverständlich keine Dauerlösung, eine leistungsfähige Seilbahn würde auch viel mehr kosten. Man hätte diese Variante eingehend prüfen und uns die damit verbundenen Kosten aufrechnen müssen. Bei der dritten Möglichkeit, die man auch hätte untersuchen sollen, hätte man im Sinne einer behelfsmässigen Lösung die bisherige Strasse beibehalten und mit Holz Verbesserungen angebracht, wobei man in Kauf genommen hätte, diese Bauten von Zeit zu Zeit ersetzen zu müssen.
Ich untersuchte das ganze Problem genau und bin dankbar, dass die Verwaltung die Antworten auf meine Fragen lieferte; sie sind draussen in der Wandelhalle dokumentiert. Die Lösung Seilbahn kommt für mich nicht mehr in Frage, weil sie auf lange Sicht punkto Betrieb und Unterhalt sehr grosse Nachteile aufweist. Sie ist, vor allem in Betrieb und Unterhalt, teurer, als ich mir vorgestellt hatte. Die Lösung Strasse ist ihr vorzuziehen. Zur behelfsmässigen Lösung. Ich studierte die geologischen Gutachten und kam zum Schluss, dass eine solche Lösung nicht zu verantworten wäre. Es bleibt also das vorliegende Projekt. Nach diesen intensiven Bemühungen um die Vorlage kam ich zum Schluss, dass man dem Strassenbauprojekt zustimmen kann.
Einzig der Antrag von Daniele Jenni, den Kredit dem fakultativen Referendum zu unterstellen, verunsichert mich. Wir müssen aufpassen, dass wir keinen groben Fehler machen. Bevor ich mich entscheide, möchte ich die Stellungnahme der Regierung hören. Wir sollten auch in diesem Punkt eine saubere Lösung finden.
Zum Antrag von Fredi Bieri auf Erhaltung des Kirchweges. Es stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit. Ich habe grosses Verständnis für das Anliegen, solche Wege nach Möglichkeit erhalten zu wollen. Wenn man für die Erhaltung eines Kulturgutes ein anderes Kulturgut, nämlich die Landschaft, preisgeben muss, so muss die Frage gut abgewogen werden. Die Untertunnelung des Weges scheint mir unverhältnismässig zu sein, man sollte darauf verzichten. Ich wäre froh, wenn Fredi Bieri seinen Antrag zurückziehen würde. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Weiss. Denjenigen, die murren, diese Debatte sei Zeitverschwendung, möchte ich entgegenhalten: Wir brauchten schon für unwesentlichere Dinge als Heimat und Landschaft viel mehr Zeit. Wenn es um administrative oder verfahrensmässige Aspekte geht, debattieren wir oft stundenlang. Wenn es um Dinge geht, die man nur zerstören, aber nicht mehr wiederherstellen kann, wenn es um ideelle Werte geht, dann spricht man von Zeitverschwendung.
Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz dürfen nicht mehr an einigen Prozenten Mehrkosten scheitern, diese Rechnung ist völlig falsch. Was wir heute für die Zukunft erhalten, stellt eine Investition in die Zukunft dar. Ich lehne die Argumentation, weil es mehr koste, sei es ein Verhältnisblödsinn, im allgemeinen ab. Die Landschaft wird schleichend immer noch erodiert. Ich brauchte einmal den Begriff der «friedlichen Landschaftszerstörung», wir haben immer noch mit ihr zu tun. Die Land-

schaft hat einen Eigenwert, wir dürfen nicht nur einzelne ausgewählte Objekte – eine berühmte alte Kirche, ein besonders schönes Bauernhaus, das zum Ortsmuseum deklariert wird – unter Schutz stellen. Die Behauptung, der Heimat- und Landschaftsschutz wolle aus dem Berggebiet ein Museum machen, stimmt nicht. Wer aus dem Berggebiet tendenziell ein Museum macht, sind diejenigen, die alles nur nach den Kosten beurteilen und entwickeln wollen. Der Tourismus ist dann gezwungen, die wenigen Ställe und Häuser, die es noch gibt und die auf den Prospekten abgebildet werden, unter Schutz zu stellen, damit der Prospekt keine Lügen verbreitet. Wir hingegen wollen eine lebendige Landschaft erhalten.
Ein anderer grundsätzlicher Aspekt: Herr Brawand, wir kennen diese Töne, wir seien Naturheiler, Fanatiker und Extremisten. Ihnen als Hotelier halte ich entgegen: Manche Gemeinde wäre heute froh, der Heimat-, Landschafts- oder Naturschutz hätte früher geholfen, damit Landschaftssünden, die man heute zugibt, nicht begangen worden wären. Ich verweise auf das Hochhaus in Interlaken, das die ganze Skyline zwischen Thuner- und Brienzersee zerstört. Es gibt neben diesem grossen Beispiel auch viele kleinere. In vielen Fällen war man froh, wenn der Heimatschutz Erfolg hatte. Hatte er aber keinen Erfolg, fragte man einige Jahre später, da man unterdessen die Meinung geändert hatte, wo der Heimatschutz denn damals geblieben sei. Zuerst wird der Heimatschutz verjagt, später wird er gerufen. So einfach wie Herr Brawand die Sache darstellt, ist sie nicht.
Zum Autoverkehr in den touristischen Gebieten auf den Meliorations- und Forststrassen. In einigen Gebieten funktioniert die Verkehrsbeschränkung, doch stellen sie die Ausnahme dar. Ich teile die verharmlosende Haltung deshalb nicht. Wir sind erst am Anfang, was den Verkehr auf Meliorations- und Forststrassen und auf den Alpwegen anbelangt. Mit den heutigen Mitteln sind wir gegen diese heranrollende Freizeitlawine nicht gewappnet. Im Rahmen der weiteren Verkehrszunahme, der Öffnung des Marktes und der weiteren quantitativen Steigerung des Tourismus wird uns noch Hören und Sehen vergehen, wenn hier die Politik nicht geändert wird! In abgelegenen Gebieten kann man an schönen Sonntagen Dutzende von Autos finden, es gibt bald keine autofreien Räume mehr.
Zum konkreten Fall Isenfluh. Die verkehrsmässig zeitgemässe Erschliessung dieses Dorfes ist unbestritten. Die Bauern dort oben verstanden es – ich stelle das hier anerkennend fest –, zu dieser Landschaft Sorge zu tragen. Es grenzt fast an ein Wunder – ich war mehrere Male dort –, dass dort in der Nähe von Weltkurorten noch eine so schöne und gepflegte Landschaft vorhanden ist. Man kann in diesem Fall die Interessen durchaus anders abwägen als die Gruppe für die Erhaltung der historischen Verkehrswege oder der Heimatschutz. Ich gewichtete die Interessen anders. In diesem Fall muss keine Grundsatzfrage entschieden werden. Mit einer guten Gestaltung kann man eine Überquerung des alten durch den neuen Weg vertreten. Mit dem Kreisoberingenieur diskutierten wir an Ort und Stelle eine Lösung, bei welcher die alte Pflästerung beibehalten und über das neue Trassee geführt würde. Das lässt sich technisch machen. Die Umgebung lässt sich natürlich anders gestalten als auf der verteilten Zeichnung. Ich könnte mir eine solche Lösung vorstellen. Arthur von Allmen ist ein so ausgezeichneter Zeichner, dass er auch die Tunnellösung übertrieben schlecht darstellte. Die Variante mit einem Tunnel könnte besser und durchaus vertretbar gelöst werden, indem man den Tunnel in einer grossen Schleife hinten durchführt und so besser in die Landschaft integriert. Ich werde mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, die Lösung ohne Tunnel scheint mir vertretbar zu sein. Wie lange geht es aber, wenn eine Einsprache erhoben wird und die Angelegenheit nach Lausanne muss? Ich unterstütze die Einsprache nicht, sie verursacht aber eine Verzögerung. Wenn man rasch handeln möchte, müsste man sich überlegen, ob man nicht doch der Tunnellösung zustimmen sollte, wobei ich verstehe, wenn sich der Rat nicht unter Druck setzen lassen will. Beide Lösungen können in guten Treuen vertreten werden, man sollte nicht emotional entscheiden.

Scherrer. Ich äussere mich nicht als Lokalpolitiker aus dem Raum Interlaken, sondern weil ich Isenfluh sehr gut kenne. Vor nicht ganz dreissig Jahren war ich dort Initiant eines Ferienhauses für Jugendliche, in welchem seither Hunderte von Jugendlichen preisgünstig Lager durchführen und Ferien verbringen konnten. Ich kenne das Gebiet sehr gut, weiss aber nicht, ob auch Herr Jenni das Gebiet so gut kennt oder ob er vom grünen Tisch aus in Bern die Sache beurteilte. Ich gehe mit den Vorrednern, die das Geschäft unterstützten, einig; ich danke Herrn Ritschard für seine positiven Worte für die dortige Bevölkerung. Es ist eine arbeitsame Bevölkerung, die auf kargem Boden harte Arbeit leisten muss. Wir sollten ihr so rasch wie möglich diese Strasse, die sie braucht, zur Verfügung stellen. Kollege Dütschler danke ich für die technischen Abklärungen, er als Geometer hatte sicher einen guten Einblick.
Ich möchte aber auch zu den Ausführungen von Herrn Weiss Stellung nehmen. Die Theorie dieses Landschaftsschutzes darf nicht übertrieben werden, man muss mit beiden Füssen auf dem Boden bleiben. Es ist unglaublich, was gewisse grüne Politiker machen, sogar der Gang nach Lausanne soll wegen dieser Strasse angetreten werden. Diese Strasse ist für die Bevölkerung notwendig, auch wenn sie den Tourismus anzieht. Die Landschaft bei Isenfluh ist noch nicht so verdorben, es besteht aber sicher keine Gefahr, dass dort Hotelkästen gebaut werden. Das Gebiet ist ein Wandergebiet par excellence, das einfach mit einem anständigen Strässchen erschlossen werden muss. In diesem Sinne muss der Rat diese Vorlage klar annehmen.

Rickenbacher. Als Unterländer hüte ich mich, den Oberländern Rezepte zu geben, wie sie es am besten machen sollen. Meine Zweifel an diesem Geschäft darf ich trotzdem vorbringen.
Es ist seltsam, dass wir dieses Strassenprojekt als Geschäft der Landwirtschaftsdirektion diskutieren, nicht als Geschäft der Baudirektion. Der Meliorationskredit ist offenbar eine ergiebigere Quelle. Das ist zwar nur ein formeller Aspekt, doch darf man diesen Punkt nicht zu stark strapazieren. Hier werden Kredite, die für die Bodenverbesserung vorgesehen sind, für den Strassenbau gebraucht.
Es stellt sich aber primär die Frage, ob eine Strasse in diesem Gelände das adäquate Mittel der Verkehrserschliessung ist. Angesichts der ausgestellten Pläne habe ich den Eindruck, dass etwas erzwungen wird. Der Bau der Strasse kann schnell teurer werden, als veranschlagt wurde. Wer weiss, ob nicht ein zweites Furkaloch entsteht. Mir scheint, man habe die Variante Seilbahn voreilig beiseitegelegt. Man hat nur die Betriebskosten angeschaut, die natürlich höher sind. Die Seilbahn hätte aber auch positive Aspekte, sie schafft Arbeitsplätze. Andere Orte wie Mürren und Wengen sind auch nicht durch Strassen erschlossen, dank dem autofreien Zustand

werden sie zunehmend attraktiver. Meine Zweifel an diesem Geschäft sind jedenfalls so gross, dass ich ihm nicht werde zustimmen können.

Jenni (Bern). Ich möchte auf einige Argumente eingehen, die hier vorgebracht wurden. Es wurde gesagt, wenn die Strasse nicht gebaut werde, drohe die Abwanderung. Ich erwähnte vorhin Beispiele von Ortschaften mit Seilbahnen, welche dieses Problem nicht kennen. Ich erinnere noch einmal an Braggio und Landarenca, welche auch ein Netz von Flurwegen haben; die Erschliessung durch die Seilbahnen funktioniert dort gut.
Massgebende Kreise wollten offenbar von vornherein eine Strasse, nichts anderes. Man prüfte andere Lösungen nicht ernsthaft, bis man doch etwas unsicher wurde. Man traf im nachhinein dann ganz schnell Abklärungen und bringt heute Argumente vor, die gar keine sind und die gegen eine Seilbahn sprechen sollen. Jetzt wird behauptet, die Anträge würden die Erschliessung von Isenfluh verzögern. Die Zeit wurde aber vorher nicht genützt, weil man sich auf die Strassenvariante fixierte und andere Lösungen nicht untersuchte. Jetzt steht man vor der Tatsache, dass heute nicht mehr alle bereit sind, solche Projekte zu schlucken. Darum muss man jetzt auch die Konsequenzen tragen. Die Art, wie man den Kredit dem Referendum entziehen will, zeigt, dass man seiner Sache doch nicht so sicher ist. So würde aber ein Präzedenzfall geschaffen, der auch bei andern Strassenbauten funktionieren würde, nicht nur hier bei Isenfluh. Man wird auch in andern umstrittenen Fällen Strassen mit Meliorationskrediten bauen wollen, ohne die Kredite dem Referendum zu unterstellen. Es ist wichtig, an diesem konkreten Fall die falsche Praxis der Meliorationskredite aufzugreifen. Darum beantrage ich Ihnen, das Geschäft abzulehnen.
Etwas muss für Isenfluh gemacht werden, das ist klar. Man sollte die technisch mögliche Seilbahnlösung ernsthaft prüfen, deshalb beantrage ich Ablehnung, nicht nur Rückweisung. Eine Seilbahn kostet vielleicht etwas mehr als die Strasse. Ich bezweifle dies zwar, denn ob die Strasse wirklich nur 9,5 Mio. Franken kostet, bleibt dahingestellt, auf das drohende «Furkaloch» wurde schon hingewiesen. Heute sollten wir Lösungen finden, die im Interesse der Umwelt liegen, auch wenn sie unter Umständen etwas mehr kosten. Man darf sich nicht durch höhere Kosten abschrecken lassen und einfach eine Strasse in einem solchen Gelände bauen wollen. Die Situation in diesem Gebiet ruft in vieler Hinsicht nach andern Lösungen.
Ich halte an meinem Ablehnungsantrag fest und lege Ihnen nahe, das Geschäft im Falle einer Annahme dem Referendum zu unterstellen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Die Abklärung würde sonst nur Zeit kosten, und schliesslich wird das Projekt doch nicht in der Form realisiert werden können, in der es die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat verwirklichen wollen.

Thalmann. Ich halte mich bei solchen Vorlagen normalerweise zurück und äussere mich nicht, wenn ich mit meiner beruflichen Tätigkeit nicht betroffen bin. Ich verliess aber eine andere wichtige Sitzung, um hier dabeisein zu können, weil die Isenfluhstrasse ein Anliegen ist, mit dem ich mich seit Monaten, insbesondere mit der Gemeinde Lauterbrunnen, beschäftige. Ich möchte dem Rat darlegen, um was es hier geht, damit er en connaissance de cause entscheiden kann.
Die Unwetter von 1987 trafen die Gemeinde Lauterbrunnen und besonders den Weiler Isenfluh härtestens. Härtestens, weil die Strasse einfach weggeschwemmt wurde. Der Bund reagierte ausserordentlich rasch. Er beschloss, eine sehr wirksame Hilfe auf unbürokratische Art und Weise anzubieten, damit der betroffenen Bevölkerung wirklich geholfen werden kann. Man konnte landesweit feststellen, dass der Bund den Kantonen in dieser Angelegenheit weit voraus war. Er übernahm 100 Prozent der Schäden oder, wie hier im Fall dieser Gemeindestrasse, immerhin noch 75 Prozent. In diesem Sinn hat der Bund ein entscheidendes Mitspracherecht, in welcher Art die Schäden saniert werden sollen. Der Kanton Bern spielt in dieser Angelegenheit keine sehr rühmliche Rolle, das zeigt sich, wenn man mit der Gemeinde Lauterbrunnen Kontakt hat. Immerhin liegt das Geschäft jetzt vor dem Grossen Rat, und mit der Übernahme von 20 Prozent der Kosten leistet der Kanton eine respektable und wirksame Hilfe. Jetzt geht es darum, ans Werk gehen zu können und die Verbindung nach Isenfluh wiederherzustellen.
Das Projekt mit dem Kehrtunnel ist ein völlig neuartiges Projekt, es gibt aber keine andere Lösung, wenn man nicht sehr weit ausholen und eine grosse Beeinträchtigung der Landschaft verursachen will. Dieses Projekt visiert die Lösung an, mit der am meisten Land gespart werden kann. Es ist auch, das muss anerkannt werden, eine relativ teure Lösung. In Anbetracht des Wertes dieser Landschaft wird sie von Bund und Kanton aber als richtig betrachtet.
Heute streitet man über den historischen Kirchweg. Der Natur- und Heimatschutz musste lange mit dem Rücken gegen die Wand für seine Anliegen einstehen. Wir haben ein schweizerisches Natur- und Heimatschutzgesetz, es soll richtigerweise auch voll angewendet werden. In unserem Land wurden Fehler begangen, ich sage das hier als Ingenieur und Mitbeteiligter, die wir heute einsehen müssen. So darf es nicht weitergehen, wir müssen zu jedem Teil unseres Landes Sorge tragen und Schäden wenn immer möglich vermeiden, auch wenn es etwas mehr kostet. Mit diesem historischen Weg und seiner Bedeutung wurde an sich etwas sehr Neues aufgegriffen, erst in letzter Zeit wurden diese Wege in unserem Land entdeckt. Man entschied sich, allerdings ist das noch nicht durch die obersten Gremien des Bundes gesetzlich festgehalten, in diesem Bereich etwas zu unternehmen. Die historischen Verkehrswege werden als wertvoll betrachtet, man sollte zu diesen Strassen Sorge tragen. *(Der Präsident bittet Herrn Thalmann, sein Votum abzuschliessen. Herr Thalmann beantragt, seine Redezeit überschreiten zu können, um sein Votum beenden zu können. Der Rat stimmt diesem Antrag stillschweigend zu.)* Die Instanzen, die über den Schutz der historischen Verkehrswege wachen, müssen nun entscheiden, wie weit und wo diese schützenswert sind. Der Grosse Rat kann das nicht entscheiden. Es geht um sehr heikle Fragen, auch die Museen finden nicht bei allen Anklang. Aus der Sicht der Wissenschaft, der Forschung und der Historie ist ein Schutz aber notwendig. In unserem konkreten Fall ist nicht entschieden, ob die Massnahme zum Schutz dieses Kirchweges getroffen werden soll oder nicht. Die Verhandlungen sind nach wie vor im Gang. Auch in diesen Kreisen ist man der Ansicht, die Massnahme solle nicht getroffen werden, wenn sie zu unverhältnismässigen Kosten führe. Es ist auch noch nicht entschieden, wie dieser Schutz vorgenommen werden soll. Die vorliegenden Skizzen sind nicht massgebend.
Darum bitte ich Sie um folgendes. Erstens: Stimmen Sie dem Geschäft zu. Nehmen Sie zweitens zur Kenntnis,

dass es unter Umständen zu Mehrkosten kommen könnte, wenn dieser Verkehrsweg geschützt werden müsste. Diese Mehrkosten müssten der Kanton zu 20 und der Bund zu 75 Prozent tragen. Auf dem Weg des Nachkredites könnte man also auf diese Frage zurückkommen. Eine Rückweisung des Geschäftes wäre nicht gut, man will der Gemeinde ja helfen. Es scheint mir aber auch nicht richtig zu sein, den Kredit einfach anzunehmen und festzusetzen, ohne dass diese Frage entschieden ist. Sollte es zu einer Konfrontation kommen und der Natur- und Heimatschutz vor das Bundesgericht gehen, so ist Isenfluh auf absehbare Zeit abgeschnitten und auf die heutige kleine Seilbahn angewiesen. Es würden nur Verzögerungen entstehen, dabei sollte man die Verbindung schnell wiederherstellen. Ich bitte Sie, dem Geschäft in diesem Sinne zuzustimmen und zur Kenntnis zu nehmen – ich bitte den Regierungsrat um eine entsprechende Zusicherung –, dass auch der Kanton bereit ist, seinen Beitrag zu leisten, wenn der Entscheid zugunsten des Schutzes dieses historischen Verkehrsweges fallen sollte.

Bieri (Belp). Die beiden Zeichnungen, die Herr von Allmen verteilte, müssen Sie vergessen, weil sie nicht stimmen. Ich befürchte, diese Zeichnungen könnten Ihren Entscheid beeinflussen. Wäre es so, wie es auf den Zeichnungen dargestellt ist, wäre es effektiv daneben. Wer mir nicht glaubt, kann sich draussen auf dem Plan vergewissern. Ich nehme aber nicht an, dass Sie jetzt alle in die Wandelhalle gehen. Ich bin enttäuscht, dass diese falschen Zeichnungen verteilt wurden. So kann man nicht politisieren! Es ist schade, dass das geschehen ist.

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Kaum ein Geschäft der Landwirtschaftsdirektion beschäftigte uns in den letzten Jahren während der Vorbereitung so sehr wie das vorliegende. Das Meliorationsamt investierte viel Zeit in dieses Geschäft, vor allem auch im Zusammenhang mit Abklärungen zuhanden der Staatswirtschaftskommission, die sich zu Recht dokumentieren und über offenen Punkte informieren lassen wollte.
Das Grundsätzliche dieses Geschäftes wurde schon ausführlich dargelegt. Der Rückweisungsantrag Bieri betrifft in erster Linie die Niveaukreuzung zwischen der neuen Strasse und dem Fussweg nach Zweilütschinen. Der alte Weg würde auf einer Länge – ich möchte das hier klar darstellen – von zehn Metern aufgehoben. Der übrige Weg bleibt verfügbar, er kann begangen werden. Wird hier nicht etwas unverhältnismässig argumentiert? Ich bin Herrn Grossrat Weiss dankbar, dass er an Ort und Stelle das Projekt prüfte und mithalf, Lösungen zu suchen. Man will den Kirchweg an einer aus der Sicht des Kulturgüterschutzes möglichst harmlosen Stelle überqueren, um ihn möglichst wenig zu beeinträchtigen. Sehen Sie, früher war dieser Weg die Lebensader von Isenfluh, heute ist etwas anderes die Lebensader von Isenfluh, so schön dieser Kirchweg sein mag. Eine Verbindung, über welche die Bewohner möglichst während des ganzen Jahres mit dem Tal in Verbindung bleiben können, ist heute die Lebensader.
Ist es nun sinnvoll, schon in dieser Phase einer Untertunnelung zuzustimmen? In einer Phase, in welcher noch keine rechtlichen oder verwaltungsanweisenden Wirkungen bestehen? Gerade in einer Zeit, in der man für jeden Beschluss eine Rechtsgrundlage verlangt? Wir sollten der Untertunnelung jetzt nicht zustimmen. Sollte dieser Weg tatsächlich unter Schutz gestellt werden, Herr Grossrat Thalmann, bis dann können noch drei bis vier Jahre vergehen, müssen sich der Regierungsrat und allenfalls der Grosse Rat noch einmal unterhalten und sich fragen, ob man einen Zusatzkredit ins Auge fassen will. Jetzt ist es aber dazu noch zu früh, jetzt ist dieser Weg noch nicht im Inventar der historischen Wege, das Inventar ist momentan auch noch nicht rechtsverbindlich.
Noch eine Bemerkung zur Mitarbeit der Stiftung für Landschaftsschutz. Im Genehmigungsbeschluss der Baudirektion vom 3. Mai ist festgehalten, dass bei der Detailgestaltung dieser Wegkreuzung die Stiftung für Landschaftsschutz und ein Vertreter des Inventars für historische Wege beizuziehen sind. Die Zusammenarbeit ist in diesem Bereich also vorgesehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Grossrat Bieri zurückzuweisen.
Zum Antrag von Grossrat Jenni. Herrn Jenni geht es vor allem um die Alternative, er fragt, ob man anstelle der Strasse nicht eine Seilbahn hätte ins Auge fassen müssen. Ein Votum stand für mich heute morgen während der Beratung im Vordergrund, und zwar, weil ich ähnlich empfinde und Ähnliches erlebt habe, das Votum von Grossrat Ritschard. Er war als Kuhhirt in diesem Gebiet und erlebte, was es bedeutet, keine Strasse zu haben. Für mich steht das im Vordergrund, so gut und verständlich die Argumente der ideellen Organisationen sein mögen. Herr Grossrat Jenni, wir verglichen die Kosten miteinander. Sowohl die Bau- wie die Betriebskosten einer Seilbahn halten mittelfristig bis langfristig einem Vergleich mit den Kosten einer Strasse nicht stand. Dazu kommt: Bei einer Seilbahn mit vierzig Meter hohen Masten – mit so hohen Masten muss man rechnen – werden Einsprachen des Landschaftsschutzes vorliegen und berücksichtigt werden müssen. Ich persönlich sehe lieber eine gut angelegte Strasse mit überwachsenen Böschungen als vierzig Meter hohe Masten in der Landschaft. Die Menschen, die dort wohnen, also in einem gewissen Sinn eine Randgruppe, haben Anspruch darauf, am kulturellen Leben im Tal teilnehmen zu können. Eine Bahn mit Betriebszeiten bis abends acht Uhr oder mit Selbstbedienung würde nicht genügen, es brauchte eine Bahn, die im 24-Stunden-Betrieb im Einsatz sein könnte. Ein anderer Punkt, der mir als Landwirtschaftsdirektor wichtig ist: Die Leute dort oben sind Viehzüchter und wollen an den Viehabsatzveranstaltungen teilnehmen. Wie sollen sie im Winter an die Viehabsatzveranstaltungen, wenn sie zu Fuss von Isenfluh über die nicht geöffnete Strasse beispielsweise nach Interlaken gehen sollten? Grossrat Jenni stellte Vergleiche mit Bahnen im Tessin, im Calancatal an. Ich könnte andere Vergleiche aus dem Wallis anführen. Dort wurden Dörfer mit Seilbahnen erschlossen, man musste dann aber feststellen, dass das nicht genügte. Man musste die Dörfer später mit Strassen erschliessen. Ich denke an Gampel–Jeizinen, Riddes–Isérables, Raron–Eischoll, Turtmann–Unterems, ich könnte noch mehr aufzählen. Wenn man alle diese Gründe berücksichtigt, kommt man zum Schluss, dass für die Bevölkerung, um die es letztlich geht, die Strasse die richtige Lösung ist.
Zum fakultativen Finanzreferendum. Wir waren bis jetzt ganz klar der Meinung und stehen weiterhin dazu, dass nach Artikel 15 des Meliorationsgesetzes die Finanzkompetenz beim Grossen Rat liegt, und zwar endgültig. Es gibt Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit gleichlautenden bernischen Vorschriften, das Bundesgericht entschied damals in diesem Sinn. Man kann den Entscheid anfechten, nicht aber den Betrag als solchen. Aus diesen Überlegungen heraus und gestützt auf die

bisherige Praxis, die sich bewährte und die abgesichert ist, bitte ich Sie, das Geschäft nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Ich würde es bedauern, wenn dieser Handel nach Lausanne vor das Bundesgericht gehen sollte. Nicht weil ich den Eindruck habe, man habe unrechtmässig gehandelt, sondern weil der Bau der Strasse verzögert würde, um Jahre vielleicht. Ein ganzes Dorf ist seit zwei Jahren nur durch eine Occasion-Seilbahn erschlossen, deren Masten langsam talwärts rutschen. Auch wenn der Grosse Rat heute einen Beschluss fasst, dauert es immer noch vier bis fünf Jahre, bis Isenfluh durch eine Strasse erschlossen ist. Ich bitte Sie, dem Geschäft im Sinne des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Bieri (Belp). Ich ziehe meinen Antrag zurück, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wegen der Unsicherheit, die durch die Zeichnung entstanden ist. Der Weg wird – Sie sehen das auf der Fotografie auf dem von mir verteilten Blatt – genau dort auf einer Länge von dreissig Metern überquert. Die Hecken würden verschwinden, der Baum links würde stehenbleiben. Zweitens wegen der Erklärung des Regierungsrates. Die rechtliche Wirksamkeit des Entscheides bleibt vorbehalten. Damit bin ich einverstanden, die rechtliche Situation ist zwar heute schon recht klar.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für Genehmigung des Geschäftes 1112	Grosse Mehrheit
Für den Eventualantrag Jenni (Bern) (fakultatives Finanzreferendum)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Sorvilier und Bévilard: Gesamtmelioration, Erweiterung des Grundsatzbeschlusses vom 6. Mai 1981; Zusatzkredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1113

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat genehmigte 1981 das Vorprojekt mit subventionsberechtigten Kosten von 1,65 Mio. Franken und sicherte einen Kantonsbeitrag von 33 Prozent zu. Die Baudirektion sprach gleichzeitig zulasten der Staatsstrasse T6 einen Beitrag in der Höhe von 17 Prozent. Verschiedene Faktoren – sie sind auf Seite zwei des Vortrages aufgelistet – führten zu hohen Mehrkosten, und zwar im Umfang von 1,73 Mio. Franken. Davon soll der Kanton 40 Prozent subventionieren, das heisst 692000 Franken. Der Kostenanteil der Baudirektion, der ursprünglich 280000 Franken betrug, soll auf 420000 Franken erhöht werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Oberthal: Sanierung der Unwetterschäden vom Juni 1988; Genehmigung des Projektes; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1114

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die durch das Unwetter entstandenen Schäden müssen behoben werden. Die Kosten betragen 1,2 Mio. Franken. Das Meliorationsamt beantragt, 37 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von 640000 Franken, das heisst 236000 Franken, zu übernehmen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

La Ferrière, Renan, Sonvilier und Saint-Imier: Güterweganlage FERESOSI; Grundsatzbeschluss

Beilage Nr. 18, Geschäft 1218

Zbinden, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Weggenossenschaft FERESOSI wurde 1966 gegründet und erstellte in den Jahren 1968 bis 1983 42 Kilometer Güterwege. Weil damals die Meliorationskredite beschränkt waren, wurden nur Hauptwege gebaut, die Einzelhofzufahrten wurden nicht ausgeführt. Die Genossenschaft umfasst einen Perimeter von 4224 Hektaren. Man möchte nun die 69 Landwirtschaftsbetriebe erschliessen und eine Bahnunterführung erstellen. Die Mitberichte auf Seite 2 des Vortrages und der Situationsplan geben gut Aufschluss über das Vorhaben. Die Gesamtkosten des Wegbaus betragen 6,1 Mio. Franken. Der Staatsbeitrag beträgt 33 Prozent davon, das heisst 2,01 Mio. Franken. Die beitragsberechtigten Unterführungskosten betragen 600000, der Staatsbeitrag von 20 Prozent beträgt 120000 Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

318/88

Motion Fluri – Versuch mit einem «Güllebulletin»

Wortlaut der Motion vom 14. November 1988

Auftrag an die Regierung:
Während kritischen Zeiten (Winter, Tauwetter, Nässezeiten) wird über geeignete Medien (Radio, Fernsehen, Presse) eine Gülleberatung in Form eines «Güllebulletins» verbreitet. Darin soll aufgrund sachbezogener Daten (Witterung, Zustand des Bodens, Bodenbedeckung, Topographie etc.) ausgesagt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Hofdünger (insbesondere Gülle) ausgebracht werden können oder nicht. Mit diesen Empfehlungen an Landwirte, Gemeinden und weitere interessierte Kreise soll unsachgemässem Ausbringen von Hofdüngern begegnet und die Verunreinigung der Gewässer mit Hofdüngerbestandteilen bekämpft werden.
Um Erfahrungen über die Nützlichkeit des «Güllebulletins» zu sammeln, soll dieses während einer Versuchsdauer von mindestens zwei Jahren verbreitet werden.
Begründung: Die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons verbieten, Hofdünger auf schneebedeckten, gefrorenen oder durchnässten Boden auszubringen. Dadurch will man vermeiden, dass Hofdüngerbestandteile in die Gewässer verfrachtet werden. Die Aufsicht über den sach- und vorschriftsgemässen Gülleaustrag ist den Gemeinde übertragen. Soweit scheint der Hofdüngeraustrag bestens geregelt zu sein.
Anders sieht aber die Realität aus: Ich beobachtete in den letzten Jahren mehrmals, dass besonders während Nässezeiten im Frühjahr und Spätherbst ausgebrachte Gülle kurzum in einen Bach abfloss. Die gülleaustragenden Landwirte waren dann auf meine Hinweise jeweils überrascht, dass der Boden die Gülle nicht aufzuneh-

men vermochte. Sie gaben jeweils zu, dass sie auf den Austrag verzichtet hätten, wenn ihnen die Gefahr vorher bekannt gewesen wäre. – Diese Beobachtungen scheinen keine Einzelfälle zu sein.
Zur Verhütung solcher Gewässerverunreinigungen hilft es wohl wenig, nach erfolgtem Schaden Schuldige ausfindig zu machen und zu verzeigen. Auch die Gemeinden können das Problem des unsachgemässen Gülleaustrags kaum lösen, weil ihnen in der Regel die erforderlichen Sachkenntnisse und die Kontrollmöglichkeiten fehlen. Deshalb scheint mir eine gezielte Information und Beratung über die jeweilige aktuelle Situation betreffend der Risiken beim Hofdüngeraustrag sinnvoll. Dies könnte mit einem «Güllebulletin» versucht werden, das während kritischen Zeiten den Landwirten, den Gemeinden und anderen interessierten Kreisen über die Massenmedien angeboten wird. In anderen Bereichen sind solche Informationen über Gefahrensituationen längst an der Tagesordnung: z.B. Strassenzustandsbericht, Lanwinenbulletin, Pollenbulletin.

(9 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Probleme rund um das Ausbringen von Gülle wurden von der Regierung bereits vor Jahren erkannt. Im Rahmen der Diskussionen über die Normen bezüglich Belastung der Nutzflächen mit Tieren, Hofdünger und Klärschlamm sowie für die nötigen Hofdüngerlagerräume wurde auch die Frage erörtert, ob direkte Mitteilungen (Radio, Presse) für die Landwirte über gefährliche oder günstige Gülleaustrag-Situationen zweckmässig wären. Man sah jedoch bewusst von solchen Empfehlungen ab und suchte andere Wege. Auch nach einer Neubeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass ein Güllebulletin nicht das geeignete Mittel darstellt.
Bekanntlich wird der Gülleaustrag nicht durch die Flüssigkeitsmenge begrenzt, sondern durch die Zufuhr von Pflanzennährstoffen. Dies bedeutet, dass die Verwendung von Gülle immer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Düngungsplanung (Nährstoffbilanz) erfolgen muss. Die in diesem Rahmen möglichen Austragsmengen sind, verglichen mit den Wasserzufuhren aus Niederschlägen, ausserordentlich klein, entspricht doch eine Güllegabe kaum dem durchschnittlichen Tagesniederschlag von 3 mm. In der Hauptvegetationszeit benötigt die Pflanzendecke für ihre Assimilationstätigkeit und ihr Wachstum 3–4 mm Wasser pro Tag. Ein gesättigter Boden verliert seinen Wasservorrat sehr rasch. In der Vegetationsperiode sind deshalb wassergesättigte Böden selten. Im weiteren besteht ein enger Zusammenhang zwischen Trockensubstanzproduktion und Wasserverbrauch. Für die Beurteilung der Austragsmöglichkeiten von Gülle müssen neben dem Zustand des Bodens (Nässe, Frost, Brachland) selbstverständlich noch andere Faktoren wie Bodenart, Untergrund, Exposition, Hangneigung usw. berücksichtigt werden. Ob die Bedingungen für eine Gülleausgabe günstig oder schlecht sind, hängt also von vielen äusseren Umständen ab. Kumulieren sich diese Randbedingungen im negativen Sinn, darf kein Austrag erfolgen, umgekehrt wird der Spielraum sehr gross.
In Anbetracht der erwähnten Überlegungen leuchtet ein, dass grosse Unterschiede in bezug auf günstige, respektive gefährliche Zeitpunkte bestehen: jahreszeitlich, oft tageszeitlich nach Witterungsverlauf, regional, örtlich und vor allem betrieblich.
Ein Güllebulletin müsste entweder sehr detailliert sein – dadurch würde es an Akzeptanz verlieren und könnte dennoch den betrieblichen Voraussetzungen nicht Rechnung tragen – oder das Bulletin müsste so vorsichtig (alles regelnd) abgefasst sein, dass die Möglichkeiten des Gülleaustrages nur sehr unzureichend genutzt werden könnten. Damit wäre auch niemandem gedient. Zudem ist zu befürchten, dass mit der Einführung eines Güllebulletins die Eigenverantwortlichkeit nicht gefördert würde.
Die wichtigste Zielsetzung in Sachen Hofdüngerbewirtschaftung (Düngungsplanung und Gülleaustrag) muss die Förderung der Kenntnisse und der Eigenverantwortlichkeit der Landwirte sein. Die landwirtschaftlichen Fachschulen und Beratungsdienste behandeln diese Themen schon seit Jahren mit grossem Einsatz, sei es im Unterricht, über die Gruppenberatung, an Weiterbildungskursen sowie in der landwirtschaftlichen Presse. Als Hilfsmittel werden unter anderem auch Merkblätter und eine Tonbildschau eingesetzt. Eine weitere Verbesserung der Situation kann zudem durch die Subventionierung der Hofdüngeranlagen, wie sie nun mit dem revidierten Meliorationsdekret (Inkraftsetzung Mitte 1989) möglich ist, erzielt werden. Damit wird ein Anreiz zur raschen Vergrösserung der Lagerkapazitäten und dadurch eine wichtige Voraussetzung für einen praxis- und zeitgerechten Gülleaustrag geschaffen.
Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der bisherigen, gezielten Information und Aufklärung, die je nach Situation und Entwicklung allenfalls noch zu verbessern bzw. auszubauen ist (Merkblätter, Presse), das angestrebte Ziel «umwelt- und pflanzengerechter Einsatz der Hofdünger» besser erreicht wird als mit einem Güllebulletin. Nebst der Verbesserung von Information und Beratung soll in Zukunft auch die Kontrolle durch die Gewässerschutzbehörden über den Gülle- und Klärschlammaustrag auf schneebedeckte, durchnässte und gefrorene Böden verstärkt werden. Mit der neuen Stoffverordnung und mit dem neuen Gewässerschutzgesetz sind klare Grundlagen geschaffen, welche es nun durch die Behörden konsequent zu vollziehen gilt.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Fluri. Viele gesetzliche Bestimmungen regeln den Bereich der Hofdünger. So wird der für Hofdünger erforderliche Lagerraum vorgeschrieben, weiter wird die Tierzahl pro Fläche begrenzt, andere Bestimmungen betreffen den Austrag von Hofdünger. Die Bestimmungen über den Güllelagerraum sind relativ einfach zu handhaben, ihre Erfüllung kostet aber viel. Für bauliche Massnahmen für die Hofdüngerlagerung wurden in unserem Land 1,5 Mrd. Franken ausgegeben, auch viele öffentliche Gelder. Auch die Begrenzung der Tierzahl pro Fläche eines Betriebes ist relativ gut zu handhaben.
Der schwierigste Punkt beim Ausbringen der Hofdünger liegt in der Berücksichtigung der Faktoren, damit die tierischen Nährstoffe nicht in die Gewässer abgeschwemmt werden. Heute haben wir den Austrag von Hofdünger noch nicht im Griff, die Phosphatwerte unserer Seen sind immer noch zu hoch. Unsere Seen sind alle überdüngt, mit Ausnahme vielleicht der obersten Seen der Einzugsgebiete. Auch die Nitratwerte im Trinkwasser wie in den Seen steigen weiterhin an, trotz den 20 Mrd. Franken, die wir für bauliche Massnahmen im Gewässerschutz, für die ARA-Anlagen, ausgegeben haben. Warum haben wir noch keinen besseren Stand erreicht? In einem wesentlichen Aspekt dieser Frage will meine Motion ansetzen, nämlich beim Austragen der Hofdünger.

Die besonders heikle Zeit ist der Spätwinter und der Frühling. Dann sind grosse Mengen von Hofdünger bereit und müssen ausgetragen werden. Gerade zu dieser Jahreszeit verträgt aber die Natur am wenigsten. In gewissen Jahren kann es sogar schwierig sein, den rechten Zeitpunkt für einen schadlosen Austrag überhaupt zu finden. Die Gemeinden haben in diesem Bereich eine Aufsichtspflicht, sie müssen auf den richtigen Austrag der Hofdünger achten. Ausgebildetes Personal fehlt aber überall. Mit dieser Motion möchte ich das Wissen über den Gülleaustrag popularisieren. Gemeindevertreter, Landwirtschaftspersonen und auch eine interessierte Öffentlichkeit sollen so ein Wissen erhalten über die Kriterien, die beim Austragen von Gülle berücksichtigt werden müssen. Ein solches Güllebulletin ist an sich nichts Neues, wenn man bedenkt, dass sich solche Bulletins in andern Bereichen schon lange bewähren. Ich denke dabei an den Strassenzustandsbericht, das Lawinenbulletin oder das Pollenbulletin. Ich schlage in der Motion eine Versuchsdauer von zwei Jahren vor, niemand kann den effektiven Nutzen eines Güllebulletins heute abschätzen. Wenn man das Pro und Kontra abwägt, muss ein Versuch befürwortet werden.
Die Gegner eines Güllebulletins weisen darauf hin, die lokal und regional verschiedenen Kriterien könnten zuwenig dargestellt werden, doch seien gerade diese Kriterien die wichtigsten. Die Fachleute sind da gegenteiliger Meinung. Heute befassen sich verschiedene Fachstellen professionell mit dieser Materie. In der Forschungsanstalt Liebefeld arbeiten Fachleute an diesem Thema. Sie versicherten mir, dass man diese Frage lösen könne. Man könne ähnlich wie beim Lawinenbulletin Kriterien angeben, dank welchen jedermann unter Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung und der Kenntnisse des zu bewirtschaftenden Geländes genau im Bild sei, ob und wie er Gülle austragen könne. Das Vorhaben des Güllebulletins ist durchaus realistisch. Mit einem solchen Bulletin schaffen wir einen Ansatz zur Lösung dieses Problems, weil wir das Wissen der Leute verbessern. Es gibt keinen besseren Weg zur Lösung eines Problems, als den Leuten das Wissen zur Verfügung zu stellen. Dieser Weg ist einfacher, als die Schäden in unseren Seen und in unserem Trinkwasser beheben zu müssen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Versuch für ein Güllebulletin während zwei Jahren zuzustimmen.

Maurer. So überzeugt wie der Motionär von seiner Motion und vom Güllebulletin ist, so überzeugt ist die SVP, dass eine solche Massnahme nichts bringt. Wir lehnen deshalb die Motion ab, wir würden den Vorstoss auch in Postulatsform ablehnen.
Der Motionär erwähnte die lokalen Unterschiede; diese bestehen und sind gross. Trotz Lawinenbulletin können wir ein Lawinenunglück nicht ausschliessen, auch mit einem Güllebulletin können wir einer allfälligen Bachverschmutzung nicht zuvorkommen. Man stellt uns Bauern aber mit einer solchen Massnahme ein schlechtes Zeugnis aus, wir seien unverantwortlich und verständen die Zusammenhänge nicht. Wir geben uns alle Mühe, trotzdem kann, wie überall auch, einmal ein Unfall geschehen. Vor zwanzig Jahren hatten wir die Hofdünger im Griff, je mehr wir daran herummachen, desto weniger haben wir sie im Griff. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss klar abzulehnen. Wir Bauern dürfen nicht zum Spielball von Splittergruppen werden.

König. Wenn ich heute nicht im Rat wäre, würde ich zuhause «bschütte», auch ohne Bulletin. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion ab. Es ist schwierig, etwas zu reglementieren, das für alle Regionen gültig sein soll. Wir dürfen unserem Landwirtschaftsdirektor vertrauen, der in Sachen Umweltschutz von sich aus versucht, das zu realisieren, was möglich ist. Die heutigen Informations-, Überwachungs- und Bestrafungsgrundlagen genügen weitaus. Wir lehnen den Vorstoss ab.

Strahm. Ich sprach hier schon oft über das Ausführen von Hofdünger im Winter. Nach dem Bundesgerichtsurteil von Sempach aus dem Jahre 1985 ist das Ausbringen von Gülle während der Winterzeit verboten. Ich weiss, dieses Verbot ist dort schwierig einzuhalten, wo der Lagerraum für Gülle nicht ausreicht. Dieses Verbot muss aber mittelfristig im Kanton Bern durchgesetzt werden.
Der Vorschlag von Grossrat Fluri ist zu bürokratisch. Er schlägt einen Kompromiss vor: Es soll Zeiten geben, zu welchen man austragen kann, und Zeiten, zu welchen man nicht austragen kann. Im Winter wächst wegen der tiefen Temperatur nichts. Die Gülle, die vor Mitte März ausgetragen wird, geht in den Boden, das Nitrat als hochlösliches Salz bis ins Grundwasser. Darum hat es keinen Sinn, Zeiten festzulegen, zu welchen man Gülle austragen darf, und Zeiten, zu welchen das verboten ist. Das Ziel von Herrn Fluri ist gut, der Vorschlag ist aber falsch und bürokratisch. Wir müssen uns immer fragen, welcher Aufwand des Staates zum Ziel führt, welcher Aufwand sich lohnt. Hier scheint mir der Aufwand zu gross zu sein. Ich lehne den Vorstoss ab, weil das Mittel falsch ist. Das Ziel, dass im Winter keine Gülle ausgetragen werden darf – ich sage das als Gegner dieses Vorstosses –, muss aufrechterhalten werden. Ich erinnere Sie an den Jahresbericht des Kantonschemikers. Trotz allen Bekenntnissen für den Umwelt- und Gewässerschutz nimmt die Konzentration von Nitrat im Grundwasser zu, auch die Zahl der Quellen im Mittelland, die stillgelegt werden müssen, nimmt zu. Diese Entwicklung darf nicht weitergehen.
Ich beantrage Ablehnung der Motion.

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Der Regierungsrat hat Verständnis, dass jemand, der nicht direkt in der Landwirtschaft tätig ist, aber in guter Absicht etwas für unsere Umwelt tun will, auf die Idee kommt, eine Information, ein Bulletin herauszugeben, um Unfälle beim Ausführen von Gülle weitgehend zu verhindern. Zwei Gründe führten den Regierungsrat dazu, die Motion abzulehnen.
Erstens: Der Kanton Bern ist ein sehr vielfältiger Kanton. Es ist fast nicht möglich, ein Güllebulletin herauszugeben, das auch nur einigermassen die Verschiedenartigkeit der Regionen berücksichtigt. Ein anderer Aspekt betrifft die Frage der Verantwortung. Wenn wir in einem solchen Güllebulletin am Radio oder sogar am Fernsehen, wie in der Motion erwähnt wird, sagen, der Zeitpunkt sei günstig, um Gülle auszuführen, das Wetter sich aber anders entwickelt und es plötzlich nicht mehr günstig ist, dann stellt sich die Frage der Verantwortung. Das Problem stellt sich hier anders als beim Lawinenbulletin, jeder ist selbst verantwortlich dafür, ob er in eine Lawine kommt oder nicht. In unserem Fall könnten Dritte gefährdet werden.
Das ist der zweite wichtige Ablehnungsgrund. Die Eigenverantwortung muss beim Bauern bleiben. Unter Umständen könnten die Gemeinden vermehrt Verantwortung übernehmen. Hier wäre ein Anwendungsgebiet für die Gemeindeautonomie, über die wir gestern sprachen.

In den letzten zwei Jahren gingen die Bachverschmutzungen und Fischvergiftungen durch Gülle stark zurück. Wir stellen das mit Genugtuung fest, ohne damit das Problem verharmlosen zu wollen. Dies ein weiterer Grund, die Motion abzulehnen. Und ein letzter: Die Landwirtschaftsdirektion hat die Absicht, vermehrt in der Fachpresse, vielleicht sogar in einem Merkblatt, auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen und zu informieren, wieviel Gülle der Boden aufnehmen kann, wann man düngen soll und wie stark. Damit kommen wir dem Motionär sicher entgegen und erweisen uns des Vertrauens in den Landwirtschaftsdirektor – Herr König sprach davon – auch im Bereich der Hofdünger für würdig.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

353/88

Motion Schmitz – Umweltschonendes Versuchs- und Ausbildungszentrum in Aarwangen

Wortlaut der Motion vom 24. November 1988

Mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde immer wieder auf die grosse Bedeutung und auf die Notwendigkeit einer objektiven und gründlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich einer umweltschonenden Landwirtschaft hingewiesen. Diese Anliegen, die an sich nie bestritten waren, sind heute wichtiger denn je.
Der Kanton Bern hätte nun, wie bereits aus der Antwort auf das Postulat Stephanie Baumann hervorgeht, die einmalige Gelegenheit, auf dem Gutsbetrieb und in den Gebäuden des ehemaligen Knabenheims Aarwangen ein solches Demonstrations- und Ausbildungszentrum zu errichten.
Die nahegelegene Land- und Hauswirtschaftliche Schule Waldhof könnte mit ihrer bestehenden Infrastruktur eine kostengünstige und effiziente Verwaltung eines derartigen Zentrums übernehmen. Durch diese Massnahme wäre es möglich, in nützlicher und sinnvoller Frist die Voraussetzungen zu schaffen, um die umweltschonende Bewirtschaftung unseres Bodens wirksam zu fördern. Es ist eine wichtige Aufgabe unseres Kantons, auch in dieser Richtung voranzugehen.
Der Regierungsrat wird beauftragt:
Ein Versuchs- und Ausbildungszentrum für umweltschonende Landwirtschaft in Aarwangen zu schaffen.

(17 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. März 1989

Der Regierungsrat ist aufgrund des Postulates 101/87 von Grossrätin Stephanie Baumann (überwiesen in der Mai-Session 1987) beauftragt, die Einrichtung eines Zentrums für ökologische Landwirtschaft im ehemaligen Knabenheim Aarwangen zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese wird der Landwirtschaftsdirektion in der ersten Jahreshälfte 1989 einen Bericht mit verschiedenen Varianten für ein ökologisches Zentrum vorlegen (Schwergewicht entweder auf integrierter oder auf biologischer Produktion). Es lässt sich schon heute sagen, dass das Areal des ehemaligen Knabenheimes für ein solches Zentrum sehr gut geeignet wäre. Freilich ist anzunehmen, dass ein Zentrum einmalige Einrichtungskosten und jährliche Betriebskosten je in Millionenhöhe erfordern dürfte. Diese Aufwendungen könnten nicht kompensiert werden. Der Regierungsrat ist nach wie vor bereit, die Schaffung eines ökologischen Zentrums zu prüfen. Er beantragt deshalb die Überweisung auch dieses Vorstosses als Postulat. Da noch zu viele Fragen um die künftige Verwendung des ehemaligen Knabenheims offen sind (unter anderem die Beanspruchung durch die Fürsorgedirektion), lehnt der Regierungsrat die verpflichtende Form der Motion jedoch ab.
Antrag: Annahme als Postulat.

Schmitz. Ich reichte meine Motion aus folgendem Grund ein. Vor dreieinhalb Jahren legte man das Knabenheim in Aarwangen still. Wenn der Kanton Bern wirklich sparen will, sollte man die kantonalen Betriebe, die momentan ungenützt sind, wieder brauchen und positiv nützen. Die Bevölkerung in unserer Region ist über die zögernde und inaktive Haltung der Regierung erbost. Die Land- und Hauswirtschaftliche Schule Waldhof wäre an einer Angliederung dieses Betriebes interessiert, um dort unter dem Patronat der Landwirtschaftlichen Schule Langenthal ein Zentrum für integrierten Landbau zu schaffen. Man möchte nicht grosse Kosten verursachen, wie der Regierungsrat befürchtet, sondern eine einfache Lösung finden.
Weil momentan eine Kommission die Verwendungsmöglichkeiten dieses Knabenheims prüft, bin ich bereit, meinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor dafür, dass er diese Frage angehen will und uns zu gegebener Zeit orientieren wird.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Mehrheit

056/89

Motion Baumann Ruedi – Agrarkreditwesen, Reorganisation

Wortlaut der Motion vom 20. Februar 1989

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die rechtlichen Grundlagen vorzulegen, mit dem Ziel, die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) aufzuheben. Das Agrarkreditwesen ist in einer Abteilung der Landwirtschaftsdirektion mit dem Meliorationswesen zusammenzufassen.
Begründung: Das Verfahren bei der Gewährung von Beiträgen (Meliorationsamt) und Darlehen (Investitionskredite, BAK) bei landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen ist aus organisatorischen Gründen wenig effizient. Der Staat Bern bezahlt die Verwaltungskosten der BAK vollumfänglich, ohne aber entsprechende Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Die Rechnungsführung der BAK ist unübersichtlich. Die BAK schöpft die verfügbaren Bundesmittel nicht vollumfänglich aus, obschon in der bernischen Landwirtschaft ein grosser Investitionskreditbedarf vorhanden wäre.

(8 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die am 19. Dezember 1986 eingereichte und am 17. Februar 1987 vom Grossen Rat überwiesene BUK-Motion verlangt eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (EG z IBG). Als Revisionspunkte besonders zu beachten sind dabei:
- die Organisationsform der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK)
- die Kontrolle
- klare Kompetenznormen zur Beanspruchung von Bundesdarlehen
- gesetzliche Grundlagen für kantonale Investitionskredite.

Die verlangte Totalrevision ist bisher nicht an die Hand genommen worden, da die Revision des IBG vom Bund erst auf 1992 erfolgen wird und wesentliche Änderungen gegenüber heute zu erwarten sind. Eine Revision des EG im jetzigen Zeitpunkt wäre weder sinnvoll noch effizient.
Im Rahmen der Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Verwaltung hat die Landwirtschaftsdirektion ein Effista-Teilprojekt «BAK» zur Überprüfung der Organisationsstruktur vorgesehen. Mit der Detailanalyse, für die der Beizug eines externen Experten vorgesehen ist, soll möglichst noch in diesem Jahr begonnen werden. Damit ist aufgezeigt, dass einerseits vom Grossen Rat bereits ein Auftrag in Richtung des vorliegenden Vorstosses erteilt und andererseits der Wille für Abklärungen besteht. Der Motionär verlangt konkret die Ausarbeitung rechtlicher Grundlagen mit dem Ziel, die BAK als Stiftung aufzuheben und das Agrarkreditwesen mit dem Meliorationswesen zusammenzufassen.
Die Eingliederung der heutigen BAK in das kantonale Meliorationsamt (KMA) mag eine mögliche Variante sein, es sind aber sehr wohl auch noch andere Lösungen denkbar oder sogar naheliegender. Eine davon könnte durchaus auch die Weiterführung der BAK in ähnlicher Form wie heute sein (evtl. Trennung Fachbereich/Finanzen). Immerhin darf festgehalten werden, dass sich die Institution BAK bisher gut bis sehr gut bewährt hat. Auch bezüglich Effizienz darf der BAK ein gutes Zeugnis ausgestellt werden, wohlwissend, dass auch mit Blick auf die Tätigkeiten des KMA und der landwirtschaftlichen Beratung gewisse Rationalisierungsmöglichkeiten vorhanden sein dürften (daher ja auch das Effista-Projekt). Es wäre jedoch falsch, von der Annahme auszugehen, das Subventions- und Investitionskreditwesen liesse sich vollständig zusammenfassen und vereinfachen, stützen sie sich doch auf voneinander völlig unabhängige bundesrechtliche Grundlagen ab. Auch die Zielsetzungen und Aufgaben dieser beiden Strukturverbesserungsmassnahmen sind recht unterschiedlich. Im Bereich der Finanzen (Bilanzsumme über 250 Mio. Franken) und der Rechnungsführung sind Verbesserungsmassnahmen und allenfalls neue Lösungen zu prüfen. Was die Verwaltungskosten der BAK betrifft, werden diese vom Staat (von Gesetzes wegen) übernommen und – entgegen der Bemerkung des Motionärs – sowohl vom Bund als auch vom Kanton die entsprechenden Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahrgenommen. So ist der Landwirtschaftsdirektor im Stiftungsrat vertreten und an den Sitzungen nimmt in der Regel auch noch ein Mitarbeiter der Landwirtschaftsdirektion teil. Die Jahresrechnung wird jeweils vom Rechnungsführer der Landwirtschaftsdirektion überprüft.
Die Feststellung schliesslich, dass die BAK die verfügbaren Bundesmittel nicht vollumfänglich ausschöpfe, trifft nur (teilweise) auf das Jahr 1981 zu (wegen zu enger Begrenzung des Kassenbestandes beim Bund für den Abruf). Seither hat die BAK alle verfügbaren Bundesmittel restlos ausgeschöpft, im Gegenteil, der ausgewiesene Bedarf konnte vom Bund nicht mehr vollumfänglich befriedigt werden.
Antrag: Annahme als Postulat

Baumann Ruedi. Die Investitionskredite in der Landwirtschaft wurden sehr wichtig und zentral. Allein im Kanton Bern haben wir eine Kreditsumme von rund 200 Mio. Franken, die als fonds de roulement immer wieder eingesetzt werden kann. Die Investitionskredite werden in Form von Darlehen gesprochen, die man im Bereich der Landwirtschaft immer wieder gewähren kann. Gesamtschweizerisch sind Bundesmittel von 1,27 Mrd. Franken im Umlauf. Der Anteil des Kantons Bern an der schweizerischen Landwirtschaft beträgt ein Fünftel, genau 21 Prozent der Haupterwerbsbetriebe. Von den 1,27 Mrd. Franken stehen dem Kanton mit den 211 Mio. Franken aber nur 16 Prozent zur Verfügung. Der Kanton Bern schöpfte in den letzten Jahrzehnten seinen Anteil an Investitionskrediten beim Bund nicht aus, auch wenn das in der Antwort des Regierungsrates wieder behauptet wird. Der Bund nimmt immer eine Vorzuteilung vor, reserviert aber für die aktiven Kantone etwa einen Drittel der Summe, die er diesen Kantonen später noch zur Verfügung stellen kann. Der Kanton Bern gibt sich allzu bundestreu und verzichtet so auf etwa 50 Mio. Franken, die laufend als Investitionskredite im Kanton eingesetzt werden könnten. Dieses Geld steht jetzt andern Kantonen zur Verfügung, die im Bereich der Darlehen – es geht hier nur um Darlehen, nicht um Beiträge à fonds perdu – viel grosszügiger vorgehen.
Zweitens zur Effizienz der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK). Wenn ein Bauer einen Stall sanieren will, muss er das in der Regel zusammen mit einem Betriebsberater einer landwirtschaftlichen Schule vorberaten und ein Konzept ausarbeiten. Zur Beurteilung des Projektes sollte eigentlich ein Zuständiger einer Subventionsbehörde genügen. Das ist leider nicht der Fall. Zuerst kommt ein Vertreter des kantonalen Meliorationsamtes, das Beiträge gewähren kann. Bei einer grösseren Stallsanierung muss zusätzlich ein Vertreter des eidgenössischen Meliorationsamtes den Fall prüfen. Weiter kommt ein Vertreter der Bernischen Stiftung für Agrarkredite; übersteigt der beantragte Kredit 75 000 Franken, muss wieder ein Vertreter des Bundes die Sache begutachten. Der Bauer muss sich neben dem Betriebsberater mit fünf Beamten herumschlagen, wenn er ein Darlehen für eine Stallsanierung beantragt. Das ist nicht effizient und könnte verbessert werden.
Die Gelegenheit ist jetzt günstig, deshalb reichte ich meine Motion ein. Der Verwalter oder Direktor der Bernischen Stiftung für Agrarkredite wird demnächst pensioniert. Es wäre verfehlt, jetzt einen neuen Verwalter zu wählen, weil die Angelegenheit offen ist. Die BUK reichte schon 1986 eine entsprechende Motion ein und verlangte eine Reorganisation. Es ist nicht angängig, wie die Regierung vorschlägt, bis 1992 zu warten, weil der Bund dann das Agrarkreditwesen revidieren wolle. Diese Revision ist geplant, vermutlich verlängert der Bund aber nur die bisherige Regelung. Die Argumentation des Regierungsrates ist nicht annehmbar. Man kann doch nicht die ganze Gesetzgebung im Kanton Bern aufs Eis legen, nur weil beispielsweise 1992 die EG-Liberali-

sierung kommt, und bis dann grundsätzlich nichts mehr machen.
Die Stiftung für Agrarkredite kann relativ autonom arbeiten. Ich behauptete schon früher, die Überwachung und Kontrolle genüge nicht, als damaliger Landwirtschaftssekretär machte ich schlechte Erfahrungen. Die Gehälter der Angestellten der Stiftung für Agrarkredite – ich will niemandem nahetreten – orientieren sich eher am Bankgewerbe als an der bernischen Besoldungsordnung. Das nur als kleines Beispiel. Die BAK veröffentlicht jährlich einen glänzenden Jahresbericht; ich bemühte mich immer, eine Übersicht über die verschiedenen dort aufgeführten Konten zu erhalten. Die Bernische Stiftung für Agrarkredite ist historisch gewachsen, sie entstand aus der Bauernhilfskasse. Inzwischen entwickelte sie sich zu einer komplizierten Organisation mit diversen Konten. Ich wage hier zu behaupten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates keine Übersicht über die verschiedenen Konten haben. Ich will niemandem nahetreten und behaupte nicht, etwas sei nicht in Ordnung. Die Ausführungen des Jahresberichtes sind aber nicht mehr übersichtlich, das Wesentliche kann ihnen nicht entnommen werden.
Ich verlange eine Überprüfung der Organisationsform der BAK und schlage vor, die Stellen, die über Strukturverbesserungsmassnahmen, Beiträge und Kredite entscheiden, in einer Abteilung der Landwirtschaftsdirektion zusammenzufassen. Man soll nicht alle diese Stellen dem Meliorationsamt unterstellen, dagegen hätte auch ich Bedenken. Man könnte eine Stelle «Strukturbereinigungsmassnahmen» schaffen, so wüsste der Bauer, wer im Kanton Bern für was zuständig ist. Gerade vorhin telefonierte mir ein Kleinbauer aus dem Berggebiet, der grosse Schwierigkeiten mit der kantonalen Stelle für Agrarkredite hat. Diese sagt, der Bund wolle nicht; wir sprachen daraufhin mit dem Bund, der versicherte, er wolle schon, der Kanton aber nicht. Ich werde diese Namen dem Landwirtschaftsdirektor übergeben. Neuerungen sind nötig, der Zeitpunkt ist jetzt günstig. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

von Känel. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion Baumann ab, sie würde auch ein Postulat ablehnen. Herr Baumann will die BAK dem Meliorationsamt angliedern. Wir möchte diese Institution, die organisch gewachsen ist, nicht verstaatlichen. Wir sehen in der vorgeschlagenen Massnahme keine Verbesserung, weil das Subventions- und Investitionswesen bundesrechtlich auf andern Grundlagen beruht. Herr Baumann sprach von den fünf Vertretern der verschiedenen Ämter, die auf den Bauernhof kommen, und möchte eine Vereinfachung. Einerseits müssen aber die Meliorationskredite geprüft werden, andererseits die Investitionskredite. Das sind zwei verschiedene Dinge, es muss getrennt vorgegangen werden. Der Vorschlag von Herrn Baumann ändert daran nichts.
Für Herrn Baumann ist dieses Vorgehen umständlich. Ich verstehe ihn zum Teil, daran ist aber nicht die BAK schuld. Wenn jemand bauen will, erhält er ein Merkblatt, auf welchem beschrieben wird, wie vorzugehen ist. Zuerst muss der Betriebsberater kommen und ein Projekt ausgearbeitet werden, welches der BAK und dem Meliorationsamt vorgelegt werden muss. Der ganze Ablauf dauert zweieinhalb Jahre, das ist einfach so, ich erlebte es selbst. Einige Leute meinen, wenn sie etwas bauen, müsse es sofort fertig sein. Es ist ein langer Weg, der nicht leicht geändert werden kann.
Herr Baumann stösst sich daran, dass der Kanton die Verwaltungskosten der BAK bezahlt. In ihrer Antwort weist die Regierung auf die eindeutigen rechtlichen Grundlagen hin. Der Kanton nimmt auch die Kontrolle über die BAK wahr. Der Verwalter der BAK forderte selbst 1982 die Finanzkontrolle an. Nicht weil er seiner Sache nicht sicher gewesen wäre. Er wollte eine Kontrolle, weil vorher die Finanzkontrolle die BAK nie kontrollierte. Diese Tatsache spricht für die BAK. Der Motionär sagt weiter, die Rechnungsführung sei unübersichtlich. Zwei Mandatsträger des Revisionsverbandes und der Kantonalbank prüfen die Rechnung. Sie wird nachher auch von der Landwirtschaftsdirektion geprüft und vom kleinen und grossen Stiftungsrat kontrolliert. Nicht jede Rechnung wird so genau unter die Lupe genommen wie diejenige der BAK. Einmal mehr behauptet Herr Baumann, die Bundesmittel würden nicht ausgeschöpft. Er bestreitet die Aussage der Regierung, die Bundesmittel würden seit 1981 ausgeschöpft. Ich informierte mich selbst. Die Regierung hat recht, die Mittel wurden voll ausgeschöpft.
Die BUK-Motion verlangt von der Regierung eine Totalrevision in diesem Bereich. Ein EFFISTA-Teilprojekt zur Überprüfung der Organisationsstruktur der BAK ist vorgesehen. Das genügt doch und entspricht auch den Forderungen von Herrn Baumann; man wird sicher etwas ändern. Ein Vorstoss in dieser Sache scheint der SVP-Fraktion überflüssig zu sein. Ich bitte Sie, den Vorstoss sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen.

Kurath. Im Namen der CVP-Fraktion und aus meiner beruflichen Tätigkeit heraus bitte ich Sie, der Motion nicht zuzustimmen. Gegen ein Postulat hätten wir an sich nichts, die Überprüfung der Organisation der BAK ist auch aufgrund der BUK-Motion nötig.
Die kantonalen Agrarkreditstellen, die wir heute in allen Kantonen mit Ausnahme von Baselstadt haben, erfüllen die Funktion von Spezialbanken, die ganz gezielt gebundene Kredite unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu ganz bestimmten Bedingungen abgeben. Eine solche Institution gehört nicht in die Verwaltung. Die von der BAK eingesetzten Gelder sind in erster Linie Bundesgelder, die der Kanton an die einzelnen Stellen treuhänderisch weiterleitet. Darum sah der Gesetzgeber seinerzeit, als man 1962 das IVG schuf, diese Möglichkeit vor. Obwohl der Bund die Gelder dem Kanton gibt, soll der Kanton Stellen schaffen können, die ausserhalb der Verwaltung stehen, weil diese Aufgabe nicht unbedingt eine Verwaltungsaufgabe ist. Der Gesetzgeber liess allerdings die Möglichkeit offen, dass auch Verwaltungsstellen diese Kredite einsetzen können. Alle grossen Kantone, für die es sich lohnte, schufen eine eigene Institution ausserhalb der Verwaltung. Einzig im Kanton Bern ist diese Institution eine Stiftung, in andern Kantonen wurden Genossenschaften gegründet. In den Kantonen, in welchen der Umfang dieser Kreditstellen klein ist, in den kleinen Kantonen also wie beispielsweise Obwalden, integrierte man sie aus praktischen Gründen in die Verwaltung. Mit der Überweisung der Motion würden wir ausscheren und uns in einen Gegensatz zu allen grossen Kantonen der Schweiz stellen.
Die Zusammenarbeit mit dem Meliorationsamt stellt ein Problem dar, wir haben das gleiche Problem auch auf Bundesebene. Die Beispiele von andern Kantonen zeigen aber, dass es eine organisatorische Frage ist und gelöst werden kann. Darum sind wir mit einer Überprüfung dieses Problems und dem Postulat einverstanden.

Herr Baumann, man kann nicht sagen, der Kanton Bern verzichte auf Millionen von Bundesgeldern. Der Bund hat zuwenig Mittel, die er zuteilen kann, er muss also nach Bedarf zuteilen, alle müssen Abstriche machen. Deshalb erhält der Kanton Bern nicht soviel Mittel, wie er gerne möchte. Der Rückstand auf die andern Kantone hängt damit zusammen, dass man, entsprechend bernischer Tradition, die Sache etwas langsam anging. Ich weiss das, weil ich damals beruflich mitten in diesen Diskussionen stand. Der Bund wird mit der Revision des IVG nicht mehr allzu lange zuwarten. Die Botschaft ist fertig, sie soll noch dieses Jahr dem Parlament zugewiesen werden.

König. Ich will die schon geäusserten zutreffenden Überlegungen nicht wiederholen. Die FDP-Fraktion bestreitet eine anpassende Revision nicht. Weil wir aber wissen, dass in nächster Zeit wesentliche Änderungen von Bundesseite anstehen, möchten wir zuwarten und nicht schon jetzt blitzartig vorgehen. Wir lehnen deshalb die Motion und allenfalls auch das Postulat ab.

Siegenthaler (Oberwangen). Die BAK als solche ist sicher ein wichtiges und wirksames Instrument für uns alle. Sie schöpfte aber in den vergangenen Jahren nicht die vollen Mittel aus. Diese Situation verbesserte sich zwar in letzter Zeit etwas, es wäre aber wesentlich mehr möglich gewesen. Wir müssen versuchen, vom Bund mehr Mittel zu erhalten. Andere Kantone profitieren so zu ungunsten unseres Kantons. Deshalb sollten wir dem Postulat zustimmen.

Baumann Ruedi. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Landwirtschaftsdirektor versicherte mir, man werde im Moment keinen neuen BAK-Direktor wählen, da die EFFISTA-Untersuchung jetzt beginne. Er sagte, die neuen Mittel würden jetzt tatsächlich mehrheitlich dem Kanton Bern zugeteilt.
Wer das Postulat ablehnt, möchte wahrscheinlich auch den 1986 erteilen BUK-Auftrag aufheben, die BAK zu überprüfen und neue Organisationsformen ins Auge zu fassen. Ich bitte Sie, wie es auch die Regierung empfiehlt, dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Dem ersten BUK-Bericht konnten wir entnehmen, dass die BAK als segensreiches und gutes Unternehmen in der bernischen Landwirtschaft und der bernischen Wirtschaft allgemein gilt. An dieser Aussage will ich keine Abstriche machen, auch wenn gewisse Formen vielleicht überprüft werden müssen. Darum wollen wir in den nächsten Tagen eine Detailanalyse in Auftrag geben, die entsprechenden Vorbereitungen sind getroffen. Wir wollen prüfen, ob wir die Organisation der BAK, eine Art halbstaatliche Institution, effizienter gestalten können. Vielleicht können gewisse Bereiche abgetreten, dafür andere Bereiche besser bearbeitet werden. So oder so, mit oder ohne Motion, hätten wir etwas unternommen. Darum darf man den Vorstoss als Postulat annehmen.
Zum Vorwurf, wir hätten diese Gelder nicht ausgenützt. Ich weise ihn, was die letzten Jahre betrifft, ganz klar zurück. Der Verwalter der BAK schöpfte die Gelder in den letzten Jahren aus. Der Rückstand, den wir haben – Herr Kurath wies darauf hin –, stammt noch aus den sechziger Jahren, wir holen ihn langsam auf.
Ich bestätigte vorhin Herrn Baumann, man werde keinen Direktor wählen. Dem BAK steht kein Direktor vor, sondern ein Verwalter. Auch in Zukunft wird ein Verwalter die BAK, oder wie die Institution heissen wird, leiten. Ich bitte Sie, dem Postulat im Sinne unserer Antwort zuzustimmen.

Präsident. Herr Baumann wandelt seinen Vorstoss in ein Postulat um.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	56 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen

058/89

Motion Seiler – Kantonales Einführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz

Wortlaut der Motion vom 21. Februar 1989

Der Regierungsrat wird beauftragt:
1. Dem Grossen Rat umgehend den Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 6. März 1979 über den Tierschutz vorzulegen.
2. In diesem Gesetz ein Beschwerderecht für Tierschutzorganisationen (Verbandsbeschwerde) gegen Entscheide der Gesundheitsdirektion (Tierversuche) und des Verterinäramtes (Tierhandel, Tierhaltung und Veranstaltungen mit Tieren) vorzusehen.
Begründung:
– Der Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1979 und der dazugehörigen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 obliegt den Kantonen, sie haben die erforderlichen Ausführungsvorschriften über Organisation und Verfahren zu erlassen.
– Das am 10. Mai 1984 vom Grossen Rat verabschiedete kantonale Einführungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 11. März 1985 zweifellos wegen dem Fehlen der Verbandsbeschwerde verworfen (zirka 93000 Neingegen 86000 Ja-Stimmen).
– Bereits bei der Begründung und Beratung meiner Motion vom 2. Mai 1988 in derselben Sache (M 134/88) habe ich darauf hingewiesen, dass aus staatspolitischen Gründen der Vollzug des 1985 manifestierten Volkswillens nicht weiter verzögert werden darf.
– Der Regierungsrat begründete seinen ablehnenden Antrag vom 6. Juli 1988 mit dem Hinweis, der Bundesrat werde dem eidgenössischen Parlament «dem Vernehmen nach» im Frühjahr 1989 einen Gegenvorschlag zu der am 30. Oktober 1986 eingereichten «Eidgenössischen Volksinitiative zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» unterbreiten.
– Nun hat der Bundesrat vorige Woche entgegen der Annahme des Regierungsrates beschlossen, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Damit hat sich der Sachverhalt seit der Debatte vom 31. August 1988 (Tagblatt des Grossen Rates, Seiten 824 - 834) in materieller Hinsicht wesentlich geändert. Eine Regelung auf eidgenössischer Ebene steht nun nicht mehr «unmittelbar bevor», wie dies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1988 erklärte, sondern wird kaum vor 1995 realisiert.

(27 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

1. Mit dem Verzicht des Bundesrates, einen Gegenvorschlag zur Initiative «Zur drastischen und schrittweisen

Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» zu entwerfen, hat sich die Sachlage nach Meinung des Regierungsrates nicht wesentlich verändert. Zum einen liegt der Entscheid, ob die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag unterbreitet werden soll, nicht beim Bundesrat, sondern beim eidgenössischen Parlament. Es steht somit noch keineswegs fest, dass die Initiative ohne Gegenvorschlag unterbreitet bzw. eine Bundesregelung verzögert wird, wie der Motionär annimmt. – Zum andern muss für das Vorgehen des Kantons in erster Linie massgebend sein, dass auf eidgenössischer Ebene in absehbarer Zeit (voraussichtlich 1991) über eine Ergänzung der Bundesgesetzgebung mit Verbandsbeschwerde- und -klagerechten für Tierschutzorganisationen abgestimmt wird. Es wäre nach wie vor nicht sinnvoll, auf den Abstimmungstermin hin eine kantonale Regelung dieses Bereichs einführen zu wollen (Beratung des Gesetzes im Grossen Rat 1990, Inkraftsetzung frühestens 1991). Eine solche Regelung müsste mit grosser Wahrscheinlichkeit unmittelbar nach Inkrafttreten wieder abgeändert werden. Selbst für den Fall, dass eidgenössische Vorschriften erst 1995 in Kraft treten könnten, wie der Motionär annimmt, wären kantonale Normen nur während einer kurzen Zeitspanne von ca. drei Jahren anwendbar. Wie die Erfahrung zeigt, ist eine neue Verfahrensorganisation indessen erst nach einigen Jahren eingespielt. Eine «Berner Lösung» wäre somit etwa dann eingeführt, wenn sie zwecks Anpassung an die Bundesregelung revidiert werden müsste. Das beantragte Vorgehen wäre daher auch unwirtschaftlich und müsste zu Verwirrung führen. Die Initiative der Tierschutzorganisationen auf eidgenössischer Ebene hat zur Folge, dass mit gleichgerichteten kantonalen Regelungen vernünftigerweise vorerst zugewartet werden muss.

2. Das Anliegen der Tierschutzorganisationen nach vermehrter Mitsprache und Mitbeteiligung wurde jedoch ernstgenommen. Im Gespräch mit Vertretern dieser Organisationen konnte ein Weg gefunden werden, um die Tierschutzkreise besser am Vollzug zu beteiligen. Dieses Ziel soll durch Bildung einer Fachkommission mit namhafter Vertretung der Tierschutzorganisationen erreicht werden. Eine solche Fachkommission kann auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Die entsprechende Ergänzung der kantonalen Einführungsverordnung wurde bereits zur Vernehmlassung unterbreitet. Es ist vorgesehen, die Änderungen Mitte Jahr in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat hält dafür, dass dieser Lösung eine Chance eingeräumt werden sollte. Er beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Seiler. Einzelne von Ihnen ärgern sich, ich bin mir dessen bewusst, dass dieses Thema schon wieder zur Debatte steht, nachdem wir erst letztes Jahr über diese Angelegenheit diskutiert haben. Artikel 104 der noch geltenden Geschäftsordnung erlaubt, einen Vorstoss erneut einzureichen, wenn sich seit der Behandlung die Sachlage in materieller Hinsicht geändert hat. Die Sachlage hat sich tatsächlich geändert.

Der Regierungsrat begründete damals seinen – wie er sich ausdrückte – vorläufigen Verzicht auf ein kantonales Einführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz mit einem Hauptargument, das heute nicht mehr gelten kann. Die Regierung rechnete damals mit einem Gegenvorschlag auf die auf eidgenössischer Ebene eingereichte Initiative. Die Regierung schrieb: «Dem Vernehmen nach ist die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages zur Initiative geplant. (...) Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Regierungsrat derzeit nicht als sinnvoll, ein kantonales Einführungsgesetz zu erlassen.» In der Debatte, nachzulesen im Tagblatt, stützte sich sowohl der Vertreter der ablehnenden SVP-Mehrheit, Kollege Jungi, wie auch der Vertreter der ablehnenden FDP-Minderheit auf dieses Argument. Es ist daher ohne weiteres zulässig, heute noch einmal diese Frage zu behandeln. Ich bitte Sie, das Anliegen ernsthaft zu diskutieren und nicht formelle Gründe vorzuschieben, um der Diskussion auszuweichen.

Im Februar verzichtete der Bundesrat, entgegen der Annahme des Regierungsrates, auf einen Gegenvorschlag. Zwei Gründe sprechen im wesentlichen für mein Anliegen: ein ethischer und ein staatspolitischer Grund.

Zu den ethischen Gründen. Der Schutz des Tieres ist auf die gleiche Ebene zu stellen wie die Gewährleistung der Menschenrechte. Ich will damit nicht die Tiere vermenschlichen. Ein Tier kann aber auch Freud und Leid empfinden, ein Tier darf nicht unnötig geplagt werden. Das müssen alle akzeptieren. Die Tiere dürfen nicht als Ware, sondern müssen als Lebewesen behandelt werden.

Zu den staatspolitischen Gründen. Die bernischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gaben 1985 klar zum Ausdruck, dass sie ein Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz wollen. Die Debatte vor der Abstimmung und das Abstimmungsresultat zeigten ebenso deutlich, dass das Bernervolk den Tierschutzorganisationen ein Beschwerderecht zuweisen will. Wer das heute nicht wahrhaben will, hat entweder ein schlechtes Gedächtnis oder ist ein schlechter Verlierer. Lesen Sie doch die damaligen Zeitungsartikel und die Argumentation der Referendumsbefürworter nach. Die freisinnige Partei begründete ihre Neinparole zum damaligen Gesetz mit dem Fehlen dieses Beschwerderechtes.

Der Grosse Rat sollte heute diese Angelegenheit wieder aufnehmen und in Gang setzen. Die Argumentation in der Antwort des Regierungsrates ist fadenscheinig. Noch vor einigen Monaten sagte nämlich die Landwirtschaftsdirektion in der Vorlage zum Vernehmlassungsverfahren für einen neuen Gesetzesanlauf unter anderem, der Volkswille von 1985 müsse berücksichtigt werden, der Gesetzesauftrag von 1985 erlaube nicht, weiter zuzuwarten; wenn ein neues Gesetz mit der Verbandsbeschwerde ausgestattet werde, seien später nur geringfügige Anpassungen nötig, falls das Beschwerderecht auf Bundesebene eingeführt würde. Heute wird in der Antwort der Regierung das Gegenteil behauptet!

Noch ein Wort zur vorgesehenen Schaffung einer Fachkommission. Die Landwirtschaftsdirektion schickte diese Vorlage am Tag vor der Veröffentlichung meiner Antwort in die Vernehmlassung. Die Tierschutzorganisationen bekämpfen diese Fachkommission überhaupt nicht, sie begrüssen sie als Schritt in die richtige Richtung. Es geht in dieser Frage aber nicht entweder um die Fachkommission oder das Einführungsgesetz mit Beschwerderecht, wir brauchen beides, sowohl die Fachkommission wie das Beschwerderecht. Die Tierschutzorganisationen diskutieren über die Lancierung einer Initiative. Es braucht nicht viel Phantasie, um abzusehen, dass eine Initiative weniger ausgewogen wäre als ein vom Grossen Rat erlassenes Gesetz. Deshalb ist es sinnvoller, wenn wir selbst handeln, die Motion überweisen und dem Regierungsrat den entsprechenden Auftrag geben. Das aus ethischen Gründen den Tieren gegenüber und aus staatspolitischen Gründen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gegenüber.

Jenni (Bern). Die freie Fraktion unterstützt den Vorstoss als Motion. Die Regierung spielt nach wie vor ein trauriges Spiel auf Zeit, selbst jetzt noch, da die Voraussetzungen, die sie das letzte Mal aufführte, weggefallen sind. Als wir damals über diese Frage diskutierten, sagte man, eine Regelung stehe auf eidgenössischer Ebene «unmittelbar bevor». Das wäre der Gegenvorschlag gewesen, der unterdessen fallengelassen wurde. Jetzt steht die eidgenössische Regelung nicht mehr unmittelbar bevor, sondern sie komme «in absehbarer Zeit», voraussichtlich 1991. Es soll also noch länger dauern. Dabei ist gar nicht gesagt, dass auf eidgenössischer Ebene ein taugliches Verbandsbeschwerderecht eingeführt wird. Vielleicht wird die Regelung des Verbandsbeschwerderechtes auch den Kantonen und ihrer Einführungsgesetzgebung übertragen. Man verliert hier in jeder Hinsicht Zeit, und das zu Lasten der Tiere und des Tierschutzes. Es ist lächerlich, wenn die Regierung schreibt, eine neue Verfahrensorganisation brauche einige Jahre, um sich einzuspielen. Die Verfahrensorganisation des Beschwerderechtes von Verbänden und Gruppierungen wurde grundsätzlich und prinzipiell in der Baugesetzgebung geregelt. Die gleiche Regelung wurde im Wasserbaugesetz übernommen, wir kennen sie auch in andern Gesetzen, sie wird laufend in neue Gesetze eingebaut. Zu dieser Regelung liegen schon klare Entscheide des Verwaltungsgerichtes vor, in welchen geklärt wurde, wer befugt ist, eine Verbandsbeschwerde zu ergreifen. Die Voraussetzungen sind also vorhanden, es braucht nicht Jahre, bis sich die Verfahrensorganisation einspielen wird, sie ist längst eingespielt. Man kann diese gleiche Regelung im Einführungsgesetz übernehmen, sie wird sogleich funktionieren können.
Dass man versucht, mit einer Fachkommission die Tierschutzorganisationen zu kaufen, mit einer Fachkommission, die hinter verschlossenen Türen tagt und auf deren Beschlüsse die Tierschutzorganisationen nur zum Teil Einfluss haben, ist Teil der unsauberen Taktik. Die Arbeiten dieser Fachkommission stellen keine Überprüfung im Sinne einer Verbandsbeschwerde oder durch unabhängige Stellen dar. Man muss der Taktik des Regierungsrates klar entgegentreten, endlich dem Volkswillen nachkommen, der sich in der Ablehnung des damaligen Gesetzesentwurfes mehr als deutlich manifestierte, und das Verbandsbeschwerderecht einführen. Als erster Schritt muss die Motion Seiler überwiesen werden. Alles andere ist traurig und eine beschämende Taktiererei zu Lasten einer Kreatur, die sich nicht wehren kann. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Diem. Die EVP/LdU-Fraktion unterstützt das Anliegen des Motionärs und bittet Sie, den Vorstoss zu überweisen. Der Motionär führte die wichtigsten Gründe bereits auf, ich muss sie hier nicht wiederholen. Was wir während der Debatte im August 1988 festhielten, hat für uns nach wie vor Gültigkeit. Es ist uns nach wie vor ein wichtiges Anliegen, die Verbandsbeschwerde gesetzlich zu verankern. Verzögerungen, die durch solche Beschwerden allenfalls entstehen können, scheinen uns im Bereich des Tierschutzes tragbar zu sein. Bei Tierschutzfragen stehen wirtschaftliche Aspekte wirklich nicht im Vordergrund. Der Bundesrat will in absehbarer Zeit dem Parlament eine Ergänzung zum Tierschutzgesetz vorlegen. Diese Tatsache zeigt, dass die heutige Tierschutzgesetzgebung nicht vollkommen ist. In der Zeitfrage sind wir allerdings nicht so optimistisch wie der Regierungsrat. Wahrscheinlich wird es noch einige Jahre dauern, bis dieses neue Gesetz vorliegt. Wenn die Kantone in diesem Bereich vorangehen, könnte diese Frage beim Bund sogar schneller behandelt werden, als wenn wir alle auf eine Bundesregelung warten. Wir bitten Sie, die Motion zu überweisen.

Kurt. Die SVP lehnt diese Motion einstimmig ab. Sie teilt die Meinung der Regierung über diesen Vorstoss vollumfänglich. Wir sehen nicht ein, warum man seit dem letzten Jahr die Meinung geändert haben sollte, umso mehr als die Regierung sich in der Zwischenzeit vermehrt für den Tierschutzgedanken einsetzte.
Der Tierschutz hatte bei uns immer einen hohen Stellenwert, die SVP-Fraktion und vor allem ihre praktizierenden Landwirte standen immer hundertprozentig hinter dem Tierschutz. Ich praktiziere in einem der kleinsten Ämter des Kantons, im Obersimmental. Es weist mehr Grosstiere als Einwohner auf, nämlich über 10000 Stück. Die Tierhaltung in diesem Amt, abgesehen von kleinen Ausnahmen, die man immer korrigieren kann, ist gut bis sehr gut. Mühe habe ich dagegen manchmal in der Kleintierpraxis. Ich könnte Ihnen viele Beispiele falsch verstandener Tierliebe anführen. Der Tierschutzgedanke wird oft in einer Form vertreten, der nicht realistisch ist. Ein Beispiel, das mir ein Viehbesitzer aus der Lenk kürzlich erzählte: Eine Touristin wanderte von der Metsch her kommend an seinem Haus vorbei und fragte, ob der Stall dort mit dem Vieh ihm gehöre. Er bejahte. Sie sagte darauf, sie sei vom Tierschutz, es sei ja schlimm, in diesem Stall seien die Tiere hinten und vorne angebunden. Der Besitzer klärte die Frau dann darüber auf, warum man den Schwanz eines Tieres mit einer Schnur anbindet...
Bei aller Ehrfurcht vor der Kreatur Tier – auch ich stehe voll hinter dem Tierschutzgedanken – dürfen wir die Tiere nicht vermenschlichen. Wir dürfen den Sinn für Proportionen nicht verlieren. Der heute im Kanton Bern praktizierte Tierschutz ist gut, im Vergleich mit andern Kantonen sogar sehr gut. Vom Ausland will ich jetzt nicht sprechen. Vor allem wenn ich an Fernseh- oder Zeitungsbilder denke von sogenannter «Menschenhaltung», darf ich sicher auf den Sinn für Proportionen hinweisen.
Ich möchte Roland Seiler ersuchen, seine Motion zurückzuziehen. Umso mehr, als die Regierung in der Zwischenzeit einiges unternommen hat. Sie ist im Gespräch mit den einschlägigen Kreisen und Vereinen des Tierschutzes. Leute wie Herr Böhlen oder Frau Staub von Thun, die vorher den Regierungsrat kritisierten, begrüssen heute die Bildung einer solchen Fachkommission. Diese Kommission soll beim Vollzug der gesetzlichen Erlasse darauf achten, dass der Tierschutzgedanke noch besser zum Tragen kommt. Ich habe volles Vertrauen in die Fachkommission, die gebildet werden soll.

König. Vor noch nicht langer Zeit sprachen und entschieden wir hier über diese Frage. Inzwischen wissen wir auch, dass ergänzende Verbesserungen vorgesehen sind. Die Fraktionsmehrheit erachtet es nicht als nötig, die Diskussion über das Einführungsgesetz wieder aufzunehmen. Die freisinnige Fraktion ist dafür, dass man dagegen ist.

Beerli. Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion ist dafür, dass man dagegen ist, ich spreche jetzt für die Minderheit. Ich bin an sich keine Befürworterin der Verbandsbeschwerde, sie stört einen manchmal sehr, sie hätte eigentlich auch nicht ins Baugesetz gehört. Man muss aber einen Unterschied machen zwischen dem heute zur Diskussion stehenden Problem und den andern Fäl-

len. In den andern Fällen hat der Beschwerte die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, er hat die Möglichkeit, jemanden zu beauftragen, für ihn ein Rechtsmittel zu ergreifen. Beim Tierschutzgesetz ist es aber nicht so. Das beschwerte Tier hat keine Möglichkeit, eine Beschwerde zu ergreifen. Darum rechtfertigt sich hier eine Verbandsbeschwerde.
Herr Kurt, ich bin überzeugt, dass in der Landwirtschaft praktisch keine Verstösse gegen das Tierschutzgesetz vorkommen und die Tierhaltung artgerecht und gut ist. Ich sehe deshalb nicht ein – wenn es wirklich so ist –, warum man sich vor einer Verbandsbeschwerde fürchten sollte. Mit der Beschwerde will man eingreifen können, wenn jemand zehn Hunde oder zwanzig Katzen in einer Zweizimmerwohnung hält und es dort zu unhaltbaren Zuständen kommt. Es geht hier nicht primär um die Tierhaltung in der Landwirtschaft, sondern vor allem auch um die schlechte Haltung von Haustieren durch Private. Darum sollte sich die Landwirtschaft nicht gegen die Verbandsbeschwerde wehren, sie ist nicht gegen die Landwirtschaft gerichtet. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Minderheit, die Motion zu überweisen.

Jungi. Ich empfinde es als Zumutung, dass wir nach nicht ganz einem Jahr über einen gleichlautenden Vorstoss diskutieren müssen, nachdem wir damals vier praktisch gleichlautende Vorstösse ablehnten. Ich muss deshalb wiederholen, was ich schon letzten August sagte.
Ich sagte damals, wir wollten nicht alle zwei Jahre über eine Tierschutzgesetzgebung abstimmen. Wir verunsichern den Wähler, wenn wir das gleiche Thema immer wieder aufgreifen. Wir fragten damals auch, ob wirklich nur die Frage der Verbandsbeschwerde das Gesetz zu Fall gebracht hatte. Ich kenne viele und namhafte Leute, die gar kein Einführungsgesetz wollten, weil das eidgenössische Tierschutzgesetz die Frage abschliessend regelt. Aus diesen Gründen sollten wir als einzelner Kanton nicht vorprellen, bevor eidgenössische Lösungen auf dem Tisch sind. Ich danke dem Regierungsrat, dass er trotz der damaligen Ablehnung nicht untätig geblieben ist. Er unternimmt mit der geplanten Fachkommission einen Schritt, der den Tierschutzorganisationen offenbar passt. Es geht nicht an, ein Instrumentarium, das noch gar nicht eingeführt wurde und das noch nicht beweisen konnte, was es erreichen kann und will, an den Pranger zu stellen und schlecht zu machen.
Ich danke dem Regierungsrat für seine klare Ablehnung der Motion. Er soll den eingeschlagenen und richtigen Weg auch weiterhin beibehalten. Ich bitte Sie, die Motion ebenfalls abzulehnen.

Bigler. Wir diskutierten tatsächlich schon letzten August über diese Frage. Man merkt aber, dass man nicht stillhalten wird, bis man die Verbandsbeschwerde hat. Man hat viel zu grosse Angst vor dieser Verbandsbeschwerde. Sie würde letztlich nur das gegenseitige Vertrauen fördern. Der allergrösste Teil von uns Bauern muss nicht Angst haben vor der Verbandsbeschwerde. Frau Beerli wies schon darauf hin. Ich wohnte jahrelang in der Stadt und stellte dort krasse Verstösse gegen das Tierschutzgesetz fest. Der Kanton soll in dieser Frage ruhig vorprellen und die Verbandsbeschwerde einführen. Die Vertreter der Tierschutzorganisationen werden schauen kommen, man wird aber miteinander sprechen können. Es ist doch besser, wenn sie sich an Ort und Stelle überzeugen können, wie die Verhältnisse sind. So entsteht gegenseitiges Vertrauen. Die Freie Liste empfiehlt Ihnen, die Motion zu unterstützen.

Seiler. Ich bin froh und zweifelte nie daran, dass bei der SVP der Tierschutzgedanke hochgehalten wird, wie Kollege Kurt versicherte. Die Bauern – Frau Beerli sagte es schon – müssen sich nicht vor einem Tierschutzgesetz fürchten. Ich gehe davon aus, dass ein Tier dann den besten Ertrag erbringt, wenn es ihm gut geht. Die Bauern wären also kaum im Visier. Wenn die SVP den Tierschutzgedanken hochhält, verstehe ich nicht, warum sie das Gesetz nicht will. 1985 unterstützte die SVP den Gesetzesentwurf. Heute wäre nur die Frage der Verbandsbeschwerde anders geregelt, von der die Bauern gar nicht betroffen sind. Von der Verbandsbeschwerde sind in erster Linie zwei Bereiche betroffen: der Bereich der Tierversuche und derjenige der Bewilligungen des Veterinäramtes über den Handel und die Haltung von wilden Tieren.
Es ist nicht in Ordnung, wenn man versucht, gewisse Tierschützer lächerlich zu machen, wenn sie im Stall nicht genau Bescheid wissen, und die verschiedenen Tierschützer gegeneinander auszuspielen. Das ist falsch und entspricht nicht der Realität. Vorhin wurden Herr Böhlen und Frau Staub erwähnt. Ich habe eine Pressemitteilung mitgebracht, die heute in einigen Zeitungen erschien und die von Herrn Böhlen, Frau Staub und Herrn alt Nationalrat Kunz, alles freisinnige Leute, unterzeichnet ist. Unter anderem steht hier: «Die Fachkommission ist aber kein Tauschobjekt für ein gesetzlich verankertes Beschwerderecht. Das Ziel der Interessengemeinschaft ist und bleibt ein kantonalbernisches Tierschutzgesetz mit Beschwerde- und Klagerecht.» Am Schluss steht: «Wir hoffen deshalb, dass die Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte dem Volksentscheid, einem urdemokratischen Recht, mit der Unterstützung der Motion Seiler endlich Nachachtung verschafft.» Das die offizielle Meinung der anerkannten Tierschutzverbände im Kanton Bern. Das sind keine Extremisten, sie kennen die Namen.
Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Wir führten diese Debatte ausführlich im August 1988. Ich las alle damaligen Voten noch einmal und überlegte mir, ob ich das, was ich damals sagte, heute noch gleich sagen würde. Den Optimismus ausgenommen, den ich in bezug auf den Gegenvorschlag hatte, würde ich nichts anderes sagen. Wir durften damals zu Recht optimistisch einen Gegenvorschlag auf Bundesebene erwarten. Heute wissen wir, dass der Bundesrat keinen Gegenvorschlag unterbreiten wird. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass von der Seite des eidgenössischen Parlamentes ein Gegenvorschlag kommt. Es ist aber wahrscheinlicher, dass kein Gegenvorschlag vorliegen wird. Das Schweizervolk wird immerhin über diese Initiative abstimmen müssen. Gestützt auf diesen Entscheid werden wir wissen, in welche Richtung die Entwicklung geht: Ob kantonale Lösungen angestrebt werden müssen oder ob auf eidgenössischer Ebene eine klare Situation in bezug auf das Beschwerderecht besteht.
Heute ist die Lage nicht grundsätzlich anders als vor einem Jahr, der Regierungsrat musste nicht lange über diese Frage diskutieren. Wir sollten heute nicht anders vorgehen als im Herbst 1988. Trotzdem versuchten wir, eine Fachkommission ins Leben zu rufen. Wir versuchten, die Vollzugsverordnung anzupassen, sie ist im Moment in der Vernehmlassung. Wir führten ausgezeichnete Gespräche mit den Expontenten des Tierschutzes. Es ist nicht von ungefähr, dass sie heute nicht da sind. Das letzte Mal dokumentierten die Organisationen auf

der Tribüne ihr Interesse durch deutliche Präsenz. Sie merken jetzt, dass wir etwas unternehmen wollen, und zwar konkret, nicht nur im luftleeren Raum. Wir wollen dieser Kommission Aufgaben übertragen und damit den Vollzug des Tierschutzes eindeutig verbessern.
Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, auch dieses Mal die Motion abzulehnen. Wir werden versuchen, die Vollzugsverordnung möglichst rasch zu ändern und in Kraft zu setzen. Ich lese Ihnen einen Artikel daraus vor: Die Fachkommission, in der die Tierschützer stark vertreten sind, «begutachtet zuhanden des Veterinäramtes Vollzugsfragen, die Kommissionsmitglieder zur Behandlung vorschlagen.» Wenn ein Kommissionsmitglied etwas feststellt, kann es diesen Punkt in der Kommission zur Diskussion stellen. Damit gehen wir ein gutes Stück in die vom Motionär angestrebte Richtung. Ich sagte schon das letzte Mal, wie sehr ich die Schöpfung achte und wie sehr ich das Tier als Teil der Schöpfung betrachte. Ich achte aber keinen, der seine Tiere nicht gut hält. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	56 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Die Redaktorin/
Der Redaktor:

Claire Widmer (f)
Michel Broccard (d)

Vierte Sitzung

Mittwoch 10. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 167 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, Bartlome, Bay, Beerli, Biffiger, Bürki, Fischer-Homberger, Flück (Brienz), Fuchs, Jermann, Joder, König, Lüscher, Marthaler (Biel), Mordasini, Notter, Schaer-Born (Rosshäusern), Schläppi (Gwatt), Schneider (Hinterkappelen), Schürch, Schütz, Sinzig, Stämpfli-Racine, Stauffer, Steiner (Steffisburg), Strahm, Suter, Tschirren, Villard, Winistoerfer, Wülser, Zbären, Zulauf.

358/88

Postulat Benoit – Verlegung der Station für künstliche Besamung von Pierre-à-Bot (NE) in den Kanton Bern

Texte du postulat du 24 novembre 1988

Je prie le Conseil-exécutif d'étudier la possibilité d'implanter le centre d'insémination artificielle IA de Pierre-à-Bot Neuchâtel dans le canton de Berne.
Comme site d'implantation possible, je prie le Conseil-exécutif d'étudier les possibilités offertes par Bellelay (domaine agricole) ou Prêles (domaine agricole de la Maison d'éducation).
Développement: La Fédération suisse pour l'insémination artificielle (FSIA), dont le siège se situe dans le canton de Berne, à Zollikofen, est propriétaire du Centre d'IA de Pierre-à-Bot NE. Pour faire face à ses besoins d'espace et de constructions, la ville de Neuchâtel envisage d'aménager le site de Pierre-à-Bot en zone de construction et d'utilité publique. Par conséquent, le Centre d'IA devra être déplacé en un autre endroit approprié.
Le canton de Berne devrait saisir cette occasion pour faire des propositions à la FSIA pour l'implantation de ce centre dans le canton de Berne, ce qui serait une démarche plus que légitime. En outre, cette réalisation aurait des répercussions bénéfiques dans le secteur de notre économie cantonale.

(10 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

Il est exact que le centre d'insémination artificielle de Pierre-à-Bot NE se trouve de plus en plus à l'étroit en raison du développement démographique et des besoins en terrains à bâtir de l'agglomération neuchâteloise. Un nouveau lieu d'implantation devra donc être recherché à plus ou moins brève échéance. Toutefois, rien ne presse semble-t-il car, d'une part, le droit de superficie que la ville de Neuchâtel a concédé à la Fédération suisse pour l'insémination artificielle (FSIA) est valable jusqu'en l'an 2017 et, d'autre part, la ville de Neuchâtel ne s'est vraisemblablement pas encore exprimée jusqu'à présent dans le sens d'une résiliation anticipée du contrat de servitude, soit d'un déplacement de la station. L'avenir étant néanmoins très incertain, la FSIA se penche aujourd'hui déjà sur les possibilités d'un transfert.
On doit partir du fait que les cantons romands et en particulier celui de Neuchâtel feront tout pour assurer le

maintien du centre d'insémination dans leur région. Comme il en existe déjà deux en Suisse alémanique (Bütschwil et Mülligen), il est logique et équitable que le nouveau lieu d'implantation destiné à remplacer celui de Pierre-à-Bot soit choisi en priorité dans la partie francophone du pays. S'agissant du canton de Berne, seul le Jura bernois pourrait ainsi entrer en considération. A l'heure actuelle, on ne saurait dire jusqu'à quel point les deux endroits suggérés, à savoir Bellelay et Prêles, se prêteraient à une telle implantation. Les détails au sujet des exigences auxquelles doit répondre le nouveau centre font défaut, mais il est à présumer que ces exigences justement en ce qui concerne la surface nécessaire (domaine familial d'une certaine importance) et les voies de communication pèseront fortement dans la balance. En rapport avec le nouvel emplacement, on n'oubliera pas non plus de tenir compte de la Station d'attente d'Anet (distance).
Vu la place prépondérante qu'occupe l'agriculture dans le canton de Berne (puisqu'il fournit environ le cinquième du cheptel bovin suisse), l'intérêt qu'il porte au centre d'insémination artificielle est sans aucun doute légitime. Si l'on songe que ce dernier offre quelque 30 à 35 places de travail, sa présence ne serait pas non plus indifférente du point de vue économique.
Le Conseil-exécutif est disposé à examiner, conjointement avec les organisations et services compétents, la question du déplacement de la station d'insémination artificielle de Pierre-à-Bot et à soumettre le cas échéant des propositions à la FSIA.
Proposition: Adoption du postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates — Mehrheit

069/89

Postulat Schmid (Wimmis) – Darlehen des Kantons Bern von 20 Mio. Franken an die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) (RRB Nr. 1836 vom 16. Mai 1979)

Wortlaut des Postulates vom 22. Februar 1989

Rückflüsse des Darlehens an den Kanton ab 1. Januar 1990
Der Regierungsrat wird höflich ersucht, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Rückflüsse des besagten Darlehens auf den 1. Januar 2000 hinausschiebt.
Begründung: 1979 hat der Regierungsrat des Kantons Bern der BAK 20 Mi0. Franken für die Ausrichtung von zinslosen Investitionsdarlehen an die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, um den damaligen drastischen Rückgang der Bundeszuteilungen zu mildern. Diese Mittel des Kantons sollen ab 1. Januar 1990 an die Staatskasse zurückfliessen.
In den letzten Jahren haben die wesentlich grösseren Bundeszuteilungen der BAK erlaubt, die gestiegenen Bedürfnisse für die Restfinanzierung vor allem für landwirtschaftliche Hochbauten zu befriedigen. Für 1989 wurden die Bundeszuteilungen gegenüber dem Vorjahr gesamtschweizerisch um mehr als 50 Prozent gekürzt.
Für die besonders schwierige Restfinanzierung bei Erwerb von Heimwesen oder Land durch Pächter oder Kleinbauern kann mit Bundesmitteln oft nicht mitgewirkt werden. Wenn ein Gesuchsteller seine eigenen Kreditmöglichkeiten voll ausgeschöpft hat, sollte in solchen Härtefällen auch nach dem 1. Januar 1990 die Möglichkeit bestehen, mit kantonalen Investitionskrediten eine Restfinanzierung zu gewährleisten.
Es besteht das dringende Bedürfnis, den Rückfluss des 1979 gewährten Darlehens um 10 Jahre zu verschieben, in der Annahme, dass bis dahin ein neues Bodenrecht die unerfreuliche Situation bei den Landkäufen im Griff hat.
In der eingangs erwähnten Vorlage sind nähere Bestimmungen festzulegen.

(17 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Feststellungen in der Begründung sind zutreffend. Der Investitionsnachholbedarf in der bernischen Landwirtschaft ist nach wie vor sehr gross. Mit der anbegehrten Verlängerung des 20-Mio.-Darlehens des Kantons Bern um 10 Jahre, d.h. Rückzahlung erst ab dem Jahr 2000, können der Rückgang an Bundesmitteln etwas aufgefangen und auch weiterhin kantonale Investitionskredite für die angesprochenen Härtefälle ausgerichtet werden.
Der Regierungsrat wird noch in diesem Jahr (voraussichtlich September-Session 1989) eine entsprechende Vorlage dem Grossen Rat zum Entscheid vorlegen.
Antrag: Annahme des Postulates.

Zbinden (Ostermundigen). Die Mehrheit der EVP/LdU-Fraktion bestreitet dieses Postulat. Wenn nämlich derart ungewöhnliche Forderungen, wie sie in diesem Postulat erhoben werden, auf eine derart uneingeschränkte Zustimmung der Regierung stossen, sollte man unweigerlich aufmerksam werden. Es geht immerhin um einen Betrag von 20 Mio. Franken, dessen Rückzahlung um 10 Jahre hinausgezögert werden soll. Zwei Punkte erscheinen doch seltsam: Erstens: Warum wird seitens der BAK erst so kurz vor Ablauf der Rückzahlungsfrist festgestellt, dass für einige Bauern die Restfinanzierung von Heimwesen oder Land schwierig geworden ist? Derartige Engpässe lassen sich bei seriöser Rechnung doch wesentlich früher erkennen. Die Entschuldigung, die Bundessubventionen seien plötzlich gekürzt worden, leuchtet nicht ein, denn die Bauernvertreter in den eidgenössischen Räten und in der Bundesverwaltung wissen ja zumeist Bescheid, bevor der endgültige Entscheid gefällt wird. Der Kanton wurde nicht mit einem Überraschungscoup überrumpelt. Zweitens: Der Regierungsrat ist offenbar über den Vorstoss derart glücklich, dass er mit der Forderung nach einer Fristverlängerung der Rückzahlung einverstanden ist. Das Postulat fordert nämlich nicht nur einen Bericht, sondern eine Vorlage, «welche die Rückflüsse des besagten Darlehens auf den 1. Januar 2000 hinausschiebt.» Diese klare Forderung will der Regierungsrat annehmen. Warum werden gar keine Alternativen aufgezeigt? Weil man gar keine will?
Es besteht dann aber eine Disharmonie zwischen den Beteuerungen und Klagen der Finanzdirektion und der Bereitwilligkeit, mit der man auf dieses Postulat eintritt. Ständig heisst es, der Kanton solle sorgfältiger mit seinem Geld umgehen, Subventionen müssten gestrichen, Personal eingespart werden usw. So gewinnt man den Eindruck, der Kanton habe kein Geld. Stimmt das überhaupt? Dieser Vorstoss sowie die Antwort des Regierungsrates zeigen, wie schnell und leicht man bereit ist, 20 Mio. Franken für weitere 10 Jahre ins «Chämi» zu schreiben. Wie gut, jetzt wissen wir das auch! Und die-

ses Wissen können wir in unsere Argumentation einbauen, wenn es um soziale Vorstösse geht!
Ich mache mich jetzt zum Sprachrohr der Bürgerinnen und Bürger, die nur über eine schmale Lohntüte verfügen. Sie müssen dieses Einkommen bei der Steuerrechnung anhand ihres Lohnausweises auf Franken und Rappen abrechnen. Wenn sie Kredite und Darlehen, welche sie notabene zu Wucherzinsen beziehen müssen, zum Termin nicht zurückzahlen können, werden sie straffällig. Gerät jemand in diesem Kanton mit dem Zahlen seiner Steuerrechnung in Verzug, stösst er auf kein Verständnis, sondern im Gegenteil: Der Staat ist gar nicht kleinlich, wenn es um das Einziehen von Verzugszinsen geht. Und wenn irgendein Unglücklicher seiner Steuerklärung irgendein erforderliches Papier beizulegen vergisst, wird sofort mit einer Busse von weit mehr als 2000 Franken gedroht. Misst man nicht mit zweierlei Ellen, wenn man einerseits so kleinlich mit Bürgern, andererseits so grosszügig mit Krediten umgeht? Dies können wir nicht unwidersprochen lassen. Schliesslich geht es hier um die Verlängerungsfrist der Rückzahlung von 20 Mio. Franken, die seinerzeit ohne Einwilligung des Volkes gesprochen worden sind. Entweder kommen alle oder es kommt niemand in den Genuss einer derartigen Grosszügigkeit.
Aus diesen Gründen bestreiten wir die Überweisung des Postulates.

Schmid (Wimmis). Dieses Votum der EVP/LdU-Fraktion erstaunt mich einigermassen, macht man sich dort doch sonst immer so stark für die kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe. Gerade in letzter Zeit hört man sehr viel zu diesem Thema. Mit diesem Postulat soll aber erreicht werden, dass über diese Betriebe nicht nur geredet wird, sondern dass auch etwas für sie geschieht. Hilfe soll da geleistet werden, wo sie vom Bund aus nicht mehr möglich ist, beispielsweise bei Landkäufen, die der Bund bis zum zwei- oder dreifachen amtlichen Wert zu finanzieren mitgeholfen hat, darüber hinaus aber nicht mehr. Gerade in diesen Fällen von Landkäufen und Bauvorhaben konnte man bis jetzt sehr wertvolle kantonale Investitionskredite beanspruchen, nach dem Jahr 1990 ginge das eben nicht mehr. Gerade für die kleinen und mittleren Betriebe sind ein paar tausend Franken gleich viel wie für andere hundert- oder zweihunderttausend Franken – dies muss man einfach einmal zur Kenntnis nehmen! Gerade in diesem Jahr sind zu allem hin noch die Bundessubventionsbeiträge gesamtschweizerisch um mehr als 50 Prozent gekürzt worden. 1988 standen uns noch 15,2 Mio. Franken zur Verfügung, aus dem Reservefonds gab es nochmals 7,8 Mio. Franken. 1989 sind es noch 5,5 Mio. Franken. Die Situation ist also gleich angespannt und prekär wie 1979, deshalb gewährte man damals das Darlehen. Das hat sich auch bewährt, es sollte unbedingt beibehalten werden. Diese Massnahme dient auch dazu, die vorhandenen Besiedlungsstrukturen, namentlich in den Randgebieten, zu erhalten.
Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie um Überweisung des Postulates.

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Weitgehend kann ich mich der Argumentation des Postulanten anschliessen. Es hat mich als Regierungsrat schon etwas betroffen gemacht, dass man es der Regierung gleich nicht gönnen will, ist sie für einmal über einen Vorstoss glücklich.
Es geht hier nicht nur um das Hinausschieben dieser Rückzahlung, sondern auch darum, neue Begehren berücksichtigen zu können: Restfinanzierungen von Pächtern oder von Personen, die Land erwirtschaften und erkaufen wollen. In diesen Fällen wollen wir helfen. Es war nämlich auch für uns eine rechte Überraschung, dass der Bund seine Subventionen für 1989 um 50 Prozent gekürzt hat. Wir haben es nicht langfristig gewusst! Gerade deswegen wäre es sinnvoll, die Rückzahlungsfrist zu strecken. In der Septembersession wollen wir Ihnen dann eine Vorlage unterbreiten, zu der Sie detailliert Stellung nehmen können. Zudem wird Ihnen demnächst die Antwort auf die Motion Schertenleib unterbreitet. Dort wird der Bedarf an Mitteln, den die bernische Landwirtschaft im Investitionsbereich hat, dem gegenübergestellt, was für sie zur Verfügung steht.
Vor allem um auch neuen Begehren Rechnung tragen zu können, bitte ich Sie um Überweisung des Postulates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Mehrheit

348/88

Interpellation Strahm – Ausgleich der unterschiedlichen Produktionskosten in der Landwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 24. November 1988

Eine beachtenswerte betriebswissenschaftliche Untersuchung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) zeigt die enormen Produktionskostenunterschiede für Milch in landwirtschaftlichen Betrieben unterschiedlicher Grösse auf. Im Vergleich zu einem Zwölf-Kuh-Durchschnittsbetrieb liegen die Produktionskosten pro Kilogramm Milch
– bei 24 Kühen 29 Rappen tiefer
– bei 36 Kühen 39 Rappen tiefer und
– bei 48 Kühen gar 45 Rappen tiefer
(Zeitschrift Landwirtschaft Schweiz, Vol. 1 (4): 239-245, 1988).
Bei aller Vorsicht in der Interpretation dieser Ergebnisse weisen die eklatanten Unterschiede auf einen Missstand in der Agrarpolitik und eine enorme Benachteiligung der kleineren Bauern hin: Trotz sehr unterschiedlicher Produktionskosten wird die Milch für alle Landwirtschaftsbetriebe, abgesehen von einigen wenigen Rückbehaltsrappen, gleich entschädigt. Dieser Missstand führt zu den grossen Einkommensunterschieden innerhalb der Landwirtschaft.
Wenn der Milchpreis schon einkommenspolitisch fixiert wird (Paritätslohn), lässt sich ebensogut eine Differenzierung des Preises oder des Erlöses nach Betriebsgrösse oder Liefermenge rechtfertigen (wie dies übrigens auch vom Landwirtschaftsdirektor festgestellt wurde, siehe «Berner Zeitung» vom 10. September 1986). Die im Milchwirtschaftsbeschluss neu vorgesehenen Rückbehaltsrappen sind völlig ungenügend.
Ich bitte den Regierungsrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:
1. Wie beurteilt er die enormen Einkommensunterschiede, bedingt durch die sehr unterschiedlichen Produktionskosten in der Landwirtschaft? Ist er bereit, noch mehr für den Ausgleich zwischen grossen und kleinen, zwischen Berg- und Talbetrieben zu tun?
2. Hält er es für richtig, dass mittels einer stärkeren Preis- oder Erlösdifferenzierung bei der Milch (und evtl.

bei andern direkt eingezogenen Produkten wie Zuckerrüben, Raps, Getreide) die Armut bei den Kleinbauern vermindert und die staatlichen Direktzahlungen von Bund und Kantonen begrenzt werden?
3. Ist der Regierungsrat des Kantons Bern bereit, sich in Zukunft beim Bund für eine stärkere Preis- oder Erlösdifferenzierung einzusetzen? Als Vertretung des grössten Agrarkantons würde ein bernisches Zeichen zugunsten einer Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik gehört; dieses könnte auch ein Gegengewicht gegen die Waadtländer Lobby in der schweizerischen Agrarpolitik darstellen.
4. Ist der Regierungsrat bereit, die bernischen Parlamentarier im eidgenössischen Parlament mit der Frage der ungenügenden Preis- bzw. Erlösdifferenzierung bei Landwirtschaftsprodukten wie Milch usw. zu konfrontieren?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

1. Die grossen Einkommensunterschiede innerhalb der Landwirtschaft stellen ein Hauptproblem unserer Agrarpolitik dar. Die Unterschiede, bedingt durch die unterschiedlichen Standortbedingungen und Betriebsstrukturen der einzelnen Betriebe, sind eine Tatsache, mit der wir leben müssen. Immerhin dürfen die verschiedenen heutigen Massnahmen von Bund und Kanton wie Kostenbeiträge, Bewirtschaftungsbeiträge, Tierhalterbeiträge, Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion usw. nicht vergessen werden, die doch wesentlich zu einem Einkommensausgleich beitragen. Die an diese Beitragsleistungen geknüpften Auflagen und Begrenzungen (max. GVE, Fläche, Einkommen usw.) sind zudem auch zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe ausgerichtet. Letztere erfahren schliesslich auch bei Strukturverbesserungen eine bevorzugte Behandlung. Ein noch weitergehender Ausgleich ist zweifellos anzustreben. Das Ziel einer vollständigen Gleichstellung ist aber weder realisierbar noch vertretbar. Der Regierungsrat ist weiterhin bereit und bemüht, die – allerdings beschränkten – Möglichkeiten bestmöglichst auszuschöpfen. Agrarpolitik ist aber nach wie vor primär Sache des Bundes.
2. Die Preisdifferenzierung ist auf Bundesebene bereits mehrfach klar und deutlich abgelehnt worden. Dennoch bleibt sie eine nicht ganz auszuschliessende Möglichkeit, wobei die Erlösdifferenzierung wohl eher die realistischere Variante sein dürfte. Die staatlichen «Direktzahlungen» können aber nicht durch eine starke Preis- oder Erlösdifferenzierung ersetzt werden. Es wird verschiedener sich ergänzender Massnahmen bedürfen, um auch in Zukunft für möglichst viele Landwirte ein genügendes und einigermassen gerechtes Einkommen erreichen zu können. An der Zielsetzung, dass ein bäuerlicher Familienbetrieb im Talgebiet sein Einkommen über den Preis erzielen soll, ist unbedingt festzuhalten. Für die Einkommenspolitik der Landwirtschaft muss weiterhin der Grundsatz gelten: Einkommen über den Preis soweit irgendwie möglich; Direktzahlungen soweit unbedingt nötig.
3. Die heutigen Betriebsstrukturen in der bernischen Landwirtschaft (Ø Betriebsgrösse Kanton Bern: 9.58 ha, Kanton Waadt: 14.75 ha, Schweiz: 9.83 ha) sind mit ein Beweis dafür, dass sich der Kanton Bern intensiv zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe einsetzt (EG LwG, Meliorations- und Strukturverbesserungsbeiträge auch an Kleinbetriebe usw.). Dieser Einsatz ist bekannt und setzt ein Gegengewicht zur sogenannten Waadtländer Lobby in der schweizerischen Agrarpolitik.
Dabei ist aber zu beachten, dass sich auch die Landwirtschaft in einem ökonomischen und gesellschaftlichen Umfeld bewegt, das nicht einfach übersehen werden darf. Dieses heute sehr «ungewisse» internationale Umfeld wird geprägt durch das GATT und die Bestrebungen im Zusammenhang mit EG 92 (Binnenmarkt). Der Regierungsrat ist nach wie vor bereit und gewillt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erhaltung und Förderung möglichst vieler leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe (gemäss Zielsetzung der Regierungsrichtlinien) einzusetzen. Dieses äusserst wichtige Anliegen wird im alltäglichen Geschäftsverkehr mit dem Bund sowohl auf Regierungs- wie auf Verwaltungsebene denn auch immer wieder eingebracht und vertreten.
4. Die bernischen Parlamentarier in den eidgenössischen Räten sind über die Situation der Landwirtschaft sehr wohl im Bilde. Eine «Konfrontation» mit der zum Teil unbefriedigenden Lage ist nicht notwendig. Auch die «bernische Haltung» in Sachen Agrarpolitik ist ihnen hinreichend bekannt.

Präsident. Herr Strahm ist von der regierungsrätlichen Antwort teilweise befriedigt.

006/89

Interpellation Schweizer (Lohnstorf) – Fragen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 30. Januar 1989

Anlässlich des traditionellen Neujahrsapéros für die Agrarjournalisten haben der Direktor und der Stellvertretende Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft sich sehr deutlich zum Strukturwandel in der Landwirtschaft geäussert. Dieser müsse weitergehen, auch «wenn dies den Kleinbauern nicht passt».
Durch diese Äusserungen fühlen sich zu Recht viele kleinere und mittlere Bauern verunsichert. Gerade im Kanton Bern, der rund einen Fünftel der schweizerischen Landwirtschaft stellt, befürchten viele Bauern, früher oder später auch wegstrukturiert zu werden.
Ich bitte deshalb den Regierungsrat, Auskunft zu geben über seine Haltung der Landwirtschaft gegenüber:
– Ist der Regierungsrat bereit, am bisherigen Konzept festzuhalten, das beinhaltet, möglichst viele Bauernbetriebe zu erhalten?
– Befürwortet der Regierungsrat weiterhin eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft auf Basis des Familienbetriebes?
– Wie gedenkt der Regierungsrat des bedeutendsten Landwirtschaftskantons, auf die die bäuerliche Bevölkerung beleidigenden Äusserungen zu reagieren?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 1986–90 gilt im Bereich Landwirtschaft die Zielsetzung «Erhaltung und Förderung möglichst vieler leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe (insbesondere auch der Mittel- und Kleinbetriebe sowie der Berglandwirtschaft), damit die Ernährung unserer Bevölkerung in Krisenzeiten, eine umweltgerechte Produktion und der Schutz unserer Kulturlandschaft gewährleistet bleiben.» Entsprechend sind denn auch die formulierten

und zu treffenden Massnahmen ausgerichtet. Der Regierungsrat steht nach wie vor voll und ganz hinter diesem Leitbild.
Im Rahmen der Teilrevision des EG LwG hat auch das Parlament den Grundsatz rechtlich verankert, wonach die Staatsleistungen an die Landwirtschaft bezwecken müssen, möglichst viele leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe in der Form von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben zu erhalten (Art. 7).
Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die erwähnte hohe Zielsetzung nur über eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft erreicht werden kann.
Was nun die angeblichen Äusserungen hoher Beamter des Bundesamtes für Landwirtschaft i.S. Strukturwandel betrifft, lassen diese zweifellos aufhorchen, sind gleichzeitig aber auch zu relativieren und nicht überzubewerten. Jedenfalls geben sie nicht Anlass zu einer offiziellen Stellungnahme von seiten des Regierungsrates. Massgebend und verbindlich bezüglich der eidgenössischen Agrarpolitik ist für den Regierungsrat nach wie vor der 6. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates, in welchem ja ebenfalls der selbständige, leistungsfähige bäuerliche Familienbetrieb als Leitbild dient bzw. im Zentrum des Förderungskonzeptes steht. Dass dies nicht leere Worte sind, zeigen u.a. die verschiedenen Bemühungen und getroffenen Massnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe (Beiträge verschiedener Art, Limiten/Auflagen/Begrenzungen zugunsten Familienbetriebe, Rückbehalt bei Milch usw.). Es ist allerdings nicht zu verhehlen, dass die Formulierungen der Ziele/Massnahmen in diesem Bericht doch einen beachtlichen Interpretationsspielraum zulassen.
Es ist ein offenes Geheimnis, dass die heutige und zukünftige Landwirtschaftsstruktur und Agrarpolitik nicht überall gleich beurteilt und gesehen wird. Dort wo die strukturellen Voraussetzungen günstiger sind (Fläche, Topographie, geographische Lage usw.), wie beispielsweise in der Westschweiz, wird gegenüber heute eher ein beschleunigter Strukturwandel gewünscht. Demgegenüber möchte man in andern Gebieten wie im Kanton Bern die heutigen Strukturen möglichst beibehalten, den Strukturwandel bestmöglich bremsen. Die immer wiederkehrende Formulierung «möglichst» ist dabei nicht rein zufällig, sondern bewusst gewählt, denn es wäre an den Tatsachen (z. B. internationale Entwicklung, technisch-biologischer Fortschritt) und an der Realität vorbeigesehen, wenn man beispielsweise die Zementierung der heutigen Strukturen oder der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe als Ziel setzen würde.
So hält der 6. Landwirtschaftsbericht zum Strukturwandel auch fest (Seite 255), «... dass eine allgemeine Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft weder wünschenswert noch nötig ist. Der aus der wirtschaftlichen Entwicklung resultierende Strukturwandel soll aber auch nicht derart begrenzt werden, dass keine Anpassung mehr möglich ist ...».
Gewisse Strukturanpassungen werden weiterhin unumgänglich sein, was jedoch nicht gleichzeitig «Strukturbereinigung/Betriebssterben» heissen muss und darf.
Der Regierungsrat versichert, dass er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten stets für eine auf unsere Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnittene Landwirtschaft – wie eingangs erwähnt – einsetzen wird.

Schweizer (Lohnstorf). Ich danke für die Antwort der Regierung. In der Praxis hat man allerdings manchmal Anlass zu Zweifeln. Wenn aufgrund der auslegungsbedürftigen Aussage «...keine gute Existenz...» ein Betrieb von 10 ha aufgelöst wird, begreift das mancher Bauer, dessen Betrieb diese Grösse hat, ganz einfach nicht. Es kommt nämlich immer auch auf den Betriebsleiter an.
Ich bitte daher Herrn Regierungspräsident Siegenthaler, der Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation Nachachtung zu verschaffen.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Forstdirektion

Beilage Nr. 35, Seite 27

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

Röthenbach und Eggiwil: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Zuflüsse des Röthenbachs und Hombachs»; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1221

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses Projekt gilt dem Waldgebiet der Honegg-Nordseite. Die Aufforstungen dort sind von grosser Bedeutung für die teilweise extremen Niederschläge in dieser Region, mit ihnen sollen die Wassergefahren in Teilen des Emmentals gebannt werden. Es soll eine Reihe kleinerer Gewässer verbaut werden. Vorwiegend ist Holz als Baumaterial vorgesehen, welches in diesem Gebiet ja vorhanden ist. Der Staat trägt die Restkosten von 240000 Franken und leistet einen Kantonsbeitrag von 17100 Franken an die Rechtsamegemeinde.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Eriz: Waldwegprojekt «Fahrneggli-Brünnliweg»; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1222

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Waldwegprojekt des Staates Bern in der Gemeinde Eriz geht es um die Honegg-Südseite. Vorgesehen ist, den bestehenden Schrittweg auf 1 km Länge für Lastwagen befahrbar zu machen. Das Projekt wurde wie üblich öffentlich aufgelegt. Die schon bestehende Weganlage ist bereits mit einem Fahrverbot belegt; zusätzlich will man eine abschliessbare Barriere errichten. Die Gesamtkosten dieses Vorhabens liegen bei 270000 Franken.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Lauterbrunnnen: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Marchegg II»; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1223

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Eine Vorbemerkung zu den Geschäften 1223

bis 1226: Sie sind vom Bund an sich formell noch nicht genehmigt. Der Grund dafür liegt einzig und allein darin, dass auch der Bund vor Pannen bei EDV-Projekten nicht gefeit ist. Beim Buwal will man in Zukunft alle Geschäftsabläufe ohne Papier abwickeln; man hat aber auf das alte Verfahren mit Papier verzichtet, bevor das neue Verfahren funktioniert. Es gibt bisher nur eine telefonische Genehmigung, allerdings dürfte ihr nichts anderes mehr entgegenstehen.
Das Geschäft 1223 ist sehr umfangreich. Es geht zum einen darum, die Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren, zum anderen das Zentrum Lauterbrunnen zu schützen. Man will beinahe 4 km Stahlschneebrücken errichten. Dazu sind umfangreiche Materialtransporte nötig, teils per Seilbahn, teils per Helikopter. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 7,6 Mio. Franken, der Kantonsbeitrag liegt bei 2,128 Mio. Franken. Die Realisierung dieses Projektes beansprucht viel Zeit, man rechnet mit dem Abschluss im Jahr 2009.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 1223 117 Stimmen (Einstimmigkeit)

Lauterbrunnen: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Wengen»; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1224

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Auch dieses Geschäft betrifft die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. Man will die Wälder durchforsten und durch eine Verjüngung der Bestände erreichen, dass dieser Wald wieder seine Schutzfunktion erfüllen kann. Es soll eine Seilkrananlage angeschafft werden, die man nachher auch in anderen Bereichen wieder nutzen kann. Weiterhin sollen die Fusswege wieder instandgestellt werden. Die Gesamtkosten liegen bei 1,2 Mio. Franken, der Kantonsbeitrag beträgt 932000 Franken, davon sind 203000 Franken massgebende Kreditsumme.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Reutigen: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Schattig-/Sonnigwald»; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1225

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Projekt der Gemeinde Reutigen sind Massnahmen wie Pflanzungen, Jungwaldpflege, Schneegleitschutzmassnahmen, Holzereiarbeiten vorgesehen. Die Zielsetzung ist ähnlich wie beim vorherigen Projekt. Die Gesamtkosten liegen bei 2,3 Mio. Franken, der Kantonsbeitrag von 20 Prozent bei 433000 Franken. Das Projekt ist noch nicht detailliert ausgearbeitet, aber aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie kann man es in der vorliegenden Form bewilligen. Das detaillierte Projekt wird später dem Bund vorgelegt und dann selbstverständlich noch aufgelegt. Die bereits für das Gebiet existierenden Verkehrsbeschränkungen gelten auch für die vorgesehene Wegerweiterung von 1,4 km Länge.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Grindelwald: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hänislehen-Seelehen; Projektgenehmigung; Verpflichtungskredit, Kantonsanteil

Beilage Nr. 18, Geschäft 1226

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Ziele sind wiederum identisch mit den vorherigen: Es soll ein 1,5 km langer, für Lastwagen befahrbarer Weg gebaut werden, der als Basis für weitere Erschliessungen durch Seilkrananlagen dienen soll, denn auch in grösserer Höhe sind Massnahmen nötig. Ursprünglich war eine Strassenlänge von 2,4 km geplant. Der Verzicht auf diese längere Strecke zeigt, dass man sowohl seitens des Kantons wie des Bundes derartige Vorhaben kritisch beurteilt. Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt; es gab eine Einsprache, die sich aber nicht gegen das Projekt an sich gerichtet hat, sondern es ging dabei um Erwerbsumstände, d.h. um ein Quellenrecht. Man konnte dieses Problem lösen. Der Zugang zu diesem neuen Weg soll der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten sein. Die Gesamtkosten liegen bei 1,09 Mio. Franken, der Kantonsanteil beträgt 202000 Franken.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Beiträge an ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung; Kenntnisnahme und Verpflichtungskredit für zusätzliche Beiträge

Beilage Nr. 18, Geschäft 1353

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist relativ kompliziert, es hatte einen regen Briefwechsel zwischen Forst- und Finanzdirektion zur Folge. Eine Vorbemerkung: Das Holz, das man üblicherweise als landwirtschaftliches Produkt einstuft, gilt auf unserem Markt als Industrieprodukt. Es sind dafür deswegen auch wirtschaftliche Massnahmen zu treffen.
Auslöser dieses Geschäftes war ein Bundesbeschluss vom 23. Juni 1988, mit dem weitere Massnahmen im Interesse der Walderhaltung getroffen werden sollen. Es geht vor allem um die Frage: Ist es sinnvoll, mit grossen öffentlichen Beiträgen minderwertiges Holz aus dem Wald abzuführen, so dass unter Umständen die Subventionen für den Transport den Wert des Holzes übersteigen? Im Fall von Zwangsnutzungen hatte der Waldbesitzer bei einer derartigen Subventionspraxis kein Interesse daran, derartiges Holz aufgerüstet im Wald liegenzulassen, es wurde trotz seiner Minderwertigkeit abtransportiert – für den Waldbesitzer interessant, für den Staat allerdings gar nicht. Mit diesem Beschluss soll nun

erreicht werden, dass dem Waldbesitzer keine Restkosten verbleiben, wenn er bei einer Zwangsnutzung das schlechte Holz an Ort und Stelle lässt.
Die Rechtsgrundlage dieses Gesetzes ist schwach. Es gibt im Forstgesetz einen Maximalbeitrag von 40 Prozent; im Beschluss ist aber neu ein Beitrag von 55 Prozent vorgesehen. Man steht bei dieser Erhöhung ohne gesetzmässige Grundlage unter dem Druck der Bundesregelung. Es wäre wenig sinnvoll, deswegen eine Teilrevision des kantonalen Forstgesetzes vorzunehmen, da abzusehen ist, dass, wenn das eidgenössische Waldgesetz vorliegt, innert kurzer Frist das gesamte Gesetz revidiert werden muss. Daher ist es zweckmässig, vorgängig den Grossratsbeschluss in der vorliegenden Form zu verabschieden.
Selten kommt es vor, dass man mit einer Wurst eine Hamme abschlagen kann, beim vorliegenden Geschäft ist dies der Fall: Bisher wurden jährlich 3500 m³ Holz nicht verwertet, während 9000 m³ Holz mit Kosten über 150 Franken pro Kubikmeter und 24000 m³ mit Kosten über 100 Franken pro Kubikmeter verwertet wurden. Zukünftig sollen pro Jahr 10000 bis 15000 m³ schlechtes Holz liegenbleiben. Dies entspricht einer Nutzung von 1 bis 2 Prozent im Kanton Bern – es ist demnach ein relativ bescheidener Teil. Mit den 15 Prozent ausserordentlichen Beitragskosten ergibt dies einen Ansatz in der Grössenordnung von 150000 bis 200000 Franken. Die ordentlichen Beitragskategorien, die entstünden, würde man das schlechte Holz auch abführen würde, belasteten den Staat viel mehr, und zwar mit ca. 300000 Franken im Jahr. Trotz des Ausgabenbeschlusses von 1 Mio. Franken entstünde demnach für den Kanton eine Minderbelastung von rund 100000 Franken.
Neben dem Problem der mangelnden Rechtsgrundlage stellt sich aber noch die Frage des fakultativen Referendums: Man könnte vermuten, man habe den Betrag extra auf 1 Mio. Franken festgelegt, um die Referendumsschwelle nicht zu überschreiten. Diesem Verdacht nachgehend, wurde uns glaubwürdig versichert, die Millionengrenze würde nicht überschritten. Daher kann man die Frage des fakultativen Referndums ausser acht lassen.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

354/88

Motion Schmitz – Verschwinden von Forstverwaltungen; Gesuch um Abhilfe

Wortlaut der Motion vom 24. November 1988

Seit einigen Jahren zeichnet sich im Kanton Bern ein Sterben von selbständigen Forstverwaltungen ab, die dem Kanton als Folge von personellen Einsparungen in den vergangenen Jahrzehnten bedeutende Geldeinsparungen erbrachten. Gegenwärtig aktuell:
a) Die Forstverwaltung Büren, ein Verband bestehend aus vier waldbesitzenden Gemeinden, tätig seit über 140 Jahren – vergleiche Motion Renggli, Biel – wird auf den 1. Juli 1989 aufgelöst.
b) Die Forstverwaltung Bipperamt, ein Verband bestehend aus 13 waldbesitzenden Gemeinden und tätig seit 82 Jahren, steht auf der Sterbeliste.
Ziel der Forstverwaltungen war und ist es noch immer: Noch bessere Wirtschaftsführung in den zugehörigen Gemeindewäldern mit einem eigenen Gemeindeoberförster, als dies für Gemeinden in einem grossflächigen Staatsforstkreis, ebenfalls mit nur einem Kreisoberförster, möglich ist (Kantonsdurchschnitt eines staatlichen Forstkreises: 8000 ha Wald).
Hauptschuld am Sterben der Forstverwaltungen tragen folgende Tatsachen:
1. Die schwierige Finanzlage, in der sich die schweizerische Forstwirtschaft gegenwärtig befindet: Waren bis vor kurzem die Rechnungsergebnisse in den Gemeinden der Forstverwaltung Bipperamt positiv, verschlechterte sich nun die Finanzlage derart, dass vielerorts selbst die Ausführung der nötigsten Waldpflegearbeiten zwecks Erhaltung eines möglichst gesunden Waldes als Garant für das Wohlergehen von uns Menschen zusehends verunmöglicht wird. Als Folge der finanziellen Schwierigkeiten ist es den Gemeinden auch nicht mehr möglich, die Besoldung ihres Gemeindeoberförsters aufzubringen, obwohl hierfür der Kanton seit 1983 einen aus der Sicht der Gemeinden allzu bescheidenen Beitrag ausrichtet. Falls die Forstverwaltung Bipperamt aufgelöst werden sollte, wäre der kantonale Forstdienst verpflichtet, die 13 Gemeinden zu übernehmen, ein Unterfangen, das den Kanton finanziell bedeutend mehr als bisher belasten dürfte.
2. Das neue kantonale Forstgesetz vom Juli 1973, das gegenüber dem alten Forstgesetz nicht als forstverwaltungsfreundlich zu bezeichnen ist. Das neue Forstgesetz schreibt allen Waldbesitzern vor – ob einem Kreisforstamt oder einer Forstverwaltung zugehörig –, dass sie sich an einem Forstrevier mit einem eidgenössisch diplomierten Revierförster zu beteiligen haben. Der Revierförster wird vom öffentliche Waldbesitz mittels eines Beitrages seitens des Kantons, ohne Belastung der Privatwaldbesitzer, bezahlt. Nun empfiehlt der Kanton, dass diese Forstreviere im Gebiet der Kreisforstämter (durchschnittlich 8000 ha Waldfläche) wie im Gebiet der Forstverwaltungen (z.B. die Forstverwaltung Bipperamt mit nur 1800 ha Gemeindewald und 500 ha Privatwald) vergleichbare Reviergrössen aufweisen. Was für die grossflächigen Kreisforstämter, soll also auch für die kleinflächigen Forstverwaltungen richtig sein. So wurden seinerzeit in der Forstverwaltung Bipperamt zusätzlich zum Gemeindeoberförster noch vier Forstreviere, mit vier eidgenössisch diplomierten Revierförstern, gebildet. Dies stellt im Forstpersonal eine Überbelastung dar, die die Forstverwaltungsgemeinden finanziell nicht verkraften können. Sie führen zudem in personeller Hinsicht zwischen Oberförster und Revierförster oft zu Doppelspurigkeiten.
Der Regierungsrat wird beauftragt:
1. Die kantonalen Beiträge für die Leistungen des nichtstaatlichen Forstdienstes in den technischen Forstverwaltungen umgehend zu erhöhen.
2. Die bisher auch in den technischen Forstverwaltungen angestrebten Organisationsstrukturen (Grösse der Forstreviere) zu überprüfen.

(13 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. März 1989

Am 6. September 1988 reichte Frau Grossrätin Renggli bereits eine Motion zur besseren finanziellen Unterstützung der auf der Basis von Artikel 42 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 gegründeten technischen Forstverwaltungen ein.
Die Motion Schmitz, am 24. November 1988 mit 13 Mitunterzeichnern eingereicht, verlangt im wesentlichen

ebenfalls eine umgehende Erhöhung der kantonalen Leistungen an die Forstverwaltungen. Im weiteren fordert der Motionär eine Überprüfung der forstlichen Organisationsstrukturen in diesen Bewirtschaftungseinheiten.
Der Regierungsrat ist sich der prekären finanziellen Verhältnisse in verschiedenen Forstverwaltungen bewusst. Er anerkennt auch die Gründe, welche für den Erhalt einiger wirtschaftlich gesunder Forstverwaltungen im Kanton Bern sprechen.
Mit Beschluss vom 4. Mai 1988 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Haltung der Regierung in dieser Frage unterstützt und beschlossen, die Staatsbeiträge an die Tätigkeit des nichtstaatlichen Forstdienstes im Rahmen der geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen auf das Maximum anzuheben. Weitergehende Unterstützungen wären nur über eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über das Forstwesen zu erwirken.
Angesichts der Tatsache, dass dieses Gesetz ohnehin in wenigen Jahren dem gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung stehenden eidgenössischen Waldgesetz angepasst werden muss, erscheint eine vorgängige Gesetzesrevision zur finanziellen Besserstellung der Eigentümer von bloss zirka 8 Prozent der bernischen Waldfläche trotz der schwierigen Lage verschiedener Forstverwaltungen nicht realistisch.
Anders verhält es sich mit der vom Motionär verlangten Überprüfung der Organisationsstrukturen in den Forstverwaltungen. Diese ist ohne weiteres sofort durchführbar. Die Reviergrösse ist im Forstgesetz nicht vorgeschrieben. Diese richtet sich gemäss Artikel 47 Absatz 4 des Gesetzes nach der Waldfläche, den Eigentumsverhältnissen, der Betriebsintensität, der Ertragsfähigkeit, der geographischen Verteilung der Wälder und den topographischen Gegebenheiten. Neben diesen Kriterien werden zur Ausscheidung von Forstrevieren auch bisherige Erfahrungen berücksichtigt. Ohne eine deutliche Herabsetzung der Betriebsintensität wird es deshalb kaum möglich sein, die Anzahl der Forstreviere in den Forstverwaltungen so zu verringern, dass daraus eine wesentliche Minderbelastung der Verwaltungsträger durch «Einsparung» von Revierförsterbesoldungen resultiert. Längerfristig würde sich eine flächenmässig unvernünftige Vergrösserung der Forstreviere nachteilig auf die Pflege und Bewirtschaftung der Waldbestände auswirken.

Antrag: Annahme als Postulat.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär ist mit der Umwandlung einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Mehrheit

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Kirchendirektion

Beilage Nr. 35, Seite 18

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Nur eine kurze Erklärung zum grössten Posten dieser Nachkredite. Die zusätzlichen Kosten von 370000 Franken für die Sozialversicherungsbeiträge liessen sich nicht voraussehen. Es handelt sich um Pfarrstellen, die von Absolventen der Sonderkurse angetreten wurden. Von den 30 Absolventen haben 18 eine Stelle angetreten, was entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zur Folge hat.

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bürglen

Beilage Nr. 18, Geschäft 1004

Bieri (Oberdiessbach), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht um die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bürglen. Diese umfasst die sieben politischen Gemeinden Aegerten, Merzligen, Brügg, Jens, Studen, Schwadernau und Worben mit einer Einwohnerzahl von über 11000 Personen. Die Kirchgemeinde will die Pfarrstelle, die sie seit 1982 als Vikariat auf eigene Rechnung führt, in eine ordentliche staatlich besoldete Pfarrstelle umwandeln. Wenn eine Gemeinde über fünf Jahre die Kosten trägt, hat sie damit wohl den Beweis für die Notwendigkeit einer derartigen Stelle erbracht. Das Bedürfnis zeigt sich aber auch daran, dass diese Pfarrstelle mit 2900 Seelen weit über dem kantonalen Durchschnitt von 1800 Seelen liegt. Die Kirchgemeinde trägt zudem einen beträchtlichen Kostenanteil für den kirchlichen Unterricht; sie ist sehr stark engagiert.
Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zur Errichtung einer vierten Pfarrstelle in dieser Gemeinde.

Scherrer. Ich möchte das Geschäft nicht bestreiten, doch scheinen mir einige kritische Bemerkungen zur Anstellung von Pfarrern im Kanton Bern durchaus angebracht: Es ist keine gute Fährte, offenbar wendet man eine Salamitaktik an: Die Kirchgemeinden stellen jemanden an und behaupten nach einiger Zeit, sie bräuchten jetzt diesen Pfarrer, dann wird die entsprechende Stelle geschaffen. Die Begründung ist etwas dürftig. Grösse, Weitläufigkeit und Struktur – diese Faktoren haben schon vor hundert Jahren eine Rolle gespielt, einzig die Personenzahl hat sich erhöht. Auch der Hinweis auf den Kantonsdurchschnitt zieht nicht, denn hier kommt es darauf an, was diese Seelen für ein Angebot erhalten, was sie für Anliegen haben. Gerade beim Angebot wäre weniger aber mehr. Bei einer Kürzung und Konzentrierung des Angebots könnte man mit weniger Pfarrern auskommen, schliesslich treten wir dafür ein, dass in unserem Staat mehr gespart wird. Für die Erhöhung der Pfarrstellen erhalten wir eben nicht den entsprechenden Gegenwert. Wir sollten der Errichtung neuer Pfarrstellen künftig kritischer gegenüberstehen.

Siegenthaler, Kirchendirektor. Sämtliche Stellen, die der Grosse Rat in den letzten Jahren in dieser Hinsicht bewilligt hat, waren keine eigentlichen Neustellen, sondern Stellen, die teilweise über Jahre von den Kirchgemeinden bereits als Vikariate besetzt worden sind. Erst aufgrund dieser Bewährung ist man mit einem Stellenbegehren vor den Grossen Rat gelangt. Die hohe Zahl der Kirchenmitglieder pro Pfarrer lässt sich gar nicht vergleichen mit derjenigen bei den Freikirchen; dort kommt auf 300 bis 400 Seelen bereits ein Pfarrer.
Das Stellenbegehren der Kirchgemeinde Bürglen ist nicht überrissen. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

Präsident. Herr Scherrer hat keinen Rückweisungsantrag gestellt, sondern lediglich eine kritische Bemer-

kung angebracht. Das Geschäft ist aus der Mitte des Rates unbestritten.

Genehmigt

Präsident. Ich habe Ihnen eine Mitteilung zu machen. Der Bundesrat hat heute morgen den Neat-Entscheid gefällt. Der Hauptentscheid lautet Gotthard; der Zusatzentscheid Basistunnel Lötschberg. Es soll keinen Basistunnel Simplon geben. Die Simplonlinie Brig–Genf soll ausgebaut werden, ebenso die ostschweizerischen Bahnlinien. Ein drittes Gleis am Lötschberg ist ebenfalls vorgesehen. Resümierend kann man dies als einen Sowohl-als-auch-Entscheid bezeichnen.

Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1988

Beilage Nr. 18, Geschäft 1258

Kilchenmann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Hypothekarkasse schloss im letzten Jahr mit einem guten Resultat ab. Die Reserven werden im Hinblick auf den Zusammenschluss mit der Kantonalbank zusätzlich dotiert. Dies kann sicher als richtig angesehen werden. Gewisse Probleme ergaben sich mit der Zinsentwicklung, vor allem mit den Festgeldhypotheken, aber dies ist analog bei den anderen Banken.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zu diesem Bericht.

Hess (Thun). Ich kann dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission beipflichten: 1,2 Millionen mehr Gewinn, das ist ein sehr gutes Resultat! Aber von diesen 1,2 Mio. Franken gibt die Hypothekarkasse keinen einzigen Rappen mehr an die Verzinsung des Dotationskapitals von 140 Mio. Franken. Ich erinnere daran, dass die Hypothekarkasse bereits im letzten Jahr weniger Zins an den Staat gezahlt hat. Sie gingen von 7,5 auf 7 Prozent zurück, das sind immerhin 700000 Franken. Ich habe damals bereits protestiert und von Vorenthaltung gesprochen, im Brouillon steht sogar das Wort Unterschlagung. Herr Finanzdirektor, warum zahlt die Hypothekarkasse, die zu 100 Prozent dem Staat gehört, nur 7 Prozent? Die Kantonalbank zahlt immerhin 9 Prozent. Sie hat einen Reingewinn von 31 Mio. Franken gemacht und schüttet davon 25 Mio. Franken aus. Die Hypothekarkasse schüttet prozentual sehr viel weniger aus und legt dafür enorm viel Reserven an. Letztes Jahr hiess es, es sei gleich, ob das Geld in der Staatskasse liege oder den Reserven zugewiesen sei. Dieser Argumentation kann ich nicht folgen. Jeder Steuerzahler könnte sich doch dann beim Ausfüllen der Steuererklärung sagen, es sei besser, die Steuergelder blieben bei ihm, anstatt in die Staatskasse zu fliessen.
Ich wollte eigentlich darüber abstimmen lassen, aber ich müsste einen Gegenantrag stellen, und das wäre ein Amoklauf. Es ist aussichtslos – auch im Zusammenhang mit der Verschmelzung beider Banken. Ich kann Ihnen aber empfehlen, die Faust im Sack zu machen, mehr nicht, gespannt bin ich aber auf die Antwort des Finanzdirektors. Warum kann sich die Kantonalbank mehr Verzinsung leisten als die Hypothekarkasse? Es fliessen noch einige alte Rankünen mit ein: Ich habe es nie verwunden, dass die Hypothekarkasse in Thun 100 m neben der Kantonalbank auf der anderen Aareseite eine neue Filiale eröffnet hat, es hat mehrere Millionen gekostet. Und das, obschon man wusste, eines Tages würde fusioniert! Für mich ist das eine Fehlinvestition. Wenn man weiss, dass der Direktor der Hypothekarkasse zugleich Präsident der Immobiliengesellschaft ist, die dort gebaut hat, gewinnt man natürlich den Eindruck, für den Kanton Bern gälten bald Zürcher Verhältnisse. Und das stört mich ungemein!
Im Verwaltungsrat der Hypothekarkasse sitzen einige aktive und einige ehemalige Grossräte, auch der Finanzdirektor ist vertreten. Wäre man nicht verpflichtet, in erster Linie für den Kanton und erst in zweiter für die Hypothekarkasse zu sorgen? Plötzlich wurde mir dann klar: Die Verwaltungsräte werden ja von der Hypothekarkasse und nicht vom Kanton gezahlt, daraufhin habe ich verstanden.
Ich bitte Sie also: Machen Sie die Faust im Sack!

Augsburger, Finanzdirektor. Der Unterschied zwischen Kantonalbank und Hypothekarkasse besteht darin, dass wir bei der Kantonalbank Partizipationsscheine haben, auf die wir eine gewisse Rücksicht nehmen wollen. Im Kantonalbankgesetz heisst es zudem, dass das Partizipationsschein- und das Dotationskapital gleich hoch verzinst werden müssen. Dies führt dazu, dass wir à contre cœur auch eine neunprozentige Dividende beim Dotationskapital ausschütten müssen, obschon dieser Satz die obere Grenze überschreitet. Warum sind es bei der Hypothekarkasse 7,5 Prozent, sie hätte durchaus auch 9 Prozent verkraften können? Man muss einer Unternehmung auch Eigenmittel zubilligen, dies sind die günstigsten Mittel, mit denen sie wirtschaftlich auch wieder neue Gewinne erarbeiten kann. 7,5 Prozent ist eine gute Rendite. Nehmen wir sie ihr weg, müssen wir wieder das Dotationskapital erhöhen, denn die Banken müssen im Gegensatz zu den anderen Firmen mit der Bilanzausweitung auch die Eigenmittel erhöhen. Dies ist unternehmerisch keine sinnvolle Lösung: Man powert sie zuerst aus und gewährt dann wieder Dotationskapital, welches man auf dem Anleihenmarkt aufnehmen muss.

Präsident. Es wurde kein Rückweisungsantrag, sondern lediglich eine Frage gestellt. Das Geschäft wird aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

Genehmigt

Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1988

Beilage Nr. 18, Geschäft 1257

Knuchel, Präsidentin der Kantonalbank-Kommission. Unsere Kommission ist am 10. April zu einer Sitzung mit der Geschäftsleitung der Kantonalbank zusammengetreten, um den Abschluss vorzuberaten. Auf unsere Fragen hin erhielten wir bei dieser Gelegenheit zusätzliche Informationen. Vorweg ein Dank an die Kantonalbank, und zwar an die Geschäftsleitung, an die verantwortlichen Organe und nicht zuletzt an das Personal. Die Kantonalbank hat einmal mehr einen guten Abschluss vorzuweisen. Die Bilanzsumme ist im Jahr 1988 um 678 Mio. Franken oder um 6 Prozent gestiegen. Das ist seit Bestehen der Kantonalbank das zweitgrösste Bilanzwachstum. Damit ist die Kantonalbank die siebtgrösste Schweizer Bank und nach wie vor die zweitgrösste Kantonalbank.
Ein wesentliches Merkmal der Rechnung 1988 ist, dass die Ausleihungen an Kunden dieses Mal sehr viel höher waren als die neu zugeflossenen Kundengelder. Sie ha-

ben einen Sprung von mehr als 9,6 Prozent gemacht. Vor allem gab es, und das lässt sich durch die Bauerei belegen, einen Zuwachs an Hypotheken und Hypothekdarlehen. Dass die Kantonalbank sehr stark in unserer Bevölkerung verankert ist, zeigt sich an der Zahl von 494500 Sparheften und Sparkonten; sie ist um mehr als 10000 angewachsen.
Ein wichtiger Faktor zum Prüfen ist jeweils im voraus das Auslandgeschäft. Wie Sie wissen, ist dieses beschränkt auf 5 Prozent der Bilanzsumme. Wir haben einen detaillierten Revisionsbericht erhalten und dabei festgestellt, dass dieses Jahr 4,4 Prozent erreicht wurden. Wie uns ausdrücklich versichert wurde, wurden auch im Jahr 1988 weder nach Südafrika noch in andere Problemländer Kredite gewährt. Das gleiche gilt auch für die Swiss-Contobank in Zug, an der die Kantonalbank mit 7,5 Prozent beteiligt ist.
Der Cash-flow, also der Gewinn vor den Verlusten, Rückstellungen und Abschreibungen, ist gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Prozent auf 53,8 Mio. Franken gestiegen. Zu dem Ergebnis müsste man korrekterweise die Steuern addieren. Sie lagen bei 13,3 Mio. Franken. Die Kantonalbank von Bern ist nämlich eine der wenigen Kantonalbanken, die Steuern zahlen muss oder darf. Die effektiven Verluste im Geschäftsjahr 1988 beliefen sich auf 677000 Franken; zusätzlich wurden Verluste von 1,8 Mio. Franken zulasten früherer Rückstellungen definitiv ausgebucht. Wir liessen uns noch eigens darüber informieren, ob man mit dem Gewinn nicht stille Reserven aufgelöst hat. Es liess sich bei der Eidgenössischen Bankenkommission und bei den Banken in der Auffassung über die stillen Reserven eine Differenz feststellen. Dort können Schwankungen aufgrund der Kursgewinne oder -verluste entstehen; ein Kursverlust ist demnach keine Auflösung von stillen Reserven. Die Kantonalbank hat für ihren Gewinn also keine stillen Reserven aufgelöst.
Die Gewinnverteilung haben Sie den Unterlagen entnehmen können: 9 Prozent auf der Dividende und auf dem Dotationskapital, 6 Mio. Franken Zuwendung an die offene Reserve.
Die einstimmige Kantonalbank-Kommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Hess (Thun). Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, die gute Rechnung der Kantonalbank zu genehmigen. Es freut mich, dass sie von einer Frau vorgetragen werden konnte. Den vielen Verwaltungsräten der Banken – der Landbanken, Regionalbanken etc. – empfehle ich, doch auch Frauen aufzunehmen; Frau Knuchel hat es vorbildlich gemacht.
Die Kantonalbank ist in der Tat sehr gut verankert. Dass 9 Prozent, wie der Finanzdirektor soeben versichert hat, über der oberen Grenze liegen sollen, nehme ich ihm nicht ab, denn viele Kantonalbanken zahlen 10 bis 12 Prozent, und zwar diejenigen, die etwas privater konzipiert sind. Zwei Gründe liessen mich hier nach vorne kommen:
Erstens: 280 Mio. Franken sind als ausländische Wertschriften ausgewiesen. Warum gehen Schweizer Banken, vor allem Grossbanken, Herr Gallati, um jeden Preis ins Ausland, um Geschäfte zu machen? Die Bankgesellschaft kassierte in London, der Bankverein in der BRD einen rechten Tiefschlag. Die Volksbank will jetzt nach Singapur und nach Hongkong – sie wird schon noch ihre Erfahrungen machen. Wir Schweizer dürfen nicht glauben, die anderen könnten keine Auslandsgeschäfte abwikkeln. Die Chinesen sind nämlich mindestens so schlau wie wir. An die Adresse der Verantwortlichen der Kantonalbank: Seien Sie vorsichtig mit diesen Auslandsgeschäften! Selbstverständlich kann man sie auch über Drittfirmen abwickeln, ein Stichwort ist hier die Omni-Holding, dort ist vieles möglich. Es gilt wirklich aufzupassen.
Zweitens: Ich habe mich gefreut, dass der Finanzdirektor eingeräumt hat, dank der Partizipanten habe die Kantonalbank mehr zahlen können. Es geht jetzt um ein neues Kantonalbankgesetz. Man sollte die Partizipanten teilweise – nicht mehrheitlich – zu Aktionären machen. Es gäbe sicher einen grossen Bedarf. Stellen Sie sich vor, Sie wären alle Aktionäre und Aktionärinnen der Kantonalbank, dann hätten Sie ein ganz anderes Gefühl. Leider haben nur wenige von Ihnen den Vortrag von Herrn Professor Wittmann in diesem Saal gehört. Er hat dargelegt, dass die Privatwirtschaft wesentlich mehr vermag als die Staatswirtschaft.

Genehmigt

Gesetz über die BEDAG Informatik

Beilage Nr. 28

Erste Lesung

Eintretensfrage

Erster Antrag Jenni (Bern)

Nichteintreten

Zweiter Antrag Jenni (Bern)

Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, ein BEDAG-Gesetz vorzulegen, das die Integration der BEDAG-Tätigkeiten in die allgemeine Staatsverwaltung vorsieht.

Lutz, Präsident der Kommission. Es ist mir durchaus klar, dass die politische Bedeutung der Informatik in diesem Ratssaal nie derjenigen eines Wäschhüsli in Koppigen gleichkommen kann. Nichtsdestotrotz möchte ich Ihnen darlegen, dass Sie ohne Informatikhilfsmittel momentan wahrscheinlich keine Steuern mehr zahlen, ohne Nummern durch die Welt fahren – das Strassenverkehrsamt käme nicht nach mit dem Ausstellen von Ausweisen und Nummern –, die Staatsbuchhaltung handgeschrieben auf Papier nachrechnen und keine Eigenmietwerte mehr zahlen müssten. Inwieweit aus der Informatik als administrativer Hilfstätigkeit eine unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben geworden ist, will ich am Beispiel des amerikanischen Rentners schildern, der eines Tages einen EDV-Zettel erhielt, aus dem hervorging, er würde ab sofort keine Rente mehr erhalten, weil er gestorben sei. Er hat gelacht und sich auf den Weg zum nächsten Amt gemacht, um dort mit seinem Personalausweis nachzuweisen, dass er noch lebe und weiterhin seine Rente wolle. Der Schalterbeamte hat sich entschuldigt, aber er könne das im Programm nicht mehr ändern. Via ein Senatsmitglied und aufgrund vieler Beziehungen ist er an den Allerobersten der Sozialfürsorge gelangt. Dieser hat ihm versichert, es sei sehr traurig, dass er in der Statistik als tot figuriere, aber er könne das System auch nicht mehr ändern, er biete ihm aber an, eine neue Kategorie einzuführen, und zwar diejenige der Toten, die trotzdem eine Rente erhielten. Wenn man der «New York Times» Glau-

ben schenkt, hat sich diese Geschichte wirklich so zugetragen.
Die Diskussion um die Informatik und insbesondere um die BEDAG hat ja nicht erst mit der BUK-Motion vom 26. August 1985 angefangen, sondern sie ist um einiges älter. Dennoch setze ich mit der BUK-Motion an, um Ihnen darzulegen, warum es zu dieser Gesetzesvorlage gekommen ist. Die BUK hat damals aufgrund eines Gutachtens Marti kritisiert, dass die Entscheide über EDV-Anwendungen zu stark von einer einzelnen Stelle, nämlich von der Finanzdirektion, gefällt würden, dass bei der EDV kein eigentliches Controlling vorhanden, eine allzu zentralistische Netzwerkarchitektur geplant, der Datenschutz zu wenig ausgebaut und die Wirtschaftlichkeit einzelner EDV-Projekte nicht hinlänglich ausgewiesen sei. Die Regierung hat die Motion seinerzeit entgegengenommen, der Grosse Rat hat sie überwiesen. Daraufhin geschah folgendes: Der Vertrag mit der BEDAG wurde auf das Jahr 1991 gekündigt, die Sicherstellung und die Einflussnahme des Grossen Rates auf die BEDAG sind verbessert worden, und zwar indem man die Finanzkompetenzen bei den anfallenden Kosten einzuhalten versuchte. Was über 200 000 Franken hinausging, wurde tatsächlich dem Grossen Rat vorgelegt. Des weiteren wurde die Transparenz der Informatikkosten im Budget und in der Staatsrechnung wesentlich verbessert. Seit 1986 muss bei jedem Informatikprojekt die Wirtschaftlichkeit gemäss standardisierter Richtlinien nachgewiesen werden. Im Datenschutzbereich ist neu ein Gesetz über den Datenschutz in den öffentlichen Verwaltungen verabschiedet worden; es gibt einen Datenschutzbeauftragten, der in die Projektbearbeitung miteinbezogen wird. Der Einbezug des Benutzers wurde verstärkt. U. a. hat das Amt für Individuelle Informatik seine Dienste sehr ausgebaut und wesentlich benutzerfreundlicher gestaltet.
Die schwierigste Frage in diesem Zusammenhang – man übertrug sie zur Überprüfung einem aussenstehenden Experten, der Firma Diebold – war die, wie das Verhältnis der BEDAG, dem Rechenzentrum, zum Staat, zum Parlament geregelt werden soll. Drei Modelle standen hier in diesem Saal zur Diskussion: a) ein staatliches: Das Rechenzentrum wäre ein Bestandteil der Staatsverwaltung; b) ein gemischtwirtschaftliches: Das Rechenzentrum wäre weitgehend privatisiert, als Beispiel sei die Strukturierung der BKW genannt; c) ein öffentlich-rechtliches: Das Rechenzentrum hätte eine eigene Rechtsnatur.
Der Grosse Rat hat sich mehrheitlich für den dritten Grundsatz entschieden. Es ging daraufhin darum, die öffentlich-rechtliche Struktur zur allgemeinen Befriedigung der verschiedenen Anforderungen von Staatsverwaltung, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität zu erfüllen. In diesem Gesetz wird, und das ist ein Novum, der BEDAG ein Leistungsauftrag erteilt. Artikel 2 legt fest, was die Aufgaben der BEDAG sind. Es werden eine ganze Menge Dienstleistungen aufgeführt, die früher zum Teil anderen Abteilungen unterstelllt waren. Daraus wird ersichtlich, dass die BEDAG Funktionen übernimmmt, die ursprünglich gar nicht von ihr erfüllt wurden: Der Bereich Programmentwicklung; der Bereich Beratung und Schulung, der jetzt noch vom Amt für Individuelle Informatik übernommmen wird. Der Informatikbereich der kantonalen Verwaltung wird strukturiert und so abgestimmt, dass die Dienstleistungen als Gesamtes in ihrem vollen Umfang erbracht werden können.
Es gibt eine Differenz zum Antrag der Regierung, denn die Kommission wollte in Absatz 3 von Artikel 2 ein Sicherheitsventil einbauen, damit sich nicht beispielsweise die Universität – sie hat in den letzten Jahren ein grosses Wachstum an Computerleistungen und an Anschlüssen aufzuweisen, und dieses wird anhalten – auf den Standpunkt stellen kann, die BEDAG sei verpflichtet, ihre Bedürfnisse hinsichtlich Hochleistungsrechner etc. zu befriedigen und in dieser Hinsicht zu investieren. Hier hat der Grundsatz zu gelten, zuerst seien die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, und die Kapazitäten der BEDAG dienten in erster Linie diesen. Der Antrag, den der Regierungsrat daraufhin selbst formuliert hat, trägt den Anliegen der Kommission weitgehend Rechnung. Wenn man ein öffentlich-rechtliches Unternehmen schafft und ihm einen Leistungsauftrag erteilt, wie wir es hier wollen, kann man inhaltlich vorschreiben, was erfüllt werden muss. Wie das personell und finanziell verantwortbar geschieht, ist klar der Geschäftsleitung und ihrem Verwaltungsrat überlassen. Daher sind wir auch der Meinung, es sei richtig, die Mitglieder dieses Verwaltungsrates von der Geschäftsleitung wählen zu lassen, und nicht beispielsweise von der Regierung. Würde die Geschäftsleitung versagen, könnte sich im letzten Fall der Verwaltungsrat nämlich still aus dem Walde schleichen und erklären, er habe schliesslich diese Geschäftsleitung nicht gewählt. Der Verwaltungsrat soll nicht honoris causa vorhanden sein, sondern er hat eine relativ grosse Verantwortung im Gestaltungsbereich zu übernehmen. Die Finanzierung ist über ein Dotationskapital sowie über Fremdmittel vorgesehen, welche die BEDAG auf dem Markt in finanzieller Eigenverantwortung als Darlehen oder dergleichen aufnehmen kann. Eine grössere Diskussion wird über die Frage entstehen, ob es richtig sei, eine Finanzkompetenz, nämlich das Dotationskapital, an den Grossen Rat zu delegieren. Rechtens ist es nach dem Gutachten Kaelin/Saladin jedenfalls. Es entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass in einem Gesetz, welches dem fakultativen Referendum unterliegt, die Finanzkompetenz an ein anderes Organ delegiert werden kann. Es ist letztlich eine politische Entscheidung, ob man in diesem Bereich quasi eine doppelte Legalität aufbauen will.
Den Datenschutz habe ich bereits erwähnt. Das Datenschutzgesetz wird insofern geändert, als der Datenschutzbeauftragte selbstverständlich im Bereich der Leistungen der BEDAG Rechenschaft ablegen muss. Es wird befürchtet, dass die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein Angestelltenverhältnis nach Obligationenrecht während der nächsten Jahre zu gewissen Problemen Anlass geben könnte. Aus den Übergangsbestimmungen (Artikel 18 Absatz 1 und 2) aber wird ersichtlich, dass den jetzigen Staatsangestellten der BEDAG beim Übergang in das andere Angestelltenverhältnis der bisher geltende Besitzesstand gewährleistet ist, solange sie bei der BEDAG angestellt sind. Dies ist eine sehr grosszügige, aber auch notwendige Lösung, damit die BEDAG obligationenrechtlich keine Unterschiede schaffen kann, weder nach oben noch nach unten, diese wären vom sozialpolitischen Gesichtspunkt nämlich stossend. Es ist bereits vorgekommen und kommt immer noch vor, dass bisherige Angestellte der BEDAG in die Staatsverwaltung übergewechselt haben, weil sie Beamte bleiben wollten. Dies ist so reibungslos möglich, weil in vielen Verwaltungsstellen und Direktionen eine grossen Nachfrage nach qualifizierten EDV-Verantwortlichen besteht. Es ist demnach eine Art freier Wahl des Arbeitsplatzes bzw. des Arbeitsvertrages möglich. Ausserdem hat die Versicherungskasse schriftlich bestätigt, der Anschluss der BEDAG sei gewährleistet; ein entsprechender Antrag liegt ja auch vor.

Abschliessend ist zu betonen, dass es nicht einfach ist, einen Betrieb aus dem Boden zu stampfen, dem man gleichzeitig die Auflage stellt, zum einen wirtschaftlich zu sein, sich in gewissen Bereichen einer Konkurrenz auszusetzen, zum anderen aber noch zu versuchen, Dienstleistungen an Dritte – gedacht ist hier in erster Linie an öffentliche Unternehmen in der Schweiz – zu verkaufen, um die eigene Rechnung zu verbessern. Dies bedingt ein hohes Mass an – nennen wir es – Unternehmenskultur. Aus eigener Anschauung weiss ich, dass beispielsweise im Bereich Personalplanung oder im Bereich Strategie, Führung sehr sorgfältig vorgegangen wird. Mit einiger Genugtuung konnte ich feststellen, dass sich ein grosser Teil des Personals in Arbeitsgruppen selber mit diesen Fragen auseinandersetzt. Diese Mitsprache beim Umstrukturierungsprozess dürfte zu sozialen und gewiss auch arbeitnehmerfreundlichen Lösungen führen.
Ich bitte Sie um Eintreten.

Jenni (Bern). Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten. Sollten Sie aber dazu bereit sein, so weisen Sie die Vorlage an den Regierungsrat zurück – mit der Auflage, ein Gesetz vorzulegen, welches eine Integration der BEDAG in die allgemeine Staatsverwaltung vorsieht. Die Aufgabe der BEDAG war Anlass für die ganze Diskussion, und diese Aufgabe wird sich auch in Zukunft nicht ändern: Sie hat der Staatsverwaltung wirtschaftliche Informatikdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Wie diese Leistungen aussehen, wird vor allem in den Buchstaben f, g und h von Absatz 2 des Artikels 2 umschrieben: Entwicklung und Betreuung der Informatikanwendungen und -systeme für die Staatsverwaltung; Entwicklung und Betreuung weiterer Informatikanwendungen und -systeme für Direktionen, Ämter, dezentrale Verwaltungseinheiten und Anstalten; Betreibung von ein oder mehreren Rechenzentren zu diesem Zweck. Ich führe dies so ausführlich an, weil damit der Zweck der BEDAG eindeutig umschrieben ist. Die BEDAG hat eine bestimmte staatliche Aufgabe zu erfüllen. Es ist eine zentrale Aufgabe, die für den Staat erbracht werden muss. Wer aber eine Aufgabe für den Staat zu erbringen hat, muss auch kontrollierbar sein; die BEDAG muss daher in die Struktur eingepasst werden, die für den Staat gilt.
Was hier aber vorliegt, ist keine Änderung gegenüber dem, was zu den Diskussionen vor der BUK und in der BUK geführt hat: Die Unkontrollierbarkeit der Entwicklung in der Informatik, die mit der jetzigen Struktur der BEDAG gegeben war, wird beibehalten. Bis jetzt gab es ein gothisches Monstrum, aus diesem gothischen Monstrum soll ein barockes Gespenst gemacht werden, und zwar mit den gleichen Folgen und Nachteilen wie bisher. In erster Linie wäre hier die Ausschaltung aller Einflussnahme von Parlament und vom Volk zu nennen: Das Dotationskapital der öffentlich-rechtlichen Anstalt soll den Bestimmungsmöglichkeiten der Finanzkompetenz entzogen sein, das bedeutet entzogen der Festlegungsmöglichkeit durch das Volk. Die BEDAG, und dies ist selbstverständlich aufgrund der Struktur, die man ihr geben will, soll selbständig handeln können, sie finanziert sich durch Darlehen und indem sie ihre Dienstleistungen an den Staat oder Dritte verkauft. Damit wird die Dimension, das Handeln für den Staat nicht mehr durch die Organe bestimmt, die beauftragt wären, das Handeln des Staates zu kontrollieren. Ausschlaggebend sind andere Mechanismen, nämlich der Markt, der Verwaltungsrat, den niemand kontrollieren kann, die Geschäftsleitung, die nicht einmal vom Regierungsrat gewählt, geschweige denn kontrolliert wird. Das Fehlen von Kontrollmöglichkeiten war der grosse Nachteil der bisher scheinprivatrechtlichen Form der BEDAG, er bleibt in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten.
Wie sieht es denn eigentlich mit Kontrollmöglichkeiten bei öffentlich-rechtlichen Anstalten aus? Nehmen Sie zum Beispiel die Kantonalbank: Keiner kann allen Ernstes behaupten, es bestünde eine reale Einflussnahme des Parlamentes oder gar des Volkes auf die Kantonalbank, obschon wir eine Kantonalbank-Kommission haben. Eine derartige Struktur will man schaffen, wenn es um die Wahrnehmung einer zentralen Staatsaufgabe geht! Es kann durchaus politisch gestritten werden, wie weit man die Informatik ausbauen will. Aber wie kann das Parlament diese Aufgabe aus der Hand geben? Es gibt sie freilich gar nicht aus der Hand, hat es sie doch noch nie an die Hand genommen! Hier soll wieder eine künstliche Form geschaffen werden für etwas, das ganz selbstverständlich Teil der Staatsverwaltung wäre.
Diesen Standpunkt habe ich bereits vertreten, als der sogenannte Grundsatzentscheid zwischen Integration in den Staat, Privatisierung, öffentlich-rechtlicher Anstalt gefällt wurde. Ich komme nochmals darauf zurück, weil nun eben noch sichtbarer wird, welche falschen Konsequenzen jener Grundsatzentscheid hat. Mit diesem Weg können wir nichts an dem verbessern, was diese ganzen Untersuchungen zur Folge hatte. Wir vertuschen hier etwas mit etwas anderem, ohne das Hauptproblem zu lösen: Das Problem der Kontrolle lösen wir nämlich nicht, wir geben es definitiv aus der Hand und lassen es durch andere Mechanismen steuern als durch Volk und Parlament. Mit anderen Worten: Sämtliche Aufgaben, die uns im Rahmen der BUK in diesem Bereich von der Bevölkerung gestellt wurden, haben wir nicht erfüllt. Die Logik des vorliegenden Gesetzes ist der Verlust von Kontrolle, von Einfluss, es ist die Entfremdung einer Staatstätigkeit vom Staat selbst. Gerade dies gilt es zu verhindern, ansonsten hätten wir, dies garantiere ich Ihnen, eines Tages die Konsequenzen zu bereuen.
Ich bitte Sie daher, nicht auf diese Vorlage einzutreten oder sie zumindest zurückzuweisen. Diese staatliche Aufgabe muss die Funktion und die Einordnung erhalten, die erforderlich ist, um sie zu erfüllen: Sie muss ein Teil des Staates sein und nicht die Mystifikation einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als Nachfolgerin der Mystifikation einer scheinprivatrechtlichen Gruppierung.

Schwarz (Konolfingen). Die EVP/LdU-Fraktion ist mit der Gesetzesvorlage mehr als zufrieden. Sie ist Resultat einer intensiven Bemühung, den Problemkreis Informatik/BEDAG neu zu organisieren und rechtliche Grundlagen dafür zu finden. Man will damit bisherige Schwachstellen und Mängel beseitigen, zugleich aber auch ein zukunftsweisendes Fundament für die Entwicklung in diesem Bereich setzen. Nicht zuletzt den ausgezeichneten Fachleuten, die heute in der BEDAG arbeiten, ist es zu verdanken, dass wir jetzt dieses fortschrittliche Gesetz beraten und bereinigen können.
Unsere Fraktion ist demnach für Eintreten. Wir lehnen sowohl den Rückweisungs- wie den Nichteintretensantrag Jenni (Bern) ab. Mehrheitlich abgelehnt werden auch die Vorschläge, mit denen man die Kompetenz für die Festlegung der Höhe des Dotationskapitals dem Volk zuweisen will. Hier hat der Grosse Rat seine bisherige Praxis beizubehalten, gab sie doch kaum Anlass zur Kritik. Zugestimmt wird den Anträgen, mit denen die Zu-

ständigkeit des Parlamentes gestärkt werden soll, namentlich wenn es um Kontroll- und Aufsichtsfunktionen geht. Unsere Erwartungen an die BEDAG sind sehr hoch, vor allem in drei Punkten:
a) Die Monopolstellung, welche die BEDAG im Bereich gewisser EDV-Leistungen bereits heute einnimmt und weiterhin einnehmen wird, verpflichtet zu ausserordentlichem verantwortungsvollem Verhalten, und zwar sich selbst sowie ihrem Hauptkunden, dem Staat, gegenüber.
b) Als öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtsnatur wird sich die BEDAG neu auch am Markt beteiligen. Hier erwarten wir ein attraktives Marketing, von welchem vorab die Einrichtungen der öffentlichen Hand in unserem Staat profitieren können.
c) Wie wir bereits vom Kommissionspräsidenten hören konnten, ist die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Beauftragten für Datenschutz in diesem Gesetz geregelt worden. Einerseits hat der Datenschutzbeauftragte die BEDAG zu beraten, andererseits hat er sie aber auch zu überwachen. Daraus dürfen sich keine Interessenkollisionen ergeben, sondern es sollen auch hier wegweisende Modelle für den wichtigen Aspekt Datenschutz erarbeitet werden.
Wir bitten Sie um Eintreten auf die Vorlage.

Kurath. Nur ganz kurz: Das Gesetz wurde, wie wir hören konnten, notwendig, weil die BUK seinerzeit recht harsche Kritik am Informatikbereich geübt hat. Das Gutachten Diebold hat dann festgehalten, die Doppelspurigkeit Amt für Informatik innerhalb und BEDAG ausserhalb der Verwaltung sei aufzuheben. Die Regierung hätte dafür zwei Lösungen ins Auge fassen können: Zum einen die BEDAG in das Amt für Informatik einzugliedern, demnach eine Verwaltungsstelle zu schaffen, zum anderen das Amt für Informatik auszugliedern und in die BEDAG zu integrieren. Das Ziel war klar: Die Konzentration aller Informatikaufgaben an einer einzigen Stelle, entweder innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung. Weil aber in diesem Bereich eine Stelle ausserhalb der Verwaltung garantiert flexibler ist, insbesondere im Personalbereich, hat sich der Grosse Rat auf Antrag der Regierung für eine öffentlich-rechtliche Anstalt entschieden. Möglich wäre auch eine Aktiengesellschaft, aber in der Nähe des öffentlichen Bereichs ist diese weniger am Platz.
Die CVP-Fraktion hat sich bereits damals für diese Lösung ausgesprochen und ist deswegen froh über den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie dankt der Regierung und tritt für Eintreten und gegen beide Anträge Jenni (Bern) ein. Auf den früheren Entscheid nochmals zurückzukommen, wäre ein gewaltiger Schritt zurück.
Um abzukürzen zugleich die materielle Stellungnahme: Die Anträge gehen eindeutig in Richtung Verwaltungsstelle. Man kann aber nicht zugleich Fünfer und Weggli wollen, d.h. auf der einen Seite die Flexibilität ausserhalb der Verwaltung und auf der anderen eine so starke Einbindung, dass diese wieder eingebüsst würde. Wir treten gegen die separaten Anträge an, allerdings stimmen wir dem Kommissionsantrag in Artikel 2 zu; Dieses eine Mal sind wir gleicher Meinung mit Herrn Vollmer: Wenn Jahresbericht und Jahresrechnung der BEDAG schon dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, soll dieser auch die Verantwortung übernehmen und beides genehmigen, dies ist auch im Sinn unserer notwendigen Kontrollarbeit.
Der Antrag Blatter (Bern) will die Personalordnung von der Regierung genehmigen lassen. Dies ist verständlich, weil die Gefahr besteht, dass sich das Lohngefüge der BEDAG und das der Verwaltung auseinanderbewegen, aber da damit wieder ein Teil der neugewonnenen Flexibilität verlorengeht, ist auch dieser Antrag abzulehnen.

Kellerhals. Die freisinnige Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten. Wir sollten den einmal getroffenen Grundsatzentscheid jetzt möglichst konsequent vollziehen. Daher lehnen wir alle Anträge ab, die Regelungen in Richtung Verwaltung vorsehen. Ist man wirklich konsequent bei der Argumentation Jenni (Bern), so kann der Staat wirklich keinem anderem mehr den Auftrag erteilen, er solle ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben helfen, er muss alles selber machen, will er seine Kontroll- und Lenkungsmöglichkeit nicht gefährden: Er müsste selber bauen, selber Anstalten betreiben etc. Wir müssen die Möglichkeit haben, Aufträge zu erteilen. Es ist auch nicht richtig, wenn behauptet wird, man könne aufgrund dieses Gesetzes die Intensität der Tätigkeit der BEDAG nicht mehr beeinflussen. Aller EDV-Aufwand, der irgendwo in der Verwaltung entsteht, muss nämlich nach wie vor budgetiert und nötigenfalls gesondert beschlossen werden.
Generell lehnen wir also alle Anträge ab, die in eine andere Richtung zielen, als eine gute, selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung zu schaffen und dieser die notwendige Handlungsfreiheit einzuräumen. Wir beantragen Eintreten.

Weyeneth. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Im Rahmen der Kommissionsarbeit setzten wir uns mit unseren Anträgen dafür ein, dass eine klare Aufgabenzuweisung an die einzelnen Delegationsstufen erfolgt. Die Fraktion steht hinter diesem Vorgehen. Herr Jenni hat seine beiden Anträge ausschliesslich mit Argumenten begründet, die hier bereits während der Diskussion des Berichtes vorgebracht worden sind. Weder in der Kommission noch hier hat er neue Argumente angeführt. Der Begründung, die BEDAG arbeite ausschliesslich für den Staat und müsse deswegen auch voll in den Staat integriert sein, ist entgegenzusetzen, dass der Staat jedes Jahr für 100 Mio. Franken Hochbauten erstellt. Hat er deswegen auch eine Baufirma?
Zur Frage der Kontrolle: Bis jetzt wurde die Entwicklungsarbeit, die nun der öffentlich-rechtlichen Anstalt obliegt, vom Amt für Informatik als vollem Bestandteil der Verwaltung geleistet. Ohne dem Amt für Informatik irgendwelche Vorwürfe zu machen, ist doch festzuhalten, dass die Kontrolle des Parlamentes über dieses Amt auch nicht überall gespielt hat. Auch wir mussten gewisse Erfahrungen machen und Lehren aus der Ausstaffierung der Verwaltung mit EDV-Anlagen ziehen. Die bisherige Organisation, soweit sie verwaltungsintern gewesen ist, konnte uns nicht vor Fehlern und Mängeln schützen. Gott sei Dank haben sie sich nie in den Höhen bewegt wie bei gewissen Grossbanken, die ja auch ihr Lehrgeld zahlen mussten. Es gibt keine Garantie für absoluten Erfolg, weder auf diese, noch auf jene Weise, aber es gibt eindeutig die Möglichkeit, die Garantie zu vergrössern oder zu verkleinern. Jede Massnahme, die innerhalb der Hierarchie der öffentlich-rechtlichen Anstalt politische statt unternehmerische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen will (Wahl der Geschäftsleitung, Parteienproporz etc.), schwächt die BEDAG lediglich.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Weg zu folgen, den die Kommission Ihnen vorschlägt.

Vollmer. Die SP-Fraktion unterstützt Eintreten. Herr Jenni hat hier, Herr Weyeneth hat es bereits gesagt, Argumente vorgebracht, die wir schon kennen, und zwar aus der Debatte über den Bericht, wie es künftig im Informatikbereich für den Staat Bern weitergehen soll. Damals hatte die SP-Fraktion sehr dezidiert für eine Lösung plädiert, die den Informatikbereich stärker in die Staatsverwaltung eingliedern würde. Der Rat hat anders entschieden, und wir haben diesen Entscheid so zu akzeptieren. Wir opponieren daher jetzt dem Gesetz nicht nach dem Motto, man sollte doch eigentlich gar keine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen. Wir sind aber der Auffassung, die Wahl des Gebildes, unter dem die BEDAG arbeiten soll, also die Wahl der Rechtsform, könne nicht gleichzeitig bedeuten, alle Fragen zur politischen Oberaufsicht und demokratischen Kontrolle wären damit vom Tisch. Daher haben wir uns für die Detailberatung einige Anträge vorbehalten. Machen wir uns nichts vor: Sie können nicht davon ausgehen, der Staat käme dann am günstigsten davon, die rein wirtschaftlichen Prinzipien kämen dann zur Anwendung und seien dann am effizientesten und am kostengünstigsten, wenn politisch gar keine Kontrolle und keine Rückkoppelung mehr gegeben ist. Gerade dann können wir eben zweiter machen.
Weil wir wissen, dass die Informatik einen zunehmenden Anteil unserer Staatsausgaben beansprucht und ein Bereich ist, in dem sehr viel Steuergelder verbraucht werden, muss eine klare öffentlich demokratisch rückgekoppelte Kontrolle im Grossen Rat stattfinden. Hier wird finanzpolitisch immer argumentiert, man wolle auf die Kostenentwicklung, auf die Begrenzung etc. Einfluss nehmen können, aber im Bereich der BEDAG will man sich aus jeder Verantwortung entlassen und sie möglichst privatwirtschaftlich gestalten, als sei jede öffentliche Kontrolle vom Übel. Hinterher haben wir nichts mehr zu sagen zu der immer stärker anwachsenden Rechnung, die uns für die Informatikleistungen präsentiert wird, die der Staat abnehmen, kaufen und verwenden muss.
Unsere Anträge wollen keine grundlegende Strukturänderung dieser Vorlage, aber sie zielen auf eine stärkere Kontrolle, auf eine stärkere Rückkoppelung ab. Der Grosse Rat soll nicht der Geschäftsleitung Direktiven erteilen etc., wir wissen zu unterscheiden zwischen unternehmerischem und politischem Bereich, den politischen haben wir als solchen aber auch zu erkennen.
Wir hoffen daher auf Ihre Unterstützung der Abänderungsanträge. Wir sollten uns nicht gerade vollständig abmelden, um beim Budget und bei der Rechnung nicht ins Staunen zu geraten, wenn uns gesalzene Beträge vorgelegt werden.

Fluri. Über diese Vorlage ist unsere Fraktion nicht sehr glücklich. Wir wollten immer, dass das Informatikzentrum zu einer Verwaltungsabteilung des Kantons würde. Dann wäre nämlich die Erfüllung des BUK-Auftrages und die Einflussnahme des Parlamentes viel eher gewährleistet. Die Organisationsform jetzt ist eine Art Zwitter: auf der einen Seite der Leistungsauftrag des Staates, auf der anderen der Wind der Privatwirtschaft. Dies kann keine gute Lösung sein; man sollte sich für das eine oder andere entscheiden, anstatt mit dieser Kombination ein Monsterexperiment zu starten. Viele Mitglieder unserer Fraktion sind deswegen eigentlich nicht für Eintreten, aber da wir in diesem Punkt einer kleiner Minderheit angehören würden, treten wir um so vehementer dafür ein, dass die Abänderungsanträge ernst genommen werden. Mit ihnen soll die Zuständigkeit des Parlamentes, der Regierung und des Volkes in den spezifischen Fragen gestärkt werden. Besonderen Wert legen wir darauf, dass die Frage Dotationskapital und Betriebsmittel einer ordentlichen Finanzkompetenz unterstellt werden; dass Jahresrechnung und Jahresbericht uns nicht bloss zur Kenntnisnahme, sondern auch zur Genehmigung vorgelegt werden – es wäre sonst kaum einzusehen, warum wir ohne Genehmigungsrecht einen staatlichen Leistungsauftrag erteilen –; dass der Regierungsrat die Geschäftsleitung wählt; dass er für die Genehmigung des Besoldungsregelementes und für die Genehmigungen von Liegenschaftsgeschäften der BEDAG zuständig ist.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für Eintreten	Mehrheit
Für den Rückweisungsantrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2

Lutz, Präsident der Kommission. Kurz zum Antrag der Kommission und zum neuen Antrag des Regierungsrates zu den Absätzen 2 und 3: Die ursprüngliche Fassung: «Die BEDAG ist befugt, Geschäfte zu tätigen, die mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehen.» wurde in der Kommission als nicht genügend erachtet; man sprach in der Kommission auch von «Geschäftli tätigen». Der Regierungsrat hat nachträglich, nachträglich wohlgemerkt, ebenfalls eine neue Formulierung vorgelegt. Obschon diese in der Kommission nicht mehr diskutiert wurde, kann ich hier festhalten, dass sich beide Anträge im Prinzip nicht unterscheiden. Die spezifischen Bedürfnisse von Universität und Inselspital, deren Berücksichtigung von der Universität gewünscht wurde, werden hier verankert, aber sie sind in den Leistungsauftrag der BEDAG eingebunden. Ich kann es daher Ihnen überlassen, welche Formulierung Sie vorziehen.

Kellerhals. In unserer Fraktion wurde erkannt, dass die Regierung für ihren Antrag offenbar etwas mehr Zeit hatte als wir in der Kommission. Ihre Formulierung ist daher zur Annahme zu empfehlen.

Weyeneth. Wir schliessen uns ebenfalls dem Antrag der Regierung an. Die Kommission hatte allerdings die Regierung auch beauftragt, die Formulierung der Kommission nochmals zu überprüfen.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Kommission hatte uns in der Tat beauftragt, den ganzen Komplex nochmals zu überprüfen. Unser Antrag ist das Ergebnis. Er stimmt mit dem überein, was die Kommission will. Uns ist es aber wichtig, dass Buchstabe k in Absatz 2 erhalten bleibt. Dort wird explizit gesagt, die Universität und das Inselspital seien begünstigt zu behandeln.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates	Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

Art. 3

Antrag Jenni (Bern)

...Verfügung gestellt und unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Finanzkompetenzordnung durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.

Antrag Wülser

...Verfügung gestellt und unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.

Jenni (Bern). Ich beantrage, in diesem Artikel keine Kompetenzdelegation vorzunehmen. Das bedeutet, das Dotationskapital soll je nach Höhe, in der es beschlossen wird, den normalen verfassungsmässigen Kompetenzen unterstellt sein. Das Dotationskapital bildet die Grundlage für die Tätigkeit der BEDAG. Es bestimmt sehr weitgehend die Intensität dieser Tätigkeit. Es ist ausschlaggebend für die Geschwindigkeit und den Umfang, in dem in der Informatik und den entsprechenden Dienstleistungen vorgegangen wird. Bei derartigen Entscheiden geht es nicht, dass man selbst bei höheren Beträgen die Kompetenzordnung unterlaufen kann. Deswegen ist die endgültige Zuständigkeit dem Grossen Rat zuzuschreiben. Es kann der Bevölkerung nicht gleichgültig sein, ob wir eine BEDAG mit durchschnittlicher oder eine mit überdimensionierter Tätigkeit schaffen. Letztere wird sich nicht nur innerhalb der Staatsverwaltung bemerkbar machen, sondern auch als Erstellerin von Bauten, Einrichterin neuer Rechenzentren usw. auftreten. Da man dies kaum kontrollieren kann, muss man bereits vorher Steuermöglichkeiten einbauen. Unsere Verfassung zeigt den Weg auf, von dem wir auch in diesem Gesetz nicht abweichen sollten. Wir sollten kein Sonderzügli fahren und das Volk einfach ausschalten. Es ist nämlich zuständig für die Frage der Dotierung der Mittel, die der BEDAG für ihr Wirken zur Verfügung gestellt werden sollen.

Präsident. Der gleichlautende Antrag von Herrn Wülser wird von Herrn Vollmer vertreten.

Vollmer. Ganz kurz, denn Herr Jenni hat ja bereits die Überlegungen im Grundsatz dargelegt: Es dürfte niemandem ein Zacken aus der Krone fallen, wenn beim ersten, aber wichtigen Akt, bei dem die BEDAG mit ihren Mitteln ausgerüstet wird, die verfassungsmässigen Kompetenzen beachtet werden. Nötigenfalls gäbe es ein verfassungsmässiges Referendum, eventuell eine Volksabstimmung.
Warum hat man bereits bei der Schaffung der BEDAG Angst vor den aufgrund der Verfassung sonst geltenden Finanzkompetenzen und den demokratischen Einwirkungsmöglichkeiten? Man kann diesen Antrag nicht mit dem Argument unternehmerischer Freiheit bekämpfen; hier wird im Grundsatz ein politischer Entscheid gefällt. Es geht um die Ausrüstung dieser Unternehmung mit Kapital. Man sollte also die normalerweise bei den Finanzen geltenden Verfassungskompetenzen respektieren. Daher stellen wir den gleichlautenden Antrag.

Kellerhals. Zu Recht hat Herr Vollmer darauf hingewiesen, dass es hier nicht um eine betriebswirtschaftliche oder organisatorische, sondern um eine politische Frage gehe. Allerdings lag ein derartiger Fall auch noch nie vor, deshalb ist die Diskussion darüber wirklich begründet. Bereits in der Kommission ist man eingehend darauf eingegangen. In unserer Fraktion kamen wir zu folgendem Schluss: Die Informatik hat innerhalb des Staates eine ausführende Funktion, eine Hilfsfunktion. Sie ist damit ein Instrument des Staates, aber sie ist zugleich ein spezielles Instrument, das eine gewisse Eigendynamik entwickeln könnte. Herr Jenni brauchte den treffenden Vergleich mit einem barocken Gespenst; dieses kann natürlich vieles anrichten, wenn es eines ist. Andererseits sollte man die Informatik nicht mehr als nötig zu einem politischen Geschäft werden lassen. Das macht man aber, liesse man die Finanzkompetenz beim Grossen Rat.
Wir empfehlen Ihnen, beim Entwurf zu bleiben und im Grossen Rat die Verantwortung für die Bemessung des Dotationskapitals der neuen Unternehmung zu übernehmen.

Weyeneth. Die Haltung der SVP-Fraktion entspricht derjenigen, die Herr Kellerhals soeben dargelegt hat. Daher nur eine kurze Bemerkung an Sie, Herr Jenni: Es stimmt nicht, dass die Grundlage der BEDAG das Dotationskapital ist, Grundlage ist dieses Gesetz. Weil es eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist, schafft ein Gesetz die Grundlage. Das Volk hat schliesslich Gelegenheit, zu diesem Gesetz Stellung zu beziehen. Wenn es diese nicht wahrnimmt bzw. dem Gesetz zustimmt, hat es auch der Kompetenzdelegation zur Schaffung und Zurückstockung des Dotationskapitals zugestimmt. Die Frage ist also, ob wir ein Gesetz beschliessen und nachher ans Volk gelangen wollen, weil es ein Referendum oder sogar einen obligatorischen Volksbeschluss beim Dotationsbeschluss benötigt. Hier vertreten wir die Auffassung, dass wir für die Delegation zur Erhaltung der BEDAG und zu ihrer Weiterführung – Herr Vollmer, es geht ja nicht nur um den erstmaligen Beschluss, ein solcher wird bei jeder allfälligen Aufstockung des Dotationskapitals wieder fällig – keine doppelte Zustimmung voraussetzen sollten.
Wir bitten Sie, an der Fassung der Vorlage festzuhalten.

Lutz, Präsident der Kommission. Dieses Problem wurde in der Kommission recht ausgiebig diskutiert; man hat ganz klar einen politischen Entscheid gefällt. Auch von Herrn Jenni wurde festgehalten, dass es sich hier nicht um eine Rechts-, sondern um eine politische Frage handle. Es ist zu sagen, und dies dürfte auch die Interpretation der Kommissionsmehrheit sein, dass die Frage nach der Höhe des Dotationskapitals hier am völlig falschen Ort gestellt wird, denn was heisst es schon, die Frage, ob wir ein Rechenzentrum brauchen oder nicht, in Form des Entscheides über das Dotationskapital dem Volk vorzulegen? Dies ist einfach absurd und löst das eigentliche Problem eben nicht. Dieses besteht nämlich darin, wie das Rechenzentrum, wie der Staat seine EDV-Mittel inhaltlich einzusetzen hat. Und dies ist im Gesetz durch den Leistungsauftrag festgeschrieben. Ausserdem steht nirgendwo, der Grosse Rat habe keine Finanzkontrollmöglichkeiten: Mit einer Motion können wir das Gesetz abändern; wenn das Referendum ergriffen wird, kann das Volk das Gesetz ablehnen, wir müssten ein anderes Gesetz machen, in dem in irgendeiner Form wieder ein Rechenzentrum vorhanden sein dürfte. So leid es mir tut: Wir können zwar viele Programme entwickeln, aber ohne Rechenzentrum nützen sie uns nichts.
Aus diesen Gründen ist die politische Begründung, man müsse das Dotationskapital, losgelöst vom Gesetz, dem Volk vorlegen, politisch eben gerade nicht haltbar. Ich bitte Sie um Ablehnung dieser Anträge.

Präsident. Da beide Anträge gleich lauten, wird über sie gemeinsam abgestimmt.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)/Wülser	36 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	74 Stimmen

Art. 4 Abs. 1

Angenommen

Art. 4 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

2. Satz (neu) Die von ihr getätigten Ausgaben unterliegen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzordnung, soweit sie 200000 Franken übersteigen.

Jenni (Bern). Wir kommen hier zu einer der schlimmeren Konsequenzen dieses Systems, aber es ist eine, die innerhalb des gewählten Systems durchaus mit meinem Antrag zu korrigieren wäre. Der Absatz lautet bisher: «Die BEDAG beschafft sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch betriebswirtschaftlich angemessene und konkurrenzfähige Entschädigungen für die von ihr erbrachten Leistungen und, soweit nötig, durch Darlehensaufnahmen.» Sie kann sich also neben dem Staat vorbei durch Banken (beispielsweise durch die Kantonalbank) finanzieren lassen, und zwar unter Umgehung der normalen Kompetenzordnung, aber über diese haben wir bereits gesprochen. Bei den Ausgaben ist sie völlig frei. Das heisst ganz konkret, und ich bitte Sie, sich das zu vergegenwärtigen: Wenn eine Verwaltungsabteilung herausfinden würde, sie brauche ein neues Verwaltungsgebäude und dieses dann beispielsweise vom Standort her umstritten wäre, gibt es die Korrekturmöglichkeit aufgrund der normalen Finanzkompetenzordnung, weil ein Kredit notwendig wird: Über 200000 Franken Grosser Rat; über 3 Mio. Franken fakultatives Referendum; über 10 Mio. Franken obligatorisches Referendum – wie bei der Wahrnehmung jeder anderen Staatsaufgabe. Wenn hingegen die BEDAG beschliesst, sie brauche beispielsweise in Thun oder Burgdorf ein neues Rechenzentrum, gilt dies nicht. Diese öffentlich-rechtliche Anstalt ist, als wäre sie eine private, befugt, das entsprechende Gebäude in beliebiger Grösse zu errichten, ohne dass irgend jemand das Referendum dagegen ergreifen könnte, weil er das Gebäude unnötig oder den Standort falsch findet. Es hat sich also in dieser Hinsicht am bisherigen Status nichts geändert. Dies ist eine massive faktische und legale, dies gebe ich zu, Umgehung der Finanzkompetenz, der politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung. Ich aber vertrete die Auffassung, dass auch die öffentlich-rechtliche Anstalt bei Ausgaben über 200000 Franken jene verfassungsmässigen Hürden zu nehmen hat, wenn sie als faktisch staatliche Stelle entsprechende Ausgaben tätigt. Nimmt man diesen Punkt nicht auf, hat man sehr viel aus der Hand gegeben, und das Konzept des Gesetzes selbst entlarvt das, was es wahrscheinlich intendiert: Die Methode, mit der man Zuständigkeiten der Bevölkerung, die ansonsten vorhanden wären, auf institutionellem Weg umgeht.
Ich bitte Sie um Aufnahme dieses zweiten Satzes, um dieser Gefahr den Riegel zu schieben. Brechen Sie diesen gefährlichen Zahn heraus, er ist nämlich unternehmerisch nicht unbedingt nötig; bleiben Sie bei der normalen Zuständigkeit und ermöglichen Sie dem Volk die Mitwirkung.

Weyeneth. Wenn wir hier dem Antrag Jenni (Bern) folgen, schaffen wir wirklich einen vollständigen Zwitter. Es ist mir absolut neu, dass die Kantonalbank für die Eröffnung einer Filiale vom Volk den Kredit bewilligen lassen müsste. Mit voller Absicht ist dies keine Verwaltungsstelle, die Partner sollen nämlich ein Höchstmass an Unabhängigkeit haben. Die BEDAG und der Wert ihrer Dienstleistungen an den Staat sollen bemessen werden an den Tarifen, die sie dafür verlangen muss. Die Preise sind durch das festgelegt, was an Kosten für die Entwicklung der Programme entsteht. Daran ist ihre Konkurrenzfähigkeit zu messen. Wir wollen ja gerade verhindern, dass der Staat, gerade was die Programmentwicklung angeht, auf Gedeih und Verderb an die BEDAG gebunden ist.

Lutz, Präsident der Kommission. Es wäre also schon die Katz «gestrohälmlet»: Da schafft man ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit einer Geschäftsleitung und einem Verwaltungsrat; dann sägt man ihnen die Hose ganz oben ab und fordert von ihnen, sie hätten nun wirtschaftlich zu funktionieren. Das alles bestimmt dann noch der Grosse Rat. Sollte Ihr Antrag angenommen werden, Herr Jenni, stelle ich den Ergänzungsantrag, es solle ein Artikel aufgenommen werden: «Die Geschäftsleitung der BEDAG besteht aus dem Grossen Rat.» Das wäre die Konsequenz. Dass die BEDAG beliebig für irgendwelche Geschäfte Geld ausgeben könnte, wird durch den Leistungsauftrag ganz klar begrenzt. Wir müssen bedenken, dass zwar ein sehr grosser Teil, ein zunehmend grosser Teil von den Rechnungsleistungen und damit auch von den sehr intensiven Ausgabenpunkten, nämlich Kauf von Rechenmaschinen, für die Staatsverwaltung im Monopolbetrieb abgedeckt wird, dass aber zugleich die Staatsverwaltung die Möglichkeit hat, im Bereich der Programmentwicklung die BEDAG konkurrenziell einzusetzen, indem sie sich beispielsweise einen Kostenvoranschlag für die Neuerfassung der Steuern erarbeiten lässt, aber auf ihn nur eingeht, wenn er sich für sie als günstig erweist. Die BEDAG kann daher gar kein ungebührliches Geschäftsgebaren entwickeln, was zulasten der Staatsgelder gehen würde. Es ist faktisch aufgrund der Definition ausgeschlossen, die die BEDAG zum unmittelbaren Leistungserbringer für die Institutionen macht, die hier genau definiert worden sind.
Ich empfehle Ihnen dringend, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 5, Art. 6 Bst. a

Angenommen

Art. 6 Bst. b

Antrag Vollmer

die Genehmigung des Jahresberichtes...

Vollmer. Ich möchte mich eigentlich nicht wiederholen. In der Eintretensdebatte haben wir bereits auf diesen Artikel hingewiesen; Herr Kurath hat dies dann im positi-

ven Sinn aufgenommen. Es geht hier auch darum, was dem Grossen Rat noch bleiben soll. Nochmals ganz deutlich: Wir wollen hier keineswegs politisch in unternehmerische Bereiche hineinfunken. Es geht darum, dass man in dieser Konstruktion einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eine minimale politische Diskussion und Kontrolle gewährleisten sollte. Vom unternehmerischen Standpunkt her ist diese Konstruktion nämlich auch eine Wohltat, können doch von daher gewisse Privilegien abgeleitet werden. Für uns dann als Kompetenz festzuschreiben, wir könnten den Jahresbericht zur Kenntnis nehmen, ist vollkommen ungenügend. Darum verlangen wir, dass dieser zumindest vom Grossen Rat zu genehmigen ist. Dies ermöglicht uns aufgrund des neuen Grossratsgesetzes eine Debatte in einem ordentlichen Verfahren. Bedenken Sie bitte: Das, was sich in der BEDAG abspielen wird, ist sehr wesentlich und wird Auswirkungen auf die Staatsverwaltung und die Staatsfinanzen haben! Daher ist es richtig, sich zumindest diese Genehmigung vorzubehalten, damit alle politischen Rechte offenbleiben, die in einem derartigen Genehmigungsvorbehalt impliziert sind. Dieser Antrag hat in der Konstruktion, wie wir sie gewählt haben, absolut Platz. Wir sollten uns nicht mehr entmündigen, als es in dieser Konzeption der unternehmerischen Freiheit unbedingt notwendig ist.

Kellerhals. Wir haben diesen Antrag in der Fraktion diskutiert, er lag der Kommission nicht vor. In Parallelität zur Kantonalbank und zur Hypothekarkasse, über beides haben wir heute befunden, könnte man ihm zustimmen; er steht nicht im Widerspruch zum System und zur Organisationsform, die wir gewählt haben.

Weyeneth. Auch die SVP-Fraktion kann diesem Antrag zustimmen. In der Kommission sind wir davon ausgegangen, dass die Aktionärsversammlung der Aktionäre bei einer AG hier durch den Regierungsrat ersetzt wird. Allerdings ist es ohne Zweifel sachgerechter, dies gebe ich Herrn Vollmer zu, wenn das Parlament diese Funktion übernimmt. Die Diskussion wird dadurch öffentlich, was eher stufengerecht ist. Daher plädieren wir für Annahme des Antrages. Zu hoffen ist allerdings, dass sich die BEDAG zur Freude aller entwickelt, so dass die Jahresberichte und Jahresrechnungen genehmigt werden, ansonsten stünden wir plötzlich vor einem ungenehmigten Jahresbericht. Dies würde uns in ähnliche Ängste und Nöte versetzen, wie wenn wir einen Verwaltungsbericht nicht genehmigen könnten!

Präsident. Kommissionspräsident sowie Regierungsrat verzichten auf eine Stellungnahme.

Abstimmung

Für den Antrag Vollmer	72 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Präsident. Da sich Rückkoppelungen ergeben, ist Artikel 10 vor Artikel 7 zu behandeln. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 10 Abs. 1

Angenommen

Art. 10 Abs. 2

Antrag Blatter (Bern)

Bst. c: ...Besoldungsreglemente unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

Antrag Jenni (Bern)

Bst. d: streichen

Antrag Vollmer

Bst. g: ...Liegenschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Blatter (Bern). Ich will nicht all das wiederholen, was schon in unserer Fraktionserklärung gesagt wurde. Die Regierung sollte in diesen Fragen das Heft nicht ganz aus der Hand geben. Man hat zwar Übergangsbestimmungen vorgesehen, man will zwar regeln, was geschieht, wenn das bisherige Staatspersonal in die neue Form der BEDAG überwechselt, dennoch tragen Regierung und Grosser Rat auch darüber hinaus Verantwortung, was die Fragen des Personals angeht, unbesehen, ob sie nun nach dem Beamtenstatut angestellt sind oder neu nach dem OR. Es geht ja nicht nur um EDV-Spezialisten, um Kaderleute, sondern in der BEDAG werden auf allen Stufen Personen beschäftigt sein. Es sollten hier gewisse Richtlinien eingehalten werden, die auch beim Kanton üblich sind. Deswegen sollte der Regierungsrat das entsprechende Papier genehmigen können.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen; dies hätte je nachdem redaktionelle Änderungen in Artikel 16 zur Folge.

Jenni (Bern). Dieser Antrag steht in engem Zusammenhang mit dem zu Artikel 7 Buchstabe a^{bis} (neu); ich begründe sie zusammen. Ich will die Ausgangslage des Vorentwurfes wiederherstellen, von dem man in diesem Punkt in der Kommission zu Unrecht abgewichen ist. Es war nämlich vorgesehen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht durch den Verwaltungsrat, sondern durch den Regierungsrat gewählt werden. Ohne den Effekt überbewerten zu wollen, böte es doch eine kleine Möglichkeit der Einflussnahme durch ein staatliches Organ, den Regierungsrat, auf die Art, das Vorgehen, das geschäftliche und mithin auch das politische Wirken – die BEDAG ist keineswegs unpolitisch – dieser Geschäftsleitung. Deswegen sah der Vorentwurf dies auch so vor; man kann also nicht argumentieren, es passe nicht in das vorgeschlagene System. Es hiess, der politische Proporz würde dann wieder eine Rolle spielen. Es wird doch niemand so naiv sein wollen und glauben, der Verwaltungsrat, der vom Regierungsrat ja wahrscheinlich nach politischem Proporz eingesetzt wird, würde gänzlich ignorieren, welcher politischen Partei oder Gruppierung die Mitglieder der Geschäftsleitung angehören. Der Effekt ist also der gleiche. Immerhin wäre mit der Wahl durch den Regierungsrat aber die Möglichkeit verbunden, durch die personelle Zusammenstellung die Linie der Geschäftsleitung zu beeinflussen; es ergäbe sich hier kein abgeschlossener Kreis.
Eben wurde gesagt, wenn der Verwaltungsrat nicht die Geschäftsleitung wähle, könne er sich still aus dem Walde schleichen. Es gibt aber sehr viele andere Institutionen mit einem Verwaltungsrat, bei denen trotzdem die Geschäftsleitung durch eine andere Behörde gewählt wird; auch sie müssen funktionieren. Man sollte sich hier wirklich nicht vollständig entmündigen und sich diese Kontrollmöglichkeit vorbehalten. Die BEDAG ist nicht so zu verselbständigen, dass niemand mehr auf sie Einfluss nehmen kann.
Ich bitte Sie, die Verschlimmbesserung der Kommission rückgängig zu machen und auf die ursprüngliche Fassung zurückzukommen.

Präsident. Herr Vollmer begründet den Antrag zu Buchstabe g dieses Absatzes.

Vollmer. Es geht hier um etwas ganz anderes als bei den vorherigen Anträgen, die Aspekte berühren, die mit dem Betrieb und der täglichen unternehmerischen Arbeit in Zusammenhang stehen. Der Erwerb, die Veräusserung, die Belastung von Liegenschaften – das fällt nicht unter den Betriebszweck der BEDAG. Sie wurde ja nicht geschaffen, um einen Liegenschaftshandel aufzuziehen, sondern um Informatikleistungen zu erbringen. Es ist klar, dass eine derartige Unternehmung über entsprechende Räumlichkeiten verfügen muss, dass sie nötigenfalls auch Reserven schaffen können muss. In dem einen oder andern Fall ist sie darauf angewiesen, zu kaufen und wieder zu verkaufen. Trotzdem stehen diese Entscheide nicht direkt in Zusammenhang mit der unternehmerischen Tagesarbeit.
Es geht hier um einen sehr heiklen Bereich. Wenn ein Verwaltungsrat vollumfänglich und abschliessend die Kompetenz hat, Liegenschaften, die er einmal vorsorglich gekauft hat, an irgendeinen Dritten weiterzuverkaufen, kann dies ein Politikum sein. Die BEDAG kommt als öffentlich-rechtliche Anstalt mit ihrem Gewicht und mit der Verbindlichkeit ihres Handelns nämlich unter Umständen privilegiert zum Kauf. Daher sollte der Regierungsrat zumindest den Genehmigungsvorbehalt haben; damit soll gewährleistet werden, dass nicht politisch vollkommmen falsche Geschäfte abgewickelt werden können. In der Öffentlichkeit unterscheidet wohl kaum jemand zwischen der BEDAG als Unternehmung und dem Staat Bern als Institution. Es ist also wichtig, diesen Vorbehalt der Regierung zu übertragen.
Es wäre auch möglich, diesen Genehmigungsvorbehalt dem Grossen Rat einzuräumen, aber so weit gehen wir gar nicht. Zumindest ein politisches Organ sollte irgendwo das Schlusszeichen setzen, damit eine politische Verantwortlichkeit bei diesen Liegenschaftsgeschäften gewährleistet ist. Es ist wohlgemerkt kein Antrag, der die unternehmerische Freiheit dieser neuen Konstruktion beeinträchtigen würde. Stattdessen sollte dieser Antrag aufgrund des Anspruches politischer Klugheit in Liegenschaftshändeln verstanden und gutgeheissen werden.

Weyeneth. Auf einen Antrag werden wir noch zurückkommen, und zwar auf den zur Jahresrechnung in Artikel 7. Aber jetzt zu den Anträgen zu Artikel 10: Herr Jenni will, dass die Regierung die Geschäftsleitung wählt. Gerade dies haben wir geändert, denn im Vorentwurf war nur ein unverbindliches Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates vorgesehen. Die Kommission hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, wenn man einen Verwaltungsrat will, der Verantwortung wahrnehmen soll, so liegt diese in erster Linie darin, eine geeignete Geschäftsleitung zu wählen und anzustellen. Wir sind hier ja nicht beim Stadttheater; (Heiterkeit) gerade dies will man verhindern. Es erstaunt mich auch, dass Herr Jenni so viel Zutrauen zum Regierungsrat entwickelt. Bei verschiedenen Wahlen durch den Regierungsrat wurde nämlich in den Medien kritisiert, es sei offenbar wieder einmal eine politische und keine fachlich ausgewiesene Wahl gewesen. Wenn der Verwaltungsrat aber verantwortlich ist, wird es ihn wenig kümmern, welche politische Provenienz der jeweilige Mann hat, stattdessen wird man sich vollumfänglich auf seine fachlichen Qualifikationen konzentrieren.
Herr Blatter (Bern), Sie wollen, dass der Regierungsrat das Besoldungsreglement genehmigt. In einigen Stunden werden wir hören, was für ein schlechter Arbeitgeber der Staat ist und was dringend an Lohnaufbesserungen notwendig wäre. Herr Blatter, eine Frage an Sie als Gewerkschafter: Ist es nicht primär die Aufgabe der Gewerkschaften und nicht die des Staates, dass die Personen, die bei der BEDAG angestellt sind, ordnungsgemäss besoldet sind? Wo aber haben wir gerade jetzt die Probleme? Im Amt für Informatik! Man befindet sich hier in harter Konkurrenz mit der Privatwirtschaft, aber auch mit den PTT und anderen Institutionen. Diesem Problem, das sich aufgrund der Arbeitsmarktlage in diesem Bereich dem Amt für Informatik stellt, müssen wir doch Rechnung tragen können. Es gehört demnach nicht in den Bereich Regierungsrat.
Der Antrag zu Buchstabe g wäre genauer zu definieren; in der Kommission wurde nämlich festgestellt, dass diese Formulierung eine Immobilienunternehmung BEDAG zulassen würde. In der zweiten Lesung sollte der Buchstabe daher enger gefasst werden. Es sollte heissen: «... zwecks Erfüllung des Leistungsauftrages»; die BEDAG muss selbstverständlich die Liegenschaften erwerben können, die sie für ihren Betrieb benötigt, aber sie kann nicht in den Liegenschaftsmarkt einsteigen. Dies gehört aber dann in den Aufgabenbereich und in die Verantwortung der Gesellschaft, nicht in einen anderen Verantwortungsbereich.
Ich empfehle Ihnen daher, Litera g in Absatz 2 von Artikel 10 in diesem Sinn zu ergänzen, die anderen Anträge aber abzulehnen.

Kellerhals. Bei der Frage der Geschäftsleitung ist unsere Haltung absolut klar. Die Geschäftsleitung auszuwählen und zusammenzustellen, das ist eine der allerwichtigsten Aufgaben eines Verwaltungsrates. Daher ist sie auf keinen Fall aus der Unternehmung auszugliedern und an einen anderen zu übertragen. Auch ich gebe mich nicht der Illusion hin, der Verwaltungsrat würde ganz unpolitisch wählen. Es gibt Beispiele hierfür in der Schweiz: Mittelgrosse Bahnunternehmungen, die Generaldirektoren wählen müssen; bei den PTT sind auch immer wieder Wahlen fällig; unpolitisch geht es dabei nicht zu. Daher ist am Antrag der Kommission festzuhalten.
Zu den Besoldungsreglementen: Ich habe Verständnis für die Überlegungen von Herrn Blatter (Bern); hier schaffen wir aber eine öffentliche Anstalt, man könnte auch von einer staatsnahen Unternehmung sprechen. Sie kommt aufgrund ihrer Struktur bei den Posten und bei den Aufgaben, die mit denen in der staatlichen Verwaltung vergleichbar sind, nicht darum herum, sich nach den Marktvoraussetzungen zu richten, die beim Staat gültig sind. Ausserdem unterstütze ich, was Herr Weyeneth zur Aushandlung der Konditionen bei der BEDAG gesagt hat. Auch diesen Antrag können wir nicht unterstützen.
Zu den Liegenschaften: Wie Sie gerade gehört haben, soll dieser Buchstabe ergänzt werden. Wir haben uns vorbehalten, dies in der zweiten Lesung genauer anzusehen. Wir konnten ja hier nicht rasch eine Fraktionssitzung abhalten; ich könnte allerdings dem Antrag Weyeneth zustimmen. Wir müssen den Liegenschaftshandel auf den Leistungsauftrag beschränken, schliesslich haben wir einen solchen formuliert. Diese Chance ist zu nützen.

Vollmer. Nur kurz zum Zusatzantrag Weyeneth: Er macht meines Erachtens unseren Antrag nicht hinfällig,

aber diese Frage sollte genauer diskutiert werden. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Weyeneth und unseren Antrag für die zweite Lesung an die Kommission zurückzugeben. Die Formulierung Weyeneth klingt verlokkend, aber sehen Sie einmal in eine Unternehmung hinein. Was heisst schon Erfüllung des Leistungsauftrages bei der Liegenschaftspolitik? Unter Umständen bedeutet dies vorsorglichen Landerwerb oder den Erwerb einer Reihe von Wohnhäusern in einem Quartier im Hinblick auf eine Entwicklung in 10 bis 15 Jahren, je nachdem entscheidet man dann anders und stösst alles wieder ab. All dies ginge noch in den Rahmen: Erfüllung des Leistungsauftrages. Ich widersetze mich dem Antrag nicht, er enthält durchaus eine wichtige Präzisierung, aber er vermag die Bedenken nicht auszuräumen. Die unternehmerische Erfüllung dieses Leistungsauftrages geht nicht nur von der Gegenwart aus, sondern sie versucht prospektiv Zukunftsentwicklungen einzubeziehen. Deswegen ersetzt der Antrag Weyeneth nicht die Forderung nach dem Genehmigungsvorbehalt der Regierung.
Daher beantrage ich Ihnen, beide Anträge anzunehmen. Da der Antrag Weyeneth aber nicht schriftlich vorliegt und deswegen die Beratung schwierig ist, sind beide Anträge in die Kommission zurückzunehmen.

Lutz, Präsident der Kommission: Zum Antrag Jenni (Bern): Wie Sie wissen, hat die Regierung die Kompetenz, den Verwaltungsrat und den Verwaltungsratspräsidenten zu wählen. Es ist klar, dass bei der Wahl des neun- bis dreizehnköpfigen Verwaltungsrates politische Erwägungen mitspielen. Politisch wird die Wahl auch dadurch, wie der Regierungsrat derartige Wahlen nun einmal vornimmt. Deswegen ist es wirklich konsequent, wenn der Verwaltungsrat, der vom Regierungsrat gewählt wird – wahrscheinlich wird der Regierungsrat ein Interesse haben, selbst in diesem Verwaltungsrat vertreten zu sein –, die volle politische Verantwortung für die Geschäftsleitung übernehmen muss. Wie bereits gesagt: Wenn der Regierungsrat die Geschäftsleitung wählt und sich diese einen groben Fehler leistet, kann sich der Verwaltungsrat, merkt er es, still aus dem Walde schleichen. Wozu überhaupt ein Verwaltungsrat, wenn man ihm diese Wahl abnimmt? Als blosse Dekoration? Davon haben wir im Staate Bern bereits genug, häufig sind diese Dekorationsverwaltungsräte dann verdiente Grossräte, ich gönne es ihnen ja! Aber gerade deswegen ist der Antrag Jenni (Bern) abzulehnen.
Grosses Verständnis habe ich für den Antrag Blatter (Bern), der der Kommission nicht vorgelegen ist. Es war auch eines meiner speziellen Anliegen, dass im Personalbereich nichts geschieht, was nicht geschehen darf. Es geht dem Kollegen Blatter (Bern) weniger um die Lohnskala an sich, um die Höhe der Löhne, sondern um ihre Tiefe. Er will vermeiden, dass durch die obligationenrechtliche Anstellung eine Tiefpreispolitik bei den Löhnen möglich wird. Ich verweise nochmals auf die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Nach Artikel 18 Absatz 2 ist für die gesamte Dauer der Anstellung bei der BEDAG der Besitzesstand bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse gewährleistet. Daher werden beispielsweise Putzfrauen, die vom Staat zur BEDAG wechseln, für die Dauer ihrer Anstellung zu den gleichen Bedingungen bezahlt wie vorher. Man kann deswegen die Befürchtungen etwas relativieren. Die Regelung, die hier in diesem Gesetz steht, ist sehr grosszügig. Man weiss nicht, wie die BEDAG in nächster Zeit finanziell dastehen wird. Ich überlasse es dem Rat, diesen Antrag einzuschätzen. Ich sehe ihn im Prinzip als erfüllt an.
Dem Antrag Vollmer folgend, bin ich bereit, die beiden Anträge zu Buchstabe g zurück in die Kommission zu nehmen. Dies dürfte auch angesichts des «fortlaufenden» Erfolges hier das Beste sein. Ich bitte Sie, diese Rücknahme zu bestätigen.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist bereit, den Antrag Vollmer sowie den Ergänzungsantrag Weyeneth – er lautet: «... zwecks Erfüllung des Leistungsauftrages» – zu Buchstabe g in die Kommission zurückzunehmen. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.
Zuerst stimmen wir über den Antrag Blatter (Bern) zu Buchstabe c, anschliessend über den Antrag Jenni (Bern) zu Buchstabe d ab.

Abstimmung

Für den Antrag Blatter (Bern)	32 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	63 Stimmen
Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Präsident. Die Buchstaben a, b, e und f in Absatz 2 sowie Absatz 3 sind unbestritten und somit stillschweigend angenommen.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäftes unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorin:
Elisabeth Mühlenhöver Kauz

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 11. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, Allenbach, von Allmen (Gwatt), Blaser (Münsingen), Bucheli, Christen (Thunstetten), Diem, Erb, Fischer-Homberger, Flück (Bern), Flück (Brienz), Fluri, Kuffer, Notter, Schläppi (Gwatt), Schori, Schürch, Sidler, Sinzig, Thalmann, Waber, Winistoerfer.

Gesetz über die BEDAG Informatik

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 7

Antrag Jenni (Bern)

Bst. a^{bis} (neu): die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;

Antrag Vollmer

Bst. c: die Genehmigung der Reglemente gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c;

Bst. d: ... Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates;

Bst. g (neu): Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und der Veräusserung von Liegenschaften.

Präsident. Nachdem wir gestern Artikel 10 bereinigt haben, kommen wir nun auf Artikel 7 zurück.
Der Antrag Jenni zu Artikel 7 Buchstabe a^{bis} (neu) ist hinfällig, da über diesen Punkt in Artikel 10 grundsätzlich abgestimmt wurde. Dasselbe gilt für den Antrag Vollmer zu Artikel 7 Buchstabe c. Der Antrag Vollmer zu Buchstabe d und g bleibt bestehen.

Vollmer. In bezug auf Buchstabe d kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung, die sich durch den Beschluss des Rates, in Artikel 6 Buchstabe b die Genehmigungspflicht dem Grossen Rat zu übertragen, ergibt. Die Kompetenz des Regierungsrates ist folglich mit dem Zusatz «zuhanden des Grossen Rates» zu ergänzen.
Der Antrag zu Buchstabe g sollte heute nicht genehmigt werden. Wir haben materiell beschlossen, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g, wo es um die Kompetenz bezüglich Liegenschaften geht, an die Kommission zurückzuweisen. Die nötige Anpassung in Artikel 7 kann erst vorgenommen werden, wenn die Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Präsident. Bei Buchstabe d handelt es sich also um eine redaktionelle Anpassung an die Beschlüsse von Artikel 10. Zu Buchstabe g wird die Kommission für die zweite Lesung einen Antrag vorlegen.
Es liegen keine Wortbegehren vor. Somit ist Artikel 7 angenommen.

Art. 8 und 9

Angenommen

Art. 11–15

Angenommen

Art. 16 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 16 Abs. 3

Antrag Blatter (Bern)

... ist sicherzustellen.

Blatter. In diesem Punkt möchten wir es nicht der BEDAG überlassen, nach einer gewissen Einführungs- oder Übergangszeit zu entscheiden, wo sie ihr Personal versichern will – dabei geht es vor allem um die Pensionskasse. Im Kommentar zum Gesetz steht, man wolle nach der Übergangslösung einen gewissen Handlungsspielraum gewähren. Unserer Ansicht nach ist dies nicht nötig. Wir wissen, dass alle dem Kanton nahestehenden Betriebe der Versicherungskasse angeschlossen sind, dass immer wieder Gesuche eingereicht werden, um weitere Institutionen und Betriebe anzuschliessen. Es leuchtet unserer Fraktion nicht ein, dass für die BEDAG eine andere Regelung vorgesehen werden soll. Weil es sich hier um einen Geburtsschein handelt, der aus dem Grossen Rat, aus der BUK, aus der Regierung, aus der kantonalen Verwaltung heraus kommt, sollte die BEDAG auch in dieser Hinsicht darin eingebunden sein.
Es wäre richtig, meinem Antrag zuzustimmen. Dass die BEDAG der kantonalen Versicherungskasse angeschlossen ist, sollte nicht nur möglich sein, sondern sichergestellt werden. Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, dem Antrag zuzustimmen.

Lutz, Präsident der Kommission. Diese Lösung ist vorgesehen, und an sich spricht nichts dagegen, dass das, was vorgesehen ist, auch direkt verwirklicht wird. In dieser Beziehung bestehen keine Probleme.
In den weiteren Unterlagen – ich weiss nicht, ob alle sie erhalten haben – befindet sich eine Notiz an die Finanzdirektion, in der sich Herr Streit, der Vorsteher der Versicherungskasse, aufgrund eines Gesprächs zu diesem Problem äussert. Er erklärt, keine Bedenken gegenüber einer solchen Lösung zu haben. Die Frage wurde in der Kommission nicht behandelt. Meiner Ansicht nach kann der Antrag angenommen werden, da er ohnehin der vorgesehenen Lösung entspricht.

Weyeneth. Ich beantrage, die in der Vorlage enthaltene Fassung zu belassen. Wir müssen als Gesetzgeber formulieren, welcher Anschluss möglich ist – das steht in der Vorlage –, jedoch nicht, wo sich die BEDAG um jeden Preis anzuschliessen hat. Solange das Personal der BEDAG findet, es sei bei der Versicherungskasse des Staatspersonals gut versichert, ergibt sich keine Änderung. Dies stellt die Vorlage sicher, das reicht.

Vollmer. Ich möchte Sie auf die Tragweite dieses Antrags aufmerksam machen. Der Antrag Blatter ist sehr wichtig. Beim nächsten Geschäft, dem Versicherungskassendekret, werden wir intensiv über die Probleme der Freizügigkeit diskutieren. In der politischen Landschaft der Schweiz ist heute weitgehend unbestritten, dass bei der zweiten Säule grosse Probleme in bezug auf die Freizügigkeit bestehen. Beim Dekret wird man so argumentieren müssen, dass der Staat sich offenbar keine allzugrosse Freizügigkeit leisten kann, da die Gegenseite, wenn ein Arbeitnehmer vom privaten Sektor zum

Staat wechselt, sie auch nicht gewährt. Rein aus der Respektierung der allgemeinen Situation in der heutigen Versicherungskassenlandschaft heraus werden wir in diesem Fall unter Umständen – ich hoffe zwar, wir werden weiter als die Vorlage gehen – kapitulieren müssen. Deshalb sollte dort, wo es sich um Staatspersonal handelt – und das Personal der BEDAG bleibt Staatspersonal, auch wenn es ein eigenes Besoldungsreglement besitzt; die BEDAG ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt und hat einfach eine eigene Rechtspersönlichkeit –, mindestens sichergestellt werden, dass das Personal der staatlichen Versicherungskasse angeschlossen werden kann. Das liegt sowohl im Interesse des Staates als auch der Versicherten, weil es immer wieder zu einem Wechsel zwischen BEDAG- und Staatspersonal kommen wird, zwischen Personen, die von der Uni zur BEDAG übertreten, dort der staatlichen, hier unter Umständen einer anderen Versicherungskasse angeschlossen sind.
Es geht darum, in die Tat umzusetzen, was auch von seiten der Freisinnigen und der SVP, schweizerisch gesehen, heute immer betont wird, nämlich, man müsse alles daran setzen, die Freizügigkeit wo immer möglich anzustreben und zu erleichtern. Das können wir im vorliegenden Fall nur, indem wir sicherstellen, dass das BEDAG-Personal der staatlichen Versicherungskasse angeschlossen ist. Alles andere bringt Ungewissheiten, die nicht entstehen sollten, wenn schon ein neues Gesetz für die BEDAG ausgearbeitet wird.
Ich bitte Sie unbedingt, dem Antrag Blatter zuzustimmen.

Kellerhals. Ich habe Verständnis für Herrn Weyeneths Argumentation, muss aber sagen, dass ich mir kaum eine andere Lösung vorstellen kann, als das BEDAG-Personal der staatlichen Versicherungskasse anzuschliessen. Falls die BEDAG im Sinn hätte, ihr Personal bei einer anderen Kasse zu versichern und diesen Diskussionspunkt damit wirklich aufzugreifen, müsste man unter den heutigen Bedingungen wahrscheinlich feststellen, dass es ihr nicht einmal Vorteile brächte, da die Freizügigkeit eben noch kleiner wäre.
Aus diesem Grund bin ich persönlich der Meinung, dass dieser Punkt bereinigt und dem Antrag Blatter zugestimmt werden kann.

Augsburger, Finanzdirektor. Es geht hier um einen Nebenkriegsschauplatz. Wird der Antrag Blatter angenommen, so geschieht nichts. Vom formaljuristischen Standpunkt aus hat Grossrat Weyeneth jedoch ganz klar recht. Das Versicherungskassendekret enthält die Kann-Formulierung. So würde einfach mit einem Gesetz ein Dekret übersteuert. Passieren würde an und für sich nicht viel, aber es wäre keine sehr elegante Lösung. Dazu kommt, dass wir die BEDAG ja an die Versicherungskasse anschliessen wollen, weil uns eine andere Lösung nur Probleme brächte.

Abstimmung

Für den Antrag Blatter (Bern)	57 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	70 Stimmen

Art. 17–24

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	127 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Präsident. Der Finanzdirektor möchte eine kurze Erklärung abgeben.

Augsburger, Finanzdirektor. Darf ich kurz Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen? – Sie haben eine wichtige Angelegenheit entschieden, dafür möchte ich Ihnen danken. Es handelt sich um eines der kompliziertesten Geschäfte, die in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit der Bereinigung der Finanzaffäre abgewickelt wurden. Das war nur möglich dank der vorberatenden Kommission mit ihrem Präsidenten Grossrat Lutz einerseits und der Staatswirtschaftskommission andrerseits, aber auch dank Ihnen und den Mitarbeitern der Verwaltung. Das Ziel, das wir uns gesteckt haben – die Nase in der EDV vorne zu haben, um eine zweckmässige und effiziente Dienstleistung für die Staatsverwaltung aufzubauen –, können wir mit dem vorliegenden Gesetz erreichen. Wir sind damit auf dem richtigen Weg.
Für Ihre Mitarbeit bei diesem komplizierten Geschäft möchte ich Ihnen danken. Ich danke auch meinen Beamten, die in diesem Zusammenhang Grosses geleistet haben.

Präsident. Im Namen des Rates möchte ich der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit herzlich danken.

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret)

Beilage Nr. 29

Eintretensfrage

Baumberger, Präsident der Kommission. Der Finanzdirektor stellte vorhin fest, das Gesetz über die BEDAG sei eine komplizierte Angelegenheit mit komplexen Zusammenhängen. Die drei folgenden Geschäfte (Versicherungskassendekret, Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse, Bericht betreffend die Anlagepolitik der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse) hängen zusammen und beinhalten auch sehr viel Komplexes.
Während der Dutzenden von Sitzungen, die im Zusammenhang damit stattfanden, wurden die Probleme eingehend erörtert. Die nun vorliegenden Regelungen stellen ein dichtes Geflecht gegenseitiger Beziehungen dar, und es ist nicht sehr einfach, einen einzelnen Punkt daraus ohne Auswirkungen auf eine Reihe anderer Punkte zu ändern. Die drei Vorlagen stehen in einem engen Zusammenhang. Ihn will ich einleitend kurz darstellen.
An sich ist das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ein Geschäft für sich. Was wir jedoch in diesem Zusammenhang beschliessen, ist wegleitend für die Statuten der Lehrerversicherungskasse. Sicher haben Sie bemerkt, dass das Dekret über die Lehrerversicherungskasse sehr viel kürzer ist und nur einige wenige Grundsätze enthält. Die Statuten der Lehrerversicherungskasse müssen dann aber analog zu

den Beschlüssen, die wir hier fassen, gestaltet werden, weil die Regierung die Statuten genehmigen muss. Dabei kann sie – wenn nicht spezielle Verhältnisse vorliegen, die eine andere Regelung rechtfertigen – nichts anderes genehmigen, als das, was das Parlament für die Versicherungskasse des Staatspersonals beschlossen hat. Dass der Bericht über die Anlage der Kassengelder mit dem vorliegenden Geschäft zusammenhängt und eng verflochten ist, werden Sie bei der Beratung von Artikel 74 feststellen.
Was die vorliegenden Revisionen betrifft, so haben wir keine unbeschränkte Freiheit. Erstens müssen wir sie vornehmen, weil das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge uns zwingt, die definitive Regelung für unsere Versicherungskasse, die BVG-konform sein muss, bis zum 1. Januar 1990 – das heisst in sieben Monaten – verabschiedet zu haben. Zweitens schränkt der Bundesgerichtsentscheid zur Anwendung von Artikel 4 der Bundesverfassung unsere Handlungsfreiheit bezüglich der Gleichbehandlung von Mann und Frau beim Erlass neuer Bestimmungen ein. Drittens – das war heute in einem Zeitungsartikel, in dem Herr Chuard sich äusserte, zu lesen – können unsere Kassen nicht einfach unabhängig von anderen öffentlichen Kassen und von der ganzen Situation im Bereich der beruflichen Vorsorge in der Schweiz Regelungen treffen. Die Entwicklung öffentlicher Kassen in anderen Kantonen und auf Bundesebene ist zu berücksichtigen.
Wer sich durch einen Vergleich mit den bisherigen Regelungen einen Überblick über die Neuerungen, die das Dekret enthält, verschafft, erkennt, dass praktisch eine neue Kasse mit neuen Verhältnissen geschaffen wird. Ich möchte die zehn wichtigsten Neuerungen erwähnen: das Rentenalter, die Regelung des freiwilligen Rücktritts, des Rentenanspruchs bei Invalidität und der Freizügigkeit, die Ehepaarrente, die Kinderrente, die Sonderregelungen für Regierungsrat und Polizei, die Aufhebung der Sparkasse, die Erhöhung der Beiträge, die Gestaltung der Anlagepolitik der Kasse. Diese zehn Punkte zeigen, wie tiefgreifend die Versicherungskasse verändert wird.
Die Kommission hat die Vorlage in drei Sitzungen vom 1., 7. und 13. März eingehend beraten. Die Diskussionen drehten sich vor allem um die Risikoversicherung in Artikel 8, den Vorbehalt in Artikel 9, das Rücktrittsalter in Artikel 30, die Freizügigkeit in Artikel 50, die Sonderregelungen für Regierungsrat, Polizei und den Staatsbeitrag beim Einkauf in den Artikeln 59, 60 und 63, die Kapitalanlage in Artikel 74, das Präsidium der Aufsichtskommission in Artikel 78, die Übergangsfrist in Artikel 85 und die Information in Artikel 86. Betrachten Sie die Abänderungsanträge, so können Sie feststellen, dass praktisch sämtliche Punkte, die in der Kommission eingehend diskutiert wurden, wieder aufgegriffen werden und zu ausgedehnten Debatten führen werden. Die Kommission hat das Dekret immerhin mit 13 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.
Folgendes scheint mir noch wichtig: Die Kommission hat die Bemerkungen Dr. Pfitzmanns zur Kenntnis genommen. Er steht jener Stelle vor, die schliesslich ihre Zustimmung zu dieser Regelung wird erteilen müssen, da sie zu überprüfen hat, ob sie mit der Bundesgesetzgebung übereinstimmt. Die Kommission hat aufgrund der erwähnten Bemerkungen ein paar Änderungen am Text vorgenommen.
Die Vorlage ist aus folgenden drei Gesichtspunkten bedeutend. Was die Finanzen betrifft, so macht die jährliche Belastung des Staatshaushaltes wie der Mitglieder einen sehr hohen Millionenbetrag aus. Das vorhandene Kapital von rund 3 Mrd. Franken und der technische Fehlbetrag von rund 2,5 Mrd. Franken zeigen die finanzielle Bedeutung, die gesamtwirtschaftlichen Dimensionen. Aber auch im personellen Bereich ist die Vorlage bedeutsam. Direkt betroffen davon sind etwa 35000 Personen, indirekt ein Mehrfaches davon. In politischer Hinsicht hat die Vorlage ebenfalls eine gewisse Bedeutung. Ich habe bereits erwähnt, dass in den Kantonen die Versicherungskassenregelungen überarbeitet werden. Wie Sie alle wissen, findet auf eidgenössischer Ebene eine Auseinandersetzung um das BVG statt. Was wir hier politisch beschliessen, hat so oder so in beiden Richtungen eine Signalwirkung.
Ich bitte Sie mitzuhelfen, damit wir die Vorlage straff und rasch, aber seriös durchberaten und zu einer gemeinsamen Lösung kommen können, die von allen mitgetragen werden kann.

Präsident. Ich schlage vor, dass sich die Redner in der Eintretensdebatte über beide Dekrete, also über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und über die Bernische Lehrerversicherungskasse äussern, damit wir nicht in beiden Debatten dieselben Voten hören. Natürlich werden wir die beiden Dekrete dann getrennt behandeln.

Bischof. Die freisinnige Fraktion hat der Revision des Versicherungskassendekrets sehr viel Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet. Wie wir vorhin von Kommissionspräsident Moritz Baumberger hörten, ist die Vorlage, über die das Parlament heute debattiert und beschliesst, sehr wichtig.
Wir sehen im wesentlichen zwei oder drei Gründe, die für eine Revision des Dekrets sprechen. Ich möchte diejenigen, die der Regierungsrat in seinem Vortrag anführte, nicht wiederholen. Im grossen ganzen sind wir damit einverstanden. In erster Linie gibt es rechtliche Gründe für eine Revision. Das Dekret ist immerhin über zwanzig Jahre alt, die Situation hat sich inzwischen geändert. Der Grundsatz «Gleiche Rechte für Mann und Frau» ist nicht ganz verwirklicht, was nun getan werden sollte. Vor allem müssen die Vorschriften des Bundes zum BVG und seine Verordnungen in die Bestimmungen des Kantons Bern integriert werden. Das ist völlig unbestritten, dazu möchte ich mich nicht näher äussern.
Weiter gibt es finanzielle Gründe für eine Revision. Ihnen haben wir besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits in der BUK musste meine Arbeitsgruppe die Versicherungskasse näher untersuchen. Es wurde festgestellt, dass der Deckungsgrad der Kasse von rund 80 Prozent im Jahre 1970 ständig gesunken war und ein Tief von ungefähr 53 Prozent erreicht hatte, was natürlich einem sehr schlechten Deckungsgrad entspricht, der gesamtschweizerisch am unteren Ende steht. Ich habe einen Vergleich angestellt: Beim Bund liegt der Deckungsgrad bei rund 70 Prozent, im Kanton Zürich – mit dem wir uns manchmal vergleichen – bei 80 Prozent, in kleineren Kantonen wie Luzern und St. Gallen bei 78, beziehungsweise 76 Prozent. Der Kanton Bern steht also mit einem Deckungsgrad von etwa 55 Prozent an einsamer Spitze!
In der BUK konsultierten wir damals Spezialisten, führten Hearings durch, widmeten dieser Frage sehr viel Zeit. Ein Versicherungsmathematiker sagte uns, der ideale Deckungsgrad liege bei 66,66 bis 70 Prozent. Wir fragten, wie wir von 50 Prozent wieder einen anständigen Deckungsgrad erreichen könnten. Er erklärte, es

gebe im Prinzip zwei Möglichkeiten, entweder würden die Prämien erhöht oder die Leistungen reduziert. Stellen Sie sich vor, was eine Leistungsreduktion für jemanden bedeutet, der seit zwei, drei Jahren pensioniert ist, finanzielle Verpflichtungen hat und plötzlich 10 Prozent weniger Rente erhält! Wie soll das gehen? – Das wäre eine ausserordentlich heikle Lösung, die wahrscheinlich zu grössten Schwierigkeiten führen würde. Die Prämien zu erhöhen dürfte auch nicht so einfach sein. Davon wären der Arbeitgeber, also der Staat, und die Arbeitnehmer betroffen. Sie müssten sich den Kuchen teilen. Auch das dürfte Schwierigkeiten verursachen.
Wir haben uns dann überlegt, welche anderen Möglichkeiten bestehen, um den Deckungsgrad zu erhöhen, und sind zum Schluss gekommen, es müsse, da wir in einer freien Marktwirtschaft leben, eine bessere Rendite in der Anlagepolitik angestrebt werden, ohne eine genügende Sicherheit völlig aufzugeben – man darf natürlich nicht nur die Rendite im Auge haben und keine Sicherheiten anstreben. Deshalb haben wir von der Regierung auch einen Bericht über die Anlagepolitik gefordert, der traktandiert ist. Ich möchte dem Regierungsrat bereits jetzt dafür danken, dass er das Problem untersucht hat.
Bei den finanziellen Gründen für die Revision des Versicherungskassendekrets möchte ich im Zusammenhang mit einer besseren Rendite auch anführen, dass das bisherige Dekret in Artikel 81 folgende zwingende Vorschrift kennt: «Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.» Die Versicherungskassenkommission hatte keine andere Möglichkeit, als das Geld zu einem festen Zinssatz bei der Hypothekarkasse anzulegen. Der Zinssatz schwankt zwischen 4 und 4¾ Prozent. Wir haben auch mit Vertretern anderer Banken gesprochen, die es ungerecht fanden, dass die grossen Mittel, die der Staat, seine Angestellten und Beamten für ihre Pensionskasse einsetzen, nur einer Bank, einer Staatsbank, zur Verwaltung und Bearbeitung zukommen. Der Kanton Bern hat ein ausgebautes Bankensystem. Es gibt nicht nur zwei Staatsbanken, sondern auch eine ganze Anzahl Regional- und Lokalbanken, insgesamt etwa 200. Der Kanton Bern ist der Kanton mit den meisten Regionalbanken der Schweiz. Es gibt hier natürlich auch die Vertretungen der Grossbanken. Das sind sehr gute Bankinstitute, die fähig sind, Gelder zu verwalten.
Im Interesse einer besseren Rendite muss deshalb der Kuchen verteilt werden. Es ist in der Marktwirtschaft eine alte Tatsache, dass Wettbewerb anspornen kann. Die Banken sind dann motiviert, einen besseren Ertrag zu erzielen. Wir haben auch Vergleiche mit anderen Pensionskassen angestellt – ich kann die Zahlen vielleicht nachher erwähnen –, die unter Wahrung der Sicherheitsaspekte erheblich mehr Rendite erzielen als die 4¾ Prozent im Kanton Bern.
Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die freisinnige Fraktion es für sehr wichtig hält, dass wir ein modernes Dekret erhalten. Wir begrüssen die Revision und sind bereit, unter der Voraussetzung mitzuarbeiten, dass vor allem die finanziellen Gesichtspunkte entsprechend berücksichtigt werden.

Anderegg. Die Totalrevision wurde von der SVP-Fraktion im grossen und ganzen gut aufgenommen. Wir sehen ihre Notwendigkeit ein, gerade im Hinblick auf die Anpassung an das BVG, auf die Realisierung der Gleichbehandlung von Mann und Frau und auf die verschiedenen Revisionspostulate. Deshalb befürworten wir das Eintreten auf beide Vorlagen.
Wir stellen fest, dass die Leistungen der Versicherungskasse in der Regel weiterhin über die vom BVG vorgeschriebenen Minimalleistungen hinausgehen. Andrerseits sind aber die Prämien von Arbeitgeber und Arbeitnehmer höher, als es bei anderen Kassen üblich ist. Betrachtet man die Dekrete, wie sie von der Kommission verabschiedet wurden, so stellt man fest, dass sie ausgewogen sind. Diese Ausgewogenheit dürfen wir bei der Behandlung der Abänderungsanträge nicht aus den Augen verlieren. Wir werden darauf achten müssen, was für Folgen die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag hat, welches vor allem die finanziellen Auswirkungen für die Kasse und für den Staat als Arbeitgeber sind.
Vergleicht man das bisherige mit dem revidierten Dekret, so ergeben sich folgende Schwerpunkte. Die volle Rente beträgt 65 Prozent des versicherten Verdienstes bei einem Altersrücktritt mit 38 Versicherungsjahren. Es ist kein Eintrittsgeld mehr nötig. Mit allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistungen können zusätzliche Versicherungsjahre gekauft werden. Damit wird der Einkauf grundsätzlich freiwillig. Die IV-Rente wird deutlich verbessert, die Freizügigkeit ebenfalls. Es werden eine Ehegatten- und eine Kinderrente eingeführt. Es müssen bei generellen teuerungsbedingten Lohnerhöhungen Verdiensterhöhungsbeiträge geleistet werden, womit eine Verbesserung des Deckungsgrades erreicht wird, wie Herr Bischof bereits erwähnte. Die Übergangsbestimmungen zeigen, dass die bisherigen Ansprüche in einem sinnvollen Rahmen gewahrt bleiben.
Gerade wenn man feststellt, der Deckungsgrad der Versicherungskasse sei zu verbessern, ist andrerseits auch klar festzuhalten, dass für gegebene Leistungsversprechen bezahlt werden muss. Damit ist eine Erhöhung der Beiträge unumgänglich – meiner Ansicht nach aber eine Erhöhung, die massvoll und finanziell für beide Seiten tragbar ist. Bei einem Vermögen der Versicherungskasse von mehreren Milliarden, bei jährlichen Beiträgen in Millionenhöhe, bei 35 000 Versicherten – bei solchen Zahlen dürfen Entscheide nicht einfach über einen Leisten geschlagen werden, das scheint selbstverständlich. Deshalb noch einmal meine Bitte, bei der Behandlung der Abänderungsanträge immer das Ganze im Auge zu behalten und nicht kurzsichtig und einseitig zu entscheiden.
Ich komme noch kurz auf die Anlagepolitik der Versicherungskasse zu sprechen. Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht und im Leitbild zur neuen Berner Kantonalbank dazu, dass die künftig anfallenden Gelder aufgrund eines Verwaltungsauftrags zur Anlage einer bestimmten Summe auch anderweitig angelegt werden können. Wie bereits erwähnt wurde, müssen somit nicht alle Mittel bei der Hypothekarkasse angelegt werden. Bevor unsere Fraktion in der Detailberatung zum Abänderungsantrag zu Artikel 74 Absatz 4 Stellung nehmen kann, möchten wir von Herrn Regierungsrat Augsburger klar wissen, ob die Aussage der Regierung hinsichtlich der gemischten Form der neuen Anlagepolitik weiterhin aufrechterhalten bleibt und ob es tatsächlich ihre Absicht ist, auch andere Banken mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens zu beauftragen.

Brodmann. Die NA-Fraktion befürwortet das Eintreten auf die Versicherungskassendekrete. Sie scheinen uns – abgesehen von zwei, drei Artikeln, zu denen wir Bemerkungen anzubringen haben – gut und ausgewogen. Um meiner Motion – sie wurde als Postulat überwiesen und fordert die Gleichstellung von Mann und Frau – gerecht

zu werden, werden wir in Artikel 29 Absatz 2 den Antrag unterstützen, der ein Rentenalter von 62 Jahren und 37 Kassenjahre mit 65 Prozent des versicherten Verdienstes vorsieht.
Über einen allfälligen Einkauf für die 37 Beitragsjahre müsste die Kasse die Versicherungsnehmer natürlich gründlich orientieren. Die NA-Fraktion lehnt es ab, das Rentenalter für Frauen im bernischen Staatsdienst auf 63 Jahre heraufzusetzen. Wir sollten das Pensionsalter nicht um ein Jahr erhöhen, sonst gefährden wir das Ganze. Es wäre beim heutigen Gehetze und Stress wünschenswert, ein Rentenalter von 62 Jahren zu realisieren. Der Kanton Bern könnte in dieser Beziehung auch einmal bei den ersten sein. Den Kassenmitgliedern muss unserer Meinung nach die volle Freizügigkeit gewährt werden. Das Ziel wäre, dass nach einer gewissen Anzahl von Jahren für die Freizügigkeit auch von den Staatsleistungen auszugehen ist.
Wir befürworten das Eintreten auf beide Dekrete.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Halbeisen. Auch wir befürworten das Eintreten und die Anpassung an das Bundesrecht. Wir begrüssen, dass das Rücktrittsalter von Mann und Frau dasselbe sein wird. Auch die Verbesserung des Deckungsgrades erachten wir als nötig und stimmen den Mitteln, die dafür nötig sind, zu.
Das Dekret kann man nicht nur mit dem Rechenschieber oder als Versicherungsmathematiker betrachten, das allein reicht nicht. Es braucht auch eine Wasserwaage, um die Übergänge zu den damit zusammenhängenden Grundlagen auf einem rechten Niveau sicherzustellen. Gerade dies scheint uns die Kommissionsvorlage zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden wir die meisten Abänderungsanträge ablehnen – abgesehen von wenigen Ausnahmen. Bei Artikel 78 Absatz 1 beispielsweise werden wir dem Streichungsantrag Vollmer zustimmen. Sonst werden wir bei beiden Dekreten im grossen und ganzen aber versuchen, den Vorschlägen der Kommission zu folgen.

Brüggemann. Auch die Fraktion Freie Liste/Junges Bern kann dem Dekret grundsätzlich zustimmen. Seine Vorteile und die Aufgaben, die es sich setzt, wurden von meinen Vorrednern erwähnt und brauchen nicht wiederholt zu werden.
Aus zwei Gründen legen wir dem Rat einige Abänderungsanträge vor, die von unserer Fraktion, soweit ihr Vertreter überhaupt an den Sitzungen teilnehmen konnte, nicht so in die Kommission eingebracht, dort jedoch von anderer Seite gestellt wurden. Einerseits arbeiteten in der Kommission hervorragende Spezialisten, inklusive des Präsidenten selbst. Betrachtet man hinterher die Kommissionsdebatte zur ersten Lesung, so hat gerade diese Tatsache den Eindruck erwecken können, dass manch gesellschaftspolitisches Anliegen vielleicht etwas zu kurz abgetan wurde. Hier im Rat sollten nun wichtige politische Entscheide wirklich ausgetragen werden.
Andrerseits nimmt der Vorschlag der Kommission die Interessen der Versicherten nicht voll ausgewogen wahr. Die Abänderungsanträge möchten in Erinnerung rufen, dass Interessen bestehen, die die Versicherten legitim anmelden könnten. Wie wir gehört haben, handelt es sich um 35000 Betroffene. In unserer heutigen Gesellschaft dürfte man noch einen Schritt weiter als der Dekretsentwurf gehen.

Vollmer. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen ebenfalls, auf das Dekret einzutreten. Es scheint uns in weiten Teilen fortschrittlich und gut und geht über die Minimalbestimmungen des BVG hinaus. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Der Staat Bern kannte schon immer eine Pensionskassenregelung, die über die gesetzlichen Erfordernisse hinausging – früher verlangte das Gesetz gar nichts. Deshalb ist es richtig, wenn im Kanton Bern mit dieser guten Tradition einer fortschrittlichen Versicherungskasse weitergefahren wird. Wir brauchen das gerade auch im Hinblick auf die Beschäftigten unseres Kantons – beim nächsten Geschäft werden wir darüber debattieren –, da wir vermehrt Rekrutierungsschwierigkeiten haben. Ein guter Versicherungskassenschutz wird sicher weiterhin ein gewichtiges Argument in der Personalpolitik des Kantons darstellen können und müssen. Die vorgeschlagene Lösung schneidet in einem Vergleich – beispielsweise mit der Regelung für das Bundespersonal, die vor eineinhalb Jahren in Kraft getreten ist – gut, ich würde sogar sagen, in wichtigen Teilen besser ab.
Die Leitlinie der SP-Fraktion für die Beurteilung des Dekret stellt der Versicherte selbst dar. Er ist auch bei uns im Kanton Bern im Laufe der Jahre ein anderer oder eben eine andere geworden. Es stehen heute mehr Frauen im Berufsleben. Diese Entwicklung soll gefördert werden, der Regierungsrat hat dafür extra ein Programm und Grundsätze entwickelt. Das sollte im Versicherungskassendekret seinen Niederschlag finden. Ich denke an die Bedeutung der Weiterbildung, der Mobilität, die für die Arbeitnehmer gefordert werden. Auch dies müsste sich im Versicherungskassendekret mit fortschrittlichen Bestimmungen in bezug auf die Freizügigkeit niederschlagen. Das Dekret bringt bei der Risikoversicherung neue, gute Verbesserungen, die wir vollumfänglich unterstützen. Dasselbe gilt für Teilzeitangestellte, bei denen der Koordinationsabzug nur noch anteilsmässig angewandt wird, womit auf kantonaler Ebene eine grosse Lücke des BVG korrigiert wird.
Gleichzeitig müssen wir aber auch festhalten – damit komme ich zu einem zentralen Punkt, der uns in der Detailberatung sicher beschäftigen wird: die Stellung der Frau –, dass es für die SP-Fraktion absolut inakzeptabel ist, die Bereinigung der staatlichen Versicherung, ihre Finanzierung – man könnte sagen: der gehabten Freuden der Männer – über die Frauen zu realisieren. Eine Erhöhung des Rentenalters für die Frau ist inakzeptabel. Wir können keine Kompromisse eingehen und werden sie mit allen Mitteln bekämpfen – falls es im Rat nicht reicht, später auch vor Gericht. Es ist unverständlich, gesellschaftspolitisch bedauerlich und fragwürdig, dass man in einer Zeit, in der von Frauenförderung gesprochen wird, die Frauen quasi zur Kasse bittet, um die wie gesagt gehabten Freuden der Männer der Vergangenheit zu finanzieren.
Es geht letztlich nicht nur darum, das Rentenalter für Frauen um ein Jahr zu erhöhen – was klar im Widerspruch zur eidgenössischen Gesetzgebung steht –, sondern auch darum, mit dem vorliegenden Dekret die Versicherungsdauer, die für eine volle Rente nötig ist, massiv zu erhöhen. Auch in diesem Fall werden es wieder die Frauen sein, die den Preis für die neue Regelung bezahlen müssen. Es sind die Frauen, die eher eine unterbrochene Berufsentwicklung aufweisen, die aus familiären Gründen einige Jahre aussteigen – aufgrund unserer gesellschaftspolitischen Verhältnisse aussteigen müssen –, die später wieder einsteigen und keine Chancen haben, die vollen Versicherungsjahre zu erreichen,

um später einmal die ganze Rente beanspruchen zu können. Es ist deshalb völlig unverständlich und inakzeptabel, dass man bei diesem Versicherungskassendekret eine solche Finanzierungspolitik auf dem Rücken der Frauen – die ganz im Gegenteil vermehrt gefördert werden müssten – betreiben will.
Wir bedauern es, dass im Bereich der Freizügigkeit keine besseren Lösungen gefunden werden konnten. Ich möchte bereits hier bekanntgeben, dass die SP-Fraktion sich vehement gegen den Raubzug der Banken auf die Pensionskassengelder wehren wird. Es ist schon eigenartig. Der Staat wird hier von Vertretern der Privatwirtschaft immer verketzert. Man kommt aber sofort zur Futterkrippe des Staates gelaufen, wenn es darum geht, etwas zu kassieren, wenn man sieht, dass es Gelder zu holen gibt, die man offenbar nicht im Wettbewerb durch bessere Leistungen gewinnen muss, sondern sie sich durch eine Quotenregelung, einfach weil man im Kanton Bern existiert, abschneiden zu können glaubt. Das stimmt in unseren Augen nicht mit der Politik überein, die die bürgerliche Seite immer propagiert. Wir werden deshalb die entsprechenden Anträge vehement bekämpfen.
Eine letzte Bemerkung. Die SP-Fraktion wird sich der Sonderregelung für das Polizeipersonal nicht widersetzen. Dies ist eine Kategorie, die starken Belastungen ausgesetzt ist, weshalb im Hinblick auf die Pensionierung eine gewisse Sonderregelung gerechtfertigt ist. Wir sind aber der Ansicht, dass es noch viele andere Kategorien in diesem Staat gibt, die genauso harte, physisch und psychisch anspruchsvollste Tätigkeiten ausführen, die eine Privilegierung rechtfertigen würden, so dass sie die Möglichkeit hätten, sich früher pensionieren zu lassen, als das Dekret vorsieht. Wir denken dabei an das Pflegepersonal, an Förster und an ähnliche handwerkliche Kategorien, die genauso grossen Belastungen ausgesetzt sind, bei denen es ebenfalls angebracht wäre, eine Regelung zu finden, die über die Bestimmungen des Dekrets hinausgeht. Die Sonderregelung für die Polizei kann nur dann sinnvoll ein und darf Bestand haben, wenn nicht gleichzeitig die Frauen schlechter gestellt werden und quasi als Opfer für andere Verbesserungen bezahlen müssen.
Die SP-Fraktion empfiehlt Eintreten. Sie hat für die Detailberatung verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die wir dort begründen werden. Ich bitte Sie bereits jetzt, uns dabei zu unterstützen.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Baumberger, Präsident der Kommission. Eintreten ist unbestritten. Ich danke Ihnen für die relativ gute Aufnahme der Vorlage. Zu fünf Punkten, die erwähnt wurden, möchte ich mich kurz äussern, ohne die Diskussion zu den Einzelanträgen, in der die Probleme noch einmal aufgegriffen werden, vorwegzunehmen.
Der erste Punkt betrifft den Deckungsgrad. Kollege Bischof hat wie andere darauf hingewiesen, dass der Dekkungsgrad erhöht werden müsse. Bei der Lehrerversicherungskasse betrug dieser 1970 85 Prozent, Ende Dezember 1988 62,66 Prozent; bei der staatlichen Versicherungskasse belief er sich 1970 auf 80 Prozent, Ende 1988 auf 59,4 Prozent. Im Verlauf von rund fünfzehn Jahren entstand eine Finanzierungslücke von mehreren hundert Mio. Franken.
Die zweite Bemerkung bezieht sich auf den Vermögensertrag. Die heutige Regelung ist tatsächlich so, dass beide Kassen effektiv nur einen Vermögensertrag von 4 Prozent erzielen. Das steht in einem totalen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung und soll aus diesem Grund geändert werden – auf welche Weise werden wir bei Artikel 74 diskutieren.
In bezug auf das Rücktrittsalter der Frauen sind die Feststellungen der Kollegen Brüggemann und Vollmer richtig. Ein möglichst frühes Rücktrittsalter läge selbstverständlich im Interesse der Versicherten. Aber auch diese wissen, dass das Rücktrittsalter nur in gegenseitiger Abhängigkeit zur Finanzierung festgelegt werden kann. Ich möchte die Diskussion nicht vorwegnehmen, jedoch klar festhalten, dass eine Senkung des Rücktrittsalters nur durch eine entsprechende Verstärkung der Finanzierung realisierbar ist. Der Rat darf es sich nicht erlauben, der Kasse Leistungen aufzuzwingen, wenn er nicht bereit ist, die nötige Finanzierung sicherzustellen. Mit einem solchen Entschluss würden wir die Probleme nur auf die übernächste Legislatur, also auf etwa zehn Jahre hinausschieben. Dann müsste man erneut eine grosse Finanzierungslücke feststellen und eine Korrektur vornehmen.
Kollege Vollmer erwähnte die Versicherungsjahre. Beide Kassen verlangen heute bei einem Rücktrittsalter für Männer von 65, für Frauen von 62 (staatliche Versicherungskasse) beziehungsweise 63 (Lehrerversicherungskasse) 30 Versicherungsjahre. Das hat zur Folge, dass die früh Eingetretenen mit einer relativ kurzen Ausbildungszeit – vor allem in der Lehrerversicherungskasse – während fünfzehn Jahren Solidaritätsbeiträge an die Versicherung derjenigen bezahlen, die nach einer langen Ausbildung spät eintreten und wegen der langen Ausbildung eine hoch versicherte Besoldung haben. Also die Mitglieder mit niedrigen Einkommen bezahlen während zehn bis fünfzehn Jahren – bei mir waren es fünfzehn Jahre – Beiträge an Kassenleistungen für Mitglieder, die mit hohem Einkommen hohe Renten beziehen. Auch das ist natürlich ungerecht. Es ist nicht sehr einfach, für diesen Fall eine Lösung in der Mitte zu finden, die den Austritt ermöglicht – zum Beispiel im Hinblick auf Frauen, die wieder in die Kasse eingetreten sind. Die Lösung mit 38 Versicherungsjahren gemäss dem Vorschlag ist günstiger als beispielsweise diejenige der eidgenössischen Versicherungskasse mit 40 Versicherungsjahren.
In bezug auf die Freizügigkeit möchte ich auch einige Bemerkungen machen. Wir haben eine Kasse, die grundsätzlich auf dem Leistungsprimat und nicht auf dem Beitragsprimat beruht. Eine Kasse, bei der die Leistungen an ein einzelnes Mitglied durch die Beiträge, die für dieses bezahlt wurden, bedingt sind, kann bezüglich Freizügigkeit anders handeln, als eine Kasse, die einen generellen Leistungsauftrag kennt und ihre Leistungen nicht von den Beiträgen abhängig machen kann, die für das einzelne Mitglied bezahlt wurden. Das heisst, dass die Solidarität der Versicherten und der Arbeitgeber in der Kasse gewisse Leistungen ermöglicht. Es wäre falsch, wenn man den Austretenden diese Solidaritätsbeiträge persönlich mitgeben würde und den in der Kasse Verbleibenden alleine die Verpflichtung auferlegen würde, Solidaritätsleistungen zu finanzieren. Das ist grundsätzlich ein schwieriges Problem, das wohl nur im Rahmen eidgenössischer Regelungen gelöst werden kann.
Dies wären meine Bemerkungen zu den fünf Punkten der Eintretensdebatte. Ich danke Ihnen noch einmal für die gute Aufnahme.

Augsburger, Finanzdirektor. Herr Vollmer hat in seinem Votum so getan, als ob die Frauen tatsächlich sehr

schlecht wegkämen. Das ist überhaupt nicht der Fall. Einerseits kann sich eine Frau nach dem neuen Dekret zwischen 60 und 65 Jahren pensionieren lassen. Wohlverstanden hat sie zum Teil minimale Einbussen hinzunehmen, wenn sie das Dienstalter für die Rente nicht erreicht. Diese ist jedoch immer noch weit höher als das durch das BVG vorgeschriebene Minimum. Es geht hier darum, endlich die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu verwirklichen. Bisher war es eben so, dass die Frau dem Mann gegenüber in bezug auf Pension und Rücktrittsalter wesentlich begünstigt war. Es ist fast nur selbstverständlich, dass von ihr in diesem Fall auch gewisse Konzessionen in bezug auf die bisherigen Begünstigungen erwartet werden müssen.
Andrerseits, Herr Grossrat Vollmer, muss man erkennen, dass durch das neue Dekret – von dem man sagen darf, es sei ein sehr fortschrittliches Versicherungskassendekret – für die Frauen auch ganz wesentliche Vorteile entstehen, sei es die Frage der Freizügigkeit, des Risikoschutzes, der besseren Behandlung von Teilzeitbeschäftigten – was besonders wichtig ist – oder die Tatsache, dass die Sparkasse aufgehoben wird – das betrifft besonders Frauen –, und nicht zuletzt die Kinderrente.
All dies, Herr Grossrat Vollmer, hat seinen Preis. Schliesslich muss das Versicherungskassendekret auch finanziell tragbar sein. Unter dem Strich würde ich sagen, dass die Frauen die grossen Profitierenden des neuen Versicherungskassendekrets sind. Ein Hinweis soll dies belegen. Im Inselspital arbeiten mehrheitlich Frauen. Sie haben sich sehr positiv über das Versicherungskassendekret geäussert. Das spricht für sich.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten und damit stillschweigend beschlossen.
Ich habe eine traurige Mitteilung zu machen. Wir wurden eben telefonisch informiert, dass unser Kollege Max Winistoerfer letzte Nacht gestorben ist. Eines seiner letzten Worte war, dass er keine speziellen Ehrungen wünsche. Wir wussten, dass er sehr schwer krank war. In ihm verlieren wir einen liebenswürdigen Kollegen. Die Beerdigung findet voraussichtlich am Samstag statt. Ich bitte Sie, sich zu seinen Ehren kurz zu erheben.

Detailberatung

Art. 1–4

Angenommen

Art. 5

Gallati. Nach den Kommissionsberatungen wurde ich auf einen Punkt aufmerksam gemacht, den ich kurz anführen möchte. Ich stelle keinen Antrag, es geht mir nur darum, einen Beitrag zur Interpretation dieses Artikels zu leisten.
Als Beispiel für besondere Personenkategorien im Zusammenhang mit Artikel 5 werden im Vortrag und wurden auch an der entsprechenden Kommissionssitzung die Assistenzärzte genannt. Das ist sicher richtig. Artikel 5 sollte aber auch auf andere Kategorien von Assistentinnen und Assistenten angewendet werden können, nämlich auf diejenigen, die sich in Rotationsstellen befinden, also zeitlich befristet angestellt sind. Sie sollten von der Pflicht, der staatlichen Versicherungskasse beizutreten, befreit werden. Das stünde übrigens im Einklang mit Artikel 28a des Unigesetzes.
Von Akademikern, besonders von jungen Absolventen der Universität wird immer wieder grössere Mobilität verlangt. Mit der Beitrittspflicht zur staatlichen Versicherungskasse wird aber gerade für diesen Personenkreis die Mobilität wesentlich eingeschränkt. Hat ein Assistent oder eine Assistentin die Wahl, sich vorübergehend in Basel, Zürich, Genf oder Bern anstellen zu lassen, so ist die Beitrittspflicht zur staatlichen Versicherungskasse für Bern ein Nachteil. Ein Assistent sollte deshalb bei seiner Anstellung die Auswahlmöglichkeit zwischen dem staatlichen und ein bis zwei privaten BVG-konformen Versicherungsmodellen haben. Beispielsweise wird sich ein Assistent der evangelisch-theologischen Fakultät, der mit grosser Wahrscheinlichkeit nach dem Austritt aus der Universität im Staatsdienst bleiben wird, vermutlich für den Beitritt zur staatlichen Kasse entscheiden. Andrerseits hätte ein Assistent der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät die Möglichkeit, einer Vorsorgeeinrichtung mit grösseren Freizügigkeitsleistungen beizutreten.
Deshalb scheint es mir wichtig, dass die Flexibilität, die Artikel 5 gewährt, auch auf diese Kategorie von Assistenten angewendet werden kann.

Baumberger, Präsident der Kommission. Ich bin froh, hat Kollege Gallati keinen Antrag gestellt. Die ganze Frage wird im Abänderungsantrag zu Artikel 8 diskutiert werden. In Absatz 3 soll für diese Kategorien – nach Buchstabe c «Studentinnen und Studenten, Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten» – die Möglichkeit geschaffen werden, nicht der Rentenversicherung beitreten zu müssen, sondern sich für 1 Prozent der versicherten Lohnsumme gegen die Risiken Invalidität und Tod zu versichern. Dort wird diese Problematik aufgegriffen werden. Es ist relativ heikel, wenn der Kreis der Personen, die beitreten können oder beitreten müssen, massiv verschoben wird, wenn also der Kreis derjenigen, die frei wählen können, ob sie dem ganzen Netz der Sozialversicherung beitreten oder nicht, stark ausgeweitet wird. Das wird problematisch.
Ich möchte festhalten, dass die Lehrerversicherungskasse eine solche Lösung gar nicht kennt. Dort ist es ganz klar, dass durch die Besoldungsgesetzgebung mit der Anstellung an einer öffentlichen Schule die Verpflichtung besteht, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn die Normen des BVG erfüllt sind, das heisst die Anstellungsdauer drei Monate und das Einkommen das Minimum von rund 18000 Franken pro Jahr überschreitet.
Dies sind meine Bemerkungen zu Herrn Gallatis Votum. Die Frage ist heikel und wird bei Artikel 8 diskutiert werden.

Präsident. Herr Gallati hat keinen Antrag gestellt. Artikel 5 ist somit angenommen.

Art. 6 und 7

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Angenommen

Art. 8 Abs. 2–4

Gleichlautende Anträge Brüggemann und Vollmer

Streichen

Brüggemann. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern möchte die Versicherung obligatorisch erklären, gerade auch mit einem Seitenblick auf die Lehrerversicherungs-

kasse, von der der Kommissionspräsident vorhin sprach. Das sieht nach Sturheit aus. Aber junge Leute, die vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie bereits in eine Rentenversicherung eintreten wollen, könnten sehr kurzsichtig zu ihrem Nachteil entscheiden, weil sie das Problem nicht überblicken. Wir möchten durch das Obligatorium klarstellen, dass der Versicherung so früh wie möglich beigetreten werden soll.
Natürlich stimmt es, dass mit 25 Jahren die 38 Versicherungsjahre bis ins Alter von 63 durchaus erbracht werden können, aber nur, wenn man davon ausgeht, dass es sich dabei um eine ununterbrochene Tätigkeit im Staatsdienst handelt. Sobald ein Unterbruch eintritt – das ist in unserer flexiblen Gesellschaft häufig möglich –, hat der betreffende Versicherte sozusagen den Schatten der ersten fünf Jahre, während der er sich nicht versicherte, hinter sich herzuziehen, er wird dadurch benachteiligt sein. Das hat zur Folge, dass die Flexibilität eingeschränkt wird.
Die Punkte des Dekrets, die die Flexibilität ermöglichen oder verunmöglichen könnten, sollten noch einmal gut überlegt werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Vollmer. Ich will Herrn Brüggemanns Begründung nicht wiederholen, möchte aber die Gelegenheit benützen, um zwei, drei zusätzliche Überlegungen anzustellen.
Die heutige, meiner Ansicht nach moderne Konstruktion, die wir auch für den Staat annehmen und die durch das BVG vorgeschrieben ist, sieht vor, dass jemand unabhängig von einem bestimmten Anstellungsverhältnis für die zweite Säule versichert werden soll. Früher musste man Beamter sein, um in den Genuss von Vorsorgeleistungen zu kommen. Heute ist diese Bestimmung gelokkert. Nicht mehr die Art des Anstellungsverhältnisses spielt eine Rolle, sondern die Höhe des Verdienstes. Deshalb finden wir es eigentlich systemwidrig, wenn Personen, die in irgendeinem – ich sage einmal – wackligen Anstellungsverhältnis als Praktikanten oder teilweise noch in der Ausbildung stehen, jedoch bereits über ein gewisses Einkommen verfügen, nicht dem Versicherungsschutz unterstellt werden, nur weil das BVG dies nicht vorschreibt.
Ich bitte Sie deshalb, im Interesse der Versicherten zu gewährleisten, dass auch diese Kategorien obligatorisch der Versicherungskasse unterstellt werden.

Blaser (Uettligen). Der Text der Vorlage stellt bereits einen Kompromiss dar. Die Kategorien, die in Absatz 3 Buchstabe a bis d aufgeführt sind, haben die Möglichkeit, der Rentenversicherung beizutreten. Damit ist die Bestimmung BVG-konform.
Es ist Tatsache, dass beispielsweise Lehrtöchter und Lehrlinge absolut kein Interesse daran haben, in diesem Alter bereits der Pensionskasse beizutreten. Auch andernorts ist das nicht üblich. Die Risikoversicherung ist für diese Gruppen die richtige Lösung.
Ich empfehle Ihnen, die Anträge Vollmer und Brüggemann abzulehnen.

Anderegg. Im Namen der SVP-Fraktion kann ich mich Herrn Blasers Äusserungen anschliessen. Wir sind der Ansicht, dass beide Anträge abzulehnen sind. Wie gesagt sind die erwähnten Personalkategorien bis zum 25. Altersjahr der Risikoversicherung zugewiesen, also gegen Tod und Invalidität versichert. In den meisten Fällen haben sie noch kein grosses Interesse, für das Alter zu sparen, weil sie die Arbeitsstelle relativ häufig wechseln, teilweise während nur zwei, drei Monaten ein Praktikum beim Kanton leisten und dann wieder in die Privatwirtschaft wechseln – das trifft gerade für Juristen in der Ausbildung zu. Berücksichtigt man den administrativen Aufwand, so steht eine Aufnahme dieser Personalkategorien in die obligatorische Rentenversicherung in keinem Verhältnis zu dem, was für den Versicherten damit erreicht werden könnte.
Aus diesem Grund sind beide Anträge abzulehnen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Die Regelung, die wir hier diskutieren, hat in der Kommission zu langen Auseinandersetzungen geführt. Der vorliegende Text wurde in der zweiten Sitzung mit 17 zu 0 Stimmen genehmigt. Betroffen sind in der staatlichen Versicherungskasse etwa 350 Personen. Sie sehen im Text, um welche Personalkategorien es sich handelt. Die vorliegende Regelung ist BVG-konform. Würde dem Streichungsantrag zugestimmt, so müssten wir auf Artikel 3 zurückkommen, um die Definition der Risikoversicherung zu ändern; Artikel 8 Absatz 1 müsste angepasst werden, da eine Erwähnung der Risikoversicherung nicht nötig ist, wenn nicht mehr umschrieben wird, wer davon betroffen ist. Berührt würden davon auch Artikel 52 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 2, die sich auf die Beiträge für die Risikoversicherung beziehen. Sechs Artikel wären also von einer Änderung betroffen.
Falls den Anträgen zugestimmt wird, müssten wir darüber diskutieren, die Angelegenheit wäre zurückzustellen und die Formulierung erst nächste Woche zu genehmigen.
Im Namen der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen die Ablehnung dieser Streichungsanträge.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Angelegenheit scheint mir unproblematisch, und die Streichungsanträge können mit gutem Gewissen abgelehnt werden, weil ab dem 25. Lebensjahr die Anzahl der notwendigen Versicherungsjahre bis 63 immer noch erreicht wird. Man muss auch klar sehen, dass Leute nicht zu ihrem Glück gezwungen werden sollten, wenn sie dies nicht wollen.

Abstimmung

Für die gleichlautenden Anträge Brüggemann/Vollmer	45 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	66 Stimmen

Art. 8 Abs. 5

Angenommen

Art. 9

Antrag Brüggemann

Streichen

Antrag Anderegg

Abs. 2: 2. Satz streichen

Antrag Reinhard

Abs. 4: ...nach fünf Jahren fällt...

Präsident. Die Anträge zu Artikel 9 werden gemeinsam beraten.

Brüggemann. Ich bin mir bewusst, dass mein Antrag sehr weitreichend ist. Aber ich möchte unbedingt die Frage zur Aussprache bringen, ob wir in unserer heutigen Gesellschaft nicht auch solche Barrieren für – ich zitiere einen Ausdruck aus der Kommission – gesundheitlich angeschlagene Personen endlich aufheben könnten. Die Aussage, dass die Kasse zu einem Magneten für solche Personen würde, hat mich erschreckt. Auf diesem Weg kommen wir dazu, Menschen mit gesundheitlichen Problemen vom Staatsdienst nicht direkt auszuschliessen, aber ihnen indirekt den Zugang dazu ausserordentlich zu erschweren.
Ich bitte Sie, sich dazu zu äussern und den Antrag als eine Aufforderung zu einer Besinnung unserer Gesellschaft im Umgang mit kranken Menschen zu verstehen, vielleicht auch gerade mit der Dimension, dass es heute Krankheiten gibt, mit denen wir es uns in unserer Gesellschaft enorm schwierig machen und in deren Zusammenhang bedrohliche Entwicklungen auftreten – ich denke an die AIDS-Problematik, die natürlich plötzlich zu einem schweren Hinderungsgrund werden kann, in den Staatsdienst zu treten.
Wir sollten versuchen, den Schritt zu tun und auch Menschen, die nicht voll funktionsfähig sind, für ihre alten Tage fair zu versichern.

Anderegg. Mein Antrag lautet, den zweiten Satz von Artikel 9 Absatz 2 zu streichen. Hier ist der Verwaltung wohl ein Irrtum unterlaufen. In der Kommission wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Aufnahme mit Vorbehalt nicht beim Vertrauensarzt, sondern bei der Kasse liegen müsse. Diesen Hinweis gab die Stiftungsaufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge. Die Kommission strich den entsprechenden Satz mit 17 zu 0 Stimmen. Ihre Entscheidung wurde jedoch nicht in die Vorlage aufgenommen.
Ich nehme im Namen der SVP-Fraktion auch gleich Stellung zu den Anträgen Brüggemann und Reinhard. Die Solidarität der Versicherten darf nicht zu sehr strapaziert werden. Ein Vorbehalt ist in dieser Hinsicht nicht so unzeitgemäss, auch wenn er einzelne im Invaliditätsfall bestimmt hart treffen kann. Die BVG-Minimalleistungen sind in jedem Fall gewährleistet. Eine Vorbehaltsdauer von zehn Jahren entspricht einer Halbierung der bisherigen Dauer von zwanzig Jahren. Uns scheint dies vernünftig.
Wir lehnen deshalb die Anträge Brüggemann und Reinhard ab.

Reinhard. Ich habe den Antrag auf Halbierung der Vorbehaltsdauer von zehn Jahren auf fünf Jahre aus folgendem Grund gestellt. Die Krankenkassen müssen ein Mitglied auch mit Vorbehalt aufnehmen. Dieser Vorbehalt fällt, jedenfalls bei den subventionierten Krankenkassen, nach fünf Jahren dahin. Mir scheint eine Übereinstimmung zwischen Kranken- und Pensionskassen vernünftig.
Ich möchte mich auch gleich zum Antrag Brüggemann äussern. Er ist mir an und für sich sympathisch. Aus folgendem Grund kann ich ihn aber nicht unterstützen. Es ist eine Tatsache, dass in der Staatsverwaltung, würde der Antrag angenommen, keine Frau und kein Mann nur mit der geringsten Behinderung angestellt würden. Das zeigt das praktische Leben, in dem ich seit manchem Jahr stehe. Ein Behinderter oder Kranker hat nur dann eine Chance, wenn man ihm eine Stelle verschafft mit dem Ziel, dass er, wenn er die entsprechende Zeit hinter sich bringt, auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer dort arbeiten können wird.

Blaser (Uettligen). Auf den Gesundheitsnachweis sollte nicht verzichtet und der Artikel in der vorgeschlagenen Form belassen werden. Gegenüber dem heutigen Dekret stellt die neue Fassung bereits eine starke Erleichterung für das Personal dar. Die Regelung sollte nicht weiter gehen. Der FDP-Fraktion lehnt die Vorstösse Brüggemann und Reinhard ab.

Hess (Thun). Die EVP/LdU-Fraktion hat viel Verständnis für den Antrag Brüggemann. Wir sind jedoch zum Schluss gekommen, dass es ohne Vorbehalt nicht geht. Den Antrag Reinhard unterstützen wir. Er entspricht der heutigen Krankenkassenregelung. Wir empfehlen Ihnen, einer Vorbehaltsdauer von fünf Jahren zuzustimmen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Es geht um drei Fragen. Bei der ersten kann ich mich kurz fassen. Ich hätte den Antrag, den Frau Anderegg gestellt hat, auch vorgebracht. Es ist tatsächlich der Fall, dass die Kommission den zweiten Satz gestrichen hatte und er sich aus einem Irrtum heraus noch in der Vorlage befindet. Er muss also aus der Vorlage entfernt werden.
Was den zweiten Punkt betrifft, so wurde die Frage des Vorbehalts in der Kommission nicht weiter, in den vorberatenden Gremien hingegen sehr ausgiebig diskutiert. Aus diesem Grund kann ich die Haltung der Kommission zu den Abänderungsanträgen nicht bekanntgeben. Ich möchte aber die vorhergehenden Voten in dem Sinne unterstützen, dass eine Aufhebung des Vorbehalts nicht zu dem Ergebnis führen würde, das Kollege Brüggemann anstrebt, nämlich, dass die Beschäftigung von gesundheitlich beeinträchtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtert würde. Vielmehr würde das Gegenteil erreicht. Statt aufgrund einer Gesundheitserklärung den Eintritt in eine Versicherungskasse mit einem Vorbehalt zu versehen, würde beispielsweise beim Erteilen eines Lehrerpatentes besser überprüft, ob jemand psychisch belastbar ist oder nicht, bei der Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern würde sehr viel mehr Zurückhaltung geübt. Erfahrene Leute, die jahrelang mit diesen Problemen zu tun hatten und immer noch zu tun haben, die durchaus für die gesundheitlich Beeinträchtigten einstehen, empfehlen, diese Lösung auf keinen Fall vorzusehen. Ich warne den Rat auch davor, die sehr gut funktionierende Regelung des Gesundheitsnachweises zu streichen. Die Folgen davon wären negativ.
Ich möchte kurz erwähnen, welches die Folgen wären. Ich selbst wurde mit Vorbehalt in die Versicherungskasse aufgenommen, weil ich nur mit einem Auge sehe – das haben Sie noch gar nicht bemerkt. Der Vorbehalt bedeutete für mich, dass während ein paar Jahren die Auflage einer Rentenkürzung bestand, falls ich wegen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung invalid geworden wäre. Das ist alles. Nach ein paar Jahren konnte ich das Gesuch stellen, den Vorbehalt zu streichen, was dann auch der Fall war. Die bisherige Regelung sieht vor, den Vorbehalt automatisch, also ohne Gesuch zu streichen (früher war dafür ein Gesuch nötig); neu soll dies – statt wie bisher nach zwanzig – nach zehn Jahren der Fall sein. Der Antrag Reinhard auf fünf Jahre möchte die Regelung der Krankenkassen übernehmen. Ich äussere mich nicht zu dieser Halbierung auf fünf Jahre. Die Frage wurde in den vorberatenden Gremien diskutiert, und die vorgeschlagene Lösung mit zehn Jahren wurde gewählt.
Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei einer Annahme des Antrags Reinhard auch seinem Antrag zu Ar-

tikel 35 Absatz 1 zugestimmt werden müsste, dem als Ergänzung die Zeile «weniger als 1 Jahr: 50%» hinzuzufügen wäre, sonst funktioniert das Ganze nicht, weil man nicht wüsste, wie sich der Vorbehalt im ersten Jahr auswirken würde.

Präsident. Herr Brüggemann hat seinen Streichungsantrag zu Artikel 9 zurückgezogen.

Augsburger, Finanzdirektor. Falls dem Antrag Reinhard zugestimmt wird, muss man sich des Zusammenhangs mit seinem Antrag zu Artikel 35 bewusst sein. Das würde bedeuten, dass ein Invalider bereits nach zwei Versicherungsjahren weit über das Versicherungsminimum kommt. Die ganze Übung wäre nicht sehr billig, sie würde auf knapp 1 Mio. Franken zu stehen kommen. Die erwähnte bernische Krankenkasse, die 1971 die Fünfjahreslimite einführte, kann ein Lied davon singen.
Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Der Kommissionspräsident verlangt noch einmal das Wort.

Baumberger, Präsident der Kommission. Ich möchte materiell richtigstellen, was die 50, 60, 70, 80 und 90 Prozent des Antrags Reinhard zu Artikel 35 beziehungsweise die jetzigen Zahlen bedeuten. Es sind Prozentzahlen der ordentlichen Rente von 65 Prozent und nicht etwa des versicherten Einkommens. Es ist also nicht so, dass damit Beiträge erreicht würden, die die ordentliche Rente weit übertreffen. Nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, ergäben sich 70 Prozent von 65 Prozent, das heisst 45,5 Prozent des versicherten Jahresverdienstes.
Diese Bemerkungen wollte ich hinzufügen, damit Sie wissen, worüber Sie entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Anderegg	Mehrheit
Dagegen	Minderheit
Für den Antrag Reinhard	53 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	61 Stimmen

Präsident. Artikel 9 ist damit bereinigt.

Art. 10—15

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Brüggemann

Das Mitglied wird für den Lohn, den es von einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht, versichert, wenn mehr als die Hälfte der Lohnsumme bei der Kasse versichert ist.

Brüggemann. Hier geht es um die Verbesserung der Flexibilität im Interesse der Versicherten. Die Lösung, dass die entsprechenden Lohnteile, die ein Arbeitnehmer, der nicht nur beim Staat arbeitet, nicht versichert werden können, scheint mir hart. Ich schlage deshalb vor, dies zu ermöglichen. Ich würde eine Kann-Formulierung der von mir vorgeschlagenen Formulierung vorziehen. Somit heisst mein Antrag: «Das Mitglied kann sich für den Lohn, den es von einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht, versichern lassen, wenn mehr als die Hälfte der Lohnsumme bei der Kasse versichert ist.» Es soll also keine Pflicht, aber ein Recht sein, damit ein wenig mehr Beweglichkeit in das System des goldenen Käfigs kommt.
Ich bitte Sie, den Antrag wohlwollend zu genehmigen.

Blaser (Uettligen). Der Antrag Brüggemann ist nicht so klar, wie er aussieht. Man weiss beispielsweise nicht, wer die Beiträge bezahlt. Administrativ ist das Problem nicht einfach zu lösen. Der Vorschlag wurde in der Kommission diskutiert und abgelehnt. – Ich beantrage Ablehnung des Vorstosses.

Präsident. Ich wiederhole, dass Herr Brüggemann seinen Antrag in eine Kann-Formulierung umgewandelt hat.

Anderegg. Auch mit der nun vorgeschlagenen Kann-Formulierung muss der Antrag abgelehnt werden. Welche Mitglieder würden sich zusätzlich versichern lassen? – Solche, die bei einem privaten Arbeitgeber angestellt sind, dort jedoch einen Lohn unter dem BVG-Minimum erzielen. Denn übersteigt ihr Einkommen das BVG-Minimum, so müssen sie bei diesem privaten Arbeitgeber versichert sein. Betrachtet man nur den administrativen Aufwand bei einer Annahme des Antrags, so steht er in keinem Verhältnis zu den Vorteilen für die Versicherten. Andrerseits sind die finanziellen Konsequenzen nicht abzuschätzen. Wie stünde es mit den Arbeitgeberbeiträgen? Müsste der Staat sie für einen Lohn leisten, den er nicht bezahlt?
Der Antrag ist eindeutig abzulehnen.

Vollmer. Die Begründungen, warum der Antrag abzulehnen sei, bringen mich doch noch ans Rednerpult.
Herr Brüggemann hat seinen Antrag aus der Sicht des Versicherten begründet. Nun wird als Grund für eine Ablehnung vorgebracht, es sei für die Kasse administrativ kompliziert und nicht klar, wer die Arbeitgeberbeiträge bezahlen müsse. Diese beiden Argumente sind überhaupt nicht stichhaltig. Herr Brüggemann hat seinen Antrag modifiziert und schlägt nun eine Kann-Formulierung vor. Das Mitglied kann den Lohnbestandteil selbstverständlich nur dann bei der Kasse versichern, wenn es die Arbeitgeberbeiträge vom anderen Arbeitsplatz mitbringt.
Es ist klar, dass spätere Nachleistungen, die der Staat unter Umständen in die Versicherungskasse einbringt, von privaten Dritten, die der Kasse nicht angeschlossen sind, nicht verlangt werden können. Aber es geht – und jetzt wiederhole ich noch einmal, dass immer für Mobilität und Flexibilität plädiert wird – um Personen, die nur einen kleineren Teil ihres Einkommens bei einem Dritten erzielen. Das sind vielleicht gerade Leute, die in der Forschung arbeiten oder aufgrund ihrer Tätigkeit gezwungen sind, ein Bein in einem anderen Bereich zu haben. Ihnen verwehrt man, diesen Lohnbestandteil ebenfalls beim Staat mitversichern zu können, womit sie – gerade weil auf der Ebene des Bundesgesetzes die Freizügigkeit ungenügend ist – wieder schlechter gestellt sind.
Der Antrag Brüggemann ist in seiner modifizierten Form mit den vorgebrachten Argumenten nicht zu bekämpfen, sie sind nicht stichhaltig. Der Antrag enthält eine gewisse Logik, wenn man vom Versicherten ausgeht und bedenkt, dass die Freizügigkeit zwischen verschiedenen Kassen nicht in dem Ausmass gewährleistet ist, wie wir es möchten – und wir deshalb beim Staat offenbar auch nicht weitergehen wollen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Der Kommission lag ein ähnlicher – nicht genau der gleiche – Antrag von Kollege Vollmer vor, der nach eingehender Diskussion mit 3 gegen 13 Stimmen abgelehnt wurde, und zwar im wesentlichen aus drei Gründen.
Die Kommission war einerseits der Ansicht, dieser Teil des Einkommens könne in der Auffangvorrichtung des BVG versichert werden; andrerseits sei es mit gewissen Einschränkungen möglich, dass der Arbeitgeber, bei dem dieses Einkommen erzielt wird, eine Vereinbarung mit der Kasse treffe. In der Lehrerversicherungskasse wurden solche Lösungen gewählt und ein solcher Verbund geschaffen, weil es Lehrer gibt, die an Gymnasien, Seminaren und Konservatorien unterrichten – insbesondere Musiklehrer. Genaue vertragliche Bestimmungen wurden ausgearbeitet, um die Verpflichtungen der Kasse gegenüber zu regeln.
Es ist tatsächlich so, dass vom Mitglied, das diese Regelung wünscht, verlangt werden könnte, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezahlt werden. Für die Verpflichtungen, die über den Zeitraum des Anstellungsverhältnisses hinausgehen, bestünden jedoch keine Regelungen mehr. Damit könnten Leistungen, die dann nötig würden, nicht erbracht werden.
An sich hat Kollege Vollmer recht. Es kann sich nur um Einzelfälle handeln. Sie liessen sich auch im Rahmen der geltenden Bestimmungen regeln, jedoch mit einer entsprechenden Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber der Versicherungskasse.
Da in der Kommission eine entsprechende Diskussion stattfand und ein eindeutiger Entscheid gefällt wurde, beantrage ich, den Abänderungsantrag abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Einerseits ist es tatsächlich so, wie der Kommissionspräsident sagte: Für diesen Fall besteht eine gesamtschweizerische Auffangvorrichtung. Andrerseits ist das Problem der Administration nicht ganz unwesentlich. Die entsprechenden Kosten bezahlen nämlich auch die Versicherten. Die Frage, wie die Versicherungskasse die Nebenverdienste überhaupt kontrollieren soll, wurde von den Befürwortern des Antrags nicht beantwortet.
Das sind offene Fragen, die überhaupt nicht überblickbar sind. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, weil auf schweizerischer Ebene eine Institution besteht, die die Forderung des Antragsteller erfüllt.

Abstimmung

Für den Antrag Brüggemann	43 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	65 Stimmen

Art. 16 Abs. 2, Art. 17–29 Abs. 1
Angenommen

Art. 29 Abs. 2

Antrag Brüggemann
...wenn es zum Zeitpunkt des Rücktrittes 37 Versicherungsjahre und das 62. Altersjahr vollendet hat.

Antrag Villard
37 Versicherungsjahre und 62. Altersjahr
(Anpassung der Tabelle Art. 29 Abs. 4)

Brüggemann. Der Antrag stand bereits in den Vorreden zum Dekret verschiedentlich zur Debatte. Es handelt sich um die Hauptfrage an das Parlament: Wie stehen Sie zur Frage der Benachteiligung der Frauen, die der Entwurf ganz eindeutig vorschlägt? Man kann darauf hinweisen, es sei ein Akt des Ausgleichs. Aber erstens ist die Gleichstellung von Mann und Frau noch gar nicht weit gediehen und zweitens kann die Gleichstellung in einer solchen Lebensfrage für eine Frau nicht darin bestehen, dass sie soviel schlechter gestellt werden soll – denn es handelt sich um eine eindeutige Schlechterstellung. In diesem Punkt kann man jedenfalls nicht sagen, die Frauen seien die grossen Profitierenden dieses Dekrets.
Die finanziellen Folgen müssen sicher überlegt werden. Bis jetzt konnte man leider keine genaueren Zahlen hören. Vielleicht würden sie einen ermutigen, doch einen Schritt weiterzugehen. Wir wären jedenfalls neugierig, endlich einmal genauere Zahlen zu erfahren. Stossend ist für mich, dass im gleichen Dekret, in dem die Frauen hinsichtlich des Rücktrittsalters benachteiligt werden, die Polizisten stark privilegiert werden. Ich mag es ihnen von Herzen gönnen, aber es stört mich, dass bei ihnen eine Reduktion auf 60 Jahre und 35 Versicherungsjahre möglich sein soll, bei den Frauen jedoch nicht.
Ich bitte das Parlament, eine Korrektur zu wagen.

Villard. Ich muss ins gleiche Horn wie Herr Brüggemann blasen. Hier im Rat wurden bereits Steuerrabatte und Steuerzehntel gewährt, das alles war möglich. – Nun kostet es etwas für das Personal, jetzt ist es nicht mehr möglich. Die Gleichstellung von Mann und Frau kann auf zwei Arten verstanden werden. Das Rücktrittsalter kann wie vorgeschlagen bei 63 liegen. Ich verstehe es anders, dass es nämlich auf 62 festgesetzt wird. Was die vom Finanzdirektor erwähnte Privilegierung der Frauen betrifft, so gebe ich zu, dass einige Verbesserungen vorliegen. Wenn ein Gesetz ausgearbeitet wird, so darf man aber ruhig auch Verbesserungen vornehmen.
Eines muss in aller Form und Deutlichkeit gesagt werden. Jahrelang sind, wie bereits erwähnt, für gehabte Freuden keine Einkäufe geleistet worden, und die Kasse ist verkommen. Sonst wäre nämlich der Deckungsgrad nicht auf 60 Prozent oder noch tiefer gesunken. Nun stehen wir vor der Tatsache, dass vielleicht nicht gerade saniert, aber Geld hineingesteckt werden sollte. Ich bin mir bewusst, dass die Beiträge nicht reichen, wenn Herr Brüggemanns und mein Vorschlag realisiert wird. Mit 7,5 beziehungsweise 10 Prozent lässt er sich nicht finanzieren. Das würde 2 bis 3 Lohnprozente mehr kosten. Ein grosser Teil der Versicherten wäre jedoch bereit, dies mit Handkuss zu tun.
Heute wurde bereits festgestellt, die Lösung müsse verhältnismässig und finanziell tragbar sein. Das ist klar. Eine Erhöhung von 0,5 Prozent beim Arbeitnehmer und von 1,5 bis 2 Prozent beim Arbeitgeber wäre sicher machbar. Ich bin mir bewusst, dass diese Lösung etwas kostet, plädiere aber dafür und hoffe, dass ich unterstützt werde. Die SP-Fraktion steht hinter dem Vorschlag.

Anderegg. Das ist einer der Anträge, die ich beim Eintreten erwähnte. Wir dürfen nicht reine Zahlenkosmetik betreiben, sondern müssen die finanziellen Auswirkungen im Auge behalten.
Die Anträge Brüggemann und Villard verlangen nicht nur eine Senkung des Rücktrittsalters, sondern gleichzeitig auch eine Senkung der Anzahl Versicherungsjahre. Das widerspricht sich selbst. Die Herabsetzung des Rücktrittsalters müsste konsequenterweise eine Erhöhung der Versicherungsjahre nach sich ziehen. Es steht fest, dass für ein Rentenjahr rund vier Beitrags-

jahre nötig sind. Damit müsste, wenn das Rücktrittsalter auf 62 herabgesetzt würde, die Zahl der Versicherungsjahre auf mindestens 40 erhöht werden. Ein Vergleich mit der eidgenössischen Versicherungskasse zeigt, dass sie wohl ein Rücktrittsalter von 62 kennt, jedoch 40 Versicherungsjahre verlangt. Mit einer Annahme der Anträge würde gleichzeitig Artikel 8 widersprochen, den wir bereits diskutiert haben und der eine obligatorische Aufnahme mit dem 25. Altersjahr fordert.
Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung ist ein Rücktrittsalter von 63 vernünftig. Gerade für mich als Frau bedeutet Gleichberechtigung nicht nur Recht, sondern auch Pflicht. Mit Pflichten sind nicht nur immer Vorteile für die Frau gemeint. Tatsächlich ist in gewissen Bereichen auch eine Besserstellung des Mannes nötig, beispielsweise bei der Witwerrente. Im Hinblick auf die längere Lebenserwartung der Frau – ich schätze das – ist die Gleichstellung beim Rücktrittsalter und damit die Erhöhung von 62 auf 63 für die Frau sicher gerechtfertigt. Als Beispiel kann ich anführen, wie eine private Pensionskasse, diejenige unseres Verbandes, die Frage handhabt. Ich gelte einfach als drei Jahre älterer Mann, damit bezahle ich auch höhere Beiträge. Das hat mich in bezug auf die Gleichberechtigung nie gestört.
Mit dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission – also mit einem Rücktrittsalter von 63 und 38 Versicherungsjahren – erreichen wir eine ausgewogene Verbesserung. Die SVP-Fraktion lehnt deshalb beide Abänderungsanträge ab.

Bischof. Ich kann mich meiner Vorrednerin anschliessen. Auch die freisinnige Fraktion lehnt die Anträge Brüggemann und Villard ab, und zwar einfach deshalb, weil es sich dabei um «Fünfer-und Weggli-Vorschläge» handelt, die beide Vorteile gleichzeitig in Anspruch nehmen wollen. Wir haben Bedenken in bezug auf die Finanzierung. Die Vorschläge stehen relativ unbedarft auf dem Papier, kosten aber sehr viel Geld.
Ich empfehle Ihnen, den ausgewogenen Kommissionsantrag zu unterstützen und die beiden Anträge abzulehnen.

Präsident. Frau Margrit Meier verlangt im Namen der SP-Fraktion für die beiden Anträge Brüggemann und Villard Abstimmung unter Namensaufruf.

Niklaus. Als Mitglied der Expertenkommission und als Personalvertreter möchte ich die Anträge Brüggemann und Villard kurz kommentieren. Sie schlagen eine Lösung vor, die auf den ersten Blick sehr personalfreundlich aussieht. In der vorberatenden Kommission wurde stundenlang über das Rücktrittsalter gesprochen. Es fehlte uns sicher nicht am guten Willen, den Frauen durch eine Regelung entgegenzukommen, von der man hätte sagen können, sie ändere nichts an der heutigen Situation für Frauen. Andrerseits mussten wir einsehen, dass wir, wie Frau Anderegg feststellte, entweder die Beitragjahre wie beim Bund auf 40 hätten erhöhen oder höhere Beiträge hätten verlangen müssen. Ich möchte ihnen die Konsequenzen der Anträge aufzeigen.
Die vorgeschlagene Lösung bedingt eine generelle Beitragserhöhung für sämtliche Mitglieder von 25 Prozent. Würden wir das Rücktrittsalter gemäss den Anträgen auf 62 und die Beitragsjahre auf 37 reduzieren, so wäre eine Beitragserhöhung von 40 Prozent nötig. Diese 40 Prozent würden vom gesamten Staatspersonal verlangt. Dabei muss man aber wissen – das ist vielleicht aus der Vorlage zuwenig ersichtlich –, dass bereits heute etwa 30 Prozent des Staatspersonals noch nicht einmal 30 Beitragsjahre aufzuweisen haben. Überträgt man dies auf das einzelne Mitglied, so werden wir bei einem Drittel sämtlicher Mitglieder – darunter befinden sich auch Frauen – Beitragserhöhungen von 40 Prozent vornehmen müssen, ohne dass überhaupt eine Verbesserung in bezug auf das Rücktrittsalter zugestanden werden kann. Ich stelle einfach die Frage, ob dies tatsächlich so personalfreundlich wäre. Als Personalvertreter bin ich überfordert, ich könnte nicht erklären, das sei der Wille des Personals. Eine solch massive Belastung der Solidarität würde ich persönlich ablehnen.

Meyer-Fuhrer. Die bernische Versicherungskasse wäre die erste Kasse der Schweiz, die das Rücktrittsalter der Frau erhöht und nicht mit demjenigen der AHV koordiniert. Das wäre ein Schritt, der gesetzeswidrig wäre und der AHV-Gesetzgebung widersprechen würde, da die AHV nach Bundesgesetz klar so konzipiert ist, dass sie durch die zweite Säule ergänzt wird.
Ich bitte Sie, den vorgesehenen Schritt nicht zu vollziehen. Es wäre ein klares Zeichen für die nächste AHV-Revision, ein schlechtes Zeichen für uns Frauen und eigentlich auch für die Männer. Was man für die Frauen verschlechtert, hat auch Auswirkungen auf die Männer.
Ich empfehle Ihnen, den Anträgen Villard und Brüggemann zuzustimmen.

Reinhard. Wir diskutieren dieses Problem, weil das Dekkungskapital nicht mehr stimmt. Ich möchte dem Regierungsrat folgende Frage stellen: Zu welcher Zeit konnte es zu einer solchen Schlamperei kommen, dass das Dekkungskapital dermassen zusammengeschrumpft ist? Irgendwann musste es ja geschehen, irgendwann sparte der Kanton Bern zig Millionen Franken, da nicht eingekauft wurde, als die Teuerung ausgeglichen wurde, die Reallohnerhöhungen waren auch nicht so zahlreich. Tatsache ist, dass irgendwann einmal eine grosse Schlamperei vorgekommen ist, und zwar nicht einmalig, sondern über Jahre hinweg. Deshalb diskutieren wir nun dieses Problem.
Als zweiten Punkt möchte ich festhalten, dass es schon eigenartig aussieht, wenn der Kanton Bern die Frauen mit 63 Jahren pensioniert, der Bund am gleichen Ort mit 62. Ich möchte die Frage offenlassen, ob zwischen den beiden nicht eine gewisse Konkurrenz entstünde.

Baumberger, Präsident der Kommission. Hier geht es natürlich schon um die entscheidende Frage dieser Revision. Wenn ich nur von den Interessen der Versicherten ausginge – Sie wissen ja, dass ich beruflich Sekretär eines Verbands von betroffenen Versicherten bin –, so würde ich selbstverständlich das Rentenalter von 62 befürworten. Ich bin aber auch noch Präsident der Kommission, die das Dekret vorberaten hat, und seit 20 Jahren Mitglied der Aufsichtskommission einer dieser Kassen. Deshalb habe ich andere Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen. In der Kommission wurde die Frage diskutiert, es lag ein Antrag Vollmer vor. Nach eingehender Auseinandersetzung entschied die Kommission mit 16 zu 1 Stimme zugunsten der vorliegenden Fassung.
Die Kollegen Brüggemann, Villard und Reinhard haben Fragen gestellt, unter anderem in bezug auf genauere Zahlen. Bei den vorliegenden Anträgen würde ein Beitragsjahr (von 38 auf 37) abgezogen und ein Rentenjahr hinzugefügt – wenigstens bei der staatlichen Kasse, die Lehrerversicherungskasse kennt bereits ein Rücktrittsalter von 63 für Frauen. Ein Rentenjahr entspricht vier Bei-

tragsjahren, das heisst, dass fünf zusätzliche Beitragsjahre finanziert werden müssten, was 5/38 der bereits jetzt vorgesehenen 18 Prozent entspricht, das sind 2,3 Prozent. Diese Berechnungsmethode ist sehr vereinfacht. Sie ergibt 2,3 Prozent Beiträge, die mehr eingenommen werden müssten. Bei der staatlichen Versicherungskasse gehen aufgrund der Rechnung von 1987 gegenwärtig 75 Mio. Franken an Arbeitnehmerbeiträgen und gegen 70 Mio. Franken an Arbeitgeberbeiträge ein. Das entspricht 16 Prozent. Man kann diese Zahlen aufrechnen und sieht, dass über 10 Mio. Franken Mehrbeiträge zur Sicherstellung der Finanzierung aufgebracht werden müssten, aufgeteilt nach dem sich daraus ergebenden Schlüssel. Bei einer seriösen Finanzierung wären wahrscheinlich mit 1,5 Prozent Arbeitgeberbeiträgen und 1 Prozent Arbeitnehmerbeiträgen zu rechnen.
Die zweite sachliche Frage ist die, wann die Kasse so – wie es im entsprechenden Votum hiess – verkommen sei. Das lässt sich zeitlich sehr genau feststellen, und ich habe es in meinem Eintretensvotum eigentlich bereits erwähnt. 1970 belief sich der Deckungsgrad bei der staatlichen Kasse auf 80 Prozent, bei der Lehrerversicherungskasse auf 85 Prozent. 1980 war er bei der staatlichen Versicherungskasse auf fast 50 Prozent, bei der Lehrerversicherungskasse auf etwa 55 Prozent gesunken. Der Grund dafür ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Besoldungserhöhungen, die zu Versicherungserhöhungen führten, nicht einkauften. Damit entstand die Lücke von mehreren hundert Mio. Franken nicht einbezahlten Deckungskapitals.
Anfang der achtziger Jahre wurde dann die Notbremse gezogen. Ich war damals ebenfalls Kommissionspräsident im Grossen Rat. Man verbesserte in dem Sinn, dass die Teuerung laufend eingebaut wurde und mindestens die Beiträge auf der realen versicherten Besoldung geleistet wurden. Der Staat hatte vorher jährlich Dutzende von Millionen Franken in Form eines Teuerungsausgleichs bezahlt, was zu einem unechten Bild führte, und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer hatten irgendwelche Beiträge auf den versicherten Lohnsummen und Rentenbeträgen geleistet. Diese Situation verbesserte man Anfang der achtziger Jahre.
Seit damals ist der Deckungsgrad jährlich um 1 bis 2 Prozent gestiegen, so dass er die am Anfang von mir erwähnte Höhe erreichte; bei der Lehrerversicherungskasse beträgt der Deckungsgrad heute 62,5 Prozent, bei der staatlichen Versicherungskasse rund 59 Prozent. Seit 1980 ist die Entwicklung also positiv verlaufen, nicht nur dank der klugen Voraussicht des Grossen Rates, sondern auch dank des glücklichen Umstands, dass die Inflationsrate nicht hoch war, was zu einer starken Belastung der Kassen durch die Erhöhung der Renten wegen des Teuerungsausgleichs geführt hätte. Hätte die Teuerung 4 Prozent betragen – wie sie dem jahrzehntelangen Durchschnitt an sich zugrundegelegt wird –, so wäre der Deckungsgrad nicht gestiegen, sondern möglicherweise gesunken.
Wir alle, Versicherte und Arbeitgeber, haben also profitiert und durch einen bewussten politischen Entscheid, der im Grossen Rat gefällt wurde, eigentlich auf Kosten der Kassen gelebt. Der Grund liegt also nicht etwa bei der Versicherungskasse, sondern beim Grossen Rat – heute sind nicht mehr viele Grossräte anwesend, die 1970 dabei waren –, der damals entschied.
Wir dürfen heute nicht mehr dasselbe tun, deshalb war ich auch so ausführlich. Wenn wir dem – das muss man gestehen – verständlichen Wunsch der Frauen und der Versicherten nachgeben wollen, so nur mit entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen. Sind wir nicht bereit, diese zu fassen, dürfen wir der Verbesserung der Rententabelle einfach nicht zustimmen. Der Grund, warum die Expertenkommissionen beider Versicherungskassen und die vorberatende Kommission eine andere Lösung wählten, ist der, dass sie die politische Möglichkeit, solch massive Beitragserhöhungen zu beschliessen, als unrealistisch beurteilten und andrerseits keiner Leistungserhöhung zustimmen wollten.
Noch eine Bemerkung zum Argument, diese Lösung sei noch nirgends vorgesehen. Die Bernische Lehrerversicherungskasse kennt heute ein Rücktrittsalter für Frauen von 63. Dort würde die neue Regelung keine Verschlechterung, sondern die Beibehaltung des Status quo bedeuten. Ich verhehle nicht, dass hier im Rat bereits eine Diskussion darüber stattfand, das Alter auf 62 zu reduzieren, und dass die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse diese Reduktion selbstverständlich befürworten würden. Der Kanton Luzern beschloss kürzlich, das Alter für Mann und Frau auf 63,5 Jahre festzusetzen, im Kanton Aargau beträgt es für Frauen 63 Jahre. Sie hörten, dass die Eidgenössische Versicherungskasse das Rücktrittsalter auf 62 festgelegt hat, jedoch bei 40 Versicherungsjahren. Zur Diskussion steht ein Alter von 63 in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden – wo es möglicherweise sogar erhöht werden muss –, Basel Stadt und Bern. Ich verhehle nicht, dass die Mehrzahl der Versicherungskassen ein Rücktrittsalter von 62 kennt. Es ist aber eine andere Frage, welches das Resultat einer Angleichung sein wird.
Ich komme zum Schluss. Die Anträge Brüggemann und Villard können nur angenommen werden, wenn der Rat bereit ist, eine entsprechende Finanzierung zu beschliessen. Sonst müssen sie abgelehnt werden. Die Kommission hat den Text und die Rententabelle, wie sie Ihnen vorliegen, den Anträgen Brüggemann und Villard mit 16 zu 1 Stimme vorgezogen.

Augsburger, Finanzdirektor. In bezug auf den Dekkungsgrad kann ich die Aussagen des Kommissionspräsidenten bestätigen. Herr Grossrat Reinhard sprach von Schlamperei. Man muss sehen, dass die sogenannte Schlamperei finanzpolitisch darin bestand, dass der Staat Bern den Arbeitnehmern während dieser Jahre beim Teuerungseinbau grosszügige Geschenke machte, ohne dass man das Geld gehabt hätte, dies zu finanzieren. Gespart hat der Staat Bern sicher nicht, er steht mit über einer Milliarde Franken in der Kreide und muss entsprechend Zinsen bezahlen. Die Schuld liegt natürlich beim Kanton Bern. Die Lehre, die aus der ganzen Übung der letzten fünfzehn Jahre zu ziehen ist, besteht aus der Einsicht, dass das Personal etwas kostet – auch versicherungsmässig – und dass die Gelder, will man in dieser Hinsicht etwas ändern, vorhanden sein müssen, damit das Kapital versicherungsmässig richtig abgedeckt und nicht bereits für etwas anderes ausgegeben werden kann. Dies ist eigentlich die Folgerung, die zu ziehen ist. Ich bitte Sie, die Anträge aus den erwähnten, bekannten Gründen abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Anträge Brüggemann und Villard. Frau Margrit Meier hat im Namen der SP-Fraktion Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Dafür ist die Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder nötig. Ich bitte die Stimmenzähler, die Zahl der Anwesenden festzustellen. – Es sind 157 Ratsmitglieder anwesend. Das Quorum beträgt somit 32 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf Mehr als 32 Stimmen

Präsident. Damit hat der Rat beschlossen, eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor. Wer den gleichlautenden Abänderungsantrag Brüggemann und Villard unterstützt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und gleichzeitig den Antrag des Regierungsrates und der Kommission unterstützt, stimmt nein. – Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den gleichlautenden Antrag Brüggemann/Villard stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Balsiger, Baumann (Uetendorf), Baumann Ruedi, Baumann-Bieri Stephanie, Bieri (Belp), Bieri (Oberdiessbach), Biffiger, Bigler, Bittner-Fluri, Blatter (Bern), Brodmann, Brönnimann, Brüggemann,, Bürki, Daetwyler, Eggimann, Fuchs, Graf (Moutier), Herzig-Mellenberger, Hess (Bern), Heynen, Holderegger, Hunziker, Imdorf, Jenni (Bern), Knuchel, Krebs, Lutz, Meier, Merki, Meyer-Fuhrer, Müller, Pétermann, Reinhard, Rey, Rickenbacher, Rickli, Ritschard, Schaer-Born (Rosshäusern), Schaer (Bern), Schärer, Schläppi-Brawand (Unterseen), Schneider (Bern), Schneider (Langnau), Schütz, Schwarz (Konolfingen), Schweizer (Krauchthal), Schweizer (Bern), Seiler, Siegrist, Singeisen-Schneider, Stalder, Stauffer, Stirnemann, Strahm, Tschanz, Villard, Vollmer, Wehrlin, Weiss, Wenger (Thun), Wülser, Zbären, Zbinden (Ostermundigen), Zulauf (65 Stimmen).

Gegen den gleichlautenden Antrag Brüggemann/Villard und für den Antrag von Regierungsrat und Kommission stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Aebi, von Allmen (Lauterbrunnen), Ammon, Anderegg, Bähler, Bartlome, Bärtschi, Baumberger, Bay, Beerli, Begert, Benoit, Berger, Beutler, Binz, Bischof, Blaser (Uettligen), Brawand, Brügger, Burri, Chablais, Christen (Rüedisbach), Dütschler, Dysli, Flückiger, Gallati, Gfeller, Glur, Graf (Ursenbach), Gugger Fritz, Gugger Walter, Guggisberg, Halbeisen, Hari, Hess (Thun), Hirschi, Hofer, Hurni, Janett, Jenni (Kappelen), Jermann, Jungi, von Känel, Kilchenmann, Klopfstein, Kohler, König, Krummen, Kurath, Kurt, Lüscher, Lüthi, Marthaler (Oberlindach), Marthaler (Biel), Maurer, Mordasini, Moser (Landiswil), Niklaus, Oehrli, Probst, Reber (Biel), Reber (Schwenden), Ritter, Rychen, Schertenleib, Schmid (Frutigen), Schmid (Wimmis), Schmid (Rüti b. Büren), Schmied, Schmitz, Schneider (Hinterkappelen), Schober, Schwander, Schwarz (Pieterlen), Schweizer (Lohnstorf), Siegenthaler (Oberwangen), Stämpfli-Racine, Stebler, Steiner (Steffisburg), Steiner (Utzenstorf), Studer, Suter, Tännler, Teuscher, Tschirren, Wahli, Wenger (Langnau), Weyeneth, Widmer, Wyss, Zbinden (Gambach) (91 Stimmen).

Der Stimme enthalten sich: Blatter (Bolligen), Muster, Tschui (3 Stimmen).

Abwesend sind: Albisetti, Allenbach, von Allmen (Gwatt), Berthoud, Blaser (Münsingen), Boillat, Breitschmid, Bucheli, Büschi, Christen (Thunstetten), Diem, Erb, Fischer-Homberger, Flück (Bern), Flück (Brienz), Fluri, Grossniklaus, Hebeisen, Hirt, Houriet, Joder, Kellerhals, Kuffer, Moser (Worb), Notter, Ruf, Salvisberg, Scherrer, Schläppi (Gwatt), Schori, Schüpbach, Schürch, Sidler, Siegenthaler (Fankhaus), Sinzig, Thalmann, Waber, Winistoerfer, Zürcher, Zwahlen (40 Stimmen).

Präsident Schmidlin stimmt nicht.

Präsident. Der gleichlautende Antrag Brüggemann und Villard ist mit 91 zu 65 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt und somit der Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen worden.

Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 30–34

Angenommen

Art. 35 Abs. 1

Antrag Reinhard

1	60 %
2	70 %
3	80 %
4	90 %

Präsident. Der Antrag Reinhard steht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Antrag zu Artikel 9, der abgelehnt wurde. Der vorliegende Antrag fällt somit weg.

Art. 35 Abs. 2, Art. 36–39

Angenommen

Art. 40 Abs. 1

Antrag Brüggemann

Bst. b: das 40. Altersjahr vollendet hat. (Rest streichen)

Brüggemann. Mit dem vorliegenden Antrag möchte ich ein Problem vorbringen, das so in der Kommission nicht zur Sprache kam. Es geht um die Ehegattenrente. Es ist richtig, dass sie beim Tod eines Mitglieds an den überlebenden Ehegatten ausbezahlt wird, wenn dieser für den Unterhalt von Kindern sorgen muss.
Buchstabe b hingegen bietet Schwierigkeiten. Er legt fest, das 35. Altersjahr müsse vollendet sein und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben. Man begreift dieses Absichern natürlich, muss sich jedoch bewusst sein, dass es Fälle geben könnte, in denen sich jemand genau aus diesen Gründen entschliesst, nicht zu heiraten. Wenn er dadurch seine Rente verliert und sein Ehegatte innerhalb von fünf Jahren stirbt, so ist alles verloren – nicht ganz, weil es die AHV gibt. Das kann zu Härtefällen führen. Es ist nicht ganz «staatsmoralisch», wenn ein Artikel als Hindernis für eine Heirat wirken kann – und das würde er faktisch. Es ist die Freiheit der Menschen unserer Gesellschaft, nicht zu heiraten; aber es ist nicht gut, wenn der Staat dies sogar fördert. Diese Sicherung schlägt in vielen Fällen in die falsche Richtung. Ich möchte das mit meinem Vorschlag korrigieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Auch die AHV kennt die vorliegende Regelung, und die EVK stützt sich sogar nur auf die Ehedauer. Wir wollen vor allem Missbräuche verhindern, deshalb ist eine Ehedauer von fünf Jahren zweckmässig. Die Bestimmung ist nicht gegen die Institution der Ehe gerichtet.
Ich bitte Sie, den Antrag Brüggemann abzulehnen und der vorliegenden Fassung zuzustimmen. In der vorberatenden – nicht parlamentarischen – Kommission wurde übrigens stundenlang darüber diskutiert, bis man sich zu einem Entschluss durchringen konnte.

Abstimmung

Für den Antrag Brüggemann	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 40 Abs. 2–4, Art. 41–48

Angenommen

Art. 49 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 49 Abs. 4

Antrag Vollmer

Bst. c: streichen

Vollmer. Ich empfehle Ihnen, Buchstabe c zu streichen. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung, die eigentlich aus dem alten OR übernommen wurde und auch im BVG enthalten ist. Vor der Heirat stehende Frauen haben das «Sonderprivileg», die Barauszahlung zu verlangen. Diese Bestimmung hat heute keinen Platz mehr im Dekret. Sie widerspricht ganz klar Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung und ist auch keine Wohltat für die Frauen.
Sieht man in den Materialien der seinerzeitigen OR-Konstruktion nach, so war die ursprüngliche Begründung dafür, dass die Frauen vor der Heirat mit der Barauszahlung ihres Anteils eine Art Nadelgeld in die Ehe einbringen konnten. Machen wir uns nichts vor! Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist heute so, dass sehr viele Frauen plötzlich gezwungen werden, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, oder aus anderen Gründen, die wir befürworten – wenn die Kinder die Präsenz der Mutter nicht mehr im gleichen Ausmass benötigen oder eine andere Arbeitsteilung vorgesehen ist –, erneut arbeiten. Sie haben dann eigentlich nichts mehr vor sich, müssen wieder bei null anfangen und bekommen keine anständige Rente. Wird die scheinbare Privilegierung der Frau durch die Barauszahlung in der gesellschaftlichen Entwicklung betrachtet, so entspricht sie schliesslich einer Diskriminierung.
Man hat die Bestimmung mit der Begründung aufgenommen, sie stehe im BVG. Das ist tatsächlich der Fall. Aber diese BVG-Bestimmung widerspricht Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung, das muss deutlich gesagt werden. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat vor kurzem einen Fall beurteilen müssen und dabei festgestellt, dass die Regelung tatsächlich verfassungswidrig sei. Es kann jedoch keinen Beschluss dazu fassen, weil es sich aufgrund der Bundesverfassung nicht über die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen äussern darf. Aus diesem Grund konnte es den erwähnten Artikel des BVG nicht kassieren.
Wir als kantonale Gesetzgeber haben uns in erster Linie an die Bundesverfassung zu halten. Nehmen wir die verfassungswidrige Bestimmung des BVG in unser Dekret auf, so riskieren wir, dass jemand, der Klage einreicht, die Bundesverfassung werde klar verletzt, durch das Eidgenössische Versicherungsgericht Recht bekommt. Für uns ist die Bundesverfassung stärker als die verfassungswidrige Bestimmung des BVG. Diese Überzeugung hat sich seit kurzem klar durchgesetzt. Es wäre unverständlich, wenn der Kanton Bern bei der Schaffung des neuen Dekrets eine verfassungswidrige Bestimmung einbauen würden, weil davon ausgegangen wird, das BVG sei um jeden Preis anzuwenden. Diese Auffassung ist unhaltbar. Sie liegt auch nicht im Interesse der Frauen.
Der Kanton Bern könnte als erster Kanton eine verfassungskonforme Regelung einführen und wäre damit Vorbild für die anderen Kantone. Wir bitten Sie deshalb, Buchstabe c zu streichen.

Baumberger, Präsident der Kommission. In der Kommission fand keine Diskussion über diesen Artikel statt. In den vorberatenden Expertenkommissionen ging man davon aus, dass das Bundesgesetz verbindlich sei und nicht davon abgewichen werden könne. Der Jurist Peter Vollmer sagt nun, das könne man durchaus. Die Bundesgesetzgebung kann tatsächlich Differenzen zur Verfassung aufweisen und ist trotzdem gültig. Die AHV-Gesetzgebung weicht beispielsweise auch vom Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung ab, Mann und Frau haben bei der AHV nicht die gleichen Rechte. Trotzdem ist sie rechtmässig.
Für uns war die BVG-Gesetzgebung verbindlich. Offenbar konnte das Eidgenössische Versicherungsgericht sie auch nicht ausser Kraft setzen. Wir befinden uns in einer rechtlich sehr schwierigen Situation. Ich weiss nicht, ob wir sachlich die Freiheit haben, eine abweichende Regelung zu treffen und ob die Versicherungsaufsicht nicht erklären könnte, wir hätten eine Bestimmung eingeführt, die dem BVG widerspreche. Damit will ich einfach zeigen, was wir uns überlegt haben und wie wir die Situation beurteilen. Peter Vollmer stellt nun fest, wir hätten die Freiheit und sachlich wäre es gerechtfertigt.

Augsburger, Finanzdirektor. Der Antrag wurde heute morgen eingereicht. Wir konnten also nicht noch ein Rechtsgutachten ausarbeiten lassen. Die Verwaltungsjuristen können das Problem einigermassen überblicken. Auf Grossrat Vollmers Behauptungen können wir uns nicht verlassen. Meine Juristen beurteilen die Angelegenheit so, dass zuerst das BVG und das OR geändert werden müssten, bevor wir eine entsprechende Regelung treffen könnten. Dazu kommt, dass die Verwaltungsgerichtspraxis gegen die Lösung Vollmer spricht.
Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Sie vergeben sich nichts damit. Wenn einmal ein anderslautender Gerichtsentscheid vorliegt, müssen wir das Dekret ändern. Weiter geschieht nichts. Ich bitte Sie, keinen Vorschlag anzunehmen, der über einen Leisten geschlagen wird und nicht vernünftig untersucht werden konnte. Immerhin hat sich die vorberatende Kommission seriös mit der Frage beschäftigt.

Abstimmung

Für den Antrag Vollmer	39 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	60 Stimmen

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Claire Widmer (f)

Sechste Sitzung

Dienstag, 16. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Baumann Ruedi, Burri, Fischer-Homberger, Schmid (Rüti b. Büren), Schober, Strahm, Thalmann, Waber, Wahli, Widmer, Zulauf, Zwahlen.

Präsident. Ich habe eine Bemerkung zur Traktandenliste dieser Woche zu machen. Der Gesundheitsdirektor hat Terminschwierigkeiten. Als Präsident der Gesundheitsdirektorenkonferenz muss er eine Sitzung leiten und ein Referat halten. Er kann deshalb nicht an den Beratungen dieser Woche teilnehmen und hat mich gebeten, den Rat zu fragen, ob er einverstanden sei, die Geschäfte der Gesundheitsdirektion auf Anfang nächster Woche zu verschieben. Damit würden nach den Geschäften der Finanzdirektion diejenigen der Bau- und eventuell auch noch der VEW-Direktion ohne das Gesetz über die Nutzung des Wassers beraten. – Der Rat ist einverstanden.

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 50

Antrag Wehrlin

Abs. 1: Die Mitglieder geniessen volle Freizügigkeit.

Abs. 2: Vorbehalten bleibt eine allfällige direkte Beteiligung des Staates an der Einkaufssumme, die an die Freizügigkeitsleistung nicht anzurechnen ist.

Abs. 3: Die Verwaltungskommission regelt das Nähere bei späterer oder ratenweisen Zahlung der Einkaufssumme.

Eventualantrag Brüggemann

Abs. 1: Nach «Beiträgen ohne Zinsen» einfügen: Nach einer Dauer der Mitgliedschaft von fünf Jahren entspricht die Freizügigkeitsleistung der Summe der eingebrachten Leistungen des Mitgliedes und derjenigen des Staates. ...

Präsident. Die Anträge werden gemeinsam beraten.

Wehrlin. Ich hoffe, die Pfingstfeiertage haben meinem Antrag und seiner Aufnahme gutgetan und auch die politische Kaltluft sei gewichen, nachdem die metereologische abgezogen ist.
Zuerst möchte ich ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Thema Freizügigkeit anbringen. Die Lösung, die Regierung und Kommission uns heute vorlegen, ist für mich eine der grössten Absurditäten im schweizerischen Pensionskassenrecht, weil sich als Konsequenz daraus ergibt, dass der Arbeitnehmer bestraft wird, wenn er seine Stelle wechselt. Würde man pointiert formulieren, so müsste man sagen, Artikel 50 des Dekrets gehöre eigentlich nicht ins Versicherungsrecht, sondern in eine Revision des Strafgesetzbuches, wo er lauten müsste: «Wer seine Stelle vor 25 Jahren wechselt, wird mit Busse bis zu 100000 Franken bestraft. Der Richter kann die Busse nach Massgabe der geleisteten Dienstjahre herabsetzen.» Man müsste sich auch überlegen, zu welchem Zeitpunkt die Strafe fällig würde.
Spass beiseite. Mit diesen Ausführungen, die auf etwas krasse Weise die Konsequenzen schildern sollen, ist es mir ernst. Stellen Sie sich vor, bei der AHV wäre eine solche Lösung vorgesehen und man würde bei einem Stellenwechsel die AHV-Beiträge seines Arbeitgebers teilweise oder ganz verlieren – eine Absurdität, an die niemand im Rat auch nur zu denken wagt! Bei der zweiten Säule ist der Verlauf des Versicherungsgrades von einem völlig versicherungsfremden Element abhängig, nämlich von der Frage, wie lange jemand beim gleichen Arbeitgeber arbeitete, also von seiner Stellentreue. Mit anderen Worten: Wer einen vollen Versicherungsgrad erreichen will, muss beim gleichen Arbeitgeber bleiben. Das ist ein Element, das bei der Entscheidung, ob man an einem Arbeitsplatz bleiben oder ihn wechseln wolle, absolut absurd ist.
Ich spreche nicht als Vertreter der Arbeitnehmer. Ich bin – wenn auch im Kleinen – Arbeitgeber und als solcher mit verschiedenen ähnlichen Fragen konfrontiert. Ich empfinde es als absolut absurd, für eine meiner Mitarbeiterinnen oder einen meiner Mitarbeiter einen Versicherungsbetrag im Hinblick auf das Alter usw. zu leisten, diesen aber, weil sie oder er die Stelle wechselt, ins Blaue hinaus bezahlt zu haben, weil er ihr oder ihm nicht gutgeschrieben wird. Wer profitiert eigentlich von dieser Lösung? Was geschieht mit den Beiträgen? Würde mir mehr Redezeit zur Verfügung stehen, so könnte ich Ihnen Beispiele aus meiner Praxis erzählen, wie ich selbst herauszufinden versuchte, wohin das Geld, das bei der Versicherung bleibt und den Arbeitnehmern nicht ausbezahlt wird, kommt und was man damit tun könnte.
Heute ist es auch aus arbeitspolitischen Gründen völlig verfehlt, die Stellentreue zum Bestandteil der Versicherungsdeckung zu machen. Mobilität ist dringend nötig, und zwar auch im Bereich der öffentlichen Hand. Ich erinnere an subventionierte Betriebe, aber auch an die normale Beamtenschaft. Es muss doch möglich sein, von der einen zur anderen Stelle zu wechseln, mobil zu sein, ohne dass das fremde Element der Versicherungskürzung eine Rolle spielt.
Ich habe – als Arbeitgeber – die Frage an verschiedenen Orten durchgespielt, bei der Pensionskasse meiner Mitarbeiterinnen, bei «Contact», wo ich Präsident des Stiftungsrates bin, und bei der Versicherung der Filmschaffenden der Schweiz. Mein besonderes Erlebnis dabei will ich zusammenfassen. In all diesen Bereichen war es möglich, die volle Freizügigkeit zu gewähren, ohne Versicherungsleistungen für den einzelnen zu kürzen oder die Prämien zu erhöhen. Nun wird man mir wahrscheinlich entgegenhalten, die Versicherungskasse müsse davon leben, sie würde verarmen, wenn sie immer volle Freizügigkeit zu gewähren hätte. Ich möchte gerne erfahren, warum und welches die finanziellen Konsequenzen wären.
Mein Antrag zu Artikel 50 verlangt volle Freizügigkeit, das heisst, er will erreichen, dass der Arbeitnehmer zu jedem Zeitpunkt, an dem er die Stelle wechselt – selbstverständlich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften –, die vollständigen Leistungen mitnehmen kann, die er und sein Arbeitgeber, also der Staat, für ihn

leisteten. Alles andere ist absurd, ungerecht und ungerechtfertigt. In Absatz 2 und 3 habe ich den Text der Vorlage insofern übernommen, als mir schien, die Fassung von Regierung und Kommission müsse nach wie vor in Artikel 50 enthalten sein. Es geht in Absatz 2 um die Fälle, in denen der Staat sich direkt an der Einkaufssumme beteiligt, wo es sich also um eine ausserordentliche Leistung des Staats handelt. Absatz 2 enthält die Delegationsnorm. Die Verwaltungskommission muss die Einzelheiten regeln, wenn die Einkaufssumme später oder ratenweise bezahlt wurde. Das wollte ich in der Diskussion um die Frage der vollen Freizügigkeit anführen. Im Namen der Fraktion Freie Liste/Junges Bern bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Brüggemann. Wie Sie hörten, steht die Fraktion Freie Liste/Junges Bern hinter dem Antrag Wehrlin. Mein Antrag stellt demgegenüber einen Eventualantrag dar. Sollten Sie die volle Freizügigkeit nicht gewähren wollen, so wäre mein Antrag ein pragmatischer Vorschlag, der mit einer Einfügung in Artikel 50 Absatz 1 die Freizügigkeit zwar ein Stück weit einschränken könnte – das wäre in unseren Augen ein Schönheitsfehler –, jedoch einen stärkeren Fortschritt in die richtige Richtung erlauben würde. Ich gebe zu, dass der Entwurf des Dekrets einen Schritt in diese Richtung zu machen versucht. Aber die ganze Versicherungsgeschichte ist immer noch ein goldenes Gefängnis für unsere Gesellschaft. Über dieses goldene Gefängnis müssen wir hier im Rat noch einmal in einem offenen Gespräch diskutieren.
Ich bitte Sie, entweder den Haupt- oder den Eventualantrag anzunehmen.

Anderegg. Herrn Wehrlins Äusserungen hinsichtlich der vollen Freizügigkeit kann die SVP-Fraktion voll unterstützen. Wir diskutieren jedoch wieder einmal auf einer falschen Ebene. Solange die Lösung der vollen Freizügigkeit nicht auf Bundesebene existiert, kann die kantonale Versicherungskasse die Freizügigkeit, die die Herren Wehrlin und Brüggemann in ihren Anträgen verlangen, nicht gewähren. Beim Eintreten und in verschiedenen Voten war zu hören, dass der Deckungsgrad verbessert werden müsse. Führen wir die beantragte Freizügigkeit ein, so erreichen wir genau das Gegenteil. Wir müssen auch die Mitglieder, die jahrzehntelang der Versicherungskasse angeschlossen sind, in Betracht ziehen. Für sie sollte die Solidarität ebenfalls funktionieren. Wird die volle Freizügigkeit nur auf kantonaler Ebene gewährt, so wird die Versicherungskasse dadurch ausgehöhlt, dass die Neueintretenden die vollen Freizügigkeitsleistungen, da dies auf schweizerischer Ebene noch nicht vorgesehen ist, nicht in die Kasse einbringen. So sympathisch uns die volle Freizügigkeit scheint, dürfen wir doch auf kantonaler Ebene nicht vorpreschen. Wir stehen hinter dem Kommissionsantrag, der recht weit geht und eine deutliche Verbesserung – auch gegenüber privaten Versicherungskassen – bringt. Die beiden Anträge lehnen wir ab.

Bischof. Ich kann mich kurz fassen. Das Votum meiner Vorrednerin entspricht auch der Ansicht einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen,

Vollmer. Bereits beim Eintreten wurde auf diesen Artikel hingewiesen. Es sind Fragen der Freizügigkeit, die die Versicherten heute am meisten beschäftigen. Wir verlangen von den Leuten Mobilität. Wollen sie jedoch die Stelle wechseln, so werden ihnen Steine in den Weg gelegt, da ihnen nicht die Leistungen mitgegeben werden, die sie zugut haben. Für uns ist es deshalb ganz wichtig, dass beim Kanton der maximale Spielraum ausgeschöpft wird, um die Freizügigkeit zu gewähren. Hier muss es darum gehen, dass ein Arbeitgeber fortschrittlich ist und Zeichen setzt, in welcher Richtung zukünftige Lösungen gehen müssen.
Es ist an sich richtig, wenn gesagt wird, es handle sich um ein Problem, das gesamtschweizerisch gelöst werden müsse. Selbstverständlich muss dies auch getan werden, und verschiedene Vorschläge stehen zur Diskussion. Wir verstehen den Antrag Wehrlin jedoch auch in seinem symbolischen Gehalt. Wollte man nämlich juristisch umsetzen, was der Satz «Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Freizügigkeit» heisst, so wären verschiedenste Rechnungen möglich. Handelt es sich um volle Freizügigkeit in bezug auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, auf einen hochgerechneten Rentenanspruch, auf einen individuellen Anteil am Deckungskapital usw.? Genau diese Schwierigkeiten bestehen beim Bund, wo der Wille für eine neue Regelung an sich vorhanden wäre, man jedoch einsieht, dass eine plakative Lösung nicht möglich ist. Für die Initiative des KV, die etwa dieselbe Formulierung wie der Antrag Wehrlin enthält, wurden viele Unterschriften gesammelt. Man weiss jedoch, dass ihre Forderung einer programmatischen Vorstellung entspricht, die gesetzestechnisch noch nicht klar umgesetzt werden kann.
In diesem Sinn liegt im Antrag Wehrlin vor allem ein symbolischer Gehalt. In der Umsetzung ist er jedoch alles andere als klar und eindeutig. Herr Wehrlin erklärte, dass die bundesrechtlichen Regelungen vorbehalten blieben. Selbstverständlich ist dies der Fall. Auch mit der vorgesehenen Regelung des Dekrets bewegen wir uns vollumfänglich im bundesrechtlichen Bereich, wir gehen teilweise sogar weiter. Ein Punkt scheint uns ganz klar, das möchte ich Frau Anderegg sagen: Falls wir keine volle Freizügigkeit gewähren wollen, weil unser Ziel sein muss, den Deckungsgrad zu erhöhen, so befinden wir uns auf dem Holzweg. Es kann sicher keine Politik sein, den schlechten Deckungsgrad der staatlichen Versicherungskasse dadurch zu verbessern, dass den Versicherten nicht genügend Freizügigkeit gewährt wird. Die beiden Dinge schliessen sich nicht aus, Frau Anderegg.
Es wäre deshalb durchaus im Sinne einer politischen Demonstration, dem Antrag Wehrlin zuzustimmen, obwohl wir wissen müssen, dass sich damit die dahinterstehende politische Forderung gesetzestechnisch und versicherungsmathematisch noch nicht ohne weiteres umsetzen lässt.

Wehrlin. Ich fasse mich sehr kurz. Mir geht es nicht nur um eine politische Forderung, sondern tatsächlich auch darum, dass wir etwas in die Praxis umsetzen, von dem ich schätze, es sei endlich Zeit dafür. Frau Anderegg, wenn wir darauf warten, dass alle diese Regelung einführen, so können wir möglicherweise noch lange warten. Ich bringe meine ganz bescheidene Erfahrung mit privaten Versicherungskassen ein. In deren Reglement steht übrigens genau die gleiche Formulierung, die ich wählte. Erklären Sie mir, warum wir in unserem bescheidenen Staate Bern nicht verwirklichen können, was mir grosse Versicherungsgesellschaften widerspruchslos ohne irgendwelche Kosten zugestehen? Die älteren Arbeitnehmer werden dadurch nicht bestraft. Ich habe mich einmal informiert, ob man die Mutationsgewinne

den älteren Arbeitnehmern als besondere Treueprämie gutschreiben könne. Das ist nicht möglich. Sie verschwinden irgendwo im ominösen Begriff des Dekkungskapitals. Profitieren davon kann niemand.
Aus diesem Grund bitte ich Sie noch einmal, die Forderung jetzt und hier zu realisieren.

Baumberger, Präsident der Kommission. Wenn der Grosse Rat dem Antrag zustimmt, so demonstriert er nicht politisch für eine Idee, sondern schafft geltendes Recht, das wir nachher anwenden müssen. Dann können wir nicht mehr darüber diskutieren, was mit voller Freizügigkeit gemeint sei, ob sie alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und die Einkaufssumme betreffe, ob alles verzinst werden müsse, ob, wie bei der Convention Schuler (Vereinbarung über die Freizügigkeit unter Pensionskassen), auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, ein Leistungsanspruch übertragen werde usw. Stimmen wir dem Antrag Wehrlin zu, so auferlegen wir der Kasse, volle Freizügigkeit zu gewähren.
Kollege Wehrlin, es ist ganz klar, dass eine möglichst grosse Freizügigkeit unter den Pensionskassen sowohl im Interesse der Versicherten wie der Arbeitgeber liegt. Das BVG enthält die volle Freizügigkeit. Wenn ein Mitglied austritt, hat es Anspruch auf das volle Altersguthaben, das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen besteht. Deshalb ist diese Lösung in den verschiedenen Kassen überhaupt möglich.
Die staatliche Versicherungskasse und die Lehrerversicherungskasse sind jedoch keine Kassen, die auf dem Leistungsprimat beruhen und praktisch individuelle Sparkassen sind, sondern es sind Kassen, bei denen der Arbeitnehmer bestimmte Leistungsansprüche hat. Sie enthalten, das möchte ich meinem Kollegen Vollmer sagen, ganz weitgehende Solidaritäts- und Risikoleistungen, die solidarisch von allen Versicherten und ihren Arbeitgebern finanziert werden müssen. Werden sie nur denjenigen auferlegt, die in der Kasse bleiben, und den Austretenden die Beiträge, die a conto Solidarität bezahlt wurden, einfach mitgegeben, so ist das ein Unrecht gegenüber den in der Kasse Verbleibenden, da die Austretenden privilegiert werden.
Das Problem ist, wie gesagt wurde, praktisch nur auf eidgenössischer Ebene zu lösen. Kollege Wehrlin hat die AHV erwähnt. Dort funktioniert die Regelung, weil sämtliche Versicherten dem gleichen Recht unterstehen. Diese Lösung wollte man für die zweite Säule nicht. Man wollte keine Volkspension einführen, sondern hat Hunderte von einzelnen Versicherungseinrichtungen für die berufliche Vorsorge geschaffen, die alle ihr eigenes Recht kennen.
Auf eidgenössischer Ebene gibt es zwei Bemühungen. Einerseits hat der Schweizerische Kaufmännische Verband, unterstützt von sehr vielen Arbeitnehmerorganisationen, Unterschriften für eine Initiative gesammelt. Ein politischer Entscheid ist also in den nächsten Jahren zu erwarten. Andrerseits besteht ein Auftrag der eidgenössischen Räte, sowohl im Bereich des BVG als auch des OR – für privatrechtlich Angestellte – eine Lösung zu suchen. Die Kommissionen haben Vorschläge auf Ende dieses Jahres versprochen. Ob dies möglich sein wird, weiss ich nicht, versprochen sind sie jedenfalls. Im weiteren besteht zwischen rund 50 öffentlichen Kassen eine Vereinbarung über die volle Freizügigkeit. Wechsle ich als Mitglied der Lehrerversicherungskasse beispielsweise zum Kanton, so geniesse ich volle Freizügigkeit. Aber auch wenn ich zu einer anderen öffentlichen Kasse, die der Convention Schuler angeschlossen ist, übertrete, ist eine hervorragende Freizügigkeit gewährleistet. Andere Kassen wollten sich der Vereinbarung nicht anschliessen, weil sie die entsprechenden Leistungen nicht erbringen konnten. Es wurde hier im Rat der Fall einer Kasse diskutiert, die aus dem Gegenseitigkeitsvertrag ausgetreten war, sich nachher aber darüber beklagte, dass den Versicherten, die zu ihr übergetreten waren, nicht die volle Freizügigkeit gewährt wurde. Sie selbst war aber nicht bereit gewesen, den austretenden Mitgliedern die entsprechenden Leistungen mitzugeben. Die Kassen, die sich dieser Vereinbarung anschliessen wollen und die gleichen Leistungen erbringen, können das bereits heute.
Der vorliegende Artikel über die Freizügigkeit enthält massive Verbesserungen. Würde ich austreten und einer nicht dem Gegenseitigkeitsvertrag angeschlossenen Kasse beitreten, so bekäme ich aufgrund meiner persönlichen Daten 269 Prozent meiner eigenen Beiträge ausbezahlt. Bei der Regelung Brüggemann erhielte heute ein Versicherter nach 5 Jahren 120 Prozent, nach dem Vorschlag Wehrlin 200 Prozent seiner Beiträge. Das wäre eine ganz massive Besserstellung der Versicherten mit wenigen Versicherungsjahren, für die gerade durch die heutige Invalidenrentenregelung wesentliche Verbesserungen erzielt wurden und die die Kasse mit Risikoleistungen belasten. Es betrifft also die Versicherten, für die effektiv ein grosser Teil Risikoprämien bezahlt wird, weil sie im Invaliditätsfall eine Rente erhalten, wie wenn sie 65 Jahre alt wären. Bei einem Austritt aus der Kasse würden sie auch die Beiträge für das mitnehmen, was sie der Kasse an Risiko auferlegten.
Ein letztes Argument. Es ist für eine Leistungsprimatkasse – wie im vorliegenden Fall – einfach nicht möglich, im Alleingang eine solche Regelung zu treffen. Sie wäre nur möglich, wenn wir eine Beitragsprimatkasse wären, das heisst eine Kasse, deren Leistungen nur von den Beiträgen, die für den einzelnen geleistet wurden, abhängen. Aus diesem Grund hat die Kommission dem vorliegenden Text zugestimmt. Ich empfehle dem Rat, ihn ebenfalls zu akzeptieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich möchte die Ausführungen des Kommissionspräsidenten noch einmal unterstreichen. Herrn Wehrlins Aussagen beziehen sich tatsächlich auf Sparkassen mit Beitragsprimat. Dabei weiss der Versicherte einerseits nicht, welche Rente er schliesslich erhält. Andrerseits kann bei der heutigen Struktur davon ausgegangen werden, dass er gegenüber einer Kasse mit Leistungsprimat, wie der Kommissionspräsident erwähnte, rund einen Drittel weniger Leistungen bekommt.
Damit habe ich eigentlich bereits erwähnt, welche Lösung wir kennen: das Leistungsprimat. Der letzte versicherte Lohn ist die Ausgangsgrösse für die Berechnung der Rente. Eine Kasse mit Leistungsprimat hat auch den Vorteil, dass das Solidaritätsprinzip wesentlich besser funktioniert. Herr Grossrat Wehrlin kann schon festhalten, er habe entsprechende Berechnungen für seine Mitarbeiter angestellt. Man müsste aber auch erwähnen, dass sie einen Drittel weniger Rente erhalten. Das wäre die Konsequenz.
Was die Verbesserung der Freizügigkeit, die Herr Grossrat Vollmer erwähnte, betrifft, so tun wir einiges. Ich führe ein Beispiel des Bundes an. Wenn ein Versicherter während der ersten fünf Jahre seine Stelle beim Bund verlässt, hat er nur die von ihm einbezahlten Beiträge zugut. Beim Staat Bern kommen mindestens 20 Prozent Arbeitgeberbeiträge hinzu. Das ist ein wesentlicher Schritt in Richtung einer vollständigen Freizügigkeit.

Ich kann nur noch einmal betonen, dass es uns darum geht, die Solidarität spielen zu lassen und bei minimalen Kosten eine möglichst hohe Rente zu erzielen. Die Forderungen der Herren Wehrlin und Brüggemann sind im Moment nicht zu finanzieren. Unsere Kasse würde ausgeblutet und müsste durch Steuergelder aufgemöbelt werden, damit der Deckungsgrad einigermassen stimmt.
Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Präsident. Ich schlage folgendes Vorgehen vor. Wir stellen den Antrag Wehrlin zu Absatz 1 bis 3 der Fassung von Regierung und Kommission gegenüber. Je nach Ergebnis befinden wir danach über den Eventualantrag Brüggemann zu Absatz 1. – Der Rat ist einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Wehrlin	51 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	100 Stimmen
Für den Eventualantrag Brüggemann	41 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen

Präsident. Bevor wir mit den Beratungen weiterfahren, möchte ich bekanntgeben, dass der Vizepräsident der Kommission Dekret über die Umstellung zu biologischem Landbau nicht Ruedi Baumann, sondern Fredi Bieri ist.

Art. 51–63

Angenommen

Art. 64 und 65

Antrag Villard

Art. 64 Abs. 1 Bst. a: von 8¼ Prozent des ...

Art. 65 Abs. 1 Bst. a: von 10½ Prozent des...

Präsident. Die Anträge Villard zu Artikel 64 und 65 sind zurückgezogen. Die Fassung des Regierungsrates und der Kommission ist angenommen.

Art. 66–73

Angenommen

Art. 74 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 74 Abs. 4

Antrag Allenbach

... Die Verwaltungskommission wird andere Banken mit der Anlage und/oder Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen. Die Zuteilung wird über einen Quotenschlüssel geregelt.

Antrag Zürcher

Letzter Satz: «Die Verwaltungskommission kann...beauftragen» streichen

Allenbach. Mit meinem Abänderungsantrag möchte ich die Verwaltungskommission verbindlich verpflichten, auch andere Banken bei der Anlage und/oder Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens zu berücksichtigen. Ich habe genau den gleichen Konsenstext übernommen, den die Regierung und die Kommission ausgearbeitet haben, und habe die unverbindliche Kann- durch eine verbindliche Wird-Formulierung ersetzt. Die Berücksichtigung anderer Bankengruppen des Kantons Bern bei der Anlage von Teilen dieser Milliardenbeträge ist eigentlich unbestritten.
Als Ergänzung und zur Information erlaube ich mir einige weitere Bemerkungen, insbesondere ein paar Angaben über die Bankenstruktur im Kanton Bern. Wir haben zwei Staatsbanken, das ist nicht neu, vier Gross- und 63 Regionalbanken, insgesamt also 69. Die Staatsbanken versteuern zusammen 20 Mio. Franken, die vier Grossbanken 18 Mio. Franken und die Regionalbanken 32 Mio. Franken. Berücksichtigt man die Zahl der Beschäftigten, so ergibt sich ein Steuersubstrat für 1987/88 von 49 Mio. Franken bei den Grossbanken, von 34 Mio. Franken bei den Staatsbanken und von 51 Mio. Franken bei den Regionalbanken. Als weitere interessante Zahl kann ich erwähnen, wieviele Hypotheken bei den einzelnen Bankengruppen angelegt sind: bei den Staatsbanken rund 8 Mrd. Franken, bei den vier Grossbanken 7 Mrd. Franken, bei den Regionalbanken etwa 16 Mrd. Franken. Das zeigt, dass die Bankenstruktur des Kantons Bern vielfältig ist. Diese Vielfältigkeit sollte berücksichtigt werden. Es liegt auf der Hand, dass die erwähnte Verwaltungskommission mit dem Finanzdirektor an ihrer Spitze der zukünftigen Staatsbank, die etwa zu einem Viertel am Bankenkuchen im Kanton Bern beteiligt ist, näher als den übrigen Bankengruppen, die drei Viertel ausmachen, stehen würde.
Ich bitte Sie, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und einen minimalen Auftrag zu erteilen, indem Sie meinen Abänderungsantrag unterstützen.
Ich habe meinem Antrag eine Ergänzung hinzugefügt, der lautet: «Die Zuteilung wird über einen Quotenschlüssel geregelt.» Falls Sie dem ersten Teil meines Antrags zustimmen können, sollte auch gerade eine Quotenregelung vorgesehen werden. Sonst entsteht in der Verwaltungskommission jedesmal ein endloses Palaver. Ich will ihr nichts unterschieben, aber es wäre etwa dasselbe, wie wenn wir im Rat jedesmal neu darüber befinden würden, wer schlüsselmässig in eine Kommission zu wählen sei. Sie können sich vorstellen, was für eine Sache das wäre! Deshalb wäre es nach Ansicht der FDP-Fraktion richtig, auch gleich eine Quotenregelung vorzuschreiben.

Zürcher. Ich möchte mich dem Antrag Allenbach widersetzen, indem ich die Streichung des letzten Satzes von Absatz 4 verlange.
In der Kommission wurde aufgrund eines Berichts sehr ausgiebig über die Anlagepolitik diskutiert. Dabei kam ganz klar ein Interessenkonflikt zwischen Bankenlobby und Versicherten zum Ausdruck. – Welches sind die Interessen der Versicherten in diesem Konflikt? Sie möchten, dass ihre Beiträge und die Beiträge des Staates, die einen Lohnbestandteil darstellen, als Altersvorsorge möglichst sicher angelegt werden. Natürlich besteht andrerseits das Interesse, dass die Gelder rentieren, also gut angelegt sind. Aus diesem Grund könnten sich die Versicherten auch der Regelung im ersten Satz von Absatz 4 anschliessen, wonach die Gelder «in der Regel durch eine Staatsbank» – und nicht «bei einer Staatsbank» – anzulegen seien. Vom Gesichtspunkt der Versicherten aus würde diese Bestimmung Gewähr dafür bieten, dass die Gelder mit Staatsgarantie so angelegt werden können, dass sie rentieren und sichergestellt sind. Priorität hat auf jeden Fall die Sicherheit.

Wenn von seiten der Banken gesagt wird, es müsse eine bessere Rendite erzielt werden, so liegt dies wie erwähnt im Interesse der Versicherten. Andrerseits meinen die Banken bestimmt, sich dadurch mit möglichst geringem Aufwand einen gewissen Mittelzufluss sichern zu können. Das ist für sie ein berechtigtes Interesse, das gebe ich zu. Aber ob dies den Interessen der Versicherten entspricht, ist eine andere Frage.
Herr Allenbach will noch weitergehen und verlangt, die Gelder seien den Banken nach einer Quotenregelung fest zuzuteilen. In diesem Fall wäre der Grundsatz der Sicherheit aber nicht mehr in dem Masse, wie die Versicherten fordern müssen, gewährleistet. Ich erinnere an Vorkommnisse bei kleinen Sparkassen, bei Regionalbanken, die Probleme hatten – zum Beispiel die Ersparniskasse Wyssachen. Heute ist in der «BZ» zu lesen, die Ersparniskasse Laupen sei in Schwierigkeiten geraten. Wollte man die Mittel in Quoten verteilen, so würde ich schwarzsehen. Die Grossbanken könnten die nötige Sicherheit in einem gewissen Sinn gewähren, da sie grosse Reserven zur Risikoabdeckung zurücklegen.
Es wurde in der Kommission lange um den Wortlaut, der in die Vorlage aufgenommen wurde, diskutiert. Absatz 4 stellt eine Art Kompromiss dar, der mit 10 zu 6 Stimmen angenommen wurde. Mit der Kann-Formulierung wird der Verwaltungskommission die Aufgabe übertragen, auch die Sicherheitsinteressen der Versicherten wahrzunehmen. Wir wollen nicht, dass mit der Wird-Formulierung und zusätzlich mit der Quotenregelung ein Automatismus eingebaut wird. Das ginge eindeutig zu weit. Es reicht, wenn es heisst, die Gelder seien in der Regel durch die Staatsbank anzulegen – auch im Interesse einer besseren Rendite, um den Deckungsgrad zu verbessern. Hingegen könnte auf den letzten Satz von Absatz 4 durchaus verzichtet werden.
Ich bitte Sie, den Antrag Allenbach abzulehnen und meinen Streichungsantrag zu befürworten.

Anderegg. Die Kommission war der Ansicht – ihr schliesst sich die SVP-Fraktion an –, dass die Anlagepolitik der Versicherungskasse überprüft werden müsse. Beim Eintreten wies ich bereits auf die Feststellungen der Regierung im Leitbild der Kantonalbank und im Bericht über die Anlagepolitik hin. Ich bedaure, hat Regierungsrat Augsburger noch nicht Stellung genommen, beziehungsweise meine Fragen beantwortet. Damit befinde ich mich in einer Zwickmühle, wie ich die SVP-Fraktion vertreten soll. Eine – wenn auch nicht sehr eindeutige – Mehrheit ist der Ansicht, die Kann-Formulierung sei beizubehalten, weil damit der Verwaltungskommission die Möglichkeit gegeben wird, Geld durch die Staatsbank bei anderen Banken anzulegen.
Diese Haltung muss im Zusammenhang damit gesehen werden, dass wir über Versichertengelder und nicht über öffentliche Gelder sprechen, also über Gelder, die den Versicherten gehören, denen nicht nur die Rendite wichtig ist – sie zwar auch –, sondern in erster Linie die Sicherheit. Für diese Sicherheit muss die Verwaltungskommission garantieren. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann eine breitere Streuung der finanziellen Mittel erreicht werden.
Aus diesem Grund lehnt die Mehrheit der SVP-Fraktion den Antrag Allenbach ab. Ich würde jedoch noch gerne die Antwort der Regierung auf die Frage, die ich beim Eintreten stellte, hören.

Bischof. Der Antrag Allenbach will den Text der Vorlage etwas schärfer fassen. Im Grunde genommen geht es um dasselbe, nämlich darum, dass neben den Staatsbanken andere Banken mit der Verwaltung der Gelder beauftragt werden.
Herr Zürcher erwähnte vorhin, das Interesse der Banken, Gelder anvertraut zu bekommen, sei legitim. Er meinte wohl nicht nur die Staats-, sondern auch die Privatbanken, da er in der Mehrzahl sprach. Dieses Interesse gilt für alle Konkurrenten auf dem Markt. Man kann nicht eine oder zwei Banken herauspicken und nur ihnen die Versicherungskassengelder anvertrauen. Bisher war dies der Fall, und wir kennen das Ergebnis: eine Kasse, die schlecht dasteht.
Damit sind wir bei den Interessen der Versicherten, Herr Zürcher. Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass der Versicherte an einer guten Versicherungskasse interessiert ist. Jahrzehntelang wurden die Mittel zu 4 bis 4¾ Prozent der Hypothekarkasse übergeben. Es handelt sich immerhin um 3 Mrd. Franken, also um einen sehr hohen Betrag. Was geschah? Der Deckungsgrad der Versicherungskasse fiel immer weiter und liegt nun bei 50 bis 53 Prozent. Das ist sehr schlecht. Der Versicherte hat kein Interesse daran, einer schlechten Kasse anzugehören, die mit Steuergeldern aufgemöbelt werden muss. Während der letzten Jahre wurden jährlich 40 Mio. Franken Steuergelder hineingepumpt, weil die Rendite der Kasse schlecht war.
Was sollen wir machen? Sollen wir immer zig Mio. Franken Steuergelder investieren und die Mittel einer Bank zu 4¾ Prozent übergeben? Das ist einfach zuwenig. Ich habe mich über die Rendite anderer – wohlverstanden staatlicher, nicht privater – Versicherungskassen informiert. Die Versicherungskasse der Staatsangestellten im Kanton Zug erzielte in den letzten Jahren durchschnittlich 6,2 Prozent Rendite. Das ist keine private Kasse. Ich habe ausgerechnet, dass der Staat Bern, wenn wir ebenfalls 6,2 Prozent erzielt hätten, pro Jahr etwa 40 Mio. Franken hätte sparen können. Das sind rechte Beträge. Sie wurden im Kanton Zug durch ein gutes Management der Fondsgelder erwirtschaftet. Die Sicherheit stand dabei bestimmt auch an erster Stelle. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Zuger Beamten weniger Wert auf Sicherheit als die bernischen Beamten legen. Aber sie sorgten für ein modernes Management der Gelder, mit Anlagen in Aktien, Obligationen usw. nach BVG-Vorschriften. Das BVG ist ausserordentlich stark auf Sicherheit ausgerichtet. Man kann keine grossen Sprünge machen und Risiken eingehen. Die Sicherheit ist bestimmt gewährleistet.
Ich möchte den Regierungs- oder Gemeinderat sehen, der mit allen Bauvorhaben eine einzige Bauunternehmung beauftragt, und dies noch in einem Dekret vorschreibt: «Alle Bauvorhaben des Kantons Bern sind der Bauunternehmung Müller AG zu übergeben.» Stellen Sie sich das vor! Es ist völlig undenkbar, dass wir eine Bank herauspicken und dadurch privilegieren, dass ihr allein grosse Passivgelder übertragen werden. Diese müssen verteilt werden. Ich bin übrigens froh, hat der Regierungsrat in seinem Bericht über die Anlagepolitik diesen Schluss gezogen. Dort steht, auch andere Banken könnten beauftragt werden. Es wäre gut, wenn Herr Augsburger klar festhalten könnte, dass der Wille besteht, dies zu tun. Das würde dem Antrag Allenbach entsprechen. Bevor sie aber diese Erklärung gehört hat, stellt sich die FDP-Fraktion voll hinter den Antrag Allenbach mit einer zwingenden Formel.
Vielleicht noch eine Bemerkung zu den beiden Regionalbanken, von denen gesprochen wurde, Wyssachen und Laupen. Eine Quotenregelung könnte folgendermassen

aussehen. Man könnte festlegen, dass jede der drei Gruppen von Banken – Staatsbanken, Grossbanken und Regionalbanken – beispielsweise einen Drittel der Mittel erhält. Die Verwaltungskommission kann jedoch auch eine andere Quotenregelung festlegen. Die Bankengruppen haben Sprecher oder Verbände und können die Verteilung unter sich vereinbaren. Es ist klar, dass sie keine Bank wählen würden, die von der Kapazität her gar nicht imstande wäre, solche Gelder zu verwalten. Die meisten Regionalbanken würden diese nicht im Portfolio-Management übernehmen, sondern beispielsweise in Kassenobligationen. Es können schon Lösungen gefunden werden, die dem Markt entsprechen und die drei Bankengruppen berücksichtigen.
Ich bitte Sie, dem Antrag Allenbach zuzustimmen.

Vollmer. Wir bitten Sie, den Antrag Allenbach abzulehnen und dem Antrag Zürcher zuzustimmen.
Es werden zwei Dinge durcheinandergebracht. Erstens geht es um das Interesse der Versicherten und der Kassen, dass die Gelder gut verzinst werden. Das gewährleistet die vorgeschlagene Formulierung, weil neu nicht mehr nach einem festen Satz verzinst, sondern auf die Marktverhältnisse Rücksicht genommen wird. Die Kasse erhält also den Zins, den der Markt erlaubt. Zum zweiten Punkt muss ich eine Vorbemerkung machen. Ich glaubte ein wenig zu sehr an das Gute und nahm – das passiert auch mir – etwas allzu blauäugig an den Kommissionssitzungen teil. Erst bei der Diskussion des vorliegenden Artikels merkte ich, wer eigentlich in der Kommission sass: alle Bankenvertreter. Offenbar deshalb – hier geht es ganz direkt um die Wurst –, weil man sich etwas davon versprach, nämlich, wie Herr Allenbach im Zusammenhang mit der Quotenregelung eben deutlich ausführte, etwas von den Geldern zu bekommen, ohne sich dafür auf dem Markt anstrengen zu müssen. Genau diejenigen, die immer das Hohelied der Privatwirtschaft, des Wettbewerbs und der Privatinitiative singen, schlagen nun die Quotenregelung vor und wollen sich vom Geld, das in der Versicherungskasse des Staates liegt, automatisch – ohne etwas dafür tun zu müssen, ohne sich im Wettbewerb oder mit Privatinitiative anstrengen zu müssen – ein Stück abschneiden, im Stil des Selbstbedienungsladens. So geht es wirklich nicht.
Dazu kommt, dass die Gelder, Herr Bischof, nicht willkürlich einer Bank anvertraut werden, sondern der bernischen Staatsbank, weil sie – wir werden das entsprechende neue Gesetz im Rat diskutieren – einen Leistungsauftrag hat und weiter haben wird. Dieser Leistungsauftrag verpflichtet sie, sehr viele Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen, wofür sie Mittel braucht. In diesem Sinne ist es überhaupt keine Privilegierung, wenn diese staatliche Bank auch die Mittel des Staates verwaltet. Ich wage sogar zu behaupten, die Tatsache, dass den Banken die Gelder einfach so, Kraft ihrer Grösse, zukommen, ohne dass sie etwas dafür tun müssen, werde genau dazu führen, dass der Wettbewerb, der den Marktzins im Interesse der Versicherten günstig beeinflussen sollte, zurückgeht und die Marktverhältnisse aus der Sicht der Versicherten schlechter werden, wodurch die Gelder weniger hoch verzinst werden.
Wir sollten etwas konsequenter politisieren. Die Vorlage ist in der Form, wie sie die Regierung präsentierte und auch der Finanzdirektor vertrat – ich kann dies auch einmal festhalten, wenn wir sonst schon nicht immer gleicher Ansicht sind –, richtig. Es ist nicht der Zeitpunkt für einen Raubzug der Wettbewerbsverfechter auf staatliche Gelder. Im Interesse der Staatsbanken und der Versicherten konnte eine Regelung gefunden werden, die den Markt in bezug auf den Zins berücksichtigt. Mehr kann für die Versicherten und die staatlichen Kassen nicht getan werden.
Ich bitte Sie, den Antrag Allenbach abzulehnen und dem Antrag Zürcher zuzustimmen. Dieser stellt die klare Fassung, die in der grünen Vorlage stand, mit der Formulierung «in der Regel» wieder her, das heisst, es können durchaus Verhältnisse eintreten, bei denen die Verwaltungskommission einen Teil der Gelder anders anlegt. Wir wollen ihr jedoch nicht im voraus Vorschriften machen, wann und wieviel dies sein muss. Das wird sich aus der Situation heraus ergeben müssen. Mit der Fassung im Sinne des Antrags Zürcher ist dies bereits möglich.

Hess (Thun). Die EVP/LdU-Fraktion lehnt den Antrag Allenbach ab und stimmt der Fassung der Kommission zu, das heisst, dass wir auch den Antrag Zürcher ablehnen.
Ein paar Bemerkungen zu einer Quotenregelung. Herr Allenbach, Sie deuteten wohl an, wem man die Gelder anvertrauen könnte, aber Sie müssten konkret sagen, ob Sie sie der Raiffeisenkasse, den Regional- oder den Grossbanken, der Migros- oder der Coopbank geben wollen. Daraus ist bereits ersichtlich, wie problematisch Quoten sind. Die Bauern wissen, wie hart die Regelung der Milchkontingente ist. Sind die Quoten einmal festgelegt, so ist das Ganze zementiert. Ich könnte Ihnen ein Lied von der Käseunion singen. Dort arbeitet man seit bald Jahrhunderten mit Quoten. Veränderungen sind nicht machbar. Deshalb wäre es nicht gut, im vorliegenden Fall eine Quotenregelung einzuführen. Ich habe volles Vertrauen in die Kompetenz der zehnköpfigen Verwaltungskommission, die Gelder richtig zu verteilen und einzusetzen.
Noch ein paar Worte zu Herrn Bischof. Rendite ist nicht alles für Pensionskassengelder. Mir sind städtische Pensionskassen bekannt, die australische und kanadische Wertschriften mit einer Verzinsung von 9 und 10 Prozent kauften. Plötzlich sank der Kurs, und sie wären froh gewesen, sie hätten die Wertschriften nie gekauft. Es ist nicht die Aufgabe von Pensionskassengeldern, die Wirtschaft anzuheizen. Wenn Sie unbedingt Rendite verlangen, so ist das nicht anders möglich, als die Mittel bestmöglich und unter Risiko anzulegen.
Wir lehnen den Antrag Allenbach ab und befürworten die Fassung des Regierungsrates und der Kommission.

Gallati. Als Vertreter der verrufenen Bankenlobby – über deren Existenz trotzdem alle froh sind, da sie einige Prozente (überdurchschnittlich viel verglichen mit anderen Wirtschaftszweigen) an unser Volkseinkommen beiträgt – möchte ich ein paar kurze Bemerkungen machen.
Ob Herr Vollmer blaue Augen hat, kann ich nicht sagen, ich habe ihm noch nie so tief in die Augen geblickt. Aber er nahm diese Frage in der Kommission sicher nicht blauäugig in Angriff. Ich habe ihn selbst in der Kommission sprechen hören.
Spass beiseite. Es ist unbestritten, dass eine Regelung, bei der der Markt möglichst voll wirksam wird – in diesem Fall bei der Anlage der Gelder –, sowohl dem Versicherten und damit den Pensionskassen als auch der Wirtschaft im weitesten Sinn am meisten einträgt. Dies wäre also aus jeder Sicht eine optimale Lösung.
Aus diesem Grund plädierte ich in der Kommission – zwar völlig ohne Chancen, weshalb ich hier keinen Antrag stelle – auch dafür, dass der ganze zu verteilende Kuchen freigegeben werden soll. Das wäre die sauberste

Lösung, und die Sicherheit wäre in keiner Art und Weise gefährdet, weil klare Anlagegrundsätze bestehen und die Verwaltungskommission dafür sorgen könnte, dass die Mittel nach den Prinzipien der Sicherheit angelegt würden. Diese Regelung würde dem Staat letztlich sicher am meisten einbringen, weil die Rendite der angelegten Gelder am höchsten wäre.
Da sie offenbar nicht möglich ist, sollte wenigstens auf die von Peter Allenbach vorgeschlagene Variante eingeschwenkt werden, damit mindestens die neuzufliessenden Mittel möglichst marktkonform angelegt werden können. Das Modell, das sich bisher in der Praxis am besten bewährte, ist wie gesagt die Anlage bei beispielsweise drei bis vier Banken, wobei harte Performancevergleiche gemacht werden und der Markt voll zum Tragen kommt. Unter Umständen kann dabei eine Bank, wenn sie die Anlageanforderungen oder die gewünschte Rentabilität nicht erfüllt, nicht mehr weiter brücksichtigt werden.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Allenbach zuzustimmen, aber nur in seinem ersten Teil. Ich beantrage, dass die beiden Sätze des Antrags Allenbach getrennt zur Abstimmung gelangen, zuerst der erste Teil über die Öffnung für die Anlage der zusätzlichen Mittel, dann der zweite Teil über die Quotenverteilung, die mir persönlich auch nicht passt. Vielmehr sollte der Markt zum Zuge kommen, und die Banken, die die grösste Rendite erzielen, sollten berücksichtigt werden. Dem zweiten Teil des Antrags Allenbach sollte deshalb nicht zugestimmt werden.

Lüthi. Ich will Sie nicht mit einer bankpolitischen Diskussion belästigen. Es wurde viel Gescheites gesagt und viel Unzutreffendes, um nicht zu sagen, Unsinn.
Ich unterstütze den Antrag Allenbach. Es ist ein legitimes Recht aller Banken, an diesen Geldern teilzuhaben. Die Mittelbeschaffung zu Konkurrenzpreisen ist der Lebensnerv nicht nur der Staatsbank, sondern aller Banken. Es ist nicht die Kreditausleihung, die eine Bank gross herauskommen lässt. Diese bringt sie meistens in die Schlagzeilen, wenn sie einen Fehler gemacht hat.
Ich möchte beantragen, sowohl bei der Kann-Formulierung der Vorlage als auch bei der verbindlichen Wird-Formulierung des Antrags Allenbach im letzten Satz nach «andere Banken» den Zusatz «oder ihnen nahestehende Institutionen» einzufügen. *(Gelächter im Saal)* Sie denken vielleicht, das sei nur ein Detail. Diejenigen, die lachen, sind wieder die, die die Sache nicht ganz verstehen. *(Heiterkeit)* Es besteht ein Unterschied, ob der Gesprächspartner einer Bank eine selbständige Aktiengesellschaft, ein Verband oder eine Anlagezentrale ist, die eine in sich abgeschlossene Aktiengesellschaft darstellt, aber das Instrument einer Bankengruppe ist, wie dies bei Gross-, Regional- und Kantonalbanken der Fall ist. Mein Vorschlag würde die praktische Arbeit sehr erleichtern. Man hätte nicht einen Haufen Gesprächspartner, sondern einen Gesprächspartner pro Gruppe.

Präsident. Herr Lüthi beantragt, den letzten Satz von Absatz 4 folgendermassen zu ergänzen:
«Die Verwaltungskommission kann andere Banken oder ihnen nahestehende Institutionen mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.»

Bischof. Ich möchte nur etwas zu Herrn Vollmer sagen. Sie erwähnten vorhin, es gehe darum, dass sich die Banken – Sie meinten natürlich vor allem die Privatbanken – ohne Anstrengung Gelder unter den Nagel reissen würden. Sie sprachen von Raubzug, Selbstbedienungsladen usw. Damit sehen Sie das Spiel der Kräfte völlig falsch. Es ist überhaupt nicht der Fall, dass die Banken die Mittel ohne Anstrengung erhalten wollen.
Wenn mehrere Banken mit der Verwaltung von Pensionskassengeldern beauftragt sind, funktioniert nämlich das Performancesystem, das heisst, dass am Ende eines Jahres oder zweier Jahre die Ergebnisse der drei oder vier Banken miteinander verglichen werden und die schlechteste eliminiert wird. Das sind freie Marktwirtschaft und Konkurrenz, die den Versicherten ein gutes Ergebnis bringen. Genau das braucht die Versicherungskasse. Es ist Geld nötig, um die vielen im Raum stehenden Forderungen zu bezahlen. Die Versicherungskasse steht im Moment nicht gut da, deshalb müssen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Deckungsgrad zu erhöhen. Die zur Diskussion stehende Lösung ist eine dieser Möglichkeiten, Herr Vollmer. Es ist nicht der Fall, dass irgendeine Bank sich ohne Anstrengung Gelder beschaffen will. Die Banken, die die Versicherungsgelder verwalten, müssen sich im Gegenteil anstrengen und stehen unter einem enormen Leistungsdruck. Bei anderen Pensionskassen ist die Situation dieselbe.
Ich wollte dies richtigstellen, da die Behauptungen völlig falsch im Raume standen.

Steiner (Steffisburg). Ich muss eine Korrektur anbringen. Bereits beim neuen Kantonalbankgesetz diskutierten wir über die Probleme im Zusammenhang mit den Geldern der Versicherungsorganisationen. Es ist nicht ganz so, Herr Volkswirtschafter Vollmer, wie Sie bemerkten. Bis zu Punkt 2 war es noch richtig. Ich selbst war aber erstaunt, wie tolerant die Versicherungskassen gegenüber dem Staatsinstitut in bezug auf die Zinsbemessung waren. Ich begriff das nie. Im Tagblatt des Grossen Rates kann man nachlesen, was ich in diesem Zusammenhang sagte. Wenn die Gelder marktwirtschaftlich verteilt werden, geht es nicht darum, dass irgend jemand bevorteilt wird, auch nicht die Privatbanken. Das ist nicht das Ziel. Die Ellen sollten ungefähr für alle gleich lang sein, besonders dann, wenn bei der Staatsbank eine Staatsgarantie vorgesehen ist und sie dadurch einen gewissen psychologischen Vorteil hat. Sie und die Versicherungsinstitutionen müssten daran interessiert sein, dass auch die Banken der übrigen Regionen – nicht nur der Zentrale Bern – funktionieren. Diese müssen die Gelder auch irgendwo beschaffen. Es wäre eine vornehme Aufgabe des Staatsinstituts, dies zu berücksichtigen, damit sich die Regionen entwickeln können. Es geht also nicht darum, Vorteile zu erzielen. Der Finanzdirektor sagte mir in einem persönlichen Gespräch – ich unterstütze das –, die Versicherungskassen müssten dafür sorgen, dass sie für ihre Gelder vernünftige Zinsen erhielten. Wenn diese so wären wie auf dem freien Markt, so müsste gar keine Diskussion darüber stattfinden, ob die Gelder zu verteilen seien.
Bis jetzt profitierten von dem, was Sie sagten, Herr Vollmer, in erster Linie die Staatsinstitute.

Allenbach. Wenn die Kommission und die Regierung eine Kann-Formulierung befürworten und damit in der Praxis etwas anzufangen wissen, so können Sie hier doch nicht behaupten, man werde mit einer Wird-Formulierung nichts anzufangen wissen, sonst sind Sie völlig unehrlich. Also entweder haben Sie sich bei der Kann-Formulierung etwas überlegt, dann müssen Sie nur noch sagen, ob Sie mit einer Verteilung der Gelder

einverstanden sind – die Art der Verteilung haben Sie vorher wahrscheinlich bereits bedacht. Oder dann sind Sie gegen eine Verteilung und wollen durch die Kann-Formulierung – die dann bedeuten würde: wir wollen nicht – die Lösung offenlassen. Das ist, hart ausgedrückt, meine Zusammenfassung.
Herrn Vollmer müsste ich sagen, dass er an und für sich das beste Argument für den ersten Teil meines Antrags vorgebracht hat, als er feststellte, wie unwahrscheinlich eine Bank «abrahmen» würde, die zu diesen Geldern käme. Wenn dem so ist, das stellte bereits Herr Steiner fest, so tat dies die Staatsbank während Jahrzehnten, scheinbar ohne etwas dafür zu tun. Sie bekam das Geld zu – das ist unbestritten – sehr günstigem Zins anvertraut und möchte dies – wohl zu etwas höheren Zinsen – auch in Zukunft, möglichst als einzige Bank. Das nennt Herr Vollmer freie Marktwirtschaft! Er ist Spezialist dafür, die Dinge so umzudrehen, dass man nicht mehr weiss, was oben und was unten ist. Auch die eidgenössische Kartellkommission postuliert den freien Wettbewerb. Mich interessiert, wie er argumentieren wird, wenn diese Frage aufs Tapet kommt. Das ist eine neue Situation, wo sich zwei Dinge gegenüberstehen.
Ich möchte bestätigen, dass ich eine zweiteilige Abstimmung befürworte. Zuerst sollten wir über die Frage befinden, ob die Verwaltungskommission verpflichtet werden soll, auch andere Banken zu beauftragen. Dann kann über die Quotenregelung abgestimmt werden, die viel stärker umstritten ist. So kommen Sie nicht in die Gewissensnot, sich in einer einzigen Abstimmung gegen alles aussprechen zu müssen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Es ist gut, behandeln wir nicht nur Artikel 74 Absatz 4, sondern gleichzeitig auch den traktandierten Bericht über die Anlagepolitik. Mit dieser Diskussion wird auch der Bericht erledigt sein, sonst würden wir sehr lange über dasselbe sprechen.
Es gehe um die Wurst, wurde gesagt. Die Wurst ist relativ gross, das ist klar. Wie erwähnt sind gegenwärtig rund 3 Mrd. Franken Deckungskapital vorhanden. Sie wurden nicht etwa aus freiem Willen durch die Verwaltungskommissionen der beiden Kassen bei der Hypothekarkasse angelegt, sondern durch den Willen des Grossen Rates und des Bernervolkes, die die Kassen im Finanzhaushaltgesetz verpflichteten, das Geld dort anzulegen. Es ist nicht der Fall, dass sich die Kassen nicht um den Zins gesorgt hätten, sondern ihre Verwaltungskommissionen hatten nichts dazu zu sagen. Mehr als zehn Jahre lang kämpften sie um einen besseren Vermögensertrag. Erst jetzt wurde diese Öffnung dank der eidgenössischen Gesetzgebung und dank gewissen anderen Änderungen im politischen Umfeld dieser Fragen überhaupt möglich. Man darf den Kassen auf keinen Fall den Vorwurf machen, sie hätten sich mit einem niedrigen Zins zufriedengegeben. Sie erhielten nämlich während all dieser Jahre nicht einmal die 4½ oder 4¾ Prozent, sondern den technischen Zinsfuss von 4 Prozent. Das hatten die zuständigen politischen Behörden beschlossen. Ich bin sehr froh, ist der Rat bereit, in dieser Frage eine Öffnung vorzunehmen.
Die Diskussion scheint mir klar für den Text zu sprechen, wie er aus den Beratungen und der Kaskadenabstimmung in der Kommission hervorging. Ich bitte Sie zu beachten, dass der erste Satz, der unbestritten ist, nicht etwa bestimmt, das Geld sei bei der Staatsbank, sondern durch die Staatsbank anzulegen. Warum dies? Sehen Sie sich im Staatskalender einmal die Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen an! Ich bin seit bald zwanzig Jahren Mitglied der Verwaltungskommission einer dieser Kassen. Wir sind keine «Bänkeler», und glauben Sie ja nicht, die Kommission würde, wenn ein Bankenvertreter darin sitzt, zu einem Gremium, das sich ohne professionelle Hilfe verantwortungsvoll und sachkundig auf dem Boden der Vermögensanlage zurechtfinden könnte.
Aus diesem Grund wurde die Formulierung mit «durch» gewählt. Wir sind froh um professionelle Hilfe. Das Wort «durch» bedeutet, dass das Geld an verschiedenen Orten angelegt werden kann und soll, Kollege Allenbach. Sonst hätte dieses Wort gar keinen Sinn. Der feste Wille dafür besteht, dass das Geld nicht einfach bei der Kantonalbank bleibt und ihre Geschäfte erleichtert. Übrigens blieb der Gewinn, der mit diesem Geld gemacht wurde, nicht in der Hypothekarkasse, sondern die bernische Wirtschaft profitierte auf sehr viele Arten davon; gewisse Kreditgeschäfte der Hypothekarkasse waren nur dank des angelegten Geldes möglich. Dieses vermehrt sich ständig. Der Zuwachs beträgt – dies ist der andere Zipfel der Wurst – jährlich rund 250 Mio. Franken, ist also beträchtlich. Zur Diskussion steht aufgrund der Vorgespräche eigentlich nur der Neuzuwachs. Es geht nicht um die 3 Mrd. Franken, die heute auf vielfältige Weise angelegt sind. Freie Verfügbarkeit besteht nur für den Neuzuwachs, wobei ein Teil anderen Institutionen als der Kantonalbank zugute kommen soll.
Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise die Emissionszentralen, also «den Banken nahestehende Institutionen» extra erwähnt werden sollen. Mir scheint dies unnötig. Der Text der Vorlage – ich nehme an, der Finanzdirektor werde dies bestätigen – drückt mit der Ergänzung, die in der Kommission gemacht wurde, den festen Willen aller Beteiligten aus, das Geld auch anderen zugute kommen zu lassen. Wir möchten jedoch nicht, dass ein Rechtsanspruch auf solche Anlagen geschaffen wird, deshalb lehne ich den Antrag Allenbach ab. Wir wollen vermeiden, dass irgendein Geldinstitut mit der Forderung an den Verwalter oder die Aufsichtskommission der Bank gelangt: «Uns fehlen 10 oder 50 Mio. Franken. Im Gesetz steht, die Mittel seien zu verteilen. Wir haben einen Anspruch darauf, geben Sie sie uns!» Der freie Markt würde so auch nicht funktionieren.
Aus diesem Grund wäre der Grosse Rat gut beraten, der Formulierung der Kommission zuzustimmen. Sie beinhaltet einerseits, dass das Geld auch anderen zugute kommen und, mit Hilfe professioneller Beratung durch Fachleute, anderswo angelegt werden soll, und andrerseits, dass die Verwaltungskommission dafür zu sorgen habe. Diese beiden Dinge bieten Gewähr, dass es auch getan wird. Sollte das nicht der Fall sein, könnten die politischen Behörden jederzeit unter Berufung auf diesen Artikel des Dekrets die Kasse auf ihre Verpflichtung hinweisen. Wir wollen jedoch verhindern, dass ein Rechtsanspruch entsteht.
Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Anträge Allenbach und Zürcher abzulehnen. Auch der Antrag Lüthi ist überflüssig.

Augsburger, Finanzdirektor. Darf ich vielleicht die Frage in den Raum stellen, wem eigentlich die Gelder gehören? Ich erhielt bei den Voten den Eindruck, sie gehörten unserem Staat und könnten durch den Rat verteilt werden. Die Gelder gehören nicht mehr uns. Es sind Arbeitnehmer- und Arbeitgebergelder, deren Empfänger von Gesetzes wegen eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist – eine selbständige im Falle der Lehrerversiche-

rungskasse, eine unselbständige im Falle der Versicherungskasse des Staatspersonals. Wer ist für die Anlage der Beiträge verantwortlich, die wir aufgrund eines Bundesgesetzes – nicht eines kantonalen Gesetzes – bezahlen? Die Verwaltungskommission. Wer kontrolliert, ob sie die Mittel gesetzeskonform mit einer hohen Rendite anlegt? Einerseits die Finanzkontrolle, zu der Sie direkten Zugriff haben; andrerseits besteht eine Abgeordnetenversammlung, die sich aus Arbeitnehmern zusammensetzt. Letztlich sind sie die Begünstigten und deshalb daran interessiert, eine direkte Kontrolle auszuüben.
Sie sehen, dass das System geschlossen ist. Eine Kontrolle findet statt. An sich haben wir kein Recht mehr auf die Gelder. Deshalb ist das Argument, das Grossrat Bischof vorbrachte, falsch, wonach die Banken als Steuerzahler ein Anrecht auf diese Gelder hätten, da Steuergelder in die Kassen investiert würden. Dann könnte jeder Arbeitgeber als Unternehmer genau die gleichen Argument anführen wie der Staat.
Die Kernfrage wurde diskutiert: Wollen wir eine liberale Lösung oder nicht? Das Votum Grossrat Steiners war bemerkenswert. Er trat klar für eine freie Marktwirtschaft ein, die, nicht nur von ihm, mehrmals erwähnt wurde. Ich kann das unterstützen. Will man tatsächlich die freie Marktwirtschaft zum Tragen kommen lassen, so kann man keinen Antrag unterstützen, der eine Quotenregelung einführen will. Das sind, Herr Grossrat Hess erwähnte es, genau wieder Monopolecken und Kartellierungen, die mit der freien Marktwirtschaft nichts zu tun haben und die wir nicht fördern wollen. Der Kommissionspräsident hielt zu Recht fest, dass wir in der Kommission lange darüber diskutierten und zum Schluss kamen, die Kann-Formulierung stelle die liberale Lösung, die Grossrat Steiner postulierte, dar. Alles andere ist nicht liberal. Es entspricht nicht der freien Marktwirtschaft, sondern ist eben eine Kontingentierung, wenn man Rechtsansprüche formuliert, auf die die Banken und der Staat an sich kein Recht haben. Das müssen wir einsehen.
Ich möchte noch eine grössere Klammer öffnen. Sie erteilten mir den Auftrag, im Rahmen des Bankenzusammenschlusses eine Lösung zu finden, um endlich von der engen Bindung zwischen Hypothekarkasse und Pensionsgeldern wegzukommen, um endlich eine höhere Performance zu erreichen. Folgendes muss man bedenken. Der Arbeitnehmer ist an einer grossen Sicherheit interessiert, dafür nahm er in der Vergangenheit eine niedrige Rendite in Kauf. Mit der Formulierung, die die Kommission vorschlägt, wird der Schritt zu einer Öffnung, zu einer liberalen Haltung getan. Es besteht eine Dualität zwischen einer grossen Sicherheit, der Bonität, und einer hohen Rendite. Sie wissen, dass eine hohe Rendite meistens mit einer kleinen Sicherheit verbunden ist und umgekehrt. Wir versuchen hier, eine mittlere Lösung zu treffen. Ich kann Ihnen versichern – das weiss Herr Gallati, Vizedirektor einer Grossbank, mit der wir sehr intensiv und erfolgreich Geschäfte abwickeln –, dass sich die Staatsbanken beklagen, sie würden nicht mehr so viele Gelder erhalten, wie sie gewöhnt seien, wenn wir die Konkurrenz spielen lassen.
Damit komme ich zur Beantwortung der Frage, die Frau Anderegg gestellt hat. Wenn wir liberal sein wollen – das müssen wir –, wenn wir eine Maximierung der Rendite bei einer angemessenen Sicherheit erreichen wollen, kann es nicht darum gehen, die Mittel den Staatsbanken allein zukommen zu lassen. Das wollen wir nicht, sondern die Konkurrenz soll zum Tragen kommen. Deshalb ist die Formulierung zu wählen, die der freien Marktwirtschaft entspricht, wie in verschiedenen Voten betont wurde.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zu folgen, die sich die Lösung reiflich überlegt hat. Damit befinden wir uns tatsächlich auf dem Boden der freien Marktwirtschaft.

Präsident. Herr Allenbach zieht den zweiten Teil seines Antrags, also den Satz «Die Zuteilung wird über einen Quotenschlüssel geregelt», zurück. Er hält den ersten Teil aufrecht.
Ich schlage folgendes Vorgehen vor. Wir stimmen zuerst über den Antrag Lüthi ab, der die Fassung des Regierungsrates und der Kommission mit dem Zusatz «oder ihnen nahestehende Institutionen» ergänzen will. Das Ergebnis wird dem Antrag Allenbach mit der Wird-Formulierung gegenübergestellt. Schliesslich werden wir noch über den Streichungsantrag Zürcher befinden.

Krummen. Ich bin mit dem Vorschlag des Präsidenten nicht einverstanden. Die Ergänzung, die der Antrag Lüthi vorschlägt, ist nämlich für beide Varianten – Kann- und Wird-Formulierung – möglich. Somit sollte in beiden Fällen darüber abgestimmt werden können.

Präsident. Das werden wir auch tun. Herr Allenbach wünscht jedoch, dass über seinen Antrag ohne den Einschub Lüthi abgestimmt wird. Falls der Antrag Allenbach angenommen wird, ist er durch den Zusatz, den Herr Lüthi vorschlägt, zu ergänzen, das heisst, es ist darüber abzustimmen. Wir müssen so abstimmen, wie die Antragsteller es verlangen. Herr Lüthi hat seinen Antrag nachher gestellt. – Der Rat ist einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Lüthi	88 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Allenbach	71 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen
Für den Antrag Zürcher	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist der Antrag des Regierungsrates und der Kommission mit der im Antrag Lüthi vorgesehenen Ergänzung angenommen.
Bevor wir weiterfahren, möchte ich den Rat fragen, ob er mit der Wahl folgender zusätzlicher Stimmenzähler für die morgigen Wahlen einverstanden ist: Hans Rickli, Peter Jermann, Hannelor Flück, Ernst Zbären, Orlando Mordasini, Roland Benoit. – Der Rat ist einverstanden.

Art. 74 Abs.5–6, Art. 75–77
Angenommen

Art. 78

Antrag Vollmer
Abs. 1: «Vorbehalten bleibt Absatz 4» streichen
Absatz 4 streichen

Antrag Allenbach
Abs. 4: Die Kommission wird alle 4 Jahre alternierend von einem Arbeitgeber-/Arbeitnehmervertreter präsidiert.

Antrag Hess (Thun)

Absatz 4 streichen

Antrag Kilchenmann

Abs. 4 neu: Mindestens ein Arbeitgebermandat muss durch einen Vertreter eines nichtstaatlichen Bankinstitutes ausgeübt werden.

Absatz 4 wird zu Absatz 5 etc.

Präsident. Die vorliegenden Anträge werden gemeinsam diskutiert.

Vollmer. Bereits in der Kommission habe ich diesen Antrag, der nur mit Stichentscheid abgelehnt wurde, gestellt. Es geht um die Verwaltungskommission, von der in Absatz 1 richtigerweise gesagt wird, sie sei paritätisch zusammengesetzt. Diese Bestimmung enthält auch das BVG. Es widerspricht dem Prinzip der paritätischen Zusammensetzung – und damit dem Prinzip des BVG – völlig, wenn in Absatz 4 steht, der Finanzdirektor präsidiere die Kommission. Wir haben uns bei den Kommissionsmitgliedern, die als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter in der Privatwirtschaft in solchen Stiftungen oder Kassenkommissionen sitzen, erkundigt: Nirgendwo kennt man die Regelung, dass der Arbeitgebervertreter per Reglement den Vorsitz übernehmen kann. Das widerspricht klar dem BVG. Wenn ein Arbeitnehmervertreter dies beanstanden würde, unterlägen wir vor Gericht.
Ich bitte Sie deshalb, Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Die Kommission hat sich selbst zu konstituieren. Es ist nach dem BVG Usanz geworden, dass der Vorsitz der Verwaltungskommission jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wechselt. Das müsste auch im vorliegenden Fall, wie überall sonst, so sein. Andere Regelungen widersprechen dem Prinzip der Selbstkonstitution. Wir müssen nichts hineinflicken, sondern nur Absatz 4 ersatzlos streichen. Entsprechend ist auch der Vorbehalt in Absatz 1, der auf Absatz 4 Bezug nimmt, zu eliminieren. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hess (Thun). Sie werden mit Schmunzeln festgestellt haben, dass Herr Vollmer und ich ausnahmsweise gleicher Meinung sind. Herr Allenbach bläst ebenfalls ins gleiche Horn. Wir möchten es dem Finanzdirektor ersparen, den Vorsitz der Verwaltungskommission übernehmen zu müssen. Die Frage wurde in der Kommission ausgiebig diskutiert. Der Kommissionspräsident wird sicher näher darauf eingehen.
Ich möchte Herrn Vollmers Bemerkungen unterstützen. Herr Allenbach schlägt vor, dass alle 4 Jahre ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter abwechslungsweise die Kommission präsidiert. Diese Lösung scheint uns ebenfalls vernünftig zu sein. Persönlich würde ich vorschlagen, diesen Wechsel alle 2 Jahre vorzunehmen.

Allenbach. Wir sind uns in der Argumentation offenbar einig, es geht nur noch um Details. Ich würde mir vorbehalten, am Schluss der Diskussion allenfalls auf die vorgebrachten Wünsche einzuschwenken.
Tatsächlich ist es absolut unüblich, dass das Präsidium einer Amtsperson fest zugeteilt wird. Es geht um die Gleichbehandlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Schliesslich besteht auch ein unverkennbarer Interessenkonflikt, der besser oder schlechter gelöst werden kann. Ich will dem Finanzdirektor nichts unterstellen. Wenn er als Finanzdirektor aber diese Kommission präsidiert und gleichzeitig wohl auch im neuen Bankrat sitzen wird, so ist dies eine Ansammlung von Macht, wie wir sie während der letzten Jahre besser zu verteilen versuchten.
Aus diesem Grund beantrage ich, mindestens die vorgeschlagene Formulierung, wonach der Finanzdirektor immer Präsident der Kommission sei, zu streichen und allenfalls meinem Antrag zuzustimmen.

Kilchenmann. Ich möchte mich nicht zum Präsidium der Kommission äussern, sondern zu meinem Antrag sprechen. Dieser verlangt, dass in der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter der Vertreter einer unabhängigen Bank sitzen soll. Der Grund dafür ist folgender. Sie konnten im Bericht zur Anlagepolitik lesen und es wurde mehrmals erwähnt, dass die Rendite der Versicherungskasse des Staatspersonals schlecht sei. Auf Seite 5 des Berichts steht, ein schwerwiegender Nachteil der heutigen Lösung sei die relativ tiefe Rendite der Pensionskassengelder. Zu diesem Thema wurde genug gesagt. Es ist aber ein Irrtum, wenn Herr Vollmer heute zum zweiten Mal von einem Raubzug spricht – bereits letzte Woche führte er den Begriff «Futterkrippe» an – und von verschiedenen Votanten das Wort «Verteilung» verwendet wurde. Das ist falsch, denn es geht darum, Geld anzulegen.
Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um Banken, sondern um eine Versicherungskasse und Versicherte. Diese habe sicher ein Recht darauf, dass ihr Geld unter optimalen Bedingungen hinsichtlich Rendite und Sicherheit angelegt wird. Herr Reinhard erwähnte letzte Woche, was bisher getan worden sei, sei eine Schlamperei, und Herr Villard sprach davon, dass die Kasse verkommen sei. Wenn in der Verwaltungskommission der Vertreter einer unabhängigen Bank gesessen wäre, so hätte er bei entsprechenden Sicherheiten für bessere Konditionen, eine bessere Performance sorgen können. Die Situation der Versicherungskasse wäre heute wohl wesentlich besser, der Deckungsgrad höher, wenn liberalere Grundsätze angewendet worden wären. Dafür möchte ich sorgen, indem ich eine Art Beobachter oder Aufpasser der unabhängigen Banken in der Kommission vorschlage, der empfehlen kann, es sei auch eine Konkurrenzofferte einzuholen.
Es wurde vorhin gesagt, der Finanzdirektor werde wohl im Zusammenhang mit der neuen Kantonalbank das Präsidium übernehmen. Falls dies bei der Verwaltungskommission der Versicherungskasse auch der Fall wäre, so käme es zu einer Anballung von Macht. Das ist ein weiterer Grund dafür, dass ein Gegengewicht und ein Gegensprecher auftreten sollten.
In diesem Sinne möchte ich meinen Vorschlag verstanden wissen. Es geht also überhaupt nicht um ein Drängen an die Futterkrippe, sondern darum, dass die Kommission über die Möglichkeiten und Konditionen des Marktes informiert wird, dass Konkurrenzofferten eingeholt werden und zum Tragen kommen können. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Die FDP-Fraktion befürwortet ihn.

Anderegg. Zuerst möchte ich mich zum Präsidium äussern. Ich bin nicht ganz sicher, ob die vorgeschlagene Lösung dem BVG widerspricht. Wir gehen von der Überlegung aus, dass hinter der Versicherungskasse die Staatsgarantie steht. Warum soll also der Finanzdirektor das Präsidium nicht übernehmen? Er hat nur eine Stimme innerhalb der Kommission und kein Recht auf Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit muss die Aufsichtsbehörde respektive ein Schiedsrichter entschei-

den. Das Präsidium könnte also dem Finanzdirektor übertragen werden.
Was den Vertreter eines nichtstaatlichen Bankinstituts betrifft, so möchte die SVP-Fraktion dies nicht zwingend im Dekret festhalten. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Regierungsrat ernannt. Damit ist es diesem freigestellt, einen Vertreter einer nichtstaatlichen Bank als Arbeitgebervertreter zu wählen. Das muss aber nicht zwingend der Fall sein. Diese Bestimmung würde auch gegen das BVG verstossen, da wir nicht einen Arbeitgebervertreter sanktionieren können, der nicht vom Arbeitgeber gewählt wurde. Ich habe nichts gegen Bankenvertreter, frage mich aber, was ein einzelner solcher Vertreter erreichen soll. Ich kann mir vorstellen, dass die gleiche Situation wie bei den Fürsprechern besteht: Fragt man zwei von ihnen, so erhält man auch zwei verschiedene Antworten.
Aus diesem Grund ist die Mehrheit der SVP-Fraktion der Meinung, diese Bestimmung solle nicht im Dekret sanktioniert, sondern die Wahl der Arbeitgebervertreter der Regierung überlassen werden.

Bischof. Es geht um zwei Dinge, um das Präsidium und um die Frage, ob ein Bankenvertreter in der Kommission sitzen soll.
Wir wissen – waren oder sind wir doch alle irgendwo Präsidenten –, dass das Präsidium verschiedene Funktionen hat. Es ist kein Geheimnis, dass der Präsident einen gewissen Einfluss auf die Beschlüsse nehmen kann, indem er die Traktendenliste festlegt oder auf die Beratung einwirkt. Das ist gang und gäbe und passiert auch im Grossen Rat und in den Kommissionen. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, die Funktionen seien zu trennen. Bei allen Pensionskassen herrscht eine Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie drückt sich gegen aussen darin aus, dass einmal ein Arbeitgeber-, einmal ein Arbeitnehmervertreter die Kommission präsidiert.
Offenbar herrscht im Kanton Bern eine besondere Situation. Bei der Lehrerversicherungskasse wechselt das Präsidium in einem gewissen Turnus ab, bei der Versicherungskasse des Staatspersonal ist der Finanzdirektor Präsident. Diese Tatsache stört uns ein wenig. Ich kenne Herrn Augsburger sehr gut, er ist sicher absolut loyal und macht seine Sache sehr gut. Aber er ist gleichzeitig Mitglied des Bankrates der Staatsbank, muss ein guter Vertreter dieses Bankrates sein und in Zweifelsfällen ein Votum für diese Bank abgeben, sonst könnte er gar nicht im Bankrat vertreten sein. Wir sehen in diesem Fall eine mögliche Interessenkollision, die wir vermeiden möchten. Es geht um sehr hohe Beträge, um Anlage von Geldern, die ursprünglich aus Steuern stammen. Man kann also nicht verschiedene Ämter kumulieren, sondern muss sie verteilen. Entweder legt man, wie Herr Vollmer vorschlug, gar nichts fest und überlässt der Kommission, wann welche Seite den Präsidenten stellen soll, oder dann wird der Wechsel im Sinne des Antrags Allenbach vorgeschrieben. Die FDP-Fraktion befürwortet aus den erwähnten Gründen eindeutig einen Wechsel.
Was den Bankenvertreter in der Verwaltungskommission betrifft, so hat der Kommissionspräsident festgehalten, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission alles Lehrer oder Beamte ohne Sachkenntnis seien. Unserer Ansicht nach wären die Kenntnisse eines Bankenvertreters aber sehr nützlich. Er könnte gewisse Tips geben, wie die Gelder anzulegen und wie das BVG in der Anlagepolitik anzuwenden wäre.
Ich bitte Sie, die beiden Anträge zu unterstützen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Es liegen zwei ganz verschiedene Anträge vor. Einer betrifft das Präsidium. In der Einleitung wurde gesagt, dass in der Kommission lange darüber diskutiert wurde, ich fällte damals den Stichentscheid zugunsten des Antrags der Regierung. Ebenfalls erwähnt wurde, dass bei der Lehrerversicherungskasse der Wechsel zwischen einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter stattfindet, und zwar beim Ausscheiden des entsprechenden Vertreters.
Es ist wünschenswert, dass der Präsident während längerer Zeit amtet, weil er Einsicht in Unterlagen erhält, die normale Mitglieder nicht haben. Er befasst sich mit den Gesundheitsakten der zu Pensionierenden, das ist ein wesentliches Element der Arbeit der Verwaltungskommission. Die anderen Mitglieder erhalten eine kurze Zusammenfassung dieser Gesundheitsakten. Damit eine gewisse Rechtssicherheit und -gleichheit besteht, ist es wünschenswert, dass dieselbe Person als Präsident über eine längere Zeit diese Arbeit ausführt. Deshalb wäre ein Antrag, der einen ein-, zwei- oder vierjährigen Wechsel vorschreibt, auf jeden Fall ungünstig. Im übrigen muss der Rat entscheiden. Der Finanzdirektor befindet sich natürlich in einer unangenehmen Lage, wenn er die vorgeschlagene Fassung zu vertreten hat, weil er pro persona spricht. Die Kommission stimmte dem vorliegenden Text mit Stichentscheid des Präsidenten zu.
Bei der Frage, ob ein Vertreter der Privatbanken in die Kommission gewählt werden soll, bitte ich Sie, folgendes zu bedenken. In der Verwaltungskommission sitzen fünf Staatsvertreter. Ganz verschiedene Interessen müssen vertreten werden, beispielweise dasjenige des Personalamtes oder der Finanzdirektion – das ist klar, es geht um wichtige Gelder. Dann müssen auch die Interessen der 3000 Versicherten des Inselspitals als angeschlossener Betrieb wahrgenommen werden. Der Grosse Rat ist übrigens durch eines seiner Mitglieder ebenfalls vertreten, da er von den Bestimmungen betroffen ist. Bei der Lehrerversicherungskasse, wo ähnliche Regelungen zu treffen sind, sind die Erziehungs-, die Volkswirtschaftsdirektion, das Personalamt vertreten, das heisst, es muss eine gegenseitige Vertretung mit der staatlichen Versicherungskasse sichergestellt sein, damit eine einheitliche Praxis bei den beiden öffentlichen Kassen des Kantons Bern garantiert ist. Es ist auch von Vorteil, wenn Juristen vertreten sind.
Sie sehen, damit sind die Sitze bereits vergeben. Wenn die Privatbanken vertreten sein sollen, so muss es auch die Staatsbank sein, sonst wird das Ungleichgewicht noch grösser. Aus diesem Grund bitte ich den Rat, von einer solch einengenden Vorschrift für die Wahl von Staatsvertretern in die Verwaltungskommission abzusehen. Widersprüche zur Bundesgesetzgebung ergeben sich dadurch nicht. Es steht dem Arbeitgeber frei, zu bestimmen, wen er als Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission wählt. Anders wäre es, wenn es sich um einen Vertreter der Arbeitnehmer handelte, denn dieser kann nur ein Versicherter sein. Das ist bei einem Vertreter von Privatbanken jedoch nicht möglich.
Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Im Zeitalter von EFFISTA muss man sich überlegen, dass möglichst klare und saubere Organisationen bestehen sollten. Sonst wäre die halbe Million, die Sie bewilligten und für die ich Ihnen dankbar bin, umsonst gewesen. Worum geht es? Wenn man über die Person des Präsidenten diskutiert – mir

liegt an diesem Amt wirklich nichts –, muss man sich bewusst sein, dass die Anstalt, von der wir sprechen, keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Präsident der Kommission, der übrigens keinen Stichentscheid fällen kann, also nicht stärker als die anderen Mitglieder ist, redet direkt in die Verwaltung hinein. Aus der Sicht der Organisationslehre geht es darum, eine Einheit von Fach- und administrativer Unterstellung zu schaffen.
Sicher haben Sie Verständnis dafür, wenn ich mich als Finanzdirektor, der letztlich die Verantwortung tragen muss, dagegen wehre, dass Aussenstehende in die Verwaltung hineinreden. Das hätten Sie als Chef auch nicht gerne. Ich muss mich der Finanzkontrolle stellen, ich muss dem Grossen Rat Auskunft erteilen, ich muss für alles geradestehen, was in meinem Laden geschieht. Es ist nicht richtig, wenn Personen, die die Verantwortung nicht tragen, in die Verwaltung hineinreden. Das ist der einzige Grund. Sie können ihn akzeptieren oder nicht. Man kann dieses Prinzip auch durchbrechen, aber es ist vor allem nicht richtig, wenn jemand für etwas geradestehen muss, das er nicht entschieden hat. Ich bitte Sie, dies zu bedenken.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, zuerst die Fassung des Regierungsrates und der Kommission zu bereinigen und über den Antrag Allenbach abzustimmen. Nachher wird das Resultat dem Streichungsantrag Hess und Vollmer gegenübergestellt. Schliesslich stimmen wir noch über den Antrag Kilchenmann zu Absatz 4 neu ab. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Allenbach	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit
Für den gleichlautenden Antrag Hess (Thun)/Vollmer	40 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen
Für den Antrag Kilchenmann	23 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
	(zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Der Antrag Vollmer zu Absatz 1 ist hinfällig. Artikel 78 ist somit in der Fassung des Regierungsrates und der Kommission bereinigt.

Art. 79–84, Art. 85 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 85 Abs. 3

Antrag Reinhard

..., die innert 20 Jahren seit ...

Reinhard. Ich stelle den Antrag, die Frist von 10 durch eine solche von 20 Jahren zu ersetzen. Der Kommission legte ich einen anderen Antrag, der abgelehnt wurde, vor, wonach sich die Eintrittsgeneration aufgrund des alten versicherten Verdienstes hätte einkaufen können. Ich liess mich davon überzeugen, dass diese Lösung zu teuer zu stehen käme. Um Härtefälle zu vermeiden und den Besitzstand für praktisch alle Versicherten der Eintrittsgeneration zu gewährleisten, schlage ich vor, statt eine Übergangsfrist von 10, eine solche von 20 Jahren vorzusehen. So könnten Schwierigkeiten für Personen, die schon relativ lange beim Kanton angestellt sind und Grenzfälle darstellen, vermieden werden. Das sollte die Kasse nicht sehr viel kosten. Der Finanzdirektor kann sicher entsprechende Zahlen vorbringen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Der Antrag lag der Kommission in dieser Art nicht vor und wurde deshalb nicht diskutiert.
Ich möchte, dass der Rat weiss, was wir tun. Die Absätze 1 und 2 enthalten die Übergangsregelung für den normalen Altersrücktritt. Absatz 3 betrifft den vorzeitigen Rücktritt. Er bedeutet, dass die Frauen bei den staatlichen Kassen mit 62 Jahren und 30 Versicherungsjahren bei 65 Prozent Rente zurücktreten können – entweder während 10 Jahren gemäss dem Vorschlag der Kommission oder während 20 Jahren gemäss dem Antrag Reinhard. Er bedeutet aber auch, da das heute geltende Versicherungskassendekret bereits weitergehende Bestimmungen enthält – Kollege Niklaus könnte Auskunft geben, wie oft die Möglichkeit benutzt wird –, dass Frauen bei 40 Versicherungsjahren schon im Alter von 60 Jahren mit einer vollen Rente von 65 Prozent zurücktreten können. Die Regelung ist auch für solche Fälle anwendbar, würde also bei Annahme des Antrags nicht nur für die nächsten 10, sondern für die nächsten 20 Jahre gelten.
Ich habe keine Zahlen über die Kosten gelesen. Wir schätzen, dass die freiwilligen vorzeitigen Rücktritte der Lehrerversicherungskasse ziemlich teuer zu stehen kämen, weil sie häufig benutzt werden. Wieviel das bei der staatlichen Versicherungskasse ausmachen würde, weiss ich nicht. Die Experten dokumentieren wohl im Augenblick den Finanzdirektor, damit er Sie informieren kann.
Ich kann keinen Antrag im Namen der Kommission stellen, weil das Problem nicht behandelt wurde. Die Frage ist einfach, wie grosszügig die Regelung sein soll.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich kann die Zahl gleich anführen: Die Kosten würden sich auf rund 25 Mio. Franken belaufen. Wenn dem Antrag Reinhard zugestimmt wird, so wird die Gleichberechtigung frühestens in 20 Jahren verwirklicht sein. Das war auch der Grund, warum die Kommission mit gutem Recht bemerkte, man wolle mit dem Vollzug der Gleichberechtigung im Kanton Bern nicht 20 Jahre zuwarten, 10 Jahre seien genug.
Ich empfehle Ihnen, den Antrag Reinhard abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Reinhard	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 85 Abs. 4 und 5

Angenommen

Art. 86

Antrag Vollmer

Ergänzung: Die Mitglieder sind von der Versicherungskasse über die möglichen Einkaufssummen und deren Auswirkungen auf die Renten persönlich zu informieren.

Vollmer. Ich schlage eine Ergänzung vor, die keine materielle Veränderung bringt. Es geht um die Information der Kassenmitglieder. Wenn wir im Staat Bern schon ein

neues Dekret verabschieden, sollten wir von den Erfahrungen der letzten Jahre anderswo bei der öffentlichen Hand lernen. Der Bund nahm vor kurzem neue Bestimmungen über seine Versicherungskasse in eine Totalrevision auf. Es gab daraufhin grosse Schwierigkeiten bei der Einpassung der bisherigen Mitglieder – Mitglieder der Eintrittsgeneration, die vom vorliegenden Artikel 86 betroffen werden. Sie hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres entsprechende Nachzahlungen zu leisten, um fehlende Versicherungsjahre einzukaufen. Die entsprechende Information der Versicherten bot und bietet heute noch die grössten Probleme.
Verlangt man vom Versicherten, seine Versicherungssituation innert einer bestimmten Frist zu bereinigen, sich allenfalls einzukaufen, so sollte gleichzeitig die Pflicht statuiert sein, dass die Versicherungskasse ihn über die entsprechenden Auswirkungen informieren muss. Man kann sagen, die Versicherungskasse tue dies ohnehin. Dann kann man sich aber auch nicht gegen die vorgeschlagene Ergänzung wehren, dann wäre mein Antrag erfüllt. Da die Erfahrungen jedoch zeigen, dass das Ganze nicht so ohne ist, wäre es gut, wenn der Versicherte der Eintrittsgeneration, von dem Nachleistungen verlangt werden, einen Rechtsanspruch auf Information über die persönlichen Auswirkungen der entsprechenden Nachleistungen hätte, um einen Entscheid fällen zu können. Ich bitte Sie deshalb, meinen Ergänzungsantrag für eine bessere Informationen der Versicherten, gegen die sich wohl niemand wenden kann, zu unterstützen.

Baumberger, Präsident der Kommission. Über die Information der Versicherten wurde in der Kommission diskutiert. Die Vertreter der Kassenverwaltungen sicherten zu, dass die Mitglieder durch einen an sie persönlich adressierten Brief informiert würden. Es stellt sich die Frage, Kollege Vollmer, welches die Konsequenzen sind, wenn die von dir vorgeschlagene Formulierung angenommen wird. Bedeutet sie, dass jedes Mitglied Anspruch auf einen eingeschriebenen Brief mit seinen persönlichen Daten hat? Die Verwaltungskommission weiss dies nicht. Das wäre aber wichtig.
Die Meinung ist, dass jedes Mitglied eine generelle Information mit allen Angaben, die ihm helfen, sich zurechtzufinden, nach Hause geschickt bekommt und, wenn es sich nicht zurechtfindet, aufgrund des Informationsartikels das Recht hat, Fragen zu stellen und eine Antwort für seinen persönlichen Fall zu erhalten. Die Kassenverwaltung befürchtet, aufgrund des Vorschlags werde verlangt, dass jedem Mitglied die persönlichen Daten mit allen Möglichkeiten – auch mit denen, die es nicht konkret verlangt – mitzuteilen seien, also nicht eine generelle Information an alle Mitglieder persönlich nach Hause geschickt würde.
Es wäre wichtig, das zu wissen, um die Konsequenzen abzuschätzen. Sonst verursachen wir hier einen administrativen Aufwand und schaffen einen Rechtsanspruch, der schwierig zu erfüllen ist. Dass hingegen jedes Mitglied persönlich informiert werden soll, um sich in der neuen Situation zurechtzufinden, ist völlig unbestritten und wurde von beiden Kassenverwaltungen zugesichert.

Vollmer. Nur eine Präzisierung. Wenn das Problem darauf reduziert wird, dass bürokratische Schwierigkeiten entstehen könnten, weil das Mitglied allenfalls mit einem eingeschriebenen Brief zu informieren wäre, muss ich festhalten, dass dies kein Einwand ist. Ein eingeschriebener Brief ist gar nicht notwendig. In der letzten Session wurde das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in erster Lesung behandelt. Dort stand in der Kommission die Frage zur Debatte, ob sogar verwaltungsrechtliche Verfügungen in jedem Fall eingeschrieben zugestellt werden müssten, wenn es sich um Massenentscheide handle. Man hielt fest, dass dem keinesfalls so sei.
Die Frage des eingeschriebenen Briefes soll also für die Beurteilung dieser Frage nicht entscheidend sein. Es ist klar, dass der Versicherte, wenn wir ihm die Pflicht auferlegen, Entscheidungen zu fällen, über die Folgen seiner Entscheidungen persönlich informiert sein sollte. Wenn man ihm dies im vorliegenden Dekret nicht mehr zusichern kann, so weiss ich wirklich nicht, ob man es mit der Information so ernst meint, wie man immer vorgibt.

Reinhard. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, habe aber noch ein paar Worte zu sagen. Ich erlebte das ganze Spielchen beim Bund – es war eine Katastrophe! Den privaten Versicherungsgesellschaften muss ein Kranz gewunden werden. Die beiden Versicherungskassen sollten nur das tun, was private Versicherungen für selbstverständlich ansehen, nämlich mindestens ein Blatt – es braucht nicht einmal eine Police zu sein – zu erstellen, auf dem steht, wieviel Alters-, Waisen- und Ehegattenrente aufgrund des versicherten Verdienstes zu erwarten ist. Dann kann das Mitglied mit diesem Blatt bei einer Versicherungsgesellschaft abklären, ob es vollständig versichert ist, oder es kann wenn nötig sein Versicherungsgebilde mit einer privaten Versicherung selbst organisieren. Beim Bund weiss einfach niemand, wie er versichert ist, und jeder ist deshalb überversichert. Das ist im Grunde genommen eine sehr schlechte Lösung.
Deshalb unterstütze ich den Antrag Vollmer. Er entspricht dem Minimum, hat nichts mit einem eingeschriebenen Brief zu tun, sondern stimmt mit den Ansprüchen überein, die an jede private Versicherung gestellt werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Wir beschliessen hier ein Dekret und müssen uns daran halten. Meine Juristen sind ein wenig hilflos, was sie mit dem Begriff «persönliche Information» anfangen sollen. Wenn darunter, wie Herr Grossrat Reinhard sagte, zu verstehen ist, dass jeder Versicherungsnehmer eine Einkaufsofferte erhält – das ist vorgesehen –, so besteht keine Differenz. Das ist nicht nur möglich, sondern muss, wie bei einer privaten Versicherung, getan werden. Wenn nicht das darunter verstanden wird, ist das Problem tatsächlich so, wie der Kommissionspräsident sagte: Wo fängt die persönliche Information an, und wo hört sie auf? Wir müssen rechtliche Begriffe formulieren, von denen man weiss, was darunter zu verstehen ist.
Ich darf vielleicht erläutern, was vorgesehen ist. Im Herbst wird nicht nur das Dekret, sondern auch eine Erläuterungsbroschüre veröffentlicht. Ab Frühling 1990 erhält jeder Versicherungsnehmer persönlich eine konkrete Einkaufsofferte. Wenn dies unter «persönlicher Information» verstanden wird, so besteht kein Einwand gegen die Ergänzung Vollmer.

Abstimmung

Für den Antrag Vollmer	Mehrheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Minderheit

Art. 87–94

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs	99 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	(viele Enthaltungen)

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Beilage Nr. 30

Eintretensfrage

Präsident. Die Eintretensdebatte wurde gemeinsam mit dem vorhergehenden Dekret geführt. Eintreten ist nicht bestritten, somit stillschweigend genehmigt.

Detailberatung

Art. 1–4

Angenommen

Art. 5

Antrag Kilchenmann

Abs. 2 neu: In der Verwaltungskommission muss mindestens ein Staatsvertretermandat durch einen Vertreter eines nichtstaatlichen Bankinstitutes ausgeübt werden.

Präsident. Herr Kilchenmann hält seinen Antrag aufrecht. Er hat das Wort.

Kilchenmann. Ich will die Sitzung nicht unnötig verlängern. Vorhin wurde jedoch gesagt, meinem Antrag könne nicht stattgegeben werden, weil in der Verwaltungskommission zuwenig Sitze zur Verfügung stünden. Im vorliegenden Fall wird die Zahl der Sitze nicht festgelegt, sondern die Kasse kann die Frage selbst regeln.
Ich möchte noch einmal auf das Problem zurückkommen. Es scheint mir wichtig, dass eine neutrale Person oder ein Aussenseiter in die Verwaltungskommission aufgenommen werden kann. Das ist in jeder grösseren Organisation, sei es eine Bank oder ein Unternehmen, üblich, weil man gerne vom Erfahrungsschatz einer solchen Person, eines Spezialisten, profitiert. Ich möchte an Herrn Vollmers Bemerkungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage und der schlechten Rendite anknüpfen. Die Kantonalbank habe einen Leistungsauftrag, was begründe, warum sie für die Gelder der Pensionskassen weniger Zins bezahlen müsse, genau so äusserte sich Herr Vollmer. Das würde heissen, dass die Versicherten mithelfen, den Leistungsauftrag zu finanzieren. Das kann nicht die Meinung sein und würde sicher nicht passieren, wenn eine neutrale Person ein Mitspracherecht hätte.
Ich bitte Sie noch einmal, die vorgeschlagene Ergänzung anzunehmen.

Vollmer. Nur eine Präzisierung, Herr Kilchenmann. Ich habe nichts dagegen, zitiert zu werden, aber bitte korrekt. Ich habe selbstverständlich nicht gesagt, dass man der Kantonalbank als Staatsbank mit einem Leistungsauftrag die Gelder zu Recht zuhalte, weil sie weniger Zinsen erbringen würden, sondern ich stellte fest, dass die Höhe der Verzinsung marktmässig zu erfolgen habe und von der Zuweisung an die betreffende Staatsbank losgelöst sei. In diesem Sinne vertrat ich die Auffassung, dass es eine Privilegierung nicht mehr aus Gründen der Zinsen geben kann, sondern aus Gründen der Mittel, die die Staatsbanken für die zu erfüllenden öffentlichen Funktionen brauchen können.
Diese Präzisierung wollte ich anbringen und gleichzeitig feststellen, dass wir den Entscheid, den der Grosse Rat beim Versicherungskassendekret gefällt hat, respektieren sollten. Ich weiss nicht, warum Herr Kilchenmann seinen Antrag bei der Lehrerversicherungskasse noch einmal stellt, wo seine Forderung noch unverständlicher ist, weil gerade der Lehrerversicherungskasse eine grössere Autonomie zugestanden wird, da sie auch für die Verwaltungsgelder selbst aufkommt. Es wäre völlig wesensfremd, wenn irgendwelche Dritte auf Kosten des Arbeitgeberanteils in die Kommission delegiert würden. Das kann man mit unabhängigen Experten ohne Stimmrecht tun. Die Kommission ist frei, sie beizuziehen, und wird es hoffentlich auch tun.

Baumberger, Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Beim Versicherungskassendekret wurde die Frage bereits behandelt. Ich empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen. Mit dem Wort «durch», das auch in diesem Dekret in Artikel 10 enthalten ist, wird die Möglichkeit geschaffen, professionellen Rat einzuholen. Es müssen sehr viele andere Interessen abgedeckt werden, rechtliche und schulische. Es sind Inspektoren, drei Verwaltungsdirektionen (Erziehungs-, Volkswirtschafts- und Finanzdirektion) vertreten, die die Arbeitgeberinteressen wahrnehmen.
Ich bitte Sie, es beim Instrument von Artikel 10 zu belassen und keinen Bankenvertreter zwingend in die Verwaltungskommission zu delegieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Aus Kongruenzgründen sollte keine Differenz zum vorhergehenden Dekret geschaffen werden. Dazu kommt, dass die Statuten der Lehrerversicherungskasse Herrn Kilchenmanns Forderung völlig abdecken. Danach kann das von ihm erwähnte Know-how beigezogen werden, ich zitiere Artikel 80 Absatz 2: «Die Verwaltungskommission ist befugt, Mitglieder und Sachverständige zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen.» Damit ist Herr Kilchenmanns berechtigtes Anliegen abgedeckt.
Ich bitte Sie, seinen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kilchenmann	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 6–7

Angenommen

Art. 8

Antrag Villard

Abs. 1 Bst. a: Beitrag von 10½ Prozent

Präsident. Der Antrag Villard ist zurückgezogen. Artikel 8 ist somit bereinigt.

Art. 9, Art. 10 Abs. 1

Angenommen

Art. 10 Abs. 2

Antrag Allenbach

... Die Verwaltungskommission wird andere Banken mit der Anlage und/oder Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen. Die Zuteilung wird über einen Quotenschlüssel geregelt.

Antrag Zürcher

Letzter Satz: «Die Verwaltungskommission ...» streichen

Präsident. Die Anträge Allenbach und Vollmer sind zurückgezogen. Herr Lüthi stellt einen analogen Antrag zum vorher behandelten Dekret.

Lüthi. Es tut mir leid, wenn ich Sie noch einmal beanspruchen muss. In meinem Antrag geht es noch einmal um genau dasselbe wie beim Versicherungskassendekret. Artikel 10 sollte analog dazu folgendermassen ergänzt werden: «Die Verwaltungskommission kann andere Banken oder ihnen nahestehende Institutionen mit der Anlage usw.».

Präsident. Herr Lüthi beantragt eine Ergänzung zum zweiten Satz von Artikel 10, der somit lauten würde: «Die Verwaltungskommission kann andere Banken oder ihnen nahestehende Institutionen mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.»

Baumberger, Präsident der Kommission. Mir scheint, es entspreche dem Grundprinzip des behandelten Geschäfts, dem Antrag zuzustimmen. Ich war dagegen. Da die Bestimmung bei der einen Kasse enthalten ist, sollte sie es auch bei der anderen Kasse sein. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Lüthi aus diesem Grund zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Lüthi	68 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	11 Stimmen
	(zahlreiche Enthaltungen)

Art. 10 Abs. 3, Art. 11–15

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs	86 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	(zahlreiche Enthaltungen)

Bericht des Regierungsrates betreffend die Anlagepolitik der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (Kenntnisnahme)

Baumberger, Präsident der Kommission. Bei Artikel 74 des Versicherungskassendekrets haben wir bereits über die Anlagepolitik diskutiert. Ich habe nicht im Sinn, die Probleme noch einmal aufzurollen, und beantrage dem Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bischof. Ich habe diesen Bericht gefordert und möchte dem Regierungsrat im Namen aller, die mit dem Bericht einverstanden sind, für die Mühe, die er sich genommen hat, danken.
Es handelt sich um einen guten Bericht. Wir sind im grossen Ganzen mit der Neuorientierung der Anlagepolitik, wie der Regierungsrat sie festlegt, einverstanden. Wir zählen darauf, dass sie im Interesse der Versicherungskasse konsequent durchgeführt wird. Diese hat es, wie wir alle wissen, nötig und braucht ein wenig mehr Dynamik unter Berücksichtigung der Sicherheitselemente. Wir befinden uns nun auf dem richtigen Weg dazu. Vorhin wurde beschlossen, dass die Versicherungskasse auch modernere Anlagemöglichkeiten mit anderen Banken und Instituten berücksichtigen kann.

Der Rat hat vom Bericht Kenntnis genommen.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Beilagen Nrn. 31 und 32

Eintretensfrage

Hofer, Präsident der Kommission. Ich gehe davon aus, dass die Eintretensdebatte über beide Dekrete gleichzeitig, also auch über das Dekret betreffend die Lehrerbesoldungen geführt wird, mit einer Ausnahme. Die Kommission muss nämlich beim Lehrerbesoldungsdekret einen Antrag zu Artikel 7 stellen.
Reallohnerhöhungen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft sind immer Anlass zu ausgiebigen Diskussionen. Ausser dem Kanton werden von diesen Dekreten auch viele Gemeinden und Gemeindeverbände tangiert, weil sie sich nach dem Kanton richten. Neben materiellen Fakten haben bei den Diskussionen auch die drei stärksten Berner – Neid, Missgunst und der Föhn – ihre Hände im Spiel, was unwillkürlich zu Emotionen führt.
Heute hat es der Rat mit dem Besoldungsdekret zu tun. Es geht weder um das Beamtengesetz noch um die Ämterklassifikation oder den Teuerungsausgleich. Die Ausgangslage ist aus dem Vortrag ersichtlich. Mit Ausnahme von 0,8 Prozent im Jahre 1983, die im Zusammenhang mit dem Einbau der Teuerungszulage in die versicherten Besoldungen standen, haben seit dem 1. Januar 1973 keine generellen Reallohnerhöhungen stattgefunden. Individuell gingen allerdings verschiedene Entwicklungen vor sich, bei Beförderungen oder beim Ausschöpfen der Einreihungsklassen. Die untersten Lohnklassen erhielten durch Sockelbeträge eine reale Verbesserung. Das machte, wie der Kommission

bekannt wurde, von 1973 bis 1988 etwa 1,4 Prozent jährlich aus. Gemäss Auskunft der Fachleute nahm das Bruttosozialprodukt von 1973 bis 1987 um 16,1 Prozent zu. Die Löhne seien in der Schweiz zusätzlich zum Teuerungsausgleich in 15 Jahren um 15 Prozent gestiegen. Die Personalverbände forderten seit 1981 generelle Reallohnerhöhungen. Eine grundsätzliche Einigung zwischen den Sozialpartnern war bereits 1982 in Sicht. Wegen der Verschlechterung der Finanzlage wurden die Verhandlungen durch die Regierung eingestellt. Nach weiteren Forderungen in den Jahren 1985 und 1987 zeigte sich der Regierungsrat bereit, nach der Verwerfung der Volksinitiative «100000 Franken sind genug» dem Grossen Rat noch in den achtziger Jahren eine Reallohnerhöhung zu beantragen.
Die heutige Vorlage stellt einen Kompromiss dar, der mit den Personalverbänden ausgehandelt wurde. Folgende Rahmenbedingungen mussten berücksichtigt werden. Aus finanzpolitischen Gründen werden die Reallohnerhöhungen etappiert und auf die Jahre 1989 und 1990 verteilt. Die Grundbesoldungen gemäss Besoldungsdekret werden als Basis um die seit 1983 aufgelaufenen Teuerungszulagen erhöht und neu auf 112 Indexpunkten stabilisiert. Eine rückwirkende Ausrichtung der Reallohnerhöhungen ist nicht vorgesehen. Schliesslich kommen nur Lösungen in Frage, die mit dem bisherigen Besoldungssystem hinsichtlich der Informatik mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden können.
Zum Vorgehen bei den Reallohnerhöhungen. Es ist beantragt, auf den 1. Juli dieses Jahres einen ersten Schritt mit einem Sockelbetrag von 100 Franken pro Monat und einer Erhöhung von 1 Prozent zu vollziehen. Als zweiter Schritt ist auf den 1. Januar 1990 ein Zuschlag von weiteren 2 Prozent vorgesehen. Die beiden Schritte ergeben zusammen eine durchschnittliche Reallohnerhöhung von 4,94 Prozent. Das Verhältnis zwischen den Maxima der untersten zur obersten Besoldungsklasse wird von heute 1:4,5 ab 1. Januar 1990 auf 1:4,4 reduziert.
Die Kosten der Reallohnerhöhungen für den Kanton sind auf den Seiten 7 und 8 des Vortrags ersichtlich. Der erste Schritt für die zweite Hälfte 1989 kommt total auf 25,11 Mio. Franken zu stehen, beide Schritte zusammen ab 1. Januar 1990 76,46 Mio. Franken. Die analogen Zahlen des Lehrerbesoldungsdekrets lauten: der Staatsanteil von 3/7 entspricht für das zweite Halbjahr 1989 7,73 Mio. Franken, ab 1. Januar 1990 25,29 Mio. Franken. Darin sind also auch die einmalig zu leistenden Verdiensterhöhungsbeiträge an die Pensionskassen enthalten.
Zum Vorgehen bei den Familien- und Kinderzulagen. Erstere erfahren keine Erhöhung. Es wird lediglich die bisher aufgelaufene Teuerungszulage bis zum Indexstand von 112 Punkten eingebaut, was monatlich 233 Franken entspricht. Die Kinderzulagen werden auf das gesetzliche Minimum von 115 Franken pro Monat erhöht. Die Kosten für das zweite Halbjahr 1989 belaufen sich für die Kinderzulagen beim Staatspersonal auf 568000 Franken, bei der Lehrerschaft auf 149000 Franken. Die Kosten für 1990 betragen im ersten Fall 1,137 Mio. Franken, im zweiten Fall 297000 Franken. Das sind nur die Kosten für den Kanton.
Darf ich bei dieser Gelegenheit noch auf einen Punkt aufmerksam machen? Im Vortrag heisst es, die Zulagen seien mit 12 zu multiplizieren. Sie werden jedoch 13mal ausbezahlt. Beim Recherchieren wurde festgestellt, dass das Dekret über den 13. Monatslohn vom 14. September 1972 gilt. Anhand des Tagblattes des Grossen Rates von 1972 konnten wir feststellen, dass sich der Grosse Rat bei den damaligen Beschlüssen bewusst war, dass auch die Sozialzulagen inbegriffen sind. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass sämtliche Zahlen des Dekrets – nicht nur die Besoldungen, sondern auch die Zulagen – durch 12 zu dividieren und mit 13 zu multiplizieren sind.
In der Kommission war das Eintreten unbestritten. Längere Diskussionen fanden über die Frage des Sockelbetrags und über den Termin der Reallohnerhöhung statt. Eine starke Minderheit war der Ansicht, die beiden Schritte seien zusammenzulegen und die Erhöhung auf den 1. Januar zu beschliessen; man müsse an die Gemeinden und ihre Budgets denken; abgesehen davon würde auch die Privatwirtschaft Lohnerhöhungen nur auf den 1. Januar gewähren.
Die Kommission befürwortete das Eintreten mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung. Im Namen der Kommission beantrage ich, auf die beiden Dekrete einzutreten.

Präsident. Die morgige Eintretensdebatte wird über beide Dekrete gemeinsam stattfinden.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorin:
Liselotte Killer Grelot

Siebte Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg, Bischof, Burri, Fischer-Homberger, Grossniklaus, Hebeisen, Hess (Bern), Lutz, Schmid (Wimmis), Stebler, Thalmann, Wahli, Zwahlen.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Fortsetzung

Präsident. Wir setzen die Eintretensdebatte fort. Es kommen jetzt die Fraktionssprecher an die Reihe. Ich erinnere daran, dass wir der Einfachheit halber die Eintretensdebatte zu beiden Dekreten gemeinsam führen.

Wenger (Langnau). Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die beiden Dekretsänderungen. Besoldungsfragen sind zweifellos heisse Eisen. Jemand muss geben, jemand möchte mehr erhalten. Es ist darum das natürlichste auf der Welt, wenn beide Seiten nicht von Anfang an die gleichen Vorstellungen haben. Wenn die SVP-Fraktion in meiner Person einen Sprecher delegiert, der nicht in der Kommission war, weist dies darauf hin, dass hier ein Kompromiss zu vertreten ist. Die Beratungen in unserer Fraktion standen unter zwei wichtigen Aspekten. Erstens: Wir sind uns der Verantwortung als Arbeitgeber im Kanton Bern bewusst und wollen, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Zweitens: Der Grosse Rat trägt aber auch die finanzielle Verantwortung für den Kanton, und man darf annehmen, dass auch dies verstanden wird.
Die letzten Reallohnerhöhungen liegen weit zurück. Ob man damals einen Nachholbedarf ausglich oder ob auch schon ein bisschen vorgeholt wurde, möchte ich offenlassen. Ich will objektiv bleiben. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, die Zeit für Reallohnerhöhungen sei nun gekommen, und wir wollen sie heute klar beschliessen. Wir nahmen zur Kenntnis, dass der Kanton bei der Personalrekrutierung zunehmend Probleme hat. Bei einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt haben zwar auch andere Arbeitgeber Probleme. Beim Kanton kommt als Begründung dazu, er sei mit dem Bund, der Stadt und der Privatwirtschaft lohnmässig nicht konkurrenzfähig. Diese Feststellung möchte ich differenziert beurteilen, vor allem den Vergleich mit der Privatwirtschaft. Nach meinen Informationen besteht bei den mittleren Kadern zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung eine Pattsituation. Bei den höheren Einkommen zahlt die Privatwirtschaft häufig besser, bei den unteren Einkommen dagegen hinken einige Zweige der Privatwirtschaft bedeutend hinter den Löhnen des Staates nach. Dabei ist es nicht böser Wille der Arbeitgeber, sondern vielfach eine Frage der Margen der betreffenden Betriebe. Es gibt ja hier im Saal Leute, die das so gut wissen wie ich; ich denke vor allem an jene, die bei einem Grossverteiler oder im Detailhandel als Verwaltungsrat, in der Direktion oder sonst in irgendeiner Funktion tätig sind.
Ich komme zum Antrag der SVP-Fraktion, der für beide Dekrete gilt. Wir schlagen vor, dass die Beschlüsse auf den 1. Januar 1990 in Kraft treten sollen. Die Lohnerhöhungen sollen ab diesem Datum einen Sockelbetrag von 100 Franken pro Monat und eine Reallohnerhöhung von drei Prozent umfassen. Mit dem Sockelbetrag wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass ein gewisser Ausgleich im Lohngefüge erreicht werden soll. Nach meinen Ausführungen bezüglich der unteren Lohnklassen müsste man eigentlich sagen, dass der Sockelbetrag nicht unproblematisch ist; er wird ja aus verständlichen Gründen auch bekämpft. Auch in der SVP-Fraktion war der Sockelbetrag nicht unbestritten. Aber grossmehrheitlich entschieden wir, doch zuzustimmen, weil es auch Gründe für diese Lösung gibt. Die Reallohnerhöhung wird den anderen Überlegungen, die ich anführte, gerecht. Indem wir den Beginn der Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 1990 festlegen, wollen wir dokumentieren, dass wir auch an die Kantonsfinanzen denken. Es wurde mir allerdings gesagt, bei unserem Vorschlag sehe die Rechnung für den Kanton wegen der Pensionskassenbeiträge eher schlechter aus. Ich möchte den Finanzdirektor bitten, uns diese Sache noch zu erklären und dabei alles aufzuzählen, was mit diesem Termin zusammenhängt, zum Beispiel auch, wie gross der administrative Aufwand für eine solche Übung ist.
Ob die Lohnerhöhung im Budget 1989 enthalten ist, kann ich nicht beurteilen. Ich habe Finanzexperten gehört, die da unterschiedlicher Meinung sind. Vielleicht kann man das dem Rat auch noch klar erläutern. Unabhängig von der Diskussion um diese Frage gibt es einen zweiten wichtigen Grund, die Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 1990 hinauszuschieben. Es geht um die Gemeinden. Viele Gemeinden, auch die meinige, übernehmen in Personalfragen die Vorgaben des Kantons. Wir müssen das zwar nicht tun, aber nach der bisher vielerorts angewandten Praxis würden die Gemeindebehörden unglaubwürdig, wenn sie eine allfällige Lohnerhöhung im Kanton auf den 1. Juli 1989 nicht übernehmen würden. In den Gemeinden ist aber diese Lohnerhöhung nicht im Budget enthalten. Für meine Gemeinde mit ungefähr 9000 Einwohnern geht es um gegen 100 000 Franken. In den Gemeinden ergäbe sich folgende Situation: Bei den Budgetberatungen im Herbst 1989 müssten die Lohnerhöhungen per 1. Januar 1990 diskutiert werden. Bei der Beratung der Rechnung für das Jahr 1989 im Frühling 1990 müsste der Nachkredit für die Lohnerhöhungen ab 1. Juli 1989 bewilligt werden. Ein Beamter in einer kleineren Gemeinde sagte mir: Nein danke, ich möchte mir nicht gerne zweimal nacheinander die Lohnerhöhung beschliessen lassen; macht doch alles in einem Schritt. Laut Aussagen von Gemeindekassieren oder auch von zuständigen Leuten in anderen öffentlichen Anstalten, die Lohnbeschlüsse des Kantons in der Regel nachvollziehen, scheut man auch ein bisschen den Arbeitsaufwand für eine solche Übung. Gemäss dem Finanzverwalter meiner Gemeinde – wir haben gegen 80 Mitarbeiter – wäre mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von 10 bis 14 Tagen zu rechnen. Auch das kostet etwas.
Für mich stellt sich die Frage, wie die Betroffenen reagieren, wenn wir die Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 1990 beschliessen. Ich habe festgestellt, dass es in diesen Kreisen Leute gibt, die nicht so bestürzt sind, wie das in gewissen Resolutionen und andern Papieren zum Ausdruck kommt – im Gegenteil. In diesen Tagen disku-

tierte ich mit Mitarbeitern des Staates, meiner Gemeinde, mit Lehrern und sogar mit einem Pfarrer den Vorschlag der SVP. Praktisch überall fand ich Verständnis. Wichtig sei doch, dass man jetzt eine Zusage mache und die Frage nicht bis zur Budgetberatung verschiebe, um dann wieder zum Schluss zu kommen, man wolle oder könne jetzt keine Lohnverbesserung machen.
Der Antrag der SVP ist bekannt, er konnte diskutiert werden, und ich hoffe, dass er mehrheitlich akzeptiert wird. Eigentlich wäre es schön – es wäre allerdings auch ein bisschen eine Überraschung –, wenn jetzt ein Fraktionssprecher nach dem andern hier am Rednerpult die Erklärung abgeben würde, er schliesse sich dem guten Vorschlag der SVP an, denn die SVP habe den Nagel auf den Kopf getroffen. So könnten wir in einer halben Stunde abstimmen, wir hätten Sitzungsgeld gespart, dem Präsidenten eine Freude bereitet, uns als guter Arbeitgeber erwiesen und doch auch an die Finanzen – vor allem auch der Gemeinden – gedacht. In dem Sinn bitte ich Sie, auf die Dekretsänderungen einzutreten und dem Vorschlag der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Blatter (Bolligen). Ich darf an dem Votum meines Vorredners anknüpfen: Die SVP-Fraktion hat den Nagel auf den Kopf getroffen, aber es ist der Kopf von Tausenden von Lehrern und Kantonsangestellten. Ich hoffe, sie sind dadurch nicht schwer verletzt worden.
Die EVP/LdU-Fraktion vertritt in ihrer Beurteilung der Reallohnerhöhung des Staatspersonals und der Lehrer folgende Auffassung: Die Reallohnerhöhung ist nicht bloss aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Privatwirtschaft angezeigt; dieser Vergleich ist wichtig, aber sicher nicht ausschlaggebend. Sie ist nach den verschiedenen Verschiebungen und Verzögerungen der vergangenen Jahre nicht mehr und nicht weniger als ein Akt der Gerechtigkeit. Darum geht es unserer Fraktion in erster Linie. Die Fraktion stellt sich hinter die Vorlage, weil sie sowohl den finanziellen Möglichkeiten des Staates als auch den Wünschen der Arbeitnehmerverbände nicht total zuwiderläuft. Persönlich bin ich der Meinung, dass die weitergehenden Anträge, wie sie Kollege Müller aus der Optik der Arbeitnehmer eingebracht hat, nicht Unersättlichkeit widerspiegeln, sondern durch Entwicklungen im Lohngefüge beim Bund oder in der Stadt Bern begründbar sind. Man könnte sie deshalb meiner Meinung nach annehmen. Die Fraktion ist allerdings der Auffassung, dass man die massvolle Erhöhung gemäss den beiden Dekretsvorlagen unterstützen sollte. Sowohl das Streichen wie auch die Erhöhung des Sockelbetrags lehnt unsere Fraktion ab. Sie würden der Vorlage wieder eine unerwünschte Schlagseite, entweder zugunsten der oberen Lohnklassen oder zugunsten der tiefen Lohnklassen, geben. Der vorgesehene Sockelbetrag ist ein wichtiger Beitrag dazu, die Schere zwischen der untersten und der obersten Klasse zu verkleinern. Es gibt offenbar in diesem Saal verschiedene Leute, die ein schlechtes Erinnerungsvermögen haben: Im Zusammenhang mit der Initiative «100000 Franken sind genug» signalisierten wir als Zielvorgabe deutlich die Absicht, die Differenz zwischen den untersten und den obersten Lohnklassen zu verringern.
Ein Verzögern oder ein Hinausschieben der Reallohnerhöhung ist abzulehnen. Wir werden sicher noch aus kompetenter Sicht darüber aufgeklärt werden, warum das nicht so gravierende Folgen hat, wie sie Fred Wenger vorhin vor allem in bezug auf die Gemeinden angedeutet hat. Ebenfalls abzulehnen ist das Herumlaborieren an den Prozentsätzen. Es ist ja interessant, wie seit Anfang der Session bis heute die FDP- und die SVP-Fraktion ihre ursprünglichen Anträge revidiert haben. Ich weiss nicht, was sie dazu bewogen hat, ob es sich da um einen Bildungsprozess handelt. Sie werden sicher von FDP-Sprechern noch hören, wie die Anträge im einzelnen aussehen, warum sie den Sockelbetrag nicht ersatzlos streichen wollen. Wir sind hier nicht in einem orientalischen Bazar, wo das Feilschen zu den Spielregeln gehört. Das ist ja auf einer andern Ebene bereits passiert. Die Magie der Prozentzahlen wird übrigens relativiert, wenn man daran denkt, dass der Finanzdirektor das, was er mit der einen Hand seinem Personal und den Lehrern gibt, mit der andern Hand via Steuern teilweise wieder zurückholt.
Die EVP/LdU-Fraktion bittet Sie, den beiden Vorlagen im vorgesehenen Ausmass und mit dem vorgesehenen Timing zuzustimmen und alle weitergehenden oder beschneidenden Anträge abzulehnen.

Brodmann. Die NA-Fraktion kann auf beide Dekrete eintreten. Seit 16 Jahren ist das bernische Staatspersonal nicht mehr in den Genuss einer Reallohnerhöhung gekommen, während die Privatindustrie mit Riesenschritten vorausging. Es ist bitter nötig, dass man die Besoldungen erhöht, damit das Staatspersonal ungefähr gleichgestellt ist mit dem Bundespersonal und dem städtischen Personal, die zum Teil bereits in den Genuss von Lohnerhöhungen gekommen sind. Der Staat Bern sollte als attraktiver Arbeitgeber für gute Arbeit auch guten Lohn bezahlen, und zwar auch in den unteren Lohnklassen. Im Vorfeld der Initiative «100000 Franken sind genug» sagte man immer wieder, das grosse Auseinanderklaffen zwischen unterster und oberster Lohnklasse sei nicht in Ordnung. Aber aus welchen Gründen kam es soweit? In all den Jahren war nur eines schuld, nämlich die Teuerungszulage, die immer prozentual anstatt degressiv ausbezahlt wurde. Darum können wir einer Lohnerhöhung, die nur auf prozentualer Basis erfolgt, nur mit halbem Herzen zustimmen. Wir werden vehement für einen Sockelbetrag eintreten, denn die prozentuale Lohnerhöhung wirkt sich so aus, dass nach oben die Schere immer mehr aufgeht. Die prozentuale Erhöhung macht bei den obersten Lohnklassen frankenmässig fünfmal mehr aus als bei den untersten Lohnklassen. Wir sind nicht gegen die Kaderleute. Wir haben sehr gute Kaderleute, die wir weiterbeschäftigen und nicht verlieren möchten. Aber auch sie brauchen Mitarbeiter in den unteren Lohnklassen. Es sollte nicht dazu kommen, dass die Mitarbeiter in den unteren Lohnklassen abwandern, wie das bei der Stadt Bern und sogar beim Bund passiert.
Wir unterstützen ganz klar eine erste Erhöhung auf den 1. Juli 1989, und zwar auch mit einem Sockelbetrag. Über die Prozentsätze werden wir uns noch unterhalten können. Einem Hinausschieben auf den 1. Januar 1990 können wir nicht zustimmen. Ab November müssen wir wieder mit einem Kaufkraftverlust rechnen, denn die Erhöhung der Hypothekarzinsen wird zu einer Erhöhung der Mietzinsen um fünf bis acht Prozent führen. Das trifft vor allem die Mitarbeiter der unteren Lohnklassen. Darum muss die Besoldungserhöhung auf den 1. Juli erfolgen und in einem zweiten Schritt auf den 1. Januar 1990. Nur so können wir das Staatspersonal bei der Stange halten.
Natürlich werden die Staatsfinanzen ein bisschen ins Wanken kommen. Aber es kommt dann auch wieder etwas in Form von Steuergeldern zurück. Wir dürfen jetzt nicht bei den Löhnen sparen, denn wir haben andere Po-

sitionen, bei denen wir rigoros sparen können, vor allem auch bei den Subventionen. Wir werden uns dann bei den verschiedenen Anträgen noch äussern, vor allem beim Antrag für einen Sockelbetrag in einer zweiten Phase und beim Antrag für eine angemessene prozentuale Erhöhung. Die NA-Fraktion hofft, dass wir dem bernischen Staatspersonal eine Besoldungserhöhung geben können, wie es sich gehört.

Muster. Im Namen der FDP-Fraktion darf ich Ihnen mitteilen, dass wir im Grundsatz eine Reallohnerhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft unterstützen. Die FDP setzt sich dafür ein, dass das Staatspersonal im Vergleich mit anderem Personal, auch in der Privatindustrie, korrekt entlöhnt wird. Im Vergleich soll aber alles enthalten sein, nicht nur der Lohn, sondern auch alle Zusatzabgaben, allfällige Vergünstigungen, Sozialleistungen, Versicherungskasse usw. Aus diesem Grund ist die Gesamtüberarbeitung der Lohnskala nötig, oder, anders gesagt, die Totalrevision des Besoldungsdekrets, die für das Jahr 1992 vorgesehen ist. Dem Vortrag ist zu entnehmen, dass bei der Gesamtüberarbeitung zwei Hauptziele im Vordergrund stehen sollen. Einerseits sollen sich die Berufsinhalte und die Berufswerte den heutigen Gegebenheiten besser anpassen können. Andrerseits sollen Funktion und Leistung gewichtet werden können. Es darf nicht nur darauf ankommen, wie lange ein Angestellter schon im Amt ist.
Die Reallohnerhöhung ist gerechtfertigt. Die Frage ist, in welcher Form, auf welche Art und auf welchen Zeitpunkt sie in Kraft treten soll. Die FDP-Fraktion hat sich die Grundlagen gelegt, um in der Beratung mitmachen zu können. Dem Vortrag kann man im Punkt 3.1 zur Arbeitsmarktlage entnehmen, dass offene Stellen im Bereich der qualifizierten Arbeitskräfte nur mit Mühe besetzt werden können. Wir glauben, dass diese Situation nicht nur eine Frage des Lohnes ist. Viel eher ist es eine Frage der Einstufungsmöglichkeit oder der Freiheit des Einstufens in der bestehenden Lohnskala. Die bestehende Lohnskala nimmt zuwenig Rücksicht, gibt zuwenig Freiheit, diese Einstufungen den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Das bedeutet, dass die Gesamtskala und damit die Lohnfrage gesamthaft überprüft werden müssen. Wir bedauern, dass das nicht jetzt gemacht werden kann, sondern erst in drei vier Jahren.
Die Lohnentwicklung zeigt, dass die Reallohnerhöhung nötig ist. Hingegen ist zu beachten, was im Vortrag der Regierung steht. Ich zitiere aus dem Punkt 1.4 auf Seite 2: «Die einstufungsbedingten Rekrutierungsschwierigkeiten im Kanton Bern werden denn auch nicht primär in den untersten Besoldungsklassen manifest, wenn auch in diesen Einkommensbereichen aus gesellschafts- und sozialpolitischen Erwägungen heraus weitere Verbesserungen geprüft werden müssen. Die Probleme treten vielmehr gegen Ende der jeweiligen Karrierezüge in den mittleren Besoldungsbereichen und beim Kader auf.» Diese Aussage steht im Gegensatz zur Aussage im Punkt 3.2 Seite 4 über die Ausgestaltung der unteren Besoldungsklassen: «In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde im Mai 1988 die Forderung erhoben, die untersten Besoldungsklassen entweder aufzuheben oder bei Besoldungserhöhung privilegiert zu behandeln. Obschon der Grosse Rat diese Vorstösse abgelehnt hat, ist vorgesehen, den ersten Schritt der Reallohnerhöhung so zu gestalten, dass die unteren und mittleren Besoldungen stärker gefördert werden als die obersten.» Es wird also etwas getan, was der Rat vor einem Jahr ganz eindeutig abgelehnt hat. Das führt zu einer Nivellierung. Wir vertreten die Meinung, eine solche Nivellierung sei falsch, weil sie den Spielraum der Einreihung in die Lohnskala einschränkt. Ich zitiere noch aus dem Punkt 3.3 Seite 5 über die Ausgestaltung der oberen Besoldungsklassen: «Der Erfolg von Unternehmungen und Verwaltungen hängt nicht zuletzt von der Qualität und vom überdurchschnittlichen Einsatz der obersten Kader ab. Wenn es bei der gegebenen Arbeitsmarktlage gelingen soll, auch in Zukunft tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Besetzung von Chefbeamtenpositionen zu gewinnen und zu erhalten, sind auch im Bereich der obersten Besoldungsklassen gleichwertige besoldungsmässige Verbesserungen unabdingbar. Namentlich aus folgenden Gründen ist jeglichen Lösungen, die die Chefbeamten von Reallohnerhöhungen ausschliessen respektive ihre diesbezügliche Zulage auf tieferem Niveau plafonieren wollen, entgegenzutreten.» Aus den Begründungen nenne ich nur zwei Punkte: Die Steuerprogression sorgt ohnehin dafür, dass das, was die Chefbeamten oder die höher Entlöhnten mehr erhalten, in Form von Steuern zurückgegeben werden muss. Als zweiten Punkt zitiere ich aus der Vorlage Seite 6 oben: «Ausserdem tragen die oberen Besoldungsklassen durch ihre AHV- und IV-Beiträge im Sinne echter Solidarität zur Finanzierung der ersten Säule bei, ohne dass ihre überschiessenden Beiträge noch rentenwirksam werden.»
Sie sehen also: Wenn man das tut, was die Regierung jetzt vorschlägt, nämlich mit einem Sockelbetrag die untersten Lohnklassen mehr anzuheben als die oberen, dann tut man genau das, was man in der heutigen Zeit nicht tun sollte. Die Regierung sagt im Vortrag selber, dass man es nicht tun sollte. Wir haben deshalb Schwierigkeiten, diesem Sockelbetrag zuzustimmen. Unser Kollege Klaus Kilchenmann stellt darum Abänderungsanträge zu den Artikeln 3 und 19 im Dekret für das Staatspersonal beziehungsweise zu den Artikeln 3 und 12 im Dekret für die Lehrer. Diese Anträge scheinen uns in der richtigen Richtung zu gehen. Sie geben Antwort auf die Fragen, wieviel, wie und wann man den Lohn erhöhen soll. Die Antworten lauten: Erhöhung um 2,5 Prozent und dann noch um 2 Prozent, also insgesamt um 4,5 Prozent, aber ohne Sockelbetrag. Das scheint uns die Lösung zu sein, die im Vergleich zum andern Personal gerecht wäre. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, auf die beiden Dekrete einzutreten und die Anträge von Klaus Kilchenmann zu unterstützen.

Wahlen

Präsident. Wir unterbrechen hier die Dekretsberatung und kommen zu den Wahlen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir zuerst gleich zu allen anstehenden Wahlgängen diskutieren. Die Wahlen werden dann in drei Paketen durchgeführt. Das erste Paket enthält die Wahl des Ratspräsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des Regierungspräsidenten, zweier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und der Präsidentin des Jugendgerichts. Das zweite Paket enthält die Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates, von sechs Stimmenzählern/Stimmenzählerinnen, der Vizepräsidentin des Regierungsrates, zweier Mitglieder der Paritätischen Kommission für den Berner Jura und eines Mitglieds der Verkehrskommission. Das dritte Paket enthält die Wahl eines vollamtlichen Mitglieds des Versicherungsgerichts, zweier Ersatzmitglieder des Obergerichts, zweier Fach-

richterinnen für das Jugendgericht Bern-Mittelland und Emmental/Oberaargau. Herr Muster, der als zweiter Vizepräsident kandidiert, wird beim zweiten Wahlpaket nicht als Stimmenzähler amten. Das ist so mit dem Ratsbüro abgesprochen.

Meier Es ist ein feierlicher Moment, und es wäre zur Wahrung der Würde dieses Parlaments angebracht, wenn wir uns ein bisschen auf die Wahlen konzentrieren könnten. Der SP-Fraktion fällt die Ehre zu, Ihnen als Präsidenten des Grossen Rates für die kommende Amtsperiode Otto Krebs vorzuschlagen. Er ist in diesem Rat kein Unbekannter, denn er gehört ihm schon seit 1975 an. Er zeichnete sich vor allem auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Rebbaus und des Kirchenwesens aus. Seine Arbeitskraft stellte er auch zahlreichen Kommissionen zur Verfügung. 1985 und 1986 präsidierte Otto Krebs die sozialdemokratische Grossratsfraktion. 1987 wählte ihn der Grosse Rat zum zweiten Vizepräsidenten und 1988 zum ersten Vizepräsidenten. Mit Otto Krebs schlägt Ihnen die SP-Fraktion eine charakterlich integre, menschlich liebenswürdige und konziliante Persönlichkeit vor, die weit über unsere Parteigrenze hinaus Achtung geniesst. Im Namen der einstimmigen Fraktion empfehle ich Ihnen Otto Krebs zur Wahl.
Als ersten Vizepräsidenten unterstützt die SP-Fraktion den von der SVP vorgeschlagenen Thomas Rychen. Für das Präsidium und für das Vizepräsidium des Regierungsrates unterstützen wir die von der Regierung vorgeschlagenen Ueli Augsburger und Leni Robert.
Nicht leicht machten wir es uns bei der Wahlempfehlung für das zweite Vizepräsidium des Grossen Rates. Nach ausgiebiger Diskussion empfehlen wir Ihnen, den Kandidaten der Freien Liste und anderer kleiner Fraktionen des Grossen Rates, Theo Brüggemann, zu unterstützen. Bereits vor zwei Jahren gab unsere Fraktion im Parlament die verbindliche Erkärung ab, der Anspruch der kleinen Fraktionen auf eine turnusmässige Berücksichtigung im Präsidium des Grossen Rates sei an sich ausgewiesen. Wir stellten dort auch fest, dass wir an einer klaren Regelung dieser Frage im Namen der Parlamentsreform den Vorzug geben. Diese Bedingung ist heute erfüllt. Die neue Geschäftsordnung, die diesen Turnus festlegt, ist letzte Woche vom Parlament verabschiedet worden. Der Anspruch der kleinen Fraktionen auf das Präsidium in der kommenden Legislatur ist ausgewiesen. Wir sehen keinen Grund und keine Rechtfertigung mehr dafür, noch länger zuzuwarten, sondern fühlen uns verpflichtet, unser damaliges Versprechen heute einzulösen. Die Zeit dazu ist überreif.
Als Versicherungsrichter schlägt Ihnen die SP-Fraktion Hans Brönnimann aus Burgistein vor. Er ist gegenwärtig Ersatzrichter am Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern. Als Ersatzrichter am Obergericht schlagen wir Ihnen Marianne Jacobi aus Bern und Hans Stöckli aus Biel vor. Wir bitten Sie, unsere Richterkandidatin und unseren Richterkandidaten zu unterstützen.
Schliesslich bitten wir Sie noch um Unterstützung für unsere Kandidatinnen und Kandidaten Annemarie Knuchel und Rosmarie Merki für das Ratsbüro, Hans Villard und Francis Daetwyler für die Paritätische Kommission für den Berner Jura sowie Francis Daetwyler für die Verkehrskommission. Im übrigen unterstützen wir die von den andern Fraktionen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Teuscher. Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen als Regierungspräsidenten für das nächste Jahr Regierungsrat Ueli Augsburger vor. Es erübrigt sich hier, Ueli Augsburger noch im Detail vorzustellen. Die meisten von Ihnen kennen Regierungsrat Augsburger als Finanzdirektor und wissen, wie er sich in letzter Zeit dafür eingesetzt hat, die Finanzen im Kanton Bern im Gleichgewicht zu halten, und dabei hat er vielleicht manchem von Ihnen eins ans Schienbein geben müssen, in der Meinung eben, dass er gut zu den Finanzen schauen will. Als ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates haben wir Thomas Rychen vorgeschlagen. Er ist Ihnen allen bestens bekannt, und wir empfehlen ihn zur Wahl. Die SVP-Fraktion steht einstimmig hinter diesen beiden Kandidaten. Im weiteren möchten wir Ihnen beliebt machen, unsere Stimmenzähler, Hanni Schweizer und Hans Berger, ehrenvoll wiederzuwählen.
Bei den weiteren zu besetzenden Chargen übernehmen wir die Wahlvorschläge der anderen Fraktionen und unterstützen sie. Die Vorschläge der Freien Liste haben wir in unserer Fraktion eingehend diskutiert. Dabei kam es nicht zu eindeutigen Mehrheitsverhältnissen, so dass wir nicht sagen können, wir unterstützten die beiden Kandidaten der Freien Liste vorbehaltlos. Wir rangen uns dazu durch, Stimmfreigabe zu beschliessen. Damit haben die Leute in unserer Fraktion die Möglichkeit, die Leute zu unterstützen, die sie gut finden. Wir hoffen, dass Sie unseren Vorschlägen zustimmen und dass der Grosse Rat mit den Leuten, die wir Ihnen empfehlen, im nächsten Jahr wieder tadellos funktionieren kann.

Widmer. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen als Präsidenten des Grossen Rates Herrn Otto Krebs und als Vizepräsidenten Herrn Thomas Rychen. Als zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates schlägt Ihnen die geschlossene FDP-Fraktion Herrn Kurt Muster vor. Kurt Muster ist dank seiner Ausbildung, seiner beruflichen Stellung und auch dank seiner politischen Erfahrungen in der Gemeinde und im Kanton bestens geeignet, in zwei Jahren, falls er gewählt wird, das Präsidium des Grossen Rates zu übernehmen. Er hat seine Fähigkeiten in verschiedenen parlamentarischen Kommissionen, unter anderem in der Verkehrskommission des Grossen Rates, als Kommissionspräsident bei der Bildung von Regionen und als Kommissionspräsident beim Wasserbaugesetz unter Beweis gestellt. Kurt Muster ist initiativ, engagiert, zuverlässig, und er verdient unser Vertrauen. Gestatten Sie mir, zum schriftlich vorliegenden Lebenslauf noch ein paar ergänzende Angaben zu machen. Die zweite Hälfte des Präsidialjahres des heute gewählten zweiten Vizepräsidenten fällt ins Jubiläumsjahr des Kantons und der Eidgenossenschaft. Das bringt zwangsläufig für einen Grossratspräsidenten vermehrte Aufgaben und Pflichten mit sich. Kurt Muster wäre bereit, diese Mehraufgaben zu übernehmen; sein Arbeitgeber würde ihn für diese Aufgaben freistellen.
Mit der neuen Geschäftsordnung des Grossen Rates ist ab nächster Legislaturperiode auch für die kleineren Fraktionen der Zugang zum Ratspräsidium möglich. Für unsere Fraktion ist es unverständlich, dass sich die Fraktion der Freien Liste, noch bevor die neue Geschäftsordnung beschlossen war, mit einer Kandidatur vordrängte. Wir finden, dass gerade bei so wichtigen Wahlgeschäften eine Absprache unter den Fraktionen möglich sein sollte. Im Namen der FDP-Fraktion appelliere ich an Sie alle, unseren Kandidaten Kurt Muster zu unterstützen.
Als Stimmenzähler schlagen wir Ihnen Hans-Ulrich Büschi vor. Ich bitte Sie, auch diesen Kandidaten zu unterstützen. Im übrigen verweise ich auf die gemeinsame Wahlliste. Sie sehen, dass unsere Fraktion auch Gegen-

recht hält und die Kandidatinnen und Kandidaten der andern Parteien unterstützt.

Wehrlin. Mir fällt die Ehre zu, Ihnen die Wahlvorschläge und die Unterstützungen der FL/JB-Fraktion bekanntzugeben. Vorweg verweise ich auf die schriftlich verteilte Liste. Dazu will ich nur eine Kandidatin kurz erwähnen und dann noch zu einer Kandidatur ein bisschen längere Ausführungen machen. Die kurze Erwähnung bezieht sich selbstverständlich auf die zur Wahl vorgeschlagene künftige Vizepräsidentin des Regierungsrates, Frau Leni Robert.
Für die längere Ausführung kann ich an einem Votum eines SVP-Vertreters anknüpfen. Herr Schwarz rief uns nämlich vor zehn Tagen in Erinnerung, dass die grossen Fraktionen nicht gegen die kleinen seien, wenn sich von den kleinen her ein profilierter Kandidat aufdränge. Jetzt muss ich halt etwas zum Profil unseres Kandidaten sagen, auch wenn Herr Grossrat Schwarz offenliess, ob er unter einem Profil Ecken und Kanten verstehe oder die helvetische Windschlüpfrigkeit, mit der man nirgends anstösst. Theo Brüggemann wäre kein geeigneter Kandidat, wenn es auf die helvetische Stromlinienform ankäme. Er ist ein Mann mit Ecken und Kanten, mit dem, was man gemeinhin Profil nennt.
Theo Brüggemann, 62 Jahre alt, Vater von fünf Kindern, ist in Bern und Thun aufgewachsen. Seine theologischen Studien absolvierte er in Basel, Bern und Heidelberg. Daraufhin begab er sich an die Front in die Industriegemeinde Biberist, wo er als Pfarrer diente. Danach wirkte er während 13 Jahren in Bern an der Petruskirche. Seit 1972 ist er Direktor des Evangelischen Seminars Muristalden, wo er jedes Jahr vierzig bis fünfzig Lehrerinnen und Lehrer patentiert und in den Fächern Religion und Pädagogik unterrichtet. Vielen von Ihnen ist Theo Brüggemann vielleicht noch von einer anderen Arbeit her bekannt; er ist nämlich auch Autor eines Bestsellers. Er hat ein Buch geschrieben mit dem Titel «Worauf es ankommt». Es ist selbstverständlich ein Buch, das sich mit sehr revolutionären, aufrührerischen Fragen befasst, nämlich mit dem Eingehen der Bibel ins tägliche Leben. Dieses Buch liegt wahrscheinlich nicht nur auf ganz linken Nachttischchen, denn es ist in einer Auflage von 40000 Exemplaren erschienen. Es enthält drei Kapitel: Gottes Offenbarung, Gottes Gemeinde und Gottes Welt. Dabei geht es um die drei Wirkungskreise, die den Autor Theo Brüggemann charakterisieren. Am letzten Wirkungskreis, Gottes Welt, möchte ich anknüpfen. Es geht um die suspekte Frage des Pfarrers in der Politik. Sie haben ja Theo Brüggemann seit 1986 als politisierendes Mitglied des Grossen Rates kennengelernt. Ich selbst lernte ihn 1980 kennen, nämlich als Präsidenten der Stiftung Bewegung Schweiz. Diese Stiftung versuchte, auf die Jugendunruhen von 1980 nicht nur mit Repression zu antworten, sondern die Probleme hinter den Manifestationen zu erkennen und eine Brückenfunktion wahrzunehmen. Ich lernte ihn kennen, so wie Sie ihn im Grossen Rat kennengelernt haben, als wahr, engagiert und undogmatisch. Als Mitglied des Grossen Rates seit 1986 hat er bereits in verschiedenen Spezialkommissionen gedient, unter anderem als Präsident der Kommission für das nicht ganz einfache Stipendiengesetz. Soviel zum Profil von Theo Brüggemann. Wir sind uns sicher einig, Herr Schwarz, wenn die kleinen Fraktionen einmal einen profilierten Kandidaten stellen konnten, dann jetzt in der Person von Theo Brüggemann.
Vor zehn Tagen haben wir miteinander die neue Geschäftsordnung verabschiedet, die es ermöglicht, im Turnus auch die kleinen Fraktionen zum Zug kommen zu lassen. Die SP-Fraktionspräsidentin hat Ihnen gesagt, der Anspruch der kleinen Parteien sei überfällig. Ob man es gern hat oder nicht, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, der Anspruch ist in dieser Legislaturperiode überfällig. Ich darf das sagen, weil ich selbst nichts dazu beigetragen habe. Die FL/JB-Fraktion hat in dieser Legislaturperiode der kantonalen Politik wesentliche Impulse gegeben. Diese Impulse sind leider wieder ein bisschen am versickern. Aber Sie wissen, dass es auch im 19. Jahrhundert mehr als einen Anlauf brauchte, bis sich unser Staat wirklich umgestaltete. Wenn Sie nicht gegen die Kleinen sind und wenn Sie eine politisch profilierte Persönlichkeit wollen, dann kann ich Ihnen Theo Brüggemann als Kandidaten bestens empfehlen. Er bringt Erfahrung mit sich, und er schöpft aus seinen drei Bereichen: der Offenbarung, der Gemeinde und der Welt.

Brodmann. In diesem Rat wird immer wieder Demokratieverständnis und die Respektierung demokratisch gefällter Entscheide gefordert. Aber nicht alle in diesem Saal haben das begriffen. Letzte Woche verabschiedeten wir die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates mit dem umstrittenen Artikel 25 Absatz 3, wo bestimmt wird, dass die Fraktionen pro Legislaturperiode nur einmal das Präsidium beanspruchen können. So sollen die kleinen Fraktionen auch zum Zug kommen. Diese Geschäftsordnung soll am 1. Juni 1990 in Kraft treten. Die NA-Fraktion ist im Moment auch noch eine kleine Fraktion und ist darum für diesen Minderheitenschutz. Sie ist der Meinung, dass die kleinen Fraktionen bessergestellt werden sollen, aber nicht so, wie es die Freie Liste will. Da geht es um eine Zwängerei, wenn sie schon wieder das zweite Vizepräsidium beanspruchen will. Natürlich wäre es möglich, dass sie 1991/92 den Ratspräsidenten stellen könnte. Das wäre in der neuen Legislaturperiode, für die die neue Geschäftsordnung gilt. Aber wenn sich die kleinen Fraktionen nicht einigen können und gar nicht kontaktiert werden, wenn uns einfach ein Kandidat vorgeschlagen wird, dann ist das eine Zwängerei. Solange sich die Kleinen nicht einig sind, werden sie auch nie auf dem höchsten Stuhl sitzen können.
Bedenklich ist, dass die Freie Liste noch Schützenhilfe von der SP erhält. Die SP möchte 1990 auch nicht verzichten und ein Jahr zuwarten. Aber so wie das Päcklein geschnürt wird, sind das schon wahltaktische Manöver für die Wahlen im nächsten Frühjahr. Oder ist es etwa eine Geste für die Unterstützung der Initiative für eine Schweiz ohne Armee?
Die NA-Fraktion wäre bereit, einen Kandidaten der kleinen Fraktionen zu unterstützen. Aber ein Kandidat Brüggemann wäre nach allen seinen Äusserungen für die NA sowie für den Kanton Bern untragbar, vor allem im Jubiläumsjahr. Darum werden wir den Kollegen Muster unterstützen.

Schaer (Bern). Ich spreche nur zum zweiten Vizepräsidium. Welche Wahlvorschläge wir sonst unterstützen, ersehen Sie aus der schriftlichen Unterlage. Ich benutze die Gelegenheit, um dem Rat zu danken für die Zustimmung zum Artikel 25 Absatz 3 der neuen Geschäftsordnung. Wir wissen, dass so ein Grossratspräsidium etwas Schönes und Interessantes ist, aber wir wissen auch, dass es interessantere Ämter gibt. Für uns hat der Artikel 25 Symbolcharakter; darum haben wir Freude daran.
Wir entscheiden heute über das Präsidium im zweiten Jahr der nächsten Legislaturperiode. Wenn nicht heute, dann halt im nächsten Jahr oder spätestens in zwei Jah-

ren muss es doch sein, und die grossen bürgerlichen Fraktionen werden in den sauren Apfel beissen müssen. Das Präsidium für die kleinen Fraktionen würde sich dann auf das letzte Jahr vor den Grossratswahlen verschieben. Das wäre für die kleinen Parteien auch recht attraktiv. Wir haben aber bereits jetzt einen Kandidaten, hinter dem die EVP/LdU-Fraktion voll stehen kann und den sie voll unterstützt. Was hat man eigentlich gegen Theo Brüggemann? Ich hörte ein bisschen herum. Das einzige, was man mir sagen konnte, war, dass man mit der Art und Weise, wie er politisiere, nicht einverstanden sei. Wir verstehen diesen Einwand nicht ganz. Kann man nur mit einer Präsidentin oder mit einem Präsidenten leben, mit dem oder mit der man ideologisch einverstanden ist? Wenn es so wäre, hätten wir ja in den letzten Jahren unheimlich gelitten in diesem Rat. Wir machten aber die Erfahrung, dass die Präsidenten ganz gut trennen können zwischen ihrer Aufgabe und ihrer Parteiideologie, dass sie darüber stehen. Der jetzige Präsident jedenfalls hat das sehr gut bewiesen.

Scherrer. Ich möchte als Vertreter der EDU – es ist ja durchaus legitim, auch als Einzelsprecher etwas zu den Wahlen zu sagen – auch eine Wahlempfehlung abgeben. Ich möchte Herrn Regierungsrat Augsburger, sicher einer unserer fähigsten Regierungsräte, als Regierungspräsidenten empfehlen; Herrn Otto Krebs, einen feinen, sympathischen und gemässigten Sozialdemokraten, als Grossratspräsidenten; Herrn Thomas Rychen, einen fähigen, guten Mann, als ersten Vizepräsidenten und Herrn Kurt Muster, ebenfalls ein fähiger und guter Mann, als zweiten Vizepräsidenten.
1991 werden wir das Jubiläumsjahr 800 Jahre Staat Bern feiern. Gerade in jenem Jahr werden wir einen Mann präsentieren müssen, hinter dem eine Mehrheit des Rates, aber auch eine Mehrheit des Bernervolkes stehen kann. Das ist Herr Brüggemann nicht. Herr Wehrlin hat das Profil von Herrn Brüggemann sehr gut geschildert; als Parteikollege hat er das sehr gut gemacht. Es sind aber einige grosse Fragezeichen zu setzen. Einmal ist Herr Brüggemann von einer Partei, die offiziell die Abschaffung der Armee publik gemacht hat. Ich glaube nicht, dass dies dem Willen des überwiegenden Teils des Bernervolks entspricht, vor allem nicht unserer Berner Wehrmänner. Es ist auch bekannt und man kann das nachlesen, dass Herr Brüggemann, wenn es um die Frage des jurassischen Separatismus ging, sich immer wieder sehr separatistenfreundlich äusserte. Diesen Spaltpilz wollen wir nicht noch in Form eines Präsidentenstuhls honorieren.
Sie haben sicher gestern das Interview mit Herrn Brüggemann in der «Berner Tagwacht» gelesen. Es war in meinen Augen mehr eine Ausladung als eine Einladung. Herr Brüggemann wurde zum Beispiel gefragt, warum ihn das Amt eines Ratspräsidenten reizen würde. Darauf sagte er, und ich erfinde das nicht, sondern zitiere die «Tagwacht»: «Es würde mich reizen, ein Jahr lang darüber nachzudenken, was Bern eigentlich ist.» Ich glaube, der Präsident oder der Vizepräsident, den wir heute wählen, sollte wissen, was Bern ist, der sollte nicht noch ein Jahr lang nachdenken müssen, was dieses Bern eigentlich bedeutet. Dem Fass den Boden ausgeschlagen hat aber die Aussage von Herrn Brüggemann, dass er beim Bernermarsch «abhocken» würde. Sie können sich vorstellen, wie oft im Jubiläumsjahr der Bernermarsch gespielt wird. Wir stehen als Berner immer mit Stolz auf, und dann würde also der Präsident des Grossen Rates immer sitzen bleiben. So nicht, Herr Brüggemann... Bitte wählen Sie Herrn Muster.

Blatter (Bolligen). Ich möchte das fulminante Schlusswort von Werner Scherrer noch mit einem Zitat aus dem von Theo Brüggemann verfassten Büchlein «Gebete zur Bergpredigt» abrunden. Ich möchte Ihnen das Büchlein dringend zur Lektüre empfehlen. Darin steht unter anderem: «Bewahre uns vor der Fanatisierung der eigenen Überzeugung und vor der Dämonisierung des Gegners.» (Beifall)

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1989/90

Bei 183 ausgeteilten und 183 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 176, wird bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Otto Krebs mit 170 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere Otto Krebs zu seiner glanzvollen Wahl ganz herzlich. Er geniesst grosse Wertschätzung über alle Fraktionsgrenzen hinaus, und das hat sich heute gezeigt. Ich wünsche dir, Otto Krebs, in deinem Präsidialjahr Gesundheit und viel Befriedigung in deiner Tätigkeit für unseren Kanton. (Beifall) Das Wort hat jetzt der neugewählte Grossratspräsident.

Krebs. Sie haben mich mit einer eindrücklichen Stimmenzahl zu Ihrem Präsidenten gewählt. Ich danke Ihnen dafür und hoffe, dass ich Ihnen ein guter Präsident sein kann. Ich möchte Ihr Vertrauen verdienen, den Rat gut, unparteiisch und souverän führen und den Grossen Rat nach aussen würdig vertreten. Ich hoffe, dass viele von Ihnen heute abend am Fest in Twann dabei sein werden. Die Ehre gilt ja nicht nur mir, sondern auch meiner Heimatgemeinde und meiner Familie. Vielen Dank. (Beifall)

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1989/90

Bei 183 ausgeteilten und 183 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 168, wird bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Thomas Rychen mit 143 Stimmen.

Auf Grossrätin Mariann Steiner entfielen 8, auf Verschiedene 17 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1989/90

Bei 183 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 34, in Betracht fallend 148, wird bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Ueli Augsburger mit 115 Stimmen.

Auf Regierungsrätin Leni Robert entfielen 13, auf Benjamin Hofstetter 7, auf Bernhard Müller 4 und auf Verschiedene 8 Stimmen.

Wahl von zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission

Bei 183 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 172, wird

bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrätin Vreni Jenni mit 144 Stimmen.

Grossrat Theo Brüggemann erhielt 79 Stimmen und ist damit im ersten Wahlgang nicht gewählt. Auf Marc Wehrlin entfielen 22, auf Ernst Zbären 6, auf Karl Brodmann 4 und auf Verschiedene 26 Stimmen.

Baumann Ruedi. Sie haben die Freie Liste politisch bestraft, indem Sie im ersten Wahlgang Theo Brüggemann nicht in die Staatswirtschaftskommission gewählt haben. Bis jetzt war es der Brauch, dass die Fraktionen selber bestimmen konnten, welche Mitglieder sie in die einzelnen Kommissionen delegieren wollten. Unsere Fraktion hat Theo Brüggemann einstimmig vorgeschlagen, und wir halten an dieser Kandidatur fest. Wir nehmen die Arbeit in den Kommissionen ernst. Wir wissen, dass wir in unserer Fraktion 13 kompetente Mitglieder haben und dass mancher und manche das Amt in der Staatswirtschaftskommission ausüben könnte. Aber es geht auch darum, dass man die nötige Zeit einsetzen kann. Theo Brüggemann ist bereit, diese Zeit aufzuwenden, und ich bitte Sie, ihn mindestens im zweiten Wahlgang als Vertreter der Freien Liste in die Staatswirtschaftskommission zu wählen.

Wahl einer Präsidentin des Jugendgerichts Seeland

Bei 183 ausgeteilten und 183 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 39, in Betracht fallend 144, wird bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Brigitte Lamberty mit 137 Stimmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1989/90

Bei 181 ausgeteilten und 180 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 176, wird bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Kurt Muster mit 105 Stimmen.

Auf Grossrat Theo Brüggemann entfielen 64, auf Verschiedene 7 Stimmen.

Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates für das Amtsjahr 1989/90

Bei 181 ausgeteilten und 180 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 17, in Betracht fallend 163, wird bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrätin Leni Robert mit 86 Stimmen.

Auf Regierungsrat Benjamin Hofstetter entfielen 27, auf Gotthelf Bürki 14, auf Peter Schmid 13, auf Peter Siegenthaler 7, auf Kurt Meyer 5, auf Bernhard Müller 5 und auf Verschiedene 6 Stimmen.

Wahl von sechs Stimmenzählern/Stimmenzählerinnen

Bei 181 ausgeteilten und 181 eingelangten Wahlzetteln, wovon 6 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen wurden im ersten Wahlgang wiedergewählt/neugewählt:

Grossrat Hans Berger mit 157 Stimmen
Grossrat Hans-Ulrich Büschi mit 126 Stimmen
Grossrat Konrad Hari mit 144 Stimmen
Grossrätin Annemarie Knuchel mit 145 Stimmen
Grossrätin Rosmarie Merki mit 120 Stimmen
Grossrätin Hanna Schweizer mit 159 Stimmen

Auf Verschiedene entfielen 31 Stimmen.

Wahl eines Mitglieds der Verkehrskommission

Bei 181 ausgeteilten und 180 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 51, in Betracht fallend 129, wird bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Francis Daetwyler mit 108 Stimmen.

Auf Verschiedene entfielen 5 bis 10 Stimmen.

Wahl zweier Mitglieder der Paritätischen Kommission für den Berner Jura

Bei 181 ausgeteilten und 180 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 35, in Betracht fallend 145, werden bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Hans Villard mit 142 Stimmen.
Grossrat Francis Daetwyler mit 120 Stimmen

Auf Verschiedene entfielen 8 Stimmen.

Einbürgerungen

Zu diesem Geschäft beantragt Herr Albisetti namens der Justizkommission, allen vorliegenden Einbürgerungsgesuchen zu entsprechen.
In geheimer Abstimmung wird hierauf bei 180 ausgeteilten und 180 eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen allen Einbürgerungsgesuchen mit 162 bis 171 Stimmen entsprochen, nämlich:

Schweizerbürger

1. *Frick,* Beat Patrick, von Maschwanden ZH, 16. 11. 1959 in Bern, Taxichauffeur, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7342
2. *Graf,* Peter, von Schwyz, 12. 5. 1943 in St. Gallen, IV-Rentner, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7343
3. *Kästli,* Markus Karl, von St. Margrethen SG, 26. 7. 1938 in Frutigen BE, Pfarrer, Bern, – Ehefrau Kästli geb. Kühne, Annemarie Liselotte, 1943, von Rieden SG; – 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (Burgergemeinde). 7350
4. *Lützelschwab,* Hans Werner, von Kaiseraugst AG, 4. 2. 1944 in Bern, Kaufmann, Bern, – Ehefrau Lützelschwab geb. Wenger, Stefanie, 1944, von Röthenbach im Emmental BE; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (Burgergemeinde). 7351
5. *Niethammer,* Lukas Eduard, von Basel, 27. 5. 1932 in Basel, Architekt HTL, Burgdorf, geschieden, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf (Burgergemeinde). 7346

6. *Rüttimann,* Gustav, von Abtwil AG, 8. 4. 1935 in Sins AG, Dr. med. dent., Burgdorf, – Ehefrau Rüttimann, Helene Maria, 1941, von Abtwil AG; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf (Burgergemeinde). 7347

7. *Rüttimann,* Sylvia Elfriede, von Abtwil AG, 28. 3. 1969 in Bern, Studentin, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf (Burgergemeinde). 7348

Ausländer

8. *Bayer,* Tobias Stephan, Deutschland, 10. 1. 1971 in Bern, kaufm. Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz und in Bern gemeldet. 87/067

9. *Beleli,* Özlem, Türkei, 7. 12. 1973 in Bern, Schülerin, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
Seit Geburt in der Schweiz und in Ostermundigen gemeldet. 87/171

10. *da Pozzo,* Roberto, Italien, 23. 4. 1953 in Verzegnis (I), Architekt, Erlach, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Erlach.
In der Schweiz seit 1962; seit 1981 in Erlach gemeldet. 85/219

11. *Dhekhang,* Lhakpa Dorji, Grossbritannien, 2. 12. 1964 in Sedlescombe (GB), Fabrikarbeiter, Lengnau BE, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau BE.In der Schweiz seit 1966; seit 1969 in Lengnau BE gemeldet. 87/118

12. *Diemer,* Monika Karoline, Österreich, 2. 6. 1966 in Innsbruck (A), Studentin, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1970; seither in Langenthal gemeldet. 86/090

13. *Diemer,* Renate Gertrud, Österreich, 2. 6. 1963 in Innsbruck (A), Krankenpflegerin, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1970; seither in Langenthal gemeldet. 86/089

14. *Dizdar,* Hüseyin Ayhan, Türkei, 27. 3. 1953 in Gölcük (TK), Büroangestellter/IV-Rentner, Münchenbuchsee, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1962; seit 1964 in Münchenbuchsee gemeldet. 84/303

15. *Erdelyi,* Peter Rudolf, Ungarn, 30. 1. 1966 in Biel BE, Postbeamter, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Biel gemeldet. 7344

16. *Fedrigo,* Andrea, Italien, 25. 1. 1972 in Unterseen BE, Installateur-Lehrling, Lauterbrunnen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
Seit Geburt in der Schweiz und in Lauterbrunnen gemeldet. 87/206

17. *Folke,* Pascale Claudia, Tschechoslowakei, 9. 12. 1971 in Bern, Schülerin, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1982 in Köniz gemeldet. 86/204

18. *Frank,* Christina, Deutschland, 31. 7. 1972 in Bern, Gymnasiastin, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
Seit Geburt in der Schweiz und in Muri bei Bern gemeldet. 87/226

19. *Gieldanowski,* Falko Martin, Deutschland, 11. 3. 1966 in Tübingen (BRD), Student ETH, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1966; seit 1980 in Langenthal gemeldet. 86/249

20. *Gusset,* Maximilian, Jugoslawien, 23. 4. 1969 in Zürich, Musikschüler, Interlaken, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit Geburt in der Schweiz; von 1982 bis 1983 und seit 1987 in Interlaken gemeldet. 82/253

21. *Halasy-Nagy,* Mariann, Ungarn, 5.7.1973 in Budapest (H), Schülerin, Wohlen bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
In der Schweiz seit 1980; seither in Wohlen bei Bern gemeldet. 86/209

22. *Hanus,* Daniel, Tschechoslowakei, 27.7.1970 in Bern, Mikromechaniker-Lehrling, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
Seit Geburt in der Schweiz und in Ostermundigen gemeldet. 86/246

23. *Hoffleit,* Heinz, Österreich, 15.7.1960 in Wels (A), FEAM, Köniz, – Ehefrau Hoffleit geb. Plattner, Monika, 1962, von Thun BE; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1963; seit 1982 in Köniz gemeldet. 87/175

24. *Hudecek,* Dalibor Vaclav, Tschechoslowakei, 15.1.1967 in Prag (CSSR), Maurer, Grellingen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grellingen.
In der Schweiz seit 1968; seit 1978 in Grellingen gemeldet. 7336

25. *Ierardo,* Ilario Antonio, Italien, 2.12.1970 in Biel BE, kaufm. Lehrling, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Biel gemeldet. 85/029

26. *Krieger,* Anne Miriam, Deutschland, 29.12.1973 in Bern, Schülerin, Wilderswil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wilderswil.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1977 in Wilderswil gemeldet. 87/127

27. *Lim,* Chor Hour, Kambodscha, 16.7.1969 in Battambang (Kambodscha), Hochbauzeichner-Lehrling, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1979; seit 1980 in Ostermundigen gemeldet. 87/136

28. *Lim,* Chor Kieng, Kambodscha, 11.7.1970 in Battambang (Kambodscha), Verwaltungslehrtochter, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1979; seit 1980 in Ostermundigen gemeldet. 87/137

29. *Meyer,* Peter Josef, Deutschland, 26.7.1967 in München (BRD), Koch, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1972; seit 1984 in Bern gemeldet. 86/275

30. *Mihalic,* Gordana, Jugoslawien, 25.7.1973 in Biel BE, Schülerin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz und in Biel gemeldet. 87/122

31. *Mihalic,* Tanja, Jugoslawien, 20.1.1976 in Biel BE, Schülerin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz und in Biel gemeldet. 87/123

32. *Mityko,* Andrei Tiberiu, Rumänien, 8.10.1967 in Bukarest (Rumänien), Gymnasiast, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1977; seither in Bern gemeldet. 86/144

33. *Mityko,* Cristina Elvira, Rumänien, 9.2.1971 in Bukarest (Rumänien), Gymnasiastin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1977; seither in Bern gemeldet. 87/153

34. *Nagy,* Ibolya, Ungarn, 25.9.1970 in Szöny (H), Gymnasiastin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1973; seit 1974 in Bern gemeldet. 86/260

35. *Oberhofer,* Sascha Ronny, Österreich, 29.7.1975 in Bern, Schüler, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
Seit Geburt in der Schweiz und in Köniz gemeldet. 87/191

36. *Palffy,* Theodor Alexander, Ungarn, 26.1.1968 in Biel BE, Radio/TV-Verkäufer, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in Biel, gemeldet. 86/105

37. *Perez,* Israel, Spanien, 28.1.1968 in Zaragoza (E), Maurer, Meiringen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit 1970 in der Schweiz; seit 1982 in Meiringen gemeldet. 84/059

38. *Rauscher,* Klaus Christoph, Deutschland, 22.8.1966 in Biel BE, Mechaniker, Lengnau BE, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau BE.
Seit Geburt in der Schweiz und in Lengnau BE gemeldet. 86/288

39. *Schindler,* David, Tschechoslowakei, 9.6.1976 in Thun BE, Schüler, Spiez, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1982 in Spiez gemeldet. 87/212

40. *Schneider,* Rashida, Bangladesch, 18.8.1969 in Dakka (Bangladesch) Kinderkrippen-Praktikantin, Worb, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1976; seit 1981 in Worb gemeldet. 87/081

41. *Szemkus,* Tillmann Friedrich, Deutschland, 27.8.1971 in Frankfurt am Main (BRD), Schüler der Verkehrs- und Verwaltungsschule, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1973; seither in Ostermundigen gemeldet. 87/100

42. *Valentino,* Giovanna, Italien, 23.2.1969 in Bern, Pelznäherin, Ittigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1971 in Ittigen gemeldet. 87/024

43. *Ventimiglia,* Patrizia Maria, Italie, 16.3.1972 à Bienne BE, étudiante au gymnase, Bienne, célibataire, droit de cité garanti de Bienne.
Depuis la naissance à Bienne. 87/106

44. *Vukasovic,* Christian, Jugoslawien, 6.11.1974 in Biel BE, Schüler, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1976 in Biel gemeldet. 85/100

45. *Braesigke,* Peter Albrecht, Deutschland, 15.4.1942 in Wittenberg (DDR), dipl. Küchenchef, Niederbipp, – Ehefrau Braesigke geb. Schefer, Erika, 1940, von Speicher AR; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niederbipp.
In der Schweiz seit 1961; seit 1980 in Niederbipp gemeldet. 86/254

46. *Castiglione,* Roberto, Italien, 12.5.1946 in Palermo (I), Dr. med., Zollikofen, – Ehefrau Castiglione geb. Gertsch, Monica Maria Margherita, 1949, von Lauterbrunnen BE; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1976; seit 1979 in Zollikofen gemeldet. 86/267

47. *Formenton,* Tiziano, Italien, 26.8.1955 in Noventa Vicentina (I), Heizungsmonteur, Laufen, – Ehefrau Formenton geb. Steiner, Pia Marietta, 1956, von Liesberg BE; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Laufen.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit 1963 in der Schweiz; seit 1979 in Laufen gemeldet. 87/103

48. *Imler,* Jacques Charles, Frankreich, 18.12.1934 in Strasbourg (Frankreich), Dipl. Ing. ETH, Wohlen bei Bern, – Ehefrau Imler geb. Hunziker, Lina Margrit, 1935, von Degersheim–Magdenau SG; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
Mit Ausnahme von 7 Jahren seit 1954 in der Schweiz; seit 1973 in Wohlen bei Bern gemeldet. 87/079

49. *Krüger,* Hans-Thomas Rüdiger, Deutschland, 20.12.1941 in Salzburg (A), dipl. Bauingenieur, Wohlen bei Bern, – Ehefrau Krüger geb. Spycher, Käthi, 1943, von Köniz BE; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1969 in Wohlen bei Bern gemeldet. 86/214

50. *Otero,* José, Spanien, 7.8.1958 in Liminon–Abegondo (E), Feinmechaniker, Nidau, – Ehefrau Otero geb. Villiger, Emma Blanca, 1959, von Baden AG und Sins AG; – 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1971; seit 1979 in Nidau gemeldet. 86/065

51. *Sadeghian,* Djalal, Iran, 5.8.1925 in Teheran (Iran), Kaufmann, Port, – Ehefrau Sadeghian geb. Chochard, Elisabeth Marie, 1933, von Reconvilier BE; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port.
In der Schweiz seit 1948; seit 1972 in Port gemeldet. 84/288

52. *Sauer,* Bernd Hugo, Deutschland, 23.5.1951 in Dortmund (BRD), Koch/Betriebsarbeiter; Ostermundigen, – Ehefrau Sauer geb. Schwab, Ruth Marianne, 1945, von Kerzers FR; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1970; seit 1976 in Ostermundigen gemeldet. 86/239

53. *Titone,* Jérôme Georges, Italie, 7.7.1945 à Tunis (Tunisie), employé de bureau, Moutier, – épouse Titone née Minder, Mireille Magdaleine, 1944, de Auswil BE; – droit de cité garanti de Moutier.
En Suisse depuis 1967; depuis 1970 à Moutier. 85/160

54. *Amez,* Maria de los Angeles, Espagne, 19.5.1942 à Leon (E), ouvrière de fabrique, Bienne, divorcée, droit de cité garanti de Bienne.
En Suisse depuis 1963; depuis 1976 à Bienne. 85/229

55. *Baik,* Kum-Sook, Korea, 16.9.1952 in Daegu (Korea), Spitalgehilfin, Bremgarten bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.
In der Schweiz seit 1972; seit 1986 in Bremgarten bei Bern gemeldet. 87/193

56. *Bernath,* Nandor Imre, Ungarn, 23.7.1930 in Budapest (H), Mechaniker, Bern, – Ehefrau Bernath geb. Frey, Ildiko, 1939; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1974; seither in Bern gemeldet. 86/185

57. *Brandys née Halbreich,* Jadwiga, Israël, 15.3.1938 à Cracovie (PL), vendeuse, Bienne, divorcée, droit de cité garanti de Bienne.
En Suisse depuis 1967; depuis 1972 à Bienne. 84/083

58. *Brezovski,* Slavko, Jugoslawien, 21.2.1938 in Galicnik (YU), Computer System-Spezialist, Köniz, – Ehefrau Brezovski geb. Pecev, Ljubinka, 1948; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1968; seit 1975 in Köniz gemeldet. 86/126

59. *Cerny,* Rostislav Milan, Tschechoslowakei, 18.4.1937 in Prag (CSSR), Dramaturg/Regisseur/Taxi-Chauffeur, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1969; seit 1980 in Bern gemeldet. 86/109

60. *Chau,* Hoang Van, Vietnam, 11.7.1965 in Bac Lieu (Vietnam), Student, Bremgarten bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.
In der Schweiz seit 1979; seit 1980 in Bremgarten bei Bern gemeldet. 87/037

61. *Cser,* Ferenc, Ungarn, 11.3.1914 in Kisber (H), Rentner, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1959 in Bern gemeldet. 82/107

62. *Dijkgraaf,* Pieter, Niederlande, 29.8.1937 in Hillegersberg (NL), Hauswart, Bern, – Ehefrau Dijkgraaf geb. Straetemans, Anna Wilhelmina, 1938; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1978 in Bern gemeldet. 86/172

63. *Dizdar,* Nihat, Türkei, 15.1.1922 in Ismir (TK), Rentner, Münchenbuchsee, – Ehefrau Dizdar geb. Tecbasaraner, Ayse Muazzez, 1920; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1962; seit 1964 in Münchenbuchsee gemeldet. 84/302

64. *Dudas,* Pal Peter, Ungarn, 7.4.1955 in Tokaj (Ungarn), Dreher, Heimberg, – Ehefrau Dudas geb. Holliday, Gale Rosalind, 1956; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg.
In der Schweiz seit 1975; seit 1978 in Heimberg gemeldet. 87/068

65. *Erdelyi,* Rudolf Laszlo, Ungarn, 5.6.1933 in Györ (Ungarn), Marktfahrer, Biel, – Ehefrau Erdelyi geb. Varga, Anna, 1926; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1956; seit 1958 in Biel gemeldet. 84/202

66. *Facsko,* Marton Janos, Ungarn, 7.5.1925 in Oroshaza (H), Hilfsdrucker, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1959 in Bern gemeldet. 82/108

67. *Galambos,* Istvan, Ungarn, 18.8.,1934 in Balatonboglar (H), Automechaniker/IV-Rentner, Ostermundigen, – Ehefrau Galambos geb. Racz, Maria, 1936; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1972; seit 1973 in Ostermundigen gemeldet. 86/082

68. *Goldhirsch,* Aron, Israel, 25.4.1946 in Landsberg am Lech (BRD), Dr. med., Bremgarten bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.
In der Schweiz seit 1974; seit 1978 in Bremgarten bei Bern gemeldet. 86/087

69. *Grunzel,* Heinz Gottfried, Deutschland, 6.2.1932 in Burkau (DDR), Obergärtner, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von 5 Jahren seit 1960 in der Schweiz; seit 1983 in Bern gemeldet. 81/435

70. *Hadjikan,* Mijo, Jugoslawien, 2.10.1946 in Gorican (YU), Schlosser, Biel, – Ehefrau Hadjikan geb. Matic, Marija, 1949; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1971; seit 1973 in Biel gemeldet. 87/011

71. *Halasy – Nagy,* Judit Mariann, Ungarn, 12.8.1967 in Budapest (H), stud. phil. nat., Wohlen bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
In der Schweiz seit 1980; seither in Wohlen bei Bern gemeldet. 86/208

72. *Hlobil,* Martin, Tschechoslowakei, 21.11.1965 in Olomouc (CSSR), Tiefbauzeichner-Lehrling, Madiswil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Madiswil.
In der Schweiz seit 1979; seit 1981 in Madiswil gemeldet. 86/039

73. *Holub,* Jiri, Tschechoslowakei, 9.2.1930 in Pilsen (CSSR), Schreiner, Ostermundigen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1968; seither in Ostermundigen gemeldet. 85/191

74. *Holub,* geb. Hana, Vera Hedvika; Tschechoslowakei, 24.8.1932 in Loket (CSSR), Zahntechnikerin, Ostermundigen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1968; von 1968–78 und seit März 1979 in Ostermundigen gemeldet. 85/190

75. *Hudecek,* Frantisek Vaclav, Tschechoslowakei, 2.10.1946 in Stodulky (CSSR), Baumeister, Grellingen, – Ehefrau Hudecek geb. Polakovic, Melania, 1945; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grellingen.
In der Schweiz seit 1968; seit 1978 in Grellingen gemeldet. 85/238

76. *Huracek geb. Navratil,* Vera, Tschechoslowakei, 31.5.1935 in Prag (CSSR), Grafikerin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1969; seit 1976 in Bern gemeldet. 82/196

77. *Huynh,* Duc Nguon, Vietnam, 16.9.1967 in Saigon (Vietnam), Koch, Bätterkinden, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bätterkinden.
In der Schweiz seit 1979; seither in Bätterkinden gemeldet. 87/142

78. *Krtschek,* Henrich, Deutschland, 6.4.1943 in Ptuj (YU), Wirt, Biel, – Ehefrau Krtschek geb. Althaler, Erika, 1949; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1971; seit 1979 in Biel gemeldet. 84/156

79. *Li,* Zon Ban, Demokratische Volksrepublik Korea, 9.11.1934 in Phenian (Korea), Kosmetikerin/Näherin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1972; seither in Bern gemeldet. 86/217

80. *Locskai,* Jozsef, Ungarn, 13.9.1919 in Csongrad (H), Rentner, Laufen, – Ehefrau Locskai geb. Vincze, Klara Gizella, 1926; – Gemeindebürgerrecht zugesichert von Laufen.
In der Schweiz seit 1975; seit 1984 in Laufen gemeldet. 87/069

81. *Locskai,* Jozsef, Ungarn, 27.2.1948 in Kecskemet (H), Garagier, Laufen, – Ehefrau Locskai geb. Novotnik, Aniko, 1954; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Laufen.
In der Schweiz seit 1975; seit 1983 in Laufen gemeldet. 87/070

82. *Lukacovic geb. Kovac,* Edita, Tschechoslowakei, 30.6.1937 in Poltar (CSSR), Uhrenbeobachterin, Biel, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1968; seit 1969 in Biel gemeldet. 81/195

83. *Ngo,* Peng Koang, Kambodscha, 6.6.1969 in Kampong-Chhnang (Kambodscha), Feinmechaniker-Lehrling, Ostermundigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen.
In der Schweiz seit 1980; seither in Ostermundigen gemeldet. 87/030

84. *Nguyen,* Thien Huong, Vietnam, 7.1.1967 in Saigon (Vietnam), Studentin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1979; seither in Biel gemeldet. 86/009

85. *Osman,* Shiraz, Uganda, 17.9.1960 in Sansibar (Tansania), Spengler, Belp, – Ehefrau Osman, Bilqis, 1964; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1973; von 1973 bis Januar 1989 in Bern, seither in Belp gemeldet. 81/022

86. *Pardhan,* Kurbanhussein, Uganda, 30.3.1932 in Kyenjojo (Uganda), IV-Rentner, Thun, – Ehefrau Pardhan geb. Sunderji, Marzia, 1944; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1972; seit 1973 in Thun gemeldet. 86/186

87. *Radanov,* Bogdan, Jugoslawien, 1.4.1949 in Novi Sad (Jugoslawien), Arzt, Wohlen bei Bern, – Ehefrau Radanov geb. Lazovic, Gordana, 1954; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
Mit Ausnahme von 1 Jahr seit 1973 in der Schweiz; seit 1978 in Wohlen bei Bern gemeldet. 86/104

88. *Radosevic,* Mara, Jugoslawien, 1.10.1952 in Boce (YU), Psychiatrieschwester, Ittigen, ledig, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen.
In der Schweiz seit 1973; seit 1978 in Ittigen gemeldet. 86/290

89. *Raus,* geb. Katalinic, Maja, Jugoslawien, 10.3.1945 in Kastel Novi (YU), Musikerin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1973; seit 1976 in Bern gemeldet. 87/032

90. *Reuss,* Klaus Peter Michael, Deutschland, 31.5.1938 in Biblis (BRD), Techniker, Langenthal, – Ehefrau Reuss geb. Jung, Bärbel, 1940; – 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1969; seit 1981 in Langenthal gemeldet. 87/033

91. *Siml,* Zbynek Josef, Tschechoslowakei, 8.3.1943 in Prag (CSSR), technischer Angestellter, Bern, – Ehefrau Siml geb. Maudr, Zuzka, 1948; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von 1½ Jahren seit 1968 in der Schweiz; seit 1977 in Bern gemeldet. 86/198

92. *Stefanovic,* Branimir, Jugoslawien, 28.12.1935 in Sabac (YU), Dr. med. dent., Thun, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1973; seit 1983 in Thun gemeldet. 86/184

93. *Strauss* geb. Gaal, Eva, Tschechoslowakei, 17.12.1934 in Bratislava (CSSR), Ärztin/Krankenschwester, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1982 in Bern gemeldet. 86/262

94. *Stürmer,* Vladimir, Jugoslawien, 4.10.1939 in Daruvar (Jugoslawien)), Arzt, Biel, – Ehefrau Stürmer geb. Bumber, Branka, 1941; – 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1973; seit 1982 in Biel gemeldet. 85/179

95. *Wohlkönig,* Alexander Ludwig, Österreich, 22.7.1943 in Graz (A), Dr. phil., Chemiker, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1969; seit 1983 in Bern gemeldet. 86/098

96. *Zala* geb. Parmar, Jayaben, staatenlos (ugandischer Herkunft), 1.12.1924 in Entebbe (Uganda), Hausfrau, Thun, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1972; seit 1980 in Thun gemeldet. 86/119

Total Staatseinbürgerungsgebühren Fr. 236250.–
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren Fr. 117792.–

Straferlassgesuche

Zu den Straferlassgesuchen referiert namens der Justizkommission Frau Merki. Die Justizkommission folgt in allen Fällen den Anträgen des Regierungsrates, ausser im Fall 10, wo sie entgegen dem Antrag des Regierungsrats das Straferlassgesuch ablehnt. Polizeidirektor Hofstetter gibt bekannt, dass sich der Regierungsrat im Fall 10 nachträglich der Meinung der Justizkommission angeschlossen hat. Im Fall 1 beantragen Frau Meyer-Fuhrer und Herr Wehrlin, gegen den Antrag des Regierungsrats und der Justizkommission die Reststrafe bedingt zu erlassen. Der Rat lehnt in geheimer Abstimmung mit 90 gegen 77 Stimmen die Begnadigung ab. Im Fall 9 beantragt Herr Wehrlin gegen den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission, die Strafe bedingt zu erlassen. In geheimer Abstimmung lehnt der Rat mit 88 gegen 74 Stimmen die Begnadigung ab. Im Fall 10 beantragt Herr Zbinden, die Reststrafe gemäss dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates bedingt zu erlassen. Der Rat lehnt in geheimer Abstimmung die Begnadigung mit 98 gegen 59 Stimmen ab. In den übrigen Fällen stimmt der Rat stillschweigend den Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission zu.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Eintretensfrage (Fortsetzung, siehe S. 464 hiervor)

Kurath. Nachdem wir über Leute gesprochen und bestimmt haben, müssen wir jetzt wieder über das Geld sprechen. Die CVP-Fraktion hat mit der Änderung der beiden Dekrete zur Verbesserung der Lohnverhältnisse in der kantonalen Verwaltung und bei den Lehrern ein bisschen Mühe. Auf der einen Seite sind wir froh, dass wir nach einer langen Durststrecke nun dem kantonalen Personal und den Lehrern wieder eine Reallohnverbesserung im Ausmass von rund 5 Prozent geben können, und das, gemäss Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission, in zwei Stufen. Auf der andern Seite lassen sich natürlich einige Bedenken in bezug auf die Auswirkungen dieser Massnahmen auf den Finanzhaushalt nicht einfach wegwischen. Wir müssen uns daran erinnern, dass wir uns schon am Anfang dieser Legislaturperiode das Ziel gesetzt haben, die Steuerbelastung der natürlichen Personen zu verringern und dem gesamtschweizerischen Mittel anzugleichen. Wenn ich jetzt die verschiedenen Anträge zu den beiden Dekreten anschaue, sehe ich, dass wir offenbar mit solchen Überlegungen nicht ganz allein sind, und die bisherige Diskussion hat das auch gezeigt. Vor allem haben sich offenbar die drei grossen Fraktionen mit der Sache schwer getan, die einen, weil ihnen die Verbesserungen wahrscheinlich zu grosszügig sind, die andern, weil sie noch ein bisschen mehr herausholen möchten. Die ganze Diskussion wird ein bisschen belastet durch den Entscheid der Regierung, dem Spital- und Heimpersonal ab 1. Januar 1990 neben den ordentlichen Nachtzulagen einen Zeitzuschlag von 25 Prozent zu geben, wenn sie zwischen abends acht Uhr und morgens sechs Uhr arbeiten. Wir sind der Meinung, dass auch diese Diskussion in den weiteren Rahmen der Personaldiskussion hineingehört.
Offenbar scheiden sich die Geister bereits an den Verbesserungen, die auf den 1. Juli dieses Jahres vorgesehen sind: Sockelerhöhung um 1200 Franken und 1 Prozent Reallohnerhöhung. Es ist ganz klar, dass diese Verbesserung den kleinen Lohnempfängern eine relative Besserstellung bringt. Das ist für die FDP nicht wünschenswert; sie schlägt den Verzicht auf den Sockelbetrag vor, und sie beantragt eine Reallohnerhöhung von 2,5 Prozent. Das macht ein bisschen weniger aus als die insgesamt rund 3 Prozent gemäss Vorschlag von Regierung und Kommission.
Die CVP-Fraktion meint, die Regierung tue gut daran, den kleineren Lohnempfängern eine überdurchschnitt-

liche Verbesserung zuzugestehen, und wir beglückwünschen die Kommission, dass sie das unterstützt. Das hilft vor allem den Familien mit kleinerem Einkommen, die unter anderem von der gegenwärtigen starken Mietzinssteigerung besonders stark betroffen sind. Es sind auch diese Kreise, die unter einer allgemeinen Teuerung, die in nächster Zeit vielleicht nicht mehr abgewendet werden kann, zuerst leiden würden. Darum lehnen wir den Antrqag der FDP-Fraktion ab und stimmen den Anträgen von Regierung und Kommission punkto Verbesserungen auf den 1. Juli 1989 zu.
Die SVP-Fraktion hat Überlegungen angestellt in bezug auf den Zeitpunkt der Verbesserungen. Grundsätzlich hat die SVP schon recht, wenn sie sagt, man müsste diese Diskussionen rechtzeitig führen, damit man auch das Budget noch beeinflussen könnte. Eigentlich hätte man also schon im letzten Jahr diskutieren müssen, damit man das Budget 1989 hätte beeinflussen können. Der zweite Vorschlag, der von der SVP gekommen ist, trägt diesen Überlegungen voll Rechnung, indem die zwei Stufen zusammengelegt werden, aber erst auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt werden sollen. Der Voranschlag 1989 würde dadurch nicht mehr berührt. Von der Finanzplanung her wäre das sicher zu begrüssen. Aber wir müssen da doch abwägen, ob wir, nachdem der Entscheid auf Regierungs- und Kommissionsebene gefallen ist, das Personal wirklich noch einmal ein halbes Jahr warten lassen können. Wir haben von der CVP-Fraktion aus eigentlich immer die Meinung vertreten, man solle mit der Zahl der Mitarbeiter vorsichtig umgehen – also Personalbewirtschaftung bis hin zur Plafonierung –, das angestellte Personal und die Lehrer aber angemessen entlöhnen. Aus dieser Sicht müssen wir den Antrag der SVP-Fraktion ablehnen. Wir möchten das Personal nicht so vor den Kopf stossen.
Die SP-Fraktion möchte weitergehen. Die einmalige Sommerzulage von 600 Franken auf den 1. Juli würde die unteren Lohnempfänger noch einmal bevorzugen. Noch weiter geht die Fraktion Freie Liste/Junges Bern mit einem verdoppelten Sockelbetrag. Damit stellen sich diese beiden Fraktionen in Gegensatz zur FDP-Fraktion, die überhaupt keinen Sockelbetrag zugestehen möchte. Auch die zusätzliche Erhöhung um 2 statt um 1 Prozent, wie es die SP-Fraktion vorschlägt, erscheint uns zusammen mit den 2 Prozent, die auf den 1. Januar 1990 vorgesehen sind, der aktuellen Finanzlage des Kantons Bern nicht angemessen. Man kommt nicht um den Eindruck herum, dass man hier zu stark an die nächsten Wahlen denkt. Es scheint uns auch, dass der Entscheid des Regierungsrates für eine Zeitgutschrift für das Spital- und Heimpersonal überhaupt nicht in die finanzpolitische Landschaft des Kantons Bern hineinpasst. Wir sind der Meinung, dass dieses Thema die Diskussion um das Personalbudget 1990 sehr stark beeinflussen und beherrschen wird. Es scheint uns, dass das, was wir jetzt tun, im Vergleich zu jener Diskussion ein Kinderspiel ist. Darum haben wir ja auch eine dringliche Interpellation eingereicht, mit dem Ziel, möglichst rasch Auskunft zu bekommen über die personellen und finanziellen Auswirkungen des Kraftaktes, der da von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angezettelt worden ist.
Den beiden Dekreten, wie sie uns vorliegen, möchten wir in der Fassung des Regierungsrates und der Kommission zustimmen. Das heisst mit andern Worten, dass wir alle andern Anträge ablehnen und dass wir natürlich für Eintreten sind. Das ist keine spektakuläre Stellungnahme, aber eingedenk der Stellung unserer Partei in der Parteienlandschaft stehen wir damit schön in der Mitte. Ich bitte Sie also, auf die Dekrete einzutreten und den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Müller. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf beide Dekrete, sie stellt aber zusätzliche Forderungen, weil wir der Überzeugung sind, die Reallohnentwicklung in der schweizerischen Landschaft habe die vom Dekretsentwurf vorgesehene Lohnerhöhung bereits überholt. Wir sind der Meinung, dass die recht bescheidenen Vorschläge und Ansprüche des bernischen Staatspersonalverbands und des bernischen Lehrervereins voll gerechtfertigt sind. Wir lehnen die von SVP-Seite kommenden Verschiebungsanträge ab.
Personalpolitik ist natürlich immer auch Finanzpolitik. Ich möchte mit der Situation beim Bund vergleichen. Dem Bundespersonal wurden auf 1989, 1990 und 1991 Lohnerhöhungen zugesichert, damit verbunden sogar noch eine teilweise bessere Ämtereinreihung. Der Bundesrat hat letzte Woche dieses Paket noch von drei auf zwei Jahre zusammengedrückt, weil er sah, dass er mit der Ausdehnung bis zum Jahr 1991 sowieso zu spät käme. Der Bund kann das, und er kann gleichzeitig jedes Jahr noch ungefähr eine Milliarde Franken Schulden abzahlen. Damit will ich sagen – die bürgerlichen Parteien hören das nicht gern –, dass wir mit der Finanzpolitik des Kantons Bern nicht einverstanden sind. Man kann nicht einfach Steuergeschenke verteilen, Steuerrabatte gewähren, die Steueranlagen senken und mit den Steuerrabatten noch den Gemeinden einen Teil der Einnahmen wegnehmen. Wenn man es so macht, fehlt dem Staat Bern das Geld, um seine Aufgaben zu lösen, und eine entscheidende Aufgabe ist es eben auch, seinem Personal einen gerechten und marktgerechten Lohn zu bezahlen. Wir seien in den letzten 15 Jahren in einen Rückstand von real 15 Prozent geraten. Ich stelle nicht voll auf solche Zahlen ab; ich zweifle nicht daran, dass einiges gegangen ist, etwa bei den Beförderungen, vor allem bei den Jungen. Aber vor allem die älteren Angestellten, die vielleicht schon seit acht oder zehn Jahren auf dem Maximum sind, sitzen tatsächlich real auf einer Basis von 1973. Man muss auch sehen, dass diejenigen, die pensioniert werden, in letzter Zeit real zuwenig Lohn hatten, was sich durch das versicherte Gehalt jetzt lebenslänglich auf die Rente auswirkt.
Ein weiteres Problem ist die grosse Fluktuation unter dem Personal. Das ist mir völlig unerklärlich. Da stimmt doch etwas nicht im Staate Bern. Während die SBB 8,2 Prozent Fluktuation haben, die PTT 7,3 Prozent, hat der Kanton Bern 17 bis 20 Prozent. Es geht also um eine Grössenordnung von 12000 Beamten, die den Staat pro Jahr verlassen. Das hängt wahrscheinlich nicht nur mit dem Lohn zusammen, sondern da stimmt noch einiges anderes nicht. Eine Zeitung hat in grossen Lettern in bezug auf die SBB geschrieben: «Auszug in Scharen». Es war nicht der «Blick», sondern die «Finanz» Nr. 5 1989. Nimmt mich wunder, was dieses Blatt in bezug auf den Kanton Bern schreiben will. Alle Abgänger nehmen ein ganzes Paket an Erfahrungen und Wissen über die Verwaltungstätigkeit mit sich. Wenn man neue Leute anstellen will, muss man sie zuerst finden, und wenn sie da sind, müssen sie noch eingeschult werden. Ich weiss aus eigener Praxis, dass heute viele Arbeitsplätze recht kompliziert geworden sind, vor allem, wo EDV eingesetzt wird. Es braucht ein Jahr oder länger Einarbeitungszeit, bis einer zum echten Träger in diesem Staat wird. In dieser Zeit wird aber noch ein anderer belastet, der den Neuen instruieren muss.

Wir sind gegen eine Verschiebung. Bis jetzt galt die Basis von 1973. Wir haben die Zahlen von 1973 bis 1987, also von 15 Jahren. Ich habe mich beim BIGA über die Zahlen von 1988 erkundigt. Nominal rechnet man für 1988 mit Lohnerhöhungen im schweizerischen Mittel von 3,5 Prozent. Für 1989 zeigt der Trend auf eine gleiche Grössenordnung. Man kann darüber diskutieren, wie gross der teuerungsbedingte Anteil ist. Aber man kann schon mit etwa 1,5 Prozent realer Erhöhung rechnen. Wenn Sie jetzt die Sache noch auf 1990 hinausschieben wollen, dann sind wir real schon wieder um 2,5 bis 3 Prozent im Rückstand und erreichen gegenüber dem jetzigen Stand überhaupt keine Verbesserung.
Ich kann die Äusserungen des Finanzdirektors nicht recht verstehen. In der Kommission sagte er uns, ein Prozent mehr Lohn mache insgesamt 31 Mio. Franken aus. Ich zweifle nicht daran, dass er als Rechenkünstler das noch wird begründen können. Aber wir haben im Kanton Bern etwa 1,5 Mrd. Franken Personalaufwendungen. Ein Prozent davon ergibt 15 Mio. und nicht 31 Mio. Franken. Wenn wir ab 1991 von regelmässigen Mehrausgaben von 62 Mio. Franken ausgehen, dann ist ein Fünftel davon auch nicht 31 Mio. Franken. Im übrigen ist die SP-Fraktion grundsätzlich dagegen, dass man 15 Jahre warten muss, bis man wieder Lohnerhöhungen macht. Von unserer Seite wird auch ein entsprechender Vorstoss kommen, dass man in Zukunft die Lohnsituation in regelmässigen Abständen überprüft, weil der Staat ja ohnehin immer mit Verzögerung reagiert. Dazu kommt – und das wird auch von freisinniger Seite immer gesagt –, dass Lohnerhöhungen dann sinnvoll sind, wenn wir in einer guten Konjunkturlage stehen. Das ist jetzt der Fall, und darum ist die Lohnerhöhung jetzt auch tragbar. Selbstverständlich gilt das alles auch für die Lehrer.
Wir werden also zusätzliche Anträge stellen, nämlich 600 Franken als Sommerzulage, auf den 1. Juli 2 Prozent mehr und nicht nur 1 Prozent, damit ein gewisser Druck entsteht und der Staat auf dem Arbeitsmarkt auch einigermassen bestehen kann. Für uns ist es eine logische Folge, dass man auch den Artikel 7 des Lehrerbesoldungsdekrets in die Revision einbezieht.

Bieri (Belp). Die FL/JB-Fraktion ist für Eintreten auf beide Dekrete. Wir betrachten den Lohnanspruch als ausgewiesen. Offen ist für uns die Frage, wie der Lohnanspruch abgedeckt werden soll, welche Lohnklassen wie bedient werden sollen. Wir stützen uns nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Argumente, Arbeitgeberargumente, sondern auf soziale Argumente. Für uns ist die Rekrutierung des Personals und das Behalten des eingearbeiteten Personals nur die eine Seite des Problems; die andere Seite sind die Bedürfnisse der angestellten Lohnempfänger, und wir gewichten diese ebenso stark wie die Leistung. Wenn wir an die neue Armut denken, müssen wir sehen, dass gerade die Leute in den unteren Lohnklassen zunehmend Schwierigkeiten haben, den teuren Lebensunterhalt zu bezahlen, vor allem die teuren Wohnungen zu bezahlen. Es betrifft Familien mit Kindern, vor allem auch alleinerziehende Mütter und Väter. Das Phänomen der neuen Armut nimmt zu. Darum deponieren wir im Hinblick auf die Revision des Beamtengesetzes hier einmal die Forderung, dass die Familienzulage umgebaut werden sollte in eine Kinderzulage, die generell erhöht werden sollte. Ich werde im Zusammenhang mit meinem Vorstoss noch darauf zurückkommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Verheiratung allein nicht etwas ist, was belohnt werden muss. Ein verheiratetes Paar ohne Kinder hat meistens zwei Löhne; wenn aber Kinder da sind, muss im Normalfall eines von beiden zuhause bleiben oder muss zumindest die Erwerbsarbeit reduzieren.
Die Rekrutierung von Beamten in Kaderposition ist vielleicht schwierig; es gibt aber auch in den unteren Lohnklassen diese Schwierigkeiten; ich denke etwa an die Sozialberufe. Also muss man auch in den unteren Besoldungsklassen attraktiv bleiben, damit der Staat funktionieren kann. Leider ist das im Vortrag und jetzt auch in den Voten viel zuwenig zum Ausdruck gekommen. Auch die fehlende Freizügigkeit, auf die Sie gestern nicht eintreten wollten, ist ein Grund dafür, dass viele Stellenbesetzungen verhindert, viele gute Leute nicht angestellt werden können, weil es zu teuer wird, wenn man die ganzen Pensionskassengelder nachzahlen muss. Leider hat man es verpasst, einen mutigen Schritt in die richtige Richtung zu tun.
Ich zeige Ihnen jetzt eine graphische Darstellung der Lohnkurve, die mein Fraktionskollege Hans Peter Hess gezeichnet hat. Sie sehen darauf, dass die Löhne bei den niedrigen Lohnklassen von Klasse zu Klasse nur langsam, bei den oberen Lohnklassen aber von Klasse zu Klasse stark ansteigen. Der vorliegende Dekretsentwurf würde nun diese Tendenz noch verstärken, die Löhne würden oben von Klasse zu Klasse noch stärker zunehmen. Wir möchten die Kurve flacher machen, wir möchten, dass der exponentielle Anstieg im oberen Bereich gebremst wird. Der Sockelbetrag ist dafür zumindest halbwegs ein Mittel. Durch den Sockelbetrag wird die ganze Kurve einfach angehoben. Das stärkere Ansteigen der Löhne im oberen Bereich können wir dadurch allerdings nicht bremsen; das könnten wir nur mit einer degressiven Teuerungszulage erreichen. Wir haben das im Zusammenhang mit der Initiative «100 000 Franken sind genug» vorgeschlagen. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Lohnerhöhung von 1 Prozent in der untersten Lohnklasse 26 Franken und 90 Rappen ausmacht, in der Lohnklasse 14, die genau in der Mitte liegt, 44 Franken und 40 Rappen und in der Lohnklasse 28, also der obersten Lohnklasse, 102 Franken und 90 Rappen. Sie sehen also, die Zunahme ist bei den oberen Lohnklassen grösser. Es gibt aber keinen Grund anzunehmen, dass für die Leute in den oberen Lohnklassen die Lebenskosten in diesem Ausmass stärker steigen. Ein Ei ist für alle gleich teuer, das Erdöl ist für alle gleich teuer. Die Wohnungen werden gerade für die Leute in den unteren Lohnklassen, die weniger Beziehungen haben, schneller teuer als für die oberen, die ja oft schon eigene Häuser besitzen. Wir möchten also die Kurve flacher machen. Darum sind wir für grössere Sockelbeträge und weniger für prozentuale Erhöhungen.
Im Vortrag wird immer wieder von den Austritten gesprochen. Wir erhielten bei der kantonalen Verwaltung keine klaren Angaben darüber, wo und aus welchen Gründen am meisten Austritte zu verzeichnen sind. Man argumentiert also ein bisschen ins blaue hinaus, wenn man immer sagt, in den oberen Lohnklassen seien die Austritte besonders gravierend. Eine zweite Bemerkung zum Vortrag betrifft das Verhältnis zwischen der untersten und der obersten Besoldungsklasse: Im Vortrag heisst es, es seien Stimmen laut geworden, die ein weiteres Auseinanderklaffen von tiefen und hohen Lohnklassen ablehnten und das Verhältnis auf 1:4,5 beschränken wollten. Das Verhältnis werde durch die Dekretsänderungen von 1:4,5 auf 1:4,4 reduziert. Das stimmt aber nur, weil der Finanzdirektor da ein bisschen anders rechnet. Wir argumentierten seinerzeit mit dem Verhältnis zwischen der niedrigsten Altersklasse in der

untersten Lohnklasse im Vergleich zum Maximum in der obersten Lohnklasse, während der Finanzdirektor das Verhältnis zwischen den Maxima der untersten und der obersten Lohnklasse errechnet. Wenn wir das gewollt hätten, hätten wir natürlich auch so rechnen können, und dann wären wir auf ein niedrigeres wünschenswertes Verhältnis gekommen. Aber so, wie wir rechneten, ist die von uns gewünschte Spanne von 1 : 4,5 noch nicht erreicht. Am 1. Januar 1990 werden wir aufgrund des Vorschlags von Regierungsrat und Kommission auf 1 : 4,7 herunterkommen und nicht auf 1 : 4,4. Mit unserem Vorschlag würden wir immerhin auf ein Verhältnis von 1 : 4,6 kommen, und wir wären der angestrebten Lösung ein bisschen näher. Darum bitten wir die SP-Fraktion, im Sinn einer Vereinfachung auf unseren Antrag einzuschwenken. Ich glaube, die SP könnte mit unserem Vorschlag auch leben, denn er entspricht dem, was sie letztlich will.
Noch eine Bemerkung zur Art, wie Herr Augsburger in der Kommission argumentierte. Ich berufe mich auf die Aussagen meines Kolllegen Hans Peter Hess, der Mitglied der Kommission war und den ich hier vertreten muss. In der Kommission also sprach Herr Augsburger sehr salbungsvoll, betonte den sozialen Frieden. Nachher aber in der SVP-Fraktion sprach er offenbar wieder ganz anders und empfahl, den zweiten Teil der Lohnerhöhungen noch zu sistieren. So stand es jedenfalls in der Zeitung. Wir finden es doch bedenklich, dass man einerseits Steuergeschenke machen will und einem dann die grossen Sorgen erst dann kommen, wenn man zu den eigenen Beamten schauen sollte. Wir erinnern auch daran, dass es im Vorfeld der Abstimmung über die Initiative «100 000 Franken sind genug» natürlich völlig anders tönte. Unsere Anträge sind schon ein Kompromiss. Wir verlangen nicht zuviel, aber wir wollen eine tendenzielle Verbesserung in der Richtung der damals abgegebenen Versprechen. Die Anträge der SVP- und der FDP-Frakton lehnen wir ab und hoffen, dass die SP mit unserem Antrag etwas anfangen kann.

Blaser (Uettligen). Nach 16 Jahren ist die von der Regierung beantragte Reallohnaufbesserung meines Erachtens dringend notwendig. Der Gesamtvorschlag mit seinen zwei Phasen stellt mit rund 5 Prozent Lohnerhöhung ein Minimum dar, wenn man weiss, dass die Löhne gesamtschweizerisch in diesen 16 Jahren real um 15 Prozent gestiegen sind. Aus der Sicht des Gesundheitswesens ist zu sagen, dass die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern in bezug auf Besoldungen gegenwärtig prekär ist. Im interkantonalen Vergleich ist die Position des Kantons Bern alarmierend. Wenn wir fünf schweizerische Universitätsspitäler miteinander vergleichen, so stehen wir in Bern mit den Löhnen bei vielen Spitalberufen an fünfter Stelle. Wenn wir die Jahresbesoldungen von 20 Kantonen vergleichen, figuriert der Kanton Bern bei sehr wichtigen Positionen – zum Beispiel bei den Krankenschwestern, Laborantinnen, Röntgenassistentinnen, Physiotherapeutinnen – an 18. Stelle. Eine rasche Korrektur ist hier am Platz, damit wir das nötige Personal anstellen können. Bereits Anfang der siebziger Jahre war der Kanton Bern in Sachen Besoldungen in einer ähnlichen unrühmlichen Situation. Da fehlten allein im medizinischen Zentrum 160 Krankenschwestern, was ja den Bezug des neuen Bettenhochhauses ganz stark verzögerte. Der Hauptgrund waren damals die zu tiefen Löhne. Die Wiederholung einer solchen unliebsamen Situation sollte man dem Kanton Bern ersparen.
Ich möchte noch auf den Personalstopp eingehen, wie er vom Parlament gefordert wird. Bereits bei seinem Amtsantritt machte der Finanzdirektor auf den Personalstopp aufmerksam, aber gleichzeitig sicherte er zu, dass er sich für marktgerechte Löhne einsetzen werde. Heute beweist er mit der Vorlage, dass er sein Versprechen einlösen will. Es geht sowohl um die Rekrutierung von neuem Personal als auch um die Erhaltung des bisherigen Personals. Ich empfehle Ihnen, den Abänderungsantrag Kilchenmann abzulehnen, denn mit dem Streichen des Sockelbetrags würden nicht nur die unteren Lohnklassen schlechter wegkommen, sondern namentlich auch die mittleren Besoldungsklassen, also die Positionen, bei denen wir in starker Konkurrenz mit der Privatwirtschaft stehen. Selbstverständlich lehne ich auch den Antrag Lüthi (SVP) ab. Eine Verschiebung auf den 1. Januar 1990 scheint mir unverantwortlich und schadet dem Ruf des Kantons Bern als Arbeitgeber. Ich bitte Sie, auf die Vorlage, wie sie Regierungsrat und Kommission unterbreiten, einzutreten und ihr auch zuzustimmen.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Eintretensdebatte hat nichts Neues gebracht. Sie verlief ungefähr so, wie ich es mir vorgestellt hatte: Manche stimmten der Vorlage zu, andere wollten weitergehen, die dritten weniger weit. Viele Voten zeigten, dass es offenbar überfällig ist, das Beamtengesetz und die Ämterklassifizierung neu anzugehen. Es scheint mir nicht nötig zu sein, jetzt schon auf einzelne Voten einzugehen, weil es ja auf ein Zahlenspiel hinausläuft, und wenn man mit Prozentzahlen rechnet, kommt es immer darauf an, was als 100 angenommen wird. Wir sehen auch, dass das staatliche Besoldungssystem einfach allzu starr ist. Man kann den einzelnen Strömungen in den Berufen nicht Rechnung tragen. Zusammenfassend meine ich, dass die Vorlage offenbar genau in der Mitte ist. Es besteht kein Antrag auf Nichteintreten, und ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Herr Grossrat Müller ist mit Augsburgers Finanzpolitik nicht einverstanden. Er hat von Steuergeschenken gesprochen, und dafür habe man jetzt für die armen Beamten kein Geld mehr. Das ist natürlich nicht so einfach. Ich werde auf seine Rechnung noch zurückkommen. Ich möchte Herrn Grossrat Müller fragen, wo er das Recht hernehmen will, das Bernervolk ganz massiv über dem schweizerischen Mittel steuerlich zu belasten. Ich möchte noch einmal in aller Deutlichkeit hier sagen: Wir verteilen keine Steuergeschenke. Wir haben weder das Recht, Geschenke zu verteilen, noch haben wir das Recht, unsere Berner Bevölkerung in einem Ausmass zu belasten, das die übrige schweizerische Bevölkerung nicht kennt.
Nun zur Milchbüchleinrechung von Herrn Grossrat Müller: Wenn man natürlich so rechnet, wie Sie es gemacht haben, Herr Grossrat Müller, dann will ich von Ihrer Fraktion nie mehr hören, der Deckungsbeitrag der Versicherungskasse betrage jetzt nur noch 52 Prozent, und das sei ein Skandal. Von Ihrer Fraktion aus wurde sogar gesagt, es sei eine Schlamperei. Herr Grossrat Reinhard hat dieses Wort gebraucht. Aber das kam ja gerade daher, dass man bisher immer nur halbe Rechnungen machte und nicht Vollkostenrechnungen. Ich wiederhole noch einmal, was ich schon in der Kommission sagte: In den nächsten 18 Monaten kostet uns jedes Lohnprozent 32 Mio. Franken. Ich habe es jetzt noch einmal zusammengerechnet; es sind nicht 31, sondern sogar 32 Mio. Franken. Zu dieser Vollkostenrechnung gehören fol-

gende Positionen: Besoldungen, Arbeitgeberbeiträge, Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, Verdiensterhöhungsbeiträge an die Versicherungskasse, Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags. Wenn man nicht alle diese Positionen in die Rechnung einbezieht, kommt man eben zu einem Zustand, wie wir ihn jetzt haben und den wir mühsam wieder ändern müssen. Ich möchte schon bitten, dass man hier ein bisschen objektiver ist und dass man sieht, in welche finanzpolitischen Probleme wir in den letzten 10 Jahren hineingeraten sind, so dass wir den Rückwärtsgang einschalten müssen. Wir müssen jetzt leider alles miteinander tun. Nicht ich habe die Situation verschuldet, Herr Grossrat Müller, Sie sind länger im Rat als ich.
Ich bitte Sie, die Vorlage des Regierungsrats und der Kommission zu unterstützen, und zwar deshalb, weil es sich um einen Kompromiss handelt zwischen dem absolut Notwendigen und dem Vertretbaren. Einzelne Votanten haben erwähnt, dass im Zusammenhang mit der Initiative «100000 Franken sind genug» hier einige wichtige und richtige Voten gefallen seien. Zum Beispiel wurde vom Grossen Rat immer wieder zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schere zwischen den Lohnklassen sich nicht noch mehr öffnen sollte. Die Frage des Sockelbetrags ist eingehend diskutiert worden. Sie sehen, dass wir einen Prozentzuschlag vorsehen und auch den Sockelbetrag; wir haben im Prinzip eine Mischrechnung, so dass die Forderung des Grossen Rates, die Lohnschere zwischen den obersten und den untersten Einkommen solle sich nicht weiter öffnen, erfüllt wird. Ob das auf die Dauer richtig ist, wage ich persönlich zu bezweifeln. Aber wichtig ist es, dass mit dieser Vorlage in der heutigen Situation nicht nur der soziale Frieden sichergestellt werden kann, sondern dass man endlich nach mehr als 15 Jahren den legitimen Ansprüchen des Staatspersonals und der Lehrer Rechnung tragen kann. Ich bitte Sie, auf die beiden Vorlagen einzutreten.

Eintreten auf beide Vorlagen wird stillschweigend beschlossen.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Detailberatung

Antrag Lüthi

Die beschlossenen Lohnerhöhungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie umfassen einen festen Sockelbetrag von 100 Franken pro Monat bzw. 1200 Franken pro Jahr zuzüglich 3 Prozent auf der neu auf 112 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldung.
(Dieser Abänderungsantrag ersetzt die zuvor eingereichten Abänderungsanträge Lüthi zu Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 bis 3.)

Antrag Kilchenmann

Art. 3 und Art. 19
Bei der Berechnung der Erhöhung der stabilisierten Grundbesoldungen ist auf einen festen Sockelbetrag zu verzichten.
Ab 1. Juli 1989 ist eine generelle Lohnerhöhung von 2,5 Prozent vorzusehen. Für die Lohnerhöhung ab 1. Januar 1990 ist eine weitere generelle Lohnerhöhung von 2 Prozent vorzunehmen.
Die neugestaltete Besoldungstabelle ist dem Grossen Rat in der Maisession zur Kenntnis zu bringen.

Antrag Stalder

Art. 3 Abs. 1
Die Beträge der Lohnklassen sind in dem Sinne zu korrigieren, dass die Lohnerhöhung der zweiten Phase, Lohnerhöhung auf den 1. Januar 1990 nach gleichem System, d.h. auch mit Einbau eines analogen Sockelbetrages, wie bei der ersten Phase vom 1. Juli 1989 vorgenommen wird.

Antrag Müller

Art. 3
Erhöhung um 4 Prozent auf der Grundbesoldung (statt 3 Prozent)

Art. 19
Erhöhung um 2 Prozent auf der Grundbesoldung (statt 1 Prozent)

Art. 20 (neu)
Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal, welches am 30. Juni 1989 im Dienste steht, wird eine einmalige Sommerzulage von 600 Franken ausgerichtet.

Antrag Hess (Bern)

Art. 19 Abs. 1
Für die Berechnung der Lohnerhöhungen auf den 1. Juli 1989 ist der vorgesehene Sockelbetrag zu verdoppeln. (200 Franken Sockelbetrag plus 1 Prozent linear)

Präsident. Die Abänderungsanträge beziehen sich zum Teil auf mehrere Artikel gleichzeitig. Ich schlage vor, dass die Antragsteller zusammenfassend alle ihre Anträge gleichzeitig begründen.

Lüthi. Sie haben sicher festgestellt, auch vom Gebaren her, dass es sich die SVP-Fraktion nicht leicht gemacht hat. Wir versuchten, die Verantwortungen gut abzuwägen. Wir haben einerseits eine Verantwortung als staatliche Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern und andrerseits eine Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler. Der SVP fällt der Entscheid wahrscheinlich schwerer, als wenn wir eindeutige Interessenvertreter wären. Wir sind interessiert an einem qualifizierten, guten Mitarbeiterstab. Wir wissen, dass wir darauf angewiesen sind, eine qualifizierte Lehrerschaft zu haben. Dazu gehört eine gute Entlöhnung. Das Image der beiden Berufsgattungen müsste nach meiner Auffassung gefördert werden.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäftes unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr

Der Redaktor:
Tobias Kästli

Achte Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Allmen (Lauterbrunnen), Bartlome, Bigler, Bischof, Blaser (Münsingen), Burri, Fischer-Homberger, Gallati, Grossniklaus, Hebeisen, Jungi, Kellerhals, Lutz, Rickli, Salvisberg, Schmid (Wimmis), Schmid (Rüti b. Büren), Schwander, Schwarz (Hünigen), Steiner (Steffisburg), Wahli, Zwahlen.

Wahlen

Fortsetzung

Wahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission

Bei 174 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 8, in Betracht fallend 164, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Marc Wehrlin mit 77 Stimmen

Auf Herrn Theo Brüggemann entfielen 73, auf Verschiedene 14 Stimmen.

Präsident. Ruedi Baumann als Fraktionspräsident der Freien Liste hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Baumann Ruedi. Marc Wehrlin ist noch nicht da. In der Fraktion wurde Theo Brüggemann einstimmig als Kandidat bestimmt. Sie haben ihn knapp nicht gewählt. Es ist an Marc Wehrlin, die Wahl als Mitglied der Staatswirtschaftskommission anzunehmen oder nicht. Er ist inzwischen eingetroffen.

Wehrlin. Sie kennen mich wahrscheinlich zuwenig. Es steht ausser Diskussion, dass ich mich nicht gegen den Willen der Fraktion Freie Liste/Junges Bern anstelle von Theo Brüggemann in eine Kommission wählen lasse. Ich nehme die Wahl erstens aus politischen Überlegungen nicht an, und zweitens: Bequemer als er wäre ich nicht; das wäre eine Fehleinschätzung. Zum Dritten frage ich mich, woher ich die Zeit nehmen soll. Auch wenn ich sie hätte: Ich will die Wahl politisch nicht annehmen.

Präsident. Wir haben von der Ablehnung der Wahl Kenntnis genommen. Ich bin nicht Staatsrechtler und als Präsident überfordert, zu erklären, ob jetzt automatisch Herr Brüggemann gewählt ist. Wir kommen, wenn der Rat damit einverstanden ist, auf die Wahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission zurück.

Wahl eines vollamtlichen Mitgliedes ans Versicherungsgericht

Bei 174 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 38, in Betracht fallend 134, wird bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen gewählt:

Herr Hans Brönnimann mit 131 Stimmen.

Auf Verschiedene entfielen 3 Stimmen.
(Herr Brönnimann legt den Eid ab)

Wahl eines Fachrichters ans Jugendgericht Bern-Mittelland

Bei 174 ausgeteilten und 171 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 34, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen gewählt:

Frau Dorice Egger mit 130 Stimmen.

Auf Verschiedene entfielen 7 Stimmen.

Wahl von zwei Ersatzmitgliedern an das Obergericht

Bei 174 ausgeteilten und 171 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in Betracht fallend 138, werden bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen gewählt:

Frau Marianne Jacobi mit 105 und Herr Hans Stöckli mit 123 Stimmen.

Auf Verschiedene entfielen 12 Stimmen.

Wahl eines Fachrichters ans Jugendgericht Emmental/Oberaargau

Bei 174 ausgeteilten und 171 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 37, in Betracht fallend 134, wird bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen gewählt:

Frau Annemarie Mathys-Heiniger mit 125 Stimmen.

Auf Verschiedene entfielen 9 Stimmen.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Fortsetzung (siehe S. 473 hiervor)

Lüthi. Wir haben uns mit dem Entscheid schwergetan, sind uns jedoch bewusst, dass wir eine qualifizierte Beamten- und Lehrerschaft brauchen. Das ist wichtig für unsere Zukunft.
Die SVP setzt grosse Hoffnungen auf die auf den 1. Januar 1992 vorgesehene Revision der Ämterklassifikation, mit der es möglich sein soll, Funktion und Leistung besser als heute abzugelten. Auch diese Übung wird uns einige Prozent an Reallohnzulagen kosten.
Zum Antrag der SVP. Wir betrachten das Ausmass der Reallohnerhöhung als angemessen bis hoch. Es ist nicht zu vergessen, dass auf das neue Jahr ein rechtes Teuerungspaket dazukommt. Auch wenn es nichts mit Reallohnerhöhung zu tun hat, ist es aufzubringen und zu zahlen. Der Grosse Rat hat einen generellen Auftrag, zu sparen, wo er kann.
Die SVP hat sich für einen Sockelbetrag entschieden, warum, wurde bereits gesagt. Wir haben ein Versprechen einzulösen, das anlässlich der 100000-er Abstimmung mehrmals abgegeben wurde. Wir berücksichtigen auch die zu erwartende hohe Teuerung, welche die Spannweite zwischen dem niedrigsten und höchsten Lohn frankenmässig wieder auseinanderklaffen lässt.

Wir erachten die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1990 als richtig. Wir beschliessen heute, so dass sich Privatwirtschaft und Gemeinden darauf einrichten können, was auf das neue Jahr zu erwarten ist. Ist es geschickt, im Rahmen der Teuerungsbekämpfung die Reallöhne auf den 1. Juli 1989 in Kraft zu setzen? Sollte man dies nicht auf den 1. Januar 1990 verschieben, umso mehr, als Lohnerhöhungen beim Staat immer Signalwirkung auf die Privatwirtschaft ausüben?
Ich habe noch eine Frage im Zusammenhang mit den Kosten. Die SVP ist der Meinung, mit ihrem Antrag Kosten sparen zu helfen. Die Regierung hat, wie ich weiss, als Antwort vorbereitet, dass mit dieser Variante nicht Kosten gespart, sondern verursacht werden. Ich werde meine Antwort hiezu im Anschluss an die Voten des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates geben.

Präsident. Ist der Rat entgegen den üblichen Regeln einverstanden, den Finanzdirektor zu den Kosten sprechen zu lassen, um die Diskussion zu erleichtern? – Das ist der Fall.

Augsburger, Finanzdirektor. Wir haben gestern das Dekret verabschiedet, in welchem auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersätze der jeweiligen Beiträge verändert wurden. Hier geht es nur um die Arbeitgeberbeiträge. Wenn Sie dem Antrag Lüthi folgen und die Reallohnerhöhung auf den 1. Januar 1990 bewilligen, kostet uns das mit den erhöhten Sätzen 12,3 Mio. Franken mehr, als wenn Sie einen ersten Schritt auf den 1. Juli 1989 tun. Das sind die Fakten.

Lüthi. Man sagt Ihnen, dass die Übung mit der Verschiebung auf den 1. Januar 1990 12,3 Mio. mehr kostet, im Gegensatz zu unserem Ausgangspunkt mit einer Einsparung von 30 Mio. Franken. Mit Statistiken lässt sich alles, bekanntlich auch das Gegenteil beweisen. Warum soll das mehr kosten? Die Ursachen sind sicher im gestern beratenen Versicherungsdekret zu finden.
Alle geschaffenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge haben zum Ziel, die neuen verbesserten Leistungen zu finanzieren und den immer schlechter werdenden Deckungsgrad zu verbessern, das heisst, das Dekkungskapital-Defizit zu vermindern. Dies war auch ein erklärtes Ziel der Regierung, wie aus deren Vortrag ersichtlich. Damit soll der Staat in Zukunft Zinsen sparen. Mit der neuen Lösung der Versicherungskasse auf den 1. Januar 1990 und dem selben Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Reallohnerhöhung haben wir die Verpflichtung, gegenüber der Versicherungskasse auch generelle Lohnerhöhungen zu zahlen – das gilt für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber. Nach der alten Regelung kann die anfallende Verpflichtung – den Arbeitnehmer trifft sie übrigens praktisch nicht – über das Kapitaldeckungsdefizit finanziert werden, also über eine zu verzinsende Verschuldung zu einem technischen Zinsfuss von 4 Prozent. Die Darlegungen laufen darauf hinaus, dass Schulden Kosten darstellen, wenn man sie bezahlt, und dass sie keine Kosten sind, wenn man sie aufschreiben lässt und verzinst.
Ist es richtig, Lohnerhöhungen unter dem alten, noch geltenden Versicherungskassendekret zu beschliessen im Wissen, das Geld dazu nicht zu haben und ein Defizit mehr zu schaffen, während wir gleichzeitig an allen Orten jammern? Dann wollen wir noch etwas «unterjubeln» mit Hilfe einer Berechnung, die das verbessert, indem man sagt, nach der alten Berechnung koste es weniger als nach der neuen Methode, bei welcher effektiv bezahlt wird. So nicht! Ich beginne an der Ehrlichkeit der Begründungen zu zweifeln. Einmal tönt es so, einmal anders, je nachdem, wie es passt. Wo ist da die Logik?

Kilchenmann. Ich schliesse mich unserem Fraktionssprecher Kurt Muster an. Die freisinnige Fraktion bezweifelt die Reallohnerhöhung nicht und bestreitet sie auch nicht. Nach 15 oder 16 Jahren, in denen diese nicht mehr zugestanden wurde, wie den Voten zu entnehmen ist, ist eine solche sicher fällig. Ich habe versucht, der Sache nachzugehen. Es hiess, jedem sei eine Lohnerhöhung zugestanden worden...

Präsident. Darf ich den Rat bitten, etwas ruhiger zu sein. Es geht hier zu und her wie auf einem Bazar oder einem Markt.

Kilchenmann. ...und ich habe mich beim Personalamt über das durchschnittliche Einkommen pro Beamten erkundigt, und zwar für die Jahre 1973 und 1989. Als Antwort erhielt ich, das sei nicht gut möglich, man würde «Bire mit Schnitz» vergleichen, in der Zwischenzeit hätten die Leute neue Funktionen übernommen und die Stellen seien anders besetzt worden. Das entspricht dem, was ich sagen wollte: Die meisten sind in ihrer Aufgabe gewachsen und kamen dadurch zu Reallohnerhöhungen.
In den obersten Lohnklassen wurde zwar keine Reallohnerhöhung gewährt. In den untersten Klassen aber wurde in den letzten 15 Jahren wegen der Minimalgarantie, die bei jeder Teuerungszulage zum Spielen kommt, eine Reallohnerhöhung von über 10 Prozent festgestellt. Das wird auch vom Personalamt bestätigt. Ein pikantes Detail: Die Stadt kennt bei ihrem Besoldungsregulativ eine Minimalgarantie bei den Teuerungszulagen nicht. Diese Entwicklung hat sich auf dem Personalmarkt ausgewirkt, indem die Rekrutierung des Staatspersonals in den mittleren Positionen, bei den Spezialisten und dem Kader schwieriger ist, in den unteren Klassen aber keine grösseren Probleme bestehen.
Wenn der Bund eine Personalfluktuation von 8,2 Prozent, die PTT eine solche von 7,3 Prozent – dies war am 11. Mai in der «Berner Zeitung» zu lesen – und die Schweizerische Mobiliar von 11,1 Prozent aufweisen, wäre es falsch und vermessen, wenn der Staat Löhne zahlt, damit hier niemand fortgeht. Auch in der Privatindustrie, im Gewerbe und im Handel sind Abgänge zu verzeichnen, die jeden Unternehmer etwas kosten. Wir können aber Stellenwechsel wahrscheinlich nicht verhindern. Auch der Staat Bern wird mit einer gewissen Fluktuation leben müssen.
Bei anderer Gelegenheit wurde über die innere und äussere Lohngerechtigkeit gesprochen. Die äussere Lohngerechtigkeit entspricht dem heute morgen von Regierungsrat Augsburger Gesagten, wonach auch der Staat Bern Löhne zahlen muss, die dem Markt entsprechen, denn schlussendlich werden die Löhne auch von den Steuern unserer Staatsbeamten bezahlt.
Ich habe diese Zahlen herausgesucht, um zu zeigen, dass Reallohnerhöhungen vor allem in den unteren Lohnklassen gewährt wurden. Ein kaufmännischer Angestellter, der aus der Lehre kommt, verdiente 1973 beim Staat 1506 Franken, 1989 waren es 2908 Franken, was praktisch einer Verdoppelung entspricht. Wie liegen die gleichen Positionen im Gewerbe, im Handel und in der Wirtschaft? Ich verweise auf die Empfehlungen des Kaufmännischen Vereins über «Anstellungsverhältnisse im

kaufmännischen Beruf»: Lehrentlassene erhielten 1989 2500 Franken als Mindestlohn. Die Ansätze der Arbeitgeberorganisationen und Banken bewegen sich heute in der Grössenordnung von 2600 bis 2700 Franken. Diese gehen also weiter als die Empfehlungen des Kaufmännischen Vereins.
Aus dieser Ausgangssituation heraus hat die freisinnige Fraktion ihren Antrag formuliert. Wir schlagen vor, auf einen Sockelbetrag zu verzichten und möchten damit dem Personalmarkt, aber auch den nicht rosigen Staatsfinanzen Rechnung tragen. Damit sollen für das Gewerbe und den Handel keine zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Der Ansatz von 4,5 Prozent, der leicht unter dem Vorschlag der Regierung liegt, ist a) ein Signal zum Sparen und b) angemessen. Die vorgeschlagene Erhöhung von rund 7 Prozent in den unteren Lohnklassen hat Signalwirkung auf die Inflation, von der wiederum die Rentner und tiefen Einkommen bestraft werden.
Die in einigen Personalkategorien vorhandenen Schwierigkeiten sollen nicht über eine generelle Lohnerhöhung gelöst werden, sondern mit Hilfe der nächsten Ämterklassifikation, mit der punktuell und gezielt korrigiert werden kann. Wir wollen mit der Sockellösung nicht falsche Nägel einschlagen.
Die freisinnige Fraktion empfiehlt, ihren Abänderungsantrag anzunehmen.

Stalder. Ich muss eine kleine Präzisierung zu unserem Antrag machen. Er lautet genau so: «Die Beträge der Lohnklassen sind in dem Sinne zu korrigieren, dass die Lohnerhöhung der zweiten Phase, Lohnerhöhung auf den 1. Januar 1990, Artikel 19 Absatz 1, nach gleichem System, d.h. auch mit Einbau eines analogen Sockelbetrages, wie bei der ersten Phase vom 1. Juli 1989, Artikel 3 Absatz 1 vorgenommen wird.»
Den Modus der vorgesehenen Lohnerhöhung in Artikel 3 Absatz 1 mit dem Einbau eines Sockelbetrages erachten wir als richtig. Wir beantragen, in der zweiten Phase der Lohnerhöhung laut Artikel 19 Absatz 1 nach gleichem Muster einen Sockelbetrag von 100 Franken einzubauen. Die bestehende Struktur der Lohnskala alleine rechtfertigt ein solches Vorgehen. Eine Lohnskala sollte so konzipiert sein, dass die Abstufungen von Lohnklasse zu Lohnklasse in regelmässigen Frankenbeträgen eingestuft würden. In einer grafischen Darstellung verliefe die Linie gerade, bei steigender Tendenz. Das war einmal. Mit der Verteilung der Lohnerhöhungen in Prozenten, besonders aber mit dem Gewähren des Teuerungsausgleiches in Prozenten wurde die Schere der Lohnskala immer stärker auseinandergerissen. Der Prozentsatz für die Lohnerhöhungen lässt sich begründen, da eine Nivellierung der Leistungsentschädigungen nicht erwünscht ist. Leistung muss individuell abgegolten werden, das Ausmass bleibt allerdings immer Ermessensfrage.
Anders verhält es sich bei den Teuerungszulagen. Die Grundteuerung trifft jeden Arbeitnehmer etwa gleich stark. Der Ausgleich der Teuerung hat also nicht nur mit Lohnprozenten zu tun, sondern mit blanken Franken, die für den Grundbedarf an Lebenshaltungskosten aufgewendet werden müssen. Es existieren allerdings auch die Begriffe des Wahlbedarfes und des Kaufkraftverlustes. Ein Filet kostet bekanntlich mehr als ein Paar Cervelats.Diese beiden Begriffe sind in all den Jahren zu stark bewertet worden. Der Teuerungsausgleich hätte immer und mindestens zur Hälfte in Form eines Sockelbetrages ausgerichtet werden müssen. Die alleinige prozentuale Verteilung hat dazu geführt, dass die Lohnskala aus dem Gleichgewicht geraten ist. Anstatt der regelmässig ansteigenden, geraden Linie weist sie eine Struktur auf, die unten recht flach verläuft, um immer steiler, bis fast zur Senkrechten, anzusteigen. Anstatt einer Messlatte gleicht sie eher der Linie eines Hornussbockes! Der Einbau eines Sockelbetrages bringt keine eigentliche Nivellierung, nicht einmal eine Strukturkorrektur. Er hilft aber, die auseinandergerissene Lohnschere auszugleichen. Er bringt sozialen Ausgleich. Wir sind nicht der Meinung, dass zur Verbesserung der Sozialstrukturen die untersten Lohnklassen aufgehoben werden sollen. Wir sprechen nicht einer Nivellierung das Wort, aber etwas mehr sozialer Ausgleich tut not. Der Einbau eines Sokkelbetrages unterstützt diesen Ausgleich auch in der zweiten Phase auf 1. Januar 1990.
Den Antrag der SVP lehnen wir ab. Er zeigt eine mangelnde soziale Einstellung dem Staatspersonal gegenüber. Kollege Muster muss ich sagen, dass der Einbau eines Sockelbetrages keine Nivellierung bedeutet, sondern die generell ansteigende Lohnstruktur nicht antastet.

Präsident. Ich möchte den Rat doch bitten, ein wenig ruhiger zu sein! Ein derartig wichtiges Dekret ist eines solchen Spektakels nicht wert.

Müller. Kurz zum Disput mit Regierungsrat Augsburger: Ich habe natürlich nicht von Skandal gesprochen, und bei meinen Prozentzahlen ging ich von 1991 aus, weil das andere eine einmalige Ausgabe darstellt. Entscheidend sind ja die langfristigen Folgen. Damit dürfte dies erledigt sein.
Der Antrag der SVP-Fraktion, die Inkraftsetzung hinauszuschieben, ist nach Meinung der SP überhaupt nicht tragbar, auch nicht für die Verbände. Mich nimmt wunder, ob Kollege Lüthi in den letzten 15 Jahren keine Lohnerhöhungen hatte. Kann er das nachweisen, stimme ich ihm gleich zu.
Die 15 Prozent, mit denen wir real im Hintertreffen liegen, stimmen in der Praxis nicht. Ich getraue mich aber nicht, dies zu sagen, weil mich sonst der Regierungsrat zurückpfeift. So gehe ich von den 15 Prozent aus. Die Unterlagen reichen von 1973 bis 1987, weil die Lohnentwicklung ab 1988 erst im Juni publiziert wird. Ich habe mich, auch über den Trend für 1989, beim BIGA informieren lassen. Für 1988 wird nominal – ich betone: nominal – mit einer statistischen Entwicklung von rund 3 bis 3,5 Prozent, für 1989 ebenfalls mit 3 bis 3,5 Prozent gerechnet. Der Teuerungsanteil ist schwer zu berechnen. Man kann aber davon ausgehen, dass in den letzten zwei Jahren die Löhne jährlich real um rund 1,5 Prozent gestiegen sind. Das macht ungefähr 3 Prozent. Wenn wir jetzt die Erhöhung auf den 1. Januar 1991 verschieben, bleiben theoretisch die 15 Prozent Rückstand bestehen. Das ist eine der Voraussetzungen, aus denen wir gemäss Artikel 3 eine Erhöhung der Grundbesoldung von 4 Prozent vorschlagen. Es ist schwierig, da wir zuerst über Artikel 3 und dann über Artikel 19 diskutieren. Voraussetzung für die von uns verlangten 4 Prozent ist die Annahme des Artikels 19 gemäss Vorlage.
Bei Artikel 19 soll auf den 1. Juli 1989 ein kleiner Schritt getan werden, der auch wirksam ist. Herr Kilchenmann hat von freisinniger Seite auf Probleme der Einreihung hingewiesen. Das sind aber Probleme der Ämterklassifikation. Es stimmt, dass man in den einzelnen Kategorien zuwenig beweglich ist. Dieses Problem können wir heute nicht lösen. Wir können nichts anderes als eine generelle Reallohnerhöhung beschliessen. Die andere Problematik ist über die Ämtereinreihung zu lösen.

Ich gehe davon aus, dass die SVP den Stichtag 1. Juli ablehnt. Das wäre gegenüber dem Personal unverantwortlich und würde einmal mehr die älteren Leute zurückbinden, die seit Jahren auf dem Maximum sind und denen keine Reallohnerhöhung mehr zugestanden wurde. Ich gehe davon aus, dass wir mit dem Vorschlag der FDP wenigstens in bezug auf den 1. Juli einig sind.
Die Formulierung von Herrn Kilchenmann ist die klarste, aber leider nicht die beste! Der Sockelbetrag sollte beibehalten werden. Dies hat – und das ist unbestritten – eine gewisse Angleichung zur Folge. Das Verhältnis von Minimal- und Maximallohn bewegt sich in einem Rahmen von 1 : 4,4 oder 1 : 4,5 und ist absolut tragbar. Die Sozialdemokratische Partei hat im Zusammenhang mit der 100000-er Initiative immer befürwortet, das Verhältnis vom Minimum zum Maximum zu kürzen. Wir tragen diese Verantwortung und stehen dazu.
Wir befürworten auch einen einmaligen Beitrag von 600 Franken, ähnlich wie es der Bund getan hat. Wir sollten zudem auf den 1. Juli 1989 auf 2 statt 1 Prozent hinaufgehen. Dies ist die einzige Möglichkeit, um die Fluktuationen ein wenig zu bremsen. Ich habe schon heute morgen gesagt: Wenn dem Kanton Bern jedes Jahr 2000 Beamte davonlaufen, stimmt etwas nicht! Das kann wohl auch die Folge der Finanzaffäre sein. Wenn aber die PTT 7,3 Prozent und die SBB 8,2 Prozent Fluktuation aufweisen, stimmt etwas nicht. Schliesslich ist der Lohn auch etwas. Ein jüdisches Sprichwort besagt, das Geld sei die wichtigste Nebensache. Vor allem den jungen Leuten muss ein attraktiver Lohn geboten werden, ansonsten wir auf diesem Markt grosse Schwierigkeiten haben werden. Laufen uns die Leute davon, kostet dies den Staat langfristig wohl mehr Geld. Aus diesem Grunde möchte die SP auf den 1. Juli einen rechten Schritt vorwärts tun, damit wir auch wieder marktgerecht werden. Der Bund hat gleichzeitig mit der Reallohnerhöhung die Ämtereinreihung vorgenommen und das Pensionsalter auf 62 gesenkt, der Kanton ging auf 63 Jahre. Wir werden im Kanton Mühe haben, Leute zu finden, wenn wir nicht die realistischen und bescheidenen Forderungen der beiden Verbände erfüllen.

Präsident. Der Antrag Hess (Bern) wird von Herrn Bieri (Belp) begründet.

Bieri (Belp). Es geht darum, in Artikel 19, also bei der ersten Tranche der geplanten Lohnerhöhung, den Sockelbetrag zu erhöhen. Dessen generelle Erhöhung habe ich Ihnen bereits begründet. Sie führt nicht zu einem weiteren Anstieg der Kurve, sondern zu einer generellen Erhöhung. Ich betone nochmals, dass der Kanton in den unteren Lohnklassen 6, 7, 8 – in denen die Spitalangestellten, jene in sozialen Berufen und vor allem Frauen eingereiht sind – sehr grosse Schwierigkeiten hat, Personal zu rekrutieren. Diese Leute leiden gar nicht unter weniger Stress als etwa ein Chefbeamter. Sie üben eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit aus, leiden häufig in ihrem Beruf und könnten mit dem Geld etwas anfangen, weil sie es nicht haufenweise beziehen.
Ich beantrage deshalb Unterstützung unserer Variante, die voll von Zugeständnissen ist. Wir sind nicht ans Maximum gegangen und haben uns bewusst zurückgehalten.

Präsident. Die Anträge sind begründet. Das Wort ist offen.

Niklaus. Als Personalvertreter und Sekretär des bernischen Staatspersonalverbandes gehören Besoldungsfragen zu meinem Alltag. Deshalb habe ich mit Staunen und auch mit Schmunzeln der heutigen Debatte zugehört. Ich verzichte ausdrücklich, auf all die Vorstellungen einzugehen und beschränke mich streng auf die Abänderungsanträge.
Den Antrag Kilchenmann empfehle ich zur Ablehnung. Durch den Wegfall des Sockelbetrages entfällt auch ein gewisser sozialer Ausgleich. Die Personalverbände legen gerade wegen den Diskussionen um «100000 Franken sind genug» grossen Wert auf dieses Zugeständnis, vorab für die kleineren Einkommen. In den Verhandlungen zwischen den Verbänden und dem Finanzdirektor wurde dies von Anfang an beantragt. Gegenüber der Vorlage würde der Vorschlag Kilchenmann die Besoldungsklassen 1 bis 17, also die kleinsten Einkommen im bernischen Staatsdienst bis ungefähr 7000 Franken benachteiligen. Die obersten Besoldungsklassen von 17 bis 28, also von 7000 Franken und mehr, profitieren von ihm. Ich hege einen gewissen Stolz auf die kritisierte Minimalgarantie, welche dem bernischen Staatspersonal ausgerichtet wird. Diese ist ein Mittel, um stossende Entwicklungen aufzufangen. Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich um Ablehnung des Antrages Kilchenmann.
Die Verdoppelung der Sockelbeträge, wie sie Herr Hess von der Freien Liste/Junges Bern und Herr Stalder im Namen der Nationalen Aktion verlangen, reisst die Struktur der bestehenden Besoldungsordnung mit ihren sozialen Komponenten auseinander. Der Staat Bern würde – so schön es für die Betroffenen wäre – gewisse Berufskategorien jenseits von jedem Besoldungsvergleich entlöhnen. Weil die beiden Anträge in ihren Auswirkungen recht willkürlich sind, lehnen wir sie ab.
Dem Abänderungsantrag von Herrn Lüthi im Namen der SVP-Fraktion stelle ich entgegen, dass das Staatspersonal seit Jahren auf die Besoldungsanpassung wartet. In der Eintretensdebatte hat niemand die Berechtigung, diese Anpassung, in Frage gestellt. Regierung und Kommission beantragen, die Reallohnerhöhung in zwei Schritten vorzunehmen. Diese Lösung wurde nicht von den Verbänden, sondern vom Finanzdirektor und der Verwaltung vorgeschlagen. Ohne plausible Begründung würde man jetzt die fällige Erhöhung um 6 Monate hinausschieben und dem Personal nach jahrelangem Warten eine weitere Frist zumuten. Es braucht keine Phantasie, um zu wissen, dass uns niemand mehr von der bernischen Beamten- und Lehrerschaft verstünde. Wenn Herr Lüthi von einer Signalwirkung spricht, ist das eine Verdrehung der Umstände. Die Privatwirtschaft ging voraus, wie dies auch die 2 Erhebungen des BIGA feststellen. So kann man nicht dem Staatspersonal und der Lehrerschaft die Schuld daran geben, die Teuerung anzuheizen. Herrn Lüthis zweites – das finanzielle – Argument zur Verwerfung wurde von Finanzdirektor Augsburger beantwortet.
Die Anträge von Kollege Müller wurden von den Personalverbänden bereits in die Verhandlungen mit dem Regierungsrat eingebracht. Der bernische Lehrerverein und der bernische Staatspersonalverband haben Ihnen einen Brief geschrieben mit der Begründung einer weitergehenden Lösung. Eine Wiederholung erübrigt sich. Im Namen des Personals beantrage ich Ihnen, eine gute Lösung zu befürworten. Die beiden Verbände waren in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit dem Finanzskandal grossen Belastungen ausgesetzt. Sie verdienen ein gewisses Entgelt.

Baumberger. Ich äussere mich zur Terminfrage im SVP-Vorschlag und den damit verbundenen Kosten. Bei der

Behandlung des Versicherungskassen-Dekretes war immer klar, dass wir die Einkaufsregelung für die Besoldungserhöhungen ändern müssen. Die Erhöhungen wurden bis jetzt jeweils vom Grossen Rat beschlossen, und zwar in dem Sinne: «Wir kaufen das jetzt nicht ein, die Kasse vermag das wohl.» Das wurde akzeptiert, bis die rote Warnlampe aufleuchtete und man sah, es geht nicht so weiter, längerfristig ist das falsch. Deshalb wurde es geändert. Bis zum 31. Dezember muss eine Besoldungserhöhung nach dem geltenden Recht mit 7/12 Arbeitgeber- und 5/12 Arbeitnehmerbeiträgen eingekauft werden, ab 1. Januar 1990 durch 180 Prozent Arbeitgeber- und 60 Prozent Arbeitnehmerbeiträge. Die für den 1. Juli vorgesehene Tranche ist im Besoldungsrahmen des Budgets enthalten. Auf den 1. Januar 1990 würde sich der Einkaufsbetrag verdoppeln. Damit hat jetzt die Kasse und ab 1. Januar hätten der Steuerzahler und die Staatskasse die Kosten zu tragen. Die Variante mit dem Termin 1. Juli käme den Staat wesentlich billiger zu stehen als der SVP-Vorschlag.
Über die lange Wartezeit des Personals hat sich Kollege Niklaus bereits geäussert.
Der Sockelbetrag war in den Verhandlungen zwischen Staatspersonalverband, VPOD und bernischem Lehrerverein sehr umstritten. Schliesslich einigte man sich mühsam auf den von der Kommission unterbreiteten Antrag. Er ist eine Mittellösung. Von der Minimalgarantie, Kollege Kilchenmann, sind rund 1000 Personen in den untersten sieben Besoldungsklassen betroffen. Bei ihren Forderungen gingen die Personalverbände davon aus, dass für die strukturelle Revision – über deren Notwendigkeit wir einig sind und die innerhalb von etwa drei Jahren ausgearbeitet werden kann – eine beträchtliche Reserve übrigbleiben muss. Von den 15 Prozent des ausgewiesenen Rückstandes sollten 9 Prozent zugunsten der Revision und rund 6 Prozent in die jetzige Reallohnerhöhung einfliessen. Die Vorlage sieht rund 5 Prozent vor. Die Personalverbände hielten sich in dieser Frage stark zurück.
Zur Frage des Marktes habe ich hier die Zusammenstellung der Lehrerbesoldungen in der Schweiz. Ich erwähne das Beispiel der Reallehrer, also der Lehrer an der Primarschul-Oberstufe. 20 Kantone kennen höhere Besoldungen. Der Kanton Zürich – es handelt sich um ein extremes Beispiel – zahlt für die gleiche Arbeit 27000 Franken mehr Lohn. Deshalb sagen wir, der Markt sei nicht in Ordnung. Es ist mir klar, dass einige kommen könnten mit dem Argument «und dann ich, und dieser und jener?» Aber hier ist der Lehrermarkt zu berücksichtigen!
Zur Entwicklung seit 1972 ist zu sagen, dass es im Rahmen des Personals möglich ist, allenfalls Stellen in einem begrenzten Ausmass nach oben zu qualifizieren und Beförderungen vorzunehmen. Bei der Lehrerschaft ist dies absolut unmöglich. Jeder Lehrer, der 1972 45jährig war, hatte nichts als den Teuerungsausgleich. Sämtliche Lehrerkategorien blieben seit dem damaligen Besoldungsdekret ohne Reallohnerhöhungen.
Die Personalverbände möchten mehr, was den Anträgen von Kollege Müller entspräche. Wir unternehmen jedoch keine Aktionen irgendwelcher Art, wenn der Vorlage zugestimmt wird. Kollege Wenger liebt die Resolutionen nicht, es habe auch andere Stimmen, völlig unbeeinflusst von der zentralen Leitung des Lehrervereines, gegeben. Die von der Delegiertenversammlung der Primarlehrerorganisation ausgearbeitete Resolution ist jedoch einstimmig beschlossen worden.
Die gespannte Situation, die durch 15jähriges Warten und die 100000-er Initiative für das Staatspersonal entstanden ist, währenddem sämtlichen anderen Kategorien von Lohnempfängern Reallohnerhöhungen zugestanden wurden, darf nicht unterschätzt werden.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.45 Uhr

Der Redaktor:

Peter Szekendy (d)

Neunte Sitzung

Donnerstag 18. Mai 1989, 09.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, Bischof, Blaser (Uettligen), Fischer-Homberger, Graf (Ursenbach), Grossniklaus, Halbeisen, Hebeisen, Jermann, von Känel, Kuffer, Muster, Schmid (Wimmis), Schmid (Rüti b. Büren), Schori, Seiler, Steiner (Steffisburg), Waber, Wahli, Wyss, Zbären, Zwahlen.

Präsident. Im Namen des Grossen Rates möchte ich der Gemeinde Twann für den herzlichen Empfang gestern danken; es war ein unvergessliches Erlebnis.
Zur Wahl in die Staatswirtschaftskommission: Herr Wehrlin konnte gestern aufgrund von Artikel 29 der Geschäftsordnung die Wahl ablehnen, er ist bereits in mehr als zwei Kommissionen Mitglied. In sinngemässer Anwendung von Artikel 85 der Geschäftsordnung muss ein dritter Wahlgang für den Sitz in der Staatswirtschaftskommission durchgeführt werden. Nach Artikel 30 der Geschäftsordnung ist dieser Sitz der Freien Liste zugeordnet, sie hat einen Anspruch darauf. Der dritte Wahlgang soll nächsten Dienstag, 09.30 Uhr, durchgeführt werden. Ich bitte Sie, sich darauf vorzubereiten.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Fortsetzung (siehe Seite 478 hiervor)

Präsident. Zum weiteren Vorgehen: Damit der Rat bei der Abstimmung einen besseren Überblick hat, sind die verschiedenen Anträge zu bündeln. Sie beziehen sich weniger auf einzelne Artikel, sondern sind als Konzepte zu interpretieren. Indem man gebündelt über sie abstimmt, entscheidet man sich damit zugleich für das Konzept. In einer ersten Eventualabstimmung ist über die Konzepte zu entscheiden, die unter dem Kostenniveau Regierung/Kommission liegen (Kilchenmann vs. Lüthi); in einer zweiten und dritten über die, die darüber liegen (Stalder vs. Freie Liste, der obsiegende vs. Müller); in einer vierten sind die in beiden Blöcken obsiegenden gegeneinander abzuwägen. In der definitiven Abstimmung wird dieses Ergebnis dem Konzept von Regierung/Kommission entgegengesetzt.

Weyeneth. Es war schon immer so, und es ist nicht nur im Kanton Bern so: Wenn man über das Entgeld des Personals diskutiert, beginnt eine Art Eiertanz. Gestern konnten wir ihn hier miterleben, aber er hat bereits vorher begonnen, und zwar in den Unterlagen, die die Kommission vom Regierungsrat erhalten hat. Ungeschickterweise erschien in einem Gratisanzeiger ein Artikel, aufgrund dessen der Kommission – sie hatte bereits getagt – weitere Unterlagen nachgeliefert werden mussten, um sie doch noch einigermassen ins Bild zu setzen. Erst damit erhielt das Ganze wirklich die notwendige Transparenz. Man bemüht sich also nicht einmal darum, die Personen, die sich mit der Thematik auseinanderzusetzen haben, eingehend und klar und deutlich zu dokumentieren, denn man kann sich ja auf das Wissen abstützen, dass hier vor allem aus opportunistischen Erwägungen entschieden wird – keine Partei und keine Fraktion kann es sich leisten, dagegen anzutreten: Schon deswegen wird alles wie geschmiert laufen. Gestern hat es sich ja bereits gezeigt. Selbstverständlich ist der Staat ein Dienstleistungsbetrieb, und sein wertvollstes Kapital sind seine Mitarbeiter. Trotzdem muss auch folgendes einmal gesagt sein, und ich sage es nicht gern, Anlass dazu ist der gelbe Brief, den Sie alle erhalten haben, die Resolution des Bernischen Primarlehrervereins. Es heisst dort, man warte seit 15 Jahren auf eine Reallohnerhöhung, der Rückstand betrage 15 Prozent. Herr Müller hat dies gestern relativiert, ich schliesse mich hierbei seinen Ausführungen an.
Ein Rückblick auf die letzten 15 Jahre: Damals hat die Rezession angefangen, Tausende von Arbeitsplätzen sind in der Schweiz verlorengegangen, Gott sei Dank nicht beim Staat; aber auch er musste seine Prioritäten ganz anders setzen. Man musste hier im Rat ein 52 Millionenpaket verabschieden, um dort, wo die Rezession am stärksten zugeschlagen hatte, möglichst Arbeitsplätze zu erhalten und zu stützen. Dies ist nicht ohne Folgen geblieben, u.a. hat das Interesse an öffentlichen, an beamteten Arbeitsstellen in diesen Jahren zugenommen. Auch dies versuchte man aufzufangen. Insbesondere im Schulbereich ist einiges geschehen, damit man mehr Lehrkräfte beschäftigen, damit man den Überhang ausgebildeter Lehrer abbauen kann. Dies war die Situation in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre; in der Wirtschaft war in der Zeit keine Rede von Reallohnerhöhungen, stattdessen mussten die Gewerkschaften um ihren Besitzesstand kämpfen, mussten kämpfen, damit es überhaupt einen Teuerungsausgleich gab. Nach all dem, was gestern hier vorgebracht wurde, war darauf doch noch hinzuweisen.
Es geht jetzt darum, ob das, was hier gesprochen werden soll, in der vorgeschlagenen Art möglich sein kann. Herr Baumberger hat auf die Pension hingewiesen, die eben auch nicht erhöht worden sei, weil es keine Reallohnerhöhungen gegeben habe; nun müssten die Betreffenden damit auskommen. Ein Blick auf unsere Personalausgaben hilft die Frage klären, ob in der Tat nur immer die Teuerung ausgeglichen worden ist. Nehmen Sie die Gesamtsumme der Personalaufwendungen in der Rechnung und im Budget. Im Budget 1989 ist sie mit 1,857 Mrd. Franken angegeben. Ich gehe nicht zurück bis in die siebziger Jahre, sie sind schon Geschichte, sondern nur bis 1983: Die Summe hat von 1983 auf 1984 um 65, von 1984 auf 1985 um 32, von 1985 auf 1986 um 65, von 1986 auf 1987 um 42, von 1987 auf 1988 um 72 Mio. Franken zugenommen; soweit die Ergebnisse in den ausgewiesenen Rechnungen. Im diesjährigen Budget werden 74 Millionen mehr angesetzt als im Budget 1988, es heisst, die Besoldungen des Staatspersonals nähmen um rund 4,3 Prozent zu, davon ca. 2 Prozent teuerungsbedingte Mehrausgaben (dies ist bereits geschehen, die rund 37 Mio. Franken wurden auf den 1. Januar ausgerichtet), des weiteren seien ca. 80 von der Regierung bewilligte Stellen zu bezahlen (der grosse Teil der Stellen ist besetzt, so dass man die Gehälter hier abziehen muss), der prozentuale Zuwachs der Lehrerlöhne läge bei 4,2 Prozent (einiges mehr als die 2 Prozent Teuerung) (Seite 25). Nirgendwo heisst es, und es wäre auch kaum denkbar, die 74 Mio. Franken könnten für eine Reallohnerhöhung von 3 Prozent auf 1. Juli 1989 genügen.
In den Nachkrediten, die Ihnen diese Session vorgelegt wurden, sehen Sie verschiedenste Posten, die auf zu

knapp budgetierte Personalkosten zurückgeführt werden. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Stellenbewirtschaftung, für die wir uns entschieden haben. Ich habe das nicht selber herausgefunden. sondern der Regierungsrat führt in der Botschaft aus, dass dank dieser Stellenbewirtschaftung jede Direktion und jedes Amt zu jeder Zeit sehen kann, wieviele der Stellenpunkte, die ihm zur Verfügung stehen, es bereits «konsumiert» hat. Wenn noch Raum ist, kann es bei anfallenden Arbeiten temporär Personen anstellen. Das führt dazu, dass die obere Limite der Punkte überall erreicht wird. Die Differenz zwischen budgetierten und effektiv verbrauchten Indexpunkten nimmt zu; das Rechnungsergebnis 1988 zeigt dies deutlich. Wir sind überzeugt, dass wir die Budgetvorgaben nicht einhalten können, wenn wir eine Lohnerhöhung auf den 1. Juli 1989 vornehmen wollen.
Ich bestreite, um noch einen letzten Punkt aufzugreifen, was insbesondere Herr Blaser gestern über die Situation beim Pflegepersonal ausgeführt hat. Bei einem Besuch auf dem Personalamt konnten wir erfahren, dass in den staatlichen Kliniken und Spitälern ausgesprochen wenig Stellen offen sind, in anderen waren es wesentlich mehr. Die Insel ist dort nicht registriert; sie ist eine Stiftung für sich und kann deshalb bei Knappheit ganz andere Massnahmen ergreifen. Wenn sie nichtschulentlassenen Mädchen für die Ferienablösung pro Monat 1800 Franken zahlt, kann sie bei wirklichem Manko ja einmal darauf verzichten. Ausserdem stimmt es nicht, dass der Staat Bern in den unteren Klassen nicht konkurrenzfähig wäre. Im Monat April war im Anzeiger eine Stelle nach staatlichem Besoldungsdekret ausgeschrieben: Aus 154 Bewerbern dürfen wir jetzt den Falschen auswählen! Dies nur als Hinweis, wie schlimm es mit der Personalknappheit aussieht. Die Situation ist keineswegs derart gravierend, dass man – in Abweichung aller Regeln – auf Mitte Jahr an ihr etwas ändern müsste. Es ist nicht budgetiert, es wurde uns von der Regierung auch nicht vorgelegt.
Ich bitte Sie daher, so zu handeln, wie es die Kommission vorschlägt, allerdings mit der Abweichung, dass es in einem Schritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt wird.

Blatter (Bern). Gestern und auch bereits heute morgen war sehr viel über Prozentsätze, Sockelbetrag, Finanzpolitik, Steuergeschenk, Milchbüchlirechnung zu hören. Man sprach auch von einem Eiertanz. Für mich ist es etwas fragwürdig, in welcher Form diese wichtige Angelegenheit diskutiert wird. Wenn man Prozentsätze heranzieht, wenn man, wie mein Vorredner, mit Millionenbeträgen argumentiert, sollte man auch die ganze Wahrheit sagen. So sind beispielsweise in jenen 74 Mio. Franken auch die Sozialversicherungsbeiträge eingeschlossen. Wenn man jetzt den Vergleich mit der Privatindustrie ziehen will, so darf man nicht übersehen, dass in derselben Zeitspanne das BVG-Obligatorium eingeführt wurde, was sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer zu hohen Belastungen geführt hat. Aufgrund meiner beruflichen Position führe ich viele Verhandlungen mit Arbeitgebern, mit Dachorganisationen oder mit einzelnen. Dabei wird hart gekämpft, aber man weiss wenigstens, wovon die Rede ist. Hier ist man sich öfters nicht ganz sicher, worüber man eigentlich spricht, wenn die Personal-, Finanz- und Lohnpolitik zur Sprache kommt. Man sollte sich vielleicht einmal eingehender darüber orientieren. Es gibt ja auch so etwas wie Verantwortung und Glaubwürdigkeit.
Verantwortlich ist ein Finanzdirektor beispielsweise nicht bloss für den kantonalen Geldsäckel. Zugleich ist er nämlich auch oberster Personalchef. Auch hier trägt er Verantwortung, und zwar sehr grosse. Wir Parlamentarier nehmen uns das Recht heraus, als Arbeitgeber zu agieren, denn wir entscheiden über Versicherungskasse, Lohnfragen und dergleichen. Es ist keineswegs so einfach, plötzlich selbst Arbeitgeber zu sein, wir sollten uns zumindest der grossen Verantwortung bewusst sein.
Fast noch wichtiger aber ist der Punkt der Glaubwürdigkeit: Als bekannt wurde, dass die Hundertausender-Initiative zustande gekommen ist und zur Abstimmung gelangen wird, hat sich auch die Wirtschaft eingeschaltet. Unter den sogenannten Sozialpartnern wurden Gespräche geführt, es wurde erklärt, diese Initiative müsse unbedingt bekämpft werden. Aus taktischen Erwägungen war es deswegen auch richtig, in dieser Phase nicht über Reallohnerhöhungen beim Staatspersonal zu sprechen. Speziell aus Industrie- und Gewerbe-, aber auch aus Finanzkreisen, von den Banken aus, wurde klar versprochen, wenn diese Initiative erst gebodigt sei, wolle man diesen anderen Problemkreis nicht weiter auf die lange Bank schieben. Jetzt weiss man plötzlich nichts mehr davon. Es ist schon ein Unterschied, ob man erst Anfang 1990 oder bereits im Juli dieses Jahres etwas macht. Zumindest der Vorschlag von Regierung und Kommission muss verwirklicht werden. Es gilt die Versprechen einzulösen, Kolleginnen und Kollegen! Ansonsten verlieren wir, das Parlament, die Glaubwürdigkeit. Wie Sie alle wissen, hat jede Reallohnerhöhung, Teuerungszulage, Versicherungskasse usw. auf angeschlossene, aber auch auf nahestehende Betriebe Signalwirkung. In diese Diskussion ist eben nicht nur der Beamte an irgendeiner Verwaltungsstelle einbezogen, sondern es geht auch um manuelle Berufe im Pflegebereich (z. B. Spital) etc. Bei diesen ist der Vergleich zur Privatindustrie überhaupt nicht mehr möglich, denn dort werden ganz andere Löhne gezahlt, und zwar nicht bei den Minimallöhnen der Gesamtarbeitsverträge, sondern bei den Spitzenlöhnen, die zum Teil die Arbeitgeber selber bieten, sucht man sich doch auf diese Weise gegenseitig die Leute abzuwerben.
Ein Punkt wurde noch nicht erwähnt: Die Gehälter an das Staatspersonal sind auch eine wichtige Wertschöpfung, auf die der Kanton nicht ohne weiteres verzichten kann.

Hirt. Wenn ich richtig gezählt habe, bin ich nun schon der zwanzigste, der das Wort zu diesem Thema ergreift, aber es ist notwendig.
Ich will nicht jammern, weil ein Freierwerbender auf dem Platz Bern in Konkurrenz mit Bund, Kanton und Stadt eine 22jährige Sekretärin, die Französisch und Englisch können sollte, kaum noch bezahlen kann. Ich will nicht jammern, weil ein junger Anwalt frisch von der Universität ein Anfangsgehalt von gegen 70000 Franken verlangt und daher für ein Anwaltsbüro in Durchschnittsgrösse kaum zu finanzieren ist. Ich will nicht jammern über die Fluktuation, denn ansonsten sind wir wieder bei den zu hohen Anfangslöhnen. Dann müssten wir aber auch auf das Klima in der bernischen Staatsverwaltung zu sprechen kommen, das infolge der Finanzaffäre einigen Schaden genommen hat. Ich will auch nicht über die 15jährige Brachzeit sprechen, in der unsere armen bernischen Beamten keine Reallohnerhöhung hatten, denn dann müssten wir ja auch über Dienstalterszulagen, über Beförderungen in die nächst höhere Lohn-

klasse – immer bei den gleichen Aufgaben notabene – sprechen. Über all dies will ich nichts sagen, sondern ich will Ihnen nur erklären, dass ich über die Diskussion enttäuscht bin, nicht wegen des materiellen Gehalts, es wurde sehr viel Gescheites gesagt, sondern wegen des politischen. Warum? Ich bin einer von denen in diesem Saal, die das Vergnügen haben, pro Jahr zwei Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Auch die Gewerkschafter hier wissen es: Dort fliegen die Funken, es wird hart gekämpft, aber nachher gibt es unter dem Strich einen Kompromiss, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberdelegationen akzeptieren können. Ich nehme an, zwischen Regierung und Personalvertretern war es ähnlich. Jetzt kommt aber der Grosse Rat und erklärt, er wolle diesen Kompromiss nicht akzeptieren. Dies ist sein gutes Recht, er kann ihn politisch nicht akzeptieren, die politische Diskussion darüber ist wahrscheinlich sogar seine Pflicht, aber wenn wir schon politisieren, und dies geht nun vor allem an die Adresse meiner bürgerlichen Ratskollegen, so sollte man so politisieren, dass unter dem Strich etwas Vernünftiges herauskommen kann. Was machen wir stattdessen? Die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion stellen zwei sich gegenseitig ausschliessende Anträge, so dass jetzt schon ersichtlich ist, dass eine Patt-Situation entstehen wird. Das ist keine bürgerliche Politik. Ich bin darüber einfach enttäuscht.
Ich bitte daher die Antragsteller aus beiden Fraktionen, ihre Anträge nochmals zu überprüfen. Herr Kilchenmann, Sie haben sicher die Diskussion aufmerksam verfolgt und soeben noch die Ausführungen von Herrn Weyeneth gehört. Auch wenn mir persönlich der Sockelbetrag ebenfalls nicht sympathisch ist, überlegen Sie sich gut, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, und bedenken Sie dabei vor allem die Signalwirkung einer Reallohnerhöhung Mitte des Jahres auf die bernische Industrie. Ziehen Sie zugunsten des SVP-Antrages Ihren Antrag zurück!

Vollmer. Ich setze mich vor allem für den Sockelbetrag ein, für mich das soziale Element in dieser Vorlage. Es wurde heute morgen von Herrn Weyeneth viel mit Zahlen gefochten, mit Zahlen, von denen mir nicht klar ist, welche Bedeutung sie für die öffentlich Bediensteten haben sollen, die jetzt seit Jahren auf Verbesserungen warten. Es besteht nämlich gar kein Zusammenhang zwischen dem Anspruch der mehrheitlich unteren Kategorien, die für den Kanton Bern arbeiten, und dem, was Herr Weyeneth über das Wachstum der Personalausgaben und der Stellen, über die zusätzlichen Millionen etc. erzählt hat. Herr Weyeneth, schade, einige Zahlen über das Wachstum bei den Landwirtschaftsausgaben, bei den Subventionen, bei der Steigerung der Preise dieser Produkte wären ebenso interessant gewesen.
Man tut immer so, als ginge es ausschliesslich um die typischen Beamten in der Zentralverwaltung, die hinter ihrem Schreibtisch mit vielen Zahlen beschäftigt sind. Um sie geht es gar nicht einzig und allein! Von den 20000 direkt vom Staat Besoldeten sind lediglich etwa 5000 in der Zentralverwaltung beschäftigt; bei 10000 wird die Besoldung an der staatlichen Skala orientiert, auch sie arbeiten nicht in den Büros der Zentralverwaltung, dazu gehört das Pflegepersonal, es sind Werkmeister, Handwerker, Hausmeister, Wegmeister, Förster, Landarbeiter. Um all diese Kategorien geht es hier, um sie geht es bei unserem Beschluss, ob wir einen Sockelbetrag gewähren wollen. Dieser kommt vor allem ihnen zugute, für sie bedeutet er etwas, den oberen bringt er prozentual nicht so viel. Wir sollten die ganze Besoldungsvorlage unter diesem Aspekt angehen.
Gestern wurde von Herrn Kilchenmann argumentiert, man müsse den Sockelbetrag ablehnen, denn er lasse sich weder mit dem Arbeitsmarkt noch – und dies vor allem nicht – finanzpolitisch begründen. Jetzt müssen wir aber einmal Klartext reden. Ich empfinde es als Zumutung: Da hat man in den letzten Jahren in diesem Saal finanzpolitische Entscheide gefällt, hat Steuergeschenke an die Reichen und Superreichen verteilt, und jetzt behauptet man, es sei finanzpolitisch nicht tragbar, den untersten Kategorien – sie würden profitieren – einen Sokkelbetrag zu gewähren. Nach derartigen Geschenken an die obersten Einkommen soll nichts für die Untersten übrig sein! So zu politisieren, das ist eine Zumutung gegenüber jenen, die tagtäglich ihre Aufgaben erfüllen! Sie stehen dafür im Dreck, und wir argumentieren hier so!
Man hat auch mit dem Argument abgewehrt, es würde damit die Inflation angeheizt. Wenn man den Untersten endlich etwas mehr gibt, Herr Kilchenmann, heizt man keine Inflation an. Es ist ein reines Umverteilungsproblem, und wer hier von Inflation anheizen spricht, hat rein gar nichts verstanden!
Arbeitsmarktmässig sei es nicht nötig und nicht vertretbar! Hier lesen fast alle Zeitung. Lesen Sie in der Zeitung auch, wo es im öffentlichen Dienst an Leuten fehlt? Es fehlt in den untersten Kategorien. Oder haben Sie schon einmal gehört, man habe Rekrutierungsschwierigkeiten bei den obersten Besoldungsklassen im Staate Bern, beispielsweise – und jetzt nenne ich die oberste Besoldungsklasse – bei den Oberrichtern? Dort haben wir Dutzende von Kandidaten, die hier im Rat als höchst- und überqualifiziert bezeichnet werden. Sie raufen sich um diese Posten, die offenbar sehr fürstlich honoriert sind. Dort sind zusätzliche Leistungen offenbar wirklich nicht nötig. Unten aber haben wir Probleme. Dort muss etwas geschehen. Und der Sockelbetrag trägt gerade diesem Problem Rechnung.
Ich bitte Sie, bei diesem Anlass einmal zu zeigen, dass der Grosse Rat fähig ist, Leuten, die etwas zugute haben, dies auch zugute kommen zu lassen und nicht nur den Reichen und Superreichen Geschenke zu machen.

Müller. Herr Weyeneth hat soeben mit Zahlen belegt, wie der Aufwand im Personalbereich wächst. Ich bezweifle diese Zahlen keineswegs, aber genauso sind die Zahlen beim Bund, bei anderen Verwaltungen oder, wir leben ja vom Vergleich, im gesamtschweizerischen Vergleich. In diesem Saal wird immer wieder davon gesprochen, man müsse die Steuern dem gesamtschweizerischen Mittel anpassen. Vielleicht müsste man auch die Löhne des Staatspersonals dem schweizerischen Mittel anpassen!
Ganz kurz zu den Anträgen: Die SVP-Fraktion will das Ganze um ein halbes Jahr verschieben. Wie gestern vom Finanzdirektor zu hören war, kostet dieses Hinausschieben den Staat mehr Geld als ein Inkraftsetzen auf den 1. Juli. In meinen Augen ist es einfach unvorstellbar, dass der Rat einer Lösung zustimmen könnte, die den Kanton mehr Geld kostet und dem Personal weniger gibt. Wenn man so etwas machen würde, liesse sich wirklich nur noch von einer Bananenrepublik Bern sprechen.
Herr Kilchenmann will generell eine Lohnerhöhung von 4,5 Prozent ab 1990 und auf den 1. Juli bereits um 2,5 Prozent erhöhen. In einem Punkt sind wir uns also einig: 2 Prozent auf den 1. Januar 1990. Zu den 2,5 Prozent wieder einige Zahlen: An die 15 Prozent glaube ich nicht, aber ich werde mich hüten, dem Finanzdirektor zu sa-

gen, diese Zahl stimme nicht. Es ist ja auch nicht so wichtig: Seien es nun im Schnitt 15 oder 13 oder auch 10 Prozent, eines frisst keine Kuh fort: Das Staatspersonal ist real seit 1973 im schweizerischen Mittel im Rückstand. Und von dort aus 15 Jahre dazu, dann sind wir Ende 1987, wie die Finanzdirektion gerechnet hat, 1988 und 1989 stehen noch im Raum. Ich habe mich, wie gesagt, bereits erkundigt: Man kann davon ausgehen, dass 1988 im schweizerischen Mittel die Löhne real um 1,5 Prozent steigen, und der Trend geht für 1989 in die gleiche Richtung. Jetzt beantragen Sie auf den 1. Juli 2,5 Prozent. Das heisst, real würde genau das weitergegeben, was in der Spanne seit Anfang 1988 im schweizerischen Mittel geschieht. Wir blieben also genau in dem Rückstand, den wir uns bis Ende 1987 eingehandelt haben. Erst mit den 2 Prozent, die auf den 1. Januar 1990 gewährt werden sollen, würden wir die Löhne real um 1,5 Prozent erhöhen. Wenn Sie glauben, dies sei gegenüber dem bernischen Personal richtig, so stimmen Sie dem eben zu. Ich aber glaube kaum, dass das die Fluktuation von gegen 20 Prozent eingrenzen wird. So können wir uns wohl kaum noch am Markt bewähren: Am meisten werden davon die älteren Beamten belastet und in diesem Fall auch die Lehrer. Die Lehrer sind in einer Laufbahn, aus der sie nicht herauskönnen. Ein Beamter kann sich an einer anderen Stelle bewerben, wie Herr Weyeneth eben auch gesagt hat, er hat andere Möglichkeiten als ein Lehrer.
Unser Vorschlag lautet daher: Generell 1 Prozent real dazu, daneben die 600 Franken einmalige Zulage. Das gäbe auf den 1. Juli real einen Gewinn in der Grössenordnung von 1,5 Prozent, auf den 1. Januar 1990 kämen nochmals 1,5 Prozent hinzu. Während Ihre Lösung, Herr Kilchenmann, einen Gewinn von 1,5 Prozent brächte, läge unsere bei 3 Prozent – wohlverstanden real!

Benoit. Je ne veux pas revenir sur ce qui a été dit au cours du débat d'entrée en matière, tant il est vrai que tout le monde dans cette salle, je crois, admet que nous devons accorder une augmentation réelle de salaire à notre personnel cantonal. Cependant, les avis divergent quant à l'époque où cette augmentation doit intervenir et éventuellement quant à l'ampleur de celle-ci. A cet égard, je partage l'avis exprimé par mon collègue Lüthi et je n'arrive pas à comprendre la réponse du directeur des finances selon laquelle le report de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions au premier janvier 1990 entraînerait une dépense supplémentaire de 12 millions de francs pour l'Etat. J'aimerais que le représentant du Conseil-exécutif nous donne quelques explications complémentaires à ce sujet.
Je tiens également à relever que les dépenses qui résulteraient de l'application des amendements de MM. Hess et Müller ne figurent pas non plus au budget.
Permettez-moi de vous rendre également attentifs aux conséquences de l'entrée en vigueur de ce décret au premier juillet 1989. La première conséquence serait que, comme l'a relevé M. Weyeneth, le Conseil-exécutif devrait nous soumettre une demande de crédit supplémentaire du fait que la dépense ne figure pas au budget. D'autre part, cette décision aurait des répercussions sur les finances des communes et des syndicats de communes bernois. Vous n'ignorez pas en effet que la majorité des communes, lorsqu'elles ont adapté le statut de leur personnel, ont tenu compte du niveau général des salaires. Dès lors, elles devraient procéder à une réadaptation sur la base des nouvelles dispositions cantonales et cela sans avoir pu inscrire le montant correspondant au budget. Fixer la date d'entrée en vigueur de ces dispositions au premier juillet 1989 serait une erreur que nous ne devons pas commettre. Nous devons laisser aux communes la possibilité d'inscrire ces dépenses à leur prochain budget.
Le personnel cantonal est notre meilleur outil de travail. Nous devons l'honorer et le rétribuer équitablement, mais ce n'est pas à l'Etat de créer artificiellement une inflation des salaires, d'autant moins que, contrairement à ce qui a été dit, s'agissant des emplois subalternes, l'Etat offre actuellement de meilleures prestations que le secteur privé et les petits salariés ont été les premiers à bénéficier du fameux rabais fiscal.
Pour ces raisons, chers collègues, je vous invite à refuser les amendements Hess, Müller et Kilchenmann et à adopter celui de M. Lüthi, soit toutes les propositions de la commission, mais avec entrée en vigueur du décret au premier janvier 1990.

Schütz. Mit Missbilligung haben die beiden Ratskollegen Wenger (Langnau) und Weyeneth das gelbe Papier, die Resolution, die Ihnen am letzten Donnerstagmorgen ausgeteilt wurde, zitiert. Es ist nicht Art des Bernischen Primarlehrervereins, Sonderzügli zu fahren. Vor allem die Anträge von Herrn Lüthi haben aber derart daneben gelegen und sind solange auf dem Tisch gelegen, dass die Abgeordnetenversammlung der bernischen Primarlehrerschaft letzten Mittwoch das Gefühl hatte, das Fass sei zum Überlaufen gebracht. Die Stimmung war sehr schlecht, aber schlecht ist sie sicher auch bei der Beamtenschaft. Aufgrund dessen wurde diese Resolution abgefasst. Wir werden gut von unseren Personalverbänden vertreten, ich bitte Sie daher, deren Anliegen, die in den Anträgen Müller formuliert sind, zu unterstützen.

Stalder. Die Atmosphäre, in der diese Diskussion gestern hier stattgefunden hat, ist der Wichtigkeit des Geschäftes eigentlich nicht angemessen. Es herrschte allgemeine Aufbruchsstimmung, auch ich bin gerne an das wunderbare Fest in Twann gegangen. Wir dürfen darüber aber nicht vergessen, welch grosse Verantwortung wir gegenüber unseren Staatsdienern haben. Staatsdiener sind sie, denn der Staat als Verwaltungsbetrieb ist ein Dienstleistungsbetrieb. Wir haben die volle Verantwortung zu übernehmen, eine verantwortungsvolle, aber auch eine schöne Aufgabe, sind wir doch daran interessiert, dass unser Staat wirklich gut funktioniert.
Zum Einbau des Sockelbetrages, zu dem Herr Niklaus gesprochen hat: Seiner Argumentation kann ich in der Tat nicht folgen. Dieser Sockelbetrag führt nicht zu einer Nivellierung der Lohnklassen, sondern er baut mit einem Einheitsbetrag alle Klassen von unten bis oben auf. Die Vorlage der Kommission ist eigentlich gut. Ich habe bereits in der Kommission einen analogen Antrag stellen wollen, darauf aber verzichtet, um die Vorlage nicht zu gefährden. Warum konzentriert man sich voll auf 1992? Warum will man erst dann die offensichtlich notwendigen Korrekturen vornehmen? Man kann doch nicht ewig davon reden, es seien einige Korrekturen überfällig, und dann immer im gegenteiligen Sinn handeln! Daher bitte ich Sie, den Sockelbetrag nicht nur in der ersten Phase der Lohnerhöhung gutzuheissen, sondern auch in der zweiten. Er bringt einen gewissen Ausgleich. Es ist für die oberen Lohnklassen leichter zu akzeptieren, wenn Sie den Sockelbetrag in zwei Phasen anstatt in einer einbauen.

Der Vorschlag ist ein guter Kompromiss. Er hat nichts mit Politik zu tun, sondern mit praktischer Durchführung unseres Auftrags hinsichtlich der Besoldung des Staatspersonals. Er ist zumutbar und kostenneutral. Der letzte Aspekt ist fast der wichtigste, dürfen wir doch das Fuder gegenüber dem Steuerzahler nicht überladen. Ich empfehle Ihnen nochmals, auch in der zweiten Phase einen Einbau vorzunehmen. Dies ist nichts anderes als ein erster Schritt zur notwendigen Korrektur.

Kilchenmann. Herr Hirt, Sie haben gefragt, ob ich bereit bin, unseren Antrag zurückzuziehen. Ich muss Sie leider enttäuschen. Ohne nochmals auszuholen, es wurde ja sehr viel zu dem Thema gesagt: Wir bleiben bei unserer Ansicht, der Sockelbetrag ist nicht opportun. Daher halten wir auch an unserem Antrag fest.
Zur Terminfrage: Vor der Diskussion haben wir in der Fraktion beschlossen, ohne Sockel einer Verschiebung auf den 1. Januar stattzugeben. Wie sich die Lage jetzt präsentiert, will sich eine Mehrheit für die Etappenlösung aussprechen, eine grosse Minderheit ist bereit, der Lösung der SVP-Fraktion zuzustimmen.
Zu den weitergehenden Forderungen: Herr Müller, aus finanz- und personalmarktpolitischen Erwägungen treten wir dagegen an. Wir beurteilen den Markt zwar als knapp. Unter Markt verstehe ich, ich führte es bereits aus, nicht primär das, was in der Ostschweiz vor sich geht, sondern das, was sich hier im Kanton Bern, in den bernischen Gemeinden, im bernischen Gewerbe, abspielt. Und da gilt es, eine innere Gerechtigkeit zu wahren. Wir sind mit dem konfrontiert und nicht mit Lehrern in Zürich oder sonstwo. Wir treten gegen alle Anträge an, die weitergehen als die der Regierung.
Auch wir sind dafür, dass man dort, wo bei der Rekrutierung wirklich Schwierigkeiten bestehen, bei der nächsten Ämterklassifikation anders einreiht. Wie ich gestern bereits sagte, es ist vielleicht im ganzen Rummel untergegangen: Wir wollen heute nicht mit einer generellen Lohnerhöhung und vor allem nicht mit dem Sockelbetrag vorzeitig Nägel einschlagen.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich fange mit dem Schluss an: Man kann es Herrn Weyeneth nicht verübeln, wenn er als Verantwortlicher im Finanzausschuss der Staatswirtschaftskommission gewisse finanzpolitische Erwägungen vorbringt. Ob es anderseits richtig ist, zwischen Personalausgaben und angeblich steigenden Landwirtschaftsausgaben – sie wären erst noch nachzuweisen – Vergleiche zu ziehen, wage ich zu bezweifeln.
Nach Herrn Müller würde der Antrag der SVP-Fraktion 12,38 Mio. Franken mehr kosten; der Vollständigkeit halber sei nur gesagt, dass der Antrag Müller gemäss Berechnungen der Finanzdirektion bis Ende 1990 52,63 Mio. Franken mehr kosten würde.
In vielen Voten wurde die Gesamtrevision des Beamtengesetzes tangiert; es wurden die Ämterklassifikationen angesprochen. Es gab auch Vermischungen mit den Teuerungszulagen. Bei der vorliegenden Revision geht es aber nicht um diese Fragen.
Zu den Anträgen: Der Antrag Kilchenmann will als einziger keinen Sockelbetrag. Wie bereits erwähnt, wurde diese Frage in der Kommission lange diskutiert, entsprechende Anträge wurden wieder zurückgezogen. Der Antrag Kilchenmann würde eine Reallohnerhöhung von 4,5 Prozent ergeben gegenüber der von 4,94 Prozent in der Vorlage – inklusive Sockel. Aus der Sicht der Kommission ist er abzulehnen.
Die Anträge Stalder und Hess fasse ich zusammen: Sie bilden den Gegenpol zum Antrag Kilchenmann, denn sie wollen eine Verdoppelung des Sockelbetrages. Sie wurden in der Kommission nicht gestellt. Die Vorlage will die Forderung nach einem Schliessen der Lohnschere berücksichtigen. Der Vergleich der untersten und obersten Lohnklasse mit acht Alterszulagen ergibt jetzt 1 zu 4,5; nachher wäre es 1 zu 4,4. Allerdings sind die Berechnungen in jedem Fall problematisch. Man kann sich fragen, ob es richtig sei, die unterste Lohnklasse – sie umfasst 70 Personen, vorwiegend Hilfspersonal, ohne etwas Negatives über Hilfspersonal sagen zu wollen – mit der Lohnklasse 28.8 zu vergleichen, diese umfasst 163 Personen, u. a. Professoren und Oberrichter. Der Rat soll selbst entscheiden, ob sich dies vergleichen lässt. Man könnte stattdessen Lohnklasse 2 mit 60 Personen und Lohnklasse 27 mit 49 Personen miteinander vergleichen; hier kommt man zu den Zahlen 1 zu 4,16. Dem gestrigen Votum des Exponenten des Staatspersonals, Herrn Niklaus, konnte der Rat entnehmen, dass der Sokkel von 100 Franken akzeptiert wird und dass es auch aus der Sicht der Personalverbände nicht gut wäre, ihn höher anzusetzen, beispielsweise wie vorgeschlagen auf 200 Franken, weil dies die Besoldungsstruktur im Hinblick auf die Gesamtrevision stark beeinflussen würde. Herr Stalder, Sie haben in der Kommission u. a. argumentiert, man müsse mit den Staatsfinanzen haushälterisch umgehen. Gerade deswegen beantrage ich, beide Anträge abzulehnen.
Die Sommerzulage im Antrag Müller, die eine rückwirkende Erhöhung um 100 Franken für die ersten sechs Monate des Jahres implizieren würde, stand in der Kommission nicht zur Diskussion. Wie Sie aus dem Vortrag ersehen können, war ein Punkt der Rahmenbedingungen, welche für die Revision ausgehandelt wurden, dass keine rückwirkenden Entschädigungen ausgezahlt werden sollten. Da die Personalverbände sich damit einverstanden erklärt haben, dürfte auch eine Reallohnerhöhung um 2 statt 1 Prozent auf 1. Juli 1989 oder um 3 statt 2 Prozent auf 1. Januar 1990 nicht zuletzt aus finanzpolitischen Erwägungen unmöglich sein. Pro Prozent kostet sie, wie wir vernommen haben, den Staat immerhin 31 Mio. Franken. Herr Müller, je mehr wir jetzt nach oben korrigieren, umso mehr verbauen wir uns den Weg für die nächsten zur Debatte stehenden Gesamtrevisionen. Dort will man ja dann leistungsgerechte Löhne festlegen.
Noch kurz zu den Fluktuationen, die von Herrn Müller angesprochen wurden: Wie bereits mehrfach erwähnt, kennt auch die Privatwirtschaft Fluktuationen. Jüngere Leute wechseln u. a. auch wegen der grösseren Mobilität leichter die Stelle, also manchmal nicht nur wegen des Lohns. Vergleiche mit dem Bund sind immer etwas problematisch, vor allem ist es ein Unterschied, ob wir sie hier in Bern oder beispielsweise in Schangnau anstellen.
Der Antrag Lüthi ist mit der Erhöhung, wie sie die Vorlage vorsieht, grundsätzlich einverstanden, aber der Termin soll auf Anfang 1990 verschoben werden. Die Kommission hat darüber abgestimmt, das Ergebnis war knapp; nämlich 10 zu 9 Stimmen bei einer Enthaltung, fast ein Patt. Wie wir soeben hören konnten, würde diese Lösung wegen des neuen Pensionskassendekrets 12,38 Mio. Franken mehr kosten. Persönlich habe ich mit dieser nackten Zahl etwas Mühe. Eigentlich müssten doch für das zweite Halbjahr keine höheren Löhne gezahlt werden, gemäss Vorlage fallen also bei der Staatsverwaltung 11,85 Mio. Franken und bei der Lehrerbesol-

dung 3,56 Mio. Franken weg. Zudem erscheint mir die Summe sehr theoretisch, denn es würde ja auch zu einem besseren Deckungsgrad bei den Pensionskassen führen. Falls ich mich hier irre, wäre ich über eine Korrektur dankbar. Der Rat muss entscheiden. Aufgrund der Patt-Situation in der Kommission will ich keine Empfehlung aussprechen.
Abschliessend ist zu sagen, dass man bei einem derartigen Geschäft nie alle zufriedenstellen kann. Die Vorlage ist ein Kompromiss und sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Ich bitte Sie um Zustimmung. Man darf den Lohn nämlich nicht isoliert ansehen, und mit der Verabschiedung des neuen Pensionskassendekrets hat der Kanton Bern eine fortschrittliche Pensionskasse erhalten.

Augsburger, Finanzdirektor. Zu Beginn eine Darlegung der Ausgangslage: Wenn man den Antrag von Regierung und Kommission als Nullösung interpretiert, so würden die anderen Anträge folgendermassen davon abweichen:
Der Antrag Kilchenmann kostet 12 Mio. Franken weniger; der erste Antrag Müller kostet 52,6 Mio. Franken mehr; der zweite Antrag Müller kostet 9,7 Mio. Franken mehr; der Antrag der Freien Liste/Junges Bern kostet 53,9 Mio. Franken mehr; der Antrag Stalder kostet 14 Mio. Franken mehr; der Antrag Lüthi kostet 12,3 Mio. Franken mehr. Von verschiedensten Seiten wurde ich darauf angesprochen, wieso die Lösung Lüthi mehr kosten solle. Um Ihnen dies zu verdeutlichen, muss ich einen kurzen Exkurs in die Kostenrechnung machen, die Wichtigkeit der Angelegenheit rechtfertigt es.
Es geht hier nicht nur um pagatorische Fragen. Man muss beachten, in welcher Periode wir wieviel zahlen müssen. Ab Anfang 1991 wird der Antrag Lüthi wie der Antrag Regierung/Kommission jedes Jahr gleich viel kosten. Der Unterschied liegt in den Zahlungsströmen bzw. in der Kostenstruktur für die Jahre 1989 und 1990. Der Unterschied liegt nicht darin, dass die Lohnunterschiede bei der Reallohnerhöhung verschieden wären, sondern im wesentlichen liegt er darin – ausser den Opportunitätskosten wegen den Zinskosten –, dass wir per 1. Januar 1990 für die Einkaufssumme von der Versicherungskasse Differenzen von 1,2 Prozent haben. Mit andern Worten: Ich achte darauf, und das können Sie von mir als Finanzdirektor wohl auch erwarten, dass ich, muss ich schon eine Reallohnerhöhung durchführen, diese möglichst kostengünstig gestalte. Es ist tatsächlich so, dass mit der alten Versicherungskassenregelung, die bis zum 31. Dezember 1989 gilt, 12 Millionen gespart werden können. Im anderen Fall würde ich das Ganze in einem Jahr machen müssen anstatt in anderthalb Jahren, ich müsste 1,2 Prozent mehr an Versicherungskassenleistungen zahlen. Wenn wir die Kostenrechnung ansehen – sie als Periodenbetrachtung ist nämlich entscheidender als die jeweiligen Geldströme in einem einzelnen Jahr – kann man es besser begreifen. Herr Lüthi hat es sich heute morgen vom Vorsteher der Versicherungskasse noch genau erklären lassen, ich danke ihm für dieses Interesse.
Zwischen der Lösung Lüthi und dem Antrag Regierung/Kommission besteht zwar im Endziel kein Unterschied, aber über die Zeitspanne von anderthalb Jahren kostet die Lösung Lüthi 12 Millionen mehr. Betriebswirtschaftlich gesehen ist es demnach die schlechtere Lösung, politisch verläuft die Diskussion zugegebenermassen auf einer anderen Ebene.
Zur Diskussion stand auch der Sockelbetrag, doch hier haben wir einen Check einzulösen. Vor kurzem wurde hier über die Initiative «100 000 Franken sind genug» diskutiert. Generell wurde dabei der Wille artikuliert, man wolle die Schere nicht weiter öffnen. Wenn man dies nicht will und nur einigermassen das einlösen will, was man damals gesagt hat, ist die Konsequenz, dass Sie in dieser Phase zumindest noch den Sockelbetrag gewähren müssen. Die Lohnstrukturen werden zu diskutieren sein, wenn die neue Ämterklassifikation ins Haus steht, die auf 1. Januar 1992 in Kraft treten soll. Sie werden dann Gelegenheit haben, Ihre Massstäbe und Vorstellungen voll zum Tragen kommen zu lassen.
Herr Weyeneth, im Budget findet sich in der Tat keine Rubrik, bei der die Reallohnerhöhung zum frühen Zeitpunkt einkalkuliert ist. Das stimmt, aber es gibt Rückstellungen, weil der Sollstellenplan so wenig ausgeschöpft worden ist. Von daher sind die Mittel vorhanden, mit denen wir das Vorgeschlagene auch finanzieren können.
Zum Schluss noch eines: Ich habe Ihnen schon einige Male dafür gedankt, dass Sie die notwendigen Kredite für die EFFISTA-Übung bewilligt haben. Heute sind wir in einer Phase der Umstrukturierung, die unseren Beamten einiges abverlangt, zum einen Beweglichkeit, zum andern ein Höchstmass an Einsatzbereitschaft, weil wir keinen Zuwachs an Personal wollen. Die Produktivität muss gesteigert werden, wozu die Beamten auch bereit sind. Dafür bin ich sehr dankbar. Es wäre aber wenig sinnvoll, auf der einen Seite das zu verlangen, sich auf der anderen Seite aber für eine Lösung bei der Reallohnerhöhung zu entscheiden, die noch teurer ist als diejenige der Regierung, aber übers Ganze gesehen das gleiche Ziel erreicht. Daher sollte man sich – zur Motivation der Beamten – für die Vorlage entscheiden. Die Beamten haben es verdient, auch einmal anerkannt zu werden. Die Finanzaffäre ist nämlich nicht spurlos an der Verwaltung vorbeigegangen. Man sollte den ersten Schritt auf 1. Juli 1989 machen. Alles andere ist schon von der Kostenseite her kaum verständlich. Sie können hier ein Zeichen setzen, Sie können hier Goodwill schaffen. Diesen haben wir nämlich nötig, um Ihre Ziele, die Sie hier festlegen, auch immer wieder effizient durchsetzen zu können.
Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag von Regierung und Kommission. Er geht ganz klar in die Richtung, die die absolute Mehrheit dieses Rates in den letzten Monaten, in den letzten zwei Jahren vorgezeichnet hat. Es ist eine günstige Lösung, eine Lösung, mit der wir der Beamtenschaft – und dies betone ich nochmals – zeigen können, dass wir ihre Arbeit nicht nur schätzen, sondern auch bereit sind, das Notwendige zu tun, um dafür auch materiell Anerkennung zollen zu können.

Präsident. Herr Lüthi wurde von Herrn Augsburger angesprochen, er hat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Lüthi. Eine Klarstellung: Tatsächlich habe ich mich wegen der Mehrkosten erkundigt, es hat mir nämlich keine Ruhe gelassen. Bestätigt wurde mir aber folgendes: Die 12,3 Mio. Franken sind zwar richtig, aber inwiefern sind sie richtig? Nach der neuen Lösung zahlt man bei der Reallohnerhöhung 220 Prozent ein. Diese setzen sich zusammen aus 40 Prozent Arbeitnehmer- und 180 Prozent Arbeitgeberbeitrag. Diese 220 Prozent sind cash, es reicht aus, um das Deckungskapital bereitzustellen oder sogar noch etwas zu reduzieren. Wenn man dies macht, haben wir keine Zinslast, ab 1991 sparen wir sogar 1 Mio. Franken an Zinsen. Nach der alten Regelung zahlen wir 100 Prozent der Reallohnerhöhung, und zwar 58 Pro-

zent der Arbeitgeber. Dieser cash ist hier berücksichtigt worden. Dass wir aber damit das Defizit, die Schuld vergrössern und diese mit 4 Prozent bezahlen müssen, ist nicht berücksichtigt.
Dies wollte ich noch klargestellt haben. Machen Sie sich die Rechnung selber: Wenn man einkaufen geht und bar bezahlt, so kostet es etwas; lässt man es aber aufschreiben, so kostet es nichts!

Präsident. Der Rat ist damit einverstanden, dass der Finanzdirektor nochmals kurz das Wort erhält.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich betone nochmals, was ich bereits gesagt habe: Es sind hier nicht die pagatorischen Grössen anzusehen, sondern Sie müssen darauf achten, in welcher Periode Sie welche Zahlungen machen müssen. Selbst wenn Sie die marginalen Zinskosten im Sinn von Opportunitätskosten noch einbeziehen, kostet die Lösung von Herrn Lüthi in der Periode von anderthalb Jahren mindestens 12 Mio. Franken mehr als die Lösung von Regierung und Kommission. Diese müssen Sie dann finanzieren, vielleicht müssen Sie dann für 12 Millionen Anleihen bei Ihrer Bank aufnehmen, Herr Lüthi.

Präsident. Nochmals zum Abstimmungsvorgehen: Alle Anträge sind ja Konzeptionen, die die Artikel 3, 19 und 20 umfassen. Es sollte über diese Konzepte abgestimmt werden. Der Vorschlag Regierung und Kommission sei als Mittellinie gesetzt. In einem ersten Paket befinden wir über die Konzepte, die unter dem Vorschlag Regierung und Kommission bleiben, und zwar über die Anträge Kilchenmann und Lüthi. In einem zweiten Paket werden in zwei Eventualabstimmungen alle Anträge bereinigt, die über dem Niveau Regierung und Kommission liegen; zuerst werden der Antrag Stalder und der Antrag Hess (Bern) einander gegenübergestellt, danach wird der obsiegende dem Antrag Müller entgegengehalten. In einer vierten Eventualabstimmung wird zwischen dem Ergebnis des ersten Paketes und dem Ergebnis des zweiten Paketes entschieden. Das Resultat wird dann in der definitiven Abstimmung dem Antrag von Regierung und Kommission gegenübergestellt. Dies ist die einzige Möglichkeit, um aus dem Wirrwarr von Anträgen herauszukommen. (Einige Unruhe im Saal)
Dieses Verfahren ist logisch und hat nichts mit Taktik zu tun, denn schliesslich müssen wir am Ende einen Antrag haben, den wir dem Antrag Regierung und Kommission entgegensetzen können. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Erste Eventualabstimmung

Für den Antrag Lüthi	89 Stimmen
Für den Antrag Kilchenmann	63 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung

Für den Antrag Stalder	67 Stimmen
Für den Antrag Hess (Bern)	38 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung

Für den Antrag Stalder	32 Stimmen
Für den Antrag Müller	78 Stimmen

Vierte Eventualabstimmung

Für den Antrag Lüthi	87 Stimmen
Für den Antrag Müller	79 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Lüthi	65 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat und Kommission	105 Stimmen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentswurfes	124 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Eintretensfrage (siehe S. 460, 464 hievor)

Präsident. Die Eintretensfrage dürfte geklärt sein, denn die Eintretensdebatte wurde über beide Dekrete zusammen geführt.

Hofer, Präsident der Kommission. Nur eine kleine Ergänzung: Wir müssen in diese Revision auch Artikel 7 miteinbeziehen. Dort werden die Zulagen geregelt. Die Beträge, die dort aufgeführt sind, müssen wir nach oben korrigieren, und zwar nicht real, sondern um die Teuerungszulagen, die bis heute hier zusammengekommen sind. Daher ist dieser Artikel miteinzubeziehen. Eintreten war auch in der Kommission unbestritten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Bei der Behandlung des vorherigen Dekretes wurde grundsätzlich aufgeräumt. Artikel 7 muss zwar noch im Detail beraten werden, da er kein Pendant im vorherigen Dekret hatte. Da ansonsten aber das zweite Dekret mit dem ersten übereinstimmen muss, frage ich die Antragsteller Lüthi, Müller, Kilchenmann und Stalder, ob sie ihre Anträge ausser zu Artikel 7 zurückziehen. Sie sind nämlich obsolet. – Die Anträge sind zurückgezogen.

Art. 3

Angenommen

Art. 7

Antrag Hofer

Bei den unter a bis d aufgeführten Zulagen ist die seither aufgelaufene TZ einzubauen.

Antrag Müller

Einbezug in die Revision (Teuerung und Reallohnerhöhung)

Hofer, Präsident der Kommission. In diesem Artikel werden wie erwähnt die Zulagen geregelt. Unter a geht es um die Führung von besonderen Klassen und die Erteilung von Spezialunterricht, unter b um die Führung von erweiterten Oberschulen, unter c um die Führung einer Weiterbildungsklasse, unter d um die Führung von Übungsklassen am Seminar. In der Kommission wurde

der Antrag gestellt, diese Ansätze müssten auch real erhöht werden, und zwar analog zu dem, was hier beschlossen würde. Die Kommission hat es abgelehnt, aber dies hat juristisch zur Situation geführt, dass auch die bisher aufgelaufene Teuerung wegfallen würde. Dies war nicht die Meinung der Kommission. Daher beantrage ich Ihnen hier, dass die in diesen Ziffern genannten Ansätze neu festgelegt werden: a 7128 anstatt bisher 6123 Franken und 8913 anstatt bisher 7656 Franken, b 4755 anstatt bisher 4083 Franken, c 8913 anstatt bisher 7656 Franken, d 8913 anstatt bisher 7656 Franken. Damit wären die Beträge auch auf 112 Indexpunkte ausgeglichen, und die bisher aufgelaufene Teuerungszulage wäre eingebaut. Nochmals: Es geht hier nicht um Reallohnerhöhungen!

Müller. In Artikel 7 geht es um die jährlichen Zulagen, die bei den Lehrerbesoldungen inbegriffen sind. In der Kommission wurde dies abgelehnt, aber man sollte sich diese Entscheidung gründlich überlegen. Ich halte es für falsch, wenn man einen Teil des Lohns nicht in die Reallohnerhöhung einbezieht. Wenn beispielsweise in irgendeinem Unternehmen ein Mechaniker einen Schweisserkurs macht und aufgrund dieses Kurses eine Grundzulage erhält, wird dieses Mehr an Lohn auch in die Reallohnerhöhung einbezogen. Hier geht es um das Gleiche, denn diese Lehrer haben spezielle Ausbildungen mit Prüfungen hinter sich; sie leisten entsprechend mehr. Daher ist es unlogisch, diesen Bestandteil nicht in die Erhöhung einzubeziehen. Ich kann mir kaum vorstellen, dass beim Bund Zulagen, die einen Teil des Lohns bilden, nicht in die Reallohnerhöhungen einbezogen sind. Sie gehören dazu; alles andere wäre unlogisch. Warum sollte es eigentlich nicht möglich sein?
Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Präsident. Kann man davon ausgehen, dass beide Anträge dasselbe wollen?

Baumberger. Im Antrag Hofer geht es darum, dass die aufgelaufene Teuerung bei diesen Beträgen nicht verlorengehen soll. Nach den Beschlüssen hier fiele nämlich rechtlich diese Teuerung von rund 16 Prozent weg, diesen Teuerungsausgleich haben sie aber schon. Der Antrag Müller will jedoch die Zulagen in Artikel 7 zusätzlich noch einer Reallohnerhöhung unterstellen, selbstverständlich nur im beschlossenen prozentualen Anteil, d.h. auf 1. Juli 1989 1 Prozent, auf 1. Januar 1990 2 Prozent. Der Grund ist folgender, leider muss ich hier etwas in die Details gehen: Wir haben eine ziemlich komplizierte Besoldungsstrukur und behandeln die einzelnen Personal- und Lehrerkategorien unterschiedlich. Bei einigen werden die hier erwähnten Zulagen in den Grundlohn eingebaut; damit fallen sie unter Artikel 3, beispielsweise Sportlehrer, bei der Berufsschule sind es die Schreiblehrer. Diese sind in verschiedene Besoldungskategorien eingestuft, je nachdem ob sie ein, zwei, drei usw. Schreibdiplome haben. Bei einer Reihe von Lehrern ist dieser Beoldungsbestandteil aber nicht in die Grundlöhne, sondern in die Zulagen aufgenommen, und zwar bei den Weiterbildungsklassen-, Sonderklassenlehrern etc. Weil man vorne nicht mehr Lehrerkategorien aufzählen wollte, hat man Zulagen geschaffen. Wenn Sie jetzt den Antrag Müller ablehnen, gewähren Sie auf diesem Besoldungsbestandteil keine Reallohnerhöhung. Es ist ein politischer Entscheid.
Wenn Sie aber den Antrag Hofer ablehnen, schaffen Sie eindeutig Unrecht, weil man den bisherigen Teuerungsausgleich – er wäre im Antrag Müller selbstverständlich auch enthalten – einfach wegdekretiert. Dies hätte garantiert einen Prozess zur Folge, durch das Verwaltungsgericht würde der Staat dann wahrscheinlich gezwungen, die Teuerung auszubezahlen. Eine Ablehnung wäre völlig falsch.
In meiner Funktion als Lehrersekretär bitte ich Sie um Zustimmung zum Antrag Müller.

Hofer, Präsident der Kommission. Der Antrag Müller wurde von der Kommission mit 10 zu 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Nach der Kommissionssitzung wurde zwischen dem Lehrerverein und der Erziehungsdirektion auf dem Korrespondenzweg verhandelt; die Erziehungsdirektion hat so argumentiert wie bereits in der Kommissionssitzung, von Sockel könne nicht die Rede sein, denn die betreffenden Personen erhielten den Sockel ja mit der normalen Besoldung, allenfalls könne über die Prozente auf den Zulagen diskutiert werden. Im Hinblick auf die Gesamtrevision würde die ED aber dringend davon abraten, denn dort würde es ja dann darum gehen, wie die Funktionen in der künftigen Regelung abgegolten werden sollten.
Der Grosse Rat sollte also den Antrag Müller ablehnen, um sich den Spielraum bei der neuen Einreihung der Funktionszulagen nicht zu verbauen.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bin froh, dieses eine Mal nicht meine eigene Meinung, die der Finanzdirektion, hier vertreten zu müssen, sondern mich einmal auf die Meinung der Erziehungsdirektion berufen zu können. Dort ist man überzeugt, der Antrag Müller sei weder rechtlich zwingend noch sachlich gerechtfertigt. Des weiteren sei die Abgeltung vom ursprünglichen Zweck dieser Zulagen aufgrund laufender Anpassungen an die Teuerung längst gewährleistet worden. Zudem sei der Sockelbetrag von 100 Franken bereits in die Grundbesoldung eingebaut. Ausserdem solle eine allfällige Überprüfung der Zulagenfrage in die Revision der Lehrerbesoldungsgesetzgebung einbezogen werden.
Die Finanzdirektion teilt diese Meinung; ich bitte Sie daher um Ablehnung des Antrages.

Präsident. In einer Eventualabstimmung wird der Antrag Müller dem Antrag Hofer, der obsiegende dann demjenigen von Regierung und Kommission entgegengehalten.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Müller	58 Stimmen
Für den Antrag Hofer	54 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Müller	65 Stimmen
Für den Antrag Regierung und Kommission	61 Stimmen

II., III.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	81 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Finanzdirektion

Beilage Nr. 35, Seite 19f.

Kurath, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dies gibt wohl weniger zu diskutieren als das Vorherige. Wir haben die vielen Nachkredite kontrolliert, vor allem die grossen Blöcke: 746 Verbauungen und Aufforstungen; 642 Sozialversicherungsbeiträge; 840 Verrechnung von EDV-Leistungen. Die Unterlagen und Auskünfte haben gezeigt, dass diese Nachkredite berechtigt sind und dass wir zustimmen können. Nur eine Nachbemerkung zu 746 Melioration Birkenhofgebiet: Der Regierungsrat hat am 23. Dezember 1987 die Ausgaben beschlossen. Das Budget 1988 war bereits verabschiedet, er hätte aber die Möglichkeit gehabt, uns einen ordentlichen Nachkredit zu unterbreiten, so dass wir bereits in der Februarsession 1988 darüber hätten befinden können. Man hat dies versäumt, und nun müssen wir anderthalb Jahre später diesen Kredit bewilligen. Der Finanzdirektor sollte künftig derartiges verhindern.
Die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Konversion von Staatsanleihen und Darlehen

Beilage Nr. 18, Geschäft 0353

Kilchenmann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, diese Konversion vorzunehmen. Es war vorgesehen, in diesem Jahr eine Tranche vorzeitig umzuwandeln. Auf den Beschluss ist die Finanzdirektion zurückgekommen und hat davon abgeraten, weil man zurückgezahlt und teurer wieder angelegt hätte.

Genehmigt

Steuerverwaltung: Entschädigung an die Gemeinde Bern für die Mitwirkung beim Steuerinkasso der direkten Bundessteuer 1987/88; Gesuch um eine Ausgabenbewilligung pro 1989 aus Konto 1920 2501-100 «Kreditrückstellungen»

Beilage Nr. 18, Geschäft 1034

Schaer (Bern), Sprecherin der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Ihnen einstimmig Zustimmung.

Genehmigt

306/88

Motion Erb – Koordination der Statistik innerhalb der Staatsverwaltung

Wortlaut der Motion vom 7. November 1988

Die vorberatende Kommission betreffend das Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung) beantragt dem Grossen Rat, den Vorschlag des Regierungsrates, das Amt für Statistik aufzuheben, anzunehmen. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat verfolgt also die Kommission unter den gegebenen Umständen (Erhebung des Datenmaterials durch die Direktionen und Ämter, statistische Dienstleistungen des Bundes) für die Statistik in der bernischen Verwaltung ein Konzept mit stark dezentralem Charakter.
Bei dieser Konzeption des Statistikdienstes kommt der fachlichen Beratung und der Koordination eine grosse Bedeutung zu. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Funktionen mindestens teilweise nicht sichergestellt sind. Die dezentral erstellten Statistiken und Erhebungsunterlagen müssen bezüglich Form und Inhalt minimalen Qualitätsanforderungen genügen. Es muss gewährleistet sein, dass zur Behandlung von Fragen, die bestehende oder mögliche neue Staatsaufgaben betreffen, brauchbare statistische Unterlagen vorhanden sind. Die Statistiken müssen für Regierungsrat, Verwaltungsstellen, Parlament und Öffentlichkeit unter Wahrung von Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz rasch und einfach zugänglich sein.
Die Kommission ist der Auffassung, dass die Probleme im Bereich der Beratungs-, Koordinations- und weiteren statistischen Dienstleistungsfunktionen für die kantonalen Verwaltungszweige einer eingehenden Prüfung bedürfen. Sie beauftragt deshalb den Regierungsrat, in geeigneter Form sicherzustellen:
1. dass die fachliche Beratung und die Koordination der dezentralisiert durchgeführten Statistikaufgaben in der Staatsverwaltung gewährleistet wird, wenn Daten erhoben werden, die für besondere Aufgaben oder für strategisch bedeutende Datenbanken erhoben werden;
2. dass dezentral geführte Statistiken für Informationszwecke zentral zur Verfügung gestellt werden können.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission und beantragt Annahme der Motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	66 Stimmen (Einstimmigkeit bei zahlreichen Enthaltungen)

308/88

Motion Vollmer – Die Erfüllung der im Bundesrecht vorgeschriebenen Mehrwertabschöpfung bei Planungsgewinnen

Wortlaut der Motion vom 7. November 1988

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Kantone verpflichtet, den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die aufgrund der Raumplanung entstehen, zu regeln. Im bernischen Baugesetz (Art. 142) wird diese Regelung der Steuergesetzgebung als Aufgabe zugeordnet. Seit dem Scheitern der Steuergesetzrevision von 1984 bleibt die im Bundesrecht ausdrücklich den Kantonen übertragene Aufgabe im Kanton Bern unerfüllt. Dieser Tatbestand ist nicht nur unter raumplanerischen Gesichtspunkten stossend, ebenso verzichtet der Kanton Bern einmal mehr auf eine vor allem im Interesse der Steuergerechtigkeit wichtige Ausschöpfung des Steuersubstrates.
Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat im Rahmen der nächstmöglichen Steuergesetzanpassung

eine Vorlage zur Verwirklichung der sowohl nach Bundes- wie kantonalbernischem Recht anvisierten Mehrwertabschöpfung zu unterbreiten.

(26 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

1. Der gesetzliche Auftrag
1.1 Einleitung
Artikel 5 Absatz 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes enthält den Rechtsetzungsauftrag an die Kantone, einen angemessenen Ausgleich für erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile zu schaffen. Absatz 2 verlangt, volle Entschädigung zu leisten für Planungen, die zu Eigentumsbeschränkungen führen, die einer Enteignung gleichkommen.
1.2 Verhältnis Absatz 1 und Absatz 2
Sachlich gesehen bilden die beiden Absätze eine Einheit. Absatz 1 ermöglicht neben enteignungsgleichen Eingriffen, weitere Planungsnachteile auszugleichen. Ebenso notwendig gehört jedoch in beiden Fällen das symmetrische Gegenstück dazu: Die Vorteile mindestens jener Planungsmassnahmen, die – in umgekehrter Richtung vorgenommen – einer materiellen Enteignung gleichkämen, müssen sinnvoll ausgeglichen werden. Eine solche Symmetrie zwischen Vorteils- und Nachteilstatbeständen verlangt schon der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Wer vom Gemeinwesen, von der Öffentlichkeit – zu Recht – verlangt, dass sie Eingriffe in sein Eigentum ausgleiche, soll Gewinne, die sie ihm verschafft und auf welche er keinen Anspruch hat, nicht restlos für sich behalten dürfen.
1.3 Bundesrechtliche Rahmenbestimmungen
Über Art und Umfang solcher Abschöpfungen äussert sich das Bundesrecht nicht.
2. Entschädigte Planungsnachteile
Hierunter fallen vor allem Planungsmassnahmen, welche einer Enteignung gleichkommen. Dazu rechnet man Massnahmen, die einem Eigentümer den bisherigen oder einen voraussehbaren künftigen Gebrauch einer Sache untersagen oder besonders stark einschränken werden, indem sie ihm eine wesentliche aus dem Eigentum sich ergebende Befugnis entziehen. Dabei kommen unter Umständen Rückzonungen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone oder Herabsetzungen des Nutzungsmasses in Betracht.
Ob eine planerische Massnahme einer Enteignung gleichkommt, wird im Einzelfall fallweise geprüft.
3. Planungsvorteile
3.1 Zonenmehrwerte: Vorteile, die dem Eigentümer zuwachsen, wenn sein Grundstück von der Landwirtschafts- oder einer ähnlichen Nicht-Bauzone in die Bauzone wechselt, oder wenn Aufzonungen oder durch Überbauungsvorschriften die zulässige Ausnützung erhöhen.
3.2 Umlegungsmehrwerte: Vorteile, die eine Landwirtschafts- oder Baulandumlegung oder eine Grenzbereinigung mit sich bringen.
3.3 Erschliessungsmehrwerte: Vorteile, die Erschliessungsstrasse und Versorgungsleitungen dem Grundeigentümer gewähren.
3.4 Ausstattungsmehrwerte: Vorteile, die auf Einrichtungen der öffentlichen Hand zurückgehen (Schulen, Spitäler, Verwaltungsdienste, Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs).
3.5 Bewilligungsmehrwerte: Vorteile, die dem Grundeigentümer zuwachsen, wenn ihm die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall eine Mehrnutzung zugesteht, die von der baurechtlichen Grundordnung abweicht.
4. Abschöpfung der Planungsmehrwerte nach geltendem Recht
4.1 Vermögenssteuer
Grundstücke werden wie alle anderen Vermögen erfasst. Eigentliche durch planerische Massnahmen erfolgte Mehrwerte werden jedoch nicht besonders besteuert.
4.2 Grundstückgewinnsteuer
Die Grundstückgewinnsteuer erfasst den Reingewinn aus der Veräusserung von Grundstücken oder aus Geschäften, die einer Veräusserung gleichkommen. Sie belastet alle «arbeitsfreien» Grundstückwertsteigerungen, welche seit dem Liegenschaftserwerb eingetreten sind und sich zur Zeit der Veräusserung im Preis niederschlagen. Damit erfasst sie planungsbedingte Vorteile weder vollständig noch ausschliesslich. Darüber hinaus enthält sie Momente des Zufälligen: Das Gemeinwesen kann nicht damit rechnen, dass ihm über die Grundstückgewinnsteuer in unmittelbarem Anschluss an mehrwertschaffende Planungsmassnahmen Mittel zufliessen, weil ja auch die Steuerforderung erst mit der Veräusserung entsteht. Zudem wird die Wirkung dieses Instruments durch den Besitzdauerabzug (bis zu 70%) gemäss Artikel 90a des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eingeschränkt.
4.3 Erschliessungsbeiträge
Durch die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen werden lediglich die Kosten, welche durch die Erstellung notwendiger Erschliessungsinfrastrukturanlagen dem Gemeinwesen entstanden sind, teilweise auf die Grundeigentümer abgewälzt. Eigentliche Mehrwerte, die die Grundstücke durch die Erschliessung erfahren haben, werden nicht abgeschöpft.
4.4 Artikel 142 Satz 2 Baugesetz
Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, die Grundeigentümer vertraglich zu verpflichten, einen angemessenen Anteil eines durch Planungsmassnahmen zusätzlich verschafften Vorteiles für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Grundeigentümer sind jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschliessen. Dadurch wird dieses Instrument weitgehend abgeschwächt.
5. Ausgleich von Planungsnachteilen nach geltendem Recht
5.1 Individueller Lastenausgleich unter Nachbarn (Art. 30 BauG)
Erleidet ein Grundeigentümer eine erhebliche Beeinträchtigung durch einen Sondervorteil, welcher einem Nachbarn zukommt, ist dieser Nachteil dem benachteiligten Grundeigentümer durch Entschädigung auszugleichen. Dieser Lastenausgleich wirkt sich allein nachbarrechtlich aus. Eine Mehrwertabschöpfung zu Gunsten des gemeinsamen Rechts findet somit nicht statt.
5.2 Regionaler Lastenausgleich (Art. 98 Abs. 5 BauG)
Gemeinden, welche durch eine im regionalen Interesse beschlossene Massnahme besonders schwer belastet werden, können im Rahmen eines regionalen Lastenausgleichsverfahrens entschädigt werden. Bisher ist dieses Instrument nur in geringfügigen Ansätzen benutzt worden.
5.3 Art. 140 Abs. 1 Bstb. c BauG (Ausgleich von Planungsnachteilen in der Landwirtschaft)
Es handelt sich dabei um eine Bestimmung im Baugesetz. Es sind deshalb auch erst einige Beispiele in Vorbereitung. Die Anwendungsfälle werden in den kommenden Jahren deutlich zunehmen.

5.4 Entschädigung von Eingriffen, die einer Enteignung gleichkommen
Eigentumsbeschränkungen, welche einer Enteignung gleichkommen (vgl. Ausführungen unter 2.), werden voll entschädigt.
6. Zusammenfassung
Die obige Darstellung zeigt deutlich, dass zwischen den Instrumenten zum Ausgleich von Planungsnachteilen und solchen zum Ausgleich von Planungsvorteilen ein Ungleichgewicht herrscht. Planungsnachteile werden in einem grösseren Umfange entschädigt, als Planungsvorteile abgeschöpft werden. Insbesondere werden die Vorteile mindestens jener Planungsmassnahmen, die in umgekehrter Richtung vorgenommen einer materiellen Enteignung gleichkämen, überhaupt nicht erfasst. Diese Asymmetrie vermag den Anforderungen von Artikel 5 RPG sowie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zu genügen.
Der Vorteilsausgleich erleichtert zudem dem Gemeinwesen, selbst dort sachgerechte Planung zu betreiben, wo mit Entschädigungen aus materieller Enteignung zu rechnen ist.
Wie schon anlässlich der Einführung des neuen Baugesetzes ausgeführt wurde, hat die Beratung durch eine von der kantonalen Steuerverwaltung eingesetzten Arbeitsgruppe ergeben, dass die Planungsvorteile durch die Steuergesetzgebung zu erfassen sind. Deshalb wurde eine solche Regelung in Artikel 142 Satz 1 BauG aufgenommen. Angesichts der bevorstehenden Steuergesetzrevision ist dieses Versprechen und somit auch der Gesetzgebungsauftrag des Bundes zu erfüllen. Damit würde der Kanton auch seine eigenen Versprechen einlösen.
Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, die zahlreichen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung bei Planungsgewinnen zu prüfen.
7. Antrag
Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion als Postulat.

Vizepräsident Krebs. Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, aber die Überweisung wird auch in dieser Form aus der Mitte des Rates bestritten.

Hirt. Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie um Ablehnung dieses Vorstosses – auch in Postulatsform. Dies ist ein sehr einseitiger Vorstoss, der nur von Mehrwertabschöpfung spricht, aber gar nicht von einem Nachteilsausgleich. Die Regierung hat eine sehr gute Antwort gegeben; sie ist umfassend, so dass es eigentlich genügt, darauf zu verweisen. Noch einmal möchte ich ganz deutlich hervorheben, dass Absatz 1 von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nicht nur für erhebliche Planungsvorteile, sondern auch für erhebliche Planungsnachteile einen angemessenen Ausgleich schaffen will. In Absatz 2 wird die materielle Enteignung behandelt. Wenn eine Eigentumsbeschränkung ein gewisses Mass erreicht, soll man voll entschädigen. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich ersehen, dass die materielle Enteignung heute eigentlich nicht mehr vorkommt. Die Voraussetzungen an baureifes Land sind dermassen hoch, dass zumeist bei Auszonungen oder Herabstufungen keine Entschädigung gezahlt wird. Obschon es gesetzlich vorgesehen wird, gibt es also auch in diesem Bereich eine sehr einseitige Haltung zugunsten des Gemeinwesens, welches Planungsmassnahmen ergreift. Wenn man in Zukunft Mehrwertabschöpfungen prüfen will, muss man dies ganz klar im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich machen. Man darf sich hier nicht einfach die Rosinen aus dem Kuchen picken.
Der Vorstoss ist daher auch in Postulatsform abzulehnen.

Vollmer. Ich bin überrascht, dass der Vorstoss auch in Postulatsform bestritten wird. Herr Hirt, auch Sie beurteilen die Antwort des Regierungsrates als gut. Sie ist gut, präzise und wird dem Problem voll gerecht. Es wird ganz klar bestätigt, dass in der bernischen Gesetzgebung bei der Besteuerung von Planungsnachteilen und -vorteilen Ungleichheiten bestehen. Es wird ganz klar darauf hingewiesen, dass uns das Bundesrecht hier einen Auftrag erteilt. Es wird ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass wir in unserem bernischen Baugesetz, welches vom Volk angenommen worden ist, einen entsprechenden Artikel haben. Im Abstimmungskampf wurde seitens der Regierung und der unterstützenden Parteien darauf hingewiesen, dass hier ein Auftrag zur Korrektur der bernischen Steuergesetzgebung impliziert sei. Nachher löst man dieses Versprechen einfach nicht ein, sondern setzt sich im Grunde genommen über die eigenen gesetzlichen Vorgaben hinweg, missachtet die Vorgabe des Bundesgesetzes.
Aus diesen Gründen ist die Regierung bereit, den Vorstoss anzunehmen, ich danke ihr dafür. Aufgrund der Antwort muss man sich allerdings fragen, wieso man eigentlich nicht mit der Motionsform einverstanden ist. Die Antwort ergibt nämlich ganz klar, dass wir diesen Auftrag zu erfüllen haben. Ich bin aber mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich halte es nämlich durchaus für richtig, das ganze Paket der Planungsvorteile und -nachteile mit seinen Auswirkungen in eine Revision miteinzubeziehen, damit trägt man genau dem Rechnung, was Herr Hirt aufgrund des Titels der Motion bemängelt hat. Dem Auftrag, der hier der Regierung erteilt werden soll, kann man diesen Mangel aber gar nicht anlasten.
Die Ablehnung des Postulates hätte folgende Implikationen: Der Grosse Rat entscheidet sich, die Bundesgesetzgebung willentlich zu missachten, man sagt damit, man wolle sie nicht einhalten. Zum anderen heisst es, dass wir das von uns selber verabschiedete, in der Volksabstimmung vertretene, vom Volk angenommene Baugesetz missachten, dieser gesetzlichen Vorgabe nicht zum Durchbruch verhelfen wollen. Ich bitte Sie, dies bei Ihrem Entscheid zu bedenken. Wollen Sie sich wirklich dafür entscheiden, dass hier weder das Bundesgesetz, noch das bernische Recht gelten sollen? Wenn die Regierung ganz klar festhält, dass Rechtsungleichheiten bestehen, sollte man sich für die Überweisung einsetzen. Lassen Sie Recht zu Recht werden!

Tschanz. Es ist tatsächlich umwerfend, dass ein derartiger Vorstoss hier bekämpft wird. Der Argumentation gegen dieses Anliegen kann man mit einem halbwegs gesunden Menschenverstand einfach nicht folgen. Wenn man die Antwort der Regierung liest – der Opponent hat selber eingeräumt, sie sei gut –, so findet man in ihr einen sehr umfassenden und vollständigen Argumentenkatalog. Man fragt sich lediglich, warum die Regierung dann den Vorstoss nicht als Motion angenommen hat. Dies wäre nichts als logisch, es wäre die Erfüllung eines klaren Auftrags, eines Versprechens, das wir selber abgegeben haben. Das fadenscheinige Argument, von Nachteilsausgleich werde nicht geredet, zieht nicht. Der

Nachteilsausgleich ist xfach praktiziert worden, für ihn ist gesorgt – auf gesetzlicher Basis; von materieller Enteignung war immer wieder die Rede, auf sie kommt man immer wieder zurück, x Prozesse landen vor dem Bundesgericht. Als Beispiel aus jüngster Zeit sei nur der Fall der Innneren Enge erwähnt. Dort kann man nun wirklich nicht behaupten, Nachteile würden nicht ausgeglichen. Wenn man diesen Vorstoss bekämpft, so kann man sich nur noch die Frage nach der Logik und vor allem nach der Gerechtigkeit stellen. Was müssen wir Volksvertreter, wenn wir dieses Amt übernehmen, eigentlich schwören bzw. geloben? Wir wollten die verfassungsmässigen Gesetze strengstens achten! Dies tun wir doch nicht, wenn wir einen Vorstoss bekämpfen, der ganz klar die Ausführung eines bestehenden Gesetzes zum Ziel hat! Genau die, die immer am lautesten schreien, wenn es um Nachteile, um sogenannnt unverdiente Verluste geht, sagen jetzt, sie wollten sich einen Gewinn nicht entgehen lassen, er solle nicht dem Staat zukommen, selbst wenn er genauso unverdient ist wie ihre Verluste. Es tut mir leid, dass ich hier Fraktur reden muss, aber es geht nicht anders. Wer gegen diesen Vorstoss stimmt, sollte sich schämen und sich einmal überlegen, wessen Interessen er hier eigentlich vertritt.

Hess (Thun). Herr Hirt hat recht, dies ist eine gute Antwort, eine ausführliche Antwort. Aufgrund dieser Ausführungen hat sich die EVP/LdU-Fraktion gefragt, warum die Regierung diesen Vorstoss nicht als Motion annimmt.
Als Unabhängiger zähle ich mich zu den Bürgerlichen. Man kann aber nicht immer nur fordern, man muss auch einmal bereit sein zu geben. An und für sich bin ich überrascht, dass Herr Vollmer gewandelt hat.
Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, dem Postulat zuzustimmen.

Suter. Die FDP-Fraktion unterstützt das Postulat aus den Gründen, die bereits genannt worden sind. Allerdings muss die Spiegelbildlichkeit zwischen materieller Enteignung einerseits und Mehrwertabschöpfung andererseits im Auge behalten werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sich aber sehr verschärft. So ist im letzten Heft der bernischen Verwaltungsrechtsprechung (BVR) ein Fall behandelt worden, aus dem ersichtlich wird, dass zukünftig in sehr wenigen Fällen noch eine Enteignungsentschädigung für eine materielle Enteignung gesprochen werden kann. Folglich kann auch die Mehrwertabschöpfung nur für extreme Fälle vorgesehen werden.
Unsere Fraktion will noch etwas weiter gehen, weil das Problem, das Herr Vollmer hier aufwirft, noch andere Bereiche beschlägt. Wir denken an die künstliche Bodenverknappung, die heute im Kanton Bern praktiziert wird. Wir würden es begrüssen, wenn man die verdichtete Bauweise begünstigen würde und mit der Ausnahmegewährung grosszügiger wäre, wenn man also die haushälterische Nutzung des Bodens begünstigen würde. Würde man dies nämlich machen, würde sich einerseits die Nachfrage nach Boden verringern, was die Lage entspannen würde, und andererseits würden die krassen Fälle von Planungsmehrwerten abnehmen. Überall dort, wo eine bessere Nutzung des Bodens durch planerische Massnahmen begünstigt wird, sollte man keine Mehrwertabschöpfung Platz greifen lassen, sondern nur dort, wo es aus Gründen der Rechtsgleichheit unabdingbar ist, immer spiegelbildlich zu den Fällen der materiellen Enteignung.
Die ganze Problematik sollte über das Steuergesetz gelöst werden. Es besteht wegen der laufenden Revision jetzt Gelegenheit, entsprechende Vorschläge zu machen. Daher ist es gut, dass nicht an der Motionsform festgehalten wurde, weil es so in der Steuergesetzrevision angegangen werden kann, und zwar in dem zurückhaltenden Sinn, wie wir es befürworten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Vollmer	63 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen

351/88

Motion Bieri (Belp) – Lohngefüge in der kantonalen Verwaltung

Wortlaut der Motion vom 24. November 1988

Bei den Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung um die Volksinitiative «100000 Franken sind genug» und nach der Behandlung verschiedener Motionen, welche das Lohngefüge im Kanton zum Thema hatten, bleiben einige Probleme offen.
Trotz deutlicher Abstimmungsniederlage der Initiative bleibt doch der Wunsch vielseitig, die Diskrepanzen zwischen höchsten und niedrigen Gehältern einzugrenzen und in ihrer Spannweite zu definieren, ohne abrupte Manöver notwendig werden zu lassen. Wir schlagen folgende Veränderungen im Lohngefüge vor, die sanft korrigierend wirken und die höchsten und niedrigsten Löhne besser beieinander halten. Zudem soll das Geld nicht im Alter, wenn die Kinder ausgeflogen sind, am reichlichsten fliessen, sondern dann, wenn man/frau es nötig haben.
Der Regierungsrat wird gebeten, das Lohngefüge folgendermassen anzupassen:
1. Die Teuerungszulage zwischen höchster (28.8) und niedrigster (1.1) Lohnklasse lediglich im Verhältnis 1:3 auszubezahlen, und zwar solange, bis die Gesamtspanne der Besoldungen das Verhältnis 1:4,5 erreicht hat.
2. Die Veränderung kostenneutral vorzunehmen.
3. Die Alterszulage stark zu vermindern und dafür eine «Familien- oder Sozialkomponente» einzuführen. Diese soll auf zu ernährende bzw. zu versorgende Personen abgestimmt werden: Kinder, Pflegekinder, in die Familie integrierte hilfsbedürftige Personen, z.B. nähere (Eltern) oder ferner Verwandte, Behinderte, schwierige Jugendliche u.a.

(10 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. März 1989

Der Regierungsrat verkennt den Umstand nicht, dass das aus dem Jahre 1972 stammende Besoldungsdekret revisionsbedürftig ist. Er hat deshalb wiederholt in Aussicht gestellt, nach dem Volksentscheid über die Initiative «100000 Franken sind genug» rasch geeignete Korrekturmassnahmen einzuleiten. In diesem Sinne unterbreitet er dem Grossen Rat bereits im Mai 1989 eine Teilrevision des Besoldungsdekretes, welche durch generelle Reallohnerhöhungen rasch wirksame Verbesserungen bewirken soll. Da die Mängel des bisherigen Systems aber durch generelle Eingriffe allein nicht zu beheben sind, wird mittelfristig eine Totalrevision dieses Erlasses vorbereitet; damit sollen auch strukturelle Un-

gleichgewichte behoben werden. Beide Schritte werden dazu beitragen, dass der Kanton auf dem Arbeitskräftemarkt konkurrenzfähige Besoldungen anbieten kann, und innerbetrieblich über eine ausgewogene, gerechte Lohnstruktur verfügen wird (äussere und innere Lohngerechtigkeit).
Zu den einzelnen Anliegen des Motionärs:
1. Es wird verlangt, durch eine Begrenzung zukünftiger Teuerungszulagen zwischen unterster und oberster Besoldungsklasse ein Verhältnis von 1 zu 4,5 anzustreben. Dieser Verhältniswert betrug bei Inkraftsetzung des geltenden Besoldungsdekretes 1 zu 5.5. Durch die im Besoldungssystem eingebauten Mechanismen zugunsten der unteren Einkommensbezüger (sog. Minimalgarantie auf Teuerungszulagen und 13. Monatslohn) hat sich dieser Wert bis 1989 auf 1 zu 4.9 verringert. Wenn man, was systematisch richtig wäre, in beiden Klassen die Endposition betrachtet (1.4 und 28.8), so beträgt die entsprechende Verhältniszahl bereits heute 4.52. Es ist ausserdem die Frage zu stellen, ob bei der Festlegung eines (immer willkürlichen) Verhältniswertes Besoldungsklassen verglichen werden dürfen, die kaum besetzt sind (in Klasse 1 nur noch ca. 70 Stellen), resp. die den Beamten gar nicht offenstehen (Klasse 28: ordentliche Professoren, Oberrichter). Stellen wir beispielsweise je das Maximum von Besoldungsklassen 1 und 27 gegenüber, so resultiert bereits heute eine Verhältniszahl von 4.27.
Die dem Grossen Rat zugeleitete Teilrevision der Besoldungsdekrete (Reallohnerhöhungen 1989/90) ist ausserdem so ausgestaltet worden, dass die untersten Besoldungsklassen prozentual stärker angehoben werden als die höheren Klassen. Damit wird die Verhältniszahl zwischen den Besoldungsextremen nochmals abgesenkt.
2. Die vom Motionär verlangte kostenneutrale Veränderung zukünftiger Teuerungszulagen hätte zur Folge, dass die Teuerung in den oberen Besoldungsklassen nicht mehr voll ausgeglichen werden dürfte; das ist im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation nicht zu verantworten. In den unteren Besoldungsklassen dagegen müsste der Teuerungsausgleich noch über die bereits heute überproportional gestalteten Ansätze gehoben werden. Damit würden Besoldungen in einem Bereich verbessert, wo die geltenden Bestimmungen ohnedies für gut konkurrenzfähige Einkommen sorgen.
3. Die Alterszulagen gelten die in einer Funktion erworbene Erfahrung ab und stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lebensalter; sie werden dem Personal im Laufe der Dienstzeit in neun Stufen (0 bis 8) einmal gewährt. Das Maximum wird, je nach Dauer der Ausbildung und Zeitpunkt des Eintritts in das Berufsleben, zum Teil bereits im Alter von ca. 28 Jahren erreicht; wer einmal auf der Stufe von acht (Dienst-)Alterszulagen angelangt ist, bleibt auch bei einem Aufstieg in eine andere Klasse (Beförderung) bei acht Alterszulagen.
Da die Alterszulagen feste Besoldungsbestandteile darstellen, ist die geforderte Verminderung unter den Gesichtspunkten von Besitzstandwahrung und Gleichbehandlung nicht zu verwirklichen. Es muss offen bleiben, ob eine grundsätzliche Neuorientierung bei der späteren Totalrevision des Besoldungsdekretes erreicht werden kann.
Die vom Motionär als Kompensation angeregte Verstärkung sozialer Komponenten in der Besoldung wird durch die dem Personal gewährten Familien- und Kinder-, resp. Erziehungszulagen abgedeckt. Eine weitergehende Verstärkung dieses Lohnanteils zulasten von Funktion, Leistung und Verhalten, Erfahrung usw. ist abzulehnen.
Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die geforderten Änderungen im Besoldungswesen
– den Zielen einer massvollen Besoldungspolitik zuwiderlaufen,
– keinen echten Bedürfnissen des Personals entsprechen,
– Verzerrungen im Lohngefüge akzentuieren, resp. die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitskräftemarkt beeinträchtigen,
– teilweise bereits durch andere Massnahmen angemessen abgedeckt sind.
Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Vorstoss abzulehnen.

Bieri (Belp). Es ist nicht gerade günstig, dass ich meinen Vorstoss jetzt begründen muss, denn er hat das zum Thema, worüber wir soeben eingehend diskutiert und wozu wir auch Beschlüsse gefasst haben. Daher will ich die Motion in ein Postulat umwandeln, und zwar in ein Postulat zur Revision des Beamtengesetzes. Was kann es dazu beitragen?
Unter Punkt 1 und 2 wird ein anderes System der Teuerungszulagenauszahlung verlangt, sie soll degressiv gegen oben gestaltet werden. Damit würde die Spanne zwischen den Löhnen der unteren Lohnklasse 1.0 und denen der oberen Lohnklasse 28.8 auf 1 zu 4,5 reduziert. Darüber wurde bereits diskutiert, und ich will die Debatte nicht unnötig in die Länge ziehen.
Den dritten Punkt zu überweisen, empfehle ich Ihnen aber unbedingt. Es geht dort um die Qualität. Ich will mit diesem Punkt die Alterszulagen etwas verändern und die Familienzulagen bzw. Kinderzulagen anheben. Dazu einige Zahlen: Die Alterszulage bildet vor allem bei den oberen Löhnen einen grossen Beitrag zum Lohn; der Lohn nimmt mit dem Alter zu, aber damit steht der Lohn nicht im Verhältnis zu den Auslagen in einer Familie. Ein Familienvater oder eine Familienmutter hat die meisten Auslagen während der Schulzeit der Kinder, dann brauchen die Kinder Kleider, dann sind sie noch nicht selbständig. Diese Auslagen sind relativ gross. Die Alterszulagen sind aus sozialer Sicht, vom Bedürfnis her viel bedeutungsloser, sie machen aber einen viel grösseren Anteil aus. Die Alterszulagen machen rund 30 Prozent aus, die Familienzulage ist fix, sie verändert sich nicht. In der Lohnklasse 1 kommt eine Familie mit zwei Kindern auf das 0,5fache der Alterszulage, in der Lohnklasse 8 macht die Alterszulage das 2,2fache, in der Lohnklasse 16 das 3,3fache, in der Lohnklasse 24 das 5fache, in der Lohnklasse 28 das 6,5fache der Kinderzulagen aus. Die Alterszulage ist demnach unverhältnismässig grösser als das, was eine Familie mit zwei Kindern erhält. Da stimmt einfach etwas nicht. In unserem Staat, in unserer Gemeinschaft wird immer davon gesprochen, man wolle die Familien fördern und unterstützen. Was ist wichtiger für unseren Staat: Das Alter zu unterstützen oder die Familie? Das Alter kostet wenig, eine Familie sehr viel. Man müsste die Lohnkurve so anpassen, dass die Familien-, Kinder- oder Sozialzulage – wie ich sie nennen will – verstärkt würde.
Ausserdem sollte – und hier sollten Sie aufmerken, es könnte Sie selbst bald betreffen, es betrifft uns alle einmal – aufgrund von Punkt 3 auch jemand, der seine Eltern daheim pflegt, ein behindertes Kind zuhause hat oder einen Sozialfall bei sich aufnimmt, einen Anspruch auf eine derartige Sozialzulage haben. Damit könnte man viele der sozialen und gesellschaftlichen Probleme entschärfen, es wäre eine wichtige Verbesserung.

In einem Artikel unter dem Titel «Wieviel kostet ein Kind?» heisst es, dass eine Familie mit einem Kind, die einen gleichen Lebensstandard haben will wie eine ohne Kind, 25 Prozent mehr Lohn benötigen würde. Bei zwei Kindern steigt es an auf 43 Prozent; bei drei Kindern auf 60 Prozent. Dies will ich ja gar nicht. Wenn ich eine Familie habe, so bedeutet das für mich ein Gut, eine Lebensqualität, für die ich etwas zu zahlen bereit bin. Andererseits wird diese Frage aber für viele Leute zu einem Problem, und angesichts dieser Tatsache sollte das Alter nicht besser honoriert werden wie Kinder. Wir leben doch in einer Gesellschaft, die das unterstützt, die findet, unsere Kinder sollten uns etwas wert sein.
Der Auftrag, den ich mit diesem Postulat der Regierung übermitteln will, lautet: In der nächsten Veränderung des Beamtengesetzes sollen die Kinderzulagen stärker, die Alterszulagen weniger gewichtet werden. Es ist eine Frage des Masses. Wieweit die Regierung gehen will, sei ihr überlassen, sie soll einen vernünftigen Vorschlag machen. Mit den Zahlen habe ich ja wohl bewiesen, dass Kinder in der Tat etwas kosten. Vielen Leuten, vor allem in den unteren Vermögens- und Altersklassen, ist es deswegen allmählich nicht mehr möglich, Kinder zu haben.

Jenni (Bern). Wir hätten diesen Vorstoss auch in Motionsform unterstützt und setzen uns jetzt erst recht für das Postulat ein. Leider bin ich nicht erstaunt über die Antwort der Regierung. Sie geht damit weiter auf der Schiene falscher Lohnpolitik, die nur ganz, ganz annähernd eben etwas korrigiert werden konnte; im wesentlichen führt sie immer weiter zum Auseinandergehen der Schere zwischen niederen und hohen Einkommen. Wenn man nach wie vor daran festhält, man müsse bei den hohen Einkommen die Teuerung voll ausgleichen, so öffnet man damit nicht nur die Schere, sondern vergisst dabei auch, auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck die Teuerungszulage eingeführt wurde. Man wollte damit nicht auf die Arbeitsmarktsituation reagieren, sondern die Teuerung ausgleichen. Sie wird dementsprechend auf einem erweiterten Grundbedarf errechnet. Mit anderen Worten: Bis zu einem gewissen Einkommen gleicht sie diese aus. Aber höheren Einkommen eine lineare Teuerungszulage zu gewähren, heisst zugleich, diesen Personen zu unterschieben, sie würden viel mehr essen, trinken, viel mehr Ferien machen, viel mehr konsumieren als die unteren Einkommen, und das im Bereich des erweiterten Grundbedarfs. Dies ist in sich unlogisch. In dieser Hinsicht wäre noch viel zu korrigieren. Es wäre aufgrund des Begriffs «Teuerungszulage» und aufgrund ihrer Berechnungsweise zu fordern, dass sie effektiv dort eingesetzt wird, wo sie ihren Zweck erfüllt, nämlich den Teuerungsausgleich bei niedrigen und mittleren Lohnklassen, nicht aber linear bei höheren. Dieser Punkt kam auch in Zusammenhang mit der Initiative «100 000 Franken sind genug» zur Sprache, ihm muss vermehrt unsere Aufmerksamkeit gelten.
Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Bieri (Belp) hier zu den Alterszulagen, zur Notwendigkeit, für die jüngeren Jahrgänge mehr Lohn einzusetzen, ausgeführt hat, sondern nur etwas zur regierungsrätlichen Antwort sagen. Dort heisst es: «Die Alterzulagen gelten die in einer Funktion erworbene Erfahrung ab und stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lebensalter.» An diese Antwort glaubt die Regierung wohl selber nicht. Es ist doch ganz klar, dass die Alterszulagen gegeben werden, wenn jemand ein gewisses Alter erreicht hat; Erfahrung wird dabei einfach als erworben vorausgesetzt. Was zählt, ist nur das Alter. Dies führt dazu, dass dann, wenn das Geld am nötigsten wäre, wie Herr Bieri (Belp) gesagt hat, keines zur Verfügung steht. Stattdessen wird welches gegeben, wenn es weniger notwendig ist.
Namens der freien Fraktion bitte ich Sie, dieses Postulat zu überweisen. Machen Sie einen Schritt! Überprüfen Sie das funktionell unrichtige, das schlechte System, das System, dank dessen die kleinen und grossen Einkommen in der Verwaltung immer mehr auseinanderstreben! Korrigieren Sie es!

Kilchenmann. Selbstverständlich lehnt die freisinnige Fraktion diesen Vorstoss ab. Wir haben im Zusammenhang mit den beiden Dekreten soeben über dieses Thema diskutiert, so dass ich nicht eigens auf den Vorstoss eingehen muss. Herr Bieri (Belp), wahrscheinlich haben Sie einfach die Systematik unserer Besoldungsstruktur nicht begriffen. Es wurde im Rat auch nicht bestritten, dass diese Struktur mit ihren Stufen und Zulagen im Grundsatz in Ordnung ist; sie muss nur in gewissen Punkten angepasst werden.
Die freisinnige Fraktion hat ja erklärt, dass sie den Sokkelbetrag nicht will; sie will keine Nivellierung. Wir wollen keine Struktur der Wettbewerbsverzerrung! Wenn Sie, Herr Bieri (Belp), hier nivellieren wollen, heisst dies, dass Sie entweder die unteren Besoldungsklassen enorm aufwerten oder die oberen abwerten müssen. Sie haben offenbar vor, das eine durch das andere zu ermöglichen, denn wie Sie in Punkt 2 ausführen, sollen die Veränderungen kostenneutral verlaufen.
Die Alterszulagen sind eine Frage des Systems, oben sind die Schritte grösser, was daran liegt, dass die Verantwortung grösser ist. Ansonsten müsste man eine sehr viel grössere Zahl an Schritten einbauen.
Zu den restlichen Fragen will ich mich nicht äussern. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Aebi. Die SVP-Fraktion lehnt den Vorstoss ab. Von vielen Seiten wurde das Auseinanderklaffen der Schere bemängelt; Herr Bieri (Belp) hat hier ein Detail, die Frage der Alters- und Familienzulagen, betont. Lohnfragen muss man grundsätzlich angehen und sich einmal fragen, was der Sinn eines Lohnes, eines Lohnsystems eigentlich ist. Ist der Lohn vor allem eine Entschädigung, ein Entgeld einer Gemeinschaft an ein Individuum für eine Leistung, die dieses jener erbringt, oder ist er eine Zahlung der Gemeinschaft zur Deckung der Bedürfnisse eines Individuums? Heutzutage sind in jedem Lohn beide Komponenten enthalten. Im Grunde geht es darum, welche Komponente man mehr betont. Zur Zeit erkennt man in den sozialistischen Ländern, dass die idealistische Vorstellung, jedem nach seinen Bedürfnissen, dazu führt, dass jeder auch nur noch nach seinen Bedürfnissen arbeitet und nicht mehr bereit ist, der Allgemeinheit Leistungen zu erbringen, wenn er für sie nicht entschädigt wird. Dort wird demnach vermehrt der Wettbewerbs- und Marktgedanke in den Vordergrund gestellt, um die Volkswirtschaft wieder einigermassen in Gang zu bringen. Es ist doch dann wohl kaum am Platz, bei uns die Sozialkomponente des Lohnes stärker zu betonen und die Leistungskomponente abzuwerten.
Aus diesen Gründen lehnen wir in Übereinstimmung mit der regierungsrätlichen Stellungnahme den Vorstoss ab.

Bieri (Belp). Ich verstehe nicht, warum der Sprecher der freisinnigen Fraktion nur auf die Punkte eingeht, von denen ich selber eingeräumt habe, sie seien bereits disku-

tiert. Ich habe betont, dass zum jetzigen Zeitpunkt vor allem Punkt 3 wichtig ist. Er ist mir wirklich ein Anliegen.
Am Beispiel einer heutigen jungen Familie will ich Ihnen die Situation nochmals darlegen. Wenn man in meiner Generation heiratet, gehen zumeist beide weiter zur Arbeit. Sie werden belohnt mit einer Familienzulage um die 2000 Franken pro Jahr. Beide arbeiten, beiden geht es gut, sie werden vom Staat belohnt. Wenn ein Kind auf die Welt kommt, kann wahrscheinlich einer von beiden nicht mehr arbeiten, es wird schwieriger, das Kind kostet Geld; wenn zwei Kinder da sind, kann wirklich einer nicht mehr arbeiten, oder beide Partner müssen die berufliche Arbeitszeit untereinander aufteilen. Die Kinder werden grösser, die Kosten für sie immer höher, die Eltern erhalten aber immer die gleichen Kinderzulagen, dafür wachsen die Alterszulagen allmählich an. Dann kommt das Alter, in dem die Kinder selbständig werden und abspringen, die Eltern beide wieder arbeiten können, Kinderzulagen werden keine mehr gezahlt, Familienzulagen gibt es weiterhin, die Alterszulagen steigen weiter an. In dieser Phase erhalten sie immer mehr Geld, aber sie brauchen es nicht mehr, denn die Kinder sind inzwischen selbständig geworden. Tendenziell wird das meiste Geld gebraucht, wenn die Kinder in der Ausbildung sind. Das ist die Zeit, in der viele ein Eigenheim kaufen, deswegen stark belastet sind, in der sie eine grosse Wohnung brauchen. Wenn es dann besser aussieht und man das Geld nicht mehr so benötigt, könnte man auf Eigenheim und grosse Wohnung eigentlich wieder verzichten, man bräuchte sie nicht mehr so dringend. Daher ist es doch wohl nur logisch, tendenziell die Alterszulage zu verkleinern und die Kinderzulage oder, wie ich es nenne, die Sozialzulage zu erhöhen. Dies ist im Hinblick auf die nächste Revision des Beamtengesetzes zu überprüfen. Wie bereits gesagt, bildet die Alterszulage 30 Prozent des Lohnes. Die Kinderzulage macht nur einen kleinen Bestandteil des Lohnes aus. Über diejenigen, die jetzt immer noch den Kopf schütteln, schüttle ich meinerseits den Kopf, ich begreife sie einfach nicht.
Ich bitte Sie eindringlich, wenigstens die Regierung zu beauftragen, Punkt 3 des Postulates bei der Revision des Beamtengesetzes zu überprüfen. Sie kann ja einen massvollen Vorschlag unterbreiten und wird sicher nicht so weit gehen, wie ich es tun würde. Dieser Vorschlag wird sicher den Interessen der Arbeitgeberseite entgegenkommen, aber er wäre wenigstens in seiner Tendenz eine Verbesserung. Wenn Sie diesen Punkt nicht überweisen, können Sie nur in Unkenntnis der Sache oder aufgrund von Nichtbegreifen handeln. Es wäre einfach falsch.
Überweisen Sie bitte Punkt 3 des Postulates! Was Sie mit den anderen Punkten machen, ist mir schon fast gleichgültig.

Vizepräsident Krebs. Zwei Stimmenzähler müssen vorzeitig die Sitzung verlassen. Der Rat ist damit einverstanden, dass Herr Dysli ihre Funktion übernimmt.

Augsburger, Finanzdirektor. Nur ganz kurz: Ein Punkt der Motion wurde heute morgen schon erfüllt, er kann abgeschrieben werden. Des weiteren wird verlangt, die Teuerung bei den oberen Löhnen nicht mehr voll auszugleichen. Dies kann nicht unser Ziel sein. Als Arbeitgeber haben wir hier eine Verantwortung, die wir wahrnehmen müssen.
Bei Punkt 3 frage ich mich, warum man etwas abändern soll, was sich bewährt hat. Etwas zu ändern um des Änderns willen, das ist kein Ziel. Wir haben andere Instrumentarien, um Familien- und soziale Komponenten zum Tragen zu bringen. Es wäre vollkommen verfehlt, hier etwas zu ändern, nur um etwas anderes erfunden zu haben.
Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Vizepräsident Krebs. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt. Der Postulant hat eine Abstimmung über die einzelnen Punkte verlangt.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Annahme von Punkt 2 des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Annahme von Punkt 3 des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

250/88

Postulat Waber – Totalrevision des Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret); Anlage der Pensionskassengelder

Wortlaut des Postulates vom 6. September 1988

In Artikel 75 Absatz 4 wird erneut festgeschrieben, dass das gesamte Kassenvermögen bei einer Staatsbank anzulegen ist. Es ist schwierig zu verstehen, warum die privaten Pensionskassen eine angemessene Risikostreuung einhalten müssen und demgegenüber der Staat alle Gelder quasi im «eigenen» Betrieb, nämlich bei der Kantonalbank anlegen muss.
Unseres Erachtens sollte der Absatz 4 dahingehend abgeändert werden, dass eine Anlage der Gelder nach dem Grundsatz der Risikoverteilung auch bei andern Bankinstituten getätigt werden kann.
Die Resultate der als Postulat überwiesenen Motion Bischof betreffend einer neuen Anlagepolitik müssten noch abgewartet werden.
Namentlich bei den Revisionsarbeiten für ein neues Kantonalbankgesetz müsste der eingangs erwähnten Überlegung Rechnung getragen werden. Es ist nicht einzusehen, warum alle kantonalen Gelder automatisch beim Staatsinstitut angelegt werden müssen. Der Kantonalbank entstehen dadurch ungerechtfertigte Konkurrenzvorteile, namentlich im immer stärker werdenden Konkurrenzkampf der Banken um die Passivgelder.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen.

(29 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht vom 18. Januar 1989 zuhanden des Grossen Rates eingehend mit der bisherigen und zukünftigen Anlagepolitik der Versicherungskasse des Staatspersonals und der bernischen Lehrerversicherungskasse auseinandergesetzt. Als Ergebnis dieser Abklärungen hat er dem Grossen Rat beantragt, eine Liberalisierung der bisherigen Anlagepolitik vorzunehmen. So sollen die Gelder der beiden Pensionskassen künftig nicht mehr obligatorisch und bilanzwirksam bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern

angelegt werden. In dem entsprechenden Artikel 75 Absatz 4 des Entwurfs eines neuen Versicherungskassendekrets bzw. in Artikel 10 des Entwurfs eines neuen Lehrerversicherungskassendekrets, welche beide in der Maisession 1989 vom Grossen Rat behandelt werden sollen, ist vielmehr vorgesehen, dass das Kassenvermögen ab 1. Januar 1990 in der Regel durch eine Staatsbank anzulegen ist. Im Sinne einer aktiven Anlagepolitik wird damit zweierlei erreicht: Erstens sollen die Gelder mit Hilfe von Anlagespezialisten möglichst optimal am Markt angelegt und damit insbesondere eine höhere Rendite erzielt werden, zweitens wird aber auch das bisherige Monopol der Staatsbank in diesem Bereich durchbrochen. Der eingangs erwähnte Bericht des Regierungsrates betreffend Anlagepolitik äussert sich zu diesem Punkt wie folgt: «Andererseits erhalten die Verwaltungskommissionen grundsätzlich die Möglichkeit, einen Teil der künftig anfallenden Gelder auch anderweitig anzulegen. Denkbar wäre beispielsweise eine direkte Anlage in Immobilien oder die Erteilung eines Verwaltungsauftrags zur Anlage einer bestimmten Summe an eine andere auf Geldanlagen spezialisierte Bank» (Bericht vom 18. Januar 1989, Seite 11). Damit wird inskünftig auch ein Renditevergleich zwischen verschiedenen für die beiden Versicherungskassen tätigen Banken möglich sein.

Die die beiden Versicherungskassendekrete vorberatende grossrätliche Kommission hat sich den Anträgen des Regierungsrates, in Zukunft eine aktivere und liberalisierte Anlagepolitik zu betreiben, angeschlossen. Die Kommission hat im Sinne einer Verstärkung den im Bericht des Regierungsrates erwähnten Grundsatz, dass auch andere Banken mit der Anlage von Kassenvermögen betraut werden können, in den beiden Dekreten ausdrücklich verankert. Der Regierungsrat hat sich dieser Ergänzung angeschlossen. Die Formulierung der Anlagepolitik sowie der Entscheid, andere Banken mit der Vermögensanlage zu betrauen, obliegt zu gegebener Zeit den beiden paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommissionen der Pensionskassen.

Bezüglich der vom Postulanten kritisierten fehlenden Risikoverteilung bei der heutigen Art der Geldanlage bei der Hypothekarkasse ist festzuhalten, das diese in dieser Beziehung nicht zu beanstanden ist. Der massgebende Artikel 54 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 sieht ausdrücklich vor, dass das Vermögen einer Pensionskasse bis zu 100 Prozent bei einer schweizerischen Bank angelegt werden kann. Vom Sicherheitsgedanken her ist eine solche Anlage umso unbedenklicher, wenn die entsprechende Bank, wie vorliegend die Hypothekarkasse, über eine Staatsgarantie verfügt.

Den Überlegungen des Postulanten ist auch insofern Rechnung getragen, als im Entwurf zum neuen Gesetz über die Berner Kantonalbank, welcher momentan in der Vernehmlassung steht, keine Bestimmung mehr enthalten ist, welche den Staat verpflichten würde, sein Geld bei der neuen Staatsbank anzulegen. Im Rahmen der Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes ist der Staat künftig frei, wie und bei wem er sein Geld anlegen will. Im Bereich der staatlichen Gelder erfolgt somit eine hundertprozentige Liberalisierung.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen stellt der Regierungsrat fest, dass den Begehren des Postulanten vollumfänglich entsprochen worden ist. Er beantragt deshalb die Annahme des Postulats und dessen gleichzeitige Abschreibung.

Vizepräsident Krebs. Herr Waber ist nicht anwesend, er ist jedoch einverstanden, dass sein Postulat überwiesen und als erfüllt abgeschrieben wird.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Postulates — Mehrheit

314/88

Postulat Schneider (Langnau) – Gleichmässige Belastung der einzelnen Steuerzahler

Wortlaut des Postulates vom 9. November 1988

Die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen aber auch unter den Gemeinden innerhalb desselben Kantons seien nach wie vor enorm, konnte man unlängst einer Radio- und Pressemitteilung entnehmen.
Die Notwendigkeit einer Steuerharmonisierung wird auch in diesem Rat allgemein anerkannt (Überweisung der Motion Werner Moser, Landiswil). Bis anhin versuchte man, die extremen Gegensätze steuerlicher Belastung in erster Linie über eine Verbesserung des kantonalen Finanzausgleiches zu entschärfen. Ob und wie weit dann die einzelnen Steuerzahler vom verstärkten Ausgleich profitierten, nahm man im Kantonsparlament weniger zur Kenntnis.
Die fiskalischen Belastungsunterschiede betragen im Staate Bern für vergleichbare Einkommen in krassen Fällen über 30 Prozent. Mittelfristig sollte erreicht werden, dass die Differenz der Gesamtbelastung (Gemeinde und Staat) für den einzelnen Steuerzahler – bei gleich hohem versteuerbarem Einkommen – höchstens 10 Prozent beträgt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, verschiedene Massnahmen zu prüfen und dem Rat in einem Bericht Lösungsvorschläge zu unterbreiten, mit denen das anvisierte Ziel erreicht werden könnte.

(37 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. März 1989

Der Regierungsrat setzt alles daran, die Steuerbelastung des Kantons auf das schweizerische Mittel zu senken und anschliessend auf diesem Niveau zu halten. Massnahmen in dieser Richtung sind in die Wege geleitet.
Was die fiskalische Belastung innerhalb des Kantons betrifft, geht der Regierungsrat mit dem Postulanten einig, dass die krassen Unterschiede soweit als möglich abzubauen sind. Auch in dieser Beziehung sind die Arbeiten im Gange. Eine Lösung wird angestrebt im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung des Finanzausgleichs. Dabei sollen verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft und im Hinblick auf die Zielerreichung bewertet werden. Zusammen mit der entsprechenden Gesetzesvorlage wird dem Grossen Rat entsprechend Bericht erstattet.
In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates — Mehrheit

350/88

Postulat Schärer – Schutz von Wohnbaugenossenschaften und deren Mietern im Kanton Bern

Wortlaut des Postulates vom 24. November 1988

Viele Wohnbaugenossenschaften sind entstanden in der Zeit nach 1945 und hatten und haben den einen Zweck, sicheren und günstigen Wohnraum zu schaffen, welcher Spekulation und Erwerbszwecken entzogen ist. Man darf sagen, dass sie diesen Zweck erfüllt haben und noch heute erfüllen. Viele Mieter sind darauf angewiesen und entgehen dadurch schwierigen Situationen, welche sich in mancherlei Hinsicht ungünstig auf ihre Familien auswirken.
Gerade heute, bei der anwachsenden Wohnungs- und Mietzinsnot, stellen sie ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht dar und helfen auch mit, Unterstützungsgelder bei Kanton und Gemeinde einzusparen.
Der vorliegende Vorstoss bezieht sich auf diejenigen Wohnbaugenossenschaften, welche dem Kanton Baurechtszinsen zu entrichten haben. Es scheint nun Praxis des Kantons zu sein, diese Baurechtszinsen alle zehn Jahre anzupassen auf der Berechnungsgrundlage des Verkehrswertes dieser Liegenschaften. Innerhalb dieses Zeitraumes können Verkehrswerte aber um 20, 30 und mehr Prozente ansteigen, was ein plötzliches Anwachsen des Baurechtszinses zur Folge hat. Daraus folgen erhebliche Mietzinserhöhungen, welche oft zu erheblichen Schwierigkeiten für die Mieter führen. Dadurch ist aber auch der Charakter von Wohnbaugenossenschaften, insbesondere auch von sozialen Wohnbaugenossenschaften, gefährdet.
Kanton und Gemeinden stehen solchen Wohnbaugenossenschaften gegenüber in einer besonderen Verantwortung und sollten deren Zweck und soziale Funktion erhalten helfen. Durch eine mechanische Anpassung der Baurechtszinsen an die gestiegenen Verkehrswerte wird aber das genaue Gegenteil erreicht. Daher sollte der Kanton seine diesbezügliche Praxis ändern. Ein Vergleich etwa mit der Wirtschaftsförderung zeigt augenfällig, dass der Kanton durchaus Möglichkeiten zu einer flexibleren Haltung hat.
Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat mit folgendem Vorgehen beauftragt:
1. Baurechtszinse für Wohnbaugenossenschaften sollen nicht mehr auf der Basis des Verkehrswertes angepasst werden.
2. Es soll eine stufenweise Anpassung alle zwei Jahre erfolgen.
3. Die periodische Anpassung von Baurechtszinsen soll sich nach der Entwicklung des Indexes richten.

(34 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Staat Bern hat vor rund 20 Jahren zwei Wohnbaugenossenschaften und der Einwohnergemeinde Bolligen Bauland an der Wiesenstrasse in Ostermundigen im Baurecht zur Erstellung von Wohnbauten zur Verfügung gestellt. Alle drei Baurechtsverträge wurden öffentlich beurkundet und vom Grossen Rat genehmigt. In diesen vom Parlament genehmigten Baurechtsverträgen wurden unter anderem die Dauer und der Umfang des Baurechtes, die vom Baurechtsberechtigten zu bezahlende Grundrente sowie die Intervalle festgelegt, in denen eine Anpassung des Baurechtszinses vorgenommen werden kann.
Der Postulant will nunmehr den Regierungsrat beauftragen (die in Postulatsform bekleideten Anträge kommen im Ergebnis einer Motion gleich), die Baurechtszinse künftig gemäss der Indexentwicklung anzupassen und eine stufenweise Anpassung alle zwei Jahre vorzunehmen.
Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus folgenden Überlegungen ab:
1. Wie oben erwähnt, will der Vorstoss dem Regierungsrat, obwohl in Postulatsform bekleidet, verbindliche Aufträge erteilen, denen Motionscharakter zukommt. Nach Auffassung des Regierungsrates ist jedoch die fach- und vertragsgemässe Neuberechnung von Baurechtszinsen, innerhalb der Bestimmungen des vom Grossen Rat genehmigten Baurechtsvertrages, eine typische Exekutivfunktion, welche durch die kantonale Liegenschaftsverwaltung wahrzunehmen ist. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeitsvorschrift des Dekrets über die Organisation der Finanzdirektion (Art. 14, in der Fassung vom 9. 11. 1988) verwiesen. Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss deshalb schon aus formellen Gründen ab.
2. Es steht ausser Diskussion, dass der Staat bei der Festlegung der Baurechtszinsen keine «Preistreiberei» machen soll und will. Nichtsdestoweniger sind die Baurechtszinsen periodisch den Veränderungen des Geldwertes, des Bodenwertes sowie des Ertragswertes des Baurechtes anzupassen. Die drei fraglichen Grundstücke gehören zum Finanzvermögen des Staates, welches einen angemessenen Ertrag abzuwerfen hat. Der Kanton Bern trägt auf andere Weise zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes bei (Gewährung von verbilligten Darlehen, Verbürgung von Darlehen, Ausrichtung von Beiträgen an die Erstellung von Wohnbauten, vgl. Art. 3 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978, BSG 854.1). Der Hinweis des Postulanten auf die Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung schlägt fehl. In jenem Bereich besteht ein expliziter diesbezüglicher Förderungsauftrag.
3. Es ist unbestritten, dass Baurechtszinse an eine sich verändernde Umwelt angepasst werden müssen. Dieser Grundsatz ist auch in den eingangs erwähnten und vom Grossen Rat genehmigten Baurechtsverträgen verankert. Es stellt sich nun die Frage, nach welchen Grundsätzen diese Anpassung zu erfolgen hat. Die vom Postulanten verlangte Anpassung aufgrund des Indexes ist aus folgenden Überlegungen abzulehnen:
Die Jahre 1950–1985 waren gekennzeichnet durch beträchtliche Diskrepanzen bei der Preisentwicklung wesentlicher Komponenten und Indikatoren des Liegenschaftsertrages. Die Abweichungen von der allgemeinen Teuerung waren zum Teil recht beträchtlich. Die grösste Abweichung ist bei den Bodenpreisen festzustellen. Die Baukosten entwickelten sich überdurchschnittlich. Da sowohl Bodenpreise als auch Baukosten stärker anstiegen als die allgemeine Teuerung, verlief der Teilindex Miete des Landesindexes der Konsumentenpreise zwangsläufig ebenfalls steiler als die allgemeine Teuerung. Eine Indexierung mit Hilfe des Teilindexes «Miete» des Landesindexes für Konsumentenpreise muss daher als unzweckmässig bezeichnet werden, da dieser der Ertragsentwicklung individueller Liegenschaften infolge von Struktureffekten systematisch vorauseilt.
Auch eine Indexierung des Baurechtszinses nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Gesamtindex)

muss aus folgenden Überlegungen abgelehnt werden: Langfristig können sich schon geringe jährliche Differenzen zwischen der Entwicklung der Konsumentenpreise und der Mietpreise bestehender Liegenschaften zu beträchtlichen Verzerrungen hinsichtlich der Aufteilung des Liegenschaftsertrages auf Baurechtsgeber und Baurechtsnehmer auswachsen. In Zukunft dürfte eine Anpassung mit Hilfe des Landesindexes vermehrt auch psychologische Probleme aufwerfen.
Die Festsetzung und Anpassung des Baurechtszinses müssen vielmehr zu einem für den Baurechtsgeber wie auch für den Baurechtsnehmer akzeptablen Ergebnis führen.
Die Bestimmungen in den vom Staat Bern abgeschlossenen Baurechtsverträgen, wonach der Baurechtszins unter Berücksichtigung der Veränderungen des Geldwertes, des Bodenwertes sowie des Ertragswertes des Baurechtes bei Wohnbauten angepasst werden kann, entspricht dieser Zielsetzung vollumfänglich und führt für beide Parteien zu einem optimalen Ergebnis.
Jeder Baurechtsvertrag enthält darüber hinaus auch eine Schiedsgerichtsklausel, d.h. über alle Meinungsverschiedenheiten der Parteien bezüglich der Vertragsbestimmungen entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann somit vom Baurechtsnehmer auch bei Anpassungen des Baurechtszinses angerufen werden.
4. Der Postulant verlangt darüber hinaus eine Anpassung des Baurechtszinses in Intervallen von jeweils zwei Jahren. Bei der Festsetzung der Anpassungsintervalle sind die Vor- und Nachteile allzu kurzer resp. allzu langer Intervalle gegeneinander abzuwägen. Dabei kommt man zum Schluss, dass ein Anpassungsintervall in der Grössenordnung von 10 Jahren bei Wohnbauten als zweckmässig bezeichnet werden kann. Diese Frist ist in den Baurechtsverträgen des Staates vorgesehen.
Zum gleichen Ergebnis ist auch eine wissenschaftliche Studie vom Juni 1987 («Der partnerschaftliche Baurechtszins») gelangt. Die Autoren des unter anderem dem Kanton Basel-Stadt erstatteten Gutachtens sind aus betriebs-, volkswirtschaftlicher und juristischer Sicht zum Schluss gelangt, dass ein Anpassungsintervall in der Grössenordnung von 10 Jahren zweckmässig sei.
Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen wird die Ablehnung des Postulates beantragt.

Schärer. Der Inhalt des Postulates, die Postulatsform, der postulative Auftrag an die Regierung lautet, sie solle sich darum kümmern, dass bei den Wohnbaugenossenschaften, insbesondere bei den sozialen, der Baurechtszins nicht mehr automatisch an den steigenden Wert des Grundstückes angepasst würde. Warum wird dieser klare und einfache Auftrag erteilt? Wir rutschen nicht nur immer stärker in eine Wohnungsnot hinein, sondern auch in eine Mietzinsnot, die zwar verdeckter ist, aber nicht weniger schwer wiegt. Der Staat soll und muss sich anders verhalten als der Normalbesitzer von Immobilien oder Land; er soll sich anders verhalten als die Spekulation, er soll sich insbesonders anders verhalten gegenüber den Wohnbaugenossenschaften. Wir alle kennen den Sinn und Zweck der Wohnbaugenossenschaften, die nicht nur im Kanton Bern auf eine sehr lange Tradition zurückblicken können. Überlegen Sie sich einmal, wie es wäre, wenn sämtliche Immobilienbesitzer permanent ihre Mieten an den gestiegenen Marktwert des Grundstückes anpassen würden; es wäre eine recht grosse Sache. Der Staat verhält sich so.
Es geht auch um einen ganz konkreten Fall, den ich Ihnen im Detail darlegen will, weil er auch als Beispiel für viele andere Fälle dienen kann. Es geht um eine Wohnbaugenossenschaft, die seit über 20 Jahren besteht, eine soziale Wohnbaugenossenschaft, die sehr streng und restriktiv darauf achtet, dass ihre Mieter diese Mietmöglichkeit auch wirklich nötig haben. Eine Wohnbaugenossenschaft ist nicht gegründet für den Erwerb, auch nicht für die Spekulation, sondern einzig und allein, um bedürftigen Mietern günstigen und sicheren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es geht bei dem Beispiel um die soziale Wohnbaugenossenschaft in Ostermundigen.In der letzten Woche konnten Sie in der Zeitung lesen, dass in den zwanzig Jahren seit Bestehen dieser Wohnbaugenossenschaft der Baurechtszins um sage und schreibe 400 Prozent gestiegen ist. In dieser Wohnbaugenossenschaft gibt es je neun Wohnungen zu vier bzw. fünf Zimmer. In den neun Fünfzimmerwohnungen wohnen acht Familien mit je drei Kindern; in der neunten wohnt eine Familie mit nur noch einem Kind im Haushalt. Dort wird die Umlagerung vorbereitet, damit die Wohnung wieder von einer Familie mit der entsprechenden Kinderzahl bezogen werden kann. Alle Vierzimmerwohnungen werden jeweils von einer Familie mit zwei Kindern bewohnt. Dies ist der Stand des heutigen Tages.
Der Mietzins vor Erhöhung des Baurechtszins beträgt für die Fünfzimmerwohnung 750 Franken, für die Vierzimmerwohnung 610 Franken. Nach der Erhöhung würden die Mieten um 200 Franken monatlich steigen. Hinzu kommen noch Renovationskosten und die Steigerung des Hypothekarzinses. Präzise gerechnet läge damit die Miete 270 Franken höher. Nach Steuerregister der Gemeinde Ostermundigen bewegt sich das Einkommen bei diesen Familien zwischen 23000 und maximal 43000 Franken, das durchschnittliche steuerbare Einkommen beträgt 32000 Franken. Daraus sieht man, dass diese soziale Wohnbaugenossenschaft ihren Zweck erfüllt, sowohl gemessen am Preis wie an den Mietern. Es ist eine sehr saubere und klare Situation. Im Zusammenhang mit Wohnungsknappheit, Wohnungsnot und Mietzinsnot ist ja ersichtlich, dass Wohnbaugenossenschaften einen sehr wichtigen Zweck zu erfüllen haben.
Aus dieser ganzen Geschichte aber schliesse ich, dass das Funktionieren respektive das Erfüllen dieses Zwecks sozialer Wohnbaugenossenschaften tatsächlich eklatant gefährdet ist. Vielleicht können Sie sich vorstellen, dass sich in Ihren Gemeinden eine solche Situation wiederholen könnte. Und zwar ist der Zweck vom Staat aus aufgrund seiner mechanistischen Anpassung des Baurechtszinses an den Marktwert gefährdet. Der Staat gebärdet sich demnach – willentlich oder nicht – quasi als Spekulant, der bei der für kleine, aber auch immer mehr für mittlere Einkommen unguten Entwicklung mitmacht.
Die Finanzdirektion hat dieses Problem offenbar nicht so recht ernst genommen, davon zeugt zumindest die saloppe Art, in der hier geantwortet wurde. Ob nun das Postulat angenommen wird oder nicht, der Kanton, insbesondere die Finanzdirektion, wird in den nächsten zwei, drei Jahren Schritte machen müssen, will er bzw. sie in der Öffentlichkeit nicht immer schlechter dastehen. So werden viele Familien gefährdet, sie werden nachher armengenössig; ich kenne fünf Beispiele aus Ostermundigen, bei denen dies bei einer derartigen Mietzinserhöhung der Fall wäre. Diese Kosten fallen dann wieder auf den Staat und die Gemeinden zurück.

Es ist demnach nicht nur ein äusserst unsympathisches Unterfangen, sondern man kann sich zudem fragen, inwiefern diese Aktion überhaupt einen Sinn ergeben soll. In meinen Augen ist es wenig bzw. überhaupt nicht sinnvoll, in dieser Weise vorzugehen.
Fragen Sie sich doch selbst, ob es hier nicht wirklich notwendig ist, den Staat zu beauftragen, das Ganze gründlich zu überdenken. Andere Kantone – Baselland, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich – haben eine viel flexiblere Haltung. Sie haben Baurechtsverträge mit sozialen Wohnbaugenossenschaften, die viel detaillierter sind und insbesondere den Zweck verfolgen, dass der Sinn dieser Wohnbaugenossenschaften gewahrt werden kann, unabhängig davon, wie sich die Grundstückpreise entwickeln – sicher eine sinnvolle Sache.
Der Grosse Rat täte gut daran, wenn er diese Frage als Postulat zur Prüfung überweisen würde. Ich danke einem Teil des Rates für seine Aufmerksamkeit.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bin sehr froh, dass der Postulant hier den Fall von Ostermundigen vorgetragen hat, bietet mir das doch zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen Gelegenheit. Mit dem Begriff sozialer Wohnungsbau kann auch Missbrauch getrieben werden, weil damit falsche Vorstellungen geweckt werden können. Ich war selbst sehr erstaunt, dass man damit vor die Presse gegangen ist, wir haben nämlich überhaupt kein schlechtes Gewissen. Warum nicht? Sie können es sicher selbst verstehen, wenn ich Ihnen den Ablauf schildere.
Unter dem Stichwort «soziale Baugenossenschaft» versucht man Druck von der Strasse zu erzeugen, ich akzeptiere dies einfach nicht. Der Baurechtsvertrag wurde 1967 vom Grossen Rat genehmigt; die Verwaltung, d.h. die Finanzdirektion hat ihn zu vollziehen. Dieser Baurechtsvertrag sieht u.a. vor, dass alle 10 Jahre der Baurechtszins angepasst wird. Zudem wurde hier das Finanzhaushaltgesetz angewendet; es heisst dort in Artikel 91, Einnahmen seien lückenlos geltend zu machen. Dies sind Einnahmen, die wir von Dritten erhalten.
Zum Tatbestand: Vor anderthalb Jahren sind Vertreter der Baugenossenschaft zu mir gekommen und haben erklärt, sie seien mit einer Erhöhung des Baurechtszinses, geltend ab 1. Mai 1989, nicht einverstanden. Sie beträgt 20 Franken pro Quadratmeter, das entspricht 5 Prozent und ergibt die Summe von 400 Franken pro Quadratmeter; in Ostermundigen liegt jedoch der Quadratmeterpreis zwischen 800 und 1000 Franken. Wir haben diese Intervention zur Kenntnis genommen und gebeten, uns, damit wir das Ganze beurteilen und nach Lösungsmöglichkeiten suchen können, folgende Daten zur Verfügung zu stellen – der Brief mit dieser Aufforderung ist am 20. Mai 1988 abgeschickt worden, damit Sie sehen, wie hier agiert wird –: Die Höhe des steuerbaren Einkommens und des Vermögens der betroffenen Personen; die Zahl der Kinder, die dort wohnen; die Mietzinse. Die Antwort haben wir nie erhalten. Stattdessen haben wir vor drei Wochen nochmals geschrieben, als Antwort ist diese soziale Baugenossenschaft vor 14 Tagen vor die Presse gegangen. Dort versucht man den Eindruck zu erwecken, die Finanzdirektion sei eine mörderische Bande, sie sei asozial und betreibe eine Halsabschneiderpolitik.
Nichts davon ist der Fall. Das ganze Problem wird ernsthaft und korrekt überprüft. Ich akzeptiere dieses Vorgehen einfach nicht, es ist – und dies sage ich in aller Öffentlichkeit – nicht in Ordnung. Wenn man schon kommt und die Hand aufhält, ist man auch gehalten, die Daten zu liefern, die verlangt werden. Man kann dann nicht einfach nach anderthalb Jahren mittels Presse den Eindruck erwecken wollen, es geschähe jemandem Unrecht. Damit drückt die soziale Baugenossenschaft lediglich auf die Tränendrüse.
Zum Postulat: Bei dessen Beantwortung haben wir uns massgeblich an ein Gutachten der Universität Basel gehalten, in dem die Fragen, die der Postulant aufgeworfen hat, in allgemeiner Form angegangen werden. In diesem Gutachten unter dem Titel «Der partnerschaftliche Baurechtszins» heisst es ganz klar, der Index eigne sich wenig als Grundlage für Anpassungen; eine periodische Anpassung von 10 auf 10 Jahre böte eine viel gerechtere Möglichkeit.
Aufgrund dieser klaren Aussagen bitte ich Sie um Ablehnung des Postulates.

Schärer. Nur sehr kurz: Ich weiss nicht, wie der Kommunikationsstand zwischen der Wohnbaugenossenschaft und der Finanzdirektion ist; es ist eine vehemente Auseinandersetzung; dies wirkt kommunikativ manchmal bremsend. Anfang des Jahres gab es in der Presse eine Mitteilung dieser Wohnbaugenossenschaft, in der der Durchschnitt der Einkommen, das tiefste und das höchste steuerbare Einkommen der Betroffenen, die Mietzinse und die Belegung bekanntgegeben wurden. Ich habe meine Angaben dieser Meldung entnommen und sie letzte Woche überprüft. Wenn wirklich ein Interesse der Finanzdirektion an einer sauberen und sozialen Lösung vorhanden wäre, hätte dieses Kommunikationsproblem gar nicht entstehen können. Dann würde man auch nicht auf solchen Standpunkten beharren. Die Finanzdirektion vertritt in dieser, wahrscheinlich aber auch noch in anderen Fragen eine knallharte Linie: Entwicklung des Marktwertes – Entwicklung des Baurechtszinses. Deswegen mein Postulat! Mit einer Überprüfung soll hier etwas in Bewegung gebracht werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich nehme zwar die Presse ernst, aber ich lese nicht immer alles. Wenn die Finanzdirektion einen Brief, den ich eigenhändig unterschrieben habe, abschickt – mit ganz konkreten Fragen –, habe ich zumindest eine anständige Antwort verdient. Diese kann ich auch erwarten und muss sie nicht in der Presse zusammensuchen. Habe ich die Angaben dort gefunden, weiss ich ja noch nicht einmal, ob sie auch stimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

357/88

Interpellation Breitschmid – Kosteneinsparende Ausgaben

Wortlaut der Interpellation vom 24. November 1988

Das Budget für 1989 wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 1988 gutgeheissen.
Theoretisch können die Ausgaben in folgende drei Kategorien aufgeteilt werden:
– Ausgaben mit Folgekosten
– Ausgaben ohne Folgekosten (kostenneutral)
– Ausgaben, die vermutlich Kosten einsparen werden.

Hat der Regierungsrat Kriterien, wonach ersichtlich wird, welche Ausgaben sich vermutlich in Zukunft als kosteneinsparend erweisen in den Sektoren
a) Investitionen,
b) Personalkosten,
c) weitere Verwaltungskosten?
Wenn ja: Wieviel Prozent der Totalausgaben machen diese vermutlich kosteneinsparenden Ausgaben (z.B. Prävention) aus, aufgeteilt nach sämtlichen Direktionen?
Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat solche Kriterien aufzustellen, so dass in Zukunft das Budget nach diesen Gesichtspunkten betrachtet werden kann?

(6 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 15. März 1989

Der Interpellant geht von der Annahme aus, dass sich die Staatsausgaben in drei Kategorien aufteilen lassen. Zu dieser theoretischen Unterscheidung sind folgende Bemerkungen anzubringen:
1. Ausgaben mit Folgekosten
Artikel 44 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 verlangt, dass bei sämtlichen Vorlagen, die in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen, die Folgekosten ausgewiesen werden. Dadurch kann der Grosse Rat neue Projekte auch unter dem Aspekt der Folgekosten würdigen. Hingegen ist es mit dem verfügbaren finanztechnischen Instrumentarium nicht möglich, die Folgekosten früherer Beschlüsse der finanzkompetenten Organe im Rahmen des Voranschlages zu ermitteln.
2. Ausgaben ohne Folgekosten
Ausgaben sind nur dann kostenneutral, wenn diese dem Staat durch Dritte im Sinne einer vollen Kostenüberwälzung zurückerstattet werden. Dies trifft bei den vom Staat für Dritte erbrachten Dienstleistungen teilweise zu. Ob indessen diese Ausgaben vollumfänglich kostenneutral sind, müsste von Fall zu Fall ermittelt werden. Massgebend sind die hiefür geltenden Rechtsgrundlagen und Verrechnungstarife.
3. Ausgaben, die vermutlich Kosten einsparen werden
Im Rahmen des staatlichen Rechnungswesens ist es kaum möglich, Ausgaben, die in einem späteren Zeitpunkt zu Kosteneinsparungen führen, zu quantifizieren. Sofern es sich um neue Vorhaben handelt, sind die Folgekosten – wie oben ausgeführt – entsprechend auszuweisen. So wird gerade im Zusammenhang mit Informatikprojekten der zu erwartende Rationalisierungseffekt jeweils erläutert. Ein genereller Ausweis dieser Kosten ist aber insbesondere deshalb nicht möglich, weil deren Gegenwert, die «vermutlichen Kosteneinsparungen», als Hypothese in der Staatsrechnung oder im Budget nicht ausgewiesen werden können. Eine Quantifizierung derartiger Betrachtungen liegt ausserhalb des Instrumentariums des staatlichen Rechnungswesens.
Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich feststellen, dass ein separater Ausweis der Ausgaben nach den vom Interpellanten aufgestellten Kriterien nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Das staatliche Rechnungswesen mit seinen Instrumenten und Kennzahlen zur Interpretation der finanziellen Situation ist nicht auf eine derartige Fragestellung ausgerichtet. Eine Verbesserung gegenüber der Situation in früheren Jahren ist aber mit der Pflicht zum Ausweis der Folgekosten bei neuen Vorhaben zumindest erreicht worden. Hier besteht für den Grossen Rat eine Möglichkeit, auf die Entwicklung des Staatshaushaltes Einfluss zu nehmen und entsprechende Prioritäten zu setzen.

Breitschmid. Es geht mir darum, ob die Verwaltung Ausgaben mit Folgekosten, Ausgaben ohne Folgekosten und Ausgaben, die vermutlich helfen, Kosten einzusparen, voneinander trennen könnte. Die Verwaltung hält es aber für zu aufwendig, derartige Quantifizierungen vorzunehmen. Die Finanzdirektion sollte sich etwas mehr bemühen, der Frage nachzugehen, wie man in diesem Kanton Kosten einsparen könnte. In der nächsten Legislatur sollten die Finanzkommission und die GPK wesentlich miteinander diskutieren, vor allem über Geschäfte, mit denen man Kosten einsparen könnte. Es mangelt wieder an einer wirklichen Diskussion; man sollte miteinander richtig reden, nicht nur finanzakrobatische Übungen besprechen. Aufgrund einer Analyse liessen sich Ausgaben über Jahre hinaus bewerten, man könnte belegen, dass eine Investition helfen würde, Kosten einzusparen.
Der Verwaltung ist nahezulegen, dass sie dieser Frage auf alle Fälle nachgehen sollte.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Baudirektion

Beilage Nr. 35, Seite 25

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

Münchenwiler: Schloss, Ausbau Dachgeschoss Südtrakt; Zusatz- und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1058

Schertenleib, rapporteur de la Commission de gestion. Il est demandé un crédit supplémentaire de 325 000 francs pour aménager dans les combles de l'aile sud du château des studios pour le logement du personnel du centre de formation pour adultes.
Durant la phase de planification de l'équipement, la Commission de gestion avait attiré l'attention des organes intéressés sur le problème que posait l'hébergement du personnel et à la suite de cette intervention, il a été décidé de créer des studios dans les combles. La question de la création de places de parc, qui a surgi au dernier moment, a donné lieu à des appréciations divergentes de la part de l'Office forestier et de la commune de Münchenwiler mais elle ne remet nullement en cause l'octroi du crédit demandé.
La Commission de gestion vous propose d'approuver l'octroi de ce crédit.

Genehmigt

Tiefbauamt: Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Zusatzgeräten (Standort Münsingen); Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 0912

Schertenleib, rapporteur de la Commission de gestion. Il s'agit d'une demande de crédit pour l'acquisition d'un UNIMOG destiné à l'arrondissement de l'ingénieur-chef II et dont le coût d'acquisition s'élève à 265 008 francs. La commission vous propose d'approuver cette affaire.

Genehmigt

Tiefbauamt: Anschaffung eines Unimog U-1650 mit Zusatzgeräten (Standort Schwarzenburg); Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 0913

Schertenleib, rapporteur de la Commission de gestion. Il s'agit dans ce cas également de l'acquisition d'un engin UNIMOG U 1650 destiné à la commune de Schwarzenburg et dont le coût s'élève à 265008 francs. La commission vous propose d'approuver également cette affaire.

Genehmigt

Tiefbauamt: Anschaffung einer Kehrmaschine; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 0914

Schertenleib, rapporteur de la Commission de gestion. Le crédit demandé, s'élevant à 406000 francs, doit permettre l'acquisition d'une balayeuse destinée à l'arrondissement IV et qui doit remplacer l'ancienne, qui a 12000 heures de service à son actif. La commission vous invite à approuver l'octroi dudit crédit.

Genehmigt

Tiefbauamt: Anschaffung einer Kehrmaschine; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 0915

Schertenleib, rapporteur de la Commission de gestion. Il s'agit dans ce cas aussi de l'acquisition d'une balayeuse, mais d'un autre type et dont le coût se monte à 344000 francs. Cet engin est destiné à l'arrondissement II. La commission vous invite à décider l'octroi de ce crédit.

Genehmigt

Hasle b.B.: Verbauung des Biembaches mit Zuflüssen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0916

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Im Jahr 1987 hat ein grosses Hochwasser das Bachbett des Biembaches derart zerstört, dass es saniert werden muss. Es enstanden Schäden in Millionenhöhe an Gebäuden, Strassen, Brücken, Kulturen und am Gerinne selbst. Die Biembachstrasse war wochenlang nicht mehr durchgehend passierbar. Die Arbeiten sind für die Infrastruktur und zum Schutz der Menschen notwendig. Das vorliegende Geschäft umfasst die zweite Bauetappe, es wird noch eine dritte geben. Der Hauptverbau wird im Dorfteil Biembach ausgeführt. Die Gesamtkosten betragen 4 Mio. Franken; davon tragen der Bund 45, die Gemeinde 18, der Kanton 37 Prozent. Für den Kanton sind das 1,48 Mio. Franken.
Wir bitten Sie um Zustimmung.

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 0916 94 Stimmen
Dagegen (Einstimmigkeit bei einigen Enthaltungen)

Diemtigen: Verbauung des Filderich mit Zuflüssen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0917

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. In den Jahren 1977 und 1986 haben zwei grosse Unwetter Schäden im Bereich des Filderich und seiner Zuflüsse verursacht. In zwei Bauetappen in den Jahren 1977 bis 1986 wurden bereits die dringendsten Verbauungen ausgeführt. Jetzt handelt es sich um ein Ergänzungsprojekt. Da die anstossenden Flächen mehrheitlich in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, hat man mit dem projektleitenden Oberingenieur verabredet, dass die Geschiebesammlungen, die vor allem den Geschieberückhalt in den Seitengräben des Filderich verbessern sollen, so gestaltet werden, dass sie zeitweise auch als Biotop dienen können. Das bedeutet, dass man die Durchlassöffnungen dieser Sammler so hoch ansetzt, dass sich ein Wasserrückstau bilden kann, welcher zu den Zeiten, zu denen nicht geleert werden muss, zum Biotop wird. Die Mauern sollen so mit Humus und Büschen bedeckt werden, dass sie möglichst rasch verwachsen und vernarben, so dass sie den Gesamteindruck möglichst wenig stören. Die Gesamtkosten betragen 1,93 Mio. Franken; der Bund trägt 36 Prozent, 26 Prozent tragen die Schwellensektionen Zwischenflüh und Schwenden; der Staatsbeitrag beträgt 35 Prozent, d.h. 675500 Franken.
Wir beantragen Zustimmung zu diesem Geschäft.

Genehmigt

Gsteig: Verbauung der Saane; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0918

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die verfallenen Längsverbauungen an der Saane selbst sollen ersetzt und das linksufrig gelegene Kulturland mit einem Damm von 350 m Länge und 1,5 m Höhe vor Hochwasser geschützt werden.

Genehmigt

Buchholterberg: Verbauung des Wissibaches mit Zuflüssen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0919

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Der Staatsbeitrag bei diesem Geschäft beträgt 278850 Franken. Es ist ein neues Geschäft. Zum Teil handelt es sich hier um eine Rekonstruktion von Schäden. Der Wissibach kann zum grossen Teil grün gehalten werden, dagegen geht der Seitenbach durch offenes Land, in dem die Schwellen stark der Sonne ausgesetzt sind. Dort muss eine recht starke Verbauung errichtet werden.

Genehmigt

Zweisimmen: Verbauung des Betelriedgrabens; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0920

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieser Graben wurde bereits im letzten Jahrhundert verbaut: 1879 mit Kosten von 62000; 1897–1912 mit Kosten von 60000 Franken. Das Hochwasser 1944 verursachte Sanierungsarbeiten zu 400000 Franken. Auch früher waren demnach Sanierungen notwendig, allerdings mit wesentlich weniger finanziellem Aufwand als heute. 1987 hat eine Begehung stattgefunden, bei der man festlegte, was saniert werden solle. Etwas später hat das Unwetter vom 6. Juli den alten Holzsperren derart zugesetzt, dass sie ersetzt werden müssen. Die massgebende Kreditsumme beträgt 612500 Franken.

Genehmigt

Walkringen: Verbauung der Zuflüsse zum Biglenbach; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0921

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Kreditsumme in diesem Fall liegt bei 788840 Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt

Saanen: Verbauung des Louibaches; Staatseigener Wasserbau und Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1057

Hurni, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Hier geht es um die zweite Bauetappe. Es sollen fünf Sperren eingebaut werden. Es wurde geprüft, ob man diese nicht aus Beton machen könnte. Da man in der ersten Etappe aber bereits sieben Sperren so gebaut hat, will man das System nicht wechseln. Es geht auch um den Schutz der darunter liegenden Gemeinde Gstaad. Aus diesem Grund ist die Verbauung gerechtfertigt.

Genehmigt

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr

Die Redaktorinnen:

Elisabeth Mühlenhöver Kauz (d)
Claire Widmer (f)

Zehnte Sitzung

Montag, 22. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 173 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Allmen (Lauterbrunnen), Anderegg, Beutler, Bieri (Belp), Bieri (Oberdiessbach), Blatter (Bern), Brawand, Fischer-Homberger, Gallati, Guggisberg, Hebeisen, Joder, Kilchenmann, Lüthi, Oehrli, Schläppi (Gwatt), Schmid (Wimmis), Schober, Schüpbach, Seiler, Sidler, Suter, Wehrlin, Wülser, Zwahlen.

Vizepräsident **Krebs** übernimmt den Vorsitz.

Tramelan: Staatsstrasse Nr. 248 Tavannes–Saignelégier, Osteinfahrt Tramelan, Korrektion 3. Etappe; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0907

Benoit, rapporteur de la Commission des transports. Les travaux envisagés ont pour but d'améliorer le tracé actuel de la route No 248 et de mieux adapter ses fondations au trafic. Le tronçon à aménager, qui est le dernier situé sur le territoire de la commune de Tramelan, a une longueur de 925 mètres. Cet aménagement s'inscrit dans le cadre du plan de routes approuvé le 13 février 1984. Il fait suite aux étapes I et II réalisées en 1984 et 1987. La largeur de la chaussée, qui est actuellement de 6 à 6,5 mètres, sera portée à 7 mètres avec, de part et d'autre, un accotement d'un mètre.
La réalisation de cette troisième étape nécessitera une surface supplémentaire de 1435 m² environ, soit 550 m² pour la route proprement dite et 885 m² pour les accotements. Elle n'a pas de répercussions sur les transports publics.
Le coût total de cet aménagement est devisé à 2065000 francs. La participation à la charge de la commune de Tramelan s'élève à 39350 francs et la dépense liée à 880000 francs, soit une dépense nouvelle à la charge de l'Etat de 1145650 francs.
Le projet a été élaboré en collaboration avec la commune de Tramelan. L'ensemble des consultations préliminaires n'ont fait apparaître aucun élément allant à l'encontre du projet. Je voudrais souligner l'importance de cette réalisation, qui sera la dernière étape sur ce tronçon. N'oublions pas qu'un échangeur est prévu sur la Transjurane à Tavannes, direction Tavannes–Saignelégier.
La commission vous recommande d'approuver cet objet.

Singeisen-Schneider. Mich freut es, noch einmal aus der Verkehrskommission berichten zu können, bevor sie aufgelöst wird. Die Strasse nach Tramelan soll auf einer Länge von ungefähr einem Kilometer von der heutigen Breite von 6 bis 6,5 Meter auf 7 Meter ausgebaut werden. An der Verkehrskommissionssitzung vom 13. Oktober 1986 hatten wir beschlossen, Strassenverbreiterungen auf mehr als 6,5 Meter müssten detailliert begründet sein. Wie steht es im vorliegenden Beispiel mit der Begründung? Im Vortrag steht: «Die Korrektion sichert

eine Sichtweite, die dem Bremsweg für die zugelassene Geschwindigkeit entspricht.» Es ist aber eine Binsenwahrheit, dass der Verkehr desto schneller wird, je breiter die Fahrbahn ist. Die mit der Strassenverbreiterung vermeintlich erzielte Sicherheit wird dadurch wieder aufgehoben. Um ganz sicher zu sein, müsste es dann in einer baldigen nächsten Vorlage heissen: Wir müssen die Strasse noch breiter bauen, denn die heutige Sichtweite entspricht noch nicht dem Bremsweg für die zwar nicht erlaubte, aber trotzdem gefahrene Geschwindigkeit.
In den Unterlagen steht, diese Etappe sei ganz unabhängig von den andern Etappen. Ich wurde aber an der Verkehrskommissionssitzung eines besseren belehrt. Es wurde gesagt, dass die Autofahrer durch den Wechsel von verschiedenen Strassenbreiten irritiert seien, und weil die Strasse vor und nach dem in Frage stehenden Kilometer bereits jetzt 7 Meter breit sei, sei es wichtig, die Homogenität zu wahren und auch diese Etappe auf 7 Meter auszubauen. Herr Baudirektor Bürki sah voraus, dass ich diese Etappe beanstanden werde. In der Verkehrskommission gab es nicht nur befürwortende Stimmen zu diesem Geschäft. Es geht nicht nur um den Streit um ein paar Centimeter Strassenbreite, sondern es geht, neben der angezweifelten Sicherheit, auch um Mehrkosten. Durch die Verbreiterung auf 7 Meter werden, unabhänig von den sonstigen Verbesserungen, Mehrkosten von 1 145 650 Franken entstehen. Ich beantrage, dass über dieses Geschäft abgestimmt wird, und im Namen der FL/JB-Fraktion bitte ich Sie, das Geschäft abzulehnen.

Bürki, Baudirektor. Frau Dr. Singeisen hat im gleichen Sinn schon in der Verkehrskommission interveniert und hat jetzt das Wesentliche ihrer Intervention dargelegt. Ich möchte auf folgendes hinweisen: Wenn die Übersicht über den Bremsweg verbessert wird, bringt das nicht nur mehr Sicherheit für die Automobilisten, sondern vor allem auch mehr Sicherheit für die Fussgänger und die Zweiradfahrer. Das ist in der Verkehrskommission auch schon gesagt und in früheren Sitzungen einlässlich diskutiert worden. Bei einer Strassenbreite von 6 Metern kann ein Zweiradfahrzeug praktisch nicht überholt werden, bei 6,5 Metern besteht immer die Unsicherheit, ob es reicht oder nicht. Bei 7 Metern ist ein Velofahrer vor überholenden Autos viel sicherer. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen, nicht zuletzt darum, weil die Strecke vorher und die Strecke nachher 7 Meter breit sind. Ein Wechsel der Strassenbreite ist verunsichernd.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0907 Mehrheit

Gündlischwand: Staatsstrasse Nr. 221 Zweilütschinen–Grindelwald, Neubau Gündlischwandbrücke mit Strassenausbau; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0908

Schmid (Frutigen), Sprecher der Verkehrskommission. Wir ersetzen hier eine Brücke aus dem Jahr 1937; sie ist also nur 52 Jahre alt. Beidseitig der Brücke wird die Strasse saniert. In den Jahren 1982 und 1985 wurde die Strasse bis in die Nähe der Brücke saniert, ist aber noch nicht fertig ausgebaut. Die Brücke ist schwer beschädigt, vor allem durch die Einwirkung des Streusalzes. Auf einer Brücke braucht es im Winter sowieso viel Salz, und diese Brücke ist ausserdem schattig gelegen. Eine Renovation der Brücke ist nicht möglich. Sie ist 5,5 Meter breit. Wegen der vorhandenen Struktur und wegen der Unmöglichkeit einer Verkehrsumleitung muss man die Brücke neu machen. An Spitzentagen fahren bis 8000 Fahrzeuge über die Brücke. Die Arbeiten sind im Strassenbauprogramm enthalten. Der Brückenneubau wird so gebaut, wie man es heute dank besseren Erkenntnissen in Sachen Isolation gegen Salz usw. machen kann. Die Kosten liegen bei 3980970 Franken. Es ist ein Verpflichtungskredit, unterliegt also nicht dem fakultativen Referendum. Nach meiner Information ist die Gemeinde Gündlischwand mit dem Ausbau und mit dem Neubau der Brücke einverstanden. Die Verkehrskommission empfiehlt Ihnen mit einem Stimmenverhältnis von 16:1, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt

Sigriswil: Staatsstrasse Nr. 1180 Gunten–Sigriswil, Gehweg Endorfkehr–Dorf Sigriswil; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0909

von Känel, Sprecher der Verkehrskommission. Es geht hier um einen Verpflichtungskredit von 582230 Franken für eine notwendige Trottoiranlage in der Gemeinde Sigriswil zwischen Endorf und Sigriswil Dorf. Nach dem Neubau der Post und des Altersheims drängte sich eine solche Anlage auf. In diesem Zusammenhang wird auch eine Bushaltestelle gebaut. Die Länge des Trottoirs beträgt 370 Meter, die Breite 1,8 Meter. An der Fahrbahn wird nichts verändert, lediglich der schadhafte Belag wird erneuert. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Sigriswil: Staatsstrasse Nr. 1180 Gunten–Sigriswil, Gehweg Schütz–Bellevuekehr; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0910

von Känel, Sprecher der Verkehrskommission. Hier geht es ebenfalls um einen Verpflichtungskredit für eine Trottoiranlage in der Gemeinde Sigriswil. Der Kredit beträgt 423775 Franken. Auch dieses Trottoir auf einer Länge von 220 Metern mit einer Breite von 2 Metern ist sehr notwendig für die Sicherheit der Fussgänger. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Staatsstrassen: Erstellung des Lärmbelastungskatasters; Verpflichtungskredit.

Beilage Nr. 18, Geschäft 0911

Holderegger, Sprecher der Verkehrskommission. Mit dem vorliegenden Kredit von 1,56 Mio. Franken wird das Tiefbauamt beauftragt, ein Lärmkataster entlang unserer bernischen National- und Staatsstrassen in allen empfindlichen Zonen zu erstellen. Die Rechtsgrundlagen sind in der Lärmschutzverordnung des Bundes vom

15. Dezember 1986 und im Bundesgesetz über den Umweltschutz vorhanden. Der Regierungsrat hat am 17. Juni 1987 einen Beschluss gefasst, um die Arbeiten starten zu lassen. Das Kataster soll bis im März 1992 erstellt sein. Der Kanton muss das im Auftrag des Bundes tun. Die Vorarbeiten sind weit gediehen. Vor allem in den Kreisen I und III sind entscheidende Vorarbeiten geleistet worden. Man rechnet mit 300 Kilomtern Strasse, die kritisch sind und untersucht werden müssen, und mit einem Kilometerpreis von 5200 Franken. Das ergibt den Betrag von 1,56 Mio. Franken. Das Tiefbauamt will das Kataster nicht selber erstellen, sondern private Ingenieurunternehmen beauftragen, die Erfahrungen mit Lärmmessungen und Verkehrszählungen haben. Eine gute Betreuung dieser Ingenieurunternehmen ist sehr wichtig, damit nicht überdimensionierte Fleissarbeiten entstehen, die man nachher nicht oder nur teilweise brauchen kann. Wichtig am Kataster ist, dass es wiederum als Rechtsgrundlage für sehr weitreichende Investitionen zu gelten hat. Ich denke an Lärmschutzwände, die relativ kleine Aufwendungen bedeuten, aber auch Lärmtunnels, etwa im Raum Ostring-Freudenbergplatz, die sehr teuer sind. Es werden damit Millionenaufträge ausgelöst. Lärm ist nicht nur ein Strassenproblem, es gibt auch Industrien oder Eisenbahnen, die Lärm verursachen. Auch dort will man Abklärungen treffen. Die Verkehrskommission hat das Geschäft, das nicht dem Finanzreferendum untersteht, eingehend geprüft und empfiehlt Ihnen einstimmig, es zu genehmigen.

Genehmigt

319/88

Motion Fluri – Auswirkungen von Strassenbauvorhaben auf das Verkehrsaufkommen

Wortlaut der Motion vom 14. November 1988

Auftrag an die Regierung:
Bei Strassenbauvorhaben (Ausbauprojekten, Umgestaltungsprojekten, Ortsumfahrungen, Neubaustrecken), die in die Finanzkompetenz des Grossen Rates oder des Volkes fallen, sollen die mutmasslichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf den privaten und öffentlichen Verkehr auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene untersucht werden. Insbesondere ist zu prüfen, welche Zu- oder Abnahmen des Verkehrsaufkommens, welche örtlichen Verschiebungen der Verkehrsbelastung und welche Verlagerungen zwischen dem privaten und öffentlichen Verkehr als Folge des Strassenbauvorhabens zu erwarten sind. Als Grundlagen für diese Beurteilung können Verkehrszählungen, Erfahrungen aus ähnlichen Situationen und Verkehrsmodelle dienen. Die Resultate sind mit den Zielen der koordinierten Verkehrsplanung des Kantons Bern zu vergleichen.
Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind dem Grossen Rat bzw. den Stimmberechtigten mit den Projektunterlagen bekannt zu geben.
Begründung: Im Rahmen der koordinierten Verkehrsplanung im Kanton Bern soll bekanntlich bis Ende 1988 ein Verkehrsmodell erarbeitet werden. Dieses Instrument erlaubt es, inskünftig zu prüfen, ob die als Folge von Strassenbauvorhaben zu erwartenden quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den privaten und öffentlichen Verkehr mit den kantonalen Zielen der koordinierten Verkehrsplanung vereinbar sind. Der Grosse Rat bzw. das Volk sollen bei ihren Entscheiden über Strassenbauvorhaben die Ergebnisse dieser Prüfung kennen.
(10 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass bei der Strassenbauplanung die zu erwartenden qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und die allenfalls damit verbundene Verlagerung zwischen privatem und öffentlichem Verkehr eine gewichtige Stellung einnehmen.
Gerade wegen dieser unbestritten vielfältigen Vernetzungen greift aber der Motionär mit seiner konkreten Forderung nach Ermittlung dieser Auswirkungen bei jedem Einzelprojekt zu kurz. Vielmehr müssen diese Überlegungen hauptsächlich und vorgängig auf der Ebene von Konzepten und Programmen angestellt werden. Ausserdem ist die praktische Anwendung von Verkehrsmodellen nicht ganz problemlos.
In diesem Sinne hält der Regierungsrat fest, dass er dem Anliegen des Motionärs bezüglich Überprüfung der Verkehrsauswirkungen insbesondere in folgenden Bereichen Rechnung tragen will:
– Bei der Formulierung der Ziele und Massnahmen im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Bernische Verkehrspolitik» (BE–VP).
– Beim Aufstellen des vierjährigen Strassenbauprogrammes, welches rollend alle zwei Jahre überholt wird.
– Bei grösseren Einzelstrassenbauprojekten, welche nach Art. 31 b des Strassenbaugesetzes (SBG) meist dem Finanzreferendum des Volkes unterliegen, innerhalb der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zu der per 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung – welche Hauptstrassen, die mit Bundesgeldern ausgebaut werden, sowie andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen als UVP-pflichtige Anlagen bezeichnet – wird der Regierungsrat möglichst noch in diesem Jahr eine vorläufige Einführungsverordnung erlassen.
Demgegenüber ist eine Einzelüberprüfung der Verkehrsauswirkungen in folgenden Fällen nicht sinnvoll:
– Bei kleineren Strassenbauprojekten ist der Modellrechnungsfehler eines anzuwendenden Verkehrsmodells – wie zum Beispiel auch desjenigen, welches aus der «Koordinierten Verkehrsplanung» (KVP–BE) hervorgehen soll – meist grösser als die damit zu errechnenden Verkehrsauswirkungen.
– Bei vielen dem Grossen Rat vorgelegten Strassenbauvorhaben geht es hauptsächlich darum, die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu heben.
Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrat trotz grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Anliegen des Motionärs den Antrag: Annahme als Postulat

Fluri. Wenn es um bauliche Massnahmen im Strassenverkehr geht, haben wir bis heute lediglich aus lokaler Sicht geurteilt und Lösungen gesucht. Es fehlt eine übergeordnete Betrachtungsweise aus regionaler Optik, und es fehlt der Vergleich mit einer Gesamtverkehrsidee. Die Auswirkungen von Strassenbauvorhaben auf den privaten und öffentlichen Verkehr sind bisher kaum angeschaut worden. Deshalb konnte man kaum flankierende Massnahmen treffen, die mit einer gesamten Verkehrsvorstellung in Zusammenhang stehen würden. Als Beispiel möchte ich auf den Niveauübergang über die SBB-Linie in Münchenbuchsee hinweisen. Dieses Geschäft behandelten wir im letzten Jahr. Dort sucht man jetzt nachträglich nach Massnahmen, die der Notwendigkeit

einer Verkehrslenkung gerecht werden sollen. Das unzulängliche Vorgehen hat dazugeführt, dass wir Jahr für Jahr grosse Investitionen vornahmen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Was war das Resultat? Der Verkehr wuchs quantitativ und nahm qualitativ ab. Wir haben also die Verkehrsprobleme eigentlich nie gelöst, sondern verlagert und sind aus dem Teufelskreis nie herausgekommen. So sollten wir nicht fortfahren.
Meine Motion möchte uns Parlamentariern oder auch dem Stimmbürger einfach ein Instrument in die Hand geben, das zeigt, welche Auswirkungen bei einem Strassenbauvorhaben zu erwarten sind. Wer möchte das schon nicht? Wir alle sind sicher dafür, dass wir vollständigere Unterlagen, bessere Entscheidungskriterien erhalten. Jedenfalls ist die Regierung mit dem Vorstoss insofern einverstanden, als sie ihn als Postulat akzeptiert, mit einer Einschränkung: Sie möchte die Abklärungen nicht vornehmen lassen, wenn es sich lediglich um ein kleines Strassenbauvorhaben handelt oder wenn es um Massnahmen für schwächere Verkehrsteilnehmer geht, also zum Beispiel um einen Trottoirbau. Ich bin völlig einverstanden mit der regierungsrätlichen Antwort. Ich bin auch einverstanden mit der Umwandlung in ein Postulat, besonders auch darum, weil ich merke, dass die Fraktionen den Vorstoss eher als Postulat akzeptieren wollen.
Mühe hatte ich mit dem, was mir Herr Schwarz als Vertreter der SVP-Fraktion sagte. Er meinte, was ich wolle, sei alles schon erfüllt dank der UVP-Pflichtigkeit bei grösseren Strassenbauvorhaben. Ich sehe das schon nicht so. Bis jetzt ist nämlich noch nichts getan, wir haben noch nichts Derartiges erhalten. Die UVP-Pflicht geht wesentlich weniger weit, als es uns hier als Entscheidungsträger nützlich wäre. Ich nehme an, dass ein Postulat nicht gefährdet ist, und ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie es überweisen.

Vizepräsident **Krebs.** Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat gemäss dem Antrag des Regierungsrats einverstanden. Das Postulat wird von Herrn Schwarz bekämpft.

Schwarz (Pieterlen). Ich habe es Ihnen schon gesagt, Herr Fluri: Wenn Sie auf dem Tiefbauamt nachgeschaut hätten, dann hätten Sie gesehen, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen eigentlich alle schon in die Wege geleitet sind. Es handelt sich hier um einen dieser Vorstösse, die wir aufgrund der schriftlichen Antwort des Regierungsrates entweder als erledigt ansehen und abschreiben oder dann einfach ablehnen können. Es gäbe zu den einzelnen Punkten des Vorstosses einiges zu sagen. Ich greife nur zwei, drei Punkte heraus. Die Kreisoberingenieure analysieren bei den Ausführungsprojekten, die in der jetzt abgeschafften Verkehrskommission jeweils vorliegen, genau die im Vorstoss aufgeführten Punkte. Im weiteren ist es natürlich so, dass wir das, was Herr Fluri will, in einem andern Stadium behandeln müssen. Wir können es nicht bei einem vorliegenden Projekt tun, sondern müssen es tun, wenn wir das Vierjahresprogramm behandeln und wenn wir die Konzepte erarbeiten. Damit bin ich einverstanden. Aber ich kann Ihnen bekanntgeben, dass die SVP-Fraktion mit grosser Mehrheit auch das Postulat ablehnt, weil wir einfach solchen Leerläufen ein Ende setzen sollten.

Muster. In der FDP-Fraktion diskutierten wir ebenfalls dieses Problem und kamen zu folgenden Schlüssen: Das Begehren von Herrn Fluri ist gerechtfertigt, aber seinen Forderungen wird bereits nachgelebt. Gerade bei den letzten Verkehrsprojekten, die wir hier im Rat diskutierten, berücksichtigten wir doch diese Massnahmen. Vor allem in der Verkehrskommission wurde das diskutiert, und ich nehme an, dass die Staatswirtschaftskommission, die in einem Jahr dann diese Geschäfte behandeln muss, diese Diskussion auch noch führen wird. Wir sind also der Meinung, das Postulat sei gerechtfertigt, aber man könne es als erledigt abschreiben, weil man den Wünschen, die zu Recht geäussert werden, schon jetzt nachlebt. Bei den UVP, Herr Fluri, ist es einfach so, dass wir sie bei grossen Projekten ausarbeiten lassen. Ich denke an die Umfahrung Grellingen. Weitere Strassenneubauprojekte haben wir ja gar nicht. Wir können das im Strassenbauprogramm nachlesen: Wir haben Korrekturen und Sanierungen, aber wir haben keine eigentlichen Neubauten. Darum meinen wir, man könne das Postulat annehmen und es gleichzeitig als erfüllt abschreiben.

Biffiger. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir sind auch der Meinung, dass es sich um einen recht theoretischen Ansatz handelt, der in dieser Form in der Praxis gar nicht soviel bringen würde. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass man ein bisschen vorwärtsmachen würde mit der Verkehrsrichtplanung, so dass man effektiv sehen könnte, ob die Regierung eigentlich punkto Zusammenspiel zwischen dem öffentlichen und dem privaten Verkehr ein Konzept hat und was für ein Konzept das ist.
Man kann bei vielen Vorstössen in diesem Parlament darüber streiten, ob sie abgeschrieben werden können oder nicht. Ich meine, in diesem Fall haben meine Vorredner recht. Ein grosser Teil dessen, was hier verlangt wird, ist durch Massnahmen der Regierung schon abgedeckt. Als Postulat können wir aber den Vorstoss trotzdem annehmen.

Fluri. Bitte nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich noch zwei Sätze beifüge. Mich mag es ein bisschen, wenn Sie den Vorstoss als erfüllt abschreiben wollen, denn es kommt mir schon so vor, wie wenn wir den Pelz waschen wollten, ohne dass er nass wird. Ich möchte gerne einmal solche Unterlagen sehen. Wenn die Verkehrskommission solche Unterlagen hat, ist das gut, aber wir andern Ratsmitglieder möchten doch eigentlich auch über solche Unterlagen verfügen können.

Bürki, Baudirektor. Wir sind bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen, im einschränkenden Sinn, wie wir es in der schriftlichen Antwort formulieren mussten. Dazu muss ich feststellen, Herr Fluri: Verwaltungsintern und weitgehend auch in der Verkehrskommission liegen solche Unterlagen jeweils vor. Der Grosse Rat ist eben nicht für die Planung und die Projektierung zuständig, sondern für die Kreditfreigabe. Da klafft natürlich eine gewisse Lücke. Es ist eine Frage der Arbeitsteilung zwischen Exekutive und Verwaltung einerseits und Parlament andrerseits. Aber wir möchten dieses Problem miteinschliessen, und das wird im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei allen grösseren Projekten ausdrücklich festgelegt. Auch im Zusammenhang mit dem Verkehrsmodell, das erarbeitet wird, möchten wir allenfalls grössere Strassenzüge miteinbeziehen. Grössere Strassenzüge wird es in nächster Zeit im Simmental geben. Da liegen ausführliche Unterlagen vor, die zusammen mit den Gemeinden und den Regionen erarbeitet wurden. Jedenfalls die Kurzfassung

davon wird man Ihnen zugänglich machen können. Auch die Umfahrungen, die durch die Motion Probst zwischen Thielle und Kerzers beziehungsweise Löwenberg gefordert werden, sind grössere Abschnitte. Aber sonst haben wir eigentlich nur noch kleine Vorhaben. Ob die Gleisunterführung in Münchenbuchsee für eine solche Prüfung geeignet wäre, wage ich zu bezweifeln. Ein Verkehrsmodell ergibt da nicht viel. Hingegen können Erfahrungswerte aus ähnlichen Situationen allenfalls gewisse Hinweise geben. Ich bitte Sie, gemäss dem Antrag der Regierung zu stimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	74 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen
Für Abschreibung	89 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

329/88

Motion Heynen – Einreihung von öffentlichen Strassen

Wortlaut der Motion vom 21. November 1988

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine zeitgemässe Einreihung der Gemeindestrassen vorzunehmen.
2. Das Ergebnis einer solchen Überprüfung soll bis Ende 1989 vorliegen.

Begründung: Wie der Regierungsrat schreibt (Motion 140/88), ist es offensichtlich, dass die historisch gewachsene Strasseneinreihung der derzeitigen und zukünftigen Funktion mancher Strasse nicht mehr entspricht. Im Kanton Bern hat es verschiedene regionenverbindende Gemeindestrassen, und die betroffenen Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, weiterhin namhafte Kostenanteile für eine breite Öffentlichkeit zu übernehmen.

(35 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. März 1989

A. Formelles

Gemäss Artikel 16 Strassenbaugesetz liegt die Änderung der Einreihung einer öffentlichen Strasse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Soll das verfassungsmässige Prinzip der Gewaltentrennung beachtet werden, kann die vorliegende Motion aus formellen Gründen nur als Postulat entgegengenommen werden.

B. Materielles

Die Anliegen des Motionärs sind grundsätzlich unbestritten. Wie bereits in der Antwort auf die Motion Heynen M 140/88 vom 2. Mai 1988 gesagt wurde, überprüft das kantonale Tiefbauamt derzeit die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, was die bisherige Einreihung der Strassenzüge anbelangt. Diese Überprüfung wird in diesem Jahr abgeschlossen. Der Zeitbedarf für die Umsetzung des Ergebnisses ist schwer abzuschätzen. Zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Kanton müssen Verhandlungen über die finanzielle Auseinandersetzung (gemäss Art. 16 Abs. 3 Strassenbaugesetz) geführt werden, bevor die Neueinreihung einer Strasse beschlossen werden kann. Erfahrungsgemäss können solche Verhandlungen längere Zeit in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion im Sinne der Ausführungen als Postulat zu überweisen.

Heynen. Eine neue Einreihung öffentlicher Stassen ist eine Aufgabe, die längst fällig ist. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, mein Anliegen sei grundsätzlich unbestritten. Weiter sagt er, das kantonale Tiefbauamt überprüfe zur Zeit die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, was die bisherige Einteilung der Strassenzüge anbelangt. Diese Überprüfung soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Somit ist meine Forderung eigentlich erfüllt. In diesem speziellen Fall ist ein Postulat einer Motion gleichzusetzen. Da ich überzeugt bin, dass die Regierung zum Handeln bereit ist, bitte ich Sie, die Motion als Postulat zu überweisen.

Vizepräsident **Krebs.** Der Motionär hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Das Postulat ist nicht bestritten. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Mehrheit

333/88

Motion Boillat – Für einen besseren Unterhalt der Kantonsstrassen des Berner Juras

Texte de la motion du 22 novembre 1988

Le réseau routier du Jura bernois représente les 11 pour cent du réseau cantonal, mais son altitude moyenne se situe à environ 750 mètres, soit nettement au-dessus de la moyenne cantonale. Aussi nous prions le Conseil-exécutif de veiller non seulement à ce que la part des crédits routiers affectés à l'entretien soit proportionnelle à la longueur de ce réseau mais que l'on tienne aussi compte, par un supplément substantiel, de l'altitude de nos routes.

Le fait d'augmenter, dès 1989, la part des investissements en faveur de la construction de routes dans le Jura bernois ne doit pas nous faire oublier qu'il y a aussi tout un réseau existant à entretenir. Or, nos routes actuelles, spécialement à l'intérieur des localités, sont souvent en mauvais état et le «reflicage» superficiel ne suffit plus; il s'agit de poser de nouveaux tapis d'usure sur certains tronçons ayant passablement souffert de nos hivers rigoureux ou de l'augmentation du trafic de poids lourds ou de travaux et fouilles de tout genre. L'effort demandé nous semble d'autant plus justifié qu'en 1987 et 1988, la part des crédits d'entretien en faveur des routes du Jura bernois n'a atteint que 8,7 pour cent, respectivement 7,5 pour cent; sachant que l'entretien des routes d'altitude est d'autre part plus onéreux, la part revenant à notre région devrait sensiblement dépasser les 11 pour cent.

Les crédits supplémentaires obtenus devraient permettre, en priorité, d'améliorer nos routes cantonales à l'intérieur des localités et, par là, l'image de marque de ces dernières.

(8 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

Le Conseil-exécutif tient tout d'abord à préciser qu'il n'a jamais réparti les crédits de construction et d'entretien des routes proportionnellement à la longueur du réseau routier d'une région. Au contraire, en présentant une demande de crédit au Grand Conseil, il a toujours opéré selon les besoins. Il a d'ailleurs l'intention de garder cette ligne de conduite.

S'il devait s'avérer que l'entretien des routes dans le Jura bernois nécessite des moyens dépassant la moyenne cantonale, le Conseil-exécutif n'hésiterait pas à octroyer des crédits selon les besoins, dans le sens demandé par l'auteur de la motion. Dans les années 1987/1988 – comme l'auteur de la motion le remarque avec justesse en se référant au complément de la réponse à l'interpellation Wahli (I 71/88) – le Jura bernois a visiblement annoncé des besoins en dessous de la moyenne pour l'entretien d'un point de vue de la construction des routes. En ce qui concerne l'entretien des installations routières, en revanche, la région francophone était dans les moyennes cantonales: 0,23 personne par kilomètre pour le personnel d'entretien contre 0,21 personne en moyenne cantonale. Les frais annuels d'entretien ont atteint (sans les salaires) 16500 francs par kilomètre contre 16270 francs en moyenne cantonale.
Il ressort clairement du dernier point que l'attribution d'un pourcentage par région, pourcentage qui serait calqué sur la moyenne cantonale, ne serait guère judicieuse. En effet, la demande claire de la part de la région d'une utilisation plus importante de sel en hiver fera baisser les frais d'entretien des installations routières plutôt en-dessous de la moyenne cantonale.
D'un point de vue de la forme: du fait que l'entretien des routes cantonales incombe au Conseil-exécutif, donc à la Direction cantonale des travaux publics, conformément à la loi sur la construction et l'entretien des routes et dans la limite des crédits budgétaires (articles 78 et 83 en relation avec les articles 44ss LCER), le Conseil-exécutif ne peut pas adopter la motion, ne serait-ce que pour des raisons formelles (compétence ne relevant pas du Grand Conseil).

Proposition: rejet de la motion

Boillat. D'emblée, je dirai que je transforme ma motion en postulat, en espérant cependant que le Conseil-exécutif se penche sérieusement sur le problème que j'ai soulevé.
Le Conseil-exécutif ne veut pas entrer en matière sur ma proposition visant à ce que les crédits destinés à l'entretien des routes soient répartis proportionnellement à la longueur du réseau. Il a ses propres raisons, mais quand il dit qu'il entend agir selon les besoins et que, de toute façon, l'entretien des routes est de la compétence du Conseil-exécutif, je ne comprends plus très bien. D'ailleurs, à la limite, je me moque des raisons formelles. Pour moi, ce qui compte, c'est le résultat. Or, actuellement, beaucoup de nos routes, spécialement à l'intérieur des localités, sont en mauvais état. Monsieur le directeur, les besoins existent et je pourrais vous énumérer une longue liste de villages où il faudrait faire quelque chose.
De plus, une affirmation contenue dans votre réponse me semble pour le moins surprenante. Vous prétendez que l'emploi de sel en quantités importantes fait baisser les frais d'entretien des routes. Certains spécialistes en matière de routes prouveront exactement le contraire, c'est-à-dire que nos routes d'altitude coûtent plus cher à l'entretien.
Autre point. Ma motion vise non pas l'entretien dont sont chargés les cantonniers et qui est bien exécuté, mais l'entretien des structures, des profils, des fondations de ces chaussées, dont seuls des spécialistes peuvent se charger.
J'en viens au point essentiel de ma motion, c'est-à-dire aux besoins. Ces besoins existent et j'affirme que les moyens à disposition pour y faire face sont insuffisants. Le tapis d'usure de beaucoup de nos routes date de plus de vingt ans alors qu'il devrait être refait tous les quinze ans. On se contente d'un «reflicage», mais c'est un entretien superficiel dont les effets durent un ou deux ans. Pour assurer une bonne maintenance de nos routes, ce sont 7000 à 8000 tonnes de tapis nouveau qu'il faudrait poser chaque année et on en pose dans l'ensemble du Jura bernois notamment deux à trois tonnes par an. Il y a donc disproportion entre ce qu'il faudrait faire et ce que l'on fait réellement.
Sur le plan cantonal, les crédits destinés à l'entretien des routes sont attribués à peu près à parts égales, soit environ 3 à 4 millions de francs par arrondissement. Je crois que c'est la répartition à l'intérieur des arrondissements qui ne joue pas. J'ai l'impression qu'un montant global est mis à la disposition de l'arrondissement et c'est souvent celui qui crie le plus fort qui obtient le plus de crédits, sans qu'on prenne en considération d'autres critères. Si je prends l'arrondissement 3, qui groupe le Seeland et le Jura bernois, il suffit que d'importants travaux soient réalisés dans le Seeland pour que le reste de l'arrondissement ne reçoive que des miettes.
Les arrondissements routiers ne correspondent malheureusement pas aux régions géographiques. On devrait admettre en haut lieu que les routes qui desservent les régions sises en altitude, et le Jura bernois en est une, coûtent plus cher à l'entretien que les routes de plaine. Or actuellement, non seulement on n'obtient pas plus de crédits, mais on n'obtient même pas des crédits en rapport avec la longueur et l'altitude moyenne élevée de notre réseau routier. D'où le mal que je dénonce, soit des routes en mauvais état, notamment à l'intérieur de nombreuses localités. Or, la route qui traverse un village est souvent l'image de marque de ce village. Tous ceux qui l'empruntent s'en souviennent, apprécient la qualité de cette route cantonale ou au contraire vitupèrent contre sa vétusté et son défaut d'entretien.
Aussi, après toutes ces considérations, j'invite le Conseil-exécutif et spécialement le directeur des travaux publics à se pencher de nouveau sur le problème de la répartition des crédits d'entretien notamment à l'intérieur des arrondissements routiers et je vous propose à cet effet d'accepter mon intervention sous la forme moins contraignante du postulat.

Vizepräsident **Krebs.** Der Motionär hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt.

Büschi. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt nicht nur die Motion, sondern auch ein Postulat ab. Wir können im wesentlichen der Argumentation der Regierung beipflichten, mit einer Ausnahme: Die Regierung schreibt, man könne die Motion schon aus formellen Gründen nicht annehmnen, weil der Grosse Rat nicht zuständig sei, diese Fragen zu regeln. Wenn man in jedem Bereich so streng und formaljuristisch handeln möchte, müssten viele andere Motionen und Postulate, die die Regierung entgegengenommen hat, auch abgelehnt werden. Die Minderheit in unserer Fraktion – ich persönlich gehöre zu dieser Minderheit – möchte das Postulat überweisen, und zwar als Fingerzeig, weil die Verhältnisse im Berner Jura, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, nicht die idealsten sind. Das eine oder andere, was Kollege Boillat jetzt dargestellt hat, sollte man vielleicht in Zukunft berücksichtigen. Aber die Mehrheit, wie gesagt, lehnt auch das Postulat ab.

Bürki, Baudirektor. Herr Grossrat Boillat macht geltend, der Berner Jura komme innerhalb des Kreises Seeland/Berner Jura zu kurz, wenn im Seeland ein grösseres Projekt anstehe. Herr Boillat, Sie sind nicht ganz auf dem Laufenden, wie das gehandhabt wird. Herr Durler, stationiert in Sonceboz, sammelt die Begehren des Berner Juras und reicht sie bei mir ein; sie kommen direkt zu mir und können nicht von einer andern Instanz zuerst gekürzt werden, weder im Kreis Biel noch im Tiefbauamt. Das ist eine Sicherungsmassnahme, die ich schon vor Jahren getroffen habe. Herr Boillat, Sie sind neu im Rat und können das nicht wissen; aber Sie sehen jetzt, dass das, was Sie gesagt haben, nicht zutreffen kann. Wir bemühten uns immer sehr um den Jura. Aber die Schwergewichte sind eben allgemein ein bisschen anders gesetzt worden. Ende sechziger und Anfang siebziger Jahre hatten wir das Projekt der Strasse durch das Taubenloch nach Péry, nachher gab es verschiedene neue Unterhaltsaufgaben, aber insbesondere mussten wir das Projekt der Transjurane fördern. Dabei mussten wir einen enormen Projektierungs- und Personalaufwand leisten, in der Meinung, die Priorität liege jetzt bei diesem Projekt. Aber das stellte die Unterhaltsarbeiten überhaupt nie in Frage. Der Unterhalt ist eine Frage der Meldung. Sie haben vom Gemeindeinnern gesprochen. Natürlich gibt es im Gemeindeinnern Staatsstrassen, aber es gibt auch Gemeindestrassen. Es wäre im einzelnen Fall anzuschauen, worum es sich handelt. Wenn in einzelnen Orten Staatsstrassen tatsächlich schlecht unterhalten sein sollten, ist das jedenfalls nicht absichtlich so geschehen. Gegenwärtig untersuchen wir die Strasse Richtung Convert, weil die Neuenburger dort eine zusätzliche Verbindung wünschen. Wir handelten sehr rasch, werden demnächst die Unterlagen bereit haben und werden sie weiterleiten. Wir können jetzt endlich auch mit der Transjurane beginnen, und zwar mit den Probebohrungen, die uns vom Bund bewilligt wurden. Das hat alles einen grossen Aufwand bedeutet. Dabei hatten wir ein Handicap: Vor zehn Jahren, bei der Kantonsteilung, waren die Planungen für den Nordteil viel weiter fortgeschritten als die im Süden. Auch diesen Nachteil mussten wir aufholen. Aber das alles hat mit dem laufenden Unterhalt nichts zu tun. Darum ist die Meinung der Regierung, die Motion sei abzulehnen. Aber ich verspreche Ihnen als Baudirektor, dass nötige Unterhaltsarbeiten, insbesondere auch der Winterunterhalt, gemacht werden. Noch ein Wort zum Winterunterhalt: Blosses Streuen von Salz, jedesmal wenn es geschneit hat, ist einfacher als der differenzierte Unterhalt, wie wir ihn jetzt durchgeführt haben. Wir wollen ausprobieren, ob sich die neue Art des Winterunterhalts bewährt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

336/88

Motion Strahm – Umklassierung von Hauptstrassen nach Bau von Dorfumfahrungen

Wortlaut der Motion vom 22. November 1988

Die bisherige Erfahrung mit dem Bau von Entlastungs- und Umfahrungsstrassen von Ortschaften zur Verminderung der Verkehrsimmissionen hat gezeigt, dass nach einiger Zeit die Verkehrsbelastungen im Dorf wieder gleich hoch oder höher sind als vor der Verkehrssanierung. Das heisst, dass mit Dorfumfahrungen allein keine dauerhafte Entlastung der Ortschaften erzielt werden kann, wenn diese nicht von flankierenden Massnahmen begleitet sind.

Bisher wurden in der Regel die alten Ortsdurchfahrten auch nach dem Bau der Umfahrungsstrassen im Netz der Hauptstrassen belassen und somit auch weiterhin dem Durchfahrtsverkehr offengehalten. Diese Konzeption in der Verkehrsplanung hat sich als unzweckmässig und revisionsbedürftig erwiesen.

Wenn Ortschaften oder Quartiere durch Umfahrungen oder Untertunnelung der Hauptstrasse dauerhaft und wirksam entlastet werden sollen, müssen in Zukunft die alten Hauptstrassen mit Verkehrsbehinderungen (wie z.B. Pförtneranlagen, Verkehrsriegel, Schwellen, «Zubringerdienst gestattet» usw.) versehen und soweit möglich herunterklassiert werden. Aufgrund des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 sind die Kantone befugt, dem Bund Klassenänderungen im Strassennetz zu beantragen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

– bei der zukünftigen Planung von Dorfumfahrungen, Strassenuntertunnelungen und andern Verkehrsentlastungen die Ortschaften mit geeigneten Massnahmen vom Durchgangsverkehr (vor allem auf der alten Verkehrsachse) freizuhalten;

– im Zusammenhang mit dem Bau von Umfahrungen oder Untertunnelungen die bisherige Hauptstrasse auf geeignete Weise zu deklassieren, um eine wirksame Beschränkung des Durchgangsverkehrs innerhalb der Ortschaften zu ermöglichen.

(30 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. März 1989

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen des Motionärs, Ortsdurchfahrten seien nach dem Bau einer Umfahrungsstrasse durch flankierende Massnahmen vom Verkehr zu entlasten (Verkehrsberuhigung) und möglichst vom Durchgangsverkehr freizuhalten. Bei den Umfahrungsprojekten des Tiefbauamtes wurde schon bisher jeweils abgeklärt, welche flankierende Massnahme realisierbar ist. Als Problem erwies sich das zeitliche Auseinanderfallen der Planungsprozesse für die Umfahrung und die flankierenden Massnahmen. Das kantonale Tiefbauamt wird künftig die Planungen möglichst parallel vorsehen, damit auch die parallele Realisierung erleichtert wird. Wegen unterschiedlichen Randbedingungen (Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel, Zubringer zu einer anderen wichtigen Hauptstrasse, Umleitungsmöglichkeit bei geschlossenem Tunnel usw.) ist dabei die verbleibende Funktion der Ortsdurchfahrt bei jeder Ortsumfahrung gründlich zu analysieren. Entsprechende verkehrsberuhigende Massnahmen sind sorgfältig zu planen und situationsgerecht vorzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit kann im Einzelfall zusätzlich geprüft werden, ob eine Strassenumklassierung als flankierende Massnahme zur Verkehrsentlastung geeignet wäre. Als wenig sinnvoll erachtet der Regierungsrat indessen die generelle Forderung, im Zusammenhang mit dem Bau von Ortsumfahrungen die bisherige Hauptstrasse zu deklassieren und damit deren Benutzung für Fahrzeuge bis 2.50 m Breite, die z. T. für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (Tankfahrzeuge usw.),

zu verbieten. Massnahmen zur wirksamen Beschränkung des Durchgangsverkehrs sind auch bei Zulassung dieser Fahrzeuge möglich.
Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen.

Strahm. Letzte Woche waren wir in Twann an der Feier für den neuen Präsidenten des Grossen Rates. Wir standen zwischendurch auch auf der Dorfstrasse und probierten den «Twanner». Nur wenige gaben sich wahrscheinlich Rechenschaft, dass die Strasse durch das schöne Dorf die ehemalige Hauptstrasse Biel–Neuenburg ist. Nach dem Bau der Umfahrungsstrasse wurde die alte Kantonsstrasse durch das Dorf hinunterklassiert und nur noch für den Zubringerdienst offengehalten. Das war ein massiver Gewinn für das Dorfbild, ein Gewinn für den Dorfcharakter, für die Lebensqualität der Dorfbewohner und überhaupt keine Einbusse für die Geschäfte und Restaurants im Dorf. Was in Twann mit Erfolg gemacht wurde, möchte ich mit meinem Vorstoss als Prinzip, nicht als Dogma, verankern. Meine Motion verlangt, dass im Prinzip bei zukünftigen Planungen von Dorfumfahrungen oder auch bei andern Verkehrsentlastungen, beispielsweise durch den Bau einer Autobahn, die Ortschaft vom Durchgangsverkehr befreit wird.
Im zweiten Punkt meiner Motion verlange ich, dass im Zusammenhang mit einer neuen Dorfumfahrung die alte Kantonsstrasse, die alte Hauptstrasse durch das Dorf, wenn möglich hinunterklassiert wird, damit man Verkehrseinschränkungen durchführen kann. Ich gehe davon aus, dass es im Kanton Bern sehr viele Dörfer gibt, bei denen Dorfumfahrungen unumgänglich sind. Wir wissen, dass es auch eine Gegnerschaft gegen Dorfumfahrungen gibt. Das Volk hat solche auch schon abgelehnt. Der Sinn und Zweck von Dorfumfahrungen ist eigentlich die Entlastung des Dorfes vom Durchgangsverkehr. Das Dorf soll der Bevölkerung, den Geschäften, den Einkaufenden, den Kindern zurückgegeben werden. Praktisch überall, wo Dorfumfahrungen gebaut wurden und die Dorfstrasse offengehalten wurde, ist heute im Dorf wieder gleichviel Durchgangsverkehr wie vor dem Bau der Umfahrungsstrasse. In Kirchberg beispielsweise, wo die Autobahn eine Entlastung hätte bringen sollen, hat man heute wieder gleichviel Verkehr wie vorher, nämlich 15000 bis 17000 Fahrzeuge. Ähnlich ist es in Kehrsatz und in Münsingen. Es gibt sicher noch andere Fälle. Derzeit sind mehr als ein Dutzend neue Dorfumfahrungen in Planung und Projektierung. Nach und nach werden die entsprechenden Kreditbegehren auf uns zukommen. Jedesmal wenn eine solche Vorlage vor den Grossen Rat kommt, ist sie zuende geplant. Wenn dann hier noch jemand den Mut hat, etwas daran zu kritisieren, etwas ändern zu wollen, ist er ein Verzögerer und ein Störefried.
In meiner Motion habe ich bewusst kein bestimmtes Dorf genannt. Ich möchte allgemein ein Zeichen setzen für die Änderung des Planungsprinzips. Der Punkt 1 der Motion verlangt also, dass schon in der Planung von Dorfumfahrungen geeignete Massnahmen zur Behinderung der Dorfdurchfahrt enthalten sind. Es geht mir nicht darum, die Dörfer vollständig zu sperren. Eine Lösung ist die Signalisierung von «Zubringerdienst gestattet». Es kommen aber auch Pförtneranlagen, Schwellen, Einbuchtungen für Parkplätze und anderes in Frage. Ich möchte also nicht Einkäuferinnen und Einkäufer, die mit dem Auto zu den Geschäften fahren wollen, oder auch Wirtshausbesucher behindern. Zufahrten sollten weiterhin möglich sein, aber die Durchfahrten müssen durch geeignete Massnahmen behindert werden. Der blosse Appell an die Vernunft genügt da nicht. Ich möchte übrigens auch die Zufahrt von Lastwagen mit einer Breite von 2,5 Metern nicht behindern. Offenbar hat mich da der Regierungsrat falsch verstanden. Wo es möglich ist, sollte die Hauptstrasse nach dem Bau der Umfahrung jeweils herunterklassiert werden. Die Herunterklassierung ist einfach die Bedingung dafür, dass wirksame Massnahmen möglich sind.
In ihrer schriftlichen Antwort akzeptiert die Regierung das Prinzip. Sie will aber die Motion nur als Postulat entgegennehmen. Ich finde das widersprüchlich: Einerseits ist man mit der Forderung einverstanden, aber andrerseits möchte man sich nicht binden lassen. Ich schlage vor, Herr Ratspräsident, dass wir über die beiden Punkte meiner Motion getrennt abstimmen. Ich möchte den Punkt 1 als Motion aufrechterhalten. Diesen Punkt sollte man nicht als dogmatische Forderung, sondern als Planungsgrundsatz für die Zukunft verstehen. Es ist mir ganz klar, dass es hie und da Ausnahmen braucht, wenn es einfach nicht anders geht. Der Punkt 1 lässt eine gewisse Beweglichkeit zu. Ich bitte Sie, diesen Punkt 1 als Motion zu unterstützen.
Beim Punkt 2 hat die Regierung offenbar besonders Mühe. Sie möchte sich nicht dazu verpflichten lassen, jedesmal die alte Dorfstrasse herunterzuklassieren. Ich bin bereit, diesen Punkt in ein Postulat umzuwandeln.

Vizepräsident **Krebs.** Der Motionär will den Punkt 1 als Motion aufrechterhalten und den Punkt 2 in ein Postulat umwandeln.

Dütschler. Grundsätzlich ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass nach dem Bau einer Ortsumfahrung der Verkehr nach Möglichkeit aus dem Dorf ferngehalten werden sollte und dass man über die Möglichkeit einer Deklassierung der Ortsdurchfahrt sollte sprechen können. Allerdings sind wir mit der Regierung der Meinung, dass die Sache im Einzelfall angeschaut werden muss. Man kann nicht alles über den gleichen Leisten schlagen. Deshalb meinen wir, der Punkt 2 der Motion könne nur als Postulat angenommen werden. Wir haben in der Fraktion nicht darüber gesprochen, ob man die beiden Punkte des Vorstosses einzeln behandeln soll. Wir wären bereit, das Ganze als Postulat anzunehmen. Nachdem Herr Strahm den Punkt 1 als Motion aufrechterhalten und nur den Punkt 2 in ein Postulat umwandeln will, kann ich mich nur in meinem eigenen Namen dazu äussern. Ich bin der Meinung, man könne den Punkt 1 sehr wohl als Motion annehmen, denn das Prinzip ist ja nicht bestritten.

Siegenthaler (Oberwangen). Auch die SVP-Fraktion hat die Sache gut angeschaut. Wir sind der Meinung, dass die Motion im Punkt 1 zwar in einer richtigen Richtung vorstösst und die Erhöhung der Lebensqualität fördert, dass man aber mit dem Punkt 2 in Schwierigkeiten geriete. Der Regierungsrat sagt richtig, der Verkehr für die Versorgung der Dörfer dürfe nicht allzu stark beeinträchtigt werden. Wir meinen deshalb, dass der Vorstoss als Ganzer nur in der Form eines Postulats angenommen werden kann.

Weiss. Ich empfehle Ihnen, den Punkt 1 als Motion zu überweisen. Die Regierung gibt in ihrer schriftlichen Antwort zu erkennen, dass sie damit einverstanden ist, Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu treffen, also aktiv zu werden bei Strassenzügen, die durch eine Umfah-

rung entlastet werden. Das Ziel der Umfahrung ist ja die Entlastung des Dorfes, und das muss dann auch tatsächlich vollzogen werden. Wir stehen ein bisschen unter dem Eindruck, dass nach wie vor Bauingenieurphantasien stärker gewichtet werden als die Phantasie, die bei der Verkehrsplanung nötig ist, um ebenso aktiv, aber mit weniger Bauen die Massnahmen zu treffen, durch die eine erneute Zunahme des Verkehrs verhindert werden kann. Es ginge darum, die Spiesse gleich lang zu machen. Das eine ist das Bauen von rassigen Umfahrungsstrassen, das andere – und das ist ein bisschen unbequemer, wenn auch weniger kostenintensiv – ist die Verhinderung der Verkehrszunahme. Für gewisse besondere Fälle müssen gewisse minimale Breiten offengehalten werden. In wichtigen Siedlungen muss unter Umständen das Funktionieren einer breiten Strasse aufrechterhalten bleiben. Aber die Regierung sagt selbst, dies stehe nicht im Widerspruch zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Wir sollten einmal damit aufhören, das Dilemma des Entweder-Oder immer mit der Formel «sowohl als auch» zu lösen, also sowohl eine Umfahrung bauen als auch nachher den Durchgangsverkehr wieder ungehemmt anwachsen lassen. Die Zahlen, die wir gehört haben und die man noch und noch bestätigen kann, sprechen eine deutliche Sprache. Wir sollten jetzt wirklich ein Zeichen setzen und den Punkt 1 als verbindliche Motion überweisen.
Beim zweiten Punkt ist die verbindliche Form tatsächlich weniger wichtig. Es braucht nicht immer obligatorisch eine Deklassierung. Die Deklassierung ist eine Folge der richtigen verkehrsplanerischen Massnahmen. Es gibt ja auch Gemeinden, die sehr fortschrittlich sind und die Deklassierung von sich aus beantragen.
Ich bitte Sie, den massvollen Punkt 1 als Motion zu überweisen. Wir müssen jetzt einmal anfangen mit dem, was Herr Strahm verlangt.

Strahm. Ich danke für die Unterstützung. Wir führen eine Signaldebatte. Vielleicht ist es ein bisschen eine Trockenübung, weil keine speziellen Dörfer gemeint sind. Besonders danke ich Herrn Dütschler und allen andern, die das Prinzip des ersten Punkts meiner Motion unterstützen. Dieser Punkt soll ein Signal sein. Es ist nicht ein Signal gegen den Autoverkehr; ich bin selber auch Autofahrer. Es geht um einen Planungsgrundsatz für die Zukunft. Es hat dann Sinn und Zweck, eine Umfahrung für so und soviele Millionen zu bauen, wenn das Dorf dann wirklich entlastet wird. Ich bitte Sie dringend, den Punkt 1 als Motion zu unterstützen und so dem Kantonsplaner, dem Oberingenieur ein Signal zu geben. Wir können nicht mehr so weiterfahren wie bisher. Beim Punkt zwei sehe ich ein, dass wir Flexibilität bei der Herunterklassierung brauchen und wandle deshalb in ein Postulat um.

Steiner (Steffisburg). Ich habe eine Frage an den Herrn Baudirektor. Ich unterstütze Herrn Strahm in seinen Bestrebungen; sie scheinen mir sinnvoll zu sein. Ob der Vorstoss ein Postulat oder eine Motion ist, ist für mich nicht so entscheidend. Ich stelle nur noch die Frage in den Raum, wer dann eigentlich entscheidet, ob eine Umfahrung nötig ist oder nicht. Das ist ja ein Problem. Im allgemeinen sind die Dorfstrassen Staatsstrassen, und wir haben schon jetzt Probleme zwischen der kantonalen Baudirektion und den Gemeinden. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Gemeinde eine Umfahrung zugute hat? Wenn wir den Vorstoss von Herrn Strahm annehmen, könnte das verschiedene Gemeinden auf den Plan rufen, die diese Entlastung möchten. Entscheidet dann der Kanton, oder hat die Gemeinde auch etwas dazu zu sagen?

Wyss. Rudolf Strahm rennt von mir aus gesehen offene Türen ein. Ich bin erstaunt, dass er von einer Signaldebatte spricht. Er erwähnte die Umfahrung Kirchberg. Ich wohne in Kirchberg und bin seit Jahren in der Arbeitsgruppe, die sich mit dieser Umfahrung befasst. Wir diskutieren darüber, wie wir im Dorf Massnahmen ergreifen können, um das Dorf der Bevölkerung zurückzugeben. Für uns ist es das Selbstverständlichste der Welt, dass man diese Frage einbezieht. Der Kreisoberingenieur hat das auch so eingegeben. In der jetzigen Phase diskutiert man nur solche Punkte. Darum verstehe ich nicht, warum man von einer Signaldebatte spricht, wenn doch diese Sache im Land draussen diskutiert wird und so funktioniert.

Bürki, Baudirektor. Sie ersehen aus der Stellungnahme der Regierung, dass wir im Punkt 2 keine Differenz mehr haben; wir wollen das Postulat annehmen. Zum Punkt 1: Wie Herr Wyss soeben gesagt hat, geht es nicht um etwas Neues, sondern um etwas Selbstverständliches. In der Vorlage Bätterkinden, die der Grosse Rat verabschiedet hat, war die Umformung der alten Strasse ausdrücklich vorgesehen, um den Veloweg zusätzlich zu sichern und die Strasse zu verengen. Trotzdem fand die Vorlage keine Gnade vor dem Volk. Offensichtlich gibt es noch andere Kriterien, die in solchen Fällen massgeblich sind. In Grellingen kreuzten wir ebenfalls die Säbel. Die Vorlage – und das ist jetzt ein Beispiel – wurde zusammen mit der Gemeinde erarbeitet. Es ist klar, dass die Gemeinde ein massgebliches Wort hat. Eine Gemeinde, die aus plausiblen Gründen den Durchgangsverkehr nicht behindern will oder kann, können wir nicht dazu zwingen. Wir können natürlich sagen, sie bekomme sonst keine Umfahrung. Das wäre die Konsequenz bei der Annahme der Motion. Man muss aber auch überlegen, ob der örtliche Kirchturmgeist überwiegen darf, wenn ein grosses Allgemeininteresse an einer Umfahrung vorhanden wäre. Das bleibt weiterhin offen, muss von Fall zu Fall abgewogen werden. In Grellingen hatten wir das Problem, dass das Hinterland dem Dorf angeschlossen bleiben musste. Da gibt es die Postautolinie. Auch das Postauto hat Anrecht auf einen konformen Anschluss. Darum kam dort eine Lösung im Sinn des Motionärs nicht in Frage. Aber im Grundsatz haben wir keine Differenz mit dem Motionär, nur kann man nicht jeden Einzelfall über den gleichen Leisten schlagen.
Ich gebe zu, Herr Strahm, dass wir bisher in der Regel zuerst die Umfahrung und erst nachher die Massnahmen im Dorf planten. Das ist auch eine Frage der Arbeitsökonomie. Eine innerörtliche Zurückplanung ist sehr arbeitsaufwendig. Ist das alles durchzuführen, bevor man überhaupt weiss, ob eine Umfahrung möglich ist, ob die Planung genehmigt wird, die Projektierung zustande kommt, die UVP positiv ausfällt und der Kredit gewährt wird? Wir haben die Sache darum zeitlich auseinandergezogen. Aber ich sehe ein, dass wir künftig nach Möglichkeit parallel planen sollten. In dem Sinn haben wir materiell keine Differenz. Als Baudirektor wäre ich froh, wenn Sie beide Punkte als Postulate überweisen würden.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion	61 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen
Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	103 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

012/89

Motion Brodmann – Ortsumfahrung Grellingen

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1989

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche angefangenen Arbeiten zur Ortsumfahrung Grellingen sofort einzustellen.
Begründung: Nach dem Bundesgerichtsentscheid, die Laufentaler Abstimmung zu wiederholen, wäre es sinnvoller, das Projekt zu stoppen und zurückzustellen, bis die Laufentaler (Grellingen) sich für die Kantonszugehörigkeit entschieden haben.

(4 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Am 4. Dezember 1988 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern die Ortsumfahrung Grellingen mit 194989 Ja gegen 99338 Nein gutgeheissen. In sämtlichen Amtsbezirken wurde die Vorlage mit grosser Mehrheit angenommen, im Amtsbezirk Laufen mit 5157 Ja- zu 996 Nein-Stimmen.
Mit dieser Abstimmung wurde dem berechtigten Bedürfnis Rechnung getragen, die Bevölkerung des Dorfes Grellingen vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Daran ändert die durch das Bundesgericht angeordnete Wiederholung der Abstimmung vom 11. September 1983 nichts.
Der Regierungsrat des Kantons Bern sieht sich nicht veranlasst, die Realisierung des Bauvorhabens zu Lasten der betroffenen Anwohner zu verzögern. Die Übergabe der Baustelle im Falle eines Kantonswechsels des Laufentals wäre im Rahmen der diesbezüglichen vermögensrechtlichen Abmachungen zwischen den beiden Kantonen abzuwickeln.
Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Brodmann. Die NA-Fraktion wehrte sich seinerzeit gegen den Eggfluhtunnel, vor allem auch aus Kostengründen. Am 4. Dezember 1988 stimmte das Bernervolk dem 114-Mio.-Projekt bei einer Kostenaufteilung von 25,2 Mio. Franken für den Kanton Bern, rund 78 Mio. Franken für die Eidgenossenschaft und 11,4 Mio. Franken für den Halbkanton Baselland zu. Die Laufentaler stimmten sogar wuchtig zu, nämlich ungefähr in einem Verhältnis von 5 zu 1. Kurz darauf, also am 20. Dezember, verknurrte das Bundesgericht den Kanton Bern dazu, die Laufentaler Abstimmung zu wiederholen, vor allem wegen der versteckten Zahlungen der Berner Regierung. Dadurch wurden viele Fragen aufgeworfen, vor allem die Frage der Finanzierung des Eggfluhtunnels. Die Berner Regierung denkt nicht daran, mit dem Bau des Eggfluhtunnels zu warten, bis die Wiederholung der Laufentaler Abstimmung am 12. November 1989 über die Bühne geht. Der Baubeginn ist für Herbst 1989 geplant. Ich wäre aber der Meinung, dass zugewartet werden soll, bis die Abstimmung Klarheit über die Zugehörigkeit des Laufentals schafft. Denn wenn die Laufentaler zum Kanton Baselland abspringen, sind die finanziellen Folgen noch keineswegs klar. Naheliegend wäre es, wenn diejenigen die finanziellen Lasten übernehmen würden, die Nutzen und Schaden erben, also der Kanton Baselland und das Laufental, denn sie werden die Hauptnutzniesser der schnellen Verbindungsstrasse sein. Im Hauptort Liestal ist man zwar anderer Meinung. Baselland möchte nicht noch die 25 Mio. Franken des Kantons Bern übernehmen und stellt sich auf den Standpunkt, der Kanton, der den Kredit gesprochen habe, müsse auch bezahlen, Baselland könne nichts dafür, dass die Abstimmung wiederholt werden müsse. Das sagt Regierungsrat Stöckli, Justizdirektor des Kantons Baselland.
Der Bund verlangt von beiden Kantonen, dass bis zur Abstimmung grösste Zurückhaltung geübt werde. Ob das im Laufental möglich ist, wenn man mit dem 25-Mio.-Projekt operiert? Oder gilt das als Geste für ein Verbleiben beim Kanton Bern? Würde man im andern Fall diesen Kredit als Abschiedsgeschenk mitgeben? Im Landrat des Kantons Baselland wurde der 11,4-Mio.-Kredit mit viel Opposition seitens der SP und der Grünen genehmigt. Die Grünen kündigten das Referendum an. Das Referendum wurde am 17. Mai bei der Landeskanzlei in Liestal eingereicht. Der Kredit des Kantons Baselland ist also noch nicht gesichert. Gleichwohl will der bernische Baudirektor im Herbst an beiden Portalen mit dem Tunnelbau beginnen. Ich will das Bauwerk nicht verhindern; der Stimmbürger hat sich für den Eggfluhtunnel entschieden. Aber ich möchte, dass mit den Arbeiten erst angefangen wird, wenn erstens der Kanton Baselland über das Referendum abgestimmt hat und wenn zweitens die Laufentaler über die Kantonszugehörigkeit entschieden haben. Es geht um viel Geld, und da sollte der Kanton Bern vorsichtiger sein. Ich empfehle Ihnen, die Motion zu überweisen, so dass man den Baubeginn hinausschieben kann.

Bürki, Baudirektor. Ich habe Verständnis für die Feststellungen und Forderungen des Motionärs. Herr Brodmann sorgt sich, dass wir Geld ausgeben für eine Sache, die andere ernten könnten. Das ist die eine Sicht des Problems. Die andere Sicht ist, dass die Laufentaler unseres Erachtens ein Anrecht darauf haben, dass wir nicht wegen der Turbulenzen, die jetzt entstanden sind, noch zuwarten. Wir lesen selbstverständlich auch die Zeitung und haben auch Kenntnis erhalten von den Aussagen Regierungsrat Stöcklis. In der schriftlichen Antwort auf die Interpellation Reinhard legten wir klar, dass gemäss Paragraph 22 Absatz 2 des Vertrags mit dem Kanton Baselland vom 10. Februar 1983 die vermögensrechtlichen Fragen noch offen sind. Aber es gibt gewisse Regeln, wie man so etwas handhabt. Während dreieinhalb Jahren diskutierten wir mit dem Kanton Baselland, wie die jetzige Lösung vorzunehmen sei. Baselland argumentierte nämlich wie der Herr Motionär, nur mit umgekehrten Vorzeichen: Das Laufental hat sich für euch Berner entschieden, also zahlt selber; die Sache geht uns nichts an. Wir mussten dagegenhalten, das entspreche nicht den Regeln, wie sie bei Strassenanlagen über Kantonsgrenzen hinweg üblich sind. Mit Erfolg wehrten wir uns. Wir können jetzt aber nicht, weil der Wind ein wenig anders weht, unsere Vepflichtung einfach negieren. Sonst erhalten wir nämlich eine Quittung, die uns gar nicht passen würde. Wir möchten uns strikte an die Regeln halten, die bei solchen Teilungen gelten.
Sollen wir warten, bis die Laufentaler über die Kantonszugehörigkeit entschieden haben? Wir bereiten das Projekt vor. Im Herbst laufen die Ausschreibungen. Der Baubeginn im eigentlichen Sinn – die Tunnelröhre wird übrigens nicht auf beiden Seiten gleichzeitig in Angriff genommen – wird aus heutiger Sicht nicht vor dem nächsten Frühling möglich sein. Aber die Vorbereitungsarbeiten sollen vorher laufen. Sie können allerdings nur auf Berner Seite laufen, weil, wie Herr Brodmann zu Recht gesagt hat, Baselland zuerst über das Referendum ent-

scheiden muss. Die Referendumsabstimmung soll im nächsten Herbst stattfinden. Wir werden also sicher vor den Arbeitsvergebungen wissen, ob der Kredit vom Volk genehmigt oder abgelehnt wird. Wir haben übrigens in der Antwort auf die Interpellation Reinhard festgehalten, dass die Arbeitsvergebungen in Übereinstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland erfolgen müssen. Es bestehen also da keine grossen Gefahren. Es wäre sehr kontraproduktiv, wenn man jetzt aus Angst einen Stopp reissen würde. Das würde nach Zickzack aussehen. Der Kanton Bern darf zu dem Bauwerk stehen, wir haben einen klaren Auftrag auch vom Stimmvolk erhalten – allerdings aus der Zeit vor dem Bundesgerichtsentscheid. Wir empfehlen Ihnen, die Motion abzulehnen und zum eingegangenen Engagement zu stehen. Wir haben selbstverständlich die Verpflichtung, auf die rechtliche Situation, wie sie sich aus dem Referendum im Kanton Baselland ergeben hat, Rücksicht zu nehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	Einzelne Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

021/89

Interpellation Reinhard – Verrechnung der Strassenbaukosten im Zusammenhang mit einem möglichen Kantonswechsel des Laufentals

Wortlaut der Interpellation vom 7. Februar 1989

Die Gesamtkosten der Umfahrung Grellingen im Laufental betragen 114 Mio. Franken. Davon wird der grösste Teil vom Bund getragen und der Kanton Bern hat 25,2 Mio. Franken zu übernehmen.
Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben diesem Kredit deutlich zugestimmt und damit eine deutliche Sympathiekundgebung offenbart. Sehr kurze Zeit nach dem deutlichen Ja des Bernervolkes hat das Bundesgericht die Wiederholung der Abstimmung um die Zugehörigkeit des Laufentals verfügt. Das Bernervolk hat über die Vorlage abgestimmt in der Annahme, es handle sich um eine Investition des Kantons Bern.
Darum bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:
1. Wer trägt die Kosten (Kantonsanteil), falls die Bürgerinnen und Bürger einem Anschluss an den Kanton Baselland zustimmen?
2. Können Strasseninvestitionen von einem solchen Ausmass – ohne rechtliche Auseinandersetzungen – in der güterrechtlichen Teilung miteinbezogen werden?

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Mit Beschluss vom 8. Juli 1987 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern die Verwaltungsvereinbarung der Regierungen der Kantone Bern und Basel-Landschaft betreffend Erstellung der Umfahrungsstrasse Grellingen/Tunnel Eggfluh (J 18), als gemeinsames Bauwerk. Diese Vereinbarung sieht unter Ziffer 3 den folgenden Kostenteiler vor:
«Die gesamten Baukosten werden gestützt auf das Ausführungsprojekt nach den territorialen Längen der Tunnelstrecke (von Portal zu Portal) aufgeteilt. Aufgrund dieser Längenanteile ergibt sich eine Kostenaufteilung von 90 Prozent zu Lasten des Kantons Bern und 10 Prozent zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft. Dieser Kostenteiler wird als endgültig anerkannt. Er umfasst die Gesamtkosten sämtlicher im 2. Abschnitt (der Verwaltungsvereinbarung) beschriebenen Bauwerke. Der Beitrag des Bundes wird im gleichen Verhältnis auf die beiden Kantone aufgeteilt.»
Die Federführung für die Erstellung des gemeinsamen Strassenbauwerkes (Bauaufsicht) obliegt gemäss der Verwaltungsvereinbarung der Baudirektion des Kantons Bern. Diese holt für alle wichtigen Entscheide die Zustimmung der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft ein.
Bis zu einem allfälligen Entscheid über den Wechsel der Kantonszugehörigkeit des Amtsbezirks Laufen haben die erwähnten Bestimmungen Gültigkeit.
Im Falle eines Wechsels der Kantonszugehörigkeit würde der Vertrag vom 10. Februar 1983 über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen in den Kanton Basel-Landschaft in Kraft treten. Paragraph 7 Absatz 1 dieses Vertrags (der möglicherweise noch an die heutigen Verhältnisse anzupassen ist) lautet: «Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt als Rechtsnachfolger des Kantons Bern alle vertraglichen Rechte und Pflichten, soweit sie öffentliche Angelegenheiten des Bezirks Laufen betreffen». Mit dem Wechsel der Kantonszugehörigkeit würde der Kanton Basel-Landschaft somit alleiniger Bauherr der Ortsumfahrung Grellingen und hätte die kantonsseitigen Kosten zu übernehmen.
Laut Paragraph 22 Absatz 2 des genannten Vertrages fällt im übrigen die Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen in die Zuständigkeit der Kantone Bern und Basel-Landschaft. Um Bauverzögerungen an der Ortsumfahrung Grellingen zu vermeiden, wird für den Fall eines Anschlusses des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft noch der Zeitpunkt der Übernahme der Bauleitung, der laufenden Werkverträge und der finanziellen Verpflichtungen durch den Kanton Basel-Landschaft zu bestimmen sein. Gespräche hiezu sind zwischen beiden Kantonen geführt worden und noch im Gange.

Vizepräsident **Krebs.** Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

344/88

Postulat Sinzig – Empfehlungen für Neugestaltung von Strassen innerorts

Wortlaut des Postulats vom 23. November 1988

Der Regierungsrat wird ersucht, ein empfehlendes Handbuch für die Planung, Projektierung und Gestaltung von Strassen (Hauptverkehrs- und Sammelstrassen), Dörfern und Städten des Kantons Bern ausarbeiten zu lassen.
Begründung: Diese Empfehlungen sollen vorhandene, ältere Richtlinien (z.B. «Hauptverkehrsstrassen in Ortskernen», Regionalplanungsverband Luzern; «Gestaltung von Kantonsstrassen in Ortskernen», ETH Zürich, Tiefbauamt BL) weiterentwickeln, insbesondere in bezug auf
- die inhaltliche und terminliche Einhaltung der Luftreinhalteverordnung (LRV) und der Lärmschutzverordnung (LSV)
- die Minimierung des versiegelten Verkehrsflächenverbrauchs

- die eindeutige Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, mit Prioritätensetzung für die Schwächsten
- die verminderten Finanzmittel für den Strassenbau
- die verbesserte Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs
- die Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeiten.

Das Handbuch soll sich nicht nur an Planer, Architekten und Ingenieure der Verwaltungen und der privaten Büros wenden, sondern auch an die politisch Verantwortlichen und die interessierte Öffentlichkeit.

(32 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Strassen sind wichtige öffentliche Aussenräume einer Siedlung. Ihre Projektierung und Gestaltung wirkt sich zentral auf die Siedlungsqualität und damit auf die Lebensqualität in einer Ortschaft aus. Verschiedenste Ansprüche (Verkehr, Wohnen, Arbeiten, Ortsbildschutz, usw.) treffen aufeinander.
Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Strassenraum und dessen Gestaltung sind aufgeteilt und damit koordinationsbedürftig. Eine Sammlung von Empfehlungen, Hinweisen auf gute und schlechte Beispiele, wichtige Rahmenbedingungen, Fachstellen und Lösungsmöglichkeiten könnte die Realisierung guter Lösungen fördern. Dabei würde es darum gehen, eine sachgerechte und umfassende Aufbereitung von vorhandenem Wissen vorzunehmen und die zahlreichen bereits bestehenden Unterlagen gezielt zu ergänzen.
Allein im letzten Jahr wurde vom kantonalen Tiefbauamt der Ordner mit Empfehlungen für Zweiradanlagen («Velo-Ordner») herausgegeben und die «Kriterien zur Festlegung der Strassenbreite» erarbeitet. Bereits vorhanden sind auch diverse vom kantonalen Raumplanungsamt zusammengestellte Arbeitshilfen für die Ortsplanung. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie weit die Zusammenfassung derartiger Unterlagen in einem Handbuch, wie es vom Postulanten angeregt wird, die geeignete Form ist. Eine solche Sammlung wäre als Hilfsmittel jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie ohne grossen Aufwand laufend aktualisiert und ergänzt werden könnte (z.B. mit einem Loseblattsystem). Ob eine Zusammenstellung und Anleitung in irgend einer Form realisiert werden kann, hängt nicht zuletzt auch von den begrenzten personellen Kapazitäten ab.
Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat im Sinne dieser Ausführungen und Vorbehalte anzunehmen.

Schmid (Frutigen). Herr Sinzig möchte ein empfehlendes Handbuch für die Planung von Strassen innerorts. Er stellt verschiedene Forderungen auf, was ein solches Handbuch alles enthalten sollte. Unter anderem ginge es um die Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten; ich nehme an, es gehe um Radfahrer und Fussgänger. Zugleich fordert er eine Verminderung der Finanzmittel. Wir glauben, dass es schwierig ist, beides unter einen Hut zu bringen. Ich erinnere daran, dass die meisten Baugeschäfte, die wir in letzter Zeit hier behandelt haben, mit Gehwegen und Radwegen zu tun hatten. Dafür braucht es nicht je länger desto weniger Mittel, sondern je länger desto mehr Mittel. Der Postulant fordert auch die bessere Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs. Die SVP-Fraktion lehnt dieses Postulat ab, weil man aufgrund der schriftlichen Antwort der Regierung sagen kann, das Postulat renne offene Türen ein. Die aufgezählten Kriterien werden alle heute schon angewendet. Man bemüht sich heute, Lösungen zu finden, wie sie von dem geforderten Handbuch aufgezeigt würden. Ich habe hier vor einer Stunde ein Geschäft vorgetragen, das sich auch auf eine Innerortsstrasse bezog. Im Vortrag konnte ich lesen, dass wenigstens acht Stellen sich dazu geäussert hatten. Man gibt sich heute doch wirklich Mühe, die optimalen Lösungen zu finden. Der öffentliche Verkehr soll sicher Priorität haben, und wir haben uns nie dagegen gesträubt. Die SVP-Fraktion stellte die nötigen Mittel für den öffentlichen Verkehr immer zur Verfügung. Aber man müsste sehen, dass es da auch Grenzen gibt; man darf die obere Limite nicht aus den Augen verlieren.
Wir lehnen das Postulat auch ab, weil wir der Auffassung sind, man würde das Geld gescheiter für Massnahmen aufwenden und nicht für Handbücher, denn solche erstellt niemand gratis.

Sinzig. Ich bin ein bisschen überrascht über die Ablehnung. Ich bestreite nicht, dass viele Grundlagen bereits vorhanden sind. Es geht mir aber vor allem darum, dass das Bestehende einmal zusammengefasst wird. Ich bin mit der Regierung einverstanden, dass man das ohne grossen Aufwand tun soll und dass man es möglichst aktualisiert tun sollte. Man sollte etwas Einfaches, Klares und Griffiges zusammenstellen. Die Zersplitterung ist nicht ideal für die Adressaten, die wir im Auge haben. Wir wollen nicht ein grosses Buch, beileibe nicht. Ich möchte eigentlich auf die Antwort der Regierung verweisen, die das Postulat akzeptiert und einräumt, dass die ganze Problematik koordinationsbedürftig ist, dass man die bestehenden Unterlagen zusammenfassen und ergänzen müsste. Ein empfehlendes Handbuch könnte zur Realisierung guter Lösungen beitragen. Ich bitte Sie, dem Postulat im Sinn der Regierung zuzustimmen.

Bürki, Baudirektor. Die Regierung ist bereit, das Postulat im Sinn einer Aufforderung zur Koordination des Bestehenden anzunehmen. Man muss sehen, dass die Grundlagen sich heute rasch verändern. Deshalb haben wir darauf hingewiesen, dass ein solches Handbuch rasch veränderbar und ergänzbar sein muss. Wir haben uns überlegt, wie weit man gehen kann und will, wie weit die Sache sinnvoll ist. Es ist richtig, einen solchen Schritt zu tun. Darum sind wir bereit, das Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	53 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen

361/88

Postulat von Allmen (Lauterbrunnen) – Sonderleistung für autofreien Kurort Wengen in der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Wortlaut des Postulats vom 24. November 1988

Schon seit Jahren ist der Bahnhof Wengen umbaubedürftig. Die heutigen Anforderungen an die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sind ständig gestiegen. Die Anlage in Wengen genügt diesem Umstand in keiner Weise mehr.
Dieser grosse Kurort ist nur per Bahn (WAB) erreichbar. Der ganze Güterverkehr, aber auch der Personenverkehr wickeln sich gemeinsam auf sehr engem Raum ab, seit 30 Jahren ohne wesentliche Verbesserungen.

Anfang der 70er Jahre forderte der Kanton eine Verbrennungsanlage zur Kehrichtentsorgung. Wegen der Verschlechterung der Umweltbedingungen und gestützt auf das neue Umweltgesetz drängt nun der Kanton seit ein paar Jahren darauf, die veraltete Verbrennungsanlage zu schliessen. Heute ist sie abgesprochen. Es wurde ein letzter Termin zur Einstellung der Verbrennungsanlage bis 1990 gesetzt.
Grosse, vielseitige Erhebungen, Debatten sowie Abklärungen mit Spezialisten in der Kehrichtversorgung ergaben schliesslich als Lösung den Kehrichtabtransport ab Bahnhof Wengen via Lauterbrunnen in die Umladestation Zweilütschinen (AVAG). Ökologische Überlegungen lagen dieser Lösung zugrunde.
Der sehr konzentrierte Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Wengen mit den Anschlüssen und Zubringerstrassen sowie dem «Eigerhubel», wie im Bereich der Unterführung nach Unterwengen, bringen der Gemeinde Lauterbrunnen sehr hohe Kosten. Damit sind die besonderen Schwierigkeiten in Wengen begründet. Sie rechtfertigen erhöhte Beiträge an Lauterbrunnen.
Auch Grindelwald, topographisch viel günstiger gelegen, verfügt über eine Bahn. Daneben wurde eine Staatsstrasse ausgebaut. Der Kanton wendete dafür in den letzten 20 Jahren über 20 Mio. Franken auf. Hinzu kommt der jährliche aufwendige Unterhalt. Die Strasse löste grosse Impulse aus, die bei Grindelwald deutlich sichtbar sind.
Deshalb ist für Wengen bzw. für Lauterbrunnen ein ausserordentlicher Beitrag angebracht und gerechtfertigt. 6 Bezirke befinden in Lauterbrunnen an der Urne über den Kredit für den Strassenbau in Wengen. Ein zu hoher Gemeindekostenbeitrag gefährdet die dringend notwendigen Sanierungen bzw. Neubauten beim Bahnhof Wengen.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um einen höheren Sonderbeitrag (als nach vorhandenen Rechtsgrundlagen möglich) leisten zu können.
Für den Weltkurort Wengen ist dieses Bauvorhaben sehr dringend, weil die Bahnverbindung sein Lebensnerv ist. Daher ist eine ausserordentliche Unterstützung erforderlich. Die Strassen- und Sanierungskosten belasten die Gemeinde nach Voranschlag mit 3,3 Mio. Franken. Weiter muss die Gemeinde zusätzlich Kehrichtcontainer im Betrag von ca. 450000 Franken anschaffen.

(21 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofes Wengen (Gesamtkosten von rund 30 Mio. Franken) hat sich die Gemeinde Lauterbrunnen an der Finanzierung verschiedener Nebenanlagen mit rund 3,3 Mio. Franken zu beteiligen. Zur Abklärung der Finanzierungsmöglichkeiten des Gemeindeanteils wurden im vergangenen Jahr Gespräche geführt zwischen der Bauherrschaft, der Gemeinde Lauterbrunnen, der Bergregion Oberland-Ost und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion (vertreten durch den Adjunkten für Berggebietsförderung). Es wurde unter anderem vereinbart, dass ein integrales Subventionsgesuch eingereicht werden soll.
Das Gesuch, das im Dezember 1988 beim Kanton einging, betrifft insbesondere folgende Projektbestandteile: Kehrichtentsorgung, Zugangswege, Verbreiterung der Unterführung, Massnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, gestalterische Massnahmen und Projektbestandteile mit touristischem Charakter.
Der Regierungsrat hat Verständnis für die Sorge des Postulanten im Hinblick auf den der Gemeinde Lauterbrunnen anfallenden Kostenanteil an der vorgesehenen Sanierung im Bereich des Bahnhofes Wengen. Bei der Gewährung von Beiträgen wird er jedoch nicht über die bestehenden Rechtsgrundlagen hinausgehen können, wie es der Postulant beantragt.
Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen des geltenden Rechts die kantonalen Mitfinanzierungsmöglichkeiten umfassend abzuklären. In diesem Sinne wird derzeit das erwähnte Subventionsgesuch bearbeitet. Betreffend Leistungen aus Strassenbaugeldern wurde seitens der kantonalen Baudirektion ermittelt, dass der Ausbau der Zufahrtswege zum Bahnhof Wengen die Kriterien von Artikel 39 Strassenbaugesetz und Artikel 12 und 13 Strassenfinanzierungsdekret nicht zu erfüllen vermag.
Im weiteren wird seitens der Volkswirtschaftsdirektion die Gewährung eines Investitionshilfe-Darlehens (25% Bund, evtl. weitere 25% Kanton) geprüft. Voraussetzung dazu bildet der Nachweis, dass alle übrigen Finanzierungsmöglichkeiten des Kantons ausgeschöpft werden.
Der Regierungsrat beantragt, das Postulat im Sinne dieser Ausführungen anzunehmen.

Vizepräsident **Krebs.** Das Postulat wird aus der Ratsmitte nicht bekämpft. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Mehrheit

334/88

Interpellation Stebler – Werkhof-Neubau in Ins

Wortlaut der Interpellation vom 22. November 1988

Die Baudirektion (Hochbauamt) plant in Ins einen Werkhof für Strassenunterhaltsmaschinen zu erstellen. Nach Planeinsichten handelt es sich um ein grosszügiges Projekt, bei welchem eine rechte Holzkonstruktion vorgesehen ist.
Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:
1. Stimmt es, dass ein ausserkantonales Architektenbüro für einen beschränkten Wettbewerb eingeladen worden ist?
2. Aus welchem Grund ist dieser Auftrag an ein Architektenbüro in Thalwil, resp. an ein Ingenieurbüro in Brunnen, übergeben worden?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass
– nach vorgelegtem Bedarfskatalog ein Architektenbüro im Kanton Bern nicht auch ein ebenso gutes Projekt entworfen hätte?
– im Kanton Bern nicht auch genügend sehr gut ausgewiesene Architektenbüros vorhanden sind, welche diesen Auftrag gerecht geplant hätten und sich ebenso stark für die Verwendung von Schweizer Holz einsetzen?
4. Sind auch schon Aufträge solcher Art oder andere Aufträge vom Kanton Zürich resp. Schwyz in den Kanton Bern übertragen worden?

(14 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. März 1989

Den Bestrebungen, bei der Erstellung von Staatsbauten Holz zu verwenden, wo dies aus betrieblichen und bautechnischen Gründen möglich ist, lässt sich beim Bau von Werkhöfen regelmässig Rechnung tragen. Dabei sollen gute, zeitgemässe Holzbauten erstellt werden.

Beim geplanten Werkhof-Neubau in Ins handelt es sich um einen kombinierten Werkhof. Er dient einerseits dem kantonalen Tiefbauamt als Stützpunkt für den Strassenunterhalt in den Ämtern Erlach und Nidau, andererseits dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt als Stützpunkt für den Unterhalt der Binnenkanäle der Juragewässerkorrektion im Amt Erlach.
Zu Frage 1: Die relativ niedrige Bausumme von rund 3 Mio. Franken rechtfertigte den Aufwand für einen öffentlichen Wettbewerb nicht, weshalb ein beschränkter Wettbewerb durchgeführt wurde. Fünf in der Region tätige Architekten waren vorgängig zur Eingabe von Referenzobjekten im Holzbau angefragt worden. Dazu wurde ein im Holzbau gesamtschweizerisch anerkanntes Architekturbüro zur Mitkonkurrenz ausgewählt. Nebst zwei Ortsansässigen wurde dieses ausserkantonale Architekturbüro in der Folge zu einer auf drei Büros beschränkten Parallelprojektierung eingeladen.
Zu Frage 2: Das ausserkantonale Büro aus Thalwil hat sich im Rahmen des «Impulsprogramm Holz» dank seiner Fachkompetenz speziell ausgewiesen. Es hat massgebend an der Erarbeitung der Konstruktionsblätter für einen zeitgemässen Holzbau mitgewirkt. Das Wettbewerbsresultat für den Werkhof Ins war eindeutig und von den Mitkonkurrenten, die bei der Resultatseröffnung dabei waren, unbestritten.
Es erging kein Auftrag an ein Ingenieurbüro in Brunnen. Als Ingenieurbüro wurde ein ebenfalls im Rahmen des «Impulsprogramm Holz» tätiges Büro aus Bern beauftragt. Die Spezialingenieure für Heizung, Lüftung, Sanitär- und elektrische Installationen sind Berner Firmen.
Zu Frage 3: Im Kanton Bern gibt es sehr gut ausgewiesene Architekturbüros. Allerdings wiesen sich nach den bisherigen Erfahrungen nur wenige durch Sonderleistungen im qualifizierten Holzbau aus. Diese Büros sind in ihren Regionen verschiedentlich zum Zug gekommen.
Anlässlich des Wettbewerbes für den Werkhofneubau in Ins konnten sich die ortsansässigen Fachleute jedoch, wie oben ausgeführt, gegenüber der ausserkantonalen Konkurrenz nicht durchsetzen. Das zeigt, dass es für die Förderung der Architektur im Kanton Bern nur gut sein kann, wenn hie und da auch ausserkantonale Konkurrenz zugelassen wird.
Zu Frage 4: Dem Regierungsrat sind keine Aufträge bekannt, die von den Kantonen Zürich und Schwyz in den Kanton Bern übertragen worden sind. Hingegen ist in letzter Zeit im Kanton Basel-Stadt zweimal aufgrund von Wettbewerben bernischen Architekturbüros der Vorzug gegeben worden.

Vizepräsident **Krebs.** Der Interpellant ist teilweise befriedigt.

017/89

Interpellation Zwahlen – Verkehrsinseln oder Körperstrafe?

Texte de l'interpellation du 6 février 1989

Sur la route Moutier–Gänsbrunnen, à la bifurcation qui monte vers Belprahon, se trouve depuis quelque temps un îlot de sécurité qui a probablement pour but d'améliorer ce carrefour dangereux.
Quelle ne fut pas notre stupéfaction de constater que deux rails d'environ 30 cm de haut ont été bétonnés récemment juste derrière chacune des bornes éclairées de cet îlot. De tels obstacles, dignes du Moyen âge, nous paraissent particulièrement dangereux et augmenteraient sensiblement les risques de blessures et les dégâts matériels de l'automobiliste qui, par inadvertance, en cas de route glissante, brouillard ou mauvaise visibilité, irait s'emboutir sur de tels rails verticaux.
Même en respectant la vitesse prescrite et malgré le bon éclairage des lieux, un tel choc n'est pas exclu contre ces obstacles plantés au milieu de la route. On ose à peine imaginer quelles pourraient en être les conséquences.
Je demande au gouvernement de répondre aux questions suivantes:
– Qui a pris l'initiative saugrenue d'une telle installation qui tient plus de la volonté de punir par un châtiment corporel que du renforcement de la sécurité routière?
– Au nom de quelle loi et de quels principes peut-on utiliser de tels procédés?
– Dans quel délai le plus bref peut-on faire enlever ces rails verticaux très dangereux?

Si l'intention des irresponsables qui ont bétonné ces rails était de dissuader d'éventuels vandales, il devrait leur venir à l'esprit que l'on peut imaginer détruire ces bornes avec d'autres moyens qu'un véhicule en marche.
Je remercie le gouvernement d'intervenir rapidement avant de me répondre.

L'urgence est refusée le 9 février 1989

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

Comme l'auteur de l'interpellation le constate avec justesse, l'îlot aménagé sur la route Moutier–Gänsbrunnen a pour but d'améliorer la fluidité du trafic à la présélection vers Belprahon. Cet îlot constitue une véritable séparation de la chaussée et il accroît la sécurité des piétons qui traversent la route. De plus, il protège les véhicules sur la zone de présélection face à la circulation en sens inverse.
Quant aux diverses questions:
1. Le carrefour où est aménagé l'îlot est éclairé et la vitesse y est limitée à 60 km/h. Au cours de la seconde moitié de l'année dernière, l'îlot a été embouti à trois reprises et les bornes lumineuses ont été fortement endommagées sans que pour cela les conditions météorologiques ou de visibilité puissent être mises en cause. Ces incidents ont décidé le Service d'entretien des routes de l'arrondissement III, Service de Sonceboz, d'aménager les «rails» critiqués par l'auteur de l'interpellation. Ces «rails» ne constituent pas un danger. En effet, il s'agit de poteaux de glissières en métal flexible tels qu'on les utilise pour accrocher les glissières de sécurité. Ces poteaux se déforment sous l'effet d'un choc et peuvent arrêter un véhicule, ce qui n'est pas le cas des bornes lumineuses en matière synthétique. Cette installation protégera par ailleurs les usagers plus vulnérables. Si, en plus, cette mesure pouvait inciter les conducteurs irresponsables à rouler plus prudemment aux abords du carrefour, elle ne pourrait que confirmer le bien-fondé de l'aménagement.
2. Conformément à l'article 18a, 3ème alinéa, lettre a de la loi du 2 février 1964/12 février 1985 sur la construction et l'entretien des routes, l'Etat et les communes doivent tenir compte, lors de la planification des routes, de la sécurité et des besoins de tous les usagers. Ce principe est souvent bien respecté par l'aménagement d'îlots en milieu de route dans les carrefours dangereux. La planification et l'exécution de tels îlots se fait en respectant les normes techniques (SN 640 260 et 268) de l'Union des professionnels suisse de la route.

3. Les expériences faites l'année dernière justifient une installation plus sûre pour protéger l'îlot près du carrefour de Belprahon. Outre les «rails», une autre solution avait été envisagée qui consistait à remplacer les bornes lumineuses par des poteaux métalliques standards et une signalisation correspondante. Le Conseil-exécutif considère toutefois comme plus judicieuse la solution choisie, car les «rails» aménagés, comme indiqué sous le chiffre 1, ne constituent pas un danger pour les usagers.

Siegrist. L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse donnée. Celle-ci est à côté de la question. Il s'agissait bel et bien de rails de chemin de fer, qui ont été entre-temps enlevés et remplacés par des rails de moindre importance et moins dangereux. Pour l'interpellateur, l'important est que la sécurité soit ainsi améliorée et c'était là l'objet de son interpellation.

114/89

Interpellation Boillat – Staatliche Arbeitsvergebungen: Wo kommen wir hin?

Texte de l'interpellation du 8 mai 1989

Nous ne comprenons plus. Le peuple du Jura bernois ne suit plus les décisions de ses autorités exécutives. La colère gronde chez beaucoup. Chez d'autres, c'est un sentiment de déception, de trahison même.
Et hélas, ceci n'est pas de la fiction! C'est le résultat de décisions malheureuses prises par la Direction des travaux publics lors d'adjudications récentes de travaux pour le CIP de Tramelan.
En effet, ne vient-on pas d'adjuger des travaux pour plus de 200000 francs (revêtements de fonds) à une entreprise du canton du Jura, alors que des entreprises du Jura bernois et de Bienne, seules ou en consortiums, avaient soumissionné!
Certes, les adjudications se font sur la base de l'ordonnance sur les soumissions et les adjudications (23.12.1980) qui fixe les principes d'attribution de travaux afin d'économiser les deniers publics.
Mais quand l'argent des contribuables bernois part dans un canton voisin avec lequel les relations ne sont présentement pas au beau fixe, on est en droit de s'inquiéter.
Aussi le Conseil-exécutif est-il prié de répondre aux questions suivantes:
1. Pourquoi la différence de 8 pour cent entre les entreprises de chez nous et celle située hors du canton qui a reçu le travail n'a-t-elle pas été négociée?
2. La volonté d'aide à l'économie des régions décentralisées, affirmée publiquement par le gouvernement à plusieurs reprises, n'est-elle plus d'actualité?
3. Le Gouvernement est-il conscient du couac politique de telles adjudications et des retombées qu'elles suscitent?
4. Est-il prêt à corriger de telles erreurs manifestes, au besoin en revoyant sa décision?

(8 cosignataires)

L'urgence est acceptée le 11 mai 1989

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 17 mai 1989

L'adjudication de travaux de construction dans le canton de Berne est soumise à l'ordonnance du 23 décembre 1980 sur les soumissions, révisée le 17 décembre 1986. La Direction des travaux publics s'est tenue aux dispositions et aux principes de cette ordonnance quand elle a adjugé les travaux pour le Centre interrégional de perfectionnement (CIP) à Tramelan.
Les travaux pour le CIP de Tramelan ont fait l'objet d'une mise au concours publique. Il y était mentionné que les adjudications se feraient sur les offres reçues sans qu'il soit engagé des négociations concernant des rabais. Jusqu'à présent, des travaux d'un montant de 15,4 millions de francs ont été adjugés pour ce chantier. De cette somme, 30 pour cent ont été adjugés à des entrepreneurs de Tramelan, 23,4 pour cent à d'autres entreprises du Jura Bernois, 42 pour cent à des entreprises cantonales d'autres régions et 4,6 pour cent à des entreprises sises dans d'autres cantons. Les travaux adjugés dans le canton du Jura atteignent 1,3 pour cent de cette somme, soit 0,26 million de francs. Au vu de ces chiffres et de la longue pratique exercée en matière d'adjudication dans le Jura bernois, la présente intervention parlementaire ne paraît avoir aucune commune mesure avec l'importance de l'affaire.
Dans le cas cité dans l'interpellation, il s'agit d'une entreprise de Saignelégier qui, s'étant sérieusement penchée sur le problème, a remarqué qu'elle pouvait éviter un important gaspillage de matériau en disposant judicieusement les revêtements de fond. Une telle conscience professionnelle, dans une situation concurrentielle et par des temps où il convient d'économiser les deniers publics, ne peut être que souhaitable et doit être prise en compte.
Quant aux différentes questions:
1. Conformément à l'article 12 de l'ordonnance sur les soumissions, les offres examinées font foi lors de l'adjudication. En principe, il n'est pas mené de négociations concernant les prix. L'expérience a montré que ce type de négociations avait tendance à mener à des sous-enchères et donc, à aller à l'encontre d'une concurrence loyale.
La mise au concours pour les travaux du CIP de Tramelan demandait des offres nettes. Il est ressorti de l'examen du point de vue technique des offres que l'entreprise sise dans le canton du Jura avait présenté une offre plus avantageuse et bien réfléchie.
2. Le Conseil-exécutif confirme ici son avis selon lequel, lors d'adjudications, les entreprises locales, notamment dans les régions décentrées, doivent être prises en compte. En ce qui concerne le CIP de Tramelan, l'interprétation très large de l'article 14 de l'ordonnance sur les soumissions a favorisé les entreprises du Jura bernois. En effet, malgré les prix relativement hauts, plus de la moitié des travaux a été adjugée dans le Jura bernois.
L'examen des coûts occasionnés par un autre chantier (centre d'entretien de Sonvilier) a démontré que les prix exigés par les entreprises du Jura bernois sont sensiblement supérieurs à ceux pratiqués dans d'autres régions (par exemple Oberhasli). Cet état de fait et la pratique qui se conforme à l'article 14 de l'ordonnance sur les soumissions, qui stipule qu'à prestations égales et quand la différence de prix ne dépasse pas 5 pour cent, c'est l'entreprise de la région qui sera prise en compte, a incité les entreprises des autres régions du canton à renoncer, de plus en plus souvent, à présenter des offres dans le Jura bernois. La concurrence est donc réduite juste en ces périodes de haute conjoncture dans le secteur du bâtiment.
3. En vertu de l'article 2 de l'ordonnance sur les soumissions (article décrivant le but poursuivi), les travaux en matière de construction de bâtiments et de ponts et

chaussées doivent être adjugés sur la base de points de vue économiques. Dans la mesure où un entrepreneur établi dans un autre canton présente, lors du concours, une offre meilleure que celle de la concurrence de la région, que la pratique de l'adjudication avantage, rien ne s'oppose à ce que l'on prenne en considération l'entreprise de l'autre canton. Par conséquent, il n'y a aucun motif valable pour que l'on traite une offre émanant du canton du Jura autrement qu'une offre provenant de tout autre canton.
4. Pour les motifs susmentionnés, la Direction cantonale des travaux publics n'est pas disposée à revoir la décision prise lors de cette adjudication. Etant donné que les contrats sont signés, il n'est plus possible de revenir en arrière.

Le Président. La parole est à M. Boillat, qui est invité à dire s'il est satisfait ou non de la réponse du Conseil-exécutif.

Boillat. Je ne suis pas content, monsieur le président, et j'ai deux minutes pour dire ce que j'ai sur le cœur.
Premièrement, on me répond que mon intervention est sans commune mesure avec l'importance de l'affaire. Cela me fait souci car cela dénote que nos autorités exécutives n'ont encore rien compris à ce jour à la portée de leurs décisions.
La part de 1,3 pour cent que vous avez adjugée à des entreprises du canton du Jura est faible par rapport à la totalité des travaux adjugés, mais c'est énorme, c'est trop, c'est 1,3 pour cent d'exagération au regard de la situation politique actuelle.
Je n'en veux pas à l'entrepreneur du canton du Jura qui bénéficie de vos largesses. J'en veux à ceux qui font preuve d' un certain manque de sens des responsabilités politiques. Comment peut-on, comment ose-t-on adjuger des travaux pour un montant de plus de 200 000 francs à une entreprise située dans un canton qui n'arrête pas de harceler notre population et nos autorités par toutes sortes de provocations? Le Jura bernois ne sollicite pas de faveurs et ne demande pas à être mis au bénéfice d'un régime spécial. Il demande simplement que soit appliqué l'article 14 de l'ordonnance sur les soumissions qui dit qu'on adjuge non pas à l'entreprise qui présente l'offre la moins chère mais à celle dont l'offre est le plus avantageuse, c'est-à-dire qui présente le meilleur rapport entre la prestation demandée et le prix.
Il est aussi dit dans le même article qu'une offre plus onéreuse peut être prise en considération lorsque l'adjudication présente des avantages substantiels qui profitent à l'Etat ou aux bénéficiaires malgré la différence de prix. Il est vrai que l'offre la moins chère provenant du Jura bernois était 8 pour cent plus chère que celle de l'entreprise jurassienne qui s'est vu adjuger les travaux mais on n'a même pas pris contact avec l'entreprise qui l'avait présentée pour discuter d'un éventuel réexamen. On n'a même pas réalisé que l'Etat, en attribuant des travaux à des entreprises du Jura bernois, y trouve son intérêt économiquement parlant par le biais des impôts prélevés sur ces mêmes entreprises.
D'ailleurs, l'exemple cité dans mon interpellation n'est pas unique. Le canton de Berne attribue souvent, trop souvent, des travaux à des entreprises situées hors du canton au détriment de ses propres contribuables et je pourrais citer maints exemples.
En conclusion, je suis déçu des réponses du Gouvernement. Celles-ci prouvent une fois de plus qu'on n'a toujours pas compris à Berne nos problèmes. On n'a pas compris la portée politique de telles décisions. Comment peut-on justifier qu'une partie des impôts des contribuables du canton de Berne parte dans celui du Jura, qui lui, je serais tenté de dire, a l'honnêteté de ne pas adjuger de travaux à nos entreprises du Jura bernois? Les entreprises qui avaient soumissionné pour la pose de ces revêtements de fonds au CIP, contactées, m'ont affirmé n'avoir jamais rien reçu des autorités du canton du Jura.
Non, Messieurs les membres du Gouvernement, par vos décisions, c'est le moins que l'on puisse dire, vous ne contribuez pas à affermir la position du Jura bernois dans le cadre du canton de Berne. A la limite, en exagérant quelque peu, et je serai dur, vous êtes les meilleurs ambassadeurs du séparatisme et semblez parler en faveur de la réunification.
Je termine par une dernière remarque. Quand j'ai déposé mon intervention, un journaliste ici présent a dit que j'étais vert de rage. C'est sans doute exagéré mais je paraphraserai sa remarque en disant qu'à la lecture de votre réponse, je suis plus qu'inquiet: je suis rouge de honte!

Vizepräsident **Krebs.** Herr Boillat ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Gesundheitsdirektion

Beilage Nr. 35, Seiten 9–10

Reber (Biel), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nichts zu bemerken. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Nachkrediten zuzustimmen.

Genehmigt

Präsident Schmidlin übernimmt den Vorsitz.

269/88

Motion Kuffer – Vollintegration des kantonalen Frauenspitals ins Inselspital

Kantonales Frauenspital Bern: Projektierungsgrundlagen, Integrationskonzept, Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik; Verpflichtungskredit der Baudirektion

Beilage Nr. 18, Geschäft 1150

Wortlaut der Motion Kuffer vom 13. September 1988

Am 13. November 1986 habe ich eine Motion «Integration Frauenspital ins Inselspital» (M 268/86) eingereicht, in der es hiess: «... in der vom Volk verworfenen Vorlage zum neuen kantonalen Frauenspital vermochten unter anderem das Organigramm und die daraus resultierenden Doppelspurigkeiten in der Zusammenarbeit Frauenspital/Inselspital nicht zu befriedigen. Der Regierungsrat ist beauftragt, Vor- und Nachteile einer Unterstellung des Frauenspitals unter die Inseldirektion darzustellen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten».

Da zu diesem Zeitpunkt die Standortfrage noch ungeklärt war, musste die Motion zurückgezogen werden. Die damalige Antwort des Regierungsrates dient der jetzigen Motion als Grundlage.
Zwischenzeitlich steht fest, dass das neue kantonale Frauenspital im Inselareal geplant ist. Den verwaltungsinternen Planungsunterlagen ist aber zu entnehmen, dass weiterhin Doppelspurigkeiten vorgesehen sind (z.B. die Neonatologie, die allein zu Mehrkosten von schätzungsweise 6 Mio. Franken führen wird) und keine eigentliche Redimensionierung des Projektes stattfand.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Vollintegration des kantonalen Frauenspitals in die Insel-Spitalstiftung einzuleiten, die Revision von Artikel 26 des Spitalgesetzes vorzubereiten und mit der Inselstiftung Verhandlungen zur Ergänzung des Vertrages vom 21. Mai 1984 aufzunehmen.
Eine Vollintegration des kantonalen Frauenspitals ins Inselspital drängt sich auch aus Systemgründen auf:
1. Aus universitären Gründen: Das kantonale Frauenspital ist kantonale, gynäkologische und geburtshilfliche Universitätsklinik; es fristet als solches ein Dasein ausserhalb des kantonalen Gesamt-Universitätsspitals «Insel».
2. Aus Gründen des bernischen Spitalwesens: Es gehört, mit Ausnahme der psychiatrischen Kliniken, zum Wesen des bernischen Spitalsystems, dass jedes Spital einer Trägerschaft unterstellt, resp. von dieser getragen wird. Ausnahme: das kantonale Frauenspital! Diese Sonderstellung hat sich in der Vergangenheit nachteilig auf den Gang der Dinge am kantonalen Frauenspital ausgewirkt, was unter anderem in der Interpellation Weyeneth vom 17. November 1987, der dazugehörenden Debatte, in hängigen Verfahren, weiteren, in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Gutachten sowie einer Informationssperre zum Ausdruck kommt.
3. Effista: Das kantonale Frauenspital ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts. Im Effista-Bericht (14/25-03) wird die Ermöglichung einer Führung der unselbständigen Anstalten analog den subventionierten Institutionen und die Anpassung der Kompetenzen empfohlen.

(64 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Dem Anliegen des Motionärs wird mit der neuen Projektierungskreditvorlage (Direktionsgeschäft der Gesundheitsdirektion, Maisession) Rechnung getragen.
Demnach soll das Frauenspital zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus rechtlich, organisatorisch und betrieblich vollständig in das Inselspital integriert sein. Die Gesundheitsdirektion wird die erforderlichen Massnahmen vorbereiten und diese zu gegebener Zeit den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorlegen.
Antrag: Annahme der Motion; zugleich als erledigt abzuschreiben.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen, dass wir die Motion Kuffer zusammen mit dem vorliegenden Geschäft beraten. Es liegen ein Rückweisungsantrag von Frau Schneider (Bern) und ein Änderungsantrag zum Geschäft 1150 von Herrn Kuffer vor.

Antrag Schneider (Bern)

Der Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen neuen Projektierungskredit vorzulegen, durch den die grösstmögliche räumliche, betriebliche und medizinische Autonomie des Frauenspitals gewährleistet wird.

Antrag Kuffer

Im Raumprogramm vopm 27. Januar 1989 ist der Intensiv- und Rekonvaleszentenbereich der Neonatologie in der Kinderklinik unterzubringen.

Reber (Biel), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es ist anzunehmen, dass es zu diesem Geschäft eine lange Debatte geben wird. Es geht um die Projektierungsgrundlagen, das Integrationskonzept und den Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik. Jedes Mitglied des Grossen Rates wurde mit Schreiben bombardiert. Vom Leserbrief der Kinderschwester im Kinderspital bis zum Fernsehauftritt und dem Schreiben «Chers amis...» aus Zürich und «Dear Jürg...» aus Rotterdam war alles vorhanden. Das Frauenspital musste sich gegen den Druck des Kinderspitals wehren. Es geht nicht um den Standort des Frauenspitals und nicht um das Frauenspital als solches, es geht nur um den Standort der Neonatologie. Ich erinnere daran, dass wir vor fünf Jahren einen Projektierungskredit für ein neues Frauenspital am gleichen Standort zu diskutieren hatten. Ein Rückweisungsantrag wurde mit 80 gegen 78 Stimmen knapp abgelehnt. Dem Planungskredit wurde mit 84 zu 60 Stimmen zugestimmt. Schon damals führte die Staatswirtschaftskommission ein Hearing durch und setzte dafür einen halben Tag ein. Sie kam dann zur Auffassung, das damalige Projekt könne unterstützt werden; nur über die Bettenzahl und über das Integrationskonzept müsse noch diskutiert werden. Es wurde dann das Referendum ergriffen, und am 11. Mai 1985 verwarf das Volk den Kredit. Jetzt haben wir einen neuen Vortrag mit 100 Betten, also 20 Betten weniger als beim letzten Mal, und mit einem Integrationskonzept.
Die Notwendigkeit eines Frauenspitals ist nicht bestritten, der Standort des Neubaus ebenfalls nicht. Der Streit geht nur um den Standort der Neonatologie. Auch diesmal setzte die Staatswirtschaftskommission einen halben Tag für das Geschäft ein, lud die Baudirektion, die Gesundheitsdirektion, die Direktoren des Frauenspitals und des Kindespitals dazu ein und liess sich orientieren. Die wichtigste Frage, warum sich die Direktoren des Kinderspitals und des Frauenspitals über den Standort der Neonatologie nicht einigen können, wurde natürlich auch bei dieser Gelegenheit nicht beantwortet. Es bleibt uns, dem Grossen Rat, überlassen, den Entscheid zu fällen. Im Hearing befürworteten die Vertreter des Frauenspitals inklusive der Neonatologe eine Neonatologie im Frauenspital, ebenso die Baudirektion, die Gesundheitsdirektion, der Kantonsarzt, gynäkologische Chefärzte des Kantons und die Ärztegesellschaft des Kantons Bern. Das Kinderspital wehrt sich für seine Neonatologieabteilung. Jeder hat seine Argumente. Die Gesundheitsdirektion gab sich Mühe, liess ein Gutachten der Firma Suter & Suter erstellen. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass es günstiger sei, die Neonatologie im Frauenspital unterzubringen. Es braucht zwar eine Investition von 1,5 Mio. Franken. Demgegenüber wird vom Kinderspital behauptet, es gehe um 6 bis 10 Mio. Franken; die Zahl von 1,5 Mio. sei eine Beschönigung. Immerhin hat die Baudirektion die 1,5 Mio. Franken errechnet. Es ist sicher nicht Sache des Grossen Rates oder der

Staatswirtschaftskommission, zu entscheiden, welche Zahl richtig ist.
Das Frauenspital verweist auf medizinische Gründe, an erster Stelle auf das Transportrisiko beim kranken Neugeborenen. Darum möchten die gynäkologischen, geburtshilflichen Chefärzte des Kantons, dass Hochschwangerschaftsrisikofrauen für die Geburt ins Frauenspital gehen. Der Geburtshelfer wird diesen Frauen sagen: Wir wissen, dass der Transport im Mutterleib der schonendste Transport ist; darum müsst ihr dorthin gehen. Wenn man dann aber weiss, dass vom Frauenspital ins Kinderspital doch wieder ein Transport gemacht werden muss – wenn der Weg auch sehr kurz ist –, dann kann man diese Frauen vielleicht weniger gut davon überzeugen, sich ins Frauenspital zu begeben.
Ich bin überzeugt, dass die Mutter-Kind-Beziehung in dieser Frage eine Bedeutung hat. Es ist nicht abzuleugnen, dass der internationale Trend dahin geht, die Neonatologie im Frauenspital unterzubringen. Aus diesen Überlegungen heraus stimmte die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission für die Neonatologie im Frauenspital. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dem Integrationskonzept und dem Projektierungskredit für das neue Frauenspital zuzustimmen. Ich weiss, dass ärztliches Fachwissen in der Politik nur dann gefragt ist, wenn es bestehende Absichten der vorgesetzten Stelle bestätigt oder stützt.

Präsident. Frau Schneider hat das Wort zu ihrem Rückweisungsantrag.

Schneider (Bern). Wenn die Männer gebären würden, wäre das Frauenspital ein Palast mit Standort neben dem Rathaus. Aber die Natur hat es anders eingerichtet. Die Produktionspotenz fällt in diesem Fall den Frauen zu, was beim herrschenden Geschlecht eine geteilte Haltung hervorruft. Heute sind wir tatsächlich soweit, dass wir das einzige öffentliche Geburtsspital in der Stadt Bern in den unübersichtlichen und unpersönlichen Inselspitalkomplex voll integrieren wollen. Dagegen sprechen wir uns aus, und zwar mit einem Rückweisungsantrag. Herr Reber, Herr Kuffer und Herr Meyer, die Diskussion um die Autonomie des Frauenspitals ist noch nicht begraben! Mein Rückweisungsantrag soll diese Diskussion wieder aufgreifen. Ich bin nicht die erste Person in diesem Rat, die zur Frauenspitalvorlage Rückweisung beantragt. Schon 1984 wurde von unserer Seite, nämlich von Gerda Hegi, ein Antrag gestellt mit dem Begehren nach einer sanften Renovation des alten Frauenspitals. Heute beantragen wir Rückweisung mit dem Auftrag, die volle Eigenständigkeit des Frauenspitals zu garantieren. Bei diesem Rückweisungsantrag geht es mir nicht um die Ärzte und ihre Einflussgebiete, sondern um die Frauen und um ihr Frauenspital, um die gesunden Betroffenen, die im Frauenspital gebären, und die kranken Betroffenen, die dort frauenheilkundlich wieder gesund werden sollen. Es geht mir um das einzige öffentliche Geburtsspital und Frauenspital in der Stadt Bern, das dabei ist, seine Eigenständigkeit zu verlieren und dadurch für die Frauen unattraktiv zu werden.
1985 wurde der Projektierungskredit für die Verlegung des kantonalen Frauenspitals in der Volksabstimmung bachab geschickt. Bei dieser Abstimmung fiel auf, dass die Stimmbeteiligung sehr niedrig war. Die Kräfte, die für die Beibehaltung des alten Standortes wirkten, waren nicht formiert, traten gar nicht an die Öffentlichkeit. Zu jener Zeit äusserten sich auch kaum Frauenstimmen. Bei den Diskussionen um die Neonatologie, die in den letzten Wochen die Leserbriefseiten der Zeitungen füllten, bildete sich ein grundsätzlich neues Frauenspitalbewusstsein heraus. Dieses Bewusstsein manifestiert sich in Referendumsdiskussionen, die im Raume stehen.
Unser Rückweisungsantrag von 1984 mit der Auflage einer sanften Renovation hat sich zum Teil erledigt. In den letzten vier Jahren ist im Frauenspital eine Art sanfte Renovation in Gang gekommen. Unser heutiger Rückweisungsantrag will eine grösstmögliche räumliche, betriebliche und medizinische Autonomie und steht der Diskussion um die Vollintegration des Frauenspitals ins Inselspital entgegen. Warum wollen wir die Diskussion um die Autonomie wieder aufnehmen und damit auch die Diskussion um den alten Wunschstandort, der scheinbar ausführlich geprüft wurde und den Herr Kuffer und seinesgleichen für begraben hielten? Weil unsere Kreise, die für eine volle Eigenständigkeit plädierten, sich total an der Nase herumgeführt vorkommen. Nur ein Beispiel: Die Ex-Grossrätinnen Matter und Krebs wiesen schon im Februar 1984 auf die Abstriche hin, die die Frauen in der ausserparlamentarischen Kommission hinnehmen mussten. Frau Matter sagte in der Diskussion von 1984: «Das Frauenspital soll seine Eigenständigkeit wahren können. Die Eigenständigkeit ist einer der Punkte, die auch wir als Problem empfinden. Das muss mit dem Inselspital sehr klar geregelt werden. Es ist ein Auftrag, darüber einen Vertrag abzuschliessen.» Damals wurde also ein Vertrag verlangt, der die Eigenständigkeit des Frauenspitals regelt. Stattdessen haben wir heute vor uns eine Vorlage, die die Vollintegrationsidee von Herrn Kuffer fast voll übernommen hat. Wir sind gegen ein vollintegriertes Zentrumsspital. Wir sind auch gegen eine Zementierung in dieser Art für die nächsten fünfzig Jahre. Wir wollen das einfache Gebären in unserem einzigen öffentlichen Spital in der Stadt Bern beibehalten.
Ich möchte Ihnen kurz darlegen, warum wir auf die Autonomie des Frauenspitals derart pochen. Für uns ist es eine grundsätzliche Frage, wo und wie Frauen gebären und welche Frauenheilkunde praktiziert wird. Die Geburt ist normalerweise keine Krankheit, auch wenn es heutzutage gang und gäbe ist, dass die Frauen im Spital gebären. Auch das Älterwerden der Frauen ist keine Krankheit. Den Gynäkologen dieses Jahrhunderts ist es zwar gelungen, die Wechseljahre der Frauen in einen anerkannten Krankheitszustand zu verwandeln, dem mit Medikamenten und Messern zu Leibe gerückt wird. Was in der Gynäkologie unumstrittene medizinische Hilfe ist und was soziale und psychische Kontrolle und vor allem Geldverdienen unter dem Mantel medizinischer Autorität, diese Frage sei hier im Moment ausgeklammert. Fest steht, dass heute die Gynäkologie zur negativen Lobby für Frauenangelegenheiten geworden ist. Früher gehörten das Gebären und die Frauenheilkunde zu den autonomen Alltagsstrukturen; Formen der Selbsthilfe waren Voraussetzungen dafür. Heute begeben sich die Frauen und damit auch ihre Männer in dieser lebensfeindlichen Gesellschaft aus Angst vor dem Leben immer mehr in die Abhängigkeit der Medizin, in diesem Fall speziell der Gynäkologie. Die pharmakologische Dauersteuerung des weiblichen Körpers mit Hormonen, sowohl in der Phase der Gebärfähigkeit wie auch in der Phase der abnehmenden und beendeten Gebärfähigkeit ist vergleichbar mit der Ausbeutung der Natur in andern Lebensbereichen. Die entsexualisierte Zeugung und ihre Ansiedlung im Labor ist ebenfalls ein Kapitel für sich. Darum ist die öffentliche Diskussion und Kontrolle dessen, was ich jetzt angedeutet habe, sehr wichtig.

Diese Diskussion kann auch in den Parlamenten geführt werden. Sie kann besser geführt werden, wenn es ein öffentliches Geburtsspital in der Stadt Bern und ein eigenständiges Frauenspital gibt.
Ich fasse zusammen: Das öffentliche Geburtsspital der Stadt Bern ist gefährdet. Was hier passiert, ist nicht im Interesse der betroffenen Frauen. Die Kontrolle über das Gebären fällt in der Stadt Bern immer mehr den Privatspitälern zu. Die Privatspitäler und ihre Gynäkologen profitieren. Die Macht der Gynäkologen wird noch grösser und unkontrollierbarer. Somit werden die Frauen, die die Lebensentwicklung in sich vollziehen, immer stärker bevormundet. Der Kampf um die Autonomie des Frauenspitals ist erneut notwendig. Als fortschrittlich kann nur gelten, was einen langfristigen Sinn ergibt. Ein voll integriertes Frauenspital wird zum Zentrumsspital in einem riesigen, unpersönlichen Spitalkomplex mit dem Verlust des öffentlichen Geburtsspitals. Das ist nicht in unserem Sinn. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Kuffer. Bevor ich materiell auf meinen Abänderungsantrag eingehe, möchte ich meinem Befremden über das Umspringen des Gesundheitsdirektors mit diesem Parlament Ausdruck geben. Die Terminkollisionen, die er geltend machte, waren vor der Eröffnung der Session bekannt; man hätte auch damals die Verschiebung des Geschäftes beantragen können. Ich möchte auch noch meinem Befremden darüber Ausdruck geben, dass die Antwort der Regierung auf meine Motion über die Vollintegration des Frauenspitals in der letzten Legislaturperiode lautete, sie wolle die Motion entgegennehmen und abschreiben, weil alle Arbeiten in Sinn der Motion gemacht seien und nichts weiteres zu unternehmen sei. Heute nehme ich zur Kenntnis, dass trotzdem im Nachhinein eine wahrscheinlich sehr teure Expertise bestellt wurde.
Warum mein Abänderungsantrag? Als ich sah, dass meine zweite Motion zur Vollintegration des Frauenspitals in die Inselklinik entgegengenommen wird, war ich der Meinung, dass die alte schöne Vision der Bildung eines Mutter-Kind-Zentrums, eines MuKi-Klinikums, auf dem Platz Bern endlich der Realisierung entgegengehe. Ich musste dann doch staunen, als in der Vorlage die Neonatologie davon ausgeklammert war und dieses Herzstück der Kinderheilkunde nicht mehr im Kinderspital enthalten war. Was ist der Sinn einer Neonatologie, einer Intensivpflegestation (IPS) für Neugeborene? Der Sinn kann doch nur sein, das Kind unter optimalsten Bedingungen einer Intensivpflege zuzuführen. Um das zu erreichen hat man heute die intrauterine Verlegung im Rahmen einer perinatalen Pflege. Perinatal heisst in diesem Zusammenhang, möglichst vor der Geburt, pränatal, mit optimaler Diagnostik erkennen, welche Fälle verlegt werden müssen, so dass die Kinder intrauterin, also im Mutterleib, dem Zentrum zugeführt werden können. Wir haben ein Zentrum, das heute 90 Prozent der Geburten im Kanton Bern und in den umliegenden Kantonen betreut, das eine bestinstallierte Intensivpflegabteilung führt, die in der Schweiz und weltweit mündlich und schriftlich als solche deklariert ist, das 450 solche Kinder pro Jahr betreut – doppelt soviele wie im Frauenspital. Warum soll die intrauterine Verlegung, der Gang zu der Stelle, wo das Kind noch gerettet werden kann, 100 Meter vor Erreichen dieser Stelle unterbrochen werden? Dies steht im Gegensatz zur weltweiten Entwicklung. Ich zitiere den Präsidenten der europäischen Intensivpflege-Gesellschaft, weil er für mich die höchste Referenzperson auf diesem Gebiet ist. Er sagt, das Gebären im Kinderspital für die risikoreichen Fälle sei bereits in Paris und in Rotterdam realisiert. Und weiter sagt er, in den Zentren, die demnächst in Philadelphia, in Vancouver und in Stockholm eröffnet werden, werde die gleiche nahe Beziehung zum Kinderspital angestrebt.
Warum sollen wir eine zweite Neonatologie bauen? Wegen einer Distanz von 100 Metern? Diese Distanz wurde in den Zeitungen genannt. In Tat und Wahrheit sind es ja von Wand zu Wand nur 50 Meter. Wir haben zwei Neonatologiestationen im Kinderspital. Nach dem Geburtenrückgang mussten wir die eine schliessen. Sie steht zur Verfügung. Im Grunde genommen diskutieren wir hier um eine dritte Neonatologie. Glauben Sie, wir würden diese Diskussion hier führen, wenn der Kanton Bern ein Drittweltland wäre? Es ist doch irgendwie eine Frage der vorhandenen Mittel.
Ich komme nicht darum herum, hier über aktuelle Zahlen sprechen zu müssen. Der Kanton Bern deckt pro Jahr 16000 Geburten ab. Das bezieht sich auf unseren Kanton sowie auf die umliegenden Kantone, die auf unser Zentrum ausgerichtet sind. Davon deckt die Kinderklinik mit dem Abholdienst 90 Prozent der Geburten, und 5 bis 10 Prozent der Geburten sind entweder primär im Frauenspital oder intrauterin verlegt worden. Es gibt eine Zahl, die mir sehr wichtig scheint. Die Kinder im Kinderspital sind triagierte Kinder, also alles IPS-Fälle; das sind rund 450 Fälle. Im Frauenspital sind es rund 350, aber dort sind es gemischte Fälle. Die Überwachungsfälle im Frauenspital, die nicht in eine Intensivpflegestation (IPS) gehören würden, werden in die IPS verlegt, weil zur Zeit dort keine Überwachungsstation zur Verfügung steht. An diesem Verhältnis der Überweisungen wird sich in Zukunft auch mit einer integrierten Neonatologie im Frauenspital nichts ändern. Die Kinderärzte, die Neonatologen in den Bezirks- und Regionalspitälern werden weiterhin ihre Kinder, die sie nach der Geburt verlegen lassen müssen, in die Kinderklinik verlegen, und die Frauenklinik wird wie bis anhin die intrauterinen Verlegungen haben, eventuell ein bisschen gesteigert.
Die Säuglingssterblichkeit in der Schweiz liegt bei 0,6 Prozent. Das ist weltweit eine sehr niedrige Säuglingssterblichkeit. Mit den 0,6 Prozent sind wir Weltspitze. Was wollen wir da am jetzigen System ändern? Die Sterblichkeitszahlen werden schlechter und nicht besser, wenn wir zwei getrennte Neonatologien haben. In einem Papier der Gesundheitsdirektion ist in bezug auf die Sterblichkeit in der Hochrisikogruppe in den ersten vier Wochen die erschreckende Zahl von 80 Prozent genannt worden. Wenn Sie das zurückrechnen, kommen Sie auf die absolute Zahl von 9 Kindern für unseren Kanton. Hinter der gewaltigen Zahl von 80 Prozent verstecken sich also 9 Kinder. Das sind zum grossen Teil Kinder, die tragischerweise mit Missbildungen zur Welt gekommen sind und nicht lebensfähig sind; ausserdem gibt es noch diejenigen mit unreifen Lungen. Die Kinder mit Missbildungen kämen sowieso nicht primär ins Frauenspital, sondern sie kämen in die Kinderchirurgie, in die Intensivpflege des Kinderspitals. Dieses Argument ist also kein Argument pro Frauenspital.
Noch etwas zu den Finanzen: Es wird uns gesagt, die Neonatologie im Frauenspital verursache 1,5 Mio. Franken Mehrkosten. Wer für 1,5 Mio. Franken eine Intensivpflege, eine Reanimation bauen kann, soll sofort in die Privatwirtschaft gehen und ein Beratungsbüro eröffnen; er wird Riesenaufträge erhalten. Aber, Herr Gesundheitsdirektor, so etwas ist schlicht nicht möglich. Weiter wird uns gesagt, es sei mit 1 bis 2 Mio. Franken Mehrko-

sten für den Personalaufwand zu rechnen, wenn eine zweite Neonatologie gebaut wird. Abgesehen von diesen 1 bis 2 Millionen: Zur Zeit fehlen in der Schweiz 5000 Pflegepersonaleinheiten. Wo wollen wir das Personal finden? Wenn ich an die ganze Schichtbonusproblematik denke, so ist auch von dort her die Realisierung praktisch nicht möglich. Der Herr Gesundheitsdirektor sagte in einer Fernsehsendung, mit einer IPS im Frauenspital werde er Personal einsparen, weil es dann keine zusätzliche Überwachungsstation brauche. Andernfalls brauche er 6 Betten in einer Überwachungsstation im Frauenspital. Dazu ist zu sagen: Ein Neugeborenen-Überwachungsbett kostet 686 Franken pro Tag. Das ist in den Unterlagen des Inselspitals nachzulesen. Ein Intensivpflegebett kostet 2250 Franken pro Tag. Da wird also eine Fehlbelegung der Kinder-IPS im Frauenspital geplant. Überwachungsfälle gehören nicht in teure IPS-Betten. Wenn Sie die Kosten einer solchen Fehlbelegung aufrechnen, macht das pro Jahr 3,2 Mio. Franken, die zusätzlich zu den Investitionen und den Personalfolgen anfallen würden.
Wenn wir zwei getrennte Neonatologien haben, hat das zur Folge, dass das Kinderspital Bern als Universitätsklinik seine Rolle als Ausbildungsstätte für Intensivpflege verliert. Sie fällt dann zahlenmässig unter das, was als Bedingung für die Ausbildung in Kinderintensivpflege vorgeschrieben ist. Das Frauenspital mit seiner zweiten Neonatologie vermag auch nicht auf die vorgeschriebene Zahl zu kommen. Wir sacken also um eine Stufe ab. Es wird gesagt, man könne die beiden Neonatologien zusammenrechnen, weil sie ja beide unter der Leitung des Kinderspital-Direktors stehen. Das ist ein Trick, den man zwar auf dem Papier vollziehen kann, der aber dem einzelnen Arzt in der Ausbildung oder der einzelnen Schwester in der Ausbildung nichts nützt, denn der Auszubildende in der einen neonatologischen Einheit hat das Kind in der andern neonatologischen Einheit nicht, und es fehlt ihm dann die entsprechende Erfahrung. Mit Tricks sollten wir nicht operieren. Dazu eine Anschlussfrage: Warum will man die Neonatologie im Frauenspital haben, gibt sie aber dann in der Schlussverantwortung trotzdem dem Kinderspital? Das bedeutet doch nichts anderes als die Unmöglichkeit der angestrebten Lösung. Wenn ein heikler Fall vorliegt, muss der Kinderspitalchef entscheiden, dass ein Kind trotzdem in die Kinderklinik verlegt werden muss. Das wird sehr oft passieren, denn es geht ja hier um die schweren Fälle. Sie können doch nicht dem Kinderspitalchef die Verantwortung dafür übertragen, dass im Frauenspital drüben etwas gemacht wird, von dem er genau weiss, dass es im Kinderspital besser gemacht würde.
Es wurde gesagt, es sei ein Ärztekampf ausgebrochen. Ich möchte das schon sehr relativieren. Kinderärzte, Spezialisten in den Bezirks- und Regionalspitälern, in den Praxen und im Kinderspital, sogar diejenigen, die vorher im Frauenspital waren, sind sich einstimmig und ohne Enthaltungen einig darin, dass die Neonatologie ins Kinderspital gehöre. Die Frauenärzte sind geteilter Meinung. Alle übrigen haben mit den neugeborenen Kindern gar nichts zu tun und mischen sich in ein Gebiet ein, das sie nicht überblicken können.
Das Wort «MuKi» ist sehr stark strapaziert worden, offenbar zu politischen Zwecken. Niemand hat von der Vater-Kinder-Beziehung gesprochen. Es ist nur so abschätzig gesagt worden: wenn die Väter die Kinder gebären müssten... Ich möchte sagen, Frau Schneider, dass wir vielleicht nicht so ein Theater hätten, wenn die Väter gebären könnten. Die Vater-Kind-Beziehung ist ebenso wichtig. In der Phase der Geburt sind es die Väter, die den kühlen Kopf bewahren, und sie werden entscheiden, wo ihr Kind am besten aufgehoben ist.
Wem nützt die Zwängerei? Haben Sie sich diese Frage überhaupt schon gestellt? Die Lösung gemäss Vorlage ist teurer, ist zum Schaden der Klinik, nützt dem Kind nichts, jedenfalls dem stark gefährdeten nicht, weil man es dann doch noch in die Kinderklinik bringen muss. Aber diese Lösung nützt offenbar jemandem, denn sonst wäre sie nicht dermassen zu einem Kampfobjekt geworden. Für mich ist es nicht ein Ärztekampf, sondern ein feministischer Hennenkampf.

Präsident. Herr Kuffer hat als Antragsteller und als Fraktionssprecher der SVP gesprochen. Es äussern sich jetzt die Vertreter der andern Fraktionen zum vorliegenden Geschäft.

Schläppi-Brawand (Unterseen). Ich habe wirklich darauf gewartet, dass Herr Kuffer sagt, er stelle die Kinder selber auf die Welt.
Schon beim ersten Projekt arbeitete ich in der eingesetzten Arbeitsgruppe für ein neues Frauenspital mit, zusammen mit Frauen aus allen Fraktionen. Mit der Frauenzentrale zusammen machten wir eine Umfrage, arbeiteten ein Papier aus, in dem wir die Wünsche der Frauen darlegten. Viele von diesen Wünschen sind heute, nach 10 Jahren, allgemein anerkannt, zum Beispiel dass man eine normale Geburt nicht als Krankheit anschaut, sondern als normalen Vorgang, dass man die normale Geburt ins heimelige Zimmer verlegt und nicht in die sterile Operationsatmosphäre. Heute ist es der Normalfall, dass die Mutter ihr Kind bei sich im Zimmer hat («Rooming-in»). Ein Schwerpunkt auf der Wunschliste war, dass für die Schwerkranken eine menschliche Atmosphäre geschaffen wird, dass man ihren Wünschen soweit möglich nachkommt. Wir waren darum erfreut, dass im jetzt vorliegenden Projekt ein Konsens gefunden wurde, hinter dem wir stehen konnten. Die letzte Differenz, nämlich der Standort der Neonatologie, konnte in der neu eingesetzten Arbeitsgruppe zusammen mit dem Vertreter des Kinderspitals nicht bereinigt werden. Die Gesundheitsdirektion liess darum ein neutrales Gutachten bei unabhängigen Fachleuten in Basel erstellen. Danach entschied sie zugunsten des Frauenspitals, zugunsten der Frau und ihres Kindes. Was nachher für ein Kesseltreiben losging, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Man war nicht wählerisch mit Argumenten, um nicht mehr zu sagen. Dass das vorliegende Konzept aber richtig ist, belegen die neusten Erkenntnisse weltweit: Wenn man schon neu baut, dann soll die Neonatologie in die Frauenklinik zu stehen kommen. Nur in Bern will man das nicht wahrhaben, obwohl Professor von Muralt im Frauenspital mit seiner Perinatologie Vorarbeit geleistet hat. Aber auch seine Verdienste werden jetzt heruntergespielt. Eine Studie aus Deutschland belegt, dass der Transport von schwerkranken Neugeborenen die Sterblichkeit und vor allem die Behindertenraten erhöht. Wenn wir auch nur ein oder zwei Behinderte pro Jahr vermeiden könnten, hätten wir nebst allem Kummer für die Eltern der Allgemeinheit schon ein bis zwei Millionen Franken erspart. Mit dem vorliegenden Konzept könnten wir Transporte im Moment nicht vollständig verhindern. Ein Gynäkologe aus dem Randgebiet sagte mir aber, er sei froh um die heutige Möglichkeit, ein krankes Kind zusammen mit der Mutter ins Frauenspital einweisen zu können. Mehr und mehr versucht man aber, bei einer erwarteten Risikogeburt die Mutter vor der Ge-

burt ins Zentrumsspital zu verlegen. Dass dann ihr Kind gemäss Antrag von Herrn Kuffer in einem anderen Haus untergebracht werden soll, muss doch eine Mutter zusätzlich zur Angst um ihr Kind beunruhigen.
Damit komme ich zum Argument, es handle sich ja nur um eine Distanz von 100 Metern. Dieser Weg sei einer Mutter – einer Wöchnerin oder einer frischoperierten Frau mit gesteckter Infusion – ohne weiteres zuzumuten, sagte mir ein Pädiater in einer unbeschreiblichen Überheblichkeit. Die 100 Meter werden schon beim ersten Mal hin und her zu 200 Metern. Wenn eine Mutter in einer leichteren Phase der Intensivpflege stillen kann, so muss sie diesen Weg innerhalb von 24 Stunden sechs- bis achtmal zurücklegen, auch in der Nacht, und zwar durch einen unterirdischen Gang, der nur für den Waren- und Essenstransport konzipiert ist. Dass es am Anfang Begleitung braucht, also personalintensiv ist, dass die Begleitung in der Nacht bei reduziertem Personalbestand gar nicht vorhanden ist, sollte doch einleuchten. Es sollte auch klar sein, dass die Ärzte und Schwestern des Kinderspitals die 100 Meter mit weniger Mühe unter die Füsse nehmen als die Wöchnerinnen. Aber solche Begründungen von Seiten der Frauen und des Frauenspitals wurden in den letzten Tagen mit dem Argument lächerlich gemacht, das sei alles Gefühlsduselei. Das macht mich traurig. Es macht mich noch trauriger, dass es auch Frauen gibt, die diese Argumentation kritiklos übernehmen, eine Argumentation, die immer dort gebraucht wird, wo man Frauenanliegen aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllen will.
Es wird mit dem Kostenargument gefochten. Das zieht immer, und so kann man viele Leute verunsichern. Weil man das weiss, trägt man auch gleich dick auf. Die 6 Mio. Franken Mehrkosten beim Frauenspital werden nicht wahrer, wenn man sie immer wiederholt. Sie werden auch nicht wahrer, wenn es plötzlich 8 Millionen sind. Die Fachleute haben 1,5 Millionen errechnet, und das ist auf den ganzen Baubetrag weiss Gott zu verantworten, wenn man die Vorteile dazunimmt. Dabei sagen die Gegner der Frauenspitallösung wohlweislich nichts davon, dass es im Kinderspital auch Anpassungskosten gäbe, dass man die Intensivstation und die Neonatologie auf zwei Böden unterbringen müsste und dass auf dem zweiten Boden die Dialysestation untergebracht ist. Diese müsste ausquartiert werden, und niemand weiss heute, wohin. Wahrscheinlich müsste man dann eben auch bauen.
Noch ein Wort zu der rufmordähnlichen Kampagne, die die Direktinteressierten und ein Teil der Medien gegen das Frauenspital inszeniert haben. Für das verantwortungsbewusste Personal und für die Ärzte ist das alles andere als motivierend, und es macht ihnen schwer zu schaffen. Man kann es ihnen nicht verübeln, wenn sie das Gefühl haben, denjenigen, die für diese Kampagne verantwortlich sind, gehe es nicht mehr um die eigentliche Sache, sondern um Macht und Prestige und um kommerzielle Vorteile.
Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Kredit ohne den Zusatz von Herrn Kuffer zu genehmigen. Wir bauen ein Frauenspital, das für die nächsten hundert Jahre tauglich sein sollte, und das darf man nicht von Anfang an nach erwiesenermassen veralteten Strukturen planen. Sonst müssen wir dann diesen Fehler in kurzer Zeit mit viel Geld korrigieren.
Zum Rückweisungsantrag von Frau Schneider ist die SP-Fraktion der Meinung, er müsse abgelehnt werden. Vor zehn Jahren, 1979, kam eine grosse Studie zum Schluss, das Areal der alten Kinderklinik sei der einzige vernünftige Standort, und vor fünf Jahren, nach der Ablehnung des Projektierungskredits, wurde eine Neuüberprüfung vorgenommen, die zum gleichen Schluss kam. Rückweisung bedeutet, wieder von vorne anfangen. Das heisst auch, Jahr für Jahr Tausende von Franken in den alten Bau zu stecken, um den Betrieb auch nur einigermassen aufrechterhalten zu können. Darum lehnen wir den Rückweisungsantrag ab.

Präsident. Zwischendurch muss ich Ihnen mitteilen, dass es bei den Stimmenzählern diverse Absenzen gibt. Wir brauchen deshalb für die ganze Woche einen ausserordentlichen Stimmenzähler. Das Büro schlägt Ihnen Hans-Ulrich Büschi vor. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Zbinden (Ostermundigen). Wie wahrscheinlich für viele hier im Saal ist auch für die EVP/LdU-Fraktion das vorliegende Geschäft an sich unbestritten. Wir brauchen ein neues Frauenspital, die Anliegen sind zwingend, die Integration in die Insel ist eine vertretbare Lösung. Das ganze Projekt ist aber jetzt erneut in Gefahr, weil der Standort der Neonatologie zu einer wahren Schicksalsfrage emporstilisiert wurde. Damit stehen wir wieder einmal vor dem Alles-oder-Nichts, vor allem weil schon das Referendum angedroht worden ist. Das neue Frauenspital ist erneut als Ganzes gefährdet. Die Mehrheit unserer Fraktion ist aber der Meinung, das Frauenspital müsse gebaut werden. Darum sind wir auch für den Antrag Kuffer. Der Antrag lässt den Projektierungskredit zu und befürwortet die Integration der Neonatologie in die Kinderklinik. Viel hängt unseres Erachtens bei dieser Lösung von der Flexibilität der Gesundheitsdirektion und der Baudirektion ab. Wir wollen baldmöglichst ein Frauenspital. Darum lehnen wir den Antrag Schneider ab. Im Grunde ist es aber deprimierend, wieviel Kraft in den vergangenen Jahren investiert werden musste, um einem legitimen Anliegen der Hälfte unserer Bevölkerung, nämlich der Frauen, zum Durchbruch zu verhelfen. Die Realisierung eines neuen Frauenspitals bedeutet, einen Ort zu schaffen, wo neues Leben geschenkt und optimal betreut wird. Das sollte doch eigentlich kein Politikum sein. Jetzt ist aber der Streit zwischen den Medizinern darüber entbrannt, wie man Risikokindern am besten helfen könne. Der medizinische Laie ist verwirrt, und der Durchschnittspolitiker ist überfordert. Ich jedenfalls kann nicht über medizinische Kriterien entscheiden und muss darum noch andere Grundlagen einbeziehen. Vergleicht man das medizinische Angebot hier in der Schweiz mit dem in süd- oder aussereuropäischen Ländern, kommt man ohnehin zum Schluss, dass jede Variante – die Neonatologie im Frauenspital oder im Kinderspital – jedenfalls besser ist als vieles, was Müttern und Kindern in andern Kulturen und Ländern zur Verfügung steht.
Man kann den Entscheid auch noch auf andern Grundlagen fällen: auf der Grundlage der angespannten Finanzlage im Gesundheitswesen oder aber auf der Grundlage des Mangels an Pflegepersonal und der Überbelastung des Pflegepersonals. Gerade das verlangt eine Lösung, die den optimalen Einsatz von Fachkenntnis ermöglicht und einen hohen Grad von Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung zulässt. Auch sollte die gewählte Variante die Ausbildungsmöglichkeiten für den Nachwuchs gewährleisten. Wir meinen, dies sei in der Variante mit der Integration der Neonatologie ins Kinderspital besser gewährleistet. Jede Intensivbetreuung verlangt ja für den Einsatz rund um die Uhr mehrere Teams, die mit dem

schwerstmöglichen Fall fertigwerden können. In der Kinderklinik ist dieses Personal leichter verfügbar, weil es auch für andere Intensivfälle präsent ist. Für die Mütter geht es ja schliesslich im entscheidenden Mass darum, dass ihr Kind medizinisch bestmöglich versorgt wird, vor allem wenn es sich um eine Risikogeburt handelt.
Zuwendung, Liebe, Wärme, Nähe entwickeln sich zwischen Mutter und Kind schon in der vorgeburtlichen Phase und in entscheidendem Mass in den ersten Lebensjahren. Sie sind für die Entwicklung des Kindes ausschlaggebend. Ich finde es ganz wichtig, an dieser Stelle ein bisschen weiter auszuholen und den Streitpunkt der Nähe zwischen Mutter und Kind, der sich hinter der Frage nach dem Standort der Neonatologie verbirgt, genauer zu beleuchten. Erlauben Sie mir dazu ein paar Gedanken. Vielleicht muss man den Begriff der Nähe zuerst definieren. Er ist emotional so stark befrachtet. Was ist Nähe? Ist es die Präsenz eines andern Menschen? Ist Nähe gleichbedeutend mit Berührung? Ist Nähe die Frage der räumlichen Distanz? Geht es um die umstrittenen 100 Meter zwischen Kinderklinik und Frauenspital? Wo und wann entsteht die Nähe zwischen Mutter und Kind? In der vorgeburtlichen Phase, während der Geburt, in den ersten sieben Tagen? Oder entsteht Nähe in den ersten Lebensjahren des Kindes oder sogar erst viel später, wenn Mutter und Vater sich mit dem Kind nicht mehr in einem Abhängigkeitsverhältnis, sondern in Freundschaft finden? Aus der Forschung wissen wir, dass die vorgeburtliche Phase ganz wesentlich auf die psychische Entwicklung des Kindes Einfluss hat. Es ist ein offenes Geheimnis, dass nicht alle Frauen eine Schwangerschaft leicht verkraften. Nicht jede Frau ist zur Mutter geboren, und nicht jeder Mann eignet sich zum Vater. Eine Studie belegt, dass nur ein Drittel aller werdenden Mütter sich ganz uneingeschränkt auf ihre Kinder freuen. Zwei Drittel sind lange Zeit emotional wenig bis gar nicht beteiligt oder haben ein ambivalentes Verhältnis zum Kind, manche stehen sogar in einem offenen Konflikt zur Mutterrolle. Es sind diese zwei Drittel von Frauen, die schon vor der Geburt sehr viel Zuwendung und Betreuung brauchen. Ihre Nähe zum Kind ist sehr stark abhängig von der Nähe des Vaters und der Familie zur Frau. Erhalten die Mutter und das werdende Kind diese Nähe nicht, wird das Kind später nachweislich mehr Probleme damit haben, sich in der Gesellschaft, in der Umwelt zurechtzufinden. Erhält es aber die Liebe und Geborgenheit in hohem Mass auch nach der Geburt, und zwar über Monate und Jahre, kann es die Startschwierigkeiten wieder wett machen. Damit ist auch die Nähe angesprochen, die ein Kind in den ersten Lebensjahren erhält. Erhält es diese Nähe, wenn seine Kreativität sich nicht entfalten kann, weil es ein kleiner dressierter Affe in dieser Leistungsgesellschaft werden soll? Wo ist die vielbeschworene Nähe zwischen Eltern und Kindern, wenn das Kind täglich mehrere Stunden vor dem Fernsehkasten sitzt, der es sprachlos macht und damit sein Kommunikationsverhalten stört? Oder noch schlimmer: Wir wissen heute, dass in 10 bis 16 Prozent der sogenannten Normalfamilien Kinder körperlich schwer misshandelt werden. Die Dunkelziffer ist gross. Wo ist da die Nähe, von der wir in den letzten Tagen immer wieder hörten?
Bei solchen gesellschaftlichen Tatsachen verstehen Sie sicher, wenn wir dem Standort der Neonatologie nicht den emotionalen Wert beimessen, den er in den letzten Wochen erhalten hat, denn Nähe ist für uns nicht eine Sache der räumlichen Distanz. Die EVP/LdU-Fraktion in ihrer Mehrheit befürwortet eine Lösung, die das Überleben des kranken Kindes am ehesten garantiert. Wir glauben, dass dies im Interesse aller Mütter liegt, die ihrem Kind Liebe entgegenbringen. Wir sind darum für den Projektkredit für das Frauenspital, für die Integration in das Inselspital und für den Standort Neonatologie in der Kinderklinik.

Jermann. Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. In den siebziger Jahren wurden die kranken Neugeborenen vorwiegend in der Neonatologie des Frauenspitals und des Elfenauspitals gepflegt. In der Planung der neuen Universitätsklinik war keine Abteilung für Neonatologie vorgesehen, hingegen eine Intensivpflegestation mit 16 Plätzen. Beim Bezug des Neubaus der Kinderklinik wurden im Jahr 1978 12 IPS-Betten und 6 Betten für Neonatologie deklariert. Ein Jahr später waren es dann 10 IPS-Betten und 6 Betten für Neonatologie. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Elfenauspitals wurde im Jahr 1981 im Kinderspital die Zahl der IPS-Betten auf 12 und 1983 diejenige der Betten in der Neonatologie auf 8 erhöht. Die Abteilung für Neonatologie an der Kinderklinik wurde 1983 geschaffen. Eine erste Strukturbereinigung bezüglich Neonatologie fand 1980 statt mit einer Konzentrierung im Frauenspital und im Kinderspital. Bei der Planung des neuen Frauenspitals ging es bei der Beurteilung der Standortfrage der Neonatologie darum, die Fragen der Struktur, der Funktion und des medizinischen Fortschritts bezüglich dieser Abteilung neu zu überprüfen. Das neue Frauenspital dürfte ungefähr 1992 operationell werden. Es gilt also, die Zukunft zu planen und eine Lösung zu suchen, die dann mindestens für die nächsten 25 Jahre Bestand hat. Die medizinische Entwicklung belegt, dass bei Risikoschwangerschaften und Risikogeburten Vor- und Nebenwirkungen dann am geringsten sind, wenn die betroffenen Schwangeren vor der Geburt in das medizinische Zentrum verlegt werden und die Nachsorge der Neugeborenen in unmittelbarer Nähe erfolgen kann. Eine patientenorientierte Lösung verlangt daher gebieterisch nach der Wahrung der Einheit von Mutter und Kind. Das ist mit einer neonatologischen Abteilung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Geburtsabteilung am besten gewährleistet. Die Realisierung einer Neonatologie auf dem gleichen Boden wie die Geburtsabteilung ist baulich und funktionell die beste Lösung. Das ist nur in einem Neubau auf dem Platz Bern realisierbar. Auch die weiteren Forderungen im Rahmen einer Strukturbereinigung – die Schaffung einer einzigen Neonatologie auf dem Platz Bern – ist nur im vorgesehenen Neubau möglich. Die letzte Forderung im Rahmen einer Strukturbereinigung – die Überführung der gesamten Neonatologie und die fachliche Leitung durch die Universitätsklinik – ist ebenfalls nur mit diesem Neubau möglich und würde beim Standort Kinderklinik und dem Belassen eines neonatologischen Bettes im Frauenspital nicht möglich sein. Somit sprechen für den Standort Frauenklinik das bauliche Argument (Neubau), das medizinische Argument (Risikominderung für Mutter und Kind) und das pflegerische Argument (Einheit von Mutter und Kind während der ersten Lebenstage). Dazu kommt das strukturelle Argument: eine einzige Neonatologie auf dem Platz Bern unter der Leitung der Kinderklinik bei optimaler interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Janett-Merz. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Kuffer, nämlich die Intensivstation und den Rekonvaleszentenbereich der Neonatologie in der Kinderklinik unterzubringen. Ich möchte Ih-

nen die Grundlagen in Erinnerung rufen, und vielleicht wird es dann morgen, wenn wir soweit sind und abstimmen können, nützlich sein, an diese Grundlagen zu denken. Es ist nämlich so, dass über 95 Prozent der Neugeborenen von dem Entscheid, den wir treffen werden, überhaupt nicht betroffen sind. Sie werden gesund geboren und sind bei ihrer Mutter. Wie wir auch entscheiden werden, in jedem Fall wird die Kinderklinik die Betreuung der Neugeborenen behalten, die chirurgische Behandlung brauchen, und die Betreuung der älteren Kinder. Ältere Kinder bedeutet in diesem Zusammenhang: nicht neugeborene Kinder. Aber es können sehr kleine Kinder sein. Das ist unbestritten. Wir sprechen also nicht darüber, ob wir die Neonatologie hier oder dort haben wollen, sondern darüber, ob wir zwei Neonatologiestationen wollen. Es ist eine Doppelspurigkeit, wenn man im gleichen Gebäudekomplex zwei Neonatologien einrichtet. Das ist nicht sinnvoll im Zeitalter der Kostenexplosion. Es ist auch nicht sinnvoll in betrieblicher Hinsicht. Das war ja ein Grund dafür, dass das erste Projekt nicht durchkam. Man sagte dann, man müsse das Frauenspital ins Inselspital integrieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die Ausgangslage für das ganze Geschäft ist sehr schlecht. Die Medien berichteten schon darüber, wir erhielten Briefe zugeschickt, Sonntagslektüre vom Herrn Gesundheitsdirektor, Pultlektüre der Ärztegesellschaft und sonst noch vieles. Jetzt ist alles schon emotional überlagert. Ein Satz aus einem Interview ist mir besonders im Gedächtnis haften geblieben; da sagte nämlich ein Gynäkologe: «Nur Mütter können empfinden, was ihnen ihre Beziehung zu ihrem Kind nach der Geburt wert ist.» Er ist ein Mann, er ist nicht Mutter, aber er weiss, wie es sein muss. Zudem sagte er auch noch, die Beziehung zwischen Mutter und Kind könne nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn die Neonatologie oder ein Teil davon im Frauenspital bleibe. Da muss ich übrigens noch meinem Vorredner widersprechen: Die Kinder, die in die Intensivpflege gehören, die können meistens nicht gestillt werden; sie sind sowieso von ihrer Mutter getrennt. Ich habe drei Kinder, habe ein gutes Verhältnis zu ihnen. Dadurch bin ich doch eigentlich legitimiert, etwas zu diesem Mutter-Kind-Verhältnis zu sagen.

Ich will über vier Schwerpunkte sprechen: über das Gutachten, über die vielgepriesene und vielbeschworene Mutter-Kind-Beziehung, über das Transportproblem und am Schluss, aber nicht am unwichtigsten, über die Qualität der medizinischen Versorgung. Zuerst also zum Gutachten der Firma Suter & Suter. Ein Zitat aus dem Gutachten: «Beide Varianten sind gleichwertig. Für die eine gibt es betriebliche Vorteile, für die andere bessere Erfüllung der humanitären, psychologischen Kriterien.» – Mit dieser Aussage spielte die Studie einen falschen Gegensatz hoch: Sie unterschied die menschlichen Vorteile auf der einen Seite und die betrieblichen und finanziellen Vorteile auf der andern Seite. Wer von uns wäre so ein Unmensch, dass er gegen die Menschlichkeit wäre? Aber wenn man in dem Gutachten weiterliest, steht dort auch die Frage: «Kann man sich mit der qualitativen Beurteilung einverstanden erklären?» Meine Antwort: Das kann man nicht. Vielleicht ist die Studie betriebswirtschaftlich gut und gründlich. Aber fachlich ist sie ungenügend, denn sie nimmt an, die Mutter-Kind-Beziehung sei sehr wesentlich, und sie gewichtet dieses Problem sehr stark; zweitens nimmt sie an, der Transport über 100 Meter sei gefährdend. Das sind beides nicht bewiesene Annahmen. Darum kann man sich auf diese Gutachten leider nicht so sehr verlassen. Die Ärzte der Kinderklinik haben versucht, ihre Vorbehalte zu dieser Studie einzubringen. Sie schrieben im Juli 1988 einen Brief, in dem sie sich vor allem zu drei Punkten äusserten und Zweifel anmeldeten, nämlich zur Bettenberechnung und zur Personalberechnung, zur Integration der Intensivstation der älteren Kinder und zur qualitativen Beurteilung der beiden Varianten. Es scheint mir schon ein wenig eigenartig, wenn man die Einwände von betroffenen Fachpersonen, von Leuten, die ihr Leben damit verbringen, Kinder intensiv zu pflegen, einfach unter den Tisch wischt und nicht einmal eine Antwort gibt. Irgend etwas daran gefällt mir nicht.

Zur Mutter-Kind-Beziehung: Frau Schläppi sprach von einer «weltweiten Erkenntnis» und von «erwiesenermassen veraltet». Ich möchte gerne wissen, wie Frau Schläppi ihre «weltweite Erkenntnis» belegt. Wenn man nämlich so etwas untersucht, muss man schwierige und anspruchsvolle Studien machen. Es gehört statistisches Wissen dazu, auch epidemiologisches Wissen, damit man Vergleichbares mit Vergleichbarem vergleicht und nicht Kraut und Kabis. Die jetzige Argumentation mit der starken Betonung der Mutter-Kind-Beziehung geht zurück auf Untersuchungen von Klaus und Kennel. Sie betonten, die allererste Phase nach der Geburt sei sehr wichtig für die Mutter-Kind-Beziehung. Diese Studie entstand in den siebziger Jahren. Damals wurden die Kinder den Eltern noch sehr wenig gezeigt. Ich kann mich entsinnen, dass ich meine Kinder nach der Geburt sehr selten sah, und wenn ich sie sah, waren sie hinter einer Glasscheibe, und wenn ich sie einmal bei mir hatte, hatte ich ein wenig Angst, sie anzurühren. Das Rooming-in gab es eben noch nicht. Klaus und Kennel sprachen von gesunden Neugeborenen, und die Ergebnisse bezogen sich nur auf ein paar Monate nach der Geburt. Es gibt aber neuere wissenschaftliche Untersuchungen, die zwar diese Erkenntnisse zum Teil bestätigen – ich will das ehrlicherweise sagen –, zum Teil aber zu ganz andern Erkenntnissen kommen. Jedenfalls ist diese Sache alles andere als unumstritten. Klaus selber äusserte sich in späteren Publikationen nie mehr so ausschliesslich; offenbar war es ihm selber nicht mehr klar.

Eine Mutter-Kind-Beziehung besteht ja eigentlich aus Liebe und Zuneigung. Was für andere Beziehungen gilt, gilt auch für diese Beziehung. Sicher ist die erste Begegnung wichtig für eine Beziehung. Aber niemand glaubt doch daran, dass die erste Begegnung für die weitere lebenslange Beziehung allein ausschlaggebend ist. Da sind doch der Fortgang der Beziehung, die Anzahl der Kontakte, die Stimmung, ob man sich versteht, ob die Gefühle erwidert werden usw. ebenso wichtig. Wenn man annehmen würde, dass der punktuelle Anfang der Beziehung so wichtig ist, dann müsste ich mich auch wundern, wie die Väter zu einer Beziehung zu ihren Kindern kommen. Ich kenne viele Väter mit einer guten, engen und innigen Beziehung zu ihren Kindern. Was wäre mit Pflegeeltern? Es wäre ja fast kriminell, ein Kind Pflegeeltern zu geben oder Adoptiveltern.

Zum Transportproblem: Es leuchtet ein, dass ein weiter Transport mit Ambulanz oder Helikopter bei ganz besonders unreifen Neugeborenen ein gewisses Risiko bedeuten könnte. Aber das ist nicht zu vergleichen mit einem Transport über 100 Meter innerhalb des gleichen Gebäudekomplexes. Man muss übrigens noch etwas zu diesem unterirdischen Gang sagen. Gerade Frauen stellen sich da so etwas wie eine schlecht beleuchtete Unterführung vor, eng, mit schlechter Luft, vielleicht noch mit einer Kurve drin, so dass man nicht weiss, wer hinter der Kurve steht, also ein Gang, in dem man Angst haben

muss. Man kann aber diesen Gang ganz anders bauen. Das kann ein breiter Gang sein, in dem Möbel stehen mit Blumen darauf, mit Nischen, wo die Mütter andern Müttern begegnen. Der Gang kann überwacht sein durch Fernsehkameras. Man muss sich lösen von dem Bild einer unfreundlichen Unterführung.
Es gibt eine wissenschaftliche Untersuchung aus den USA, in der verglichen wird zwischen einem universitären Zentrum und einer Neonatologie in einer Kinderklinik, und an beiden Orten war die Kindersterblichkeit gleich hoch. Die Schweiz hat eine sehr geringe Neugeborenensterblichkeit, und innerhalb der Schweiz hat Lausanne die besten Zahlen. In Lausanne aber sind Gebärsaal und Neonatologie etwa 100 Meter von einander entfernt.
Ganz wichtig ist – und das hat Herr Kuffer schon gesagt – die medizinische Qualität der Versorgung. Dieser Punkt macht mir fast am meisten Kummer, denn hier geben zwei Hälften nicht ein Ganzes. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte könnte beiden Abteilungen verloren gehen, und damit hätten wir wirklich einen Verlust. Es war immer ein bisschen ein Streitpunkt, wem die Kinder gehören. Ich gebe übrigens Frau Schneider darin recht, dass sie eigentlich der Mutter gehören. Aber wir würden nicht schlecht fahren, wenn wir folgendermassen aufteilen würden: Die gesunden Neugeborenen gehören zum Gynäkologen in der Frauenklinik; die kranken Neugeborenen, die wegen der Notwendigkeit einer schwierigen, intensiven Pflege ohnehin von der Mutter wegkommen, gehören zum Kinderarzt. Dafür gibt es ein Zeichen, indem ja auch eine Neonatologie im Frauenspital nicht den Gynäkologen unterstellt werden soll, sondern sicherheitshalber dann doch den Kinderärzten.

Präsident. Bevor die letzten Fraktionssprecher drankommen, möchte ich fragen, ob es zusätzlich zu den schon angemeldeten noch weitere Einzelsprecher gibt. Ich möchte dann die Rednerliste schliessen.

Kellerhals. Ich stelle einen Ordnungsantrag: Ich beantrage, dass im jetzigen Stadium der Beratung die Rednerliste noch nicht geschlossen wird. Wir sind erst etwa im ersten Drittel der Diskussion und sehen noch nicht, wo die Sache hinausläuft.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kellerhals Mehrheit

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor:

Tobias Kästli (d)
Claire Widmer (f)

Elfte Sitzung

Dienstag, 23. Mai 1989, 09.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bähler, Baumann Ruedi, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Fischer-Homberger, Flück (Brienz), Hirt, Hunziker, Kohler, König, Oehrli, Schmid (Rüti b. Büren), Schober, Schwarz (Hünigen), Suter, Wehrlin, Zwahlen.

Kantonales Frauenspital Bern: Projektierungsgrundlagen; Integrationskonzept; Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik; Verpflichtungskredit der Baudirektion

Motion Kuffer – Vollintegration der kantonalen Frauenklinik ins Inselspital

Fortsetzung

Präsident. Herr Kuffer stellt einen Ordnungsantrag.

Kuffer. Ich beantrage, über den Antrag von Frau Schneider zu befinden, um die Diskussion zu entflechten. Zur Zeit diskutieren wir über einen Abänderungs- und einen Rückweisungsantrag gleichzeitig. Als Fraktionssprecher hatte ich noch keine Gelegenheit, mich zum Antrag Schneider zu äussern.

Präsident. Herr Kuffer möchte zuerst über den Antrag Schneider, dann über seinen eigenen diskutieren. Wir müssten demnach die Beratungen aufteilen. Verschiedene Fraktionssprecher äusserten sich zum gesamten Geschäft. Kommt der Ordnungsantrag durch, müssten wir eine doppelte Debatte führen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kuffer	34 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

Präsident. In diesem Falle fahren wir mit der gemeinsamen Debatte fort. Es folgen die Fraktionssprecher.

Flury. Die Freie Liste/Junges Bern ist traurig über den Expertenstreit. Von diesen wäre ein konstruktiver Vorschlag zum Problem zu erwarten gewesen. Jetzt sieht es so aus, dass wir – viele von uns sind Laien – einen politischen Entscheid fällen.
Die zahlreichen Argumente haben uns zu verschiedenen Schlussfolgerungen geführt. Deshalb hat die Fraktion Stimmfreigabe beschlossen.
Aus meiner Sicht und der einiger Fraktionsmitglieder gilt es drei Ziele unter einen Hut zu bringen: 1. eine optimale Lösung für die medizinische Versorgung; 2. eine optimale Lösung für die Mutter-Kind-Beziehung; 3. eine optimale Lösung für den Transport von Risikopatienten zwischen Frauen- und Kinderklinik.
Ist ein salomonischer Entscheid hiezu möglich? Meiner Meinung nach ja, und zwar ohne zwei Neonatologie-Abteilungen nahe beieinander zu errichten. Eine derartige

Abteilung im Kinderspital genügt. Dies lässt sich mit der optimalen medizinischen Qualität der Versorgung begründen. Das Team medizinischer Fachpersonen ist besser eingespielt, und die oft schwierigen Massnahmen durch die Routine leichter zu treffen. Komplikationen, die chirurgische Eingriffe nötig machen, müssen ohnehin in der Kinderklinik behandelt werden, da nur dort die nötigen Vorbereitungen möglich und Infrastrukturen vorhanden sind.
Diese Lösung ermöglicht ebenfalls eine optimale Mutter-Kind-Beziehung, die für uns im Vordergrund steht. Nicht die räumliche Distanz entscheidet hierüber, sondern die Art und Weise, wie man die beiden nahe beieinander stehenden Kliniken verbindet, wie man Müttern und Kindern den Transport ermöglicht. Dies muss mit einem attraktiven und sicheren Transportsystem ermöglicht werden, damit die Patienten beim Transport kein Risiko eingehen und die die Kinder besuchenden Mütter den Weg gern unter die Füsse nehmen – vielleicht noch lieber, als wenn sie durch verschiedene Türen unter gleichem Dach gehen müssten. Eine derartige technische Lösung ist keine Utopie. Wir legen im Zusammenhang mit dem Projektierungskredit grössten Wert auf diese Verbindung.
Ich unterstütze mit einigen Fraktionskollegen den Antrag Kuffer.

Schneider (Bern). Die Frage der Neonatologie gehört für unsere Fraktion zur Grundsatzdiskussion über Eigenständigkeit und Autonomie des Frauenspitals – ja oder nein.
Mit unserem gestrigen Rückweisungsantrag sprachen wir zum Grundsatz. Ich frage Regierungsrat Meyer, wie der Vertrag die Eigenständigkeit des Frauen- gegenüber dem Inselspital regeln soll.
Jetzt spreche ich im Namen der freien Fraktion zum Thema Neonatologie und greife den Fall auf, dass eine Frau ein krankes Kind geboren hat. Ich habe meine Kinder im Frauenspital geboren, kenne somit die Institution gründlich, und ich kenne auch aus eigener Erfahrung die Neonatologie-Abteilung des Frauen- wie des Kinderspitals. Ich habe an der Neugeborenen-Abteilung des Kinderspitals nichts auszusetzen, im Gegenteil: Schon vor 10 Jahren war die Abteilung fortschrittlich. Die Eltern wurden in die Pflege ihrer kranken Kinder mit einbezogen. Trotzdem – das betrifft das Kinder- und das Frauenspital – dachte und denkt man zuwenig an die Eltern. Die Geburt eines kranken Kindes ist ein harter Schicksalsschlag und greift tief ins Leben der Eltern ein. Es ist sehr wichtig, in dieser intensiven Zeit vor allem die Mutter des kranken Kindes zu begleiten. Wie auch immer die Diskussion um das neugeborene kranke Kind in diesem Rat und in der Bevölkerung ausgeht, braucht es eine Einrichtung mit ausgebildetem Fachpersonal, das sich um die Mutter kümmert. Das war bislang nicht der Fall. Mir ist wichtig, dieses Problem im Zusammenhang mit der Neonatologie öffentlich auszusprechen.
Eine Frau, die ein krankes Kind geboren hat und es nach einer schweren Geburt weggeben muss, ist eine traurige Frau, die nicht so schnell verstehen kann, was geschehen ist. Umso schmerzhafter ist jeder Meter, der sie von ihrem Kind trennt. Das hat nichts mit Gefühlsduselei zu tun; das ist die Wahrheit! Für uns heisst das: Ob krank oder gesund, die Mutter gehört zum Kind, das Kind gehört zur Mutter, wenn die Möglichkeiten vorhanden sind. Mit anderen Worten: Die Neonatologie gehört zum Frauenspital oder das Frauenspital gehört zur Neugeborenen-Abteilung, gerade weil es sich um kranke Neugeborene handelt.
Wir erlauben uns, kurz den vordergründig von den Kinderärzten angezettelten Streit unter die Lupe zu nehmen. Die heutige Diskussion um die Neonatologie ist nichts anderes als ein in der Öffentlichkeit ausgetragener Ärztekampf. Ich bleibe bei dieser Analyse, Herr Kuffer, auch wenn Sie das ärgert. Leider gibt es mehr Hahnenkämpfe als Hennenkämpfe. Das können auch Sie nicht wegdiskutieren. Ich sagte, der Streit sei vordergründig von Kinderärzten angezettelt worden. Sie vertreten im Grunde genommen auch die Interessen der Gynäkologenmafia, um es einmal so zu nennen. Sie kämpfen um das sogenannte Patientengut in den Privatspitälern, in denen sie ihre Betten haben. Die Kinderärzte vertreten in diesem Streit auch die Interessen der Gynäkologen in den Bezirksspitälern, die Frauen mit Risikogeburten so lange wie möglich behalten möchten. Es geht auch hier um Patientengut. Das kantonale Frauenspital könnte nämlich mit einer Neonatologie-Abteilung für Frauen vom Lande attraktiv werden, trotz Standort Inselspital.
Wird die Neonatologie-Abteilung dem Frauenspital weggenommen, ist das letzte Stück Eigenständigkeit, das dieses Spital attraktiv macht, gestrichen. Wir bitten um Ablehnung der Motion Kuffer.

Präsident. Es folgen die Einzelredner.

Blaser (Uettligen). Der Neubau des Frauenspitals ist dringlich. Der erste Projektierungskredit wurde 1985 abgelehnt. Es ist erfreulich, dass das heutige Projekt den damaligen Bedenken, vorab in bezug auf die Grösse und die volle Integration ins medizinische Zentrum, Rechnung trägt. Bedauerlich ist, dass sich die beteiligten Instanzen über die Neonatologie nicht rechtzeitig einigen konnten. Die bestehenden Probleme könnten ohne weiteres gelöst werden, wenn beide Kliniken im gleichen Haus wären. Da dies nicht der Fall ist, muss die Frage einer direkten Verbindung ernsthaft erwogen werden, auch wenn dies auf Kosten der Ästhetik geht.
Im Interesse der baldigen Realisierung des Projektes und in der Annahme, für die hängigen Fragen eine befriedigende Lösung zu finden, beantrage ich Zustimmung zum vorgeschlagenen Projektierungskredit. Gleichzeitig empfehle ich Annahme und Abschreibung der Motion Kuffer und die Ablehnung des Rückweisungsantrags von Frau Schneider. Auf einen Kommentar zu ihrer Argumentation verzichte ich.

Blatter (Bolligen). Wir hatten hier wohl noch nie eine derartige babylonische Sprach- und Begriffsverwirrung wie in der Debatte über das Frauenspital. Verschiedene Parlamentarier haben wohl zuhause das Wort Neonatologie sorgsam einstudiert und eingeübt, weil sie es vorher noch nie gehört oder gelesen hatten.
Frau Schneider verbindet mit dem Begriff «autonom» die einzige öffentliche Geburtsklinik, währenddem er eher in den Zusammenhang mit anderen ihrer Anliegen, beispielsweise der Frauenberatungsstelle im Frauenspital, der Fristenlösung oder Kinderkrippe – also kaum die Nähe von Mutter und Kind betreffend – gehört. Einzig das Wort «geschlechtsneutral», das sonst gerade von diesem Lager zur Diskussion gestellt wird, spielt in dieser Debatte keine Rolle.
Die EVP wäre froh, wenn in der Debatte nicht mit gezinkten Karten gespielt würde. Neonatologie darf kein Fremdwort sein für Macht und Einfluss; autonomes Frauenspital darf nicht mit Interessen an einer Geburtsklinik, sondern muss mit anderen Zielsetzungen gleich-

gesetzt werden. Wem eine optimale Betreuung der Frauen am Herzen liegt, kann nichts gegen eine Integration des Frauenspitals im Inselareal haben, aber auch nicht dagegen sein, dass das Frauenspital eng mit der Kinderklinik oder anderen Abteilungen – beispielsweise der Onkologie, also der Krebsbekämpfung – zusammenarbeitet.
Wir sind über den Rückweisungsantrag von Frau Schneider sehr erstaunt, weil gerade die Frauen für eine baldige Realisierung des Frauenspitals kämpfen. Wir würden uns auch nicht wundern, wenn das neue Projekt von einer unheiligen Allianz von Extremen im rechten oder linken Spektrum bekämpft würde.
Ich sprach heute morgen mit dem Kantonalverband der bernischen Krankenkassen. Sie könnten mit beiden Varianten leben. Von dieser Seite sollte das Projekt nicht gefährdet sein.

Schmitz. Ich empfehle die Motion Kuffer zur Annahme, den Antrag Schneider zur Ablehnung.
Die Briefe, die wir pro und contra erhalten haben, stellen ein Schlachtfeld dar. Der Grosse Rat hat es heute in der Hand, logisch zu denken, praktisch zu überlegen und in der Sache zu entscheiden. Gestern erhielten wir einen Brief der bernischen Ärztegesellschaft. Der Vorstand diskutierte über die Plazierung der Neonatologie. Die Abstimmung lautete 7 zu 7; der Vorstand nahm somit keine Stellung. Man hat gemerkt, dass die Mehrheit dafür ist, die IPS im Kinderspital zu belassen.
Der Kanton Bern hat Probleme mit den Finanzen. Mit den rund 1,5 Mio. Franken laut Vortrag hat man uns Sand in die Augen gestreut. Geht man der Sache nach, kostet die Eingliederung ins Frauenspital effektiv 6 bis 10 Mio. Franken, eventuell noch mehr. Wir sind nicht gewillt, uns diesbezüglich immer am Narrenseil herumführen zu lassen.
Die Kinder, die dort geboren und eingeliefert werden, können daselbst nicht gestillt werden, wurde uns gestern gesagt. Wo ist die Mutterliebe? Wenn man in der heutigen Gesellschaft herumschaut, ist sie an einem kleinen Ort. Man sucht Pflegeplätze noch und noch. Die IPS soll und muss weiterhin im Inselspital bleiben. Ich beantrage Zustimmung zum Regierungsantrag. Gleichzeitig danke ich dem Team, von dessen Arbeit ich aus verschiedenen Kreisen gehört habe.

Kellerhals. Ich danke für die Einigkeit darüber, dass ein neues Frauenspital im Kanton Bern nötig ist. Es ist mir wichtig, dies hier zu sagen, da ich als Mitglied der Aufsichtskommission des Frauenspitals ernsthaft über sein weiteres Funktionieren mit der doppelten Funktion als Klinik und als Ausbildungsstätte besorgt bin. Die Kommission hat sich mit den hier debattierten Fragen eingehend befasst. Während diesen Diskussionen haben verschiedene Mitglieder – auch ich selber – ihre Meinungen revidiert und alte Positionen aufgegeben, um sich zu einer einheitlichen Meinung zu finden. Ich spreche nicht als Spezialist und sage nichts über die Mutter-Kind-Beziehung und auch nicht über die Vater-Kind-Beziehung. Ich äussere mich als Nicht-Fachmann, der gezwungen ist, sich mit dem Problem zu befassen. Massgebend ist für mich, was die Leitung des Frauenspitals im Zusammenhang mit der bestmöglichen Erfüllung ihres Auftrages als wichtig erachtet. Massgebend ist für mich die Meinung jener, die im Frauenspital Pionierarbeit leisteten, unter anderen Professor von Muralt. Als Vertreter vom Land ist für mich auch die Meinung jener massgebend, die in Regional- und Bezirksspitälern arbeiten und auf ein medizinisches Zentrum angewiesen sind. Diesen Leuten ist es wichtig zu wissen, wohin schwierige Fälle gehören, nicht, dass man Frauen und künftigen Müttern noch sagen müsste, es könne sein, dass man noch einmal in eine andere Klinik in Bern verlegen müsse. Dieses Argument ist auf dem Lande sehr oft zu hören.
Für mich ist der rasche technische Fortschritt in der Medizin ausnahmsweise ein Trost, so dass alle Argumente, bestehende Apparaturen und Investitionen technischer Art weiter auszuwerten und zu kombinieren, im Zeitverlauf entwertet werden, da ohnehin all die Einrichtungen in kurzer Zeit revidiert werden müssen. Herr Blatter hat es vorhin gesagt – ich habe das Wort Neonatologie noch nicht so eingeübt, wie man sollte. Laut Vortrag hat sich eine Arbeitsgruppe mit dem Standort der Neonatologie befasst. Dabei kam keine Einigung zustande, eine Mehrheit stand einer Minderheit gegenüber. Die Gesundheitsdirektion hat die Mehrheitsmeinung übernommen, dies der Regierung beantragt, und diese beantragt dem Grossen Rat dasselbe. Mich stört, dass die in der Arbeitsgruppe unterlegene Minderheit eine gewaltige Publizität entfaltet und versucht, über die Bearbeitung der Grossräte ihre Meinung durchzusetzen. Mich beschäftigt, dass an dieser Kampagne Personen beteiligt sind, die in der staatsnahen Klinik – ich sage nicht staatliche Klinik –, dem Kinderspital, massgeblich das Sagen haben und jetzt versuchen, den gefällten Entscheid auf diesem Weg zu unterlaufen. Mich stört dies deshalb, weil vor einiger Zeit der Grosse Rat den Bericht über die Neutralität der staatsbeherrschten Unternehmungen diskutiert hat. Es ging darum, dass sich Unternehmungen, die vom Staat beherrscht und massgeblich gestaltet werden, in politischen Diskussionen neutral verhalten. Was jetzt geschieht, ist das pure Gegenteil. Mich stört weiter, hier mitzuerleben, dass ein Teil der Ärzteschaft gegen einen anderen Teil derselben auftritt und auf ihr Spezialistentum pocht.
Aus diesem Grund bin ich mit einer Minderheit der freisinnigen Fraktion der Meinung, dem Regierungsantrag zuzustimmen und den Antrag von Frau Schneider abzulehnen. Auch wenn das Spital in der Insel integriert ist, bleibt es ein öffentliches, in der grossen Insel-Stiftung integriertes Spital.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Wahlen

(Siehe S. 468, 478 hiervor)

Präsident. Wir unterbrechen hier die Debatte, um einen dritten Anlauf zur Wahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission zu nehmen.
Gestern abend kam mir ein Bibelspruch in den Sinn: «Viele fühlen sich berufen, aber nur wenige sind auserwählt.» Dies könnte man bei dieser Wahl auch sagen.

Singeisen-Schneider. Durch den für uns alle unerwarteten Austritt von Fredy Breitschmid aus dem Grossen Rat müssen wir für die kurze Zeit bis zum nächsten Frühling ein neues Mitglied in die Staatswirtschaftskommission wählen. Obwohl wir uns für dieses Amt jede und jeden der Fraktion vorstellen können, war es nicht einfach, jemanden zu finden, der bereit gewesen wäre, das Amt anzunehmen. Unser grösstes Problem ist Mangel an Zeit. Wir sind alle beruflich stark unter Druck, so dass es schwierig ist, mit gutem Gewissen kurzfristig eine zu-

sätzliche gewichtige Aufgabe wie den Einsitz in der Staatswirtschaftskommission anzunehmen. Ein einziger hat, als Pensionierter, glücklicherweise die Zeit: Es ist Theo Brüggemann. Er geniesst das absolute Vertrauen der Fraktion. Wir haben ihn einstimmig zur Wahl vorgeschlagen. Keine andere Person drängt sich für das Amt auf. Uns ist nicht klar, weshalb Theo Brüggemann als Präsident der Kommission Stipendiengesetz und für die Mitarbeit in anderen Kommissionen geeignet war, jetzt aber in der Staatswirtschaftskommission nicht in Frage kommen soll. Aus diesen sachlichen Gründen sehen wir nicht ein, weshalb wir an unserem Wahlvorschlag nicht festhalten sollen.
Ich habe noch keinen Grossrat und keine Grossrätin an Theo Brüggemanns Fähigkeiten und seiner grossen Lebenserfahrung zweifeln gehört. Erwin Teuscher soll gestern an einer Pressekonferenz gesagt haben, es gehe der SVP- und der FDP-Fraktion nicht mehr um Personen, sondern um Grundsätzliches. Bei diesen Wahlen geht es aber um eine Person, und zwar nicht um irgendeinen ekligen Typ, den wir dem Rat einbremsen wollen. Es geht um den feinfühligen, selbstkritischen, humorvollen und mit Lebenserfahrung gefüllten Theo Brüggemann. Wir sind doch in einem Parlament – das Wort kommt von «reden». Reden Sie doch mit uns! Sagen Sie uns, weshalb Sie Theo Brüggemann nicht wollen. Sagen Sie uns doch, weshalb Sie gestern eine Pressekonferenz einberufen haben, um Hans Weiss zur Wahl vorzuschlagen, obwohl Sie nach Ihrer Anfrage von gestern morgen schon vor der Pressekonferenz wussten, dass Hans Weiss die Wahl nicht annehmen wird! Ist das nicht ein Theater? Es muss doch Gründe gegen Theo Brüggemann geben, die wir nicht kennen.
Es darf doch nicht wahr sein, dass wir dermassen zu einer Disziplinardemokratie verkommen sind. Ich bitte all jene, die Theo Brüggemann nicht wählen wollen, nach vorne zu kommen. Reden Sie mit uns, denn ohne konkrete Gründe sehen wir nicht ein, weshalb wir unseren Kandidaten zurückziehen sollen. Es wäre im höchsten Mass unparlamentarisch und somit undemokratisch, klammheimlich irgendeinen oder eine von uns in dieses Amt zu wählen.

Widmer. Frau Singeisen, ich suche das Gespräch mit Ihnen. Die FDP-Fraktion nahm mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Fraktion der Freien Liste mit Grossrat Brüggemann einen dritten Anlauf nimmt und die Wahl erzwingen will. Das zeugt von einem sehr schlechten Demokratieverständnis. Die freisinnige Fraktion ist über den Trotz und die Zwängerei der Freien Liste empört. Das ist auch eine Art Machtpolitik, Frau Singeisen. Zweimal wurde Grossrat Brüggemann nicht gewählt. Aus diesem Grunde ist er für uns nicht mehr wählbar.
Wir sagten gestern abend, es ginge jetzt nicht mehr um die Person von Herrn Brüggemann, Frau Singeisen. In der ersten Wahl ging es um seine Person. Heute geht es uns um ein Grundrecht des Parlamentes, das Wahlrecht. Wir wollen uns dieses nicht einschränken lassen, es nicht preisgeben.
Die Fraktionen haben ein Vorschlagsrecht, wählen tut nach wie vor der Grosse Rat. Kommt es einmal anders als erwartet heraus, sollte man sich demokratisch fügen. Ich erinnere daran, dass wir dies vor einem Jahr auch bei einer Wahl in die Staatswirtschaftskommission erlebt haben. Unser offizieller Kandidat, Herr Erb, wurde nicht gewählt. Der Grosse Rat hat einen anderen abgeordnet – zwar auch einen guten ... Wir haben das knurrend zur Kenntnis genommen, uns aber demokratisch gefügt.
Es ist schade, dass Ihr Vertreter der Freien Liste dies nicht könnt und das Gespräch nicht sucht. Es ist schade, dass wir das Gespräch unter den Fraktionen nicht führen können. Die freisinnige Fraktion unterstützt den Kandidaten Grossrat Brüggemann aus diesem Grunde nicht. Wir anerkennen den Sitzanspruch der Freien Liste und unterstützen Grossrat Weiss. Lehnt er eine Wahl auch ab und stellt die Fraktion ausser Herrn Brüggemann keinen anderen Kandidaten auf, müssen wir annehmen, dass sie auf den Sitz in der Staatswirtschaftskommission verzichtet. Dann müssten wir in einer anderen kleinen Fraktion oder Partei einen Kandidaten suchen.

Teuscher. Ich muss vorausschicken, dass die SVP anlässlich der ersten Wahl Stimmfreigabe beschlossen hat. Warum kam dieser Beschluss zustande? Damals erzielte Herr Brüggemann keine Mehrheit in unserer Fraktion. Aus diesem Grunde wurde Stimmfreigabe beschlossen.
Die SVP ist nach wie vor der Meinung, dass der Sitz in der Staatswirtschaftskommission der Freien Liste gehört. Das hat sie gezeigt, indem sie Herrn Wehrlin mitgewählt hat. Für die heutige Kandidatur Theo Brüggemann muss die SVP sagen: So geht es nicht! Auch wir lassen uns einen zweimal nicht gewählten Kandidaten nicht einfach aufoktroyieren. Die Freie Liste hielte es im umgekehrten Fall genau gleich.
Frau Singeisen sagte, es sei nur für eine kurze Zeit. Hier geht es nicht um die Zeit, sondern um ein Recht, jemanden zu wählen, der der Mehrheit unserer Fraktion genehm ist. Es geht nicht um Personen, sondern darum, zu schauen, wie weit es die kleinen Fraktionen treiben. Sie waren selber nicht einig darüber, wie weit man gehen kann. Der Freien Liste geht es darum, zu sagen, «den oder keinen». Das empfinden wir als Anmassung gegenüber dem gesamten Grossen Rat. Das Wort «undemokratisch» muss ich Ihnen, Frau Singeisen, zurückgeben.
Wir unterstützen Herrn Weiss. Lehnt er ab, was wir annehmen müssen, gehen wir davon aus, dass die Freie Liste auf den Sitz in der Staatswirtschaftskommission verzichtet. Dementsprechend suchen wir einen Kandidaten aus einer anderen kleinen Fraktion und unterstützen diesen. Die Mehrheit der SVP-Fraktion empfiehlt, Herrn Weiss von der Freien Liste auf den Stimmzettel zu setzen. Lehnt er vor der Wahl ab, rufen wir die anderen kleinen Fraktionen auf, ihren Kandidaten zu präsentieren. Die Staatswirtschaftskommission soll vollzählig ans Werk gehen können.

Meyer-Fuhrer. Die SP-Fraktion hat keinen Grund, jemanden anders als den Mann zu wählen, den sie letzte Woche unterstützt hat, nämlich Theo Brüggemann. Wir hoffen, dass der Rat seinen Fauxpas der letzten Woche korrigiert. Dieser wurde im Lande nicht goutiert... *(Gelächter)*
Nicht wählbar – was ist das für ein Verdikt, Herr Widmer? Nicht wählbar ist für Sie einfach jemand, der von der Mehrheit hier drinnen nicht gewählt wurde. Es ist doch kein Grund, dass jemand nicht wählbar ist, weil er sich für ein viel Zeit und Kraft benötigendes Amt zur Verfügung stellt, weil er hier drinnen schon bewiesen hat, dass er gut arbeitet und natürlich auch bewiesen hat, dass er kritisch ist. Für diese Kommission braucht es eigentlich kritische Leute. Nur weil er zweimal nicht gewählt wurde, soll er nicht wählbar sein, und andere Gründe gibt es nicht. Das genügt uns nicht! Sie nennen die wirklichen Gründe nicht.

Es sei nicht demokratisch, dass die Freie Liste ihn weiterhin portiert. Was ist das für ein Demokratieverständnis, wenn demokratisch nur noch bedeutet, das zu schlukken, was die Mehrheit will? *(Gelächter, Zwischenrufe).* Ich habe bis jetzt gemeint, demokratisch sei auch, bei seiner Meinung zu bleiben und unter Umständen sich aufzulehnen und es nicht so wollen, wie es die Mehrheit unbedingt will. Es ist eine sonderbare Demokratie, wenn Minderheiten derart behandelt werden.

Lutz. Es ist schon ein penibles Schauspiel, das hier über die Bühne geht. – Herr Widmer, Sie wurden bereits einmal vom Volk nicht gewählt. Trotzdem sind Sie für mich absolut und in jeder Beziehung wählbar. Der Unterschied ist: Als Herr Erb und Herr Dütschler kandidierten, wollte Herr Dütschler das Amt und nahm die Wahl an. Das war die Voraussetzung, weshalb der Rat so entschieden hat.
Wenn ich mit dem Auto in eine Sackgasse fahre und sehe, dass es sich um eine Einbahnstrasse handelt, gibt es zwei Möglichkeiten, drei gibt es ... Herr Schwarz, die dritte haben Sie mir noch gesagt: Entweder geben Sie Vollgas und «blochen» möglichst schnell durch in der Hoffnung, nicht gesehen zu werden – wie die FDP; oder Sie suchen einen Parkplatz, halten still an und schauen, dass Sie möglichst ungesehen wenden – wie offenbar die Mehrheit der SVP-Fraktion; den Rückwärtsgang braucht wohl die Minderheit der SVP-Fraktion – mit Vollgas rückwärts Stimmfreigabe beschliessen.
Das Problem ist grundsätzlich: Wird die Tyrannei der Mehrheit allzu tyrannisch, provoziert sie das Widerstandsrecht der Minderheit. Dieses Widerstandsrecht wurde provoziert, indem Sie die Mehrheitsverhältnisse bis zum Punkt auskosteten, an dem es nichts mehr bringt. Ich verstehe das nicht! Ich kenne Theo Brüggemann seit 20 Jahren und muss sagen, dass die Staatswirtschaftskommission mit wesentlich gefährlicheren Leuten fertig wurde als mit Theo Brüggemann.

Jenni (Bern). Die freie Fraktion unterstützt die Kandidatur von Herrn Brüggemann. Seitens der SVP und des Freisinns wurde gesagt, es ginge um den Grundsatz, sich das Wahlrecht nicht nehmen zu lassen. Handelt es sich nicht um den Missbrauch einer Wahlmöglichkeit, wenn man einer kleinen Gruppierung mit Anspruch auf einen Sitz vorschreibt, wen sie zu bestimmen hat? Die Gruppe soll den Kandidaten bestimmen können, den sie aus zeitlichen und allen anderen Gründen als gut befindet, und nicht irgendeinen von jemand anderem eingebremst bekommen. Das ist der erste Punkt.
Sie haben die Person von Herrn Brüggemann im ersten und zweiten Wahlgang abgelehnt. Wenn es am Ende auch Ihr Recht ist, ist es für ein Mitglied des Parlaments höchst penibel, ja feige, dies zu tun ohne zu begründen, was man gegen diese Person hat.
Die Herren Widmer und Teuscher haben diese Frage für den dritten Wahlgang mit dem Hinweis auf eine angebliche Grundsatzwahl umgangen. Dies mag in Ihren Augen jetzt stimmen, galt aber nicht für den ersten und zweiten Wahlgang. Dort haben Sie geschwiegen und jemanden anders gewählt. Sie haben sich einen Affront geleistet gegenüber einem ausgewiesenen Kandidaten und gegenüber einer Fraktion mit dem Anspruch, durch einen derartigen Kandidaten vertreten zu werden.
Wenn Sie ein Wahlrecht haben, können Sie dieses nicht anonym ausüben, weil das Volk eine Begründung erwartet, warum Sie jemanden nicht wählen. Sonst sind Sie nicht am richtigen Ort. Ich bitte Sie, auf Ihren Entscheid zurückzukommen und Herrn Theo Brüggemann zu wählen.

Marthaler (Oberlindach). Stellt man sich in unserer Demokratie einer Wahl, geht man davon aus, Mehrheiten hinter sich bringen zu können, die einen wählen. Das ist Herrn Brüggemann zweimal nicht gelungen. In einem solchen Fall gibt es zwei Möglichkeiten: Man resigniert und zieht die Kandidatur als Konsequenz zurück. Die zweite Möglichkeit wird uns von der Freien Liste vordoziert: Nein um jeden Preis. Das ist ihr gutes Recht, wir gestehen es ihr zu.
Ich habe aber kein Verständnis dafür, wenn sie von uns erfahren will, warum uns der Kandidat Brüggemann nicht genehm ist. Sie alle, die in den Grossen Rat gewählt wurden, hatten Glück, Mehrheiten hinter sich zu scharen. Die Nichtgewählten haben wahrscheinlich keine Umfrage bei den Wählern gemacht, um die Gründe für die Nichtwahl herauszufinden. Herr Brüggemann, ich vertrete hier wie an anderen Orten eine Politik, in der ich zu dem stehe, was ich sage. Ich sage dies nicht im Namen der SVP-Fraktion, sondern in meinem persönlichen Namen.
Herr Brüggemann, Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit steht in keinem Verhältnis zu dem, was ich mir vorstelle. Deshalb sind Sie für mich auch im 3. Wahlgang nicht wählbar. So einfach ist das, wenn Sie es wissen möchten! Ihnen steht frei, mich das nächste Mal auch nicht zu wählen. Auch das ist Demokratie.
Die Freie Liste hat uns in den letzten zwei Jahren des öfteren vordoziert, was wir falsch gemacht haben in den letzten zehn, zwanzig Jahren. Alles war falsch in diesem Staat, alles wurde von den Bürgerlichen falsch gemacht, alles war Filz, man hatte keine Möglichkeit mehr, zu wählen. Sie hat uns zwei Jahre lang bei jeder Wahl vorgejammert, dass man mindestens zwei bis drei Kandidaten präsentieren müsse. Heute tut sie genau das Gegenteil. Auch das goutiere ich schlicht und einfach nicht, deshalb werde ich meine Konsequenzen auch da ziehen.

Präsident. Diese Wahl wird nach Artikel 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung durchgeführt: Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

Wahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission

Bei 177 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 169, wird im 3. Wahlgang gewählt:

Hans Weiss mit 95 Stimmen.
Auf Herrn Theo Brüggemann entfielen 70, auf Diverse 4 Stimmen.

Präsident. Nach Artikel 29 der Geschäftsordnung kann ein Ratsmitglied die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei anderen Kommissionen angehört. Herr Weiss ist nur in einer Kommission vertreten.

Weiss. Es ist das erste Mal still, wenn ich etwas sage. Offenbar ist es sehr spannend. Ich bin ungefragt und unfreiwillig in eine Situation geraten, die für mich schwierig ist. Eigentlich möchte ich mich vor neuen Aufgaben in diesem Rat nicht drücken. Ich habe mich eingearbeitet und möchte übernehmen, was auf mich zukommt. Die jetzige Situation zwingt mich, die Wahl anzunehmen. Unter Zwang arbeite ich jedoch nicht gerne. Damit muss ich erklären, dass ich das Amt gleichzeitig wieder niederlege. Dann kann ich einmal sagen, ich sei für zehn Se-

kunden Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewesen. Ich bin bereit, später derartige Aufgaben anzunehmen.
Ich habe mich gefragt, was denn die Gründe seien, mich anstelle von Herrn Brüggemann in das Amt hineinzudrücken. Wenn es meine fachlichen Eigenschaften wären, könnte ich das akzeptieren. Ich muss aber vermuten, dass man herausgefunden hat und meint, mich zu zwingen und damit der Freien Liste beziehungsweise einer Minderheit zu zeigen, wer der Meister ist. Wir führen uns als Minderheit nicht so auf wie eine Mehrheit. Uns wird immer wieder Arroganz vorgeworfen.
Wir, die einzelnen von uns, suchen alle das Gespräch. Wir sind gesprächs- und dialogbereit. Wir kommen gar nicht in Versuchung, Ihnen als Mehrheit jemanden oder etwas aufzuzwingen. Das wollen und können wir auch nicht. Für uns aber ist Demokratie nicht alleine arithmetisches Kalkül und ein Austüfteln einzelner Paragraphen, sondern ein stückweit Verständnis dafür, mit Minderheiten umzugehen. Deshalb erwarten wir, den Kandidaten einbringen zu dürfen, den wir für das Amt für gut befinden. Zudem erachte ich es gerade für die Staatswirtschaftskommission nicht als schlecht, wenn jemand aus einem anderen Lebensbereich mitpolitisiert als nur aus einem fachpolitischen.
All das macht es mir unmöglich, anstelle und gegen meinen Kollegen Theo Brüggemann ausgespielt zu werden; unter diesen Umständen bitte ich um Verständnis, wenn ich die Wahl zwar formell annehme – weil ich «muss» –, das Amt aber gleichzeitig nicht beanspruche. *(Raunen und Staunen)*

Kantonales Frauenspital Bern: Projektierungsgrundlagen; Integrationskonzept; Projektierungskredit für den Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik; Verpflichtungskredit der Baudirektion

Motion Kuffer – Vollintegration des kantonalen Frauenspitals ins Inselspital

---

Fortsetzung (siehe Seite 519 hiervor)

Scherrer. Ich bin gegen den Antrag von Frau Schneider. Er bringt in dieser Situation nicht viel. Ich bin vor allem nicht damit einverstanden, wie sie die Angelegenheit mit den Kinderärzten abqualifiziert hat. Ich glaube nicht, dass es sich hier um eine Mafia handelt, die engstirnig ihre Pläne durchziehen will. Auch die Kinderärzte, inklusive Professor Kuffer, haben eine grosse Erfahrung und auch grosse Verantwortung auf diesem Gebiet. Ich unterstütze den Antrag Kuffer wie seine Motion. Gestern wurde viel zum Verhältnis Mutter und Kind gesagt. Ich bin einverstanden, dass dieses stark gepflegt werden muss. Ob nun dieser Kanal von 100 Metern derart ins Gewicht fällt, darüber sind selbst die Mediziner geteilter Meinung. Betrachten wir die liberale Abtreibungspraxis in diesem Spital, in dem man jährlich gegen 1000 Kinder, die leben könnten, nicht gebären lässt, müssen wir den Begriff Mutter-Kind auch von dieser Seite betrachten. Gerade jene, die so stark in dieser Diskussion aufgetreten sind, müssen das berücksichtigen.

Hirschi. J'avoue franchement que je ne comprends pas la proposition de renvoi de Mme Schneider. Cela veut dire, Madame, que vous souhaitez garder l'ancienne maternité pendant encore au moins vingt ans.
J'approuve l'octroi d'un crédit pour l'élaboration du projet tel que le Gouvernement nous le présente. Toutefois, je serais également prête par la suite à m'engager en faveur d'une maternité sans néonatologie intégrée si ce choix devait être celui d'une grande majorité de ce Grand Conseil, car ce n'est que par une majorité que nous donnons une chance à une réalisation qui n'a que trop tardé. Comment un Grand Conseil divisé serait-il en mesure de recommander le oui à l'une ou l'autre version alors qu'il aura été lui-même tiraillé entre deux groupes de spécialistes, pour ne pas dire entre deux groupes d'intérêts? De quels intérêts, finalement? De ceux des personnes vraiment concernées? Nous espérons pouvoir le croire.
Je suis d'accord avec M. Kuffer lorsqu'il dit que les femmes ne sont pas les seules concernées. Les maris et les pères sont autant touchés par une naissance difficile et le fait que la vie de leur enfant est en danger. Il s'agit néanmoins d'une minorité qui semble peser bien peu dans la décision que nous devons prendre. Pour la majorité des parents, heureusement, la venue au monde de leurs enfants ne pose aucun problème. Cela ne les dispense pas d'aider au maximum ceux qui sont moins chanceux qu'eux.
Il est pour le moins pénible d'entendre un pédiatre déclarer au sujet de l'importance de la relation mère–enfant que ce qui était valable dans les années septante ne l'est plus aujourd'hui et qu'une séparation durant les premiers jours n'aurait pas de conséquences négatives. Comme s'il s'agissait d'un changement de mode dans le rayon «chiffons», alors que ce sont les enfants malades et les parents angoissés qui devraient nous préoccuper. Il est un peu facile de balayer, comme on l'a fait hier, comme sensiblerie les arguments de ceux qui préfèrent voir le service de néonatologie intégré dans la maternité et de reprocher aux femmes de placer le projet sur le plan émotionnel. Et même si cela était! L'émotion n'aurait-elle pas aussi sa toute petite place à côté des réflexions d'ordre purement financier et peut-être de la défense d'intérêts particuliers alors qu'il s'agit d'un problème qui doit être considéré aussi sous l'angle humain? Je crains fort que les politiciens, qui sont responsables, il est vrai, des deniers publics, ne choisissent la solution la moins coûteuse uniquement à défaut d'autres arguments vraiment plus forts. A moins que le manque d'entente entre spécialistes ne serve de prétexte à ceux qui, de toute façon, cherchent à dépenser le moins possible pour un «Frauenspital».
A-t-on tant regardé au cours de ces dernières années aux dépenses, nécessaires, je le sais, engagées pour la construction d'autre établissements hospitaliers, de homes médicalisés, par exemple? Non, n'est-ce pas. Car nous attendons tous d'en avoir besoin un jour soit pour nos parents, soit pour nous-mêmes. Voilà une différence qui compte!
En conclusion, je soutiens le projet du Gouvernement et vous invite à en faire de même.

Knuchel. Herr Kuffer fragte, wem das Ganze nützt. Sicher nicht dem Frauenspital, so wie all das daran herumziehen ihm nicht nützen kann. Zuerst war das Projekt zu gross und wurde vom Volk abgelehnt, weil es offenbar an der Integration in den Insel-Komplex fehlte. Jetzt wird der Standort Neonatologie zum Stolperstein.
Es ist nicht das erste Mal, dass wir hier Machtkämpfe zwischen Ärzten und über vorhandene oder noch zu erwerbende Territorien führen. Wird nicht hintergründig einfach nach Argumenten gesucht, um das Frauenspital auf Platz Bern zu bodigen? Wir dürfen nicht vergessen, dass dereinst eine Abstimmung für einen 70- bis 80-

Mio.-Kredit über die Bühne gehen muss. Dann sind es möglicherweise erneut Privatärzte, die versuchen, das Ganze zu Fall zu bringen. Wie dem auch sei: Ich finde auf beiden Seiten pro- und contra-Argumente. Im Zweifelsfalle gewichte ich jedoch das Argument, Mutter und Kind unter dem gleichen Dach unterzubringen, stärker als alle anderen.
Die Variante Frauenspital hat einen weiteren grossen Vorteil. Die Frauenärzte aus der Peripherie werden Gewicht darauf legen, Frauen mit Risikogeburten vor und nicht nach der Geburt zu verlegen. Zu wissen, dass Mutter und Kind im Frauenspital unter dem gleichen Dach sind, hat nichts mit feministischen Anliegen zu tun. Für mich zählt auch dieser psychologische Aspekt. Das Frauenspital kann damit aufgewertet werden. Immerhin müssen wir dort auch unsere künftigen Gynäkologen ausbilden. Ich bitte jene, die noch zweifeln, der Regierungsvariante zuzustimmen.

Kuffer. Ich erinnere daran, dass die erste Vorlage nicht nur wegen der Grösse, sondern auch wegen den zahlreichen Doppelspurigkeiten verworfen wurde. Zu diesen gehörte nur eine nicht: die Neonatologie. Diese war seinerzeit im Kinderspital. In der zweiten, heute zur Diskussion stehenden Vorlage wurden alle Doppelspurigkeiten ausgemerzt, mit Ausnahme der Neonatologie.
Frau Schläppi, Sie sprachen von weltweiten Trends in der Neonatologie. Sie sagten aber nicht, woher Ihre Kenntnisse stammten. Ich zitiere aus dem im Hearing der Staatswirtschaftskommission vorgebrachten Papier, welches hätte beweisen sollen, dass die Neonatologie ins Frauenspital gehört. Auf Seite 405 steht zu lesen, dass nicht vorgesehen sei, die Kinderheilkunde von der Neonatologie zu trennen, sondern im Gegenteil: «Idealerweise sollten perinatale Zentren dort etabliert sein, wo sich im gleichen Klinikum eine Kinderklinik mit allen Disziplinen befindet.» Das ist der moderne Trend. Wie es in Rotterdam und Paris geht, habe ich Ihnen auch gesagt. Dort wurden Spezial-Gebärsäle und Abteilungen in der Kinderklinik eingerichtet, um näher an der IPS zu sein.
Frau Schläppi, Sie bedauerten von diesem Pult aus zum zweiten Mal den Zustand und die Verhältnisse am Frauenspital, und zwar im Zusammenhang mit der Interpellation von Herrn Weyeneth und der gestrigen Debatte. Die Zustände, die jetzt in einem hängigen Verfahren behandelt werden, kamen unter Ihrer Verantwortung als Mitglied der Aufsichtskommission zustande, Frau Schläppi!
Ich danke Frau Zbinden und Frau Janett für ihre praxisbezogene Philosophie einer Mutter-Kind-Beziehung.
Herr Jermann, Sie haben – er ist nicht einmal da – namens der CVP die Papierlösung Neonatologie im Frauenspital verteidigt. Herr Jermann weiss, dass im Laufenthal durch das Abkommen mit dem Kanton Basel-Stadt eine ganz andere Situation besteht. Diese Frauen müssen nicht nach Bern kommen, sondern gehen nach Basel. Herr Jermann zeigte auch in einem historischen Abriss der bernischen Spitalplanung, wie das an sich sehr gute Elfenauspital eingehen musste, weil es im Nachgang durch eine neue Neonatologie im Frauenspital konkurrenziert wurde. Jetzt will man die grössere, bessere und ältere Neonatologie des Frauenspitals erneut konkurrenzieren und den sehr gut funktionierenden Abholdienst in Frage stellen. Dieser wird weiterhin funktionieren müssen. Das Verhältnis beträgt 450 Kinder zu 200 IPS-Kindern im Frauenspital.
Herr Kellerhals, Sie versuchten, den Ärztestreit, die Verlierer und so weiter in den Vordergrund zu stellen. Die Kinderärzte sind zu 100 Prozent einer Meinung, sie sind die Spezialisten. Wenn sie als Spezialisten ihre Meinung nicht mehr ausdrücken dürfen, dann wirft man uns im Nachgang vor, nichts gesagt zu haben. Bei den Frauenärzten lag das Verhältnis bei sieben zu sieben, wie es Herr Schmitz gesagt hat. So schlimm ist der Ärztestreit auch nicht.
Frau Knuchel, die Sache hat mit Privatspitälern nichts zu tun. Das wird immer wieder versucht. Die Privatspitäler hätten, wenn schon, das gegenteilige Interesse, nämlich an der schlechtmöglichsten Lösung. Damit ginge es den Privatspitälern besser.
90 bis 95 Prozent sind normale, gesunde Kinder, denen es auf der Geburtenabteilung im Zusammenhang mit der Mutter-Kind-Beziehung weiterhin gut gehen wird. Es geht um die 800 Risiko-Kinder, die krank und zum Teil lebensunfähig sind. Hier gelten andere medizinische Prioritäten. Hier kommen das Überleben, die medizinaltechnischen und therapeutischen Massnahmen vor der Mutter-Kind-Beziehung. Die hier geschilderte Mutter-Kind-Beziehungen: mit einem Schlauch in der Lunge, im Magen, mit einer Infusionspumpe am Arm, mit einem Katheder in der Blase, angebunden und alles in einer sterilen Isolette – das haut einfach nicht! Es bleiben weiterhin zwei IPS bestehen. Es braucht eines im Kinderspital für die nicht-neonatologischen IPS-Fälle, für die chirurgischen, für die kardiologischen und alle Verlegungsfälle, die von den Neonatologen der Regional- und Bezirksspitäler nicht ins Frauen-, sondern ins Kinderspital verlegt werden.
Wem nützt das Ganze, welches sind die finanziellen Folgen, jene auf die Ausbildung, jene auf die Qualität? Einmal mehr wird hier ohne den Hauptbeteiligten, nämlich das betroffene Neugeborene, politisiert. Wir Erwachsenen streben mit dem Antrag der Regierung aus prestigepolitischen Gründen eine Lösung an, die diesem Kind sicher nicht nützt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Weyeneth. Es geht zunächst darum, auf das Geschäft einzutreten oder nicht. Frau Schneider hat einen Rückweisungsantrag gestellt. Ich bin der Meinung, darauf einzutreten.
Dass wir für das Frauenspital nicht zu einer autonomen Lösung kommen, liegt nicht an den Verhältnissen im Parlament, sondern an der Vorgeschichte, wie das autonome Frauenspital während Jahren geführt und kontrolliert worden war. Das alleine verhindert, auf diese Idee zurückzukommen. Das ursprüngliche Projekt wurde um 20 Betten gekürzt. Man soll jetzt die Voraussetzungen schaffen, um die baurechtliche Möglichkeit dieses Areals vollständig zu nützen. Wir haben auf und um die Insel herum noch dermassen viel zu bauen, dass wir um jede offengehaltene Möglichkeit froh sein sollten.
Wohin gehört die Neonatologie, und wo wird sie schlussendlich betrieben? Herr Kellerhals sagte, ein ehemaliger Professor habe sich geäussert, und das sei für ihn massgebend. Er ist auch Mitglied der Aufsichtskommission, allerdings noch nicht so lange... Ich habe von diesem Professor eigentlich ein anderes Schreiben erwartet. Ich hätte von ihm erwartet, uns mitzuteilen, wieviel er zurückerstattet von dem, was er in die falsche Kasse gelegt hat. Wir reden hier zwar über die Projektierung von etwas Neuem und nehmen nicht das Alte hervor; aber diese Bemerkung konnte ich mir nicht verkneifen!
Der Kampf um die Neonatologie – wo gehört sie hin? Da werden in märchentantenhafter Art Argumente vorgebracht, die im Grunde nicht den Ausschlag gaben für die

Idee, die Neonatologie ins Frauenspital zu verlegen. Aufgrund der misslichen Situation, die beim Antritt des neuen Direktors angetroffen wurde, wuchs hüben und drüben die Bereitschaft, sie zu verbessern. Das ist nicht das erste Mal. Wir haben schon manch einem neuen Professor, der hier ankam, zunächst einmal seine Wünsche erfüllt. Jetzt wird daran herumgesucht, dies zu begründen.
Einerseits stehen wir vor der einfachen Situation, die Neonatologie bauen zu können, wo wir wollen. An einem Ort steht sie schon und wurde seinerzeit zu gross dimensioniert. Heute heisst es, sie sei zehnjährig und schon bald veraltet – dabei wird sie fortlaufend erneuert. Andererseits will man ein neues Frauenspital für hundert Jahre bauen; das Kinderspital wurde offenbar nur für zwanzig gebaut. So wechseln dann die Argumente, nicht wahr, Frau Schläppi, so wird hier operiert. Und wir glauben daran, dass die Kinderärzte ins Frauenspital gingen, um kranke Kinder auf der Neonatologie zu pflegen. Ihr im Kinderspital zur Verfügung stehender Raum, ausgerüstet mit allem Nötigen – Deponie von offenbar auf dem Flohmarkt erworbenen Polstergruppen – stünde dann leer.
Herr Gesundheitsdirektor, wollen Sie den Polizisten spielen, den jeweiligen Ärzten zu erklären, die Kinder gehörten in die bestehende Neonatologie hinüber?
Man kann die Abteilung im Frauenspital bauen – meine Damen und Herren, sie wird im Kinderspital betrieben, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen! Und diese sind heute schon da und nicht ausgenützt. Bei einem Neubau muss man sich überlegen, die Kinderklinik wesentlich kleiner zu bauen und dafür die Neonatologie hinübertun. Aber jetzt haben wir das eine schon gebaut!
Wie weit sind denn die Grundsätze für das Einrichten von Geburtsabteilungen in sämtlichen Regional- und Bezirksspitälern noch gegeben, wenn man gleichzeitig derart operiert? Viele Gynäkologen sprechen sich für die Neonatologie im Frauenspital aus. Ich hoffe, dass auch deren Frauen dorthin gehen, um zu gebären. Das wäre schon heute möglich. Sie taten es nicht. Aus ganz ersichtlichen Gründen warteten sie bis zum allerletzten Moment. Jetzt wollen sie sich dafür aussprechen. Hoffentlich tun sie es! Dann verzeichnen wir wieder zunehmende Geburten im Frauenspital und nicht eine dauernde Abnahme. Dann hat das Frauenspital auch die entsprechende... (*Vizepräsident Krebs hat inzwischen den Vorsitz übernommen. Er bittet Herrn Weyeneth, zum Schluss zu kommen.)*

Weyeneth. Nur noch ein Satz. Die Gesundheitsdirektion wird jetzt mit diesem Bericht operieren. Ich möchte den Lohn auch einmal so günstig verdienen wie jene, die ihn gemacht haben. Dieser Bericht endet nämlich in der Zusammenfassung mit 13 Fragen. Dreizehn Fragen, die zuerst einmal abgeklärt werden müssen, bevor wir definitiv sagen können, welches die richtige Lösung ist.

Schaer-Lüthi (Bern). Herrn Kellerhals' Votum enthielt gescheite, weise Worte. Ich finde nicht derartige Worte, bekomme aber einen Kropf, wenn ich nichts sage. Frau Knuchel hat bereits in der Richtung gesprochen; ich muss selber reden, sonst dünkt es mich nicht so richtig.
Meine persönliche Meinung fällt nicht ganz mit jener der Fraktion zusammen. Ich war Mitglied der Arbeitsgruppe und habe die Tragödie von Anbeginn miterlebt. Sie ist ein Trauerspiel mit einem Vorspiel und drei Akten, hervorragend inszeniert von wichtigen und einflussreichen Leuten, die vor allem aus Konkurrenzgründen ein Interesse an einem möglichst kleinen, auf jeden Fall unbedeutenden Frauenspital haben.
Im Vorspiel wurde der erste Projektierungskredit gebodigt. Im ersten Akt sah man eine sehr beschäftigte, am laufenden Band streichende, kürzende, abändernde Arbeitsgruppe; das Projekt wurde richtiggehend zusammengestaucht. Die Redimensionierung konnte ja nicht ewig weitergehen – einmal war genug. Glücklicherweise ragte dann die Neonatologie als neuer Streitpunkt hervor. Im zweiten Akt sah man Phasen vor der Session: die Beeinflussung von staunenden Volksvertretern. Sie wurden bombardiert und eingedeckt mit Telefonaten, Rundschreiben, Gutachten, Dokumenten, Medienbeiträgen – die Verwirrung war perfekt. Der dritte Akt spielt heute und jetzt, die Entscheidung rückt näher. Es gab einige mehr oder minder starke Auftritte; manchmal hatte man gar das Gefühl, es ginge um die Sache. Es gibt aber auch viele Statisten, die nicht wissen, ob sie sich nach vorne stellen sollten, um gesehen zu werden, oder hinten bleiben sollen, damit man sie nicht so gut sieht, da man ja nicht so recht weiss, wie das Ganze herauskommt. Nach gefallenem Vorhang gibt es Sieger und Verlierer; was die Verlierer tun, ist noch ungewiss. Eine zweite Vorstellung des Stückes ist möglich. Damit wäre für einige Leute das Ziel erreicht, denn vorläufig geschähe überhaupt nichts.
Waren Mutter, Kind, der Mensch auf der Bühne überhaupt anwesend? Ja, aber meistens verdeckt, und sie gingen im Trubel von Macht, Prestige und Geld einfach unter.

Bittner-Fluri. Geht man davon aus, dass aus einem zwei Teile werden, verstehe ich die Argumente für das Kinderspital. Ich gehe aber von anderen Voraussetzungen aus. Die Leute der Neonatologie des Kinderspitals werden nicht getrennt, sie bleiben eine Einheit. Sie werden sogar ergänzt, zwar nicht vertikal, aber horizontal. Wenn man jetzt noch im Kopf umschaltet, kommt es auf dasselbe heraus.
Die Leitung des Kinderspitals ist durch die Regierungsvariante gewährleistet. Der Betrieb hängt von der Flexibilität, der Phantasie und dem Engagement der Stationen ab; dass sie eine grosse Kraft haben, wurde bereits bewiesen. Gehen wir davon aus, dass eine Einheit bestehenbleibt und sinnvolle Rotationen hochqualifiziertes Personal garantieren sowie den Ausbildungsauftrag erfüllen, bleiben keine Argumente übrig, die Neonatologie im Kinderspital einzurichten. An deren Stelle tritt das oberste Ziel eines Spitals: der Dienst am Patienten, hier an der Patientin.
Die schicksalshaften hundert Meter werden den Leuten vom Kinderspital die Arbeit erschweren. Die SP hatte immer ein offenes Ohr für ihre Forderungen, speziell jene des Pflegepersonals. Wir nahmen sie ernst und unterstützten sie. Wir sprechen ja gleich über Zeitgutschriften.
Stimmen wir der Fassung der Regierung zu, verliert niemand etwas – alle können nur gewinnen, nämlich das Frauenspital. Dies soll ein übergeordnetes Ziel sein. Schütten Sie um Himmels willen, Doris Schneider, nicht das Kind mit dem Bade aus! Helfen Sie alle, das Pflänzchen Kinderspital zu pflegen und stimmen Sie der vorliegenden Fassung zu.

Lutz. Als Laie war ich mit Hearings konfrontiert, was ich mir gewünscht habe. Dabei stellte ich die eigenartige, von Herrn Kellerhals schon zu Recht erwähnte Situation fest, wonach jahrelang zusammengesessen und disku-

tiert wird. Dabei wird man den Eindruck nicht los, dass sich gewisse Herren an der Insel und am Frauenspital unabhängig von gewissen Versprechen nicht einmal darüber einigen können, wie sie eine organisatorische – und das muss ich betonen: organisatorische! – Frage lösen wollen: Wie soll die Neonatologie am Inselspital betrieben werden?
Wir reden hier um nicht einmal hundert Meter. Aber diese hundert Meter sind nicht für alle gleich lang. Sie sind für gesunde Ärzte wesentlich kürzer als für Frauen, die vielleicht in einer physisch sehr schlechten Verfassung sind. Ich habe mich nicht nur mit Ärzten unterhalten. Das Papier hat mir genügt, es ist viel geduldiger als alles das, was in diesem Zusammenhang noch diskutiert werden könnte. Ich habe mich mit Hebammen des Frauenspitals unterhalten und mir konkret schildern lassen, was es heisst, wenn ein Kind als Frühgeburt zur Welt kommt. Was bedeutet es für die Frau, was für das Kind und das Personal, die mit dieser schwierigen Situation fertigwerden müssen? Die Hebammen sind schliesslich die Hauptzuständigen für Geburt und Betreuung – nicht die Ärzte sind es, die konsultieren, sondern das sogenannte Bodenpersonal, über das bisher sehr wenig diskutiert wurde. Auch die zu früh Geborenen beginnen, ihre konkreten Zeichen zu geben und Ansprüche zu stellen. Die Mutter wird zum Kind geführt und zu ersten Handlungen an- und eingewiesen, und wenn es «nur» Anfassen ist, Wickeln oder noch viel mehr. Ist dieser Weg den Frauen zumutbar, erst recht jenen, die nicht nur zwei- oder dreimal ihr Kindlein anschauen, sondern zwanzig- oder dreissigmal, noch während der Nacht spüren wollen?
Es ist eine totale Arroganz, zu behaupten, dass die Herren gutbezahlten Ärzte nicht in der Lage sind, mit mobilen Maschinen, die ohnehin in vier Jahren abgeschrieben sind und erneuert werden, diesen Weg unter die Füsse zu nehmen und ihre Pflicht zu erfüllen. Sie, die immer betonen, wie wahnsinnig ihnen das Leben und die Patienten am Herzen liegen. Diesen Streit mag ich hier gar nicht führen!
Soll das Frauenspital – Herr Weyeneth hat es sehr deutlich gesagt – eine verstärkte zentrale Funktion übernehmen, weil im Kanton die Gynäkologie sehr dezentralisiert ist, muss es medizinisch und von der Umgebung her auch entsprechend ausgerüstet werden. Sonst hege ich den schweren Verdacht, dass es den Regionalspitälern und der Kinderklinik nur um das «Patientengut» und nicht um den Zustand des Patienten geht.

Breitschmid. Ich bin weder eine Frau noch Vater. Trotzdem masse ich mir einige Worte zum Problem an. Frau Janett, man muss Emotionen in seine Überlegungen immer mit einbeziehen, das Rationale mit ihnen verbinden, was ich hier immer versucht habe.
Über das Rationale wurde vom Büro «Planen und Beraten für das Gesundheitswesen» eine Studie gemacht. Die Experten konnten nicht genau sagen, ob das Kinder- oder das Frauenspital zu unterstützen sei. Die Expertise ergab wohl einen kleinen Vorteil zugunsten des Frauenspitals, aber sie zeigte auch, dass keine heute gefällte Entscheidung eine Dummheit darstellt. Dasselbe bestätigte mir das Hearing in der Staatswirtschaftskommission, an denen die Professoren Schneider, Leiter des Frauenspitals, und Gugler, Leiter des Kinderspitals, auf die entsprechende und gute Frage von Maria Schaer antworteten, sie könnten mit beiden Lösungen leben.
Dies hat auf meine Erfahrungen und Arbeiten zurückgewirkt. Ich versuche, an der Universität Interdisziplinarität in Gang zu setzen und zu fördern. Es ist schwierig, die Spezialdisziplinen miteinander ins Gespräch zu bringen. Auch die Ausbildung, vor allem die medizinische, läuft nicht in diese Richtung. Was zählt, ist die Ausbildung zum Spezialistentum. Gerade beim Problemkreis Neonatologie, Frauenspital, Kinderspital, bei dem es neben den ärztlichen und chirurgischen Tätigkeiten um viel Emotionen und um das Problem Frau-Kind geht, spielt die Interdisziplinarität eine wichtige Rolle. Nicht alleine die fachliche unter Ärztinnen und Ärzten, sondern auch unter dem Pflegepersonal, wie von Herrn Lutz und Frau Bittner angedeutet. Will man junge Ärztinnen und Ärzte im Bereich Mutter-krankes Kind ausbilden, geschieht das am besten an einem Ort und in einem Team, in dem verschiedene Fachleute seit Jahren zusammenarbeiten.
Das Frauenspital sollte eine Art Insel erhalten, auf der interdisziplinäre Arbeit unter dem gleichen Dach praktiziert werden kann. Das ist offensichtlich bislang nicht möglich, wie der jetzige Streit zeigt. Kinder- und Frauenärzte betreiben momentan wenig Interdisziplinarität. Der lange Weg dazu sollte mit der Ausbildung angegangen werden. Um der Idee einer Insel im Frauenspital zum Durchbruch zu verhelfen, interdisziplinäre Ausbildung zu betreiben und möglichst viele Disziplinen zusammenzubringen, sollte die Neonatologie im Frauenspital verbleiben und deshalb dem vorliegenden Projekt zugestimmt werden.

Krebs, Vizepräsident. Ist der Rat mit einem weiteren Votum von Frau Schneider (Bern) einverstanden? Sie sprach vorgängig als Fraktionssprecherin. – Das ist der Fall.

Schneider (Bern). Wir diskutieren auf zwei Ebenen. Maria Schaer hat es richtig geschildert: Einerseits handelt es sich um ein Trauerspiel mit einem zusammengestauchten Frauenspital als Ergebnis. Herr Kuffer hat über die Vorlage, aber nicht darüber gesprochen, wie während Jahren Abstriche gemacht werden mussten, immer mehr Autonomie und Eigenständigkeit verlorengingen. Der Wunschstandort wurde aufgegeben, wie alle an den Diskussionen Beteiligten wissen. Ich stellte meinen Rückweisungsantrag, um auf diese Diskussion hinzuweisen und daran anzuknüpfen. Die zweite Volksabstimmung ist noch nicht über die Bühne gegangen, die Verlegung des Frauenspitals noch nicht beschlossene Sache.
Die andere Diskussion dreht sich um die Neonatologie, um eine Abteilung des neuen und ebenso diskutierten Frauenspitals. Herr Kuffer meint, die Neugeborenen kämen dort nicht zum Zug. Wer ist die direkte Vertretung des Neugeborenen, wenn nicht die Mutter? Darum geht es doch! Ob gesundes oder krankes Kind, Mutter und Kind gehören unter dasselbe Dach.

Kuffer. Ich bitte, meinen Antrag zu bejahen und die Rückweisung von Frau Schneider zu verneinen.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Die Schwierigkeit des Geschäftes liegt darin, dass es sowohl betrieblich, baulich, medizinisch wie politisch sehr verschlungen ist. Ich habe den Eindruck – auch aufgrund der Berichterstattungen in der Presse –, dass man trotz gutem Willen den Tatbestand nicht ganz erkannt hat. Worum geht es?
Zunächst zum Begriff: Neonatologie ist die Behandlung und Pflege des frühgeborenen Kindes, aber auch des im Termin geborenen, aber kranken Kindes. Es geht darum, die beiden heute bestehenden Neonatologien im Frauen-

und Kinderspital zusammenlegen. Herr Kuffer, Frau Janett: Wären Sie nicht Mediziner, würde ich nicht sagen, was die Neonatologie im Gegensatz zur IPS ist. Es geht nicht darum, drei Neonatologien zu führen, wie auch gehört, sondern zwei Neonatologien zusammenzulegen. Laut Regierung sollte diese im Frauenspital untergebracht werden. Im Kinderspital – damit das unbestritten und klar ist – soll nur noch die heute schon bestehende IPS bleiben.

Nehmen wir den heutigen Ist-Zustand, kommen wir auf 65 Neonatologie- und IPS-Betten im Frauen- und Kinderspital. Nehmen wir den Soll-Zustand unter Einbezug der bestehenden IPS des Kinderspitals, kommen wir auf 63 Betten. Aufgrund der Zusammenarbeit ergibt sich eine Reduktion um 2 Betten. Die Zusammenlegung ist der Sachverhalt.

Wir wussten um die schwierige Situation. In der Kommission wurden Standpunkte aufgelistet und ausgefochten. Es wurde versucht, auf der fakultären und beruflichen Ebene – Universität und Ärztegesellschaft – die Fragen auszudiskutieren. Zum Schluss glaubte man die Lösung gefunden zu haben. Ich erinnere mich, dies von meinen Mitarbeitern gehört zu haben. Wir bringen zwar die Neonatologie im Frauenspital unter, belassen sie aber unter der Leitung des Kinderspitals. Das ist, auch international gesehen, sinnvoll und richtig.

Dadurch wurde meiner Meinung nach die Prestigeangelegenheit, Macht und Verfügungsmacht, entspannt. Ich glaubte, fortfahren zu können, und wir taten dies auch. Heute stellen wir fest, dass die Angriffe nicht so sehr der Neonatologie des Kinderspitals entstammen, sondern von der IPS desselben. Die Angst des leitenden Arztes der IPS im Kinderspital, seiner Abteilung könnte die Anerkennung entzogen werden, ist unbegründet. Nach den Vorschriften soll die bestehende IPS mit ihren 16 Betten eine solche der Kategorie A bleiben. Mit Ausnahme von Stationen mit Spezialfunktionen gehören sowieso «alle Einheiten der Universitätsspitäler zu dieser Kategorie A.» Dieses Diskussionsargument entfällt also.

Wir können uns auch vorstellen, mit dem neuen Kinderchirurgen vermehrt Operationen in Bern durchzuführen. Durch die Luftverschmutzung steigen auch die Fälle von Kinder-Asthma. Von daher wird die IPS des Kinderspitals ausgelastet bleiben.

Drei Gründe haben die Regierung zu ihrem Antrag bewogen. Dabei schicke ich voraus, dass ich ohne jedes Prestige und irgendwelche andere Verpflichtungen hinter dieses Problem ging.

Der erste Grund ist ein baulicher: Die Zusammenlegung der Neonatologie kann in einem Neubau besser realisiert werden als in der Kinderklinik mit ihren bestehenden kleinen Gängen und Räumen und Schleusen und vielleicht unpraktischen Anschlüssen. Die Hämodialyse müsste ebenfalls verlegt werden. Es ist eine pflegeintensiv-orientierte Überlegung, wenn die drei Stufen, wie es im Fachjargon heisst, flexibel gehandhabt werden können. Dieser bauliche Grund spricht für die zusammengelegte Neonatologie im Frauenspital. Wollten wir im Kinderspital einziehen, müssten wir hier zudem in ungefähr 6 bis 8Jahren sanieren. Wo soll die Hämodialyse hin? Wir liessen die Behauptung von 6 bis 10 Mio. Franken Baumehrkosten überprüfen. Das Hochbauamt kam zum Schluss, dass die Mehrkosten für das Frauenspital bei 1,5 Mio. Franken liegen.

Der zweite Grund ist betrieblicher Natur. Ein entsprechendes Gutachten kam zum Schluss, dass die Zusammenlegung rund 9 Stellen einspart. Für das Personal sind derartige Änderungen immer schwierig. Das Personal der Neonatologie des Kinderspitals wird keinen neuen Arbeitgeber und keinen neuen Vorgesetzten bekommen, sondern einzig einen neuen Arbeitsplatz, der sicher nicht schlechter als der heutige sein wird. Im Grunde genommen muss ich jenen im Frauenspital danken, die der Neonatologie des Kinderspitals unterstellt werden und nicht mehr den Staat, sondern die Insel-Stiftung als Arbeitgeber und somit einen neuen Chef erhalten. Das Personal des Frauenspitals hat eine grossartige Haltung an den Tag gelegt, wofür es einen Dank verdient.

Zum dritten Grund. Ich musste mich als Gesundheitsdirektor fragen: «Was machst du eigentlich, wenn du gesundheitspolitisch entscheiden musst? Du bist ja in erster Linie Gesundheitspolitiker.» Ich kam zum Schluss, dass gerade in der Krisensituation die Versorgung von Mutter und Kind unter einem Dach ausserordentlich wichtig ist. Zu dieser Lösung können wir auch später stehen.

Ich komme kurz zu den Voten. Ich war zu Beginn auch Anhänger des Frauenspitals am alten Ort. Wir führten sogar Verhandlungen mit dem Länggasse-Leist, um etwaige politische Eingriffe abzustützen. Nach den Gutachten, laut denen die Veränderungen des Frauenspitals generationenweise abgelesen werden können, fiel diese Lösung dahin. Man müsste in diesem engen Raum den Baukran praktisch aufs Areal stellen, um auszukernen. Der Wegzug ist auch unlösbar. Wir sind jedoch der Auffassung, Frau Grossrätin Schneider, dass trotz rechtlicher und verwaltungsmässiger Eingliederung in die Insel weiterhin eine atmosphärische Autonomie und der Geist einer modernen, gemütlichen und heimeligen Frauenklinik gepflegt werden kann. Das liegt nicht nur am Architekten, sondern auch an der Leitung. Die Rückweisung des Geschäftes wäre deshalb falsch. Sie würde über das Ziel hinaus ins Leere schiessen.

Das Flächenproblem ist ebenfalls gross. Ein autonomes Spital benötigt eine Fläche von 18000 Quadratmetern, wir verfügen aber nur über deren 13000.

Frau Janett, wir haben nicht nicht geantwortet. Das erhaltene Schreiben war eine Vernehmlassung. Eine solche besteht darin, dass ein Gesetz oder ein Projekt den interessierten Organisationen zur Stellungnahme zukommt, welche ins Endprojekt einfliesst.

Herr Grossrat Kuffer hat den Vortrag offenbar falsch gelesen. Es wurde keine Studie gemacht. Beim allfälligen Beschluss über den Planungskredit soll eine Detailstudie über das betrieblich, verwaltungsmässig, organisatorisch und rechtlich schwierige Problem der Eingliederung der Staatsklinik in die Insel-Stiftung erstellt werden.

Internationale Trends wurden beschworen. Auf die Frage, wo die Neonatologie untergebracht werden soll, wenn Frauenspital, Kinderklinik und Neonatologie zusammengelegt würden, antworteten von 30 angeschriebenen renommierten Kliniken von Denver über New York bis nach Glasgow deren 24 klar, die Neonatologie müsse im Frauenspital untergebracht werden ... Ich weiss nicht, Herr Kuffer, ich zitiere aus einer medizinischen Schrift über Geburtshilfe und Frauenheilkunde und bin gerne bereit, Ihnen die Dokumentation zu geben.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» war ein interessanter Artikel über «Wissenschaft an der Krippe» zu lesen, der schliesst: «Da die Kinderärzte, die Neugeborene behandeln, erkannt haben, dass es bei Geburt für die Behandlung einer Störung oder Krankheit zu spät ist, begannen sie sich immer mehr um das Kind vor der Geburt zu in-

teressieren. Daraus ergab sich eine enge Zusammenarbeit mit Frauenärzten. Dies hat seinen äusseren Ausdruck darin gefunden, dass an modernen Zentren für Risikoschwangerschaften Mutter und Kind vor und nach der Geburt unter demselben Dach betreut werden.» Der Verfasser ist ein Neonatologe der Universitätsklinik in Zürich. Dies in Bern zu können, wäre mein Wunsch.
Meine Damen und Herren, Sie wurden stark beeinflusst. Denken Sie daran, wir müssen auch in 10 und 20 Jahren zur Entscheidung stehen. Regierung und Gesundheitsdirektion haben sich in jahrelanger Arbeit Mühe gegeben, eine Lösung zu präsentieren, die für Mutter und Kind die zukünftige ist. Ich beantrage Abweisung der Anträge Schneider und Kuffer und Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Frau Janett bittet um eine sachliche Richtigstellung zu den Ausführungen des Gesundheitsdirektors. Ist der Rat damit einverstanden? Die Mehrheit ist es.

Janett. Die vom Gesundheitsdirektor zitierte Studie stammt von Herrn Kubli von der Universitäts-Frauenklinik in Heidelberg und ist enthalten in «Geburtshilfe und Frauenheilkunde», Nummer 46 (1986). Das gehört beim Zitieren hinzu, wie auch das richtige Zitieren selbst. Es wurden wohl 30 Kliniken angeschrieben, aber es haben nur deren 24 geantwortet. Das Total liegt also bei 24 Kliniken. Hinzu kommt die Frage: «Wo sollte die neue neonatale Intensiveinheit lokalisiert sein, wenn Kinder- und Frauenklinik nicht im selben Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind?» 24 antworteten: Frauenklinik. Wir bringen die Abteilung im selben Gebäudekomplex unter!

Meyer, Gesundheitsdirektor. Ich hätte es nicht gewagt, etwas Medizinisches zu bestreiten, aber hier geht es um eine Zahlenfrage. Ich sagte, 30 Kliniken wurden angefragt, und 24 antworteten auf die Frage «Standort Frauenklinik».

Zwischenruf Kuffer: «Wenn sie getrennt sind!»

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Schneider (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Kuffer	94 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen
Für Genehmigung des bereinigten Geschäfts 1150	152 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Präsident. Die Regierung möchte die Motion Kuffer annehmen und zugleich abschreiben. Herr Kuffer, sind Sie damit einverstanden? – Ja. In dem Falle lasse ich gemeinsam abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion Kuffer	Mehrheit

Präsident. Ich begrüsse auf der Pressetribüne die Präsidentin des basellandschaftlichen Landrates, Frau Margot Hunziker. Wir bitten Sie, von unserem Rat die besten Wünsche zu überbringen! *(Applaus)*

Regionalspital Langenthal: Bau einer Abteilung für Chronischkranke (2. Etappe); Projektierungskredit; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1148

Reber (Biel), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Der Kredit ist auf 910000 Franken angesetzt. Das Geschäft war in der Staatswirtschaftskommission unbestritten, und sie empfiehlt, ihm zuzustimmen.

Genehmigt

Bezirksspital Aarberg: Schule für praktische Krankenpflege; Aufstockung des Schulpavillons; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1149

Reber (Biel), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. In der Februarsession übertrugen wir die staatliche Aufgabe der Führung einer Schule für praktische Krankenpflege in Aarberg an den Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg. Wir wussten schon damals um die nötige Aufstockung des Schulpavillons. Es handelt sich um einen Kredit von 1767000 Franken. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Wir müssen über das Geschäft abstimmen, da es dem fakultativen Referendum unterliegt.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1149	108 Stimmen (Einstimmigkeit bei Enthaltungen)

Asyl Gottesgnad St. Niklaus, Koppigen: Bauliche Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1419

Reber (Biel), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Der Vortrag wurde der Staatswirtschaftskommission trotz Frist am 15. März erst am 4. April zugestellt. Ich fand keine später datierten Dokumente. Trotzdem hat die Staatswirtschaftskommission das Geschäft behandelt, um eine Verzögerung zu verhindern.
Die mittelfristige bauliche Sanierung soll die Wohnlichkeit verbessern, die Patientenpflege günstiger und die Betriebsführung wirtschaftlich effizienter gestalten. Dies war nicht umstritten.
Zu diskutieren gab die Wäscherei. Die Flachwäsche soll laut Vortrag von der Zentralwäscherei Bern übernommen werden. Koppigen möchte seine eigene Wäscherei behalten. Die Gesundheitsdirektion liess ein Gutachten erstellen, welches für den ersten Fall (Zentralwäscherei) eine Kosteneinsparung von 198000 Franken berechnet. Die Kosten für die Wäsche selber bleiben in etwa gleich, nämlich pro Kilo Vollwäsche 4.70 Franken gegenüber der Zentralwäscherei mit 4.30 Franken.
Koppigen möchte seine Autonomie behalten und weist auf die besondere Situation und Bedürfnisse der Insassen hin sowie auf eine entsprechend leichtere Anpassung im Falle der eigenen Wäscherei. Arbeitsplätze gin-

gen verloren und die Verkehrsbelastung würde wachsen. Die Kleinwäscherei muss in Koppigen weitergeführt, und das Waschhaus deshalb saniert werden. Das Raumprogramm erheischt eine Summe von 9013000 Franken abzüglich 365000 Franken bereits bewilligten Projektierungskredites. Der zu bewilligende Staatsbeitrag als Verpflichtungskredit beträgt 8648000 Franken.
Die Spital- und Heimkommission war mit 8 zu 4 Stimmen dafür, die gesamte Wäsche weiterhin in Koppigen zu verarbeiten. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission stimmte dem Verpflichtungskredit zu, eine Minderheit bevorzugte die Lösung mit der eigenen Wäscherei. Es liegt noch ein Antrag von Frau Steiner vor.

Antrag Steiner (Utzenstorf)

Kosten:
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Januar 1988 Fr. 8851230
Verpflichtungskredit Fr. 8863500

Besondere Bestimmungen:
1. ...Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 9228500 festgelegt.
2. ... 1992 Fr. 963500
3. fällt weg

Steiner (Utzenstorf). Wir sprachen lange von den jüngsten Kranken. Hoffentlich haben Sie einen Moment Zeit für die ältesten Kranken.
Das Krankenheim in Koppigen ist 80-jährig. Trotzdem ist es voll besetzt, wird gut geführt und hat eine lange Warteliste, kurz, es ist ein Heim, das lebt. Der Gesundheitsdirektor wollte es schliessen, weil es ihm beim Bau eines neuen, grossen Heimes im Oberaargau im Weg steht. Nach langem hin und her willigte er contre-coeur in eine Sanierung ein. Ich bin Mitglied der Aufsichtskommission des Krankenheimes.
Wir wussten von Anfang an: Es würde nicht einfach, die Sanierung durchzuführen, weil der Gesundheitsdirektor wirklich contre-coeur zugestimmt hat. Zuerst wurde die Bettenzahl von 103 auf 90 gekürzt. Dann hiess es, das Heim müsse während der Sanierung voll weitergeführt werden, und schliesslich hiess es gar, es erfolge nur eine kurzfristige Sanierung für eine Übergangszeit von etwa 10 Jahren. Wir wehrten uns vehement dagegen. Wenn das Heim in 10 Jahren zugemacht werden soll, fanden wir jeden darin investierten Franken schade. Schliesslich durften wir doch gemeinsam mit Beamten der Gesundheitsdirektion planen. Die Zusammenarbeit war gut.
Wir konnten uns nur mit dem Gesundheitsdirektor selbst über die Wäscherei nicht einigen. Man will uns zwingen, uns der Zentralwäscherei anzuschliessen. Was heisst das? Wir könnten unsere Wäsche nicht einfach nach Bern geben, wir müssten sie verkaufen. Unsere Wäsche ist eine patientenfreundliche Baumwollwäsche im Unterschied zur Zentralwäscherei, die mit Mischgewebe arbeitet. Dass Baumwollgewebe patientenfreundlicher ist, wird indirekt zugegeben, indem in Einzelfällen für wundgelegene Patienten und Leute, die Ekzeme haben, Baumwollwäsche herausgegeben wird. Wir müssten also die Baumwollwäsche verkaufen. Uns wurde zwar gesagt, dass wir solche erhalten werden, es fehlt jedoch eine schriftliche Zusicherung, wonach wir diese stets für alle Patienten bekämen. Die Waschmaschinen und der Platz sind vorhanden. Wir waschen nicht an zwei verschiedenen Orten, wie im Vortrag zu lesen ist. Die Glätterei ist an einem andern Ort und würde auch ins Waschhaus verlegt, das Personal müsste zum Teil entlassen werden. Es sitzt hier auf der Tribüne und verfolgt interessiert, wie über sein Schicksal entschieden wird.
Bei der Beantwortung meiner Interpellation sprach der Regierungsrat von sechsstelligen Zahlen an Einsparung bei einem Anschluss an die Zentralwäscherei. Ich habe das schon damals bestritten. Alle Spitäler und Heime in der gleichen Situation bestreiten dies. Die von der Gesundheitsdirektion in Auftrag gegebene neutrale Kostenexpertise spricht eine andere Sprache. Die Tafeln der Expertise, die Streichung von Personal, das Fehlen der Berufswäsche und andere Angaben liegen Ihnen schriftlich vor.
Einem Investitionsbedarf von knapp 47000 Franken stehen Anschlusskosten an die Zentralwäscherei von 82000 Franken gegenüber. Wir sparen bei den Betriebseinrichtungen 35000 Franken, wenn wir uns nicht anschliessen. Von den Bauten her ist es kostenneutral. Der Architekt hat mir dies bestätigt. Waschen wir selber, müssen wir eine Wand herausnehmen, bei der Variante Anschluss eine solche einsetzen, weil ein Lager für die Wäsche der Zentralwäscherei einzurichten ist. Der Staat kommt nicht zu kurz, wenn wir uns nicht anschliessen; im Gegenteil, es wird billiger.
Der Anschlusszwang ist in Punkt 3 der besonderen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes enthalten. Ich beantrage, Punkt 3 aufzuheben. Ich fragte die Planer, weshalb sie immer noch auf diesem Anschluss beharren, wenn man sehe, dass es nicht billiger kommt. Es hiess, das sei eine Bedingung zum Projektierungskredit gewesen, über die sie sich nicht einfach hinwegsetzen könnten. Das könne höchstens der Grosse Rat. Ich bitte Sie darum.
Der Lift im Waschhaus ist zu Unrecht der Variante Nicht-Anschluss angerechnet. Im Waschhaus ist vom Sous-sol bis in den ersten Stock ein Lift geplant. Dieser verbindet das Lager und die Wäscherei mit dem bereits bestehenden Durchgang vom Heim ins Waschhaus. Wird der Lift nicht gebaut, können wir den Durchgang nicht benutzen und müssen auf eine enge Treppe ausweichen. Der Lift erheischt Mehrkosten von 215000 Franken. Wir haben alleine letztes Jahr 250000 Franken an Betriebskosten eingespart, indem wir um diesen Betrag unter der Defizitgarantie abgeschlossen haben. Weshalb kam es zu diesem Irrtum? Bei der Einreichung des Projektes sagte der Gesundheitsdirektor, das Waschhaus sei so zu teuer. Bei der nochmaligen Durchsicht strichen wir 47000 Franken für die Maschinen im Wissen, dass dies den Betrieb nicht einschränkt. Wir sagten uns, im schlimmsten Fall sei auf den Lift ins Sous-sol zu verzichten. Bei der Einreichung schrieben wir ganz klar, die Direktion beharre einstimmig auf dem ursprünglichen Projekt, ansonsten resultiere ein Flickwerk. Daraufhin landete das Projekt in der Schublade, bis ich die Interpellation einreichte. Danach wurde es der kantonalen Spital- und Heimkommission vorgelegt, und zwar – die Gesundheitsdirektion hat gemerkt, dass der Lift mit der Variante in keinem Zusammenhang steht – ungekürzt, aber mit dem Befehl, man müsse sich anschliessen. Viele Mitglieder der Kommission sahen sich die Situation in Koppigen an. Sie bestimmten mehrheitlich, das ungekürzte Projekt ohne Anschluss an die Zentralwäscherei zu genehmigen.
Weshalb kürzte der Regierungsrat das Projekt trotzdem und gab es mit der Anschlussvariante weiter? Mir ist unerklärlich, weshalb er seine eigenen Berater in der Kommission derart desavouiert hat. Ich bitte um Zustimmung für den Abänderungsantrag. Ein Betrieb, der Kunden unter Zwang rekrutieren muss, liegt quer in einer Demokratie mit freier Marktwirtschaft.

Präsident. Es folgen die Fraktionssprecher.

Flückiger. Die freisinnige Fraktion ist ungefähr halbhalb gespalten. Ich gehöre zu jenen, die Frau Steiner unterstützen. Sie hat uns die Gründe für ihren Schluss dargelegt. Ich füge etwas bei, das sonst in anderem Zusammenhang ertönt, nämlich das Wort Restrisiko. Bei aller Zentralisierung bleibt ein Restrisiko.
Ich kann Frau Steiner nicht im Namen der Fraktion unterstützen. Dabei wäre auch der Antrag im Zusammenhang mit den Finanzen für den Lift inbegriffen. In meinem Namen und im Namen der halben Fraktion empfehle ich Annahme des Antrages von Frau Steiner.

Blaser (Münsingen). Die SVP-Fraktion stellt sich hinter den Antrag von Frau Steiner. Der Betrieb in Koppigen ist eine historisch gewachsene Einheit. Die Bevölkerung steht für diese Einheit ein, und zwar mit der Wäscherei. Die Gesundheitsdirektion meinte plötzlich, die Wäscherei sei nach Bern zu verlegen. Die Bevölkerung wehrt sich. Diese Arbeitsplätze gehörten stets in die Region und nicht nach Bern. Das ist eines der Hauptargumente.
Ich bekunde Mühe mit der finanziellen Begründung der Expertise. Wir haben grosse Krankenheime, die bei annähernd gleichen Aufwandzahlen mit und ohne Anschluss an die Zentralwäscherei arbeiten. Deshalb erachten wir die Argumentation als schwach. Mühe macht uns auch, dass dieser Beschluss diametral der Bevölkerung einer ganzen Region entgegensteht. Ich frage den Gesundheitsdirektor, warum das so sein soll. Wir stellen uns hinter den Antrag Steiner.

Präsident. Das Wort haben die Einzelsprecher.

Hess (Thun). Ein Weiser sagte mir einmal, man solle sich nicht mit Fürsprechern anlegen, sie hätten stets, auch im Unrecht, recht. Ich möchte aber hier mit dem Regierungsrat sprechen.
Ich bin der Überzeugung, dass wir das Koppigen-Gestürm nicht hätten, wenn Regierungsrat Meyer nicht Verwaltungsratspräsident der Zentralwäscherei AG wäre. Die Sache lag schon im letzten September im Rat vor, und bereits damals wurde dieser Umstand von Frau Steiner bemängelt.
Ich habe den Jahresbericht 1987 der Zentralwäscherei angesehen, jener für 1988 ist noch nicht erhältlich; die Generalversammlung findet am 2. Juni statt. Ich wollte mich sogar an dieser Aktiengesellschaft beteiligen, aber Frau Direktorin Schrade sagte mir, das sei unmöglich.
Regierungsrat Meyer sagte uns im September: «Wer dieses Amt will, kann es sofort haben, hie und da kommen Sie in der Zeitung.» Es sei viel Arbeit dabei, die Entschädigung sei gleich null. Diese Entschädigung null hat mich hier nach vorne geholt. Es stimmt, dass die Herren Regierungsräte ihre Verwaltungsratsentschädigungen seit 1962 der Staatskasse abliefern. Das macht pro Jahr 105000 bis 180000 Franken aus, wie in der Staatsrechnung nachzulesen. Aber – da hat unser Herr Regierungsrat auch nur die halbe Wahrheit gesagt – bei Inkraftsetzung dieser Bestimmungen nach einer Initiative der Freisinnigen über die Nebenbeschäftigung der Regierungsräte gab es schlaue Regierungsräte: Im Sinne der Besitzstandwahrung bauten sie diese gleichzeitig in ihre Saläre ein. 1962 waren es 50000 Franken. Seither wurde dies dank der Teuerung mehrfach vergütet. Was sie abliefern, ist im Gehalt enthalten. Das ist einer der Gründe, weshalb die Berner Regierungsräte relativ hoch dotiert sind. Sie hören gegenwärtig, woran die Freiburger sind...

Präsident. Herr Hess, wir sprechen nicht über die Regierungsräte, sondern über das Geschäft.

Hess (Thun)...ja, Herr Präsident, ich danke, aber wir sprechen von der Zentralwäscherei... *(Gelächter)* Ich fordere Regierungsrat Meyer auf, den Verwaltungsratsposten bei der Zentralwäscherei aufzugeben – das sind zwei Seelen in einer Brust. Er kann nicht neutral sein.
Die Zentralwäscherei hat im vergangenen Jahr mit einem Aktienkapital von 180000 Franken einen Reingewinn von 938000 Franken erwirtschaftet. Dann rühmt sie sich noch: «Drei weitere Betriebe haben sich angeschlossen: Oberdiessbach, Insel-Heim Bern und Altersheim Bremgarten. Der Kundenkreis umfasst heute 91 Betriebe.» Sie hat es nicht nötig, Koppigen zum Anschluss zu zwingen. Deshalb bitte ich um Unterstützung von Frau Steiner.

Wyss. Ging es um einen Bau oder eine Sanierung eines Heimes, fanden stets die gleichen Diskussionen um die Wäscherei statt. Im Altersheim Kirchberg lief die gleiche Auseinandersetzung. Damals nahm man die Sache einfach hin, und sie war damit erledigt. Hier wurde bereits stundenlang über Wirtschaftsförderung und über die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region gesprochen. Ausgerechnet in diesem Asyl, in dem Arbeitsplätze erhalten und Leute beschäftigt werden können, sollen diese weggenommen werden. Ich bitte um Unterstützung des Antrags von Frau Steiner.

Baumann (Uetendorf). Ich verstehe nicht viel von Wäsche. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission erwähnte, dass das Geschäft spät in die Kommission gelangte. Trotzdem hat es diese behandelt. Jetzt stellen wir im Rat immer noch bestehende Differenzen zwischen der Gesundheitsdirektion und dem Asyl Gottesgnad Koppigen in bezug auf die Wäsche, auf den Anschluss an die Zentralwäscherei und den Lift fest. Die Staatswirtschaftskommission muss sich fürderhin überlegen, solche Geschäfte zu behandeln oder zurückzustellen. Ich bedauere diese Situation; sie ist die gleiche wie beim Frauenspital.
Ich erinnere an die Bewilligung eines Projektierungskredites durch den Grossen Rat. Darin war der Anschluss an die Zentralwäscherei enthalten. Man hätte schon damals reagieren müssen.
Ein Lift soll von der Dependance bis zum 1. Geschoss eingebaut werden. Die Gesundheitsdirektion hat den Architekten um Einsparungen angefragt bei einem Anschluss an die Zentralwäscherei. Am 20. Oktober 1988 schrieb dieser an die Gesundheitsdirektion, bei einem Anschluss könnten Kosten von 297000 Franken eingespart werden. Aufgrund dieses Briefes wurde der Teil des Liftes, der ins Untergeschoss führt, gestrichen. Wir müssen sehen, dass Dependance und Krankenheim mit einem Gang verbunden sind. Der Keller wird als Ablageraum benutzt, nicht als Wäschedepot. Er ist bereits über einen Lift vom Krankenheim her erschlossen. Füglich kann gesagt werden, dass der Lift vom Untergeschoss in die Dependance unnötig ist. Die Kosten könnten eingespart werden. Ich bitte um Zustimmung zum Regierungsvortrag.

Imdorf. Ich bewerbe mich nicht um einen Verwaltungsratssitz in der Zentralwäscherei. Wie schade, Frau Steiner, sind die Leute von Koppigen nicht früher hier gesessen. Sie hätten gesehen, wie im Gesundheitswesen finanzpolitisch jongliert wird, wie überall gespart werden

muss. Wenn der Schuh einen selbst drückt, ist es dann aber anders, dann ist man näher am Volk.
Ich erinnere die Unterzeichner der Motion Rychen 123/89 daran, dass sie konsequenterweise das Geschäft Koppigen ablehnen müssten. Diese Motion ist ein regelrechter Sparauftrag von 59 SVP-Unterzeichnern. Aus grundsätzlichen Überlegungen müsste auch Frau Steiner ihren eigenen Antrag ablehnen – im Gegensatz zu mir. Ich darf ihm zustimmen. Beim Frauenspital ging es verhältnismässig um weniger Geld. Das wurde abgelehnt. Irgendwo sollte man konsequent sein.

Steiner (Utzenstorf). Zu den 297000 Franken beim Lift hiess es: das Waschhaus gäbe es so nicht; man müsse kürzen. Deshalb wurde es irrtümlicherweise mit der Variante verknüpft. Wir müssen jedoch bei beiden Varianten gleichviel Wäsche vom Heim ins Waschhaus und wieder zurück transportieren. Erhalten wir den Lift nicht, müssen wir bei jedem Wetter aussenherum gehen und auf den sonst schon stark beanspruchten Lift warten. Bekommen wir den Lift bis ins Sous-sol, verfügen wir über einen wettersicheren Durchgang, ohne eine einzige Türe öffnen zu müssen.
Dem Herrn Regierungsrat geht es überhaupt nicht um Kosteneinsparungen. Er hat uns gesagt, bei einem Anschluss spiele es keine Rolle, ob es 8,4 oder 8,8 Mio. Franken kostet. Er sagte mir zu Beginn der Session noch: «Den Lift könnt ihr meinetwegen haben, dann hören wir endlich mit dem Gestürm um die Wäscherei auf.» Ich lasse mich nicht derart versetzen! Man kann auch als Regierungsrat so nicht mit den Leuten umgehen, dann erst recht nicht. Ich kam mir vor wie ein kleines Mädchen, das ein «Täfeli» erhält und dem gesagt wird: «So, aber jetzt bleibst du schön brav und still!» Der Regierungsrat fährt jeden Tag zweimal an diesem Heim vorbei, fand es aber nie für nötig, die Situation selbst anzusehen.
Die von Herrn Baumann erwähnten 297000 Franken enthalten die Anschlussgebühren, die sich auf 82000 Franken belaufen. Damit bleiben 215000 Franken übrig. Das Heim selbst setzt für die Sanierung 400000 Franken nicht zweckgebundene Eigenmittel ein. Sie sehen, wir sparen. Wir haben das Projekt ohne Aufforderung aus Bern von über 10 auf unter 9 Mio. Franken gekürzt. Ich gehöre sicher nicht zu jenen, die nicht sparen möchten. Ich war beim Finanzdirektor. Er sagte, bei einem Lift würde am falschen Ort gespart. In unserem Fall wurde beim Lift gespart, weshalb er nachträglich für teureres Geld eingerichtet werden muss.
Zum Kostenvergleich: Die Sanierung der Alterssiedlung Biel-Mett mit 130 Betten kostete 18 Mio. Franken – den doppelten Betrag dessen, was Koppigen kosten wird. Koppigen ist das kostengünstigste Heim. Koppigen wird sparen, wo es kann. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu meinen Abänderungsantrag und zum Projekt selbst.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Die Leute vom Heim sind schlau. Sie wussten, dass meine Mitarbeiter planerische Bedenken hatten, Frau Steiner, um eine erste Unpräzision klarzustellen. Das Heim hat eine subregionale Aufgabe, es ist historisch gewachsen. Die Delegation von Koppigen hat uns und später auch anderen gegenüber ganz deutlich zugesichert, dass es keine Probleme gäbe. Wir hatten Probleme mit dem Waldrand, aber diese sind erledigt. Ich bin stets bereit, mich Herausforderungen zu stellen, erwarte aber Ausgangssituationen, die stimmen. Hier werden unnötigerweise unpräzise Sachen behauptet. Man kann in Ruhe über das Problem sprechen. Wir mussten im Interesse des Patienten die Bettenzahl kürzen. Ansonsten wäre es nicht möglich, das Heim für Chronischkranke so umzubauen, dass es sich auch in 10 oder 20 Jahren sehen lassen kann. Ich kenne Koppigen, habe mehrmals Leute aus Roggwil besucht und habe mir den Betrieb zeigen lassen, weiss also um die Umstände. Eine weitere Unpräzision ist die: Ich fahre nicht alle Tage am Heim vorbei – bin nämlich nicht Autofahrer –, sondern fahre im Zug von Roggwil nach Bern, der in Koppigen eben nicht hält. Deshalb hatten wir Probleme mit dem Besuch des Heimes.
Baumwolle, Baumwolle, Baumwolle... Ich sagte mehrmals, andere Heime können es bestätigen, Frau Schrade sagte es Ihnen ebenfalls: Sie können Mischgewebe oder Baumwolle, farbig oder weiss, haben. Sie behaupten fröhlich weiter, es gäbe keine Baumwolle. Damit haben Sie ins Wespennest gestochen! Ich fragte mich: Chronischkranke Leute? – Ich selber kann mit Mischgewebe nichts anfangen, trage keine Nylonhemden. Das Argument mit dem «düreligge» (Dekubitus) würde ich noch begreifen. Ich habe mich erkundigt: «Dummes Zeug, ein altes Märchen, das war früher einmal, wir haben uns schon lange angepasst» war die Antwort.
Weshalb hat der Meyer eigentlich diese Haltung? Ich habe sie von meiner Verwaltung übernommen. Ich habe mich mit meinen Leuten auseinandergesetzt. Sie sagten mir, ich sei ein Armer, sei ein Oberaargauer ... Mir ging es nicht um den Verwaltungsratspräsidenten. Nach Ihrem Votum kann ich allerdings keinen Verwaltungsratssitz offerieren. Die Entschädigungen sind nach wie vor sehr gering: Es gibt ein Sitzungsgeld, eine Entschädigung nicht. Ich habe auf Ihren Brief reagiert und in Verwaltungsräten mit wesentlich höheren Sitzungsgeldern zwecks Entlastung demissioniert. Hier ich bin von Amtes wegen Verwaltungsratspräsident! Es handelt sich um ein Unternehmen, das zur Zeit der Spitalplanung und des Aufbruchs im bernischen Spitalwesen unter meinem Vorgänger entstanden ist. Man erachtete dies als klare und saubere Lösung eines technischen Problems. Ähnlich sieht es übrigens in Basel und in Zürich aus.
Ich blieb letztlich fest, weil wir im Gesundheitswesen sparen sollen und auch wollen. Sagen Sie mir, wo sollen wir dort sparen: Beim Bau von Spitälern? Beim Einkauf von Material, Watte, Medikamenten? Sicher wird das getan. Beim Heizöl? Sicher, wir kaufen so günstig als möglich ein. Beim Personal? Die Personalkosten machen fast 80 Prozent eines Spitalbetriebes aus! Da sollen wir sparen? Ich bin nicht bereit, beim Personal zu sparen, um dann den Vorwurf zu kassieren, falsche Personalpolitik betrieben zu haben. Folglich sparen wir, wo wir können. Die Sparergebnisse entstammen vor allem der Technik.
Das Problem im Gesundheitswesen ist ja, dass wir nicht rationalisieren können. Sie und die Patienten verlangen genau das Gegenteil. Man verlangt, vom Mehrbett- zum Einbettzimmer umzustellen. Das bedeutet, dass die Krankenschwester mehrere «Brünneli» statt nur eines waschen muss, an mehr Orten das Essen hineintragen und Gute Nacht sagen muss, statt an einem.
Wir sagten uns: Wir können in Koppigen eine gute Lösung finden. Frau Steiner, Sie müssen mir zugestehen, dass wir überall dort, wo es um das Interesse des Patienten ging und nicht um Prestigeangelegenheiten wie den Wäschereikomplex, grosszügig waren. Die Einsparung von 210000 Franken an Baukosten bedeutet für mich 30 Elektrobetten. Das sind für mich zwei Krankenschwestern, die während anderthalb Jahren SPITEX-Dienst machen können. Das ist in meinem Denken ein fix eingerichteter Platz in einem qualitativ hochstehenden Heim.

Sollen wir wegen den 30 Elektrobetten einfach sagen, das seien liebe Leute in dem Koppigen, und der Meyer sei ein Oberaargauer, jetzt werfen wir das einfach zum Fenster hinaus? Nein, da muss ich hart bleiben, sonst machen Sie mir Vorwürfe!
Ich bin im Zusammenhang mit den Betriebskosten mit dem Experten – der übrigens sehr anständig mit Ihnen umging – nicht einig. Ich behaupte, dass wir die zweieinhalb Personen, die Sie einsparen können, in der Zentralwäscherei nicht einstellen müssen. Dort können wir rationalisieren.
Ein weiteres Argument ist die Problematik mit der Expertise. Ich bin ein wenig stolz darauf, was wir in der Zentralwäscherei, auch ökologisch, erreicht haben – ich hoffe, Herr Hess sei auch da: Der spezifische Wasserverbrauch beträgt in Koppigen rund 45 Liter für ein Kilo Wäsche, in der Zentralwäscherei 15 Liter. Der Waschmittelverbrauch beläuft sich in der Zentralwäscherei dank elektronischer Steuerung auf 40 bis 50 Gramm pro Kilo Wäsche. Der spezifische Verbrauch an elektrischem Strom ist ebenfalls besser: Wir rechnen mit einer Einsparung von 80 Prozent. Der Wagen der Zentralwäscherei fährt in Koppigen – im Gegensatz zum Gesundheitsdirektor – dreimal auf dem Weg in die Spitäler von Herzogenbuchsee und Langenthal vorbei.
Jetzt müssen Sie entscheiden. Es geht beim Lift um fünf ebene Meter, von einem Haus ins andere. Dort steht ein Lift, ein anderer wird gebaut. Heute morgen diskutierten wir wegen 100 Metern für Frauen, die geboren haben. Jetzt sprechen wir über 5 Meter für den Transport von schmutziger Wäsche. Ich bitte Sie, der Regierung zuzustimmen und den Antrag von Frau Steiner abzuweisen.

Präsident. Wir bereinigen den Antrag von Frau Steiner. Ich schlage vor, über die Kosten (Anlagekosten und Verpflichtungskredit) zusammen abzustimmen. Je nach Ausgang wird über die übrigen Punkte einzeln abgestimmt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Steiner (Utzenstorf) (Kosten)	97 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Präsident. Die Ziffern 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen im Antrag Steiner sind infolge der Abstimmung über die Kosten automatisch angenommen. Wir stimmen demnach nur noch über Ziffer 3 ab.

Für den Antrag Steiner (Utzenstorf) (Ziffer 3)	88 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des bereinigten Geschäftes 1419	136 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor:

Claire Widmer (f)
Peter Szekendy (d)

Zwölfte Sitzung

Dienstag, 23. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 170 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Bähler, Bartlome, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Blaser (Münsingen), Christen (Thunstetten), Fischer-Homberger, Fluri, Gallati, Glur, Graf (Ursenbach), Hebeisen, Kellerhals, Kohler, Lüthi, Maurer, Merki, Mordasini, Oehrli, Schober, Schütz, Schwarz (Hünigen), Stauffer, Steiner (Steffisburg), Strahm, Suter, Thalmann, Tschirren.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

311/88

Motion Fischer-Homberger – Kontrolle gentechnologisch hergestellter Produkte

Wortlaut der Motion vom 8. November 1988

Der Kanton sorgt dafür, dass gentechnologisch hergestellte Produkte einer hinreichenden Kontrolle unterstellt werden.
Begründung: Auf eidgenössischer Ebene besteht ausser für Seren und Impfstoffe keine Rechtsgrundlage für die Kontrolle gentechnologischer Präparate. Aus diesem Grunde müsste der Kanton eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung gentechnologischer Medikamente schaffen, weil das Konkordat keine rechtsetzende Kraft hat und für Private nicht verbindlich ist. Bis zum Vorliegen eines rechtsetzenden Konkordates oder einer Bundesregelung hat der Kanton eine angemessene kantonale Regelung für gentechnologisch hergestellte Produkte vorzunehmen. Es sind bereits zwei gentechnologisch hergestellte Hormone, das Insulin und das Wachstumshormon, von der IKS bewilligt worden.
Es gibt Ärzte im Kanton Bern und der übrigen Schweiz, die nicht nur keinen Vorteil von der Verwendung von humanem Insulin erkennen – es gibt keine wissenschaftliche Veröffentlichung, welche praktische Verbesserungen der Behandlung von insulinabhängigen Diabetikern zeigen –, sondern sogar Gefahren der Schädigung der Gesundheit und der Verminderung der Lebensqualität dieser Patienten. Eine Berechnung hat ergeben, dass dies etwa 1500 mit humanem Insulin behandelte Diabetiker im Kanton Bern betrifft.
Zwei Universitätsprofessoren (A. Teuscher, Bern, und W. Berger, Basel) haben die Insulinverteiler und die IKS aufgefordert, einen Warnhinweis den Packungen für Humaninsulin beizulegen. Die IKS hat es abgelehnt, auf eine entsprechende Beschwerde einzugehen – Privatpersonen sind bei der IKS nicht beschwerdelegitimiert – und hat in der Abweisung der Aufsichtsbeschwerde aufgeführt: «Ob der Entscheid sachlich richtig sei, vermag der Vorstand mangels medizinischer Sachkompetenz nicht zu beurteilen.»
Diese Erfahrungen zeigen, dass die IKS in Beschwerdesachen für Privatpersonen, Ärzte und betroffene Patienten nach eigener Aussage nicht imstande ist, sachlich richtig zu entscheiden.

Die Motion ist dringlich zu erklären, weil die Zahl der schweren Hypoglykämien (Unterzuckerungen mit Hirnstörungen oder Hirnschäden) in sieben untersuchten öffentlichen Spitälern (Inselspital, Tiefenauspital, Zieglerspital, Regionalspital Interlaken, Thun, Langenthal und Bezirksspital Grosshöchstetten) seit der breiten Umstellung auf das gentechnologisch hergestellte Humaninsulin vor zwei Jahren stark angestiegen ist (z.B. 30 Fälle 1986, 50 Fälle 1987). In der Bundesrepublik ist mit Wirkung ab 10. Oktober 1988 die Zulassung von Humaninsulin wegen «vorgekommener schwerer Unterzuckerung» geändert worden zur Verminderung der gesundheitlichen Risiken der mit Humaninsulin behandelten Diabetiker.

(7 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 10. November 1988

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. März 1989

Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel sieht vor, dass Medikamente nur mit einer kantonalen Bewilligung vertrieben werden dürfen. Soweit eine Untersuchung und Registrierung der IKS stattgefunden hat, kann von einer besonderen kantonalen Bewilligung abgesehen werden. Dies wird regelmässig so gehandhabt.
Gestützt auf die Formulierung von Absatz 2 des Artikels 4 besteht die Möglichkeit, abweichend von einem IKS-Entscheid eine kantonale Bewilligung zu erlassen. Dies ist gemäss den Materialien zum Beitrittsgesetz dann der Fall, wenn Grenzfälle oder besondere kantonale Verhältnisse vorliegen.
Grundsätzlich besteht keine Veranlassung, gentechnologische Produkte einem anderen Prüfverfahren zu unterziehen als die übrigen Heilmittel. Diese Produkte unterliegen den gleichen Vorschriften wie die übrigen Medikamente. Dies heisst namentlich, dass sie einer Untersuchung und Registrierung bei der IKS unterliegen. Der ganze Themenkreis der kantonalen Kompetenzen und der Abgrenzungen zur IKS wird in Zuzsammenhang mit dem neuen Konkordat zu prüfen sein. Der Grosse Rat wird bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit haben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. In diesem Sinne kann die Motion als Postulat entgegengenommen werden.
Antrag: Annahme als Postulat.

Krebs, Vizepräsident. Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Frau Fischer ist mit einer Umwandlung ihres Vorstosses einverstanden. – Das Postulat wird aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	40 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

335/88

Motion Blatter (Bolligen) – Förderung der gesunden Arbeitsplatzverpflegung

Wortlaut der Motion vom 22. November 1988

Seit 20 Jahren bemüht sich der Verein für gesunde Arbeitsplatzverpflegung (VAV) um die Propagierung und den Vertrieb alkoholfreier Getränke vor allem auf Baustellen. In einer umfangreichen Evaluation des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin (Dr. Roland Lüthi) wurden Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, wie diese Dienstleistungen konsolidiert und optimiert werden können.
Der Regierungrat wird aufgefordert, im Anschluss an die erwähnte Evaluation eine gesunde Arbeitsplatzverpflegung auch für die Zukunft sicherzustellen, da die Zielsetzungen offensichtlich einem öffentlichen Interesse entsprechen und von gesundheitspolitischer Relevanz sind.

(14 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Bereitstellen einer Auswahl von alkoholfreien Getränken in jedem Betrieb selbstverständlich sein müsste. Gerade an jenen Arbeitsplätzen, welche der Witterung ausgesetzt sind (Baustellen etc.) sollten ein warmes, alkoholfreies Getränk sowie eine warme Mahlzeit nicht fehlen. In erster Linie erachtet es die Regierung als Sache des jeweiligen Betriebes, für die Bereitstellung alkoholfreier und allenfalls warmer Getränke besorgt zu sein. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 74 Absatz 2 der Bauverordnung hingewiesen, der lautet: «Wer auf Bauplätzen alkoholhaltige Getränke auf eigene oder fremde Rechnung zum Verkauf bringt, hat gleichzeitig eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (Art. 39 des Gastgewerbegesetzes)».
Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit könnten diejenigen Betriebe, welche heute über kein derartiges oder nur über ein ungenügendes Angebot verfügen, sensibilisiert werden, diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen. Es wäre wünschenswert, wenn sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände verstärkt für die Abgabe alkoholfreier Getränke und warmer Mahlzeiten einsetzen würden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird prüfen, inwieweit diesbezügliche Sensibilisierungsmassnahmen in die allgemeine Gesundheitsförderungspolitik einbezogen werden können. Die beim Kantonsarzt geplante Stelle für Arbeitsmedizin wird sich ebenfalls mit dieser Frage auseinandersetzen.
Der Verein für gesunde Arbeitsplatzverpflegung (VAV) sorgt im Kanton Bern seit 20 Jahren für das Bereitstellen warmer Getränke vor allem auf Baustellen. Diese wertvolle Pionierarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung wurde 1988 durch das Institut für Sozial- und Präventivmedizin in Bern evaluiert. Aufgrund dieser Auswertung hat der Verein der Fürsorgedirektion ein Konzept zur Weiterführung seiner Arbeit vorgelegt. Dieses Gesuch wird gegenwärtig geprüft. Das Vorgehen wurde mit dem Verein abgesprochen und findet dessen Zustimmung. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt darüber eine abschliessende Stellungnahme abzugeben.
Aus diesem Grunde empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Krebs, Vizepräsident. Die Motion Blatter (Bolligen) wird von der Regierung als Postulat angenommen. Der Motionär ist mit einer Umwandlung seines Vorstosses einverstanden. – Das Postulat wird nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

339/88

Motion Kuffer – Auflösung Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Wortlaut der Motion vom 22. November 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auflösung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung nach Auslaufen des Grossratsbeschlusses über die Speisung des Fonds (gemäss Beratung Novembersession 1988) einzuleiten und dem Grossen Rat die entsprechenden Vorlagen in nützlicher Frist zu unterbreiten.
Begründung:
- Die im Gesetz stipulierten Aufgaben sind über die ordentliche Staatsrechnung zu finanzieren.
- Das Budget bietet Gewähr für die notwendige Transparenz und sichert die Finanzierung notwendiger Aufgaben.
- Die derzeitige Fondsfinanzierung entspricht einer Sonderfinanzierung und widerspricht finanzpolitischen Grundsätzen.
- Die derzeitige Regelung im Dekret vermischt die Finanzierung von Krankheitsbekämpfung und Forschung.

(35 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat stellt zunächst fest, dass der Grosse Rat die Existenz des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den letzten zehn Jahren mehrfach bejaht hat. Am 5. Januar 1979 wurde ein neues Gesetz und Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung angenommen. Im Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 ist auf den Fonds verwiesen worden (zur Finanzierung der Kosten für die öffentliche Gesundheitspolitik; vgl. Artikel 43 und 55 Gesundheitsgesetz). Am 14. November 1988 hat der Grosse Rat in Vollzug der Motion Kuffer vom 15. Dezember 1982 für den Bereich der Forschung neue Vorschriften erlassen und zudem die weitere Fondsspeisung beschlossen.
In bezug auf die finanzpolitischen Argumente des Motionärs legt der Regierungsrat zunächst Wert auf die Feststellung, dass die Rechtsstaatlichkeit des Fonds und der jeweiligen Ausgabenbeschlüsse ausser Zweifel steht. Nach Artikel 3 Fondsgesetz werden die Beiträge im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss der Staatsverfassung und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt von der Gesundheitsdirektion, vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat bewilligt. Somit werden sämtliche Ausgaben in genau gleicher Art und Weise beschlossen, wie dies für Ausgaben aus den allgemeinen Staatsmitteln der Fall wäre. Gemäss Artikel 5 Finanzhaushaltgesetz sind im übrigen die Fonds ebenfalls Gegenstand der Staatsrechnung und als solche budgetierungspflichtig. In diesem Sinne ist die vom Motionär geforderte Transparenz vollumfänglich gegeben.
Gemäss Artikel 10 Finanzhaushaltgesetz handelt es sich beim Fonds zur Krankheitsbekämpfung um eine Spezialfinanzierung. Spezialfinanzierungen dienen der Erfüllung besonderer öffentlicher Aufgaben. Diese Aufgaben sind im vorliegenden Fall in Artikel 1 Fondsgesetz (in Verbindung mit Artikel 1 und 2 Fondsdekret sowie Artikel 2 Gesundheitsgesetz) festgelegt. Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Fondsfinanzierung dieser Aufgaben vertretbar und zweckmässig ist und gegen die vom Motionär geforderte Finanzierung zu Lasten allgemeiner Staatsmittel namentlich folgendes einzuwenden ist:
- Wie bereits im Vortrag zum Grossratsbeschluss vom 14. November 1988 betreffend die Speisung des Fonds angekündigt, wird die zukünftige gesundheitspolitische Bedeutung des Fonds im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention liegen. Es handelt sich hier um eine vorrangig zu fördernde Zielsetzung der bernischen Gesundheitspolitik. Angesichts der noch geringen institutionellen Verankerung dieses Aufgabenbereiches (im Vergleich zu andern Staatsaufgaben) ist der Rückgriff auf eine gesicherte Spezialfinanzierung gerechtfertigt.
- Angesichts der ungewissen Entwicklung im Zusammenhang mit Aids ermöglicht der Fonds einen flexiblen und raschen Einsatz zusätzlicher Mittel.
- In der Praxis stellt im übrigen die Fondsfinanzierung ein sehr wirksames Ausgabenplafonierungsinstrument dar, wie namentlich die Erfahrungen mit dem Spitalsteuerzehntel zeigen. Angesichts der wachsenden Aufgaben wird dieser Effekt in naher Zukunft auch beim Fonds zur Krankheitsbekämpfung zum Tragen kommen.
- Der Motionär verlangt die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben über die ordentliche Staatsrechnung, das heisst zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel. Dies würde eine im Lichte der heutigen gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden systemwidrige Verschiebung zu Lasten des Staatshaushaltes bedeuten, welche auch aus finanzpolitischen Erwägungen abzulehnen ist.

Zu der vom Motionär kritisierten angeblichen Vermischung von Krankheitsbekämpfung und Forschung hält der Regierungsrat nochmals fest, dass diese in Artikel 2 Fondsdekret enthaltene Aufzählung der Fondsaufgaben mit ausdrücklichem Einschluss der Forschung vom Grossen Rat im November 1988 so beschlossen wurde. Es werden keine neuen Argumente vorgebracht, weshalb der Regierungsrat lediglich feststellt, dass zwischen wirksamer Krankheitsbekämpfung (respektive Prävention) und praxisbezogener Forschung durchaus unmittelbare Zusammenhänge bestehen. Dies beweisen auch die zwecks Finanzierung zu Lasten des Fonds eingereichten Forschungsprojekte.
Zusammenfassend beurteilt der Regierungsrat den vom Motionär geforderten punktuellen Eingriff in das Finanzierungssystem des bernischen Gesundheitswesens als nicht ausreichend begründet und in der Stossrichtung verfehlt. Er kann aus diesem Grund dem Vorstoss nicht zustimmen, obwohl er die systematische Überprüfung der im kantonalen Kompetenzbereich liegenden Finanzierungsmechanismen des Gesundheitswesens grundsätzlich als sinnvoll erachtet (die Gesundheitsdirektion hat entsprechende Arbeiten eingeleitet).
Antrag: Ablehnung der Motion

Krebs, Vizepräsident. Die Motion Kuffer wird von der Regierung abgelehnt. Der Motionär ist noch nicht anwesend.

Lüscher. Der Fonds zur Krankheitsbekämpfung kann durch eine gesundheitspolitische oder durch eine finanzpolitische Brille betrachtet werden. Durch letztere sah wahrscheinlich Herr Kuffer, als er die Motion verfasste. Im Gegensatz zu ihm bin ich kein Finanzexperte. Trotzdem wage ich zu behaupten, dass Fonds nicht grundsätzlich schlecht und finanzpolitischer Leerlauf sind. Einen Sinn haben sie unter anderem, wenn unerwartete Ereignisse ein unbürokratisches, rasches Handeln verlangen. In diesen Fällen ist es sinnvoll und legitim, zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu haben, um mit Sofortmassnahmen reagieren zu können. Ein Fonds ist

also eine Art finanzpolitisches Pikettelement. Beispiele mit derselben Funktion aus anderen Bereichen sind der Krisenfonds – darüber werden wir in dieser Session noch sprechen –, der Unfallfonds und die Tierseuchenkasse. Krisen, Seuchen, Unwetter und Epidemien nehmen normalerweise wenig Rücksicht auf Budget und Staatsrechnung.
Ich habe deshalb Schwierigkeiten, zu verstehen, warum gerade im Gesundheitsbereich und gerade in der heutigen Zeit keine solchen Einsatzreserven zur Verfügung stehen sollen. In einer Zeit, in der wir nicht wissen, wie es mit Aids weitergeht, sondern nur, dass diese Krankheit zunehmen wird, und zwar massiv; in einer Zeit, in der Umweltgifte und das Ozonloch unsere Gesundheit bedrohen oder bedrohen könnten, wird beantragt, den Fonds aufzuheben. Falls dies getan wird, so wird nicht nur ein rasches Handeln verhindert, sondern bestehende Aufgaben sind gefährdet. Im letzten Jahr wurde folgendes aus dem Fonds bezahlt: eine Informationsaktion während einer Ausstellung der kantonalen Ernährungsberatung; die Projekte «Gesundheitsförderung auf Gemeindeebene» in Münsingen, Steffisburg und Lyss, die die Initiative der in diesem Bereich tätigen Vereine zu fördern versuchen; ein Projekt der erweiteren Mütterberatung (Bindeglied zwischen der herkömmlichen Mütterberatung und der Erziehungsberatung), in dem es um die Früherfassung verhaltensauffälliger Kinder geht, damit ihre Behandlung früher einsetzen kann; der Nichtrauchertag und die Nichtraucherkurse; die Aidskoordinationsstelle; der Film «Fata Morgana» über die Gesundheitsförderung allgemein.
Herr Kuffer wird mir entgegnen, all dies könne auch mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Im Prinzip wäre das durchaus möglich. Ich wage aber zu behaupten, dass es in der Praxis anders aussehen würde. Genau die kleinen Projekte sind nämlich besonders gefährdet, Opfer des Sparwindes zu werden, der gegenwärtig heftig weht. Nicht weil sie einen Luxus darstellen, sondern weil bei ihrer Streichung am wenigsten Widerstand zu erwarten ist und sie die kleinste Lobby haben. Die Prävention und die Gesundheitserziehung sind nach wie vor Stiefkinder der Schulmedizin. In diesem Bereich sind weder Lorbeeren noch interessante Stellen zu holen. Wir wissen eigentlich alle, dass vieles in unserem Gesundheitsbereich falsch läuft und es in Zukunft viel stärker darum gehen müsste, gesund zu bleiben, als gesund zu werden. Es ist noch ein langer Weg dahin, aber ein paar Ansätze dafür sind doch vorhanden. Genau diese Anfänge gefährdet die Motion.
All jenen, die Angst haben, durch solch zweckgebundene Fonds würde uns die Kontrolle entgleiten, möchte ich folgendes entgegnen. Bei der letzten Dekretsänderung und dem letzten Grossratsbeschluss zur Speisung des Fonds wurden sowohl die Beiträge als auch ihre Laufzeit gekürzt. Wir werden also in kürzerer Zeit wieder darüber befinden können. Im weiteren werden die meisten der mir bekannten Projekte nur befristet unterstützt. Es werden Erfolgskontrollen durchgeführt und die Projekte auf ihre Wirksamkeit untersucht. Die Beiträge werden also nicht einfach ins Blaue hinaus bezahlt.
Was den letzten Punkt der Motionsbegründung betrifft, muss ich Herrn Kuffer Recht geben. Es stimmt, dass im jetzigen Dekret die Finanzierung von Krankheitsbekämpfung und Forschung vermischt wird. Man muss aber festhalten, dass die entsprechende Regelung vom Rat angenommen wurde. Unsere Fraktion hat bei den damaligen Beratungen deutlich auf diesen Punkt hingewiesen. Wir befürchten, dass der Fonds durch die Forschungsprojekte und vor allem durch die neugeschaffene Möglichkeit, auch Beiträge an das Transplantationswesen auszurichten, ausgehöhlt wird und seine ursprüngliche Aufgabe der Krankheitsverhinderung verlorengeht. In diesem Punkt teilen wir Herrn Kuffers Ansicht, ziehen aber einen anderen Schluss daraus.
Wir empfehlen Ihnen die Ablehnung der Motion und behalten uns vor, einen Vorstoss einzureichen, der die Sauberhaltung des Fonds bezweckt.

Krebs, Vizepräsident. Der Motionär ist mittlerweile angekommen. Er hat nun das Wort.

Kuffer. Ich entschuldige mich für meine fünfminutige Verspätung.
Als Kommissionspräsident für die damalige Dekretsänderung konnte ich ein Unbehagen über die Finanzierungsmechanismen im Gesetz und im Dekret feststellen. In der Motionsbegründung steht, dass es sich um einen Sondermechanismus handle, der aus dem Weg geschafft werden sollte. Dadurch wird am Gesetzesauftrag und am Dekret nichts geändert. Wir heben den Fonds nicht, wie mein Vorredner sagte, auf, sondern wollen ihn anders speisen, indem die Mittel in den Budgetberatungen direkt über die Staatsrechnung und nicht als stille oder, wie erwähnt wurde, als Krisenreserve bewilligt werden.
Verschiedentlich wurde gesagt, und es steht auch in der Antwort der Regierung, dass die Richtung des Vorstosses im Prinzip stimme. Wegen vielem Wenn und Aber befürwortet der Regierungsrat ihn jedoch nicht, so zum Beispiel – ich zitiere aus der regierungsrätlichen Antwort –, «obwohl er die systematische Überprüfung der im kantonalen Kompetenzbereich liegenden Finanzierungsmechanismen des Gesundheitswesens grundsätzlich als sinnvoll erachtet». Mein Vorredner sagte selbst, dieser Punkt sei an sich sinnvoll, führte dann «aber», «im Prinzip» usw. an. Wenn etwas sinnvoll ist, wenn etwas von der Regierung statuiert wird, warum machen wir es dann nicht? Wenn mein Vorredner sagte, die in Gesetz und Dekret umschriebenen Aufgaben könnten grundsätzlich trotzdem durchgeführt werden, wieso tun wir es nicht?
Ein anderer Punkt. Die Aufträge und Projekte, die erwähnten Finanzierungsgeschäfte seien zeitlich befristet, stellte mein Vorredner fest. Das ist gerade der Grund, warum ich den Vorstoss eingereicht habe. Der Auftrag ist wohl zeitlich befristet, die damit verbundenen bewilligten Stellen laufen hingegen weiter. Können Sie oder kann Herr Gesundheitsdirektor auch nur eine einzige Stelle zitieren, die nach Ablauf des aus dem Fonds finanzierten Auftrags wieder aufgehoben worden wäre? Das ist von der ganzen Rechtsprechung her gar nicht möglich. Die Stellen werden still und okkult weiterfinanziert und tauchen in den Budgetberatungen nicht mehr auf. Das ist der «Point».
Als Kommissionspräsident – die anwesenden Kommissionsmitglieder werden sich erinnern, leider ist es im Protokoll nicht festgehalten – verlangte ich eine Liste der Stellen, die durch den Fonds finanziert werden. Der Gesundheitsdirektor sicherte sie mir während der Kommissionssitzung zu. Ich habe sie nie erhalten. Zahlreiche bewilligte Geschäfte, Projekte, Aufträge sind längst abgeschlossen. Die Finanzierung des Personals läuft weiter, dieses wird anderweitig beschäftigt. Das verstehe ich ebensowenig wie andere beteiligte Präventivmediziner.

Ich möchte ein zweites Problem hervorheben: Aids, ein zentraler Punkt der Antwort. Sie wissen von meiner ersten Motion – wir werden im Zusammenhang mit einer zweiten Motion darüber sprechen –, dass die Epidemie ein Ausmass erreicht, das kantonale Mittel sprengt. Sie wird in diesem Rahmen nie bewältigt werden können, und eine Bundeslösung wird nötig sein. Es darf nicht der Fall sein, dass der Fonds für eine verfehlte Anti-Aids-Strategie umfunktioniert wird und damit die Gemeinden fälschlicherweise zur Kasse gebeten werden. Ich habe mir erlaubt, auf diese Frage hinzuweisen, da auch mein Vorredner davon sprach.
Der dritte Punkt, wo offenbar Einigkeit herrscht, betrifft die Durchmischung von Gesundheit und Forschung. Bei der Revision des Dekrets konnten wir diese beiden Dinge nicht entflechten. Es wurde im Gegenteil zusätzlich gemischt, indem das utopische Leberzentrumsprojekt einbezogen wurde, das man in einem Hintergedanken aus dem Fonds finanzieren will.
Aus diesen drei Gründen – weil Forschung und Gesundheitsbekämpfung, Entschuldigung: Krankheitsbekämpfung vermischt sind, weil der Fonds langsam für eine Aufgabe, die wir kantonal gar nicht bewältigen können, umfunktioniert werden soll und weil es sich um eine Sonderfinanzierung handelt – bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Bittner-Fluri. Liebe 36 SVP-Mitglieder, die den Fonds zur Krankheitsbekämpfung aufheben wollen! Es heisst, nach der Finanzaffäre müsse mit solchen «Kässeli» Schluss gemacht werden. Zwischen einem schwarzen «Kässeli», aus dem sich irgend jemand bedient, und einem gesetzlichen Fonds mit klarer Zweckbestimmung gemäss dem Finanzhilfegesetz wie im vorliegenden Fall besteht jedoch ein Unterschied. Im Verwaltungsbericht von 1987 sind die Ausgaben des Fonds' bis auf den letzten Fünfer aufgeführt. So belaufen sich beispielsweise die Beiträge für die Bekämpfung chronischer Bronchial- und Lungenkrankheiten auf 1023884.45 Franken und diejenigen für das öffentliche Impfwesen auf 902482.50 Franken. Es soll jemand behaupten, dies seien ungerechtfertigte Ausgaben!
Es liegen keine stichhaltigen Gründe vor, den Fonds aufzulösen, die Ausgaben über die ordentliche Staatskasse zu finanzieren und so verschiedene Aufträge der Gesundheitsdirektion zu erschweren. Wie Herr Lüscher erwähnte, existieren neben dem vorliegenden auch andere Fonds, zum Beispiel der Fonds zur Förderung der Wirtschaft mit 1,5 Mio. Franken, der Fonds für Landerwerb und Landerschliessung mit 5,9 Mio. Franken, der Gastgewerbefonds mit 10 Mio. Franken, der Wildschaden-, der Fischerei-, der Meliorationsfonds und die Tierseuchenkasse. Fondsgelder haben den Vorteil, flexibel und, wenn bestimmte Umstände es erfordern, rasch eingesetzt werden zu können. Wenn Sie salopp anfangen wollen, Fonds abzuschaffen, Herr Kuffer, so müssen Sie dies durchs Band hinweg tun und nicht nur einen herauspicken – zufällig denjenigen der Gesundheitsdirektion! Gerade Sie dürfen das nicht, Herr Professor Kuffer. Ihnen ist eine effiziente Gesundheitsversorgung des Volks und die Unterstützung Minderbemittelter doch ein Anliegen. Die Motion ist nichts anderes als ein Fingerzeig an die Gesundheitsdirektion. Das unterstützen wir nicht.
Noch eine Bemerkung. Letzte Woche las ich Ihre neuste Motion, Herr Kuffer. Zuerst wollen Sie den Fonds zur Krankheitsbekämpfung abschaffen – ausgerechnet denjenigen, der unter anderem wertvolle Forschungsprojekte unterstützt. Nachher reichen Sie einen Vorstoss ein, in dem Sie von der Regierung verlangen, die Arbeitsgruppe «Bronchialbaum» zu unterstützen, die an einem wichtigen Projekt arbeitet,. Was für eine Politik soll das sein? Eine chirurgische oder eine, die eher unter dem Motto steht, das unser Präsident an der Präsidentenfeier in Twann erwähnte: «Lieber Herr, gib mir den Einfall für einen neuen Vorstoss...und vergib mir meinen letzten!»
Diesen letzten Vorstoss vergeben wir Ihnen nicht und lehnen ihn klar ab.

Beerli. Die FDP-Fraktion vertritt die Meinung, Spezialfinanzierungen seien grundsätzlich problematisch, wie auch die Erfahrungen der BUK zeigten. Die im Gesundheitsgesetz und in Artikel 1 des Fondsgesetzes aufgeführten Aufgaben sind allgemeiner Natur und können sicher ebenso effizient, aber klarer und durchsichtiger über den allgemeinen Gesundheitsetat finanziert werden. Es sind keine aussergewöhnlichen oder besonderen Aufgaben. Auch die von Herrn Lüscher erwähnte Prävention ist eine allgemeine Aufgabe, die selbstverständlich über den Gesundheitsetat finanziert werden muss. Nur wenn es um besondere Aufgaben ginge, liesse sich eine Fondsfinanzierung rechtfertigen, bei allgemeinen Aufgaben, wie sie im Fondsgesetz festgehalten sind, jedoch nicht.
Zudem entbehrt auch das Argument der Gesundheitsdirektion jeglicher Stichhaltigkeit, wonach eine Fondsfinanzierung zu einer Ausgabenplafonierung führe. Herr Kuffer verlangt übrigens kein sofortiges Handeln. Seine Motion lässt Zeit, um nach durchdachten Lösungen zu suchen und beispielsweise das Problem einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden zu regeln.
Die Mehrheit der FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen die Annahme der Motion.

Blaser (Münsingen). Im Aufgabenbereich des Fonds lagen ursprünglich «übertragbare Krankheiten des Menschen, langdauernde, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten des Menschen». Diese Aufgaben gingen dann langsam zurück. Dabei wurde ein psychologischer Fehler gemacht. Statt die Höhe des Fonds' anzupassen, wurde sein Aufgabenkatalog ausgeweitet. So kam es zu einer Reihe von Sonderfinanzierungen. Dies wurde bereits erwähnt. Es existiert eine Anzahl Fonds, die gut umschrieben sind. Stein des Anstosses sind die Sonderfinanzierungen. Man versuchte sie nach der Finanzaffäre zu eliminieren. Deshalb müssen wir konsequent sein und sollten so viele Sonderfinanzierungen nicht zulassen.
Aus diesem Grund stellt sich die SVP-Fraktion klar hinter die Motion Kuffer. Ich empfehle Ihnen, sie zu unterstützen.

Bigler. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern empfiehlt Ihnen, den Fonds nicht abzuschaffen. Immerhin wurde im November 1988 darüber diskutiert, und man kam zum Schluss, er habe einen Sinn. Es wurde sogar eine präventive Komponente eingebaut, womit die Gesundheitsvorsorge und die Krankheitsbekämpfung zum Ziel des Fonds' wurde. In dieser Hinsicht ist er sinnvoll.
Im Fonds kann Geld angehäuft werden. Dadurch kann es nicht, wie die Finanzdirektion gerne möchte, anderswo eingesetzt werden. Gemäss dem Satz «Spare in der Zeit, so hast du in der Not» ist das aber sinnvoll, und der Fonds sollte weiter gespeist werden, wie das Dekret es vorsieht.
Ich bitte Sie, den Vorstoss Kuffer abzulehnen.

Kuffer. Ich möchte Frau Bittner drei Überlegungen mitgeben. Sie las einfach auf den Rappen genau die Zahlen vor, die wir in der Kommission vorgesetzt bekamen, und erweckte damit den Eindruck, es sei alles rechtsstaatlich. Ich habe die Rechtsstaatlichkeit nie bestritten, hingegen bekämpfe ich die Automatismen, die die rechtsstaatliche Finanzierung weiterer, gar nicht mehr begründeter Stellen ermöglichen.
Ich möchte Frau Bittner fragen, wie Sie zum Beispiel im Onkologiebereich den aus der Liste ersichtlichen Anstieg in kurzer Zeit von wenigen tausend Franken auf eine Million begründet, oder wie die zahlreichen – wohlverstanden ärztlichen – Stellen in der Bildschirmzentrale begründet werden. Darauf wird der Gesundheitsdirektor sicher näher eingehen. Soweit zu diesem Argument.
Das zweite Argument betrifft meine Motion zum Bronchialbaum, die Untersuchung, die von neun universitären, kantonalen und eidgenössischen Institutionen getragen wird – also tatsächlich interdisziplinär ist, wie dies, heute morgen wurde es erwähnt, angestrebt werden sollte. An diesem Beispiel kann ich belegen, dass solche Projekte, gerade weil sie aktuell sind, durchaus über die Staatsrechnung und nicht über einen Fonds zu finanzieren sind. Wenn der Fonds nämlich sinnlos für Leberzentren oder die Aidsstrategie, die Bundessache sein muss, aufgebraucht wird, so können sinnvolle Projekte, wie dasjenige, für das ich eine Motion einreichte, nicht finanziert werden. In dieser Frage bin ich anderer Ansicht, obwohl wir sonst, Frau Bittner, in vielen gesundheitspolitischen Bereichen gleicher Meinung sind.
Schliesslich möchte ich noch auf einen Punkt in der Antwort der Regierung eingehen. Es heisst, ich könne nicht einfach einen punktuellen Eingriff in die gesundheitspolitische Finanzierung fordern. Vielleicht erinnern Sie sich, dass man in der letzten Legislatur, als ich den Spitalzehntel in Frage stellte, genau umgekehrt argumentierte, dass man nämlich nicht so allgemein vorgehen könne, sondern irgendwo ansetzen müsse. Nun setze ich an einem Punkt an, und die gleiche Gesundheitsdirektion hält mir nun entgegen, man könne nicht punktuell vorgehen. Wie soll man nun politisieren, mit Leitplanken, allgemeinen Vorgaben und Visionen oder punktuell? Die Gesundheitsdirektion hat keine Linie, wenn sie so argumentiert.
Ich habe es einmal allgemein versucht, und es ging nicht. Nun probiere ich es punktuell. Helfen Sie mir bitte dabei!

Meyer, Gesundheitsdirektor. Es ist schon gelungen, wie hier politisiert wird! Ich bin daran gewöhnt, dass Herr Professor Kuffer eine eigenartige Politik betreibt. Aber ich hätte nicht das «Culot», mich als Präsidenten einer Kommission wählen zu lassen, im Herbst 1988 ein Geschäft zu vertreten und, sobald die Beratungen vorbei sind, hier im Rat das Gegenteil zu behaupten. Ich sehe keinen Grund, warum die Vorlage vor den Grossen Rat kommen musste – das geschah nämlich gestützt auf Ihre Motion, Herr Professor Kuffer. Warum brachte man nicht damals all diese Probleme vor und stellte fest, man wolle auf das Geschäft nicht eintreten?
Ich muss gestehen, dass ich Mühe habe. Man lädt mich zu einem Arbeitslunch, an dem Professor Kuffer teilnimmt, in die Kinderklinik ein und stellt mir ein Forschungsprojekt, den sogenannten Bronchialbaum, im Umfang von 600000 Franken vor. Dabei geht es darum, zu prüfen, ob und wie sich die heutige Luftverschmutzung auf die Bronchien der Kinder auswirkt. Mir schien das Projekt prüfenswert. Ich erkläre den Anwesenden, unter anderem Herrn Professor Kuffer und dem Direktor der Kinderklinik, ich sei bereit, dem Grossen Rat den entsprechenden Betrag für die Finanzierung aus dem Fonds zu unterbreiten. Wie ich nach Hause komme, finde ich ein graues Couvert mit dem Vorstoss desselben Professor Kuffers, der die Aufhebung des Fonds' verlangt . – Das war tatsächlich so, es lässt sich datenmässig nachweisen. – Ich greife zum Telefon und sage ihm, ich wisse nun wirklich nicht mehr, was er wolle, worauf er antwortet, für ihn werde es schon noch reichen!
Dabei ging es um ein Forschungsprojekt, und ich hätte anführen können, dafür sei die Erziehungsdirektion zuständig. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es gewisse Forschungsprojekte gibt, die die Gesundheitsdirektion unterstützen können sollte, wie dies bisher über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung getan wurde. Das Problem der Forschung ist im Fonds so streng geregelt – wie es der Wunsch des Motionärs und des Kommissionspräsidenten in einer Person war –, dass wir sagen können, es herrsche vollkommene Transparenz. Es ist wahnsinnig bequem mit BUK und Fonds, sind das doch zwei Reizwörter. Der Krankheitsfonds beruht jedoch, wie das immer der Fall war, auf einer gesetzlichen Regelung, es existiert ein Dekret, und es wurde genaustens darüber abgerechnet. Es ist perfid, wenn nun in einer BUK-Mentalität versucht wird, den Fonds zu Fall zu bringen. Er hat nie Anlass zu Diskussionen im Zusammenhang mit Problemen der Rechtsgrundlagen gegeben.
Unserer Ansicht nach ist der Fonds sinnvoll, um beispielsweise den Onkologiedienst am Inselspital zu finanzieren (seine Finanzierung würde uns andernfalls in bezug auf die Rechtsgrundlagen Schwierigkeiten bereiten). Es geht dabei um die Krebsbekämpfung. Damit nicht in jedem Regional- und Bezirksspital ein Krebsspezialist angestellt werden muss – der sowieso nach einem Jahr nicht mehr auf dem letzten Wissensstand wäre, weil er mit dem Lehr- und Forschungszentrum keinen Kontakt mehr hätte –, soll versucht werden, diesen Dienst vom Inselspital aus in die verschiedenen Spitäler ausstrahlen zu lassen, um sie im Zusammenhang mit Krebs zu informieren. Wenn Sie der Ansicht sind, Krebs sei eine Angelegenheit, die am Nachmittag des 23. Mai einfach erledigt werden könne, der Fonds sei aufzulösen, weil Geld gebraucht werde und die letzten Reserven des Staates aufgelöst werden müssten, so ist das ein Entscheid, den wir langfristig büssen werden.
Die Schirmbildzentrale, an der übrigens die Ärztegesellschaft beteiligt ist, war jahrelang eine Notwendigkeit. Sie ist, wie Sie wissen, stark abgebaut worden, und diese Entwicklung geht noch weiter. Die Kantone Waadt und Tessin arbeiten mit uns zusammen an einem sogenannten Gesundheitsindikatorenprojekt, das sich international einen Namen gemacht hat. Man ist der Ansicht, es müsse von der reinen Reparaturmedizin vermehrt zur Prävention, also zur Gesundheitskultur zurückgekommen werden, es sei weniger Krankheitspolitik und mehr Gesundheitspolitik zu betreiben. Deshalb muss man wissen, wo, bei wem, wie hoch und in welchem Umfang die Krankheiten angesiedelt sind.
Wir haben im Bereich der Aidsbekämpfung sehr rasch Massnahmen ergriffen. Es ist einfach skandalös, wenn Sie behaupten, die Aidsbekämpfung sei Sache des Bundes! Dieser nimmt, gestützt auf die Kompetenz im Epidemiengesetz, die epidemiologische Angelegenheit, die ganzen Aidsstrategien in Angriff. Das ist richtig. Wenn Sie aber bei den Bundesstellen fragen, so wird man Ihnen sagen, man sei natürlich darauf angewiesen, dass die Kantone einerseits Aids durch Aufklärung prä-

ventiv verhinderten, andrerseits den kurativen und mit der Zeit wahrscheinlich auch den rehabilitativen Bereich abdeckten.
Ich bitte Sie deshalb inständig, nichts Unüberlegtes zu tun. All den möglichen Unterstützungen – für Paraplegiker, denen wir dank des Fonds' beispielsweise einen Treppenlift einbauen können; für Personen, die an die Hämodialyse angeschlossen sind und denen wir, da es sich um ausserordentlich grosse Aufwendungen handelt, aus sozial schwierigen Situationen helfen können – sollte nicht die Rechtsgrundlage entzogen werden, indem festgestellt wird, der Fonds passe einem nicht.
Ich fasse zusammen: Der Fonds ist rechtlich sauber, er wird von der Finanzkontrolle durchleuchtet, bei jedem Entscheid bemühen wir uns, ihn medizinisch, gesundheitspolitisch und sozial richtig einzusetzen. Es wäre falsch, die Motion anzunehmen. Ich beantrage, sie abzulehnen.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Kuffer	75 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

044/89

Motion Boillat – Für gerechte Leistungen seitens der Spitalpatienten

Texte de la motion du 16 février 1989

C'est une vérité bien banale d'affirmer que les coûts hospitaliers ne cessent de croître et se répercutent indéniablement sur les cotisations payées par les assurés à leurs caisses respectives.
Il est vrai que les patients hospitalisés en salle commune voient leurs prestations déterminées par une convention passée entre la Fédération cantonale des caisses-maladie et les hôpitaux non privés du canton.
Par contre, pour les patients en division privée ou semi-privée, il n'existe aucun accord et la facturation se fait sur la base de directives internes entre les hôpitaux régionaux et de district du canton. Cela conduit à certains abus (facturation de jours de congé, suppléments de tous genres ...) qui influent sur la facture totale, mais permettent notamment de compenser le manque à gagner de la division commune, ce qui n'est pas légal.
Or, il existe un projet de décret sur les tarifs hospitaliers, en application de la loi sur les hôpitaux (art. 47, 3e al.) de décembre 1973. Nous prions donc le Conseil-exécutif de soumettre ce projet au Grand Conseil avant la fin de la présente législature. En consultation depuis le début de l'année 1986, il devrait être prêt pour affronter les débats parlementaires.
En cas d'adoption de ce décret touchant tant la division générale que les divisions privées ou semi-privées, on supprimerait les directives internes des hôpitaux, sources parfois d'abus manifestes et de réactions de mécontentement justifiées de la part des patients mais aussi des caisses-maladie.

(9 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

En vertu de l'article 47, 3e alinéa, de l'actuelle loi sur les hôpitaux et les écoles préparant aux professions hospitalières (loi sur les hôpitaux), le Grand Conseil peut fixer par décret des directives pour une tarification unifiée dans la division générale et adopter des principes quant aux frais maximaux et aux forfaits partiels pour la division privée des hôpitaux publics. Comme le fait remarquer à juste titre le motionnaire, il y a eu élaboration en 1986 d'un projet de décret sur les tarifs hospitaliers, suivie d'une procédure de consultation, qui a abouti à un résultat positif dans l'ensemble. Ce qui a posé problème, en revanche, c'est la notion de directives contenue dans la base légale, une notion qui avait déjà soulevé des difficultés dans le domaine de l'activité privée des médecins.
Dans le cadre de la révision attendue de la loi sur les hôpitaux (une commission sera constituée à cet effet lors de la session de mai 1989), il est question de préciser le 1er et le 3e alinéa de l'article 47 de ladite loi de sorte qu'ils offrent une base solide pour l'adoption d'un décret sur les tarifs hospitaliers. En ce qui concerne la procédure d'approbation des tarifs conformément à l'article 47, 1er alinéa, il y aura lieu de fixer par décret les critères d'approbation déterminants.
C'est pourquoi le Conseil-exécutif entend soumettre au Grand Conseil, lors de la session de novembre, un tel projet de décret. Les discussions préliminaires sur ce décret devront avoir lieu si possible au sein de la même commission que celle qui aura été constituée pour la révision prévue de la loi et du décret sur les hôpitaux.
Le Conseil-exécutif propose par là même l'adoption de la motion.

Schüpbach. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion Boillat ab. Herr Boillat nennt als Auslöser für die Motion die fehlende Abmachung über die Taxen der Halbprivat- und Privatabteilungen in den bernischen Spitälern.
Wir unterstützen zwar eine verbindliche Regelung dieses Problems. Es ist jedoch viel zweckmässiger, wenn die Tarife zwischen den Krankenkassen und den Spitälern vertraglich vereinbart werden. Kürzlich wurde ein Mustervertrag zwischen der schweizerischen Dachorganisation der Krankenkassen und derjenigen der Spitäler abgeschlossen. Er wird im Kanton Bern zwischen den Krankenkassen und den Privatspitälern bereits heute angewandt. Wieso soll das nicht auch für die übrigen Spitäler in bezug auf die Halbprivat- und Privatabteilungen möglich sein?
Ich möchte noch ein paar grundsätzliche Überlegungen anbringen. Die von Herrn Boillat eingereichte Motion enthält noch andere Punkte. Wir sind dagegen, dass mit der Annahme einer Motion bereits vor der Behandlung der eigentlichen, die Grundlage dafür darstellenden Gesetzesvorlage ja zu einem Dekret gesagt wird, das sich auf diese gesetzliche Grundlage stützt. Eine verbindliche Motion greift den künftigen Beratungen vor. Ich selbst könnte höchstens einem Postulat zustimmen, falls der Motionär seinen Vorstoss wandeln würde. In der Fraktion wurde darüber nicht gesprochen. Die Motion enthält wohl gute Aspekte, die wir befürworten. Sie enthält aber auch anderes. Die grosse Sorge in unseren Landspitälern ist die, dass mit der Zeit Schwierigkeiten entstehen, wenn den Spitalärzten, dem Oberärztekader die Stellung in den Spitälern dermassen eingeengt wird, dass man kaum mehr die Möglichkeit hat, qualifizierte Ärzte für diese Aufgaben zu bekommen. Das befürchten wir auch und lehnen deshalb die Motion ab.

Blatter (Bolligen). Wenn man weiss, wie es im Gesundheitswesen brodelt, wie auch die Krankenkassen und die Ärztegesellschaft im Moment auf eine harte Auseinan-

dersetzung zugehen, sollte man dankbar sein, wenn die Gesundheitsdirektion in diesem drohenden Durcheinander versucht, die Übersicht einigermassen zu behalten. Unsere Fraktion ist deshalb froh, wenn die Gesundheitsdirektion quasi als neutrale Instanz zwischen den Interessenvertretern – dazu zähle ich die Spitäler, die Krankenkassen, die Ärztegesellschaft – steht, wenn sie eine eigentliche Schiedsrichterfunktion wahrnehmen kann und nicht durch uns Parlamentarier zur Ohnmacht verurteilt wird.
Wie der Presse zu entnehmen war, gehen wir auf einen vertragslosen Zustand zwischen Krankenkassen und Spitälern zu. Dass dies weder im Interesse der Patienten noch der Mitbürgerinnen und Mitbürger unseres Kantons sein kann, liegt auf der Hand. Wir wollen auch verhindern, dass die Spitäler, wenn neue Tarifvorschriften des Kantons vorliegen, die Möglichkeit haben, auszuweichen, und beispielsweise die Pensionspreise übermässig oder sogar unverhältnismässig anheben, damit sie durch die Hintertüre zu den gewünschten Beträgen kommen. Wir wären dankbar, wenn die Gesundheitsdirektion ein wachsames Auge auf die Spitäler hätte, damit diese nicht auf einem anderen Sektor, der sich vielleicht dem Zugriff der Krankenkassen respektive der Gesundheitsdirektion entzieht, Unfug betreiben. Wir sind durchaus der Ansicht, dass alle in einem verhältnismässigen Rahmen für ihre Aufwendungen bezahlt werden sollten. Gerade aus diesem Grund können wir die Motion Boillat voll unterstützen, weil sie einen echten Beitrag liefert, dass dort ein gewisser Krebswuchs oder eine gewisse Eigendynamik, wie sie sich jetzt auf bestimmten Gebieten des Gesundheitswesens abzeichnet, ausgeschaltet wird.
Wir bitten Sie deshalb dringend, der Motion Boillat zuzustimmen.

Boillat. Pour une fois je suis satisfait de la réponse du Conseil-exécutif. Non pas parce qu'on accepte ma motion, mais parce qu'on accepte d'aller de l'avant. En effet, la loi sur les hôpitaux de 1973 prévoit un tel décret. Celui-ci existe à l'état de projet depuis déjà trois ans. Il est temps maintenant que le Parlement puisse se prononcer afin qu'un terme soit mis à certains abus que je dénonce dans ma motion.
Contrairement à ce qu'a dit mon collègue Schüpbach, en acceptant ma motion, le Grand Conseil n'accepte pas encore le décret mais il accepte au moins que ce décret arrive enfin sur la table afin qu'il puisse prendre position.
Si, jusqu'à ce jour, de bonnes solutions ont été trouvées pour régler les problèmes de la division commune, il est temps que l'on mette aussi un peu d'ordre dans les divisions privées et semi-privées, où la facturation se fait actuellement sur la base de directives internes des hôpitaux. D'ailleurs, cette motion n'a pas été déposée au hasard. M. Schüpbach a fait allusion au concordat des caisses-maladie. Je puis aussi affirmer à cette tribune que les parties à ce concordat attendent maintenant que nous discutions une fois pour toutes ce projet de décret. Peu importe le sort qui lui sera réservé cet automne. Nous devons aller de l'avant et c'est dans ce sens que je vous prie d'accepter mon intervention comme motion. Je maintiens donc la motion.

Blaser (Uettligen). Ich möchte nur kurz mitteilen, dass die FDP-Fraktion die Annahme der Motion befürwortet, in dem Sinne, dass später noch materiell darüber gesprochen werden können wird.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Es geht einfach um einen gesetzlichen Auftrag, der vollzogen wird, wenn der Vorstoss überwiesen wird. Ich weiss nicht, ob er im Sinne einer Motion oder eines Postulates angesehen werden soll. Weil wir das Gesetz vollziehen wollen, haben wir den Vorstoss als Motion angenommen. Wir können die Frage aber selbstverständlich auch noch einmal prüfen.
De facto ist die Situation folgende. Im September müssen wir die privatärztliche Tätigkeit erörtern. Jahrelang wurde hin- und herdiskutiert, nun sind die Grundlagen vorhanden. Wenn die Rechtsgrundlage besteht, wird die Preisanschrift für die privatärztliche Tätigkeit zu beurteilen sein. Dann haben wir eine Steuerungsmöglichkeit. Das verlangt die Motion im Grunde genommen, also etwas, das im Gesetz steht.
Ich wäre dankbar, wenn die Motion angenommen würde, springe aber auch nicht in die Aare, wenn Sie ein Postulat daraus machen.

Präsident. Bei dieser Hitze wäre es tatsächlich angenehm, in die Aare zu springen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Boillat	80 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

123/89

Motion Rychen – Zeitgutschrift für Nachtarbeit; Beschluss des Regierungsrates vom 26. April 1989

121/89

Interpellation Kurath – Zeitzuschlag für Spital- und Heimpersonal

---

Wortlaut der Motion Rychen vom 9. Mai 1989

Wie der Presse zu entnehmen war, hat der Regierungsrat den Forderungen des VPOD nachgegeben und beschlossen, dem Pflegepersonal ab 1990 für Nachtarbeit eine Zeitgutschrift von 25 Prozent zu gewähren.
In Anbetracht der bereits bestehenden Rekrutierungsprobleme wird vorgesehen, dass die Gutschrift mangels Personal auch mit einer bar ausbezahlten Zulage abgegolten werden kann. Diese Massnahme steht im Widerspruch zu dem vom Grossen Rat 1988 bei der Ablehnung einer Motion Vollmer gefällten Entscheid, dem Pflegepersonal keine Sonderzulagen zu gewähren. Ausserdem lässt sich dieses äusserst kostenintensive Geschäft mit den finanzpolitischen Bestrebungen für einen ausgeglichenen Staatshaushalt nicht vereinbaren.
Der Regierungsrat wird deshalb angewiesen, bis zur Beratung des Voranschlages für 1990 im kommenden November jegliche Vorarbeiten für den Vollzug des Beschlusses über die Zeitgutschrift einzustellen.
Bis zur Novembersession 1989 hat die Regierung dem Grossen Rat ausserdem einen Bericht über den gesamten Fragenkomplex zu unterbreiten, der namentlich folgende Punkte erläutern soll:
1. Welche Ziele werden mit einer Zeitgutschrift für Nachtarbeit vorrangig verfolgt (Lohnerhöhung, Abbau der Arbeitsbelastung, Vorteile bei der Rekrutierung)?
2. Welche neuen Kosten entstehen dem Staat pro Jahr im Besoldungs- respektive im Subventionsbereich?
3. Welche finanziellen Folgen hat der Entscheid für die Gemeinden als Träger für die Bezirks- und Regionalspitäler?

4. Wie viele Personen leisten Nachtarbeit, und wie verteilt sich die Arbeitszeit auf die Nachtstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr?
5. Mit welchen Auswirkungen ist in den übrigen Bereichen der kantonalen Verwaltung (Personal von Anstalten, Strassendienst, Polizei usw.) zu rechnen?
6. Wie sehen vergleichbare Regelungen in anderen öffentlichen Verwaltungen aus?
7. Schafft diese Neuregelung der Nachtarbeit im interkantonalen Vergleich nicht ein Präjudiz?

(58 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit gewährt am 11. Mai 1989

Wortlaut der Interpellation Kurath vom 9. Mai 1989

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen im Verlauf der gegenwärtigen Legislatur hat der Grosse Rat den Willen bekundet, den Personalzuwachs bis 1990 gegen Null absinken zu lassen. So hat er in der Novembersession 1988 im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1989 eine Motion Weyeneth überwiesen, in der unter anderem verlangt wurde, dass sämtliche Möglichkeiten der Stellenbewirtschaftung auszuschöpfen seien, damit dem Grossen Rat für das Budgetjahr 1990 keine neuen Mittel für zusätzliche Stellenpunkte beantragt werden müssten.
Der inzwischen bekannt gewordene Entscheid der Regierung, dem Spital- und Heimpersonal einen Zeitzuschlag von 25 Prozent zu gewähren, ist mit diesem klaren Auftrag des Grossen Rates wohl kaum zu vereinbaren. Er ist auch zu bedauern, weil die Berner Regierung den Regelungen anderer Kantone weit voraus geht, und das in einer Zeit drohender Inflation. Dazu kommt, dass der ausgetrocknete Arbeitsmarkt dazu führen wird, dass die notwendigen zusätzlichen Arbeitskräfte entweder anderen Kantonen abgeworben oder im Ausland gesucht werden.
Beides ist unerwünscht. Dem Vernehmen nach haben sich auch bereits andere Kantone gemeldet, unter anderem mit dem Hinweis auf den Vorstoss der Berner Regierung beim Bundesrat betreffend zusätzliche ausländische Arbeitskräfte. Das müsste uns nicht weiter bekümmern, wenn wir einen Rückstand auf die anderen Kantone aufzuholen hätten. Weil aber das Gegenteil der Fall ist, müssen wir uns den Vorwurf gefallen lassen.
Das Vorgehen der Regierung ist auch deshalb unverständlich, weil der klare Auftrag des Grossen Rates in Richtung Konsolidierung des kantonalen Haushaltes geht. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen unter anderem absolut notwendige neue Stellen durch die Aufhebung nicht mehr dringend benötigter Stellen kompensiert werden. In diesem Sinne läuft denn auch gegenwärtig ein Vernehmlassungsverfahren für ein entsprechendes Gesetz.
Die für den Vollzug dieses Entscheides bereits 1990 notwendigen personellen und finanziellen Mittel sind im Voranschlag zu bewilligen. Zu beachten sind auch die Auswirkungen auf die Gemeinden. Damit die unvermeidliche Diskussion möglichst bald einsetzen kann, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Welches sind die personellen und finanziellen Auswirkungen des Entscheides im Kanton und in den Gemeinden, insbesondere auf den Voranschlag des Kantons für 1990?
2. Ist vorgesehen, weiteres Personal der kantonalen Verwaltung mit Nachtdienst in absehbarer Zeit ebenfalls in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen zu lassen (in welchen Verwaltungen, personelle und finanzielle Auswirkungen)?
3. Wie kann der Regierungsrat den Entscheid mit der Motion Weyeneth in Einklang bringen? Wo können allenfalls Arbeitsplätze aufgehoben werden, damit keine zusätzlichen Stellenpunkte verlangt werden müssen?

Dringlichkeit gewährt am 11. Mai 1989

Gemeinsame schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. Mai 1989

a) *Motion Rychen*
Der Regierungsrat stellt fest, dass die Motion aus zwei Teilen besteht: Im ersten Teil soll der Regierungsrat angewiesen werden, bis zur Beratung des Voranschlages für 1990 im kommenden November jegliche Vorarbeiten für den Vollzug des Beschlusses über die Zeitgutschrift einzustellen.
Im zweiten Teil soll die Regierung dem Grossen Rat bis zur Novembersession 1989 einen Bericht über den gesamten Fragenkomplex unterbreiten.
Zum ersten Teil: Der Regierungsrat hat am 26. April 1989 einen abschliessend in seine Kompetenz fallenden Beschluss gefasst. Vorarbeiten für den Vollzug des Beschlusses sind zurzeit nicht notwendig. Deshalb wird Absatz 1 der Motion abgelehnt.
Zum zweiten Teil: Annahme. Der Regierungsrat hat volles Verständnis für das Interesse des Grossen Rates auf umfassende Darstellung des gesamten Fragenkomplexes und wird den gewünschten Bericht bis zur Novembersession 1989 bereitstellen.

b) *Interpellation Kurath*
Der Regierungsrat hat seinen Beschluss vom 26. April 1989 in Kenntnis der Finanzlage des Kantons und der Beschlüsse des Grossen Rates im Personalbereich gefasst. Er musste finanzpolitische Aspekte in den Hintergrund stellen und aus der Sorge und Verantwortung für ein auch in Zukunft gut funktionierendes Gesundheits- und Fürsorgewesen heraus sich aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen für den Zeitzuschlag entscheiden. Nur so wird es gelingen, einerseits die Abwanderung von Personal in Grenzen zu halten, anderseits neue Interessenten/innen für diese Bereiche zu gewinnen, Ausgestiegenen eine Wiederaufnahme des Berufes zu erleichtern.
Die psychische und physische Belastung von Nachtarbeit ist erwiesen. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass z. B. im graphischen Gewerbe, in der chemischen Industrie usw. Nachtarbeit grosszügig entschädigt wird. Auch der öffentliche Bereich (Bund, PTT, SBB) kennt Abgeltungen für Nachtarbeit.
Es trifft zu, dass der Kanton Bern in bezug auf den Zeitzuschlag für Nachtarbeit eine fortschrittliche Lösung getroffen hat. Er kann hingegen nicht Schritt halten mit vielen andern Kantonen im Bereich der Löhne für das Spital- und Heimpersonal, wie eine kürzlich durchgeführte Erhebung bewiesen hat.
Frage 1: Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates auf die Motion von Frau Grossrätin Zulauf festgestellt, wird die Einführung des Zeitzuschlags für Nachtarbeit die Schaffung von 520 neuen Stellen mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 25 Mio. Franken zur Folge haben, falls alle subventionierten Betriebe die staatliche Regelung übernehmen sollten. Staat und Gemeinden dürften nach vorsichtigen Schätzungen rund je zur Hälfte belastet werden.
Frage 2: Gemäss Ziffer 5 des Regierungsratsbeschlusses 1837 vom 26. April 1989 wird die Finanzdirektion beauf-

tragt, eine generelle Regelung für das gesamte Staatspersonal vorzubereiten. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine seriöse Beantwortung der Frage bezüglich der personellen und finanziellen Auswirkungen ausgeschlossen.
Frage 3: Die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Zulauf enthielt eine klare Absichtserklärung über den von ihm auf 1. Januar 1990 vorgesehenen Schritt zur Verbesserung der Arbeitssituation in Spitälern und Heimen. Auch der Hinweis auf die damit verbundenen personellen und finanziellen Konsequenzen fehlte nicht. Der Grosse Rat hat in voller Kenntnis der von ihm erheblich erklärten Motion Weyeneth angesichts der prekären Personalsituation im Spital- und Fürsorgewesen die Motion Zulauf als Postulat angenommen.
Es wird nicht möglich sein, Arbeitsplätze aufzuheben, um damit die Folgekosten zu senken, weil die Stellenpläne der Spitäler und Heime durchwegs eher knapp bemessen sind. Dagegen ist nicht auszuschliessen, dass die zusätzlichen Kosten niedriger als angenommen ausfallen werden, weil eine grosse Zahl von bewilligten Stellen wegen Personalmangels nicht besetzt werden kann. Attraktivere Arbeitsbedingungen – dazu gehört der Zeitzuschlag für Nachtarbeit – werden mittel- bis langfristig zur Verbesserung dieser Situation beitragen.

Präsident. Herr Rychen hat den ersten Teil seiner Motion, wie er in der Antwort des Regierungsrates erwähnt ist, zurückgezogen. Der zweite Teil wird von der Regierung angenommen. Wird er aus der Mitte des Rates bestritten? – Herr Vollmer hat das Wort.

Vollmer. Auch wenn dieser zweite Teil in ein Postulat gewandelt wird, muss doch etwas dazu gesagt werden. Herr Rychen hat offenbar gemerkt, dass er ein bisschen zu weit gegangen ist, und hat einen Rückzieher gemacht. Das ist gut. Er hätte ihn andernfalls nach der Debatte machen müssen, was wohl peinlicher gewesen wäre.
Die Stossrichtung der Vorstösse gibt zu ein paar Bemerkungen Anlass. Nachdem im Rat während zwei Jahren regelmässig über Situation, Schwierigkeiten und Probleme des Pflegepersonals gesprochen wurde, sehr viele Vorstösse mit dem Ziel einer Verbesserung abgelehnt wurden und man auf spätere Massnahmen oder Lohnrunden vertröstet wurde, ist es für uns schlicht unverständlich, wenn man nun, wo die Regierung endlich den Mut hat – ich möchte ihr dazu gratulieren –, etwas zu geben, das längst fällig gewesen wäre, sofort kommt und mit einem Vorstoss versucht, alles wieder rückgängig zu machen. Haben wir eigentlich nicht langsam begriffen, dass wir es mit einem Berufssektor zu tun haben, der unter grössten physischen und psychischen Belastungen arbeiten muss, der die Nachtarbeit kennt, von der bekannt ist, wie schwierig sie ist, und die in anderen Sektoren teilweise sehr grosszügig abgegolten wird?
Nicht 1988, wie in der Motion steht – ich nehme an, Herr Rychen hat sie nicht selbst verfasst, da ich ihn als seriösen Parlamentarier kenne, der genauer recherchiert hätte –, sondern vor zwei Jahren wurde ein Vorstoss von mir abgelehnt, in dem ich verlangte, als Sondermassnahme sei im gesamten Pflegebereich ein Sonderzuschlag zu bezahlen. Er wurde mit dem Argument abgelehnt, dass man mit Lohnmassnahmen solchen Schwierigkeiten nicht begegnen könne, sondern andere Massnahmen ergreifen müsse. Nun beschliesst die Regierung eine andere Massnahme, nämlich die Zeitgutschrift, weil sie sich bewusst ist, dass es nicht darum geht, solche Belastungen nur mit Geld abzugelten, sondern dass es für die Wiederherstellung einer guten physischen und psychischen Konstitution auch wichtig ist, einen entsprechenden Zeitausgleich zu finden. Dann – ich sage es ganz hart, weil es mich betroffen machte – kommt zuerst der Bankleiter, dann der Vizedirektor, und sie finden offenbar, das seien schon wieder zu hohe Ausgaben, man müsse sparen.
So geht es nicht. Ich bin deshalb froh, dass bereits die Regierung in ihrer Antwort eine klare Linie vertritt, sich auf ihre Kompetenz beruft, dass Herr Rychen gemerkt hat, in was für eine Sache er hineingelaufen wäre, und dass er deshalb den ersten Teil seines Vorstosses zurückgezogen hat.

Präsident. Bekämpfen Sie nun den zweiten Teil der Motion, Herr Vollmer?

Vollmer. Der Regierungsrat soll den Bericht nur erstellen.

Präsident. Damit bekämpfen Sie die Motion also nicht.

Weyeneth. Ich stelle fest, dass der zweite Teil der Motion nicht bekämpft wird und Herr Vollmer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen gesprochen hat, weil er offenbar die Tribüne organisiert hatte und ihr verpflichtet war.
Noch eine Bemerkung. Es ist sicher besser, wenn wir die gestellten Probleme – was wurde dem Regierungsrat in Form von Vorstössen übertragen? Welches sind die Lösungen? Welches sind die Folgen? Werden die anstehenden Probleme gelöst? – aufgrund des Berichts beurteilen, der uns in der Novembersession vorgelegt werden wird. Dann können wir unseren Handlungsspielraum im Rahmen der Budgetberatungen wahrnehmen.

Präsident. Ich hatte Herrn Vollmer gefragt, ob er die Motion bekämpfe, und er erweckte diesen Eindruck. Ich muss schon sagen, das darf man nicht tun. – Der zweite Teil der Motion wird nicht bekämpft, wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion (2. Teil)	100 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Herr Kurath hat das Wort für eine kurze Erklärung zu seiner Interpellation.

Kurath. Die Diskussion verläuft ein bisschen eigenartig. Kollege Vollmer hat die Aufmerksamkeit auf sich ziehen können, indem er die Diskussion erzwang. Er hat mich persönlich angegriffen, indem er mir unlautere Gründe unterschob. Ich darf nun gerade noch eine kurze Erklärung abgeben. Das ist nicht ganz in Ordnung, aber ich halte mich an die Vorschriften.
Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nur teilweise befriedigt, weil die Feststellung, wonach der Kanton im Bereich der Löhne für Spital- und Heimpersonal nicht mehr Schritt halten könne, nicht mehr haltbar ist, nachdem letzte Woche die Reallohnerhöhungen beschlossen wurden. Mir liegen Unterlagen von vierzehn Spitälern in der Schweiz vor. Mit den beschlossenen Verbesserungen befindet sich der Kanton Bern mit seinen Spitälern an sechster Stelle. Vor ihm liegen nur noch Spitäler der Kantone Zürich, Basel und Zug. Wenn man die Steuerbelastungen und die Finanzsituation betrachtet, kann man feststellen, dass wir mit der heutigen Entlöh-

nung gut dastehen. Die CVP-Fraktion hat sich voll für die Vorlage eingesetzt.
Ich möchte noch eine persönliche Erklärung abgeben, nachdem die Diskussion eigentlich bösartig begonnen hat.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass ich Herrn Kurath um der Gerechtigkeit willen noch etwa drei Minuten Redezeit gewähre, nachdem Herr Vollmer uns vorhin etwas strapaziert hat? – Der Rat ist einverstanden damit.

Kurath. Ich habe vor wenigen Tagen einen schönen roten Brief nach Hause geschickt bekommen. Er stammt von der Sektion Bern des Schweizerischen Berufsverbandes der Krankenschwestern und Krankenpfleger. Darauf steht gross mit einem Ausrufezeichen: «Stell dir vor, du bist krank, und niemand pflegt dich!» Man könnte diese Aussage als Drohung empfinden. Ich hoffe, dass dies nicht der Fall sei, und kann lediglich feststellen, dass das nicht nur schlechter politischer Stil, sondern Geschmacklosigkeit ist.

Präsident. Herr Kurath ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Fürsorgedirektion

Beilage Nr. 35, Seite 32–33

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Ich habe keine Bemerkungen zu machen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt die Nachkredite zur Annahme.

Sidler. Ich möchte vom Fürsorgedirektor gerne eine Auskunft über die Position 860 auf Seite 33 der Aufstellung. Wie begründen sich die Mehrausgaben von 10000 Franken für «zusätzliche Schweinemast»? Der Posten ist mir unverständlich.
Auch der Fürsorgedirektion dürfte bekannt sein, dass in der Landwirtschaft eine Überproduktion herrscht und Probleme mit der Fleischverwertung auftreten. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, mit diesen Positionen die bestehenden Probleme zu verschärfen und auf Kosten der Steuerzahler neue zu schaffen. Sie werden mir entgegnen, es sei lächerlich, sich wegen 10000 Franken zu Wort zu melden. Das ist leider nicht das erste Mal, ich habe das Tagblatt der Maisession 1985 vor mir. Damals wurde genau das gleiche Problem diskutiert, und ich intervenierte. Der Fürsorgedirektor antwortete mir, es sei nicht möglich, innerhalb eines halben Jahres die Probleme mit Schweinemast, Futtermittelkosten usw. zu lösen. Inzwischen sind vier Jahre vergangen, und die Probleme bestehen immer noch. Es wird weiterhin mit Nachkrediten versucht, zusätzliche Schweinemast zu betreiben. Ich bin kein Fachmann auf diesem Gebiet, hätte aber gerne Informationen des Fürsorgedirektors zu dieser Ausgabe.

Meyer, Fürsorgedirektor. Von den 10000 Franken machen 1500 Franken Tierarztkosten aus. Der Rest ist wie folgt begründet. Der Werkführer des Betriebs erhielt gratis etwa 50 Kessel zusätzliche Schweinetränke von der Coop, von Altersheimen und Hotels. Es schien ihm eine gute Gelegenheit für die Verwertung und auch ökologisch sinnvoll. Die Räumlichkeiten waren vorhanden. Deshalb wurde die Schweinemast kurzfristig aufgestockt, wodurch dank der Initiative des Werkführers Mehreinnahmen entstanden. Ich kann diesem natürlich nicht gut sagen, er sei ein schlechter Schweinehirt, wenn er glaubt, für die Betriebsrechnung etwas Sinnvolles zu tun, und initiativ ist. Er hat richtig gehandelt. Der Nachkredit, dem entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen, ist gerechtfertigt.

Präsident. Herr Sidler hat keinen Antrag gestellt. Die Nachkredite sind stillschweigend genehmigt.

Aufwendungen im Asylbereich; Erstaufnahme-, Durchgangszentren und Betreuung von Asylbewerbern der dritten Stufe; Nachkredit und Ausgabenbewilligung

Beilage Nr. 18, Geschäft 1156

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Entwicklungen im Flüchtlingswesen sind in der Schweiz sehr komplex. Der Kanton Bern passt sich ihnen laufend an. Das heisst für uns, dass voraussichtliche Kosten in drei Bereichen anfallen. Für die Erstaufnahme entstehen Kosten von 2978400 Franken, für die Durchgangszentren 2,7 Mio. Franken und für die Betreuung von Asylbewerbern 552000 Franken, was total 6230400 Franken ergibt. Nach der Entschädigung durch den Bund bleiben dem Staat Bern Kosten von 748400 Franken.
Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission habe ich dem Erstaufnahmezentrum der Stadt Bern einen Besuch abgestattet. Es hat mich beeindruckt, wie gewissenhaft die Arbeit mit den Flüchtlingen ausgeführt wird. Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich den Betrag zur Annahme.

Flück (Bern). Materiell möchte ich auf das vorliegende Geschäft nicht eintreten. Unsere Ansicht über Zuwendungen des Staates an das Asylwesen sind bestens bekannt.
Formell ist das vorliegende Geschäft laut Artikel 6b der Staatsverfassung nicht tragbar, weil das fakultative Finanzreferendum umgangen wird. In der Septembersession und der Novembersession 1988 wurden Staatsbeiträge an das Asylwesen von je 685900 Franken bewilligt. Allein diese beiden Ausgaben überschreiten zusammen die Grenze von 1 Mio. Franken und unterstehen deshalb dem fakultativen Finanzreferendum, also der Volksabstimmung. Heute sind für den gleichen Gegenstand weitere 748400 Franken zu bewilligen. Es handelt sich um ein Geschäft, das dem Grossen Rat in drei Tranchen vorgelegt wird. Gesamthaft ergeben sich Kosten von über 2 Mio. Franken. Das ist ein Verstoss gegen die Staatsverfassung, die eindeutig festhält, dass Beschlüsse, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von über 1 Mio. Franken bedingen, dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen seien. Es ist mir klar, dass das vorliegende Geschäft allein diese Grenze nicht übersteigt. Zusammen mit den beiden erwähnten Geschäften der September- und Novembersession 1988 wird jedoch sogar die Grenze von 2 Mio. Franken übertroffen, was verfassungswidrig ist.
Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, das vorliegende Geschäft dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

Brönnimann. Mein Votum versteht sich als Fortsetzung des Antrags Flück. Es mutet seltsam an, wenn im Vortrag zu lesen ist, die Entwicklung sei im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbar gewesen. Ich glaube nicht, dass die Situation nicht hätte eingeschätzt werden können – auch von der Fürsorgedirektion –, wenn man gewollt hätte. Aber wenn man etwas nicht sehen oder verstehen will, so will man eben nicht.
Auf Seite 43 des Vortrags wird ein weiterer happiger Betrag in Aussicht gestellt, nämlich für die 200 Asylbewerber, die in Köniz untergebracht werden sollen. Das Geschäft ist mir sehr bekannt. Ich könnte Ihnen ein Lied davon singen, mit welchen Tricks – man könnte beinahe schon von Manipulationen sprechen – man versucht, das Gesetz und den Bürger zu umgehen, um möglichst schnell und ohne grosse Diskussionen ein paar zweistöckige Baracken aufzustellen. Aus Zeitgründen will ich mich nicht weiter über Sinn oder Unsinn des Asylanten-Unwesens in der Schweiz äussern.
Nur noch ein paar Bemerkungen über die rechtlichen Grundlagen. Wir wehren uns dagegen, dass versucht wird, das geltende Recht, hinter dem der Souverän steht, zu umgehen und den politischen Ideologien freien Lauf zu lassen. Das ist eine gefährliche Entwicklung, vor der ich Sie warnen möchte. Als Rechtsgrundlage des vorliegenden Geschäfts wird Artikel 20 des Asylgesetzes genannt: «Die vom Bund nicht vergüteten Kosten hat der Kanton zu übernehmen.» Mir ist aufgefallen, dass das noch lange nicht alles ist. Auch die Gemeinden, wo die Asylanten schliesslich landen, werden zur Kasse gebeten. Dort fängt das Theater von neuem an. In Artikel 3 des Asylgesetzes wird der Begriff des Flüchtlings genau umschrieben. Es heisst, dass «nur eine Aufnahme als Flüchtling in Betracht kommt, wenn der Gesuchstellende wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauung verfolgt wird.» Es steht nichts von Asyltouristen, wie sie heute eben oft vorkommen. Laut den letzten Meldungen des Asylkoordinators Arbenz fallen nur noch etwa 5 Prozent der Asylbewerber unter den Begriff «Flüchtling». 95 Prozent davon sollten gar nicht hier sein, dann gäbe es auch keine Schwierigkeiten.
Artikel 45 des Geseztes wird ebenfalls auf krasse Weise verletzt. Es besteht überhaupt kein Grund, die Bewerber, die von unseren Nachbarstaaten illegal über die Grenze kommen, und solche, die Drogen an unsere Kinder verteilen, nicht sofort zurückzuweisen. Wir unterwandern auch die Fremdarbeiterpolitik. Das ist eine gefährliche Entwicklung. Ihr sollte langsam ein Riegel geschoben werden, sonst gelangen wir in eine Sackgasse, aus der wir nicht mehr herauskommen.
Ich könnte noch viele Beispiele anführen, die zeigen, wie das geltende Recht verletzt wird. Drahtzieher des ganzen Schlamassels sind vor allem kirchliche Kreise, Hilfswerke und Exponenten der politischen Linken. Ihre Stimmen werden von den Medien in einem unverhältnismässigen Umfang verbreitet. Auch das ist eine Manipulation. Solche Methoden sind nicht geeignet, der Polarisierung, die bereits ein gefährliches Ausmass angenommen hat, entgegenzutreten. Es ist natürlich unsere vorrangige Pflicht, dafür zu sorgen, dass die geltenden Rechte nicht verletzt werden, wie es im vorliegenden Fall ganz offensichtlich der Fall ist. Frau Flück hat es erwähnt. Ich bitte Sie deshalb, auf das Geschäft nicht einzutreten und dem Antrag Flück zu folgen.

Präsident. Herr Brönnimann hat einen Nichteintretensantrag gestellt. Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Meyer, Fürsorgedirektor. Schön wäre es, wenn die Sache dermassen einfach wäre, wie Herr Brönnimann sie darstellt. So geht es natürlich nicht. Wer Asyl verlangt, hat ein Recht darauf, dass sein Begehren geprüft wird – darauf wollen und müssen wir stolz sein. Das ist ein wichtiger Punkt unserer Staatsauffassung. Brechen wir ihn aus unserem Denken heraus, so sind wir politisch nicht mehr integer.
Es ist nicht so, wie von der Antragstellerin gesagt wurde, dass die Finanzgrenzen oder -kompetenzen verletzt würden. Der zu bewilligende Betrag macht total 748400 Franken aus, also keine Million. Wir dürfen das Nettoprinzip annehmen, weil Zusicherungen vorliegen. – Sie brauchen nicht den Kopf zu schütteln! Gestützt auf das Bundesgesetz und auch auf die Praxis liegen sie vor. – Es gibt jedoch noch einen zweiten Punkt zu beachten, wenn wir schon «juristelen». Im Sinne der Transparenz wollten wir Ihnen eine Gesamtdarstellung vorlegten. Wenn wir streng sein wollten, könnten wir natürlich all die Beratungsstellen, Durchgangs- und Erstaufnahmezentren als separate Institutionen betrachten. Werden zehn Altersheime oder fünf Behindertenheime oder fünf Drogenheime subventioniert, so werden die Beträge auch nicht zusammengezählt , um die Finanzkompetenz festzustellen, sondern jedes ist eine Betriebseinheit mit eigenem Leben. Gerade weil das Asylrecht ein Recht ist, das im Grunde genommen nicht auf alles immer eine direkte Antwort gibt, weil die Entwicklung sehr schnell vor sich geht, lege ich Wert darauf, das Parlament gut zu dokumentieren, damit uns später nicht vorgeworfen werden kann, man habe es nicht gewusst. Deshalb legen wir Ihnen eine Gesamtdarstellung vor. Rechtlich ist das Geschäft in Ordnung.
Warum können die Posten nicht ins Budget aufgenommen werden? Wir wurden von der Zeit überrollt. Wenn wir die beantragten Posten ins Budget hätten aufnehmen wollen, so hätten sie im März, spätestens im April 1988 bekannt sein müssen. Das Asylwesen ist ein derart rasch wandelnder Bereich, dass dies nicht möglich war. Ich weiss zum Beispiel nicht, wie die Situation im September oder sogar im Juni sein wird. Vielleicht gibt es wieder grosse Zuströme, wie wir sie bereits kennen, vielleicht gibt es aber auch eine ruhigere Zeit.
Für 1990 wurde einiges ins Budget aufgenommen – auch hier muss ich sagen, unter Vorbehalt allfälliger Nachkredite je nach Entwicklung. Wir werden nicht mehr ausgeben, als wir in Anbetracht der Umstände müssen. Ich bitte Sie deshalb, das vorliegende Geschäft zu genehmigen.

Flück (Bern). Es geht nicht darum, verschiedene Tranchen vorzulegen, sondern es handelt sich um einen Nachkredit. Ein Nachkredit gehört immer zu einem Geschäft. Im vorliegenden Fall wurde dieses in der Novembersession mit 685900 Franken genehmigt. Zusammen mit dem vorliegenden Nachkredit macht das alleine rund 1,4 Mio. Franken aus. Weil es sich um einen Nachkredit handelt, gehört es zu einem Geschäft.

Präsident. Herr Brönnimann erklärt, er habe keinen Nichteintretensantrag stellen, sondern nur den Antrag Flück unterstützen wollen. Der Antrag Flück verlangt, das Geschäft sei dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen. Wir stimmen über diesen Antrag, nachher über das Geschäft selbst ab.

Abstimmung

Für den Antrag Flück (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Genehmigung des Geschäfts 1156	90 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

Stiftung Brünnen, Bern: Umbau und Sanierung des Brünnenheims Dentenberg in Worb; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1155

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft verlangt einen Staatsbeitrag von 290000 Franken für die Sanierung und den Umbau des Brünnenheims Dentenberg in Worb. Es wurde ein neues Konzept ausgearbeitet, wonach sowohl Knaben wie Mädchen in diesem Heim für verhaltensschwierige Kinder aufgenommen werden sollen.
Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Genehmigt

Verein für die bernische Heilstätte Kirchlindach: Neu- und Umbau, Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1153

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Geschäft geht es um die bernische Heilstätte Kirchlindach. Es ist ein Projektierungskredit von 950000 Franken vorgesehen, weil die baufälligen Gebäude umgebaut oder zum Teil neu erstellt werden sollen.
Die Staatswirtschaftskommission erachtet das langjährig erarbeitete Konzept, das neu acht verschiedene Kuren für alkoholkranke Menschen umfasst, als gut und empfiehlt die Annahme des Projektierungskredits.

Genehmigt

VEBO-Genossenschaft Oensingen: Neubau einer geschützten Werkstatt mit Beschäftigungsstätte; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1157

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft betrifft den Neubau einer geschützten Werkstatt mit Beschäftigungsstätte in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn. Die Staatswirtschaftskommission beurteilt die interkantonale Zusammenarbeit als sinnvoll. Die Kosten für den Staat Bern belaufen sich auf 1548000 Franken.
Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, das Geschäft zu genehmigen.

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1157	104 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Stiftung «La Pimpinière», Tavannes: Erwerb und Umbau des Fabrikgebäudes in St-Imier; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1154

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Hier geht es um die Unterstützung der Stiftung «La Pimpinière» in Tavannes. Sie will ein altes Fabrikgebäude kaufen und umbauen, um eine Werkstatt für erwachsene Behinderte einzurichten. Es ist ein Staatsbeitrag von 518000 Franken vorgesehen.
Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Annahme des Geschäfts.

Genehmigt

Sprachheilschule Wabern: Betriebsbeitrag pro 1987; Subvention/Zahlungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1152

Breitschmid, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Beim letzten Geschäft handelt es sich um eine Überschreitung des Rahmenkredites. Es sind 292000 Franken für die Sprachheilschule Wabern, Schulheim für hör- und sprachbehinderte Kinder, zu bewilligen. Der Betrag setzt sich folgendermassen zusammen: 160000 Franken für die Vollausschöpfung des Stellenplans, 70000 Franken für 1,1 neue Stellen und 62000 Franken für den Rückgang ausserkantonaler Kinder. Diese drei Posten verlangen eine Schlusszahlung von 292000 Franken an den Betriebsbeitrag für 1987.
Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt

352/88

Motion Suter – Foyer für Alkoholkranke

Wortlaut der Motion vom 24. November 1988

In der Kette der Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs – ambulante Behandlung, Therapie mit Hospitalisation, Nachbetreuung und Versorgung Chronischkranker – fehlt eine Zwischenstufe zwischen ambulanter Behandlung und Klinikeinweisung. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass ein Alkoholiker in mehr oder minder grossen Abständen Rückfälle erleidet, die einzig eine vorübergehende, meist kurzfristig angelegte Hilfe ohne voll ausgebaute (nur mit stationärer Behandlung mögliche) Therapie erheischen. Notwendig ist ein Ort, wo solchen Krisensituationen mit niederschwelliger Therapie begegnet werden kann. Eine ambulante Betreuung greift für solche Krisenintervention zu kurz, zumal in diesem Rahmen die Möglichkeit zur Durchführung eines Entzuges kaum gegeben ist. Die Erfahrung lehrt zudem, dass der Alkoholiker im Rückfall die langdauernde Hospitalisation fürchtet und ihm so, zumindest aus seiner Sicht, keine Zufluchtsstätte offensteht, der er das für den Behandlungserfolg nötige Vertrauen entgegenbringt.
Im Kanton Genf ist ein derartiges Foyer in Befolgung ausländischer Beispiele (Holland, USA) geschaffen worden. Es wird von einer gemischten Trägerschaft (Anonyme Alkoholiker, Fürsorgestellen, gemeinnützige

Hilfswerke) betrieben. Der Regierungsrat wird ersucht, diesem Modell folgend ein solches Foyer für die vorübergehende Unterbringung Alkoholkranker – vorerst als Pilotprojekt – baldmöglichst zu realisieren.

(23 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Für alkoholkranke Menschen stehen zurzeit im Kanton Bern 27 Alkoholfürsorgestellen des Bernischen Verbandes für Suchtfragen und des Blauen Kreuzes, zwei sozialtherapeutische Zentren, die Suchtabteilungen der psychiatrischen Kliniken und die fünf Übergangs- resp. Wohnheime als Spezialeinrichtungen zur Verfügung. Da das Netz der notwendigen Hilfsangebote damit keineswegs voll ausgebaut ist, stehen als nächste Schritte der Umbau einer Liegenschaft in Hilterfingen (Nachfolgelösung des Wohn- und Übergangsheimes Thun), die Neuplanung des sozialtherapeutischen Zentrums in Kirchlindach und die Prüfung eines Wohnheims im ehemaligen Schulheim Aarwangen im Vordergrund.
Im Rahmen der Neukonzeption des sozialtherapeutischen Zentrums in Kirchlindach – der Grosse Rat hat in der Maisession über den von der Fürsorgedirektion beantragten Projektierungskredit zu befinden – soll das Kurangebot der Normalkur- und der Aussenwohngruppe um eine Intensivkur, eine Kur für junge Erwachsene, eine interne Wohngruppe und eine Kur für Fremdsprachige erweitert werden. Zudem ist eine Aklärungsstation vorgesehen. Diese erfüllt die Funktion einer möglichst sinnvollen Zuordnung der Klienten und Klientinnen zu den differenzierten Kurangeboten, soll diese optimieren, ergänzen und miteinander verbinden helfen. Rückfällige Klienten werden in dieser Institution, wie schon jetzt in den beiden sozialtherapeutischen Zentren Kirchlindach und Wysshölzli, für Nachkuren Aufnahme finden.
Zu der Forderung des Motionärs nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
Bedürfnis: Alkoholkranke Menschen, die nach einer erfolgreich abgeschlossenen Kur rückfällig werden, haben zurzeit keine Möglichkeit, zu einem frühen Zeitpunkt im Sinne einer Krisenintervention kurzfristig und für kurze Zeit in einem geschützten Rahmen ihre Situation zu stabilisieren. Die bestehenden sozialtherapeutischen Zentren sind mit ihren Wartelisten für Klientinnen und Klienten, die sich zum ersten Mal für eine Kur angemeldet haben, nicht in der Lage, niederschwellige Therapieangebote für kurze Kuren in Krisensituationen anzubieten. Im Sinne einer Soforthilfe und Früherfassung von Rückfälligen ist der Bedarf an einer Einrichtung, wie sie der Motionär fordert, vorhanden.
Trägerschaft: Mit Ausnahme der Abteilungen der psychiatrischen Kliniken basieren sämtliche der heute gut funktionierenden Einrichtungen für Alkoholkranke auf initiativen privaten Trägerschaften. Im Sinne der Fürsorgegesetzgebung sollten auch zukünftige Einrichtungen nach dem bisherigen, bewährten Muster von privaten Organisationen getragen und bloss subsidiär aus Staatsmitteln finanziert werden. Der Fürsorgedirektion kommt die Aufgabe zu, den Trägerschaften beratend, unterstützend sowie koordinierend beizustehen und das sinngemässe Funktionieren der Einrichtungen zu überwachen.
Aus diesem Grunde erklärt sich der Regierungsrat bereit, ein entsprechendes Projekt einer geeigneten privaten Trägerschaft entgegenzunehmen und nach erfolgter näherer Prüfung dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten. Die je nach Mietobjekt und Betreuungsangebot variierenden Netto-Betriebskosten für Klientinnen und Klienten betragen erfahrungsgemäss zwischen 70 Franken und 100 Franken pro Tag. Für die Kosten dürften die wenigsten Klientinnen und Klienten aus eigenen Mitteln aufkommen. Ein deshalb entstehendes Betriebsdefizit, über dessen Höhe zurzeit nichts Verbindliches ausgesagt werden kann, müsste demnach vom Staat übernommen werden.
In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Präsident. Herr Suter ist abwesend. Die Motion wird von der Regierung angenommen, jedoch aus der Mitte des Rates bestritten.

Schweizer (Lohnstorf). Die SVP-Fraktion hat die vorliegende Motion diskutiert. Wir kennen das Problem des Alkohols, das, wie bei den anderen Drogen, nicht zu unterschätzen ist. Deshalb befassen sich im Kanton Bern verschiedene private Institutionen mit der Beratung, der Begleitung und dem Entzug.
Im ersten Teil der regierungsrätlichen Antwort heisst es, 27 Alkoholfürsorgestellen des Bernischen Verbandes für Suchtfragen und des Blauen Kreuzes, zwei sozialtherapeutische Zentren, fünf Übergangs- respektive Wohnheime stünden zur Verfügung und weitere seien geplant. Der Verein «Anonyme Alkoholiker» arbeitet sehr effizient, und die Schwellenangst für einen Beitritt ist sehr niedrig. Der Verein für die bernische Heilstätte Kirchlindach – wir haben eben den Projektierungskredit gesprochen – hat ein neues Konzept ausgearbeitet, das auch die Aufnahme von Frauen vorsieht und neben der bereits bestehenden Normalkur für Entzug, neben der Aussenwohngruppe und der Intensivkur eine Kur für junge Erwachsene, eine interne Wohngruppe und eine Kur für Fremdsprachige beinhaltet. Weiter ist eine Abklärungsstation für differenzierte Kurangebote vorgesehen. Rückfällige sollen kurze Kuren machen können. Aufgrund der bestehenden und vorgesehenen Angebote befürwortet die SVP-Fraktion den Ausbau der Heilstätte Kirchlindach und ihrer Angebote.
Die Motion Suter verlangt die Schaffung eines Foyers für Krisensituationen. Uns ist die Problematik bewusst. Was uns jedoch fehlt, ist ein klares Konzept mit den Kosten und dem Personalbedarf. Der Rat hat eine Motion von mir überwiesen, die verlangt, dass in allen Motionen die Kosten darzulegen seien. Wir sind nicht gegen das Anliegen Herrn Suters und würden es als Postulat annehmen, damit darüber diskutiert werden kann. Ich bitte Sie, ein Postulat zu überweisen.

Herzig-Mellenberger. Ich unterstütze die Motion Suter voll und ganz. Eine ähnliche Motion war bei uns in Vorbereitung.
Für Suchtkranke ist es wichtig, in einer Krisensituation einen Ort zu haben, wo sie ohne weiteres hingehen können und die nötige Hilfe erhalten. Es ist egal, ob es sich dabei um ein Foyer oder ein Wohnheim, wie wir es kennen, handelt. Wenn ein Aufenthalt in einem Foyer den Absturz in die Sucht verhindern kann, so kommt das immer noch billiger als ein totaler Rückfall mit all seinen Folgekosten. Dieser bedeutet häufig, dass man den Arbeitsplatz, die Wohnung, sich selbst verliert und unter Umständen in die Kriminalität abgleitet.
Eine Bemerkung zum Formellen. In der Antwort steht, die Regierung sei bereit, ein Projekt einer privaten Trä-

gerschaft entgegenzunehmen und – ich zitiere – «nach erfolgter näherer Prüfung dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten». Ich weiss nicht, was eine Postulatsform bringen könnte. Soll die Regierung prüfen, ob sie prüfen soll? Unser Anliegen ist es, dass die Fürsorgedirektion ein Pilotprojekt einer privaten Trägerschaft begleitet, evaluiert und auswertet.

Lüscher. Alkoholismus ist nicht das grösste und nicht das dringendste, aber es ist auch ein Problem. In der Schweiz gibt es rund 150000 Abhängige, also mehr als die Stadt Bern Einwohner hat. Alkoholabhängige wurden lange, fast zu lange als Patienten zweiter oder dritter Klasse behandelt. Erst heute beginnt man, eine differenzierte Behandlung anzubieten – ich erinnere an die gerade gutgeheissene Vorlage für Kirchlindach.
Ein differenziertes und gutes Angebot ist aber auch bei der Nachbehandlung nötig. Herr Suter greift ein wichtiges und berechtigtes Anliegen in diesem Bereich auf. Wie Sie alle wissen, kann Alkoholismus nicht in dem Sinn geheilt werden, dass kontrolliertes Trinken wieder möglich wäre. Alkoholismus kann nur zum Stillstand gebracht werden. Die Gefahr eines Rückfalls bleibt das ganze Leben lang bestehen. Bereits kleinste Mängel können die Suchtmechanismen wieder in Gang setzen. Das ist keine Frage des Willens, sondern der Biochemie. Es ist Alkoholabhängigen in den wenigsten Fällen möglich, die Sucht allein zu überwinden. Es braucht Leute, die irgendwo in der Nähe sind – Angehörige, Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen. Für Alkoholabhängige, die diese Möglichkeiten nicht haben, ist es wichtig, dass eine Anlaufstelle existiert.
Ich möchte nicht auf die Tränendrüsen drücken. Aber ich habe es einige Male erlebt, dass Personen im Rückfall Selbstmord begangen haben, weil in dieser Situation der letzte Rest ihres Selbstwertgefühls zusammenfiel. Für solche Fälle wäre ein Foyer eine sinnvolle Einrichtung, wo Leute ohne grosse Vorbedingungen und Wartezeiten – die leider zum Beispiel in den sozialtherapeutischen Zentren oder in den Wohnheimen bestehen – aufgenommen werden könnten. Es wäre eine «niederschwellige» Einrichtung, die sofort im Sinne einer Krisenintervention Hilfe bieten würde.
Ich bitte Sie um Unterstützung der Motion. Persönlich könnte ich auch ein Postulat befürworten, es ist mir wichtiger, dass überhaupt etwas geschieht.

Präsident. Frau Beerli vertritt den abwesenden Motionär.

Beerli. Ich vertrete Herrn Suter und gebe gleichzeitig die Ansicht einer Mehrheit der FDP-Fraktion bekannt.
Es ist – auch heute hier im Rat – unbestritten, dass eine Institution, wie sie der Motionär fordert, einem echten und dringenden Bedürfnis entspricht. Die Ausführungen der Fürsorgedirektion kommen den Wünschen des Motionärs entgegen. Auch er möchte, dass eine private Trägerschaft eine Institution aufbaut und dass anschliessend von der Fürsorgedirektion ein Subventionsgesuch geprüft und genehmigt wird. Gerade weil die private Trägerschaft ermuntert werden muss, etwas zu unternehmen, sich aufzubauen und ein Gesuch einzureichen, ist es wichtig, dass eine Motion und nicht nur ein Postulat überwiesen wird. Ich möchte mich an Frau Herzigs Bemerkungen anschliessen. Es ist nicht richtig, zu prüfen, ob man prüfen solle, sondern man muss ein entsprechendes Gesuch ermuntern und versprechen, dass es richtig geprüft und, wenn es den gesetzlichen Grundlagen entspricht, eine Subvention bewilligt werde.
Ich bitte Sie, den Vorstoss als Motion zu überweisen. Herr Suter ist nicht bereit, sie zu wandeln.

Präsident. Frau Beerli hält in Herrn Suters Auftrag an der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	86 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung)

Beilage Nr. 25

Erste Lesung

Eintretensfrage

Präsident. Der Kommissionspräsident Herr Tschirren wird ersetzt durch den Vizepräsidenten Herrn Pétermann.

Pétermann, vice-président de la commission. M. Tschirren, président de la commission, qui devait rapporter sur cette loi étant absent, cette tâche me revient en ma qualité de vice-président de ladite commission.
Lors de la dernière modification de la loi sur les droits de coopération, le Grand Conseil a créé les bases légales qui permettent de financer la Société de radio Jura Bernois. Le législatif, malgré une certaine opposition, a jugé indispensable de promouvoir les échanges culturels, sociaux et politiques grâce aux émissions d'une radio locale dans le Jura bernois.
Après la discussion du projet de modification de la loi et à la suite de son entrée en vigueur le premier juillet 1988, des revendications toujours plus nombreuses se sont fait entendre réclamant la création de bases légales permettant de soutenir également Radio Canal 3, la radio locale biennoise.
Les arguments invoqués sont de deux ordres. Le premier est l'importance d'une fréquence romande à Bienne et le second, ce sont les lourdes charges financières qu'implique, au niveau de l'infrastructure et de l'exploitation, une radio qui émet en deux langues.
A Douanne, où j'étais il y a une semaine, tous les Alémaniques disaient: «Nous aimons les Romands!» J'aimerais dire qu'il ne faut pas seulement les aimer, mais qu'il faudrait aussi les écouter de temps en temps. Je regrette que, chaque fois qu'un Romand parle dans cette salle, ce soit le brouhaha général. Je continuerai quand il y aura le silence.
A la suite des nombreuses revendications qui se sont fait jour au sujet de la création de bases légales pour le soutien de Radio Canal 3, M. le député Berthoud a déposé une motion visant à corriger l'inégalité de traitement qui consiste à soutenir Radio Jura bernois et non Radio Canal 3. Le 8 novembre 1988, le Grand Conseil a accepté par 96 voix contre 19 la motion de M. Berthoud.
Aujourd'hui, le Grand Conseil est appelé à modifier la loi sur les droits de coopération en vue de créer les bases légales permettant de financer également Radio Canal 3 et par la même occasion de réaliser la motion Berthoud.

Au sein de la commission, l'entrée en matière n'a pas été combattue et, à part quelques discussions sur des points mineurs, le projet de modification de la loi n'a pas donné lieu à un long débat.
A Bienne, la popularité de Canal 3 n'est plus à faire. La radio locale joue maintenant un rôle important au niveau de l'information et de la culture locale. L'équipe de Canal 3 travaille avec acharnement et beaucoup de talent. La disparition des émissions en français serait très mal accueillie par la population biennoise. Sans une aide de l'Etat, Canal 3 pourrait survivre mais ne serait plus à même de diffuser en deux langues. La radio locale n'émettrait alors plus qu'en allemand.
Il est inconcevable que le canton accorde une aide à Radio Jura bernois dans le but de soutenir la langue française et n'en fasse pas de même pour Canal 3, qui est obligé de diffuser en deux langues. Je tiens à préciser que la Ville de Bienne a inscrit une somme de 150000 francs à son budget pour l'année 1989 au titre du soutien à la radio locale.
En votation finale, la commission a adopté la modification de la loi sur les droits de coopération par 20 voix sans opposition. Je prie le Grand Conseil d'entrer en matière et je souhaite qu'un jour, Radio Canal 3 pourra voler de ses propres ailes.

Büschi. Ich kann mich kurz fassen. Unsere Fraktion beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und es gutzuheissen.
Herr Pétermann als Vizepräsident der Kommission hat Ihnen die Bedeutung von Radio Canal 3 sowie die Hintergründe in allen Details kompetent geschildert. Ich kann mir ersparen, seine Bemerkungen zu wiederholen, möchte aber feststellen, dass die jetzige Vorlage das Ergebnis einer bisher einigermassen verfehlten Medienpolitik, ich möchte fast sagen, einer medienpolitischen «Pflästerli»-Taktik ist. Wir müssen vorderhand mit der noch nicht vorhandenen Medienpolitik leben. Ich hoffe, dass bald etwas geschieht und wir auf eine Mediengesetzgebung, die diesen Namen verdient, zugehen.
Vor allem zuhanden des Protokolls möchte ich festhalten, dass ich in der Kommission einen Antrag vorbrachte, der verlangte, dass die Fédération des communes du Jura bernois die Zusammenarbeit zwischen den beiden Radios Canal 3 und Jura bernois fördern solle. Mein Antrag wurde diskutiert, und ich zog ihn wieder zurück, weil ich einsah, dass eine solche Zusammenarbeit nicht ohne weiteres und ohne gewisse Schwierigkeiten möglich wäre. Trotzdem möchte ich festhalten – darüber wurde auch in unserer Fraktion noch einmal diskutiert –, dass eine solche Zusammenarbeit wünschbar und sinnvoll wäre, sei es im redaktionellen Bereich, sei es bei der Akquisition von Werbeaufträgen. Sie sollte zielgerichtet ins Auge gefasst werden.
Unsere Fraktion befürwortet das Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Art. 5a

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes in erster Lesung 91 Stimmen (Einstimmigkeit bei zahlreichen Enthaltungen)

002/89

Motion Houriet – Offizielle Unterstützung für das Laufental

008/89

Interpellation Schneider (Bern) – Beschleunigte Abwicklung der zweiten Abstimmung über das Laufental

018/89

Interpellation Meier – Zukunft des Laufentals

025/89

Interpellation Rychen – SRG-Umfrage Laufental

030/89

Motion Hurni – Rascher Entscheid in der Laufental-Frage

041/89

Interpellation Schmied (Moutier) – Die Zukunft des Laufentals

---

Texte de la motion Houriet du 27 décembre 1988

A la suite la décision du Tribunal fédéral concernant la répétition du vote dans le Laufonnais, je demande au gouvernement la création immédiate d'une commission afin d'établir tous les moyens possibles pour soutenir les antiséparatistes de cette partie du canton.
Certains cantons ou mouvements vont, il est évident, apporter une aide, financière ou autre, à la minorité séparatiste de Laufon.
Notre canton se doit d'accorder au plus vite tout son soutien moral, financier ou autre à nos concitoyens et ceci de manière officielle, légale et démocratique.
Il va de l'avenir de notre canton.

Wortlaut der Interpellation Schneider (Bern) vom 6. Februar 1989

Der Regierungsrat wird gebeten darzulegen, wie der Fahrplan und die Fristen aussehen, damit die zweite Abstimmung über das Laufental noch in diesem Jahr über die Bühne gebracht werden kann.

(3 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Wortlaut der Interpellation Meier vom 6. Februar 1989

Gemäss dem vom Bundesgericht ergangenen Urteil hat das Laufental die Abstimmung über seine Kantonszugehörigkeit zu wiederholen. Massgeblich dafür sind die massiven Beeinflussungsversuche der früheren Berner Regierung bei der vergangenen Abstimmung.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
1. Welches Vorgehen fasst der Regierungsrat ins Auge, um die Abstimmung so rasch zu wiederholen, wie dies rechtlich einwandfrei möglich ist?

2. Verbürgt sich der Regierungsrat bei der Wiederholung der Abstimmung für ein rechtlich und demokratisch absolut korrektes Verfahren? Trifft er Vorkehren, um allfällige unzulässige Beeinflussungsversuche durch staatliche Stellen auszuschliessen?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Vorgehensfragen wenn möglich einvernehmlich mit den Bezirksbehörden des Laufentals und mit den basellandschaftlichen Behörden zu regeln sind?

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Wortlaut der Interpellation Rychen vom 7. Februar 1989

In der Zeit vom 4.–10. Januar 1989 führte das Meinungsforschungsinstitut CONSO in Basel im Auftrag des Radios der Deutschen und Rätoromanischen Schweiz im bernischen Amtsbezirk Laufen und im Kanton Baselland eine Meinungsumfrage über die politische Zukunft des Laufentals durch. Diese Umfrage wird von vielen Bürgern als Einmischung in eine bernische Angelegenheit und als Manipulation einer politischen Situation empfunden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Monopolinstitution SRG die in der Verordnung über eine unabhängige Beschwerdeinstanz festgeschriebenen Grundsätze verletzt hat. Diese Auffassung wird durch die Tatsache bestärkt, dass Radio DRS im Anschluss an die in den Medien breit abgedruckten Ergebnisse der Umfrage dem Präsidenten der separatistischen Laufentalbewegung als Gast im Mittagsjournal ein Forum angeboten hat, das zum Aufsehen mahnt.
Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:
1. Wie beurteilt der Regierungsrat die repräsentative Umfrage von Radio DRS, Regionaljournal Basel, im Kanton Baselland und im Laufental vom Januar 1989 sowie das im Anschluss daran dem Präsidenten der separatistischen Laufentalbewegung während einer Woche gewährte Auftreten im Mittagsjournal von Radio DRS?
2. Ist der Regierungsrat im Anschluss an diese Ereignisse bei der SRG vorstellig geworden? Liegt ein Ergebnis der allfälligen Intervention vor?
3. Müsste zwischen den Kantonsregierungen und der SRG nicht eine Vereinbarung getroffen werden, wonach bei Sendungen, die von grosser staatspolitischer Bedeutung sind, mindestens die gegenseitige Information gewährleistet wäre?

(29 Mitunterzeichner/innen)

Wortlaut der Motion Hurni vom 7. Februar 1989

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sämtliche in seinem Kompetenzbereich liegenden Massnahmen anzuordnen und Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die Frage der Zugehörigkeit des Laufentals wenn immer möglich noch dieses Jahr entschieden werden kann.
Begründung: Der Berichterstattung über den Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. Dezember 1988 ist zu entnehmen, dass die Laufental-Frage neu entschieden werden muss. Das Bundesgericht habe praktisch keinen anderen Weg als die Wiederholung des Plebiszits offengelassen.
Breite Kreise der Bevölkerung im Laufental sind heute verunsichert; denn ein Selbstbestimmungsverfahren bedeutet auch immer einen tiefen Eingriff in das Leben der betroffenen Region. Die nochmalige Ungewissheit über die Zukunft des Amtsbezirkes beschäftigt die Menschen. Viele befürchten, dass jede Verzögerung des Volksentscheides das Zusammenleben im Laufental erschwert und bereits jetzt vorhandene Spannungen verstärkt. Alte und zugeschüttete Gräben zwischen Berntreuen und Anschlussbefürwortern könnten wieder aufgerissen werden. Schon heute mehren sich die Anzeichen dafür. Dieser unerfreulichen Entwicklung muss ein Ende bereitet werden: das Laufental sollte so rasch als möglich über sein Schicksal entscheiden können.
Dieser Entscheid, darin sind sich Motionär und Unterzeichnende einig, muss rechtmässig zustandekommen. In einem fair geführten Abstimmungskampf mit sachlichen Argumenten soll dem Laufental ermöglicht werden, einen Entscheid zu fällen, der auch von den Verlierern demokratisch akzeptiert werden kann.
Was uns alle beschäftigt, ist die Tatsache, dass auf seiten der Anhänger des Kantons Bern im Laufental Anzeichen von Resignation spürbar geworden sind. Das Laufental darf davon ausgehen, dass der Grosse Rat und die bernische Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit zu ihrem Amtsbezirk stehen. Das Schicksal des Laufentals ist uns nicht gleichgültig.

(94 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 2. Februar 1989

Texte de l'interpellation Schmied (Moutier) du 14 février 1989

Le jugement du Tribunal fédéral relatif au recours déposé par devant lui contre la votation du Laufonnais a surpris nombre de juristes pourtant éminents et de nombreux politiciens avertis.
La séparation des pouvoirs étant un fait, il ne nous appartient pas de nous prononcer sur le bien-fondé ni sur la validité d'un tel jugement. Nous nous bornons donc, pour l'instant, à en prendre acte.
Force est pourtant de constater qu'un tel verdict laisse place à une énorme lacune juridique que d'aucuns cherchent à combler par toutes sortes d'initiatives pas toujours évidentes et qui nous semblent parfois mêmes déplacées.
Nous considérons quant à nous, le Laufonnais faisant toujours partie intégrante du canton de Berne, que la responsabilité relative à la recherche de la solution du problème posé par le verdict du Tribunal fédéral incombe au Laufonnais lui-même et au canton de Berne, et à eux seuls.
Désireux d'être renseignés sur la complexité de la situation juridique actuelle, nous aimerions notamment connaître les réponses aux questions suivantes:
– L'additif constitutionnel de 1970 a-t-il, à ce jour, encore une portée juridique?
– La prescription peut-elle être invoquée?
a) Si oui, est-il juridiquement possible de prendre officiellement acte de l'arrêt du Tribunal fédéral puis de fermer le dossier? Il appartiendrait alors à la population du Laufonnais de s'exprimer si elle entend revenir sur le fond, avant même d'engager à d'autres niveaux une quelconque discussion relative à l'appartenance cantonale future de cette région.
b) Sinon, ne serait-il pas judicieux de répéter simplement l'ancien vote et de requestionner, par la voie des urnes, la population concernée du Laufonnais, sans se référer préalablement à l'attitude d'organes étrangers à notre canton?
Chaque canton étant souverain et garant de son intégrité territoriale, nous estimons pour le moins paradoxal de devoir investir à nouveau d'importants moyens financiers en études juridiques et en indemnisation de commissions dont le mandat serait la recherche d'une solution qui, en cas d'aboutissement, porterait atteinte à

notre intégrité territoriale, alors que le même Etat ne semble plus être en mesure d'assumer sa pleine responsabilité en engageant tout moyen digne de préserver son unité.
Au cas où une intervention directe du canton concerné par un tel processus serait proscrite par la plus haute instance judiciaire de notre pays et alors qu'il y va de son intégrité territoriale, nous n'osons imaginer ce qu'il adviendrait de notre patrie si une situation similaire se présentait au niveau fédéral.
Etant convaincus que les questions d'appartenance étatique sont primordiales, nous nous demandons quelles seraient les conclusions d'une instance comme la Cour européenne de Strasbourg si elle était saisie du dossier relatif au recours contre la votation du Laufonnais.
Aussi, et pour l'instant, nous posons les questions suivantes:
– Quels sont les délais à respecter pour une éventuelle intervention auprès de cette Cour européenne?
– Quelles sont, en l'occurrence, les instances habilitées à intervenir auprès d'elle?

(2 cosignataires)

Gemeinsame schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 26. April 1989

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 20. Dezember 1988, der die Wiederholung der Abstimmung von 1983 im Laufental über den Aufnahmevertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft nötig macht, sind zwei Motionen und vier Interpellationen im Grossen Rat eingereicht worden. Der Regierungsrat beantwortet alle 6 Vorstösse gemeinsam.
Die *Interpellationen Meier und Schneider (Bern)* sowie die *Motion Hurni* zielen in die Richtung, dass der Regierungsrat alles daran setzen soll, um die Abstimmung möglichst noch in diesem Jahr zu wiederholen.
Der Regierungsrat war nach dem Bundesgerichtsentscheid sofort aktiv geworden. Nach verschiedenen Vorgesprächen fanden bereits am 13. Januar, 1. März und am 18. April 1989 Sitzungen zwischen der Juradelegation des Regierungsrates und der Verhandlungsdelegation des Bezirksrates Laufental statt. Am 20. Januar und 14. März 1989 führte die Juradelegation mit der Delegation des Kantons Basel-Landschaft (das zweite Mal in Anwesenheit der Delegation des Bezirksrates) erste Verhandlungen durch. Dabei wurden die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen des Laufental-Vertrags von 1983 vorbereitet und in allen wesentlichen Fragen und Diskussionspunkten Übereinstimmung erzielt.
Dem Verfahren wird folgendes Konzept zugrunde gelegt: das Anschlussgesetz von 1975 ist als Gesetzesgrundlage anwendbar. In diesem Rahmen und unter Mitwirkung der drei Beteiligten (Kanton Bern, Laufental [Mitwirkung] und Kanton Basel-Landschaft) sollen die Ergänzungen ausgearbeitet werden. Die Abstimmungen im Laufental und im Kanton Basel-Landschaft werden nicht mehr gleichzeitig durchgeführt; das Laufental wird vorher über seine Kantonszugehörigkeit entscheiden.
Das Bestreben des Regierungsrates war, von Beginn an ein faires Verfahren speditiv und konstruktiv zu gewährleisten. Der von allen Delegationen in Aussicht genommene Terminplan sieht vor, die Abstimmung im Laufental noch in diesem Jahr durchführen zu können. Das Abstimmungsdatum wird vom Regierungsrat erst nach Vorliegen des schriftlichen Bundesgerichtsurteils und nach definitiver Bereinigung der notwendigen Vertragsanpassungen in Absprache mit dem Bezirksrat Laufental festgelegt werden.
Zwischen den Regierungen ist ebenfalls eine Vereinbarung vorgesehen, die einen Verhaltenskodex aller Behörden vor der Abstimmung enthalten wird. Der Abstimmungskampf und die Abstimmung selber sollen im Rahmen der rechtlichen und demokratischen Regeln durchgeführt werden können.
Die Informationspolitik der Medien, insbesondere von Radio DRS, wird in der *Interpellation Rychen* angesprochen. Im Rahmen der Konzession ist die SRG für die Programmgestaltung autonom. Der Regierungsrat hat es bedauert, dass Radio DRS eine Medienumfrage durchführte und publizierte in einem Zeitpunkt, in dem alle beteiligten Behörden sich bemühten, möglichst unbelastet den Konsens über das Verfahren zu finden. Die Presse hat diesen Bestrebungen Verständnis entgegengebracht, während die Sendungen von Radio DRS eine Anheizung des Klimas und eine Verwirrung der Bevölkerung nach sich zogen. Der bereits zitierte Verhaltenskodex wird der SRG zur Kenntnis gebracht werden mit dem Hinweis, dass auch sie ihren Informationsauftrag in dieser staatspolitisch bedeutsamen Frage objektiv zu erfüllen hat.
Die *Motion Houriet* verlangt eine offizielle Unterstützung für das Laufental durch moralische, finanzielle oder sonstige Massnahmen gestützt auf gesetzliche Grundlagen. Die Behörden des Kantons Bern, allen voran der Grosse Rat und der Regierungsrat, haben es wiederholt ausgedrückt, tun es heute und werden es auch morgen erklären können: Alle Laufentaler sind im Kanton Bern willkommen. Der zweisprachige Kanton mit all seinen verschiedenen Regionen umfasst auch das Laufental, und es wird jeden Berner freuen, wenn dies in Zukunft weiter bleibt. Es liegt bei den Laufentaler Stimmbürgern, sich bei der Wiederholung der Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit frei zu entscheiden. Verlautbarungen und Unterstützungen durch den Kanton Bern und all seine Behörden werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie des genannten Verhaltenskodexes erfolgen.
Die *Interpellation Schmied (Moutier)* wirft rechtliche Fragen auf, die sich nach dem Entscheid des Bundesgerichtes stellen. Aufgehoben wurde mit dem obersten Urteil eine kantonale Abstimmung. Es gilt einzig, diese nach den noch heute gültigen gesetzlichen Grundlagen – Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen tatsächlichen Verhältnisse – zu wiederholen. Die Verjährungsfrage stellt sich dabei nicht. Ebenfalls wird der Verfassungszusatz von 1970 nicht dadurch betroffen, mit Ausnahme der Artikel 5 und 12, die ausdrücklich auf die Laufentaler Frage hinweisen.
Der Regierungsrat stellt im Anschluss an diese rechtlichen Fragen zudem fest, dass der Grosse Rat nach Durchführung der Abstimmung, sollte sich das Laufental für den Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft entscheiden, allfällige gesetzliche Grundlagen für die möglichen Folgen einer Vermögensausscheidung sowie die Kompetenzregelung vorzubereiten haben wird, falls Artikel 108 der Staatsverfassung nicht auch für den Amtsbezirk Laufen gelten sollte.
Der Regierungsrat wird mit dem Kanton Basel-Landschaft neben dem Verhaltenskodex auch eine gemeinsame Absichtserklärung verabschieden, welche die Rahmenbedingungen einer Vermögensausscheidung klä-

ren soll. Darin enthalten wird unter anderem auch die Kostentragungspflicht und der Zeitpunkt des Übergangs dieser Pflicht im Zusammenhang mit der Ortsumfahrung Grellingen sein. Hier kann auf die Antwort zur Interpellation Reinhard und zur Motion Brodmann verwiesen werden.
Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion Hurni und die Annahme der Motion Houriet als Postulat.

117/89

Interpellation Schmied (Moutier) – Zukunft des Laufentals: Das weitere Vorgehen

Texte de l'interpellation du 8 mai 1989

En date du 14 février dernier, nous déposions une interpellation ayant pour titre «Avenir du Laufonnais». Le gouvernement, dans la réponse qu'il vient de nous faire parvenir, n'entre aucunement en matière sur deux des questions posées pourtant on ne saurait plus clairement.
Aussi, et nous référant au contexte de la première intervention, nous nous permettons de répéter au gouvernement ces deux questions:
– «Quels sont les délais à respecter pour une éventuelle intervention auprès de la Cour européenne?»
– «Quelles sont, en l'occurrence, les instances habilitées à intervenir auprès d'elle?»
Nous souhaitons recevoir une réponse claire et précise, et ce dans les meilleurs délais. L'urgence est donc demandée, afin que la présente intervention puisse être discutée dans le cadre du débat relatif au Laufonnais figurant au programme de la session en cours.
Il n'est pas dans notre intention de remettre en cause le principe de la séparation des pouvoirs tel qu'il est reconnu en Suisse.
Toutefois, étant donné que:
– la notion de séparation des pouvoirs implique d'abord la reconnaissance du droit à l'erreur et que cette notion prime donc le caractère infaillible attribué à un tribunal;
– tout arrêt prononcé par un tribunal ne reste toujours qu'un jugement;
– la Suisse a ratifié en date du 28.11.1974 la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales édictée à Rome le 4 novembre 1950;
– le Tribunal fédéral a cassé en date du 20 décembre dernier la décision du Grand Conseil du 3 novembre 1987;
– les territoires cantonaux étant garantis par la Confédération et que le canton de Berne était directement concerné par le vote des Laufonnais;
– un recours du gouvernement jurassien est toujours encore pendant auprès du Tribunal fédéral concernant les plébiscites relatifs à l'additif constitutionnel du 1er mars 1970;
nous jugerions opportun, le cas échéant, de connaître les conclusions de la Cour européenne en cette affaire.

(2 cosignataires)

L'urgence est acceptée le 11 mai 1989

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 17 mai 1989

Monsieur Schmied pose une nouvelle fois deux questions, auxquelles le Conseil- exécutif n'avait pas répondu lors de sa réponse commune du 26 avril 1989.
a) Une éventuelle intervention auprès de la Cour européenne de justice doit être remise au Secrétaire général du Conseil de l'Europe dans un délai de six mois à partir de la date de la décision interne définitive (art. 26 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales/CEDH).
b) Le Secrétaire général transmet la demande, conformément à l'article 25, 2e alinéa, CEDH, à la Commission européenne des droits de l'homme (CEDH, art. 19); sont habilités à présenter une telle requête toute personne physique, toute organisation non gouvernementale ou tout groupe de particuliers qui se prétend victime d'une violation des droits reconnus dans la présente convention.
La CEDH garantit notamment les droits et libertés fondamentales suivants: droit à la vie (art. 2), interdictions de la torture (art. 3), ainsi que de l'esclavage, du travail forcé ou obligatoire (art. 4), droit à la liberté et à la sûreté (art. 5), droit à voir sa cause entendue équitablement et publiquement (art. 6), interdiction de toute loi pénale ayant un effet rétroactif (art. 7), droit au respect de la vie privée et familiale, de son domicile et de sa correspondance (art. 8), droit à la liberté de pensée, de conscience et de religion (art. 9), droit à la liberté d'expression (art. 10), droit à la liberté de réunion, d'association et d'affiliation (art. 11), etc.
Les droits de l'homme tels que nous venons de les énumérer définissent certaines positions acquises individuellement sur le plan du droit à chaque individu, et non à un Etat; ils représentent les droits minimaux garantis à chacun dans ses relations avec l'Etat.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion Houriet als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär ist mit einer Umwandlung einverstanden.
Die Motion Hurni wird durch die Regierung angenommen. – Werden die Vorstösse aus der Mitte des Rates bestritten?

Halbeisen. Ich fühle mich verpflichtet, auch ein Postulat Houriet abzulehnen.
Das Bernervolk hat dem Laufental mit überwältigendem Mehr das Selbstbestimmungsrecht in bezug auf seine Kantonszugehörigkeit zugesprochen. Das müssen Sie alle in die Überlegungen bei der Behandlung des Postulates miteinbeziehen. Ein solches Zugeständnis bedeutet einen freiwilligen Verzicht auf einen Teil des bernischen Staatsgebiets. Ein Volksbeschluss mit diesem Inhalt und dieser Tragweite ist von allen Beteiligten zu respektieren und von den Behörden loyal zu vollziehen. Mit Interesse habe ich die Meinung von Herrn Dr. Paul Zweifel gelesen. Er war Beamter des Eidgenössischen Justizdepartements und betreute das Juradossier, deshalb ist seine Aussage, die Behörden hätten die Aufgabe loyal zu vollziehen, nicht irgendeine. Dabei sind die Regierung, der Grosse Rat, die Verwaltung sicher nicht auszuschliessen, meiner Ansicht nach auch Gemeinderäte und -präsidenten nicht, die ebenfalls eine bernische Behörde darstellen.
Das Argument, die bernischen Behörden seien verpflichtet, sich mit allen Kräften gegen einen möglichen Gebietsverlust zur Wehr zu setzen, stimmt für den Kanton Bern, nicht aber in bezug auf das Laufental. Es ist nicht haltbar, weil es einem Volksbeschluss widerspricht, der das Recht auf freie Volksbestimmung gewährte. Auch das Bundesgericht hat bestätigt, dass eine einseitige Unterstützung nicht zulässig wäre. Der Vorstoss Houriet enthält den Grundgedanken einer einseitigen Unterstützung. Für Einseitigkeit ist bei der Wiederholung der Abstimmung von 1983 in der heutigen Situation kein Platz.

Als weiterer Punkt kommt hinzu, dass die Delegationen der Berner und der basellandschaftlichen Regierung und der Bezirksrat in den letzten Tagen eine Vereinbarung über die Verhaltensweise unterzeichnet haben. Leider erhielten wir Grossräte den Text nicht. Er gehört aber unbedingt zur Behandlung eines solchen Vorstosses. Die Vereinbarung sieht vor, im Vorfeld der Abstimmung würden die Behörten objektiv informieren: «Sie werden Propaganda weder selber betreiben noch durch Dritte betreiben lassen oder unterstützen.»
Die einstimmige CVP-Fraktion ist der Ansicht, für einen solchen Vorstoss gebe es im Moment keine Rechtfertigung. Ich möchte den Motionär bitten, seinen Vorstoss zurückzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss ich dem Rat empfehlen, auch ein Postulat Houriet abzulehnen.
Die Motion Hurni befürworten wir und beantragen, sie als erfüllt abzuschreiben.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Meier. Die SP-Fraktion unterstützt das Vorgehen der Regierung und begrüsst ihre Antwort. Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass die Abstimmung noch in diesem Jahr wiederholt werden kann. Wir schliessen uns dem Satz der Antwort besonders an, in dem es heisst, alle Laufentaler seien im Kanton Bern willkommen. Bis zu dieser Sympathieerklärung darf und soll bernisches staatliches Handeln gehen, aber keinen Schritt weiter. Aus diesem Grund befürwortet die SP-Fraktion die Motion Hurni, die rechtlich korrekt ist.
Unkorrekt, ungeschickt und unverständlich ist hingegen die Motion Houriet. Wir verstehen schlecht, warum die Regierung, die einerseits mit Vertretern von Baselland und Laufental zusammensitzt und sich zu Neutralität verpflichtet, andrerseits glaubt, die Motion als Postulat entgegennehmen zu müssen. Ich weiss nicht, ob der Regierungsrat den Text des Vorstosses gelesen hat. Damit Sie wissen, worüber Sie abstimmen, lese ich ihn vor. Die Motion verlangt «alle möglichen Massnahmen zur Unterstützung der Antiseparatisten», also eine einseitige Unterstützung. In der Begründung werden auch ausdrücklich finanzielle Massnahmen verlangt. Herr Houriet, das geht natürlich nicht! Dazu kann man nur sagen: Nichts gelernt und alles vergessen. Wenn Sie den Kanton Bern gern haben – und das hoffe ich für Sie –, so ersparen Sie ihm die Blamage, dass noch einmal eine von der Regierung manipulierte Abstimmung vom Bundesgericht kassiert werden muss.
Abschliessend noch eine persönliche Erklärung. Ich kenne das Laufental recht gut, wahrscheinlich besser als die meisten der Anwesenden, ausgenommen die Laufentaler selbst. Eines dürfen Sie mir glauben, die Laufentaler sind selbständige Leute, sie sind nicht weniger intelligent als wir und werden im Stand sein, im November selbständig über die Zukunft ihrer Talschaft zu entscheiden.

Eggimann. Es ist eigenartig, wir hätten es eigentlich wissen können. Stellen Sie sich vor, wie es gewesen wäre, wenn der Staat Bern freiwillig, grosszügig, aus einer besonders demokratischen Gesinnung heraus, aus Fairness beschlossen hätte, die Volksabstimmung im Laufental zu wiederholen. Wir hätten es wissen können. Einige Mitglieder des Rates wussten es, zum Beispiel zwei Frauen. Joy Matter sagte es laut und mit viel Temperament in der Justizkommission und im Rat. Frau Binz wusste es auch. Sie sagte es allerdings nicht so laut. Ich weiss nicht, ob sie gepokert hatte. Nun ist es so, dass das Bundesgericht uns verknurrt hat und wir die Abstimmung wiederholen müssen. Das sieht nun natürlich völlig anders aus, und es ist schade, haben wir die Gelegenheit vorübergehen lassen.
Wir müssen uns sehr gut überlegen, wie es weitergehen soll – vorher haben wir nichts überlegt. Denken wir daran, dass die ganze Schweiz mit Argusaugen auf uns blicken wird – und zwar einseitig auf uns! Das ist nun einmal so. Wenn man ein Haar in der Suppe findet, sind wir wieder eine Bananenrepublik. Das wäre schlecht. Ich war alarmiert, dass die Regierung den Vorstoss Houriet als Postulat übernehmen will. Seine Forderungen gehen gerade in diese Richtung. Die Annahme eines Postulates wäre ein kapitaler Fehler.
Werbung im Laufental könnte jetzt kontraproduktiv wirken. Wenn zu viele Bären auftauchen und man zu «bonzig» auf Bern macht, werden viele Laufentaler kopfscheu. Denken wir auch daran, dass bei der Diskussion um die erste Abstimmung von der Regierung gesagt wurde, die Werbung habe nicht viel ausgemacht. Denken wir daran, und machen wir nicht viel Werbung!
Es wäre schön gewesen, freiwillig fair zu sein. Nun hat uns das Bundesgericht dies wie einem «Schnuderbueb» befohlen, das tut weh und ist schade. Gottseidank hat die Regierung einen Trumpf bereits ausgespielt. In ganz unbernischem Tempo hat sie die Abstimmung auf den 19. November festgelegt. Das ist ein Zeichen dafür, dass wir gemerkt haben, wie es weitergehen muss. Es wurde ein Verhaltenskodex ausgearbeitet. In dieser Richtung muss es weitergehen. Die Regierung stellt richtigerweise fest, es würde sie freuen, wenn die Laufentaler bei uns blieben, sie seien bei uns willkommen – ich will in einer Klammerbemerkung anhängen: aber wir wollen ihnen nicht Gottes Willen «anhaben»! Schliesslich sind die Laufentaler wie gesagt mündige Staatsbürger. Sie wollen ihre Freiheit nutzen.
Übrigens wäre es keine Riesenkatastrophe für den Kanton Bern, wenn das Laufental davonlaufen würde. In der Schule wird gelehrt, wie der grosse Staat immer kleiner wurde. Das tut den Bernern weh. Es ist eine alte Staatsräson unseres Kantons, ist aber Ausdruck eines einseitigen Denkens. Die ganze übrige Schweiz hat ein anderes Bewusstsein. Sie sieht das Problem von aussen und betrachtet das Ganze als Scheinproblem. Die Baselbieter sind auch Leute – vielleicht sogar Schweizer. Heute werden die Grenzen in Europa durchlässig – wir haben bereits einen Europapass –, und die Wirtschaft hat, dessen sind wir uns nur nicht richtig bewusst, diese Grenzen schon längst überschritten. Also könnte auch dieses Problem zeitgemäss gesehen werden.
Zum Schluss möchte ich noch etwas sehr Positives bemerken. In der heutigen, grenzenlosen Welt, in der alles einförmig wird, suchen die Menschen die regionale Verwurzelung wieder stärker, wird die regionale Kultur wichtiger. Für mich ist, obwohl ich weltweit offen sein möchte, ungeheuer wichtig, dass ich Berner bin. Meine Identität hängt damit zusammen, dass ich Berner bin – es gibt auch eigenartige Berner – und dass ich berndeutsch spreche. Das brauche ich. Die anderen Schweizer sagen, das Berndeutsche habe noch eine gewisse Kraft, eine Kraft, die fasziniert. Auf diese Berner Kraft, die lebt, können wir uns bei der Abstimmung im Laufental ein wenig verlassen. Wir brauchen gar nicht viel Werbung und einen eigenartigen Bern-Hurra-Patriotismus.

Teuscher. Auch die SVP-Fraktion hat sich mit den beiden Motionen Houriet und Hurni befasst. Erstere wird vom Motionär in ein Postulat gewandelt.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Laufentalabstimmung am 12. November dieses Jahres wiederholt werden soll, und sind froh, handelt der Regierungsrat so schnell. Das Problem muss so bald als möglich gelöst werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern soll die Laufentalabstimmung zusammen mit dem Bezirksrat des Laufentals und dem Kanton Baselland nach allen demokratischen Regeln vorbereiten. Die Verhandlungen haben bisher in gutem Einvernehmen stattgefunden, hoffentlich wird dies bis zur Abstimmung so sein. Weiter sind wir der Meinung, der Regierungsrat solle die Abstimmung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vollumfänglich unterstützen. Diese Unterstützung darf keine Wahlpropaganda im eigentlichen Sinn beinhalten, eine saubere und klare Information durch den Regierungsrat darf aber nicht fehlen. Schliesslich erwartet die SVP-Fraktion im Vorfeld der Abstimmung eine objektive Berichterstattung der Medien.
Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion Hurni einstimmig. Sie befürwortet den Entscheid der Regierung, die Motion Houriet als Postulat anzunehmen. Nach wie vor stehen wir hinter dem Laufental und hoffen, dass dessen Bürgerinnen und Bürger trotz der zweiten Abstimmung Bernerinnen und Berner bleiben werden.

Zbinden (Ostermundigen). Wir sind froh, wurde die Motion Houriet bestritten, und schliessen uns den entsprechenden Bemerkungen voll und ganz an.
Die Motion Hurni verlangt einen vorgezogenen Abstimmungstermin. Die Regierung ist dieser Forderung nachgekommen. Wir begrüssen es sehr, dass das Laufental im November erneut über seine Zukunft entscheiden wird. Bereits in den ersten Diskussionen über das Laufental erklärten wir, nur ein Bundesgerichtsentscheid könne wirklich Klarheit bringen, weil wir glaubten, dass weder die Regierung noch das Parlament über den eigenen Schatten springen, allenfalls die Unrechtmässigkeit der Zahlungen bekennen und die Konsequenz daraus ziehen könnten.
Gerade wegen dieser betrüblichen Vorgeschichte möchten wir heute darauf hinweisen, dass es bei der zukünftigen Abstimmung über das Schicksal des Laufentals um mehr geht. Sie ist von historischer und staatspolitischer Bedeutung, da sie für die gesamtschweizerische Abstimmungsdemokratie interessant ist und beispielhaft sein muss. Es geht nicht nur um die Bewältigung einer unsauberen Finanzaffäre, sondern um die Redlichkeit der Urnengänge in der Schweiz überhaupt. Herr Eggimann hat darauf hingewiesen, dass die ganze Schweiz daran interessiert sein wird, wie der Abstimmungskampf und die Abstimmung selbst vor sich gehen werden – und zwar nicht nur in bezug auf den Staat und sein Verhalten, sondern auch auf private Interessengruppen.
Wir bedauern es ein wenig, dass die Vereinbarung zwischen der bernischen und der basellandschaftlichen Regierung relativ schwammig ist. Es bleibt jedem Regierungsrat überlassen, ob er als Privatperson seine persönliche Meinung äussern will oder nicht. Der Stimmbürger kann aber wahrscheinlich zwischen offizieller und persönlicher Meinung schlecht unterscheiden. Das ist eine Klippe, und wir hoffen, es werde entsprechend Zurückhaltung geübt.
So, wie Herr Houriet sich das Ganze vorstellt, geht es sicher nicht, sonst befinden wir uns wieder dort, wo wir bereits einmal standen. Unsere halbdirekte Demokratie lebt von der Willensbildung von unten. Der Stimmbürger ist sich dessen nicht immer klar bewusst, denn das heisst für ihn auch, seine Informationspflicht wahrzunehmen. In diesem speziellen Fall spielt gute Information eine wichtige Rolle. Einen Vorgeschmack dessen, was im Bereich der Information passieren kann, haben wir bereits bei der DRS-Umfrage und den entsprechenden Reaktionen bekommen.
Ich möchte eine Zwischenbemerkung machen, die den Vorstoss Rychen betrifft. Es ist Aufgabe der Medien – und wird es auch im Abstimmungskampf und während der Abstimmung sein –, zu recherchieren, Stimmungen zu sondieren, Bericht zu erstatten. Daran ist nichts Aussergewöhnliches, auch wenn es bestimmten Interessenvertretern nicht passt. Glücklicherweise ist die SRG noch ein privater Verein mit öffentlich-rechtlichem Auftrag und kein Staatsbetrieb. Dass die Kritik an der Sendung von Radio DRS gerade aus den Kreisen kommt, die sich vehement für weitere private Medien einsetzen und damit alle negativen Folgen des Konkurrenzkampfes unter den Medien anheizen, hat mich eigentlich erstaunt.
Zurück zum Laufental und zur kommenden Abstimmung. Wie erwähnt wird es von gesamtschweizerischer Bedeutung sein, dass die Abstimmung fair und sachlich verläuft. Wir fürchten uns vor den Scharfmachern auf beiden Seiten, die im Zusammenhang mit dem Laufental bereits wieder mobil machen. Ein bekannter PR-Berater sagte, wenn ihm eine Million zur Verfügung stünde, würde er dafür sorgen, dass jede eidgenössische Vorlage durch das Volk angenommen würde. Damit sprach er nicht die Regierung, sondern private Kreise an, die meistens nicht das nötige staatspolitische Verantwortungsgefühl für die Allgemeinheit haben. Der zwischen den Behörden vereinbarte Verzicht auf Abstimmungspropaganda bietet deshalb noch keine Gewähr für den reibungslosen Ablauf der Abstimmung. Wir müssen nämlich annehmen, dass die Entscheidung im Herbst wesentlich knapper als die frühere Entscheidung zugunsten des Kantons Bern ausfallen wird. Sie wird die Minderheit zwingen, das Ergebnis zu akzeptieren, und die Mehrheit verpflichten, den Triumph nicht zum Nachteil der Minderheit auszukosten.
Ich wiederhole zum Schluss noch einmal, dass die Bevölkerung der Kantone Bern und Baselland und des Laufentals sich vor Augen halten muss, dass ihr Verhalten – damit meine ich alle, nicht nur die offiziellen Vertreter, sondern auch die privaten Kreise – während der Abstimmung im November das Vertrauen in die Demokratie in der ganzen Schweiz stärken oder schwächen kann. Der Abstimmungskampf und das Abstimmungsverfahren der kommenden Monate müssen deshalb über alle Zweifel erhaben sein. Das ist ein höheres Staatsinteresse und geht über den Gewinn oder Verlust von Territorium hinaus.

Jenni (Bern). Die freie Fraktion bittet Sie, die Motion Hurni anzunehmen und abzuschreiben, das Postulat Houriet hingegen abzulehnen.
Am Postulat Houriet wundert mich weniger, dass es eingereicht wurde – es stammt aus Kreisen, die immer von den Praktiken, die die erste Laufentalabstimmung zur Makulatur machten, zu profitieren versuchten –, sondern dass die Regierung es annehmen will. Ein Postulat heisst, dass die Regierung etwas prüfen will. Was will sie bei Annahme des Postulates Houriet prüfen? Sie will prüfen, ob sie «alle möglichen Massnahmen zur Unterstützung der Antiseparatisten in diesem Kantonsteil in die Wege» leiten und «unseren Mitbürgern» – gemeint sind selbstverständlich die Proberner im Laufental – «moralische, finanzielle oder sonstige Unterstützung zukommen» lassen will. Das würde gleichzeitig bedeuten,

dass die Regierung ein Postulat annimmt, das sie verpflichtet, zu prüfen, ob sie die gleichen Fehler wie bei der ersten Laufentalabstimmung machen wolle. Das ist unsinnig, und es ist erstaunlich, dass die Regierung einen solchen Vorstoss – sei es auch nur als Postulat – annimmt. Es gibt nichts zu prüfen, es gibt nur etwas beim zweiten Mal richtig zu machen. Das fängt nicht damit an, dass geprüft wird, ob man den gleichen Fehler wiederholen will. Die Logik erfordert deshalb, dass auch das Postulat Houriet abgelehnt wird.
Ich möchte mich – ebenfalls als Nebenbemerkung – zur Interpellation Rychen äussern. Auch in diesem Fall befriedigt mich die Antwort der Regierung nicht. Aus ihr spricht ein sehr gnädiges, patriarchalisches Medienverständnis, wonach die Medien in gewissen Momenten nicht beunruhigen, nicht informieren dürfen. Dies ist nicht ihre Aufgabe – höchstens aus der Sicht gnädiger Herren oder aus einem altgaullistischen Verständnis heraus. *(Vizepräsident Krebs bittet den Redner, sich nur zu den Motionen zu äussern und bei der späteren Behandlung der Interpellationen Diskussion zu verlangen.)* Ich bitte Sie, das Postulat Houriet abzulehnen und die Motion Hurni als erfüllt abzuschreiben.

Büschi. Die freisinnige Fraktion unterstützt die Motion Hurni. Die Motion Houriet bereitet ihr etwas mehr Schwierigkeiten. Wir sind nicht unglücklich, ist Herr Houriet bereit, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dieses können wir unterstützen.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich versuchen, die – wie die Debatte gezeigt hat – bei gewissen Fraktionen bestehenden Missverständnisse zu klären. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, nicht etwas in einen Text hineinzuinterpretieren, das darin nicht enthalten ist. Ich darf Sie noch einmal auf den Wortlaut des Vorstosses Houriet hinweisen. Danach ist der Postulant der Ansicht, unser Kanton habe die Pflicht, gewisse Massnahmen zu ergreifen. Wenn dabei ganz bewusst von «Kanton» und nicht von «Staat», «Regierung» oder «Grossem Rat» die Rede ist, so kommt damit zum Ausdruck, dass die Einwohner, die Bürgerinnen und Bürger des Kantons gemeint sind. Es ist richtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern, die der Meinung sind, eine eventuelle Loslösung des Laufentals vom Kanton Bern wäre ein Verlust – ich teile Herrn Eggimanns Ansicht in diesem Punkt ganz und gar nicht, für mich wäre es ein Verlust –, sich sehr wohl engagieren können und sollen.
Unserer Fraktion wurde versichert – es kommt übrigens in der Stellungnahme der Regierung auch klar zum Ausdruck –, dass nicht gemeint ist, die Regierung als Behörde oder ihre einzelnen Mitglieder sollten sich direkt, aktiv, unmittelbar in irgendeiner Form – finanziell oder sonstwie – im Abstimmungskampf engagieren und artikulieren. Wer die Antwort der Regierung genau studiert, kann zwischen den Zeilen lesen, dass nicht irgendeine Kommission eingesetzt werden soll. Dem hätte unsere Fraktion nicht zustimmen können. Es ist ebenfalls nicht gemeint, dass der Grosse Rat sich als Staatsorgan im Abstimmungskampf engagieren soll. Das gleiche gilt für den Bezirksrat des Laufentals. Andrerseits – das wurde klar gesagt und auch von Juristen bejaht – ist jedes Mitglied des Grossen Rates und des Bezirksrates sehr wohl legitimiert, sich pro oder kontra einzusetzen, wie es bei jeder anderen Abstimmung im Kanton, in den Gemeinden und in der Eidgenossenschaft gang und gäbe ist. Das Recht auf Meinungsäusserung jeder einzelnen Parlamentarierin und jedes einzelnen Parlamentariers im Grossen Rat und im Bezirksrat ist gewährleistet.
Herr Eggimann hat mich mit seinen Überlegungen zu Europa aus dem Busch geklopft. Wenn er schon von der Aufhebung der Grenzen – Stichwort «EG 1992» – spricht und einem europäischen Traum oder sogar einer europäischen Utopie nachträumt, so verstehe ich seine Schlussfolgerungen nicht ganz. Für mich ist es angesichts einer europäischen Vision, die sich immer klarer herauskristallisiert und Gestalt annimmt, unverständlich, wenn man bestehende Grenzen verändern will, nur um neue Grenzen zu schaffen. Wenn schon Grenzen verändert werden, so sollen sie gleich aufgehoben werden.

Scherrer. Ich bin mit der Motion Hurni und ihrer Abschreibung und mit einer Überweisung des Vorstosses Houriet als Postulat einverstanden.
Die Frage des Laufentals stand im Rat bereits einige Male zur Diskussion. Heute nachmittag lancierte der Vertreter der CVP-Fraktion die Debatte, indem er als einziger nicht damit einverstanden war, das Postulat zu überweisen. Offenbar ist es Herrn Eggimann egal, wenn der Kanton Bern das Laufental verliert, zumindest erklärte er salopp, das würde ihm keine starken Bauchschmerzen verursachen. Für uns alle ist es deprimierend, so etwas zu hören. Kein Vater lässt sein Kind einfach so ziehen. Der Kanton Bern ist verpflichtet – das stellt die Regierung in der Antwort auch ganz klar fest –, den Laufentalern gegenüber eine saubere Begründung abzugeben, warum er das Laufental weiterhin als Kantonsgebiet wünscht.
Persönlich bin ich der Ansicht, dass der Abstimmungskampf sicher sehr emotionell geführt werden wird – nicht angeheizt durch die Regierungen, sondern vor allem durch die Regionaljournale. Wir haben bereits einige Kostproben erhalten. Ich bedauere es ausserordentlich, dass sich auch das Regionaljournal des Kantons Bern immer wieder sehr separatistenfreundlich gebärdet – mit Herrn Moser arbeiten dort die richtigen Leute dafür. Im Laufental wird es mit dem Regionaljournal von Baselland genau das gleiche sein. Wird etwas dagegen gesagt, so heisst es einfach, die SRG sei autonom. Frau Zbinden, Ihre Argumentation ist sehr einseitig. Wir müssen ein gewisses Gegengewicht zu den einseitigen Informationen schaffen. Es wird zu einer Informationsflut kommen. Bei den Zeitungen wird es kaum anders sein. Gerade die «Berner Zeitung» ist bekannt dafür, in dieser Frage eher zu einer Loslösung des Laufentals zu tendieren. Wenn die Berner Regierung durch die Presse schon zur Neutralität verpflichtet wird, so möchte ich diese bitten, sich ebenfalls an diese Linie zu halten und ausgewogen zu informieren.

Krebs, Vizepräsident. Herr Eggimann wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Eggimann. Nur ganz kurz. Es ist mir nicht egal, wenn wir das Laufental verlieren. Ich hoffe, das deutlich gesagt zu haben. Ich brachte sogar Strategien vor, wie wir es behalten könnten, ohne kontraproduktiv zu wirken. Aber ich bin überzeugt davon, dass wir die Laufentaler frei entscheiden lassen müssen.

Houriet. J'aimerais, sans vouloir allonger le débat, revenir sur quelques points. Vous me reprochez notamment d'avoir évoqué dans ma motion l'aspect financier du problème en discussion. Je vous fais remarquer que le canton de Bâle avait aussi fait des dons au mouvement séparatiste laufonnais à l'époque et ce n'est que la semaine passée que j'ai appris qu'un accord allait être passé.

Je suis très content de la solution trouvée par le canton et j'ai insisté dans ma motion sur la nécessité de régler tous ces problèmes dans la légalité et de manière officielle. Je ne m'étendrai donc pas plus longuement sur l'aspect financier.
Cependant, et c'est surtout pour cette raison que j'interviens, j'estime qu'il est tout de même du devoir de notre canton d'aider ses concitoyens. Vous savez très bien que dans le Jura bernois comme à Laufon, nous sommes souvent victimes d'une politique d'information mensongère et fausse de la part de séparatistes venant de différents horizons. Dès lors, je juge normal et je suis content de lire dans la réponse du Gouvernement que le canton de Berne et ses autorités s'exprimeront et apporteront leur soutien aux Laufonnais dans le cadre des dispositions légales. C'est exactement ce que je demandais et demande encore. Je crois qu'il est du devoir de notre canton de défendre ses frontières, de défendre ses minorités, de défendre l'intégrité de sa population.
Quant à l'attitude du groupe de la Liste libre, je voudrais tout de même répondre à son représentant. J'ai appris voici quelques jours que la marche de Berne ne vous faisait rien du tout. J'apprends aujourd'hui que le démantèlement du canton de Berne ne vous fait rien du tout. Je me demande et aimerais bien savoir ce qui peut encore arriver dans votre groupe, et j'espère que les électeurs sauront le moment venu sanctionner votre politique.

Krebs, Vizepräsident. Ich habe vorhin Herrn Schärer übersehen. Er hat nun das Wort.

Schärer. Nur ein paar Bemerkungen. Vor rund vier Jahren hat der Grosse Rat eine Motion von mir behandelt, die verlangte, die Abstimmung über das Laufental sei zu wiederholen. Bis auf etwa 15 Stimmen wurde sie grossmehrheitlich abgelehnt. Der Grosse Rat hat seit damals dazugelernt – mit ein wenig Nachhilfeunterricht durch das Bundesgericht. Er hat auch insofern dazugelernt, als die Motion Houriet nicht als solche überwiesen werden soll. Wenn er tatsächlich alle Aufgaben gemacht hat, wird er sogar soviel dazugelernt haben, dass er auch ein Postulat ablehnen wird. – Oder etwa doch nicht?

Hurni. Ich bin froh, können wir die Debatte im Rat doch noch führen, nachdem die Dringlichkeit unserer Vorstösse in der Februarsession durch das Büro leider abgelehnt wurde. Wir konnten bisher nicht sagen, was wir über das Bundesgerichtsurteil, das unser Parlament ins Unrecht versetzte, denken. Nun ist dies zum ersten Mal möglich.
Drei Monate sind vergangen. Die Weichen sind gestellt, die Abstimmung wird im November durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat schneller als das Bundesgericht gehandelt, das ganze vier Monate brauchte, um das Urteil schriftlich zu begründen. Die Bedeutung unserer Vorstösse wurde dadurch stark vermindert, deshalb bin ich mit der Abschreibung meiner Motion einverstanden.
Viel Neues hat die schriftliche Begründung des Bundesgerichtsurteils eigentlich nicht erbracht. Aber für einmal bin ich mit Herrn Eggimann einverstanden, dass offenbar vor allem die vermeintlichen Fehlleistungen des Kantons Bern sehr stark gewichtet werden und alles, was sonst ins Laufental hineinströmte, nicht von grosser Bedeutung war. Den Strick für diesen Würgegriff – für einmal möchte ich die bösen Monopolmedien aus dem Spiel lassen – hat sich der Kanton Bern mit der grosszügigen Gewährung des Selbstbestimmungsrechts selbst geliefert. Ohne dieses hätte man uns, Herr Halbeisen, das Recht nicht absprechen können, uns für einen Teil unseres Kantons zu wehren. Vielleicht wird man später – nicht erst nach vier Jahren, Jürg Schärer – von einem historischen Irrtum des Kantons Bern sprechen. Das wissen wir nicht, aber es ist nicht auszuschliessen.
Es könnte ein Fingerzeig für andere Kantone sein, wie man allenfalls solche Fragen angehen muss. Ich denke an den Kanton Freiburg mit seinem reformierten deutschsprachigen Seebezirk, an den Kanton Solothurn mit dem Schwarzbubenland oder an den Kanton Aargau. Sicher gibt es noch andere Kantone, die gelegentlich Probleme mit Minderheiten haben. Die Kantonszugehörigkeit wird erst zur grossen Frage, wenn sie ernsthaft in Frage gestellt wird. Dann werden Emotionen geweckt, Vernunft und sachliche Überlegungen müssen in den Hintergrund treten. Aus dieser Sicht sollten Grenzverschiebungen nicht ohne Not vom Zaun gerissen werden. Stabile Verhältnisse haben in der heutigen Zeit noch ihren Wert, auch wenn das von vielen politischen Gruppierungen in Abrede gestellt wird.
Darf man erwarten, Herr Halbeisen, dass sich auch der Bezirksrat korrekt an den Verhaltenskodex hält? Wenn dieser am letzten Wochenende unterzeichnet wurde und der Bezirksratspräsident sich bereits am Montag im Pro-Baselland-Organ äusserte, so ist das für mich fraglich. Herr Halbeisen spricht den Gemeindepräsidenten des Kantons Bern das Recht ab, in einem Komitee mitzuwirken, das sich zum Ziel gesetzt hat, das Interesse am Laufental gegen aussen darzulegen und den berntreuen Laufentalern seine Sympathie zu bekunden. Hatten 1983 nicht beispielsweise sämtliche dreizehn Laufentaler Gemeinden eine baselländische Patronatsgemeinde? Trat der damalige Regierungsrat vor der Abstimmung im Laufental nicht öffentlich auf? Ich will gar nicht von den finanziellen Zuwendungen des Kantons Baselland, die heute bekannt sind, sprechen. Sie stehen durchaus im Verhältnis zu den «verdeckten Zahlungen» des Kantons Bern.
Im Sinn der regierungsrätlichen Antwort, die eine Beteiligung nach dem vom Bundesgericht aufgezeigten Weg vorsieht, kann auch das Postulat Houriet überwiesen werden.

Krebs, Vizepräsident. Herr Hurni ist damit einverstanden, dass seine Motion als erfüllt abgeschrieben wird.

Schmid, Präsident der Juradelegation des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, nach dieser Debatte einige Bemerkungen zu machen, vor allem, um gewisse Missverständnisse, die offenbar entstanden sind oder – bewusst oder unbewusst, das sei dahingestellt – in die Welt gesetzt wurden, zu beseitigen.
Was die Ablehnung der Vorstösse als dringliche Vorstösse betrifft, Herr Grossrat Hurni, so liegt das nicht daran, dass man – wie es nicht von Ihnen, aber von anderer Seite dargestellt wurde – hätte verhindern wollen, dass der Grossratspräsident als Laufentaler in die Debatte eingreifen kann. Der einzige Grund dafür war, dass wir die nötige Ruhe brauchten, um die Gespräche mit den Verhandlungsdelegationen zu führen. Das Abschirmen von aller Publizität, das einiges brauchte, hat sich bezahlt gemacht. Die Vertreter der Medien, mit Ausnahme des Monopolmediums Radio, brachten dieser Haltung Verständnis entgegen. Hätten wir die Diskussionen in den Medien geführt, so kann ich Ihnen versichern, dass es nicht gelungen wäre, noch in diesem Jahr zu einer Übereinkunft in bezug auf den Abstimmungstermin

und die nötigen Vorarbeiten zu gelangen. Ich bin glücklich, dass dies dank der Beiträge von allen Seiten gelungen ist.
Der Bundesgerichtsentscheid ist gefällt, die Begründung liegt vor. Der Entscheid ist für uns Berner nicht zu diskutieren – das können allenfalls andere oder wir später tun –, er muss akzeptiert werden. Ich bitte den Grossen Rat, und zwar alle Seiten, den Blick jetzt nicht zurück im Zorn, sondern zuversichtlich nach vorn zu richten. Die Hauptzielsetzungen der Verhandlungen waren, möglichst rasch und konstruktiv zu diskutieren und für ein faires zweites Abstimmungsverfahren für die Bevölkerung des Laufentals zu sorgen. Dabei gingen wir konzeptionell einerseits davon aus, dass das Anschlussgesetz aus dem Jahr 1975 wieder Gültigkeit habe und als Grundlage dienen solle. Andrerseits sollte versucht werden, unter den drei beteiligten Partnern einen Konsens über das gemeinsame Vorgehen zu finden. Das war vor allem deshalb nötig, weil sich ernsthaft die Frage stellte, ob der Bezirksrat, der für eine andere Funktion als seinerzeit die Bezirkskommission gewählt und eingesetzt wurde, die Funktion der Bezirkskommission einfach übernehmen könne. Der Bundesgerichtsentscheid hat diese Frage aufgeworfen, jedoch nicht abschliessend beantwortet, so dass wir weiter von unserem Konzept ausgehen und es als vertretbar betrachten dürfen. Dieses geht davon aus, dass der Bezirksrat eine ordnungsgemäss gewählte Vertretung des Laufentals ist und in dieser Eigenschaft in allen das Laufental betreffenden Fragen mitreden kann. Soweit es um direkte Verhandlungen mit dem Anschlusskanton geht, werden jedoch insofern Konzessionen gemacht, als die Verhandlungen zu dritt, also mit der Verhandlungsdelegation des Kantons Bern, geführt werden. Wenn unter den beiden Kantonen zusammen mit dem Bezirksrat eine Einigung erzielt wird, wird diese Lösung Bestand haben.
Ein drittes Element der Konzeption war, dass die Abstimmungen im Kanton Baselland und im Laufental nicht mehr wie am 11. September 1983 gleichzeitig, sondern getrennt durchgeführt werden sollen, und im Kanton Baselland nur, falls aus der Abstimmung im Laufental eine Ja-Mehrheit für den Anschluss resultieren sollte.
Der Ablauf ist damit vorgezeichnet. Der Bezirksrat hat zu den Vertragswerken bereits Stellung genommen. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird dies morgen, der Regierungs- und der Landrat des Kantons Baselland werden dies bis Ende Oktober tun. In der Zwischenzeit werden wir eine Botschaft an die Stimmberechtigten des Laufentals ausarbeiten und sie gemeinsam mit der Delegation des Bezirksrats diskutieren. Das wird die Arbeit der nächsten Zeit sein.
Ein Wort noch zum Verhaltenskodex. Frau Grossrätin Zbinden findet ihn schwammig, wenig griffig. Das hängt mit der Materie zusammen. Es ist besonders für die Regierungsmitglieder – für die bernischen, aber wohl auch für die basellandschaftlichen – klar, dass wir uns nicht in Privatpersonen und Amtsträger aufteilen. Die Verhaltensregeln gelten selbstverständlich generell für uns. In diesem Sinn werden wir die entsprechende Zurückhaltung üben. Was heisst das? Als Grundlage dienen uns die Überlegungen des Bundesgerichts. Ich möchte darum bitten, nicht einseitig die Bemerkungen des Bundesgerichts über Bern darzustellen, sondern auch zu sehen, dass durchaus anerkannt wird, dass es sich um einen Sonderfall handelt, der nicht einfach schwarz/weiss zu bewerten ist. Das Bundesgericht hatte nur das bernische Verhalten zu beurteilen. Es kam zum Schluss, dass alles, was in den Bereich der Propaganda fällt, einer Behörde nicht gestattet ist, sondern sie sich auf Informationen zu beschränken hat. Die Definition dieser beiden Begriffe muss wahrscheinlich noch ausgearbeitet werden, sicher gibt es Grenzsituationen. Gerade deshalb legen wir Wert darauf, dass die Gesprächsbereitschaft der drei Partner beibehalten wird, um Konfliktsituationen, die entstehen können und werden, gemeinsam zu besprechen.
Verpflichtet durch den Verhaltenskodex werden die drei Behörden, besonders die beiden Kantonsregierungen, aber auch der Vorstand des Bezirksrates. Zweifellos kann es aber nicht darum gehen, das bernische oder basellandschaftliche Kantonsparlament oder die Gemeindepräsidenten der Kantone irgendwie anzubinden. Es ist dagegen selbstverständlich, dass auch auf Gemeindestufe keine öffentlichen Mittel in den Abstimmungskampf investiert werden dürfen.
Zur Würdigung. Ich darf festhalten, dass die Verhandlungen bisher in einem guten Geist, offen und korrekt geführt wurden. Das Recht des Kantons Bern, die Haltung seiner Behörden und seiner Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen, wird anerkannt. Es geht nicht um Prestigeüberlegungen oder darum, den anderen zu verunglimpfen, sondern darum – das möchte ich Herrn Grossrat Halbeisen in aller Deutlichkeit sagen –, dass wir Berner, und dazu zähle ich auch die Laufentaler, das Recht haben wollen, der Bevölkerung des Laufentals erklären zu dürfen, dass es uns freuen würde, wenn sie bei uns bliebe. Wenn Herr Grossrat Halbeisen feststellt, das Selbstbestimmungsrecht beinhalte den freiwilligen Verzicht auf das Staatsgebiet, so kann ich dies nicht unterstützen. Das Selbstbestimmungsverfahren beinhaltet das Recht der Laufentaler Bevölkerung, sich zu ihrer politischen Zukunft und Zugehörigkeit äussern zu können. Aber es bedeutet nicht gleichzeitig – diese Meinung gilt es auszurotten –, dass der Kanton mit dem Verfassungszusatz gesagt hätte: «Laufental, wir wollen dich nicht mehr!» Zu dieser Frage hat er sich nicht ausgesprochen. Er wollte dem Laufental loyal und korrekt das Selbstbestimmungsrecht gewähren, jedoch auch seine Meinung über dessen Zukunft sagen können. Dazu haben wir nicht nur das Recht, dazu sind wir gegenüber der Bevölkerung des Laufentals auch verpflichtet.
Was Grossrat Houriets Vorstoss betrifft, so hat die Regierung klar ausgedrückt, mit welchen Abgrenzungen sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Wir schreiben in der Antwort – ich zitiere: «Verlautbarungen und Unterstützungen durch den Kanton Bern und all seine Behörden werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie des genannten Verhaltenskodexes erfolgen.» Damit sind die Abgrenzungen klar gegeben.
Herr Grossrat Eggimann, ich weiss eigentlich nicht, wo unsere Differenzen liegen. Offenbar widerstrebt es Ihnen zu sagen, wir seien auf dem richtigen Weg, wie es bis jetzt gelaufen sei, man solle so weiterfahren. Aus Ihren Bemerkungen spricht eine kritische Haltung, von der ich nicht recht weiss, was sie soll und was sie kritisiert. Wenn Sie selbst sagen, auch Sie würden in dieser Beziehung eine Meinungsäusserung erwarten, so ist die Differenz nicht mehr allzu gross.
Zum Schluss möchte ich versichern, dass es für die Berner Regierung klar ist, dass wir uns mit Dingen, die mit Abstimmungspropaganda zu tun haben – auch mit Aktionskomitees –, nicht befassen werden. Ich wiederhole, dass wir uns andrerseits das Recht herausnehmen, uns klar zu äussern, die – von welcher Seite auch immer – verlangten Informationen über unseren Kanton zu lie-

fern, und dass wir uns auch dann in der Öffentlichkeit zur Wehr setzen werden, wenn Unwahrheiten verbreitet werden sollten oder unser Kanton so verunglimpft würde, dass wir darauf reagieren müssten. Dies sind die Abgrenzungen, die sich durch das bundesgerichtliche Urteil ergeben. Daran wollen wir uns halten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Houriet	69 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
Für Annahme und Abschreibung der Motion Hurni	Grosse Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Krebs, Vizepräsident. Wir kommen zur Bereinigung der Interpellationen. Herr Schmied (Moutier) verlangt Diskussion. Wir stimmen über den Antrag ab. Es sind mindestens 50 Stimmen nötig.

Abstimmung

Für den Antrag Schmied (Moutier) auf Diskussion	76 Stimmen

Krebs, Vizepräsident. Diskussion ist beschlossen. Herr Schmied (Moutier) hat das Wort.

Schmied (Moutier). J'ai peu de temps pour dire tout ce qui me pèse sur le coeur, d'autant plus que l'interprète m'a demandé de ne pas parler trop rapidement. J'essaierai donc de trouver un compromis.
Le jugement du Tribunal fédéral relatif au recours déposé par devant lui contre la votation du Laufonnais a surpris nombre de juristes pourtant éminents et de nombreux politiciens avertis. Etant aujourd'hui enfin en possession des considérants écrits de la Cour de droit public saisie de l'affaire, nous constatons pratiquement qu'une seule question y trouve réponse et cela de manière apparemment insatisfaisante, tant le jugement rendu laisse transparaître un arrière-goût de caractère politique.
Que l'on ne nous dise pas d'emblée que la Cour de droit public du Tribunal fédéral est l'instance sacrée de Suisse. Finalement, si cette cour est tenue de nous fournir ses considérants par écrit, c'est que nous sommes en droit d'en prendre acte, de forger notre opinion et même de nous expliquer publiquement à leur sujet. Cela ne remet pas en cause le sacro-saint principe de la séparation des pouvoirs tel qu'il existe en Suisse.
Il est d'emblée à relever que la Confédération, de par sa constitution, garantit aux cantons leur territoire et leur souveraineté. Ce principe de base n'est pas contesté; les considérants du Tribunal fédéral en font certes mention, malheureusement dans un seul et unique paragraphe. Aucune convention signée avec un partenaire ni aucun additif cantonal ne saurait se substituer à la lettre et à l'esprit de la Constitution fédérale. Il est hors de doute que le canton de Berne était implicitement partie prenante dans le vote du Laufonnais, ce que la Cour de droit public du Tribunal fédéral reconnaît d'ailleurs sans conteste. Le canton de Berne ne pouvant simultanément être juge et partie, il avait à assumer pleinement sa mission en tant que partie intéressée dans ce vote, la fonction de juge incombant uniquement à la Confédération et à elle seule.
La Confédération ayant compris sa mission, n'édictait-elle pas l'arrêté du Conseil fédéral concernant le déroulement du plébiscite du 14 septembre 1975 dans le district de Laufon? Cet arrêté réglait à son chapitre 2 la question des observateurs fédéraux commis dans le Laufonnais. Dans le cas qui nous occupe, je conteste l'esprit de la Cour de droit civil qui minimise à tel point une affaire territoriale réglementée dans la Constitution fédérale que, à défaut de précédent, elle se permet délibérément de comparer le problème dont il est question avec des situations banales telles que l'interdiction d'intervention d'un Etat dans une votation communale au sujet de l'élimination des déchets, de contournement de route ou autres bagatelles qui n'ont rien de commun avec la structure d'un Etat, petits problèmes qui ne sont d'ailleurs pas mentionnés dans la Constitution fédérale.
Quoi qu'il en soit, je persiste à prétendre que le canton de Berne n'est pas juge en cette affaire, mais partie prenante. Au cas où une intervention directe du canton de Berne serait réellement proscrite par la plus haute instance judiciaire du pays lorsqu'il y va de son intégrité territoriale pourtant garantie par la Constitution fédérale, nous n'osons imaginer ce qu'il adviendrait de notre patrie si un jour une situation similaire devait se présenter au niveau fédéral. Je préfère laisser à chacun le soin d'y songer très sérieusement.
Le canton de Berne a fait de son mieux et a simplement accompli son devoir. Cette analyse des faits était bien celle de la très large majorité d'entre vous jusqu'au 20 décembre dernier. Si le plénum de notre Grand Conseil devait avoir changé d'avis, ce dont je doute, il n'aurait alors fallu que quelques considérants, trop souvent contradictoires et parfois s'éliminant d'eux-mêmes, pour faire changer l'esprit et le raisonnement de tant de juristes, de docteurs, de philosophes et autres. Je ne peux le croire. Je veux bien me plier à la décision du Tribunal fédéral qui veut que le dernier vote du Laufonnais soit répété. Mais l'on ne peut pas attendre de chaque citoyen qu'il reprenne à son compte des arguments parfois gratuits à nos yeux qui sont avancés dans ces considérants. Cela aussi fait partie de la liberté de pensée garantie à chaque citoyen. A-t-on déjà vu un fiancé demander sa bien-aimée en mariage sans accompagner sa requête d'un bouquet de fleurs? A qui viendrait-il à l'esprit d'affirmer qu'en acceptant le bouquet, elle se serait laissé acheter? Quel raisonnement simpliste! Et pourtant. Bien au contraire, il est des situations où les déclarations d'intention restent vaines et superflues aussi longtemps qu'elles ne sont pas accompagnées d'actes tangibles. Cela est d'autant plus vrai pour le Laufonnais qui, lui, n'avait pas demandé de plébiscite à l'origine et qui pourtant s'est vu, malgré lui, implicitement lié à la question jurassienne et à la création du nouveau canton.
Nous aimerions bien savoir à quel moment le vote aurait été faussé, alors qu'il a été établi que la campagne en faveur du maintien dans le canton de Berne s'est déroulée en toute dignitié, exempte de désinformation et d'atteintes à l'honneur, ne donnant lieu à aucune répression. A défaut, que l'on questionnne les observateurs fédéraux et que l'on ressorte leur rapport des tiroirs très secrets.
Les considérants du Tribunal fédéral font de chaque citoyen honnête du Laufonnais un mercenaire potentiel qui se serait laissé acheter pour quelques sous. Cette accusation, même voilée, de la part d'une cour de justice est insoutenable.
Quant à la provenance des fonds émanant d'une caisse plutôt que d'une autre, le Tribunal fédéral ne semble pas avoir jugé utile d'élucider cette question, se bornant à affirmer que le canton de Berne n'était pas habilité à verser un total de 330000 francs au comité de «Aktion Bernisches Laufental». Mais au fait, que s'est-il réellement

passé? Nous ne nous étendrons pas sur les deniers publics de 356000 francs que Bâle-Campagne a légitimement investis dans son dossier laufonnais, ni sur le crédit de 100000 francs versé au «Baselbieter Laufentaler Komitee» par la Banque cantonale de Bâle-Campagne. Nous laisserons aussi de côté la campagne de propagande unilatérale menée par les quotidiens «Nord-Schweiz» et «Basler Zeitung» pour nous concentrer exclusivement sur les deniers publics bernois et sur l'activité de la Bezirkskommission Laufental.
Rappelons simplement que pour rendre possible la procédure du rattachement hypothétique du Laufonnais à Bâle-Campagne, le canton de Berne a dépensé en tout 1365000 francs provenant des deniers publics, pour financer les travaux de la Bezirkskommission Laufental. Il est impérativement reconnu par le Tribunal fédéral que cette commission s'est investie totalement en faveur du rattachement du Laufonnais à Bâle-Campagne, celle-ci allant même jusqu'à publier en 1983 le commentaire sur le traité de rattachement qui, à vrai dire, n'émanait pas d'elle-même, mais du canton de Bâle-Campagne.
La commission a renoncé à se comporter en organe neutre. Elle a préféré recommander aux citoyens de se prononcer en faveur du traité de rattachement à Bâle-Campagne. Les explications de la commission ne comportaient que des arguments en faveur du rattachement à Bâle-Campagne et étaient en contradiction flagrante avec le droit bernois en vigueur, qui dit clairement que l'explication doit également tenir compte des arguments contraires. Cela étant reconnu par le Tribunal fédéral lui-même, on est en droit de se demander où la manipulation a réellement eu lieu.
En conclusion, il apparaît à l'évidence que l'on n'a pas cherché à entourer ce jugement de tous les éléments qu'on était en droit d'attendre de l'instance judiciaire suprême.
Le simple fait de constater qu'un juge suppléant se soit vu confier l'énorme responsabilité de présenter devant la Cour de droit public une affaire d'une si haute importance en dit long. De même, il est étonnant que les considérants écrits nous soient parvenus plus tard que le calendrier annoncé. Etait-ce dû à l'embarras du greffier devant les contradictions évidentes contenues dans les considérants? Je n'en relèverai qu'une seule, mais énorme. Comment le Tribunal fédéral peut-il d'une part reconnaître à la page 28 de la traduction que «l'on doit sans doute partir de l'idée que le nouveau traité de rattachement ne peut pas être présenté aux citoyens dans la même forme que celle qui existait lors du scrutin en question car la situation s'est modifiée depuis lors.», pour affirmer ensuite, deux pages plus loin que «Seule une nouvelle votation permettra de lever les doutes qui subsistent sur la question de savoir si le résultat du scrutin de 1983 n'a pas été faussé compte tenu de l'intervention illégale du Conseil-exécutif.»
Je vois que la lampe rouge s'allume. Je demande encore quelques minutes; je pense pouvoir terminer dans ce laps de temps. Sinon, je m'inclinerai devant votre décision. (*Der Rat ist mit einer kurzen Redezeitverlängerung stillschweigend einverstanden.)*
En termes clairs, le Tribunal fédéral reconnaît que la situation a évolué, qu'elle n'est de ce fait plus comparable à celle résultant du premier vote. D'autre part, il affirme que seule une deuxième consultation pourra établir les anomalies présumées du premier scrutin. Comprenne qui voudra ! Bref, la Cour de droit public du Tribunal fédéral a décidé d'obliger le canton de Berne à faire revoter les citoyens du Laufonnais. Qu'il en soit ainsi puisque la Cour l'exige, mais nous sommes en droit d'attendre du Tribunal fédéral des considérants clairs et acceptables, d'autant plus qu'il s'agit à notre connaissance d'un cas sans précédent dans notre jurisprudence helvétique.
Il y a des énormités qui peuvent devenir si grosses qu'elles ne passent tout simplement plus. Celle-ci en est une. C'est sans équivoque que je défends ici à cette tribune l'honneur de tous les citoyens du Laufonnais qui pourraient se sentir réduits au rang de mercenaires.
En 1983, chaque citoyen du Laufonnais s'était vu accorder le droit de se prononcer librement par les urnes. En 1983, le canton de Berne avait dépensé 1365000 francs pour financer les travaux de la «Bezirkskommission Laufental» qui oeuvrait exclusivement pour le rattachement du Laufonnais à Bâle-Campagne et le même canton de Berne dans la même époque avait versé 330000 francs pour financer le travail du mouvement «Aktion Bernisches Laufental» qui, lui, a oeuvré exclusivement pour le maintien du Laufonnais dans le canton de Berne.
A chacun d'en tirer les conclusions qui s'imposent. Pour moi, la démonstration qui vient d'être faite par le Tribunal fédéral prouve que même un arrêté d'une cour de droit public, aussi prestigieuse soit-elle, ne reste toujours qu'un jugement d'hommes. Si j'habitais le Laufonnais, je m'adresserais à coup sûr à des juristes compétents dans le but d'établir le dossier à présenter à la Cour internationale de justice.
Je ne suis donc pas satisfait du tout de la réponse du Conseil-exécutif à l'interpellation 041/89. Par contre, je me déclare satisfait de la réponse à l'interpellation 117/89. Je vous remercie de votre bienveillante attention.

Krebs, Vizepräsident. Herr Schmied (Moutier) ist von der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 041/89 nicht befriedigt, von derjenigen auf die Interpellation 117/89 ist er befriedigt.

Schneider (Bern). Ich wollte den Regierungsrat mit meiner dringlichen Interpellation dazu veranlassen, die Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsentscheid in Sachen Laufental sofort zu ziehen, die neue Abstimmung so bald als möglich durchzuführen und dabei die nötigen Lehren aus der Geschichte zu ziehen. Offensichtlich hat er aus seiner Niederlage etwas gelernt. Es ist positiv, dass die Abstimmung im November stattfinden kann. Gleichermassen zu werten ist das Zusatzwerk zum Vertrag von 1983. Die volle Lehre aus der Vergangenheit ist nur dann gezogen, wenn sich die Berner Regierung jeglicher Einmischung enthält. Die Laufentaler und Laufentalerinnen wissen selbst, was sie wollen. Der Auftritt von Regierungsräten in sogenannten Informationsveranstaltungen ist tunlichst zu unterlassen, der Auftritt bernischer Chefbeamter in probernischen Komitees und die Geldsammlung bernischer Gemeindepräsidenten sind unklug und giessen Öl ins Feuer. Die Berner sollen sich zurückhalten, wie das die Baselbieter Regierung heute offenbar auch tut.
Aus unserer Sicht geht es heute generell darum, dass ein längerer historischer Prozess zu Ende geführt und ein Schlussstrich gezogen wird. Letztlich geht es um die Korrektur eines geschichtlichen Fehlentscheids. Der Jura und das Laufental wurden Bern am Wiener Kongress zugesprochen. Dieser historische Fehlentscheid wurde teilweise korrigiert. Der Nordjura ist selbständig, der Südjura wird schrittweise folgen. Nun wird das Laufental von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen. Die Laufentaler waren im Herzen nie richtige Bernerinnen und Berner. Zu viel Berge, Juraberge, liegen

zwischen Laufen und Bern. Am besten lässt sich das mit den Worten eines ehemaligen Laufentaler Regierungsstatthalters und Oberrichters ausdrücken: «Und die Birs fliesst eben doch nach Basel!» Diese Worte gerieten damals den Bernern in den falschen Hals. Noch vor sechs Jahren, anlässlich der Abstimmung von 1983, wollte die Berner Regierung mit unpassenden Manipulationen die Birs wieder aufwärts fliessen lassen. Hätten der Regierungsrat und die Mehrheit des Parlaments damals auf den Sprecher der freien Fraktion gehört, wäre ihnen die Schmach des Bundesgerichtsentscheids erspart geblieben und, wer weiss, vielleicht noch mehr. Es ist nicht das erste Mal, dass die bernische Regierung vom Bundesgericht zurückgepfiffen wurde, zum Vorteil der verfassungsmässigen Rechte – und nun zum Vorteil des Selbstbestimmungsrechts der Laufentalerinnen und Laufentaler.

Krebs, Vizepräsident. Frau Schneider (Bern) erklärt sich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, Frau Meier ebenfalls. Sie wünscht keine Erklärung abzugeben. Herr Rychen ist ebenfalls befriedigt.

Orientierung der Kommission für die Totalrevision der Staatsverfassung

Schmid (Rüti b. Büren), Präsident der Kommission. Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 10. Mai 1988 hat die Kommission über die Totalrevision der Staatsverfassung den Grossen Rat unter anderem periodisch über den Stand des Verfahrens zu orientieren. Dieser Pflicht komme ich hier zum ersten Mal nach.

Zuerst einige Bemerkungen zum aktuellen Stand des Verfahrens. Im gleichen Grossratsbeschluss wurde die Regierung beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Kommission hielt sich bewusst aus allen Konflikten heraus, die eine Einmischung der Kommission in diesem Verfahrensstadium hätte mit sich bringen können. Die Vernehmlassung wurde unter alleiniger Verantwortung der Regierung durchgeführt. Die einzige Auflage, die die Kommission machte, war, dass man mehr Publizität machte und durch eine Aktion weite Kreise der Bevölkerung aufforderte, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen. Diese Aufforderung darf als Erfolg gewertet werden, haben doch ungefähr 35000 Bernerinnen und Berner den Verfassungsentwurf der Regierung und eine wahrscheinlich annähernd gleich grosse Zahl andere vorgelegte und bekannte Entwürfe bestellt. Das Ganze führte schliesslich dazu, dass über 500 Vernehmlassungen eingingen und weit über 10000 einzelne Anträge nach dem 31. Januar 1989 zu verarbeiten waren.

Die Kommission setzte der Regierung eine aussergewöhnlich kurze Frist, um die Vernehmlassung auszuwerten, was Ende Juni dieses Jahres der Fall sein wird. Die Regierung hat versprochen, einen regierungsrätlichen Entwurf in beiden Sprachen fristgerecht auf diesen Termin zu präsentieren. Die Auflage, die Vernehmlassung innert sehr kurzer Zeit durchzuführen und auszuwerten, wurde im Bewusstsein gemacht, dass eine sehr grosse Arbeit zu erledigen sein würde. Die Kommission hat deshalb ihr Sekretariat, das mit einem minimalen Personalbestand bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres funktioniert, der Regierung beziehungsweise innerhalb der Regierung der instruierenden Justizdirektion zur Zusammenarbeit zugewiesen.

Derzeit ist eine Vorlage zur Einführung von Variantenabstimmungen im Rahmen der Totalrevision in Bearbeitung. Die geltende Staatsverfassung erlaubt nur eine gesamtheitliche Abstimmung. Gestützt auf das heutige Verfassungsrecht, kann man am Schluss nur ja oder nein zur gesamten Vorlage sagen. Die Kommission hat Hearings mit betroffenen Stabsstellen aus anderen Kantonen durchgeführt. Ihre Erfahrungen haben gezeigt, dass es durchaus zweckmässig und angebracht ist, dem Volk einzelne wenige Stichfragen allenfalls auch in Varianten vorlegen zu können. So kann zu Einzelfragen separat Stellung bezogen werden, damit die Bürgerinnen oder Bürger schliesslich die Verfassung sozusagen als einziges «pièce de résistance» nicht als Ganzes ablehnen müssen. Mit diesem Punkt wird sich die Kommission rechtzeitig zu befassen haben, damit, falls dem Projekt zugestimmt wird, in einer Teilrevision der geltenden Verfassung die Grundlagen für solche Variantenabstimmungen geschaffen werden.

Sie sehen, dass die Auswertung der Vernehmlassung, der Weg bis zum definitiven Regierungsantrag im Moment noch nicht fertig beschritten ist, dass sehr viel Arbeit auf vielen Ebenen geleistet wird, sowohl im Sekretariat unserer Kommission als auch in der Justizdirektion. Es mutet deshalb – das ist eine persönliche Bemerkung – eigenartig an, wenn in letzter Zeit bereits zu hören war, das Vernehmlassungswerk sei ohnehin umsonst und man würde am besten wieder von vorne anfangen. Ich sehe nicht ein, wie man auf Scheiben schiessen kann, die noch gar nicht aufgezogen sind. Im übrigen wird es Sache der Regierung sein, solche Vermutungen oder Vorwürfen zu parieren. Im Moment ist auch mir persönlich das Resultat der Vernehmlassung und der zahlreichen Einzelanträge nicht bekannt.

In einem zweiten Teil will ich kurz über die Vorbereitung der Kommissionsarbeit orientieren. Die Kommission gab sich im August letzten Jahres ein Geschäftsreglement und organisierte sich selbst. Sie bildete vier Sachausschüsse. Jeder wird sich, sobald der definitive Antrag der Regierung vorliegt, schwergewichtig mit einem speziellen materiellen Teil der Verfassungsarbeiten zu befassen haben. Damit werden im Gegenspiel zwischen den einzelnen Ausschüssen und dem Plenum Grundsatzentscheide rechtzeitig getroffen und die Details anschliessend in den Ausschüssen wieder für die Beratung im Plenum vorbereitet werden können.

Bereits im letzten Herbst hat die Kommission dem Seminar für öffentliches Recht der Universität Bern ein Gutachten in Auftrag gegeben, das sowohl der Regierung als auch uns in den nächsten Tagen zur Verfügung stehen wird. Es soll den Handlungsspielraum für die bernische Verfassungsgebung definieren. Man will von vornherein ausschliessen, dass sich die Kommission, später vielleicht aber auch der Rat mit Dingen befasst, die Sache des Bundes sind und nicht Gegenstand von Beratungen im Kanton sein können.

Vor kurzem hat sich die Kommission auch zum Ablauf der Kommissionsarbeit nach Vorliegen des Regierungsantrags geäussert. Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass wir durch die neue Legislatur von Juni 1990 eine Zäsur erleiden werden. Es ist deshalb vorgesehen, den Zeitraum von etwa Anfang August dieses Jahres bis in den Frühling 1990 so zu nutzen, dass wir im Rahmen der Ausschüsse und des Plenums die Verfassung als Ganzes bearbeiten und im Frühling 1990 einen Schlussbericht abliefern werden. Das heisst, dass im August die Eintretensdebatte stattfinden wird, anschliessend materielle Schwergewichtsprobleme der Verfassung in den Aus-

schüssen bearbeitet werden, wobei allenfalls das Plenum Vorentscheide zu treffen hat, und schliesslich im Frühling 1990 der Schlussbericht als Resultat vorgelegt wird. Dieser soll die Grundlage darstellen, um in der neuen Legislatur die Verfassung ähnlich wie eine Gesetzesberatung im Detail diskutieren zu können.
Ich muss bereits jetzt vorausschicken, dass der Zeitrahmen, wonach der Kommissionsentwurf im Jahre 1990 – oder wie es im Grossratsbeschluss vom 10. Mai 1988 heisst: «wenn immer möglich im Jahr 1990» – vorgelegt wird, nur dann verwirklicht werden kann, wenn wir mit den Beratungen in der ersten Hälfte des nächsten Jahres, also unmittelbar nach Beginn der neuen Legislatur, soweit vorankommen, dass auf Ende Jahr eine bereinigte Kommissionsfassung vorliegt. Viele praktische Probleme – ich erinnere daran, dass die Kommission zwischen den Sessionen während mehrerer Tage permanent wird arbeiten müssen, es also Schwierigkeiten geben wird, Termine zu finden – lassen allerdings bereits jetzt erkennen, dass diese Zeitvorstellung wohl zu ehrgeizig war und dass mit dem Kommissionsentwurf höchstwahrscheinlich im Sommer oder Herbst 1991 zu rechnen ist.
Die Zwischenzeit wird durch ein Projekt genutzt, das die Kommission, den Grossen Rat und weitere interessierte Kreise in einzelnen Teilbereichen – ich gebe zu, nicht in abschliessender Form – mit der Grundsatzmaterie der Verfassung vertraut machen soll. Eine erste Einladung für eine volkswirtschaftliche Veranstaltung fand bereits statt. Ihr Ziel war, einzelne Aspekte der Volkswirtschaft der Zukunft zu beleuchten. Ich wiederhole, dass es um Einzelaspekte geht und man dies nicht als fertiges Konzept betrachten darf. Es steht uns auch nicht zu, den Grossen Rat in irgendeiner Form zu indoktrinieren. Damit wollen wir jedoch eine Diskussionsgrundlage liefern, um die Probleme, die uns im Rahmen der Verfassungsberatungen beschäftigen werden, besser angehen zu können. Am nächsten Donnerstag werden philosophische Vorträge durch Kontrahenten gehalten, die gemäss ihren bisherigen Arbeiten zweifellos einen interessanten Horizont eröffnen werden. Im Verlaufe des Monats August wird schliesslich ein Vortrag über rechtliche Aspekte der Verfassungsgebung organisiert werden – einem Thema, das sich mit dem Handwerk des Verfassungsgebers befasst.
Ich möchte Sie ermuntern, diese Vorträge zu besuchen, besonders die Veranstaltung vom nächsten Donnerstag. Das Ergebnis der letzten Einladung war nicht besonders überwältigend. Wir sind uns bewusst, dass wir niemanden zur Teilnahme zwingen können, hingegen glauben wir, dass gerade die Kombination der Referenten vom nächsten Donnerstag, Frau Professor Hersch und Herr Professor Saner, in dieser Form wahrscheinlich einzigartig ist.
Schliesslich komme ich zum letzten Teil, der Information von Grossem Rat und Volk. Wir werden im Rat periodisch über den Stand unserer Arbeit berichten, das ist die Inneninformation. Gestützt auf den Grossratsbeschluss, haben wir uns aber auch zum Ziel gesetzt, die weitere Öffentlichkeit periodisch über das Ergebnis der Beratungen zu orientieren. Es ist vorgesehen, dies in Form einer Verfassungszeitung zu tun, die wieder an die Haushaltungen des Kantons Bern verteilt werden soll. Daraus sollen die vielfältigen Aspekte der Probleme und der Arbeit, die letztlich vom Bürger gutzuheissen oder zu verwerfen sein wird, hervorgehen.
Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen einen kurzen Überblick über unsere Arbeit gegeben zu haben, und kann mit der Bemerkung schliessen, dass wir alle, sowohl meine Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums als auch die übrigen Mitglieder vor einer ausserordentlich grossen und interessanten Arbeit stehen. Wir erkennen zunehmend, dass uns zeitliche Grenzen gesetzt sind, jedem persönlich, und dass diesem grossen Werk in der heutigen Zeit und mit dem Engagement von uns allen gewisse praktische Grenzen entgegenstehen. Das soll uns jedoch nicht daran hindern, an das grosse Werk zu glauben und es mit Mut in Angriff zu nehmen.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Ich danke dem Kommissionspräsidenten für die Orientierung und der Kommission für die Arbeit, die sie auf sich genommen hat.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

Beilage Nr. 21

Zweite Lesung

Notter, Präsidentin der Kommission. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich Sie einladen zusammenzustehen, um das Gesetz zügig zu Ende zu beraten. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz hat die erste Lesung gut mit 124 zu 0 Stimmen überstanden. Die Kommission hat das ganze Gesetz noch einmal durchberaten und untersucht, ob wirklich alles berücksichtigt wurde. Besonders diskutiert wurden selbstverständlich die Artikel, die in die Kommission zurückgenommen wurden. Für die Romands möchte ich festhalten, dass die Redaktionskommission den französischen Text speziell und mit grosser Sorgfalt überprüft hat. Er sollte nun in Ordnung sein.
Was die Kosten der Gesetzesvorlage betrifft, so fehlen bis jetzt entsprechende Angaben. In der ersten Lesung gaben wir dem Rat bekannt, dass die Angaben der grünen Vorlage nicht stimmten. Der Ordnung halber muss ich sagen, dass mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 1,34 Mio. Franken und mit einmaligen Mehrkosten von 180 000 Franken zu rechnen ist.
Nach der Kommissionssitzung – deshalb liegt kein Antrag vor, die Angelegenheit tauchte erst in den letzten Tagen auf – hat man ein redaktionelles Versehen entdeckt. Ich möchte deutlich sagen, dass es sich nicht um eine materialle Änderung des Gesetzes handelt. In den Übergangsbestimmungen sind auch Bestimmungen enthalten, die die Änderungen und Anpassungen des Gemeindegesetzes beinhalten. In diesem Zusammenhang ist bei Artikel 59 eine Marginalie hineingerutscht, die nicht zu diesem Artikel des Gemeindegesetzes gehört. Eine Marginalie ist eine Randbemerkung neben einem Artikel. Sie sollte natürlich mit dem entsprechenden Artikel korrespondieren. Wird ein Gesetz zusammengeschnitten, so kann es vorkommen, dass die Marginalie beim Ordnen an eine falsche Stelle zu stehen kommt. Das ist im vorliegenden Fall effektiv geschehen. Bei Artikel 59 des Gemeindegesetzes steht die Marginalie «b Gemeindebeschwerde, Beschwerdegründe», sie gehört aber zu Artikel 58. Entsprechend sind die Litera bei den folgenden Artikeln zu ändern. Die Staatskanzlei wird einen ausformulierten Antrag erhalten. Ich hielt das nicht für unbedingt nötig, da ich den Rat für intelligent genug halte, um meinen Ausführungen zu folgen, ohne dass ihm der

Antrag schriftlich vorliegt. Ich möchte Sie bitten, diese Änderung zu befürworten, wie gesagt geht es nicht um eine materielle Veränderung des Gesetzestextes.
Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich, die gemeinsamen Anträge von Kommission und Regierung in der zweiten Lesung gutzuheissen.

Detailberatung

I.

Art. 1–8

Angenommen

Art. 9

Präsident. Es liegt ein gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission vor. Er wird nicht bestritten. Der Artikel ist mit der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Art. 10–18

Angenommen

Art. 19

Notter, Präsidentin der Kommission. Ich will die Beratung nicht unnötig verlängern. Aber bei diesem Artikel, zu dem ein Antrag des Regierungsrates und der Kommission vorliegt, geht es um eine Frage, die damals im Grossen Rat gestellt wurde, nämlich, ob nicht auch die Gemeindeschreiber zur Einvernahme befugt sein sollen. Sie wissen, dass das in den Gemeinden zu einigen Diskussionen Anlass gab. Aus diesem Grund möchte ich erklären, was der Kommission bekanntgegeben wurde.
Die förmliche Einvernahme ist eine qualifizierte Form der Beweiserhebung und nicht vergleichbar mit dem Einholen einer Auskunft. Mit der Einvernahme als Zeuge sind Rechte und Pflichten verbunden, auf die wegen der schweren Strafandrohung wegen falschen Zeugnisses ausdrücklich aufmerksam zu machen ist. Dies rechtfertigt es, nur bestimmte Personen mit der Durchführung förmlicher Einvernahmen zu betrauen. – Das wussten wir bereits. Für Gemeinden bedeutet diese Regelung keine wesentliche Einschränkung. Sie können Auskünfte einholen, wenn sie ebenfalls als Beweismittel anerkannt werden.
Das wollte ich ausdrücklich festhalten, damit es allen klar ist.

Angenommen

Art. 20–67

Angenommen

Art. 68

Präsident. Regierungsrat und Kommission schlagen eine neue Fassung dieses Artikels vor.

Notter, Präsidentin der Kommission. Ich möchte nur der Ordnung halber feststellen, dass Sie sich vom recht umfangreichen Text nicht beirren lassen sollten. Inhaltlich ist er praktisch identisch mit dem Antrag der ersten Lesung.

Angenommen

Art. 69–77

Angenommen

Art. 78

Präsident. Zu diesem Artikel liegt ebenfalls ein Antrag des Regierungsrates und der Kommission vor.

Angenommen

Art. 79–103

Angenommen

Art. 104

Präsident. Es liegt ein Antrag des Regierungsrates und der Kommission zur zweiten Lesung vor.

Angenommen

Art. 105–123 Abs. 1

Angenommen

Art. 123 Abs. 2

Präsident. Zu Absatz 2 liegt ein Antrag des Regierungsrates vor, der die Streichung des letzten Satzes verlangt.

Notter, Präsidentin der Kommission. Ich bin gespannt auf die Begründung des regierungsrätlichen Antrags.
Es geht um die Frage, ob der Grosse Rat weiterhin die Zahl der Gerichts- und Kammerschreiber des Verwaltungsgerichts festsetzen soll. Bei der ersten Lesung wurde bereits darüber diskutiert. Ein formeller Antrag des Regierungsrates wurde damals nicht gestellt, obwohl hinter den Kulissen zu hören war, dass dies der Fall sein würde. Der Justizdirektor versicherte in der Eintretensdebatte, er habe Verständnis für die Anliegen des Grossen Rates. Wir müssen uns den Vorwurf gefallen lassen, das Problem zum Teil verschlafen zu haben, hat der Grosse Rat das Heft doch mindestens teilweise aus der Hand gegeben. Man muss Verständnis für die Regierung haben, wenn sie endlich wissen will, was der Rat eigentlich will.
Es ist dem Berner Grossen Rat nicht verboten, wieder zu erwachen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Erb. Ich möchte beantragen, die Fassung der ersten Lesung beizubehalten, wonach die Zahl der Gerichts- und Kammerschreiber durch den Grossen Rat festgesetzt wird. Die Begründung der Kommissionspräsidentin haben wir gehört. Die freisinnige Fraktion gewichtet etwas anders. Wir sehen die vorliegende Frage als Spezialfall und Ausnahme an, weil wir dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass das Verwaltungsgericht Entscheide der Verwaltung überprüft und daher gewisse Interessenkonflikte bestehen können, besonders weil eine grosse Zahl der Entscheide durch die Justizdirektion vorbereitet oder die Fragen in erster Instanz von ihr entschieden werden. Wir wollen vermeiden – das soll keine Unterstellung für die heutigen Verantwortlichen, sondern eine generelle Feststellung sein –, dass das Verwaltungsgericht durch Personalbeschränkungen geschwächt und seine Arbeit dadurch verschlechtert wird. Aus diesem Grund scheint es uns gerechtfertigt, dass die Zahl der Gerichts- und Kammerschreiber durch den Grossen Rat festgesetzt wird.

Hirt. Die SVP-Fraktion ist in dieser Frage geteilter Meinung. Zuerst glaubte man mir und dachte, die Regierung, die sehr oft vor dem Verwaltungsgericht als Partei auftritt, könne in einen Interessenkonflikt geraten, wenn dem Antrag des Regierungsrates gefolgt würde. Die SVP-Fraktion konnte sich dann den offenbar überzeugenden und blendenden Ausführungen von Regierungsrat Schmid aber nicht widersetzen und stimmte schliesslich knapp dem Antrag der Regierung zu.

Jenni (Bern). Ich empfehle Ihnen, die Fassung der Kommission zu unterstützen. Herr Erb hat einen Grund dafür vorgebracht, ich möchte einen anderen anführen. Er betonte, was anders als bei anderen Stellenschaffungen sei. Ich möchte betonen, dass kein grosser Unterschied zur Situation bei anderen Stellenschaffungen bestehen sollte.
Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung hält unter den Zuständigkeiten des Grossen Rates «die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung» fest. Der Antrag der Kommission, wonach der Grosse Rat die Anzahl der Gerichts- und Kammerschreiber festsetzt, ist nichts anderes als die Anwendung der Verfassung. Das Problem ist, dass diese bei anderen Stellenschaffungen laufend missachtet wird, dass mit der Schaffung von Stellenpunkten der Regierung praktisch die Schaffung neuer Stellen übertragen wird, statt dass sie durch den Grossen Rat beschlossen werden. Hier liegt das Problem. Wenn schon überall alles falsch gemacht wird, wäre es nicht schade, es wenigstens hier richtig zu machen. Ich gebe zu, dass es sich um ein generelles Problem handelt, das im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung zu lösen sein wird. Was gegenwärtig gemacht wird, ist verfassungswidrig. Der Antrag der Regierung entspricht der leider üblichen Praxis, ist aber genauso verfassungswidrig.

Schmid, Justizdirektor. Ob in meiner Begründung noch viel Spannung liegt, weiss ich nicht, Frau Kommissionspräsidentin. Der Satz, über den wir diskutieren, ist nicht der zentralste im Gesetz. Es geht um die Frage der Konsequenz des bernischen Grossen Rates. Will er wieder zur Praxis zurückkehren, bei der er bestimmt, wieviele Beamte er an einer bestimmten Stelle wolle? Oder stellt er fest, er habe das Budgetrecht und bestimme, was global zu tun sei, die Detailverteilung sei Sache der Regierung? – Es geht nicht darum, über die Anzahl zu diskutieren. Ich bin überzeugt und habe es auch bei der ersten Lesung gesagt, dass es falsch wäre, bei der Anzahl der Gerichts- und Kammerschreiber zu sparen, da es wichtig ist, den Richtern die nötige Anzahl zur Verfügung zu stellen. Welches die nötige Anzahl ist, haben wir Ihnen bereits unterbreitet.
Ich weise noch einmal auf die Praxis des Grossen Rates hin. 1985 wurde das Gerichtsorganisationsgesetz geändert. Damals bestimmte der Grosse Rat, es sei Sache der Regierung, die Zahl der Kammerschreiber am Obergericht zu bestimmen. Hier geht es um einen Parallelfall. Im Zusammenhang mit der Praxis bei den Organisationsdekreten der Direktionen sagte der Grosse Rat – zum Teil gegen meinen Willen und die Verfassungsbestimmung, auf die Herr Jenni hingewiesen hat –, das sei «Gschär», er wolle nichts damit zu tun haben, die Regierung solle selbst handeln, der Grosse Rat gebe den Rahmen. Im Moment ist das Gesetz über die Stellenbewirtschaftung in der Vernehmlassung. Es enthält ausdrücklich die Bestimmung, dass sich der Grosse Rat auf die Schaffung strukturbildender Stellen beschränke. Das sind Stellen, die eine Vorgesetztenfunktion auf der Stufe der Abteilung innerhalb der Verwaltungsorganisation vorsehen. Alles übrige wird Sache der Regierung sein – immer im Rahmen des Budgetrechts, das selbstverständlich beim Grossen Rat liegt und durch das er das Recht hat, Einschränkungen zu machen oder Korrekturen vornehmen zu lassen.
Ein Argument akzeptiere ich nicht, Herr Grossrat Erb, nämlich das Argument, die Regierung könne – aus Verbitterung oder was weiss ich – dem Verwaltungsgericht zuwenige Kammerschreiber zuweisen, damit dieses nicht gut arbeiten könne. Auf diesem Niveau diskutieren wir nicht. Mir geht es darum, eine einheitliche, korrekte Praxis gegenüber allen Verwaltungsstellen durchzusetzen – diese Verpflichtung hat die Regierung. Diese Praxis gilt bisher. Sie gilt auch für unsere Gerichte. An diesem Grundsatz ändern Sie mit diesem Beschluss nichts. Ich habe das Problem zum Anlass genommen, um einmal mit der Spitze des Verwaltungs- und Obergerichtes grundsätzlich die Frage zu diskutieren, ob die Administrativaufsicht, die die Justizdirektion und die Regierung über die dritte Gewalt ausüben, aufgehoben werden müsse und ob die Verwaltungsaufgaben, die bei den Gerichten liegen, direkt in die Gerichte eingebaut und direkt dem Grossen Rat unterstellt werden sollen. Das wäre eine konsequente Lösung. Wir kamen zum übereinstimmenden Schluss, man wolle das nicht. In bezug auf die Unabhängigkeit bringt es nichts; in den wenigen Kantonen, die diese Regelung kennen, erbringt sie ausser einem grösseren Aufwand nicht sehr viel, und sie erlaubt es vor allem nicht, eine gewisse Koordinationsaufgabe zu erfüllen.
Das ist der Grund, warum der Regierungsrat, gestützt auf die Meinung und auf die konstante Praxis des Grossen Rates, den letzten Satz von Absatz 2 streichen will. Ich bitte Sie, seinen Antrag zu unterstützen.

Notter, Präsidentin der Kommission. Wir haben die Meinungen nun noch einmal gehört. Die Praxis des Grossen Rates kann nach Auffassung der Kommission auch geändert werden. Wir können auch klüger werden. In der Kommission hat die Meinung deutlich überwogen, man wolle dem Prinzip der Gewaltenteilung Rechnung tragen. Über die finanziellen Folgen kann noch diskutiert werden. Heute geht es darum, den Grundsatzbeschluss im Gesetz festzulegen. Mit dem Stellenbewirtschaftungsgesetz zu argumentieren, das noch nicht vom Rat diskutiert wurde, ist verfrüht.
Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 123 Absatz 2. Herr Erb unterstützt den Antrag der Kommission, das heisst die Fassung der ersten Lesung. Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates	20 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Erb	70 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

Art. 123 Abs. 3

Präsident. Es liegt zu diesem Absatz ein gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Kommission vor.

Angenommen

Art. 124-136

Angenommen

Art. 137

Präsident. Auch zu diesem Artikel liegen verschiedene gemeinsame Anträge von Regierungrat und Kommission vor. Die Kommissionpräsidentin hat die redaktionelle Änderung in bezug auf die Marginalie beim Gemeindegesetz eingehend erläutert.

Angenommen

Art. 138–142

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes in zweiter Lesung 96 Stimmen (Einstimmigkeit bei einigen Enthaltungen)

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Justizdirektion

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Gerichtsverwaltung

Beilage Nr. 35, Seite 3–4 und 11–12

Baumann (Uetendorf), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Nachkredite der Justizdirektion sowie der Gerichtsverwaltung sind ausgewiesen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, ihnen zuzustimmen.

Genehmigt

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Informatikvorhaben COBRA des Obergerichts des Kantons Bern; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1062

Baumann (Uetendorf), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dem Informatikvorhaben COBRA des Obergerichts eingehend befasst und Auskünfte eingeholt. Durch den Einsatz der EDV sollen die im Benutzerfachkonzept und im Pflichtenheft aufgeführten organisatorischen und betrieblichen Schwachstellen des Obergerichts verbessert werden. Die Informatik würde bei der Bearbeitung des Schriftgutes, das bekanntlich nach einem ersten Entwurf mehrmals überarbeitet werden muss, eingesetzt werden und würde eine zentrale Register-, Karteien- und Datenverwaltung erlauben. Diese Arbeit war bisher sehr aufwendig und dezentral geregelt. Auch das Rechnungswesen könnte verbessert werden.
Das gewählte EDV-System IBM AS 400 schnitt nach einem gründlichen Evaluationsverfahren am besten ab. Es bewährt sich bereits bei verschiedenen Anwendern, beispielsweise beim Kanton Zürich. Das System ist als «Grossfamilie» konzipiert, ein späterer Ausbau ist problemlos möglich. Es ist wesentlich wartungsfreundlicher als seine Vorgänger. Die Systemwahl des Obergerichts hat jedoch einen Einfluss auf die spätere Wahl von Systemen bei der Bezirksverwaltung. Aus Gründen der Koordination müssen in den dezentralen Stellen kompatible Systeme angeschafft werden. Die Schulung des Personals erfolgt durch die Lieferfirma, weil das Amt für Informatik erst ab 1990 einen Kursleiter zur Verfügung stellen kann. Sie findet in vorübergehend unbenutzten Gerichtssälen statt, wodurch die Kosten niedriger sind, weil die Infrastruktur nicht bezahlt werden muss. Die Betreuung und Wartung sind mit der Lieferfirma vertraglich geregelt und in den jährlich wiederkehrenden Kosten berücksichtigt.
Zwischen der Installation und der vollen Betriebsaufnahme liegt eine grössere Zeitspanne, weil der Betrieb stufenweise aufgenommen werden muss. Die volle Betriebsaufnahme wird frühestens im Frühling 1991 möglich sein. Der Grund liegt darin, dass die Mitarbeiter nach einem Ausbildungskonzept mit Rahmenorganisationen geschult werden müssen. Im Bericht ist die Wiedergewinnungszeit für das investierte Kapital mit weniger als vier Jahren angegeben.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Verpflichtungskredit von 1 318 738 Franken und die jährlich wiederkehrenden Kosten von 69 109 Franken zu genehmigen.

Genehmigt

332/88

Motion Brawand – Revision von Artikel 103 Absatz 1 EG zum ZGB

Wortlaut der Motion vom 22. November 1988

Gemäss Artikel 103 EG zum ZGB können Alpen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, von Gesetzes wegen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und belastet werden.
Diese aus dem Jahr 1911 stammende gesetzliche Bestimmung war im Zeitpunkt ihrer Entstehung ohne Zweifel sinnvoll. Damals war der überwiegende Teil der Bevölkerung im Gebiet, wo Alpgrundstücke bestehen, ausschliesslich oder zumindest hauptsächlich landwirtschaftlich orientiert. Aufgrund der heutigen Bevölkerungsstrukturen und der Grundeigentumsverhältnisse ist dieser Gesetzesartikel indessen heute nicht mehr sinnvoll.
Namentlich bei Alpkorporationsverhältnissen, wo die Anteile an einem Alpgrundstück nicht selbständig, d.h. nicht rechtsverkehrsfähig, sondern mit dem Besitz eines Talgrundstücks untrennbar verbunden sind, hat sich die Zahl der Anteilhaber vor allem zufolge von Parzellierungen seit 1911 vervielfacht. Dies vor allem auch deshalb, weil in vielen Alpkorporationsreglementen die Bestimmung anzutreffen ist, wonach bei Parzellierungen die Bergrechte zwingend proportional zur abgetrennten Fläche aufgeteilt werden müssen. Die Zahl der Kuhrechte dagegen ist konstant gleich geblieben.
Störend wirkt sich indessen nicht nur das rasche und stets zunehmende Anwachsen der Zahl der Anteilhaber aus, sondern vor allem auch die Tatsache, dass zufolge

dieser Bergrechtsaufteilungen bei Parzellierungen Personen Anteilhaber geworden sind, denen die Verhältnisse in der Land- und Alpwirtschaft völlig fremd sind (nicht landwirtschaftliche Bevölkerung, auswärtige Eigentümer von Zweitwohnungen und Zweitwohnhäusern). In zahlreichen Alpkorporationen befinden sich diese Personen heute bereits in der Mehrzahl.
Diese Entwicklung der Verhältnisse hat dazu geführt, dass das doppelte qualifizierte Mehr gemäss Artikel 103 Absatz 1 EG zum ZGB eine Willensbildung bei der dinglichen Belastung von Alpgrundstücken stark erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Dabei entspricht eine dingliche Belastung von Alpgrundstücken oftmals einem echten Bedürfnis, so etwa im Zusammenhang mit der Einräumung von Baurechten für Anlagen der touristischen Infrastruktur (die Baurechtszinse bilden jeweils willkommene Einnahmequellen zur Finanzierung des Alpwirtschaftsbetriebes) oder bei der Erstellung von Lawinenverbauungen. Wir sind deshalb der Meinung, dass derartige Entscheidungen allein von der ortsansässigen, landwirtschaftlich orientierten und interessierten Bevölkerung getroffen werden sollten. Dabei handelt es sich vornehmlich um diejenigen Anteilhaber, welche jeweils die jährlichen Korporationsversammlungen besuchen.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Arbeiten zur Revision von Artikel 103 Absatz 1 EG zum ZGB in die Wege zu leiten, und zwar in dem Sinne, als die Entscheidungsbefugnis gemäss Artikel 103 Absatz 1 EG zum ZGB in die Kompetenz der Korporationsversammlungen fallen soll unter Beibehaltung des bisherigen doppelten qualifizierten Mehrs, jedoch beschränkt auf die an der Versammlung anwesenden Anteilhaber.

(2 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Im Hinblick auf die seit der Einführung von Artikel 103 EG zum ZGB erfolgten Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur und Veränderungen der Grundeigentumsverhältnisse bei Alpkorporationen hat der Regierungsrat die sich aus der Verfügungsbeschränkung des Gesetzes ergebende Schwierigkeit für die Veräusserung, Verpfändung und Belastung von Anteilen an Alpen zur Kenntnis genommen. Weil nach dem heutigen Stand der Dinge sich eine Korrektur der gesetzlichen Vorschrift aufdrängt, teilt der Regierungsrat die Auffassung, wonach Verfügungen über Alpanteile grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis der ortsansässigen, landwirtschaftlich orientierten Bevölkerung fallen sollten. In dem Sinn ist eine Beschränkung der Entscheidungsbefugnis gemäss Artikel 103 Abssatz 1 EG zum ZGB auf die an der Korporationsversammlung anwesenden Anteilhaber zu befürworten. Aus grundsätzlichen Überlegungen müsste aber das Abstimmungsverfahren gleichzeitig so ausgestaltet werden, das alle Anteilhaber – also auch die an der Versammlung nicht teilnehmenden – ihre Rechte wahrnehmen können. Dem könnte etwa dadurch Rechnung getragen werden, dass im Gesetz eine Publikationspflicht des Abstimmungsergebnisses in geeigneter Form eingeführt und ein die Abstimmung betreffendes Rechtsmittel geschaffen würde. Die in dem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen bedürfen indessen noch der Abklärung. Die hiefür zuständige Justizdirektion will im Zuge einer an die Hand zu nehmenden Totalrevision des EG zum ZGB das Anliegen einer vertieften Prüfung unterziehen und eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege leiten. Der Regierungsrat ist daher bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Krebs, Vizepräsident. Die Regierung nimmt die Motion Brawand als Postulat entgegen. Der Motionär ist mit der Umwandlung seines Vorstosses einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Mehrheit

Krebs, Vizepräsident. Die Herren Ruedi Baumann und Schwarz (Konolfingen) sind heute abwesend und bitten, die Behandlung ihrer Vorstösse auf die Septembersession zu verschieben. Es geht um die Motion Baumann Ruedi 342/88 sowie um die Postulate Schwarz (Konolfingen) 328/88 und Baumann Ruedi 343/88. – Der Rat ist mit dieser Verschiebung einverstanden.

316/88

Interpellation Boillat – Gebühren für die Adoption

Texte de l'interpellation du 10 novembre 1988

Les parents qui adoptent des enfants ont à se soumettre à une longue procédure qui suppose pas mal d'«investissements» de toutes sortes en temps, argent, papiers et autres.
Certes, l'engagement des parents au service d'enfants défavorisés, voire handicapés, leur procure beaucoup de joie et leur permet une existence décente mais exige aussi bien des sacrifices.
Aussi, à titre de modeste contribution officielle, le Conseil-exécutif est-il disposé à s'abstenir d'encaisser l'émolument officiel d'adoption qui peut aller de 100 à 600 francs et ceci d'autant plus que, dans la pratique actuelle, on applique un tarif entre 180 et 250 francs?
Une telle mesure, appliquée uniquement pour les enfants mineurs, ne devrait pas mettre en péril les finances cantonales et serait grandement appréciée par les bénéficiaires.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 mars 1989

1. L'auteur de l'interpellation demande au Conseil-exécutif de s'abstenir d'encaisser l'émolument officiel d'adoption pouvant aller de 100 à 600 francs. Il motive sa demande en alléguant que les parents qui adoptent des enfants auraient à se soumettre à une longue procédure impliquant des investissements de toutes sortes (temps, argent, formalités, etc.). Si l'engagement des parents au service d'enfants défavorisés, voire handicapés, leur procure beaucoup de joie et leur permet une existence épanouie, il exigerait aussi de nombreux sacrifices. En outre, une telle exemption se justifierait étant donné que seul un tarif entre 180 et 250 francs serait actuellement appliqué. Elle ne devrait guère menacer sérieusement les finances cantonales mais serait en revanche grandement appréciée par les bénéficiaires.
2. Le Conseil-exécutif a délégué à la Direction de la justice sa compétence pour prononcer l'adoption (art. 18 de la loi fixant les principes de la procédure administrative interne et portant délégation d'attributions du Conseil-exécutif; art. 24 de l'ordonnance concernant la délégation d'attributions administratives du Conseil-exécutif). Ni le Conseil-exécutif ni la Direction de la justice ne

peuvent décider, sans y être autorisés par un texte législatif particulier, de l'exemption générale des émoluments pour les décisions en matière d'adoption. En effet, l'article 36 de la loi sur les finances de l'Etat de Berne a la teneur suivante: «Les autorités administratives et les tribunaux perçoivent des émoluments pour leurs opérations, à moins qu'une disposition légale ne prescrive l'exemption d'émoluments.» Ce principe ancré dans la loi sur les finances de l'Etat se retrouve à l'article 1 du décret sur les émoluments du Grand Conseil et du Conseil-exécutif. Des bases légales particulières faisant défaut, la Direction de la justice doit donc appliquer l'article 2 m de l'ordonnance fixant les émoluments de la Direction de la justice. Cet article prévoit que des émoluments d'un montant minimum de 100 francs doivent être demandés pour statuer en matière d'adoptions à moins qu'il existe un motif d'exemption dans le cas d'espèce conformément à l'article 4 du décret sur les émoluments du Grand Conseil et du Conseil-exécutif (RSB 154.11).
3. D'un point de vue matériel, on est fondé à se demander s'il y a lieu de modifier la base légale. Le législateur fédéral part en principe de l'idée que l'adoption doit aider un enfant sans parents à trouver une famille. Or, la pratique révèle une tendance opposée, en ce sens que les parents qui adoptent un enfant cherchent par ce biais à satisfaire leur désir d'avoir un enfant. Par conséquent, l'adoption n'est pas dans l'intérêt commun mais dans l'intérêt de la personne qui demande à adopter un enfant ou dans l'intérêt de ce dernier. Il est pour le moins contestable en l'occurrence que le principe de l'assujettissement à l'émolument soit remplacé par le principe de la gratuité pour l'opération officielle en question.
4. Dans l'intérêt de l'égalité en droit et dans celui de la sécurité du droit, il faudrait par ailleurs débattre d'autres cas comparables (p.ex. gratuité des procédures en matière de tutelle, d'émancipation, de changement de nom, etc.). Admettons que l'on doive passer du principe de l'assujettissement à des émoluments pour une opération officielle à celui de l'exemption d'émoluments pour l'activité administrative et de justice administrative, la gratuité pour les affaires relevant du droit de la famille, et donc celle pour la procédure d'adoption, occuperait le premier plan. Toutefois, compte tenu de l'état du droit actuellement et surtout des directives en vigueur concernant la planification financière (allant plutôt dans le sens d'une augmentation des émoluments perçus par l'administration et la justice administrative), le Conseil-exécutif rejette l'idée d'accorder une dispense de l'obligation de verser des émoluments seulement lorsqu'il s'agit de statuer en matière d'adoptions.

Krebs, Vizepräsident. Herr Boillat ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt, verzichtet jedoch auf eine persönliche Erklärung.

323/88

Interpellation Wülser – Fristen zur Behandlung von Beschwerden und der Eröffnung von Beschwerdeentscheiden

Wortlaut der Interpellation vom 16. November 1988

Ich ersuche den Regierungsrat, zu nachstehenden Tatsachen Stellung zu nehmen und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Die Bürger und auch die Öffentlichkeit (Gemeinden) sind darauf angewiesen, dass Beschwerden, über welche der Regierungsrat zu entscheiden hat, innert nützlicher und angemessener Frist behandelt, entschieden und die Entscheide darüber auch eröffnet werden.
1. Ist es üblich und Praxis, dass es
1.1 vom Einreichen einer Beschwerde bis zur Durchführung von Einigungsverhandlungen durch die kantonale Verwaltung (Gemeindedirektion) 19 Wochen dauert?
1.2 vom Entscheid des Regierungsrates (nach dem Scheitern der Einigungsverhandlung) bis zur Eröffnung des Entscheides an die Beteiligten wiederum 7 Wochen dauert?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese allzulangen Fristen massiv zu verkürzen und so den beteiligten Parteien möglichst schnell zu helfen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Zu Frage Ziffer 1.1:
Ein Beschwerdeverfahren vor verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden wird durch Einreichung der Beschwerde hängig gemacht. Ist die Zuständigkeit zur Instruktion der Beschwerde klar und unbestritten, so wird mit Verfügung der Schriftenwechsel eröffnet. Allenfalls geht diesem die Einholung eines Kostenvorschusses voraus (im Bau- und Planbeschwerdeverfahren gemäss Baugesetz). Diese erste Verfügung erfolgt in aller Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde. Je nach Notwendigkeit folgt nach Eingang der Beschwerdeantwort und/oder der Vernehmlassung der Vorinstanz ein weiterer Schriftenwechsel oder das Beweisverfahren (Augenschein, Einvernahmen, Gutachten, Mitberichte usw.). In klaren Fällen kann sofort zum Entscheid geschritten werden.
Ob und wann eine Einigungsverhandlung stattfindet, ist weitgehend in das Ermessen der instruierenden Behörde gestellt. Denkbar sind Einigungsverhandlungen beispielsweise im Anschluss an einen Augenschein oder bereits nach Einholen der Beschwerdeantwort, wenn in dieser Kompromissbereitschaft signalisiert wird. Einigungsverhandlungen sind – im Gegensatz etwa zu Zivilrechtsstreitigkeiten – im öffentlichrechtlichen Beschwerdeverfahren relativ selten, gilt es doch meistens, das Gesetz auszulegen und anzuwenden. Die Justizdirektion führt schätzungsweise etwa jährlich in zehn (von zweihundert) Beschwerdefällen Einigungsverhandlungen.
In jedem Fall aber ist anzustreben, dass die Beschwerdeinstruktion zügig vorwärtsgeht. Dies hängt weitgehend von der Arbeitsbelastung der mit der Instruktion betrauten Behörde zusammen. Weiter ist auch die Materie zu berücksichtigen: Liegt die Angelegenheit im wachsenden Schaden, ist der Beschwerdefall ausserhalb der Reihe zu erledigen. Länger als zwei bis drei Monate sollte ein Beschwerdefall während der Instruktion nicht liegenbleiben, ohne dass Fristen laufen oder der Fall sistiert ist.
Dass ein Fall 19 Wochen liegenbleibt, übersteigt das tolerierbare Mass. Solche langen Zeiten sind unüblich.
Zu Frage Ziffer 1.2:
Vom Entscheid des Regierungsrates bis zur Eröffnung des Entscheides an die Beteiligten dauert es in aller Regel wenige Tage bis eine Woche. Es kann vorkommen, dass auf besonderes Gesuch hin beim Eröffnungszeitpunkt auf abwesende Anwälte Rücksicht genommen wird. Es könnte sich dabei aber höchstens um eine Zu-

rückstellung der Eröffnung um eine oder zwei Wochen handeln. Eine Verzögerung der Eröffnung um sieben Wochen ist völlig unüblich und auf ein Versehen zurückzuführen.
Zu Frage Ziffer 2:
Die mit der Instruktion betrauten Beamten sind anzuhalten, Verzögerungen in der Beschwerdeinstruktion den Vorgesetzten zu melden. Diese ihrerseits haben die Erledigung der Beschwerden durch ihre Mitarbeiter zu überwachen. Bei unbegründeten oder übermässigen Verzögerungen hat der Vorgesetzte einzuschreiten. Bei Arbeitsüberlastung hat die betroffene Amtsstelle nach Ausweichmöglichkeiten zu suchen. Allenfalls ist mit der Instruktion der Beschwerde ein dafür an sich nicht zuständiger Beamter (vgl. Art. 12 Dienstordnung) oder – etwa in besonders umfangreichen Verfahren – z. B. ein selbständig erwerbender Anwalt zu beauftragen. Angesichts der zunehmenden Belastung einzelner Rechtsdienste ist die Verwaltung gezwungen, in Zukunft in grösserem Ausmasse Anwälte für die Behandlung von Beschwerden beizuziehen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ein derartiges Vorgehen rechtlich und staatspolitisch nicht unproblematisch ist. Im Einzelfall steht den Parteien jederzeit die Möglichkeit der Rechtsverzögerungsbeschwerde offen. Zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens wurde im neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz das Rechtsmittelverfahren gestrafft und zudem auf die Einführung von Gerichtsferien verzichtet.

Krebs, Vizepräsident. Herr Wülser ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, möchte aber eine Erklärung abgeben.

Wülser. In der Antwort des Regierungsrates zu Ziffer 2 steht, es müssten in Zukunft eventuell auswärtige, das heisst private Juristen mit den Arbeiten beauftragt werden. Gleichzeitig wird dies kritisiert, indem festgestellt wird, es sei problematisch, dies zu tun, da der Ablauf nicht gut sei oder nicht gewährleistet wäre, dass nicht alles über einen Leisten geschlagen werden könnte. Ich bin ebenfalls der Ansicht, es sei nicht ganz ungefährlich, Anwälte von ausserhalb der Verwaltung beizuziehen, da die Richtlinien nicht eingehalten werden können. Wenn die Aufgaben des Kantons wachsen – dies ist ständig der Fall, wir sehen selbst, was wir und auch die Gemeinden der Verwaltung auftragen –, so müssen wir nicht nur A, sondern auch B sagen. Ich bitte den Rat, vor allem die Sparer, sich in Zukunft Gedanken über solche Dinge zu machen.
Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

Beilage Nr. 22

Zweite Lesung

Baumann (Uetendorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Es fand keine Kommissionssitzung mehr statt. Ich beantrage, dem Gesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorging, zuzustimmen.

Detailberatung

Art. 1–9

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes in zweiter Lesung	78 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(zahlreiche Enthaltungen)

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Militärdirektion

Beilage Nr. 35, Seite 17

Genehmigt

Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung

Beilage Nr. 18, Geschäft 0219

Baumann (Uetendorf), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht hier um die Neufestsetzung der Besoldung für die nebenamtlichen Sektionschefs und um die Reallohnerhöhungen analog zu denjenigen des Staatspersonals und der Lehrerschaft. Seit 1958 werden die nebenamtlichen Sektionschefs gemäss Grossratsbeschluss nach der Anzahl der Stammkontrollkarten entschädigt. Seit dem gleichen Zeitpunkt wird dieselbe Teuerungszulage, wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird, ausgerichtet.
Es geht um zwei Schritte. Ab 1. Juli 1989 ist der Einbau der Teuerungszulage, ein Anteil Sockelbetrag und eine Erhöhung um ein Prozent vorgesehen, was einer Erhöhung der Grundbesoldung pro Stammkontrollkarte von 19,86 Prozent entspricht. Beim zweiten Schritt auf den 1. Januar 1990 wird die Grundbesoldung pro Stammkontrollkarte um weitere 2 Prozent erhöht.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Geschäft.

Genehmigt

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Oberwichtrach: Zivilschutzanlage Mehrzweckgebäude; Verpflichtungskredit

Köniz: Spitalverband Bern, Geschützte Operationsstelle; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäfte 1185 und 1186

Baumann (Uetendorf), Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat keine Bemerkungen zu diesen beiden Geschäften, bei denen es um Zivilschutzanlagen in einem Mehrzweckgebäude und im Spitalverband Bern geht. Sie beantragt, den beiden Geschäften zuzustimmen.

Genehmigt

032/89

Interpellation Suter – Zivilschutz für ältere und gebrechliche Personen

Wortlaut der Interpellation vom 8. Februar 1989

Nach Massgabe der 1988 vom Amt für Zivilschutz des Kantons Bern herausgegebenen «Argumentationshilfe» stehen für Personen, denen der Aufenthalt im Schutzraum aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, spezielle Pflegeschutzräume zur Verfügung. Der Regierungsrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:
- Wie viele solcher Pflegeschutzräume sind im Kanton Bern geschaffen worden?
- Ist das Angebot ausreichend, namentlich als dezentrales Angebot in den Gemeinden und Quartieren?
- Bestehen genügend rollstuhlgängige Schutzplätze, die mit entsprechenden Sanitäranlagen ausgerüstet sind?
- Was gedenken die Behörden vorzukehren, um die Zivilschutzanlagen der Zivilschutzorganisationen besser den Bedürfnissen älterer und gebrechlicher Personen anzupassen?

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Einleitung: Unter dem Begriff «Pflegeschutzräume» für den Zivilschutz sind Räumlichkeiten für den Aufenthalt von Personen bei einem Schutzraumbezug vorgesehen, denen infolge von Krankheit oder Gebrechen ein Schutzraumaufenthalt in einem Normalschutzraum (entsprechend den Technischen Weisungen für Privatschutzbauten des Bundesamtes für Zivilschutz) nicht zugemutet werden kann. Dazu gehören:
a) Schutzräume für Kranke und Gebrechliche, welche gemäss den Technischen Weisungen für Schutzbauten 1982 in Verbindung mit Neu- oder Ergänzungsbauten von Spitälern und Altersheimen gebaut werden.
b) Geschützte Pflegeplätze in sanitätsdienstlichen Anlagen (Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen), vorgesehen für 2 Prozent der Bevölkerung. Zurzeit sind im Kanton Bern 60 Prozent dieser Anlagen erstellt.
c) Pflegeschutzplätze in Schutzräumen, die in den einzelnen Gemeinden im Rahmen der Zuweisungsplanung des Zivilschutzes für Personen ausgeschieden werden, deren Zustand eine Einweisung in eine sanitätsdienstliche Anlage nicht rechtfertigt oder die einen normalen Schutzraumbetrieb übermässig belasten würden. Die letztgenannte Kategorie ist in den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz nicht vorgesehen.
Das Amt für Zivilschutz des Kantons Bern hat den Zivilschutzorganisationen bereits 1986 anlässlich der Ortschef-Rapporte Richtlinien über die Planung solcher Pflegeschutzräume im Rahmen der Zuweisungsplanung erteilt. Ebenfalls 1986 wurde allen Zivilschutzorganisationen ohne eigene sanitätsdienstliche Anlage der Auftrag erteilt, in ihrer Gemeinde eine Betreuungsstelle mit entsprechendem Personal im Rahmen der Zuweisungs- und Ausbildungsplanung vorzusehen.
Zu Frage 1: Bis zum Vollausbau des Zivilschutzes im Bereich der baulichen Massnahmen, voraussichtlich gegen das Jahr 2000, dürften vorhanden sein:

– Pflegeschutzplätze in sanitätsdienstlichen Anlagen	ca. 18 000 (für ca. 2% der Bevölkerung)
– zusätzliche Pflegeschutzräume in Gemeinden gemäss Weisungen des AZS 1986	ca. 5 400 (für ca. 0,6% der Bevölkerung)
Total	ca. 23 400

Zu Frage 2: Die Pflegeschutzplätze in geschützten Anlagen des Zivilschutzes (Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen) für 2 Prozent der Bevölkerung basieren auf langjährigen Erfahrungen des BZS und dürften genügen.
Die zusätzlichen Pflegeschutzplätze, die vom AZS für die Gemeinden angeordnet sind, entsprechen einem Richtwert, der je nach Situation im Rahmen der Aufgebotsvorbereitungen und Bereitstellung der Schutzräume für die Bevölkerung den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden muss. Sie erfordern keine zusätzlichen baulichen Massnahmen, sondern sind im Rahmen der Zuweisungsplanung zu berücksichtigen.
Zu Frage 3: Der Grundgedanke ist, dass Behinderte oder Gebrechliche im Falle eines Schutzraumaufenthaltes mit der Unterstützung des Schutzraumpersonals, der nächsten Angehörigen oder der übrigen Mitinsassen rechnen können.
Alle sanitätsdienstlichen Anlagen sind mit Rampen erschlossen, das heisst rollstuhlgängig.
Die Schutzräume dagegen sind nicht rollstuhlgängig. Dies ist aus schutztechnischen Gründen auch nicht vorgesehen, oder dann nur mit unverhältnismässig hohen Kosten realisierbar. Es ist jedoch durchaus möglich, entsprechend angepasste Vorkehrungen (Rollstuhlgängigkeit, Sanitäranlagen) im Rahmen der Einrichtungsvorbereitungen der Schutzräume vorzusehen. Das Schutzraumpersonal des Zivilschutzes ist dafür ausgebildet, den Schutzraumbenützern behilflich zu sein. Die sanitätsdienstlichen Anlagen sind dezentral über das ganze Kantonsgebiet verteilt, ebenso die speziellen Pflegeschutzplätze innerhalb der Gemeinden, die bis auf Stufe Block (Personenkreis von 500–800 Personen) vorgesehen sind.
Zu Frage 4: Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bis anhin getroffenen Massnahmen zur Betreuung von behinderten und gebrechlichen Personen im Falle eines Schutzraumbezuges bzw. -aufenthaltes der Bevölkerung, zumindest im konzeptionellen Bereich, den Gegebenheiten angepasst sind.
Er weist darauf hin, dass der Vollzug der baulichen Massnahmen Sache der Gemeinden ist. Dieser hat bis heute einen örtlich unterschiedlichen Stand erreicht, wird aber bis zum Endausbau genügend sein. Zurzeit drängen sich deshalb keine weiteren Massnahmen auf.

Präsident. Der Interpellant ist nicht anwesend. Er hat keine Erklärung abgegeben.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Gemeindedirektion

Beilage Nr. 35, Seite 34
Genehmigt

066/89

Motion Zwahlen – Zu rasche Amortisation der Gemeindeschulden

Texte de la motion du 22 février 1989

Nous demandons au gouvernement de laisser une plus grande marge de manoeuvre aux communes dans l'esti-

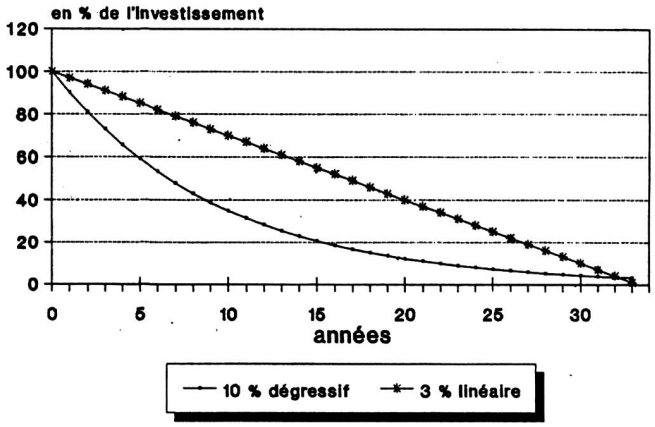
mation du pourcentage des dépréciations qui sont effectuées sur la valeur résiduelle des dépenses. Nous demandons que les 10 pour cent exigés au point 3.3.2 de la «Directive du nouveau modèle des comptes communaux» (schéma officiel NMC) soient ramenés «de 6,5 à 10 pour cent» afin d'éviter soit une brutale augmentation des quotités communales soit la renonciation à des investissements souhaitables, voire nécessaires, faute de pouvoir amortir aussi rapidement.
La Direction des affaires communales a édicté en août 1984 des directives qui règlent de manière transitoire l'administration financière des communes qui, dès 1985, introduisent le nouveau modèle de compte (NMC). Si celui-ci a le mérite de clarifier et d'unifier les différents plans comptables connus jusqu'à ce jour, de faciliter l'informatisation des comptabilités et de permettre enfin des comparaisons entre municipalités, il présente à notre avis l'inconvénient d'accélérer trop brutalement les dépréciations (ou amortissements) des dettes.
En effet, même si l'on tient compte du fait que les dépréciations sont effectuées sur la valeur résiduelle des dépenses, le taux exigé de 10 pour cent sur les investissements et les autres dépenses à déprécier nous paraît exagéré en regard des 25 ans qui étaient généralement admis jusqu'à ce jour selon l'ancien système de compte, pour amortir certains investissements communaux, particulièrement les immeubles.
Nous sommes d'avis que sur ce point précis, le NMC enlève aux communes une certaine latitude et diminue leur indépendance quant à la nécessité d'amortir plus ou moins vite selon les circonstances. On les oblige ainsi, au nom du principe d'auto-financement approprié, soit à augmenter leurs quotités d'impôt soit à différer de nouvelles dépenses.
Est-ce pour mieux assainir les finances des communes afin de leur faire supporter dès 1991 une plus grande part des charges du canton, qui veut lui-même à tout prix et peut-être artificiellement réduire sa fiscalité à la moyenne suisse? Nous souhaitons que cela ne soit pas le cas et demandons au gouvernement de nous le confirmer en accédant à notre requête.

(8 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

1. Dépréciation de l'actif et amortissement des emprunts
Le décret du 6 septembre 1972 concernant l'administration financière des communes (DAFC – RSB 170.511) prescrit le taux minimum applicable au calcul des dépréciations à comptabiliser. En contre-partie des dépréciations, les communes ont le choix entre l'amortissement des emprunts – ces amortissements d'emprunts sont à convenir entre la commune et les banques – ou leur affectation au financement de dépenses extraordinaires (investissements).
Du point de vue comptable, les dépréciations sont des charges figurant au compte de fonctionnement. Leur contre-partie est constituée par la diminution du patrimoine administratif. En d'autres termes, cette écriture comptable est une charge du compte de fonctionnement sans être une dépense de trésorerie.
La commune dont le compte de fonctionnement est équilibré dispose d'éléments du patrimoine financier d'un montant égal à celui des dépréciations comptabilisées. Le conseil communal peut donc, dans le cadre de son administration financière automne, affecter ces moyens financiers à l'amortissement des emprunts ou au financement d'investissements nouveaux.
2. Les dépréciations vues sous l'angle du nouveau modèle de compte NMC:
L'article 11, 1er alinéa, chiffre 2 DAFC prescrit impérativement que le patrimoine administratif doit être déprécié à raison de 3 pour cent du prix de construction (prix de revient initial; coût de construction ou d'achat).
Le patrimoine administratif d'une collectivité de droit public n'est, par définition, pas réalisable car il est affecté à l'accomplissement de tâches publiques. Il s'agit d'éléments de l'actif qui possèdent une valeur d'usage pour l'avenir et pas une valeur marchande.
Le nouveau modèle de compte NMC utilise la valeur comptable résiduelle des éléments de l'actif comme base de calcul des dépréciations, et non plus le prix de revient initial. L'application de cette méthode a pour conséquence que la durée de 33 ans, période durant laquelle le patrimoine administratif doit être intégralement déprécié jusqu'à un franc, doit également être respectée quand on utilise ce système.
Le graphique reproduit ci-après démontre que cette règle n'est observée que par l'application du taux de 10 pour cent pour le calcul des dépréciations annuelles à comptabiliser.

Valeur résiduelle du patrimoine adm.
AUTOFINANCEMENT



3. La comptabilisation des dépréciations vue sous l'angle de la politique financière:
La comptabilisation de dépréciations tient compte de la diminution de valeur subie par le patrimoine. Conjointement, elle permet un autofinancement approprié des investissements futurs. Cette dernière fonction citée est en fait la plus importante. Les investigations faites en son temps par la «Commission nouveau modèle de compte» de la Conférence des directeurs cantonaux des finances ont démontré que le degré d'autofinancement obtenu par l'application du taux de 10 pour cent, compte tenu d'une légère augmentation nominale des investissements, se situe aux alentours de 60 pour cent.
C'est sur la base de ces résultats pratiques, eux-mêmes fondés sur des considérations économiques, que le taux minimum harmonisé applicable au calcul des dépréciations annuelles a été fixé à 10 pour cent dans les directives du 15 août 1984 pour l'introduction du nouveau modèle de compte dans les communes du canton de Berne.
L'application de taux plus élevés n'est pas seulement autorisée mais obligatoire si des circonstances économiques le commandent.
D'autre part, conformément au chiffre 3.3.2 des directives citées, la Direction des affaires communales peut,

pour de justes motifs, autoriser des dérogations aux règles ci-dessus. L'application momentanée d'un taux inférieur à celui de 10 pour cent prescrit peut donc être justifiée par des motifs importants.
Sur la base des expérience pratiques faites jusqu'ici, l'application du nouveau modèle de compte n'oblige pas la commune concernée à augmenter sa quotité d'impôt si sa politique financière était saine avant cette introduction. Par contre, même le modèle de compte actuel l'obligera à augmenter sa quotité si elle applique un taux trop bas pour le calcul des dépréciations comptabilisées. En résumé, ainsi que cela a déjà été relevé, un taux trop bas conduit tôt ou tard à une impasse financière attendu que le degré d'autofinancement est trop faible.
Le taux applicable au calcul des dépréciations constitue un élément important de la politique financière future de la commune. Pour remplir ses tâches également à l'avenir, elle se doit de pratiquer une politique d'autofinancement mesurée.
C'est pour ces motifs que le projet de loi sur les finances communales prévoit impérativement l'application du taux minimum de 10 pour cent pour le calcul des dépréciations sur la valeur comptable résiduelle. Des dérogations pour des motifs importants sont toujours possibles.
Le Conseil-exécutif propose le rejet de la motion.

Präsident. Die Motion wird von der Regierung abgelehnt. Herr Zwahlen ist nicht anwesend und hat keinen Antrag auf Verschiebung gestellt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

327/88

Postulat Houriet – Vereinfachung bei der Vereidigung

Texte du postulat du 17 novembre 1988

Par la présente, je prie le gouvernement d'étudier la possibilité de simplifier et de mieux répartir les assermentations.
Développement: Nombre de personnes sont assermentées plus de 2 ou 3 fois dans la même année. En effet, un conseiller municipal par exemple risque fort d'être assermenté une première fois lors de son élection puis une ou deux autres fois dans les jours qui suivent selon les commissions ou syndicats que lui attribue son conseil!
Cela équivaut à une perte de temps et déprécie grandement la valeur de l'assermentation.
Je souhaite donc une modification de la manière de procéder. S'il est logique de procéder à une nouvelle assermentation lorsque la responsabilité devient plus grande, il me semble ridicule d'agir de la même manière lorsque la nouvelle charge découle d'une élection ou nomination pour laquelle une assermentation a déjà eu lieu ...
La situation des suppléants devrait aussi être revue puisque dans certains cas, ils n'ont pas à être assermentés et peuvent, en cas de remplacement, avoir exactement les mêmes informations que les délégués assermentés.

(13 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 1er mars 1989

Dans sa réponse à l'interpellation Graf, Ursenbach, le Conseil-exécutif a déjà traité le problème de la simplification de la prestation du serment par les membres d'autorités communales.
L'article 25 de la loi du 20 mai 1973 sur les communes (LCo / RSB 170.11) a la teneur suivante:
«Article 25 Prestation du serment
[1] Sont tenus, avant leur entrée en fonctions, de prêter serment ou de faire la promesse solennelle devant le préfet en application de l'article 113 de la Constitution cantonale:
a) le président et le vice-président de l'assemblée communale;
b) les membres du conseil général et ceux du conseil communal;
c) dans les communes municipales et mixtes le secrétaire communal, dans les autres communes le fonctionnaire occupant le poste correspondant;
d) les caissiers communaux (administrateurs des finances);
e) les autres membres d'autorités et fonctionnaires qui sont tenus de prêter serment en vertu d'autres lois ou du règlement communal.
[2] La prestation du serment n'a pas lieu en cas de réélection.»
La pratique constante déduit des dispositions citées que la prestation du serment (ou la prestation de la promesse solennelle) doit être accomplie, même si la personne concernée a déjà été assermentée à un autre titre. Le 2e alinéa de l'article 25 LCo reste réservé (JAB 1983, page 139; Rmda 1966, page 191; etc.).
La circulaire no 29 édictée par la Direction des affaires communales précise à son article 11, 1er alinéa: «La prestation du serment n'a pas lieu en cas de réélection, mais elle est indispensable lorsque l'élu qui a prêté serment précédemment ne l'a pas fait en sa nouvelle qualité.»
Si une personne exerce plusieurs fonctions au sein d'une même commune, elle a l'obligation de prêter serment ou de faire la promesse solennelle avant d'exercer une nouvelle fonction. Cette pratique constante ne pourrait être rendue moins contraignante qu'en révisant la loi sur les communes.
Le Conseil-exécutif est disposé à examiner si les dispositions de la loi sur les communes concernant la prestation du serment doivent être révisées.
Il examinera également si les dispositions de l'ordonnance du 29 mai 1974 concernant la prestation de serment des fonctionnaires (RSB 153.21) doivent être révisées.
Le Conseil-exécutif propose l'adoption du postulat.

Präsident. Die Regierung ist zur Annahme des Postulates Houriet bereit.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Grosse Mehrheit

Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) (Änderung)

Beilage Nr. 26

Erste Lesung

Eintretensfrage

Sidler, Präsident der Kommission. Das Wassernutzungsgesetz stammt aus dem Jahre 1950 und regelt die

Nutzung des Wassers und des natürlichen Gefälles zur Produktion elektrischer Energie. Es muss der heutigen Situation angepasst werden, da es nicht mehr dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung entspricht.
Vor allem ist die Mehrfachnutzung am gleichen Ort, wie sie zum Beispiel beim Grimselprojekt geplant ist, nicht erfasst. Das heisst, dass die Pumpspeicherung abgabepflichtig werden soll. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Ferner sollen die Stellung und der Betrieb von Kleinkraftwerken durch die Revision gefördert werden. Werke mit einer Leistung unter 300 Kilowatt sollen von der Konzessionsabgabe und der Wasserzinspflicht befreit werden. Diese Regelung entspricht der energiepolitischen Zielsetzung unseres Kantons. Beim Wegfall dieser Bedingungen ist kaum damit zu rechnen, dass beim Bau solcher Anlagen ein Boom eintreten wird. Dem Ausbau stellen sich Hindernisse entgegen. Die erste Hürde bildet die Wirtschaftlichkeit. Es ist mit hohen Anlagekosten bei relativ geringem Ertrag zu rechnen. Das führt zu einem Stromgestehungspreis von mindestens 13 Rappen pro Kilowattstunde. Der zweite Grund liegt bei den ökologischen Hindernissen. Gewässerschutz, Fischereiwesen, Landschaftsschutz, Raumplanung melden ihre Ansprüche an. Auch in diesem Bereich sind der Nutzung Grenzen gesetzt.
Ein dritter Grund für die Anpassung des Gesetzes betrifft die Grundwassernutzung. Heute ist eine konzessionsfreie Nutzung dieser Wasservorkommen möglich und zulässig. Eine rationelle Verwaltung, Nutzung und vor allem Planung der knappen Trinkwasserreserven ist dringend nötig. Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen, dem Vorbehalt der Konzession, will man vor allem eine bessere Übersicht erreichen.
In einem vierten Punkt will man durch die Revision die Übernahme privater Anlagen der Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Trägerschaften ermöglichen. Mit Staatsbeiträgen will man kostengünstige und technisch sinnvolle Lösungen fördern. Details sind in Artikel 121 umschrieben, ich will sie nicht wiederholen.
Warum nimmt man eine Teilrevision vor? Auf Bundesebene ist eine Totalrevision der Gesetzgebung in Bearbeitung. Ihr will man nicht vorgreifen. Deshalb beschränkt man sich vorläufig auf eine Teilrevision. Damit will man jedoch bereits jetzt versuchen, die Kleinkraftwerke zu fördern und vor allem die Einnahmen der Pumpspeicherwerke zu sichern. In Absprache mit der Direktion werden die Artikel 116 und 117 in die Kommission zurückgenommen. Über diese Artikel sollte nicht diskutiert werden, da verschiedene Unterlagen unklar sind und verschiedene Anträge in der Kommission nicht gründlich behandelt werden konnten. Ziel der Teilrevision ist es, die Rechtsgrundlagen für die Pumpwerkabgabe zu schaffen, die Kleinkraftwerke zu fördern und deren Betreiber zu entlasten. Sie erbringt aber auch Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken.
Die Kommission hat der Gesetzesrevision zugestimmt und Eintreten mit 21 zu 0 Stimmen beschlossen. Ich möchte der Verwaltung für ihre Mitwirkung recht herzlich danken. Wir erhielten Unterlagen, die die Beratungen stark vereinfachten und beschleunigten. Ich beantrage, auf das Gesetz einzutreten.

Tschanz. Im Namen der freien Fraktion empfehle ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.
Das Gesetz enthält verschiedene Änderungen und neue Bestimmungen auf den beiden Hauptgebieten der Wassernutzung, der Wasserkraft- und der Grundwassernutzung. Für den ersten Bereich sind neue Bestimmungen über die Pumpspeicherung aufgenommen worden. Wir sind froh, hat man das – vorläufige – Fehlen einer bundesrechtlichen Regelung zum Anlass genommen, um im Kanton aktiv zu werden. Das steht im Gegensatz zum Bereich des Tierschutzes, wo eine Regelung auf die lange Bank geschoben wird. Über das Ausmass der Abgaben für Pumpspeicherwerke respektive über das Ausmass der Entlastung der Kleinkraftwerke werden wir im Detail eingehend diskutieren.
In bezug auf die Nutzung des Wassers zum Gebrauch ist festzustellen, dass der Versuch unternommen wurde, verschiedene Änderungen hinsichtlich Wasserversorgung, -fassung, -beschaffung, Lieferverpflichtung und Bezugspflicht ins Gesetz einzubeziehen. Dieser Versuch ist nicht ganz gelungen. Wir haben gehört, dass die betreffenden Artikel 116 und 117 zur erneuten Beratung in die Kommission zurückgenommen werden. Die Änderungen stehen unter dem teilweise drohenden Schatten der Probleme, die in Beziehung zur Wasserbeschaffung, zur ungenügenden Trinkwasserqualität, zu Konflikten mit ökologischen und Naturschutzanliegen und zu den finanziellen Schwierigkeiten bei der Trinkwasserbeschaffung stehen. Es existieren gewisse Unklarheiten in bezug auf die Versorgung mit Wasser in einer Qualität, die dem Verwendungszweck angepasst ist. Im Moment wird schwergewichtig Trinkwasser beschafft und verteilt, egal, wofür es gebraucht wird. Halten wir uns die vorhin angedeuteten Schwierigkeiten vor Augen, so würden sich ernsthafte Überlegungen lohnen, und zwar nicht nur in bezug auf Sofortmassnahmen, sondern auch auf eine langfristige Strategie.
Ich möchte die Situation anhand einer Statistik über den Wasserverbrauch erläutern. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt verbraucht jeder Bürger 180 Liter Trinkwasser pro Tag. 59 Liter – also etwa ein Drittel – werden für die WC-Spülung verwendet; 58 Liter, also nochmals einen Drittel, braucht man für Baden und Duschen – für beides ist kein Trinkwasser nötig. Der letzte Drittel teilt sich etwa folgendermassen auf: 18 Liter – das sind 10 Prozent – zum Waschen, 9 Liter werden im Garten verspritzt, 5 Liter für das Putzen, 4 Liter für das Autowaschen verwendet – in all diesen Fällen ist bestimmt kein Trinkwasser nötig. Insgesamt ist für 86 Prozent des Verbrauchs keine Trinkwasserqualität erforderlich. Von den restlichen 14 Prozent werden 11 Liter zum Abwaschen, 11 Liter zum Händewaschen und nur gerade 5,5 Liter zum Trinken und Kochen verwendet. Wenn wir uns bewusst sind, dass etwa sechs Siebtel unseres Wasserverbrauchs in einer völlig übertriebenen Qualität geliefert werden, so ist das keine optimale Lösung. Wir vergeuden Trinkwasser.
Wäre dies nur eine finanzielle Frage, so könnte man sagen, es handle sich einfach um einen Luxus, den wir uns leisten wollen, und wir könnten ihn im Grossen Rat beschliessen. Ist man sich jedoch bewusst, dass durch neue Wasserfassungen ökologische Schwierigkeiten entstehen können und ökologische Schäden in Kauf genommen werden, so muss man sich fragen, ob man dies noch verantworten kann.
In diesem Sinne möchte ich meine Bemerkungen in bezug auf ein Überdenken der langfristigen Strategie verstanden wissen. Im Detail werden wir entsprechende Anträge stellen.

Diem. Die EVP/LdU-Fraktion unterstützt das Eintreten. Eine Teilrevision des heutigen Gesetzes scheint uns dringend, damit der rechtlose Zustand im Bereich der Pumpspeicherwerke aufgehoben wird und fiskalische Abga-

ben verlangt werden können, damit die kleinen Wasserkraftwerke abgaberechtlich entlastet und dadurch gefördert werden und damit schliesslich die Übernahme privater Anlagen durch öffentlich-rechtliche Trägerschaften unterstützt wird. Eine Totalrevision kann später durchgeführt werden, wenn die Gesetzesrevision auf Bundesebene erfolgt ist.
Da die Artikel 116 und 117 in die Kommission zurückgenommen werden, kann ich aus Effizienzgründen auch gleich ein paar Bemerkungen zu den Abänderungsanträgen machen. Ein grosser Teil davon wurde in der Kommission bereits beraten und meistens eindeutig abgelehnt. Sie werden nun teilweise einfach von anderen Personen wieder gestellt. Für uns ist es wichtig, dass die Leistungsgrenze für Kleinkraftwerke festgelegt wird, sie kann irgendwo zwischen 300 und 1000 Kilowatt liegen. Bei den meisten dieser Werke liegt die Leistung sowieso unter 300 Kilowatt. Aus diesem Grund hat die Kommission die Leistungsgrenze auch auf 1000 Kilowatt festgelegt. Wenn nun plötzlich der Antrag vorliegt, die Abgabepflicht sei bis zu einer Leistung von 5000 Kilowatt zu reduzieren, so hat das nichts mehr mit der Förderung von Kleinkraftwerken zu tun. Es dürfte sich dabei eher um einen lokalpolitischen Vorstoss handeln.
Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem vorliegenden Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ritter. Auch die SVP-Fraktion befürwortet das Eintreten auf die Revision des Wassernutzungsgesetzes. Wir begrüssen vor allem die finanzielle Entlastung der Kleinkraftwerke. Diese rentieren meistens nicht. Verlangen wir weiterhin hohe Konzessionsgebühren, so besteht die Gefahr, dass sie verschwinden. Diese umweltfreundliche Energie sollte jedoch so gut wie möglich genutzt werden. Wir sind froh, bringt die Gesetzesänderung für den Staat keine Minder-, sondern Mehreinnahmen. Wenn man jemanden finanziell entlasten und zugleich dem Staat mehr Geld zukommen lassen will, so muss jemand dafür bezahlen. Im vorliegenden Fall sind es die Pumpspeicherwerke. Die für sie vorgesehene Belastung scheint uns zumutbar. Es wurde ausgerechnet, dass sich beispielsweise für das KWO eine Belastung von 0,04 Rappen pro Kilowattstunde ergäbe.
Die SVP-Fraktion befürwortet die Tatsache, dass durch die Vorlage keine Personalaufstockung nötig ist. Wir sind mit der Regierung und der Kommission einverstanden, dass es eine Minirevision sein soll. Wie wir bereits hörten, befindet sich das eidgenössische Wassernutzungsgesetz in Revision. Es hätte keinen Sinn, vor ihrem Abschluss eine Totalrevision unseres kantonalen Gesetzes durchzuführen. Wir müssen zuerst wissen, was das Bundesgesetz enthält.
Damit komme ich bereits auf die Abänderungsanträge zu sprechen. Alle Anträge, die punkto Wasser, Abwasser usw. weiter als die Vorlage gehen, müssen wir ablehnen, weil die Probleme nicht in einer solchen Minirevision gelöst werden können. Es wurde nicht einmal eine Vernehmlassung dazu durchgeführt. Es wäre unfair, Forderungen zu erfüllen, deren Auswirkungen man nicht genau kennt. Der Kommissionspräsident stellte fest, die Artikel 116 und 117 gingen in die Kommission zurück. Es geht dabei um die Bezugspflicht bei öffentlichen Wasserversorgungen und um die privaten Quellen. Man hat uns einen entsprechenden Vorschlag für diese Lesung versprochen. Offenbar ist er noch nicht ausgearbeitet. Wir sind mit diesem Vorgehen einverstanden, obwohl ich persönlich der Ansicht bin, es müsse eine Grundsatzdiskussion zu diesen Artikeln geführt werden. Sonst weiss die Kommission nicht genau, welches die Meinung des Grossen Rates ist.
Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Gesetzesrevision einzutreten.

Tschui. Die FDP-Fraktion befürwortet das Eintreten. Es ist richtig, dass die Teil- einer Gesamtrevision vorgezogen wird und dass gewisse Dinge eine rechtliche Grundlage erhalten. Der Kommissionspräsident erwähnte die Teilbereiche bereits. Es ist richtig, die Pumpspeicherung ins Gesetz einzubinden. Im Sinne der Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom Februar 1986 unterstützen wir die privilegierte Behandlung der Kleinkraftwerke. Die Bewirtschaftung des Grundwassers darf ebenfalls nicht dem Zufall überlassen werden. Nach Rücksprache mit Vertretern der Elektrowirtschaft kann ich sagen, dass zwar Bedenken über die Erhöhung des Strompreises geäussert wurden, man jedoch damit leben kann. Finanzielle Belastungen, die weiter als die Vorlage gehen, lehnen wir ab. Persönlich stelle ich mich auch gegen eine Verschärfung der ökologischen Leitplanken. Uns liegt nur ein Auszug des Gesetzes vor, das der Ökologie in anderen Artikeln genügend Beachtung schenkt. Bei der Detailberatung werden wir darauf zu sprechen kommen. So würden nur Doppelspurigkeiten geschaffen.
Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Rey. Auch die SP-Fraktion befürwortet das Eintreten. Es ist richtig, dass die Frage der rechtlichen Erfassung der Pumpspeicherung frühzeitig geregelt wird, bevor man über weitere Pumpspeicherkonzessionen befindet. Die Erfassung der Pumpspeicherung ist wohl auch das Hauptanliegen dieser Gesetzesrevision. Andrerseits akzeptiert die SP-Fraktion auch eine gewisse Entlastung der kleinsten Wasserkraftwerke. Wir werden jedoch noch über die Grenze für eine Entlastung und über deren Höhe diskutieren müssen. Die Entlastung kann nur dort sinnvoll sein, wo es wirklich um kleine Anlagen geht – im Sinne einer Förderung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen, jedoch ohne zusätzliche Landschaftsverschandelungen.
Im weiteren sollte, wenn schon die Versorgungspflicht mit Wasser neu präzisiert wird, die Gelegenheit benutzt werden, den Gedanken des sparsamen Umgangs mit Wasser im Gesetz zu verankern. Es ist klar, dass wir auch hier an Grenzen stossen. An vielen Orten existieren bereits Konflikte zwischen der Beschaffung neuer Wasservorräte und dem Umweltschutz. Wir können in diesem Gesetz nicht von einer grenzenlosen Versorgungspflicht sprechen, wenn nicht gleichzeitig der sparsame Umgang mit dem Wasser verankert wird.
Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten.

Bieri (Belp). Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern befürwortet das Eintreten mit Bedenken. Es handelt sich um ein interessantes Gesetz mit weitreichenden Auswirkungen auf unsere Umwelt und Gesellschaft, und es behandelt Dinge, die ganz im Verborgenen geschehen, für unser Leben aber sehr wichtig sind.
Wir sind mit den Grundzügen des Gesetzes in bezug auf die Pumpspeicherung einverstanden und befürworten, dass die Grundwassernutzung generell geregelt werden soll. Die Philosophie des Gesetzes im Bereich des Trinkwassers, seines Verbrauchs und seiner Bereitstellung ist unserer Ansicht nach falsch. Einerseits sollen die Wasserversorgungen verpflichtet werden, immer genügend

Wasser in erstklassiger Qualität bereitzuhalten. Andererseits sollen diejenigen, die im Einzugs- oder im Einflussbereich einer Wasserversorgung liegen, dazu gezwungen werden, deren Wasser zu beziehen, es besteht also ein Anschlusszwang für diejenigen, die nicht bereits mit Trinkwasser, das die Bedingungen erfüllt, versorgt sind. Bei diesem Ansinnen sollten im Freisinn eigentlich Lämpchen aufleuchten, wie es übrigens bei uns der Fall war. In diesem Bereich muss noch weiter am Gesetz gearbeitet werden. Es darf nicht so sein, dass keine Anreize mehr dafür bestehen, mit dem Wasser und dem Trinkwasser rationell umzugehen. Wenn dadurch, dass die immerwährende Lieferungspflicht in bester Qualität vorgeschrieben wird, ein Zwang zum Ausbau von Wasserfassungen geschaffen wird, so ist das falsch. Es darf auch nicht so sein, dass von der grossen Menge Wasser, die wir brauchen – Herr Tschanz führte entsprechende Zahlen an –, alles aufbereitet werden muss, nur damit wir 98 oder 99 Prozent dieses Wassers für die WC-Spülung brauchen können. Es gäbe eine Menge Wasserfassungen, die mit hohem Aufwand das Nitrat aus dem Wasser eliminieren müssten – Herr Marthaler schüttelt wieder einmal den Kopf –, Beispiele dafür sind Worb oder Ins, die sehr teure Denitrifizierungsanlagen erstellen müssten. Sie hätten jedoch nur für einen ganz kleinen Teil des Bedürfnisses und des Verbrauchs einen Sinn. Für diesen Bereich müssen bessere Lösungen gefunden werden, die weniger Energie brauchen. Wir müssen lernen, sparsamer mit dem Wasser umzugehen.
Die Grundhaltung des Gesetzes kann aber verbessert werden. Es liegen eine Menge entsprechender Anträge vor. Wir sind froh, können das Gesetz und die Anträge diskutiert werden.

Präsident. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Krummen. Ich habe eine konkrete Frage an den Regierungsrat. In unserem Gebiet wird sehr viel bewässert, vor allem im Gemüsebau. Einige Artikel behandeln die Konzessionen. Es gibt solche, die öffentliches Wasser oder Grundwasser betreffen. Änderungen sind vorgesehen, die Verteilung zwischen Gemeinde und Kanton ändert. Wir sind nicht ganz sicher, ob wir die gegenwärtige Situation beibehalten können. Die Artikel sagen dies nicht genau aus. Ich möchte Herrn Regierungsrat die konkrete Frage stellen: Ändert etwas im Bereich der Konzessionen für die Bewässerung der Kulturen? Wenn die Antwort lautet, die Situation bleibe die gleiche, so werde ich keinen Abänderungsantrag stellen. Andernfalls behalte ich mir vor, einen solchen zu stellen.

Marthaler (Oberlindach). Ich will keine Anträge stellen – aber es zeigt doch allen, dass ich aufgepasst habe, Herr Bieri, wenn ich den Kopf schüttle.
Die Herren Tschanz und Bieri machten Bemerkungen, die berichtigt werden müssen. Man spricht heute viel von Haustechnik, was für einen grossen Stellenwert sie im Zusammenhang mit der Umwelt habe. Und dann kommen Sie und schlagen im Rat vor, man könne für die WC-Spülungen Gebrauchs- und nicht Trinkwasser verwenden. Ein Installateur – hiermit wehre ich mich für meine Berufsgattung – macht eine vierjährige Lehre, ein fünfjähriges Praktikum, eine Meisterprüfung, vielleicht besucht er dann noch ein Technikum. Wenn Sie behaupten, man könne Gebrauchs- und Trinkwasser ohne Probleme trennen, so stimmt das schlicht und einfach nicht. Ausgerechnet Sie und Ihresgleichen sind die ersten, die ausrufen, wenn durch eine technische Installation Kolibakterien, Salmonellen oder ähnliches ins Essen gelangen. Was Sie hier erzählen, ist technisch nicht so leicht – wenn überhaupt – machbar. Das müssen Sie zur Kenntnis nehmen. Ich stelle fest, dass Sie Dinge erzählen, ohne die Kenntnisse der Berufsleute zu haben, die über diese Bereiche jahrelang nachdenken.

Präsident. Herr Tschanz verlangt noch einmal das Wort. – Der Rat ist einverstanden.

Tschanz. Genau wie Herr Marthaler auf Herrn Bieris und mein Votum geantwortet hat, möchte ich nun auf Herrn Marthalers Votum antworten. Es wäre wohl das erste Mal, dass so ein Problem nicht mit technischen Massnahmen gelöst werden könnte. Ich wundere mich, wie wenig beweglich das Sanitärgewerbe offenbar in diesem Zusammenhang sein will. Wenn nämlich Denitrierungsanlagen gebaut werden müssen, so ist das technisch sicher ein grösseres Problem. Es wird aber nicht als solches dargestellt – offenbar, weil man Geld damit verdienen kann.
Ich möchte doch festhalten, dass es sicher nicht darum geht, unhygienisches Wasser mit Kolibakterien oder ähnlichem in die Haushaltungen zu verteilen, sondern dass Wasser, das beispielsweise einen zu hohen Nitratgehalt für Trinkwasser aufweist, noch längst für das Autowaschen verwendet werden kann.

Bärtschi, Direktor VEWD. Ich möchte für die gute Aufnahme dieser kleinen Gesetzesrevision danken und dafür, dass das Eintreten nicht bestritten ist.
Die Bemerkungen des Kommissionspräsidenten, wonach es sich um eine Teilrevision handelt, kann ich bestätigen und auch, dass dafür nur eine kleine Vernehmlassung, wie Herr Ritter erwähnte, durchgeführt wurde. Man sollte aus dieser Teil- nicht plötzlich eine Gesamtrevision machen. Dadurch würden wir etwas unterlassen, was wir bei grösseren Gesetzesrevisionen immer tun, nämlich die Befragung der Direktbetroffenen. Sie könnten zu wichtigen Fragen nicht Stellung beziehen.
Auf einzelne Fragen werde ich in der Detailberatung eingehen. Was Herrn Krummens Frage nach den Konsequenzen der Revision für die Gemüsebaubetriebe im Seeland betrifft, kann ich bestätigen, dass diese Revision keine Konsequenzen auf die betreffenden Konzessionen (in Vereinigungen zusammengeschlossene, kombinierte Grund- und Oberflächenwasserkonzessionen) hat. Allenfalls müsste in Artikel 91 eine Präzisierung erfolgen, die Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 nähme. Die Nutzung von Grundwasser braucht auf jeden Fall eine Konzession, aber auf die kombinierten Konzessionen im Seeland hat die Revision keinen Einfluss. Dafür müssten keine besonderen Änderungen des Gesetzes vorgenommen werden.
Weiter habe ich im Moment keine Ergänzungen zu machen.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten, somit stillschweigend beschlossen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 18.20 Uhr

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Claire Widmer (f)

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, 24. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Allmen (Lauterbrunnen), Bähler, Bartlome, Baumann Ruedi, Bay, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Bischof, Blatter (Bern), Bucheli, Erb, Fischer-Homberger, Gallati, Graf (Ursenbach), Janett, Kuffer, Muster, Oehrli, Schmid (Frutigen), Schmid (Rüti b.Büren), Schwander, Thalmann.

Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)

Fortsetzung

Detailberatung

Art. 1 a

Tännler. Eigentlich hätte ich gestern in der Eintretensdebatte das Wort ergreifen wollen, aber wegen Militärdienstes des Juniorchefs – in dessen Abwesenheit muss zu Hause halt jemand anderes melken – konnte ich nicht hier sein.
Artikel 1 a ist neu. Es geht daraus hervor, dass neu auch die Pumpspeicherwerke belastet werden sollen. Ich will nicht dagegen Opposition machen, möchte aber festhalten, dass die Kraftwerke Oberhasli dadurch rund 750 000 Franken mehr an die Staatskasse abzuliefern haben werden, dies zusätzlich zu den schon heute bezahlten 8 bis 10 Mio. Franken. Weil es sich nur um eine Teilrevision dieses Gesetzes handelt, will ich diese Revision keineswegs mit neuen Forderungen belasten. Aber wenn es dann aufgrund der Bundesvorschriften zu einer Gesamtrevision kommt, wird die Bevölkerung des Haslitals ihren Anspruch auf einen Anteil an diesen Wasserzinsen geltend machen.
Kürzlich hat man lesen können, dass der Bund gedenkt, die Gemeinden für den Verlust von Wasserzinsen zu entschädigen, wenn ihre Wasserkräfte aus irgendwelchen Gründen, im Vordergrund steht der Naturschutz, nicht ausgebaut werden können. Im Kanton Bern fliessen allerdings alle Einnahmen dem Staat zu, die Gemeinden haben nichts von den Wasserzinsen. Unsere Bevölkerung fühlt sich dadurch ein bisschen hintergangen. Im Hinblick auf eine Gesamtrevision musste dies hier gesagt werden.
Ich kann aber dieser Teilrevision und damit dem Artikel 1 a zustimmen.

Sidler, Präsident der Kommission. In der Kommission haben wir über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Abgaben diskutiert. Regierungsrat Bärtschi hat zugesichert, dass bei einer Gesamtrevision, die nach dem Erlass neuer Bundesregelungen notwendig sein wird, auf dieses Thema zurückgekommen werden muss.

Präsident. Herr Tännler hat keinen Antrag gestellt. Artikel 1 a ist angenommen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Antrag Bieri (Belp)

Die Konzessions- oder die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Auswirkungen der Nutzung der öffentlichen Gewässer auf die Umwelt.

Bieri (Belp). Es ist eigentlich selbstverständlich, dass man bei der Nutzung der Gewässer die Auswirkungen auf die Umwelt einbezieht. Das muss für den Staat und die Wasserversorgungen gelten, weshalb es in diesem Gesetz verankert sein sollte. Die Regierung sollte die Möglichkeit haben, Projekte, die einen sparsamen Umgang mit dem Wasser fördern, zu bevorzugen. Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde soll bei ihrem Entscheid die Auswirkungen der Nutzung öffentlicher Gewässer auf die Umwelt einbeziehen.
Obwohl die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt, ist es im Interesse der Lesbarkeit des Gesetzes wichtig, dies im Sinne meines Antrages auch aufzuführen. Denn auch Laien, etwa Leute auf Gemeindeverwaltungen, müssen mit diesem Gesetz umgehen können. Die vorgeschlagene Formulierung ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung entstanden, die auf unser Anliegen eingetreten ist.

Büschi. Im Namen einer Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Bieri für diesen neuen Absatz 3 in Artikel 3 zu unterstützen. Es wird wohl gesagt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ohnehin eine Notwendigkeit sei und implizit verlangt werde. Es wäre aber richtig, dies bei den Grundsätzen der Wassernutzung in Artikel 3 auch ausdrücklich zu sagen. Zur Illustration der Überlegungen, die uns dazu geführt haben, den Antrag Bieri zu unterstützen, möchte ich aus der gestrigen Ausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» zitieren. Dort heisst es in einem Grundsatzartikel zum Thema «Ökonomische Grenzen der Wasserkraftnutzung»: «Die verantwortlichen Gesellschaften und Behörden sind offenbar wieder eisern entschlossen, den Endausbau der Wasserkräfte in Angriff zu nehmen. Verschont werden nicht einmal Flussstrecken, die Bestandteil einer im BLN-Inventar aufgeführten Landschaft von nationaler Bedeutung sind und die zudem Auengebiete von nationaler Bedeutung aufweisen, die für ihren Fortbestand auf eine ausreichende Wasserführung dringend angewiesen sind. Diese einseitige Optik, die dem Versorgungsauftrag absoluten Vorrang einräumt und die zugunsten von Partikularinteressen auf Jahrzehnte hinaus sogar die Unwirtschaftlichkeit von Neuanlagen in Kauf nimmt, muss nachhaltig korrigiert werden, damit der weitere Ausverkauf unserer letzten ökologischen und landschaftlichen Werte verhindert werden kann.» Dies ein Zitat aus der NZZ, von der man sicher nicht sagen kann, sie sei kraftwerkfeindlich eingestellt. Es zeigt auf, dass es fünf vor zwölf ist inbezug auf die Nutzung der Wasserkräfte und ihren Ausbau. Deshalb sind gewisse Bremsen dringend notwendig. Eine derartige Gelegenheit bietet sich hier, indem ausdrücklich verlangt wird, die Auswirkungen auf die Umwelt müssten in jedem Fall von Wassernutzung untersucht werden. Diese Forderung ist gesetzeswürdig.

Ritter. In der SVP-Fraktion sind wir der Meinung, dass dieser Zusatz nicht nötig ist. Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit, dass die Bewilligungsbehörde

bei der Erteilung einer Konzession die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt. Wir wollen aber wegen dieses Antrages kein Herzblut vergiessen. Wenn man der Auffassung sein sollte, dass hier etwas eingefügt werden soll, sollte man es in die Kommission zurücknehmen und in der zweiten Lesung behandeln. In der Kommission haben wir diesen Antrag nicht behandelt.

Strahm. Die SP-Fraktion unterstützt den Zusatzantrag von Herrn Bieri. Ich frage mich, ob es einen Sinn hat, den Antrag in die Kommission zurückzugeben, wenn er gar nicht gross umstritten ist. Es wird ohnehin noch einiges an die Kommission zurückgegeben werden müssen. Dieser Antrag ist sauber formuliert und, ich schlage vor, dass wir ihn heute gleich beschliessen.

Tschui. Schon beim Eintreten habe ich festgehalten, dass Sie nur einen Auszug des Gesetzes vor sich haben. Die Artikel 46, 47 und 48, die hier nicht abgedruckt sind, decken die Begehren des Antragstellers ab. Ich weiss nicht, weshalb hier eine Doppelspurigkeit erzeugt werden soll. Es wäre das erste Mal, dass wir den gleichen Sachverhalt im gleichen Gesetz an zwei Orten regeln. Ich bitte Sie, schon aus rein gesetzessystematischen Gründen den Antrag abzulehnen.

Sidler, Präsident der Kommission. Wir kannten den Antrag von Herrn Bieri, obwohl er Mitglied der Kommission ist, nicht und konnten ihn deshalb nicht behandeln. Ich äussere hier also meine persönliche Meinung.
Vor der Konzessionserteilung werden die Anliegen von Herrn Bieri selbstverständlich geprüft. Sie werden in der Konzessionsurkunde aufgeführt. Je nachdem wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst.
Etwas Prinzipielles ist hier zu erwähnen, dies nicht nur im Zusammenhang mit diesem Gesetz, sondern generell. Mit derartigen Zusätzen wird die Gesetzgebung in jedem Fall belastet, denn auf verschiedenen Ebenen werden die gleichen Begriffe verwendet. Mit der Wiederholung richten wir keinen Schaden an, es gibt höchstens ein bisschen mehr Papier, aber wir lösen mit der Wiederholung die Probleme nicht.
Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Bieri aus diesen rein sachlichen Gründen abzulehnen.

Bärtschi, Direktor VEWD. Ich habe nichts dagegen, wenn man den Antrag Bieri aufnehmen würde. Aber es ist so, wie Herr Tschui gesagt hat: Die Anliegen müssen ohnehin geprüft werden. In den Artikeln 46, 47 und 48 steht beispielsweise ausdrücklich: «Naturschönheiten sind zu schonen.» Weiter heisst es: «Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt erfordert...». Es ist eine ganze Reihe derartiger Bestimmungen vorhanden. Wenn man es nun auch am Anfang des Gesetzes, bei den Voraussetzungen der Nutzung, aufführt, ist das die Wiederholung einer Selbstverständlichkeit.

Abstimmung

Für den Antrag Bieri (Belp)	52 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	59 Stimmen

Art. 4, 5, 7 a
Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Beutler
Bst. b: ...unter 700 Kilowatt kann...

Ritter. Ich vertrete Herrn Beutler, der heute nicht anwesend sein kann.
Wir sind hier beim einzigen Punkt, in dem Regierung und Kommission nicht gleicher Meinung sind. Die Kommission hat beschlossen, bei Anlagen mit weniger als 1000 Kilowatt die Direktion VEWD für zuständig zu erklären. Die Regierung stellte aber fest, dass dies verfassungswidrig ist, weshalb sie an ihrem Antrag mit der Grenze von 300 Kilowatt festhält. In der Verfassung ist die Grenze bei 1000 PS festgelegt, was 736 Kilowatt entspricht. Für Anlagen über 736 Kilowatt ist also gemäss Verfassung der Grosse Rat zuständig, so dass man die Kompetenz zur Konzessionserteilung im Gesetz natürlich nicht der Direktion VEWD zuschieben kann. Deshalb der Antrag Beutler: Er geht auf das Maximum, das die Verfassung zulässt. Der Antrag Beutler will für Konzessionen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen, die Direktion VEWD zuständig erklären, ohne dass dafür der Regierungsrat bemüht werden muss. Das ist in diesem Fall zu verantworten.
Ich bitte Sie, den Antrag Beutler anzunehmen. Die Kommission wird ihn eventuell noch redaktionell bereinigen müssen.

Flück (Brienz). Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion stimmt dem Antrag Beutler zu. Es liegt auf der Linie der kantonalen Richtlinien über die Energiepolitik, dass kleine Wasserkraftwerke prinzipiell gefördert werden. Wenn wir das Verfahren zugunsten von Kleinkraftwerken vereinfachen können, führt das zweifellos zu einer Verminderung der Kosten. Kleinwasserkraftwerke produzieren in der Regel teurer als Grosskraftwerkanlagen. Viele Kraftwerke stehen vor der Erneuerung. In vielen Fällen stehen Kosten und Nutzen in einem schlechten Verhältnis. Zu beachten ist, dass dank dieser Vereinfachung eine ganze Reihe von Kleinkraftwerken zu einer etwas günstigeren Behandlung kommen können. Kleinkraftwerke gibt es übrigens nicht nur im Berner Oberland. Sie sind, wie sich die Kommission überzeugen konnte, über den ganzen Kanton verteilt.
Ich ersuche Sie, den Antrag Beutler anzunehmen.

Sidler, Präsident der Kommission. Herr Beutler hat seinen Antrag bereits in der Kommission gestellt, damals aber noch mit einer Grenze von 1000 Kilowatt. Inzwischen hat Herr Beutler den Antrag auf Festlegung der Kompetenzgrenze bei 700 Kilowatt gestellt, was nunmehr verfassungskonform ist. Man hofft, das Verfahren damit vereinfachen zu können.
Hingegen gibt es eine Differenz zum Wasserbaugesetz, wo die Limite bei 300 liegt, wie es die Regierung vorschlägt. Es wäre vernünftig, in beiden Gesetzen die gleichen Grenzen festzusetzen. Aber ich habe hier nicht meine Meinung zu vertreten, sondern diejenige der Kommission. Die Kommission ist dem Antrag von Herrn Beutler mit 13 zu 7 Stimmen gefolgt.

Bärtschi, Direktor VEWD. Ich habe die Meinung vertreten, man solle die drei Kompetenzstufen stehen lassen und für Anlagen unter 300 die Direktion VEWD, bis 736 den Gesamtregierungsrat und über 736 Kilowatt, was 1000 PS gemäss Staatsverfassung entspricht, den Grossen Rat zuständig erklären. Darüber, ob der Gesamtregierungsrat hier ausgeschaltet werden soll, möge der Grosse Rat entscheiden.

Ritter. Ich bin der Meinung, dass man den Antrag der Kommission zurückziehen sollte, weil er verfassungswi-

drig ist. Mit dem Antrag Beutler wird die Grenze zurückgenommen auf die verfassungsmässige Limite.

Präsident. Ich stelle fest, dass der Kommissionspräsident damit einverstanden ist. Der Antrag Beutler auf 700 Kilowatt stimmt nun mit dem Antrag der Kommission überein.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	77 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	46 Stimmen

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 16, Art. 17 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Art. 17 Abs. 1 Bst b

Antrag Büschi

... die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die minimale Restwassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung ...

Antrag Bieri (Belp)

... zu nutzende Gewässerstrecke, Restwasserbestimmungen, das Bruttogefälle ...

Büschi. Sowohl mein Antrag wie derjenige von Herrn Bieri werfen dieselbe Frage auf, nämlich ob die Restwassermengen in den einzelnen Konzessionen festgeschrieben werden sollen oder nicht. Sie unterscheiden sich lediglich in der Formulierung. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass man meiner Formulierung den Vorzug gibt, weil ich ausdeutsche, was unter «Restwasserbestimmungen», wie es Herr Bieri formuliert, konkret zu verstehen ist. Zur Begründung meines Antrages: Auch mir ist klar, dass bezüglich Restwasser nicht der Kanton, sondern die Bundesgesetzgebung massgeblich ist. Gegenwärtig befindet sich das eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Revision, ausserdem ist bekanntlich eine Volksinitiative hängig, die rigorose Vorschriften zu den Restwassermengen durchsetzen will. Zwischen den Vorstellungen der Initianten und den Vostellungen von Ständerat, Nationalratskommission und Bundesrat bestehen Differenzen, die zum Teil von grundsätzlicher Natur sind. Warum, so werden Sie sich zu recht fragen, sollen wir nun in einer kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich verlangen, dass minimale Restwassermengen in der Konzession festgeschrieben werden müssen? Die Antwort ist einfach: Solange wir nicht wissen, wie es auf Bundesebene genau aussieht und wie die Restwasservorschriften ausfallen werden, müssen wir auf kantonaler Ebene im Interesse unserer Gewässer selber gewisse Vorschriften erlassen. Dazu sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.
Materiell ändert weder der Antrag von Herrn Bieri noch mein Antrag etwas an der gängigen Praxis. Aber jedem Konzessionär wird eindrücklich vor Augen geführt, dass er die Restwasserbestimmungen in jedem Fall einhalten muss. Ich möchte daran erinnern, dass vor ungefähr 14 Tagen bei einem Probelauf des Kraftwerks Felsenau das Wasser innert kurzer Zeit so drastisch abgesenkt worden ist, dass ein Nasen-Laichzug praktisch zerstört und Forellen-Brütlinge vernichtet worden sind. Solche Unfälle dürfen nicht passieren. Sie sind für mich ein Verbrechen gegenüber der Umwelt. Ich will jetzt nicht darüber spekulieren, wer in diesem Fall dafür verantwortlich ist, aber es sind verschiedene Fehler gemacht worden. Eine Möglichkeit, Unfallverhütung zu betreiben, besteht darin, in den Konzessionen die Vorschriften über Restwassermengen ausdrücklich zu erwähnen.
Ich bin mir bewusst, dass weiter hinten im Gesetz analoge Vorschriften bestehen. Aber diese genügen nicht.

Bieri (Belp). Es geht bei den Restwasserbestimmungen um die Verantwortung gegenüber einem Gewässer, einem lebendigen Bestandteil unserer Landschaft. Die Restwasserbestimmungen sollen einen integrierenden Bestandteil jeder Konzession bilden. Sie gehören unbedingt in dieses Gesetz. In Artikel 17 steht: «Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere», worauf die verschiedenen Punkte aufgeführt sind, vom Bruttogefälle bis zur nutzbaren Wassermenge. Und dazu gehören meiner Meinung nach auch Bestimmungen über das Restwasser.
Es wird eingewendet, die Restwassermenge sei bereits definiert durch die nutzbare Wassermenge. Das geht aber nicht auf, weil der Wasserspiegel eines Gewässers schwankt. Wenn man nur die nutzbare Wassermenge definiert, muss man diese sehr tief ansetzen, damit man bei Niedrigwasser nicht bei Null anstösst. Das kann nicht im Interesse der Kraftwerke sein, denn so könnte man die volle Nutzwassermenge gar nie brauchen. Das Beispiel Wynau hat gezeigt, dass man diese Restwassermengen sehr flexibel gestalten kann. Man kann sie abstufen. Man kann einerseits der Natur entgegenkommen, aber anderseits auch dem Kraftwerkbetreiber. Das Beispiel Wynau zeigt, dass eine Regelung durchaus möglich ist bei Anwendung des Bundesgesetzes.
Es wäre sinnvoll, die Restwassermengen in jeder Konzession festzuschreiben. Allerdings wäre es keine Katastrophe, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, weil über die Restwassermengen so oder so verhandelt werden muss.

Dütschler. Im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die beiden gleichgerichteten Anträge Büschi und Bieri (Belp) anzunehmen. Nach unserer Meinung ist die Restwassermenge ein sehr wichtiger Bestandteil einer Konzessionsurkunde, sogar dann, wenn die Angelegenheit durch den Bund geregelt ist. Es genügt unserer Meinung nach nicht, einfach nur die nutzbare Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde anzugeben, um eine ausreichende Restwassermenge zu sichern.
Die beiden Anträge dürfen nicht nur als Sicherung der Fischerei-Interessen betrachtet werden. Denn mit der Restwasserregelung sind auch Interessen des Landschaftsschutzes, der Erhaltung der Tierwelt und der Grundwassersicherung verbunden. Wenn man die beiden Anträge einander gegenüberstellt, so zieht unsere Fraktion den Antrag Büschi vor, weil er klarer gefasst ist. Ich empfehle Ihnen Zustimmung.

Ritter. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, die beiden Anträge abzulehnen. Die Antragsteller haben die Gegenargumente bereits selber angeführt. Herr Büschi sagte, die Restwassermengen seien im Bundesgesetz geregelt. Und Herr Bieri hat gesagt, die nutzbare Wassermenge sei in jedem Fall zu definieren und es sei keine Katastrophe, wenn die Anträge abgelehnt würden. Folglich dürfen wir die beiden Anträge ruhig ablehnen. Es ist

nicht gut, in diese kleine Revision allerhand zusätzliche Punkte aufzunehmen.
Ich bitte Sie, die beiden Anträge im Interesse einer sauberen Gesetzgebung abzulehnen, weil sie materiell praktisch nichts bringen.

Strahm. Die SP-Fraktion unterstützt die beiden Anträge Büschi und Bieri. Es handelt sich um eine so wichtige Angelegenheit, dass man sie durchaus bereits bei der Konzessionserteilung abschliessend festhalten soll. Es geht hier nicht darum, ob und wieviel Restwasser vorbehalten wird. Dies ist im Bundesrecht, im neuen Gewässerschutzgesetz geregelt. Es geht hier nur darum, ob man es bereits beim Konzessionsentscheid festhalten soll oder nicht. Ich finde dies sinnvoll, weil es auf diese Weise eine verpflichtendere Forderung an den Konzessionsnehmer ist. Zur Frage, welcher der beiden Anträge der bessere ist: Der Antrag Bieri ist nach unserer Ansicht offener, es genügt, wenn man das Wort «Restwasserbestimmungen» aufnimmt. Wir könnten aber auch mit dem Antrag Büschi leben.

Tschui. Ich vertrete die FDP-Minderheit. Im heute gültigen Gesetz können Sie in Artikel 48 lesen: «Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt erfordert, ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Bach- oder Flussbett dauernd zu belassen.» Die Marginalie von Artikel 48 lautet «Wasserbelassung im Flussbett». Heute sagt man Restwassermenge, gemeint ist aber dasselbe. Wir sollten der Konzessionsbehörde Vertrauen schenken, dass sie neue Konzessionen nach heute geltenden Normen erteilt. Sie wird nicht die Norm aus dem Jahr 1950 anwenden, nur weil das Gesetz so alt ist.
Ich ersuche Sie, die Anträge abzulehnen.

Sidler, Präsident der Kommission. Aus der Konzessionsurkunde ist ersichtlich, welche nutzbare Wassermenge festgelegt worden ist. Die Differenz zur gesamten Wassermenge ist das Restwasser. In Artikel 48 ist dies ausreichend beschrieben. Zusätzlich wird im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz die Restwassermenge neu klar umschrieben sein. Die Kommission hat den Antrag von Herrn Bieri diskutiert und gelangte mit 12 zu 8 Stimmen zur Auffassung, er sei nicht notwendig.

Bärtschi, Direktor VEWD. Ich habe nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und dem Votum von Herrn Tschui nichts mehr zu ergänzen. Aber ich möchte nochmals darauf hinweisen: Es handelt sich um eine Teilrevision. Wir haben immer gesagt, dass wir eine umfassende Revision machen wollen, sobald die neue Bundesregelung in Kraft getreten ist. Man sollte jetzt nicht bereits Teile dieser umfassenden Revision vorwegnehmen. Dies umso mehr, als der Artikel 48 ja besteht, der uns dazu verpflichtet, die Restwassermengen zu berücksichtigen.

Präsident. Wir stimmen ab. Ich stelle zuerst die Anträge Büschi und Bieri (Belp) einander gegenüber.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Büschi	33 Stimmen
Für den Antrag Bieri (Belp)	34 Stimmen
	(zahlreiche Enthaltungen)

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Bieri (Belp)	56 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	71 Stimmen

Art. 17 Abs. 1 Bst. c–k sowie Abs. 2–4
Angenommen

Art. 18, 51, 69, 71
Angenommen

Art. 72 Abs. 1

Antrag Beutler

Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 1000 bis 5000 Kilowatt muss eine jährliche Abgabe von der Hälfte vom bundesrechtlichen Höchstansatz (Wasserzins) bezahlen. (Ab 5000 Kilowatt den vollen Betrag)

Antrag Büschi

Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt muss ...

Antrag Weiss

Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt ... Höchstansatz. Anlagen mit einer Bruttoleistung unter 1000 kW können nach Massgabe ihrer Umweltverträglichkeit durch den Grossen Rat von der Wasserzinspflicht befreit werden.

Antrag Strahm

Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt muss ... . Für Anlagen mit einer Bruttoleistung von 300 bis 1000 Kilowatt wird die Hälfte des bundesrechtlichen Höchstansatzes angewendet; für Anlagen über 1000 Kilowatt entspricht sie dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

Ritter. Ich vertrete auch diesen Antrag von Herrn Beutler und kann Ihnen gleichzeitig mitteilen, dass die SVP-Fraktion den Antrag unterstützt. Der Artikel 72 ist quasi das Herzstück dieser kleinen Revision, will man doch die Kleinkraftwerke entlasten, weil es nicht richtig ist, dass für eine umweltschonende Energieproduktion hohe Konzessionsgebühren geleistet werden müssen. Die Regierung schlug ursprünglich vor, die Kleinkraftwerke bis 300 Kilowatt zu entlasten.
Die Kommission hat dann beschlossen, weiterzugehen bis 1000 Kilowatt. Zum Vergleich: 300 Kilowatt entsprechen ungefähr 400 PS, also etwa der Leistung des Motors eines mittleren Lastwagens. Gewerbe- oder Industriebetriebe mit einem kleinen Kraftwerk, das soviel Leistung erbringt wie ein grosser Lastwagen, müssten also bereits Konzessionsgebühren bezahlen, wenn die Grenze bei 300 festgelegt wird. Wir sind der Meinung, dass man diese Limite etwas höher setzen sollte. Das kostet den Staat nicht sehr viel. Auch wenn wir auf 1000 Kilowatt gehen, bringt die Gesetzesrevision immer noch Mehreinnahmen.
In der Kommission diskutierte man nur am Schluss unter dem Rückkommen noch kurz darüber, dass der Übergang für Kleinkraftwerke mit über 1000 Kilowatt nicht so abrupt gestaltet werden sollte, dass bei 999 Kilowatt nichts, bei 1001 Kilowatt aber die volle Abgabe bezahlt werden muss. Mit dieser Begründung stellt Herr Beutler nun dem Rat den Antrag, dass zwischen 1000 und 5000 nur der halbe Betrag geschuldet sein soll.

Zu den anderen Anträgen: Wir sind konsequent dagegen, wieder auf 300 Kilowatt hinunterzugehen. Wie ich gehört habe, hat Herr Strahm einen Antrag eingereicht, der zwischen 300 und 1000 Kilowatt die Hälfte des Wasserzinses vorsieht. Auch das wäre eine Möglichkeit. Wir sind aber in der SVP der Meinung, dass man etwas weiter gehen sollte.
Wir sind stark daran interessiert, dass auch die Kleinkraftwerke zwischen 300 und 1000 ganz entlastet werden. Deshalb ersuche ich Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, dem Antrag von Herrn Beutler zuzustimmen.

Büschi. Herr Ritter, hier haben wir eine Meinungsverschiedenheit. Was ist ein Kleinkraftwerk? Ich bin mit meiner Auffassung in guter Gesellschaft, nämlich in Gesellschaft des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Energiedirektors. In den Richtlinien zur kantonalen Energiepolitik haben Sie hier in diesem Rat einer Formulierung der Regierung zugestimmt, die ausdrücklich Kleinkraftwerke fördern will, und in diesen Richtlinien ist die Grenze bei 300 Kilowatt gezogen worden. Eine Grenze, die konsequenterweise auch im Wasserbaugesetz Eingang fand und die jetzt plötzlich ohne Not auf 1000 erhöht werden soll. Ich kann nachvollziehen, dass sich die Regierung in einem Dilemma befindet. Man kann nicht vom Ausstieg aus der Kernenergie reden, dann jedoch nichts unternehmen, um die Versorgungslücken zu füllen. Weil ich der Meinung bin, dass man in der Energiepolitik grundsätzlich eine andere als diese Haltung einnehmen sollte, tendiere ich dazu, dass nur Kraftwerke bis 300 Kilowatt als Kleinkraftwerke zu behandeln sind. Die Freie Liste ist wesentlich konsequenter mit ihrer Energiepolitik, konsequenter jedenfalls als die Regierung.
Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Kraftwerk von 1000 Kilowatt alles andere ist als ein kleines Kraftwerk. Ein solches Kraftwerk kann eine ganze grosse Papierfabrik betreiben, also kann man nicht mehr von einem Kleinkraftwerk sprechen, ohne rot zu werden. Ich habe nichts dagegen, dass man Kleinkraftwerke, eben solche bis 300 Kilowatt, fördert, aber grössere Kraftwerke sollten anders behandelt werden.
Sollten Sie meinem Antrag nicht zustimmen können, bitte ich Sie, wenigstens den Antrag von Herrn Weiss zum Beschluss zu erheben.

Weiss. Mein Antrag ist als Vermittlungsantrag zwischen dem Antrag von Regierung und Kommission einerseits und dem Antrag Büschi anderseits zu verstehen. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass Kleinkraftwerke automatisch auch umweltfreundlich und landschaftsverträglich sind. Man darf nicht glauben, dass die elektrische Leistung eines solchen Werkes ein Gradmesser ist für die Schwere des Eingriffs in die Umwelt. Es gibt Anlagen von einer relativ grossen Leistung, projektierte und bereits erstellte, die umweltverträglich sind. Ich denke an Industriekanäle oder Fabrikwehre, die durch Erneuerung und Umbauten sogar zu Erholungsgebieten und temporären Biotopen ausgestaltet werden können und so zu einer Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Umgekehrt denke ich an Klein- und Kleinstkraftwerke, beispielsweise am Giessbach, die fast nur Sommerenergie erzeugen. Hier werden für ein energetisches Linsengericht letzte landschaftliche Schönheiten geopfert. Die im Sommer, wenn ohnehin ein Stromüberschuss besteht, erzeugte Elektrizität geht ja ans Netz und dient nicht allein der Verbesserung der lokalen Stromversorgung.
Ich möchte Sie bitten, keinesfalls der 1000er-Grenze zuzustimmen. Die Wasserzinspflicht muss bei 300 Kilowatt beginnen. Es wäre ungerechtfertigt, diese Grenze zu erhöhen. Ich habe zwar Verständnis für die erwähnte Situation des Kantons inbezug auf die Kernkraftpolitik. Aber man darf Kernkraft nicht gegen Wasserkraft ausspielen. Den Ausstieg aus der Kernenergie lösen wir nicht, indem wir die letzten paar Sommerwasser führenden Bäche in den Alpen auch noch kanalisieren. Das wäre schon aus touristischen Gründen unverantwortlich. Zudem sind dies die Aufzuchtstrecken für die Fische. Wir können uns einen derartigen Ausbau aus touristischen, landschaftlichen und gewässerökologischen Gründen nicht leisten. Ausserdem ist es fiskal- und abgabepolitisch nicht richtig, alle Werke gleich zu behandeln. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Grenze bei 300 Kilowatt zu belassen, gleichzeitig aber auch grössere Werke von der Abgabepflicht nach Massgabe ihrer Umweltverträglichkeit zu befreien, dies aber wirklich ausschliesslich nach Massgabe ihrer Umweltverträglichkeit. Sie werden sagen, dass dies wieder ein Gummibegriff sei. Die Formulierung passt mir eigentlich auch nicht ganz, aber ich möchte unbedingt die Grenze von 300 Kilowatt retten.
Wenn Sie mit der Wasserzinsbefreiung von kleineren Kraftwerken Ersatzpolitik für KKW betreiben wollen, dann ist das so, wie wenn Sie das Verkehrsproblem Grauholzautobahn lösen würden, indem sie durch das danebenliegende Kulturland einen asphaltierten Feldweg von drei Metern Breite bauen würden. Dann hätten Sie etwa den gleichen sinnlosen Beitrag zur Lösung des Stauproblems am Grauholz geleistet, wie wenn Sie im Energiebereich die einzigen nach Bundesrecht überhaupt noch möglichen Nutzungen von Bächen und Flüssen zur Stromproduktion vorantreiben. Denn es lassen sich höchstens Bruchteile von Promillen des Strombedarfs und der gesamten Kraftwerkleistung gewinnen.
Dabei schliesse ich nicht aus, dass einzelne Projekte durchaus sinnvoll sein können. Aber nur in diesen Fällen wäre eine Förderung am Platz. Es wäre falsch, mit der hohen Grenze von 1000 Kilowatt, was bereits einem grossen Werk entspricht, eine ungerechtfertigte Befreiung von einer allgemein gültigen Wasserzinspflicht durchzuzwängen.
Ich habe mich bis jetzt nicht zu Wort gemeldet. Ich hatte Verständnis dafür, dass bereits auf eidgenössischer Ebene geregelte Dinge in diesem Gesetz nicht wiederholt und dass bei einer Teilrevision nicht wesentliche Punkte vorweggenommen werden sollen. Aber hier ist ein Einbruch passiert, der unbedingt korrigiert werden muss.
Ich stelle mir vor, dass zusätzlich zur Formulierung «nach Massgabe der Umweltverträglichkeit» auch Kraftwerke, die land- und alpwirtschaftlichen Zwecken sowie der Trinkwasserversorgung dienen, von der Wasserzinspflicht befreit werden könnten. Meist handelt es sich dabei um kleine Anlagen unter 300 Kilowatt Leistung. Aber es gibt auch Quellfassungen im Berner Oberland, bei denen die Fallhöhe des Wassers sinnvoll genutzt werden könnte und eine höhere Leistung möglich ist. Es wäre richtig, auch diese Anlagen zu befreien. Das gleiche gilt für Anlagen, die der alp- und landwirtschaftlichen Versorgung dienen. Ich denke an Anlagen auf entlegenen Alpen, wo während einer kurzen Zeit des Jahres Energie produziert wird.
Wenn Sie die Grenze auf 1000 Kilowatt hinaufsetzen, heizen Sie unnötigerweise den Kampf mit den Fischerei- und Naturschutzorganisationen an. Das führt dazu, dass

vermehrt der Rechtsweg beschritten wird, was Projekte auf Jahre hinaus verzögern kann. Ich bitte Sie, dem Antrag Büschi und notfalls meinem Vermittlungsantrag zuzustimmen. Wenn beide Anträge abgelehnt werden, stelle ich den Zusatzantrag, land- und alpwirtschaftliche Betriebe sowie Anlagen, die gleichzeitig der Wasserversorgung dienen, von der Wasserzinspflicht zu befreien.

Präsident. Herr Weiss, ich bitte Sie, diese Ergänzung zu Ihrem Antrag schriftlich einzureichen.

Strahm. Ich hoffe, mit meinem Antrag einen Kompromiss vorlegen zu können zwischen den verschiedenen Anträgen. Ich rede gleichzeitig für die SP-Fraktion.
Wir haben auf der einen Seite das eine Extrem, nämlich bereits Werke ab 300 Kilowatt mit der vollen Abgabe zu belasten. Das ist der Antrag Büschi, der dem bisherigen Recht entspricht. Wir haben auf der anderen Seite das andere Extrem mit der vollen Abgabe erst ab 5000 Kilowatt. Das ist der Antrag Beutler. Die Kommission liegt auf einer mittleren Linie mit 1000 Kilowatt: Unter 1000 keine Abgabe, darüber die volle Abgabe. Dies bedeutet ein Geschenk von total rund 400 000 Franken pro Jahr an 17 Kraftwerke, die meisten von ihnen in Privatbesitz. Die Schwäche des Kommissionsvorschlags ist, dass er nur eine Grenze festlegt. Das ist nicht ganz gerecht, weil nämlich die Abgabe für die verschiedenen Kraftwerke eine sehr unterschiedliche Belastung bedeutet. Ein Kraftwerkdirektor hat mir vorgerechnet, dass die Abgabe für ein kleines Werk etwa 0,9 Rappen pro Kilowattstunde bedeutet, was 12 bis 15 Prozent seiner Gestehungskosten entspricht. Demgegenüber bezahlt das grösste Werk, die KWO, nach dem neuen Recht nur 0,04 Rappen, also zwanzigmal weniger. Es ist deshalb sicher gerechtfertigt, dass wir uns der Progressionsskala noch einmal annehmen.
Der Antrag Beutler möchte nun noch weiter gehen mit der hälftigen Befreiung für Werke bis 5000 Kilowatt Leistung. Wir sind der Meinung, dass diese Grenze zu hoch wäre. Das wäre ein Geschenk an die Kraftwerke von nochmals 400 000 Franken im Jahr, zusätzlich zu den von der Kommission befürworteten 400 000 Franken. Auch von den Kantonsfinanzen her ist das nicht gerechtfertigt. Ich kann mir vorstellen, dass Herr Beutler diesen Antrag aus taktischen Gründen gestellt hat, um wenigstens die 1000er-Grenze zu halten.
Zum Antrag von Herrn Weiss. Er möchte die Umweltverträglichkeit als Kriterium für die Befreiung einführen und hat seit neuestem weitere Kriterien genannt, um Werke von der Abgabepflicht zu befreien. Wir lehnen diesen Antrag aus folgendem Grund ab. Dem Abgaberecht sollte man objektive, messbare Kriterien zugrundelegen, nicht Ermessensentscheide. Was heisst Umweltverträglichkeit, was heisst Trinkwasser? Das tönt zwar einfach, ist aber gar nicht so leicht zu definieren. Wer beurteilt die Umweltverträglichkeit? Herr Weiss hat selber gesagt, es sei ein Gummibegriff. Der Antrag Weiss ist originell, aber nicht praktikabel.
Wir schlagen nun einen Kompromiss in der Frage der Abstufung vor. (Leider liegt der Antrag nur in der deutschsprachigen Fassung vor. Die französischsprachigen Kolleginnen und Kollegen mögen entschuldigen, dass er nicht übersetzt ist.) Mit meinem Antrag, der von der SP-Fraktion unterstützt wird, möchte ich Werke bis 300 Kilowatt gemäss der bisherigen Regelung von der Abgabepflicht befreien. Von 300 bis 1000 Kilowatt würde der halbe Ansatz gelten, ab 1000 der ganze Ansatz, wie dies die Kommission will. Das würde die Ungerechtigkeit des hohen Sprunges mildern. Die Einbusse für den Kanton würde noch 200 000 Franken betragen. Und es wäre ein Kompromiss, mit dem die 17 betroffenen mittelgrossen Werke leben könnten.
Ich bitte Sie, diesem Kompromissantrag Beachtung zu schenken und frage die Ratskollegen, die abweichende Vorschläge eingereicht haben, namentlich Herrn Büschi, ob sie nicht bereit wären, auf diesen Kompromiss einzuschwenken.

Präsident. Sie haben einen Antrag erhalten von Herrn Strahm, von welchem die französische Übersetzung fehlt. Wir werden es übersetzen lassen, aber es bedeutet eine Benachteiligung der französischsprachigen Ratsmitglieder. Herr Weiss hat auch noch einen Antrag eingereicht, den wir nicht einmal schriftlich verteilen können. Ich bitte Sie, künftig die Ordnungsfristen für die Einreichung von Anträgen einzuhalten, weil sonst die Übersichtlichkeit beeinträchtigt ist.

Dütschler. Die freisinnige Fraktion lehnt den Antrag Beutler ab und unterstützt mehrheitlich die Anträge Büschi und Weiss. Zum Antrag Strahm hat sie nicht Stellung nehmen können. Ich darf aber aus Analogie schliessen, dass sie diesen Antrag auch unterstützen würde. Generell kann man sagen, dass die FDP-Fraktion allen Anträgen zustimmt, welche die Limite herabsetzen wollen.
Wir stehen eindeutig in einem Interessenkonflikt. Auf der einen Seite steht das Bedürfnis der Kleinkraftwerke und deren Rentabilitätsüberlegungen. Mit der angestrebten Entlastung dieser kleinen Werke steigt der Anreiz, solche Werke zu bauen. Das ist an sich wünschenswert. Auf der anderen Seite tangieren die Kleinkraftwerke Gewässer, die das Landschaftsbild des Berner Oberlandes ganz entscheidend prägen. Diese Interessen gegeneinander abwägend, war die FDP-Fraktion der Meinung, man müsse den Schutz der Landschaft stärker gewichten. Fremdenverkehr ist auf weite Sicht nur noch möglich, wenn es gelingt, unsere Landschaft so zu erhalten, wie sie ist, statt sie noch mehr kaputt zu machen.
Das sind die Grundüberlegungen unserer Fraktion für die Unterstützung der Anträge Büschi und Weiss. Der Antrag Strahm scheint mir persönlich vernünftig. Er wäre ein gangbarer Weg für einen Kompromiss.

Tschanz. Wir haben jetzt ein Sammelsurium von Anträgen, der Überblick ist nicht mehr ganz sichergestellt. Sicher ist, dass es um die Festlegung der Grenze geht, von der ab ein Kraftwerk nicht mehr als Kleinkraftwerk gelten kann. Die Zahl 1000 Kilowatt tönt harmlos, etwa wie ein kleiner Ofen. Aber 1000 Kilowatt entspricht 1 Megawatt. Megawatt ist die Einheit, in welcher man die Leistung grosser Kraftwerke angibt. Es ist jenseits von gut und böse, wenn man sagt, ein Kraftwerk von 1000 Kilowatt, also 1 Megawatt, sei noch ein Kleinkraftwerk. Darüber ist kaum noch eine grosse Diskussion nötig.
Der Antrag Beutler schiesst über das Ziel hinaus. Es wurde gesagt, es sei nicht zu befürchten, dass ein Boom ausgelöst werde, wenn man die kleinen Kraftwerke von der Steuer befreie. Wenn man allerdings die Grenze so hoch ansetzt, dann bezweifle ich sehr stark, ob dadurch nicht doch ein Boom ausgelöst werden kann. Das gibt dann einen Boom, der überhaupt nicht mehr unter Kontrolle sein wird, ein Boom, der dem Staat nichts mehr einbringt. Auf die finanziellen Einbussen möchte ich gar nicht weiter eingehen, sie sind bereits erwähnt worden. Der zentrale Punkt ist, wo die Grenze für Kleinkraftwerke

gesetzt wird. Dass sie nicht bei einem Megawatt sein kann, ist meiner Meinung nach sehr einleuchtend. Ich appelliere dringend an alle, die untere Grenze bei 300 Kilowatt zu belassen. Eine Abstufung gegen oben mit einem halben Ansatz wäre dabei ohne weiteres denkbar.

Diem. Die Diskussion zeigt, wie schwierig es ist, die Grenze zwischen Klein- und grösseren Kraftwerken zu ziehen. Wenn man konsequent ist wie Herr Büschi, der klar sagt, Wasserkraft darf nicht weiter genutzt werden, die Alternative sind AKW, dann muss man die Grenze möglichst tief ansetzen. Wenn man aber der Meinung ist, man müsse zur Variante Ausstieg aus der Kernenergie auch die Wasserkraft weiter ausbauen, dann muss man zu einem Kompromiss kommen und etwa bei 1000 Kilowatt die Grenze ansetzen. Eine höhere Grenze wäre fragwürdig, weil es dort tatsächlich nicht mehr um Kleinkraftwerke geht. Die Alternative ist der Vorschlag von Herrn Strahm, also die Abstufung mit einem halben Ansatz zwischen 300 und 1000 Kilowatt. Diesem Antrag könnten wir von der EVP/LdU-Fraktion ebenfalls zustimmen.

Jermann. Die CVP-Fraktion wird für den Antrag der Kommission mit der Grenze bei 1000 Kilowatt stimmen. Die Bedenken gegen diese Limite scheinen mir nicht sehr stichhaltig. Denn auch die kleinen Werke müssen den Umweltverträglichkeitsprüfungen standhalten. Die kleinsten Werke müssen doch heute die Umweltbedingungen genauso erfüllen wie die grössten. Ausserdem sind wir sicher alle der Meinung, kleinere Kraftwerke sollten gefördert werden, weil es sich um eine umweltfreundliche Art der Energieerzeugung handelt. Letzthin haben die BKW angekündigt, ein mit Photovoltaik betriebenes Werk bauen zu wollen, wobei die Gestehungskosten des so produzierten Stroms sehr hoch sein werden. Wenn wir dies berücksichtigen, wäre es sicher sinnvoll, dort wo es möglich und umweltverträglich ist, die Wasserkraft auszunützen. Deshalb sind wir für die 1000-Kilowatt-Grenze.

Büschi. Ich versuche, etwas zur Klärung der Situation und zur Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens beizutragen: Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Weiss zurück.

Bieri (Belp). Die Fraktion der Freien Liste empfindet die Forderung von Herrn Beutler als unverschämt. Wir sind jetzt dabei, die Werke bis 5000 Kilowatt zu entlasten, wobei wir von einer Grenze bei 300 Kilowatt ausgegangen sind.
In der Kommission kam Herr Beutler mit dem Antrag auf Entlastung bis 1000 Kilowatt durch. Dann packte ihn offenbar der Übermut. Man spürt in diesem Parlament den Sparwillen, aber man spart bei den Einnahmen, nicht etwa bei den Ausgaben. Geschenke machen ist sicher etwas Attraktives, besonders wenn die Wahlen bevorstehen. Wir haben wenig Verständnis für den Antrag Beutler, möchten aber deponieren, dass der Antrag Strahm bei uns auf Sympathie stösst. Wir werden ihn gleich nach dem Antrag Weiss als ersten unterstützen.
Ich möchte Ihnen sagen, um welche Werke es geht, deren Leistung zwischen 300 und 1000 Kilowatt liegt. Ich sage jeweils den Namen des Konzessionärs: Papierfabrik Biberist, Papierfabrik Grellingen (2 Werke), Eidg. Munitionsfabrik Thun, Papierfabrik Utzenstorf, Von Roll Gerlafingen, Elektrizitätswerk Meiringen, Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Papierfabrik Utzenstorf (2. Werk), Papierfabrik Grellingen (3. Werk), Papierfabrik Utzenstorf (3. Werk), Elektrizitätswerk Grindelwald, Papierfabrik Biberist, Freiburger Elektrizitätswerke, Indstrielle Betriebe Interlaken und nochmals Meiringen. Es geht also sehr weitgehend nicht um kleine Werke, sondern um recht grosse Werke. Es ist fragwürdig, diesen überhaupt Geschenke zu machen, indem sie von Steuern entlastet werden. Wie bereits Herr Strahm gesagt hat, möchte ich betonen, dass die Zinserleichterung für die einzelnen Werke eine sehr unterschiedliche Entlastung bedeutet: Für die kleinen macht es viel, für die grossen wenig aus, gemessen an den gesamten Kosten.
Der richtige Weg wäre, die kleineren Werke mit einem höheren Verbraucherpreis zum Rentieren zu bringen. Wenn man einen guten Preis für den Strom bezahlt, dann ist das viel mehr wert als eine Steuererleichterung. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die beiden Anträge Weiss und Strahm anzunehmen, hingegen den Antrag Beutler abzulehnen.

Ritter. Ich muss doch noch etwas richtigstellen. Man hat jetzt quasi ein Feindbild aufgestellt und so getan, also ob die Kraftwerke und die Wasserenergienutzung gegen die Interessen des Naturschutzes gerichtet seien. Dabei gibt es viele Kraftwerke, etwa an Fabrikkanälen, die sehr schön sind mit stillen Wassern, Hecken, Bäumen und vielen Vögeln. Wenn man daraus Kulturland machen würde, dann käme bestimmt Herr Weiss und würde für die Erhaltung dieser schönen Kanäle eintreten. Es gibt zudem viele von Gewerblern unterhaltene Kanäle, die man nie einebnen dürfte, weil sie zum Dorfbild gehören.
Der Antrag Weiss ist zu kompliziert und deshalb abzulehnen. Erstaunt bin ich über Herrn Jermann von der CVP, der am Kommissionsantrag festhält und damit bei 999 voll entlastet, aber bei 1001 Kilowatt bereits den vollen Betrag verlangt. Wir sollten entweder den Antrag Beutler oder den Antrag Strahm annehmen. Von der SVP her bitte ich Sie um Zustimmung zum Antrag Beutler.

Jungi. Das Votum von Herrn Bieri hat mich provoziert. Er will all die Papierfabriken beim Wickel nehmen, ausgerechnet die Papierfabriken, die einen wichtigen öffentlichen Auftrag beim Holzabsatz erfüllen. Im Moment haben wir mit dem Holzabsatz Schwierigkeiten. Und die Papierfabriken, die zum grössten Teil inländisches Holz verarbeiten, leisten einen grossen Beitrag dazu. Ich bitte Sie, diesen Aspekt in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Sidler, Präsident der Kommission. Ich hoffe, jetzt trotz der Vielfalt der Anträge Klarheit schaffen zu können, damit wir anschliessend das Abstimmungsprozedere korrekt durchführen können.
Der Antrag Büschi entspricht dem ursprünglichen Antrag der Regierung. Der Kommission ging dieser Vorschlag zu wenig weit. Auf Antrag von Herrn Beutler ging sie mit 17 zu 2 Stimmen auf eine Limite von 1000 Kilowatt. Den weitergehenden Antrag von Herrn Beutler, wie Sie ihn jetzt vor sich haben, muss ich als Kommissionspräsident ablehnen.
Zum Antrag Weiss: Mit der Konzessionserteilung ist die Umweltverträglichkeit bereits abgeklärt und nachgewiesen. Es braucht nicht weitere Einschränkungen. Zudem ist auch die zweite Formulierung, die er heute morgen vorgetragen hat, in der Praxis fast nicht durchführbar. Sie würde, wie Herr Weiss selber festgestellt hat, zu einem Gummiartikel führen. Die Kommission hat zu den Anträgen Weiss nicht Stellung nehmen können, weil sie

ihr nicht vorgelegen sind. Ich empfehle Ihnen, sowohl den schriftlichen wie den mündlichen Zusatzantrag von Herrn Weiss abzulehnen und verweise zur Begründung auf die Ausführungen von Herrn Strahm.
Der heute morgen verteilte Antrag Strahm ist der Kommission nicht neu. Sie hat ihn mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Als Kommissionspräsident habe ich mich auf den Kommissionsentscheid zu stützen, also 1000 Kilowatt ohne Abstufung. Aber ich vertrete jetzt doch die Meinung, dass der Antrag Strahm als echter Kompromiss gelten kann und unterstützungswürdig ist, damit wir aus dem Wirrwarr herausfinden.

Bärtschi, Direktor VEWD. Die Regierung stand in keinem Clinch, wie Herr Büschi meinte. Sie hat 300 Kilowatt vorgeschlagen, genau wie das Leitsatzdekret. Die Kommission ist dann von den 300 auf 1000 Kilowatt gegangen und die Regierung hat sich diesem Antrag angeschlossen.
Damit Sie für Ihren Entscheid sehen, welche finanziellen Auswirkungen die verschiedenen Varianten haben, nenne ich hier einige Zahlen. Bei der Befreiung bis 300 Kilowatt ergeben sich Mindereinnahmen von 208000 Franken, beim Antrag Strahm Mindereinnahmen von 433000 Franken, beim Antrag der Kommission Mindereinnahmen von 657000 Franken und beim Antrag Beutler Mindereinnahmen von 1049000 Franken. Der Antrag Beutler ist vom Ausfall her ein sehr schwerwiegender Antrag. Das gibt nochmals einen Minderertrag von 400000 Franken gegenüber der Kommissionsvariante. Deshalb muss ich den Antrag Beutler in jedem Fall ablehnen. Wir müssen auch den Antrag Weiss ablehnen. Wie Herr Strahm gesagt hat, ist er unpraktikabel. Herr Weiss hat selber gesagt, die Formulierung passe ihm nicht so recht. Ich kann mich dem anschliessen, mir passt sie nämlich auch nicht recht. Der Kompromissvorschlag Strahm wäre effektiv ein Kompromiss zwischen den 300 Kilowatt, wie sie die Regierung ursprünglich beantragte und den 1000 Kilowatt, wie sie die Kommission beschlossen hat.
Die kleinen Kraftwerke von unter 300 Kilowatt Leistung erbringen 3,3 Prozent der Energieproduktion im ganzen Kanton. Es handelt sich um 375 Kraftwerke. Die Werke bis 1000 Kilowatt erbringen 7 Prozent der Gesamtleistung. Die KWO als grösstes Werk leisten 52 Prozent.

Ritter. Die soeben bekanntgegebenen Zahlen zu den finanziellen Folgen lagen zum Zeitpunkt, als die Anträge eingereicht werden mussten, nicht vor. Herr Beutler hat seinen Antrag mit der hälftigen Befreiung bis 5000 Kilowatt vorsorglich eingereicht. Er hat sich uns gegenüber in dem Sinn geäussert, dass er seinen Antrag zurückziehe, wenn die Verluste für den Staat durch die Entlastung zu gross wären. Ich habe nun mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern aus unserer Fraktion gesprochen, und wir sind übereingekommen, den Antrag Beutler zurückzuziehen und den Antrag Strahm zu unterstützen.

Präsident. Herr Büschi hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Weiss, wie er schriftlich vorliegt, zurückgezogen.
Herr Weiss hat seinen schriftlich eingereichten Antrag mündlich ergänzt. Diese Ergänzung am Schluss von Artikel 72 Absatz 1 lautet: «Anlagen, welche der Versorgung von land- und alpwirtschaftlichen Betrieben oder gleichzeitig der Trinkwasserversorgung dienen, können von der Wasserzinspflicht befreit werden.»
Herr Ritter hat den Antrag Beutler zurückgezogen.
In einer ersten Abstimmung stelle ich den ergänzten Antrag Weiss dem Antrag Strahm gegenüber. In einer zweiten Abstimmung steht der obsiegende Antrag dem Antrag von Regierung und Kommission gegenüber.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Strahm	Mehrheit
Für den Antrag Weiss	Minderheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Strahm	Mehrheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Minderheit

Art. 72 Abs. 1a

Antrag Tschanz

... Der Grosse Rat kann diesen Ansatz periodisch anpassen. Für Zubringerpumpanlagen wird eine reduzierte Abgabe erhoben.

Tschanz. Bei einem Pumpspeicherwerk wird das gleiche Wasser mehr als einmal gebraucht, das heisst im Endeffekt hat man zur Energieerzeugung mehr Wasser zur Verfügung. Bei meinem Antrag geht es um die Zubringerpumpen. Sie brauchen zwar nicht das gleiche Wasser mehr als einmal, dafür aber liefern sie zusätzliches Wasser, das nicht an Ort und Stelle genutzt werden kann. Auch das führt schliesslich dazu, dass man mehr Wasser zur Energieerzeugung nutzen kann als ohne diese Zubringerpumpen. Gegenüber dem Normalfall, also ohne Zubringerpumpen, bedeutet das eine gesteigerte Nutzung des Allgemeingutes Wasserkraft. Ich bin der Meinung, dass diese gesteigerte Nutzung auch angemessen entschädigt werden sollte. Diese Entschädigung sollte etwas höher sein als bei der normalen Nutzung. Man kann darauf hinweisen, dass die höhere Nutzung nicht nur in einer erhöhten Turbinenleistung liegt. Sie ist auch augenfällig dadurch, dass im verlassenen Tal, wie es im alten Wortlaut des Gesetzes heisst, ein Wasserverlust zu verzeichnen ist. Dieses Wasser wird ja nicht wieder zurückgeführt ins ursprüngliche Tal. Die erhöhte Nutzung ist also augenfällig auch eine erhöhte Beanspruchung der Umwelt.
Es geht also um eine angemessene Entschädigung für diese Mehrnutzung dank Zubringerpumpen analog zur Pumpspeicherung. Das Ausmass der Mehrnutzung ist kleiner als bei einer Pumpspeicheranlage. Deshalb sollte die Entschädigung nach einem reduzierten Ansatz berechnet werden. Ich schlage Ihnen vor, meinen Ergänzungsantrag zu unterstützen. Es ist nur konsequent, bei den Zubringerpumpen im Rahmen der Mehrnutzung eine Entschädigung zu verlangen, wenn bereits für die Pumpspeicherung eine Entschädigung vorgesehen ist.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Tännler. Wenn das Wasser in einem Bergtal gefasst wird und zu einer Kraftwerkzentrale geleitet wird, kann es dort genutzt werden. Wenn man noch das Gefälle ausnützt und das gleiche Wasser durch zwei oder drei Zentralen führt, ist das absolut vernünftig, speziell wenn dazwischen keine Stauseen erforderlich sind. Dank der Zubringerpumpen ist es möglich, das Wasser auf ein höheres Niveau zu bringen und dadurch mehr Gefälle zu erzielen. Das ist eine vernünftige, umweltschonende Lösung. Ich ersuche Sie im Namen der SVP-Fraktion, auf

eine weitere Belastung dieser Zubringerpumpen zu verzichten. Auf diesem Wasser werden ja bereits Abgaben entrichtet.
Ich bitte Sie, den Antrag Tschanz abzulehnen.

Tschui. Ich habe bereits im Eintretensreferat gesagt, dass wir weitergehende Belastungen, als sie in der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehen sind, seitens der FDP-Fraktion ablehnen werden. Eine zusätzliche Belastung der Zubringerpumpen ergäbe eine Erhöhung des Strompreises, was wir nicht wollen. Das zugepumpte Wasser wird via Wasserzins bereits belastet, wenn es verarbeitet wird. Eine Doppelbelastung lehnen wir ab.
Ich bitte Sie, den Antrag Tschanz abzulehnen.

Sidler, Präsident der Kommission. Ich kann auf die Ausführungen von Herrn Tännler verweisen. Der Antrag würde zu einer Zusatzbelastung führen. Aus den angeführten Gründen hat die Kommission den Antrag Tschanz mit 16 zu 3 Stimmen abgelehnt, und ich beantrage Ihnen, diesem Beschluss zu folgen.

Bärtschi, Direktor VEWD. Dies entspricht auch der Auffassung der Regierung. Der Antrag Tschanz entspräche einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung und ist abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Tschanz	Minderheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Mehrheit

Antrag Bieri (Belp)

... Sie beträgt 6 Franken pro Kilowatt ...

Bieri (Belp). Es geht um die Pumpwerkabgabe, die neu eingeführt werden soll. Die Regierung sieht vor, die Abgabe auf 2 Franken pro Kilowatt installierte Leistung festzulegen. Die Kommission ist diesem Vorschlag gefolgt. Diese Zahl sagt für sich allein noch nichts. Der Staat würde damit rund 700000 Franken Einnahmen erzielen, die vor allem von der KWO aufgebracht werden müssten. Die KWO ist das Werk, das derartige Pumpspeicher betreibt. In Relation zum ausgewiesenen Reingewinn der KWO von 21 Millionen stellen die 700000 Franken ein Nasenwasser dar. In der Kommission haben wir gehört, dass die vorgesehene Abgabe umgerechnet auf die Kilowattstunde produzierte Elektrizität bei den heutigen Anlagen nur 0,04 Rappen ausmacht. Wir haben uns in der Fraktion gesagt, dass die Abgabe wenigstens einen Zehntel eines Rappens ausmachen sollte. Deshalb schlagen wir eine Erhöhung auf 6 Franken pro Kilowatt Leistung vor. Damit würde die Abgabe 0,12 Rappen ausmachen. Wenn man schon eine Abgabe erhebt, sollte sie nicht so bescheiden sein, dass man sie gar nicht spürt. Vor allem dann nicht, wenn es eine sinnvolle Abgabe ist. Denn die Pumpspeicherung ist eine Landschaftsbelastung, die schliesslich von der Allgemeinheit ertragen werden muss. Es ist nichts als logisch, dass man für diese Landschaftsbelastung etwas bezahlt.
Man diskutiert in der Schweiz die Einführung eines Landschaftsrappens auf jeder Kilowattstunde. Was für die Schweiz billig ist, könnte doch zu einem Zehntel davon auch für den Kanton sinnvoll sein, zumal es hier nicht um das genau Gleiche geht.
Die Pumpspeicherung kehrt den natürlichen Wasserabfluss um. Im Winter fliesst mehr ab, im Sommer werden die Flüsse entleert, die Bäche zum Teil sogar ganz leer. Wir beantragen Ihnen, die Pumpspeicherung etwas höher zu belasten, damit man es auch ein bisschen spürt. Darin liegt auch eine minimale energiepolitische Bedeutung. Ich hoffe, dass Sie meinem Antrag zustimmen.

Tschui. Im Namen der FDP-Fraktion lehne ich den Antrag Bieri (Belp) aus den bereits erwähnten Gründen ab. Herr Bieri gäbe uns hier einen guten Ansatz für eine Energiedebatte. Stichworte: Kernenergie, Szenarien, Umweltbelastung, Auslandabhängigkeit und Energieversorgung. Ausgerechnet die meiner Ansicht nach sinnvollste Art der Stromproduktion will er zusätzlich belasten. Es ist die Art der Stromproduktion, für welche die Infrastruktur bereits besteht und bei der man den Strom dann entnehmen kann, wenn er nötig ist. Ich sehe dahinter keine Logik und empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Strahm. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Bieri. Herr Tschui, ich möchte mich hier nicht auf eine Energiedebatte zum Thema Atomkraft oder Wasserkraft einlassen. Wenn wir den Antrag unterstützen, dann aus rein fiskalpolitischen Gründen. Es geht um die Abgabe an den Kanton. Mit den vorgeschlagenen 2 Franken pro Kilowatt installierte Leistung macht sie 0,04 Rappen pro Kilowattstunde Strom aus. Die Verdreifachung würde dann 0,12 Rappen pro Kilowattstunde ergeben. Ich habe bereits gesagt, dass es für ein kleines oder mittleres Kraftwerk fast einen Rappen ausmacht, zehn- bis zwanzigmal mehr. Deshalb scheint uns die beantragte Erhöhung zumutbar. Der Ertrag beliefe sich bei einem Satz von 6 Franken auf zwei bis drei Millionen Franken. Und dies wäre den KWO zuzumuten. Das hat einen fiskalischen Aspekt, und wir unterstützen den Antrag aus diesen Gründen.
Ich möchte dies in Relation setzen zu den Strompreisen, mit denen jetzt und in Zukunft bei den KWO gerechnet werden muss. Eine Studie, die auf den Berechnungen der Kraftwerke Oberhasli basiert, kommt zum Schluss, dass der Strom nach dem Ausbau des Werkes unter Berücksichtigung der Teuerung im Jahr 2005 34 Rappen kosten wird. Und wir streiten heute über 0,04 oder 0,12 Rappen! Für das Schicksal der KWO und ihrer Ausbaupläne spielt das überhaupt keine Rolle. Hingegen ist die Einnahme für den Staat von Bedeutung, der diese Gelder für energiepolitische Massnahmen, für rationellere Anwendung der Energie nutzen kann. Ich möchte daraus nicht eine Glaubensfrage machen, aber es scheint uns gerechtfertigt, auf 6 Franken zu gehen. Die SP unterstützt den Antrag Bieri (Belp). Persönlich bin ich erstaunt, dass die Regierung nur auf 2 Franken gegangen ist. Hätte sie von Anfang an 6 Franken vorgeschlagen, würde hier überhaupt nicht diskutiert, weil es sich von der Bedeutung her in Relation zu den Gesamtkosten gar nicht lohnt, darüber zu diskutieren.

Tännler. Ich ersuche Sie, den Antrag Bieri (Belp) abzulehnen.
Als wir in der Kommission erfuhren, die Abgabe von 2 Franken mache 0,04 Rappen pro Kilowattstunde aus, kam Herr Bieri auf die Idee, einfach dreimal mehr zu verlangen.
Ich schliesse mich den Argumenten von Herrn Tschui an, möchte aber präzisieren, dass der Ansatz von 2 Franken nicht aus der Luft gegriffen ist. Der Kanton Graubünden

als grosser Kraftwerkkanton hat ebenfalls 2 Franken. Und auch in Gesprächen mit den Kraftwerken kamen wir zum Schluss, dass man den 2 Franken zustimmen kann. Aber man sollte nicht darüber hinaus schiessen. Ich ersuche Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

Sidler, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Bieri ist in der Kommission mit 18 zu 2 Stimmen abgelehnt worden aus den Gründen, die Herr Tännler dargelegt hat.
Ich benutze die Gelegenheit, um einen Gesamtüberblick über die finanziellen Konsequenzen zu geben. Die Pumpwerkabgabe, eine neue Ausgabe für die Werke, wird rund 760000 Franken einbringen. Für das geplante Pumspeicherwerk Grimsel wird die Abgabe 1600000 Franken pro Jahr ausmachen. Dieses Geld muss der Konsument auf dem Strompreis bezahlen. Zusätzlich haben diese Werke im Jahr 1988 17 Mio. Franken Wasserzinsen bezahlt. Und ab Januar 1990 werden die Höchstansätze des Bundes heraufgesetzt, was zusätzlich 6 bis 7 Mio. Franken ausmachen wird. Ich habe die Auffassung, dass es willkürlich wäre, diese Abgabe einfach von 2 auf 6 Franken zu erhöhen. Warum, Herr Bieri, nicht von 2 auf 100 Franken?
Herr Bieri führte Reingewinne ins Feld. Diesen Reingewinn kassiert aber nicht der Generaldirektor der KWO, sondern er wird schliesslich verwendet für die Verzinsung des Kapitals, das zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Kapitalgeber sind beispielsweise die AHV und die SUVA. Der Strompreis würde also steigen und dadurch würde die Teuerung angeheizt. Am Ende würden die Produkte, zu deren Herstellung viel Strom gebraucht wird, teurer; sie könnten im Ausland nicht verkauft werden, was Arbeitslosigkeit zur Folge haben würde. Und so könnte das Spiel mit dem Staat von vorne beginnen. Ausserdem gebe ich zu bedenken, dass Betriebe, die nicht rentieren, auch keine Steuern bezahlen. Ich fordere Herrn Bieri dazu auf, vermehrt Zusammenhänge zu erfassen und weniger einäugig zu politisieren.

Bärtschi, Direktor VEWD. Die genannten Zahlen stimmen. Die Pumpspeicherabgabe macht je Franken Abgabe pro Kilowatt 381000 Franken an Einnahmen aus. Der Kanton könnte das Geld absolut gebrauchen, daran besteht kein Zweifel. Herrn Strahm, der darüber erstaunt ist, dass die Regierung nicht von sich aus 6 Franken vorgeschlagen hat, möchte ich wie folgt antworten: Herr Tännler hat bereits richtigerweise darauf hingewiesen, dass Graubünden 2 Franken verlangt. In einem Gesetzesentwurf des Kantons Wallis sind 2 Franken vorgesehen. Und der Bund hat als Richtwert 1 Franken angegeben. Wenn der Bund 1 Franken als Richtwert angibt und die beiden Kantone, die an der Arbeit sind, 2 Franken vorsehen, ist es nach Meinung der Regierung richtig, sich in diesem vorgegebenen Rahmen zu bewegen, dies im Wissen darum, dass wir die Mehreinnahmen durchaus brauchen könnten. Aber der Kanton Bern sollte hier nicht eine ganz spezielle Rolle einnehmen.
Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die gefassten Beschlüsse zum Artikel 72 Absatz 1 einen Einfluss haben auf den Artikel 132. Darüber wird die Kommission noch sprechen müssen.

Abstimmung

Für den Antrag Bieri (Belp)	33 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	66 Stimmen

Art. 72 Abs. 2–3, Art. 90

Angenommen

Art. 91, Abs. 1

Antrag Tschanz

Bst. a: vom Grossen Rat, wenn über 500 Sekundenliter Wasser entnommen werden soll oder ein Wärmeeintrag von über xx kW erfolgen soll. (Wert xx noch zu bestimmen)

Tschanz. Es geht in diesem Absatz um die Kompetenz bei der Konzessionserteilung. Beim Vorschlag der Regierung und der Kommission geht man davon aus, dass für grosse Nutzungen der Grosse Rat Konzessionsbehörde sein soll. Als Nutzung wurde nur die Entnahme von Wasser aufgeführt. Im ersten Teil des Absatzes ist aber ebenfalls der Eintrag oder der Entzug von Wärme erwähnt. Das ist auch eine Art von Nutzung eines öffentlichen Gewässers. Ich bin der Ansicht, dass man auch für diese Art von Nutzung, wenn sie einen grossen Umfang hat, aus Konsequenzgründen den Grossen Rat als Konzessionsbehörde bestimmen sollte. Ich habe deshalb den Ergänzungsantrag gestellt, dass auch bei einem Wärmeeintrag von einer noch zu bestimmenden Leistung der Grosse Rat für die Konzessionserteilung zuständig sein soll. Ich möchte mich nicht auf eine Zahl festlegen. Dazu wären noch Abklärungen der Direktion VEWD nötig und anschliessende Beratungen in der Kommission.
Ich bin mir bewusst, dass diese Art von Nutzung im Gewässerschutzgesetz geregelt ist und dass für einen Wärmeeintrag oder -entzug eine bewilligungspflichtige Wasserentnahme nötig ist. Das mag im Moment stimmen, aber wir wissen nicht, welche Techniken in Zukunft entwickelt werden. Es wäre sicher kein Problem, einem Gewässer Wärme zuzuführen oder zu entziehen, ohne dass Wasser abgeleitet wird, indem man eine Kühleinrichtung in das öffentliche Gewässer hängt.
Ich bin deshalb der Meinung, dass man auch diesen Fall von Nutzung der Konzessionspflicht durch den Grossen Rat unterstellen sollte, sofern der Umfang gross ist.

Ritter. Herr Tschanz hat diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt. Er ist mit 17 zu 1 abgelehnt worden. Es ist nicht nötig, hier eine Kompetenzverschiebung zu machen. Es geht um das Gebrauchswasser, und dafür ist die Kompetenz geregelt. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag Tschanz abzulehnen.

Strahm. Die SP-Fraktion lehnt diesen Antrag ebenfalls ab. Wenn wir jetzt dem Grossen Rat die Kompetenz geben würden, auch den Wärmeeintrag zu konzessionieren, würde dies erstens sehr viele neue Vorlagen bringen. Es gibt kaum eine Nummer des Amtsblattes, in der nicht ein Gesuch für einen Wärmeeintrag oder -entzug publiziert ist. Zweitens finden wir, dass dies im Einzelfall ein Problem technischer Natur ist. Man muss die Grundwassermenge kennen, mit einer Formel berechnen, wie gross die Wärmeexpansion ist usw. Ob dafür der Grosse Rat das richtige Entscheidungsgremium ist? Ich glaube nicht, dass man in diesem Bereich das Parlament belasten sollte. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Tschanz abzulehnen.

Tschanz. Ich muss zum letzten Votum eine Präzisierung machen. Es ist natürlich nicht die Meinung, dass man für jeden Miniatur-Wärmeaustauscher den Grossen Rat be-

mühen muss. Es ist ganz ausdrücklich die Meinung, dies wie bei der Wasserentnahme auch nur bei grossen Vorhaben zu machen. Deshalb habe ich auch die Zahl offengelassen. Der Wert xx wäre noch so zu bestimmen, dass es vernünftig ist. Das Argument einer Überstrapazierung des Grossen Rates ist hier fehl am Platz.

Bärtschi, Direktor VEWD. Jeder Wärmeentzug oder -eintrag ist an eine Wasserentnahme gebunden. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass ein namhafter Wärmeeintrag durchaus konzessionspflichtig vor dem Grossen Rat ist, weil er an eine Wasserentnahme von über 500 Sekundenliter gebunden ist. Das AKW Mühleberg hat im Ganzen eine 17 mal grössere Entnahme und damit auch einen solchen Eintrag und ist somit einer derartigen Konzessionspflicht unterstellt. Der Grosse Rat kommt also auch bei Einträgen zum Recht, schon nach den Regelungen, wie sie hier vorgesehen sind. Der Antrag ist deshalb nicht nötig, und wir lehnen ihn ebenfalls ab.

Abstimmung

Für den AntragTschanz	Minderheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Mehrheit

Art. 91 Abs. 1–5

Angenommen

Art. 98 Bst. a und b

Angenommen

Art. 98 Bst. c

Antrag Jenni (Bern)

«erheblich» streichen

Jenni (Bern).Der Artikel 98 regelt, wann eine Konzession verweigert werden kann oder dass entsprechende Bedingungen an eine Konzession geknüpft werden können. Dies ist von praktischer Bedeutung. Der neue Punkt c sieht vor, dass bei der geplanten Wasserentnahme an die Konzession solche Bedingungen geknüpft werden können, um eine erhebliche Schädigung schützenswerter natürlicher Lebensräume zu vermeiden. Mir leuchtet allerdings nun nicht ein, weshalb diese Schädigung erheblich sein muss, wenn man den natürlichen Lebensraum schon als schützenswert bezeichnet. Den schützenswerten Lebensraum muss man in seiner Integrität schützen und nicht nur dann eingreifen, wenn der Schaden bereits gross ist. Gerade dort wäre die Möglichkeit, auch geringere Schäden zu beheben, statt zu warten, bis der Schaden erheblich ist. Ich möchte Sie bitten, das Wort «erheblich» zu streichen und damit festzuhalten, dass bei schützenswerten Lebensräumen, die in irgendwelcher Weise geschädigt werden können, gewisse Bedingungen gegen diesen Effekt an die Konzession geknüpft werden müssen.

Bärtschi, Direktor VEWD. Herr Jenni hat gesagt, man solle dann die Konzession verweigern, wenn ein Lebensraum in irgendeiner Art geschädigt wird. Nun ist natürlich zu sagen, dass jede Bewilligung in irgendeiner Art einen Schaden bringt. Dann könnten wir in Wirklichkeit überhaupt keine Bewilligungen mehr erteilen.
Es braucht doch eine gewisse Erheblichkeit der Schädigung. Den Massstab legt die Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Wenn wir das Wort «erheblich» streichen, dann ist es praktisch gar nicht mehr möglich, eine Konzession zu erteilen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Mehrheit

Art. 106, 107

Angenommen

Art. 111 Abs. 1

Antrag Tschanz

Der Staat fördert die Reinhaltung der Gewässer, die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und dessen sparsame Verwendung. Insbesondere unterstützt er die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers sowie die unschädliche Beseitigung des Klärschlamms.

Antrag Bieri (Belp)

... mit Trinkwasser. Zudem kann er den sparsamen Umgang mit Trinkwasser, sowie die getrennte Versorgung mit Brauchwasser fördern.

Tschanz. Mein Antrag für eine Neufassung des ersten Absatzes des Artikels 111 hat zwei Ziele: Erstens scheint mir die Formulierung etwas eleganter, zweitens möchte ich den Aspekt des sparsamen Verbrauchs unseres kostbaren Gutes Wasser verankern. Wir haben schon viel vom Wassersparen gehört, weil Wasser eine beschränkte Ressource ist. Ich hoffe, mit meinem Vorschlag offene Türen einzurennen.

Bieri (Belp). Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags Tschanz zurück. Er geht zwar weniger weit als mein Antrag, aber er hat dasselbe Grundanliegen, nämlich den sparsamen Umgang mit dem Trinkwasser zu fördern. Ich möchte darauf hinweisen, dass der sparsame Umgang mit dem Trinkwasser auch dazu führen kann, dass man eine Wasserfassung nicht auszubauen braucht. Das ist vor allem in stark gewachsenen Gemeinden sinnvoll, wo Wasserbewirtschaftungsmassnahmen bauliche Massnahmen und teure Investitionen ersparen können. Dies sollte im Gesetz namentlich erwähnt werden.

Ritter. Die SVP lehnt die beiden Anträge ab. Wir haben gestern gehört, zu welchen Schwierigkeiten es führen kann, wenn Extrazuleitungen für Trinkwasser gebaut werden. Weil weniger Wasser verbraucht wird, kann dies dazu führen, dass das Wasser in der Trinkwasserleitung «verfault», wie man sagt.
Einen ähnlichen Antrag hat die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen, die deutlich genug ist.

Tschui. Ich möchte mich dem Begriff «sparsame Verwendung» zuwenden. Das ist sehr dehnbar. Wahrscheinlich soll der Begriff ein Verhältnis angeben zwischen der vorhandenen Wassermenge und der verbrauchten. In absolute Zahlen ist die Sparsamkeit jedenfalls nicht fassbar. Ich kann mir nicht vorstellen, was die Regierung auf-

grund eines derartigen Auftrages anordnen sollte. Ich ersuche Sie, den Antrag abzulehnen.

Bieri (Belp). Es hat offenbar eine Verwechslung gegeben. Die getrennte Versorgung mit Brauchwasser, die Herr Ritter erwähnt hat, ist in meinem Antrag enthalten gewesen, nicht aber im Antrag Tschanz. Der Antrag, wie er hier vorliegt, ist wesentlich entschärft gegenüber dem Antrag, wie ihn die Kommission abgelehnt hat. Die Formulierung ist in Zusammenarbeit mit dem Juristen der Direktion VEWD erarbeitet worden. Sie ist juristisch durchdacht und durchaus möglich und sinnvoll.

Bärtschi, Direktor VEWD. Wir sind froh, dass Herr Bieri seinen Antrag zurückgezogen hat. Der Antrag von Herrn Tschanz ist nach meiner persönlichen Meinung effektiv eleganter als die vorliegende Formulierung. So wie er formuliert ist, handelt es sich bei der Sparsamkeit nur um eine Absichtserklärung. Ob sie dann auch ein subventionsberechtigter Tatbestand ist, das ist etwas anderes. Dies steht erst weiter hinten beim Artikel 121 zur Diskussion. Dort wird umschrieben, woran eine staatliche Leistung erbracht werden kann.
Dass der Staat die sparsame Verwendung des Trinkwassers fördern soll, ist nicht a priori abzulehnen. Wir könnten durchaus auch die Formulierung von Herrn Tschanz unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Tschanz	53 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	54 Stimmen

Art. 111 Abs. 2

Angenommen

Art. 116 und 117

Krebs, Vizepräsident. Sowohl der Direktor VEWD wie der Kommissionspräsident sind bereit, die beiden Artikel und die gestellten Anträge in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen.

Art. 121 Abs. 1 Ziff. 1–3 b

Angenommen

Antrag Fluri zu Art. 121 Abs. 1 Ziff. 3c (neu)

von Anlagen zum Sammeln von Regenwasser (Zisternen) für die häusliche Brauchwasserversorgung. (aus c wird d)

Fluri. Ich möchte mit meinem Antrag darauf aufmerksam machen, dass man das Naheliegendste nicht vergessen sollte, nämlich das Regenwasser, das gratis und franko auf jedes Haus herabfällt. In diesem Artikel ist schon vorgesehen, dass die öffentliche Hand Erschliessungen und Erforschung von Grundwasservorkommen fördert. Es ist sicher nicht daneben, wenn wir auch überlegen, wie die Nutzung von Zisternenwasser gefördert werden kann. Deshalb schlage ich vor, dass im Artikel 121 auch Beiträge vorgesehen werden an Anlagen zum Sammeln von Regenwasser in Form von Zisternen für die häusliche Brauchwasserversorgung.
Diese Form der Wasserversorgung ist im Mittelland ziemlich unbekannt, aber im Jura ist sie gang und gäbe. Ich habe an meinem Haus eine derartige Zisternenanlage eingerichtet und habe festgestellt, dass dies eine ideale Gewinnung von sauberem und weichem Wasser ist. Einige Details dazu: Eine Zisterne bei Ein- und Mehrfamilienhäusern kann eine sinnvolle Erweiterung der Brauchwasserversorgung darstellen, weil dieses Zisternenwasser weich ist. Beim Gebrauch in Waschmaschinen benötigt man viel weniger Waschmittel. Und das ist sicher im Sinn des Gewässerschutzes wünschenswert. Es kann für weitere Zwecke wie zur Toilettenspülung oder als Brauchwasser für den Garten benützt werden. Die Installation ist abhängig vom konkreten Anwendungsfall. Sicher würde man es nicht machen, wenn es zu kompliziert sein sollte. Aber in vielen Fällen ist es mit sehr einfachen Installationen möglich. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass Zisternen als Regenwasserrückhaltebecken wirken, das heisst sie brechen die Abflussspitzen bei Regenfällen. Eine solche dezentralisierte Regenwasserrückhalteeinrichtung ist sicher im Interesse der Allgemeinheit und deshalb unterstützungswürdig. Der Kanton gibt sehr viel Geld aus, um die Folgen von Hochwasserschäden zu decken. Ausserdem kann der Trinkwasserversorgungsbedarf reduziert werden, was besonders dort wünschenswert ist, wo wir Probleme mit der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser haben.
Ich möchte Ihnen aufgrund meiner eigenen Erfahrungen und aus den angeführten Gründen meinen Antrag empfehlen. Sie brauchen keine Angst davor zu haben, dass hier ein grosser Subventionsberg entsteht. Das bleibt sicher in einem vertretbaren Mass. Zudem sind die Subventionen in diesem Bereich wirklich gut angelegtes Geld und kommen in irgendeiner Form dem Staat wieder zugute, so dass wir per saldo gar keine Mehrausgaben haben.

Bärtschi, Direktor VEWD. Es handelt sich um eine sinnvolle Lösung, wie sie Herr Fluri getroffen hat. Sie kann tatsächlich schon heute gemacht werden.
Wir sprechen über Artikel 121, der die staatlichen Leistungen regelt. Die Frage stellt sich, ob jede sinnvolle Leistung auch noch vom Staat subventioniert werden muss. Es wäre auch denkbar, dass Sinnvolles gemacht wird, ohne dass der Staat eine Leistung daran erbringt. Wenn ich feststelle, wie beschränkt die Kredite sind, die uns für Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung zur Verfügung stehen, so kann ich von der Regierung her einfach nicht ja sagen zur Aufnahme weiterer Tatbestände in die Liste der subventionsberechtigten Vorhaben. Das heisst nicht, dass diese Aufgaben nicht sinnvoll wären. Aber Sinnvolles kann auch gemacht werden, wenn der Staat nicht unbedingt Beiträge daran leistet.

Bieri (Belp). Ich möchte kurz Herrn Bärtschi etwas entgegnen.
Mit dieser Einrichtung kann man eben Geld sparen, man kann einen teuren Ausbau der Wasserversorgung vermeiden. Bricht man schon nur die Verbrauchsspitzen im Sommer, wenn alle Leute ihre Gärten giessen, dann können teure Ausbauten eingespart werden.
Es ist schade, dass der Rat bei dieser sehr wichtigen Angelegenheit nicht aufgepasst hat, so dass der Beitrag von Herrn Fluri jetzt fast untergegangen ist.

Abstimmung

Für den Antrag Fluri	53 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	57 Stimmen

Antrag Tschanz zu Art. 121 Abs. 1 Ziff. 3c

... Faulgasverwertung sowie der getrennten Entsorgung von Sauberwasser und unbedeutend verschmutztem Abwasser (Meteorwasser);

Tschanz. Ich möchte vorderhand nur den ersten meiner beiden Anträge zu diesem Absatz 1 in Artikel 121 behandeln. Mit dem Zusatz zu Ziffer 3c möchte ich die Trennung von Sauberwasser und wenig verschmutztem Abwasser finanziell unterstützen. Dieses Anliegen ist nicht ganz neu. Trennsysteme bei der Abwasserentsorgung sind durchaus bekannt. Es gibt sie an verschiedenen Orten, zum Beispiel mit Hilfe von Vorflutern, mit denen sauberes Abwasser direkt, ohne Einleitung in die ARA, abgeleitet werden kann. Den Unterschied zwischen einer getrennten oder eben nicht getrennten Entsorgung des effektiven Abwassers und des mehr oder weniger sauberen Abwassers sieht man in der ARA: Erstens kann die ARA mengenmässig ganz massiv entlastet werden, zweitens erhält sie weniger verdünntes Abwasser, das zu einer verminderten Funktionsfähigkeit der Anlage führt. Von daher wäre es zu begrüssen, wenn man das praktisch saubere Abwasser nicht in die ARA leiten würde. Ein weiterer Punkt: Bei grossen Regengüssen, manchmal sogar bereits bei kleineren, haben wir Probleme in der Kanalisation und in der ARA. Dafür müssen Regenrückhaltebecken gebaut werden. Ich wohne selber in einer Gemeinde, die in letzter Zeit ein halbes Dutzend derartiger Projekte, alle in der Grössenordnung von einer Million Franken, realisiert hat. Es wäre sicher nicht falsch, frühzeitig in die kausale Kette einzugreifen und dafür zu sorgen, dass das praktisch saubere Wasser gar nicht erst in die Kanalisation geleitet werden muss, sondern separate Ableitungen vorgesehen sind. Damit hätte man im Endeffekt bedeutend mehr gespart. In diesem Fall handelt es sich nicht nur einfach um eine sinnvolle Massnahme, sondern sie liegt direkt im finanziellen Interesse des Staates, einerseits weil er die ARA weniger stark ausbauen muss, anderseits weil er weniger aufwenden muss für Regenrückhalteeinrichtungen.
Ich bitte Sie, diesen Ergänzungsantrag zu unterstützen.

Steiner (Steffisburg). In der Gesetzgebung sollten nicht zu viele Details geregelt werden. Herr Tschanz, Ihre Vorschläge sind inhaltlich im Artikel 121 enthalten. Wir empfehlen deshalb, beiden Abänderungsanträgen nicht zuzustimmen.

Strahm. Die SP-Fraktion hat die Ablehnung des zur Diskussion stehenden Antrages Tschanz beschlossen. Wir sind nicht etwa gegen die getrennte Entsorgung von Abwasser und Meteorwasser. Aber hier stellt sich die Frage nach den Grenzen bei den Subventionen. Was soll der Staat noch alles subventionieren? Wenn wir daran denken, wieviele Überbauungen in der nächsten Zeit noch gemacht werden, bei denen man Meteorwasserleitungen braucht und der Staat dort Kostenbeiträge leisten muss, dann ist das für uns eine allzu starke Sozialisierung von Kosten, die von Privaten zu tragen sind.
Generell muss zu den Anträgen Fluri, Bieri (Belp) und Tschanz zum Artikel 121 die Frage gestellt werden, wie weit der Staat bei der Wasserversorgung überhaupt noch Geld investieren soll. Wie weit soll der Staat Kosten von Privaten und Folgelasten übernehmen? Wie weit soll der Steuerzahler dafür aufkommen und nicht der Private? Der Staat sollte nach unserer Auffassung nichtmonetäre Lenkungsmassnahmen ergreifen. Er sollte beispielsweise verhindern, dass Nitrat ins Grundwasser gelangt, dass Jauche in die Gewässer kommt. Aber das braucht nicht Subventionen, sondern vielleicht polizeiliche Massnahmen und den Kantonschemiker, nicht den Finanzminister.

Jungi. Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die Anträge Tschanz abzulehnen. Unsere Begründung geht streckenweise in die gleiche Richtung wie diejenige von Herrn Strahm. Dieser Antrag hat finanzielle Auswirkungen, die hier mit keiner Zahl nur annähernd angegeben werden können. Wir haben also keine Ahnung, welche finanziellen Folgen die Unterstützungsmassnahmen haben würden. Wahrscheinlich würden wir uns hinterher fragen müssen, wer das alles bezahlen soll. Ich bitte Sie, diesen Antrag unbedingt abzulehnen.

Sidler, Präsident der Kommission. Wir hatten diesen Antrag in der Kommission nicht, obwohl Herr Tschanz Mitglied der Kommission ist, und haben deshalb nicht darüber sprechen können. Ich stelle mich hinter das Votum von Herrn Strahm betreffend die Sozialisierung der Kosten und beantrage Ihnen ebenfalls Ablehnung.

Tschanz. Wir haben hier den Artikel, in dem gesagt wird, wofür Beiträge ausgerichtet werden können, nämlich für die «Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen». Grundsätzlich ist das, was ich verlange, bereits enthalten. Es ist ja auch nichts ganz Neues. Ich habe es nicht vom Mond herabgeholt. Der Artikel weist bereits Präzisierungen auf, indem es heisst «einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und für die Faulgasverwertung». Der Staat subventioniert die ganze Sache also, was sicher unbestritten ist. Es geht also nicht darum, neue oder unermessliche Subventionen zu begründen, sondern darum, dass der Staat die Beiträge, die er an die Abwasserentsorgung leistet, an einem vernünftigeren Ort leistet, indem er weniger Regenrückhaltebecken oder ARA-Erweiterungen subventionieren muss. Er soll früher in die Kausalkette eingreifen und bewirken, dass die Entsorgung vom Umweltstandpunkt aus vernünftiger gelöst wird, statt einfach auf die Sachzwänge zu warten und auf neue Projekte von Gemeinden mit verstopften und unterdimensionierten Kanalisationen.

Bärtschi, Direktor VEWD. Ich muss an das erinnern, was Herr Ritter gestern gesagt hat. Wir stehen in einer Teilrevision mit einer Neufassung ganz weniger Punkte dieses Gesetzes. Über das, was hier vorgeschlagen wird, haben die Betroffenen, die Gemeindeverbände, die ARAs usw. in der Vernehmlassung nicht Stellung nehmen können. Es trifft zu, dass ich Ihnen keine Zahlen darüber geben kann, welche Auswirkungen zu erwarten wären. Ich wiederhole, dass ich im Moment seitens der Regierung sicher keine weiteren Subventionstatbestände entgegennehmen kann, solange uns das Geld fehlt für die Subventionierung dessen, was im Gesetz vorgesehen ist.
Wenn diese Vorschläge so sinnvoll sind – ich glaube sogar daran, dass sie sinnvoll sind –, dann ist es einer ARA, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde ohne weiteres möglich, sie zu realisieren, ohne dass der Staat dazu eine Leistung erbringen muss. Ich muss diesen Antrag ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Tschanz	Minderheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Mehrheit

Antrag Tschanz zu Art. 121 Abs. 1 Ziff. 3c (neu)

von Massnahmen, die eine Erweiterung bestehender, bzw. die Erstellung neuer Trinkwasserfassungen erübrigen; (c alt wird zu d usw.)

Antrag Bieri (Belp) zu Art. 121 Abs. 1 Ziff. 3k (neu)

von Massnahmen, welche einen ohne sie notwendigen Ausbau der Wasserversorgung erübrigen (z.B. durch wassersparende Installationen, Nutzung von Regen- als Brauchwasser, planerische Massnahmen u.ä.)

Tschanz. Der zweite Antrag zu Ziffer 3c, der die Aufnahme eines weiteren Buchstabens verlangt, geht parallel zum Antrag Bieri, der einen ähnlichen Inhalt in Ziffer 3k einführen möchte. Es handelt sich nur um eine Frage der Einordnung.
Wenn man daran denkt, welche Aufwendungen für die Trinkwasserversorgung gemacht werden müssen, und wenn man sich die Knappheit der natürlichen Ressource Wasser vor Augen hält, dann ist einsichtig, dass man Trinkwasser sparen muss und dass man die Anlagen so optimal wie möglich erstellt. Statt mehr oder weniger unkontrolliert und unkoordiniert den Verbrauch anwachsen zu lassen und dann hintendrein irgendwie den Verbrauch zu bremsen oder – noch schlimmer – vor dem Sachzwang zu kapitulieren und neue Wasserversorgungen aufzubauen, sollte man sich ganz am Anfang überlegen, mit welchen Massnahmen derartige Ausbauten vermieden werden können. Denn diese Ausbauten sind wirtschaftlich und ökologisch meistens nicht optimal. Ich schlage deshalb einen ganz allgemein gefassten Artikel vor mit einer Kann-Formulierung zur Unterstützung von Massnahmen, welche die Erweiterung oder die Neuerstellung von Trinkwasserfassungen erübrigen. Das wäre ein besonders sinnvoller Einsatz staatlicher Mittel. Herr Bieri hat einen ähnlichen Antrag, und ich bitte Sie, beide Anträge zu unterstützen, damit wir zuversichtlich in die Zukunft unserer Trinkwasserversorgung blicken können.

Bieri (Belp). Ich habe tatsächlich einen ähnlichen Antrag formuliert. Neidlos muss ich eingestehen, dass die Formulierung des Antrages Tschanz besser ist. Ich ziehe meinen Antrag deshalb zurück, obwohl er in einem bestimmten Bereich etwas konkreter wäre.
Es ist ein Sparartikel, das heisst, es soll damit der Ausbau einer Wasserfassung verhindert werden, indem Sparmassnahmen mitfinanziert werden. Dabei würde es im Ermessen des Staates, bzw. des Regierungsrates, liegen, ob ein derartiger Ausbau tatsächlich im Interesse des Staates verhindert werden soll und Geld gespart werden kann. In seinem Ermessen läge es dann zu entscheiden, ob Beiträge geleistet werden oder nicht. Es handelt sich ja um eine Kann-Formulierung. Wenn doch schon alle vom Sparen reden, so haben wir hier eine Möglichkeit, dies auf sinnvolle und umweltverträgliche Art zu tun, indem man bei einer Wasserversorgung hilft, einen Ausbau ihrer Wasserfassungen zu vermeiden. Sollten Einwände gegen die Formulierung bestehen, könnte man den Antrag in der Kommission noch einmal diskutieren und konkretisieren.

Bärtschi, Direktor VEWD. Wir nehmen die anvisierten Anliegen durchaus ernst. Sie sollen im Hinblick auf eine umfassende Revision dieses Gesetzes diskutiert werden. Aber im Moment muss ich auch diesen Antrag ablehnen. Herr Tschanz hat gesagt, man könne zuversichtlicher in die Zukunft der Wasserversorgung schauen, wenn sein Antrag angenommen werde. Kann man nur dann zuversichtlich in die Zukunft blicken, wenn der Staat einen Beitrag leistet, dann bedaure ich das.

Krebs, Vizepräsident. Herr Bieri hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Tschanz zurückgezogen, er stellt keinen Antrag, den Antrag Tschanz zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzugeben. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Tschanz	Minderheit
Für den Antrag von Regierung und Kommission	Mehrheit

Krebs, Vizepräsident. Artikel 121 ist somit in der Fassung von Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 123

Angenommen

Art. 125

Antrag Rey zu Art. 125 Abs. 3 (neu)

Im Hinblick auf einen sparsamen Wasserverbrauch können die Gebühren aufgrund des Verbrauchs abgestuft werden.

Rey. Wir möchten im Artikel 125 einen neuen Absatz einfügen, der den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit gibt, im Hinblick auf einen sparsamen Wasserverbrauch abgestufte Tarife einzuführen. Das ist nichts grundsätzlich Neues. Die Möglichkeit, mit der Gestaltung der Wassertarife Anreize zum Sparen zu geben, ist bereits nach heutigem Recht gegeben. Wir möchten ganz einfach, dass dies hier ausdrücklich erwähnt wird. Eine analoge Bestimmung gibt es übrigens bereits im Abfallgesetz. Im Artikel 38 heisst es: «Die Gebührentarife sollen die Reduktion der Abfallmenge unterstützen.» Und in der Verordnung über die Wasserversorgung vom 16. Dezember 1987 ist im Artikel 20 die Ausrichtung der Wassertarife auf einen sparsamen Wasserverbrauch ebenfalls bereits vorgesehen.
Wir stossen auch beim Wasser zunehmend auf Probleme. Wasser von guter Qualität wird an verschiedenen Orten Mangelware. Immer mehr neue Quellen müssen erschlossen werden, häufig unter Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Auf der anderen Seite führt jeder Wasserverbrauch unweigerlich zu Abwasser. Und auch dort gibt es Probleme, wie Sie alle wissen. Wenn ein Problem gelöst ist, entstehen neue an einem anderen Ort. Sowohl von der Wasserversorgung wie vom Abwasser her müssen wir deshalb die Verschwendung des Wassers stoppen. Heute kommt es immer noch vor, dass Vielverbraucher von Wasser durch die Tarifstruktur begünstigt werden. Wir sind der Meinung, dass dies umgekehrt werden müsste im Sinn des Verursacherprinzips. Hier geht es also gerade nicht um Subventionen des Staates wie bei den soeben diskutierten Anträgen, sondern um die Verankerung des Verursacherprinzips. Die Kompetenz zur Einführung abgestufter Tarife haben die Gemeinden bereits, wir möchten aber diese Möglichkeit hier ausdrücklich erwähnt haben mit einer Kann-Formel, also nicht verbindlich, aber doch als deutliche Anregung für die Gemeinden, in diesem Sinn zu handeln. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Tschui. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Rey abzulehnen. Es ist nicht möglich, dies in dieser Teilrevision dieses Gesetzes zu bewältigen. Ich weiss nicht, ob sich Frau Rey überlegt hat, welchen administrativen Aufwand es bedeuten würde, wenn man Sonderregelungen treffen müsste für Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Blockwohnungen, Häuser in der Grünzone und so fort. Dieses Problem wird noch überlagert durch die Problematik der Abstufung nach Familiengrösse und die administrative Erfassung und Bewältigung. Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag Rey abzulehnen.

Strahm. Wir haben in der Fraktion und zuvor in einer Fachgruppe ziemlich lange über den Antrag von Frau Rey diskutiert. Es liegt in der Luft und wird in verschiedenen Gemeinden bereits diskutiert, in Zukunft den Wasserverbrauch auf irgendeine Art progressiv zu belasten. Es wäre an sich richtig, dass mehr bezahlen muss pro Kubikmeter, wer mehr verbraucht oder Wasser verschwendet. Aber es gibt Probleme: die Frage der Aufteilung auf die Haushalte in einem Mehrfamilienhaus mit nur einer Wasseruhr, die Frage der Freigrenze oder die Frage einer Pro-Kopf-Wassermenge. Wie wird gerechnet, wenn beispielsweise Besucher da sind oder die Grossmutter im gleichen Haushalt wohnt, obwohl sie nicht in der gleichen Gemeinde niedergelassen ist? Es gäbe einen ziemlich grossen administrativen Aufwand. Wir unterstützen den Antrag Rey in seiner sehr offenen Formulierung aus folgendem Grund: Es könnte sein, dass in Zukunft die Wasserverbände tatsächlich einen zusätzlichen Tarif für Grossverbraucher, die beispielsweise noch ein Schwimmbassin haben und das Wasser vier- bis sechsmal im Jahr erneuern oder die sich eine kleine Fischzuchtanstalt erlauben und damit offensichtlich Trinkwasser verschwenden und die Kanalisation und die Abwasserreinigungs-Maschinerie belasten, einführen möchten. Der Antrag ist sinnvoll, die Kann-Formulierung ist flexibel und offen gestaltet. Er engt die Gemeinden nicht ein, er verpflichtet keine Gemeinde, etwas zu tun, aber er schafft eine klare und eindeutige gesetzliche Grundlage für Gemeinden, die das wünschen. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion den Antrag.

Ritter. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Rey einstimmig ab. Das Anliegen ist zwar verständlich, aber Sie haben nun gehört, selbst von Herrn Strahm, dass es nicht so einfach zu realisieren ist. Wenn es so einfach wäre, abgestufte Tarife einzuführen, müsste man dies sofort tun bei Benzin und Brennstoffen. Dort war dies bisher unmöglich, weil der Verbrauch individuell verschieden ist. Das gleiche gilt beim Trink- und Brauchwasser. Hier überstürzt differenzierte Tarife einzuführen, würde zu einer Bevorzugung von Einzelpersonen gegenüber Familien führen. Jeder müsste am Schluss ein Formular ausfüllen, wenn er Besuch hat. So weit können wir nicht gehen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Von der Regierung ist der Artikel 125 nicht in die Revision einbezogen worden, so dass wir diesen Antrag im Rahmen dieser Minirevision nicht berücksichtigen können.

Sidler, Präsident der Kommission. In der Kommission haben wir den Antrag von Frau Rey diskutiert, aber ich stelle fest, dass er in der Kommission schärfer formuliert war. Sie verlangte klar, dass die Tarife progressiv zu gestalten sind. Jetzt beantragt sie nur noch eine Kann-Formulierung. Ich kann nicht beurteilen, ob die Kommission dieser entschärften Formulierung zustimmen würde. Der Rat möge entscheiden.

Bärtschi, Direktor VEWD. Was Frau Rey verlangt, kann schon heute gemacht werden, wie sie selber gesagt hat. Wenn es noch im Gesetz aufgeführt würde, würde dies daran nichts ändern.

Abstimmung

Für den Antrag Rey	40 Stimmen
Für den Antrag von Regierung und Kommission	73 Stimmen

Art. 132, 133, 135, 138

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Krebs, Vizepräsident. Es wird kein Rückkommensantrag gestellt. Der Kommissionspräsident hat das Schlusswort.

Sidler, Präsident der Kommission. Die Verhandlungen sind nur mühsam vorangekommen, wir haben drei Stunden gebraucht. Sie waren wenig produktiv. Es wurde viel Zeit verschwendet. Wir haben Voten von Kommissionsmitgliedern gehört, die Blitzanträge gestartet und langatmige Diskussionen geführt haben, Diskussionen, welche in der Kommission hätten geführt werden können. Ich muss hier die Frage stellen nach dem Sinn der Kommissionstätigkeit. Man kann selbstverständlich zwischen der Kommissionssitzung und der Ratsverhandlung gescheiter werden. Wenn man aber siebenmal gescheiter wird wie Herr Bieri, der hier sieben Anträge gestellt hat, dann ist das etwas viel. Es empfiehlt sich, in Zukunft etwas mehr Zurückhaltung zu üben mit dem Ziel, die Kommissionstätigkeit aufzuwerten. So könnte im Rat Zeit gewonnen und produktiver gearbeitet werden.

Krebs, Vizepräsident. Herr Bieri wünscht das Wort für eine persönliche Erklärung.

Bieri (Belp). Es ist gut, dass Herr Sidler mich persönlich zitiert hat, so dass ich etwas zu seinen Ausführungen sagen kann. Ich gebe jetzt meine persönliche Meinung ab von der Kommissionsarbeit. Ich war Vizepräsident der Kommission. Herr Sidler hat die Kommission insofern schlecht geleitet, als er immer wieder Diskussionen abkürzen wollte. Es gab für ihn nichts Wichtigeres, als zügig vorwärts zu kommen. Das führte dazu, dass viele Fragen nur halb andiskutiert geblieben sind und dass es unmöglich war, die Probleme zu Ende zu diskutieren und weiterzukommen, was doch eigentlich der Sinn der Kommissionsarbeit wäre. Wenn er jetzt sagt, es sei schlimm, dass ich im Rat so viele Anträge gestellt und Grundsatzfragen aufgeworfen habe und damit die Kommissionsarbeit in Frage stelle, muss ich dies zurückgeben. Man hätte in der Kommission besser und mehr diskutieren sollen und müssen, weil es viele Unsicherheiten gegeben hat.

Ritter. Ich muss Herrn Bieri widersprechen. Herr Sidler hat die Kommission gut geleitet. Wir haben alle Anträge diskutiert und darüber abgestimmt. Wenn gewisse Herren sich nicht mit den Kommissionsentscheiden abfinden wollen und mit ihren Anträgen wieder in den Rat kommen, finde ich es unfair, dass sie dann hier dem

Kommissionspräsidenten an den Karren fahren und behaupten, er habe die Kommission schlecht geleitet.

Sidler, Präsident der Kommission. Um keine weitere Zeit zu verschwenden, verzichte ich auf eine persönliche Erklärung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung 125 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
Fredi Hänni

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, 24. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 170 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Bähler, Baumann (Uetendorf), Bay, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Bischof, Brönnimann, Bucheli, Christen (Thunstetten), Fischer-Homberger, Fluri, Graf (Ursenbach), Grossniklaus, Hari, Jermann, Lüthi, Marthaler (Oberlindach), Maurer, Muster, Oehrli, Schaer (Bern), Schläppi (Gwatt), Schmid (Frutigen), Schmid (Wimmis), Schwander, Sinzig, Steiner (Steffisburg), Wülser.

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Beilage Nr. 34

Eintretensfrage

Antrag Staatswirtschaftskommission

Eintreten und Ablehnung

Kurath, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat stellt den Antrag, Ziffer 4 des von uns am 11. November 1987 genehmigten Grossratsbeschlusses zu ändern. Die Beiträge für Anlagen der Wasserversorgung sollen rückwirkend auf den 1. Januar 1988 für die finanzschwachen Gemeinden nach der ursprünglichen Beitragsskala subvenioniert werden, was im Mittel einer Erhöhung dieser Beiträge um knapp fünf Prozent entsprechen würde. Als Folge dieser Änderung sei weiter der jährliche Höchstbeitrag für die einzugehenden Verpflichtungen von bisher 23 auf 26 Mio. Franken zu erhöhen. Der Antrag des Regierungsrates hat eine Vorgeschichte, auf die ich näher eingehen muss.
Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 ging auf verschiedene parlamentarische Vorstösse zurück; ich erinnere an die Vorstösse Schneider, Gallati, Schmid und Grossniklaus im Zusammenhang mit dem Finanzplan 1988–1990. Damals senkten wir den Beitragssatz mit dem Ziel, das Ausgabenwachstum im Bereich der Beiträge zu dämpfen. Grossrat Rychen verlangte später mit einer Motion, die Beitragskürzung solle bei Abwasseranlagen in finanzschwachen Gemeinden aufgehoben werden, also das Gegenteil der ursprünglichen Absicht des Rates, und zwar rückwirkend auf den 1. Januar 1988. Der Regierungsrat beantragte damals, die Motion abzulehnen und wies auf die erst vor einem Jahr gefassten Beschlüsse hin, das heisst auf den Sparauftrag. Der Grosse Rat stimmte am 24. November 1988 dieser Motion trotzdem, recht knapp allerdings, mit 55 gegen 49 Stimmen zu. Diese Motion verpflichtete den Regierungsrat, den heute vorliegenden Antrag dem Grossen Rat zu unterbreiten. In der Februarsession dieses Jahres, im Zusammenhang mit dem Subventionsbericht des Regierungsrates, beauftragte der Grosse Rat im Nachfolgebeschluss des Grossratsbeschlusses von 1987 den Regierungsrat, die Baubeiträge für die Jahre 1991 bis 1993 nicht höher als die Beiträge für die Jahre 1988 bis 1990 anzusetzen. Soweit die Ausgangslage. Der

Grosse Rat hielt sich nicht an den roten Faden der erteilten Sparaufträge und verfolgte teilweise eine Zickzackpolitik.
Zur materiellen Begründung der Vorlage. Nach den Berechnungen des Regierungsrates würde die Erhöhung der Beiträge rückwirkend auf den 1. Januar 1988 99 Fälle betreffen und für 1988 zusätzliche Kosten von 2,55 Mio. Franken ergeben, für 1989 würden bis zum 30. Juni, inklusive der heute noch zu behandelnden Anträge, 50 Fälle zusätzliche Kosten von 1,69 Mio. Franken verursachen. Einschliesslich der weiteren Verpflichtungen für 1989 ist mit einer Summe von 3,2 Mio. Franken zu rechnen. Dies ergibt für die Jahre 1988 und 1989 einen durchschnittlichen Betrag von 3 Mio. Franken. Weil der Regierungsrat für 1990 mit einem Betrag in der gleichen Grössenordnung rechnet, schlägt er vor, den jährlichen Plafond für die drei Jahre 1988, 1989 und 1990 um je 3 auf 26 Mio. Franken zu erhöhen. Die Überarbeitung der 149 Dossiers, die rückwirkend behandelt werden müssen, verursacht der Verwaltung einen Mehraufwand von rund 330 Stunden, was der Leistung einer Arbeitskraft während annähernd acht Wochen entspricht.
Zu den Kreditbedürfnissen. Mit der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung ist erst der zusätzliche Bedarf gedeckt, der sich aus dem Vollzug der Motion Rychen ergibt. Der Regierungsrat spricht im Vortrag aber von einem weiteren Bedarf von 23 Mio. Franken. Er verzichtet auf eine Erhöhung des Plafonds, macht aber richtigerweise den Grossen Rat rechtzeitig auf diese Situation aufmerksam. In diesem Sinne wird er abklären, ob die Subventionen durch eine Revision des Dekretes über die Staatsbeiträge an Abwasser- und Abfallbeseitigung und die Wasserversorgung reduziert werden sollen.
Diese eher unerfreuliche Situation veranlasste die Staatswirtschaftskommission, die Verpflichtungen, die aufgrund der neuen Situation seit 1988 eingegangen wurden, näher anzuschauen. Als Grundlage diente uns der Wortlaut des jetzt gültigen Grossratsbeschlusses. Dieser Grossratsbeschluss spricht ausdrücklich von einem Höchstbeitrag von jährlich 23 Mio. Franken. Im Vortrag zur damaligen Vorlage sagte der Regierungsrat, kleinere Abweichungen seien möglich, etwa in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken. Das Resultat der Überprüfungen erschreckte uns. Am 1. März gab die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser Verpflichtungen von 34,2 Mio. Franken für Abwasserbeseitigung, 8,4 Mio. Franken für Abfallbeseitigung und 7 Mio. Franken für Wasserversorgung, insgesamt also von 47,1 Mio. Franken an. Die am 1. März eingegangenen Verpflichtungen sind bereits höher als die vorgesehenen Höchstbeiträge für die Jahre 1988 und 1989, nämlich zweimal 23 Mio. Franken, das heisst 46 Mio. Franken. Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser schlägt uns aber mit den heute vorliegenden Geschäften vor, weitere Verpflichtungen einzugehen: Abwasserbeseitigung 2,8, Abfallbeseitigung 1,7 und Wasserversorgung 7,0 Mio. Franken, das heisst weitere 11,5 Mio. Franken. Der Anteil der VEWD am Geschäft 0999, das wir mit den Geschäften der Landwirtschaftsdirektion bereits bewilligten, ist hier nicht inbegriffen, 390 000 Franken kommen noch dazu. Stimmen wir den heute vorliegenden Geschäften zu, so werden vom Gesamtkredit für die Jahre 1988 bis 1990 von 69 Mio. Franken, also dreimal 23 Mio. Franken, bereits Mitte 1989 59 Mio. Franken beansprucht.
Zu noch mehr Bedenken Anlass geben muss aber die Tatsache, dass sich die VEWD eigentlich nicht an den Wortlaut des Grossratsbeschlusses hielt, wie wir feststellen mussten. Es wurden nicht 69 Mio. Franken für die drei Jahre bewilligt, sondern jährlich 23 Mio. Franken, das hält der Grossratsbeschluss klar fest. Man beschloss das bewusst so, um regelmässige Auszahlungskredite über den Voranschlag, beziehungsweise die Rechnung zu erhalten. Die Praxis der Direktion und letztlich des Regierungsrates, der die entsprechenden Beschlüsse zuhanden des Grossen Rates fasste, auch wenn die zuständige Direktion dafür verantwortlich war, muss von der Staatswirtschaftskommission in aller Form beanstandet werden.
Was soll in dieser Situation geschehen? Die Staatswirtschaftskommission sah sich vor zwei Fragen gestellt: Kann der Änderung des Grossratsbeschlusses zugestimmt werden? Dürfen die Geschäfte, die uns in der Maisession vorgelegt werden, genehmigt werden?
Der Antrag des Regierungsrates auf Änderung des Grossratsbeschlusses widerspricht eindeutig den klaren Sparaufträgen der Mehrheit des Grossen Rates. Der Grosse Rat sprach sich in der Februarsession dafür aus, dass diese Baubeiträge für die Jahre 1991 bis 1993 gegenüber den heutigen Beiträgen nicht erhöht werden sollen. Deshalb beantragt die Staatswirtschaftskommission ohne Gegenstimme, auf das Geschäft einzutreten, damit wir darüber diskutieren können, ob die überwiesene Motion Rychen auch vollzogen werden soll, die vorgeschlagene Erhöhung um jährlich 3 Mio. Franken aber abzulehnen, das heisst die Motion Rychen nicht zu vollziehen. Mit andern Worten: rechtsumkehrt! Dieser Antrag trug uns in der Öffentlichkeit den Vorwurf ein, wir wollten den Staatshaushalt auf dem Buckel der Subventionsempfänger sanieren. Dem ist aber keinesfalls so. In der Staatsrechnung für 1988 nahmen die Beiträge um 10,3 Prozent zu, bei einem Ausgabenwachstum von 6,4 Prozent. Das weit überdurchschnittliche Wachstum der Beiträge soll aber gebremst werden. Dazu kommt die Konjunkturpolitik: Es ist langsam allen klar, dass wir gegen die Teuerung, die schon eingetreten ist oder noch vor uns steht, kämpfen müssen. Die Baukonjunktur darf nicht durch eine Anhäufung von staatlichen Bauaufgaben, so notwendig diese auch sein mögen, weiter angeheizt werden. So würde nur die Teuerung beschleunigt.
Zu den Geschäften der VEWD. Konsequenterweise müsste der Grosse Rat die vorliegenden Geschäfte zurückweisen bis zur Februarsession 1990, weil die für dieses und das nächste Jahr vorgesehenen Beträge bereits ausgeschöpft sind. Die Staatswirtschaftskommission entschied sich aber nach eingehender Diskussion für die Behandlung der Geschäfte. Die betroffenen Gemeinden rechnen aufgrund der bisherigen Praxis in guten Treuen mit einem Entscheid während der Maisession. Die VEWD stellte die Anträge, die Finanzdirektion stimmte ihnen zu, der Regierungsrat leitete sie an den Grossen Rat weiter. Dieses Jahr kann man nicht mehr von kleineren Abweichungen vom Kredit von 23 Mio. Franken sprechen, es sind grosse Abweichungen. Wir gehen über unseren eigenen Beschluss hinweg. Wir machen das nur ungern, im Interesse der betroffenen Gemeinden glaubt die Staatswirtschaftskommission jedoch, es verantworten zu können. Der Regierungsrat nahm anlässlich der Aussprache den klaren Willen der Staatswirtschaftskommission zur Kenntnis, dass dieses Jahr keine weiteren Kredite an den Grossen Rat weitergeleitet werden sollen. Er sicherte zu, auch seinerseits keine weiteren Verpflichtungen einzugehen, die in seiner Finanzkompetenz liegen würden. Ich bitte Herrn Regierungsrat Bärtschi, das vor dem Rat zu bestätigen.
Im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantrage ich dem Grossen Rat, auf die Vorlage ein-

zutreten und die beantragte Erhöhung auf 23 Mio. Franken pro Jahr abzulehnen. Auf die Geschäfte 0934 bis 0939, 1190, 1191 und 1195 bis 1197 ist aber einzutreten, obwohl damit – ich wiederhole das – der vorgesehene Rahmen von 46 Mio. Franken um 13 Mio. Franken überschritten wird. Die materielle Begründung zu den einzelnen Vorlagen wird Kollege Klopfstein geben.

Präsident. Wir führen jetzt nicht nur die eigentliche Eintretensdebatte, sondern sprechen schon über die ganze Vorlage.

Imdorf. Ich komme nicht ganz draus: Einerseits haben wir kein Geld mehr, die Staatswirtschaftskommission lehnt die Erhöhung des Höchstbeitrages ab, andererseits will sie aber die Geschäfte, für welche kein Geld vorhanden sein soll, bewilligen. Vielleicht habe ich nicht alles verstanden; offenbar spielen lokalpolitische Aspekte mit, soviel habe ich jedenfalls begriffen.
Anhand der heutigen Vorlage muss der Grosse Rat einen Fehler vom November 1987 zugeben und korrigieren, das zugunsten des Gewässerschutzes in den finanzschwachen Gemeinden. Vor allem die Landgemeinden sind finanzschwach, erst heute sind sie finanziell in der Lage, diese Aufgaben zu bewältigen. Es wäre falsch, wenn der Kanton seine Verpflichtungen, für welche die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, nicht erfüllen würde. Der Kanton erwartet von mir ja auch, dass ich meinen Verpflichtungen nachkomme und meine Steuern prompt und zuverlässig bezahle. Heute geht es um die Erhöhung der Staatsbeiträge für die finanzschwachen Gemeinden um 5 Prozent, die man gestrichen hatte. Der Unterschied zwischen beispielsweise 10 oder 15 Prozent Subventionierung kann für einige Gemeinden wichtig sein.
Wir im Grossen Rat merkten schon, dass sich die Holzhammermethode nicht bewährt. Seinerzeit kürzte der Grosse Rat im Baubudget 15 Mio. Franken und sorgte so für grosse Schlagzeilen, kurze Zeit später bewilligte er einen Nachkredit von 20 Mio. Franken. Im November 1988 überwiesen wir die Motion Rychen und waren uns der Kostenfolge bewusst. Wir können doch nicht dreiviertel Jahre später nicht mehr zu diesem Entscheid stehen. Ich bitte Sie im Namen der gesamten SP-Fraktion, dem Grossratsbeschluss zuzustimmen und so die finanzschwachen Gemeinden zu unterstützen. Man sprach hier schon von der Zickzackpolitik: Bleiben wir jetzt beim Zick, sagen wir nicht wieder Zack!

Lüscher. Mit diesem Grossratsbeschluss will der Regierungsrat den Plafond um 3 Mio. Franken anheben, Auslöser dazu ist die Motion Rychen. Wir lehnten damals diesen Vorstoss ab, darum lehnt die EVP/LdU-Fraktion auch den Grossratsbeschluss ab und unterstützt den Antrag der Staatswirtschaftskommission. Diese Hüst-und-Hott-Politik macht uns ausserordentlich Mühe. Wir wehrten uns dagegen, die Steuern zu rasch und zu stark zu senken. Das wurde aber beschlossen, und wir respektieren diesen Beschluss. Wir müssen deshalb auch die Folgen dieses Beschlusses respektieren. Wir können nicht, sobald die ersten Folgen sichtbar werden, sie verstecken wollen. Steuergeschenke sind rasch verteilt, Sparen als Grundsatz tönt gut. Schwieriger wird es, wenn es konkret wird. Der Teufel steckt auch hier im Detail. Es scheint uns nicht am schlechtesten zu sein, bei den Beiträgen an die Gemeinden zu sparen. Viele Gemeinden wiesen in den letzten Jahren gute Jahresabschlüsse vor und konnten ihre Steuern senken. Wir haben aber mit Widerständen zu kämpfen. Warum fällt es uns so schwer, die Beiträge an die Gemeinden zu kürzen? Wahrscheinlich hängt dies mit unserem Selbstverständnis als Grossräte zusammen. Viele von uns sehen sich in erster Linie als Gemeindevertreter und spüren die Erwartung, möglichst viel für ihre Gemeinde und Region herauszuholen. Gehört es aber nicht ebenso zu unseren Aufgaben, den ganzen Kanton und alle Lebensbereiche im Auge zu behalten? Unsere Fraktion möchte das versuchen. Darum lehnen wir den Grossratsbeschluss ab, auch weil wir befürchten und schon erleben mussten, dass die Sparpolitik in andern Bereichen, beispielsweise der Gesundheit, Fürsorge, Erziehung oder Kultur, viel schlimmere Folgen hat. Wir befürworten eine gewisse Schadensymmetrie. Man kann den Bär nicht waschen, ohne dass das Fell nass wird, das gilt auch für die Subventionen an die Gemeinden.

Kilchenmann. Die FDP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der Staatswirtschaftskommission, auf den Grossratsbeschluss einzutreten und ihn abzulehnen. Wir möchten so auf den ursprünglichen Stand vom November 1987 zurückkommen. Die Begrenzung der Verpflichtungskredite für Baubeiträge stellt eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates dar. Wir bedauerten damals die Annahme der Motion Rychen, umso mehr als sie eher zufällig angenommen wurde. Wir bedauern, dass man in den ersten eineinhalb Jahren so viele Verpflichtungen einging und jetzt vor leeren Kassen steht. Wir wollen die kleinen Gemeinden aber nicht strafen und ihre Geschäfte – sie rechnen mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in der Maisession – zurückweisen und diese auf die nächste Periode verschieben, bis vielleicht das neue Dekret vorliegen wird. Darum beantragen wir, auf die Geschäfte einzutreten und sie zu genehmigen.
Der Bearbeitungsaufwand für die Rückgängigmachung der Subventionskürzung beträgt rund 330 Stunden. Die Kürzung ist aber vorbereitet, der Aufwand wäre ein Leerlauf. Selbstverständlich trifft es diejenigen, die weniger erhalten. Wir sollten uns aber treu bleiben. Wir fassten grossartige Beschlüsse über das Sparen und die Sanierung unseres Finanzhaushaltes, wir sollten nun nicht an einzelnen Fällen scheitern und Bücklinge machen. Darum bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten und es abzulehnen.

Klopfstein. Die SVP-Fraktion machte sich ihren Entscheid nicht leicht. Wenn man den Grossratsbeschluss ablehnt, hebt man gleichzeitig die Motion Rychen auf, dessen sind wir uns bewusst. Wir sind uns auch bewusst, dass wieder einmal die Falschen getroffen werden, nämlich diejenigen, deren Begehren zur Sanierung der Abwasser zurückgestellt wurden. Logischerweise mussten zuerst die grossen Verschmutzer unterstützt werden, mit den Arbeiten in den ländlichen Gebieten wurde deshalb zugewartet. Getroffen werden weiter diejenigen, die mit der Planung im Rückstand sind, also wieder die ländlichen Gebiete.
Wenn man mit Plafonierungsbeschlüssen die Staatsfinanzen wieder in den Griff bekommen will, darf man sie nicht bei der erstbesten Gelegenheit wieder aufheben. Darum stimmt die SVP mehrheitlich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu, auf den Grossratsbeschluss einzutreten, ihn aber abzulehnen.

Breitschmid. Die FL/JB-Fraktion unterstützte schon immer die Tendenz, Baubeiträge zu begrenzen; wenn es

um Strassen geht, wollen wir sie sogar kürzen. Darum stimmten wir für den damaligen Grossratsbeschluss im November 1987. Wir lehnten seinerzeit auch die Motion Rychen ab. Nicht weil wir etwas gegen finanzschwache Gemeinden hätten, Herr Imdorf, wir wollen die Schwachen und die Randgruppen nicht ausgrenzen, unsere Fraktion ist selbst eine Randgruppe, wir kennen das also. Wir möchten finanzschwache Gemeinden unterstützen, indem man sinnvolle und ökologische Projekte verfolgt und Investitionen plant, die sich mittel- und langfristig bezahlt machen. Ich werfe damit den Direktionen von Regierungsrat Bärtschi nicht vor, sie seien unökologisch. Im Gegenteil, es sind gute Ansätze vorhanden, die Investitionen ökologisch zu orientieren.
Finanzpolitisch sollte die Regierung aber noch etwas lernen. Mit meiner Interpellation «Kostensparende Ausgaben» versuchte ich, sie etwas aus dem Busch zu locken: Wie kann man langfristig bei Investitionen Einsparungen machen? Man antwortete mir: «Sofern es sich um neue Vorhaben handelt, sind die Folgekosten entsprechend auszuweisen. So wird gerade im Zusammenhang mit Informatikprojekten der zu erwartende Rationalisierungseffekt jeweils erläutert. (...) Das staatliche Rechnungswesen mit seinen Instrumenten und Kennzahlen zur Interpretation der finanziellen Situation ist nicht auf eine derartige Fragestellung ausgerichtet.» Die Finanzdirektion richtet sich also nicht auf die Frage aus, wie die Investitionen mittel- und langfristig sinnvoll eingesetzt werden können. Wir unterstützen deshalb den Antrag der Staatswirtschaftskommission, an der bisherigen Plafonierung festzuhalten.
Hier ein Beispiel für ökologisch sinnvolle Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Im Kanton Luzern kam man davon weg, in finanzschwachen Gemeinden jeden einzelnen Hof an ein grosses Kanalisationsnetz anzuschliessen. Man will dafür auf diesen Einzelhöfen biologische Kläranlagen einrichten. So können längerfristig Kosten gespart werden. Der Kanton Bern könnte doch auch so weitsichtig wie der Kanton Luzern sein und in biologische Kläranlagen für Einzelhöfe investieren, anstatt grosse Kanalisationsprojekte zu unterstützen. Vielleicht schüttelt Herr Marthaler wieder den Kopf, wir seien doch nicht im Bild, weil wir keine Fachleute sind. Leider ist Herr Marthaler jetzt nicht da, wenn ich auf die Erfahrungen des Kantons Luzern hinweise.
Die FL/JB-Fraktion hat nichts gegen finanzschwache Gemeinden. Wir möchten aber das Geld, das dem Kanton zur Verfügung steht, für ökologische und mittel- und langfristig finanziell sinnvolle Projekte einsetzen. Wir fordern die Direktionen von Herrn Bärtschi auf, uns vermehrt solche Projekte zu unterbreiten. In diesem Sinn unterstützen wir den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Jetzt sind die Einzelsprecher an der Reihe.

Jenni (Bern). Ich kann mich hier nicht für die ganze freie Fraktion äussern, wohl aber für die Grüne Partei/DA.
Seinerzeit befürworteten wir die Reduktion der Baubeiträge, wir bekämpften die Motion Rychen, wir bekämpfen den Beschluss über die Anleihensaufnahme, über den am 5. Juni abgestimmt wird. Hinter all diesen Entscheiden steht eine grundsätzliche Haltung. Die Schweiz kennt kein Bevölkerungswachstum, die Ausgaben für die Infrastruktur wachsen aber ständig. Dieser Zustand ist nicht natürlich, ist nicht normal, er kann auf längere Sicht nicht andauern. Darum unterstützen wir den Antrag der Staatswirtschaftskommission, die heutige Vorlage abzulehnen und an den beschlossenen Kürzungen festzuhalten.
Etwas an der Haltung der Staatswirtschaftskommission erstaunt uns, gleichzeitig ist es aber typisch: Man hält zwar richtigerweise am Grundsatz der Kürzung der Beiträge fest, zieht aber bei der konkreten Durchführung des Grundsatzes die Konsequenzen nicht und empfiehlt die von der Verkehrsdirektion vorgelegten Geschäfte zur Annahme. Folgerichtigerweise sollten sie aber zurückgewiesen werden. Solche Situationen erlebten wir schon mehrere Male: Wegen gewissen Interessen, aber auch aus der Einsicht heraus, dass wir diese Art der Investitionspolitik nicht fortsetzen können, fasst man Grundsatzbeschlüsse. Beim konkreten Geschäft wird dann aber gesagt, das sei ein Ausnahmefall, hier dürfe man nicht kürzen. Beim nächsten Geschäft handelt es sich wieder um eine Ausnahme, beim dritten auch, schliesslich bei allen. Wir kennen dieses Vorgehen vom Strassenbau. Es hiess immer, man solle weniger Strassen bauen. Jede Strasse war aber immer unbedingt nötig. Die gleiche Mentalität bestimmt auch heute das Vorgehen.
Ich beantrage Ihnen, konsequent zu bleiben und dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen. Ich stelle aber auch den Antrag, und zwar gesamthaft und grundsätzlich, alle heute zu beratenden Geschäfte zurückzuweisen. Ich werde mir solche Bemerkungen nicht nur bei Geschäften der Verkehrsdirektion erlauben, auch in andern Bereichen gilt die gleiche Logik.

Rychen. Ich habe grosses Verständnis für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, auf die Vorlage einzutreten, sie aber abzulehnen. Sie will so an ihrer konsequenten Politik festhalten, die ich an sich respektiere. Heute und schon im letzten November bei der Behandlung meiner Motion wurde gesagt, es werde hier ein Zickzackkurs eingeschlagen. Wenn dies der einzige Zickzackkurs wäre – er kostet etwa 3 Mio. Franken –, den das bernische Parlament eingeschlagen hat, stände dieses Parlament sehr gut da. Herr Lüscher, man kann mit dieser Aufstockung um 3 Mio. Franken keine allgemeine Steuerdebatte anreissen, so weit reicht die Bedeutung dieses Grossratsbeschlusses nicht. Über diese Fragen können wir zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich diskutieren.
Ich bin überrascht und dankbar, dass die SP-Fraktion dem Grossratsbeschluss einstimmig zustimmt. Im November 1988 tönte es noch anders, der Fraktionssprecher beantragte damals die Ablehnung meiner Motion. Das Abstimmungsresultat vom November 1988 wurde als Zufallsmehr bezeichnet. Ein solcher Fall kann ab und zu eintreten, es gibt sogar unentschiedene Resultate, die einen Stichentscheid des Präsidenten erfordern. Ob meine Motion mit 55 zu 49 Stimmen angenommen wurde oder mit einem andern Stimmenverhältnis, spielt keine so grosse Rolle. Die damaligen Gegner melden sich heute wieder zu Wort.
Wenn der Grossratsbeschluss abgelehnt wird, ist meine Motion abgeschrieben und erledigt. Persönlich ziehe ich keinen Vorteil aus meiner Motion, ich reichte sie für die finanzschwachen Gemeinden unseres Kantons Bern ein. Ich habe hier eine Liste der unerledigten Subventionsgeschäfte. Ich will Ihnen einige aufführen: Trachselwald 560000 Franken; Trubschachen 40000 Franken; Linden bei Oberdiessbach 1,2 Mio. Franken; Reichenbach, erste Etappe, 1 Mio. Franken, Röthenbach 1,6 Mio. Franken. Alle diese unerledigten Subventionsgeschäfte betreffen finanzschwache Gemeinden.

Ich erachte eine Ablehnung dieses Grossratsbeschlusses als staatspolitisch sehr bedenklich. Im Namen der Minderheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, dem Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Graf (Moutier). C'est un objectif louable que de vouloir réduire l'indice fiscal cantonal à la moyenne suisse, mais si les mesures appliquées à cet effet conduisent à accroître dans une proportion intolérable les charges pesant sur les communes financièrement faibles, je vous demande où se trouvera l'avantage pour les citoyens de ces communes déjà défavorisées.
Les stations d'épuration ont été construites partout où le rapport coût-avantages apparaissait favorable. L'état des STEP établi à fin 1988 montre clairement la situation: l'essentiel est réalisé. Ce qui reste à faire concerne les zones marginales où les frais sont élevés, où la charge polluante est relativement faible et où les communautés locales ont des moyens financiers limités. Or, le changement de barème décidé le 11 novembre 1987 a des effets particulièrement sévères pour ces collectivités périphériques. Un exemple: le devis établi pour la STEP du Petit Val est de 5 millions de francs, ce qui représente un prix brut de 7700 francs par habitant. La station de Loveresse, dans la vallée de la Birse, a coûté seulement 1290 francs par habitant. Même compte tenu des subventions cantonales et fédérales, les frais nets par tête d'habitant s'élèveront à plus de 1500 francs dans le premier cas si la réglementation de 1987 est appliquée et ils se sont élevés à 600 francs seulement à Loveresse. Je ne parle pas des frais d'exploitation, qui pèseront aussi très fortement sur le budget des communes et qui ne sont pas subventionnés.
Nous venons d'adopter un postulat de notre collègue Schneider, de Langnau, qui prévoit que les charges fiscales doivent être compensées entre les communes, et le Gouvernement écrit ceci à ce propos: «En ce qui concerne la charge fiscale à l'intérieur du canton, le Conseil-exécutif pense, comme l'auteur du postulat, que les différences criantes qui existent doivent autant que faire se peut être éliminées.» Eh bien, la décision de novembre 1987 va exactement dans le sens contraire. C'est pourquoi il est indispensable qu'elle soit rapportée.
D'autre part, la limitation des subventions, arrêtée sans prendre la mesure exacte des besoins, a des conséquences catastrophiques. C'est ainsi par exemple que le projet d'aménagement de la station d'épuration de Frinvillier est stoppé par l'administration cantonale. Motif: les crédits sont épuisés. Pourtant, des mesures d'assainissement sont urgentes. Depuis des années, la station dégage des odeurs nauséabondes, incommodant tout le voisinage. Les eaux industrielles de la papeterie de Rondchâtel ne sont pas traitées selon des techniques adéquates. Il en résulte des dommages pour l'environnement.
L'Etat est-il à ce point démuni qu'il ne puisse plus promettre l'aide nécessaire et l'accorder dans des délais normaux? Si les moyens sont limités, il devient indispensable d'appliquer à la lettre l'ordonnance sur les finances du 26 octobre 1988 qui dit à son article 3 que les dépenses éventuelles doivent être examinées en fonction de leur degré de nécessité. Cela signifie à mon avis qu'il ne s'agit plus de se fonder sur l'ordre chronologique dans lequel arrivent les demandes, mais que la priorité revient sans conteste aux objets dont l'utilité est la plus manifeste.
Dans ces conditions, on ne peut admettre que la Direction des transports, de l'énergie et des eaux déclare, comme la circulaire du 13 avril 1989 le fait, qu'il ne sera plus possible d'accorder des subventions d'ici à fin 1990. Si l'on tient compte de la nécessité, des installations telles que celle de Frinvillier doivent bénéficier d'une indiscutable priorité. C'est pourquoi je vous prie d'entrer en matière sur le projet de décret et de l'approuver.

Waber. Vor einem halben Jahr überwiesen wir die Motion von Thomas Rychen, es spielt keine Rolle, mit welchem Stimmenverhältnis das geschah. Wir erteilten der Regierung einen meiner Ansicht nach guten Auftrag. Sie führte diesen Auftrag aus. Heute will man nun das Gegenteil des damaligen Auftrages. Ich verstehe diese Haltung nicht. Im Interesse der finanzschwachen Gemeinden bitte ich Sie, dem Grossratsbeschluss zuzustimmen. Viele Gemeindepräsidenten baten mich, mich für den Grossratsbeschluss einzusetzen. Mancherorts wurden die Arbeiten schon in Angriff genommen, man könnte eine Ablehnung nicht verstehen. Wir könnten an sinnvolleren Orten als hier sparen, wenn wir schon sparen wollen. Hier im Rat wird viel vom Umweltschutz gesprochen, auch ich stehe für die Umwelt ein. Ist Abwasserbeseitigung nicht auch Umweltschutz? Dieses Parlament sollte die 3 Mio. Franken für die finanzschwachen Gemeinden aufbringen können!

Siegrist. Je vous propose d'adopter le projet de modification de la loi sur la limitation et la fixation des subventions cantonales à la construction. Vu l'impossibilité actuelle pour de petites communes de réaliser leur projet, c'est un minimum.
Comme je l'ai déjà dit lors de la discussion de la motion Rychen, des projets ne peuvent pas être exécutés faute d'argent. Il faut cesser d'exiger des communes qu'elles fassent le nécessaire en matière d'épuration des eaux et de l'alimentation en eau si le canton ne peut pas les aider faute de moyens financiers. Nous pouvons citer deux cas dans notre région: la STEP de Frinvillier et celle du Petit Val, c'est-à-dire de Sornetan, et pour le réseau d'eau, la commune de Romont.
Pour ce qui concerne l'épuration, il ne faut pas oublier que les communes du Vallon doivent consentir de gros sacrifices et que ceux-ci profitent toujours et encore à la région du lac de Bienne, qui, elle, bénéficie de ces mesures sans bourse délier. Ce sont toujours les grosses communes qui profitent largement des subventions et lorsque les crédits sont épuisés, celles-ci sont supprimées.
Je vous propose d'approuver l'arrêté tel qu'il nous est soumis. C'est, je le répète, un minimum.

Schneider (Langnau). Thomas Rychen stellte richtig fest, dass die überwiegende Mehrheit unserer Fraktion im November 1988 seine Motion abgelehnt hatte. Nach der Debatte über die Steuerpolitik und den Steuerrabatt sprachen wir uns für eine konsequente Finanzpolitik aus. Die SP-Vertreter der ländlichen und Randregionen standen aber schon damals für die Motion auf. Ich bin glücklich und meiner Fraktion, die sich überwiegend aus Städtern zusammensetzt, dankbar, dass sie lernfähig war. Dank der Intervention und den Nachhilfestunden von Leuten aus dem Oberland, so von Margrit Schläppi und Werner Imdorf, und von uns Emmentalern konnte die Fraktion ihre Meinung ändern und würdigt die Probleme der Randregionen.
Thomas Rychens Seitenhieb gegen Herrn Lüscher von der EVP war nicht berechtigt. Auch ich erhalte laufend Briefe und Kopien. So wundert sich beispielsweise die Gemeinde Trubschachen über unsere Bocksprünge in

Sachen Steuerpolitik und -rabatt. In einem geharnischten Brief an die Finanzdirektion fragt sie, wie es ab 1991 in den Randregionen weitergehen soll. Ich bin froh, dass die SP nicht die Meinung der Staatswirtschaftskommission teilt und die Erhöhung der Beiträge unterstützt.

Kurath, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Herr Imdorf, wir sprachen aneinander vorbei, wir sprechen hier über Verpflichtungskredite, nicht über Auszahlungskredite. Der Grosse Rat soll grundsätzlich festlegen, dass sich der Grosse Rat und der Regierungsrat pro Jahr für nicht mehr als 23 Mio. Franken verpflichten sollen. Wir stellen aber fest, dass grössere Verpflichtungen eingegangen werden, vor allem mit den heute vorliegenden Anträgen.
Herr Jenni, wenn wir diese Geschäfte genehmigen – wir werden es schweren Herzens tun –, so hat dies Konsequenzen. Wir bewilligen dieses Jahr mehr als die eigentlich vorgesehenen 23 Mio. Franken. Nächstes Jahr dürfen wir dafür nur noch 10 Mio. Franken bewilligen, weil wir mit den heute zu genehmigenden Geschäften seit Anfang 1988 bereits 59 Mio. Franken bewilligten. Bis 1990 sind aber nur dreimal 23 Mio. Franken vorgesehen, also 69 Mio. Franken. Wenn wir die Geschäfte heute zurückstellen und auf nächsten Februar verschieben, fassen wir die Beschlüsse nur ein halbes Jahr später, an der Situation ändert sich aber nichts. Es würden uns trotzdem nur noch 10 Mio. Franken bleiben. Vielleicht könnte Herr Jenni unter diesem Gesichtspunkt seinen Antrag zurückziehen. Zu einem so späten Zeitpunkt – alle Beschlüsse sind gefasst und der Antrag wurde dem Grossen Rat unterbreitet – sollte man nicht mehr zurückkrebsen, sondern die Geschäfte jetzt genehmigen, nicht erst im Februar 1990.
Bei all diesen Bestrebungen geht es nur darum, die vielen Aufgaben, die auf den Staat im Bereich der Beiträge an die Gemeinden zukommen, nicht miteinander zu lösen, sondern nacheinander. Wir legten diese Beschränkung der jährlichen Verpflichtungen fest, damit wir im Budget und schliesslich in der Rechnung nur etwa diesen Betrag auf der Ausgabenseite haben. Die an sich notwendigen Aufgaben sollen zeitlich verteilt werden. Irgendeinmal müssen wir diese Beiträge bezahlen, es fragt sich aber, ob wir das auf einmal machen wollen oder zeitlich gestaffelt.
Auch wir fragten uns, warum plötzlich so viele Subventionsgesuche vorliegen. Es ist vielleicht nicht ganz von ungefähr. Der Bund kündigte bereits grundsätzlich an, er werde seine Subventionen senken. Das Verursacherprinzip soll stärker zum Zug kommen, wir sprachen heute morgen davon. Auch der Kanton sagt grundsätzlich mit der von uns verfolgten Politik: Wir wollen weniger Beiträge geben. Darum ist es verständlich, wenn die Gemeinden noch möglichst viele Beiträge zugesprochen haben wollen, bevor die Kürzungen wirksam werden. Die Subventionsgesuche entsprechen also nicht dringenden Bedürfnissen, man könnte die Zusage von Beiträgen ruhig etwas erstrecken; das hätte allerdings zur Konsequenz, dass einzelne Gemeinden weniger Subventionen erhalten würden.
In diesem Zusammenhang muss ich noch einmal auf die Konjunkturpolitik aufmerksam machen. Ich möchte vorerst auf Herrn Bundesrat Stich hinweisen. Er hob sehr eindrücklich den Finger gegen die Nationalbank. Diese müsse eine sorgfältige Geldmengenpolitik betreiben, es gehe in erster Linie darum, die Konjunktur in den Griff zu bekommen. Auch im Stadtrat von Bern wurde eine Diskussion darüber aufgerollt. Der Kanton und die Gemeinden sollten nur das Notwendigste machen, um die Teuerung nicht zu verstärken, das sei heute die primäre Forderung, die an eine vernünftige Wirtschaftspolitik gestellt werden müsse. In die gleiche Richtung geht der Antrag der Staatswirtschaftskommission zu diesem Grossratsbeschluss: Zeitliche Erstreckung der Aufgaben, welche die Öffentlichkeit auf kantonaler und kommunaler Ebene lösen muss.
Ich möchte Sie weiter auf das überdurchschnittliche Wachstum der Beiträge aufmerksam machen. Die Ausgaben nahmen in der letzten Rechnung um 6,4 Prozent zu – das ist ein grosses Wachstum, ich stimme hier Herrn Jenni zu –, die Beiträge nahmen aber um über 10 Prozent zu. Diese Zunahme ist nicht normal. Die Diskussion im Februar über die Subventionspolitik zeigte, dass wir den Hebel hier wirklich ansetzen müssen. Die Staatswirtschaftskommission versucht nun, diesem roten Faden zu folgen. Es wurde gesagt, man solle beim Zick bleiben. Wir wollen beim Zack bleiben und diese Politik konsequent weiterführen.
Die Gemeinden, die jetzt weniger Subventionen erhalten, tun mir etwas leid, auch in der Staatswirtschaftskommission diskutierten wir über diesen Punkt. Wir dürfen das aber nicht überbewerten. Ich teilte Ihnen die Zahlen mit. Die Summe für die 149 Fälle beträgt 4,24 Mio. Franken, das entspricht weniger als 30000 Franken im Einzelfall. Dieser Betrag mag in einer kleinen Gemeinde eine Rolle spielen, sie darf aber nicht überbewertet werden. Letztlich und grundsätzlich – natürlich vertrösten wir viele Gemeinden damit, jetzt wollen wir ihn aber realisieren – stellt sich die Frage des vernünftigen Finanzausgleiches. Wir brauchen einen mehrstufigen Finanzausgleich. So werden solche Gemeinden in diesen Aufgaben direkt über den Finanzausgleich unterstützt. Dort müssen wir den Hebel ansetzen. Wir dürfen nicht bei jedem Geschäft etwas anderes machen wollen, sonst wird alles unübersichtlich und kompliziert. Bei der Diskussion über den Finanzausgleich müssen diese Gemeinden richtig berücksichtigt werden, damit es dann auch funktioniert.
Ich bitte Sie auch aufgrund der jetzigen Diskussion, den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen und die Erhöhung um jährlich 3 Mio. Franken abzulehnen. Die CVP-Fraktion schliesst sich den Anträgen der Staatswirtschaftskommission an.

Präsident. Für die Kommissionsvertreter gibt es zwar keine Redezeitbeschränkung, aber auch sie sollten sich kurz fassen.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Ich danke der Staatswirtschaftskommission für ihre Bereitschaft, auf die Geschäfte einzutreten. Ich anerkenne ihren Willen zu einer konsequenten Politik. Die Staatswirtschaftskommission will die Beschlüsse des Grossen Rates durchsetzen.
Auch der Regierungsrat lehnte aus Gründen einer konsequenten Finanzpolitik die Motion von Herrn Rychen ab. Er beantragte damals Ablehnung, weil er die ersten Aufträge des Grossen Rates ernst nehmen wollte. Der Grosse Rat überwies aber die Motion Rychen. Ich bin Herrn Waber für seine Feststellung dankbar: Die Regierung machte dann das, was von ihr verlangt wurde. Sie führte den vom Grossen Rat erteilten Auftrag aus und legt Ihnen heute die Konsequenz dieses Auftrages vor. In diesem Sinn bin ich auch dankbar, dass der Grosse Rat auf den Grossratsbeschluss eintreten will.

Im November sagte ich bei der Behandlung der Motion Rychen, der Grosse Rat verfolge eine Zickzackpolitik. Der Grosse Rat überwies die Motion trotzdem. Dabei ist unwichtig, ob sie mit einer oder mehr Stimmen Mehrheit überwiesen wurde, sie stellt auf alle Fälle einen Auftrag an den Regierungsrat dar. Die etwa 150 davon betroffenen Gemeinden gingen seither von der neuen Situation aus. Der Grosse Rat habe Farbe bekannt und wolle die finanzschwachen Gemeinden unterstützen, man könne die Projekte jetzt vorwärtstreiben. Heute will man den Auftrag zurücknehmen, den der Grosse Rat mit der Motion Rychen dem Regierungsrat erteilte. Sie müssen die Situationen in diesen Gemeinden berücksichtigen. Ursprünglich rechneten diese Gemeinden mit Subventionen, die dann aber gestrichen wurden. Dann sicherte der Grosse Rat diese Subventionen mit der Motion Rychen wieder zu, heute will der gleiche Grosse Rat diese Subventionen wieder streichen. Ein solches Verhalten ruft Enttäuschung und Ärger in den Gemeinden hervor.
Die Bernerinnen und Berner sind stolz – das zeigt sich bei Gesprächen im ganzen Kanton – auf die Leistungen im Bereich der Abwasserreinigung in den letzten Jahren. Millionen von Franken wurden in die Abwasserreinigung und damit in den Gewässerschutz investiert. Das Haus des Gewässerschutzes ist bald fertig erstellt, es fehlen nur noch einige Ziegel. Der Grosse Rat will nun diese Ziegel nicht mehr auf das Dach legen, sondern zuerst schauen, wo es hineinregnet. Das einmal begonnene Werk führen wir so wahrscheinlich nicht zu Ende. Sie strafen damit die letzten, die kleinen Gemeinden, die bisher nicht anschliessen konnten: Gündlischwand, Gsteigwiler, Teuffenthal, Frinvillier oder das Petit Vallon. Diese kleinen Gemeinden werden mit dieser Massnahme gestraft, nicht die grossen. Herr Lüscher befürwortete in der heutigen Diskussion eine gewisse Schadensymmetrie. Dieses Wort der Schadensymmetrie habe ich gerne gehört, meine Damen und Herren. Auch der Gewässerschutz und die Umwelt sollen den Sparwillen des bernischen Grossen Rates spüren, alle soll es treffen. Finanzpolitisch – Herr Klopfstein hat recht – ist der Entscheid der Staatswirtschaftskommission absolut richtig. Der Grosse Rat muss sich aber überlegen, ob sein Entscheid auch umweltpolitisch und gewässerschutzpolitisch richtig ist. Wir möchten die konsequente Politik des Gewässerschutzes weiterführen. Herr Breitschmid möchte wie im Kanton Luzern kleine Anlagen fördern. Wir haben mit der Förderung kleiner Anlagen begonnen. Diese Geschäfte kommen aber nicht vor den Grossen Rat, denn diese Kredite übersteigen nicht 200000 Franken. Es geht um kleine Bewilligungen, die wir auch im Kanton Bern erteilen, damit nicht das ganze Kantonsgebiet erschlossen werden muss.
Der heutige Entscheid ist schwer, ich bin mir dessen bewusst. Man kann finanzpolitische Begründungen anführen, andererseits hat der Entscheid auch umweltpolitische Konsequenzen. Er hat aber noch weitere Konsequenzen. Wenn Sie heute dem Antrag der Regierung und dem seinerzeit gegebenen Auftrag zustimmen, werden wir im November bei der Dekretsrevision keine Änderung der Skala vorschlagen können. Wenn Sie der Motion Rychen weiterhin zustimmen, ist es unmöglich, im November die Skala zu ändern.
Letztlich stellen sich aber folgende Fragen: Sollen wir im Bereich des Gewässerschutzes, in einem Bereich, in welchem wir kurz vor dem Ziel stehen, und des Umweltschutzes bremsen? Sollten wir nicht vielmehr das angefangene Werk zu Ende führen, weil uns so längerfristig wahrscheinlich die geringeren Kosten entstehen werden? Ich habe Verständnis für die Staatswirtschaftskommission – ich wiederhole das – und für ihre klare Linie. Sie vertritt das, was die Mehrheit des Grossen Rates auch beschlossen hat. Die Mehrheit des Grossen Rates fasste aber zwei Beschlüsse: einen finanzpolitischen und einen umweltpolitischen. Sie müssen nun noch einmal zwischen Finanz- und Umweltpolitik abwägen.
Ich muss Herrn Kurath noch eine Zusicherung geben. Sollte der Grosse Rat diese Vorlage ablehnen, wird der Regierungsrat diesen Entscheid selbstverständlich respektieren und auch in eigener Kompetenz keine solchen Entscheide mehr fällen. Der Regierungsrat würde noch die bis am 1. Mai 1989 eingegangenen Geschäfte behandeln, die später eingegangenen Geschäfte würde er nicht mehr behandeln. Wir würden selbstverständlich auch dem Grossen Rat keine Geschäfte mehr unterbreiten. Mit zwei Ausnahmen. Ich werde Ihnen einen Beitrag für die Kadaverbeseitigungsanlage in Lyss unterbreiten müssen. Ich könnte lange über dieses Geschäft sprechen. Wir haben mit den Kantonen Solothurn, Fribourg und Jura ein Abkommen geschlossen. Vor Ende Jahr müssen wir Farbe bekennen, ob wir zu diesem Vertrag stehen. Die andern drei Kantone sind bereit, ihre Leistungen zu erbringen, der Grosse Rat muss entscheiden, ob der Kanton Bern zu diesem Vertrag steht oder nicht. Ich werde weiter dem Regierungsrat beantragen, die ARA-Anlage von Frinvillier trotzdem dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die Anlage von Frinvillier wurde gar nicht fertiggestellt, im Interesse der Bevölkerung sollte sie aber noch fertiggebaut werden.
Ich könnte Ihnen alle vom heutigen Entscheid betroffenen Gemeinden aufzählen, ich könnte Ihnen die Briefe vorlesen, die ich in der letzten Zeit erhielt. Wenn Sie jetzt zwischen Finanz- und Umweltpolitik entscheiden müssen, denken Sie daran, dass es schön wäre, wenn wir den Gewässerschutz im Kanton Bern zu Ende führen könnten.

Präsident. Eintreten ist unbestritten. – Zum Detail liegen keine Wortbegehren vor.

Abstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	86 Stimmen
Dagegen (Antrag der Staatswirtschaftskommission)	62 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Beilage Nr. 35, Seite 26

Diese Nachkredite werden stillschweigend genehmigt.

AG für Abfallverwertung AVAG Uttigen: Klärschlammtrocknungsanlage; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0934

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Zuerst eine allgemeine Vorbemerkung: Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben über die Überarbeitung des Dekretes über die Subventionen an die Abwasseranlagen. Dort liegt der Hund begraben, wie man so sagt. Es ist nicht richtig, dass die reichsten Gemeinden im Kan-

ton Bern weiterhin 10 Prozent erhalten, die armen dafür weniger.
Eine Vorbemerkung zu den vorliegenden Geschäften: Es geht um elf Geschäfte, elf Ziegel sollen also noch auf das Dach gelegt werden. Sie verursachen zusammen Kosten von 13 Mio. Franken. Diese Beiträge werden nach Möglichkeit in den Jahren 1990, 1991 und 1992 ausbezahlt. Die Gemeinden und ARA-Genossenschaften sind darüber orientiert.
Beim ersten Geschäft geht es um die AVAG Uttigen, ein Verbrennungsofen muss eingerichtet werden, um den Klärschlamm zu beseitigen, der nicht ohne weiteres von der Landwirtschaft genutzt werden kann. Im Vortrag sind alle nötigen Details festgehalten.
Man könnte einwenden, es sei unnötig, in Uttigen eine solche Anlage einzurichten, da in Jaberg eine neue Deponie geplant ist. Auch wenn die Deponie Uttigen gefüllt und das Land rekultiviert ist, wird noch während Jahren Erdgas entstehen, das man in dieser Anlage verwenden kann. Wenn Jaberg Gas liefern wird, kann man entweder das Gas nach Uttigen leiten oder den Ofen, sollte er nicht abgeschrieben und noch funktionstüchtig sein, abmontieren – er wird im Baukastensystem gebaut – und nach Jaberg zügeln, sofern das wirtschaftlich ist.
Das Geschäft verursacht einen Verpflichtungskredit von 1,21 Mio. Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Ersigen: Kanalisation Osterstall; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0935

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. In der Gemeinde Ersigen soll eine Kanalisationsleitung von 1138 Metern Länge erstellt werden. Die Kosten betragen 927000 Franken, der Staatsbeitrag umfasst 28 Prozent, das heisst 257000 Franken. Der Bund wird 32,5 Prozent übernehmen. Für dieses Projekt wurde eine vorzeitige Baubewilligung erteilt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Lenk: Kanalisation rechts der Simme, Schacht Wälti–Lischmatte, Regenüberlauf Lischmatte; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0936

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft in der Lenk beinhaltet ein Kuriosum, das es wahrscheinlich kaum ein zweites Mal auf der Welt gibt. Die Abwasserleitung, die jetzt in Betrieb, aber schadhaft und veraltet ist, liegt im Bett der Simme. Als die Simme vor etwa zwanzig Jahren korrigiert wurde, legte man die Leitung ins Bett des Flusses. Seither ist diese Leitung in Betrieb. Man möchte die alte Leitung durch zwei Leitungen rechts und links der Simme ersetzen. Heute geht es um den Kanal rechts der Simme, er soll 735 Meter lang werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Staatsbeitrag von 436000 Franken zuzustimmen.

Genehmigt

Wilderswil: Kanalisation Hirschen–Oberey–Wydi; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0937

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. In Wilderswil soll ein Sammelkanal erstellt werden, der die Abwasser der Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Gündlischwand und Lütschental der ARA Interlaken zuleiten soll. Als Sammelkanal ist dieses Projekt subventionsberechtigt. Der Staatsbeitrag beträgt 209000 Franken, die Leitungslänge 500 Meter. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Koppigen: Kanalisation Chilchacher–Egge–Utzenstorfstrasse; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0938

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die letzte Etappe der gemeindeinternen Kanalisation soll erstellt werden, diese kann nachher als abgeschlossen betrachtet werden. Die geplante Kanalisation kann sofort in Betrieb genommen werden, weil die ARA bereits funktioniert und die Leitungen vorhanden sind. Der Staatsbeitrag beträgt 205000 Franken. Ich bitte Sie im Namen der Staatswirtschaftskommission, diesem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Roggenburg: Hauptsammelkanal Kirche–ARA; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0939

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Roggenburg betreibt eine eigene ARA, die noch nicht ganz fertig ist, 1990 aber in Betrieb genommen werden soll. In diesem Geschäft sind alle subventionsberechtigten Schmutzwasserleitungen enthalten. Auch für dieses Projekt wurde eine vorzeitige Baubewilligung erteilt. Die Baukosten betragen 713000 Franken, der Kantonsbeitrag umfasst 288000 Franken. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Wasserversorgung Blattenheid: Gemeindeverband, Erneuerung der Quellwasserzuleitung (Druckleitung); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1190

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. An die Wasserversorgung Blattenheid sind 17 Gemeinden der Ämter Konolfingen, Seftigen und Thun angeschlossen. Auch diese Trinkwasserversorgung ist ein Kuriosum, weil sie ein Kraftwerk beinhaltet. Hier wird mit Trinkwasser Strom produziert. Die heutige Anlage ist seit 1918 in Betrieb. Es wurde abgeklärt, ob die Erneuerung der Wasserversorgung mit oder ohne Kraftwerk wirtschaftlicher sei. Die beiden Varianten erwiesen sich

als kostengleich. Man beschloss deshalb, das Kraftwerk Blumenstein weiterhin für die Energieerzeugung zu nutzen. Die Kosten für die Renovation der ganzen Anlage werden halbiert, die eine Hälfte geht zu Lasten Trinkwasser, die andere zu Lasten Kraftwerk. Nur der Trinkwasserteil wird subventioniert. Beim vorliegenden Geschäft werden hauptsächlich Quellzuleitungen verbessert, die auf einer Höhe von rund 1400 Metern liegen. Der Staatsbeitrag beträgt 809000 Franken, im Namen der Staatswirtschaftskommission bitte ich Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Wasserversorgung der Region Erlach (WARE): Ausbauetappe I; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1191

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses ist mit Abstand das grösste und teuerste der heute vorliegenden Geschäfte. Die Trinkwasserversorgung im oberen Seeland soll saniert werden. Drei Parteien sind daran beteiligt: der Gemeindeverband WARE, er umfasst die Gemeinden Gals, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Tschugg und Vinelz, die in einem Gemeindeverband zusammengefassten Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Siselen und Treiten und den Staat Bern als Grossgrundbesitzer in Witzwil und als Betreiber der Landwirtschaftlichen Schule in Ins.
Der uns zugestellte Vortrag ist ausführlich, alles ist genau beschrieben, ich muss deshalb hier nicht weiter ausholen. Die Trinkwasserqualität im oberen Seeland ist zum Teil problematisch. Manchmal kann man Berichte über den Nitratgehalt des Wassers von Müntschemier in der Zeitung lesen. Der Nitratgehalt ist zwar rückläufig, aber immer noch nicht tolerierbar. Der Trinkwassermisere kann nur abgeholfen werden, indem Trinkwasser aus einer andern Region bezogen wird, und zwar aus der Region von Aarberg. Die ganze Region Erlach soll an das Grundwasserpumpwerk der Einwohnergemeinde Aarberg angeschlossen werden, dort will man die nötigen 4000 Liter pro Minute beziehen. Das Grundwasserpumpwerk ist in der Lage, diese Wassermenge abzugeben. Das ganze Projekt kostet 20 Mio. Franken. Als Subventionsgeber übernimmt der Kanton 29 Prozent, das heisst 5,8 Mio. Franken. Der Kanton muss aber auch die Kosten für den Anschluss der Anstalten Witzwil und der Landwirtschaftlichen Schule in Ins übernehmen. Das bedingt Kosten von weiteren 2,2 Mio. Franken Anschlussgebühr.
Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen. Es soll ein Jahrhundertprojekt werden. Nach dem Ende der Arbeiten wird die Trinkwasserversorgung im oberen Seeland hundertprozentig saniert sein.

Jenni (Bern). Der Verkehrsdirektor stellte vorhin, als er seinen Standpunkt zum Grossratsbeschluss darlegte, den Entscheid für oder gegen den Grossratsbeschluss, für oder gegen zusätzliche Mittel für die Wassergeschäfte als einen Entscheid zwischen Finanz- und Umweltpolitik dar. Wie wenn die Befürworter grösserer Ausgaben in diesem Bereich die Umweltpolitiker wären, die Gegner aber die Finanzpolitiker ohne Verständnis für die Umwelt. Dieses Geschäft zeigt, wie falsch diese Ansicht ist. Es zeigt deutlich, wie Geld mit einer falschen Perspektive ausgegeben wird. Es wäre aber nötig, diese Perspektive zu ändern, sei es auch nur durch eine generelle Kürzung der Kredite solcher Infrastrukturvorhaben.
Dieses Geschäft erinnert mich penetrant an ein anderes, das hängig ist und stark bekämpft wird, nämlich das Grundwasserpumpwerk Belpau zwischen Belp und Rubigen. Bei beiden Geschäften geht es um die gleiche falsche Konzeption. Es wird festgestellt, dass Quellen nitratverseucht sind. Anstatt einschneidende Massnahmen bei den Ursachen der Verseuchung zu treffen, will man das Wasser aus anderen Quellen beziehen. Man will 4000 Liter pro Minute vom Grundwasserpumpwerk Aarberg beziehen, zusätzlich zum dort schon gepumpten Wasser. Im Vortrag wird mit keinem Wort über die Auswirkungen einer solchen Ausbeutung des Grundwassers gesprochen. Nichts wird über die Auswirkungen auf die Auenwälder der Alten Aare gesagt, genauso wenig wie beim Belpauprojekt über die Auswirkungen auf die Auenwälder der Belpau gesprochen wird. Es entsteht ein Trichter, die Entnahme von soviel Wasser wirkt sich verheerend auf die Vegetation aus, die gerade in solchen Gebieten sehr speziell ist. Kein Wort über diese Folgen. Man zieht den falschen Schluss: Unsere Quellen sind nitratverseucht, also brauchen wir andere. Es wird nicht lange gehen, bis auch diese Quellen nitratverseucht sind, dann wird man ein anderes Grundwasserpumpwerk an einem andern Ort machen. Diese Logik bekämpfte ich schon vorhin beim Grossratsbeschluss.
Ich stelle einen Rückweisungsantrag und verlange eine genaue Abklärung der Folgen der Entnahme von zusätzlichen 4000 Litern pro Minute. Es soll auch ein Konzept ausgearbeitet werden, wie man der Nitratverschmutzung der Quellen im Seeland beikommen kann. Das setzt voraus, dass in diesen Gebieten der Boden auf eine andere Art kultiviert wird. Man muss dafür sorgen, dass nicht mehr auf diese exzessive Superproduktionsart bewirtschaftet wird, wie das heute zum Schaden der Torfschicht und des Grundwassers der Fall ist. Dort muss man ansetzen! Und nicht, wie gehabt, jedesmal bei einem Problem mit einem Bauprojekt für viele Millionen Franken die Wasserversorgung erneuern. Wenn man eine Wunde, die man aufreisst, mit einem Pflaster zudeckt, damit aber weitere Wunden aufreist, die wiederum zugedeckt werden müssen, dann kommt es zu diesen immer grösseren Ausgaben für die Infrastruktur. Das Projekt der WARE ist wie die Belpau in der Nähe von Bern aus dieser falschen Politik heraus entstanden. Darum müssen die Mittel gekürzt werden; darum bitte ich Sie, das vorliegende Projekt zurückzuweisen, bis man bereit ist, auch die Ursachen anzugehen, und entsprechende Konzepte vorliegen. Man darf nicht von einem Pflaster zum andern rennen und weitere Probleme schaffen bei der Lösung eines Problems. Ich bitte Sie, meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Krummen. Herr Jenni hat keine Ahnung, um was es hier geht. Wenn er dieses Projekt mit der Belpau vergleicht, ist er nur zu bedauern. Dieses Projekt muss realisiert werden, es ist nötig, das wissen die meisten im Seeland und vor allem im Amt Erlach, das besonders betroffen ist. Das Wasser wurde uns abgesprochen, man wollte uns das Wasser sogar abstellen. Als wir beschlossen, der WARE beizutreten, liess man uns in Ruhe. Wir sind froh, dass das Projekt jetzt vorwärtsgeht. Über das Nitrat und den Nitratgehalt in Wasser und Nahrung streiten die Geister; nicht nur die Geister, auch die Studierten. Ich möchte darüber keine Worte verlieren.
Herr Jenni, Sie sprachen über die von uns betriebene Landwirtschaft und verlangten Änderungen. Ich will kei-

nen langen Vortrag über dieses Thema halten. Es brauchte eine lange Anlaufzeit, aber in den letzten zehn Jahren sank der Nitratgehalt bei uns um etwa einen Drittel. Wir brauchen diese Wasserversorgung nicht nur, weil viel Nitrat im Wasser ist. Wir treffen hier zwei Fliegen auf einen Schlag. Viele Gemeinden leiden unter Wassermangel, nicht weil die Quellen weniger Wasser liefern, sondern weil die Bevölkerung leicht zunahm. In einem Punkt gebe ich Ihnen recht: Der Wasserverbrauch ist sicher zu hoch. Das ist nicht nur bei uns so. Der einzelne braucht zu viel Wasser, die meisten Leute wollen aber nicht stinkend aus dem Haus gehen, sie wollen baden und duschen. Das dürfen wir den Leuten nicht verbieten. Niemand sagt etwas gegen diesen gegenüber früher gestiegenen Verbrauch.
Wir mussten dieses Projekt ausarbeiten, wir wurden dazu gezwungen. In unserem Dorf hätten wir genug Wasser. Wir müssen aber den Einwohnern Wasser zur Verfügung stellen, das einwandfrei ist, niemand soll Angst haben müssen, es könne etwas passieren.
Wenn wir die Nitratvorschriften nicht hätten, würden wir nicht Hand bieten zu diesem Projekt, geschweige denn sonst etwas unternehmen. Auch wir müssen einen grossen Betrag aufwenden für diese Wasserversorgung, die wir in diesem Umfang nicht brauchten. Der Vergleich mit der Belpau ist einfältig und dumm. Herr Jenni, sehen Sie sich bitte dieses Pumpwerk einmal an. Sie werden dann feststellen, dass die beiden Vorhaben diesbezüglich nicht vergleichbar sind. Man sollte aber immer Gleiches mit Gleichem vergleichen. Sie bekämpfen dieses Projekt nur, weil es Ihrer Ideologie entspricht, gegen solche Vorhaben zu sein.
Ich bitte den Rat, dem Projekt zuzustimmen, es brauchte viel, bis wir es gemeinsam ausarbeiten konnten.

Strahm. Herr Krummen hat mich provoziert. Herr Krummen, es geht nicht darum, wieviel Liter man zum Duschen braucht. Einmal mehr weicht man wegen einer nitratverschmutzten Quelle aus. Heute morgen gratulierte mir die bürgerliche Seite, als ich sagte, man solle nicht immer den Staat als Reparaturequipe, als Mittel zur Sozialisierung der Kosten beiziehen. Beim vorliegenden Geschäft trägt der Staat Folgekosten der Landwirtschaft! Herr Krummen, gehen Sie doch einmal zum Kantonschemiker und sehen Sie sich den Nitratemissionskataster für das Grundwasser im Seeland an.
Wir können im Moment nichts anderes machen, letztlich müssen wir aber – das muss immer wieder gesagt werden – die Ursachen vermindern und beheben. Die Ursache ist das Nitrat, darum brauchen wir andere Quellen. Ich weise darauf hin, weil noch mehrere solche Projekte in der Kanüle sind und wir die gleiche Diskussion immer wieder führen werden. Der Staat sollte nicht Reparaturequipe sein und Subventionsgeber, sondern notfalls mit polizeilichen Massnahmen die Gewässerschutzbestimmungen durchsetzen. Ich weiss, das provoziert Sie. Das Austragen von Gülle im Winter, das Brachliegen von Akkerland und die Maisböden ohne Untersaaten müssen mittelfristig verschwinden. Sie hören das nicht gern, meine Herren von der Landwirtschaft. Es braucht eine Übergangszeit, das ist uns klar, es sind lange Bremswege. Wir stimmten der Subventionierung der Güllenkasten zu. Das wird sich bis Mitte der neunziger Jahre hinziehen.
Der Staat darf nicht immer neue Quellen erschliessen. Wir wollen nicht zwei Wassernetze – das fordern heute die Freie Liste und andere aus dem grünen Lager –, nämlich eines für sauberes Trinkwasser und ein zweites für Gebrauchwasser, für den allgemeinen Gebrauch und für das Duschen. In Holland ist man so weit, wir wollen es nicht so weit kommen lassen.
Unsere Fraktion kannte den Rückweisungsantrag von Herrn Jenni nicht im voraus, ich spreche also diesbezüglich nicht für die Fraktion. Wahrscheinlich hat eine Rückweisung keinen grossen Sinn. Es muss aber immer wieder gesagt werden: Die gleiche Direktion, die hier mit der Subventionskelle schöpft, muss bei der Prävention der Verschmutzung ebenfalls durchgreifen.

Hess (Bern). Als ehemaliger Einwohner von Ins muss ich einige kritische Bemerkungen zu diesem Geschäft machen. Die von Fred Krummen erwähnte Nitratfrage ist in Ins ein echtes Problem. In Ins weist die Gemeinde jede Familie mit einem Neugeborenen darauf hin, den Schoppen für das Kind nicht mit Wasser aus der Röhre zu machen, sondern mit Wasser aus der Flasche. Das ist eine Tatsache. Mit dem Projekt der WARE will man ein grosses Wasserverbundsystem schaffen, um die Nitratwerte des Wassers in Ins, die heute zum Teil über 60 betragen, zu senken; man wird sie etwa auf 20 bis 30 senken können. Gemäss Lebensmittelbuch liegt die Grenze bei ungefähr 40. Damit die Nitratwerte wirklich kleiner werden, muss das Umdenken bei den Betroffenen gefördert werden, denn es braucht ein Umdenken. Mit diesem grosstechnischen Projekt, für das wir 20 Mio. Franken aufwenden, packen wir das Übel nicht an der Wurzel. Wir können das Problem so nicht wirklich lösen.
Jedes Dorf sollte sein Trinkwasser nach wie vor in der direkten Umgebung beziehen können, das sollte das eigentliche Ziel sein. Man sollte den Bauern ermöglichen, den Boden anders zu bewirtschaften. Solche Überlegungen sollten auch miteinbezogen werden, man sollte die Lösung nicht nur bei der Technik suchen. Ich arbeitete in Ins in einem Heim mit rund 180 Leuten. Unser Trinkwasser holten wir jeden zweiten Tag in einer Brunnenstube im Wald, Wasser mit andern Nitratwerten, gutes Trinkwasser. Wir versuchten, das ganz Dorf mit besserem Wasser zu versorgen, hatten aber keinen Erfolg. Weil die Arbeiten der WARE sehr weit fortgeschritten sind und eine Opposition gegen dieses Geschäft nur deklamatorischen Charakter hat, unterstütze ich den Rückweisungsantrag von Herrn Jenni nicht. Das Problem darf aber nicht verharmlost werden, denn es wird noch grösser werden.

Christen (Rüedisbach). Einmal mehr will man das Nitratproblem nur der Landwirtschaft anlasten. Ich streite nicht ab, dass die Landwirtschaft ihren Teil dazu beiträgt. Es tragen aber alle einen Teil der Verantwortung für das Nitratproblem. Nur ein Beispiel. Wenn Sie Rasenplätze so düngen, wie es auf den Packungen angegeben ist, so verursachen Sie soviel Nitrat wie 3,3 Düngergrossvieheinheiten. Auch das trägt zum Nitratproblem bei.

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es kam nicht nur Herrn Jenni in den Sinn, dass der zusätzliche Entzug von 4000 Litern pro Minute aus dem Grundwassergebiet von Aarberg Folgen haben könnte, sondern auch der Staatswirtschaftskommission. Wir erkundigten uns und erhielten die Antwort, diese Frage sei mit Akribie geprüft worden, es sei genau untersucht worden, ob das tolerierbar sei oder nicht.
Wir bewilligten einen Kredit zur Durchführung eines Nitratprogrammes, das im Moment läuft. Es zahlte sich bisher nicht hundertprozentig aus. Man stellte aber in

Müntschemier – diese Gemeinde war am stärksten betroffen – eine deutliche Verminderung des Nitratgehaltes im Quell- oder Grundwasser fest.
Das Grundwasser im Schottergebiet von Aarberg hat eine andere Qualität als dasjenige des Moorgebietes des oberen Seelandes, das ist eindeutig, darüber müssen wir keine weiteren Worte verlieren.
Ein anderer Punkt wäre noch abzuklären, den Herr Jenni nicht erwähnte. Was geschieht, wenn man 4000 Liter pro Minute dem Grundwassergebiet der Aare entzieht und es dem Grundwassergebiet der Broye zuführt? Bringt das eine Veränderung des Ökosystems mit sich? Auch diese Frage wurde geprüft; es ist unbedenklich, diese Menge Wasser vom Gebiet des einen Flusses in dasjenige des andern zu transportieren.

Präsident. Herr Jenni stellte einen Rückweisungsantrag, wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für Genehmigung des Geschäftes 1191	Grosse Mehrheit

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Gemeindeverband Abwasserregion Laufental–Lüsseltal: Kläranlage, Ausbau der Klärschlammbehandlung, Einbau der dritten Reinigungsstufe; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1195

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Kläranlage soll verbessert und die Schlammbehandlungskette ausgebaut werden. Unter Punkt 1.1 des Vortrages sind die einzelnen Arbeiten aufgelistet. Drei Partner sind in diesem Projekt vereinigt: acht bernische und fünf solothurnische Gemeinden sowie die Papierfabrik Zwingen. Jeder muss anteilmässig Kosten übernehmen. Der Kanton Bern zahlt 850000 Franken, er übernimmt 23 Prozent des Anteils der bernischen Gemeinden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Gemeindeverband Abwasserregion Grellingen-Duggingen: Kostenbeitrag an die Sanierung und den Ausbau der Kläranlage Birs 1 in Reinach (BL); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1196

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Finanzierung dieses Geschäftes ist noch komplizierter. Vier baselländische, drei solothurnische und zwei bernische Gemeinden sowie die Papierfabrik in Grellingen sind angeschlossen und müssen sich an den Kosten beteiligen. Die bernischen Gemeinden müssen 30 Prozent der Kosten übernehmen, das heisst 750000 Franken. Der Staatsbeitrag an diesen Anteil beträgt 225000 Franken, was 30 Prozent entspricht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, diesem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

SAVA Mittelland: Projektierungskosten für die Sonderabfallverbrennungsanlage in Zielebach; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1197

Klopfstein, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Firma Von Roll möchte auf ihrem Gelände die interkantonale Sonderabfallverbrennungsanlage erstellen. Im Vortrag wird irrtümlicherweise erwähnt, der Kanton Bern produziere 10000 bis 12000 Tonnen brennbare Sonderabfälle. Er produziert aber 16000 Tonnen. Die in Zielebach geplante Anlage sollte eine jährliche Kapazität von 20000 Tonnen haben. Es geht heute um einen Projektierungskredit. Diese Anlage muss sehr seriös und gründlich projektiert werden, deshalb entstehen entsprechende Kosten, die sich total auf 2,12 Mio. Franken belaufen. An diesen Kosten beteiligen sich Bund und Kanton zu je 25 Prozent. Der Bund übernimmt 530000 Franken, der Kanton beteiligt sich nach dem Abfallgesetz mit einem Beitrag in der gleichen Höhe. Neben der sehr teuren Vorprojektphase geht es vor allem um die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichtes. Diesen Bericht muss die Von Roll mit dem Projektentwurf abgeben. Er wird dann von der Koordinationsstelle für Umweltschutz der VEWD auf Herz und Nieren geprüft. Erst wenn keine Umweltbelastung festgestellt wird, können Projekt und Konzept endgültig ausgearbeitet werden.
Im Vortrag wird gesagt, man werde die anderen Kantone – zehn Kantone sollen sich an dieser Anlage beteiligen – später zur Kasse bitten. Wir dürfen aber nicht zu optimistisch sein und hoffen, viel Geld werde zurückkommen. Sollte man feststellen, dass der Standort Zielebach ungeeignet und die Sonderverbrennungsanlage dort nicht tragbar ist, erhält der Kanton Bern kein Geld zurück. Wird die Anlage gebaut, verrechnet der Kanton Bern die Kosten des Projektierungskredites und des Baus den andern beteiligten Kantonen anteilmässig. Angesichts der 16000 Tonnen bernischen Sonderabfalles und der Kapazität der geplanten Anlage von 20000 Tonnen bleibt aber für die andern Kantone wenig Platz.
Primär geht es darum, solche Sonderabfälle zu verhüten; das ist nach wie vor das erste Ziel. Die trotzdem entstehenden Sonderabfälle sollten wir nicht mehr wir bisher ins Ausland schicken oder zu einem kleinen Teil im Kanton Genf verbrennen lassen. Wir sollten unseren Dreck selbst beseitigen. Die Staatswirtschaftskommission prüfte das Geschäft und empfiehlt Ihnen, dem Projektierungskredit von 530000 Franken zuzustimmen.

Jenni (Bern). Ich stelle auch bei diesem Geschäft einen Rückweisungsantrag. Aus zwei Gründen ist es bedenklich, das Projekt am Standort Zielebach weiterzuverfolgen. Offenbar wurde die Standortabklärung weniger nach seriösen Kriterien vorgenommen als nach opportunistischen Überlegungen. Ursprünglich war Gerlafingen im Kanton Solothurn als Standort vorgesehen, mit einem Trick wurde die Anlage aber um einige Meter verschoben nach Zielebach. Man verspricht sich so einen geringeren Widerstand gegen das Projekt. Wie bei den Sondierbohrungen der Nagra findet man auch bei diesem Projekt den geeigneten Standort dort, wo der Widerstand vermutlich am geringsten ist, nicht dort, wo der Standort wirklich geeignet ist.
Weiter ist es seltsam, einen Projektierungskredit zu beantragen für ein Projekt, über dessen Standort sich nicht einmal die Regierung einig ist. Die Finanzdirektion äus-

serte sich in einem Brief vom 6. März klar gegen diesen Standort, und zwar mit bedenkenswerten Argumenten. Zielebach liege im nebelreichsten Gebiet der Schweiz; es wird auf das Problem des Industrieschnees hingewiesen, die Konzentration von allfälligen Schadstoffen in der Luft würde bei dieser Klimalage überdurchschnittlich erhöht. Man schreibt sogar: «Durch ein allfälliges Zusammenwirken mit den vorangehend beschriebenen klimatologischen und siedlungsgeographischen Gegebenheiten ist der Schritt von einer Störung zum Zwischenfall mit verheerenden Folgen quasi vorprogrammiert.» Das schreibt nicht irgend jemand, das schreibt immerhin die Finanzdirektion des Kantons Bern.
Man sollte deshalb zuerst seriöse Standortabklärungen treffen und sich nicht von politisch opportunistischen Überlegungen leiten lassen nach dem Motto: Wem hänge ich die Anlage an, wer kann sich am wenigsten wehren? Bevor der Regierungsrat einen Projektierungskredit beantragt, sollte man sich innerhalb der Regierung über den Standort einig sein. Es ist seltsam, wenn die Finanzdirektion schwere ökologische Bedenken gegen ein Vorhaben der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser äussern muss. Deshalb bitte ich Sie, den Projektierungskredit zurückzuweisen. Die Frage des Standortes und der grundsätzlichen klimatologischen Problematik dieser Region muss besser untersucht werden.

Rickenbacher. Die Situation in Sachen Sondermüll wird immer ungemütlicher. Etwas muss unternommen werden, deshalb wehre ich mich nicht gegen diesen Projektierungskredit. Es ist schon fast ein Glücksfall, wenn eine Firma ihr Werkgelände anbietet; einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Allerdings ist die Investition von rund 120 Mio. Franken, die auf uns zukommen wird, nicht gratis. Wir tragen deshalb eine Verantwortung und müssen genauer prüfen, um was es sich bei diesem Projekt handelt.
Ist die Technologie dieses Drehrohrofens wirklich zweckmässig? Ist es die bestmögliche Lösung? Sollte es nämlich noch andere Verfahren geben, sollte man sie im Auge behalten und auch ihnen eine Chance geben. Der Firma Von Roll darf in der Sondermüllverbrennung keinesfalls eine Monopolstellung eingeräumt werden.

Diem. Die Verminderung von Sonderabfällen, die man zur Entsorgung verbrennen muss, und die Vermeidung von besonders problematischen Komponenten müssen das wesentliche Ziel einer längerfristigen Entsorgungspolitik sein. Wir müssen aber die heute anfallenden Sondermüllmengen entsorgen. Das bereitet uns offenbar Schwierigkeiten, denn bis heute lösten wir das Problem durch Export: Export in einen andern Kanton oder Export ins Ausland. Es wird zwar nicht bestritten, dass das Problem gelöst werden muss, aber bitte nicht in unserer Region, an einem andern Ort könnte man es ja versuchen. Nach einem ähnlichen Rezept verfährt man momentan auch mit der Nagra.
Heute geht es um die Finanzierung der Projektierungsarbeiten. Diese werden als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dienen. Aufgrund dieser Vorarbeiten kann festgestellt werden, ob die Verbrennungsanlage am geplanten Standort realisiert werden kann. Es wäre unverständlich, wenn dieser Projektierungskredit abgelehnt würde. Wir lösen das Sondermüllproblem nicht, indem wir den Kopf in den Sand stecken.

Dysli. Es ist dringend notwendig, etwas zu unternehmen, wir sprachen hier auch schon über diese Frage. Wir müssen die Situation bald verbessern, denn wir können je länger je weniger Sonderabfall ins Ausland liefern. Der Standort ist noch nicht definitiv bestimmt. Wir müssen diesen Projektierungskredit jetzt bewilligen, irgendwo muss diese Anlage verwirklicht werden können. Niemand übernimmt diese Aufgabe gerne, der ins Auge gefasste Standort kann unter Umständen aber in Frage kommen. Ich bitte Sie, dem Kredit zuzustimmen.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Ich will mich nur gegen die Aussage von Herrn Jenni wehren, man habe keine seriösen Untersuchungen vorgenommen. In einer Voranalyse untersuchten wir fünfzehn Standorte. Jetzt wollen wir für den Standort Zielebach eine ganz gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Der Katalog der Fragen, die untersucht werden, umfasst achtzehn Seiten; so viele Fragen sollen geprüft werden. Es ist wahrscheinlich eine der seriösesten Umweltverträglichkeitsprüfungen, die je durchgeführt wurden.
Auch mir, Herr Jenni, ist der Brief der Finanzdirektion bekannt, er wurde von Frau Krummenacher verfasst, sie ist als Geographin bei der Finanzdirektion tätig. Sie schreibt: «Der Standort Zielebach vereinigt natur- und kulturräumliche Eigenschaften, die unseres Erachtens im Zusammenhang mit einer SAVA die Voraussetzungen für beträchtliche ökologische Nachteile in sich bergen.» Der Brief ist etwas länger als eine Seite. Wenn man ihn als Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet, könnte sich unsere Direktion einigen Aufwand sparen! Wenn Sie schon zitieren wollen, Herr Jenni, hier der Schluss dieses Briefes: «Wir bitten Sie, die Sachlage zu überprüfen und Stellung zu nehmen.» Dies taten wir und informierten den Regierungsrat. Der Regierungsrat überwies das Geschäft an den Grossen Rat und beantragt, dem Geschäft in der vorliegenden Form zuzustimmen.
Wir müssen das Problem der Beseitigung der Sonderabfälle lösen, nicht irgendwo, sondern dort, wo es von der Umwelt her möglich ist. Ob das in Zielebach möglich ist, kann ich nicht sagen, diese Frage ist Gegenstand der sehr seriösen Prüfungen, die man jetzt machen will.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für Genehmigung des Geschäftes 1197	Grosse Mehrheit

Simmentalbahn (SEZ): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0660

Allenbach, Sprecher der Verkehrskommission. In einem Rahmenkredit des Bundes für Investitionshilfen an Privatbahnen, im speziellen Fall an die Simmentalbahn, sind für die Jahre 1987 bis 1993 20 Mio. Franken vorgesehen. In einer ersten Phase bewilligten wir mit dem Bund zusammen bereits 8,65 Mio. Franken für Anschaffungen von Rollmaterial. Beim vorliegenden Verpflichtungskredit geht es um technische Verbesserungen des Netzes der Bahn. Die gesamten Kosten betragen 3,6 Mio. Franken. Der Bund übernimmt 1,98 Mio. Franken, was 55 Prozent entspricht, der Kanton 1,62 Mio. Franken, das heisst 45 Prozent. Geplant sind eine Streckenbegradigung zwischen Boltigen und Bäuertweidli, der Ausbau der Sta-

tion Boltigen und der Einbau einer neuen Blockstelle in Grubenwald. Mit diesen Massnahmen sollen die Reisegeschwindigkeit und der Verkehrsfluss erhöht werden, um gegenüber der Strasse konkurrenzfähiger zu werden, und die Attraktivität, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Dieses Geschäft tangiert das Prokjet der dritten Schiene nicht, diesbezüglich besteht also keine Gefahr einer Fehlinvestition. Die Verkehrskommission stimmte diesem Geschäft einstimmig zu.
Eine Bemerkung zu Punkt 7 der Vorlage. Die Preisbasis des 1. Quartals 1986 scheint mir etwas veraltet zu sein. Wir wären froh, wenn uns in Zukunft aktuellere Kostenberechnungen zur Verfügung stehen würden. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen.
Eine allgemeine Bemerkung zu den Geschäften, die wir in der Verkehrskommission behandelten, bezüglich Strassen und Bahnen. In dieser Session ist die Bewilligung von 39 Mio. Franken beantragt, 24 Prozent davon sind für Strassen und Trottoirs, 76 Prozent für Bahnen. Ich bitte den Grossen Rat, zur Kenntnis zu nehmen, dass drei Viertel der Kredite zugunsten der Bahn sind und wir so ein deutliches Zeichen für die Förderung des öffentlichen Verkehrs setzen.

Präsident. Dieses Geschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 0660 — 88 Stimmen (Einstimmigkeit bei einigen Enthaltungen)

Jurabahnen (CJ): Kantonsbeitrag für die Sanierung von Niveauübergängen in Tramelan; Kredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0803

Rickli, Sprecher der Verkehrskommission. In der Gemeinde Tramelan sollen drei Niveauübergänge aufgehoben werden. Auf einer Distanz von 400 Metern im Bereich des Bahnhofes von Tramelan queren drei Niveauübergänge die Geleise der Jurabahnen. Wegen der Zunahme des Strassen- und Eisenbahnverkehrs und der ungenügenden Übersicht wächst die Gefahr ständig. Die Entwicklung der Quartiere südlich der Bahn mit verkehrsintensiven Infrastrukturen – Altersheim, Sportzentrum, Zivilschutzzentrum, Festhalle, Berufsschule, regionales Weiterbildungszentrum – veranlasste die Aufsichtsbehörde des Bundes, eine Verbesserung der Sicherheit zu verlangen.
Der sehr unübersichtliche Übergang Les Lovières befindet sich auf dem Bahnhofgebiet und quert fünf Geleise unmittelbar vor dem Werkstattgebäude. Die Sicht auf die Züge, die aus dem Tal herunterfahren, wird so verdeckt, eine zusätzliche Gefahr entsteht durch den Werkverkehr.
Der Übergang Rue du Stand stellt die Hauptverbindung zwischen dem Nord- und Südteil des Dorfes dar. Er ist sehr steil und in schlechtem Zustand, er quert die Bahn in einem Winkel von ungefähr 30 Grad. Weil unmittelbar daneben ein Gebäude steht und eine Strasse parallel zum Bahntrassee verläuft – durch die Einmündung in die Hauptstrasse entstehen zusätzliche Gefahren –, können keine Barrieren eingerichtet werden. Im Winter besteht auf der steilen Strasse die Gefahr, dass die Fahrzeuge auf die Schienen gleiten.
Der dritte Übergang liegt auf der andern Seite des Werkstattgebäudes talaufwärts oberhalb des Bahnhofes, diese Strasse erschliesst den Friedhof. Auch dieser Übergang ist wegen der schlechten Übersicht gefährlich.
Das Sanierungsprojekt sieht den Bau einer Brücke über die Geländewanne und die Bahnhofanlagen vor. Die Brücke soll 128 Meter lang werden und hauptsächlich dem Autoverkehr dienen, sie ist aber auch mit einem Trottoir versehen. Damit den Anwohnern keine unnötigen Umwege zugemutet werden müssen, sollen bei den Übergängen Les Lovières und Rue du Stand Personenunterführungen gebaut werden. Die Kosten betragen 3,2 Mio. Franken. Der Bund stellt einen Beitrag von 1,7 Mio. Franken in Aussicht, es bleiben Restkosten von 1,5 Mio. Franken. Die Gemeinde bewilligte am 4. Dezember 1988 einen Kredit von 650000 Franken. Zulasten der Bahn bleibt ein Kostenanteil von 850000 Franken. Die Jurabahnen benötigen ihre Abschreibungsmittel dringend für den laufenden Unterhalt ihrer Anlagen. Sie ersuchen deshalb, gestützt auf die im Vortrag ebenfalls erwähnten Rechtsgrundlagen, den Kanton um einen Beitrag von 600000 Franken. Die einstimmige Verkehrskommission schlägt Ihnen vor, das Geschäft in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Genehmigt

Berner Oberland-Bahnen (BOB): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 0804

Holderegger, Präsident der Verkehrskommission. Dieses Geschäft gleicht demjenigen der Simmentalbahn. Es weist aber grössere Dimensionen auf. Vom Gesamtaufwand von 22,5 Mio. Franken, der im 7. Rahmenkredit des Bundes als erste Tranche enthalten ist, muss der Kanton Bern einen Anteil von 10,147 Mio. Franken übernehmen. Der Kantonsbeitrag soll auf die Jahre 1989 bis 1991 verteilt werden, als Preisbasis der Berechnungen dient das Jahr 1986. Diese Preisbasis – Herr Allenbach tönte es schon an – ist relativ alt, sie ist aber durch den Rahmenkredit des Bundes bedingt, der sich auf diese Preisbasis stützt.
Die Berner Oberland-Bahnen (BOB) erschliessen ab Interlaken-Ost die beiden Lütschinentäler Richtung Grindelwald und Lauterbrunnen. Sie befördern als öffentliches Verkehrsmittel die Einheimischen, aber auch die für die Region wichtigen Touristen. Die Palette der Investitionen deckt Streckenbegradigungen, Gleiserneuerungen, Traktionsverbesserungen, Ersatz von Sicherungsanlagen und dringend nötige Verbesserungen der Umsteigesituation im Bahnhof Interlaken-Ost ab. Besonders zu erwähnen ist die Streckenbegradigung im Bereich Wilderswil–Zweilütschinen, die längerfristig den Stundentakt mit nur einem statt zwei Pendelzügen zwischen Interlaken und Zweilütschinen ermöglichen soll. Vorläufig ist die Ausführung einer ersten Ausbauetappe vorgesehen, eine zweite soll mit dem 8. Rahmenkredit des Bundes finanziert werden. Auch die Personenunterführung in Interlaken mit einem Kostenaufwand von 8,5 Mio. Franken ist erwähnenswert. Der Anteil der BOB beträgt hier 2,8 Mio. Franken, der Rest wird von BLS

und SBB übernommen. Interlaken als vielbenützter Umsteigeort bedarf dringend einer grosszügigen und wettersicheren Umsteigeanlage.
Die Verkehrskommisssion diskutierte eingehend über dieses Geschäft und stimmte ihm einstimmig zu. Es untersteht dem fakultativen Referendum, weil der Kantonsanteil von 10,147 Mio. Franken aus 7,44 Mio. Franken Neuinvestitionen und 2,7 Mio. Franken Ersatzinvestitionen besteht. Die 7,44 Mio. Franken Neuinvestitionen bedingen die Unterstellung unter das Referendum. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 0804 — 92 Stimmen (Einstimmigkeit bei einigen Enthaltungen)

Holz-Fernheizanlage Schönried-Waldmatte; Verpflichtungs- und Nachkredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1192

Wenger (Thun), Sprecher der Energiekommission. Die Rechtsgrundlagen dieser Fernheizanlage sind im Energiegesetz von 1981 in Artikel 26 Absatz 2a und im Dekret über die Staatsleistungen über die Energieversorgung vom 4. Februar 1987 festgehalten. Die Gesuchstellerin, die FEWAG SA in Schönried, ist eine Aktiengesellschaft aus Grundeigentümern und der Gemeinde Saanen. Das Aktienkapital beträgt nur 100000 Franken, der Grund ist in der sicheren Unrentabilität dieser Geldanlage zu suchen. Die Gemeinde Saanen ist mit 45 Prozent beteiligt. Trotz niedrig angesetzten Holzpreisen ist die Unrentabilität der Anlage offensichtlich. Der Mut, eine Holzschnitzelheizung einzurichten, ist aber begrüssenswert, weil das Rohmaterial, das Holz, in dieser Gegend in grosser Menge vorhanden ist. Ich denke dabei nicht zuletzt an Waldräumungen, Käferholz, Abbruchholz und Holzabfälle aus Sägereien.
Forstwirtschaftlich ist dieses Projekt interessant. Es wird den Holzabsatz fördern und zeigen, dass solche Anlagen sinnvoll sein können. Die Gemeinde Saanen belegte ein ihr gehörendes Baugebiet mit einem Anschlusszwang. Die Gesamtkosten betragen 1,925 Mio. Franken, wovon allein 900000 Franken für die Fernwärmeleitungen ausgegeben werden müssen. Die Leistung der Anlage wird im Vollausbau 1500 Kilowatt betragen. Die erste Etappe kostet 1 Mio. Franken, darin sind aber massgebliche Vorleistungen für weitere Etappen bereits enthalten. Das Projekt sieht vor, bis 1993 die grössten Wärmebezüger des Dorfes Schönried mit Wärme versorgen zu können. Die Berechnungen sehen bereits heute Abnahmepreise vor, die 100 Prozent höher als die Wärmepreise bei Ölheizungen liegen. Ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton muss das Projekt schon jetzt als gescheitert betrachtet werden. Es wäre aber schade, denn solche Holzschnitzelheizungen gelten heute noch als Pilotprojekte.
Der Kantonsbeitrag von 665000 Franken ist gerechtfertigt. Hier ist der Ansatz anders als bei der Anlage Reutigen, über die wir auch noch befinden werden. Die Anlage Reutigen ist kleiner, der Kanton übernimmt 40 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Hier in Schönried übernimmt der Kanton 35 Prozent. So kommen wir schliesslich auf einen ähnlichen Grundpreis. Wenn wir Preisanpassungen in den nächsten drei Jahren vermeiden wollen, müssen wir der beantragten Unterstützung zustimmen. Die Energiefachkommission stimmte diesem Geschäft zu, die Energiekommission mit 18 zu 0 Stimmen ebenfalls. Ich empfehle es Ihnen bestens zur Annahme.

Genehmigt

Regionale Hochdruckgasleitung Mannenberg–Zollikofen; Zinsloses Darlehen

Beilage Nr. 18, Geschäft 1193

Hebeisen, Sprecher der Energiekommission. Für den Bau einer regionalen Hochdruckgasleitung von Ittigen nach Zollikofen soll ein zinsloses Überbrückungsdarlehen gewährt werden. Das Gaswerk Bern erstellt diese Hochdruckleitungen für die umliegenden Gemeinden, der Bau muss von den Gemeinden finanziert werden. Es ist Sache der Gemeinden, die Investitionskosten über die Betriebsrechnungen wieder zurückzuverlangen. Zur Überbrückung der Zeit vom Bau der Leitung bis zur Detailerschliessung in den zu versorgenden Gebieten kann der Staat ein Überbrückungsdarlehen gewähren, gestützt auf das Energiegesetz und das Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung. Die Region Zollikofen, Münchenbuchsee, Bremgarten und Kirchlindach soll durch eine Verbindungsleitung zwischen dem Mannenberg in Ittigen und Zollikofen mit Erdgas versorgt werden. Die Baukosten sind mit 1,63 Mio. Franken veranschlagt. Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser beantragt, dem Gaswerk Bern ein zinsloses Darlehen von 500000 Franken zu gewähren, rückzahlbar ab Herbst 1989 bis Ende 1991. Weil das Projekt eindeutig als regionale Anlage bewertet wird, beantragt auch die Energiekommission mit 15 zu 2 Stimmen, das Geschäft zu unterstützen. Die Energiedirektion soll beauftragt werden, mit der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung der Stadt Bern einen Darlehensvertrag abzuschliessen, das Darlehen entsprechend auszuzahlen und die Rückzahlung innert zweier Jahre zu überwachen. Ich empfehle Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Holz-Fernheizanlage Reutigen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1194

Ammon, Sprecher der Energiekommission. Die Gemeinde Reutigen beabsichtigt, für das Dorfzentrum und die Neubaugebiete zusammen mit der Sägerei Kernen eine Fernheizanlage zu erstellen, die mit Abfallholz befeuert werden soll. Die Sägerei Kernen muss für ihre Holztrocknungsanlage eine neue Wärmeerzeugung erstellen, die ganzjährig eine Leistung von 200 Kilowatt erbringt. Eine Vergrösserung der Anlage wurde mit der Sägerei vertraglich vereinbart, damit das Dorfzentrum und die Neubaugebiete mit maximal 1100 Kilowatt versorgt werden können. Die Gemeindeversammlung vom 6. Februar 1989 stimmte dem Projekt zu und bewilligte den entsprechenden Kredit. Es soll eine Wärmelieferungs-AG gegründet werden, an deren Kapital sich die Gemeinde Reutigen und die Sägerei zu je 40, Private zu 20 Prozent beteiligen.

Die Gesamtkosten belaufen sich inklusive Unterstationen auf 1,53 Mio. Franken, 1,27 Mio. Franken wurden als beitragsberechtigt ausgeschieden. Das ganze Netz soll in drei Etappen realisiert werden, in erster Linie sollen die zentral gelegenen gemeindeeigenen Bauten angeschlossen werden. In der ersten Phase sind für das Kesselhaus und die Leitungen 1,04 Mio. Franken nötig, in der zweiten Phase für einen zweiten Kessel und Leitungen 335000 Franken und in der letzten Etappe noch 150000 Franken für Leitungen. Die Energiefachkommission der VEWD befürwortet diese Pionieranlage und beantragt, den maximalen Beitragssatz von 40 Prozent auszuschöpfen, um eine Reduktion der Bezugskosten zu ermöglichen. Trotz dem Verpflichtungskredit von 508000 Franken werden die Kosten für die einzelnen Anschliesser noch wesentlich über den Gestehungskosten einer eigenen Wärmeproduktion liegen. Der Verpflichtungskredit von 508000 Franken wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 350000 Franken im Jahre 1989, 100000 Franken 1990 und 58000 Franken 1991. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Teilabrechnungen. Der Verpflichtungskredit stützt sich auf das Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 26 Absatz 2a, und auf das Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1.
Die Energiekommission stimmte diesem Geschäft an ihrer Sitzung vom 13. April 1989 oppositionslos und einstimmig zu. Es ist begrüssenswert, unseren einheimischen Rohstoff Holz vermehrt für eine auslandunabhängige Energieerzeugung einzusetzen. Im Namen der Energiekommission bitte ich Sie, dem Geschäft zuzustimmen und den Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Genehmigt

324/88

Motion Begert – Änderung von Artikel 35 Abfallgesetz und den Artikeln 18 und 18a des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung

Wortlaut der Motion vom 17. November 1988

Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz verankert das Verursacherprinzip («Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür»).
Das Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft, ausgearbeitet von der Eidgenössischen Kommission für Abfallwirtschaft, hält fest (S.16): «Die öffentliche Hand soll von ihr betriebene oder private Entsorgungssysteme grundsätzlich nicht subventionieren.»
Beiträge an den Bau von Siedlungsabfallanlagen wirken sich grundsätzlich gleich aus wie Beiträge an deren Betrieb; sie führen zu einer umweltschutzpolitisch unerwünschten Verbilligung der Abfallgebühren. Der Kanton Bern sollte aus diesem Grund auch die Subventionierung der Bauten für Siedlungsabfallanlagen einstellen.
Das noch nicht veröffentlichte kantonale Abfalleitbild wird die Gemeinden gewissen Entsorgungsanlagen zuteilen (vgl. Art. 14 Abfallgesetz). Der freie Wettbewerb unter den Entsorgern kommt dadurch zum Erliegen, die Gemeinden sind gezwungen, an eine bestimmte Anlage zu liefern und deren Tarife zu bezahlen. Die heute geltenden Tarife variieren zwischen rund 32 Franken und 130 Franken die Tonne. Die Differenz erklärt sich aus den verschiedenen Standards der Anlagen. Grundsätzlich gilt aber: Die bessere (sauberere) Anlage ist die teurere. Es ist nun aber nicht einzusehen, warum jene Bürger «bestraft» werden, welche an eine gute Anlage entsorgen, und ausgerechnet jene «profitieren», die weniger umweltgerecht entsorgen. Der Kanton kann die Situation beheben, indem er einen sich selbst finanzierenden Fonds für Tarifausgleiche schafft. Da hiefür eine gesetzliche Grundlage fehlt, ist eine solche zu schaffen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Antrag für eine Revision des Artikels 35 Abfallgesetz und der Artikel 18 und 18a des Dekrets über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung zu stellen, mit dem Ziel:
1. Die Beiträge an den Bau von Siedlungsabfallanlagen zu eliminieren, und
2. die Gebühren für Siedlungsabfälle im Kanton ohne Zuschuss von Staatsmitteln zu harmonisieren.

(11 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Zu Punkt 1: Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Auffassung des Motionärs, dass das Verursacherprinzip bei der Abfallbeseitigung verstärkt zum Tragen kommen sollte. Er ist bereit, die Notwendigkeit von Staatsbeiträgen an den Bau von Siedlungsabfallanlagen kritisch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Revision des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetztes hinzuweisen, welche einen Abbau der Bundessubventionen an Kehrichtanlagen vorsieht.
Die Frage, ob sämtliche kantonalen Beiträge an Abfallbeseitigungsanlagen gestrichen werden können, ist im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfall-Leitbild sorgfältig zu prüfen. Aus heutiger Sicht scheint es richtig, an Rohkehrichtdeponien, an Kompostieranlagen sowie an Inertstoffdeponien künftig keine Subventionen mehr auszurichten. Hingegen gibt es gute Gründe, den Bau von Kehrichtverbrennungsanlagen und Reststoffdeponien (sogenannte Sonderabfalldeponien) weiterhin finanziell zu unterstützen. Der Gesetzgeber stellt heute ausserordentlich hohe Umweltanforderungen an diese Anlagen, was mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Zudem kann sich der Kanton mit der Leistung eines finanziellen Beitrages auch ein Mitspracherecht sichern, was gerade für die Durchsetzung des Abfall-Leitbildes von grosser Bedeutung ist.
Der Regierungsrat ist bereit, die Subventionierung von Abfallbeseitigungsanlagen im Zusammenhang mit dem Abfall-Leitbild sorgfältig zu prüfen. Er beabsichtigt, gestützt auf diese Arbeiten dem Grossen Rat eine Revision des Abfallgesetzes vorzulegen.
Zu Punkt 2: Der Regierungsrat ist mit dem Motionär der Auffassung, dass eine Harmonisierung der Gebühren für Siedlungsabfälle erwünscht ist. Die Umsetzung des kantonalen Abfall-Leitbildes würde durch eine derartige Harmonisierung wesentlich erleichtert. Der Regierungsrat ist bereit, gestützt auf das kantonale Abfall-Leitbild und im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
Gestützt auf die obigen Erwägungen beantragt der Regierungsrat, Punkt 1 der Motion (Eliminierung der Subventionen an Siedlungsabfallanlagen) in ein Postulat umzuwandeln und Punkt 2 (Harmonisierung der Gebühren für Siedlungsabfälle) als Motion anzunehmen. Beide Anliegen sollen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfall-Leitbild bearbeitet und anschliessend im

Rahmen einer Revision des Abfallgesetzes realisiert werden. Der Regierungsrat muss allerdings den Grossen Rat darauf hinweisen, dass diese Arbeiten angesichts der beschränkten personellen Kapazitäten der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser nur schrittweise an die Hand genommen und erst im Verlauf der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen werden können.
Antrag:
Punkt 1 der Motion: Annahme als Postulat
Punkt 2 der Motion: Annahme

Begert. Gemäss ihrer Antwort teilt die Regierung meine Auffassung, dass das Verursacherprinzip im Bereich der Abfallentsorgung künftig stärker zum Zug kommen sollte. Der Regierungsrat weist auf die Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes hin, dort ist ein Abbau der Subventionen vorgesehen. Der Kanton Bern sollte die gleichen Ziele ins Auge fassen wie der Bund. Das zu Punkt 1, in welchem ich von Siedlungsabfällen spreche. Diese sind in Artikel 8 des Abfallgesetzes definiert. Dort steht unter anderem: «...dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.» Für Sonderabfälle sollen also auch nach der Revision des Gesetzes Beiträge bewilligt werden können. Die zwingende Form der Motion könnte sich nachteilig auf die Kehrichtverbrennung auswirken. Wollen wir aber konsequent an den Zielvorgaben festhalten, müssen wir auch diesen Punkt eliminieren. Ich halte deshalb im Moment an der Motionsform auch in Punkt 1 fest.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Es ist so, wie Herr Begert sagte, grundsätzlich teilen wir die Auffassung des Motionärs. Das Verursacherprinzip sollte bei der Abfallbeseitigung vermehrt zum Tragen kommen. Wir wollen die von ihm aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfalleitbild prüfen, wie wir in der Antwort festhalten. Das wird nicht irgendwann einmal geschehen, das Abfalleitbild ist schon bald ausgearbeitet. Das wird uns zwingen, gewisse Punkte des Abfallgesetzes zu überprüfen. Das Hauptproblem liegt bei den Kehrichtverbrennungsanlagen. Wir möchten in Zukunft mehr Kehricht verbrennen und die dabei entstehende Energie nutzen und weniger Kehricht deponieren. In diesem Bereich könnten mit der Motion Probleme entstehen, die Erstellung solcher Verbrennungsanlagen könnte verzögert werden, man würde den Kehricht länger deponieren. Deponien verursachen aber längerfristig grosse Probleme. Wir wären froh, wenn wir diesen Bereich fördern und die ganze Frage im Zusammenhang mit dem Abfallgesetz überprüfen könnten.
Wir wollen diese Überprüfung des Abfallgesetzes, wir nehmen das Verursacherprinzip ernst, deshalb möchten wir die aufgeworfene Frage als Postulat entgegennehmen, nicht aber als verbindlichen Auftrag, bevor alle nötigen Unterlagen auf dem Tisch liegen.

Krebs, Vizepräsident. Herr Begert hält an der Motionsform fest. Der Regierungsrat möchte nur Punkt 2 als Motion annehmen, Punkt 1 hingegen als Postulat. Wir stimmen deshalb punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion	65 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 2 als Motion	Grosse Mehrheit

338/88

Motion Bieri (Belp) – Energiegesetz und öffentliche Gemeindebauten

Wortlaut der Motion vom 22. November 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vollzug des Energiegesetzes insbesonders im folgenden Bereich zu verbessern: Die Baudirektion soll bei der Begutachtung der Baugesuche von Gemeindebauten den Artikel 22 Absatz 1 des Baugesetzes strikte anwenden. Bauvorhaben, welche dem Buchstaben des Gesetzes nicht entsprechen, sind fortan nicht mehr zu subventionieren.
(Art. 22 Abs. 1: Bei Neubauten und Gesamtrenovationen von öffentlichen Gebäuden sind Wärmehaushaltkonzepte zu realisieren, die als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Soweit mit zumutbaren Kosten technisch möglich, sind erneuerbare Energien zu verwenden.)

(16 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der im Motionstext erwähnte Artikel 22 Absatz 1 ist nicht im Baugesetz, sondern im Energiegesetz enthalten. Die Überwachung der Vorschriften der Energiegesetzgebung wird in Artikel 27 des Energiegesetzes der Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter) übertragen. Dies gilt auch für Gemeindebauten.
Somit ist der Weg zur Überprüfung der Energiemassnahmen im Hochbau klar vorgezeichnet.
Bei der Abwicklung von Subventionsgeschäften erfolgt die Festlegung der Beiträge in einem frühen Planungszeitpunkt. Das Subventionsverfahren ist deshalb nicht geeignet, um den Vollzug der Energiegesetzgebung bei staatlich subventionierten Bauvorhaben sicherzustellen. Bei einer solchen Anforderung müsste das gesamte Verfahren auf einen späteren Planungszeitpunkt verlegt werden, so dass erhebliche Mehraufwendungen für die Begleitung der Subventionen entstehen würden. Demnach muss bei nicht subventionierten Bauten das ordentliche Baubewilligungsverfahren die Einhaltung der Energiegesetzgebung sicherstellen.
Bei der Begleitung von Subventionsbauten wird die Erstellung von Energiekonzepten durch das Hochbauamt sichergestellt. Das Hochbauamt bemüht sich auch, den Zeitpunkt der Subventionsfestlegung im Planungsablauf vorzuverlegen, da nur in einer frühen Planungsphase die Bauherrschaft konzeptionell richtig beraten werden kann.
Im Rahmen der vom Grossen Rat beschlossenen Energieszenarien wird auch der Bereich «Die öffentliche Hand im eigenen Bereich» bearbeitet. Der Regierungsrat wird im «Zweiten Bericht zur Energiepolitik» die bisherigen Erfahrungen auswerten und die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen vorschlagen.
In diesem Sinne wird beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen.

Krebs, Vizepräsident. Der Regierungsrat nimmt diese Motion als Postulat entgegen, der Motionär ist mit der Postulatsform einverstanden. – Der Vorstoss wird aus der Mitte des Rates nicht bekämpft.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	54 Stimmen
	(Einstimmigkeit bei vielen Enthaltungen)

356/88

Motion Breitschmid – Obligatorische Störfallanalyse bei UVP

Wortlaut der Motion vom 24. November 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei allen Projekten, die der Kanton durchführt oder an denen sich der Kanton beteiligt, und die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) benötigen, eine ausführliche Störfallanalyse ausarbeiten zu lassen.
Dabei ist u.a. aufzuzeigen, wie man sich den grösstmöglichen Unfall (GAU) vorstellt und was die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der angenommenen Ereignisse sind.
a) Folgen für Mensch und Umwelt
b) Finanzielle Folgekosten
c) Haftungsfragen
Diese Forderung richtet sich auch rückwirkend auf das Jahr 1988.

(7 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Forderung, die Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt auch für den Katastrophenfall zu untersuchen, ist bereits in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Umweltschutzgesetzes enthalten.
Nach der gegenwärtigen Praxis werden die Fragen zu den Auswirkungen im Katastrophenfall bei der Festlegung des Pflichtenheftes für den Umweltverträglichkeitsbericht berücksichtigt. Sie betreffen nicht nur den vom Motionär genannten grössten möglichen Unfall (GAU), sondern u.U. verschiedene mögliche Szenarien, die unterschiedliche Vorsorgemassnahmen erfordern.
Die verlangten Abklärungen beziehen sich in erster Linie auf die Folgen einer Katastrophe für Mensch und Umwelt sowie die zur Vorsorge notwendigen Massnahmen. Finanzielle Folgekosten sind dort von Bedeutung, wo die Vorsorgemassnahmen den Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren sprengen.
Haftungsfragen hingegen sind nicht Gegenstand einer UVP bzw. einer darin integrierten Störfallanalyse; nicht zuletzt deshalb, weil das Umweltschutzgesetz keine besonderen Umwelthaftpflichtbestimmungen enthält. Die Rechtsnormen zur privaten Haftung liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes. Eine Studienkommission bearbeitet zurzeit den ganzen Problemkreis einschliesslich der Umwelthaftung. Diese Arbeit soll bis Ende 1990 abgeschlossen sein.
Schliesslich bleibt anzufügen, dass für abgeschlossene Verfahren über UVP-pflichtige Vorhaben eine Rückwirkung auf das Jahr 1988 aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.
Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wird die Störfallanalyse als Bestandteil der UVP also schon heute verlangt. Soweit ist das Anliegen bereits erfüllt. Da aber die Praxis erst zeigen muss, wie weitgehende Abklärungen bei den einzelnen Anlagetypen erforderlich und sinnvoll sind, ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Breitschmid. Ich reichte meine Motion ein, nachdem ich die Störfallanalyse für die neue Deponie in Jaberg gelesen hatte. Diese Störfallanalyse war mangelhaft. Ich äusserte mich damals im Rat zu dieser Frage, das Geschäft wurde aber angenommen. Daraufhin formulierte ich meine Motion. Ich bin mit der Antwort der Regierung einverstanden, wenn sie das Wort «ausführlich» ernst nimmt. Ich verlange in der Motion eine ausführliche Störfallanalyse bei Grossprojekten, die eine UVP verlangen. Ich halte an diesem Wort «ausführlich» fest. Wenn Herr Bärtschi mir bestätigen kann, dass der Regierungsrat mit diesem Wort einverstanden ist, wandle ich meinen Vorstoss in ein Postulat um.

Jungi. Die SVP-Fraktion lehnt den Vorstoss eigentlich ab. Die ersten beiden Punkte sind – wie die Regierung richtig schreibt – in der UVP bereits enthalten. Der dritte Punkt, die Haftungsfrage, wird über den Bund geregelt. Von einer Überweisung des Vorstosses ist deshalb nichts Wesentliches zu erwarten, der Vorstoss scheint uns unnötig zu sein.

Müller. Herr Jungi sagte schon, was auch ich sagen wollte, wir kamen aber zu einem andern Schluss. Es würde nicht schaden, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Die SP-Fraktion stimmt deshalb dem Postulat zu.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Ich kann der schriftlichen Antwort nichts beifügen, kann aber bestätigen, dass wir, wenn eine Störfallanalyse ausgearbeitet wird, natürlich eine *ausführliche* Störfallanalyse ausarbeiten lassen, die alle Aspekte eines Störfalles berücksichtigt. Man muss mit den Umweltverträglichkeitsprüfungen noch Erfahrungen sammeln, der Wille zu ausführlichen, gründlichen Störfallanalysen ist aber vorhanden.

Krebs, Vizepräsident. Herr Breitschmid wandelt seine Motion in ein Postulat um.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	37 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)

090/89

Motion Jungi – Änderung des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen

Wortlaut der Motion vom 23. Februar 1989

Beim Behandeln des Tarifverbundkonzepts hat sich gezeigt, dass die Gemeinden beim Kostenteiler bei Abonnementsverbilligungen keinen Einfluss nehmen können. Dieser Kostenteiler wird vom Regierungsrat festgelegt.
Zur Stärkung der Gemeindeautonomie wird der Regierungsrat beauftragt:
1. Beim Festlegen der Kostenteiler sind die Gemeinden anzuhören, und deren Beschlüssen ist so weit als möglich Rechnung zu tragen.
2. Die finanzielle Beteiligung an Tarifverbünden des Staates und der Gemeinden regelt ein Dekret.

(28 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Bildung von Tarifverbunden ist in Artikel 15a Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr klar verankert. Die kon-

krete Durchführung der Mitwirkungsverfahren ist jedoch Sache der zuständigen Region.
Um die Mitwirkungsrechte der Gemeinden noch besser zu sichern, enthält das kantonale Tarifverbundkonzept folgende zusätzliche Bestimmungen:
«Richtlinie 4.3: Bezüglich der Rechte und Pflichten der Gemeinden ist im Finanzierungsbeschluss und allenfalls in Verträgen zwischen Kanton, Transportunternehmungen und Gemeinden folgendes zu regeln:
– Die Aufteilung des Verbunddefizites zwischen Kanton und Gemeinden.
– Der Schlüssel für die Verteilung des Gemeindeanteils auf die betroffenen Gemeinden.
– Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Projektierung, bei wesentlichen Entscheidungen des Kantons in dessen Vertragsverhältnis mit den Transportunternehmungen sowie die Entscheidungen nach Einführung des Tarifverbundes.
Richtlinie 4.4: Die Mitwirkung der Gemeinden und Regionen wird durch eine alle Beteiligten umfassende Verbundkonferenz gewährleistet. Ein Ausschuss dieser Konferenz begleitet den Kanton als beratendes Organ bei dessen Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Transportunternehmungen.»
Zu Punkt 1: Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser wird im Rahmen der Verbundkonferenzen selbstverständlich die Gemeinden anhören und ihre Beschlüsse und Forderungen soweit wie möglich berücksichtigen. Den definitiven Entscheid über den Kostenverteiler fällt, sofern der Kantonsbeitrag 200000 Franken übersteigt, der Grosse Rat.
Zu Punkt 2: Die finanzielle Beteiligung des Staates und der Gemeinden wird gemäss Artikel 15a des Verkehrsgesetzes zusammen mit dem Finanzierungsbeschluss durch das finanzkompetente Organ (d. h. ab Fr. 200000.– durch den Grossen Rat) festgelegt. Es wäre grundsätzlich denkbar, diesen Verteilschlüssel nicht mit dem jeweiligen Finanzierungsbeschluss, sondern allgemeingültig durch ein Dekret festzulegen. Gegen eine derartige Lösung spricht die Tatsache, dass die Verhältnisse nicht in allen Regionen gleich liegen. Überdies hätten die Gemeinden bei einer allgemeingültigen Festlegung durch ein Dekret keine Einflussmöglichkeiten auf den konkreten Verteilschlüssel, was nicht im Sinne der Motion Jungi sein kann. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, diese Frage im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu prüfen.
Antrag:
Punkt 1: Annahme als Motion
Punkt 2: Annahme als Postulat

Jungi. Ich reichte zwei Motionen ein, um die Gesetzesänderung, die ich verlange, vom weiteren Vorgehen im Tarifverbundkonzept zu trennen. Ich wollte eine Vermischung dieser Fragen vermeiden.
Ich danke der Regierung, dass sie Punkt 1 der Motion annimmt. Ich verlange hier eine Gesetzesänderung und ein Mitwirkungsverfahren der Gemeinden. Meistens wird die Meinung der Gemeinden eingeholt, mein Vorstoss will hier nichts kritisieren. Die Antwort der Regierung zeigt aber, dass sie von einem andern Standpunkt ausgeht. Sie betrachtet die Verbundkonferenz als Mitwirkungsverfahren. Hier muss ein Irrtum vorliegen: Ich verlange mit meinem Vorstoss eine Gesetzesänderung, selbstverständlich meine ich hier ein Mitwirkungsverfahren der Gemeinden zu dieser Gesetzesänderung. Soviel zur Präzisierung von Punkt 1.
In Punkt 2 halte ich an der Motion fest, die Regierung will ihn nur als Postulat annehmen. Die Beteiligung des Staates und der Gemeinden an den Tarifverbund- und Verbilligungsmassnahmen soll nicht durch einzelne Erlasse geregelt werden, wie es vorgesehen ist, nicht durch einzelne Finanzierungsbeschlüsse des Rates. Man sollte für den ganzen Bereich eine Dekretsregelung finden, die den Rahmen setzt, in welchem sich die Gemeinden bewegen müssen. Darin sollte auch der Rahmen der finanziellen Beteiligung des Staates festgelegt werden. Ich verlange nicht, dass sich Staat und Gemeinden nicht beteiligen, das wurde mit diesem Bericht ja so gut wie festgelegt. Ich will einen gewissen Spielraum schaffen, innerhalb dessen die Gemeindeautonomie spielen kann. So müssen die Gemeindeversammlungsbeschlüsse nicht einfach unter den Tisch gewischt werden, nur weil der Grosse Rat einen Finanzierungsbeschluss fasst. Bei der Beratung der Gesetzesrevision haben wir besser Gelegenheit, die finanziellen Auswirkungen zu diskutieren, wir haben auch besser Gelegenheit, auf die einzelnen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Darum ist die SVP-Fraktion einstimmig mit mir der Meinung, diese Frage auf Gesetzesebene zu regeln. Ich möchte noch genauer erfahren, warum man Punkt 2 nicht als Motion entgegennehmen will.
Ich bin mir bewusst, dass eine gewisse Verzögerung entstehen würde. Die einzelnen Vertreter der Regionen könnten so aber besser zu den Beschlüssen stehen als mit der heute vorgesehenen Salamitaktik. So kann man schliesslich zu den letzten nur noch Ja und Amen sagen. Diejenigen, die diesen Punkt als Motion ablehnen, bitte ich zu bedenken, dass wir hier einschneidend in die Gemeindeautonomie eingreifen.

Dysli. Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion Jungi, er hat sie soeben begründet. Die Gemeinden sind unterschiedlich strukturiert, sie sollten deshalb ihre Anliegen besser geltend machen können. Mit der verlangten Änderung des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen könnte diesem wichtigen Anliegen Rechnung getragen werden. In Punkt 2 wird verlangt, die finanzielle Seite durch ein Dekret zu regeln. Damit könnte eine gute, für alle Gemeinden tragbare Lösung erwirkt werden. Auch die Regionen sind zu verschieden, ein Verteilschlüssel genügt nicht. Sicher muss man auf die Regionen Rücksicht nehmen, mit dem Einbezug der Gemeinden im Dekret könnte aber eine bessere Verteilung erreicht werden. Die vom Regierungsrat vorgesehene Regelung über die Regionen ist im Prinzip schon richtig, man muss aber auf die Gemeinden Rücksicht nehmen, weil sonst die Ungerechtigkeiten bei der Finanzierung zu gross sind. Das neu zu schaffende Dekret würde in diesem Sinn eine bessere Verteilung erwirken. Ich bitte Sie, Punkt 2 als Motion zu unterstützen.

Kellerhals. Die FDP-Fraktion schliesst sich der Motion Jungi in Punkt 1 an und bittet um Unterstützung. Mit Punkt 2 haben wir mehr Mühe. Wie soll ein Dekret – «ein» Dekret heisst es – aussehen, das die Gemeindebeteiligungen des ganzen Tarifverbundkonzeptes des Kantons Bern regeln kann, wirklich regeln? Ein solches Dekret wäre relativ inhaltslos, weil man für jeden weiteren Schritt zur Realisierung des Tarifverbundkonzeptes im Kanton Bern immer neue Regelungen treffen sollte. Wir kommen nicht darum herum, jeden Schritt, der gemacht werden soll, einzeln zu behandeln. Man sollte namentlich auch nicht warten müssen, bis wir für den ganzen Kanton Lösungen haben, um das geplante Bäre-Abi in

Kraft zu setzen, wenn die Vorarbeiten abgeschlossen sind. Das wäre ein grosser Nachteil. Hoffentlich wird es bei anderen Tarifverbünden nach dem Bäre-Abi möglich sein, einen Verbund zu realisieren, ohne die Fahrpreise so stark zu verbilligen, wie wir es aus bekannten Gründen beim Bäre-Abi tun mussten. Wenn wir ein einheitliches Dekret beschliessen, können wir das nicht mehr machen, diese Chance wäre vertan. Wir wären dankbar, wenn Herr Jungi Punkt 2 in ein Postulat umwandeln würde, einem Postulat können wir uns anschliessen. Aus den genannten Gründen können wir die Motion in diesem Punkt nicht unterstützen, vor allem weil sich die Inkraftsetzung des ersten, grössten und wichtigsten Tarifverbundes, des Bäre-Abi, verzögern würde.

Vollmer. Wir haben für das Grundanliegen von Herrn Jungi Verständnis. Sein Vorstoss ist eine Reaktion auf die Geburtswehen des Bäre-Abi. Die Gemeinden wurden nicht so in die Ausarbeitung miteinbezogen, wie man eigentlich hätte erwarten können. Diesbezüglich hat der Vorstoss eine gewisse Berechtigung, Punkt 1 muss in diesem Sinn angenommen werden.
Wenn wir Punkt 2 als Motion annehmen und die Regierung verpflichten, zuerst ein generelles Dekret vorzulegen, kommen wir mit dem Anliegen in Konflikt, das Herr Jungi mit Recht bei der Beratung des Verbundkonzeptes geltend machte, nämlich der optimalen Berücksichtigung der Gemeinden und Regionen. Wenn wir ein Dekret ausarbeiten, das für den ganzen Kanton gelten soll, sind wir gar nicht in der Lage, die Gemeinden und Regionen, in welchen noch keine Projekte vorliegen, entsprechend mitwirken und mitgestalten zu lassen an diesem Finanzierungskonzept, das uns vorgelegt werden müsste. Wir würden mit der Annahme von Punkt 2 der Motion, Herr Jungi, Ihrem berechtigten Anliegen des möglichst guten Einbezugs der Gemeinden einen Bärendienst erweisen. Das wollen Sie aber sicher nicht. Sie möchten ja die Gemeinden und Regionen möglichst gut mitwirken lassen. Bei der Diskussion über das Verbundkonzept sagte man, auch von der Seite der Kritiker dieses Konzeptes, dass diese Tarifverbünde von unten nach oben wachsen, von den Gemeinden und Regionen ausgehen sollten. Darum haben wir im Kanton Bern nicht eine Regelung, wie sie Zürich kennt, mit einem kantonalen Gesetz, das die Gemeinden vergewaltigt. Wir lassen die Regionen die Konzepte ausarbeiten, der Grosse Rat wird zu jedem Konzept einen Finanzierungsbeschluss fällen, der den jeweiligen regionalen Bedürfnissen Rechnung trägt. Wir sollten von den Regionen, der Vielfalt im Kanton Bern und dem bestmöglichen Einbezug der Gemeinden ausgehen, deshalb dürfen wir Punkt 2 des Vorstosses nicht als Motion annehmen. Wir würden sonst diesem Grundanliegen widersprechen. Wir bitten Herrn Jungi, Punkt 2 nicht als Motion aufrechtzuerhalten. Es wäre schade, er würde sein eigenes Anliegen damit torpedieren, gerade im Hinblick auf die Verbünde, über die der Grosse Rat noch beschliessen muss.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Wir können nicht einfach ein Dekret erlassen, wir müssen zuerst das Gesetz ändern. Nach der Staatsverfassung braucht jedes Dekret ein entsprechendes Gesetz: Für jedes Dekret muss in einem Gesetz festgelegt sein, dass zur Regelung dieser oder jener Fragen ein Dekret nötig sei. Die Grundzüge der Finanzierung solcher Tarifverbünde sind im heutigen Gesetz an sich vorhanden. In Artikel 3 wird geregelt, wie die Bemessung vorgenommen werden muss. Dort wird aber nicht gesagt, dieser Punkt solle in einem Dekret näher geregelt werden.
Angesichts der Vielgestaltigkeit des Kantons Bern wird es nicht möglich sein – Herr Kellerhals wies darauf hin –, in *einem* Dekret Kriterien festzulegen, die für alle Gemeinden und Regionen sinnvoll sein können. Im Laufental existiert ein Tarifverbund zusammen mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz, ein Tarifverbund ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn im Entstehen, die Arbeiten am Bäre-Abi sind schon fortgeschritten. Wenn wir jetzt zuerst eine Gesetzesänderung und dann noch eine Dekretsberatung durchführen müssen, so kann man sich fragen, wo die Gemeindeautonomie derjenigen Gemeinden bleibt, die sich im Laufental, im Oberaargau und in der Region Bern schon für einen solchen Tarifverbund ausgesprochen haben. Für einen Tarifverbund nota bene, der zeitlich befristet ist. Man kann so Erfahrungen sammeln, aufgrund der Erfahrung kann man entscheiden, ob es eine Gesetzesänderung und allenfalls ein Dekret oder eine andere Rechtsform braucht, um diese Frage endgültig zu regeln. Diese Fragen müssen geprüft werden, eine Totalrevision des Gesetzes ist unumgänglich. Diese war schon Gegenstand der Motion Sinzig, die der Regierungsrat annahm und der auch der Grosse Rat zustimmte. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision sollten solche Fragen geprüft werden. Bevor man aber Erfahrungen gesammelt hat, bevor man abschätzen kann, ob es wirklich ein Dekret braucht, sollte man solche Beschlüsse nicht fassen. Sie würden nur zu Verzögerungen und zwangsläufig auch zur Aufhebung von bestehenden Tarifverbünden in gewissen Gebieten des Kantons führen. Ich bitte Sie, den Vorstoss – so berechtigt die Überprüfung des Anliegens ist – als Postulat, aber auf keinen Fall als Motion zu überweisen.

Präsident. Herr Jungi wandelt Punkt 2 in ein Postulat um.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion	Grosse Mehrheit
Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	Grosse Mehrheit

091/89

Motion Jungi – Weiteres Vorgehen im Tarifverbundkonzept

Wortlaut der Motion vom 23. Februar 1989

Beim Behandeln des Berichtes des Tarifverbundkonzeptes wurde eine Rückweisung knapp abgelehnt. Während gegen ein flächendeckendes Verbundkonzept nichts einzuwenden war, sind die Kostenbeteiligung und der Kostenteiler des Staates und der Gemeinden arg kritisiert worden. Bemängelt wurde auch, dass beim Festlegen des Kostenteilers die Gemeinden kein Mitwirkungsrecht hatten. Über die Auswirkungen solcher Tarifverbilligungsmassnahmen konnte auch nichts ausgesagt werden. Auch das fragwürdige Vorgehen im Aufbau des Tarifverbundes Bern «Bäre-Abi» ist bei vielen Gemeinden auf Ablehnung gestossen.
Der Regierungsrat wird beauftragt:
1. Bevor weitere Beschlüsse gefasst werden, ist ein Mitwirkungsverfahren bei den Gemeinden durchzuführen.

2. Die Kommission für koordinierte Verkehrsplanung ist zu beauftragen, die Auswirkungen von Tarifverbilligungsmassnahmen zu studieren und Bericht zu erstatten.

(32 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Bildung eines Tarifverbundes ist in Artikel 15a Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr klar geregelt: «Haben sich die Verkehrsunternehmungen, der Kanton und die Mehrzahl der Gemeinden der bedienten Region, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, auf gemeinsame Tarifmassnahmen geeinigt, kann die für den Finanzierungsbeschluss zuständige kantonale Behörde diesen Beschluss auch für die übrigen Gemeinden als verbindlich erklären, wenn eine sachgerechte Durchführung der Massnahmen sonst nicht sichergestellt wäre.» Das Mitwirkungsrecht der Gemeinden ist also im Gesetz über den öffentlichen Verkehr klar verankert; die Durchführung der entsprechenden Mitwirkungsverfahren ist Sache der zuständigen Region, im Falle des «Bäre-Abis» des Vereins zur Zusammenarbeit in der Region Bern. Die Kritik am konkreten Vorgehen der Regionsbehörden beim «Bäre-Abi» muss deshalb innerhalb des Vereins zur Zusammenarbeit in der Region Bern geführt werden. Um in Zukunft die Mitwirkungsrechte der Gemeinden noch besser abzusichern, ist in den Richtlinien des Regierungsrates über die Tarifverbunde vorgesehen, dass eine Verbundkonferenz, an welcher alle betroffenen Gemeinden beteiligt sind, die Bildung des Tarifverbundes vorbereitet und alle wichtigen Fragen berät. Dazu gehört selbstverständlich auch die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 des Verkehrsgesetzes eingehalten werden müssen.
Tarifverbunde haben, wie im kantonalen Tarifverbundkonzept ausgeführt, primär zum Ziel, die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Harmonisierung der Tarifsysteme zu vereinfachen. Allgemeine Tarifverbilligungen sind nicht vorgesehen; es liegt also in der Natur einer Tarifharmonisierung, dass die Tarife in einzelnen Gemeinden verbilligt, in andern jedoch erhöht werden.
Über die Auswirkungen von Tarifverbunden bestehen erste Erfahrungen, insbesondere in der Nordwestschweiz und im Verbundgebiet Luzern. Um die verkehrsmässigen und finanziellen Entwicklungen der bernischen Tarifverbunde jedoch seriös beurteilen zu können, ist im kantonalen Tarifverbundkonzept eine Erfolgskontrolle vorgeschrieben:
«Über die verkehrsmässigen und finanziellen Auswirkungen eines Tarifverbundes ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Vor und nach der Einführung eines Tarifverbundes sind Erhebungen anzuordnen, um die Entwicklung der Abonnementsverkäufe und der Frequenzen beim öffentlichen und privaten Verkehr zu erfassen.» (Richtlinie Nr. 7.1)
Beim voraussichtlichen ersten Tarifverbund im Kanton Bern, dem «Bäre-Abi», ist überdies eine Versuchsphase von vier Jahren vorgesehen. Erst nach Ablauf dieser Versuchsphase und aufgrund der durchgeführten Erfolgskontrolle soll über die definitive Einführung des «Bäre-Abi» entschieden werden.
Zu Punkt 1: Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser hat auf den 8. Mai 1989 eine Verbundkonferenz aller betroffenen Gemeinden der Region Bern einberufen, an welcher das weitere Vorgehen beim «Bäre-Abi» besprochen werden soll (inkl. Fragen der Finanzierung). Falls dies die Gemeinden wünschen, werden zusätzliche Konsultationen bzw. Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für alle andern, in Entstehung begriffenen Tarifverbunde.
Zu Punkt 2: Es besteht keine eigentliche «Kommission für koordinierte Verkehrsplanung». Zur Vorbereitung der ersten Phase der koordinierten Verkehrspolitik hat der Regierungsrat vielmehr eine Projektorganisation eingesetzt, welche aus einer Projektkoordination, vier Fachgruppen, einem Verwaltungssauschuss sowie aus einem begleitenden Ausschuss besteht. Die Arbeiten dieser Gremien sind praktisch abgeschlossen; der Schlussbericht wird gegenwärtig bereinigt und soll nach Durchführung des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens dem Regierungsrat unterbreitet werden.
Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, die Gremien der koordinierten Verkehrspolitik nach Abschluss ihrer Arbeit damit zu beauftragen, einen Bericht über die Auswirkungen von Tarifverbunden zu erstellen. Ein derartiger Bericht könnte im übrigen keine Erkenntisse vermitteln, die nicht bereits bekannt sind (vgl. Erfahrungen in der Nordwestschweiz und im Verbundgebiet Luzern); Aufwand und Nutzen einer derartigen Studie stünden deshalb in keinem vertretbaren Verhältnis. Der Regierungsrat ist hingegen bereit, die Verkehrskommission sowie bei Bedarf auch den Grossen Rat regelmässig über die Auswirkungen von Tarifverbunden (sowohl kantonale wie auch ausserkantonale) zu informieren.
Antrag:
Punkt 1: Annahme der Motion
Punkt 2: Annahme der Motion als Postulat

Jungi. Zu Punkt 1 habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Unterdessen fanden schon Gespräche mit den Gemeinden statt.
Mit der Antwort des Regierungsrates auf Punkt 2 bin ich nicht ganz einverstanden. Ich schrieb den Motionstext praktisch aus einer Aussage von Regierungsrat Bärtschi vom 8. September 1988 aus dem Tagblatt des Grossen Rates ab. Damals beantwortete er eine Frage. Ich verstehe deshalb nicht, warum man diesem Anliegen nicht entsprechen will. Ich möchte gerne noch die Antwort von Herrn Regierungsrat Bärtschi hören. Mir ist eigentlich gleich, ob das Gremium «Studiengruppe» oder «Kommission» oder anders heissen soll. In der Antwort erhielt ich damals die Zusicherung, die Auswirkungen der Tarifverbünde würden von einer solchen Studiengruppe überprüft, der Auftrag sei schon erteilt. Diese Überprüfung fand nun aber nicht statt. Begreiflicherweise kann man eine Kommission nicht aufrechterhalten, nur um Papier zu produzieren. Es wäre aber falsch, ich möchte das hier betonen und zu Protokoll geben, wenn eine solche Berichterstattung von den Vertretern der einzelnen Tarifverbünde ausgehen würde, von Beteiligten also, wenn die Tarifverbundkonferenz einen Bericht erstatten würde. Ich hoffe, eine neutrale Stelle werde die periodischen Berichte, die uns der Regierungsrat verspricht, ausarbeiten, nicht aber Leute, die befangen sind. Wenn mir dies bestätigt wird, wandle ich Punkt 2 in ein Postulat um.

Kellerhals. Wir wären froh, wenn Herr Jungi Punkt 2 in ein Postulat umwandeln würde. Wir schliessen uns der Antwort der Regierung an und unterstützen den Vorstoss in Punkt 1 als Motion, in Punkt 2 als Postulat.

Vollmer. Auch hier, Herr Jungi, wäre Ihr Anliegen als Postulat besser erfüllt. Sie möchten, dass die Erhebung möglichst von unabhängigen Leuten gemacht wird. Glauben Sie, die Kommission, die bisher diese Frage bearbeitete, die Vorarbeiten ausführte und das Projekt begleitete, sei die Instanz, die einen unabhängigen Bericht erstatten kann? Ich glaube nicht. Darum wäre es besser, Ihr Anliegen nur als Postulat zu überweisen.
Die Regierung könnte dann prüfen, in welcher Form und durch wen ein solcher Bericht erstellt werden soll. So kann Ihrem Anliegen der Unabhängigkeit Rechnung getragen werden.

Hofer. Hier wird noch einmal das Mitwirkungsverfahren der Gemeinden zur Diskussion gestellt. Die Frage der Tarifverbünde betrifft den ganzen Kanton. Als Bewohner des zukünftigen Bäre-Abi-Gebietes erlaube ich mir einige Bemerkungen, die ich auch im Auftrag der SVP-Fraktion vorbringe.
Eine sogenannte Verbundkonferenz der betroffenen Gemeinden fand schon statt, damit ist ein Anfang gemacht. Der Verkehrsdirektor muss verstehen, wenn die Gemeinden in den äussersten Zonen des Bäre-Abi-Gebietes Mühe haben zu glauben, dass sie in Zukunft viel zu sagen hätten und mitbestimmen könnten. Aus diesem Grund bitte ich dringend, die Gemeinden, die den Beitritt zum Bäre-Abi – das erste Beispiel eines Tarifverbundes, das realisiert wird – in Volksabstimmungen abgelehnt haben, nicht kaltblütig vor die Türe zu stellen. Herr Holderegger sagte in der letzten Session als Präsident der Verkehrskommission, die Tarifverbünde müssten von innen nach aussen wachsen. Wenn Sie diese Gemeinden einfach vor die Türe stellen, werden die Verhandlungen negativ belastet, die sicher im Rahmen der Versuchsphase von vier Jahren durchgeführt werden müssen. Diese Gemeinden sind bereit, wie bisher im Rahmen des bewährten «Abiverbundes Bern» – ich will ihn so nennen – mitzumachen. Man könnte sicher, so meine persönliche Meinung, auch über den Kostenverteiler innerhalb des bisherigen Abiverbundes diskutieren. Die Gemeinden zahlten in diesem Verbund bisher 5 Franken, der Kanton – entschuldigen Sie, dass ich den Kanton nach den Gemeinden erwähne – ebenfalls 5 Franken und die Stadt Bern 10 Franken. Je nach Antwort des Verkehrsdirektors behalte ich mir vor, einen Vorstoss einzureichen, aus einer gewissen Angst heraus, denn uns wurde gedroht: Wenn ihr nicht mitmacht, fällt der bisherige Abiverbund dahin.
Es ist der Förderung und Entwicklung des öffentlichen Verkehrs nicht dienlich – das zuhanden der Verkehrsdirektion –, wenn anlässlich einer Orientierungsversammlung in der Gemeinde Grossaffoltern, es waren rund dreihundert Personen anwesend, ein SBB-Vertreter die Frage, ob von der geplanten Fahrplanverdichtung die Regional- oder die Schnellzüge betroffen seien, unzweideutig beantwortete, es gehe um die Schnellzüge.
Die Randgemeinden eines solchen Tarifverbundes verstehen nicht, namentlich wenn sie auch siedlungspolitisch denken, warum die Pendlerabonnemente so stark verbilligt werden sollen. Herr Kellerhals sagte vorhin, es gebe Gründe dafür. Mir sind diese aber noch nicht klar. Diese Gemeinden sind nicht auf dem Holzweg, wenn sie Bedenken haben. Die Stadt Bern veröffentlichte erst kürzlich wieder eine Statistik über den Rückgang der Bevölkerung. Die Leute suchen das Grüne, ziehen aufs Land und arbeiten in der Stadt. Die öffentliche Hand verbilligt die Abonnemente und somit die Kosten, um an den Arbeitsort in der Stadt zu gelangen. Hier im Grossen Rat verlangt die Stadt dann eine Steuerteilung zwischen der Stadt Bern und den Wohngemeinden dieser Leute.
Zu einem anderen Aspekt der Preise. Die Preise, die Sie in den letzten Tagen in den Zeitungen lesen konnten, sind die Preise pro Monat. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, was die letzten Veröffentlichungen zuhanden der Gemeinden bestätigten: Wer das ganze Jahr nach Bern zur Arbeit fährt, zahlt nur den Preis für zehn Monate, sogar nur für acht Monate, wenn er aus den Zonen 3 und 4 nach Bern fährt. Es sollte jeder Gemeinde überlassen sein, was sie an die Verbilligung zahlen will, das sei zur Unterstützung von Herrn Jungi gesagt.
Aus diesen Gründen stellt sich die Frage, ob wir wirklich auf dem richtigen Weg sind. Ich bitte Sie, der Motion Jungi in Punkt 1 zuzustimmen und Punkt 2 als Postulat zu überweisen. Herr Jungi verlangt nur – der Verkehrsdirektor sicherte ihm das am 8. September 1988 zu – einen Bericht. Es war nie die Rede von einer Studie. Wenn man schon die Verkehrskommission orientieren will, könnte man eigentlich auch den ganzen Grossen Rat orientieren.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Wahrscheinlich liegt ein Missverständnis vor. Ich kann Herrn Jungi zusichern, dass die Erfahrungen natürlich durch eine neutrale Stelle geprüft werden müssen. Der Grosse Rat wird einen Bericht über diese Prüfung erhalten. Die Erfahrungen wird nicht die Kommission für koordinierte Verkehrsplanung auswerten, denn diese Kommission schloss ihre Arbeiten ab, im Grunde genommen besteht sie gar nicht mehr. Es muss eine neutrale und aussenstehende Kommission sein. Herr Jungi und ich sind sich im Vorgehen einig: Wir wollen jemanden beauftragen, die Erfahrungen zu prüfen und einen Bericht auszuarbeiten; den Bericht wollen wir dann dem Grossen Rat vorlegen. Es wurde schon im Konzept dieser Tarifverbünde festgehalten, dieses Projekt zeitlich zu begrenzen und zu überprüfen. Ich wäre froh, wenn dieser Punkt als Postulat überwiesen würde, wahrscheinlich geht er auf ein Missverständnis zurück.
Herr Hofer, wir wollen mit den Gemeinden in Kontakt kommen, wir wollen auch die kleinen Gemeinden am Mitwirkungsverfahren beteiligen und auf sie Rücksicht nehmen. Wir werden keine Gemeinde zwingen, wenn nicht die sachgerechte Durchführung der Massnahmen gefährdet wird. Im Gesetz ist aber vorgesehen, den Tarifverbund dort für verbindlich erklären zu können, wo es zur sachgerechten Durchführung nötig ist. Das bestimmt aber nicht der Verkehrsdirektor des Kantons, diese Diskussionen werden hier im Grossen Rat geführt werden. Dann wird man die Gelegenheit haben, ausführlich über diese Frage zu sprechen, und Sie werden entscheiden, nicht wir.
Ich bitte Herrn Jungi, den Vorstoss in Punkt 2 in ein Postulat umzuwandeln, der Bericht soll durch eine neutrale Stelle erstattet werden.

Präsident. Herr Jungi ist mit der Umwandlung von Punkt 2 in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion	Grosse Mehrheit
Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	Grosse Mehrheit

305/88

Postulat Janett – Massnahmen im Umweltschutz

Wortlaut des Postulates vom 7. November 1988

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten,
– ob und gegebenenfalls inwiefern im Umweltschutz Massnahmen angezeigt sind, die das bisherige, wesentlich auf Geboten und Verboten bestehende Instrumentarium durch marktmässige Anreize für umweltgerechtes Verhalten ergänzen;
– welche Schritte hiefür erforderlich wären.
Begründung: Die Belastung der Umwelt nimmt ständig zu. Ob das bisherige Umweltschutzinstrumentarium, das wesentlich mit Geboten und Verboten operiert, dieser Entwicklung auf die Dauer gewachsen ist, darf bezweifelt werden. Es sollten deshalb vermehrt auch unkonventionelle Methoden in Erwägung gezogen werden, die auf marktmässiger Grundlage Anreize zu umweltgerechtem Verhalten setzen (z.B. «Glockenlösung» mit Emissionszertifikaten o.ä.).

(21 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. März 1989

Die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes ist mit dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 und seinen Ausführungsverordnungen um ein weitreichendes Instrumentarium verstärkt worden, das noch sehr beachtlicher Anstrengungen im Vollzug bedarf, um seine Wirkungen voll zu entfalten. Dennoch ist heute schon bekannt, dass allein die damit vorgesehenen Massnahmen nicht genügen werden, um in allen Bereichen die gesteckten Ziele zu erreichen. So hat auch der Bundesrat in seinem Bericht über die Legislaturplanung 1987 – 1991 unter dem Leitmotiv «Stärkung des Verursacherprinzips mit der Einführung von Umweltabgaben» eine Revision des Umweltschutzgesetzes in Aussicht gestellt (vgl. Ziffer 2.21); das Vernehmlassungsverfahren ist für die erste Hälfte 1989 angekündigt. Vorgesehen sind:
– eine Abgabe auf importierten und im Inland erzeugten Energien;
– ein Pfand auf bestimmten Produkten;
– eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Abfällen;
– Lenkungsabgaben auf Lösemitteln;
– Lenkungsabgaben auf landwirtschaftlichen Hilfsstoffen.
Neben dem Bundesrecht verbleibt den Kantonen nur ein verhältnismässig kleiner Handlungsspielraum für ergänzendes bzw. eigenes Umweltrecht. Dies gilt grundsätzlich ebenso für das klassische Polizeirecht mit Geboten und Verboten wie auch für marktwirtschaftliche Anreize.
In einer grundsätzlichen Studie, die Ende 1987 von der Koordinationsstelle für Umwelschutz herausgegeben wurde, sind anhand ausgewählter kantonaler Gesetze die Auswirkungen von Abgaben und Staatsleistungen auf das Umweltverhalten dargestellt worden. Im Sinne dieser Studie wurde sodann die Motion Fluri (M 226/88) «Vollzug der Umweltschutzverpflichtungen» eingereicht. Der Grosse Rat hat die Motion als Postulat überwiesen und sie gleichzeitig – weil es sich um eine Daueraufgabe handelt – abgeschrieben. In ähnlicher Richtung zielt der vorliegende Vorstoss. Ein allgemeiner Bericht zur aufgeworfenen Problematik dürfte wohl weniger bringen als die schrittweise Auseinandersetzung im Zusammenhang mit konkreten Massnahmen und Vorlagen. Zudem sind beispielsweise im Kanton Zürich bereits vergleichbare Studien im Gang, deren Ergebnisse sicher weitgehend auch für unseren Kanton Geltung haben werden.
Antrag: Annahme des Postulates

Präsident. Das Postulat Janett wird vom Regierungsrat angenommen. – Es wird auch aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

321/88

Postulat Flück (Brienz) – Pumpspeicherwerk Grimsel West/Erzeugung elektrischer Energie in der Region Oberland Ost

Wortlaut des Postulates vom 14. November 1988

Die Kraftwerke Oberhasli AG planen den Bau einer Gross-Pumpspeicheranlage in ihrem heute bereits genutzten Einzugsgebiet. Das Konzessionsprojekt wird gegenwärtig auf seine Machbarkeit hin geprüft und soll in absehbarer Zeit dem Grossen Rat zur Beurteilung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
Erste Vorabklärungen einer Arbeitsgruppe haben ergeben, dass die Nutzung weiterer Wasserkräfte in der Region, unter Berücksichtigung landschaftsschützender Aspekte, aus energiepolitischer Sicht sinnvoll ist. Die im Sommer anfallende Energie könnte im Speicherwerk an der Grimsel gelagert werden, und es würde sich die Möglickeit ergeben, aus der Produktion der KWO im Winter eine saubere und genügende Stromversorgung in der Region sicherzustellen. Mit geeigneten Übernahme- und Abgabeverträgen wäre es möglich, der vom Grosskraftwerk belasteten Region eine Abgeltung zu sichern.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt zu prüfen,
– ob die Einbindung vorhandener und neuer (Klein-) Wasserkraftwerke der Region in das Pumpspeicherwerk sinnvoll und machbar ist,
– ob eine Stromübernahme in das Pumpspeicherwerk und eine Stromabgabe an die Region zu Vorzugsbedingungen möglich sind.
Sollte aus übergeordneten Interessen das Grosspumpspeicherwerk notwendig sein, hingegen auf eine Nutzung weiterer Wasserkräfte in der Region verzichtet werden, so ersuche ich den Regierungsrat zu prüfen und vorzuschlagen,
– mit welchen konkreten Massnahmen die Nachteile der Grosspumpspeicheranlage in wirtschaftlicher Hinsicht wirkungsvoll auszugleichen sind.

(20 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Die Kraftwerke Oberhasli (KWO) besitzen die Konzession zur Nutzung aller Gewässer im Aare- und Gadmertal von ihrem Ursprung bis nach Innertkirchen. Die heutigen Anlagen der KWO nutzen diese Gewässer voll aus. Unterhalb Innertkirchen finden sich kleinere Kraftwerke am Reichenbach, am Giessbach und bei Meiringen. Kleinkraftwerke sind geplant in Brienzwiler und Brienz. Die Anlagen von Meiringen und Brienzwiler nutzen das Gefälle der Wasserversorgungsanlagen.

Diese Kraftwerke befinden sich zum Teil in den Händen von Gemeinden und Privaten. Die Verteilnetze gehören den Gemeinden und Privaten (Elektrowerke Reichenbach).
Zu den einzelnen Punkten des Postulates kann wie folgt Stellung genommen werden:
1. Die kleineren Kraftwerke der Region Oberland Ost sind in das gesamtbernische Versorgungssystem eingebunden. Die allfällige Überschussenergie dieser Werke ist jedoch derart gering, dass sie keinen ins Gewicht fallenden Beitrag zum Betrieb der Pumpspeicherwerke der KWO leisten können. Dazu kommt, dass eine direkte Stromabgabe an die KWO nicht möglich ist, da die Werke allfällige Überschüsse an diejenigen Elektrizitätsgesellschaften liefern, welche ihre Stromversorgung sicherstellen (z. B. BKW).
2. Aus den erwähnten Gründen stellt sich die Frage einer Stromabgabe an die KWO zu Vorzugsbedingungen in der Praxis nicht.
3. Innerhalb des Konzessionsbereiches erhalten die betroffenen Gemeinden die ihnen gemäss Steuergesetz zustehenden Abgaben, welche unter Umständen beträchtlich sein können. Weitere besondere Abgeltungen (Stromlieferung zu Vorzugspreisen, finanzielle Beiträge usw.) sind gesetzlich nicht vorgesehen und werden nach Wissen des Regierungsrates bisher im Kanton Bern auch nicht geleistet. Derartige Sonderleistungen wären sehr fragwürdig, da sie mit gleichem Recht beispielsweise auch für Abfallverwertungsanlagen, Strassen- und Eisenbahnbauten und weitere öffentliche Infrastrukturanlagen verlangt werden könnten.
Antrag: Ablehnung des Postulats.

Flück (Brienz). Mit meinem Postulat möchte ich die Regierung veranlassen zu prüfen, ob vorhandene oder eventuell noch produzierbare elektrische Energie aus Wasserkraftwerken in der Region Oberland Ost als sogenannte Sommerenergie in das zu bauende Pumpspeicherwerk Grimsel West übertragbar wäre. Ferner möchte ich prüfen lassen, ob in Vertragswerken zwischen Stromproduzenten, Stromverteilern, Pumpspeicheranlagebesitzern, wiederum Verteilern und Konsumenten günstige Übernahme-, respektive Abgabebedingungen geschaffen werden können. Das zu sogenannten Vorzugsbedingungen. Mein Postulat vertritt ein zukunftsgerichtetes Anliegen unserer Region. Es basiert auf der Voraussetzung, dass das Pumpspeicherwerk gebaut wird. In der Abklärung sollen diese Randbedingungen für den Fall einer Realisierung untersucht werden, wobei die Realisierung des Pumpspeicherwerkes durch mein Postulat in keiner Weise forciert oder präjudiziert wird. Im Gegenteil, aus der Sicht der Region ist die Abklärung der im Postulat aufgeworfenen Fragen Bestandteil einer eigenen Prüfung. Die Region wird nach dem Ausgang der Gesamtprüfung des Konzessionsgesuches, das momentan von der Energiedirektion geprüft wird, ihren eigenen Massstab ansetzen und untersuchen, ob das Projekt von der Region unterstützt wird oder nicht, ob in der Region eine Akzeptanz gefunden wird oder nicht. Der angemessenen Lösung der Entschädigungsfrage kommt aus der Sicht der Region einige Bedeutung zu.
Zum ersten Punkt, zur Frage der Machbarkeit und der Einbindung. Die Energiepolitiker in der Schweiz erklären bis hinauf zum Bundesrat, dass die Lagerung von überschüssiger Sommerenergie sinnvoll sein könne. Es gelte allerdings, die Beeinträchtigungen der Naturlandschaft im Auge zu behalten. Im bernischen Energiegesetz wird gesagt, die einheimischen erneuerbaren Energiequellen seien zu nutzen, diese Nutzung sei zu fördern. Das ist bekannt, wir müssen entsprechend handeln. In der Region Oberland Ost bietet sich die Möglichkeit, vorhandene Wasserkraft wirkungsvoller zu nutzen, daneben muss die Erstellung von zusätzlichen Werken mit der erneuerbaren Wasserkraft konkret ins Auge gefasst werden. Neben den von der Regierung in ihrer Antwort erwähnten Projekten liegen Vorprojekte für ein Werk im Gebiet Trachsellauenen im Lauterbrunnental vor, und zwar mit einer möglichen Leistung von etwa 20 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, für ein Werk der Gemeinde Brienz im Giessbachtal mit einer Leistung von 8 bis 15 Mio. Kilowattstunden im Jahr und für ein Werk Reichenbach obere Stufe mit einer möglichen Leistung von voraussichtlich 28 Mio. Kilowattstunden pro Jahr. Vier Fünftel dieser Energie, die so neu zu gewinnen wäre, kann im Sommer produziert werden.
In der Region Oberland Ost wurde beschlossen, ein Energiekonzept auszuarbeiten. Der Hauptgrund für die Zweckmässigkeit eines solchen Energiekonzeptes liegt in der grossen Unterstützung durch die stromproduzierenden und -verteilenden Werke. Im Rahmen dieser Konzeptarbeiten können in kurzer Zeit die nötigen Unterlagen bereitgestellt werden, welche kostengünstig von der Energiedirektion übernommen und geprüft werden können. Damit wäre Punkt 1 des Postulates erfüllt. Fachleute der Region arbeiten an diesem Konzept, man müsste niemanden anstellen, um diese Fragen von Bern aus zu prüfen.
In Vertragswerken zwischen Stromproduzenten, -verteilern und -abnehmern wären die Bedingungen zur Pumpspeicherung auszuhandeln. So würde die Pumpspeicherung aus der Sicht der Region erst sinnvoll. Ob überschüssige Sommerenergie in ein Verteilnetz geleitet und direkt gebraucht wird oder ob dieser Strom zur Pumpspeicherung weitergegeben wird, ist aus unserer Sicht letztlich von sekundärer Bedeutung. Der Strom, der in der Region im Sommer produziert wird, dient den Kraftwerken Oberhasli (KWO) zumindest indirekt zur Pumpspeicherung. So muss im Sommer weniger Strom für den Betrieb der eigenen Pumpspeicheranlagen produziert werden. Dieser Strom könnte aber zweckmässiger gebraucht werden. Letztlich ist die Frage, ob Pumpspeicherung und Übertragung von Strom zur Pumpspeicherung sinnvoll sind, eine Frage des Preises, der in solchen Verträgen ausgehandelt wird. Mit dem Strom, der in der ganzen Schweiz zur Pumpspeicherung gebraucht werden könnte, könnte die Abhängigkeit von ausländischen Kraftwerken, vor allem von Kernkraftwerken, reduziert werden. In seiner Antwort beurteilt der Regierungsrat die Machbarkeit vor allem vom heutigen Zustand aus. Er nimmt aber nicht Stellung zur Frage, wie der Betrieb einer Grosspumpspeicheranlage aussehen könnte. Darum muss Punkt 1 als Postulat überwiesen werden.
Zu Punkt 2, zur Frage der Entschädigung der Beeinträchtigungen und des Restrisikos durch Stromübernahme und -abgabe zu Vorzugsbedingungen. Bei der geplanten Grosskraftwerkanlage reichen die Auswirkungen, die dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden können, über das eigentliche Konzessionsgebiet hinaus. Ich erinnere Sie an den Grundwasserhaushalt im Aareboden, der zwischen Meiringen und Brienz wesentlich beeinträchtigt wird. Das rechtfertigt eine Überprüfung der Entschädigungsfrage über das Konzessionsgebiet hinaus.
Zum Anliegen der Vorzugsbehandlung. Diese wird bei Wasserkraftwerkbauten in einigen Kantonen schon längst

gewährt, so beispielsweise in den Kantonen Wallis und Graubünden. Im Grimselgebiet wird viel Strom in grossen Anlagen produziert, das seit den zwanziger Jahren. Die Bevölkerung im Haslital wurde damals vor eine neue Situation gestellt. Man sah vor allem die Möglichkeit von zusätzlichem Erwerb. In andern Kantonen, die später mit der Nutzung der Wasserkraft begannen, konnten besondere Vorteile für die Berggebiete erreicht werden. Bezüglich Sonderleistungen an die Regionen Oberhasli und Oberland Ost steht der Kanton heute nicht sehr gut da. Ich will nicht kleinlich um die Vorzugsbehandlung feilschen. In bezug auf den Stromtarif bestehen aber grosse Unterschiede im Kanton. Ich traf sorgfältige Abklärungen: Wenn wir den Tarif von Brienz als 100 Prozent annehmen, kostet der Haushaltstrom in der Stadt Bern nur 70 Prozent. *(Der Präsident bittet Herrn Flück, sein Votum abzuschliessen.)* Gestützt auf diese Zahlen wäre es in bezug auf die Vorzugsbehandlung absolut berechtigt, dafür zu sorgen, dass die Region nicht mehr für den Strom zahlen muss, als man in Grossabnehmergebieten des Kantons zahlt.
Gestatten Sie mir noch ein Wort zu Punkt 3. Aus übergeordneten Interessen könnte die Grosspumpspeicheranlage eines Tages als notwendig beurteilt werden, sie könnte im Interesse einer sicheren Energieproduktion in der Schweiz gebaut werden müssen. Aus übergeordneten Raumplanungsgedanken könnte hingegen auf die Wasserkraft in andern Tälern der Region Oberland Ost verzichtet werden...

Präsident. Herr Flück, ich unterbreche Sie. Sie überziehen Ihre Redezeit zu sehr.

Flück. Ich bitte Sie, mein Postulat zu überweisen, ich verlange nur eine Prüfung.

Wenger (Thun). Kollege Peter Flück macht es mir nicht einfach, er sagte viel, das man nicht zwischen den Zeilen des Postulates lesen konnte. Er nimmt Bezug auf die geplante Grosspumpspeicheranlage Grimsel. Ich stimme ihm zu, wenn er sagt, Vorabklärungen hätten ergeben, die Nutzung von weiterer Wasserkraft wäre sinnvoll, wenn dabei der Umwelt- und Landschaftsschutz berücksichtigt wird. Er möchte die Sommerenergie im Speicherwerk Grimsel lagern, um im Winter die Stromversorgung der Region zu Vorzugspreisen sicherzustellen. Die Antwort der Regierung ist seriös und richtig. Die KWO besitzen die Konzession zur Nutzung der Gewässer im Aare- und Gadmertal und nutzen diese voll aus. Die kleinen, zum Teil privaten Werke in der Region Oberland Ost sind in das gesamtbernische Versorgungssystem eingebunden. Es gibt hier kaum Überschussenergie. Die Abgabe von Energie an die KWO ist nicht möglich, weil die kleinen Werke ihre Überschussenergie nur an Elektrizitätsgesellschaften abgeben können, die in dieser Gegend die Stromversorgung sicherstellen. Soweit die Antwort der Regierung. Das ist für mich ein Grund, das Postulat abzulehnen.
Finanziell werden die betroffenen Gemeinden durch die ihnen nach Steuergesetz zustehenden Abgaben abgegolten. Heute werden zum Teil schon beträchtliche Beträge entrichtet. Die betroffenen Gemeinden kommen nicht zu kurz. Kollege Flück möchte einen Vorzugspreis für seine Region. Das ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wir dürfen durch ein überwiesenes Postulat nicht auch andere Regionen ermuntern, mit gutem Recht ebenfalls auf Abgeltungen zu pochen. Ich denke an Standortgemeinden von Abfallverwertungsanlagen. Dieses Beispiel könnte Schule machen. Ich sage nicht, was mir Kollege Imdorf sagte, was man mit einem Teil des Vorzugsstromes vorhabe. Er kann es selbst sagen, wenn er will. Solche Anlagen darf man nicht auf diese Art erkaufen. Die SP-Fraktion stellt sich hinter die Regierung und lehnt das Postulat Flück ab.

Notter. Es wird Sie nicht erstaunen, wenn ich Sie im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte, das Postulat Flück zu unterstützen.
In der Region Oberland schuf man das Energiekonzept mit der Hauptbegründung, die Interessen der stromproduzierenden und -verteilenden Werke zu berücksichtigen. Bei der geplanten Grosskraftwerkanlage reichen die Auswirkungen über das Konzessionsgebiet hinaus, zumindest die Entschädigungsfrage ist deshalb in die Berechnungen einzubeziehen. Was die Vorzugsbehandlung betrifft, geht es nicht darum, einen sogenannt billigen Strom beziehen zu können. Die Strombezüger der Region möchten den Strom für Haushalt und Gewerbe mindestens nicht teurer als die Bezüger in den Industriegebieten und vor allem in den Städten bezahlen müssen. Das Argument des Regierungsrates, aus Gründen der Rechtsgleichheit könne man an Standortgemeinden von Infrastrukturanlagen keine Sonderleistungen entrichten, trifft nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die neuste Berichterstattung aus der Nationalratskommission für die Beratung des Gewässerschutzgesetzes.
Eine genaue Prüfung des Anliegens aus dieser Region wäre ein Beitrag zum energiepolitischen Verständnis des Bürgers.

Tännler. Ich will kurz auf Punkt 3 der Antwort des Regierungsrates eingehen. Dort steht: «Innerhalb des Konzessionsbereiches erhalten die betroffenen Gemeinden die ihnen gemäss Steuergesetz zustehenden Abgaben, welche unter Umständen beträchtlich sein können.» Man hat die Meinung, alle diese Kraftwerkgemeinden seien finanziell auf Rosen gebettet. Ich kann die grossen Steuereinnahmen dank den Kraftwerken nicht bestreiten. Davon müssen wir aber viel wieder ausgeben. Von den Wasserzinsen profitiert vorab der Kanton, jede Gemeinde im Kanton profitiert von diesen Steuern wegen dem stark ausgebauten Finanz- und Lastenausgleich. Ich versuchte verschiedentlich, schon zu Zeiten von Herrn Martignoni, herauszufinden, wie stark sich das auswirkt. Erfolglos. Man sagte mir nur, diese Abklärungen wären so aufwendig wie eine Doktorarbeit. Ich verfüge über die nötige Erfahrung, ich war dreissig Jahre Gemeindekassier in der Sitzgemeinde der Kraftwerke Oberhasli-Innertkirchen. Unser Steuerfuss beträgt momentan 2,7. Bei der letzten Budgetberatung diskutierten wir über eine Erhöhung auf 2,9. Wir sahen von diesem Schritt ab, denn unser Steuerfuss wäre so höher als derjenige unserer Nachbargemeinde Meiringen gewesen, wir befürchteten Abwanderungen. Um die nötigen Mittel trotzdem aufbringen zu können, erhöhten wir die Gebühren für Wasser, Abwasser und andere Leistungen. Die steuerliche Bevorzugung ist also nicht so gross. Ich stelle das fest, ohne jammern oder klagen zu wollen. Es würde zu weit führen, alle Vor- und Nachteile der Kraftwerke aufzuzählen und gegeneinander abzuwägen. Das Gewerbe ist durch die Unterhaltsarbeiten beschäftigt, das ist wesentlich. Diese Arbeitsplätze und diejenigen in den Werken selbst helfen, die Entvölkerung der Region aufzuhalten. Das ist viel wert.

Zur Stromlieferung zu Vorzugspreisen. Wenn wir bei Diskussionen über die Kraftwerke sagen, wir hätten keine Vorzugspreise, wir zahlten die normalen, im ganzen Kanton gültigen BKW-Tarife, sind unsere Gesprächspartner meistens verwundert. Man erwartet, wir hätten billigen Strom, weil er bei uns produziert wird. Das ist aber nicht der Fall. Ich bin mit der Regierung nicht ganz einig, wenn sie sagt, man könne das nicht machen, und diesen Punkt nicht überprüfen will. Frau Notter erwähnte entsprechende Beispiele. Ich bitte Sie in meinem Namen und demjenigen der Mehrheit der SVP-Fraktion, dem Postulat zuzustimmen, damit die aufgeworfenen Fragen überprüft werden.

Imdorf. Es sieht fast so aus, wie wenn man mit diesem Postulat eine Region verkaufen möchte: Wenn ihr uns etwas gebt, geben wir euch auch etwas. Das ist aber nicht der Fall. Wenn ich das Postulat richtig verstehe, beinhaltet es zwei Aspekte. Die überschüssige Energie unserer Kleinkraftwerke soll, allenfalls zu den Gestehungskosten, übernommen und die elektrische Energie zu Konkurrenzpreisen abgegeben werden.
Der aus meiner Stromrechnung ersichtliche Einheitstarif pro Kilowatt beträgt 24 Rappen, und das in einem Gebiet, das 52 Prozent der elektrischen Energie des Kantons Bern produziert. Ich will unsere Steuersituation nicht mit derjenigen der Stadt Bern vergleichen, dort beträgt der Einheitstarif aber nur 13 Rappen.
Mit einer Prüfung dieser Punkte wäre der ganzen Frage gedient, Möglichkeiten würden damit aufgezeigt. Das Bernervolk wird über eine allfällige Konzessionserteilung entscheiden – sei das nun ein Ja oder ein Nein –, wir selbst haben kaum etwas dazu zu sagen, wir sind nur 4000 Stimmberechtigte, der Kanton kann uns überstimmen. Beim Forstgesetz zeigte sich deutlich, dass die Städte Bern und Biel über unsere Angelegenheiten entscheiden. Wir möchten bei diesem Konzessionsentscheid einen gewissen Spielraum haben, darum bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen.

Bieri (Belp). Die FL/JB-Fraktion teilt die Meinung der Regierung und lehnt das Postulat ab. Man kann doch nicht mit einer Vorzugsbehandlung Werke einhandeln. Dahinter steht das Motto: Mit Geld kann man alles kaufen. Eine solche Haltung führt aber zu einer Entwicklung, die unser Staat unmöglich annehmen kann. Das Postulat fasst die Lieferung von Strom zu Vorzugspreisen an eine ganze Region ins Auge. Spinnt man diese Haltung weiter, dann müsste man auch die Gemeinde Mühleberg auszahlen und ebenfalls die Gemeinde Bern, die von allfälligen schädlichen Auswirkungen dieses AKW betroffen wären. Denken wir weiter an die Gemeinden, die eine Kehrichtverbrennungsanlage oder einen Flugplatz auf ihrem Gemeindegebiet dulden müssen. Wenn alle diese Gemeinden eine Sonderbehandlung möchten, könnte man schnell einmal keine Politik mehr betreiben. Es ist nicht sinnvoll, die Akzeptanz für ein Werk erhöhen zu wollen, indem man der betroffenen Region Vorzugsbedingungen zugesteht. Deshalb bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Bärtschi, Direktor für Verkehr, Energie und Wasser. Die Begründung von Herrn Flück konnte meine Bedenken nicht zerstreuen. Herr Flück meinte, durch eine solche Lösung könnte die Akzeptanz in der Region gesteigert werden, es komme auf den Preis für die Rücknahme der Energie an, die negativen Auswirkungen rechtfertigten eine Überprüfung der Entschädigungsfrage. Negative Auswirkungen auf die Umwelt dürfen aber nicht einfach mit Geld abgegolten werden.
Frau Notter, Sie wollen mit Geld einen Beitrag an das energiepolitische Verständnis der Bürger leisten. Ich fürchte, man wird dann auch einen Beitrag an das abfallpolitische Verständnis von Teuftal leisten müssen oder an das verkehrspolitische Verständnis im Oberaargau. Gegen diese Tendenz des Vorstosses, mit finanziellen Abgeltungen die Akzeptanz zu fördern, habe ich Bedenken. Wenn Sie aber das Gefühl haben, das Postulat müsse als Beitrag zum energiepolitischen Verständnis der Oberhasler überwiesen werden, so macht uns das nicht unglücklich.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

301/88

Interpellation Hari – Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Grimsel-Kraftwerke

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 1988

Gegen den geplanten Ausbau der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) sind überdurchschnittlich viele Einsprachen eingereicht worden. Die meisten dieser Einsprachen stammen aus dem Haslital, was darauf hinweist, dass die dortige Bevölkerung verunsichert ist und sich bedroht fühlt.
Besonders nachteilig wären der Bau des 2,4 Mio. Kubikmeter fassenden Staubeckens Breitwald, weil dadurch eine bedeutende Alpweide für die landwirtschaftliche Nutzung verloren ginge, und ebenso die Errichtung der Grossdeponie Künzentennlen.
Angesichts dieser Sachlage bewegen uns folgende Fragen:
1. Ist der Regierungsrat bereit, alles zu tun, was in seiner Macht steht, damit dem Schutz der Haslitaler Bevölkerung volle Priorität vor den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der KWO eingeräumt wird?
2. Ist er bereit, darauf hinzuwirken, dass auf den Bau des Staubeckens Breitwald verzichtet wird, um der Talschaft die Alpweide zu erhalten?
3. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass das anfallende Ausbruchmaterial zur Weiterverwendung aufbereitet wird, anstatt damit im Gebiet von Künzentennlen den historisch bedeutenden Grimselsaumweg zu verschütten?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um bei einer allfälligen Konzessionserteilung die Dörfer Willigen, Innertkirchen und Guttannen von dem jahrelang andauernden Bauverkehr zu entlasten?

(6 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Massgebend für die Beurteilung des Konzessionsgesuches «Ausbau Grimsel-West» in materieller Hinsicht sind das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 und das kantonale Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950. Danach sind das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnützung des Gewässers, die an ihm bestehenden Interessen, Rechte und anderweitige Nutzungen so-

wie die wasserbaupolizeilichen Belange, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes und der Fischerei zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein und haben die notwendige Sicherheit zu bieten. Die Stauanlagen unterstehen zudem der eidgenössischen Talsperrenverordnung vom 9. Juli 1958. Diese unterstellt die erwähnten Anlagen der Oberaufsicht des Bundes, der die Pläne, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft ständig überprüfen lässt.

Ferner sind die massgeblichen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, die Fischerei, den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Raumplanung und die Baupolizei einzuhalten.

Über die Konzession befindet der Grosse Rat aufgrund der Abwägung der Gesamtinteressen. Mit dem Entscheid hat er auch über die Einsprachen und Stellungnahmen sowie über die Auflagen und Bedingungen, die an die Konzession zu knüpfen sind, zu befinden. Wird der Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt (wofür gemäss Gutachten Kälin gewichtige Gründe sprechen), so entscheidet bei dessen Zustandekommen das Volk über die Verleihung der Konzession.

Neben der Konzessionsverleihung sind noch verschiedene Spezialbewilligungen notwendig, so die fischereirechtliche, die forstrechtliche und, soweit erforderlich, die Baubewilligung. Alle diese zusätzlichen Bewilligungen können weitere Auflagen statuieren und sind selbständige, nach dem jeweiligen Verfahrensrecht anfechtbare Entscheide.

Die vom Interpellanten gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Der Regierungsrat hat für vollständige und umfassende Entscheidungsgrundlagen zu sorgen und im Konzessionsverfahren dem Grossen Rat Antrag zu stellen; Entscheidungsbefugnisse hat er nicht. Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören unter anderem die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Stellungnahmen der zuständigen Bundesämter.

Zu Frage 2: Auszugehen ist vom eingereichten Projekt, dessen Zweckmässigkeit beim jetzigen Stand des Verfahrens noch nicht beurteilt werden kann. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass das projektierte Ausgleichsbecken Breitwald als Element des Gesamtprojektes einer besonderen sorgfältigen Überprüfung bedarf. Im Einspracheverfahren wird der Gesuchstellerin deshalb Gelegenheit gegeben werden müssen, allfällig sich aufdrängende Projektänderungen vornehmen zu können.

Zu Frage 3: Im Umweltverträglichkeitsbericht wird als Massnahme die Prüfung möglicher Ersatzstandorte (Räterichsbodenmauer, Handegg usw.) für die vorgesehene Deponie Kunzentännlen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird im Konzessionsverfahren zu prüfen sein. Ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen ist die Frage, ob eine Aufbereitung und Weiterverwendung des anfallenden Stollenausbruchmaterials möglich ist, ohne dadurch gewichtige Nachteile (Baustellenverkehr im Oberhasli) in Kauf nehmen zu müssen.

Zu Frage 4: Das Projekt sieht vor, für Materialtransporte weitestgehend die Bahn (Furka-Oberalp-Bahn) mit dem zu erstellenden Tunnel Oberwald-Grimsel zu benutzen. Ob dadurch die bereits bestehenden Problemstellen im Strassennetz genügend entlastet werden können, muss noch abgeklärt werden.

Präsident. Herr Hari ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Wir kommen zu den Geschäften der Erziehungsdirektion. Herr Schneider will einen Ordnungsantrag stellen.

Schneider (Hinterkappelen). Die Stimmenzähler stellten vorhin fest, dass wir nur noch knapp über hundert sind. Traktandiert sind jetzt zwei Gesetzesvorlagen in zweiter Lesung, eine davon wird obligatorisch dem Volk unterbreitet. Die Resultate der Abstimmungen im Rat werden in der Botschaft aufgeführt. Es wäre schade, diese Vorlagen in dieser Besetzung zu behandeln, denn der Wortlaut wird jetzt definitiv festgelegt. Darum beantrage ich Ihnen, die Beratung der beiden Gesetze auf morgen zu verschieben und jetzt bei den Nachkrediten weiterzufahren.

Marthaler (Biel). Wir sollten die Gesetze jetzt beraten, so wie es die Traktandenliste vorsieht. Wir wussten, dass die Sitzung bis 18.30 Uhr verlängert wird, man hätte sich entsprechend einrichten und präsent sein können.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag	
Schneider (Hinterkappelen)	51 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Erziehungsdirektion

Beilage Nr. 35, Seite 21

Dütschler, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Nachkredite gaben in der Staatswirtschaftskommission zu keinen Diskussionen Anlass. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, den Nachkrediten zuzustimmen.

Genehmigt

Bern: Erweiterung und Umbau der Schulanlage für die Höhere Mittelschule Marzili; Subventionsabrechnung; Zahlungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1094

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich bei allen sieben heute vorliegenden Geschäften sehr kurz fassen, sie gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, allen Geschäften zuzustimmen. Wenn Sie keine Fragen haben, werde ich mich darauf beschränken, die Geschäfte aufzuzählen.

Bei diesem Geschäft geht es um zwei Zahlungskredite von 238000 und 79000 Franken, also insgesamt um 317000 Franken, verursacht durch teuerungsbedingte Mehrkosten, die gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen subventioniert werden.

Genehmigt

Inkwil: Neubau einer Turnhalle mit Bühne; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1095

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Primarschule Inkwil besitzt noch keine Turn-

halle. Die Gemeinde beabsichtigt, eine solche als Anbau an das Primarschulhaus zu erstellen. Als übliche Subventionen können ein Baubeitrag von 375000 Franken und ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 14000 Franken beansprucht werden.

Genehmigt

Konolfingen: Erweiterung der Schulanlage Stockhornstrasse; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1096

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die ursprünglich für neun Klassen geplante Schulanlage wurde nur für fünf Klassen ausgeführt. Aufgrund der heutigen Raumbedürfnisse der Primarschulen Stalden, Ursellen und Stockhornstrasse und der Weiterbildungs- und Werkjahrklassen muss die Anlage erweitert werden. Es geht um einen Verpflichtungskredit für den Anteil der Primarschule und Weiterbildungsklassen von 261000 Franken und der Werkjahrklassen von 248000 Franken, weiter um einen Betriebskostenbeitrag für die Weiterbildungsklassen von 16800 Franken.

Genehmigt

Reconvilier: Renovation der Turnhalle beim Sekundarschulhaus; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1097

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die im Jahre 1956 erstellte Turnhalle entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Schule. Das Raumangebot im Bereich der Garderoben und Duschen, der Lehrer- und Sanitätszimmer sowie der Geräteräume muss verbessert werden. Die thermische Isolation der Fassaden und des Daches muss renoviert werden. Auch die Turnanlagen im Freien sind völlig veraltet und befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Anlagekosten betragen ingesamt 1,6 Mio. Franken, aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen sind kantonale Subventionen von 291000 Franken fällig.

Genehmigt

Thörigen: Neubau einer Turnhalle mit Bühne; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1098

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Gemeinde Thörigen erstellt eine Turnhalle mit Bühne und Nebenräumen beim bestehenden Schulhaus. Die heute dreiklassige Schule in Thörigen verfügt nur über einen Turnraum von acht auf fünfzehn Metern in einem Nebentrakt des Schulhauses. Dieser Turnraum wurde vor zwanzig Jahren erstellt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Subventionierung sind vorhanden, der Staatsbeitrag wird im Jahr 1993 fällig. Die Anlagekosten betragen 4,9 Mio. Franken, der Kanton beteiligt sich mit 477000 Franken.

Genehmigt

Thun: Gesamtsanierung Sekundarschule Progymatte; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1099

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die Stadt Thun beabsichtigt, eine Gesamtsanierung der Sekundarschulanlage Progymatte durchzuführen. Diese Gesamtsanierung umfasst eine Anpassung der Gebäudestruktur an die veränderten Anforderungen der Schule und eine Sanierung der beeinträchtigten Gebäudesubstanz. Die subventionsberechtigten Kosten verteilen sich auf die Bereiche Sekundarschule, Weiterbildungsklassen und Primarschule. Insgesamt geht es um rund 1,15 Mio. Franken, nämlich um einen Verpflichtungskredit von 1,119 Mio. Franken und um einen Betriebskostenbeitrag für die Weiterbildungsklassen von 14000 Franken.

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 1099 105 Stimmen (Einstimmigkeit)

Wohlen: Umbau Primarschulhaus und Neubau einer Doppelturnhalle; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1100

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht bei diesem Geschäft um einen Baubeitrag von 10 Prozent an die Anlagekosten von 2,58 Mio. Franken und um einen Beitrag von 10 Prozent aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen an die Kosten für die beweglichen Turngeräte von 57000 Franken.

Genehmigt

Regionalbibliothek Bern: Staatsbeitrag 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 1101

Dütschler, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Kulturförderungsgesetz haben wichtige kulturelle Organisationen von regionaler Bedeutung Anspruch auf Staatsbeiträge. Diese Bedingung erfüllt die Regionalbibliothek Bern. Die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

Thun: Dreifachsporthalle Lachen, Anlageteile für den Vereinssport; Sport-Toto-Beitrag

Beilage Nr. 18, Geschäft 1102

Dütschler, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die geplante Dreifachsporthalle Lachen wird dem Gymnasium und den Berufsschulen Thun dienen. Die Beschlüsse über die Kantonsbeiträge für den Schulanteil fasste der Grosse Rat bereits. Heute soll ein Beitrag an

den Vereinssportanteil aus Sport-Toto-Mitteln bewilligt werden. Die Vorlage entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Sie wird erst heute, im letzten Moment, vorgelegt, weil noch beantragt wurde, eine Kletterwand einzubauen. So wurde das Geschäft verzögert. Wir empfehlen Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt

294/88

Motion Allenbach – Musikschulen, Verbesserungen der Beitragsleistungen des Staates

Wortlaut der Motion vom 15. September 1988

Gemäss Dekret werden den Musikschulen vom Staat Pauschalbeiträge pro Schüler ausgerichtet, nach dem Modell einer mittleren, wirtschaftlich geführten Musikschule. Wohl werden bei der Bemessung der Beiträge verschiedene Faktoren berücksichtigt, trotzdem hat die Erfahrung gezeigt, dass die Pauschalbeitragslösung in den davon sehr unterschiedlich betroffenen Gemeinden und Regionen nicht zu befriedigen vermag und die im Dekret vorausgesetzte Wirtschaftlichkeit in Landregionen unerreichbar ist. Insbesondere haben Musikschulen in Randregionen mit entsprechend weitverzweigtem Einzugsgebiet mit grossen Belastungen, z.B. an Reisespesen für Musiklehrerinnen und Lehrer, zu kämpfen.
Die dekretierte Pauschalentschädigung lässt eine weitergehende oder differenzierende, die gemachten Erfahrungen berücksichtigende Beitragsleistung leider nicht zu.
Ich ersuche daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Dekretes über Musikschulen und Konservatorien vorzulegen.

(13 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

Das seit dem 1. Januar 1985 in Kraft stehende Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien hat zu einer markanten Erhöhung der staatlichen Beiträge an allgemeine Musikschulen geführt (1984 insgesamt Fr. 1 100 579.–, 1988 Fr. 4 907 851.–). Allerdings hat das Dekret mit seinen Vorschriften über die Entlöhnung der Musikschullehrer auch eine Zunahme der Kosten der einzelnen Musikschule zur Folge. Ausserdem trifft es zu, dass die getroffene Regelung mit Pauschalbeiträgen pro Schülereinheit recht schematisch ist und deshalb besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht immer gerecht zu werden vermag. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Abstufung der Pauschalbeiträge nach den Grundsätzen des indirekten Finanzausgleichs (Art. 14, Abs. 2 des Dekrets) nicht zuletzt den bezüglich Steuerkraft oft schwächeren Gemeinden in Randregionen zugute kommt; so betrugen beispielsweise 1988 die Pauschalbeiträge für Schülereinheiten aus Gemeinden mit einer Steuerkraft von 75 Prozent des staatlichen Mittels je 603 Franken, für Schülereinheiten aus Gemeinden mit einer Steuerkraft von 125 Prozent dagegen nur je 326 Franken. Diese starke Abstufung sollte es Musikschulen in finanzschwächeren Gebieten erlauben, besondere Kosten (wie z. B. für Reisespesen) wenigstens teilweise aufzufangen. Die geltende Regelung hat ausserdem den unbestreitbaren Vorteil, dass sie einen relativ geringen administrativen Aufwand verursacht und dass der Staatsbeitrag für jede einzelne Schülereinheit klar ausgewiesen ist, was wiederum die vorgeschriebene Anrechnung der staatlichen Leistungen an die Schulkostenbeiträge der Gemeinden (Art. 15 des Dekrets) wesentlich erleichtert und deshalb den Musikschulen indirekt ebenfalls zugute kommt.
Demgegenüber hätte ein anderes denkbares Beitragsmodell (Übernahme eines Anteils von bestimmten anrechenbaren Kosten durch den Staat) zwar den Vorteil einer differenzierten Regelung für jede einzelne Musikschule; diesem Vorteil stünde aber wohl der Nachteil eines grösseren administrativen Aufwandes entgegen, nicht zuletzt deshalb, weil es bedeutend schwieriger wäre, die staatlichen Beiträge auf die einzelnen Schülereinheiten aus den verschiedenen Gemeinden im Einzugsgebiet einer Musikschule umzurechnen und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden gutzuschreiben. Ob es Zwischenlösungen gibt (z. B. Beibehaltung der heutigen Regelung mit Pauschalbeiträgen und deren Ergänzung mit einer Art «Abgelegenheitszulage») müsste im einzelnen überprüft werden, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen für den Staat. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die vom Dekret eingeräumte Übergangsfrist (bis Ende 1990) noch nicht abgelaufen ist, weshalb sich die Auswirkungen des Dekrets im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend überblicken lassen.
Insgesamt vertritt der Regierungsrat deshalb die Auffassung, dass sich eine Revision des Dekrets über Musikschulen und Konservatorien im heutigen Zeitpunkt nicht aufdrängt. Er behält jedoch die Entwicklung der Dinge im Auge und ist bereit, die Auswirkungen eines andern Beitragsmodells oder einer Ergänzung der heutigen Regelung im einzelnen zu prüfen. In diesem Sinne kann er die Motion als Postulat entgegennehmen.

Allenbach. Das Problem der Musikschulen ist in verschiedenen Gemeinden recht aktuell. Wir haben Mühe mit den Finanzen, weil der Zustrom grösser als erwartet ist. Das ist an sich erfreulich, hat aber grosse finanzielle Konsequenzen. Jemand muss die Kosten übernehmen, das ist auch uns klar. Die Reisespesen der Lehrerinnen und Lehrer treffen uns in den Randregionen aber unverhältnismässig stark. Wir möchten in diesem Bereich Erleichterungen erreichen. Ich möchte mit meiner Motion entweder eine weitergehende oder eine differenzierende Entschädigung. Die Regierung anerkennt unsere Probleme, befürchtet aber einen sehr grossen Aufwand. Sie möchte warten, zumal die im Dekret eingeräumte Übergangsfrist noch nicht abgelaufen ist. Eine Pauschallösung wäre sicher am einfachsten, trotzdem sollte aber den Randregionen mit einer gerechteren Lösung geholfen werden, bevor man dort resigniert und die Musikschulen reduziert. So könnten nur noch die Privilegierten die Schulen besuchen, die andern müssten in die Zentren reisen, wo die Schulen allenfalls günstiger sind. Einen solchen «Musiktourismus» möchten wir vermeiden.
Dem von mir aufgeworfenen Problem – es ist nicht das einzige, mit dem wir kämpfen – sollte man jetzt auf den Grund gehen. Wir möchten die Regierung bitten, in diesem Bereich eine Revision zu veranlassen und in die Vernehmlassung zu schicken. So kann man feststellen, wo der Schuh drückt. In den Kommissions- und Ratsberatungen kann diese Frage dann diskutiert werden. Mit der Annahme der Motion wird nichts entschieden, wir wollen nur einen Weg beschreiten, der – das ist uns klar – einen gewissen Aufwand bedingt. Wenn mir die Fraktionen ihre Unterstützung geben, möchte ich an der Motion festhalten.

Tschui. Ich teile die Auffassung des Motionärs. Die Gemeinden in den Randregionen werden in einem gewissen Grad durch die undifferenzierte Erfassung der Kosten benachteiligt. Es ist aber zu früh, eine Revision des erst 1985 erlassenen Dekretes zu verlangen, es ist zu früh, mit einer Motion zu reagieren. Ich möchte der Verwaltung einen solchen administrativen Aufwand noch nicht zumuten. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Dem Postulat könnte die Fraktion zustimmen.

Salvisberg. Wir unterstützen das Postulat. Das Dekret über die Musikschulen ist nicht über alle Zweifel erhaben, gewisse Korrekturen sind nötig, man sollte diese einmal angehen. Man sollte der Regierung allerdings die nötige Zeit geben, eine solche Revision vorzubereiten. Die Kostenentwicklung an den Musikschulen entsprach in den letzten Jahren nicht unseren ursprünglichen Annahmen, nicht nur die Kostenentwicklung für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden. Diesbezüglich muss demnächst eine Revision vorgenommen werden. Wir stimmen deshalb dem Postulat zu.

Graf (Moutier). Le groupe socialiste reconnaît le rôle important que jouent les écoles de musique en tant qu'agents d'une culture artistique populaire. L'encouragement de l'Etat est une nécessité et il est tout aussi nécessaire qu'il soit dispensé selon des critères qui tiennent compte de situations différenciées. C'est pourquoi notre groupe est prêt à soutenir cette intervention en tant que postulat mais il pourrait aussi l'accepter sous forme de motion.

Allenbach. Ich werde nur von einer Seite unterstützt, deshalb wandle ich den Vorstoss in ein Postulat um. Ich bitte die Erziehungsdirektorin, das Anliegen nicht in der Schublade liegen zu lassen, sondern es ernst zu nehmen und nach 1990 anzupacken.

Robert, Erziehungsdirektorin. Ich kann Herrn Grossrat Allenbach zusichern, dass wir das Postulat nicht schubladisieren. Wir haben das Problem, wie wir in der schriftlichen Antwort ausführen, sehr wohl erkannt. Wir sind bereit, die Auswirkungen von andern möglichen Beitragsmodellen schon jetzt zu überprüfen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

009/89

Motion Schärer – Schliessung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Bern

022/89

Motion Schneider (Hinterkappelen) – Vorläufiger Verzicht auf eine Schliessung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Bern

---

Wortlaut der Motion Schärer vom 6. Februar 1989

Eine Schliessung des Pharmazeutischen Instituts ist eine schwerwiegende Sache, welche in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit, in universitären Kreisen, den Nachbarkantonen und auf hochschulpolitischer Ebene auch national einiges Aufsehen erregt hat.
Das Berner Institut erfüllt Aufgaben, welche sich auf Ausbildung, Forschung, Dienstleistungen vor allem im analytischen Bereich und Weiterbildung beziehen. Das Berner Institut ist das einzige in der Schweiz bestehende Institut, welches sich intensiv mit Analysetätigkeit in Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Einrichtungen befasst (z.B. Methadonprogramm, gesundheitliche Präventivtätigkeit von Apotheken usw.).
Die kurzfristige Sammlung von über 18000 Unterschriften für eine Petition gegen die Schliessung zeigt, im Zusammenhang mit der damit verbundenen Argumentation, dass es sich hier um eine sehr ernsthafte und weittragende Problematik handelt.
Das Gutachten der medizinischen Fakultät, welches vor zwei Jahren erstellt wurde und auf welchem ein Schliessungsbeschluss wesentlich basieren würde, zeigt erhebliche Mängel und wird in seiner Analyse der bisherigen Funktion des hiesigen Instituts – auch im nationalen Vergleich – kaum gerecht. Besonders ist auch zu berücksichtigen, dass für die etwa 120 Studenten und Studentinnen die Ausbildungsbedingungen wesentlich erschwert würden.
Im Moment steht von Bundesseite die Vorbereitung einer Studienreform in einer wichtigen Phase. Die Schliessungsdiskussion wäre also auch in Beziehung dazu zu setzen.
Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, den Entscheid über die Schliessung des Pharmazeutischen Instituts vorderhand auszusetzen, um die Diskussion über dessen Zukunft auf eine breitere Basis zu stellen.

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Wortlaut der Motion Schneider (Hinterkappelen) vom 7. Februar 1989

Der Regierungsrat wird ersucht, vorläufig auf die Schliessung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Bern zu verzichten. Für einen solchen Entscheid von gesamtschweizerischer Dimension – der allerdings in die Kompetenz der Regierung fällt – fehlen heute klare objektive Grundlagen.
Begründung und Erläuterung:
– Eine Schliessung des Instituts würde die neue Gesundheitspolitik des Kantons Bern, die grosses Gewicht auf die Gesundheitsvorsorge legt – ein Anliegen, dem sich die Berner Apotheker zusammen mit dem Pharmazeutischen Institut in letzter Zeit besonders angenommen haben – schwer beeinträchtigen. Für Studenten aus unserem Kanton und den umliegenden Kantonen würde der Zugang zum Pharmaziestudium erschwert. Die wichtige Weiterausbildung und die diversen Dienstleistungen (z.B. Methadonprogramm, anonyme Suchtstoffanalysen) würden gefährdet.
– Der Antrag der medizinischen Fakultät, das Institut zu schliessen, basiert auf einem Bericht («Kommission Lauterburg»), der schwerwiegende Mängel aufweist. Der Bericht geht von einem unzutreffenden Leistungsausweis des Instituts aus (falsche Publikationsangaben und Doktorandenzahlen, fehlerhafte Auflistung der zur Verfügung stehenden Mittel). Die leider einseitig zusammengesetzte Kommission stellt bloss zwei Extremvarianten zur Diskussion: einen unnötigen und überrissenen Ausbau oder die Schliessung. Eine Zwischenlösung wurde gar nicht geprüft. Eine solche bildet aber der Vorschlag der Pharmazeuten für eine Restrukturierung des Instituts. Er sieht weder zusätzliche Stellen noch übertriebene Investitionen vor und wird von Studenten, Assistenten, Professoren und von den kantonalen und schweizerischen Berufsverbänden unterstützt. Im Bericht der Kommission Lauterburg wird zudem nicht be-

rücksichtigt, dass nur in Bern eine etablierte pharmazeutische Weiterbildung besteht. Diese ist vor allem auch für Frauen wichtig, die den Wiedereinstieg planen und deshalb auf eine nahe Bildungsstätte angewiesen sind.
– Der Bericht der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), an welche die Erziehungsdirektion zur Abklärung einer gesamtschweizerischen Koordination gelangt ist, enthält ebenfalls verschiedene Mängel und Widersprüche. So waren die den fünf schweizerischen pharmazeutischen Instituten schriftlich unterbreiteten Fragen ungenau formuliert und liessen – je nach Interpretation durch die Befragten – verschiedene Antworten zu. Eine eidgenössische Expertenkommission, die sich mit der Reform des Pharmaziestudiums befasst, ist der Ansicht, vor dem Abschluss ihrer Arbeiten sei ein Verzicht auf das Berner Institut nicht spruchreif. Der SHK-Bericht setzt sich darüber hinweg. Keine Pharmazieschule unseres Landes hat zudem auf die Frage, ob sie gegebenenfalls die Berner Studenten aufnehmen könnte, mit einem klaren Ja geantwortet. Auch die Frage der finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Schliessung des Berner Instituts ist nicht geklärt.
– Das Pharmazeutische Institut pflegt auch interdisziplinäre Kontakte und Zusammenarbeit, die in keinem Bericht Erwähnung finden; so namentlich mit der Inselspitalapotheke, die sich ebenfalls gegen eine Institutsschliessung ausgesprochen hat, oder mit der pharmazeutischen Industrie, die an einem kompetenten Diskussionspartner im Bereich der pharmazeutischen Technologie interessiert ist.
– Die innert 10 Tagen gesammelten über 18000 Unterschriften, die sich gegen eine Schliessung des Instituts wenden, belegen ausserdem die Verwurzelung des 99-jährigen Instituts in der Bevölkerung.

(34 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Februar 1989

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 1989

1. Die Schaffung und Schliessung eines Universitätsinstituts fallen gestützt auf die Artikel 7, 31 und 43 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität in den Kompetenzbereich des Regierungsrates. In der Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät hat der Regierungsrat ausserdem die für den Bereich der Medizinischen Fakultät notwendigen Verfahren geregelt.
2. Die von der Medizinischen Fakultät, der Schweizerischen Hochschulkonferenz, vom Eidgenössischen Departement des Innern sowie von verschiedenen Berufsverbänden und weiteren Gruppierungen vorgelegten Unterlagen dienen als Grundlage für die Entscheidfindung des Regierungsrates. Für den Entscheid des Regierungsrates sind sowohl hochschulpolitische, finanzielle und gesundheitspolitische Gesichtspunkte sowie berufsspezifische Interessen angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander anbzuwägen.
3. Die in den beiden Motionen kritisierten Unzulänglichkeiten der Berichte der Kommission Lauterburg und der Schweizerischen Hochschulkonferenz werden zurzeit auf ihre Stichhaltigkeit geprüft.
4. Die seinerzeit von der Medizinischen Fakultät mit der Strukturabklärung der Pharmazie beauftragte Kommission setzte sich zusammen aus einem medizinischen Biochemiker, einem medizinischen Zellbiologen, einem klinischen Pharmakologen, einem Pharmakologen/Biophysiker und einem (externen) Pharmazeuten.
Der Regierungsrat wird in Kenntnis aller Unterlagen zu gegebener Zeit seinen Entscheid zu fällen haben.
Der Regierungsrat ist bereit, die beiden Motionen als Postulate anzunehmen.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, die beiden Vorstösse als Postulate anzunehmen. Herr Schärer und Herr Schneider sind mit der Postulatsform einverstanden. – Die Postulate werden aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Schärer	Grosse Mehrheit
Für Annahme des Postulates Schneider (Hinterkappelen)	Grosse Mehrheit

254/88

Interpellation Brüggemann – Hausaufgaben auf der Volksschulstufe

Wortlaut der Interpellation vom 7. September 1988

In den letzten Jahren hat sich an unseren Volksschulen – nicht nur in den Städten und Agglomerationen – zunehmend ein Trend eingestellt, den Schulkindern Hausaufgaben zu erteilen, bei denen die Kinder voll auf die Mithilfe der Eltern oder anderer Aufgabenhelfer angewiesen sind. Da und dort versucht die Lehrerschaft, die Eltern in (freiwilligen) Kursen für solche Lernhilfen auszurüsten. Anderswo übernehmen Institutionen gegen Bezahlung solche Aufgabenhilfe.
Da nicht alle Eltern zu solcher Hilfe zeitlich, finanziell oder bildungsmässig in der Lage sind, entstehen für die Kinder derselben Schulklasse manchmal krasse Chancen-Unterschiede, die sich in Selektionsphasen gerade für schwächere Schüler zusätzlich nachteilig auswirken. Zumindest entsteht die Gefahr einer Verschulung des Familienlebens durch solche Übergriffe aus der Schulstube.
Der Regierungsrat wird um Antwort auf folgende Fragen gebeten:
– In welcher Weise kann der «Aufgabendruck» an unseren Volksschulen (insbesondere in Selektionsphasen) wirksam abgebaut werden?
– Wie könnte das Ziel erreicht werden, dass unsere Kinder ihre Aufgaben grundsätzlich im Schulunterricht erledigen können?
– Auf welche Weise kann verhindert werden, dass das Leben vieler Familien über Jahre hinweg im Sog der Schule seine eigene Qualität einbüsst und verschult wird.?

(6 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Interpellant weist auf ein Problem hin, dass der Erziehungsdirektion und ihren verantwortlichen Organen (Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, Ausbildungsverantwortlichen, Organe der Lehrerfortbildung, Lehrplan-/Lehrmittelkommissionen) bekannt ist: Das Erteilen von Hausaufgaben an unseren Volksschulen führt immer wieder zu Überlastungen und zu Chancenungleichheiten. Die negativen Auswirkungen einer verfehlten Hausaufgabenpraxis sind seit längerem be-

kannt. Sie werden vor allem von besorgten Eltern wahrgenommen und mitgeteilt.
Wenn die Erziehungsdirektion die Hausaufgaben trotz dieser Nachteile zulässt, so deshalb, weil sie in vernünftig erteilten Hausaufgaben positive Möglichkeiten der Ergänzung und Vertiefung des Unterrichts sieht. Hausaufgaben bieten den Lehrkräften zudem die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler nach und nach mit wichtigen persönlichen Arbeits- und Lerntechniken vertraut zu machen; Hausaufgaben können so einen wichtigen Beitrag zur Selbständigkeitserziehung leisten.
Bei aller positiven Beurteilung der Hausaufgaben darf man allerdings den dadurch erzielten Lerneffekt nicht überschätzen. Entsprechende Untersuchungen zeigen, dass in Klassen mit vielen Hausaufgaben die Schülerleistungen im allgemeinen nicht besser ausfallen als in Klassen mit wenig oder gar keinen Hausaufgaben.
Bei der Lehrplanrevision von 1983 wurde eine Hausaufgabenregelung erlassen, welche die Vorteile betont und die Nachteile zu vermeiden versucht.
Die konkreten Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:
1. Abbau des «Aufgabendrucks»
Die Weisungen über die Hausaufgaben in den Lehrplänen für die Primar- und Sekundarschulen legen folgendes fest:
– Die Hausaufgaben sollen dazu dienen, die Schülerinnen und Schüler durch persönliche Beobachtung, angemessene Materialbeschaffung und andere Aufträge für den Unterricht zu interessieren, die in der Schule erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu festigen und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern.
– Ein Zuviel an Hausaufgaben kann zu Überlastungen der Schülerinnnen und Schüler führen und die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen. Durch methodisch gestalteten und zielstrebig geführten Unterricht lassen sich Hausaufgaben in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen halten.
– Es sind im weiteren klare, schülergerechte Bestimmungen festgelegt, die das zeitliche Ausmass der Hausaufgaben begrenzen und dazu auffordern, bei der Erteilung von Hausaufgaben die individuelle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Von der Aufgabenstellung her soll es möglich sein, die Hausaufgaben ohne Mithilfe der Eltern oder anderer Erwachsener zu lösen. Die Schülerinnen und Schüler sind immer wieder anzuleiten, wie die Aufgaben in selbständiger Arbeit zweckmässig gelöst werden können.
– Ferner ist festgelegt, dass an jedem Tag höchstens in zwei Fächern Hausaufgaben erteilt werden dürfen.
– Auf die Unerlässlichkeit der Absprache zwischen den Lehrkräften einer Klasse über das Erteilen von Hausaufgaben wird hingewiesen.
– Schliesslich wird die Lehrerschaft verpflichtet, die Hausaufgaben termingerecht zu kontrollieren.
– Hausaufgaben auf den Montag oder auf den Tag nach Fest- und Feiertagen, über die Mittagszeit sowie über die Ferien sind nicht zulässig.
– Für die Sekundarschulen – inbegriffen die gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht – ist zusätzlich festgehalten, dass in den Fächern Geometrisch-Technisches Zeichnen, Turnen/Sport, Zeichnen/Gestalten, Schreiben, Handarbeiten/Werken, Hauswirtschaft und Gartenbau keine Hausaufgaben erteilt werden dürfen.
Ebenso ist auf das Vermeiden einer Häufung von Proben am Quartalsende verwiesen, und es wird zu einer gleichmässigen Verteilung der Proben auf alle Schulwochen aufgerufen. Auf einen Tag dürfen höchstens in zwei Fächern Proben angekündigt werden.
Die genannten Weisungen über das Erteilen von Hausaufgaben sind derart gehalten, dass der vom Interpellanten erwähnte «Aufgabendruck» und die Verschulung des Familienlebens nicht vorhanden sein müssten.
Damit das von Grossrat Brüggemann geforderte Ziel eines wirksamen Abbaus des «Aufgabendrucks» erreicht werden kann, wird die Erziehungsdirektion die Primar- und Sekundarschulinspektorinnen und -inspektoren darauf hinweisen, dass im Rahmen einer periodisch durchzuführenden Kampagne auf die Einhaltung der klaren Bestimmungen der Lehrpläne über das Erteilen von Hausaufgaben hingewirkt werden muss.
Ebenso sind die Verantwortlichen der Lehrerausbildungen und der Lehrerfortbildung auf die Beachtung dieser Grundsätze in ihrer Arbeit hinzuweisen. In der Lehrer- aus- und -fortbildung können wichtige Grundlagen für eine vernünftige Hausaufgabenpraxis gelegt werden.
2. Erledigung der Aufgaben im Schulunterricht.
Der in der Interpellation angestrebte Einbau in den Schulunterricht würde die Hausaufgaben unter eine andere Zielsetzung stellen, als dies nach dem geltenden Lehrplan der Fall ist. Künftige Reformen im Volksschulbereich sollten jedoch trotzdem in diesem Problemfeld neue Wege aufzeigen. Es ist anzustreben, bei Strukturänderungen und bei der dadurch notwendigen Revision der Lehrpläne sowie im Rahmen des durch die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung neu zu umschreibenden Gesamtauftrages der Lehrkräfte Wege zu suchen, die ein Erledigen des Hauptteils der Aufgaben während der Betreuungszeit in der Schule ermöglichen sollten. Dazu wird es aber auch einer Änderung der Grundhaltung vieler Eltern bedürfen, die in den meisten Fällen das Erteilen von Hausaufgaben begrüssen und diese als wichtiges Element der Erziehungsarbeit der Schule betrachten. In Erwachsenen- und Elternkreisen besteht zum Teil die Auffassung, dass ohne Hausaufgaben die Zielsetzungen der Lehrpläne sowie die Festigung und Vertiefung des Schulstoffes nicht erreicht werden können, ja, dass in einer solchen Schule zu wenig zielstrebig und gründlich gearbeitet werde.
3. Lebensqualität in der Familie
Die vom Interpellanten genannte Einbusse der Lebensqualität und die Verschulung vieler Familien über Jahre hinweg, namentlich als Folge der Hausaufgaben, müssten durch die unter den Punkten 1 und 2 genannten Massnahmen aufgefangen und vermindert werden können.

Brüggemann. Das Thema der Hausaufgaben an der Volksschule ist wichtig, es betrifft vor allem die Familien. Ich danke der Regierung für die ausführliche Anwort auf meine Interpellation. Die FL/JB-Fraktion wird wachsam bleiben. Wir hoffen, dass auch die Inspektorenkonferenzen ein wachsames Auge auf diese Frage werfen. Unsere Kinder und Familien sollten nicht verschult werden. Nicht zuletzt auch wegen dem merkwürdigen Aberglauben, ein Lehrer sei umso besser, je mehr Hausaufgaben er erteile. Diese Meinung ist noch sehr verbreitet. Man sollte aber langsam merken, dass das ein Irrtum ist. Ein Lehrer ist eher ein besserer Lehrer, wenn er während des Unterrichts mit den Kindern viel erreichen kann und nicht einen Teil der Schule in die Familienwelt verlegen muss.

Präsident. Herr Brüggemann ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

315/88

Interpellation Hirt – Verkürzung der Arbeitszeit für die Lehrerschaft

Wortlaut der Interpellation vom 10. November 1988

Am 22. Oktober 1988 konnte der Presse entnommen werden, dass der Regierungsrat beabsichtigt, dem Staatspersonal eine Reallohnerhöhung in zwei Schritten zukommen zu lassen. Die entsprechende Vorlage soll dem Grossen Rat offenbar in Kürze unterbreitet werden, so dass die erste Phase auf den 1. Juli 1989 in Kraft gesetzt werden könnte. Nach geltendem Recht (Art. 6 des Dekrets über die Lehrerbesoldungen vom 15. November 1972) wären die Lehrerbesoldungen im gleichen Umfang anzuheben.
Andererseits war im Berner Schulblatt unter verschiedenen Malen, letztmals am 1. September 1988 zu lesen, dass der Bernische Lehrerverein zur Zeit mit dem Regierungsrat über eine Reduktion der wöchentlichen Pflichtpensen für die Lehrerschaft verhandelt. Ziel der Lehrerschaft ist es offenbar, eine Arbeitszeitverkürzung auf den 1. August 1989 zu erreichen. Dieses Vorhaben scheint mir aus verschiedenen, nachfolgend stichwortartig aufgezählten Gründen bedenklich zu sein:
– Mehraufwendungen von ca. 30 Mio. Franken im Jahr;
– verschiedene in den vergangen Jahren bereits getroffene Entlastungsmassnahmen wie Verkleinerung der Klassen, Ausbau des Stützunterrichts, Einführung von neuen Unterrichtshilfen usw.;
– bestehende erhebliche Privilegien im Vergleich zum Staatspersonal (10 schulfreie Halbtage aufgrund der Rodelverfügung, Ferien usw.);
– Aufsplitterung des Unterrichtsvolumens und damit weitere Verwässerung des Klassenlehrerprinzips;
– Verstärkung des prognostizierten Lehrermangels durch die angestrebte Arbeitszeitverkürzung. Damit zwingend erneute Zulassung von (gesondert zu bezahlenden) Zusatzlektionen («Teilpensentourismus»).
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:
1. Trifft es zu, dass gegenwärtig mit dem Bernischen Lehrerverein über eine Arbeitszeitverkürzung für die Lehrerschaft verhandelt wird, allenfalls bereits auf Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 1989?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angemessen und zweckmässig, der Lehrerschaft kumulativ Reallohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen innerhalb kurzer Zeit zuzusprechen?
3. Wäre die Frage einer allfälligen Arbeitszeitverkürzung nicht zweckmässigerweise im Zuge der vorgesehenen Änderungen im Bildungsbereich sowie im Besoldungswesen der Lehrerschaft zu prüfen, wenn die heute recht unterschiedlich gestalteten Anstellungsbedingungen der Lehrer wohl ohnehin neu gestaltet werden müssen?

(21 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. März 1989

1. Der Regierungsrat hat am 21. Dezember 1988 die Reduktion der wöchentlichen Pflichtlektionenzahl für alle Lehrkräfte, welche dem Lehrerbesoldungsgesetz unterstellt sind, auf 1. August 1990 beschlossen. Die Reduktion beträgt generell eine Lektion. Der Regierungsrat hat sich bei diesem Entscheid auf umfangreiche Abklärungsarbeiten einer paritätischen Arbeitsgruppe abgestützt und für die Lehrerschaft diejenige Arbeitszeitverkürzung nachvollzogen, welche dem Staatspersonal bereits per 1. Januar 1987 gewährt worden ist. Für das Lehrpersonal der Berufsbildung ist eine Anpassung im Rahmen einer Änderung der VPB (Verordnung über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung) vorgesehen.
2. Der Regierungsrat erachtet sowohl die Reallohnerhöhung als auch die Arbeitszeitverkürzung als angemessen und zweckmässig. Die gegenwärtige Situation auf dem Stellenmarkt macht deutlich, dass konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen unbedingte Voraussetzung für die Erhaltung eines qualifizierten Lehrkörpers sind.
3. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Bildungsbereich die Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft erneut überprüft werden müssen. Er hat deshalb die Erziehungsdirektion beauftragt, zur Prüfung weiterer Begehren eine Arbeitsplatzbewertung durchführen zu lassen und eine Projektorganisation vorzuschlagen, welche die Anpassung der Lehrerbesoldungsgesetzgebung an die Beamtengesetzgebung vorbereitet und ausserdem erste Schritte einleitet für eine allfällige Anpassung der Besoldungsgesetzgebung an die Neukonzeption der Lehrerbildung.

Präsident. Der Interpellant ist nicht anwesend, wir wissen nicht, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

349/88

Interpellation Bischof – Universität: «Neuorientierung»

Wortlaut der Interpellation vom 24. November 1988

Die Universität Bern ist in letzter Zeit im Zusammenhang mit Berufungen von Professoren und der Gestaltung des Dies academicus (Fest der Universität) negativ in die Schlagzeilen geraten. So hat der ehemalige Leiter der Abteilung Hochschulwesen bei der Erziehungsdirektion, Peter Kohler, in der Zeitschrift UNIPRESS Nr. 59 vom Oktober 1988 massive Kritik an der von Frau Regierungsrätin Leni Robert verfolgten Hochschulpolitik geübt, die eine «Neuorientierung zum Schaden der Universität» bewirke. Gemäss Presseberichten hat der Rektor der Universität, Pio Caroni, den Chor der Berner Singstudenten am diesjährigen Festtag der Universität ausgeladen, nachdem die Singstudenten seit 90 Jahren durch Gesang zum Gelingen dieses Anlasses beigetragen haben. Aus Solidarität boykottieren die Mitglieder der farbentragenden Verbindungen, somit ein grosser Teil der Studierenden, den Festakt. Die Schweizerische Vereinigung für Studentengeschichte vermutet ideologische Beweggründe für diesen Entscheid.
Der Regierungsrat wird gebeten, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:
1. Wie steht der Regierungsrat zu den Vorwürfen von Peter Kohler?
2. Was bedeutet die angestrebte «Neuorientierung der Universität» konkret?
3. War der Entscheid zur Ausladung der Singstudenten mit der Erziehungsdirektion abgesprochen?
4. Wie steht der Regierungsrat zur Gefahr des vorschnellen Überbordwerfens bewährter Traditionen an der Berner Hochschule?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. April 1989

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen von Herrn Grossrat Bischof wie folgt:
1. Herr Dr. Peter Kohler hat sein Interview in Nr. 59 von UNIPRESS (Oktober 88) nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst veröffentlichen lassen. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, zu Pauschalvorwürfen eines aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Beamten gegen ein Mitglied des Regierungsrates Stellung zu nehmen.
2. Von einer «Neuorientierung zum Schaden der Universität» kann keine Rede sein. Bei den seit dem 1. Juni 1986 bis Ende Februar 1989 vorgenommenen 42 Professorenwahlen ist in einem einzigen Fall nicht der Kandidat der Fakultät und zweimal nicht der erstplazierte Kandidat gewählt worden. Drei von insgesamt 270 vollamtlichen Professorinnen und Professoren bewirken wohl noch keine Neuorientierung einer ganzen Universität.
In allen Wahlverfahren ist das in der Verordnung vom 13. November 1984 über die Wahl von Professoren an der Universität vorgesehene Prozedere eingehalten worden.
Es muss auch in Zukunft Sache der vorgesetzten politischen Behörde sein, den ihr zustehenden Spielraum bei der Wahl von Professorinnen und Professoren auszunützen. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion haben sich dabei selbstverständlich genauso wie die Universität an die in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Kriterien zu halten. Sie haben aber auch dafür zu sorgen, dass die Universität ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit trotz Sparbemühungen des Grossen Rates auch weiterhin erfüllen kann.
3. Nein. Der Dies academicus ist nicht eine Veranstaltung der Erziehungsdirektion sondern der Universität. Es gibt an der Berner Universität neben den Singstudenten auch noch andere singende Vereinigungen. Wenn nach 90 Jahren Teilnahme der Singstudenten nun für einmal der Universitätschor, in dem Studentinnen und Studenten vereinigt sind, auftritt, so ist dies durchaus zeitgemäss, und es scheint etwas weit hergeholt, ideologische Beweggründe hinter dem Entscheid des amtierenden Rektors zu vermuten.
Die im Corporationen-Convent zusammengeschlossenen Studentenverbindungen machen noch 3 Prozent der eingeschriebenen Studierenden an der Universität Bern aus. Von «einem grossen Teil der Studierenden» kann nicht gesprochen werden.
4. An der Berner Hochschule werden keine bewährten Traditionen vorschnell über Bord geworfen. Probleme dürften der Hochschule wohl eher daraus erwachsen, dass die schwierigen Rahmenbedingungen notwendige Neuerungen nicht mehr im erforderlichen Masse zulassen.

Präsident. Der Interpellant ist nicht anwesend.

Schluss der Sitzung um 17.35 Uhr

Die Redaktorin/
Der Redaktor

Claire Widmer (f)
Michel Broccard (d)

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, 25. Mai 1989, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Biffiger, Christen (Thunstetten), Fischer-Homberger, Fluri, Hebeisen, Jermann, Kellerhals, Kuffer, Lüthi, Marthaler (Biel), Müller, Muster, Oehrli, Reinhard, Schwander, Sidler, Steiner (Steffisburg), Thalmann, Waber, Weiss.

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

Beilage Nr. 20

Zweite Lesung

Bürki, Präsident der Kommission. Wir haben die Ergebnisse der ersten Lesung in der Kommission eingehend diskutiert. Es wurde verlangt, dass bis zur zweiten Lesung ein Dekretsentwurf vorbereitet werde. Dieser war aber nicht Gegenstand unserer Beratungen, weil das der Kommission rechtlich nicht zusteht. In der Zwischenzeit ist eine Motion überwiesen worden, die verlangt, dass das Dekret ausgearbeitet werde. Der Dekretsentwurf befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung, und der Grosse Rat wird im November darüber befinden.
Zur Diskussion stand die Änderung des Artikels 22. Dieser Artikel ist die pièce de résistance; in ihm wird gesagt, was im 5. und 6. Schuljahr gemacht wird. Die Kommission stimmte der vorgesehenen Abänderung zu, mit einer kleinen Ausnahme: statt «zum Beispiel» setzten wir das Wörtchen «namentlich» ein. Ich bitte Sie, dieser Fassung des Artikels 22 zuzustimmen. Es liegt ja ein Abänderungsantrag vor, der diesen Teil des Artikels 22 streichen möchte. Wir konnten in der Kommission diesen Antrag nicht diskutieren, und ich muss an unserer Fassung festhalten. Es war ja ein Hin und Her, ob man diesen Passus streichen solle oder nicht. Wir sagten aber, wir wollten nicht die Katze im Sack verkaufen und doch schon im Gesetz etwas aussagen, denn das Gesetz kommt vor den Stimmbürger, während das Dekret von uns beschlossen wird. In der Schlussabstimmung nahm die Kommission das Gesetz mit 10 zu 9 Stimmen an. Ich bitte Sie, ihrerseits dem Gesetz zuzustimmen, damit es dem Volk in positivem Sinn unterbreitet werden kann.

Detailberatung

I.

Art. 22

Antrag Marthaler (Biel)

Marginalie: «Beobachtungsstufe» ersetzen durch «5. und 6. Schuljahr».

Während des 5. und 6. Schuljahres wird die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die weitere Schulung durch besondere Massnahmen abgeklärt. (Rest des Satzes streichen.) Die Grundsätze werden in einem Dekret geregelt.

Antrag Zulauf

Streichen: ... wie z. B. ... Leistungsgruppen.

Remplacer: «capacités» par «aptitudes». (Hat keinen Einfluss auf den deutschen Text.)

Zulauf. Je crois que nous avons commis une maladresse lorsque nous avons accepté l'article 22 dans la version qui nous est présentée aujourd'hui. En effet, intégrer dans cette loi des exemples de formes d'enseignement: la différentiation interne, la constitution de groupes de niveau, n'est pas judicieux. Nous n'avons pas intérêt à faire figurer des exemples dans un texte de loi. Nous serons appelés à voter un décret, dans lequel seront précisées ces formes d'enseignement.
Cependant, je crois que cette maladresse n'est pas tout à fait innocente. En effet, quelle signification peut-on donner aux termes «groupes de niveau» et quelle sera certainement leur signification dans les grandes communes ? Ils voudront dire que, dès la cinquième année, on séparera les enfants selon leur facilité d'apprentissage et on formera un groupe I et un groupe II. Dans le premier groupe, on mettra les enfants qui s'engageront certainement dans la voie des études supérieures et dans le groupe II ceux qui iront grossir les rangs des apprentis. L'institution de tels groupes n'est ni le voeu de ceux qui ont lancé l'initiative 6/3, ni celui de la Direction de l'instruction publique. Dans le rapport que celle-ci a distribué largement et dans lequel elle explique ce qu'il faut entendre par le décret sur les formes d'enseignement, elle est claire à ce sujet. Elle dit que les enfants doivent rester ensemble dans la même classe jusqu'à la fin de la sixième année.
Si nous maintenons dans la loi à titre d'exemple la notion de groupes de niveau, nous affaiblissons d'autant l'autre élément qui est la différentiation interne de l'enseignement, laquelle doit permettre aux enseignants d'adapter leur enseignement aux aptitudes, aux intérêts, aux possibilités de chaque enfant sans freiner ceux qui ont de la facilité et sans laisser tomber ceux qui éprouvent des difficultés à suivre l'enseignement. Mais si nous plaçons sur le même pied les groupes de niveau, nous introduisons dans la loi par la petite porte ce que nous avons voulu refuser d'introduire par la grande porte en demandant que l'on passe au système 6/3.
Encore une dernière remarque. Je suis membre de l'Association francophone pour le système 6/3. Les hommes et les femmes qui en font partie veulent que la sélection soit reportée de deux ans, mais ils veulent également que l'évaluation, les méthodes appliquées pour décider de l'avenir de l'enfant soient transformées, que l'on procède autrement qu'on ne le fait actuellement. Et tout ce qui concerne soit les formes d'enseignement, soit les méthodes et les critères d'évaluation, ces deux grands problèmes doivent être réglés par d'autres textes normatifs mais ils ne doivent en tout cas pas être introduits dans la loi par la petite porte à travers ces exemples qui figurent à l'article 22.
Voilà pourquoi je vous demande d'adopter la proposition de M. Marthaler et de moi-même, car il s'agit exactement de la même proposition.
Quant aux modifications qui concernent le texte français et que j'ai ajoutées à mon amendement, je demanderai aux juristes de les expliquer le moment venu.

Jenni (Kappelen). Ich vertrete den Abänderungsantrag meines Kollegen Fritz Marthaler. Der Begriff «Beobachtungsstufe» schafft Verwirrung. Die Vernehmlassung zum Dekret zeigte auch dem Initiativkomitee für ein Schulmodell 6/3, dass diese Formulierung unglücklich gewählt ist. Weil der Initiativtext in anregender Form gehalten ist, besteht die Möglichkeit, den Begriff zu ändern. Der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion hat diesen Grundsatz klar bestätigt. Ein Gesetzestext sollte einfach und klar definiert werden. Formulierungen wie «zum Beispiel» sollten darin nicht enthalten sein. Mit der Marginalie «5. und 6. Schuljahr» wird klar aufgezeigt, was gemeint ist. Ein Schüler sollte ja nicht nur während der 5. und 6. Klasse beobachtet werden, sondern während der ganzen Zeit vom 1. bis zum 9. Schuljahr. Im geplanten Dekret können die besonderen Massnahmen geregelt werden. Darum bitte ich Sie, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Schneider (Hinterkappelen). Der Herr Grossratspräsident hat mir gesagt, wir sollten den ganzen Antrag Marthaler diskutieren und nicht nur auf die Frage des Randtitels eingehen. Mein Votum bezieht sich also auf beide Teile des Antrags.
Wenn wir heute hier sind, um das Primarschul- und das Mittelschulgesetz zu ändern, so ist das eine Konsequenz der Volksinitiative für ein Schulmodell 6/3. Darüber sind wir uns alle im klaren. In der Volksinitiative steht ganz deutlich: «Die 5. und 6. Klasse werden in der Regel als Beobachtungsstufe geführt.» Wenn wir im Gesetz über die politischen Rechte nachschauen, finden wir im Artikel 65c klare und unmissverständliche Aussagen. Diese Aussagen gewichten stärker als eine Meinungsäusserung des Rechtsdienstes der Erziehungsdirektion, weil wir sie nämlich selber verstehen können. Es steht da: «Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, arbeitet er innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese der Volksabstimmung.» Die Vorlage muss also dem Initiativbegehren entsprechen. Darum kann unserer Meinung nach der Randtitel nicht einfach gestrichen werden, denn er geht aus der Initiative hervor. Ich möchte denjenigen, die diese Änderung befürworten, die klare Frage stellen: Sind Sie der Meinung, in dieser Gesetzesänderung müsse eine Beobachtungsstufe enthalten sein? Auf diese Frage hätte ich gerne eine Antwort. Wenn Sie sagen: Ja, die Beobachtungsstufe muss enthalten sein, dann gibt es keinen Grund, dies nicht in der Marginalie zu sagen. Wenn Sie die Frage verneinen, dann verletzen Sie den Initiativtext. Es gibt da keine Alternative.
Noch etwas zum zweiten Teil des Antrags Marthaler: Der Auftrag der Initianten, eine Beobachtungsstufe in der 5. und 6. Klasse einzuführen, ist klar. Alle verfügbaren Unterlagen von seiten der Regierung und von Seiten der Erziehungsdirektion zeigen ganz genau, was eine Beobachtungsstufe sein soll; da tappen wir nicht im Dunkeln. Ich zitiere aus dem Vortrag der Erziehungsdirektion vom 19. September 1988: «Das 5. und 6. Schuljahr sind deshalb als sogenannte Beobachtungsstufe mit zwei Hauptaufgaben zu führen: Durch Differenzierung des Unterrichts, meist durch unterschiedliche Aufgabenstellung oder Leistungsanforderung innerhalb einer Klasse oder aber durch allmähliche Bildung von zwei Leistungs- oder Niveaugruppen in einem Fach, insbesondere in den Fächern Französisch und Mathematik...» So stand es im Vortrag der Erziehungsdirektion zur Gesetzesänderung, die wir jetzt beraten. Die Erziehungsdirektion brachte noch in einem andern Papier zum Ausdruck, was unter einer Beobachtungsstufe zu verstehen ist. Im ersten Verwaltungsentwurf zum Dekret zur Beobachtungsstufe heisst es in Artikel 5: «Ab Beginn des 6. Schuljah-

res können in den Fächern Mathematik und zweite Landessprache zwei Leistungsgruppen innerhalb der gleichen Klasse mit unterschiedlichem Niveau zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden.» Die Sache ist also ganz klar. Jetzt kommt aber dieser Streichungsantrag. Im Verwaltungsentwurf für das Dekret, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, war auch nicht mehr von Niveaugruppen die Rede. Es muss in der Zwischenzeit etwas Entscheidendes passiert sein. Was ist passiert? Offensichtlich haben die Initianten gemerkt, dass sie mit der Forderung nach einer Beobachtungsstufe ihrem Schuldmodell 6/3 einen Bärendienst geleistet haben. Sie haben gemerkt, dass das Schulmodell 6/3 durch die Beobachtungsstufe schwer belastet wird, und sie möchten jetzt Ballast über Bord werfen. Was eine Beobachtungsstufe sein soll, ist klar. Jetzt geht es aber offenbar darum, es zu verschleiern und so weit wie möglich zu vertuschen, damit der Stimmbürger nicht etwa Anlass findet, das Schulmodell 6/3 abzulehnen. Wir müssen feststellen, dass es einfach darum geht, Reizwörter zu entfernen. Dazu passt auch, dass man es nicht mehr wagt, den Randtitel hinzuschreiben, weil man fürchtet, er könnte beim Souverän schlecht ankommen. Die Beobachtungsstufe muss jetzt möglichst verharmlost werden, damit man das Gesetz mit Teufels Gewalt über die Runden bringt und das Schulmodell 6/3 einführen kann.
Ich möchte noch einmal festhalten: Die Initiative verlangt eine Beobachtungsstufe. Die Annahme der Initiative in vollem Wortlaut, wie sie hier im Grossen Rat leider passiert ist, hat zur Folge und zur Wirkung, dass die Beobachtungsstufe ins Gesetz hineingehört. Was die Beobachtungsstufe ist, wissen wir von den Initianten. Ich verweise auf ihre Ausführungen in der Zeitschrift «Die Berner Schule», wo sie klar sagten, was ihrer Meinung nach eine Beobachtungsstufe sein soll. Darum gehört der Begriff in den Gesetzestext. Der Stimmbürger muss schliesslich über den Gesetzestext abstimmen. Wenn wir ihm dort einfach sagen, es gebe «besondere Massnahmen», dann kauft er effektiv die Katze im Sack. Er weiss dann nicht, was er mit der Formulierung «besondere Massnahmen» alles einkauft. Ich hoffe sehr, dass sich die Erziehungsdirektorin für den Text stark macht, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Wir lehnten in der ersten Lesung ja einen gleichlautenden Antrag ab. Ich hoffe wirklich sehr, dass sich die Erziehungsdirektorin nicht wieder anpassbar zeigt und den Wünschen der Initianten nachkommt. Frau Zulauf und Frau Jenni sagten ja, dass offenbar die Initianten jetzt der Meinung sind, man müsse den Text ein bisschen retouchieren. Wenn das Initiativkomitee vielleicht diese Meinung hat, dann ist es noch lange nicht die Meinung der über 12000 Personen, die die Initiative unterschrieben haben; auf sie muss man auch Rücksicht nehmen. Nur wenn wir beim Text bleiben, wie er aus der ersten Lesung hervorging, nehmen wir eine ehrliche Haltung ein gegenüber denjenigen, die die Initiative unterschrieben haben und gegenüber dem Stimmbürger, der das Gesetz schliesslich verabschieden muss.

Blatter (Bolligen). Es wäre schön, wenn man eine menschliche Schule einfach mit dem Streichen gewisser Wörter in einem Gesetz erreichen könnte. Die EVP/LdU-Fraktion, die übrigens in der Frage des künftigen Schulmodells keine einheitliche Meinung vertritt, ist einstimmig der Ansicht, dass ein Etikettenschwindel höchstens für die Ausgangspositionen im Abstimmungskampf des nächsten Jahres etwas nützt, aber der Realität kaum Rechnung trägt. Denn eine Beobachtungsstufe ist, wie Rolf Schneider gesagt hat, von den Initianten verlangt worden. Die Lehrerin und der Lehrer sind keine unbeteiligten Voyeure, die einfach ihre Klasse beobachten, ohne Konsequenzen. Der Lehrer hat nicht nur zu beobachten, sondern er muss die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weiterführenden Schulen fördern. Will man das Wort «Leistung» nicht einfach tabuisieren, dann ist es nach unserer Meinung einfach unehrlich, nicht dazuzustehen, dass schon die Unterstufe in der 5. und 6. Klasse der Frage Rechnung tragen muss, wie es weitergehen soll. Es sei denn, man sehe die im Moment aktuelle Lösung nur als Übergang zu einem 9/0-Modell an, wo man dann den Begriff «Leistung» völlig wegretouchiert. Sie konnten den Medien entnehmen, wie es momentan an den Tessiner Schulen zu und her geht. Als Lehrer im Kanton Bern muss ich mich fragen, ob wir ein Interesse daran haben, ähnliche Prozesse durchzumachen wie unser Südkanton in den letzten paar Jahren.
Schon das Gesetz, und nicht erst das Dekret, muss eine klare Aussage machen – gerade wenn man die politisch kontroverse Ausgangslage berücksichtigt. Wir von der EVP/LdU-Fraktion lehnen darum die beiden Anträge von Frau Zulauf und Herrn Marthaler ab und bitten Sie, schon beim Gesetz und nicht erst nach der Volksabstimmung Farbe zu bekennen.

Holderegger. Die fast geschlossene SP-Fraktion befürwortet die spätere Selektionierung bei den Unterstufen-Primarschülern und damit auch das 6/3-Schulmodell. Wir legen grossen Wert auf eine gleichzeitige Aufwertung des 5. und 6. Schuljahrs. Unsere öffentliche Schule soll in erster Linie eine gute und dem Fortschritt angepasste Volksschule sein, die der überwiegenden Mehrheit von über 80 Prozent unserer Schülerinnen und Schüler entspricht. Nachdem nun das geforderte Dekret zum Artikel 22 des Gesetzes auf dem Tisch liegt, ist die Gewähr gegeben, dass klar gesagt ist, was im 5. und 6. Schuljahr alles passieren soll. Das Dekret wird durch die Vernehmlassung öffentlich, Herr Blatter. Es stimmt nicht, dass bei Zustimmung zum Streichungsantrag der Stimmbürger dann nicht weiss, was im 5. und 6. Schuljahr passiert. Mindestens diejenigen, die es wissen wollen, können es wissen. Ich bezweifle nicht, Herr Blatter, dass Sie es nicht wissen. Aber es ist keine Katze im Sack, wie schon bei der ersten Lesung behauptet wurde. Für uns ist es wichtig, dass wir Grossräte und die Stimmbürgerinnen wissen, was an unserer Schule geändert werden soll. Leider ist sehr viel Gutes aus der ursprünglichen Vorlage gestrichen worden. Weil aber einerseits die Chancen bei einer Volksabstimmung intakt bleiben müssen und andrerseits die Begriffe der inneren Differenzierung und der Leistungsgruppen eben nicht ins Gesetz gehören, sind wir bereit, den Anträgen Marthaler und Zulauf zuzustimmen. Die innere Differenzierung soll im Dekret geregelt werden. Wir stimmen auch der Änderung der Marginalie zu. Das ist kein taktisches Vorgehen, Herr Schneider. Wir haben einfach gemerkt, dass der Text durch diese Änderung klarer wird. Die Sache ist im Dekret geregelt, und der Stimmbürger weiss sehr genau, was da passieren soll. Vielleicht ist es ein politischer Entscheid, ob wir im Gesetz von Beobachtungsstufe oder von 5. und 6. Schuljahr sprechen sollen. Diesen Entscheid müssen wir hier fällen. Auf jeden Fall verletzen wir durch die Änderung der Marginalie den Initiativtext nicht.
Ich nehme an, der Abänderungsantrag, den Frau Steiner im letzten Februar stellte, sei noch gültig. Sie will, dass

das Gesetz dem Volk mit Empfehlung auf Ablehnung unterbreitet wird. Diesen Antrag lehnen wir ab.

Zwahlen. Vous connaissez les arguments de l'Association francophone bernoise favorable au système 6/3, arguments qui sont à peu près les mêmes que ceux de l'association qui milite dans l'Ancien canton.
Il est à notre avis acquis que le canton de Berne n'en restera pas au système actuel 4/5, qui date d'ailleurs de plus de 150 ans. Il ne correspond plus du tout ni à notre génération ni au genre de vie moderne que nous menons, ni non plus à ses exigences et à l'évolution qu'on constate dans les autres cantons suisses. Sur ce point, je crois qu'il y a dans cette salle un large consensus: quelque chose doit changer dans la structure de l'école obligatoire. Dès lors, le débat se limite aujourd'hui à la question de savoir à quelle date aura lieu ce changement.
Quel changement de structure faut-il imaginer entre le système 6/3 et le système 5/4 plus ? A ce sujet, nous voudrions surtout que nous autres, députés bernois, pensions aux expériences qui ont été faites dans dix-neuf autres cantons et nous avons pris connaissance avec beaucoup d'intérêt des expériences faites en particulier au Valais. Il y a déjà bientôt quatorze ans que ce canton a changé sa structure scolaire. Il a d'abord passé par un système 6/3 avec deux années de présélection ou de choix, puis a évolué vers un système qui est aujourd'hui encore mieux adapté aux exigences de la période que nous vivons, avec une participation beaucoup plus active des parents, avec même un pouvoir décisionnel de ceux-ci quant aux choix à faire. Ce système est également connu au Tessin, où les parents jouent un rôle important et il nous semble utile de le rappeler ici.
Au sujet de l'article 22, la modification de la loi que nous soumettrons au corps électoral au printemps prochain doit à notre avis se limiter et donner suite à l'initiative 6/3 uniquement en termes de principe. Prétendre que nous trahirions les intentions des initiateurs en n'utilisant pas exactement les termes qu'ils ont eux-mêmes utilisés dans le texte de leur initiative est faux. Il faut éviter de mentionner à l'article 22 des exemples tels que «différentiation interne de l'enseignement» ou «constitution de groupes de niveau».
En réalité, il s'agira, vous le savez, de sections de classe et, s'agissant des termes, il faudra les préciser dans le décret. C'est en effet le rôle du décret de fixer dans le détail ce que veulent les initiateurs. Pour l'heure, nous souhaitons que ces exemples soient biffés dans la loi car ils sont de nature à semer la confusion. Le Grand Conseil, sauf avis contraire, s'est toujours efforcé de se limiter à fixer dans les lois des principes généraux et de ne pas y faire figurer des exemples qui ne peuvent être que limitatifs et trop exclusifs et risquent au contraire de déformer le sens qu'on a voulu donner à la loi. Ce n'est donc pas seulement pour faire comme les autres cantons suisses que le Groupe libre vous propose d'approuver la modification de loi qui vous est soumise aujourd'hui, mais bien pour corriger un système qui a complètement dévalorisé l'école primaire.
Songez simplement à la réflexion suivante: en quatrième année d'école, les enfants bernois ont tous un seul «prof» ou une seule maîtresse. Lorsqu'ils entrent en cinquième, à onze ans, certains, à peu près la moitié, ont la chance d'être pris en charge, à l'école secondaire, par six ou sept professeurs différents alors que les autres qui restent à l'école primaire «subissent», lorsqu'il est douteux ou lorsqu'il n'y a pas compatibilité caractérielle, un seul et unique prof. Cette seule différence à notre avis est une manifestation d'inégalité totale et la qualité de l'enseignement elle-même est trop différente entre des enfants de même âge selon qu'ils fréquentent l'école primaire ou l'école secondaire. C'est un des points qu'il faut absolument corriger.
Dernière remarque au sujet de l'école romande. Il est évident que, pour nous autres Romands, nous serions très intéressés à ce système 6/3 puisque la logique voudrait que cette fameuse coordination romande des programmes scolaires soit suivie d'une coordination des structures. Celle-ci ne serait efficace que si les cantons romands s'entendent parfaitement dans les deux domaines. Grâce à ce système,les enfants qui changeraient en particulier de canton en cours de scolarité seraient moins handicapés. Il faut aussi rappeler qu'à l'exception du canton du Jura, qui est en train de l'introduire, le canton de Berne est, parmi les cantons romands, le seul qui n'ait pas encore adopté le système 6/3.
En résumé, au nom du Groupe libre, je vous demande de supprimer les exemples qui figurent à l'article 22 et de vous en tenir à des termes généraux, en laissant au décret le soin de préciser ce que nous voulons exprimer à l'article 22.

Hess (Bern). Die FL/JB-Fraktion unterstützt die Anträge Marthaler und Zulauf. Wenn wir das Wort «Beobachtungsstufe» hören, dann impliziert es für uns eine zusätzliche Leistung, einen zusätzlichen Stress. Die Gefahr ist gross, dass das 5. und 6. Schuljahr zu zusätzlichen Stressjahren für die Kinder werden. Das wollen wir von unserer Fraktion her nicht. Für uns müssen das 5. und 6. Schuljahr eher den Charakter einer Orientierungsstufe haben, nach der das Kind besser weiss, in welcher Richtung es gehen will. Wenn Herr Schneider hier sagt, es gehe den Initianten und den Antragstellern um Verschleierung und Vertuschung, dann ist das eine unakzeptable Unterschiebung. Das Dekret ist – was sonst unüblich ist – bereits jetzt in die Vernehmlassung geschickt worden; die Vernehmlassungsfrist ist abgelaufen, und die Sache wird ausgewertet. Es ist schlichtweg falsch, zu sagen, der Stimmbürger, der über das Modell abstimmen wird, werde nicht wissen, was im 5. und 6. Schuljahr passieren soll. Ich möchte sogar sagen, es sei eine Taktik des Komitees für ein Schulmodell 4/5 plus, irgend etwas herauszufischen und zu sagen, es sei unklar.
Wir sind dafür, das Wort «Leistungsgruppen» zu streichen. Wir sehen, dass man im Dekret klar formulieren kann, was das sein soll. Wenn wir das Wort hier stehenlassen würden, wäre das ein Präjudiz für die ganze Vernehmlassung und die Diskussion des Dekrets hier im Grossen Rat. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Marthaler zum Artikel 22 und die Änderung der Marginalie so anzunehmen.

Salvisberg. Ich habe Verständnis dafür, dass der Vorschlag des Kollegen Fritz Marthaler Herrn Rolf Schneider und auch meiner Fraktionskollegin Mariann Steiner nicht passt. Es erstaunt mich trotzdem, dass sie Opposition machen, wenn man den Begriff «Beobachtungsstufe» jetzt herausstreichen will, denn sie behaupteten ja immer wieder, die sogenannte Beobachtungsstufe sei das Unmöglichste an der Initiative, sie sei nicht durchführbar und sinnlos.
Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion stimmt der Streichung zu. Wir entschieden uns in unseren bildungspolitischen Grundsätzen 1983 mit einer knappen Zweidrittelsmehrheit für das Modell 6/3. Wir sprachen uns klar für das Modell 6/3 aus, allerdings ohne die Beobach-

tungsstufe. Infolgedessen sind wir von der SVP aus daran interessiert, dass der Begriff «Beobachtungsstufe» gestrichen wird. Frau Jenni hat richtig gesagt, eine Beobachtung finde nicht nur im 5. und 6. Schuljahr statt, sondern während 9 Schuljahren. Im Dekret haben wir immer noch die Möglichkeit, das 5. und 6. Schuljahr entsprechend zu gestalten. Die Schulinspektoren des Kantons Bern stimmen beinahe vollzählig dieser Streichung zu, weil auch ihnen das Wort «Beobachtungsstufe» nicht passt. Obwohl ich nicht Initiant bin – ich setze mich zwar für das Modell 6/3 ein, auch aus parteipolitischen Überlegungen –, weiss ich, dass sich die Schulinspektoren in der Vernehmlassung etwas bei der Sache gedacht haben. Rolf Blatter, wenn du die Behauptung aufgestellt hast, wir wollten allenfalls ein Modell 9/0, dann kannst du das wenigstens mir nicht unterschieben. Du hast auch über die Situation im Tessin gesprochen; aber wir sprechen hier über ein künftiges bernisches Schulmodell. Wir werden wahrscheinlich in der Schweiz nie ein einheitliches Schulmodell erreichen können.
Der Abänderungsantrag ist rechtlich in Ordnung, denn die Initiative war ja eine allgemeine Anregung. Ich empfehle Ihnen, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Kurath. Die CVP-Fraktion stellt sich hinter die Abänderungsanträge Marthaler und Zulauf. Wenn wir jetzt wieder eine grosse Diskussion über die Beobachtungsstufe führen, dann scheint mir, Kollege Schneider habe ein bisschen überzogen mit seiner Vermutung, man wolle durch die Ersetzung des Wortes «Beobachtungsstufe» durch «5. und 6. Schuljahr» etwas kaschieren. Es geht effektiv um das 5. und 6. Schuljahr. Das Wort «Beobachtungsstufe» ist nicht gerade ein gutes Wort, und darum bin ich froh, wenn man es streicht. Eigentlich müsste man ja «Orientierungsstufe» sagen, aber es ist gehupft wie gesprungen. Die Bezeichnung mit «5. und 6. Schuljahr» ist neutral und scheint mir richtig. Auch der zweite Antrag – Streichung der Leistungsgruppen – scheint uns richtig zu sein, denn es ist ganz klar der Wille vorhanden, dass die 5. und 6. Klasse von einem Lehrer und als eine Klasse geführt werden sollen. Es könnte höchstens Verwirrung stiften, wenn man von Leistungsgruppen spricht. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Baumberger. Soll man möglichst viele Einzelheiten zur Beobachtungsstufe ins Gesetz schreiben oder doch eher ins Dekret? Die Initianten haben ihre Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung formuliert. Sie wollten nicht einen präzisen Text, sondern wollten eine allgemeine Idee, eine allgemeine Entwicklungsrichtung angeben. Sie wollten es dem Grossen Rat freistellen, eine geeignete gesetzliche Ausgestaltung zu finden. Die Begriffe «Beobachtungsstufe» oder «Orientierungsstufe» sind in der schulpolitischen Diskussion sehr belastet. In der Gesetzgebung delegieren wir sehr häufig die Regelung von Einzelheiten in untergeordnete Erlasse. Sehr häufig regeln wir im Dekret oder in der Verordnung die Einzelheiten, die wir nicht im Gesetz haben wollen. Das Gesetz sollte einfache Grundsätze umfassen. Der Entwurf zum Dekret über die Gestaltung des 5. und 6. Schuljahres ist gegenwärtig in der Vernehmlassung. Innerhalb der Lehrerschaft haben wir eine sehr weitreichende Vernehmlassung durchgeführt. Dutzende von Antworten treffen jetzt bei uns auf dem Sekretariat ein, und wir versuchen, sie auszuwerten. Es ist interessant, zu sehen, wie unterschiedlich die Vorstellungen sind. Wenn wir der Erziehungsdirektion ermöglichen wollen, die Vernehmlassungsantworten sowohl aus der Lehrerschaft wie auch aus den Parteien, den Wirtschaftsverbänden usw. zu berücksichtigen, dürfen wir jetzt nicht schon im Gesetz allzu viele Einzelheiten festlegen. Darum scheint es mir von der Gesetzgebung her klüger, die Aufzählung der Beispiele aus dem Gesetzestext zu streichen, damit man dann die Einzelheiten wirklich aufgrund der Vernehmlassung im Dekret frei regeln kann. Das Dekret wird ja durch den Gesetzestext verlangt.
Noch etwas zur Frage von Rolf Schneider, ob wir dadurch nicht das Gesetz über die politischen Rechte verletzen. Auf eidgenössischer Ebene geschieht es sehr häufig, dass der Gesetzgeber ausformulierte Texte von Verfassungsinitiativen in der Bundesgesetzgebung konkretisieren muss. Wir erlebten es sehr oft, dass gerade auch die freisinnige Partei mithalf, bei dieser Konkretisierung das Begehren der Initianten abzuschwächen. Das scheint mir viel fragwürdiger, als wenn man hier eine Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung dem politischen Willen und dem politischen Kräfteverhältnis entsprechend ausgestaltet. Ich habe also in dieser Hinsicht keine Bedenken, ich glaube nicht, dass wir das Gesetz über die politischen Rechte verletzen. Im übrigen ist es Sache der Initianten, zu sagen, ob das Gesetz ihrem Willen entspricht oder nicht.
Ich fände es also klug, wenn wir den beiden Anträgen Marthaler und Zulauf zustimmen würden.

Schaer-Born (Rosshäusern). Herr Schneider, ich verwahre mich gegen die unehrliche Haltung, die Sie uns vorwerfen. Ich möchte mich auch dagegen verwahren, dass dies dann als Abstimmungsschlager gebraucht wird. Es ist nicht wahr, dass wir eine Kehrtwendung machten. Wir waren mit der Vorlage, wie sie in die Kommission kam, einverstanden. Die Beobachtungsstufe war zwar dort in der Marginalie erwähnt, aber der Satz «wie z. B. innere Differenzierung oder Bildung von unterschiedlichen Leistungsgruppen» war dort nicht enthalten. Das wurde dann von dem Teil der SVP, der auf Ihrer Seite steht, in den Gesetzestext hineingebracht. Ich wehrte mich schon damals dagegen; das kann ich Ihnen im Protokoll zeigen. Ich wehrte mich mit dem gleichen Argument, das jetzt Moritz Baumberger vorgebracht hat, dass nämlich so etwas nicht in ein Gesetz gehöre, weil es eine zu feine Ausformulierung sei; man müsse im Gesetz offenlassen, wie die Massnahmen im einzelnen aussehen sollen. Ich kann mir vorstellen, dass mit der Entwicklung der pädagogischen und didaktischen Wissenschaften diese Massnahmen auch immer wieder ändern können. Darum sollten sie nicht im Gesetz aufgezählt werden. Wir hielten das, wie gesagt, schon damals fest, und ich lasse mir da nicht eine unehrliche Haltung vorwerfen.

Zulauf. Si je comprends que les adversaires du modèle 6/3 mènent une mauvaise guerre, je ne l'accepte pas et ne les en excuse pas. M. Schneider a invoqué à l'appui de sa position des arguments d'ordre formel en arguant du fait que l'initiative parle de classes d'observation et que cette mention doit donc figurer dans la loi. Non. Si le Grand Conseil considère que ces termes ne sont pas clairs ou pas appropriés, il a tout à fait la compétence de les modifier.
M. Schneider a invoqué un autre argument que je qualifierai de formel. Il a dit que la Direction de l'instruction publique a parlé une fois de groupes de niveau et qu'il faut par conséquent faire figurer cette notion dans la loi. Ce n'est pas vrai. Ce dont M. Schneider ne parle pas, c'est des conséquences que cela pourrait avoir dans la

pratique. Cela voudrait dire, je le répète encore parce que c'est important, que dans de grandes communes comme celles de Berne, Bienne, Thoune, on pourra séparer dès la cinquième année et pendant deux ans les élèves en deux groupes et mettre les uns dans la section I et les autres dans la section II, ce qui ne serait pas possible dans les petites communes. Et cela signifiera automatiquement qu'il y aura des pressions dès la quatrième, voire la première année. Or, les promoteurs de l'initiative et nous qui avons ici en majorité voté en faveur du système 6/3 voulons une amélioration du système actuel. Nous ne voulons pas que les enfants soient stressés davantage et leur faire subir une sélection encore plus insupportable que celle dont ils sont l'objet actuellement.
M. Blatter, autre adversaire de la formule 6/3, s'il ne recourt pas à l'argument formel, essaie toujours de nous faire peur. Attention, dit-il, après le système 6/3 viendra le système 9/0. Mais, Monsieur Blatter, dites-nous dans quel canton existe le modèle 9/0!
Ce qui est vrai en revanche, c'est qu'ici, dans ce Grand Conseil, nous devrons un jour discuter de l'organisation du degré supérieur, c'est-à-dire de celui qui comprend les classes de la septième à la neuvième année. Mais cela non seulement parce que la structure de l'école est en discussion, mais parce que les parents eux-mêmes le demandent. Les parents ne supportent plus ces filières hermétiques primaires/secondaires où il n'existe pas de passages organisés permettant d'augmenter les possibilités de formation des enfants et leur donnant de meilleures chances pour l'avenir. Ce sont les parents eux-mêmes qui le demanderont.
Pour terminer, je dirai que je retire ma première proposition au profit de celle de M. Marthaler, si bien que le Grand Conseil sera appelé à se prononcer sur cette seule proposition; mes propositions de modification concernant le texte français deviennent ainsi toutes caduques, sauf celle qui vise à remplacer le terme «capacités» par «aptitudes». Il s'agit ici non d'une modification de fond, mais juste d'une traduction un peu meilleure.

Steiner (Utzenstorf). Ich staune nur noch! Ich staune über die enorm unehrliche Politik, wie sie hier betrieben wird, und wie man sich windet, um sie zu erklären und zu rechtfertigen. Und diese Politik kommt von Leuten, die sonst gerne am Buchstaben des Gesetzes kleben und die während der ganzen Finanzaffäre heftig protestierten, wenn sich die Regierung einmal erlaubte, ein Gesetz ein wenig grosszügig auszulegen. Um die Gegensätze innerhalb der Gruppe der Befürworter eines Schulmodells 6/3 zu vertuschen, um die Chance in der Abstimmung zu verbessern, wie es Herr Holderegger ganz ehrlich zugegeben hat, will man rasch einen der beiden Hauptpfeiler der Initiative hinausstreichen. Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten; das stimmt. Aber sie hat zwei Hauptpunkte, nämlich das Modell 6/3 und die Beobachtungsstufe. Wir sind absolut frei, wie wir die Beobachtungsstufe ausgestalten wollen, aber diesen Hauptpunkt einfach hinauszustreichen, das wäre staatspolitisch mehr als nur fragwürdig. In einem Punkt bin ich einig mit den Befürwortern der Streichung: So wie die Beobachtungsstufe im Dekret ausgestaltet ist, verdient sie nämlich diesen Namen überhaupt nicht. Was im Dekret vorgesehen ist, ist alles andere als eine Schulreform. Es ist eigentlich fast nichts anderes als das nackte 6/3. Man hätte ganz gut über die Initiative selbst abstimmen können und hätte sich nicht die Mühe geben müssen, zuerst ein Gesetz auszuarbeiten. Ich frage mich nur, was sich die Initianten eigentlich überlegten, als sie die Initiative lancierten. Was dachten sich alle die Leute, die die Initiative unterschrieben, beim Wort «Beobachtungsstufe»? Herr Hess, haben Sie die Initiative nicht unterschrieben? Sie kommen jetzt hierher und sprechen gegen die Beobachtungsstufe, die sie doch selber unterschrieben haben. Da verstehe ich die Welt nicht mehr! Dabei hätte es einen geraden Weg gegeben. Als wir die Initiative im Grossen Rat behandelten, stimmten wir ihr so zu, wie sie war. Alle diejenigen, die die Beobachtungsstufe nicht wollen, hätten damals sagen können, sie lehnten die Initiative wegen der Beobachtungsstufe ab, aber sie seien für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, nämlich für ein Modell 6/3 ohne Beobachtungsstufe. Aber weil man Angst hatte, man komme so nicht durch, man könne die Gegensätze so nicht vereinen, wurde das unterlassen, und jetzt will man auf krummen Wegen solche staatspolitisch fragwürdigen Mätzchen machen. Res Salvisberg, ich bin nach wie vor der Ansicht, die Beobachtungsstufe sei äusserst schwierig auszugestalten. Ich bedaure die Lehrer, die später einmal an dieser Stufe unterrichten sollen. Aber zu solchen Machenschaften kann ich einfach die Hand nicht bieten.

Tschui. Ich bringe keine formellen Argumente, Frau Zulauf. Ich möchte einfach aus dem Initiativtext zitieren, wo es heisst, es sei nach Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad eine Differenzierung vorzunehmen. Und weiter: «Sie kann im Extremfall zu Gruppierungen von Lernenden führen, die über längere Zeit stabil bleiben. Es würde sich in diesem Fall um eine Art Niveaugruppen und somit zu einer Übergangsform zu äusserer Differenzierung handeln.» Das ist also die Absicht der Initianten. Die Anhänger des Modells 6/3 scheinen kein fertiges Konzept zu haben. Wenn ich die Absicht der Initianten, den Vortrag der Erziehungsdirektion, der eine Absichtserklärung ist, den Niederschlag im Gesetz und im Dekret mit den hier vorliegenden Abänderungsanträgen vergleiche, dann sehe ich keine konsistente Einheit. Warum nicht? Es scheint mir, die 6/3-Befürworter müssten permanent auf den politischen Rückenwind reagieren. In dieser Phase nun haben sie einen Fehlstart zu verzeichnen, sie sind in ein Lee gefallen. Ich bitte Sie, die beiden Abänderungsanträge abzulehnen.

Bürki, Präsident der Kommission. Ich habe schon gesagt, dass wir diese Abänderungsanträge in der Kommission nicht beraten konnten. Ich muss deshalb die Mehrheit der Kommission vertreten, die dem Artikel 22 gemäss Vorlage zustimmte. Es ist jetzt vieles gesagt worden, herzliche Worte sind gefallen. Vom Kind hat zwar niemand gesprochen, aber ich muss je länger desto mehr feststellen, dass das Wort «Beobachtungsstufe» ein Reizwort ist. Es geht dabei nicht mehr um ein pädagogisches Problem, sondern um ein politisches Problem. Ich möchte es dem Grossen Rat überlassen, was er in dem Artikel 22 aussagen will. Ich möchte Sie aber bitten, in der Schlussabstimmung dem Antrag zuzustimmen, das Schulmodell 6/3 sei der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Robert, Erziehungsdirektorin. Wir müssen uns an den Willen der Initianten halten; das ist ganz klar. Der Initiativtext lautet: «Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit und dauert 9 Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr) und der Sekundarstufe (7. bis 9. Schul-

jahr). Die 5. und 6. Klasse werden in der Regel als Beobachtungsstufe geführt.» Das ist also der Text dieser allgemeinen Anregung. Wir haben die Aufgabe, die allgemeine Anregung so umzusetzen, dass es dem Willen der Initianten entspricht. Das ist das erste. Das zweite ist: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass das Anliegen der Bevölkerung klar wird. Ganz sicher muss in der Umsetzung stehen, dass es um das 5. und 6. Schuljahr geht und dass es um besondere Massnahmen geht. Wir haben jetzt unterschiedliche Voten gehört. Herr Grossrat Schneider hat gesagt, es sei völlig klar, was eine Beobachtungsstufe sei. Andere haben gesagt, es sei völlig unklar. Von der Erziehungsdirektion aus haben wir versucht, eine gewisse Konkretisierung der Beobachtungsstufe zu formulieren. Herr Grossrat Tschui hat das als Absichtserklärung der Erziehungsdirektion charakterisiert. Wir mussten feststellen – und die Initianten haben das auch festgestellt: Was auch immer man im Kontext der Beobachtungsstufe sagt, es schafft Verwirrung. Der Begriff Beobachtungsstufe ist leider juristisch gesehen kein Begriff, er ist auch pädagogisch gesehen kein Begriff. In der Kommission wurde von Seiten der FDP gesagt, es sei ein leeres Wort. Darin besteht die grosse Schwierigkeit. Wir müssen den leeren Begriff mit einem Inhalt füllen. Der Grosse Rat hat beschlossen, dieser Inhalt solle in einem Dekret klar festgelegt werden, und die Dekretsberatung soll, damit die Sache auch für die Bevölkerung klar ist, vor der Abstimmung über das Gesetz stattfinden. Sie haben diesen Weg gewählt, und von daher müsste man jetzt eigentlich auf den Antrag Marthaler einschwenken. Dieser Antrag ist insofern vernünftig, als er dem Grossen Rat für die Dekretsberatung freie Hand lässt und nur gerade die Grundlage der «besonderen Massnahmen» festschreibt. Seinerzeit wollte man im Gesetz gewisse Begriffe festnageln, Begriffe wie Beobachtungsstufe, Leistungsgruppe, innere Differenzierung. Damit sollte vermieden werden, dass die Bevölkerung die Katze im Sack kaufen muss. Wenn man die Diskussion um das Dekret über die Beobachtungsstufe im November ernst nimmt, dann besteht aber diese Gefahr nicht mehr. Das müsste doch auch Herr Schneider sehen.
Vom Willen der Initianten her ist es zwingend, dass wir das 5. und 6. Schuljahr festnageln und die «besonderen Massnahmen» im Gesetz haben. Wieweit man die Sache dann noch im Gesetz konkretisieren will, ist angesichts der neuen Ausgangslage – Ausarbeitung des Dekrets vor der Abstimmung – eine Frage, die der Grosse Rat entscheiden muss. Will er durch ein paar im Gesetz festgenagelte Begriffe die Dekretsberatung einschränken oder will er das nicht tun?
Der Antrag von Herrn Marthaler ist im Grunde genommen der Antrag, der ursprünglich von der Erziehungsdirektion her kam. Ursprünglich waren wir eher der Meinung, man solle die Sache im Gesetz nicht zu stark einschränken. Im Lauf des Meinungsbildungsprozesses und jetzt auch in der Vernehmlassung hat man gesehen, dass es sich tatsächlich um sehr umstrittene Begriffe handelt. Von der Erziehungsdirektion aus versuchten wir festzulegen, was wir uns unter der Beobachtungsstufe vorstellen können. Es ist mir auch klar, dass dies für das Volk nicht das Massgebende sein kann. Für die Volksabstimmung muss massgeblich sein, was der Grosse Rat im Dekret festlegt. Von daher ist es verständlich, dass die Schulinspektoren mehrheitlich der Meinung sind, im Gesetz solle nur die Grundlage der «besonderen Massnahmen» gelegt werden. Das ist nicht irgendwie ein Trick, und es geht nicht darum, etwas zu verschleiern. Aufgrund der Erfahrungen, wie man sie in allen Diskussionen machte, haben auch die Initianten den Eindruck, man solle die Dekretsberatung abwarten und erst dort die konkrete Ausgestaltung vornehmen.
Wir befinden uns in einem Meinungsbildungsprozess, Herr Grossrat Schneider. Wenn man jetzt zur Einsicht gekommen ist, die umstrittenen Begriffe trügen nicht zur Klarheit, sondern zur Verwirrung bei, hat es keinen Sinn, diese Begriffe im Gesetz festzunageln. Wenn man Wert darauf legt, dem Willen der Initianten zu folgen, und wenn man vor allem Wert darauf legt, nicht die ganz grosse Verwirrung, die sich hier in der Debatte auch wieder abgezeichnet hat, in die Volksabstimmung hineinzutragen, dann muss der Grosse Rat mit dem Dekret zuerst Klarheit schaffen. Es liegt aber im Ermessen des Grossen Rates, wie weit er konkrete Begriffe ins Gesetz schreiben will.
Wir haben die Resultate zur Vernehmlassung über das Dekret zur Beobachtungsstufe erhalten. Soweit wir es aus dem ersten Überblick sagen können, weist die Vernehmlassung sehr stark in der Richtung, wie sie Herr Grossrat Marthaler mit seinen Abänderungsanträgen einschlagen will. Wenn wir das Prozedere jetzt so angelegt haben, dass das Dekret vorgezogen wird, dann müssen wir die Vernehmlassung ernst nehmen. Wir müssen die Meinung der Schulinspektoren und die verschiedenen Lehrergruppierungen ernst nehmen. Von daher würde ich mich dem Antrag von Herrn Marthaler nicht widersetzen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Frau Zulauf hat den ersten Teil ihres Antrags zugunsten des Antrags Marthaler zurückgezogen. Sie beantragt ausserdem, im französischen Text das Wort «capacités» durch «aptitudes» zu ersetzen. Dieser Antrag wird nicht bestritten und ist damit genehmigt.
Über die beiden Teile des Antrags Marthaler stimmen wir getrennt ab, zuerst über die Marginalie, dann über die Streichungen im Text.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler (Marginalie)	83 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Für den Antrag Marthaler (Streichung)	82 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen

Art. 29

Angenommen

II.

Art. 15 und 30

Angenommen

III.

Ziff. 1 und 2

Angenommen

Ziff. 3

Antrag Steiner (Utzenstorf)

Die Gesetzesänderung wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung auf Ablehnung unterbreitet.

Steiner (Utzenstorf). Ich möchte nicht noch einmal eine Grundsatzdebatte über dieses Gesetz auslösen. Die Mei-

nungen sind gemacht. Ich ziehe diesen Antrag zurück. Es kommt ja auf dasselbe heraus, wenn wir das Gesetz in der Schlussabstimmung einfach ablehnen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Ziffer 3 gemäss Vorlage angenommen.
Herr Schneider (Hinterkappelen) möchte eine Fraktionserklärung im Namen der FDP abgeben.

Schneider (Hinterkappelen). Die Diskussion um die Beobachtungsstufe hat wieder gezeigt, wie unsicher man in den Reihen der Initianten ist. Man weiss nicht, was man will; einmal geht es so, einmal anders. Es ist bezeichnend, dass bei der Vorbereitung der zweiten Lesung in der Kommission kein solcher Antrag gestellt wurde. Jetzt ist er plötzlich hier wieder gekommen.
Die FDP-Fraktion ist geschlossen der Meinung, das Schulmodell 6/3 bringe keine Vorteile, die es rechtfertigten, in unsere bernische Volksschule eine jahrelange Unruhe hineinzutragen, eine Unsicherheit, von der das Ende nicht abzusehen wäre. Wir sind auch geschlossen der Meinung, das Schulmodell 6/3 bringe keine Vorteile, die es rechtfertigten, unsere bernische Sekundarschule auf drei Jahre hinunter zu demontieren und damit richtiggehend auszuhöhlen. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die geschlossene FDP-Fraktion, in der Schlussabstimmung die Gesetzesänderung abzulehnen.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	78 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

Beilage Nr. 23

Zweite Lesung

Singeisen-Schneider, Präsidentin der Kommission. Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung wurde in der ersten Lesung schon recht gut aufgenommen. Nur drei Anträge nahmen wir in die Kommission zurück. Alle drei behandeln das Problem des Wiedereinstiegs der Frauen in das Berufsleben. Die Diskussion im Grossen Rat zeigte, dass der Wunsch gross ist und die Notwendigkeit allgemein anerkannt wird, dass das Problem des Wiedereinstiegs von Frauen besondere Beachtung verdient und darum in diesem Gesetz Platz finden soll. In der Kommissionssitzung schlug uns die Erziehungsdirektion eine Formulierung vor, die es ermöglichen würde, alle Anträge im Artikel 5 zu berücksichtigen. Wir diskutierten in der Kommission lange und gründlich, ob die besondere Erwähnung der Frauen wirklich berechtigt sei. Auch rechtliche Fragen wurden geklärt und schliesslich sogar die Frage, ob die Männer durch die vorgeschlagene Formulierung nicht benachteiligt würden. Unter Berücksichtigung aller dieser Fragen aus den verschiedensten Blickwinkeln lehnte die Kommission den Abänderungsantrag von Herrn Schneider, der uns heute vorliegt, deutlich ab. Wir kamen überein, die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagene Formulierung entspreche genau dem, was es gerade noch brauche. Mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme – Herr Schneider enthielt sich der Stimme, wehrte sich also nicht gegen diese Formulierung – nahm die Kommission den Artikel 5 so an, wie er jetzt als Antrag des Regierungsrates und der Kommission vorliegt: «Der Staat fördert insbesondere die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen, für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen sowie für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben.» Mit 19 Stimmen ohne Gegenstimme nahm die Kommission das Gesetz an. Ich bitte Sie, unsere gute Kommissionsarbeit zu würdigen, indem Sie den Abänderungsantrag von Herrn Schneider ablehnen und dem ganzen Gesetz zustimmen.

Detailberatung

Art. 1–4

Angenommen

Art. 5

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

... für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen sowie den Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Antrag Boillat

remplacer «éducation» par «formation»

Schneider (Hinterkappelen). Sie wissen, dass wir uns in der Gesetzgebung bereits seit ein paar Jahren konsequent darum bemühen, überall geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Wir tun es auch dort, wo es manchmal grotesk wirkt, wir tun es auch auf die Gefahr hin, dass die Gesetzestexte bald nicht mehr lesbar sind. Jetzt kommt hier plötzlich eine Formulierung, die nicht geschlechtsneutral ist. Es heisst hier, der Staat fördere die Erwachsenenbildung insbesondere «für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben.» Es steht also nur: für Frauen! Wenn ich dazu einen Abänderungsantrag stelle, möchte ich ganz klar sagen – in der Kommission wurde ich offenbar missverstanden –, dass ich überhaupt nichts gegen den Inhalt dieser Bestimmung habe. Ich bin durchaus der Meinung, die Frauen, die wieder ins Berufsleben einsteigen, sollten besonders gefördert werden. Aber ich bin dagegen, dass man das nicht geschlechtsneutral ausdrückt. In der Kommission sagte jemand, es gäbe vielleicht künftig immer mehr Hausmänner, die dann auch wieder den Einstieg ins Berufsleben finden müssten, und ob man die dann nicht fördern wolle. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die von mir gewählte Formulierung anzunehmen. Sie ändert inhaltlich insofern nichts, als die Förderung zu 99 Prozent den Frauen zukommen wird. Aber sie ist ein Zeichen dafür, dass wir auch hier konsequent die geschlechtsneutrale Bezeichnung anwenden. Es würde also einfach heissen: «... für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen sowie den Widereinstieg ins Berufsleben.» Ich bitte Sie, auch im Namen der FDP-Fraktion, diesem Antrag zuzustimmen.

Boillat. Je voudrais proposer une modification concernant le texte français et je regrette que cela ait échappé à notre attention à la première lecture.

Le terme «éducation» ne saurait convenir pour traduire celui de «Bildung». L'emploi de ce mot dans le titre et dans de nombreux articles est malheureux. Appliqué à des adultes, le terme «éducation» a un sens péjoratif dans une loi qui concerne leur formation. En effet, normalement, un adulte est éduqué, et ce qui doit se poursuivre, c'est sa formation; c'est sur ce plan qu'il y a un besoin. Il s'agit pour lui de se développer, d'évoluer dans ses connaissances.
Si on maintient le terme «éducation», cela signifie qu'on entend façonner l'adulte, lui inculquer des principes, le dresser à certaines aptitudes, le discipliner. Or, normalement, cela doit se faire durant l'enfance et l'adolescence. Il est dommage de sortir une si belle loi reposant, pour ce qui est du texte français, sur une notion fausse, d'où ma proposition de remplacer partout où il apparaît dans le texte le terme «éducation» par celui de «formation».

Herzig-Mellenberger. Die geschlechtsneutrale Formulierung hat schon viel zu reden gegeben. Herr Schneider, es gibt hier einen wesentlichen Unterschied zum allgemeinen Problem der geschlechtsneutralen Formulierung. Hier geht es um Inhalte und nicht einfach um eine gleichberechtigte Formulierung. Wir unterstützen den Antrag von Regierung und Kommission, und ich bitte Sie, noch einmal den Randtitel zum Artikel 5 zu beachten. Dort steht: besondere Förderung. Wenn Sie der Ergänzung gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zustimmen, würden die Frauen, die wieder einsteigen wollen, besonders gefördert. Das heisst aber nicht, dass wiedereinsteigende Männer von der Förderung ausgeschlossen sind.
Ich habe soeben mitgeholfen, zwei Wiedereinstiegskurse der Abteilung für Erwachsenenbildung zu organisieren, und ich habe an den Kursen auch teilgenommen. Im einen Kurs waren 14 Frauen, im andern Kurs 13 Frauen und ein Mann; dieser eine Mann war ein Hausmann. Das entspricht etwa dem üblichen Verhältnis. 80 bis 90 Prozent derjenigen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben suchen, sind Frauen. Der Grund liegt auf der Hand: Es sind meistens Frauen, die aus familiären Gründen aus dem Berufsleben aussteigen. Dazu kommt noch ein anderes Problem: Weil sie aussteigen, also nicht berufstätig sind, werden sie automatisch von der beruflichen Weiterbildung ausgeschlossen. Der Kaufmännische Verband von Biel fordert frauenfreundlichere Einstiegsmodelle. Gemäss «Bieler Tagblatt» vom 22. Mai 1989 stellt der KV Biel fest: «Für den Weg zurück brauchen Frauen nicht nur Mut, sondern auch Mutmacherkurse.» Wenn wir der besonderen Situation und dem Nachholbedürfnis Rechnung tragen wollen, müssen wir im Artikel 5 die Frauen speziell erwähnen.

Präsident. Nach der Fraktionssprecherin der SP kommt die Fraktionssprecherin der SVP dran, danach Frau Zulauf für die freie Fraktion. Herr Bischof ist Einzelsprecher und kommt erst nachher dran.

Glur-Schneider. Ich habe in der Zwischenzeit erfahren, dass ich bald auch nur noch Einzelsprecherin bin. Ich vertrete trotzdem die Meinung der Mehrheit der SVP-Fraktion, so wie sie einst vorhanden war. An den leeren Plätzen hier im Saal kann ich das mangelnde Interesse an diesem Gesetz oder an diesem Artikel ablesen.
Die Kommissionspräsidentin, Frau Singeisen, hat schon gesagt, dass die Diskussion in der Kommission ernsthaft geführt wurde. Darum bin ich mit der Mehrheit der SVP-Fraktion der Meinung, mit dem Artikel 5 hätten wir eine sanfte Fassung für dieses Problem. Die meisten hier im Saal wissen, dass ich absolut nicht eine Frau bin, die meint, wir Frauen müssten besonders behandelt werden. Jedenfalls werde ich sicher eine der glücklichsten sein, wenn das dereinst nicht mehr nötig sein wird. Aber ich habe mich belehren lassen müssen, dass es beim Wiedereinstieg für Frauen reale Probleme gibt, die man nicht einfach wegdiskutieren kann. Mehr spasseshalber sagte ich, wenn es nötig werde, die Männer zu emanzipieren, werde ich dabei mithelfen. Aber ich glaube, es ist nicht so schlimm. Es ist immer noch eine sehr kleine Anzahl von Männern, die vom Problem des beruflichen Wiedereinstiegs betroffen ist. Die meisten Männer geben heute nach wie vor ihren Beruf überhaupt nie auf und kennen das Problem des Wiedereinstiegs nicht. Ich bitte Sie, dem Artikel 5 in der Fassung des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen und den Antrag Schneider abzulehnen.

Zulauf. Le Groupe libre vous demande d'adopter le texte de l'article 5 tel qu'il vous est proposé par la commission et par conséquent de refuser l'amendement présenté par M. Schneider.
Monsieur Schneider, de nouveau sous prétexte de féminisme, vous adoptez une attitude très formaliste. Je crois qu'une loi doit répondre à des besoins qui existent aujourd'hui et comme cela a été relevé par les deux oratrices précédentes, la réinsertion professionnelle touche dans une proportion de 90 pour cent les femmes. Donc, n'ayons pas peur de la réalité et précisons qu'il faut garantir une aide financière pour la réinsertion professionnelle des femmes.
Je crois que cette demande avait déjà été formulée lors de la première séance de la commission et longuement débattue au cours de la première lecture. Plusieurs amendements avaient été proposés qui touchaient ce même problème et à la faveur d'un consensus bien helvétique, on avait accepté l'introduction de cette toute petite phrase contenant une fois le mot «femmes», ce qui paraît minuscule, presque ridicule par rapport à tout ce qu'on souhaiterait faire. Mais il faut être conscient que déjà cette petite concession peut aider les organisations et les associations qui essaient, dans le Jura bernois et dans le canton de Berne, d'aider des femmes à se réinsérer professionnellement. L'adoption de l'amendement de M. Schneider aurait des conséquences catastrophiques – je n'exagère pas en disant cela – pour toute une série de femmes et d'hommes qui aident les femmes à se réinsérer dans la vie professionnelle.
Je voudrais encore souligner qu'en acceptant la version proposée par la commission, on ne crée pas de préjudice à l'égard des hommes. Pourquoi? Avant de répondre, je pose d'abord une question dans cette assemblée, qui compte beaucoup d'hommes: qui parmi vous est un homme ménager, comme on dit? Personne ne me répond parce que personne n'écoute et cela ne m'étonne pas, mais je suis convaincue que pas un homme ici est un homme ménager. Malheureusement, on ne rencontre encore pas fréquemment de tels hommes dans ce canton. Mais il y en a bien quelques-uns et je crois que le reste de l'article garantit à ceux qui voudraient se réinsérer professionnellement l'aide nécessaire. Et si jamais, Messieurs, dans dix ans, il y avait un grand nombre d'hommes ménagers dans ce canton et qu'une modification de la loi devait se révéler nécessaire, nous en rediscuterions de nouveau. Mais pensez-y: si vous acceptez l'amendement de M. Schneider, vous allez compliquer la situation d'un grand nombre de femmes dans ce canton.

Bischof. Wir sind in Zeitnot, aber offenbar geht es hier um etwas Wichtiges, nämlich um den Wiedereinstieg von Frauen. Es ist das Wort «geschlechtsneutral» erwähnt worden. Ich bin froh, dass ich selber noch nicht geschlechtsneutral bin, und ich möchte hier auch nicht einen geschlechtsneutralen Standpunkt einbringen. Wir sprechen alle jetzt von den Frauen, wir wissen, dass die Wiedereinsteiger zu 95 Prozent Frauen sind. Das ist eine Tatsache, die sich auch in den nächsten 10 Jahren nicht ändern wird. Ich bin dafür, dass wir den Antrag der Kommission, der ausführlich diskutiert und ohne Gegenstimme angenommen worden ist, ins Gesetz aufnehmen, so dass die Frauen erwähnt werden; denn wenn man schon die Frauen meint, dann darf man sie sicher in diesem Gesetz auch nennen. Wenn wir schon beim Geschlechtsneutralen sind: Wir haben ja im Artikel 3 Absatz 3b eine geschlechtsneutrale Erwähnung des Wiedereinstiegs. So wie der Wiedereinstieg hier erwähnt ist, bezieht er sich auch auf Männer, Drögeler und überhaupt alle, die wieder ins Berufsleben einsteigen wollen.
Wir wissen alle, dass wir einen völlig ausgetrockneten Arbeitsmarkt haben. Es besteht ein grosser Mangel an Arbeitskräften. Wir können aber nicht beliebig Leute aus dem Ausland, Fremdarbeiter, hereinnehmen, sondern müssen unsere eigenen Arbeitskräfte ausnützen. Da gehören zu einem grossen Teil eben die Frauen dazu. Wir wissen, dass die Frauen einen gebrochenen Berufsgang haben. Sie sind jahrelang durch die Familie gebunden, sind dann wieder frei, wenn die Kinder erwachsen sind, und dann können sie wieder in den Arbeitsprozess einsteigen. Wir brauchen unsere Frauen im Arbeitsprozess. Darum bin ich dafür, dass man den Wiedereinstieg der Frauen fördert; der Staat kann da ein bisschen helfen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Singeisen-Schneider, Präsidentin der Kommission. Ich habe schon gesagt, warum wir in der Kommission gegen den Antrag Schneider waren. Nochmals ganz kurz: Wie Herr Bischof gesagt hat, ist die Geschlechtsneutralität schon im Artikel 3 Absatz 3b vorhanden. Wenn Sie, wie Frau Herzig richtig betont hat, den Randtitel zum Artikel 5 anschauen, lesen Sie dort: besondere Förderung. Es wird von niemandem bestritten, dass die Frauen für den Wiedereinstieg eine besondere Förderung nötig haben. Inhaltlich weicht der Text von Herrn Schneider auch abgesehen von der Erwähnung der Frauen vom Text der Kommission ab. Wir schlagen vor: «... für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben.» Herr Schneider schreibt: «... sowie den Wiedereinstieg ins Berufsleben.» Es ist ein Unterschied, ob man den Wiedereinstieg anstrebt oder ob man sich nur direkt auf den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereitet. Frauen brauchen ganz besondere Ermutigung, die vielleicht nicht nur den Schritt zurück ins Berufsleben vorbereitet, sondern auch die Vorbereitung auf ehrenamtliche Arbeit bedeuten kann. Es geht darum, dass sie den Mut finden, ihre Rolle als Frau nicht nur als Hausfrau und Mutter wahrzunehmen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission sehr, den Antrag von Herrn Schneider abzulehnen.
Zum Antrag von Herrn Boillat, das Wort «éducation» durch «formation» zu ersetzen, möchte ich folgendes sagen: Der Begriff «éducation» ist allgemein anerkannt, auch europäisch anerkannt, und er bedeutet ein bisschen mehr als «formation». Vor allem im Bereich des Wiedereinstiegs oder der Alphabetisierung wird von «éducation» gesprochen. Wir besprachen dieses Problem aber in der Kommission nicht, weil der Antrag nicht vorlag.

Robert, Erziehungsdirektorin. Das Anliegen einer besonderen Frauenförderung ist unbestritten. Auch Herr Grossrat Schneider hat es nicht bestritten. Es geht hier nicht um ein Problem, das mit dem Problem der geschlechtsneutralen Formulierung vergleichbar wäre. Beim letzteren geht es um eine formale Sache, beim ersteren um den Inhalt. Der juristische Hauptgrundsatz in dieser Frage ist, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sei. Wir haben das noch abklären lassen, auch von Staatsrechtlern an der Universität. Beim Wiedereinstieg von Frauen ist es klar, dass die Situation der Frauen und der Männer eben nicht gleich ist und dass darum eine besondere Massnahme für Frauen gerechtfertigt ist. Frau Grossrätin Zulauf hat es sehr anschaulich gesagt: Frauen haben doppelte Hürden zu überwinden, wenn sie den Wiedereinstieg ins Auge fassen. Der Antrag von Herrn Schneider wurde in der Kommission sehr ausgiebig diskutiert. Ich bin der Meinung, dass die Formulierung von Regierung und Kommission so gutgeheissen werden kann.
Zum Antrag von Herrn Boillat hat die Kommissionspräsidentin schon gesagt, dass der Begriff «éducation» in diesem Zusammenhang allgemein gebräuchlich ist. Er hat sich gesamtschweizerisch und auch international eingebürgert. Auch die UNESCO sprich von «éducation des adultes». Der Begriff «formation» ist enger, meint vor allem die Berufsbildung. Hier geht es aber um eine allgemeine Erwachsenenbildung. Darum sollte man den dafür gebräuchlichen Ausdruck beibehalten. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Boillat abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider	41 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	57 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)

Art. 6–13

Angenommen

Titel und Ingress

Präsident. Herr Boillat hat seinen Antrag, «éducation» durch «formation» zu ersetzen, im Zusammenhang mit dem Artikel 5 begründet. Der Antrag bezieht sich aber auf den gesamten Gesetzestext und auf den Titel. Die Erziehungsdirektorin und die Kommissionspräsidentin wollen in der französischen Fassung des Gesetzes den Begriff «éducation» beibehalten. Wir müssen darüber abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Boillat	24 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Im französischen Gesetzestext wird also das Wort «éducation» überall durch «formation» ersetzt. Titel und Ingress sind hiermit bereinigt.
Herr Scherrer möchte vor der Rückkommensfrage noch einen Antrag stellen.

Scherrer. Die letzte Abstimmung hat gezeigt, wie lustlos dieses Gesetz hier über die Bühne geht. Es ist ja auch

festgestellt worden, dass in der Öffentlichkeit wenig oder kein Interesse vorhanden ist. Als Vertreter der EDU möchte ich ganz klar den Antrag auf Ablehnung des Gesetzes stellen. Es bestand ja in der zweiten Lesung keine Möglichkeit, nochmals eine Eintretensdebatte zu führen. Ich verzichtete bewusst darauf, Anträge zu den einzelnen Artikeln zu stellen, ich verzichtete auch auf einen Antrag, das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, weil ich mir im klaren darüber bin, dass da keine grosse Chance besteht. Aber immerhin möchte ich meinen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes kurz begründen; dazu habe ich das gute Recht.
Grundsätzlich sind wir nicht gegen Erwachsenenbildung. Aber dieses Gesetz ist völlig unnötig. Lassen Sie mich das stark unterstreichen: völlig unnötig. Wir haben bestehende, gute Organisationen, die die wesentlichen Bedürfnisse abdecken und die Aufgabe der Erwachsenenbildung viel besser und effizienter wahrnehmen, als der Staat dies je tun kann. Mit diesem Gesetz reden wir einer weiteren staatlichen Einmischung in unsere Privatsphäre das Wort. Es ist von Erwachsenenbildnern, von Erwachsenenbildungszentren die Rede, und die werden ganz bestimmt eine ungute Eigendynamik entwickeln. Das wird zu einem weiteren staatlichen Wasserkopf führen. Wir wissen, dass die bernische Staatsverwaltung im Vergleich zu andern Kantonen schon viel zu stark aufgebläht ist. Ich möchte vorab die bürgerliche Mehrheit in diesem Rat sehr bitten, das zu beachten. Sie müssen sich ernstlich fragen, ob es in Ihrem Willen und Ihrem Konzept liegt – sofern Sie ein Konzept haben –, sich noch weiter vom Staat abhängig zu machen.
Ein weiterer Grund für die Ablehnung: Die Diskussion in der ersten Lesung zeigte ganz klar die zu erwartende ideologische Beeinflussung unserer Bevölkerung. Unter dem Vorwand der konfessionellen und parteipolitischen Unabhängigkeit wird man sehr geschickt und gezielt mit Tarnorganisationen verschiedenster Art – sie bestehen schon oder sind schon im Aufbau – versuchen, im Kanton Bern eine öffentliche Gesellschaftsveränderung anzustreben und auch zu betreiben. Sehr bezeichnend dafür ist die grüne Broschüre der Berner Konferenz für Erwachsenenbildung, in der in allen Lebensbereichen eine Veränderung gewünscht wird. Man will sich bei Abstimmungsvorlagen einmischen. Was hat das mit Erwachsenenbildung zu tun? Man will zwischenmenschliche Beziehungen untersuchen... – Ich möchte doch gerade auch die SVP-Mitglieder bitten, ein bisschen zuzuhören, damit sie im Bild sind, wenn wir das Gesetz ablehnen wollen. – Man will Orientierung in die Familie bringen. Was für eine Orientierung, von welcher Seite, welches ist die Qualität dieser Orientierung? Man will sich zum Beispiel in die Verkehrserschliessung des Amtes Fraubrunnen einmischen. Was hat das mit Erwachsenenbildung zu tun? Und besonders interessant: Auf Empfehlung des Europarates – da müssen wir schon aufmerksam werden! – will man die kritische Haltung der Frauen fördern. Das heisst wohl, dass man sich den extrem-feministischen Kreisen anschliessen will, die am laufenden Band am Radio, am Fernsehen und überall die planmässige Aufhetzung gegen die Männer betreiben.
Der letzte Grund für die Ablehnung ist das finanzielle Engagement. Viele Privatorganisationen – und deshalb sind sie auch für das Gesetz – wittern natürlich jetzt staatliche Unterstützung. Das wird eine Lawine von Begehren auslösen, und Sie werden sich noch wundern, wer da alles Geld vom Staat verlangen wird. Ich möchte die Stelle sehen, die dann die Begehren ablehnt. Jeder will ja ein bisschen Geld vermitteln; das war leider die Politik des Grossen Rates in den letzten 20 Jahren. Man muss mit jährlich 20 bis 30 Mio. Franken rechnen. Das ist ein grosser Betrag, und es ist ein Fass ohne Boden. Dem können wir nicht zustimmen, denn es ist gegen die angestrebte Politik einer Gesundung unserer Finanzen.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Gesetz abzulehnen. Ich sehe, dass ich mit meinem Antrag wohl keine grosse Chance habe, aber ich bin sehr davon überzeugt, dass das Bernervolk dieses unnötige, aufgeblähte, ideologisch gefährliche und finanziell nicht abzuschätzende Gesetz ablehnen wird.

Blatter (Bern). Als Herr Scherrer mit seinem Votum begann, meldete ich mich in der Absicht zu kontern. Aber was wir jetzt gehört haben, ist mir einfach zu blöde, um noch darauf einzugehen. Ich weiss nicht, Herr Scherrer, wo Sie sich Ihre Bildung geholt haben; ich frage mich, ob man nicht von Unbildung sprechen müsste. Alle vernünftigen Grossrätinnen und Grossräte in der Kommission und auch hier im Parlament betonten immer wieder, wie wichtig das lebenslange Lernen ist. Es wird immer wichtiger werden, sei es im Zusammenhang mit unseren staatsbürgerlichen Aufgaben, sei es im Zusammenhang mit unseren wirtschaftlichen Aufgaben. Jetzt sind da so Phrasen gekommen, die mir im Magen richtig wehgetan haben. Ich bin überzeugt, dass Herr Scherrer nicht weiss, was alles für Organisationen in der Berner Konferenz für Erwachsenenbildung zusammengeschlossen sind, welches ihre Aktivitäten und Ziele sind. Jedenfalls hat er sie völlig verzerrt dargelegt. Im Moment, Herr Scherrer, schämte ich mich, Ihr Ratskollege zu sein.

Singeisen-Schneider, Präsidentin der Kommission. Zum Antrag von Herrn Scherrer möchte ich noch folgendes sagen: Die Abstimmung über den Antrag Boillat war sicher ziemlich lustlos, aber das hängt doch eher mit dem mangelnden Verständnis für die Finessen der französischen Sprache zusammen.
Im übrigen täte vielleicht ein Blick auf die Tribüne noch gut. Ich danke allen diesen Landfrauen, die heute gekommen sind, um den Verhandlungen zuzuhören, stellvertretend für alle, die stark mithalfen. Sie beweisen sicher, wie wichtig das Gesetz ist und wie stark sie daran hängen. Auch wenn sie Landfrauen sind, erwecken sie sicher nicht den Verdacht, dass sie uns feministisch unterwandern wollen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	117 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Präsident. Sie stimmten gestern einem Ordnungsantrag von Herrn Schneider (Hinterkappelen) zu; wir brachen die Sitzung vorzeitig ab. Unsere Zeitbudgetierung war ziemlich genau, und wir sind heute im Rückstand. Wir müssen ein Notprogramm aufstellen. Wir haben noch wichtige Geschäfte der Polizeidirektion und der Volkswirtschaftsdirektion zu beraten. Ich mache dem Rat folgendes Vorgehen beliebt: Wir beginnen mit den Geschäften der Polizeidirektion, gehen dann zu den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion. Alle parlamentarischen Vorstösse zur Polizei und zur Volkswirtschaft würden wir an den Schluss nehmen. Wenn die Zeit nicht mehr reicht, werden sie auf die Septembersession verschoben. Ist der Rat damit einverstanden?

Jenni (Bern). Ich bin grundsätzlich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Es ist wieder einmal ein Zeichen dafür, wie man parlamentarische Vorstösse als zweitrangig zu klassieren versucht. Ich schlage vor, gemäss Traktandenliste weiterzufahren. Was dann erledigt ist, ist erledigt, und der Rest wird auf den September verschoben. Ich bin nicht einverstanden damit, die parlamentarischen Vorstösse als «quantité négligeable» zu behandeln. Wir haben ja bei der Neuregelung der Geschäftsordnung Versuche zurückgewiesen, solche Prozeduren für die nächste Legislatur einzuführen. Wir sollten das in dieser Legislatur auch durchhalten.

Bischof. Ich möchte den Antrag unseres Präsidenten wärmstens unterstützen. Wir haben hier wichtigere und weniger wichtige Aufgaben. Die wichtigsten sind die Gesetze. Wir sind das Gremium, das die Gesetze erlassen muss; das kommt zuerst. Herr Jenni, Sie gehören zu denjenigen, die am meisten persönliche Vorstösse einreichen. Schon stundenlang berieten wir hier über Ihre Vorstösse, und zu 99 Prozent lehnten wir sie ab. Sie gehören zu denjenigen, die verursachen, dass wir hier stundenlang nachsitzen müssen. Ich bin also sehr dafür, dass wir zuerst die Gesetze drannehmen und die Vorstösse erst am Schluss.

Abstimmung

Für den Antrag des Präsidenten Mehrheit

Präsident. Wir fahren also so weiter, wie ich es vorgeschlagen habe. Zuerst aber noch eine Mitteilung: Nach der Demission von Herrn Weiss müssen wir einen weiteren Wahlgang für die Ergänzung der Staatswirtschaftskommission ansetzen. Wir verschieben das auf den September. Ich hoffe, dass das Gespräch, das von vielen Rednern gewünscht wurde, in den Sommermonaten stattfindet.

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie; Polizeidirektion

Beilage Nr. 35, Seiten 13–16

Genehmigt

Strafanstalt Thorberg: Ordentlicher Nachkredit 1989

Beilage Nr. 18, Geschäft 0319

Guggisberg, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht um einen ordentlichen Nachkredit in der Höhe von 99000 Franken für den Ersatz einer vierzigjährigen Schneidemaschine in der Buchbinderei, die den SUVA-Vorschriften nicht mehr entspricht. Die Maschine ist noch in Betrieb, aber es ist gefährlich, daran zu arbeiten, und wenn ein Unfall passiert, stellt sich die Haftungsfrage. Die Staatswirtschaftskommission hat dem Kredit zugestimmt und empfiehlt Ihnen, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt

W. Wandfluh, Kandersteg: Restaurierung des Wohn- und Geschäftshauses Falken in Frutigen; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten

E. Lanz, Zollikofen: Alte Mühle Wiedlisbach, Renovations- und Umbauarbeiten; Nachtragsbeitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten

Beilage Nr. 18, Geschäfte 1108 und 1109

Guggisberg, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht um Beiträge aus dem Lotteriefonds. Im ersten Fall geht es um einen Beitrag an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten bei der Restaurierung des Hauses Falken in Frutigen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2,7 Mio. Franken, der Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln beträgt 40000 Franken und der Beitrag aus dem Lotteriefonds 180000 Franken. Total geht es also um 220000 Franken.
Im Fall der alten Mühle Wiedlisbach geht es um zwei Beiträge. Ein erster Beitrag von 45000 Franken aus ordentlichen Mitteln und 150000 Franken aus dem Lotteriefonds wurde bereits durch einen Regierungsratsbeschluss im Jahr 1988 bewilligt. Bei der Ausführung gab es bedeutende Mehrkosten, so dass ein zweiter Beitrag notwendig wird. Aus ordentlichen Mitteln der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission sind es 30000 Franken und aus dem Lotteriefonds 100000 Franken. Diese 130000 Franken ergeben zusammen mit den früher gewährten Beiträgen insgesamt 325000 Franken. Die Gesamtkosten nach Abschluss der Renovationsarbeiten belaufen sich auf 20029908 Franken. Die Denkmalpflege hat die Schlussabrechnung geprüft und als richtig befunden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen beide Geschäfte zur Genehmigung.

Genehmigt

Polizeikommando: Kredit und Nachkredit für den Ausbau des Massenspeichers im bestehenden EDV-System ABI der Kantonspolizei Bern

Beilage Nr. 18, Geschäfte 1215

Guggisberg, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Beim vorletzten Verwaltungsbesuch konnte die Sektion Polizei der Staatswirtschaftskommission sehen, welche Möglichkeiten in dem neu eingeführten System ABI (Automation der Büroarbeit im Innern) stecken. Bereits damals war ersichtlich, dass die Zahl der zu speichernden Daten riesengross werden könnte. Bei der Einführung eines möglichen Massenspeichers sieht man im ersten Moment oft nicht, was noch alles kommt und was es alles nach sich zieht. Heute reicht die Kapazität nicht mehr aus. Die Anschaffung neuer Geräte kostet 271215 Franken. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Wartung der Geräte belaufen sich auf 13560 Franken. Im Budget 1989 war aufgrund der damaligen Offerte ein Betrag von 246000 Franken enthalten. Die Lieferfirma hat in der Zwischenzeit die Preise um 10 Prozent erhöht, so dass wir einen Nachkredit von 25000 Franken genehmigen müssen. Im Zusammenhang mit dem Massenspeicher diskutierten wir in der Staatswirtschaftskommission auch die Frage des Datenschutzes. Es wurde uns gesagt, dass eine entsprechende Verordnung vorbereitet wird. Die Staatswirtschaftskommission

stimmt dem Kredit und dem Nachkredit zu. Ich bitte Sie, das Geschäft zu genehmigen.

Eggimann. Ein solcher Fahndungscomputer ist natürlich für die Polizei ein Wunderding, und er ist sicher auch nützlich. Wir von der FL/JB-Fraktion sind nicht dagegen; wir können auch nicht dagegen sein. Aber wir möchten nicht, dass dieses Wunderding zu einem Hobby der Polizei wird. In einem Jahr wurden dreimal mehr Personen und viermal mehr Gegenstände registriert als vorgesehen. Der Computer wird immer mehr gebraucht. Es ist leicht, die Daten einzugeben, und der Computer wird immer mehr gebraucht. Ich kann annehmen, dass schon bald wieder ein neuer Kredit nötig wird. Die Frage ist: Wer wird da registriert? Ich nehme an: die Verdächtigen. Grundsätzlich ist natürlich jeder Bürger verdächtig. Alle zu registrieren, würde wahrscheinlich zu weit führen. Aber es gibt halt doch Möglichkeiten, Verdächtige in den Computer aufzunehmen, wo es nicht gerechtfertigt ist. Man könnte sich zum Beispiel fragen, wie es mit den Drogensüchtigen sei. Sind sie verdächtig? Es ist damit zu rechnen, dass einige von ihnen Beschaffungsdelikte begehen werden, also registriert man sie. Man könnte dann ein Profil erstellen von Leuten, die von vornherein verdächtig sind. Beispielsweise könnte man die Leute registrieren, die sich für Asylbewerber einsetzen, denn sie könnten ja vielleicht einmal Asylbewerber verstecken. Oder man könnte die Leute registrieren, die sich beim Bernermarsch nicht vom Sitz erheben, denn sie sind ja auch dem Berner Grossen Rat verdächtig. Es könnte sich jemand ein Hobby daraus machen, in dem Sinn immer weiter zu gehen. Da wären wir aber sehr dagegen.
Zweite Frage: Wie ist es mit der Vernetzung? Wird der Computer mit andern solchen Computern in der Schweiz vernetzt, und können dann die andern auch die Daten abrufen? Es wäre natürlich für die Polizei sehr praktisch, weil alles rascher ginge. Aber das wäre sehr gefährlich punkto Datenschutz. Ist der Computer mit dem Bund vernetzt? Wir müssten schon genau hinsehen, denn wir haben da ein gefährliches Spielzeug in der Hand. Wir sollten uns überlegen, was wir damit tun. Wie steht es mit dem Löschen von Daten? Es gibt Gott sei Dank Möglichkeiten. Man könnte zum Beispiel sagen, wenn eine registrierte Person innerhalb einer bestimmten Zeit nicht gravierend gegen das Gesetz verstösst, würde die Eintragung automatisch gelöscht. Solche Dinge müsste man sich also überlegen. Die FL/JB-Fraktion ist nur dann bereit, dem Kredit zuzustimmen, wenn die Polizeidirektion die Zusicherung gibt, dass die versprochene Verordnung sehr rasch ausgearbeitet wird und dass man mit dem Spielzeug verantwortungsbewusst umgeht. Die Gefahr eines Orwell'schen Überwachungsstaates ist angesichts der heutigen Technologie immer vorhanden.

Hofstetter, directeur de la police. Vous expliquer dans le détail l'ensemble des procédés d'enregistrement me mènerait je pense trop loin, mais chacun des membres de ce Conseil qui désirerait se faire une idée du fonctionnement du système ABI peut naturellement demander à être informé sur place avec démonstration à l'appui, comme l'ont fait les membres de la Commission de gestion.
Il faut être bien conscient du fait que la saisie et la gestion des données sont la partie centrale, quasiment l'axe autour duquel s'articule toute l'activité de la police, et il en a toujours été ainsi. Simplement, et jusqu'à un passé récent, la police travaillait avec une cartothèque et des cahiers, etc.
Nous ne pouvons nier qu'il y ait dans ce domaine un conflit d'intérêts mais ce domaine est réglementé déjà actuellement sur le plan légal et aussi pour la police. La police ne peut pas faire ce qu'elle veut avec ces données. Elle doit s'en tenir aux dispositions de la loi sur la protection des données et de la loi sur la procédure pénale. Elle doit en outre se conformer aux dispositions du code pénal et à la jurisprudence. L'organe de surveillance en matière de protection des données dans le cadre de la police est la Chambre d'accusation de la Cour suprême.
En ce qui concerne en particulier le système ABI, il a été décidé d'édicter une ordonnance relative à son utilisation et, comme je l'ai déjà déclaré devant la Commission de gestion, cette ordonnance est actuellement en voie d'élaboration. Les partenaires qui participent à son élaboration sont la Direction de police, le délégué à la protection des données et la Chambre d'accusation de la Cour suprême. Je pense que cette ordonnance devrait pouvoir entrer en vigueur au plus tard encore cette année ou au début de l'année prochaine.

Präsident. Herr Eggimann hat Fragen an den Herrn Polizeidirektor gestellt. Die Fragen sind beantwortet. Gibt es weitere Wortbegehren aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie das Geschäft stillschweigend genehmigt.

Zivilstandsbeamte: Neufestsetzung der Entschädigungen

Beilage Nr. 18, Geschäft 1216

Guggisberg, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Nebenamtliche Zivilstandsbeamte werden mit der Besoldungsklasse 12.8 (Sekretär unterer Stufe) gleichgestellt. In einem ersten Schritt möchte man ab 1. Juli 1989 eine Teuerungszulage, einen Anteil Sockelbetrag und eine Reallohnerhöhung von 1 Prozent auszahlen, in einem zweiten Schritt ab 1. Januar 1990 generell eine reale Erhöhung um 2 Prozent. Das entspricht dem Vorgehen, das wir in bezug auf das gesamte Staatspersonal diskutierten. Ich möchte nicht noch einmal eine Diskussion über den Sockelbetrag und die prozentuale Erhöhung auslösen. Ich bitte Sie im Namen der Staatswirtschaftskommission, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt

Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt: Lichtsignalanlage Lötschbergplatz in Spiez; Projektierung, Bauleitung und Erneuerung; Ausgabenbewilligung

Beilage Nr. 18, Geschäft 1107

Schweizer (Krauchthal), Sprecher der Verkehrskommission. Der Lötschbergplatz in Spiez ist eine unfallträchtige Kreuzung. Es münden dort auf engem Raum vier Strassen in die Hauptstrasse ein. Insbesondere sind an dieser Kreuzung die radfahrenden Schüler und auch die Fussgänger sehr gefährdet. Durch den Bau des Lötschberg-Zentrums hat der Fussgängerverkehr noch stark zugenommen. Mit der Neugestaltung des Platzes soll der Verkehr entflochten werden. Ein Kreisverkehr, wie er etwa gefordert wurde, ist nicht möglich, weil der Platz viel zu eng ist. Man muss den Verkehr deshalb mit

einer Signalanlage steuern. Die alte Anlage stammt aus dem Jahr 1977 und enthält keine elektronische Steuerung; sie ist technisch und materiell veraltet. Die Neuanlage kostet 430000 Franken. Die Gemeinde Spiez zahlt rund 32 Prozent oder 137041 Franken. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf rund 300000 Franken. Die Verkehrskommission beantragt Ihnen, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt

Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

Beilage Nr. 27

Erste Lesung

Eintretensfrage

Begert, Präsident der Kommission. Am 1. Januar 1984 wurde das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom Juni 1952 ist noch heute in Kraft. Die beiden Bereiche der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung werden also beim Bund bis heute getrennt geregelt. Die Beratungen auf Bundesebene über den Entwurf zum revidierten Bundesgesetz über Arbeitsvermittlung und Personalverleih verzögerten sich in den eidgenössischen Räten. Die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat wird demnächst stattfinden. Weil die Kantone für ihren Bereich lediglich die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben, sind von den laufenden Beratungen auf Bundesebene keine Auswirkungen zu erwarten. Fragen wie die Mitfinanzierung, Präventivmassnahmen und Neuregelung der kantonalen Arbeitslosenhilfe und der Arbeitsvermittlung verlangen aber diese Gesetzesrevision. Das BIGA kommt in einem 1986 veröffentlichten Bericht über die Langzeit- und Sockelarbeitslosigkeit zum Schluss, dass in der Schweiz keine ausserordentlichen Verhältnisse herrschen, die ein Engagement des Bundes im Bereich der Arbeitslosenfürsorge erforderlich machen würden. Deshalb wird der Bereich der Arbeitslosenhilfe zur Regelung den Kantonen überlassen. Die als sozialpolitische Massnahme zwischen Arbeitslosenversicherung und der Fürsorge greifende Arbeitslosenhilfe wurde mit einer Gesetzesänderung im Jahr 1975 letztmals geregelt. Die Arbeitslosenhilfe braucht eine neue gesetzliche Grundlage. Die Grundsätze werden deshalb neu im vorliegenden Gesetz geregelt.
Das Gesetz regelt einerseits den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung, geht aber in folgenden Bereichen darüber hinaus: An den Betrieb regionaler Arbeitsvermittlungsstellen und die Errichtung eines elektronischen Informationssystems für die öffentliche Arbeitsvermittlung können Staatsbeiträge geleistet werden, soweit die Kosten nicht vom Bund oder von Dritten übernommen werden. Massnahmen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitmarktes, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit können mit Staatsbeiträgen unterstützt werden, wenn Bundesbeiträge ebenfalls ausgerichtet werden. Der Regierungsrat kann unter verschiedenen Voraussetzungen für ausgesteuerte Arbeitslose eine Arbeitslosenhilfe einführen. Die Finanzierung der erwähnten Massnahmen erfolgt wie bisher zu Lasten des kantonalen Krisenfonds. Die Äufnung und Verwendung wird jedoch neu geregelt.
Die Zusammenfassung der eng miteinander in Verbindung stehenden Bereiche der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung in einem einzigen Erlass ergibt verschiedene Einsparungen und Vereinfachungen in vielen administrativen Bereichen. Da die Grundsätze der kantonalen Arbeitslosenhilfe im vorliegenden Gesetz geregelt werden, kann auf ein entsprechendes Dekret verzichtet werden. Das Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.
Zur Finanzierung der Massnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenhilfe wurden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgestellt. Die Variante A sah die Beibehaltung des Krisenfonds vor, und bei der Variante B sollte die Finanzierung zu Lasten der laufenden Rechnung erfolgen. Von den 35 eingegangenen Vernehmlassungen sprechen sich 15 für die Beibehaltung des Krisenfonds aus und 9 für dessen Aufhebung.
Die Kommission stimmte dem Gesetzesentwurf mit 18 Stimmen ohne Gegenstimme zu. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Bartlome. Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten. Es ist sicher richtig, dass man in Zeiten der Not für bessere Zeiten sorgt. Das Arbeitslosenproblem existiert immer, heutzutage allerdings gibt es so wenig Arbeitslose wie schon lange nicht mehr. Das Positive der Vorlage ist, dass man drei Gesetze zusammenfasst; das ist rationeller. Gegenwärtig ist die Bundesgesetzgebung in dieser Sache in Revision. Am 19. Mai hat der Ständerat das Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt; es waren noch 14 Differenzen gegenüber dem Nationalrat zu behandeln. Man hätte eigentlich warten können, bis die Erlasse auf Bundesebene vorliegen, statt jetzt schon vorzuprellen. Nachdem uns jetzt aber der Gesetzesentwurf unterbreitet worden ist, opponieren wir nicht gegen das Eintreten.
Wir schauten einen Punkt kritisch an, und zwar den Krisenfonds. Aus formellen finanzpolitischen Gründen müsste man eigentlich die Ausgaben aufgrund dieses Gesetzes aus der normalen Rechnung finanzieren. Nach eingehender Diskussion beschlossen wir aber in der FDP-Fraktion, dass wir uns in diesem speziellen Fall dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission anschliessen können.
Um die Verhandlungen abzukürzen, kann ich Ihnen jetzt schon sagen, dass die FDP-Fraktion alle schriftlich eingereichten Anträge ablehnt, mit Ausnahme des Antrags Blatter (Bern) zu Artikel 5 Absatz 2, der das Informationssystem auch der Arbeitsstatistik dienstbar machen will. Wir meinen, dass man das durchaus im Gesetz aufnehmen könnte. Zum Antrag Büschi zu Artikel 25 Absatz 1 waren die Meinungen in unserer Fraktion genau hälftig geteilt. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Lüscher. Die EVP/LdU-Fraktion ist für Eintreten. Der Auslöser für die Totalrevision war die geänderte Bundesgesetzgebung. Es ist aber auch richtig, dass wir heute bei niedriger Arbeitslosenquote die Zeit nutzen sollten, um in Ruhe die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Ob die Propheten, die eine Weltwirtschaftskrise voraussagen, recht erhalten werden, wissen wir nicht. Es ist aber eine Frage der Verantwortung hier und heute, ein gutes

Instrumentarium zu schaffen, und zwar in vierfacher Hinsicht: strukturell, finanziell, materiell und personell. Unsere Fraktion begrüsst die Schaffung regionaler Arbeitsvermittlungsstellen, und zwar in verbindlicher Form. Die regionalen Stellen ermöglichen eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Schnellvermittlung durch die Gemeindearbeitsämter und Beratung von Personen, die schwierig zu vermitteln sind, eben durch diese regionalen Stellen. Richtig finden wir auch, dass die regionalen Stellen ein zeitgemässes Informationssysstem haben. Wichtig sind aber nicht nur die technisch guten Bedingungen, sondern auch die qualifizierten Berater. Arbeitslose sind in einer ausserordentlich schwierigen Situation, und es braucht Sachkenntnis, aber vor allem auch Einfühlungsvermögen, um ihnen richtig begegnen zu können. Wir sind froh, dass die Aus- und Fortbildung der Arbeitsvermittler in das Pflichtenheft des Kantons aufgenommen werden konnte. Richtig finden wir auch die Beibehaltung des Krisenfonds; er ermöglicht ein rasches Reagieren. Den Einbezug gemeinnütziger Institutionen bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit können wir unterstützen; allerdings geben wir dem Antrag Chablais den Vorzug. Wir unterstützen auch den Antrag Büschi, der die Solidarität unter den Gemeinden anspricht. Ich bitte um Eintreten auf die Vorlage.

Meyer-Fuhrer. Auch die SP-Fraktion begrüsst es, dass dieses Gesetz jetzt vorliegt. Wir empfinden es gar nicht als ein Vorprellen. Wir sind besonders froh über die Regelung jener Bereiche, die über das Bundesgesetz hinausgehen, über die Einführung und Regelung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, der Arbeitslosenhilfe und des Krisenfonds. Wer meint, mit einer gutausgebauten Arbeitslosenversicherung sei alles in Ordnung, wiegt sich bekanntlich in falscher Sicherheit; es braucht noch mehr Massnahmen. Die neue Gesetzesvorlage verspricht Schutz für Leute, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, und sie zeigt den Gemeinden, wie auf effiziente, planmässige und sachgerechte Art einer erhöhten Arbeitslosigkeit und vor allem der Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen ist. Wenn wir trotz der grundsätzlich positiven Einstellung zum vorliegenden Entwurf doch noch eine Reihe von Abänderungsanträgen einbringen, die wir zugegebenermassen auch schon der Kommission vorlegten und damit unterlagen, dann auch darum, weil wir aufgrund der Erfahrungen der Gewerkschaften den Schutz für die Arbeitslosen gerne ein bisschen lückenloser ausbauen würden und weil wir das gerne mit Ihnen hier im Plenum diskutieren würden.
Zwei der grössten Lücken im System werden wir wohl noch lange nicht perfekt schliessen können, nämlich das unvollständige Melden der freien Stellen beim Arbeitsamt auch in sogenannt normalen Zeiten und die Mängel der Statistik. Im übrigen sind wir bei der Diskussion darauf gestossen, dass wichtige Einzelheiten wie zum Beispiel die Schweigepflicht erst in der Verordnung geregelt werden sollen. Wir möchten darum an dieser Stelle den Herr Volkswirtschaftsdirektor bitten, die Verordnung dann zumindest auch in die Vernehmlassung zu schikken. Noch besser wäre es, wenn sie uns in der zweiten Lesung zumindest in den Grundzügen bekannt wäre.
Was den Begriff «Personalverleih» betrifft, entschlossen wir uns, trotz der Unmenschlichkeit dieses sprachlichen Ausdrucks keinen Ersatz dafür zu verlangen. Wir möchten etwas, was tatsächlich ungute Züge hat, nicht bemänteln. Das Ärgernis des schlechten Namens hilft vielleicht mit, diese Art der Arbeitsvermittlung in Schranken zu halten.
Wir befürworten ganz klar die Weiterführung des Krisenfonds. Er ist eine unerlässliche Ergänzung zu den übrigen Massnahmen und ein Instrument zur Lösung unerwarteter Aufgaben; er ermöglicht es auch, neue Lösungen zu finanzieren, wie zum Beispiel den Versuchsbetrieb des Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM), der sich ja bewährt hat und der jetzt eingeführt werden soll. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Zulauf. Le Groupe libre vous propose d'entrer en matière. Nous sommes favorables à ce texte de loi, qui englobe le service de l'emploi, l'assurance-chômage et l'aide aux chômeurs. Nous sommes satisfaits aussi parce que le fonds de crise est maintenu, parce que la loi prévoit la création et le financement de services régionaux de placement et le financement de mesures pour le perfectionnement et la reconversion professionnels.
Bien sûr, on peut regretter que la volonté politique n'existe pas au niveau fédéral ni au niveau cantonal d'utiliser au maximum les possibilités du système PLASTA, en allemand AVAM, et d'obliger les employeurs à annoncer tous les emplois à pourvoir ainsi que les postes de travail supprimés. Cette obligation n'est prévue qu'en cas de chômage prononcé et si le Conseil-exécutif veut bien le décider.
Pourquoi cette volonté politique fait-elle défaut? Evidemment parce que l'intervention de l'Etat déplairait fort aux entreprises en général et aux agences de travail temporaire en particulier. Nous soutenons donc les amendements Schärer concernant les articles 6 et 7.
Quant aux services de placement régionaux, nous regrettons la formulation de la disposition y relative, qui est à notre avis trop souple. La création de services régionaux s'impose, surtout à notre époque de grande mobilité professionnelle, où on demande aux personnes de se déplacer. Nous soutenons en conséquence l'amendement de M. Blatter concernant l'article 4. Nous sommes évidemment aussi favorables aux propositions d'amendements Schärer et Chablais, qui visent à une intensification de la collaboration entre des institutions privées d'utilité publique et les services publics existants gérés par l'OCIAMT.
Quant au fonds de crise et à son financement, nous sommes également favorables à l'amendement Büschi concernant l'article 25 (financement du fonds de crise). Il est en effet correct de répartir les frais par péréquation entre toutes les communes.
Permettez-moi encore quelques remarques au sujet de la lutte contre le chômage et de l'aide aux chômeurs. L'aide prévue à l'article 18 – secours en faveur de groupes de personnes qui sont, pour des raisons objectives, particulièrement désavantagées – concerne une nouvelle fois malheureusement des femmes et on a constaté, à Bienne en particulier, que de nombreuses femmes avaient été dissuadées de faire usage de leur droit à être mises au bénéfice du fonds de crise. On avait jugé que le salaire de ces femmes constituait un salaire d'appoint et que de ce fait, il n'était pas nécessaire qu'elles bénéficient de ce droit.
La question du fonds de crise est réglée correctement dans cette loi, mais je prie le Conseil-exécutif d'être très attentif et de veiller à ce que l'information se fasse correctement, spécialement auprès des femmes, afin que celles qui ont épuisé leurs indemnités de chômage fassent usage du droit qui leur est donné de recevoir des indemnités par le fonds de crise.

En ce qui concerne la reconversion et le perfectionnement professionnels, là aussi, le financement est garanti, mais il subsiste un autre problème qui n'est pas réglé directement par cette loi. Il faut demander spécialement aux écoles professionnelles de mettre sur pied les cours nécessaires pour permettre cette reconversion. Cela dépend souvent des personnes en place dans les écoles professionnelles et je crois que la volonté politique manifestée par la Direction de l'instruction publique peut avoir une grande influence sur les directions de ces écoles et les inciter à mettre sur pied tous les cours nécessaires.
Une dernière remarque en ce qui concerne les amendements de M. Jenni, qui n'ont pas été examinés par la commission. Elles concernent le respect des individus, des femmes et des hommes qui sont malheureusement tombés au chômage et à cet égard, le texte des dispositions contenues dans la présente loi ne sont pas acceptables. On me répondra, je le sais, que les dispositions fédérales garantissent le respect et l'intégrité de la personne, mais le canton a un rôle important à jouer dans le domaine de la protection des chômeurs et de l'aide à leur apporter. C'est une délégation de compétence du Conseil fédéral aux cantons et il importe à nos yeux que le canton veille à ne pas traiter les chômeuses et les chômeurs comme des personnes qui abuseraient de leurs droits, comme des personnes qui essaieraient de profiter d'une situation déjà très pénible pour eux. Or, d'après la formulation actuelle des dispositions critiquées par M. Jenni, on considère le chômeur comme quelqu'un qui pourrait abuser du droit que lui confère la loi.
J'ai dit que cette loi était à nos yeux un peu trop souple à l'égard des entreprises s'agissant de l'obligation d'annoncer les places vacantes ou les places de travail qui sont supprimées. Les auteurs de la loi n'ont pas voulu adopter une attitude trop rigide à leur égard. Je crois que l'Etat doit dans ce domaine adopter une attitude de responsabilité et se montrer souple aussi à l'égard des gens qui sont tombés au chômage et ne pas les considérer comme des profiteurs.

Stebler. Die SVP-Fraktion steht hinter dem Gesetz und beantragt Ihnen, darauf einzutreten. Es ist eine gute Vorlage. Wir begrüssen vor allem, dass die Gemeinden die Kompetenz haben, die Arbeitslosenquote zu überwachen. Zu diskutieren war ebenfalls der Krisenfonds. Wir sind der Auffassung, er solle im Hinblick auf kommende oder kurzfristige Arbeitslosigkeit weitergeführt werden. Um Zeit zu gewinnen, sage ich schon hier, dass wir alle schriftlich eingereichten Abänderungsanträge ablehnen. Wir können dem vorliegenden Gesetzestext in der Fassung des Regierungsrates und der Kommission zustimmen.

Begert, Präsident der Kommission. Die Verordnung ist angesprochen worden. Vielleicht würde es die Debatte verkürzen, wenn ich dazu folgendes sage: Die Verordnung wird nächste Woche an die Kommissionsmitglieder verteilt werden und kann dann diskutiert werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1–3

Angenommen

Art. 4 Abs. 1

Antrag Blatter (Bern)

Zur Unterstützung der Gemeindearbeitsämter werden, insbesondere ...

Blatter (Bern). Zuerst eine grundsätzliche Bemerkung zu unseren Anträgen: Wir wollten nicht irgend etwas neu formulieren, sondern wir wollten uns vor allem darauf zurückbesinnen, was sich bewährte, was sich nicht bewährte und was unbefriedigend war während der Rezession von 1974 bis 1976. Wir sollten nicht wieder die gleichen Fehler machen, indem wir in gewissen Bereichen zu spät reagieren. Um dem vorzubeugen, haben wir beschlossen, eine Reihe von Anträgen einzureichen. Der Feuerwehrmann kauft ja seine Feuerwehrleiter auch nicht erst, wenn das Haus brennt. Wir müssen heute den Feuerwehrwagen für eine neue Krise, eine neue Rezession bereitstellen. Deshalb erachten wir regionale Arbeitsvermittlungsstellen, wie sie im Artikel 4 Absatz 1 angesprochen werden, als unerlässlich. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Arbeitsämter von kleinen Gemeinden im Moment, wo sie wirklich nötig werden, nicht über ein genügendes Stellenpotential verfügen. Angestellte von Arbeitsämtern oder Stellenvermittler kann man nicht einfach von heute auf morgen anstellen, sondern man muss sie einschulen, man muss sie frühzeitig auf gewisse Gegebenheiten und Situationen vorbereiten, damit die Gemeindearbeitsämter überhaupt in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, und damit sie die entsprechenden Fachkenntnisse haben. Deshalb möchten wir, dass im Gesetz in bezug auf die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen nicht nur eine Kann-Formulierung steht, sondern dass diese wirklich geschaffen werden. In den siebziger Jahren sahen wir, dass die Arbeitsvermittlungsstellen ein sehr wertvolles Instrumentarium sind und dass die Stellenvermittlung nicht nur kommunal, sondern zumindest auch regional funktionierte. Deshalb bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, unserem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Begert, Präsident der Kommission. Wir haben diesen Antrag in der Kommission behandelt. Ich persönlich teile die Auffassung der Kommission, dass man die vorliegende Formulierung beibehalten sollte. Bei einem Rückgang der Arbeitslosigkeit sollte man die regionalen Vermittlungsstellen aufheben können. Ich bin nicht dafür, dass man sie einfach auf Sparflamme weiterlaufen lässt. Ich beantrage Ihnen, der vorliegenden Formulierung zuzustimmen und nicht eine Zwangsformulierung einzuführen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Tatsächlich verlangt Herr Blatter eine imperative Formel, während die Regierung und die Kommission die Kann-Formel vorschlagen. Unbestreitbar stellen die Beratung und Betreuung der Arbeitslosen und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess eine soziale Notwendigkeit dar. Viele Arbeitsämter verfügen aber nicht über entsprechend geschultes Personal. Aus diesem Grund will der Kanton regionale Arbeitsvermittlungsstellen einrichten. Die Kann-Formel bedeutet aber nicht, dass auf diese Einrichtung verzichtet werden soll. Aber es ist zu beachten, dass die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen schwerpunktmässig dort errichtet werden müssen, wo ein Bedarf vorliegt. Aus diesem Grund ist es nicht angebracht, bindend festzulegen, wo und in welchem Umfang solche Stellen geführt werden sollen. Dem Kanton muss

die Möglichkeit offenstehen, gezielt auf Veränderungen reagieren zu können. Zudem ist mit einer verbindlichen Formulierung auch immer ein gewisser Zwang verbunden. Es ist besser, wenn wir einvernehmlich mit den Gemeinden vorgehen. Es ist vorgesehen, sechs regionale Arbeitsvermittlungsstellen zu errichten. Die Kann-Formulierung lässt aber auch einen Weiterausbau zu, wenn das einmal nötig sein sollte. Aus diesen Gründen sind Regierung und Kommission der Auffassung, man dürfe den Antrag von Herrn Blatter ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Blatter (Bern)	52 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	72 Stimmen

Art. 4 Abs. 2–4, Art. 5 Abs. 1

Angenommen

Art. 5 Abs. 2

Antrag Blatter (Bern)

Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik und ...

Blatter (Bern). Ich bin froh, dass ich von der FDP-Fraktion schon gehört habe, dass sie sich diesem Antrag nicht widersetzen will. Es geht um die Erwähnung der Arbeitsmarktstatistik. Mit Statistiken kann man alles beweisen, heisst es etwa. Mir geht es vor allem darum, dass die Möglichkeit geschaffen wird, beispielsweise die verschiedenen Arbeitslosenstatistiken zu ergänzen. Im Zusammenhang mit Verwaltungsberichten oder mit persönlichen Vorstössen wiesen wir mehrmals darauf hin, dass die Arbeitslosenstatistik im Kanton Bern wohl überarbeitet und detaillierter ausgestaltet worden ist, aber sie sagt immer noch nicht aus, wieviele ausgesteuerte Arbeitslose es im Kanton Bern gibt, wer also von der Bezugsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung und allenfalls des Krisenfonds ausgeschlossen ist. Was nachher im Bereich der Fürsorge passiert, liegt im Dunkeln. Dass es möglich ist, dies zu erfassen, zeigt das Beispiel der Stadt Bern. Das Arbeitsamt der Stadt Bern führt mit der öffentlichen Arbeitslosenkasse und mit den Verbandskassen zusammen eine entsprechende Statistik, die jederzeit mit den weiteren Instanzen der Fürsorgedirektion usw. weitergeführt werden kann. Darum scheint es mir wichtig, dass im elektronischen Informationssystem auch die Erfassung der Statistiken vorgesehen wird und entsprechendes Gewicht erhält. Ich bitte Sie, dieser kleinen Korrektur zuzustimmen.

Begert, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel geht es im Grundsatz darum, dass das Informationssystem der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktbeobachtung dient, also nicht unbedingt der Statistik. Ich persönlich möchte aber dem Einschub über die Statistik nicht stark opponieren. Sie sehen, dass damit zum Beispiel in der Stadt Bern unter Umständen eine Vereinfachung erreicht werden könnte. Ich könnte also auch mit dieser Korrektur leben.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Das Informationssystem, wie wir es seit Jahren haben und ständig verbessern, dient der Arbeitsmarktbeobachtung. Darin spielt tatsächlich die statistische Erfassung der Daten und die Weitergabe der Daten eine ganz wichtige Rolle. Es ist lediglich so, Herr Grossrat Blatter, dass im entsprechenden Bundesgesetz der Begriff Statistik nicht vorkommt. Darum verzichteten wir auch darauf. Aber weil jetzt die FDP-Fraktion dem Antrag eigentlich auch günstig gesinnt ist, will ich nicht für eine Ablehnung auf die Barrikaden gehen. Wichtig ist einfach, dass die Statistik aussagekräftig ist, dass sie schnell verfügbar ist, dass sie weitergegeben wird und so der ganzen Arbeitsmarktpolitik und insbesondere der Wiedereingliederung der Arbeitslosen dient. Ich stelle es also dem Grossen Rat absolut frei, ob er den Zusatz aufnehmen will oder nicht. In der Verordnung wird übrigens über die Statistik noch konkreter Auskunft gegeben.

Abstimmung

Für den Antrag Blatter (Bern)	72 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	28 Stimmen

Art. 5 Abs. 3

Angenommen

Art. 6

Antrag Schärer

Abs. 1

... sind beim KIGA zu einem Zeitpunkt einzureichen, der es erlaubt, rechtzeitig und wirksam tätig zu werden.

Abs.2

... übt die Aufsicht aus, unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes.

Präsident. Die beiden Anträge von Herrn Schärer zum Artikel 6 werden durch Frau Meyer-Fuhrer vertreten.

Meyer-Fuhrer. Der Artikel 6 Absatz 1 enthält keine Bestimmungen über die Fristen für die Meldung von Entlassungen und Betriebsschliessungen. In letzter Zeit gab es noch und noch Beispiele dafür, dass Gemeinden, Arbeitsämter und die Wirtschaftsförderung erst in letzter Minute erfuhren, dass grosse Aufgaben auf sie zukommen. Es wäre im Interesse auch dieser Stellen, dass solche Meldungen rechtzeitig eingereicht werden. Darum schlagen wir eine Ergänzung vor, in der etwas über den Zeitpunkt der Meldung gesagt wird.
Beim Absatz 2 geht es um die Meldung der offenen Stellen. Wir möchten, dass die Meldepflicht nicht mit einer Kann-Formulierung eingeführt wird, sondern dass in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit die Meldepflicht wirklich eingeführt wird. Bis jetzt ist das noch nie gemacht worden. Man sagt, es sei kompliziert, alle offenen Stellen zu melden. Wir können das nicht recht glauben. Wir finden, diese Meldepflicht wäre etwas sehr Nützliches.

Begert, Präsident der Kommission. Eine gewisse Freiwilligkeit sollte gewährt sein. Es ist sehr schwierig, die Arbeitgeber zur Meldung der offenen Stellen zu verpflichten. Eine bessere Informationspolitik könnte aber dazu beitragen, dass die öffentliche Vermittlung besser spielen würde. Die Kommission konnte die beiden Anträge nicht in der Form beraten, wie sie jetzt vorliegen. Was jetzt unter den Absatz 1 fällt, fiel unter den Absatz 2. Grundsätzlich stehen die Abänderungsanträge im Widerspruch zum Bundesgesetz. Darum beantrage ich Ablehnung beider Anträge.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Zuerst zum Artikel 6 Absatz 1: Das entsprechende Bundesgesetz ist praktisch

pfannenfertig, und es sieht folgendes vor: «Entlassungen einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmern sowie Betriebsschliessungen muss der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt möglichst frühzeitig melden, spätestens aber zum Zeitpunkt, in dem er die Kündigungen ausspricht.» Der Antrag Schärer geht nicht so weit und ist unklar. Die Bundesregelung präzisiert, dass Entlassungen und Betriebsschliessungen spätestens im Zeitpunkt der Kündigung verbindlich gemeldet werden müssen. Weil die Bundesregelung besser und präziser ist und weil wir diese selbstverständlich als für uns massgeblich ansehen müssen, schlagen wir die Ablehnung des Antrags Schärer vor.
Zum Artikel 6 Absatz 2: Herr Schärer möchte bei steigender Tendenz der Arbeitslosigkeit verbindlich für den ganzen Kanton die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen. Der Konkurs der Trummer AG in Frutigen hat uns gerade kürzlich gezeigt, dass kurzfristig in der Statistik eine steigende Tendenz der Arbeitslosigkeit auftreten kann, auch wenn wir uns in einer ausgezeichneten Konjunkturlage befinden. Die 60 Betroffenen erhielten innerhalb kurzer Zeit 450 Stellenangebote, davon 250 aus dem Berner Oberland. Deshalb meine ich, dass unsere Formulierung besser ist. Sie enthält zwar eine Kann-Formel, aber es heisst auch ganz deutlich, dass «bei erheblicher Arbeitslosigkeit» die Meldepflicht für die Arbeitgeber generell eingeführt werden kann. Beide Lösungen haben etwas für sich, aber Regierung und Kommission geben unserer Lösung den Vorrang. Wir lehnen also beide Anträge von Herrn Schärer ab.

1. Abstimmung

Für den Antrag Schärer zu Absatz 1	39 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	74 Stimmen

2. Abstimmung

Für den Antrag Schärer zu Absatz 2	Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	Mehrheit

Art. 7 Abs. 1

Angenommen

Art. 7 Abs. 2

Antrag Schärer

... übt die Aufsicht aus, unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes.

Art. 7 Abs. 3

Antrag Schärer

... notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche den gesetzten Rahmen konsequent zur Anwendung bringen.

Präsident. Die beiden Anträge von Herrn Schärer zum Artikel 7 werden von Frau Balsiger begründet.

Balsiger. Herr Schärer hat im Artikel 7 Absatz 2 einen Zusatz über den Arbeitsschutz vorgeschlagen. Damit meint er die Bereiche Arbeitsrecht und Arbeitsmedizin. Man könnte dabei so weit wie das Bundesrecht gehen und diese Bereiche, obwohl sie bundesrechtlich geregelt sind, durchaus auch im Kanton verankern.

Begert, Präsident der Kommission. Frau Balsiger hat es selber gesagt: Dieser Problemkreis ist im Bundesgesetz berücksichtigt, und zwar in 23 Artikeln. Ich glaube nicht, dass wir das beim kantonalen Gesetz entsprechend übernehmen müssen. Die Kommission hat mit 11 zu 7 Stimmen diesen Zusatzantrag abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag Schärer abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Frau Balsiger und der Herr Kommissionspräsident haben sich jetzt nur zum Artikel 7 Absatz 2 geäussert. Ich äussere mich auch gerade zum Absatz 3. Die Bekämpfung von Missbräuchen bei der privaten Arbeitsvermittlung erfolgt vor allem auf Bundesebene. Im neuen Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung soll diesem Problemkreis jetzt dann sehr stark Rechnung getragen werden. Lange genug hat man ja daran herumgeknorzt. Eine allzu restriktive Bewilligungspraxis hätte zur Folge, dass die privaten Arbeitsvermittler keine Niederlassungen mehr im Kanton Bern eröffnen würden. Der Kanton Bern würde zunehmend von ausserkantonalen Niederlassungen aus betreut. Restriktive Bestimmungen hätten also keinen weitergehenden Schutz der Arbeitnehmer im Sinn von Herrn Schärer zur Folge. Sie würden bewirken, dass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber an ausserkantonale Vermittler wenden müssten. Das wäre aber weitgehend gegen die Interessen unserer bernischen Arbeitnehmer, um so mehr als der Gerichtsstand dann am Ort der Firmenniederlassungen wäre. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir bei der Ausgestaltung der Vollzugsverordnung im Rahmen des Möglichen den Interessen unserer bernischen Arbeitnehmer Beachtung schenken werden. Darum können wir den Antrag Schärer ablehnen.
Der Antrag zum Absatz 3 ist sehr eigenartig. Er hat an sich mit diesem Gesetz nichts zu tun. Es ist eine allgemeine Formulierung, die meines Wissens erstmals so auf den Tisch des Regierungsrates und der Kommission gelangt ist. Herr Schärer verlangt darin einfach die konsequente Ausschöpfung der Bundesvorschriften. Es steht ausser Diskussion, dass sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der nötigen Ausführungsbestimmungen am Bundesgesetz orientieren muss und das auch tun wird. Dem Arbeitnehmerschutz wird, wie gesagt, im Bundesgesetz bereits grosse Beachtung geschenkt. Das bedeutet, dass auch der Regierungsrat dem Arbeitnehmerschutz im Rahmen des Bundesrechts Rechnung tragen wird. Es ist darum meines Erachtens nicht nötig, ein an sich selbstverständliches Element der Gesetzesanwendung im Gesetz ausdrücklich festzuhalten. Es würde zudem eine Abweichung vom üblichen Rechtsetzungsverfahren darstellen, wird doch die Verpflichtung zur konformen Gesetzesanwendung in keinem anderen Gesetz festgehalten. Aus ganz grundsätzlichen Überlegungen und losgelöst von dieser Gesetzesrevision empfehle ich Ihnen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Balsiger. Herr Regierungsrat Müller hat jetzt bereits zum Absatz 3 Stellung genommen. Ich habe dazu nur noch einen Nachsatz oder eine besondere Bitte anzubringen: Wir bitten Sie, die in Aussicht gestellte Verordnung ebenfalls in die Vernehmlassung zu geben und dazu jetzt eine verbindliche Zusage zu machen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Der Verordnungsentwurf wird im Rahmen der zweiten Lesung dieses Gesetzes vor die Kommission kommen. Wenn der Verordnungsentwurf vor der Kommission ist, ist er selbstver-

verständlich für jedermann zugänglich. Wenn es ein Anliegen von Frau Balsiger ist, werde ich mich bemühen, ein Vernehmlassungsverfahren im Rahmen der verfügbaren Zeit zu lancieren. Wir werden den Adressatenkreis noch bestimmen. Die Antwort, Frau Balsiger, ist also positiv, aber es gilt zu beachten, dadurch die zweite Lesung nicht zu behindern.

1. Abstimmung

Für den Antrag Schärer zu Absatz 2	Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	Mehrheit

2. Abstimmung

Für den Antrag Schärer zu Absatz 3	Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	Mehrheit

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Die Redaktorin/
Der Redaktor:
Claire Widmer (d)
Tobias Kästli (f)

Sechzehnte Sitzung

Donnerstag, 25. Mai 1989, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin,* Laufen

Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Albisetti, Bartlome, Bärtschi, Berthoud, Beutler, Bieri (Oberdiessbach), Biffiger, Blaser (Münsingen), Boillat, Brüggemann, Büschi, Christen (Thunstetten), Daetwyler, Fischer-Homberger, Gallati, Gugger Fritz, Halbeisen, Hebeisen, Hirschi, Imdorf, Joder, Kellerhals, Lüthi, Marthaler (Biel), Müller, Oehrli, Schärer, Schürch, Schwander, Schweizer (Lohnstorf), Sidler, Sinzig, Stämpfli-Racine, Steiner (Steffisburg), Thalmann, Tschirren, Tschui, Villard, Wahli, Wehrlin, Wenger (Langnau), Widmer, Zbären.

Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

Fortsetzung

Vizepräsident Krebs eröffnet die Sitzung

Art. 8–14

Angenommen

Art. 14 Abs. 2 (neu)

Antrag Blatter (Bern)

Die Arbeitsmarktbehörden ziehen für die Projektierung und Durchführung der Massnahmen geeignete, gemeinnützige Organisationen und Institutionen sowie gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner zur Mitwirkung bei.

Antrag Chablais

Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, privaten Institutionen, die in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tätig sind.

Blatter (Bern). Der Wortlaut meines Antrages entspricht dem Gesetzesentwurf, wie ihn die Volkswirtschaftsdirektion seinerzeit in die Vernehmlassung sandte. Er war Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen und wurde von niemandem bestritten. Eine einzige Organisation wünschte eine verbindlichere Formulierung. Für mich ist es rätselhaft, warum dieser Artikel nicht mehr in der Vorlage enthalten ist. Im Vortrag wie auch in der jetzigen Vorlage zur ersten Lesung ist dazu keine Bemerkung enthalten. Ich frage den Volkswirtschaftsdirektor, aus welchen Überlegungen heraus die Verwaltung diesen Artikel gestrichen hat und was dagegen spricht, hier festzuhalten, die gemeinnützigen und sozialpartnerschaftlichen Einrichtungen hier voll zu integrieren, da ja die öffentliche Hand unbedingt auf sie angewiesen ist. Bei den gemeinnützigen Institutionen denke ich an all die Massnahmen, Beschäftigungsprogramme und die Betreuung, die beispielsweise das Arbeiterhilfswerk durchführte; einzelne Gemeinden waren sehr dankbar, dass das überhaupt zustande kam.

Wie man in der Rezessionszeit gesehen hat, ist man in den Gemeinden oder im Kanton, in gewissen Bereichen, in der Praxis gar nicht in der Lage, allein all diese Massnahmen durchzuführen. Wie unzählige Beispiele aufzeigen, war es dringend notwendig, dass die entsprechenden Einrichtungen und Massnahmen von den Sozialpartnern mitdiskutiert wurden und sie mithalfen, Entscheide zu fällen. Oder dass man beispielsweise zur Bekämpfung einer grösseren Arbeitslosigkeit oder zur Betreuung von Arbeitslosen miteinander Massnahmen ergriff und Kurse durchführte.
Ich bitte um Antwort und bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Chablais. Je vous propose d'ajouter un deuxième alinéa à l'article 14, cela pour les raisons suivantes. L'Etat doit soutenir les institutions d'utilité publique privées. Ce principe est déjà ancré dans la loi à l'article 2, alinéa 3, lettre b, et à l'article 8, alinéa 1, lettre b. Il importe que, dans ce domaine aussi, selon le principe de la subsidiarité, des institutions d'utilité publique privées soient actives et prennent certaines responsabilités. La concurrence de la part d'organisations privées a souvent un effet positif et stimulant et il s'est déjà souvent avéré que ces instituions étaient plus proches des besoins réels et pouvaient réagir plus rapidement lorsque les conditions se modifiaient.
Dans d'autres cantons, l'Etat apporte déjà son soutien aux institutions privées, qui reçoivent des subventions sans que pour autant la participation des communes soit nécessaire. L'OFIAMT, sur le plan fédéral, soutient de telles pratiques.
Si des projets privés ne peuvent être soumis à l'OCIAMT qu'avec la collaboration des communes, cela conduit, comme la pratique l'a d'ailleurs déjà démontré, à une perte d'efficacité et de qualité étant donné que ces projets doivent être adaptés à la réglementation des communes.
Je vous propose donc d'ajouter à l'article 14 l'alinéa suivant: «L'OCIAMT veille à une coopération efficace avec les institutions privées d'utilité publique qui sont actives dans le domaine de la lutte contre le chômage.»

Begert, Präsident der Kommission. Im Kanton Bern führten die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem KIGA bereits eine stattliche Anzahl Beschäftigungsprogramme durch. Dabei wird im grossen und ganzen zielgerichtet auch mit privaten Organisationen zusammengearbeitet. Die Gemeinden kennen ihre gemeldeten Arbeitslosen am besten und können den Bedarf an Massnahmen am besten abschätzen. Eine sinnvolle Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist durchaus möglich. Aber aufgrund der beschränkten Mittel ist eine verbindliche Form, wie sie Herr Blatter wünscht, nicht am Platz. Ich bitte Sie, den Antrag Blatter abzulehnen.
Auch der Antrag von Herrn Chablais könnte abgelehnt werden, ich habe bereits verschiedene Bemerkungen dazu gemacht. – Wir haben diese Anträge in der Kommission nicht diskutiert.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich kann mich ganz kurz halten. Mich stört am Antrag von Herrn Blatter, dass er von den Arbeitsmarktbehörden verlangt, diese Organisationen in jedem Fall beizuziehen. Es kann Fälle geben, da eine Gemeinde ein Beschäftigungsprogramm, aus welchen Gründen auch immer, selber durchführen könnte.
Als Antwort an Herrn Blatter, weshalb dieser Antrag nicht mehr enthalten ist: Verwaltungsintern war man der Auffassung, dass die Organisation über das Mitmachen all dieser vielfältigen Organisationen recht kompliziert ist und das deshalb am besten in der Verordnung geregelt werden sollte. Sie werden sehen, dass die Verordnung diese Regelungen bringen wird, welche Herr Blatter im Gesetz vermisst.
Weil nun immerhin zwei Anträge dazu eingingen, auch noch derjenige von Herrn Chablais, möchte ich mich noch etwas ausführlicher dazu äussern. Ich bestätige die Aussage des Kommissionspräsidenten, dass die Gemeinden wenn immer möglich die verfügbaren und willigen Organisationen beiziehen, die mit ihrer Erfahrung, ihrem Know-how und ihrer verfügbaren Zeit sehr wohl geeignet sind, hier mitzuhelfen. Die Gemeinden kennen ihre Arbeitslosen am besten und müssen auf jeden Fall dabei sein, denn niemand anderes als die Gemeinden sind verantwortlich für die Vermittlung der Arbeitslosen. Eine gute, enge Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsmarktbehörden und den Organisationen wird gepflegt, und das soll auch in Zukunft so bleiben.
Zum Antrag von Herrn Chablais: Dieser Antrag gilt nicht unbedingt für jeden Fall. Er sagt, dass das KIGA für die wirksame Zusammenarbeit sorge. Dieser Antrag ist gut und richtig. Ich möchte Herrn Chablais jedoch bitten, seinen Antrag ganz leicht abzuändern. Es ist eigentlich nicht das KIGA, das mit diesen Organisationen verkehrt und verhandelt und bei solchen Programmen mit ihnen direkt zusammenarbeitet, sondern es sind die Arbeitsmarktbehörden, also die Gemeinden. Ich empfehle Herrn Chablais, seinen Antrag leicht zu modifizieren und zu sagen, «Die Arbeitsmarktbehörden sorgen...», der Rest bleibt unangetastet. Wenn das möglich wäre, stimme ich dem Antrag von Herrn Chablais zu. Ich wiederhole, dass diese Zusammenarbeit nicht etwa unterbunden oder vergessen wird, sondern in der Verordnung ganz konkret geregelt wird.

Chablais. Je remercie M. le représentant du Conseil d'Etat des informations qu'il vient de nous donner et me déclare prêt à modifier le texte de mon amendement dans le sens qu'il a indiqué.

Blatter (Bern). Zur neuen Situation zwei Bemerkungen. Ich bin erstaunt, wenn der Volkswirtschaftsdirektor nun sagt, mein Antrag sei etwas hart formuliert. Es ist eigentlich nicht mein Antrag, er war in der Vernehmlassungsvorlage der Volkswirtschaftsdirekton enthalten. Sie haben sich die entsprechenden Massnahmen und Möglichkeiten dazu überlegt.
Ich bin bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, bitte Sie aber, das zugunsten des Antrages Chablais zu berücksichtigen, in der entsprechenden Änderung «Die Arbeitsmarktbehörden sorgen...». So haben wir doch etwas festgehalten; nicht so restriktiv, wie ich es wollte, aber es wäre ein guter Weg. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Chablais zuzustimmen.

Krebs, Vizepräsident. Herr Blatter hat seinen Antrag zurückgezogen. Herr Chablais ist bereit, seinen Antrag entsprechend dem Wunsch des Volkswirtschaftsdirektors abzuändern. Wir stimmen über den modifizierten Antrag Chablais ab.

Abstimmung

Für den Antrag Chablais	75 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

Art. 15 Abs. 1

Angenommen

Art. 15 Abs. 2

Antrag Schärer

Die Leistung der Staatsbeiträge kann auch an private, gemeinnützige Institutionen ausgerichtet werden. (Rest streichen)

Rickenbacher. Ich spreche in Vertretung von Herrn Schärer. Die privaten, gemeinnützigen Institutionen sind hier zu vermerken, wo es um Staatsleistungen geht. Es ist noch lange nicht jede Gemeinde in der Lage, aus Gründen der personellen Ressourcen, solche Massnahmen durchzuführen, wie es beispielsweise die Caritas oder das Arbeiterhilfswerk tun. Glücklicherweise gibt es solche Institutionen, die sich in dieses delikate Gebiet eingearbeitet haben. Dass sie diese Arbeit nicht gratis leisten können, leuchtet wohl jedem ein. Deshalb sollten sie im Gesetz vermerkt werden. Wenn sich eine Gemeinde an den Programmen beteiligt, um so besser. Aber dort, wo das nicht möglich ist, was häufig der Fall ist, müssen die privaten Institutionen in die Lücke springen. Das ist auch eine Art des allgemein anerkannten Subsidiaritätsprinzipes. Da es in der Verordnung darum geht, die Zusammenarbeit zu regeln, müssen sie im Gesetz wenigstens namentlich erwähnt werden.

Begert, Präsident der Kommission. Die Kommission hat bereits über den Antrag Schärer diskutiert, aber unter Artikel 25. Die Kommission lehnt den Antrag ab. Er zielt wahrscheinlich auf Fälle ab, die nicht von der Gemeinde unterstützt werden. Gemäss Bundesrecht geschieht dies bereits unter dem Titel «Präventivmassnahmen». Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Soweit private, gemeinnützige Institutionen bei der Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beauftragt werden und sich daran beteiligen, steht ihnen selbstverständlich die Entschädigung zu. Das ist bereits jetzt nach dem neuen Bundesgesetz so und wird auch in Zukunft so sein. Die Frage ist, was mit dem Antrag von Herrn Schärer geschehen soll. An der in Absatz 2 erwähnten angemessenen finanziellen Beteiligung der Gemeinden ist festzuhalten, was Herr Schärer unterlässt. Es ist uns nicht ganz klar, was er mit dem Antrag will. Die Gemeindearbeitsämter können den Arbeitsmarkt am besten laufend beurteilen und im täglichen Umgang versuchen, diese Leute wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Wie der Bund seine Leistungen davon abhängig macht, ob die Kantone mithelfen, so macht auch der Kanton davon abhängig, dass sich die Gemeinden in angemessenem Rahmen beteiligen. Wir kommen bei Artikel 25 ganz konkret zu dieser Finanzierung. Es ist ganz klar, ich wiederhole das, und wir werden das auch in der Verordnung nochmals festschreiben, dass Staatsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Abzug der Bundesbeiträge und über Einnahmen bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten zu Lasten des Krisenfonds ausgerichtet werden können, und zwar an die Gemeinden und an öffentliche und private Institutionen, wie sie hier zur Diskussion stehen. Aus diesem Grund muss der Antrag von Herrn Schärer abgelehnt werden. Sonst müsste man einen Absatz 3 schaffen, damit man diese Organisationen im Gesetz expressis verbis erwähnen könnte. Den Absatz 2 darf man nicht durch den vorliegenden Antrag ersetzen, sonst sind die Gemeinden nicht mehr im Gesetz festgehalten.

Rickenbacher. Jetzt ist mir einiges nicht mehr ganz klar, wie das mit der Stellung der privaten, gemeinnützigen Institutionen ist. Es wäre gut, anstatt den Antrag zurückzuziehen, ihn nochmals in die Kommission zurückzugeben, damit man in aller Ruhe überdenken kann, ob ein Absatz 3 notwendig ist, wie ihn der Regierungsrat vorschlägt.

Krebs, Vizepräsident. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden. Kann sich der Rat auch einverstanden erklären, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen? – Das scheint der Fall zu sein. Artikel 15 Absatz 2 geht in die Kommission zurück.

Art. 15 Abs. 3

Angenommen

Art. 16–21

Angenommen

Art. 22 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

Gesuchsteller, die mit ihm ... unterstützten Personen: streichen.

Jenni (Bern). Zu den Artikeln 22, 23 und 24 habe ich Anträge, die heute morgen verteilt worden sind. Artikel 22 regelt, wer den Organen der Gemeinden und des Kantons Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hat. Wenn beispielsweise untersucht wird, ob eine Bezugsberechtigung gegeben ist oder Gelder zu Recht bezogen wurden, ist das eine Art Untersuchung. Es ist klar, dass der Gesuchsteller diese Auskünfte geben muss. Aber es geht eindeutig zu weit, wenn die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und die vom Gesuchsteller unterhaltenen oder unterstützten Personen auch auskunftspflichtig sind. Das geht sogar weiter als in einem Strafverfahren, wo sie ein Verweigerungsrecht hätten. Hier, wo es um die Wahrnehmung eines Rechtes geht, müssten sie unter Umständen zu Lasten ihres Angehörigen, des Gesuchstellers, Auskunft erteilen. Das ist schon fast ein Misstrauen gegenüber jenen Arbeitslosen, die Gesuche stellen, als wären sie von vornherein Betrüger, die man nicht selber fragen kann. Es ist auch eine weitgehende Belastung für die Angehörigen, wenn ihnen zugemutet wird, unter Umständen gegen ihren Verwandten aussagen zu müssen. Es ist nicht angebracht, sie mit noch mehr Auskunftspflichten zu belasten, als sie bei einem Strafverfahren hätten. Ich bitte Sie deshalb, die mit dem Gesuchsteller in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen von dieser Auskunftspflicht zu befreien und den entsprechenden Abschnitt zu streichen.
Man soll nicht entgegenhalten, dass der Bundesgesetzesentwurf etwas anderes bestimme. Es liegt in erster Linie am Kanton, den Umfang dieser Untersuchungen hier zu regeln. Man sollte das Misstrauen gegenüber den Arbeitslosen nicht soweit schüren, dass man ihnen noch weniger Möglichkeiten gibt, als wenn sie etwas Strafbares begangen hätten, und man ihre Angehörigen gegen sie befragen kann.

Begert, Präsident der Kommission. Wir konnten den Antrag von Herrn Jenni in der Kommission nicht diskutieren, da er nicht vorlag. Ich bin nicht Jurist, aber ich finde, man sollte beim vorliegenden Text bleiben. Wenn man konkrete und aussagekräftige, auch etwas vertrauliche Auskünfte erhalten möchte, dann muss man weiter gehen, als nur den Arbeitslosen zu befragen. Ich könnte mir vorstellen, dass dann vielleicht einiges verschwiegen würde und man den Fall nicht entsprechend beurteilen könnte. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich äussere mich ebenfalls dazu, weil heute morgen bereits Frau Zulauf darüber Ausführungen machte. Ich stelle folgendes fest und beziehe insbesondere gegen den Antrag von Herrn Jenni Stellung.
Wir haben in diesem Gesetz bewusst nur den Grundsatz der Schweigepflicht aufgenommen. Aufgrund der Ausnahmen ist beabsichtigt, weitgehend auf die entsprechende Regelung im neuen Bundesgesetz abzustellen und darauf zurückzugreifen. Diese Regelung ist sehr detailliert. Es wird unter anderem ausgeführt, welcher Instanz zu welchem Punkt Auskunft gegeben werden darf. Da diese Regelung sehr umfangreich ist, wird sie in der Verordnung aufgenommen. Über diese Verordnung haben wir heute schon verschiedentlich gesprochen. Zudem ist festzuhalten, dass im neuen Bundesgesetz einzig der Grundsatz der Schweigepflicht enthalten ist. Die Ausnahmen sind in der Bundesverordnung geregelt. Der kantonale Aufbau deckt sich also mit dem Bereich der bundesrechtlichen Regelung. Im jetzt gültigen Dekret ist dieselbe Regelung festgeschrieben. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Jenni (Bern). Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor, dass er zu meinem nächsten Antrag bereits Stellung genommen hat, zu Artikel 23 Absatz 2. Ich möchte jedoch gerne wissen, wie sich der Volkswirtschaftsdirektor zu meinem Antrag zu Artikel 22 Absatz 1 äussert.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich entschuldige mich, dieser Antrag hat mich nicht erreicht. Meine Replik habe ich nach Ihren Ausführungen abgegeben. Ich hole das gerne nach. Wir sprechen jetzt vom Artikel 22 Absatz 1. Herr Jenni schlägt vor, den Passus «die mit ihm...unterstützten Personen» zu streichen. Ich kann lediglich sagen, dass dieser Antrag weder in der Regierung noch in der Kommission vorlag. Wir übernahmen nichts anderes als den bisherigen Text im geltenden Dekret. Wir haben feststellen lassen, dass dieser Text mit dem neuen Bundesrecht nicht in Konflikt gerät. Ich brauche deshalb von meinem Antrag nicht abzuweichen, auch den Antrag zu Artikel 22 Absatz 1 abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	40 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	58 Stimmen

Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1

Angenommen

Art. 23 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Jenni, (Bern). Das wäre jetzt der Antrag, der vorhin vom Volkswirtschaftsdirektor beantwortet worden ist. Ich beantrage, dass Personen, die mit der Durchführung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Arbeitslosenhilfe gegenüber Dritten zu tun haben, grundsätzlich Schweigen zu bewahren haben. Unter Absatz 2 wird eine Ausnahme dazu festgehalten: Man könne doch Auskunft an Dritte erteilen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Das ist zu streichen. Es ist möglich, dass bei privaten Interessen, die angeblich nicht überwiegen, aber immerhin vorhanden sind, trotzdem an Dritte Auskunft erteilt wird. Ich habe nun vom Volkswirtschaftsdirektor gehört, dass zum Teil bereits beim Bund Regelungen bestehen und die Absicht besteht, das detailliert in der entsprechenden Verordnung zu regeln. Trotzdem ist es gefährlich, eine solche Lücke stehen zu lassen, die es erlaubt, höchst persönliche und private Angaben unter Umständen Dritten zugänglich zu machen. Bei der sehr weitgehenden Auskunftspflicht, die ein Arbeitsloser gegenüber diesen Organen hat, muss er unbedingt darauf zählen können, dass seine Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Und vorallem, dass seine privaten Interessen nicht nur vorrangig behandelt, sondern durchwegs respektiert werden, dass man nicht sagt, seine Interessen seien in diesem Fall nicht überwiegend und man könne deswegen Dritten Angaben darüber erteilen. Ich bitte Sie, an diesem Grundsatz im Interesse der Arbeitslosen festzuhalten. In diesem Fall wäre Verschwiegenheit wirklich vorrangig, im Gegensatz vielleicht zu anderen Fällen, wo man aus ganz anderen und weniger vertretbaren Gründen die Verschwiegenheit betont hat.

Begert, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das besprochen und war einstimmig der Meinung, der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Schweigepflicht und ihre Ausnahmen werden im Bundesrecht geregelt, wie auch Herr Jenni sagte. Da diese Bestimmungen sehr umfangreich sind, wird sicher in der Verordnung darauf eingegangen werden. In der zweiten Lesung werden wir diese Verordnung erhalten und nochmals darüber sprechen. Im Moment beantrage ich, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 24 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

...hat, zurück, soweit die Rückzahlung für den Empfänger keine übermässige Härte bedeutet.

Jenni (Bern). Es geht hier um einen ganz anderen Bereich. Wenn ein Empfänger Leistungen erhalten hat, auf die er keinen Anspruch gehabt hätte, wird bestimmt, dass er diese Leistungen zurückgeben muss. Das ist im Prinzip richtig. Man muss jedoch berücksichtigen, dass diese Materie eine sehr schwierige ist. Teilweise müssen sich sogar Juristen einarbeiten, wenn sie nicht darauf spezialisiert sind. Geschweige denn ein Laie, ein Arbeitsloser, der nicht jedes Mal überprüfen kann, ob die Taggelder korrekt ausbezahlt wurden oder nicht. Die Rückforderung sollte dann nicht möglich sein, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine übermässige Härte be-

deutet. Es gibt solche Fälle, da einer in gutem Glauben zuviel erhalten hat, aber nachher absolut nicht in der Lage ist, das zurückzubezahlen. Wenn er plötzlich 20 oder 30 Taggelder zurückzahlen sollte, ist das eine ungerechte Härte, weil er davon ausging, dass sie ihm zustehen. Meistens sind das finanziell nicht die bestgestellten Leute, das Geld wurde vielleicht schon ausgegeben. In dem Moment sollte man, wie das beim Steuerrecht unter gewissen Umständen möglich ist, hier die Rückzahlung zwar grundsätzlich fordern, aber nur soweit sie für den Empfänger keine übermässige Härte bedeutet. Wir finden diese Bestimmung auch in anderen Gesetzen, wo es bereits eine Praxis dazu gibt. Diese Praxis kann auch hier angewendet werden, um solche Härtefälle berücksichtigen zu können und nicht jemanden in noch grössere Schwierigkeiten zu stürzen, indem er eine Rückzahlung leisten muss, zu der er einfach nicht in der Lage ist.

Begert, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte keine Kenntnis vom Antrag Jenni. Zu Unrecht bezogene Taggelder sollten in jedem Fall zurückbezahlt werden müssen. Wenn irgend etwas mit der Information nicht stimmt – ich komme zurück auf die Angaben der Angehörigen, vielleicht könnten diese etwas tun. Ich möchte den Entscheid Ihnen überlassen, ob es am Platz ist, dass jemand zu Unrecht bezogene Taggelder zurückzahlen muss, auch wenn es vielleicht da und dort eine Härte bedeutet. Eine Härte, kann ich mir vorstellen, ist bei jedem Arbeitslosen da, wenn er etwas zurückzahlen sollte. Ich überlasse das dem Grossen Rat.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Die Verordnung wird jetzt zum vierten Mal erwähnt, was bei der ersten Lesung des Gesetzes ausserordentlich ist, aber offenbar besteht ein grosses Interesse. Im Artikel 53 der Verordnung ist folgender Passus vorgesehen, ich sage das besonders an die Adresse des Antragstellers: «Die bezugsberechtigte Person hat dem Gemeindearbeitsamt sämtliche Angaben zu erteilen und alle Unterlagen zuzustellen» usw. Ferner ist eine Bestimmung enthalten, wonach, wenn nicht zurückbezahlt werden kann – und dafür können tatsächlich verschiedene Gründe vorhanden sein – auf ein begründetes Gesuch hin die geforderte Rückzahlung teilweise oder ganz erlassen wird. Mit anderen Worten, der Antrag von Herrn Jenni ist konkret in der Verordnung enthalten. Deshalb wollten wir keine allgemeine Floskel ins Gesetz aufnehmen. Aus diesem Grund kann der Antrag von Herrn Jenni abgelehnt werden.

Jenni (Bern). Ich bin froh darüber, dass in der Verordnung etwas steht. Ich habe nur Bedenken, weil ich bereits einmal eine Erfahrung in dieser Richtung gemacht habe. Wenn im Gesetz nicht steht, in gewissen Härtefällen könne auf die Rückzahlung verzichtet werden, dann ist es natürlich möglich, dass das Versicherungsgericht sagt, die Bestimmung der Verordnung hat keine Grundlage im Gesetz. Das Gesetz sagt sehr absolut, wer zu Unrecht bezogen hat, muss zurückzahlen. Von Härte steht dort nichts. Wenn das jetzt in die Verordnung kommt, so ist das zwar sehr gut gemeint, aber es besteht das Risiko, dass es nachher heisst, die Verordnung ist in diesem Punkt gesetzeswidrig. Im Zusammenhang mit der Bauverordnung ist einmal etwas ähnliches geschehen. Da war auch in gewissen Fällen eine Erlassmöglichkeit enthalten. Das Verwaltungsgericht stellte danach zu Recht fest, das sei nicht zulässig, weil das Gesetz diese Möglichkeit nicht einräume. Da müssen Sie aufpassen, das gehört ins Gesetz hinein. Ich bitte Sie, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen und diese Frage zu überprüfen.

Krebs, Vizepräsident. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden. Hat der Rat etwas dagegen? – Das ist nicht der Fall. Der Artikel geht an die Kommission zurück.

Art. 24 Abs. 2

Angenommen

Art. 25 Abs. 1

Antrag Büschi

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe gehen grundsätzlich je zur Hälfte zu Lasten des kantonalen Krisenfonds und der Gesamtheit der Gemeinden.

Mordasini. Ich spreche für Herrn Büschi. Der Wortlaut des Antrages Büschi ist derselbe wie beim Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung ging. Ohne irgendeine Begründung abzugeben und ohne jemanden zu orientieren, hat der Regierungsrat diesen Text abgeändert und mit dem heutigen Wortlaut versehen: «Die Kosten der Arbeitslosenhilfe gehen anteilsmässig zu Lasten des kantonalen Krisenfonds und der Gemeinden, die Taggelder ausgerichtet haben.» Dieses Vorgehen ist befremdend und nicht seriös. Die Lösung ist unzeitgemäss und sachlich nicht angemessen. Sie bestraft die grossen Gemeinden, die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf, die überproportional viele Ausgesteuerte haben. Die Städte wirken als Magnet für wirtschaftlich schwache Personen. Alle Gemeinden sollten den Krisenfonds mitfinanzieren helfen, zum Beispiel nach dem Schlüssel des Lastenausgleiches der Fürsorge. Ich appelliere an Ihre Solidarität, die hier im Rat immer wieder gefordert wird, und bitte Sie, dem Antrag Büschi zuzustimmen.

Kilchenmann. Die freisinnige Fraktion ist gespalten. Für die eine Hälfte der Befürworter hat mein Kollege die Argumente vorgelegt. Ich vertrete die Meinung derjenigen, die den Antrag Büschi ablehnen und Sie bitten, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen. Die vorgeschlagene Lösung ist genügend, indem immerhin rund die Hälfte der Kosten vom Kanton und allen Gemeinden bezahlt wird. Andererseits sollte eine gewisse Eigenverantwortung der Gemeinden vorhanden sein. Wer in der Gemeindepolitik tätig ist, kennt das Beispiel des kantonalen Lastenausgleiches, wo es heisst, das kostet uns nichts, das geht in den Lastenausgleich. Deswegen möchten wir jenen Gemeinden, die die Aufgabe haben, etwas zu leisten, eine bessere Motivation geben. Sie sollen etwas gegen die Arbeitslosigkeit unternehmen und nicht nur auszahlen. Das sind die wesentlichen Gründe, und ich bitte Sie, den Antrag der Kommission und der Regierung zu unterstützen und den Antrag von Herrn Büschi abzulehnen.

Blatter (Bern). Herr Mordasini hat in Stellvertretung des Antragstellers richtig gesagt, dass die Formulierung des Antrages genau derjenigen der Vorlage der Vernehmlassung entspricht. Es scheint uns mit Blick auf das Prinzip des Lastenausgleiches, welches man anderenorts klar durchzieht und das hier keine Gültigkeit haben soll, richtig zu sein. Der Lastenausgleich kann sich zum Beispiel auf die Gemeinde Bern positiv wie auch negativ auswir-

ken, indem sie in einer gewissen Phase auch belastet wird, wenn vorallem in anderen Regionen Gelder ausbezahlt werden. Hier geht es jedoch ums Prinzip, um den Verteiler des grundsätzlichen Lastenausgleichs. Die Eigenverantwortung, die Herr Kilchenmann nannte, besteht im ganzen volkswirtschaftlichen Bereich. Es gibt Gemeinden, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker durch Arbeitslosigkeit gefährdet sind als beispielsweise in den Gemeinden Muri oder Kehrsatz. Weil alles regional verbunden und miteinander verknüpft ist, sollte man nicht nur jene Gemeinden finanzieren lassen, die leider durch eine Rezession prozentual eine höhere Arbeitslosigkeit haben als andere Regionen oder Gemeinden. Hier liegt sicher eine volkswirtschaftliche Gesamtverantwortung vor. Der SP-Fraktion ist der Antrag, trotz vielen Wenn und Aber, sympathisch. Wir möchten konsequent sein wie bei anderen Bereichen des Lastenausgleiches. Wir könnten uns auch vorstellen, diese Frage in die Kommission zurückzugeben, wobei an und für sich der Sachverhalt klar ist. Wenn am Antrag festgehalten wird, stimmen wir ihm zu.

Benoit. Je vous invite à refuser l'amendement de M. Büschi, qui vise à introduire dans la loi le principe de l'obligation pour toutes les communes du canton de participer au financement des secours de crise. Ce serait faire fi des efforts entrepris par les communes et les offices de travail, que je voudrais aussi mentionner, pour venir en aide aux travailleurs qui n'ont plus droit aux prestations de l'assurance-chômage.
Chaque commune a la possibilité de faire droit aux demandes qui lui sont présentées mais les communes peuvent aussi, et ce serait plus souhaitable, essayer de procurer du travail aux chômeurs sur la touche et surtout à ces faux chômeurs parasites et avides de toucher des prestations sociales sur le dos des travailleurs consciencieux et aux dépens des finances communales et cantonales. Il serait faux de mettre financièrement à contribution les communes qui font de gros efforts pour procurer du travail aux personnes au chômage.
L'amendement de M. Büschi est dangereux. Il a peut-être un caractère social, mais il ne va pas dans le sens de la défense des intérêts des travailleurs ni surtout d'une politique responsable en matière financière, en particulier au plan des communes.
Monsieur Mordasini, si les grandes communes doivent traiter un plus grand nombre de cas, il faut dire que souvent, elles ne font rien pour en diminuer le nombre. Au contraire, on constate souvent qu'elles incitent presque les personnes à solliciter des prestations supplémentaires. C'est pourquoi, monsieur Mordasini, je voudrais vous inviter à retirer l'amendement Büschi au profit de la solution proposée par la commission et le Conseil-exécutif. Si vous deviez maintenir cet amendement, j'inviterais alors le Grand Conseil à le refuser.

Begert, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte keine Kenntnis von diesem Abänderungsantrag. Herr Kilchenmann sprach die Eigenverantwortung der Gemeinden an, Herr Blatter führte volkswirtschaftliche Gesamtverantwortung ins Feld. Man kann tatsächlich geteilter Meinung sein. In Gemeinden, die Taggelder auszahlen, wie es die Verfassung vorsieht, kann das zu Massnahmen führen, die eine Arbeitslosigkeit verhüten. Von dem her könnte man etwas Gutes tun. Andererseits haben Gemeinden wie Bern, Biel, grössere Städte, einen gewissen Anziehungspunkt auf Arbeitslose. Sie müssten grössere Beiträge auszahlen, wenn man dem Antrag zustimmen würde. Ich kann das nicht abschliessend beurteilen. Ich überlasse es Ihnen, ich könnte auch damit leben, das in die Kommission zurückzunehmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Nachdem der Kommissionspräsident die Bereitschaft angedeutet hat, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen, möchte ich mich dem nicht entgegenstellen. Ich wollte vier Modelle erklären. Eines davon ist der Antrag Büschi, das andere Modell ist das von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene. Es gibt noch zwei andere mit weiteren Modifikationen. Ich bin dafür, das Problem in die Kommission zurückzunehmen und entsprechende Rechnungsmodelle durchzurechnen. Diese können wir Ihnen dann, gestützt auf Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren, möglichst transparent vor Augen führen. Im Moment müsste man den Antrag Büschi ablehnen. Das Urteil werden wir fällen, wenn wir den Rat tatsächlich dokumentieren können. Ich hätte das hier tun können, aber ich nehme an, der Rat wird das gerne schriftlich vor sich sehen wollen.

Mordasini. Ich bin selbstverständlich damit einverstanden, den Antrag in die Kommission zurückzugeben, wie es der Regierungsrat vorschlägt.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	74 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Art. 25 Abs. 2–4

Angenommen

Art. 26–34

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes in erster Lesung	126 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite für das Jahr 1988, 4. Serie Volkswirtschaftsdirektion

Beilage Nr. 35, Seite 5

Kurt, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diese Nachkredite sind an und für sich gut begründet. Aber zuhanden des Protokolls mache ich von der Staatswirtschaftskommission aus folgende Feststellung: Wenn man versucht, beim Budget Einsparungen zu machen, und man danach sieht, dass es nicht ausreicht – ich mache nicht etwa einen Vorwurf an die Volkswirtschaftsdirektion, das geht schleichend wie eine Krankheit durch alle Direktionen hindurch –, heisst es einfach bei vielen Positionen: «zu knappe Budgetierung». Bei der Volkswirtschaftsdirektion heisst es das zum achten Mal, wie ich feststellte. Es spricht für die Direktion, dass es nicht so grosse Überschreitungen sind. Sie versucht,

das sorgfältig zu machen. Aber Sparbemühungen haben keinen grossen Sinn, wenn es nachher stereotyp in den Nachkrediten so begründet wird.

Präsident Schmidlin übernimmt den Vorsitz.

Wülser. Mein Vorredner hat bereits angesprochen, was mich allgemein an diesen Nachkrediten stört. Ich habe mir einmal die Mühe genommen, sie näher zu studieren. Ich stellte fest, dass der Grosse Rat in den letzten vier Sessionen, bis und mit heute, Nachkredite von 60,7 Mio. Franken genehmigte, ohne gross zu reklamieren oder etwas dazu zu sagen. Einzig in dieser Session ist über 10000 Franken einer Schweinemastproduktion gesprochen worden. Das Wort «zu knapp budgetiert», wie Herr Kurt vorhin sagte, störte mich. Wenn man spart und kürzt, sollte sich auch die Verwaltung daran halten und Sparbemühungen anstreben. Wenn es nicht geht, dann geht es nicht. Aber dann sollte man es nicht einfach mit den Worten «zu knapp budgetiert» oder «EDV-Mehrkosten» begründen. Ich bitte, dass in Zukunft auch die Regierung darauf achtet und uns das anders vorlegt. Wenn eine Überschreitung vorkommt, sind wir sicher bereit, diese zu genehmigen, und zwar, wie ich gemerkt habe, ohne grossen Kommentar. Aber die Regierung soll sie doch so begründen, dass wir wissen, um was es geht. Was machen wir mit dem «zu knappe Budgetierung»? Ich bitte Sie, die ersten Nachkredite des nächsten Jahres besser anzusehen und ein Augenmerk darauf zu richten.

Präsident. Herr Wülser machte keinen Antrag, sondern eine Bemerkung. – Die Nachkredite sind damit genehmigt.

Bern: Gewerblich-Industrielle Berufsschule (GIBB), Filiale Bümplizstrasse 45, Berufsgruppe Gastgewerbe, und Lehrwerkstätten der Stadt Bern (LWB), Filiale Bümplizstrasse 45, Innendekorationsberufe der Innenausbauabteilung; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1038

Dütschler, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Es geht um einen Investitionsbeitrag des Staates an den Bau eines Gewerbehauses an der Bümplizstrasse in Bern in der Höhe von 2363314 Franken. Das Ziel der Vorlage ist, in diesem Gewerbehaus die Lehrlingsausbildung der gastgewerblichen Berufe zusammenzufassen. Die heutige Situation ist absolut unbefriedigend. Der Unterricht der gastgewerblichen Berufe findet an mehr als 30 verschiedenen Orten statt. Im selben Gebäude sollen auch die Lehrlinge der Innendekorationsberufe ausgebildet werden, die heute noch in der Lehrwerkstätte untergebracht sind. Sie wissen alle, dass die Lehrwerkstätte an akutem Platzmangel leidet. Das Gewerbehaus gehört einem Fonds, welcher der Aufsicht der Stadt Bern untersteht. Es ist durch entsprechende Verträge sichergestellt, dass das Gebäude langfristig dem Staat zu diesem Zweck zur Verfügung steht. Es ist eine sinnvolle Konzentration der Berufsausbildung. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 1038 100 Stimmen (Einstimmigkeit bei einigen Enthaltungen)

Finanzierung der Ausarbeitung von Massnahmenplänen gemäss Artikel 31 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LVR); Nachkredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18, Geschäft 1140

Antrag der Staatswirtschaftskommission

Titel unverändert
Ziff. 1., 2. und 3. unverändert
Ziff. 4. Bst. a), b) und c) unverändert
Ziff. 4. Bst. d) neu
d) Endabrechnungen der Gemeinden nach Inkrafttreten des neuen Lufthygienegesetzes
Die definitive Höhe des Staatsbeitrages, der den Gemeinden an die Kosten für die Ausarbeitung von Massnahmenplänen entrichtet wird, soll aufgrund von Endabrechnungen der Gemeinden festgelegt werden. Dabei sind die Bestimmungen des voraussichtlich 1990 in Kraft tretenden neuen Lufthygienegesetzes zu berücksichtigen.
Ziff. 5. unverändert

Dütschler, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Hier geht es um die Finanzierung von Massnahmenplänen nach Artikel 31 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung, und zwar um einen Nachkredit für das Jahr 1989 und um einen Verpflichtungskredit für 1990. Die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes verlangt lufthygienische Massnahmenpläne, die normalerweise in drei Schritten durchgeführt werden. In der ersten Phase misst man die Immissionen. Diese Kosten gehen zu 100 Prozent zu Lasten des Staates. Die zweite Phase ermittelt die Quellen der Luftverschmutzung. Der Kostenverteiler zwischen Staat und Gemeinden ist noch nicht definitiv festgelegt, er ist Bestandteil des Lufthygienegesetzes, das wir in der nächsten Session in Angriff nehmen werden. Die dritte Phase wäre die Durchführungsphase und Erfolgskontrolle, davon sprechen wir heute noch nicht. Die Frist, die der Bund den Kantonen setzte, lief bereits am 1. März 1989 ab. Vorallem die Städte Bern und Biel erbrachten grosse Vorleistungen, eigentlich aus eigener Initiative, aber mehr oder weniger im Auftrag des Kantons. Auf diese Vorleistungen haben sie eine Rückerstattung des Kantons zugute. Es ist absolut verständlich, dass die Städte nun darauf dringen, das Geld zurückzuerhalten.
Nur hatte das Geschäft einen Haken. Das war der Grund, dass sich die Staatswirtschaftskommission eingehend damit befasste. In diesem Geschäft wird festgestellt, dass der Staat 70 Prozent und die Gemeinden 30 Prozent an die Kosten der Phase 2 beitragen sollen. Dieser Aufteilungsansatz ist gesetzlich noch nicht abgestützt. Er ist als Entwurf in der Grünen Vorlage enthalten, wie sie in der nächsten Session behandelt werden soll. Wir sind der Meinung, dass es nicht am Platz ist, in einem Einzelgeschäft solche Beitragssätze vorauszunehmen, die einen wesentlichen Bestandteil des kommenden Gesetzes darstellen. Deshalb stellt die Staatswirtschaftskommission den Zusatzantrag, den Sie schriftlich erhalten haben, die definitive Höhe des Staatsbeitrages so fest-

zulegen, dass dabei die Bestimmungen des neuen Lufthygienegesetzes nachträglich berücksichtigt werden. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig dafür, die Massnahmen jetzt zu finanzieren und die Vorleistungen zu entschädigen, aber mit der Einschränkung, die Gesetzesbestimmungen des Lufthygienegesetzes zu berücksichtigen.

Präsident. Sie haben dem Antrag der Staatswirtschaftskommission stillschweigend zugestimmt. Das Geschäft ist genehmigt.

Oberbipp: Verkauf der staatseigenen Parzelle Nr. 480 an die Firma Service Company AG, Dübendorf; Vertragsgenehmigung

Beilage Nr. 18, Geschäft 1141

Antrag Jenni (Bern)

Rückweisung mit dem Auftrag:
1. Abgabe im Baurecht vorzunehmen
2. Rückkaufsrecht bis Ende 2000

Kurt, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich komme hier mit zwei Geschäften der Wirtschaftsförderung. Es geht um die Genehmigung von Kaufverträgen. Beim ersten Geschäft geht es um den Kaufvertrag vom 20. Januar 1989 der Gemeinde Oberbipp, um den Verkauf der staatseigenen Parzelle Nr. 480 an die Service Company AG in Dübendorf, im Halte von 148,49 Aren Land, amtlicher Wert 290000 Franken, zum Preis von 1930370 Franken. Umgerechnet ergibt das einen Quadratmeterpreis von 130 Franken, der in der heutigen Zeit angemessen ist. Die Firma möchte dort ein Werkstattgebäude errichten mit Ersatzteillager, Ausstellungs- und Büroräumen. Die Firma ist ein Familienunternehmen, das Traktoren und Landmaschinen importiert und vertreibt. Sie hat ein Aktienkapital von 1,2 Mio. Franken. Dazu gehören auch die Taurus AG in Dübendorf mit einem Aktienkapital von 1,5 Mio. Franken und die Agrima Holding SA, eine Beteiligungsgesellschaft. Der Unternehmer ist ein Heimwehberner, ursprünglich kommt Herr Stähli aus Schüpfen. Das Geschäft möchte er von Dübendorf, wo er eingemietet ist, mehr ins Zentrum der Schweiz verlegen. Ihre Marktposition im Agrarmaschinenmarkt, der insgesamt etwas stagniert, möchte die Firma verstärken. Damit möchte sie auch näher zur Westschweiz rücken. Das Bauvorhaben, es geht um rund 10 Mio Franken, ist ausgerichtet auf 50 Beschäftigte. Wichtig, auch für die Gemeinde Oberbipp, ist, dass das Rechts- und Steuerdomizil in Oberbipp sein wird.
Die Gemeindebehörden stehen sehr aktiv hinter diesem Projekt. Der Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied der Behörde sitzen da oben auf der Tribüne, übrigens auch die Familie Stähli. Es besteht ein grosses Interesse, dass diese Firma nach Oberbipp kommt.
Die Staatswirtschaftskommission steht einstimmig hinter dem Geschäft. Sie hat extra einen halben Tag aufgewendet, um mit der Gemeinde Oberbipp zusammenzukommen und die örtlichen Verhältnisse zu betrachten. Wir waren sehr befriedigt und hatten das Gefühl, dass die Gemeinde Oberbipp, wenn man schon von Wirtschaftsförderung spricht, diesen Gedanken gut anwendet. Was auch sehr positiv zu werten ist: die Gemeinde nahm eine bahnseitige Erschliessung der Industriezone in Angriff, was sicher ein Gebot der Zeit ist. Herr Stähli mit seiner Firma wird froh sein, an das Bahngeleise anschliessen zu können. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, das Geschäft zu genehmigen.
Noch kurz zum Rückweisungsantrag von Herrn Jenni. Er möchte, dass das Land nicht verkauft, sondern im Baurecht abgegeben wird. Das ist nicht durchsetzbar, denn die liebe Konkurrenz ist auch da. Im Kanton Solothurn, in Gäu und Thal, waren ebenfalls gute Angebote vorhanden. Wir konnten es Herrn Stähli nachfühlen, dass er darauf drängt, das ganze Gelände kaufen zu können, da es für ihn unternehmerisch vorteilhafter ist. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Jenni abzulehnen.

Jenni (Bern). Ich wurde heute morgen darauf hingewiesen, die Firma Stähli sei eine sehr seriöse Firma und es bestehe kein Grund, hier einen Antrag zu stellen. Ich glaube, dass die Firma seriös ist und hoffe, die Wirtschaftsförderung verhandle mit seriösen Firmen, was ihr in vielen Fällen gelingt. Es gibt aber auch andere Fälle. Ich beantrage ja nicht, das Geschäft abzulehnen. Ich habe zwei grundsätzliche Punkte, die ich vorbringen möchte. Erstens zum Antrag des Baurechts. Ich weiss, es wurde gesagt, die Abgabe im Baurecht erweist sich nicht als durchsetzbar wegen der starken Standortkonkurrenz. Aus Prinzip muss man gewisse Verhandlungen führen, man sollte aber in bestimmten grundsätzlichen Fragen nicht nachgeben. Eine dieser grundsätzlichen Fragen ist die Abgabe im Baurecht. Wenn eine Firma interessiert ist, einen Standort für eine Werkstatt oder was auch immer zu finden, sollte sie sich auch mit dem Baurecht zufrieden geben können. Sonst hat sie noch andere Interessen im Hintergrund, die sie im Moment nicht bekanntgeben will. Der Staat sollte grundsätzlich Land nur im Baurecht abgeben. In dem Sinn ist der erste Punkt meines Rückweisungsantrages formuliert.
Der zweite Punkt, der mir aufgestossen ist, betrifft das Rückkaufsrecht. Es wird bis jetzt ständig stipuliert. Ich hoffe, dass in Zukunft nicht auch plötzlich das Rückkaufsrecht nicht mehr stipuliert wird, weil es heisst, wegen der Standortkonkurrenz hätte man das nicht mehr durchsetzen können. Das Rückkaufsrecht ist hier zwar vorhanden, aber begrenzt bis Mitte 1996. Das ist eine zu kurze Frist, um wirklich sicher zu sein, dass das Projekt realisiert wird. In einer der vergangenen Sessionen konnte das Rückkaufsrecht noch gerade ausgeführt werden, weil eine Firma, die Land gekauft hatte, dieses Land schliesslich nicht brauchen konnte. Damals reichte es knapp. Hier ist es einfach zu kurz. Wenn man schon ein Rückkaufsrecht stipuliert, sollte das für länger sein. Deshalb meine zweite Forderung in diesem Rückweisungsantrag, dass man das Rückkaufsrecht für ein paar Jahre länger stipuliert. Ich bitte Sie, diesen beiden Grundsätzen zuzustimmen und einzuführen, dass man sich daran hält, die Sicherung von staatlichem Land seriöser angeht und nicht eine Ausverkaufspolitik in Konkurrenz mit anderen Kantonen betreibt.

Hess (Thun). Ich unterstütze die beiden Anträge von Herrn Jenni. Ich ging der Sache nach. Ich habe sechs Punkte. Am ersten Tag der jetzigen Session hat Herr Professor Wittmann hier vorne, ohne dass er aufgefordert wurde, unter anderem über die Wirtschaftsförderung gesprochen. Er sagte, es sei völlig unsinnig, im jetzigen Moment noch Wirtschaftsförderung zu betreiben. Beispielsweise die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg würden einander die Arbeitskräfte abwerben. Gibt das Ihnen nicht zu denken? Wollen wir denn noch mehr Jugoslawen und Türken hereinnehmen? Professor Witt-

mann sagte auch, Wirtschaftsförderung sollte man sich heute auf nationaler Ebene vorstellen, aber interkantonal sei das ein völliger Unsinn. Ich fragte gestern Grossrat Aebi, ob das nicht Konkurrenz für die Maschinenfabrik Aebi sei. Er sagte, eigentlich nicht, sie würden nicht ganz dasselbe machen. Aber es sei eine Wettbewerbsverzerrung. Wenn nun diese Firma in Oberbipp günstiges Land erhält, so sind die anderen irgendwie gefordert.
Ein weiterer Punkt: Ich halte das für eine sehr schlechte Dokumentation, ist Ihnen das nicht aufgefallen? Ich wollte wissen, weshalb der Kanton Bern respektive die Wirtschaftsförderung in Oberbipp Land besitzt. Dr. Leuenberger gab mir gut Auskunft. Es waren ursprünglich 35 Hektaren. Uns muss diese Frage interessieren, das ist ein langes und betrübliches Kapitel, uns hat man nichts davon gesagt. 14000 Quatratmeter entsprechen ungefähr 20 Einfamilienhäuschen.
Herr Kurt sprach von 50 Arbeitskräften. Wo sollen die herkommen? Aus dem Raum Önsingen–Balsthal–Langenthal–Solothurn. Wenn man da 50 Arbeitsleute beschaffen will, geht das nur durch Abwerbung. Oder eben mit Jugoslawen und Türken.
Der wichtigste Punkt, weshalb ich dem Geschäft nicht zustimmen kann, ist folgender: Wir sprachen soviel über Bodenrecht, über die Stadt-Land-Initiative, sind wir dabei nicht zum Schluss gekommen, dass die Gemeinwesen, Gemeinden und Kantone, ihr Land nur noch im Baurecht abgeben sollten? Ich stellte diese Frage auch Herrn Leuenberger, ich fragte ihn, was sie mit Herrn Stähli probiert hätten. Er sagte: «Wir haben alles versucht, aber wissen Sie, Herr Grossrat, wir sind froh, wenn die 2 Mio. Franken in den Wirtschaftsförderungsfonds zurückkommen, damit wir dort wieder neue Aktivitäten entwickeln können.» Das war eine sehr ehrliche Antwort. Sie sehen, der Wirtschaftsförderungsfonds entwickelt eine Eigendynamik. Ich kann mir vorstellen, dass sie nicht fest darauf bestanden haben, das Land im Baurecht abzugeben, sie wollen gerne 2 Millionen für den Wirtschaftsförderungsfonds. Da müssen wir uns als Grossräte entgegenstellen, Land ist nicht vermehrbar. Wie sollen denn die Gemeinden sagen, sie könnten kein Land im Baurecht abgeben, wenn der Kanton bei solchen Flächen auf diese Art vorgeht?
Der letzte Punkt, der mir in die Nase sticht: Am nächsten Donnerstag sollte der Vertrag schon wirksam werden. Lassen wir uns in derartige Sachzwänge drängen? Damit ist der Berner nicht einverstanden. Wenn der Volkswirtschaftsdirektor das Geschäft nicht zurücknehmen will, so bitte ich Sie, es zurückzuweisen.

Vollmer. In dieser Debatte werden zwei Aspekte vermischt. Das eine ist die Frage der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftes. Es soll eine Firma im Kanton Bern angesiedelt werden, die durchaus hier Platz hat und erwünscht ist, die der Region eine gewisse Belebung gibt. Das gilt genau gleich für das Geschäft in Zwingen. Von dem her sollte das Geschäft unbestritten sein, ich halte es für sinnvoll. Es ist eine Aufgabe der Wirtschaftsförderung. Wir haben ihr den gesetzlichen Auftrag dazu erteilt. Das kommt im Bericht der Wirtschaftsförderung durchaus so zum Ausdruck. Die Ausführungen, die von seiten der Staatswirtschaftskommission gemacht wurden, belegten deutlich, dass man hier nicht einfach aus dem Handgelenk heraus irgendeinem Betrieb das Terrain zur Verfügung stellt. Das ist das eine.
Das andere ist die Frage der Form, in welcher Art und Weise nun dieser Boden übertragen werden soll. Wir von der SP-Fraktion vertreten den Grundsatz, wenn immer möglich Grundstücke im Baurecht abzugeben. Wir zweifeln schon etwas an der Begründung, wir seien hier in Konkurrenz mit dem Kanton Solothurn. Im Satz vorher wurde zwar gesagt, Herr Stähli sei ein Heimwehberner, der sich unbedingt im Kanton Bern ansiedeln wolle. Wir haben schon mehrmals festgestellt, dass der Wunsch von Unternehmungen manchmal der Verwaltung Befehl zu sein scheint in bezug auf die Form, wie der Grund und Boden zu übertragen ist. Wir haben grösste Vorbehalte gegen die Übertragung im Eigentum. Ich gebe zu, das scheint mir wichtig, es gibt Fälle, wo man Grund und Boden im Eigentum abgeben muss und soll. Es gibt unternehmenspolitisch durchaus Gründe dafür. Das können Finanzierungsgründe sein, die es sinnvoll machen können, Land im Eigentum und nicht im Baurecht zu erwerben. Im Einzelfall würde ich das akzeptieren. Aber im vorliegenden Fall würde es eine bessere Bodenpolitik der öffentlichen Hand geben, als sie uns im Vortrag präsentiert wird. Mir fehlt hier, wenn man schon Land im Eigentum abgibt, eine klare Sicherung gegen Spekulation. Das Rückkaufsrecht ist nur gerade limitiert bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Unternehmung ihr Projekt realisieren will. Wir müssen heute davon ausgehen, dass in 8 bis 10 Jahren oder noch später unter Umständen eine ganz andere Situation herrscht. Gemeinden, die Land verkaufen, fügen eine Spekulationssicherung ein, sie stipulieren ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand. Und zwar nicht ein unbeschränktes, sondern ein limitiertes Vorkaufsrecht, damit nicht später mit diesem Land etwas Dummes geschieht. Das Vorkaufsrecht kann im Grundbuch eingetragen werden für 10 Jahre, man kann gegenseitig vertraglich zusichern, dass nach 10 Jahren das limitierte Vorkaufsrecht verlängert wird. Das wären Instrumente einer verantwortungsvollen Bodenpolitik, die nicht in Widerspruch geraten müssten zum Anliegen der Unternehmung, die offenbar das Land um jeden Preis im Eigentum erwerben will.
Wir verstehen nicht, weshalb man in der Volkswirtschaftsdirektion nicht endlich begreift, dass man auch bei Verkäufen eine verantwortungsvolle, zukunftsgerichtete Bodenpolitik in bezug auf Sicherungen machen muss. Deshalb ist es nicht unverständlich, wenn heute hier Rückweisungsanträge kommen, die zum Teil unterstützt werden mit skeptischen Argumenten. Das ist im Grunde genommen die Quittung für die Art und Weise, wie uns die bodenpolitischen Geschäfte unterbreitet werden. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor inständig, in Zukunft dafür zu sorgen, dass wir hier Bodengeschäfte erhalten, die den Anforderungen genügen, die man heute an die öffentliche Hand in diesem Sektor stellen muss.

Schwarz (Pieterlen). Herr Jenni, Sie waren derjenige, der an diesem Pult verlangte, man solle für Wohnbaugenossenschaften das Land verkaufen und nicht im Baurecht abgeben. Es ist für mich ein schlechtes Beispiel, was man in Ostermundigen gemacht hat. Wenn man da sagen kann, man wolle die Zinsen um 200 Prozent erhöhen usw. Da bin ich einverstanden, so geht es nicht. Aber man muss dann mit allen Fakten aufwarten und nicht immer nur die Hälfte sagen.
Hans Hess, im Rat heisst es manchmal, die Märchentante, aber das ist Märchenonkel, was du da gespielt hast. Wenn man erneut anfängt und die Kantone Solothurn, Freiburg und alles mögliche hineinbringt, so können wir keine Wirtschaftsförderung machen und kein Geschäft mehr realisieren. Wie ich informiert bin, ist das

alles Land, das man einmal gekauft und erschlossen hat. Überall, vorallem auf dem kantonalen Raumplanungsamt, spricht man von der Nichtverfügbarkeit des Landes. Es müssten fiskalische Massnahmen ergriffen werden. Jetzt haben wir ein Geschäft, das fertig und bereit ist. Du bist sonst der erste, der sagt, es müsse Konkurrenz herrschen. Jetzt fragst du Kaspar Aebi, ob das für ihn eine Konkurrenz sei. Das ist für mich nicht mehr glaubwürdig. Wir haben immer noch eine soziale, freie Marktwirtschaft, die wir spielen lassen müssen. Ich bin froh, Herr Vollmer, über Ihre Aussage, es seien gewisse Bedenken im Raum. Diesen Verkauf sollte man vollziehen. Ich habe kürzlich selber ein grosses Projekt mit einem Bauherrn durchgezogen, das schlicht und einfach nicht hätte finanziert werden können, wenn er nicht Eigentümer von diesem Grund und Boden geworden wäre. Sie wissen, dass im Industrie- und Gewerbebereich etwa 50 Prozent finanziert werden können. Das ist eben nicht wie beim Wohnungsbau. Mit dieser Realität sind wir konfrontiert. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen, damit es realisiert werden kann.

Weyeneth. Ich bin erstaunt über diese beiden Voten. Von dem, was Herr Hess sagte, ist mehr oder weniger alles daneben. Wir machen ein Gesetz, das haben wir kürzlich revidiert, und die Regierung handelt danach. Vor nicht allzu langer Zeit wurde das hier grundsätzlich ausdiskutiert. Es ist doch nicht Sache der Wirtschaftsförderung, abzuklären, ob diese Arbeitskräfte vorhanden sind. Wir wissen, dass eine Schweizer Firma herkommt, die schon besteht und einen grossen Teil ihres Arbeitspotentials mitbringt. Ich habe hier vorne auch schon meine Vorbehalte bei gewissen Wirtschaftsförderungsgeschäften angebracht, nämlich wenn man ein Magazin bauen will für 12 Magaziner, und man nicht weiss, ob es diese 12 Magaziner noch braucht.
Zum Rückkaufsrecht, Herr Jenni. Wir wollen doch keine Verlängerung des Rückkaufsrechtes. Wir wollen, dass diese Firma vom Land, das wir im Rahmen der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen, Gebrauch macht und es nützt und nicht bis zum Jahr 2000 wartet, bis sie zu bauen beginnt. Das Rückkaufsrecht verpflichtet sie, möglichst rasch das Versprochene zu realisieren. Wenn sie das nicht tut, so wird das Rückkaufsrecht geltend gemacht. Das wollen wir doch nicht verlängern. Was Sie beanspruchen müssten, ist allenfalls die Heimfallklausel, dass auch dann das Land zurückkommt, wenn dieses Geschäft daneben geht, was bei einigen Wirtschaftsförderungsgeschäften durchaus sein kann. Ich frage mich, was Sie sich überlegen. In der Staatsverfassung heisst es, der Staat kauft soviel Land, wie er für seine Zwecke braucht. Er hat das Land gekauft zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und gibt es zu diesem Zweck ab. Damit kommt er dem gesetzlichen Auftrag im Rahmen dieser Tätigkeit nach. Er muss sich danach richten, wie die Bedingungen anderswo sind. Ich wehre mich nicht grundsätzlich gegen ein Baurecht. Aber ich wehre mich dagegen, noch weitere Hürden zu schaffen, durch welche die ganze Wirtschaftsförderung erst recht zum Leerlauf würde. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni zurückzuweisen und dem Geschäft zuzustimmen.

Heynen. Ich halte Sie nicht lange auf. Oberbipp hatte in den letzten Jahren lagebedingt grosse Schwierigkeiten. Dank der Initiative des Gemeinderates, unterstützt von der Bevölkerung, ist es nun gelungen, lukrative Industrie und Gewerbe anzusiedeln. Es ist mir unverständlich, dass man nun nicht bereit ist, einer kleinen Gemeinde an der Peripherie des Kantons Bern zu helfen. Es gilt heute, die Arbeitsplätze auch auf dem Land zu verteilen und nicht nur in der Stadt. Ich bitte Sie innigst, dieses Geschäft zu unterstützen.

Kurt, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin froh über die Bemerkungen der Herren Vollmer und Weyeneth, ich kann mich diesen anschliessen. Ich knüpfe an die Bemerkung von Herrn Hess an wegen den Arbeitskräften. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Komplex mit der Gemeinde besprochen. Für die Gegend ist es wohltuend, zu wissen, dass es auch Lehrlinge braucht. In dieser bäuerlichen Gegend haben Landmaschinenmechanikerlehrlinge Mühe, Lehrstellen zu bekommen. Gerade dort ist vorgesehen, diese Nachfrage zufriedenzustellen. Das dient der Bevölkerung. Ich glaube nicht, dass 80 oder 90 Prozent der Leute, wie Herr Hess sagte, ausserkantonal herkommen werden, da habe ich keine Angst.

Brügger. Es wurde schon einige Male gesagt, das Bipperamt sei die «Abrächäte» des Kantons Bern. Ich bin erstaunt, dass man heute darüber diskutiert. Im BUK-Bericht hiess es damals von denselben Leuten, die das Geschäft heute bekämpfen, Regierungsrat Müller habe eine wesentliche Finanzüberschreitung begangen, indem der Kanton dieses Land gekauft hätte. Heute hat der Kanton die Möglichkeit, eine gute Million daran zu verdienen. Man hat das Land günstig gekauft und es wird zu einem anständigen Preis abgegeben. Im Bipperamt sind wir sicher nicht verwöhnt mit Industrie. Ausser der Papierfabrik in Niederbipp haben wir nicht viel. Die Bewohner der Berggemeinden Wolfisberg, Farnern, Rumisberg müssen alle Richtung Langenthal, Solothurn, Grenchen Arbeit suchen. Das sind alles Gemeinden mit Steuersätzen von über 3 Prozent. Speziell diese Gemeinden sind froh, wenn ihre Leute in der Nähe einen Arbeitsplatz finden können. Wir wissen, dass das Familienunternehmen auch Arbeiter mitbringt. Wir finden das sehr gut, dass sie ihren Leuten nicht einfach kündigt, sondern dass die, die mitkommen wollen und können, mitkommen dürfen. Wir sind froh, wenn im Bipperamt einige Arbeitsplätze geschaffen werden. Dafür bietet das Familienunternehmen, in dem auch der Junior bereits wieder arbeitet, sicher Gewähr. Ich bin überrascht, dass man so darum kämpft, für den Kanton ist das bestimmt kein Nachteil. Dieser Randregion erweisen Sie sicher einen guten Dienst, wenn Sie dem Geschäft zustimmen. Ich bitte Sie darum.

Schmitz. An der heutigen Sitzung könnte man meinen, wir hätten im Kanton Bern zehn Gattungen Leute und Interessenten. Seien wir Berner uns doch einig, denn wir im untersten Zipfel des Kantons Bern haben auch ein Recht darauf, etwas zu erhalten und die Wirtschaft anzukurbeln. Es geht um ein sehr gesundes Familienunternehmen. Ich ging diesem Geschäft nach und interessierte mich für unser Kleingewerbe. Die Maschinenhändler und -werkstätten sollte man nicht schädigen. Es besteht hier ein sehr gutes Verhältnis. Es fand eine Zusammenkunft statt, an der man sich aussprach und eine Lösung fand. Die Familienfirma Stähli will das Kleingewerbe erhalten und ist bereit, mit ihm zusammenzuarbeiten. Das ist für unsere Region sehr wichtig. Die Firma Stähli ist absolut fundamentiert und hat eine Zukunft, es sind Berner, es ist eine Schweizer Firma. Wir haben auch schon für ausländische Firmen Wirtschaftsförderung gemacht, bei der man sich heute fragen muss, ob das ei-

nen Wert hatte. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen. Für unser Bipperamt, die Gemeinde Oberbipp und unsere dortige Wirtschaft ist es sehr fördernd. Darauf haben wir im ganzen Kanton ein Anrecht. Nochmals, stimmen Sie diesem Geschäft zu.

Jenni (Bern). Herr Schwarz, die Angelegenheit, die Sie mir unterschoben haben, dass in Ostermundigen Land an eine Genossenschaft verkauft statt im Baurecht abgetreten werden soll, das habe nicht ich, sondern das hat Herr Schärer gesagt, das ist nicht ganz dasselbe. Zweitens, wenn ich das richtig verstanden habe, hat er nicht gesagt, man solle das Land statt im Baurecht abzugeben, verkaufen, sondern man solle den Baurechtszins nicht erhöhen, was wiederum nicht dasselbe ist. Wenn man schon so daherkommt, sollte man auch das Richtige sagen.
Herr Weyeneth, es entspricht Ihrer politischen Grundhaltung, wenn Sie der Ansicht sind, dass Land, das zu Lasten der Allgemeinheit gekauft wurde, oft sogar unter dem Preis zugunsten von Privaten verkauft und damit die Wettbewerbssituation verfälscht wird zugunsten einer bestimmten Firma und zu Lasten der Allgemeinheit. Das ist Ihre Meinung. Ich dagegen finde, es ist nicht Aufgabe der Allgemeinheit, einzelnen Firmen derartige Vorteile zuzuschanzen auf Kosten der Allgemeinheit. Das sind zwei verschiedene Meinungen, da werden wir uns wahrscheinlich nicht einig.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Wirtschaftsförderung bedingt Werbung für den Wirtschaftsstandort Bern. Diese Diskussion hat dem Bipperamt sehr gedient, weil hier Schlagzeilen entstehen mit hoffentlich gutem Text. Ich richte einige abschliessende Worte vorallem an die Adresse der Herren Hess und Jenni, um ihr Gedächtnis aufzufrischen. Herrn Vollmer möchte ich auch noch etwas sagen zu seinem fulminanten Votum für eine neue Bodenpolitik.
Das Bipperamt und der Oberaargau hatten in den 70er und 80er Jahren erhebliche Strukturprobleme. Aus dem Kriterium des Pro-Kopf-Volkseinkommens wird ersichtlich, dass ein recht gesundes, qualitatives Wachstum vor sich ging, nicht zuletzt durch eine ausgezeichnete Zusammenarbeit der Gemeinden und des Kantons und selbstverständlich der Privatwirtschaft. Herr Hess, haben Sie vergessen, dass in Oberbipp eine Firma Land kaufte und dort eine interkantonale Sondermüllverbrennungsanlage bauen wollte, dass diese Firma eine Parzelle Land weiterverkaufte für eine Reraffinierungsanlage für verschmutzte Ölderivate, dass die Gemeinde Oberbipp und der ganze Oberaargau auf die Hinterbeine standen und sagten, das kommt nicht in Frage? Da war der Landerwerbsfonds der bernischen Wirtschaftsförderung gut genug, im Auftrag der Regierung dieses Land kostengünstig zurückzukaufen, zu sichern, zusammen mit der Gemeinde zu erschliessen. Jetzt, einige Jahre später, haben wir die ausgezeichnete Gelegenheit, einen gesunden, guten Betrieb aus dem Grossraum Zürich in den Oberaargau zu erhalten und beim nächsten Geschäft einen ausgezeichneten Betrieb aus dem Grossraum Basel ins Laufental. Zwei Betriebe, die umweltfreundlich sind, das wurde abgeklärt. Herr Hess, wir betreiben keine Wettbewerbsverzerrung, wenn wir aus diesen Grosswirtschaftsräumen zwei Betriebe in Randgebiete ansiedeln. Wir betreiben keine Abwerbung im Grossraum Basel und Zürich.
Herrn Jenni möchte ich in Erinnerung rufen, dass der Grosse Rat das Wirtschaftsförderungsgesetz revidiert und verabschiedet hat, das Referendum ergriffen wurde und das Bernervolk darüber abgestimmt hat. Darin haben wir in bezug auf die Landpolitik die Tür offengelassen. Ich weiss, dass es der Grosse Rat sehr gerne sehen würde, wenn vermehrt Land im Baurecht abgegeben würde. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission setzte Ihnen die Gründe nochmals auseinander. Wir haben uns sehr bemüht darum, Herr Jenni, ich darf das nochmals sagen, aber es ist nicht gelungen. Ich danke der Staatswirtschaftskommission, dass sie an Ort ging und die Probleme, die wir zu lösen haben, à fonds studierte. Entsprechend lautet auch ihr Antrag. Wie Herr Vollmer haben Sie alle, auch der Volkswirtschaftsdirektor, heute morgen die Anträge des Bundesrates zu einer Art Notrecht in der Bodenpolitik vorstudiert. Darf ich hier, ohne bereits à fonds im Bilde zu sein, was der Bundesrat effektiv will und was er auch durchsetzen kann, feststellen, dass wir mit unserer Bodenpolitik über den Landerwerbsfonds der Wirtschaftsförderung preisdämpfend wirken. Wir gehen äusserst sparsam um mit unseren Ressourcen. Das Land, das wir hier verkaufen, muss umgehend überbaut werden, es kann nicht gehortet werden. Das Rückkaufsrecht ist im Vertrag festgelegt. Das sind die wesentlichsten Punkte. Wenn der Bundesrat heute mit einem Vorschlag kommt, dürfen wir nicht ohne Stolz sagen, dass wir einen Teil davon im Kanton bereits realisiert haben. Selbstverständlich ist das riesige Problem damit nicht gelöst.
Ich danke Ihnen trotz allem für diese Diskussion und bitte Sie, diesem Geschäft wie auch jenem im Laufental zuzustimmen.

Präsident. Ich gebe das Wort Herrn Weyeneth zu einer persönlichen Erklärung, er fühlt sich betroffen durch eine Äusserung von Herrn Jenni (Bern).

Weyeneth. Herr Jenni hat mir unterstellt, ich würde mich dafür einsetzen, dass der Staat unter Preis Land verkaufe und dabei Lasten auf sich nehme, die er nicht tragen müsste. Aufgrund des Tagblattes des Grossen Rates lässt sich jederzeit das Gegenteil beweisen. Ich achtete bis jetzt bei solchen Geschäften peinlich genau darauf, dass keine Konkurrenzverzerrungen und keine unterpreisigen Verkäufe stattfanden.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für Genehmigung des Geschäftes 1141	Grosse Mehrheit

Zwingen: Verkauf der staatseigenen Parzelle Nr. 1529 an die Firma Willi Vögtlin AG, Basel; Vertragsgenehmigung

Beilage Nr. 18, Geschäft 1142

Antrag Jenni (Bern)

Ablehnung

Kurt, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier geht es um ein ähnliches Geschäft, das an und für sich unbestritten ist. Der Volkswirtschaftsdirektor hat bereits im voraus um Zustimmung gebeten. Es geht um den Kaufvertrag vom 31. Januar 1989, um die Gemeinde Zwingen im Laufental. Der Kanton Bern hat 69,13 Aren zu

einem Quadratmeterpreis von 120 Franken für insgesamt 829560 Franken verkauft. Käufer ist die Firma Willi Vögtlin AG mit Sitz in Basel. Es ist eine ertragsstarke Unternehmung mit einer Tochtergesellschaft. Sie hat eine grosse Produktepalette, Armaturenbau, Regeltechnik usw. Ihr bisheriger Sitz war in Aesch BL. Zur Zeit ist sie in Kleinbasel an einem ungünstigen Standort eingemietet. In Zwingen ist die Errichtung einer Betriebsstätte, umfassend Büro, Werkstätten und Lager, vorgesehen. Das ganze Bauvorhaben umfasst 7 Mio. Franken. Es ist vorerst auf 40, in 4 bis 5 Jahren auf 80 Beschäftigte ausgerichtet. Was auch für die Gemeinde Zwingen ganz wichtig ist – das wurde mir heute auch von einem Grossrat aus dem Laufental gesagt, das sicher daran hängt, dass dieser Vertrag hier genehmigt wird –: der Firmen- und Steuersitz wird sukzessive nach Zwingen verlegt. Der Gemeinderat von Zwingen begrüsst das Vorhaben. Die Staatswirtschaftskommission bittet Sie einstimmig, dem Geschäft zuzustimmen.

Jenni (Bern). Ich behandle das hier unabhängig von der Laufentalfrage, obwohl ich gar nicht sicher bin, dass gerade dieses Geschäft nicht hintergründig damit in Zusammenhang stehen könnte.
Es ist bereits der zweite Fall, bei dem aus Gründen der interkantonalen Standortkonkurrenz das Land angeblich nicht anders als zum käuflichen Erwerb abgegeben werden konnte. Solche Fälle häufen sich. Die vorherige Diskussion war unbedingt notwendig. In diesem Fall liegt jedoch eine ganz klare Abwerbung zwischen Bern und Baselland vor. Das ist ein Beispiel des interkantonalen Nullsummenspiels in der Wirtschaftsförderung, das das Wirtschaftsförderungsgesetz leider festgehalten hat. Es ist klar, wenn Baselland hier ausgespielt wurde, muss es seine Wirtschaftsförderung auch wieder entwickeln. Es muss nach Solothurn für die Bezirke Dornach–Richenstein. Wenn Solothurn dasselbe tut, dann muss wahrscheinlich auch der Kanton Jura mitmachen. Am Schluss geht das reihum durch die ganze Schweiz. Am Ende wirft jeder Kanton den Unternehmungen Vorteile nach. Gleichzeitig resultieren gegenseitig keine Vorteile mehr, sondern nur ein Gesamtvorteil für die verschiedenen Unternehmungen, die sich darauf spezialisieren, den Angeboten der verschiedenen wirtschaftsfördernden Kantone nachzugehen. Ich mache mir keine Illusionen über das Schicksal meines Ablehnungsantrages. Ich möchte es Ihnen ersparen, sich extra erheben zu müssen, und ziehe ihn zurück, nachdem ich meine Bemerkung angebracht habe.

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag zurückgezogen. Der Volkswirtschaftsdirektor verzichtet auf eine Äusserung. Das Geschäft 1141 ist genehmigt.

Wie ich heute morgen sagte, möchten wir im Anschluss an die Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion die Vorstösse der Polizeidirektion behandeln, die von der Februarsession her überhängig sind. Gegen 16 Uhr möchten wir die Session beenden.

212/88

Motion Merki – Verkaufsverbot von Kampfwaffen

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, den freien Verkauf von Kampfwaffen wie Ninja-Sternen, Stellmessern, Dreizackspiessen, Wurfanker, Schwertern, Schlagringen, Würgehölzern usw., zu verbieten.
Begründung: Für sehr wenig Geld werden solche gefährliche Wurf- und Schlagwaffen frei verkauft. Kunden sind vor allem Kinder und Jugendliche, die sich diese Waffen zum Sammeln und Imponieren erstehen. Ich wage nicht daran zu denken, was passiert, wenn solche Wurfwaffen bei Grossveranstaltungen fliegen oder Schlagwaffen eingesetzt werden!
Die Kantone Neuenburg, Waadt und Genf haben den Verkauf dieser Waffen verboten.

(12 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Dezember 1988

Im Zusammenhang mit den in der Motion genannten «Ninja-Waffen» (Wurfsterne usw.) sind den zuständigen Behörden bisher keine Probleme zur Kenntnis gelangt: Obschon diese Geräte seit einiger Zeit erhältlich sind, haben weder die Polizeiorgane noch die Polizeidirektion begründete Klagen seitens der Bevölkerung oder seitens der Lehrerschaft entgegennehmen müssen. Lediglich aus einer Bieler Schule ist bekannt, dass eine Lehrerin – ohne dass ein Vorfall passiert wäre – dreien ihrer Schüler Wurfsterne abgenommen hat. Irgendwelche Verletzungen sind bis heute keine bekannt geworden.
Gegenstände, die je nach der Art der Verwendung gefährlich sein können, hat es seit Jahrzehnten immer wieder gegeben. Sie sind wie Modeerscheinungen, die kommen und wieder verschwinden. Wegen ihrer Kurzlebigkeit muss eine Regelung in Gesetz oder Verordnung daher als fragwürdig betrachtet werden. Die in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf erlassenen Verbote sind zu einem guten Teil wertlos, weil sie längst nicht genügend Beachtung finden. Wirksam wäre höchstens ein Besitzverbot, eine Massnahme, die mit unseren verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten kaum in Einklang stände. Zudem können gerade Wurfsterne ohne grosse Probleme selber hergestellt werden.
Es ist richtig, mit staatlichen Vorschriften einen andere Personen gefährdenden oder verletzenden Gebrauch von bestimmten Geräten erfassen zu wollen. Dies hat die Strafgesetzgebung jedoch bereits in genügender Weise getan. Schliesslich haben einerseits die Schulbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich durchaus die Möglichkeit, auf dem Schulareal, eventuell auch für den Weg zur Schule, gewisse Anordnungen zu treffen. Auf der andern Seite kommt den Gemeinden als Ortspolizeibehörden bereits heute die Kompetenz zu, die ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen, um gewisse Gefahren zu beseitigen.
Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Merki. Es geht mir in dieser Motion nicht nur um ein Verbot der Ninja-Sterne und anderer Kampfwaffen. Diesen Ninja-Stern gab mir übrigens ein elfjähriger Junge mit und fragte mich, ob ich sein Stellmesser auch noch wolle. Es geht mir vorallem darum, mitzuhelfen, die zunehmende Brutalität zu stoppen. Eine Brutalität, die im Film- und Videogeschäft ihren Anfang genommen hat und jetzt seine logische Fortsetzung im Waffenhandel hat. Die Antwort des Regierungsrates finde ich typisch. Weil das Problem schwierig zu lösen ist, ist es einfacher, mich als hysterisches Huhn hinzustellen und das ganze zu verharmlosen. Oder kann mir jemand erklären, warum die Berner Polizei bei einem grossen Match sämtliche

Zuschauer auf Kampf- und Wurfwaffen untersuchen muss, wenn es kein Problem ist? Öffnen Sie die Zeitungen, die Realität ist anders. Praktisch täglich sind Meldungen enthalten, die das bestätigen. Ich denke nicht einmal an den «Blick». Wenn ich in der Zeitung lese, dass ein 20jähriger einen Kollegen mit einem Stiefelkampfmesser erstochen hat und er auch noch eine Stahlrute bei sich trug, so ist das heute offenbar normal. Ich will mich jedoch nicht daran gewöhnen, dass unsere Jugendlichen zusehends verrohen und ein zweifelhaftes Gewerbe floriert. Bereits zu Gotthelfs Zeiten gab es Schlägerbanden. An Fussball- und Eishockeymatches gehören sie offenbar dazu. Was sich dabei gewandelt hat, ist ihre Bewaffnung. Wenn Coca-Büchsen zu fliegen kommen, ist das zwar ekelhaft, aber ich möchte denjenigen sehen, der nicht Angst bekommt, wenn ein solcher Ninja-Stern zu fliegen kommt, der dabei nicht den Kopf einzieht. Dass ein Verbot notwendig ist, haben andere Kantone bereits bewiesen. Ich bitte Sie, nicht einfach die Achsel zu zucken und das Problem zu verdrängen, sondern das zu tun, was jetzt möglich ist, nämlich meiner Motion zuzustimmen.

Houriet. Mon groupe a pris connaissance de la réponse du Gouvernement. Il constate qu'il n'existe dans le canton aucun problème en relation avec ces armes de combat. D'autre part, les expériences faites dans les cantons de Vaud, Genève et Neuchâtel prouvent que l'interdiction de la vente de ces armes ne résout rien, celles-ci pouvant être achetées ailleurs, voire fabriquées de manière artisanale. De plus, les contrôles se révèlent très onéreux.
Jugeant que nous avons assez de lois pour ne pas en créer de parfaitement inutiles qui ne feraient que charger encore davantage notre administration, le groupe radical unanime vous invite à rejeter cette motion.
Mme Merki a dit que des enfants jouent avec ces engins et a fait allusion aux dangers que l'utilisation de telles armes pourrait comporter lors de matches de football. Je ne pense pas du tout que leur interdiction changerait quoi que ce soit à la situation dans ce domaine.
Il y a quelques années, on s'était élevé contre l'usage des arbalètes. Cette arme a servi à un certain Guillaume Tell et elle a très certainement aussi provoqué des accidents à l'époque. Encore une fois, je vous demande, au nom du groupe radical, de rejeter cette motion.

Christen (Rüedisbach). Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die Motion abzulehnen. Wenn wir nur den Handel, nicht aber den Besitz solcher Waffen verbieten, lösen wir das Problem sicher nicht. Für einen Jungen ist es erst recht interessant, etwas zu besitzen, das verboten ist. Wenn einer nur ein wenig Geschick hat, kann er eine solche Waffe selber herstellen, wenn er sie nicht kaufen kann. Deshalb hat es keinen Sinn, den Handel zu verbieten. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Hofstetter, directeur de la police. Le Gouvernement ne conteste absolument pas dans sa réponse que la violence pose actuellement un problème, mais l'interdiction de la vente de ces armes – je ne parle pas de leur port – dans le canton de Berne ne permettra pas de résoudre ce problème. Même si d'autres cantons l'ont déjà décrétée, et je laisse de côté la question de savoir comment cette mesure est appliquée dans les faits, une telle interdiction ne permettra pas d'éviter par exemple une seule fouille lors des matches de football.
Le problème se situe à un tout autre niveau. L'interdiction légale de la vente de ces étoiles dans le canton de Berne aurait surtout pour conséquence de nous apporter beaucoup de travail avec pratiquement aucun résultat. C'est pour cette raison que le Gouvernement ne peut pas accepter cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

218/88

Motion Houriet – Massnahmen gegen José Happart

Texte de la motion du 16 août 1988

Suite aux nouvelles déclarations virulentes et anti-suisses du Belge José Happart à Vellerat et à l'aveu de complicité fait à la télévision par le maire de Vellerat – qui lui a donné la parole sans avoir demandé la moindre autorisation! – je demande au gouvernement:
– la prise de sanctions immédiates à l'encontre de la commune de Vellerat et des organisateurs de la fête
– une interdiction de parole, sur tout le territoire cantonal, à l'encontre du Belge José Happart
– une intervention auprès du Conseil fédéral, pour lui rappeler la mise en garde de Mme Kopp à l'égard de José Happart, en mai dernier
– l'intervention immédiate de la police si ce triste sire tente de reprendre la parole sur territoire bernois.

L'urgence est refusée le premier septembre 1988

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 21 décembre 1988

Le Conseil-exécutif se prononce comme suit au sujet des revendications présentées par le motionnaire et ceci conformément à l'opinion qu'il a déjà soutenue à plusieurs reprises dans cette affaire:
1. La liberté d'exprimer son opinion et de prendre la parole représente un des droits fondamentaux de notre pays; ils ne peuvent être limités que par une base légale. La seule base existant en la matière (exception faite des dispositions du Code pénal qui n'entrent pas en ligne de compte dans ce cas) est l'arrêté du Conseil fédéral du 24 février 1948 concernant les discours politiques d'étrangers; celui-ci prévoit des mesures au niveau de la police des étrangers contre les ressortissants étrangers qui auront contrevenu à ses dispositions, mais il ne contient aucune sanction contre les organisateurs de manifestations ou organes similaires; c'est pourquoi ces mesures ne peuvent pas être prises en considération.
2. Une interdiction de parole générale prise par précaution et basée sur la clause générale de police pourrait être envisagée uniquement si M. Happart compromettait directement et gravement la sécurité et l'ordre publics. Le Conseil-exécutif est d'avis que ces conditions ne sont pas remplies.
3. Le Conseil-exécutif est en contact avec le Chef du Département fédéral de justice et police au sujet de cette affaire.
4. Le Conseil-exécutif assume ses responsabilités dans les limites des obligations qui lui sont attribuées à l'article 39, 1er alinéa de la Constitution du canton de Berne; dans le cas de M. Happart, ce qui a été mentionné sous chiffre 2 fait autorité.

Vu que le motionnaire demande au Conseil-exécutif de faire des démarches qui entrent dans la compétence légale et dans la responsabilité assumée par le gouvernement, le rejet de la motion est demandé.

Präsident. Herr Houriet hat seine Motion zurückgezogen.

233/88

Motion Fluri – Schiffahrtsgesetz für den Kanton Bern

240/88

Motion Baumann Stephanie – Schiffahrtsgesetz

Wortlaut der Motion Fluri vom 30. August 1988

Die Regierung wird beauftragt, so bald als möglich ein Schiffahrtsgesetz zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Darin ist insbesondere die Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Schiffe zu verankern.
Begründung: Im Mai 1987 legte der Regierungsrat dem Parlament ein neues Schiffahrtsgesetz vor. Es enthielt unter anderem die Rechtsgrundlage für das Besteuern der Schiffe auf bernischen Gewässern. Der Grosse Rat entschied jedoch knapp, auf die Vorlage gar nicht einzutreten. Dadurch verweigerte er dem Kanton die Rechtsgrundlage für das Erheben von Schiffahrtssteuern. Daher kreuzen die Freizeitkapitäne seit diesem Jahr steuerfrei auf den bernischen Gewässern. Und die Kosten für die Seepolizei, die Sturmwarnung und den Seerettungsdienst tragen nun die Steuerzahler. Diese Bevorzugung der Schiffsbesitzer ist nicht gerechtfertigt. Es gilt, so bald als möglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um von den Schiffsbesitzern kostendeckende Steuern erheben zu können.

(8 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 1. September 1988

Wortlaut der Motion Baumann Stephanie vom 31. August 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat unverzüglich ein Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe vorzulegen. Das Schiffahrtsgesetz soll namentlich enthalten:
1. den Vollzug des Bundesrechts über die Binnenschiffahrt,
2. die Benützung der Gewässer durch Schiffe,
3. die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für Schiffe und den Wassersport,
4. die Besteuerung der Schiffe.

Begründung: In der Maisession 1987 konnte im Grossen Rat ein neues Schiffahrtsgesetz nicht beraten werden, weil eine kleine Mehrheit der Ansicht war, für die Erhebung einer Schiffahrtssteuer brauche es keine kantonale gesetzliche Grundlage. Eintreten auf die Vorlage wurde mit 79 zu 73 Stimmen abgelehnt.
In der Zwischenzeit hat ein Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts die seinerzeitigen Ausführungen der Polizeidirektion bestätigt, dass aufgrund der heutigen Rechtsgrundlagen lediglich eine Gebühr (für Schiffsführerausweis und Schiffsprüfung), aber keine Schiffssteuer erhoben werden darf. Die Kosten der Seerettungsdienste, der Seepolizei und der Sturmwarnung werden mit dieser Gebühr nicht abgedeckt. In der Eintretensdebatte wurde eine angemessene Steuer, welche die Kosten der zur Verfügung gestellten Infrastruktur decken könnte, nicht grundsätzlich bestritten. Es scheint deshalb angebracht, nun möglichst schnell die gesetzlichen Grundlage für diese Besteuerung zu schaffen. Umsomehr als auch das eidgenössische Binnenschiffahrtsgesetz eine Abgabe in Form einer Steuer vorsieht.

(23 Mitunterzeichner/innen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Dezember 1988

Die Ausgangslage wird von den beiden Motionären in zutreffender Weise dargelegt. Die Kosten für die Seepolizei, die Sturmwarnung und den Seerettungsdienst müssen heute aus allgemeinen öffentlichen Mitteln getragen werden. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip, weshalb einer Annahme der Motionen nichts entgegensteht.
Deren Vollzug wird sich nach der vorläufigen Planung in zwei Schritte gliedern. Als erstes wird dem Grossen Rat der Entwurf einer gesetzlichen Regelung für die Erhebung einer Schiffssteuer unterbreitet werden. In einem weiteren Schritt sollen die technischen Bereiche dann im Rahmen eines weiteren Gesetzes (Gesetz über die Schiffahrt) einer Neuregelung unterworfen werden.
Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der beiden Motionen.

Präsident. Die beiden Motionen Fluri und Baumann werden nicht bestritten. Wir stimmen einzeln darüber ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fluri	56 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	(viele Enthaltungen)
Für Annahme der Motion Baumann Stephanie	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

245/88

Motion Probst – Freizeit und Sport an Sonn- und Feiertagen

246/88

Motion Hofer – Revision des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe

---

Wortlaut der Motion Probst vom 3. August 1988

Die Regierung wird ersucht, das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964/15. Mai 1973 so zu revidieren, dass es den heutigen Gegebenheiten und künftigen Bedürfnissen der bernischen Bevölkerung angemessen und rechtsgleich Rechnung zu tragen vermag.
Begründung: Es sind unterschiedlichste, im besonderen soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Aspekte der rechtsgleichen Behandlung, die eine diesbezügliche generelle neue Beurteilung nötig machen. Eine neue Gesetzgebung (im Sinne einer angemessenen Liberalisierung) soll auch auf die Regelungen und Verhältnisse der benachbarten Kantone in vernünftiger Weise Rücksicht nehmen. Dieser Hinweis ist beispielweisend und bezieht sich namentlich auf das Sonntagsruhegesetz und die daraus für den Bereich Freizeit und Sport resultierende besondere Problematik.

(5 Mitunterzeichner/innen)

Wortlaut der Motion Hofer vom 1. September 1988

Das geltende Sonntagsruhegesetz entspricht dem heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben nicht mehr. Beispielsweise werden an den hohen Festtagen wie Ostern und Pfingsten – trotz ausdrücklichem Verbot – politische Märsche und Demonstrationen durchgeführt. Andererseits werden aber die in Artikel 7 näher definierten Sondervorschriften sehr einschränkend gehandhabt und können den heutigen Anforderungen (Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus, Freizeit, Sport) nicht mehr gerecht werden. Völlig unklar ist u.a. die Regelung von gewerblichen Ausstellungen und andern grossen örtlichen oder regionalen Veranstaltungen aller Art oder die neuen Dienstleistungsbetriebe wie Tankstellen mit Verkaufsgeschäften, Autowaschanlagen usw. Nur sehr wenige bernische Gemeinden verfügen über Sonntagsruhereglemente, und auch die Ersatzverordnung vom 19. Januar 1965 muss als veraltet bezeichnet werden.
Überflüssig sind Hinweise im Gesetz auf Gastgewerbegesetz, Filmgesetz, Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 sowie auf die alte Regelung des Genehmigungsverfahrens. Die Polizeidirektion, die die Aufsicht faktisch ausübt und die Sonntagsruhereglemente genehmigt, wird im Gesetz überhaupt nicht erwähnt. Es fehlt auch ein Hinweis auf die Kompetenzen der Regierungsstatthalter.
Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat um eine Revision des Sonntagsruhegesetzes. Diese soll einerseits das Gebot der Sonntagsruhe als einen Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen Ordnung weiterhin gewährleisten, andererseits mit einer Lockerung der seit 1964 eingetretenen Entwicklung in vernünftigem Masse Rechnung tragen.

(19 Mitunterzeichner/innen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Dezember 1988

In beiden parlamentarischen Vorstössen wird zu Recht auf die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung und der Durchsetzbarkeit des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe sowie auf dessen Revisionsbedürftigkeit hingewiesen.
Der Regierungsrat kann das Anliegen der beiden Motionäre deshalb grundsätzlich unterstützen. Bei der Revision wird einerseits das Gebot der Sonntagsruhe weiterhin zu beachten sein. Andererseits soll sie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung seit Erlass des Gesetzes in vernünftigem Masse Rechnung tragen. Schliesslich müsste eine Änderung die einheitliche und rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in verbesserter Art und Weise gewährleisten.
Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, beide Vorstösse in der Form des Postulats anzunehmen.

Präsident. Wir diskutieren gemeinsam über die Motionen Probst und Hofer. Beide Motionen werden von der Regierung nur als Postulat angenommen.

Probst. Es geht um die Revision des Gesetzes über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe. Dieses Gesetz ist revisionsbedürftig. Es gibt massive Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung und der Durchsetzbarkeit sowohl auf Ebene der Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalterämter und Gemeindebehörden. Es wäre ungeschickt, hier bereits über Gesetzesinhalte zu sprechen, immerhin soviel: Das revidierte Gesetz sollte zeitgemäss sein, einen klaren Ordnungs- und Kompetenzrahmen setzen, den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen aber auch technischen Entwicklungen im Wandel der Zeit Rechnung tragen. Aber auch dem Gebot der Sonntagsruhe, darauf lege ich Wert. In der Zielsetzung und den Richtlinien der Regierungspolitik 1986–90, in der Rubrik «Polizei und Volkswirtschaft», wird dasselbe verlangt. Deshalb halte ich es für richtig, diese Motion anzunehmen und sie nicht in Form eines Postulates zu überweisen. Dasselbe gilt aus meiner Sicht auch für die Motion Hofer.

Hofer. Im Gegensatz zu Herrn Probst, der eher von der Seite Freizeit/Sport auf dieses Problem stiess, griff ich es in erster Linie aus dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Sektor heraus auf. Ich stelle im Zusammenhang mit der Handhabung des heutigen Gesetzes grosse Vollzugsprobleme fest. Wer das nicht wahrhaben will, kann sich bei der Polizeidirektion erkundigen. Einerseits werden an hohen Festtagen trotz ausdrücklichem Verbot politische Märsche und Demonstrationen durchgeführt. Andererseits werden nach Artikel 7 definierte Sondervorschriften sehr einschränkend gehandhabt. Die Gemeinden, Regierungsstatthalterämter und die kantonale Polizeidirektion erhalten immer wieder Reklamationen. Ich habe Verständnis, wenn kirchliche Kreise oder Arbeitnehmerorganisationen für eine Revision sofort Bedenken anmelden. Ich kann sie jedoch beruhigen: Sowohl das Gebot der Sonntagsruhe wie auch das Arbeitsgesetz sollen nicht tangiert werden. Unser Staatswesen muss die Kraft haben, nicht nur neue Gesetze und Vorschriften zu schaffen, sondern auch bestehende zur Diskussion zu stellen. Ohne in weitere Details zu gehen, wäre mir als Patriot daran gelegen, unter anderem auch den 1. August als Feiertag zu diskutieren. Für mich wäre es durchaus realistisch, diesen Schritt ab 1991 im Kanton Bern zu vollziehen. Viele Kantone kennen das bereits. Der Regierungsrat hat für das Staatspersonal diesen Tag zum Feiertag erklärt. Er hat das nach Erkundigungen machen müssen, weil auch der Bund und namentlich die Stadt Bern das bereits beschlossen haben. Wie bereits erwähnt wurde, figuriert die Revision dieses Gesetzes in den Legislaturzielen unserer Regierungspolitik 1986–90. Es ist merkwürdig, dass die Antwort auf die Motion nichts Negatives enthält, die beiden Vorstösse jedoch nur als Postulat entgegengenommen werden sollen. Ich danke Ihnen für eine Überweisung der Motion.

Schwarz (Konolfingen).Ich werde es kurz machen. Fragen, die in beiden Motionen aufgeworfen werden, nehmen gewisse Entwicklungen als Fait accompli hin und weisen zum Teil eine einseitige Optik auf. Deshalb wünschen sie eine Lockerung des Sonntagsruhegesetzes. Dagegen vertritt die EVP/LdU-Fraktion die Ansicht, dass das Studium des Problems der Sonntagsruhe zu einem Abwägen der Vor- und Nachteile führen muss und diese Gesichtspunkte ganzheitlich in Rechnung gezogen werden müssen.
In einer Interpellation, die in der Septembersession behandelt wird, hat die EVP-Fraktion vorallem auf die positiven Aspekte der Sonntagsruhe hingewiesen. Wir fragen, ob der Sonntag als Tag der Besinnung, der Ruhe, des seelischen und körperlichen Ausspannens laufend durchlöchert werden soll. Wir fragen uns, inwiefern es

erwünscht sein kann, dass durch das Liquidieren der Leitplanken des bisherigen Sonntagsruhegesetzes laufend mehr Menschen auch zur Arbeit gezwungen werden können. Für die EVP-Fraktion ist es wesentlich, dass die Schöpfungsordnung von sechs Arbeitstagen und einem Ruhetag unbedingt auch weiter zu gelten hat. Unsere Fraktion lehnt deshalb mehrheitlich die beiden Vorstösse ebenfalls als Postulat ab. Eine Minderheit könnte einem Postulat zustimmen, wobei allerdings die erwähnten Ausführungen unbedingt einzubeziehen wären.

Meyer-Fuhrer (Biel). Die SP-Fraktion lehnt sowohl die Motion wie auch das Postulat ab. Ich kann mich mit der Begründung voll und ganz Herrn Schwarz anschliessen, ich verzichte deshalb auf weitere Worte.

Hofstetter, directeur de la police. Le problème ne se situe pas au niveau de la revision de la loi; il se situe au niveau des exigences formulées par les motionnaires. En effet, ils demandent d'une part une libéralisation et, d'autre part, le respect du repos dominical. C'est nous demander en quelque sorte de résoudre le problème de la quadrature du cercle. Pour cette raison, le Gouvernement ne peut accepter ces deux motions que sous la forme du postulat. Il doit d'abord procéder à une étude afin de déterminer si le maintien du repos dominical est conciliable avec une certaine libéralisation et la réponse à cette question n'est pas évidente a priori. Quant à la revision de la loi, je crois que la position du Gouvernement ne doit pas diverger considérablement de celle des motionnaires.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Probst	53 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen
	(Verschiedene Enthaltungen)
Für Annahme der Motion Hofer	51 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

Präsident. Es liegt noch eine Motion von Herrn Seiler vor, die ziemlich viel zu diskutieren gibt. Wir müssen sie, so leid es uns tut, verschieben.
Ich gebe das Wort unserem neuen Präsidenten, Otto Krebs.

Krebs, Vizepräsident. Wir stehen am Ende des Amtsjahres unseres abtretenden Präsidenten Rudolf Schmidlin. Er hat heute zum letzten Mal präsidiert. Ich möchte ihm im Namen aller Mitglieder des Grossen Rates unseren besten Dank aussprechen.
Rudolf Schmidlin hat sein Präsidialjahr als erster Laufentaler bestens über die Bühne gebracht. Mit Liebenswürdigkeit und Humor stand er dem Rat vor und liess das Leitseil trotzdem nie durchhängen. Er schaute immer darauf, dass es mit den Verhandlungen vorwärts ging. Wenn es harzte und wir nicht fertig wurden, war sicher nicht der Präsident schuld daran, sondern jene, die sich gerne sprechen hören. Wenn Herr Schmidlin der erste Laufentaler war, der das Parlament präsidieren durfte, möchte ich dies mit dem Wunsch verbinden, dass er nicht der letzte sein wird. Er hat Ehre für sein Heimattal eingelegt. Ich hoffe, dass am 12. November die Laufentaler erneut in seinem Sinn entscheiden werden. Damit danke ich Rudolf Schmidlin bestens für seine Unparteilichkeit, seine Liebenswürdigkeit und seinen Humor, den er während seinem Präsidialjahr ausgestrahlt hat. (Beifall)

Präsident. Wir verabschieden Herrn Alfred Breitschmid aus dem Rat, er hat auf Ende dieser Session demissioniert. Er wurde Oberassistent an der Universität mit einem Teilpensum von 30 Prozent. Er muss wegen den Verfassungsbestimmungen aus dem Rat ausscheiden, was er sehr bedauert. Wir verlieren in ihm einen liebenswürdigen Kollegen. Er war Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft sowie des Universitätsgesetzes. Wir danken ihm für seine parlamentarische Arbeit und wünschen ihm alles Gute. (Beifall)
Liebe Kolleginnen und Kollegen. Das Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben, hat mir in diesem Präsidialjahr gut getan. Es erleichterte mir die Arbeit. Mit Freude präsidierte ich den Rat. Ich bemühte mich, objektiv und neutral zu sein und mein Bestes zu geben. Ich möchte insbesondere meinem Vizepräsidenten, Otto Krebs, danken. Ich danke aber auch dem Büro, den Stimmenzählern, den Redaktoren, der Staatskanzlei, dem Vizestaatsschreiber, die alle den Präsidenten immer unterstützt haben. Wir wollen auch an unsere Weibel denken, an die Telefonistin, an die Leute der Garderobe und alle ungenannten Helfer, die uns den Ratsbetrieb erleichtern.
Ich bin froh, dass die Staatskanzlei auch nach der Parlamentsreform weiterhin als rechte Hand des Präsidenten gilt. Wir hatten im vergangenen Jahr grosse Aufgaben, ich erinnere an eben diese Parlamentsreform. Ich stellte jedoch auch fest, dass wir an den Grenzen unserer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Ich glaube, hier muss sich das Parlament etwas einfallen lassen, damit die Belastung aller Ratsmitglieder vermindert werden kann.
Ich bitte Sie herzlich, das Vertrauen, das Sie mir schenkten, auch auf Otto Krebs zu übertragen. Wenn Sie dem Laufental so viel Vertrauen entgegenbringen wie mir, wird es am 12. November gut herauskommen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 16.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Francisca Januth-Wenger (d)
Claire Widmer (f)

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELKG) (Totalrevision)

Rickenbacher Hans, Biel, Präsident
Gfeller Fritz, Schangnau, Vizepräsident
Anderegg-Dietrich Kathrin, Zollikofen
Balsiger Vreni, Toffen
Berger Hans, Fahrni
Bischof Erwin, Bolligen
Blatter Hans-Rudolf, Bern
Brodmann Karl, Bern
Brüggemann Theo, Bern
Burri Ernst, Lanzenhäusern
Gugger Fritz, Uetendorf
Gugger Walter, Uetendorf
Hirschi Ruth, Bienne
König Ernst, Grafenried
Reinhard Andreas, Oberburg
Schneider Doris, Bern
Schori Marcel, La Neuveville
Stämpfli-Racine Silvia, Ligerz
Vollmer Peter, Bern
Waber Christian, Kiesen
Wyss Werner, Kirchberg

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Strahm Rudolf, Herrenschwanden, Präsident
Schmitz Samuel, Wiedlisbach, Vizepräsident
Berthoud Jean-Pierre, Bienne
Diem Leopold, Jegenstorf
Dütschler Hans Rudolf, Thun
Fuchs Marcel, Worb
Gfeller Fritz, Schangnau
Hess Hans Peter, Bern
Janett-Merz Aline, Muri
Jermann Peter, Zwingen
Rey-Kühni Anne-Marie, Zollikofen
Rickli Hans, Hagneck
Schertenleib Jean-Pierre, Nods
Schläppi Walter, Gwatt
Schmid Alfred, Frutigen
Schwarz Gottfried, Pieterlen
Siegenthaler Hans, Oberwangen
Steiner-Schmutz Mariann, Utzenstorf
Tschanz Markus, Schliern
Tschui Alex, Lengnau
Wülser Willi, Steffisburg

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Wehrlin Marc, Bern, Präsident
Albisetti Marco, Bern, Vizepräsident
Aebi Kaspar, Burgdorf
Beerli-Kopp Christine, Studen
Binz-Gehring Doris, Bolligen
Chablais Gilbert, Bienne
Daetwyler Francis, St. Immer
Grossniklaus Christian, Beatenberg
Hirt Ulrich, Bern
Jenni Daniele, Bern
Joder Rudolf, Belp
Krummen Fred, Müntschemier
Meier Margrit, Gümligen
Reinhard Andreas, Oberburg
Schaer-Born Dori, Rosshäusern
Schmied Walter, Moutier
Siegenthaler Hans, Fankhaus/Trub
Stebler Hans, Kallnach
Suter Marc, Biel
Wenger Theo, Thun
Zbinden Eva-Maria, Ostermundigen

Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Jenni Daniele, Bern, Präsident
Studer Hans, Vechigen, Vizepräsident
Bähler Dora, Bern
Bärtschi Ernst, Madiswil
Brawand Christian, Grindelwald
Brönnimann Ernst, Köniz
Dütschler Hans Rudolf, Thun
Eggimann Ernst, Langnau
Herzig Elisabeth, Rüdtligen-Alchenflüh
Jenni-Schmid Vreni, Kappelen
Lüscher Daniel, Köniz
Lutz Andreas, Bern
Merki Rosmarie, Biel
Moser Werner, Obergoldbach
Reber Hans-Willy, Biel
Ritter Fritz, Hasle-Rüegsau
Schaer-Born Dori, Rosshäusern
Schmied Walter, Moutier
Schneider Rolf, Hinterkappelen
Tännler Adolf, Innertkirchen
Zürcher Hans, Gwatt

Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung)

Ruf Markus, Bern, Präsident
Ritschard Adolf, Interlaken, Vizepräsident
von Allmen Arthur, Lauterbrunnen
Baumberger Moritz, Oberhofen
Bay Fritz, Konolfingen
Benoit Roland, Corgémont
Bieri Fredi, Belp
Bürki Otto, Münchenbuchsee
Diem Leopold, Jegenstorf
Erb Christoph, Kehrsatz
Glur-Schneider Marianne, Roggwil
Graf Frédéric, Moutier
Halbeisen Hugo, Wahlen
Hirschi Ruth, Bienne
Houriet Guillaume, Courtelary
Krummen Fred, Müntschemier
Maurer Hans-Rudolf, Oberbalm
Reber Jürg, Schwenden
Rey-Kühni Anne-Marie, Zollikofen
Salvisberg Res, Meikirch
Wenger Fred, Langnau

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)

Schwander Fritz, Riggisberg, Präsident
Bigler Hans Ulrich, Ried/Worb, Vizepräsident
Allenbach Peter, Reichenbach
Ammon Gottfried, Huttwil
Bartlome Hansueli, Münsingen
Blatter Hans-Rudolf, Bern
Brodmann Karl, Bern
Chablais Gilbert, Bienne
Dysli Kurt, Bern
Erb Christoph, Kehrsatz
Graf Paul, Ursenbach
Hari Konrad, Adelboden
Hofer Peter, Schüpfen
von Känel Emil, Lenk
Lüthi Fred, Herzogenbuchsee
Pétermann Antoine, Bienne
Rickenbacher Hans, Biel
Schweizer Christian, Krauchthal
Schweizer Kurt, Bern
Sidler Josef, Port
Stebler Hans, Kallnach

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Probst Heinz, Finsterhennen, Präsident
Stauffer Bernhard, Nidau, Vizpräsident
Baumberger Moritz, Oberhofen
Benoit Roland, Corgémont
Beutler Andreas, Interlaken
Burri Ernst, Lanzenhäusern
Chablais Gilbert, Bienne
Flück Peter, Brienz
Flückiger Elisabeth, Hünibach
Fuchs Marcel, Worb
Imdorf Werner, Unterbach
Jungi Peter, Rosshäusern
Marthaler Alfred, Oberlindach
Mordasini Orlando, Bern
Ruf Markus, Bern
Schaer-Born Dori, Rosshäusern
Schaer-Lüthi Maria, Bern
Schober Robert, Ochlenberg
Tschui Alex, Lengnau
Weiss Hans, Bern
Wenger Fred, Langnau

Gesetz über die Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Blaser Albert, Uettligen, Präsident
Schaer-Born Dori, Rosshäusern, Vizepräsidentin
Beutler Andreas, Interlaken
Bischof Erwin, Bolligen
Bittner-Fluri Brigitte, Saanen
Christen Fritz, Thunstetten
Dysli Kurt, Bern
Fischer-Homberger Esther, Bern
Gugger Walter, Uetendorf
Jermann Peter, Zwingen
Lutz Andreas, Bern
Niklaus Kurt, Dotzigen
Reber Hans-Willy, Biel
Schaer-Lüthi Maria, Bern
Schertenleib Jean-Pierre, Nods
Schmid Samuel, Rüti b.Büren
Schori Marcel, La Neuveville
Schüpbach Alfred, Wasen i.E.
Siegenthaler Hans, Oberwangen
Siegrist Roger, Corgémont
Vollmer Peter, Bern

Dekret über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht

Dekret über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes

Notter Monika, Bern, Präsidentin
Jenni Daniele, Bern, Vizepräsident
Anderegg-Dietrich Kathrin, Zollikofen
Bähler Dora, Bern
Berger Hans, Fahrni
Binz-Gehring Doris, Bolligen
Erb Christoph, Kehrsatz
Glur-Schneider Marianne, Roggwil
Heynen Arnold, Wiedlisbach
Hirt Ulrich, Bern
Hofer Peter, Schüpfen
Lutz Andreas, Bern
Moser Werner, Obergoldbach
Müller Franz, Seftigen
Rickli Hans, Hagneck
Schmitz Samuel, Wiedlisbach
Schwarz Hans, Konolfingen
Tännler Adolf, Innertkirchen
Thalmann Heinz, Bern
Vollmer Peter, Bern
Wehrlin Marc, Bern

Dekret über Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau

Hurni Fritz, Gurbrü, Präsident
Bieri Fredi, Belp, Vizpräsident
Baumann-Bieri Stephanie, Suberg
Begert Urs, Oberbottigen
Biffiger Franz, Bern
Brügger Friedrich, Niederbipp
Christen Walter, Rüedisbach
Flück Peter, Brienz
Gugger Fritz, Uetendorf
Houriet Guillaume, Courtelary
König Ernst, Grafenried
Moser Peter, Ried b. Worb
Oehrli Fritz, Teuffenthal
Schmid Res, Wimmis
Schmied Walter, Moutier
Schmitz Samuel, Wiedlisbach
Schneider Marcel Hans, Langnau
Stalder Fritz, Thun
Strahm Rudolf, Herrenschwanden
Tschanz Markus, Schliern
Wülser Willi, Steffisburg

Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern (Änderung)

Bähler Dora, Bern, Präsidentin
Blatter Rolf, Bolligen, Vizpräsident
Benoit Roland, Corgémont
Blaser Albert, Uettligen
Brüggemann Theo, Bern
Büschi Hans-Ulrich, Bern
Chablais Gilbert, Bienne
Dysli Kurt, Bern
Hebeisen Fritz, Münchenbuchsee

Holdegger Walter, Spiez
Houriet Guillaume-Albert, Courtelary
Marthaler Fritz, Biel
Meier Margrit, Gümligen
Müller Franz, Seftigen
Reber Jürg, Schwenden
Rey-Kühni Anne-Marie, Zollikofen
Salvisberg Res, Meikirch
Schütz Heinrich, Lützelflüh
Siegrist Roger, Corgémont
Tschirren Hans, Bern
Waber Christian, Kiesen

Grossratsbeschluss betreffend Dotationskapital der BEDAG

Grossratsbeschluss betreffend Tätigkeit der Hypothekarkasse zugunsten des Staates Bern auf dem Liegenschaftsmarkt

Bericht betreffend Immobiliengesellschaften mit Staatsbeteiligung

Staatswirtschaftskommission

Parlamentarische Eingänge Maisession 1989

M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation
SA = Schriftliche Anfrage

I 108/89 Joder. Die den Privatverkehr stark behindernden Massnahmen im Raume Wabern-Bern
M 109/89 Boillat. Fachrichter für die Wirtschaftsstrafffälle (französischsprachige Geschäfte)
M 110/89 Beutler. Asyl- und Flüchtlingspolitik
P 111/89 Beutler. Probleme mit der Betreuung von Asylsuchenden
I 112/89 Bischof. Massive Verluste von Arbeitsplätzen im Kanton Bern
I 113/89 Hess (Thun). BKW wohin?
I 114/89 Boillat. Arbeitsvergebung des Staates
M 115/89 Imdorf. Erhöhung der Verpflichtungskredite für Wasserversorgungen, Abwasser und Kehrichtbeseitigung
I 116/89 Schneider (Langnau). Vierteljährliche Zeitschrift der Bernischen Kraftwerke
I 117/89 Schmied (Moutier). Die Zukunft des Laufentals
M 118/89 Zbinden (Ostermundigen). Verbesserte Integration HIV-positiver Personen in die Gesellschaft
P 119/89 Zbinden (Ostermundigen). Betreuung der Prostituierten als Aids-Prophylaxe
M 120/89 Vollmer. Transparenz bei den Gesetzes- und Dekretsvorlagen
I 121/89 Kurath. Zeitzuschlag für Spital- und Heimpersonal
P 122/89 Reber (Schwenden). Ungerechte Behandlung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben bei der amtlichen Bewertung
M 123/89 Rychen. Zeitgutschrift für Nachtarbeit; Beschluss des Regierungsrates vom 26. April 1989
M 124/89 Schmied (Moutier). Zurück zum Frieden im Bund
M 125/89 Biffiger. Grundlagen zum «Kantonalen Richtplan der Landwirtschaftsflächen» BauG Art. 101
P 126/89 Biffiger. Grundlagen zum «Kantonalen Richtplan der Landwirtschaftsflächen» BauG Art. 101
I 127/89 Lüthi. Kaufmännische Berufsschulen im Oberaargau
P 128/89 Rickenbacher. Sondermüllverbrennung, Wahl des bestmöglichen technischen Verfahrens
M 129/89 Schertenleib. Reduktion der Lärmimmissionen auf der Rennstrecke von Lignière
M 130/89 Kuffer. Finanzierung Forschungsprojekt Bronchialbaum im Kindesalter
I 131/89 Houriet. Manifestation in Tavannes
M 132/89 Grossniklaus. Mitteilungspflicht der Grundbuchämter bei Handänderungen von Kuhrechten an Alpgenossenschaften
I 133/89 Hebeisen. Die Bewertung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Bauzone. Art. 28 des Dekrets über die Revision der amtlichen Werte

M 134/89 Boillat. Rennstrecke von Sonceboz
M 135/89 Mordasini. Herabsetzung des Eintrittsalters für die vom Roten Kreuz anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege von 18 auf 17 Jahre
I 136/89 Mordasini. Verwertung von Abfallholz
M 137/89 Kilchenmann. Integration der Bestimmungen des Dekretes über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung in die für das Staatspersonal, die Lehrerschaft sowie weiterer Personalkategorien geltenden besoldungsrechtlichen Erlasse
M 138/89 Rey. Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger
I 139/89 Boillat. Wohnort der kantonalen Beamten
P 140/89 Blatter (Bolligen). Information über die einzelnen Maturatypen
M 141/89 Gugger Fritz. Sicherstellung der Qualität bei der Pflege von Betagten und Behinderten
P 142/89 Wenger (Thun). Zusatzbewilligung für Motorschiffe
P 143/89 Balsiger. Unbegleitete Regionalzüge GBS
M 144/89 Houriet. Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen: Für verbesserte Zusammenarbeit
I 145/89 Schwander. Verbot des Trottoirparkierens
I 146/89 Schwander. Neue Zeitenregelung des Nachtfahrverbotes für Lastwagen
M 147/89 Eggimann. «Ladies first»
P 148/89 Eggimann. Für eine freundliche und verständnisvolle Polizei
M 149/89 Bischof. Universität: Überprüfung der Führungsstruktur
M 150/89 Fuchs. Ausbau der humanitären Hilfe – Intensivierung der Entwicklungszusammenarbeit aus Anlass der Jubiläumsfeiern 1991
I 151/89 Bucheli. Volkseinkommenswachstum – Energieverbrauch – Umweltbelastung
I 152/89 Marthaler (Oberlindach). Haustechniker – die Antwort des Gewerbes an die Zukunft
M 153/89 Houriet. Änderung des Systems der Öffnungsverlängerung der öffentlichen Anstalten
I 154/89 Allenbach. Arbeitsvergebungen in Randregionen
I 155/89 Meyer-Fuhrer. Entsorgung von Kühlschränken
P 156/89 Boillat. Für die Abschaffung des unnötigen Verwaltungsaufwandes beim Lotto
I 157/89 Stalder. Lärmschutzmassnahmen im Bereich der Strassen
I 158/89 Kuffer. Berufungs- und Beförderungspraxis an der medizinischen Fakultät Bern
M 159/89 Strahm. Erfassung der Baulandreserven im Kanton Bern
I 160/89 Gallati. Missbrauch von vertraulichen Dokumenten betreffend Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern?
I 161/89 Joder. Die Anzahl der Verwaltungsdirektionen
M 162/89 Jenni (Bern). Dritte Spur im Lötschbergtunnel
M 163/89 Wahli. Nationalstrasse N16 Transjurane; Abschnitt Tavannes–Roche Saint-Jean (Kantonsgrenze Bern/Jura)
I 164/89 Fluri. Ökologischer Ausgleich und Biovernetzung bei landwirtschaftlichen Meliorationen
M 165/89 Hess (Bern). Ökologisch unbedenkliches Material in der Staatsverwaltung
M 166/89 Bay. Abfallentsorgung: Gebührenerhebung
M 167/89 Rey. Weniger Energieverschwendung
I 168/89 Houriet. Cafeteria: Welcher Erfolg?
P 169/89 Kuffer. Halbjährliche Auszahlung des Kuhhalterbeitrages
M 170/89 Meier. Ausbau spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex)
I 171/89 Brönnimann. Ist die Glaubwürdigkeit bei Drogenbekämpfung in Gefahr und wie gemeingefährlich ist Interpol?
M 172/89 Suter. Haushälterische Nutzung des Bodens
M 173/89 Zulauf. Keine Gleichberechtigung der Französischsprechenden des Kantons Bern ohne Maturität
I 174/89 Schwarz (Konolfingen). Überprüfung der Auswahlkriterien für LehrstuhlinhaberInnen, KlinikvorsteherInnen und InstitutsleiterInnen an der medizinischen Fakultät Bern
P 175/89 Graf (Moutier). Vorläufige Aufnahme von Behinderten, Chronischkranken und betagten Personen
M 176/89 Tschanz. Nutzungsmöglichkeiten der Abwasserwärme
M 177/89 Schneider (Bern). Schaffung eines «BERN LIGHT HOUSE» (Pflegeheim für Aids-Kranke)

Folgende Vorstösse wurden dringlich behandelt:

I 114/89 Boillat. Arbeitsvergebung des Staates
I 117/89 Schmied (Moutier). Die Zukunft des Laufentals
I 121/89 Kurath. Zeitzuschlag für Spital- und Heimpersonal
M 123/89 Rychen. Zeitgutschrift für Nachtarbeit; Beschluss des Regierungsrates vom 26.4.89

Schriftliche Anfragen

298/88

Schriftliche Anfrage Boillat – Strassenkreuzung in Sonceboz

Texte de la question du 11 octobre 1988

Il existe depuis quelques années, à Sonceboz, un problème routier qui ne cesse de s'aggraver: celui de la traversée du «carrefour de la Couronne» aux heures de pointe, vers midi et en fin d'après-midi notamment.
Pour l'automobiliste descendant de Pierre-Pertuis, il n'est pas rare qu'il se trouve en colonne dès les premières habitations de la localité et ait besoin parfois d'une bonne dizaine de minutes pour le passage du «carrefour de la Couronne».
Cette situation devient d'ailleurs aussi pénible pour les bordiers de ce secteur et comme elle ne s'améliorera que lorsque le tronçon de la Transjurane La Heutte-Tavannes aura été réalisé, nous nous permettons de poser les questions suivantes au Conseil-exécutif:
– Le Conseil-exécutif, au courant sans doute de ce problème routier, a-t-il déjà étudié des solutions à même de le résoudre? Si oui, lesquelles?
– Sinon, est-il prêt à le faire rapidement, en réalisant une solution provisoire dans l'attente de la réalisation de la Transjurane, voire définitive puisque, même après la construction de la Transjurane, ce «carrefour de la Couronne» restera un point de passage important?
– Quel serait le coût d'une telle amélioration?

Réponse du Conseil-exécutif du 3 avril 1989

Les observations faites ont montré que les conditions décrites dans la question écrite se présentent en semaine particulièrement le soir entre 18 et 19 h et, surtout par beau temps, le dimanche soir. Ce problème ne pourra être résolu de manière satisfaisante qu'au moment de l'ouverture de la Transjurane La Heutte–Tavannes.
Des mesures provisoires tendant à améliorer cette situation ne pourraient pas être réalisées sans des travaux de construction importants. Les offices compétents en la matière ont examiné sommairement les modifications et mesures suivantes:
Modification de la réglementation sur la priorité
Actuellement, la route Bienne – Saint-Imier a la priorité. Le trafic venant de Tavannes ne jouit pas de la priorité. Les comptages des voitures effectués en 1986 ont montré que le trafic principal se déroule sur le tronçon Bienne – Tavannes. Pour tenir compte de cette situation, une modification des rapports de priorité serait nécessaire (suppression de la priorité pour les véhicules venant de Saint-Imier); elle nécessiterait la création d'une voie de présélection pour les véhicules obliquant à droite dans le sens Bienne – Tavannes.
Le manque de place ne permet cependant pas la réalisation de cette modification. D'autre part, le problème ne serait que déplacé sur la route venant de Saint-Imier.
Giratoire
Les intersections avec priorité pour le sens giratoire sont efficaces. Dans le cas présent, un giratoire pourrait améliorer sensiblement la situation. Malheureusement, la configuration des lieux à Sonceboz ne permet pas la réalisation d'un giratoire.
Installation de signaux lumineux
Afin d'être efficaces, les installations de signaux lumineux destinées à l'accès aux intersections doivent être équipées de voies individuelles pour les différentes directions. Celles-ci n'existent pas à Sonceboz et le manque de place ne permettrait pas de les réaliser ultérieurement.
Compte tenu de la situation des lieux, seule une installation de signaux lumineux entrerait en ligne de compte; elle ne pourrait cependant être équipée que d'un réglage rigide des phases. Elle aurait certainement un effet positif sur la sécurité du trafic mais elle aurait une répercussion négative sur l'efficacité de l'intersection en créant de fortes pertes de temps.
En corrélation avec l'ouverture du chantier de la Transjurane La Heutte – Tavannes, l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne examine actuellement l'opportunité d'une installation de signaux lumineux au carrefour de la Couronne à Sonceboz.